



BIBLIOTECA
FUNDATIVNEI
UNIVERSITARE
CAROL I.



Nº Curent. 67289 Format m

Nº Inventar. A 8370 Anul 1937

Sectia Defazt w Rastul vi

Inu. A. 48.870

Handbuch

des

österreichischen allgemeinen

Civil-Rechtes.

Enthaltend

den Text des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 mit kurzen Erläuterungen desselben unter Anführung der gesammten Literatur und sämtlicher einschlägigen Justiz-, politischen und Finanz-Gesetze nach ihrem wesentlichen Inhalte sammt den Einführungs-Patenten v. 29. Nov. 1852 (R. G. B. Nr. 246 und 247) für die Königreiche Ungarn, Kroazien und Slavonien, die Voivodschast Serbien und das Temeser Banat, dann vom 29. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 99 u. 100) für das Großfürstenthum Siebenbürgen und dem k. Patente v. 8. Oktober 1856 (Ehegesetz für die Katholiken, R. G. B. Nr. 185.)

Von

Dr. Joseph Ellinger,

Ges- und Gerichts-Advokaten, Mitgliede der k. k. Staatsprüfungs-Kommission juridischer Abtheilung etc.

DONAȚIUNEA
MIHAI BOERESCU

Sechste, neu bearbeitete Auflage.



Wien, 1858.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

H 119

CONTROL 1955

1956

Biblioteca Centrală Universitară
BUCUREȘTI
Cot. 67289.....
Inventar 64141.....

RC 85/02

B.C.U. Bucuresti

C64141

Weiland Seiner Exzellenz

dem

hochgebornen Herrn

Ludwig Grafen von Taaffe,

Großkreuz des österr. kaisert. Leopold-Ordens; Ehren-Gailli und Großkreuz des
Johanniter-Ordens; k. k. wirkl. geheimen Rathe und Kämmerer; Präsidenten des
obersten Gerichts- und Kassationshofes; Präsidenten des obersten Gefälls-Gerichtes;
Kurator der k. k. Eheresianischen Akademie; Doktor der Rechte; emeritirten Rektor
Magnifikus an der Wiener Universität &c. &c. &c.

hochachtungsvoll gewidmet.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Als ich im Jahre 1856 den zweiten Abdruck der fünften Auflage des gegenwärtigen Handbuches besorgen ließ, war das Erscheinen des kaiserlichen Patentens vom 8. Oktober 1856, womit über die Eheangelegenheiten der Katholiken in Oesterreich ein neues Gesetz erlassen wurde, in die nächste Aussicht gestellt.

Ich hätte mich schon damals mit Hinblick auf das seit dem Erscheinen der fünften Auflage bis dorthin reichlich angewachsene Materiale in eine durchgreifende Umarbeitung meines Handbuches einlassen sollen, wenn mich nicht der Wunsch geleitet hätte auch das katholische Eherecht in Verbindung mit den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches in seinem 2. Hauptstücke des I. Theiles in den Bereich meiner kurzen Erörterungen zu ziehen. Das mittlerweile erschienene Ehegesetz überzeugte mich aber gar bald daß ein solches Vorhaben für meine Kräfte unausführbar gewesen und ich beschränkte meine Erörterungen des zweiten Hauptstückes des I. Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches lediglich auf die Rechtsverhältnisse der nichtkatholischen und israelitischen Glaubensgenossen des Kaiserreiches.

Ich glaubte dies übrigens auch um so begründeter thun zu können, als ohnehin die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Ehen der Katholiken in Oesterreich dem weltlichen Arme entzogen und in die Hand der geistlichen Gerichte gelegt wurde. Indessen unterließ ich nicht das kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856 seinem ganzen Inhalte nach im V. Anhange meines Buches aufzunehmen. Die aus Anlaß des mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Konkordates vom 18. August 1855 (Patent vom 5. November 1855, Reichsgesetzblatt Nr. 195) auf die Privatrechte der geistlichen Gemeinden und Personen sich beziehenden Gesetze sind am betreffenden Orte benützt worden. Die Literatur und die nachträglich auf das bürgerliche Recht Einfluß nehmenden Verordnungen ergänzte ich bis Ende Dezember 1857.

Wo sich auf die Jurisdiktionsnorm bezogen wird, habe ich alle bestehenden Jurisdiktionsnormen zitiert; eben so habe ich neben der allgemeinen und galizischen auch die ungarisch-siebenbürgische Gerichts-Ordnung und die provisorische Konkurs-Ordnung für Ungarn und Siebenbürgen vom 18. Juli 1853 (Reichsgesetzblatt Nr. 132) in den bezüglichen Stellen, so weit dies die in dem Vorworte zur 5. Auflage beregten Rücksichten zuließen, bezogen. Den für Ungarn

und Siebenbürgen in amtlicher Ausgabe erschienenen Anhang zum bürgerlichen Gesetzbuche benützte ich bei den betreffenden Stellen.

In meinem Anhange I — IV sind die Einführungs patente zum bürgerlichen Gesetzbuche in Ungarn und Siebenbürgen aufgenommen. Die auf die Militär-Justiz Bezug habenden Verordnungen verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Oberstabs-Auditors und Professors Martin Daniantsch. Einen besonderen Fleiß verwendete ich bei der vorliegenden 6. Auflage auf den erläuternden Theil meines Handbuchs, in welchem ich mitunter Abänderungen zu machen für gut fand. Ich blieb auch diesmal inner den Grenzen, die ich schon vor 16 Jahren meiner dießfälligen Ausgabe gesteckt habe.

Möge sich die vorliegende 6. Auflage meines Handbuchs derselben freundlichen Aufnahme erfreuen, welche den früheren Auflagen zu Theil geworden ist.

Wien, im Juli 1858.

Der Verfasser.

Vorwort zum unveränderten Abdrucke der fünften Auflage.

Die im Jahre 1853 erschienene fünfte Auflage dieses Handbuchs ist seit einigen Monaten gänzlich vergriffen. Der Aufforderung der Verlagsbuchhandlung zu einer neuen Auflage, wozu übrigens auch das kaiserliche Patent vom 9. August 1854 reichen Stoff gegeben hätte, konnte ich keine Folge geben, denn das Eherecht und die auf das Privatrecht der geistlichen Gemeinden und Personen sich beziehenden Gesetze dürften binnen kurzer Zeit wesentlichen Veränderungen entgegen gehen. Ich zog es daher vor, die fünfte Auflage meines Handbuchs unverändert abdrucken zu lassen, und werde nicht ermangeln seiner Zeit die dem Standpunkte der Gesetzgebung entsprechende Umarbeitung dieses Handbuchs in Angriff zu nehmen.

Wien, im Oktober 1856.

Der Verfasser.

Vorwort zur fünften Auflage. *)

Die schon bei Anfertigung der vierten Auflage meines Handbuchs in freudiger Aussicht gestandene Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

*) Von dieser Auflage erschien im Jahre 1856 ein unveränderter Abdruck. Bei Braumüller.

in den ungarischen Kronländern hat sich durch die allerhöchste Entschliessung vom 29. Nov. 1852 zu dem größten Theile bereits verwirklicht und dürfte demnächst auch durch Ausdehnung dieses Gesetzbuches auf das Großfürstenthum Siebenbürgen in der Gänze in Erfüllung gehen.

Ein veraltetes, den sozialen Verhältnissen und dem Kulturstande seiner Bevölkerung nicht mehr zusagendes Privatrecht ist geschieden und wich gereifteren Bedürfnissen, zu deren Träger und Vermittler das österreichische Gesetzbuch durch den allerhöchsten Willen des Monarchen berufen wurde. Die bewährten Institutionen dieses Gesetzes bürgen für die Lösung seiner Aufgabe. Auf der Grundlage desselben wird ein neues Rechtsleben entstehen, welches die geistigen und materiellen Arterien des großen Landes mit nie da gewesener Kraft durchströmen wird. Dank der Gnade und der Kraft und der legislativen Weisheit unseres jugendlichen Landesfürsten, Sr. Majestät Franz Joseph I., daß dieses große monumentale Werk der Gesetzgebung, um dessen Ausführung die erlauchtesten Vorgänger auf dem Throne Oesterreichs bisher vergebens bemüht waren, nunmehr zum Segen der gemeinsamen Völker zur Wahrheit geworden!

Das Einführungs-Patent zum bürgerlichen Gesetzbuche für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Serbien und das Temes'r Banat, so wie das Gesetz, womit die dort bestandenen Einrichtungen über die Erwerbung und Ausübung des Eigenthumsrechtes auf liegende Güter, deren Belastung und Verpfändung und die Aktivität abgeändert wurde, habe ich am Schlusse meines Handbuchs in einem abgeforderten Anhang aufgenommen. In einer Erläuterung dieser Patente konnte ich mich von meinem Standpunkte nicht einlassen. Das sei einer gewandteren, mit den bestandenen Rechts-Instituten der genannten Kronländer vertrauten Feder überlassen!

Der aus Anlaß der Einführung unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in den fraglichen Kronländern aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschenene offizielle Anhang über einzelne Deklaratorien und einschlägige administrative Vorschriften zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche besteht aus 86 Nummern, deren jeder bei dem betreffenden Paragraphen des b. G. B. in meinem Handbuche (seinen erläuternden Zusätzen) Erwähnung gemacht wird. Er kann demnach bei Benützung meines Handbuchs übergangen werden. Wo sich in meinen Erläuterungen auf Prozeßgesetze berufen wird, habe ich mich auf die allgemeine und die westgalizische Gerichts-Ordnung beschränkt. Die diesfälligen Bestimmungen der ungarischen Gerichts-Ordnung ließ ich aus dem Grunde unberührt, weil ich in vielen Stellen den alten Text meiner Erläuterungen ganz hätte umarbeiten müssen und auf solche Art mein Buch wieder für die übrigen Kronländer der österreich. Monarchie zum Theile unbrauchbar geworden wäre. Die fragliche Lücke für die neu hinzugekommenen Kronländer läßt sich aber von dem Leser leicht ausfüllen. Bei den Juris-

diktions-Vorschriften ließ ich jene für Ungarn u. (Nr. 30 des N. G. u. N. B. vom J. 1853) ebenfalls unberücksichtigt und beschränkte mich auf die für die übrigen Kronländer neuestens erlassenen Patente vom 20. Nov. 1852 (Nr. Nr. 251, 259 u. 261 des N. G. u. N. B.).

So wie bei den früheren Auflagen habe ich auch diesmal mein Buch auf den gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung und der Literatur zu stellen versucht. Bei der Revision der die Militär-Gerichts-Pflege betreffenden Gesetze hat mich Herr Major-Auditor M. Damianitsch kräftigst unterstützt, wofür ich ihm hiermit meinen verbindlichsten Dank ausspreche. Möge meine Arbeit in unseren Nachbarländern sich jener freundlichen Aufnahme erfreuen, deren sie sich in den alten Kronländern Oesterreichs zu erfreuen das Glück hatte, mögen die weisen Institutionen unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch dort bald Wurzel fassen und in den Herzen seiner neuen Unterthanen die Ueberzeugung befestigen daß dem Lande damit eine schönere Zukunft demnächst erblihen werde.

Wien, im März 1853.

Der Verfasser

Vorwort zur vierten Auflage. *)

Wenn gleich diese Auflage der dritten in einem für mich unerwartet sehr kurzen Zwischenraume nachfolgt, so erforderte sie dennoch in einigen Partien einer wesentlichen Umarbeitung. Denn gerade in diesem kurzen Zwischenraume entwickelte die Gesetzgebung auf dem einschlägigen Felde der Zivilistik sehr viel Rührigkeit. In dem erläuternden Inhalte meines Handbuchs machte ich keine Abänderungen. Die Literatur ergänzte ich bis auf die neueste Zeit. Bezüglich der richtigen Besart der beibehaltenen alten Terminologie in den vormärzlichen Gesetzen berufe ich mich auf das in dem Vorworte zur dritten Auflage Gesagte. Der rasche Abfag dieser Auflage war für mich ein ehrendes Zeichen der Brauchbarkeit meines Buches. Insbesondere erfreute mich im Interesse der guten Sache und der Fortbildung der Rechtswissenschaft der theilweise Vertrieb desselben in den ungarischen Kronländern und war mir ein Beweis daß der Sinn für eine Umgestaltung der dortländigen Justizpflege von selbst auch rege geworden. Möge er erstarken — und dazu sollen besonders die Rechtsakademien beitragen — und

*) Von dieser Auflage erschien im Jahre 1853 zu Mailand eine italienische Uebersetzung unter dem Titel: *Manuale del diritto civile austriaco contenente &c. &c. dell' avvocato Giuseppe Ellinger versione italiana, eseguita sulla quarta edizione tedesca con annotazioni ed aggiunte per cura del dottor in legge Giosafatte Rotondi* (zwei Bände) bei Antonio Arzione E. C.

so die Einführung des österreichischen bürgerlichen Rechtes und dessen Anwendung auf das Leben auch dort ehestens ermöglichen. Ist es doch ein Bedürfniß daß sich die sozialen Verhältnisse des gesammten zivilisirten Europas nach Einem Privatrechte regeln, umso mehr die des nachbarlichen Kronlandes. Die Schlußbitte des ersten Vorwortes gilt auch hier.

Wien, im Oktober 1850.

Der Verfasser.

Vorwort zur dritten Auflage.

So ehrenvoll auch die mit Ablauf des Jahres 1849 an mich ergangene Aufforderung zu einer neuen Auflage meines Handbuchs für das allgemeine österreichische Zivilrecht war, so muß ich doch gestehen daß sie mich zur Unzeit ereilte und deshalb in einige Verlegenheit versetzte.

Wenn mich hierbei auch weniger der eigentliche materielle Theil des allgemeinen Zivilrechtes beirrte, da dieser ungeachtet des politischen Umschwunges in dem Kaiserstaate, wenige Partien ausgenommen, seinen gesetzlichen Boden nicht verloren hat, so waren es doch hauptsächlich die allenthalben in meinem Handbuche vorkommenden Prozeß-, Jurisdiktions- und politisch-administrativen Gesetze, die mehr oder minder einer nicht unwesentlichen Abänderung entgegensehen, deren wenn gleich transitorischer Fortbestand aber, wenn wir nicht in ein Chaos der Administration verfallen sollen, geboten ist. Diese Gesetze mußten nun mit der nöthigen Auswahl beibehalten werden und blicken mit dem Doppelgesichte des Janus in die alte und neue Zeit hinüber. Mitunter ist aber auch ihr Stoff so reichhaltig daß er sich von der kommenden Zeit mit Geschick in die neuen Formen unseres Staats-Organismus wird umgießen lassen. Diese Rücksicht war es auch, die mich veranlaßte manchem Gesetze, welches dem ersten Anblicke nach veraltet scheinen dürfte, seinen ehrwürdigen Platz noch fernerhin anzuweisen. Und schon bricht sich die Wahrheit des Satzes daß so manche der angestrebten exotischen Institutionen dem alt überkommenen Rechtsbaue in Oesterreich, an welchem unsere Väter mit Fleiß und Ausdauer arbeiteten, weichen müssen, allmählig bei ruhigeren Gemüthern Bahn.

Die demnächst in Aussicht stehende Einführung der neuen Gerichts-Organisation, so wie die neue politische Eintheilung der einzelnen Kronländer hat uns neben so manchem Schätzenswerthen auch neue büreaukratische Bezeichnungen gebracht. Da diese neuen Behörden größtentheils auf Grundlage der alten, mitunter wol transitorischen, Gesetze fortarbeiten werden, so wird sich in denselben Jedermann, nach einmal richtig gestelltem Wirkungskreise derselben, leicht orien-

tiren; indem er statt der alten Bezeichnung nur die neue zu substituiren braucht. So werden Verfügungen der bestandenen vereinigten Hofkanzlei nunmehr in das Ressort des Ministeriums des Inneren oder jenes des Kultus und des Unterrichtes je nach Verschiedenheit gehören u. c. Uebrigens hätte ich auch ganz und gar gefehlt, wenn ich in den aus der vormärzlichen Zeit herstammenden Gesetzen die nachmärzliche Bezeichnung gewählt hätte. Auch war ich bemüht, so weit es immer nur ausführbar war, ältere (vormärzliche) Gesetze in ihrem alten stilistischen Zusammenhange zu geben. Das an denselben durch die Neuzeit offenbar unpraktisch Gewordene habe ich ganz ausgeschieden, oder dessen Ausschcheidung durch Parenthesen ersichtlich gemacht. Wenn sich auch eine Revision unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf den Umschwung unserer juridisch- und politisch-administrativen Zustände als wünschenswerth darstellt, welche Arbeit aber mehr nur die Form als den Inhalt — wenige und von mir an dem zukünftlichen Orte bereits hervorgehobene Fragen ausgenommen — berühren wird, so steht diese doch noch in solcher Ferne und kann auch füglich in derselben bleiben, daß ich nicht Ursache habe zu besorgen es werde diese Auflage an ihrer Brauchbarkeit etwas verlieren.

Insoweit dieses Handbuch mit solchen die Militärgerichtspflege betreffenden Verordnungen, welche in den früheren Auflagen nicht erscheinen, bereichert wurde, kann ich die gütige Mitwirkung des Herrn k. k. Hauptmann-Auditors M. Damiantsch nicht unerwähnt lassen.

Ich schließe diese Zeilen mit meinem herzlichem Grusse an meine Fachgenossen und füge auch dieser Auflage die Schlussbitte meines ersten Vorwortes bei.

Wien, im Dezember 1849.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der rasche Absatz, dessen sich die erste Auflage meines Handbuches zu erfreuen hatte, bestärkte in mir die Ueberzeugung daß Plan und Ausführung bei demselben nicht verfehlt waren. Insbesondere that mir die beifällige Anerkennung meiner Arbeit von Seite solcher Männer wohl, die auf dem Felde praktischer Jurisprudenz thätig sind.

Ich benützte willfährig die Winke, die mir von verschiedenen Seiten zur Verbesserung meines Werkes zugegangen sind. In allen Beziehungen konnte ich aber denselben nicht entsprechen; weil sie mich über die vorgesteckten Grenzen hinausgeführt hätten. Es soll ja in gedrängter Kürze nur die wichtigsten Fragen unseres Zivilrechtes besprechen und es mußte daher so manche Erörter-

rung wegbleiben, die bei einer anderen Anlage des Werkes am Plage gewesen wäre. Insbesondere würde die Polemik dieser Tendenz feindselig in den Weg getreten sein.

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen ergänzte ich nicht nur mit den seit dem Erscheinen der ersten Auflage meines Buches neu herausgekommenen Gesetzen und Verordnungen, sondern nahm auch ältere auf, die mir damals nicht zugänglich gewesen sind.

Daß ich überhaupt bei meinem Werke nicht bloß durch fremde Ansichten geleitet wurde, sondern daß eigenes Nachdenken über den Sinn des Gesetzes mich auf bisher vielleicht noch nicht besprochene Fragen führte, wird mir Jeder, der nicht bloß oberflächlich, sondern mit Prüfung alles Dessen zu Werke geht, was ihm unsere zivilistische Literatur nunzu aufschloß, zugestehen müssen.

Ein besonderes Augenmerk richtete ich bei der vorliegenden zweiten Bearbeitung meines Werkes auf die hie und da erforderlich gewesene deutlichere Stilisirung der mit gewiß ungewöhnlicher Präzision abgefaßten Erläuterungen. Wer sich je in dieser Richtung versuchte, wird die mehrfache Schwierigkeit meiner Arbeit nicht verkennen. Ich bin übrigens weit entfernt, mit derselben einen Rathgeber für die tausend und tausend Wechselfälle juristischer Praxis schaffen zu wollen, und Wer vermöchte es? Vielmehr ging mein Bestreben nur dahin im günstigsten Falle den Weg anzuzeigen, wo möglicher Weise Rath zu erholen wäre.

Und so übergebe ich denn meine Arbeit abermals mit dem herzlichsten Wunsche der Oeffentlichkeit: sie möge von einigem Nutzen sein und schließe, wie in dem ersten Vorworte, auch hier mit der Bitte um eine gütige Beurtheilung derselben.

Wien, im Dezember 1845.

Der Verfasser.

Vorwort zur ersten Auflage.

Meine Absicht bei der vorliegenden Arbeit war lediglich dahin gerichtet Kandidaten, die sich zu praktischen Prüfungen vorbereiten, ein Buch in die Hand zu liefern, mit dessen Zuhilfenahme ihnen das Studium des bürgerlichen Rechtes erleichtert werde. Zu diesem Ende schien es mir wünschenswerth ein Compendium zu besitzen, welches unter Anführung des Gesetzes-Textes kurze das Wesen der einzelnen Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berührende Erläuterungen und eine Zusammenstellung sämtlicher in den fraglichen Text einschlägigen Justiz-, politischen und kameralistischen Gesetze enthält. Die kurzen Erläuterungen haben den Zweck bloß auf die

Anwendung des im Gesetze ausgesprochenen Grundsatzes aufmerksam zu machen. Sie sollen keineswegs eine (zuletzt doch immer nur unvollständige) Kasuistik enthalten. Auch jede polemische Richtung mußte dabei fern gehalten werden, schon darum, weil sie mit der Kürze unvereinbar ist. Die einschlägigen Gesetze wurden nach ihrem wesentlichen Inhalte aufgenommen. Ich verkenne keineswegs den Werth von Handbüchern, die die Gesetze nach ihrem ganzen Inhalte aufnehmen, Sie gewähren vorzüglich Jenem vielen Nutzen, dem die theils amtlichen, theils privaten Gesetzsammlungen nicht zugänglich sind. Allein zuletzt ist der guten Sache mit dem genauen Inhalte (Auszuge) ebenfalls gedient und dabei noch dem Leser viel Zeit erspart. Es konnte aber auch gar nicht in meiner Absicht gelegen sein die einschlägigen Gesetze nach ihrem ganzen Inhalte aufzunehmen. Denn ich hätte die Grenzen dieses Buches überschritten und dann auch Etwas geleistet, was bereits ohnehin da ist *). Die Vorarbeiten zu diesem Handbuche führten mich zu den reichen Schätzen unserer zivilistischen Literatur. Diese Schätze in der Art hier ausbeuten wollen daß man des eigenen Nachlesens in denselben überhoben wäre, war wol nicht möglich. Ich benützte sie in den Zusätzen zu den Paragraphen und glaubte für den Zweck dieses Handbuches genug gethan zu haben, wenn ich sie (ohne besondere Anführung ihres Inhaltes) den einzelnen Kapiteln oder Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anreichte. Auf solche Art geben sie gleichsam eine äußere Literaturgeschichte der einzelnen Kapitel oder Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und erleichtern das Nachschlagen derselben.

Ich fühle die inhaltschwere Bedeutung des Satzes: „Brevis esse laboro, obscurus fio“ sehr wol und kann daher die Bitte um eine gütige Beurtheilung meiner Arbeit nicht unterdrücken.

Wien, im Dezember 1842.

Der Verfasser.

*) S. die Handbücher von J. Winwarter und A. Biffini.

Inhalt.

	Seite
Vorkenntnisse zum allg. bürgerl. Gesetzbuche	1
Kundmachungspatent	17
Einleitung. Von den bürgerl. Gesetzen überhaupt, §§ 1—14	23

Erster Theil.

Von dem Personenrechte.

Erstes Hauptstück. Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen, §§. 15—43	29
Zweites Hauptstück. Von dem Eherechte, §§. 44—136	45
Drittes Hauptstück. Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern, §§. 137—186	83
Viertes Hauptstück. Von den Vormundschaften und Kuratelen, §§. 187—284	109

Zweiter Theil.

Von dem Sachenrechte.

Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung, §§. 285—308	144
---	-----

Erste Abtheilung des Sachenrechtes.

Von den dinglichen Rechten.

Erstes Hauptstück. Von dem Besitze, §§. 309—352	154
Zweites Hauptstück. Von dem Eigenthumsrechte, §§. 353—379	170
Drittes Hauptstück. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung, §§. 380—403	182
Viertes Hauptstück. Von Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs, §§. 404—422	195
Fünftes Hauptstück. Von Erwerbung des Eigenthumes d. Uebergabe, §§. 423—446	202
Sechstes Hauptstück. Von dem Pfandrechte, §§. 447—471	214
Siebentes Hauptstück. Von Dienstbarkeiten (Servituten), §§. 472—530	236
Achstes Hauptstück. Von dem Erbrechte, §§. 531—551	256
Neuntes Hauptstück. Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamenten insbesondere, §§. 552—603	264
Zehntes Hauptstück. Von Nacherben und Fideikommissen, §§. 604—646	283
Elfstes Hauptstück. Von Vermächtnissen, §§. 647—694	306

Zwölftes Hauptstück. Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens. SS. 695—726	324
Dreizehntes Hauptstück. Von der gesetzlichen Erbfolge. SS. 727—761	335
Vierzehntes Hauptstück. Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. SS. 762—796	354
Fünfzehntes Hauptstück. Von Befreiung der Erbschaft. SS. 797—824	369
Sechzehntes Hauptstück. Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer ding- lichen Rechte. SS. 825—858	386

Zweite Abtheilung des Sachenrechtes.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück. Von Verträgen überhaupt. SS. 859—937	398
Achtzehntes Hauptstück. Von Schenkungen. SS. 938—956	429
Neunzehntes Hauptstück. Von dem Verwahrungsvertrage SS. 957—970	435
Zwanzigstes Hauptstück. Von dem Leihvertrage. SS. 971—982	440
Ein und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Darlehensvertrage. SS. 983—1001	443
Zwei und zwanzigstes Hauptstück. Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung. SS. 1002—1044	457
Drei und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Tauschvertrage. SS. 1045—1052	472
Vier und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Kaufvertrage. SS. 1053—1089	475
Fünf und zwanzigstes Hauptstück. Von Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträgen. SS. 1090—1150	486
Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von entgeltlichen Verträgen über Dienst- leistungen. SS. 1151—1174	517
Sieben und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter. SS. 1175—1216	541
Acht und zwanzigstes Hauptstück. Von den Ehe-Pacten SS. 1217—1266	557
Neun und zwanzigstes Hauptstück. Von den Glücksverträgen. SS. 1267—1292	577
Dreißigstes Hauptstück. Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung. SS. 1293—1341	592

Dritter Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück. Von Befestigung d. Rechte u. Verbindlichkeiten. SS. 1342—1374	614
Zweites Hauptstück. Von Umänderung d. Rechte u. Verbindlichkeiten. SS. 1375—1410	626
Drittes Hauptstück. Von Aufhebung d. Rechte u. Verbindlichkeiten. SS. 1411—1450	639
Viertes Hauptstück. Von der Verjährung und Ersetzung. SS. 1451—1502	656
A n h a n g	683

Vorkenntnisse

zum

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

Rechtsgeschichte des österr. allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

I.

Jede Rechtsgeschichte ist entweder eine innere oder äußere. Jene beschäftigt sich mit den einzelnen Gesetzen, ihrem Inhalte und mit den verschiedenen Rechtsinstituten, deren Ursprung, Fortbildung und allfälligen Untergang sie darstellt. Sie bildet eine eigene Wissenschaft und ist wie Zeiller sagt: „mit dem Charakter, den Sittenverhältnissen und der Kette der Begebenheiten, kurz mit der ganzen Geschichte eines Staates genau verbunden.“ Die äußere Rechtsgeschichte begnügt sich mit einer kurzen Aufzählung der verschiedenen Rechtsquellen, ihres Ursprunges und mit der Darstellung des Entwicklungsganges, den die Gesetzgebung befolgte, bis sie zu dem heut zu Tage in Kraft bestehenden Rechte gelangte.

II.

Die Periode einer einheimischen Gesetzgebung in Oesterreich fällt in den Zeitpunkt, wo die Erzherzoge von Oesterreich die Territorialhoheit über dieses Land und daher mit ihr die gesetzgebende Gewalt erhielten*). Vor diesem Zeitabschnitte hatte Oesterreich, als dem allgemeinen deutschen Reiche unterworfen, auch von diesem seine Gesetze erhalten. Um das XII. Jahrhundert herum faßte das römische Recht auf deutschem Boden Wurzel. Anfangs wurde es hier bloß stillschweigend durch Gewohnheit eingeführt. Dasselbe brachten nämlich zuerst jene deutschen Jünglinge, die sich an der Hochschule zu Bologna dem Studium der Rechtswissenschaft widmeten, in ihre Heimath und machten davon auf der Lehrkanzel wie am Katholischen Gebrauch. Erst in der Kammergerichtsordnung vom Jahre 1495 wurde ausdrücklich angeordnet daß die Beisitzer des Kammergerichtes nach dem Reiche und gemeinen Rechten richten sollen. Diese Worte bezeichnen genau daß das fremde (gemeine) Recht nur in Ermanglung einheimischer Gesetze zur Anwendung kommen sollte. Zu diesen in Deutsch-

*) Durch das Privilegium Fridericianum vom Jahre 1156. erhielt Heinrich Jasomirgott die Territorialhoheit.

land einheimischen Gesetzen sind zu zählen der Sachsenpiegel, der Schwabenspiegel, das Kaiserrecht. In Oesterreich wurde das geschriebene gemeine Lehenrecht zuerst in einer Verordnung Ferdinand I. vom 16. Oktober 1542 und das geschriebene kaiserliche Recht in einer Verordnung Rudolph II. vom 18. Juli 1589 ausdrücklich berufen.

III.

Eine besondere Rücksicht wurde nebenbei auf die *res judicatas* genommen. Seit Kaiser Ferdinand I. bestand zu Wien zur Verwaltung des Landes die Regierung. Bei dieser wurde im J. 1550 das sog. Motivenbuch eingeführt, in welchem die Entscheidungen wichtiger Rechtsfachen mit den Gründen derselben aufgezeichnet wurden. Das Gewohnheitsrecht spielte noch seine mächtige Rolle. Deshalb wurden neben diesem Motivenbuche bei der n. öst. Regierung im J. 1554 noch die s. g. *Consuetudinaria* angelegt. Aus diesen *Consuetudinariis* schöpfte Bernhard Walter seine 12 Traktate *juris austriaci*, die sich dem Werke Suttinger's angehängt finden. Ähnliche Sammlungen des vaterländischen Rechtes und der Rechtsgewohnheiten veranstalteten die Stände unter den Namen der Landtafeln, Landesordnungen. Unter den zu dieser Zeit erschienenen Privatwerken verdient vorzüglich das Suttinger'sche Erwähnung, welches im J. 1662 zuerst erschien. Im J. 1718 kam es mit Zusätzen zu Nürnberg unter folgendem Titel heraus: *Consuetudines austriacae ad stylum excelsi regiminis infra Anasum per Joann. Bapt. Suttinger. Nunc accesserunt Additiones praedictarum consuetudinum renovatae, nec non aureus juris austriaci tractatus continens observationes selectas auctore Bernardo Walthero.*

IV.

Eine Gesefzsammlung, die noch heut zu Tage von hoher Wichtigkeit für Oesterreich ist, enthält der Codex austriacus mit seinen Supplementen-Bänden. Die darin vorkommenden politischen und kommerziellen Bestimmungen bestehen noch großen Theils in Gesefzestraft. Franz v. Quarient war es, der unter Leopold I. alle seit Ferdinand I. erschienenen Justiz-, politischen und Kameralgesetze sammelte, dieselben in eine alphabetische Ordnung brachte und sie im J. 1704 zu Wien unter dem Titel: Codex austriacus herausgab. Er hat 4 Supplementen-Bände, die ersten zwei verdanken ihr Erscheinen dem Privatfleisse des S. G. Herrenleben; der erste hiervon enthält nebst Ergänzungen zu dem Werke Quarient's die Verordnungen bis z. J. 1720, der zweite die bis zum Tode Carl VI.; beide in chronologischer Ordnung. Die letzten zwei Supplementen-Bände gab Freiherr von Böck auf Befehl M. Theresien's heraus. Diese umfassen die Gesetze von 1740 — 1770 in chronologischer Ordnung. Die Gesetze

vom J. 1771—1780 finden sich in Luca's Justiz-Koder, 3 Bde., und in Kropatschek's Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom J. 1740—1780.

V.

Maria Theresia gerieth zuerst auf den Gedanken, ihren Völkern die Wohlthat eines systematischen einheimischen Gesetzbuches angehehen zu lassen. Sie fühlte zu tief die Ueberzeugung daß mit dem fremden römischen Rechte den Bedürfnissen ihrer Völker nicht abgeholfen sei daß, wie Zeiller sagt, „die Justinianische unförmliche Kompilazion zahlloser vor Jahrhunderten „für einen ganz fremden Staat in einer ihren Unterthanen unverständlichen „Sprache gegebenen Gesetze und Rechtsentscheidungen nicht die Stelle eines „Gesetzbuches vertreten, oder durch eine bloße Nachhilfe einzelner Gesetze „ergänzt und brauchbar gemacht werden könne*.“ Schon im Jahre 1753 erklärte sie dem obersten Gerichtshofe daß durch Abfassung eines systematischen G. B. allen Provinzen ihres Reiches „ein sicheres gleiches „Recht und eine gleichförmige rechtliche Verfahrungsart „bestimmt werden solle.“ Der zu diesem Ende nach Brünn berufenen Kommission erteilte sie die Weisung: „daß die Kommission bei Abfassung „des Kodex sich einzig auf das Privatrecht beschränken, so viel möglich das „bereits übliche Recht beibehalten, die verschiedenen Provinzialrechte, insofern „es die Verhältnisse gestatteten, in Uebereinstimmung bringen, dabei das „gemeine Recht und die besten Ausleger desselben, so wie auch die Gesetze „anderer Staaten benützen und zur Berichtigung und Ergänzung stets auf „das allgemeine Recht der Vernunft zurück sehen solle.“ In dem a. h. Hand-

*) Merkwürdig ist das Urtheil des berühmten Thibaut über das röm. Recht (Archiv für jüdisch. Prax. 21. B. 3. Heft); er sagt: „Es liegt ja klar am Tage daß das „Justinianische Recht in seinen praktischen Theilen unserem Charakter und Bedürfnisse „gar nicht zusagt. Erbärmliche elterliche und eheliche Verhältnisse, eine elende tutela „legitima, ein verkrüppeltes unbefristetes Eigenthum, ein Hypothekensystem, welches alle „Sicherheit untergräbt, ein Erbrecht mit Unnatürlichkeiten, Subtilitäten und Inkonssequenzen überladen; ein steifes Obligationenrecht und die wichtige Lehre von dem „Besitze und der Verjährung halb vollendet, oder ganz und gar verunstaltet. Und „dann noch dazu zwei fremde tothe Sprachen und eine durch Zerhauen entstandene „abscheuliche Form, welche freilich den Bänkern und Kräumern Thür und Thor öffnet, „aber für den armen Bürger die Rechtswege zu einer Art Lotteriespiel macht und „ihn vielfach ganz unter die Willkür habfüchtiger Anwälte und fauler halbgebildeter „Gerichte stellt, denen es auch bei dem besten Willen ganz unmöglich ist, sich im „Drange der Geschäfte des gelehrten Wustes gehörig zu bemächtigen. Die Gebrechen „des Justinianischen Rechtes hat auch Leibniz anerkannt. Den Scharfsinn der „klassischen Juristen der Römer bewundert er zwar, aber er klagt, daß sie wegen „schlechter positiver Grundlage zu schlechten Resultaten kommen mußten. Wie haben „aber nun noch dazu die späteren Kaiser alles verpuscht? Wahrlich, es gehört Geduld „dazu, wenn man nun doch sehen muß daß die Pedanten von der Größe der (reizigen „harten) Römer reden, und Alles, was von ihnen ausging, gleichsam als eine die „Ewigkeit verdienende Wahrheit behandeln.“ (Siehe auch von Zeiller's Urtheil in seinen jährlichen Beiträgen 1. B. S. 33).

schreiben heißt es am Schlusse: „Alle Mitglieder der Kommission sind zu „ermahnen, außer der Gleichförmigkeit der Gesetze und Beschleunigung der „Arbeit dafür zu sorgen daß die in allen Erblanden eingeschlichenen Mißbräuche, Vorurtheile, der Schandrian der abusive s. g. Gerichtsordnung und „die Verzögerungen abgestellt und die angefochtene Unschuld wider die gewöhnlichen „Advokatenkünste für das Künftige geschützt werde.“ Diese Kommission sollte zuerst einen Plan entwerfen, die Bearbeitung der einzelnen Materien unter die Mitglieder vertheilen und über die gelieferten Arbeiten berathschlagen. Der Entwurf sollte der Revisions-Kommission in Wien unterbreitet werden; diese hatte ihre Bemerkungen der Kompilazions-Kommission mitzutheilen. Prof. Azzoni aus Prag entwarf den Plan, dieser wurde a. h. Ortes genehmiget und die Vertheilung der Arbeit aber, gegen den Antrag der Kommission; diese nur Einem Mitgliede zu übertragen, unter die verschiedenen Mitglieder anbefohlen. Die Versammlung begann sohin ihre Arbeiten sogleich, allein es zeigte sich eine solche Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten daß nach Verlauf von drei Jahren kaum der I. Theil zu Stande kam. Es wurde daher die Versammlung aufgelöst und nur zwei Mitglieder derselben (Hofrath v. H o l g e r und A z z o n i) nach Wien berufen, um das angefangene Werk zu vollenden. Nach dem Plane A z z o n i's sollte das neue Gesetzbuch nach Art der Institutionen ausfallen, also 1) die Rechte der Personen, 2) die Sachenrechte und 3) die Obligazionen behandeln. So wurde der erste Theil überarbeitet, und das Weitere fortgesetzt. An die Stelle des verstorbenen A z z o n i trat in der Folge Hofrath v. Z e n k e r, unter dessen Beihülfe im J. 1767 ein Kodex in 8 Foliobänden zu Stande kam. Als er der a. h. Sankzion unterzogen wurde, fand er den Beifall des damaligen Staatsministers Fürsten v. K a u n i z und der erhabenen Kaiserin wegen seines Umfanges nicht. Sie befahl daher im J. 1772: 1) „soll das „Gesetz und Lehrbuch nicht mit einander vermengt, mithin alles, was nicht „in den Mund des Gesetzgebers, sondern ad cathedram gehört, aus dem „Kodex weggelassen; 2) alles in möglichster Kürze gefaßt, die casus rariores „übergangen, die übrigen aber unter allgemeinen Sähen begriffen, jedoch „3) alle Zweideutigkeit und Undeutlichkeit vermieden werden. 4) In den „Gesetzen selbst soll sich nicht an die römischen Gesetze gebunden, sondern „überall die natürliche Billigkeit zum Grunde gelegt; endlich 5) die Gesetze „so viel möglich simplifiziret, daher bei solchen Fällen, welche wesentlich „einerlei sind, wegen einer etwa unterwaltenden Subtilität nicht vervielfältiget werden.“ Regierungsrath H o r t e n *) verfaßte daraus nach diesen Grundlinien einen Auszug. Doch mittlerweile verschied die große Kaiserin.

*) Ihm verbannt Oesterreich das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 und das mit Meißerhand ausgearbeitete Erbfolgepatent vom 11. Mai 1786.

VI.

Der nach obigen Andeutungen von Herten verfaßte I. Theil des G. B. wurde unter der Regierung Kaiser Joseph II. einer neuerlichen Umarbeitung durch den Hofrath von Keß unterzogen. So erschien denn der I. Theil des b. G. B. (das Personenrecht umfassend) im J. 1786 und wurde unter dem Namen des „Josephinischen Gesetzbuches“ mit Patent vom 1. Nov. 1786 (J. G. S. Nr. 591) kund gemacht. Seine Wirksamkeit begann mit 1. Jänner 1787 in allen deutschen Provinzen (in Galizien mit 1. Mai 1787). Dieser I. Theil umfaßte das Personenrecht in 5 Hauptstücken: 1) von den Gesetzen, 2) von den Rechten der Unterthanen überhaupt, 3) von den Rechten zwischen Ehegatten, 4) von den Rechten zwischen Eltern und Kindern und 5) von den Rechten der Waisen und Anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können. In Rücksicht des Sachenrechtes blieb es bei dem Alten, d. i. dem Einheimischen und in subsidium dem röm. Rechte. Eine Fortsetzung des joseph. G. B. erschien nicht. Denn nach dem Tode dieses Monarchen organisirte Leopold II. von Neuem die Hofkommission in Gesetzesachen, übergab das Präsidium dem schon als Professor des Naturrechtes berühmten Justizpräsidenten Freiherrn von Martini und ordnete die Abfassung eines neuen Entwurfes des a. b. G. B. an. Dieser von Martini zu Stande gebrachte Entwurf wurde nach dem Tode Leopold II. unter Kaiser Franz I. einer neuerlichen Berathung unterzogen; mittlerweise aber schon unter dem Namen des westgalizischen G. B. mit Patent vom 13. Februar 1797 (J. G. S. Nr. 336) in Westgalizien und mit Hofdekret vom 8. Sept. 1797 (J. G. S. Nr. 373) auch in Ostgalizien als Gesetz eingeführt.

VII.

Nach dem a. h. Cabinetsschreiben vom 20. Nov. 1796 sollte bei der zuletzt erwähnten Berathung über den Martini'schen Entwurf auf folgende Art zu Werke gegangen werden; es wurde nämlich verordnet: 1) daß der Entwurf in jeder Provinz von einer eigens dazu bestellten Kommission aus Gubernial-, Appellations-, Land- und Magistratsräthen und Mitgliedern der Landstände (unter dem Vorsitze des Appellationsgerichts- oder Landrechts-Präsidenten bestehend), dann dem juridischen Lehrkörper an den Universitäten beurtheilt werden sollte. Die Bemerkungen sollen binnen zwei Jahren eingeliefert werden; 2) sollte er in den Druck gelegt werden, damit jeder Sachverständige des In- und Auslandes sich darüber äußern könne*); 3) die eingegangenen Erinnerungen sollten der aus politischen und Justiz-Hofräthen zusammengesetzten Hofkommission mitgetheilt, von ihr wohl erwogen,

*) Von dem Plane, das Publikum durch Preise zur Beurtheilung aufzufordern, ging man ab, da die Preisfrage über den Wucher kein günstiges Resultat geliefert hatte.

die beschlossenen Abänderungen in den Entwurf aufgenommen und die Berathschlagungs-Protokolle mit den Resultaten zur höchsten Schlußfassung vorgelegt werden. Bis Ende des J. 1801 hatten die in den verschiedenen Provinzen aufgestellten Kommissionen ihre Arbeiten vollendet. Der Entwurf wurde neuerdings von der unter dem Präsidio des Grafen von Rottenthann stehenden Hofkommission in Berathung gezogen. Mit Berücksichtigung der eingelangten Erinnerungen schlug Hofrath von Zeiller als Referent die zu treffenden Abänderungen vor. Die von der Hofkommission angenommenen wurden in den Entwurf aufgenommen und mit den Berathschlagungs-Protokollen zur höchsten Schlußfassung überreicht. Bevor diese erfolgte, wurde der Entwurf nochmals im Staatsrath geprüft, und in demselben durch den Staats- und Konferenzrath Pflieger von Wertenu nach vorläufiger Rücksprache mit einigen Gliedern der Gesetzgebungs-Hofkommission einige Abänderungen getroffen. Endlich erfolgte die a. h. Sankzion am 7. Juli 1810. Das neue G. B. wurde sodin in Druck gelegt und mit Patent vom 1. Juni 1811 als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch bekannt gemacht. — Es wurde also nahe an 60 Jahre daran gearbeitet*).

VIII.

Nach siegreicher Bekämpfung der französischen Heere und Wiederherstellung der Freiheit Deutschlands wurde zwischen deutschen Rechtsgelehrten über den Beruf unserer Zeit zur Abfassung neuer einheimischer Gesetzbücher viel debattirt**). Thibaut, der diesen Beruf wol fühlte (s. dessen Urtheil über röm. Recht oben S. 3), fand an Savigny in dessen unbegrenzter Verehrung für das röm. Recht einen harten Gegner. In Oesterreich selbst hatte diese Frage schon lange aufgehört ein Gegenstand rechtsgelehrter Differenzen zu sein. Schon Maria Theresia erkannte das fragliche Bedürfniß (s. Nr. V. der Vorkenntnisse) und legte den Grundstein zum Aufbaue eines einheimischen systematischen Gesetzbuches. Seit der großen Kaiserin fehlte es in Oesterreich nicht an Männern, die von dieser Idee ganz beseelt waren. Jene deutschen Debatten hätten daher auch, wenn sie selbst zu einer

*) Die Grundsätze, die man bei Abfassung des a. b. G. B. vor Augen gehabt hatte, stellte der Edle von Zeiller in seinen Vorkenntnissen z. b. G. B. (§§. XII bis XXIII) zusammen. Es sind dies folgende: 1) Die bürgerlichen Gesetze müssen gegen alle gleich gerecht sein; 2) das b. G. B. beschränkt sich auf das allgemeine Privatrecht; 3) die bürgerlichen Gesetze müssen unter sich und mit dem ganzen Systeme der Gesetzgebung übereinstimmen; 4) das b. G. B. soll vollständig; 5) den besonderen Verhältnissen des Staates angemessen und 6) in zweckmäßiger Form kundgemacht sein.

***) Thibaut: Ueber die Nothwendigkeit eines allg. bürgerl. Rechtes (s. dessen juristische Abhandlungen, 1814); Savigny: Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Heidelberg 1814, 2. Aufl. v. J. 1828); Savigny: Stimmen für und wider neue Gesetzbücher (Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft, herausg. von Savigny, Eichhorn und Götschen).

Zeit erschienen wären, wo das österr. allg. b. G. B. noch nicht vollendet war, in der Richtung Savigny's in Oesterreich keinen Anklang gefunden. Die Eigenthümlichkeiten des Klimas, sagt Zeiller*), der Verfassung und Kultur, der Bevölkerung, des Grades der herrschenden religiösen, sittlichen und politischen Aufklärung, die Erziehungsweise und Beschäftigung, der Gemüthscharakter und Wohlstand der Einwohner fordern gebieterisch ein einheimisches, auf alle diese inneren und äußeren Verhältnisse Rücksicht nehmendes Gesetz. Dieses wird durch das Staatsoberhaupt erlassen und ist als solches die unabweichliche Norm, woraus der Bürger seine Rechtssphäre erkennen und der Richter über Recht und Unrecht urtheilen muß. Da diese Gesetze die reife Frucht der Gerechtigkeit und Klugheit des Gesetzgebers, nicht eine Ausgeburt der Laune und des Eigendünkels sind, so erkennt der Rechtsgelehrte in jedem Gesetze eine Aufforderung, den Gründen desselben nachzuforschen und daraus seinen Sinn vollständig abzuleiten. Darin besteht die Philosophie des positiven Rechtes, welche den denkenden Rechtsgelehrten von dem bloßen Gesetzkennner unterscheidet. — Dieser Vorzüge kann sich auch mit Recht das österr. a. b. G. B. rühmen**).

Quellen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

IX.

Zu den Hauptquellen, aus welchen wir die Kenntniß des österr. Zivilrechtes schöpfen, sind zu zählen:

1. Das allgem. b. G. B. vom 1. Juni 1811. 2. Mehrere einzelne dahin gehörige nachträgliche Verordnungen.

Die Hilfsquellen sind:

1. Die Analogie, d. i. eine Entscheidungserneu, welche aus der Ähnlichkeit des Falles oder der Identität des Grundes eines verwandten Gesetzes abgeleitet wird (§. 7) und 2. die natürlichen Rechtsgrundsätze (ebenda).

*) Nothwendigkeit eines bürgerl. einheim. Privatrechtes. Grundzüge zur Geschichte des österr. Privatrechtes. Eigenschaften eines bürgerl. G. B. (in seinen Beiträgen, 1. Jahrg. S. 10—13).

***) Ueber die Stimmen des Auslandes hierüber s. 1) Gönner im Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juridischen Studiums, Landshut. 1812, IV. Bd. 2. Heft; 2) Justiz- und Polizeiblätter, 1812, Nr. 22 und 25; 3) Leipziger Literatur-Zeitung, 1813, Nr. 5 und 8; 4) Göttinger Gelehrten-Anzeigen, 1813, Stück 17 und 18. — Gönner sagt: „Es sei ein Werk, auf welches nicht nur die Nation, für die es gegeben ist, sondern selbst die deutsche Nation stolz sein darf.“ S. auch: Anzeigen und Rezensionen des österr. b. G. B. in auswärtigen Schriften; nebst Bemerkungen von Zeiller und Pratovevera (Materialien I. B. S. 169—199). Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für Sachsen bemerkt in seinen allgemeinen Motiven (S. X): „Wo man in auswärtigen, namentlich in der österr. Gesetzgebung für einen Rechtsfas eine Fassung gefunden, deren Klarheit und Bestimmtheit durch die Erfahrung bewährt war, hat man sie wörtlich aufgenommen, um so viel als möglich Auslegungs-Zweifeln vorzubringen.“

X.

1. Daß a. b. G. B. erschien in folgenden Ausgaben:

Aemtlliche Ausgaben und Uebersetzungen:

Erste Ausgabe aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei v. J. 1811. gr. 8. 3 Theile.
Zweite Ausgabe von demselben Jahre, die nur durch Berichtigung des §. 591 erkennbar ist. Taschenausgabe in 12. vom Jahre 1814. 3 Theile. Vierte und fünfte Ausgabe im J. 1852 und 1853 aus Anlaß der Einführung in Ungarn und den Nebenkändern, dann in Siebenbürgen aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Eine polnische Uebersetzung erschien in Wien 1811 durch den k. k. Justizhofrath und Kämmerer v. Stojowski; eine böhmische durch den k. k. Rath, Landesadvokaten und Prof. Regedly in Prag, 1812 bei Widmann; auch in den andern slavischen Mundarten sollen in der neuesten Zeit Uebersetzungen veranstaltet werden. Eine lateinische veranstaltete im J. 1817 Prof. Winwarter. In italienischer Sprache erschienen mehrere Uebersetzungen. Darunter verdient angeführt zu werden: *Codice civile generale Austriaco, edizione seconda e sola ufficiale.* Milano, dalla cesarea regia stamperia 1815. Diese Uebersetzung wurde durch das Hofdek. vom 16. Oktober 1823 (J. G. S. Nr. 1970) als die einzige offizielle erklärt (J. Dolliner in der Zeitsch. für österr. Rechtsgelehrsamkeit u. J. 1838 2. Bd. S. 334 *).

2. Die nachträglichen Verordnungen erschienen in solchen Gesetzsammlungen, welche sich nicht bloß auf das a. b. G. B. beziehen, sondern auch noch andere Gesetze umfassen, diese allgem. Gesetzsammlungen sind a) theils äm tliche, b) theils private Sammlungen. **)

a) Aemtlliche Gesetzsammlungen.

1. Die f. g. große Justizgesetzsammlung.

Joseph des II. römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache, für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiška, Triest, Tirol und die Vorlande. Mit röm. Kais. Königl. und Kurfürst. sächsisch. Spezialprivilegio. Prag und Wien bei Johann Ferdinand Edl. v. Schönsfeld 1786—1790, 6 Bde. (Folio), umfassend die Gesetze vom Dez. 1780 bis Ende Febr. 1790.

Leopold des II. römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache, für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oester-

*) Eine französische Uebersetzung enthält das Werk: *Collection de lois civiles et criminelles des états modernes*, Rennes 1836, 3. und 4. Heft; und die *Concordance entre les codes civiles étrangers et le code Napoléon*, par M. Antoine de Saint-Joseph, Juge au tribunal de 1. Instance de la Seine, Paris et Leipsic 1840.

**) Aus Anlaß der Einführung des b. G. B. in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschast und dem Temeser Banate, dann in Siebenbürgen erschien in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ein Anhang (J. b. G. B.), enthaltend die auf das b. G. B. sich beziehenden nachträglichen Verordnungen, nach der §§. Folge geordnet, in 86 Nummern für Ungarn, und in 83 Nummern für Siebenbürgen. Beide sind titirt: *Anh. f. Ung., für Sieb.*

reich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiška, Triest, Tirol und die Vorlande. Mit röm. Kaiser. Königl. und Kurfürstl. sächsischen Spezialprivilegio. Klagenfurt in d. v. Kleinmayer'schen Buchdruckerei. 1791 und 1792, 2 Bände (Folio), umfassend die Gesetze vom März 1790 bis Ende Februar 1792.

Franzens des II. römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiška, Triest, Tirol und die Vorlande. Prag in der von Schönfeld'schen k. k. Hofbuchdruckerei und vom J. 1816 Wien in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1797—1837, 9 Bände (Folio), umfassend die Gesetze vom März 1792 bis Ende Febr. 1835. Vom dritten Bande angefangen hat sie einen einfacheren Titel: Sr. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für die deutschen Staaten der österr. Monarchie. Wien aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Der 9te Band enthält die Gesetze vom J. 1831 bis Ende Febr. 1835. Im J. 1850 erschien die Fortsetzung unter dem Titel: Sr. Majestät Kaiser Ferdinands Gesetze und Verordnungen im Justizfache und beginnt mit den Gesetzen vom März 1835 und reicht demnalen bis 2. Dez. 1848. Ueber die Anwendbarkeit der in dieser Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze verfügt das Hofdek. vom 29. Dez. 1785 (J. G. S. Nr. 509) daß, wenn sie auch nur an einzelne Stellen ergangen sind, dieselben doch von den Gerichtsstellen überhaupt, wenn ihnen in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollten, zur Aufklärung und Behebung derselben anzuwenden seien*). — Zur leichteren Benützung dieser G. S. bestehen zwei Repertorien; das erste befindet sich in dem 6. B., umfassend die Gesetze vom J. 1780 — 1820, Wien aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1823 (Folio), das zweite ist ein Privatwerk, und umfaßt die Gesetze vom 17. Dezember 1780 bis Ende Februar 1798, herausgegeben von Johann Andreas Prohaska. Prag 1819 bei C. W. Enders.

2. Die f. g. authentisch-politische G. S.

Diese G. S. wurde auf Befehl Leopold II. im J. 1790 unternommen, und führt den Titel: Sr. k. k. Maj. Leopold II. politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erblande. Wien, 4 Bde. Die Fortsetzung erschien unter Franz I. in 63 Bdn. Vom 53. Bde. angefangen führt sie den Titel: Sr. k. k. Maj. Franz I. politische Gesetze und Verordnungen für sämtliche Provinzen des österr. Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Sie wurde unter Sr. Majestät Ferdinand I. fortgesetzt und der letzte Band enthält die Verordnungen bis incl. 1847. — Als Zuder: Alph. chronolog. Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom J. 1740 bis zum J. 1821 über die theils mit höchster Ge-

*) Nach der Verordnung des Militär-Obergerichtes vom 21. August 1835. Nr. 9994, an das Generalkommando in Prag, haben die in der J. G. S. enthaltenen, auf das a. b. G. B. sich beziehenden Verordnungen und Dekrete, insofern sie andern ausdrücklichen Militärbestimmungen nicht geradezu entgegenstehen, auch den Militärgerichten zur Richtschnur zu dienen. — S. auch einige Bemerkungen zu der herrschenden Ansicht über den Charakter und Inhalt der J. G. S. in der Ger. Abg., S. 1857, Nr. 8.

nehmung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen G. S. von Joh. Nep. F. v. Hempel-Kürzinger. 10 Bde. und 2 Nachtragsbände für die J. 1821—1829.

3. Die Provinzial-Gesetzsammlungen.

Durch das Hoffanzleidf. vom 4. August 1818 Z. 12,920 (a. h. Entschl. vom 17. Juli 1818) und 12. April 1821 Z. 10,061 wurde verordnet daß alle Verordnungen über Manipulations- und Disziplinar-Gegenstände und alle Befehle für einzelne Behörden, Beamten und dergleichen dem bei jeder Stelle zu führenden Normalienbuche eingeschaltet werden sollen. Alle übrigen Gesetze von allgemeinem Interesse aber sollen von der Landesstelle einer jeden Provinz selbst zusammengestellt und in den Druck gelegt werden. Diese Provinzial-Gesetzsammlungen beginnen vom J. 1819 in den altösterr. Provinzen, in den wieder erworbenen aber von der Zeit der Neokkupirung; demnach besitzen wir folgende Provinzial-Gesetzsammlungen: Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Verlagsdruckerei. Dieselbe enthält die Gesetze von 1819—1847 incl. Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. Linz, in der Curich'schen Druckerei; enthält die Gesetze von 1819—1847 incl. Hierzu erschien ein alphabetisch-chronologisches Hauptrepertorium für die Gesetze vom 1. Jänner 1819 bis letzten Dez. 1833 von Carl Charman. Linz 1837. Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark. Graz, gedruckt und im Verlage bei Andreas Leykam; enthält die Gesetze von 1819 bis 1848 incl. Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernements. Laibach, bei Leopold Eger; enthält die Gesetze von 1819 bis 1848 incl. Hierzu erschienen einige Nachtragsbände unter dem Titel: Ergänzungssammlung der politischen, Kameral- und Justiz-Verordnungen, welche für das Herzogthum Krain und den Villacher Kreis Kärntens im Königreiche Illyrien von dem Zeitpunkte der Wiederbesitznahme bis einschließig des J. 1819 erlassen worden sind. Laibach 1835, 1836, 1849. Verlag von Eger. Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im österr. illir. Küstenlande. Triest, bei Cellati's Erben. In ital. Sprache unter dem Titel: Raccolta delle leggi ed ordinanze provinciali pel litorale austriaco illirico. Diese P. G. S. reicht nur von 1819 bis 1823. Provinzial-Gesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg. Innsbruck bei Felizian Rauch; in ital. Sprache: Raccolta delle leggi provinciali pel Tirolo e Vorarlberg. Sie enthält die Gesetze vom J. 1814—1848 incl. Zur leichteren Benützung erschienen bereits drei Repertorien; eines im J. 1828, das 2. im J. 1842, das 3. 1852; bei Felizian Rauch. Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Böhmen, Prag bei Scitllieb Haase. Sie reicht vom J. 1819—1848 incl. Ein Ergänzungsband enthält die nachträglich aufgenommenen Verordnungen vom Jänner 1819 bis Ende 1820. Hierzu liefert J. N. Sepp. Sammlung der polit. Gesetze und Verordnungen für Mähren und Schlesien. Brünn, bei Prekop Frisch; sie geht vom J. 1819—1848 incl. Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Galizien und Lodomerien. Lemberg, aus der k. k. galiz. Verlagsdruckerei (auch in poln. Uebersetzung). Sie enthält die Gesetze vom J. 1819—1848 incl. Für die J. 1819—1826 erschien im J. 1834 ein Nachtragsband. Raccolta

delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia, Zara. Coi tipi di Ant. Luigi Battara. Vom J. 1819—1843, von da bei Demarchi und reicht bis 1848 incl. Zur besseren Benützung: Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia. Anni 1819 fino a 1823. Zara. Coi tipi di Ant. L. Battara 1836. Atti del Governo. Milano, dalla R. C. stamperia di Governo (4 Bde., umfassend die Gesetze vom 21. April 1814 bis 31. Dez. 1815). Seit 1816 führt diese Pr. G. S. den Titel: Raccolta degli Atti del Governo e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che guidizarj. Divisa in due parti. Milano dal imp. reg. stamperia. Sie reicht bis zum J. 1839. Zur besseren Benützung: Indice alfabetico etc. und Indice delle leggi etc. (Privatwerk). Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. reg. Governo delle provincie Venete. Venezia. Sie beginnt mit dem 8. Nov. 1813, und reicht bis zum J. 1839. Zur leichteren Benützung bestehen zwei Repertorien, wovon eines ein Privatwerk ist. Vom J. 1840. angefangen erscheint für das mailändisch-venezianische Gebiet nur Eine G. S., unter dem Titel: Raccolta degli atti dei Governi di Milano e di Venezia e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che giudiziarij. Milano dal imp. reg. stamperia. In 2 Theilen. Sie reicht bis 1849.

4. Die s. g. Militär-Gesetzsammlung.

Sammlung der im Fache der Militärverwaltung ergangenen Gesetze und Normalverordnungen. Herausgegeben auf a. h. Befehl. Seit 1818 umfaßt diese G. S. die vom Hofkriegsrathe erlassenen, die Militärverwaltung und folglich auch das Militär-Justizwesen betreffenden Verordnungen. Meistens enthält jeder Jahrgang 1 Band. Sie reicht bis Ende 1849. Vom Jänner 1850 bis Ende Okt. 1850 erschien das Militär-Verordnungsblatt, seit 1. Nov. erscheint das Armeeverordnungsblatt.

An die Stelle dieser verschiedenartigen Gesetzsammlungen tritt nun das Reichsgesetz- und Regierungsblatt für die ganze Monarchie. Neben dem bestehen noch die Landesregierungsblätter für die einzelnen Kronländer (s. Zusatz beim §. 2 b. G. B.). Das Reichsgesetz- und Regierungsblatt ist mit 1. Nov. 1849 ausgegeben worden und beginnt mit den Gesetzen vom 2. Okt. 1849 und geht bis Ende Dez. 1850. Dieser Band wird in diesem Handbuche als Jahrgang 1850 zitiert. Alle seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. d. i. seit 2. Dez. 1848 bis Ende Okt. 1849 in den bisher üblichen Kundmachungsarten bekannt gegebenen Gesetze, Patente und Verordnungen wurden in einen für sich bestehenden Ergänzungsband (welcher in diesem Handbuche als Jahrgang 1849 zitiert wird) aufgenommen und unter Einem mit dem Reichsgesetzblatte, jedoch in Abtheilungen von zwei bis drei Monaten ausgegeben.

b) Privat-Gesetzsammlungen:

Darunter ist die bedeutendste die von J. Kropatschek gegründete Sammlung aller Gesetze, welche unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (8 B. vom J. 1740 — 24. Nov. 1780; im 8. B. kommen auch einige Patente aus den Jahren 1766—1776 vor; diese G. S. bildet ein abgeschlossenes Ganze und ist

auch unter dem Titel *Theres. G. S.* (Gesetzbuch; S. 2) bekannt), Joseph's (18 B. systematisch geordnet und mit dem J. 1781 beginnend), Leopold's und Franz's (in einer chronologischen Ordnung) in den sämtlichen k. k. Erbländern erschienen sind. Später fortgesetzt von Wilhelm Gerhard Goutta (v. J. 1809 bis 1831) und neuerdings von F. X. Pichl (v. J. 1832 und reicht bis zum J. 1846 incl.). Wien bei Mösele (Braunmüller und Seidel). Eine Fortsetzung begann auch J. N. v. Hempel-Kürsinger unter dem Titel: *Chronik der österr. politischen und Justizgesetze*. Doch erschien nur ein Quartalheft für 1832 (Graz bei Kienreich). Zum Nachschlagen dient das schon erwähnte Repertorium von Hempel-Kürsinger. Wien 1824 bis 1827. 10 Bde. Mit seinen zwei Fortsetzungsbänden (Wien 1829 und 1835). — *Reichsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich*. Wien 1849 (bei Tendler u. Comp.). — *Sammlung der Gesetze u. Verordnungen im Justizfache seit dem 2. Dezember 1848 bis Ende 1855*, herausgegeben vom Verstande des Redaktionsbureau des *N. G. B.* Wien 1856 u. s. f. *Sammlungen solcher Gesetze, welche sich ausschließlich auf das a. b. G. B. beziehen:*

v. Adelschöfen: *Kurze Darstellung der politischen, geistlichen und militärischen Verordnungen und Gesetze in Straffällen, dann der Berg-, Wechsel- und Gerichtsordnung, auf welche das neue b. G. B. in verschiedenen §§. Beziehung nimmt*. In Auszügen verfaßt. Prag 1813. 2te Auflage. Wien 1816 (bei Mösele). v. Wagerbach's Archiv: 1. Heft S. 68—89; 2. Heft S. 83—93; 4. Heft S. 71—93; 6. Heft S. 41—141; v. Zeiller: *Kurze Anzeigen der über das k. k. Privatrecht erfolgten Erläuterungen* (in den *Mater. Prato-bevera's G. B. S. 332—347*). v. Scheidlein: *Kommentar über die bürgerl. und politischen Gesetze, welche seit der eingetretenen Wirksamkeit des a. b. G. B. nachträglich erschienen sind, in so weit die letzteren rechtliche Bestimmungen enthalten*. (Mösele) 1. Auflage 1818; 2. Auflage 1823. Wittig: *das a. b. G. B. mit dem josephinischen und dem galizischen, dann den für Galizien erfolgten Normalien verglichen*. 1 B. Wien 1829. Winwartter: *Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das a. b. G. B. beziehen*. Wien 1829, 3 Bände, die 2te Auflage erschien 1835 wieder in 3 Bänden, ein 4. Band (erschien 1841) umfaßt die Gesetze von 1835 bis Ende Juni 1841; die 3te Auflage erschien 1845 in 3 Bänden. Visini: *Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das a. b. G. B. beziehen*. Wien 1837 bei Gerold. 2 Bde. H. Th. Michel: *Sammlung der neuesten auf das österr. allgemeine Privatrecht sich beziehenden Gesetze und Verordnungen*. 2 Lieferungen. Prag 1850. Derselbe: *Handbuch des allgemeinen Privatrechts für das Kaiserthum Oesterreich*. Olmütz 1853 2 Bde. Hiezu erschien ein Supplementheft im Jahre 1856, so wie in demselben Jahr eine neue Auflage des ganzen Werkes.

Von den Hilfskenntnissen (Hilfsmitteln) bei dem Studium des a. b. G. B.

XI.

Die Hilfskenntnisse (Hilfsmittel) einer Wissenschaft unterscheiden sich wesentlich von den Hilfsquellen (s. den Absatz IX) derselben. Diese sind ein integrierender Theil derselben zu nennen, jene dienen bloß dazu, die Benutzung der Haupt- und Hilfsquellen zu erleichtern.

Die Hilfskenntnisse des a. b. G. sind:

1. Das Vernunftrecht (in wie weit es nicht selbst Hilfsquelle ist; S. 7)
 2. Die Philosophie des positiven Rechts. 3. Die Geschichte und Statistik des österr. Kaiserstaates. 4. Die Rechtsgeschichte; sie macht uns, indem sie den Ursprung des gegenwärtigen Rechts verfolgt, mit dem früher bestandenen Rechte bekannt, und erleichtert das Verständniß des ersteren durch das letztere. 5. Die übrigen Zweige der österr. Gesetzgebung. 6. Das römische Recht, das doch mehr oder minder die Grundlage unseres a. b. G. bildet. 7. Die Gesetzbücher des Auslandes, darunter sind die vorzüglichsten: a) das allg. Landrecht für die preussischen Staaten v. 3. Febr. 1794. b) Der Code civil, anfangs als Code civil de Français am 21. März 1804 (XII der Republik) kund gemacht, dann unter dem Namen Code Napoléon 1807 neu herausgegeben. Dieser Code besteht mit einigen Zusätzen und Abänderungen noch in Polen, Baden, Rheinpreußen, Rheinbaiern, Anhalt-Köthen, Nassau und Frankfurt a. M. c) Code civil du Canton de Vaud (publ. den 11. Juni, in Kraft getreten den 1. Juli 1821). d) Zivilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern (erschien 1826—1831). e) A. b. G. B. für den Canton Argau (fast ganz nach dem Muster des österr.) v. J. 1826. f) Zivilgesetz für Tessin (1832). g) Zivilgesetz für Luzern (1832). h) Das neue russische G. B. in 15 Bänden v. 31. Jänner 1833. i) New-York; das Zivilrecht in 8. Kap. bildet den II. Theil der großen Gesetzsammlung v. J. 1829; 2. Auflage 1836. k) Massachusetts; Kodex v. 1836, durch eine im J. 1834 zusammengesetzte Kommission gesammelt. l) Codice civile per gli stati di S. M. il re di Sardegna in 2415 Art., publ. am 20. Juni 1837; erhielt Gesetzkraft am 1. Jänner 1838*). m) Zivilgesetzbuch für den römischen Staat v. J. 1834 in 1806 Art. (mehr eine G. D.) n) Codice pel regno delle due Sicilie v. 1. Sept. 1819. o) Für Baiern: Codex juris bavarici v. J. 1811. p) Für Sachsen (Entwurf vom Jahre 1852, nach dem Muster des österr. G. B.; jedoch mit Abweichung in der Anordnung des Stoffes). q) Zivilgesetzbuch für Holland vom J. 1835; erhielt Gesetzkraft mit 1. Oktob. 1838. r) Parma besitzt seit 1820 ein neues auf dem Code Napoléon basirtes Zivil-G. B. s) Modena hat den alten Codice Estense an die Stelle des französischen Gesetzes wieder eingeführt. t) Louisiana; Zivilgesetzbuch, publ. den 12. April 1824, in Kraft gesetzt den 20. Juni 1825. u) Freiburg; der I. Theil des Z. G. B. erschien den 22. Mai 1834, der II. den 1. Dezember 1835. v) Haiti

*) Mit dem Hofkanzleidekrete vom 2. Jänner 1840 Z. 40.925 (böhm. Prov. G. S. 22. B.) wurde erklärt daß das sard. G. B. und namentlich der Art. 28 desselben an den den österr. Unterthanen in den Traktaten vom 4. Oktober 1751, 31. August 1763 und 19. November 1824 eingeräumten Rechten Nichts geändert habe. Dieser Art. des sard. G. B. bestimmt nämlich daß Ausländer nur in der Entfernung von einigen Meilen von der Landesgrenze unbewegliche Güter erwerben können. Da aber schon durch den Traktat vom J. 1751 den Bewohnern jener Gebietstheile des ehemaligen Herzogthums Mailand, die theils den österr. Ländern, theils Sardinien zugewiesen wurden, ohne Beschränkung gestattet wurde, unbewegliche Güter in beiden Ländern zu erwerben, so haben obige durch das sardin. G. B. eingeführten Beschränkungen auf solche Unterthanen keine Anwendung. In Gemäßheit des Art. II. des Friedensvertrages vom 17. August 1849 zwischen Oesterreich und Sardinien wurde bestimmt, daß alle zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte, welche am 1. März 1848 in Kraft waren, vollkommen erneuert und bestätigt werden.

hat ein Zivil-G. B. aus den Jahren 1823 und 1826. — In Wien (bei Tendler und Schaefer) und Mailand erschien 1845 eine Collezione completa dei moderni codici civili degli stati d'Italia.*)

Literatur des a. b. G. B.

XII.

Die Literatur des österr. b. G. B. ist sehr reichhaltig.

Literatur-Werke:

1) Besque v. Püttlingen, Darstellung der Literatur des österr. allgem. b. G. B. Wien bei Söllinger 1827. 2) J. Springer's Uebersicht derselben schriftstellerischen Werke, welche die österr. Jurisprudenz, Politik und Statistik zum Gegenstande haben, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit u. c. 3) Nehulische Zusammenstellungen finden sich auch schon in Rossierski's Annalen und in Pratesbeyer's Materialien. 4) M. Damianitsch: Die Literatur des allgemeinen b. G. B. im Auszuge. Wien 1850. Ein Anhang folgte hierzu im Jahre 1852 und reicht bis Ende Mai 1852.

Kommentare:

1) Kommentar über das a. b. G. B. für die gesammten deutschen Erbländer der österr. Monarchie. Von Franz Edlen v. Zeiller. Wien und Triest bei Geisinger. 4. Bde. 1811—1813. Von diesem geistvollen und mit der gewandtesten Feder geschriebenen Werke haben wir folgende Uebersetzungen: Commentario sul Cod. civ. universale dei tutti gli stati ereditarij tedeschi della monarchia austriaca. Versione dell' avvocato Giuseppe Carozzi. Milano 1815. 6 Bde. mit dem Appendice (b. i. der officiellen italien. Uebersetzung des a. b. G. B. bis zum Sachenrechte) von 1815, und einem Epitome oder indice ragionato v. 1816. Eine andere Uebersetzung ist v. Francesco Calderoni, Trieste 1815—1816, 4 Bde. in 6 Theilen, und eine dritte von Benedict Bartolini, Venezia 1815 und 1816. 4 Bde. 2) Georg Scheiblein's Handbuch des österr. Privatrechtes. Wien und Triest bei Geisinger 1814. 3 Bde. 3) Abhandlungen über die Prinzipien des a. b. G. B. von Zeiller (Mat. 2. B. S. 166—198, 3. B. S. 175—204, 4. B. S. 163—181). 4) Commentario al codice civile univers. aust. Milano, 8 Bände bis S. 1374 vom Advokaten Taglioni (einem eifrigen Gegner der Zeiller'schen Ansichten; fortgesetzt von Giuseppe Carozzi. 5) Giurisprudenza del. Cod. civ. un. della monarchia aust. divisa in diversi trattati, esposti secondo l'ordine delle materie in esso contenute. Von Giuseppe Carozzi. 6) Theoret. prakt. Kommentar über das a. b. G. B. für die gesammten deutschen Erbländer der österr. Monarchie von Michael Schuster. Prag 1818. 1 Band (enthält die Erläuterungen bis § 44). 7) F. K. Nippel's Erläuterungen des a. b. G. B. für die gesammten Länder der österr. Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des prakt. Bedürfnisses. Graz 1830 bis 1838. 9 Bde. 8) Desselben Handbuch zur Kenntniß der Gesetze des österr. Kaiser-

*) S. auch Besque v. Püttlingen: Die Rechtsquellen des Zivil- und Strafrechtes in den deutschen Bundesstaaten (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1818. 1. B. S. 223 u. 275) und K. Kratky: Uebersicht der in den verschiedenen Staaten Europas mit Ausnahme Oesterreichs, Deutschlands und der Schweiz bestehenden Legislaturen in Beziehung auf das bürgerliche Privat- und Strafrecht und das Verfahren (Lebenda, J. 1848 2. B. S. 517).

staates und der Art und Weise, wie sie in Ausführung gebracht werden sollen. 1 B. Linz 1827. 9) Das österr. bürgerl. Recht, systematisch dargestellt und erläutert von J. Winiwarter. 5 Bände. Wien 1834 bis 1838. Die zweite Auflage des ersten Bandes erschien 1838, die des zweiten 1839, des dritten 1840, des vierten 1844 und des fünften 1845. 10) J. Bergmayr, das bürgerl. Recht der österr. k. k. Armee und der Militär-Grenzprovinzen. Wien 1821 — 1837. 3 Theile, in 5 Bdn. 11) M. v. Pauly: Allgem. ö. b. Gesetzbuch, eingeführt mit dem a. h. Patente vom 29. Nov. 1852 in Ungarn u. s. w. Pesth 1853. 12) F. Petruschka: Erläuterungen zum a. b. G. B. Preßburg 1853. 13) Das a. b. G. B. gemeinsäglich und vorzüglich für den Bürger und Landmann erklärt von einem praktischen Juristen. Wien 1856. — 2. Auflage. 14) L. Pera: Das a. b. G. B. für Jedermann verständlich erklärt. Pest 1856. 2 Auflage. 15) M. v. Stubenrauch: Das a. b. G. B. sammt den dazu erlassenen Nachtragsverordnungen und den über die Einführung dieses Gesetzbuches in Ungarn u. s. w. getroffenen Bestimmungen. Wien 1853 bis 1858. 3 Bde.

Vergleichende Werke:

1) Das früher in Oesterreich übliche gemeine und einheimische Recht nach der Paragraphefolge des neuen b. G. B. von Linden. 3 B. 1815 bis 1820. 2) Das alte und neue Recht Nährens und Schlesiens k. k. österr. Theils nach der Ordnung des b. G. B. bearbeitet von Joh. Lufsch: Brünn 1818. 2 Bde. 3) Wittig, das a. b. G. B. u. (f. S. 9.) 4) J. Unger: Der Entwurf eines b. G. B. für das Königreich Sachsen, mit besonderer Rücksicht auf das ö. a. b. G. B. Wien 1853. 5) Fr. v. Sachsenheim: Das a. b. G. B. verglichen mit dem siebenbürgischen Zivilrechte. Wien 1854 (enthält die §§ 1—937).

Kritische Werke:

1) J. Unger: System des ö. a. Privatrechtes. Leipzig 1856. Bis nun ist der 1. Band erschienen. 2) J. N. Berger: Kritische Beiträge zur Theorie des ö. a. Privatrechtes (zugleich Kritik des früheren Werkes). Wien 1856.

Auszüge:

1) Inhaltsanzeiger des b. G. B. nach dem Gegenstande abgefaßt von Josef Lutzac. Wien 1816. 2) Darstellung der wechselseitigen Verwandtschaft der einzelnen §§ des a. b. G. B. von Fr. K. Träger Edlen von Königinberg. Prag 1826. 3) Verken sämtlicher Worte des a. b. G. B. von J. Wildner Edlen v. Matzstein. Wien 1844.

Periodische Schriften:

1) Jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft: von Zeiller in den J. 1806 bis 1809 in 4 B. herausgegeben; und im J. 1810 neu abgedruckt unter dem Titel: Vorbereitung zur neuesten österr. Gesetzkunde im Straf-, Zivil- und Justizfache in 4 jährlichen Beiträgen von 1806 bis 1809. 2) Antonii Rosbierski Annales jurisprudentiae pro regnis Galiciae et Lodomeriae. Viennae et Leopoli 1810 und 1811. 2 Bände. In deutscher Sprache erschienen auch 2 Bände unter dem Titel: Annalen der Rechtsgelehrsamkeit, für Beamte und Geschäftsmänner. Wien 1812 und 1813. 3) Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. österr. Erbstaaten über Kriminal- und Zivil-Justiz, für merkwürdige Rechtsfälle mit den Entscheidungen der Gerichtshöfe, nebst Abhandlungen und literarischen Nachrichten. Von Joseph Karl Edlen v. Wagersbach. Graz 1814 und 1820. 6 Hefte. 4) Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Erbstaaten. Von Pratoberera. 8 Bände

1814 bis 1824. 5) Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesefskunde. Begründet von Wagner 1823. Seit 1834 fortgesetzt von Thomas Dolliner und Joseph Kudler. Im J. 1838 trat der Redaktion Moriz Fränzl bei. Seit 1840 wird sie redigirt von J. Kudler und M. v. Stubenrauch. Mit Beginn des Jahres 1846 trat der Redakzion auch Eduard Tomafchek bei und sie führt von da an den Titel: „Zeitschrift für Rechts- und Staats-Wissenschaft.“ Sie hat ein Haupt- und Notizenblatt. Letzteres enthält Rezensionen inländischer Werke, Anzeigen ausländischer Werke, eine Gesetzes-Chronik und Miscellen. Seit 1850 ist diese Zeitschrift nicht fortgesetzt worden. Ueber die Jahrgänge 1823 bis 1831 erschien ein alphabetisches Register von F. J. S. (Schöpf) 1832. Im J. 1841 erschien ein neues welches alle Abhandlungen vom J. 1825—1840 umfaßt. 6) Giurisprudenza Pratica secondo la legislazione austriaca etc. Del-l'avvocato Zini. Milano 1817*). 7) Themis. Eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten aus dem Gebiete des Privat- und Strafrechtes von J. Wessely; erscheint seit 1835. Die erste Lieferung brachte 3 Hefte, die neue 8, die neueste Folge 2. 8) Archiv für Zivil-Justizpflege, politische, kameralistische Amtsverwaltung in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen des österr. Kaiserstaates von F. J. Schöpf; seit 1837. Es hat ein Haupt-, Notizen- und Gesetzesblatt. Die neue Folge beginnt mit dem J. 1846. Vom J. 1849 angefangen erschien dieses Journal unter dem Titel: Zentralorgan für die Zivil- und Kriminalrechtspflege, politische und kameralistische Amtsverwaltung im konstitutionellen Geiste. Prag bei Medau. 9) Rechtsfälle aus dem Zivil- und Kriminalrechte von J. Tausch. Wien, seit 1837. 1. Bd. 10) Der Jurist; eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österreichischen Rechtes. Herausgegeben von Ignaz Wildner Edl. v. Raithstein. Wien, seit 1839, jährlich 2 Bde. Vom Jahre 1845 (welches mit dem 13. Bde. begann) wurde diese Zeitschrift in einer neuen Folge ausgegeben, so daß der 13. Bd. den 1. Bd. der neuen Folge bildet. Sie umfaßt dormalen im Ganzen 19 Bde. (1848). Ueber die Jahrgänge 1839—1843 inclus. (Bände 1—10 inclus.) erschien ein alphabetisches Sachregister von J. B. Tegazzini. Wien 1844. 11) Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft mit besonderer Rücksicht auf das österr. Kaiserreich. In Verbindung mit Mehreren herausgegeben von F. Gaimeri; erscheint seit 1850. Prag bei Wenzl Hef. — Wien bei Fr. Manz. 12) Materialien zur Reform der österr. Gesetzgebung im Justizfache. Von F. K. Rippel. Wien 1850 bei W. Braumüller. 13) Allg. österr. Gerichts-Zeitung. Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei. Erscheint seit 1850. — Rechtsprechungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, welche in den früheren Jahrgängen mit den Urtheilsmeinungen aller Instanzen vorkommen, finden sich nach den §§ des b. G. B. zusammengestellt im J. 1855 Nr. 150—156. 14) Zeitschrift für Gesefskunde und Rechtspflege zunächst in Ungarn u. s. w. Erscheint in Preßburg (I. Jahrg. v. Juli 1855, II. Jahrg. v. Juli 1856, III. Jahrg. v. Juli 1857). 15) Gerichtshalle (Wien bei Fr. Manz. Erscheint seit 1. April 1857).

*) Ich weiß wol, daß die wissenschaftliche Pflege unseres Zivilgesetzes auch in den italienischen Kronländern erfreuliche Fortschritte machte; allein da dieses Handbuch zunächst nur für die nicht italienischen Gebietstheile des Kaiserstaates berechnet ist, so glaubte ich die italienische Literatur über unser Zivilgesetz hier übergeben zu können.



Kundmachungs-Patent.

Anton Rossbierski: Kurze Darstellung der Entstehung des österr. Gesetzbuches sammt dem Kundmachungs-Patente, herausgegeben für die Königreiche Galizien und Lodomerien (Deutsch und polnisch). Wien und Lemberg, 1812. — August Wagner: Das Quellenverhältniß des bürgerl. G. B. zu den besondern Zweigen des in den österr. Erbstaaten für den Zivilstand geltenden Privatrechtes. Wien und Triest bei Geislinger, 1818. — Moriz von Stubenrauch: Einige Bemerkungen über Hinweisungen in den Gesetzen (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1841 1. B. S. 119). — Wilhelm Frühwald: Versuch einer Darstellung der durch die seit März 1849 erfolgten organischen Gesetze an den Bestimmungen des b. G. B. geschehenen Abänderungen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1849 2. B. S. 394). — H. A. Schwannert: Zur Systematik des österr. Zivilrechtes (Mag. f. R. u. St. 5. B. S. 407). — Der selbe: Fortsetzung (ebenda 6. B. S. 175). — Julius Weiske: Nachweisung deutschen Rechtes im allg. bürgerl. G. B. (Ver. Ztg. J. 1852, Nr. 80, 82, 83, 84, 86, 88, 89 und 90).

Wir Franz der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Ungarn und Böhmen; Erzherzog zu Oesterreich, etc.

(I.) Aus der Betrachtung, daß die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Vernuhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privat-Rechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch nach den besondern Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht, und durch eine ordentliche Sammlung in stätigen Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausgeseht Sorge getragen, daß die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.

§. §§. 115, 116, 123—136, 761 u.

(II.) Der während Unserer Regierung von Unserer Hof-Kommission in Gesetzsachen zu Stande gebrachte Entwurf ward, so wie ehemals der Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übert-

tretungen, den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Kommissionen zur Beurtheilung mitgetheilt, in Galizien aber inzwischen schon in Anwendung gesetzt.

Nämlich mit Patent vom 13. Februar 1797 (Z. G. S. Nr. 336) in Westgalizien und mit Hofdek. vom 8. Sept. 1797 (Z. G. S. Nr. 373) auch in Ostgalizien (S. Nr. VI. der Verkenntnisse).

III.) Nachdem auf solche Art die Meinungen der Sachverständigen und die aus der Anwendung eingeholten Erfahrungen zur Berichtigung dieses so wichtigen Zweiges der Gesetzgebung benützt worden sind, haben Wir nun beschlossen, dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für unsere gesammten Deutschen Erbländer kund zu machen, und zu verordnen, daß dasselbe mit dem ersten Januar 1812 zur Anwendung kommen solle.

In den einzelnen Provinzen der österr. Monarchie erhielt das in den ältesten Gebietstheilen mit 1. Jänner 1812 in Wirksamkeit getretene a. b. G. B. zu verschiedenen Zeitpunkten Gesetzeskraft, als: 1. in den Kreisen von Görz, Istrien und Fiume den 1. Oktober 1815 (Patent vom 21. Jänner 1815, Z. G. S. Nr. 1126); 2. in Nordtirol und Vorarlberg den 1. Juli 1815 (Patent vom 21. Jänner 1815, Z. G. S. Nr. 1127); im Ziller- und Vrixenthal und Bils am 1. Jänner 1817 (Hofdek. vom 20. Juli 1816, Z. G. S. Nr. 1267); in Südtirol am 1. Oktober 1815 (Sub. Zirk. vom 11. Juni 1815, titel. Prev. G. S. 2 V.*); 3. in den Kreisen von Billaß, Raibach, Neustadt und Adelsberg den 1. Mai 1815 (Patent vom 21. Jänner 1815, Z. G. S. Nr. 1128); 4. in den Bezirken von Wieliczka und Podgorze den 1. November 1815 (Kreis Schreiben vom 19. September 1815, Füllersche Pat. S.); 5. in der Karnepoler Landschaft den 1. Februar 1816 (Kreis Schreiben vom 10. November 1815, ebenda); 6. im lomb.-venez. Königreiche und Dalmazien den 1. Jänner 1816 (Patent vom 28. September 1815, Collez. Vol. 2.); 7. in den der Prev. Dalmazien zugetheilten Inseln Gruzola, Lissa, Celemetta, Mezzo, Giunana, Melida und Lagosta den 1. Oktober 1816 (Hofdek. v. 23. Juli 1816, Z. G. S. Nr. 1268); 8. in Salzburg, dem Inn-Kreise und der Parzelle des Hausruß-Viertels den 1. August 1817 (Kundmachung der ob der russischen Regierung vom 28. Mai 1817); 9. in dem anfänglich zu dem Königreiche Illirien gehörigen Karistädter Kreise den 1. Jänner 1820 (Patent vom 10. September 1818, Z. G. S. Nr. 1497); jedoch wurde der jenseits der Save gelegene Theil von Zivil-Kroazien und das ehemalige ungar. Küstenland dem Königreiche Ungarn einverleibt und daselbst mit a. h. Entschliessung vom 23. Sept. 1822 die ungar. Verwaltung vom 1. Nov. 1822 eingeführt (Hofdek. vom 21. Oktober 1822, Z. G. S. Nr. 1904); 10. im Großherzogthume Krakau mit dem

*) Mein verehrter Rezensent der ersten Auflage (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1843, Notizenblatt S. 393) führt zwar an daß das a. b. G. B. in Tirol zu vier verschiedenen Zeitpunkten in Wirksamkeit trat, nämlich in den Ortshaften des Pustertales, welche mit den illir. Provinzen vereinigt waren und die zu dem Kreise Billaß gehörten, so wie in einem Theile von Windisch-Matrei, früher zu Salzburg gehörig, dann in Lengberg, früher zu Kärnten gehörig; endlich in Toblach und Umpezzo, welche früher zum Königreiche Italien gehörten mit 1. Mai 1815. Allein für diese Angabe fand ich in unseren G. S. keinen Anhaltspunkt und er selbst verweist auf keinen hin.

Tage, an welchem die neu organisirten Gerichte ihre Wirksamkeit begannen (Patent v. 23. März 1852, R. G. B. Nr. 77), d. i. vom 29. September 1855 (Vdg. des Justiz-Min. vom 29. Juni 1855, R. G. B. Nr. 117), das Spitzk. vom Cherechte und das Verfahren in Ehestreitigkeiten traten jedoch schon mit 20. April 1852 in Wirksamkeit (Patent vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 79); 11. in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Serbien und dem Temescher Banate mit 1. Mai 1853 (R. G. B. J. 1852 Nr. 216); 12. in Siebenbürgen mit 1. September 1853 (R. G. B. Nr. 99). — Die Wirksamkeit des R. G. B. erstreckt sich auch auf die in wirklichen Diensten des deutschen Ordens stehenden und zugleich in dem Ordensgebäude zu Frankfurt wohnenden Personen und ihre Angehörigen (Hofkanzleidef. v. 15. Dezember 1838 S. 31442) und auf die österr. Unterthanen u. Schutzgenossen im osmanischen Reiche (kais. Vdg. vom 29. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 23 über die Konsulargerichtsbarkeit in diesem Reiche und Vdg. des Min. des Neuhern vom 31. März 1855, R. G. B. Nr. 58). — Der in diesem Abfage des Kundmachungs-Patentes vorkommende Ausdruck: „Erbländer“ ist so wie der „Erbkaiser“ zu beseitigen und es sollen in Zukunft bei allen vorkommenden Gelegenheiten (in öffentlichen Urkunden, Patenten, auf Münzen, Siegeln ic.) den obigen nicht mehr passenden Benennungen vielmehr jene: „Kaiser von Oesterreich“, „Unser Kaiserreich oder Unser Reich“ substituirt werden (Hofdef. vom 22. Februar 1822, J. G. S. Nr. 1845. *)

(IV.) Dadurch wird das bis jetzt angenommene gemeine Recht, der am 1. November 1786 kundgemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch, sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten, außer Wirksamkeit gesetzt.

Unter dem gemeinen Rechte wird nach der Kammergerichtsordnung v. J. 1495 das römische, kanonische und longobardische Recht verstanden. Diese Rechte sind nur insofern aufgehoben, als sie Bestimmungen enthalten, die in den Umfang des R. G. B. gehören. Daher gilt das römische Recht noch als Subidiarquelle des Lehenrechtes, ja selbst insofern es als Subidiarrecht in den §§ 402 und 600 berufen ist; das kanonische gilt in geistlichen und gemischten Materien, — das longobardische in Lehenfachen (S. 359 und Justizhofdef. vom 22. August

*) Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, dem Königreich Ilirien, bestehend: aus dem Herzogthume Kärnten, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiška, der Markgrafschaft Ilirien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Kischwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmazien, Kroatien und Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, der Stadt Fiume mit dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthum Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiederinverleibten Gespannschaften Krásna, Mittel-Szolnok und Zárand, dann dem Distrikte Kóvár und der Stadt Síláh (Sillenmarkt), der Wojwodtschaft Serbien, den Militärgrenzgebieten und dem lomb. venez. Königreiche.

1836, Kröp. = Pichl. 62. B.). Auch das josephinische und galiz. G. B. sind nur insofern aufgehoben, als sie bürgerliches Recht enthalten; es gilt daher noch das 6te Hauptst. I. Th. des galiz. G. B.: „Von den Rechten und Pflichten zwischen Herrschaften und Diensthöfen“ als politisches Gesetz (Hefst. vom 21. Februar 1800, J. G. S. Nr. 494). Alle früheren auf das b. G. B. sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten sind als aufgehoben zu betrachten, auch wenn sie Bestimmungen über Rechtsfragen enthielten, über welche das a. b. G. B. vom J. 1811 keinen Anschluß gibt; denn dann muß nach §. 7 vorgegangen werden.

F. Neupauer: Beitrag zur Kenntniß des Quellenverhältnisses des bürgerl. G. B. zum österr. Lehenrechte (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1826 1. B. S. 214). — A. Haimberger: Bemerkungen über das Verhältniß der österr. Rechte zu dem röm. Rechte (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1837 1. B. S. 179).

(V.) Wie Wir aber in dem Gesetzbuche selbst zur allgemeinen Vorschrift aufgestellt haben, daß die Gesetze nicht zurück wirken sollen; so soll auch dieses Gesetzbuch auf Handlungen, die dem Tage, an welchem es verbindliche Kraft erhält, vorhergegangen, und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben; diese Handlungen mögen in zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, oder in solchen Willenserklärungen bestehen, die von dem Erklärenden noch eigenmächtig abgeändert, und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

Unter zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften sind hier Verträge (Sie mögen entgeltlich oder unentgeltlich abgeschlossen worden sein) und unter Willenserklärungen insbesondere die des letzten Willens zu verstehen. Eine andere Willenserklärung, die von dem Erklärenden noch eigenmächtig abgeändert werden kann, wäre z. B. ein bloß zum Vortheile eines Dritten gemachtes Versprechen, sobald dieser weder von dem Machtgeber noch Nachhaber davon benachrichtigt worden ist (§. 1049).

(VI.) Daher ist auch eine schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches angefangene Erßigung oder Verjährung nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen. Wollte sich jemand auf eine Erßigung oder Verjährung berufen, die in dem neueren Gesetze auf eine kürzere Zeit, als in den früheren Gesetzen bestimmt ist; so kann er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte, an welchem das gegenwärtige Gesetz verbindliche Kraft erhält, zu berechnen anfangen.

Der Schlußsatz dieses Patent-Absages findet darin seine genügende Rechtfertigung daß es widersprechend wäre, eine und dieselbe Erßigung oder Verjährung nach zwei verschiedenen Gesetzen zu beurtheilen. Wer sich also auf das neue a. b. G. B. behufs der Erßigung oder Verjährung beruft, muß diese vom Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. zu berechnen beginnen. S. auch Art. XII. §. 6 der Patente für Ungarn und Siebenbürgen im Anhang I. und III.

(VII.) Die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind zwar allgemein verbindlich; doch bestehen für den Militär-Stand und für die zum

Militär-Körper gehörigen Personen besondere, auf das Privat-Recht sich beziehende Vorschriften, welche bey den von oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften, obschon in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, zu beobachten sind. Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den besonderen Handels- und Wechselgesetzen, in so fern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, beurtheilt.

Für den Militärstand und die Militär-Grenzprovinzen wurde das a. b. G. B. mit dem Beisatze kundgemacht daß es vom 1. Jänner 1812 an Gesetzeskraft erhalten solle (hofkriegsräthliche Zirkular-Verordnung vom 17. Juli 1811 C. 1015). In der Karlsstädter- und Banal-Grenze wurde die Wirksamkeit desselben auf den 1. Juli 1814 festgesetzt (hofkriegsräthliche Zirkular-Verordnung vom 20. April 1815 C. 351). Für Handels- und Wechselgeschäfte bestehen besondere Gesetze. Einen eigentlichen Handels-Koder, mit Ausnahme des *cod. di commercio*, besitzen wir nicht. In Wechselsachen entscheidet nunmehr das kaiserliche Patent vom 25. Jänner 1850, wodurch für den ganzen Umfang des österr. Kaiserthumes eine allgemeine Wechselordnung erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 in Wirksamkeit gesetzt wurde. — Aus dem Schlusse von Nr. VII. folgt daß das b. G. B. Subsidiarquelle in Handels-sachen und, so wie zuver, auch dormalen noch in Wechselsachen sein müsse; weil die Handels- und Wechselgesetze von den Bestimmungen des b. G. B. dann gewiß nicht abweichen, wenn sie über irgend einen handels- oder wechselrechtlichen Fall gar keinen Ausschluß geben. Im a. b. G. B. selbst kommen mehrere §§ vor, die handels-rechtlicher Natur sind; als die §§ 995, 1179, 1203, 1204, 1207, 1214 u. 1215. F. X. Daimers! Ueber das Quellenverhältniß des a. b. G. B. zum österr. Handels- und Wechselrechte (Zeitsch. f. R. u. St. S. 1836. 2. B. S. 76).

(VIII.) Auch bleiben die über politische, Kameral- oder Finanz-Gegenstände kund gemachten, die Privat-Rechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen wurde, in ihrer Kraft.

Besondere Berufungen auf politische Gesetze enthalten noch die: §§. 13, 26, 27, 32, 140, 281, 290, 325, 382, 383, 385, 387, 499, 501, 539, 544, 573, 634, 646, 694, 760, 761, 818, 867, 1044, 1146, 1149, 1171, 1172, 1174, 1179, 1272, 1317; auf die Landesverfassung: §. 1142; das Landtafel- und Grundbuchswesen: §. 446; auf Militärgesetze: §§. 54, 402, 600; Kameralgesetze: §. 1317; Finanzgesetze: §. 986; Berggesetze: §§. 511 und 1277; Seeengesetze: §§. 1043 und 1292; Strafgesetze: §§. 74, 102, 121, 130, 325, 393, 540, 868, 948, 1328, 1338; Wuchergesetze: §. 1000; die Gerichts- und Konkurs-Ordnung: §§. 163, 340, 450, 461, 465, 470, 471, 722, 931, 966, 1001, 1089, 1391, 1439, 1450; Gerichts-Instrukzion: §. 798; das Auswanderungsgesetz: §. 32; Eherecht: §. 359; die Forstgesetze: §§. 499, 511; Handels- und Wechselgesetze: §§. 1179, 1216, 1440, 1492.

R. v. Pratoberera: Ueber die Grenzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen, und das Verhältniß der Gerichtshöfe zur landesherrlichen Macht (Materialien 1. B. S. 1).

(IX.) Insbesondere sind die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach dem, über das zum Umlaufe und zur gemeinen Landes- (Wiener) Währung bestimmte Geld, bereits erlassenen Patente vom 20. Jänner 1811, oder nach den noch zu erlassenden besondern Gesetzen, und nur bei deren Ermangelung, nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen.

Um eine unverhältnißmäßige Erhöhung der Taxen und Stempel zu vermeiden, wurde allen Gerichten aufgetragen, in Erbschafts- und Vermundschastsangelegenheiten so viel möglich darauf Bedacht zu nehmen, die Geldsummen nicht in Wiener-Währung, sondern in Konvenzions-Münze anzusehen (Justizhofdek. vom 30. Dezember 1831, K. r. o. p. = G. o. t. t. a 57. B.). Vergl. Hofdek. vom 25. Oktober 1817, J. G. S. Nr. 1382 bei §. 986.

(X.) Wir erklären zugleich den gegenwärtigen deutschen Text des Gesetzbuches als den Urtext, wonach die veranstalteten Uebersetzungen in die verschiedenen Landes Sprachen unserer Provinzen zu beurtheilen sind.

Der deutsche Text erscheint in den mehreren Ausgaben (f. Nr. X. der Vorkenntnisse) mitunter nicht fehlerfrei; er ist daher nach der den Behörden amtlich mitgetheilten Ausgabe vom J. 1811 und insbesondere aber nach dem in der J. G. S. aufgenommenen Abdrucke zu berichtigen. In diesem erscheint der §. 163 des a. b. G. B. schon verbessert, werauf auch das Hofdekret vom 5. April 1822 (J. G. S. Nr. 1858) verweist. Ebenso erscheint hierin die Fassung des §. 591 (f. auch Justizhofdek. vom 2. Okt. 1812 bei §. 591) mit den Worten: „Jünglinge unter 18 Jahren, Frauenpersonen, Sinnlose. ic.“ berichtigt.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten Monatstag Junius, im eintausend achthundert und eilften, unserer Reiche im neunzehnten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Mois Graf von und zu Ugarte,

königlich = böhmischer oberster und erzhertzoglich = Oesterreichischer erster Kanzler.

F r a n z Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:
Johann Nepomuk Freiherr v. Geißlern.

Einleitung.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

Georg Edler von Scheiblein: Kommentar über die Einleitung und das erste Hauptstück des 1. Th. d. a. b. G. B. Wien 1823. — Franz Edler von Zeiller: Probe eines Kommentars über das neue a. b. G. B. (§§. 1—14.) (Jährl. Beiträge 4. B. S. 68). — B. A. Ritter v. Helm: Die Prinzipien eines allg. Zivilrechtes vom rationalen Standpunkte (Inaug. Dissertation). Olmütz 1852.

§. 1.

Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten ^{Begriff} der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das ^{d. bürgerl.} bürgerliche Recht in demselben aus. ^{Rechtes.}

Unter „Einwohner“ des Staates sind hier sowohl der Landesfürst, als auch die Fremden zu verstehen, denn es erstreckt sich das a. b. G. B. auf Beide. (§§. 20, 33 — 38.)

J. R. Berger: Privatrecht und bürgerl. Recht (Beitrag. f. R. u. St. J. 1846 1. B. S. 1).

§. 2.

Sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm daselbe nicht bekannt geworden sey.

Zur verbindenden Kundmachung der Gesetze und Verordnungen sind künftig das Reichsgesetzblatt und die Landes-Regierungsblätter bestimmt (§. 1 d. P. vom 27. Dezember 1852, N. O. B. Nr. 260). Für alle im Reichsgesetzblatte erscheinenden — und bereits erschienenen (Vdg. des Just. Min. vom 19. März 1853, N. O. B. Nr. 31), Gesetze und Verordnungen ist künftig der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen (§. 2 ebenda). Alle in das Reichsgesetzblatt gehörigen Gesetze und Verordnungen sind als gesetzlich kundgemacht anzusehen, sobald sie selbst, oder die Erlässe, womit sie in Wirksamkeit gesetzt werden, in dem Reichsgesetzblatte eingerückt erscheinen (§. 7 ebenda). Die verbindende Kraft der durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn denselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung beigefügt wird, in allen Theilen des Reiches, für welche sie Wirksamkeit haben, mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Stück des Reichsgesetzblattes erscheint. Es ist deshalb auf jedem Stück des Reichsgesetzblattes der Tag der stattgefundenen Herausgabe und Versendung ausdrücklich anzugeben (§. 8 ebenda). An die Stelle der bisherigen Landesgesetz- und Regierungsblätter hat in Zukunft für ein oder mehrere Kronländer ein Landesregierungsblatt zu treten, welches unter der

Aufsicht und Leitung der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes, wo es ausgegeben wird, in zwei gesonderten Theilen zu erscheinen hat. Der erste Theil hat unter fortlaufenden, mit Ende jedes Jahres abzuschließenden Zahlen zu enthalten: a) Von den im Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetzen und Verordnungen und zwar mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabstag desselben, alle diejenigen, welche, wenn auch nur theilweise, in demjenigen Staatsgebiete Wirksamkeit zu haben bestimmt sind, wofür dieses Landes-Regierungsblatt bestimmt ist. b) Von den übrigen im Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetzen und Verordnungen eine kurze Anzeige des Gegenstandes, ebenfalls mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabstag desselben. Der zweite Theil hat gleichfalls unter eigenen fortlaufenden Nummern in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesüblichen Sprachen, die von den Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Belchrungen in öffentlichen Angelegenheiten, so weit sie zur Verlautbarung geeignet sind; dann aber auch jene Erlässe der Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden des Reiches, welche von diesen zur Einschaltung in die Landes-Regierungsblätter besonders bezeichnet werden, aufzunehmen. Die in diesem zweiten Theile der Landes-Regierungsblätter enthaltenen Erlässe sind mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht anzusehen, an welchem sie in dem Landes-Regierungsblatte eingerückt erscheinen und ihre verbindende Kraft beginnt mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem sie im Landes-Regierungsblatte eingerückt erschienen sind, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt wird (§. 9 ebenda). Bei jeder politischen Bezirksbehörde hat das Reichsgesetzblatt und das Landes-Regierungsblatt in den bezüglichen Landessprachen des Kronlandes in dem Amtsfokale aufzuliegen und es ist in den vorgeschriebenen Amtsstunden Jedermann in dieselben die Einsicht zu gestatten (§. 11 ebenda). Die Gemeinden sind zur Haltung des Reichs-Gesetzblattes in der Regel nicht verpflichtet, wol aber haben sie sich das Landesregierungsblatt des Kronlandes, dem sie angehören, in ihrer Landessprache bezuschaffen. Um jedoch die Kenntniß der Gesetze möglichst zu verbreiten, ist nicht bloß die Ausgabe jedes einzelnen Stückes des Reichsgesetzblattes mit kurzer Inhaltsangabe in den zu offiziellen Kundmachungen bestimmten Zeitungen jedes Kronlandes zu verlautbaren, sondern es ist überdies dafür zu sorgen, daß die schnelle Erlangung des Reichsgesetzblattes und der Landesregierungsblätter für Jedermann thunlichst erleichtert, die Bestellung auf dieselben von jedem Postamte angenommen, der Preis derselben möglichst billig gestellt und die Versendung allenthalben nach Art der Zeitungen eingeleitet werde (§. 12 ebenda). Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses sind zur möglichsten Verbreitung der im R. G. B. mit verbindender Kraft kundgemachten Gesetze u. Verordnungen auch noch andere Arten der Veröffentlichung, als: Einrückung in die amtlichen Landeszeitungen, öffentlicher Anschlag und andere landesübliche Mittel der Verlautbarung anzuwenden. Dasselbe gilt von den in den Landesregierungsblättern erscheinenden Anordnungen (§. 13 ebenda). Für die Militärgrenze wird hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen eine besondere Bestimmung erfolgen (§. 14 ebenda). Diese Bestimmung enthält die kais. Bdg. vom 31. Juli 1853 (R. G. B. Nr. 170, R. V. B. Nr. 53).

§. 3.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang;

es wäre denn, daß in dem kund gemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt ^{der Ge-}
seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

Der Richter kann in der Regel eine gegen das Gesetz unternommene (nichtige) Handlung nicht von Amtswegen für ungiltig erklären (Hesdek. vom 13. Juni 1846, J. G. S. Nr. 1238).

S. Winiwarter: In wiefern nach den österr. Gesetzen gesetzwidrige Handlungen ungiltig seien? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 1. B. S. 321).

§. 4.

Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, ^{Umfang}
für welche sie kund gemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch ^{des}
in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vor- ^{Gesetzes.}
nehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähig-
keit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese
Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen
hervorbringen sollen. In wie fern die Fremden an diese Gesetze gebunden
sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.

Der §. 4 in Verbindung mit den §§. 33—38 bestimmt den Umfang unseres
a. b. G. B. in Ansehung des Subjektes. Bei jedem Rechtsgeschäfte kann man
eine äußere Form, eine innere Form (wahre Einwilligung und Möglichkeit der
Leistung) und die Fähigkeit der Personen zu dem Rechtsgeschäfte unterscheiden.
Wird das Geschäft von österr. Unterthanen im Auslande geschlossen, so wird die
äußere und innere Form nach den ausländischen Gesetzen, nur ihre Fähigkeit
dazu wird nach den inländischen Gesetzen beurtheilt. Diese Fähigkeit zu Rechtsgeschäften
kann ihnen nun entweder gänzlich abgehen, wie z. B. Kindern unter 7 Jahren (§. 865),
oder sie kann nur beschränkt sein (§. 368). Soll das Geschäft für das Inland
von keinen rechtlichen Folgen sein, so entfällt jeder Einfluß dieses Gesetzes auf die
im Auslande unternommenen Handlungen. Auf Militärpersonen hat der §. 4 nur dann
Anwendung, wenn sie isolirt, z. B. auf Urlaub im Auslande sich befinden. Sind sie
dieselbst bei ihrem Truppenkörper, so werden sie als im Inlande wohnend angesehen.
Da österreichische Schiffe, wie aus der a. h. Entschl. vom 25. Juni 1826 (siehe
dieselbe beim §. 16) und k. k. Verordnung vom 13. Juni 1833 F. 690 §. 1 (M.
G. S. Nr. 50) hervorgeht, dem österreichischen Staatsgebiete gleich gestellt sind, so
sind die auf solchen Schiffen geschlossenen Geschäfte mit jenen auf dem festen Lande
gleich zu behandeln.

Erasmus Pobog Bromirski: Dissertatio inauguralis de vi ac potestate legum
civilium aust. extra territorium imperii. Leopoli 1820. — F. v. Gilleprandt:
Abhandlung über die Frage: in wiefern ein österr. Staatsbürger bei der Unternehmung
von Rechtsgeschäften im Auslande an die Privatrechtsgesetze seines Staates gebunden
sei? Wien 1821. — S. Winiwarter: Ueber den Umfang der Gesetze in An-
sehung des Subjektes (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 295).

§. 5.

Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorher gegangene ^{Aus-}
Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß. ^{setzung.}

Daselbe verfügt auch schon der V. Absatz des R. P. — Die vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. ertretenen letzten Willenserklärungen sind sowohl ihrem Inhalte als der Form nach ganz nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, daher hat auch ein in einem solchen letzten Willen über die Gebühr mit Vermächtnissen beschwerter Erbe das Recht des Abzuges der falschlichen Quart, wenn auch der Erblasser erst nach eingetretener Wirksamkeit des b. G. B. verstorben ist (Hofdef. v. 16. Nov. 1814, J. G. S. Nr. 1111). S. auch Art. XII. des Patentos v. 29. Nov. 1852 für Ungarn und v. 29. Mai 1853 für Siebenbürgen im Anhange. Der Grundsatz dieses §. wurde auch in der Bestimmung festgehalten daß das den Eltern im Art. 384 des französ. G. B. auf das Vermögen der Kinder, welches diese zur Zeit des Erscheinens des a. b. G. B. bereits besaßen, eingeräumte Nuznießungsrecht durch das a. b. G. B. nicht als aufgehoben zu betrachten sei (Hofdef. vom 12. Dez. 1817, J. G. S. Nr. 1394). Eben so sind die nach den vor dem Erscheinen des a. b. G. B. gültig gewesenem Gesetzen eingegangenen Ehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkungen fortan als gültig anerkannt worden (Patent v. 20. April 1815, J. G. S. Nr. 1143; vergl. §. 47). Eine nach Maßgabe der vor Einführung des b. G. B. bestandenen Gesetze erlangte Grefjährigkeit konnte durch die Einführung dieses neuen Gesetzes nicht wieder aufgehoben werden (Hofdef. vom 3. Jänner 1818, J. G. S. Nr. 1403). S. auch das mähänd. Gubern. Zirk. vom 26. Mai 1820 bei §. 29. Vergl. dagegen das venez. Gubern. Zirk. vom 19. Febr. 1818 bei §. 1228.

J. v. Hüttner: Ueber die rückwirkende Kraft der Gesetze zur Erläuterung des §. 5 des G. B. Wien und Triest 1817. — U. Fischer: Beitrag zur Erläuterung des §. 5 des b. G. B. (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1835 2. B. S. 217). — E. Herbst: Zur Lehre von der Rückwirkung der Gesetze (Ebenda J. 1811 1. B. S. 311). — Ungenannter: Bivirechtsfall (Ger. Stg. J. 1855 Nr. 89 und 90). — Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ebenda Nr. 110 3. 1. 2. 3). — Bivirechtsfall (Zeitschr. f. G. u. R. 1. Abg. Nr. 12 u. 13).

§. 6.

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand begelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervor leuchtet.

Die Auslegung eines Gesetzes wird verschieden eingetheilt und zwar in Ansehung des Subjektes, von dem sie ausgeht 1. in die authentische (durch den Gesetzgeber selbst), 2. judizielle (durch den Richter) und doktrinelte (durch die Schule); in Ansehung der Art und Weise, wie sie geschieht 1. in die grammatikalische (durch Würdigung der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange) und 2. in die logische (durch Erforschung der klaren Absicht des Gesetzgebers). Sowol die grammatikalische als logische Auslegungsart ist im §. 6 anerkannt. Auf die Auslegung eines geäußerten Privatwillens verweisen die §§. 655, 914—916, bei welcher die Absicht des Handelnden stets ein wichtiges Moment ist.

F. A. Nippel: Von der Auslegung und Anwendung der Gesetze. Linz 1822. — D. Kollekky: Praktische Regeln zur Auslegung und Anwendung der Zivilgesetze. Wien 1823. — S. Helm: Kritik einiger besondern bei der Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 253). — M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechts (Ebenda J. 1828 2. B. S. 172

1. Lief.; 1830 1. B. S. 221 2. Lief.; 1830 1. B. S. 313 3. Lief.; 1830 2. B. S. 39 4. Lief.; 1830 2. B. S. 63 5. Lief.). — J. A. Helfert: Sind Ausnahmen streng auszuliegen? (ebenda J. 1847 1. B. S. 98). — F. K. Nippel: Ueber gleichförmige Auslegung und Anwendung der Gesetze (dessen Mater. 1. B. S. 1).

§. 7.

Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

Wenn die grammaticalische und logische Interpretationen nicht ausreichen, so kann zu den in diesem §. aufgeführten weiteren Entscheidungsregeln übergegangen werden; nämlich 1. zur Analogie, und wenn auch diese nicht zureicht 2. zu den natürlichen Rechtsgrundsätzen. Verschieden von der Auslegung der Gesetze ist die Kritik; die sich damit beschäftigt, die Gerechtigkeit und Richtigkeit des Gesetztextes zu erforschen.

J. N. Berger Die Rechtsphilosophie als letzte Entscheidungsquelle im österr. Privatrechte (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1843 1. B. S. 253). — C. Herbst: Aphoristische Bemerkungen über das Verhältniß des Vernunftrechtes überhaupt und insbesondere des natürlichen Privatrechts zum positiven (ebenda J. 1845 1. B. S. 245). — E. Schuster: Ueber die Anwendung der Schlussform a contrario auf die Auslegung des a. b. G. B. (Mag. f. R. u. St. 11. B. S. 254). — T. Brackenhöft: Der Thatbestand und die Autonomie im Verhältnisse zur Gesetzgebung (ebenda 13. B. S. 328).

§. 8.

Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung bey Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.

Dem eine solche Erklärung gibt dem Gesetze keinen andern Sinn, als welcher nicht schon ursprünglich in demselben lag.

C. Herbst: Ueber den Einfluß der nicht erfolgten Kundmachung auf die verbindende Kraft von Gesetzerklärungen (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1845 2. B. S. 181). — Derselbe: Das Verhältniß der Exceptio rei Judicatae zu später ergangenen Gesetzes-Erklärungen (ebenda J. 1846 2. B. S. 67). — Derselbe: Rechtsfall zur vorstehenden Abhandlung (ebenda J. 1846 2. B. S. 528).

§. 9.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden. Dauer
des
Gesetzes.

Zu der stillschweigenden Aufhebung eines Gesetzes gehört die Abänderung desselben.

§. 10.

Anderer Arten der Vorschriften als Gewohnheiten.
Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.

Unser a. b. G. B. hat das Gewohnheitsrecht ausdrücklich aufgehoben (IV. Absatz des R. P.). Auf Gewohnheiten beruft sich das a. b. G. B. in den §§. 389, 390, 501, 549 und 1109.

§. 11.

b) Provinzial-Statuten.
Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt werden.

Diese Statuten (Landrechte, Stadtrechte, Landesordnungen, Landhandvesten) erhielten jedoch als Zivilrechte die l. f. Bestätigung nicht (Justizhofdec. v. 13. Juli 1811, Krop. = Goutta 30. B.).

S. G. Hofrichter: Quellen des steirischen Staats- und Privatrechtes und älterer Steiermark betreffenden Gesetze (Jurist 19. B. S. 267).

§. 12.

c) Nicht-verlässliche Urtheile.
Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Nichtersthühlen in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben nie die Kraft eines Gesetzes; sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnet werden.

Es wirkt aber auch ein rechtskräftiges Urtheil gegen dritte Personen: 1. wenn diesen an und für sich kein Befugniß zusteht, die einmal ausgemittelte formelle juristische Wahrheit zu bestreiten, z. B. wenn die eheliche Geburt eines Kindes gegen den Mann erstritten wurde, so müssen die Verwandten des Mannes dieses Kind z. B. in Ansehung des Erbrechtes als ehelich ansehen; 2. wenn diese dritten Personen mit dem Streitführer als juristisch identische Personen erscheinen, z. B. die Erben (S. 347).
v. Pratobevera: Etwas über Sammlung von Rechtsprüchen etc. (Materialien 5. B. S. 336). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. 3. 1856 Nr. 132 3. 111).

§. 13.

d) Privilegien.
Die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreyungen sind, in so fern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen.

Privilegien können nur von Sr. Majestät ertheilt werden. Industrie-Privilegien verleiht das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe (Patent vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184). Privilegien müssen bei jedem Regierungswechsel, mit Ausnahme der Industrie-Privilegien, dann jener Kenseffenen, Gnaden und Freiheiten, die nicht (wie Legitimazionen, Adepzionen, Adelsverleihungen und Standeserhöhungen, auch Namen, Prädikate und Wappen) den Stand selbst betreffen, oder (wie Bestätigung der Kenseffenen)

trafte, Majorate u. dgl.) ihrer Eigenschaft nach unveränderlich sind, bei Verlust derselben binnen einer Jahresfrist zur Bestätigung vorgelegt werden (Hofkanzleid. v. 23. Mai 1792, Pol. G. S. 1. B.). Nur Sr. Majestät Ferdinand I. erließen diese Vorlegung zur a. h. Bestätigung bei Ihrem Regierungsantritte (Hofkanzleid. vom 16. Jänner 1836, Pol. G. S. 64. B.). Eine ähnliche Bestimmung wurde bei dem Regierungsantritte Sr. Majestät Franz Joseph I. nicht erlassen, weshalb obige Privilegiums-Vorlage-Pflicht noch von Gültigkeit sein dürfte.

§. 14.

Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personen-Recht, das Sachenrecht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.

Haupt-
einthei-
lung des
bürgerl.
Rechtes.

S. N. Berger: S. §. 1. — H. U. Schwanert: Zur Systematik des österr. Zivilrechtes (Mag. f. R. u. St. 5. B. S. 407 und 6. B. S. 175). — Th. Pachmann: Die §§. 14 u. 15 des österr. allg. bürgerl. G. B. (Ebenda 7. B. S. 45).

Erster Theil.

Von dem Personen-Rechte.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

Georg Edler v. Scheidlein: Kommentar über die Einleitung und das erste Hauptstück des I. Th. d. a. b. G. B. Wien 1823. — Ferdinand Fischer: Von den Rechten, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse beziehen (Zeitsch. f. R. u. St. 3. 1844 2. B. S. 261).

§. 15.

Die Personen-Rechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse.

Perso-
nen-
Rechte.

S. N. Berger: S. §. 1.

§. 16.

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverey oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.

1) Aus-
d. Cha-
rakter
der Per-
sönlich-
keit.

Der Charakter der Persönlichkeit muß wol auch Mißgeburt en zugesprochen werden, weil vorauszusetzen ist daß ein Mensch nur wieder Wesen seiner Art erzeugen könne. — Das Verhältniß der Leibeigenschaft, welches früher in den österr. Provinzen bestand, wurde unter Joseph II. aufgehoben und zwar: in Böhmen durch Patent vom

Ange-
borne
Rechte.

1. November 1781 (K r o p. Gesetze Joseph II. 1. B.); in Galizien durch Patent v. 5. April 1782 (P i l l e r'sche Patent S.); in Kärnten durch Patent vom 20. Dez. 1782; in Krain durch Patent vom 13. September 1782 (K r o p. Gesetze Joseph II. 1. B.). An die Stelle der Leibeigenschaft trat mit diesen Patenten ein gemäßigtes Unterthansverhältniß. Nach dem kaiserl. Patente vom 31. Dez. 1851 (N. G. B. J. 1852 Nr. 2) ist jedoch jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verband für immer aufgehoben und durch das Gesetz vom 7. September 1848 und Patent vom 4. März 1849 (s. dieselben bei § 1450) die Entlassung des häuerlichen Besitzes und die Gleichstellung alles Grund und Bedens durchgeführt werden. — Mit der a. h. G. vom 25. Juni 1826 (Hofdek. vom 19. August 1826, J. G. S. Nr. 2215) wurde erklärt daß jeder Sklave in dem Augenblicke frei sei, als er das k. k. österr. Staatsgebiet (also Ungarn und seine Nebenländer nicht ausgeschlossen) oder auch nur ein k. k. österr. Schiff betritt, oder selbst nur im Auslande unter was immer für einem Titel an einen k. k. österr. Unterthan überlassen wird, was auch von Kriegsgefangenen gilt, die von dem freigführenden Theile als Sklaven behandelt werden. Fremde, die an der Grenze der österr. Staaten anlangen, sind auf eine angemessene Weise von dem Inhalte dieser a. h. G. in Kenntniß zu setzen (Hofkanzleidek. vom 19. April 1830, galiz. Prev. G. S. 12. B.).

F. v. Zeiller: Von der Strafbarkeit einer slavischen Behandlung und der an einem Sklaven verübten Verbrechen (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1825 1. B. S. 1). — J. Wildner Eder v. Matihstein: Ueber die Begriffe: Person und Rechtssubjekt (Jurist 13. B. S. 156). — M. v. Stubenrauch: Einige Worte zur Erläuterung des §. 10 des a. h. G. B. (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1844 1. B. S. 193).

§. 17.

Rechtliche Vermuthung derselben. Was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die geschmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.

Die Vermuthung dieses §. wiederholen die §§. 47, 99, 323, 328, 355, 381, 382, 538, 1296, 1313 u. — Alle österr. Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich (kaiserl. Patent. v. 31. Dez. 1851, N. G. B. J. 1852 Nr. 4).

§. 18.

Erwerbliche Rechte. Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.

§. 19.

Verfolgung der Rechte. Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedient, oder, wer die Gränzen der Nothwehre überschreitet, ist dafür verantwortlich.

Die Organe, durch welche die Staatsverwaltung dem in seinen Rechten Verletzten die nöthige Hilfe angedeihen läßt, sind die verschiedenen Behörden. Diesen ist ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen, daher man sich in jedem Falle an die k o m-

vetente Behörde zu wenden hat, sonst ist die Entscheidung selbst als nichtig anzusehen (Hofdek. vom 8. Jänner 1795, J. G. S. Nr. 212; Hofdek. vom 8. Oktober 1784, J. G. S. Nr. 394; Hofdek. vom 28. Oktober 1815, J. G. S. Nr. 1487; Hofdek. vom 5. Oktober 1816, J. G. S. Nr. 1285). Von der Nothwehr handelt der §. 2 lit. g des St. G. B. vom 27. Mai 1852.

§. 20.

Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf dessen Privat-Eigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen.

Geschäfte also, die das Staatseigenthum (im Gegensatze zu dem Privateigenthume des Landesfürsten) betreffen, sind dann nach den Bestimmungen dieses a. b. G. B. zu beurtheilen, wenn sie auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen; daher gehören nicht hieher z. B. Steuereinfachen. — In allen dergleichen Verträgen zwischen der Staatsverwaltung und Privaten ist die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg als nicht beigefügt zu betrachten (Hofdek. vom 10. Dezember 1819, J. G. S. Nr. 1635, Anhg. für Ung. und Siebenbürg. Nr. 4; hoftr. Zirk. vom 23. November 1819 II. 1205, M. G. S. Nr. 260, welche Gesetze auch als zurückwirkend zu betrachten sind). Mit dem Hofkanzleidek. vom 29. Juni 1820 (Besl. G. S. 48. B.), hoftr. Zirk. vom 19. Juli 1820 II. 707 (M. G. S. Nr. 107) wurde im Nachhange zu obiger Verschrift folgende Klausel für Ararial-Kontrakte vorgeschrieben: „Es steht allen politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Kontraktes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, wegen aber auch dem Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kontrakte machen zu können glaubt, offen stehen soll.“

R. v. Pratobevera: S. VIII. Absatz des R. P.

§. 21.

Diesjenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvernünftig sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat; endlich: Abwesende und Gemeinden.

Zu den anderen Verhältnissen, seine Angelegenheiten nicht selbst gehörig besorgen zu können, sind zu zählen: die Prodigalitäts-Erklärung, die Abwesenheit, das Verhältniß der Gemeinden oder moralischen Personen überhaupt (§. 26); Leibesgebrechen

2) Personen-Rechte aus der Eigenschaft des Alters oder mangelnden Verstandes.

(§§. 173, 251 u. 375), die Verurtheilung zum schweren oder schwersten Kerker oder zur Todesstrafe (§§. 270 u. 279). — Das Alter wird nach dem Kalender berechnet, die Regel des §. 902 gilt hier nicht; deshalb kommt es auch nicht auf die Stunde, die Regel des §. 902 gilt hier nicht; sondern auf den Tag der Geburt an. Wenn es im Gesetz heißt: „des Gebrauchs der Vernunft beraubt ist, oder den Gebrauch der Vernunft verliert“, wie in den §§. 176, 310, 367 u. 865, oder „Sinnlose“ (§. 591), so kann man darunter sowohl Wahnsinnige, Rasende als Blödsinnige verstehen.

§. 22.

Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. In so weit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

Ungeborene Kinder werden also von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an als Geborene betrachtet, wenn es sich 1. um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten handelt. Daher hätte der Mann einer schwangeren Frau, mit der er bereits vier Kinder hat, noch kein Recht, sich von einer ihm aufgetragenen Vermittelschaft nach §. 195 zu entschuldigen. Soll die Rechtswirkung dieses §. eintreten, so muß 2. das Kind lebend zur Welt gekommen sein. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Empfängniß ist wol bei Erbseinsetzungen der Leibesfrucht der Regel nach nicht so wichtig; denn kommt nur das Kind lebend zur Welt, gleichviel ob es 3. B. zur Zeit des Todes des Erblassers schon empfangen war oder nicht, so tritt es doch in alle ihm aus dieser Erbseinsetzung vorbehaltenen Rechte (s. auch §. 612). Wird aber die rechtliche Existenz eines Kindes zur Zeit des Todes des Erblassers zur Bedingung gemacht (3. B. zu Erben ernenne ich die Kinder meines Bruders, sollte mein Bruder zur Zeit meines Todes noch kinderlos sein, so ist meine Schwester Erbin), so ist die Bestimmung des Zeitpunktes der Empfängniß allerdings sehr wichtig. Denn wäre in diesem Beispiele das Kind des Bruders zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht empfangen, so hätte es den Erbfall nicht erlebt. Bei Bestimmung dieses Zeitpunktes ist daher von der für das Kind günstigeren Vermuthung des §. 138 auszugehen, daß es also bereits im ersten der 10 Monate von der Geburt zurückgerechnet empfangen war. Doch läßt diese Vermuthung allerdings einen Gegenbeweis zu.

J. M. Winwartner: Ob nach dem österr. bürgerlichen Rechte Richterzeugte gültig durch einen letzten Willen berufen werden können? (Jurist 9. B. S. 62). — **G. Keller:** Ob der Erblasser rechtmäßig eine oder mehrere Personen unter der Bedingung ihrer künftigen Existenz zu direkten Erben berufen könne? (Jurist 9. B. S. 231).

§. 23.

Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sey, wird das Erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. 24.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sey oder nicht; so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drey Jahre vermißt wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht und unter den (§. 277) bestimmten Vorständen vorgenommen werden.

3) Aus
dem Ver-
hältniße
d. Abwe-
senheit.

Der Tod ist ein Faktum, welches von Demjenigen, der es anführt, erwiesen werden muß (§. 104 der a., der ung.-sieb., 170 der galiz. G. D.). Der Beweis des Todes kann hergestellt werden: 1. durch öffentliche Urkunden, als: Sterberegister, Todenscheine, auch durch Auszüge aus den Kriminalakten über die an einem Verurtheilten vollzogene Todesstrafe; 2. durch Zeugen, wofür ein eigenes Verfahren vorgeschrieben wurde (a. h. G. v. 18. November 1826; Hofdec. v. 17. Februar 1827, J. G. S. Nr. 2259; hoftr. Birk. vom 29. März 1827 II. 298 b., M. G. S. Nr. 39, dann §§. 193—198 der prov. Civ. P. D. für Ungarn und Siebenbürgen). In diesen Fällen, wo der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen wird, ist die Ausstellung eines Todenscheines unzulässig (a. h. G. v. 27. Jänner; Hofd. v. 25. Februar 1846, J. G. S. Nr. 939 u. hoftr. Vdg. v. 22. April 1846 F. 525, M. G. S. Nr. 16); 3. auf Grundlage der Vermuthungen dieses §. Die faktischen Umstände dieses §. (Vermuthungsgründe) müssen gerichtsbildungsmäßig erwiesen werden. Die Jahre, von welchen hier Erwähnung geschieht, werden wie überhaupt Geburtsjahre nach dem Kalender berechnet. Hätte man im dritten Falle dieses §. (nämlich nach eingetretener naher Todesgefahr, jedoch vor Ablauf der bezeichneten drei Jahre) von dem Leben des Vermißten Nachricht erhalten, so fielen die ganze Vermuthung aus diesem dritten Falle weg und die Todeserklärung könnte dann nur nach Verlauf von 30 oder 10 Jahren angesucht werden.

- J. G. v. Kremet: Versuch über die Vermuthungen überhaupt und die gesetzlichen nach österr. allg. b. G. B. insbesondere. Wien 1818. — v. Zeiller: Gibt es nach österr. Gesetzen einen bürgerlichen Tod? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 2. B. S. 161).
F. X. Rippel: Ueber Todeserklärungen (Materialien 1. B. S. 108).

§. 25.

Im Zweifel, welche von zwey oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen sey, muß derjenige, welcher den früheren Todesfall des Einen oder des Anderen behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte des Einen auf den Anderen keine Rede seyn.

Bei diesem §. muß von der Voraussetzung ausgegangen werden daß der Tod zweier oder mehrerer Personen gewiß und nur der Zeitpunkt desselben ungewiß ist. Würde der Tod dieser Personen nur vermutet und schin auf Grundlage des §. 24 zur Todeserklärung geschritten werden, so kam über den Zeitpunkt des Todes keine Ungewißheit stattfinden; denn es wird der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten (§. 278). Was hier von dem vermuteten Todestage mehrerer Personen gesagt wird, läßt sich umgekehrt auch auf die Geburt ausdehnen (§. 7).

§. 26.

4) Aus dem Verhältnisse einer moralischen Person.

Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besonderen für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen Andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere, und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verbothen werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung, oder den guten Sitten widerstreiten.

Unser a. b. G. B. kennt Gesellschaften (§. 26; wohin auch Erwerbsgesellschaften zu zählen sind, 27. Hauptst. II. Th.), Gemeinschaften (§§. 361 u. 828) und Gemeinden (§. 27); welche drei Begriffe wesentlich von einander unterschieden sind. Die Gesellschaft ist die Vereinigung mehrerer physischen Personen zu einem gemeinsamen fortdauernden Zwecke, welche zur Erreichung desselben wechselseitig berechtigt und verpflichtet sind. Die Gemeinschaft zweier oder mehrerer Personen stellt zwar auch nur Eine Person dar (§§. 361 u. 828), allein die sie konstruirenden Personen sind nicht wechselseitig berechtigt und verpflichtet durch Zusammenwirken einem gemeinschaftlichen Ziele nachzustreben, jeder Theilnehmer ist vollständiger Eigenthümer des ihm gehörigen Antheiles. Unter einer Gemeinde endlich versteht man den Inbegriff mehrerer Personen, welche in politischer Hinsicht ein Ganzes ausmachen. — S. auch §. 1175. — Weil eine unerlaubte Gesellschaft als solche kein Recht hat, so folgt daß ein von ihr abgeschlossener Vertrag nichtig sei und daß weder sie (als solche) auf Aufhebung oder Erfüllung dieses Vertrages klagen könne, noch daß gegen sie (als solche) auf Aufhebung oder Erfüllung dieses Vertrages geklagt werden könne. Es muß daher die Klage von den einzelnen Gliedern oder gegen die einzelnen Glieder angestrengt werden. Ebenso wäre es auch mit der Klage auf Schadloshaltung aus einem solchen Vertrage zu halten. Auch diese kann nicht gegen die Gesellschaft, sondern nur gegen die einzelnen Individuen derselben erhoben werden.

§. 27.

In wie fern Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten.

Die besondere Vorsorge der öffentlichen Verwaltung für die Gemeinden äußert sich in der Aufstellung besonderer Vertreter für dieselben (§§. 21 u. 269), in der Begünstigung bei der Erziehung und Verjährung (§§. 1472 u. 1483) und in der Sorgfalt für die Erhaltung ihres Vermögens. — Mit allerb. Entschliessung vom 17. März 1849 wurde ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen (N. G. B. J. 1849 Nr. 170).

§. 28.

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines Oesterreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

5) Aus
tem Ver-
hältniß
eines
Staats-
bürgers.

Da man als Unterthan dem Staate seine ganzen Kräfte weihen muß, so kann man nur Unterthan eines Staates sein. Es gibt somit keine sogenannten Sujets mixtes (gemischte Unterthanen), wie es solche früher in Galizien gab und die in Gemäßheit der zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg und Berlin untern 3. Mai 1815 (Pol. G. S. 43. B.) geschlossenen Konventionen rechtlich zu existiren aufgehört haben. Nur rücksichtlich des Besitzstandes und des Eigenthums können solche bestehen (Art. X. dieser Konvention). — Das Gesetz unterscheidet nicht, wo die Geburt erfolgte. Adoptivkinder werden ihren Adoptiveltern nicht geboren, durch die Adoption wird also die Staatsbürgerschaft nicht erlangt. Ehe liche Kinder eines Oesterreichers mit einer Ausländerin sind österr. Staatsbürger; denn die Fremde erlangt durch die Verehelichung mit einem Oesterreicher die österr. Staatsbürgerschaft (Hofkanzleidek. v. 23. Febr. 1833, Pol. G. S. 61. B.). Ehe liche Kinder einer Oesterreicherin mit einem Ausländer sind Fremde; denn die Oesterreicherin verliert durch diese Verehelichung die österr. Staatsbürgerschaft (§. 19 des Patentes v. 24. März 1832). Bei unehelichen Kindern ist lediglich auf die Eigenschaft der Mutter zu sehen (Analogie aus dem §. 165). Uneheliche Kinder einer Ausländerin sind also Fremde, einer Inländerin österr. Staatsbürger, ohne alle Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft ihres unehelichen Vaters. Mor alische Personen als solche sind von der Erwerbung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, da die §§. 28 — 30 nur ph y s i s c h e Personen im Auge haben.

J. Neupauer: Rechtsfall über die Staatsbürgerschaft und den Gerichtsstand eines von einem österr. Staatsbürger mit einer Ausländerin erzeugten unehelichen Kindes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 2. B. S. 227). — F. Rühle: Zivilrechtsfall zur Erläuterung des §. 28 d. b. G. B. (ebenda J. 1828 1. B. S. 173). — Gotth. Freiherr v. Buschmann: Ueber die österr. Staatsbürgerschaft. Wien 1841.

§. 29.

Fremde erwerben die Oesterreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Untretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Aufässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

Wie die
Staats-
bürger-
schaft er-
worben.

Zu den stillschweigenden Arten der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft sind zu zählen: 1) Die Untretung eines öffentlichen Dienstes. Unter öffentlichem Dienste ist hier ein definitiver, stabiler, nicht bloß provisorischer Staatsdienst zu verstehen

(Hofkanzleidef. v. 15. April 1828, J. G. S. Nr. 2338). Welche Vererdnung jedoch auf die bereits vor dem 15. April 1828 in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung gestandenen Individuen nicht zurückwirkte (ebenda). — Wenn Provinzialbehörden einen Ausländer in österr. Staatsdienste aufnehmen wollen, so müssen sie die vorläufige Genehmigung ihrer vorgesetzten Hofstelle einholen (Hofkanzleidef. v. 14. Novbr. 1823, Pol. G. S. 31 B. und Hofdef. v. 1. Dezbr. 1823, J. G. S. Nr. 1976). Als Anstellung im Staatsdienste ist nicht anzusehen: a) der Dienst der Mannschaft in der k. k. Armee; auch ihre Weiber und Kinder werden nach der Nationalität ihres Mannes und Vaters behandelt (Hofkriegsr. Verord. v. 4. März 1812 K. 820, Anh. zum h. G. B. für Ungarn u. Siebenb. Nr. 7) und b) die Bekleidung des Offizierscharakters. Ausländer, welche in der k. k. Armee als Offiziere dienen, übernehmen dadurch außer den Militärpflichten nicht die übrigen Pflichten der österr. Staatsbürgerschaft, ebensowenig sind sie von den Vortheilen derselben nicht ausgeschlossen (a. h. Entschl. v. 25. August; Hofr. Zirk. v. 3. Septbr. 1818 K. 3270, M. G. S. Nr. 196, Hofd. v. 29. Septbr. 1818, J. G. S. Nr. 1503, Anh. für Ungarn u. Siebenb. Nr. 6). Derlei Offiziere bleiben auch Ausländer, wenn sie in Penfionsstand treten und in Oesterreich verbleiben (Hofkanzleidef. vom 26. Oktober 1837 B. 26,000). Ausländern, welche die vorgeschriebene Militärkapitulationszeit vollstrekt haben, ist die Niederlassung in den österr. Staaten, wenn kein Anstand obwaltet, zu gestatten, auch kann ihnen die österr. Staatsbürgerschaft, wenn sie die Eigenschaften hierzu nachweisen, ertheilt werden. Werden sie in der Folge erwerbsunfähig, so haben sie auf die österr. Versorgungsanstalten Anspruch. Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invalidenversorgung war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzuziehen, von wo er aber zurückgewiesen wird, was erwiesen werden muß, so ist er wieder in die frühere Invalidenversorgung aufzunehmen (a. h. G. v. 16. Jänner; Hofkanzleidef. v. 23. Jänner 1830, Pol. G. S. 58. B., Hofr. Zirk. v. 18. Febr. 1830 K. 474, M. G. S. Nr. 18). Die Dienstleistung in der Grenzwache ist ebenfalls nicht als eine Anstellung in einem Staatsamte anzusehen (Hofkanzleidef. v. 13. Jänner 1831, Pol. G. S. 59. B.). Als Anstellung im Staatsdienste ist ferner nicht zu betrachten die Verleihung der geheimen Rathes- oder Rämmererswürde (a. h. G. v. 2. März; Hofdef. v. 6. April 1833, J. G. S. Nr. 2598, Anh. für Ungarn u. Siebenb. Nr. 5). Die österr. Staatsbürgerschaft wird auch nicht erlangt durch Ertheilung des österr. Adels, eines österr. Ordens, oder eines Hofdienstes, der kein öffentlicher Dienst ist. 2. Die Aurtretung eines Gewerbes u. Nach der österr. Gewerbsverfassung unterscheidet man persönliche und Realgewerbe, auch letztere sind hier verstanden (Hofkanzleidef. v. 20. Feb. 1819, n.-öst. Prev. G. S. 1. B.). Die Gewerbe der einen wie der anderen Art können nur unter obrigkeitlicher Autorität angetreten werden (Konzeffionsystem). Daher diese Erwerbungsart der Staatsbürgerschaft im lomb.-venez. Königreiche, Dalmazien und Triest nicht statt hat, weil es daselbst keine konzeffionirten Gewerbe gibt. — In Freihäfen gilt sie ebenfalls nicht (Hofkommisfionsdef. v. 9. Nov. 1816, J. G. S. Nr. 1295, Anh. für Ungarn u. Siebenb. Nr. 8). Auch die sogenannten freien Beschäftigungen haben auf diese Erwerbungsart der Staatsbürgerschaft keine Anwendung (Hofkanzleidef. v. 16. Jan. 1817, Pol. G. S. 45. B., Anh. für Ungarn u. Siebenb. Nr. 9). Unter Aufsässigkeit ist die Aufschlagung des Wohnsitzes in Oesterreich zu verstehen, womit jedoch nicht der physische Betrieb des Realgewerbes verbunden sein muß (Hofkanzleidef. v. 20. Feb. 1819, n.-öst. Prev. G. S. 1. B.). Unter „nothwendig macht“ muß hier eine gesetzliche Nothwendigkeit verstanden werden. Eine solche findet statt: a) bei allen Handels- und Manufakturgewerben, mit welchen die Einverleibung in ein Bürger-

liches Gremium oder die Erlangung des Meisterrechtes verbunden ist, b) bei Stein-
druckereien (Hofdek. v. 12. Mai 1818, Pol. G. S. 16. B.). An bayerische und
baden'sche Unterthanen dürfen solche Gewerbe nur gegen Beibringung der Auswan-
derungsbewilligung verliehen werden (Hofkanzleidek. v. 18. Aug. 1831, n.-öst. Priv. G. S.
13. B. und Hofkanzleidek. v. 15. März 1835, n.-öst. Reg. Z. 7671). 3. Ein zeh-
njähriger ununterbrochener Wohnsitz u. Wohnsitz ist von Wohnort
zu unterscheiden, bei ersterem hat man die Absicht, fortwährend dort zu bleiben, wo
man sich niederließ. — Der Wohnsitz in einem Freihafen ist nicht hierher zu zählen (Hof-
kommisissionsdek. v. 9. Nov. 1816, J. G. S. Nr. 1295). Unterbrochen wird der
Wohnsitz nicht durch bloße Reisen, sondern nur durch Ausschlagung desselben an einem
andern Orte. — Bei Kindmachung der a. h. G. v. 5. Febr. 1833 (Hofkanzleidek. v. 1.
März 1833, Pol. G. S. 61. B. u. J. G. S. Nr. 2597, Anh. f. Ungarn u. Siebenb. Nr. 10)
wurde die österr. Staatsbürgerschaft, wenn auf diese Art der Wohnsitz vollendet war, ipso
facto erworben. Gegenwärtig muß aber noch in Gemäßheit dieser a. h. G. die Ablegung
des Unterthansseides bei der Landesstelle oder der Kreis- oder Komitatsbehörde (Delegazien)
hinzutreten. Fremden, die zur Zeit des Erscheinens dieser a. h. G. den zehnjährigen Wohnsitz
in Oesterreich bereits vollendet hatten, wurde gestattet binnen 6 Monaten sich der dadurch
erworbenen Staatsbürgerschaft durch Führung des Beweises daß sie nicht die Absicht hatten
österr. Staatsbürger zu werden, zu entledigen. Verabsäumten sie diesen Präklusivtermin,
so werden sie fortan als österr. Staatsbürger angesehen. — Gleichwie Gesetze überhaupt nicht
zurückwirken, so kann auch der im §. 29 vorgeschriebene ununterbrochene Wohnsitz v. 10 Jahren
nur für jene Fremden gelten, welche sich im lomb.-venez. Königreiche seit jenem Zeit-
punkte niedergelassen haben, wo das b. G. B. eingeführt wurde oder die sich zwar vor diesem
Zeitpunkte niedergelassen haben, aber nicht erklärten: daß sie Unterthanen des Königreiches
Italien werden wollen. Hingegen müssen jene Fremden, welche vor diesem Zeitpunkte schon
wirklich die Staatsbürgerschaft nach den Bestimmungen vom 26. Jänner und 27. Juli 1802
erworben hatten, als österr. Staatsbürger anerkannt werden. Jene, die vor Einführung des
österr. Gesetzbuches bereits angefangen haben, die von den ital. Gesetzen zur Erlangung der
Staatsbürgerschaft vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, sollen ganz nach den vor-
erwähnten Gesetzen behandelt werden (Mailänd. Guber. Zirk. v. 26. Mai 1820, Raccolta etc.
Vol. I.). Wie Fremde überhaupt können auch ausländische Offiziere und derlei Individuen
von der Mannschaft während der Dienstzeit die österr. Staatsbürgerschaft erwerben; Gesuche
um Erwerbung der Staatsbürgerschaft sind jedoch von diesen im Dienstwege einzubringen.
Zu den hier aufgezählten stillschweigenden Arten der Erwerbung der österreich.
Staatsbürgerschaft kann 4. noch gezählt werden: die Verheirathung einer Aus-
länderin mit einem Inländer, wodurch erstere ebenfalls die österr. Staats-
bürgerschaft erlangt (Hofkanzleidek. v. 23. Febr. 1833, Pol. G. S. 61. B. u. J. G. S. Nr.
2595, Anh. für Ungarn und Siebenb. Nr. 11). Endlich 5. die mientgeltliche Aufnahme
des Sohnes eines Ausländers in ein hiesiges Militär-Erziehungshaus, wodurch der Bögling
gleichfalls die österr. Staatsbürgerschaft erlangt (Hofkriegsräthl. Reskript v. 8. Jänner
1812 K. 63).

§. 30.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor ver-
laufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden
angefucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit
und das sittliche Betragen des Aufsuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

Die Staatsbürgerschaft kann auch ausdrücklich durch Verleihung erworben werden. Nach dem durch a. h. G. v. 28. April 1832 (Pol. G. S. 60. B.) erweiterten Wirkungskreise der Länderstellen ist denselben die Aufnahme der Ausländer in die österr. Staatsbürgerschaft, worunter auch fremde Geistliche jedoch über vorläufige Rücksprache mit dem Ordinariate mitbegriffen sind, überlassen worden (das dabei zu beobachtende Verfahren ist mit den Hofkanzleidef. v. 12. April 1816 und 30. Jänner 1824 [Pol. G. S. 52. B.] vorgeschrieben). Für Minderjährige können auch ihre Vertreter um die Staatsbürgerschaft ansuchen und es kann bei ihrer Aufnahme von Ablegung des Unterthanseides dispensirt werden (Hofkanzleidef. v. 31. Mai 1831, n.-öst. Priv. G. S. 13. B.). Die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ist zwar kein Erforderniß zur Ertheilung der österr. Staatsbürgerschaft, doch sind die Aufzunehmenden darauf aufmerksam zu machen daß sie, um nicht in der Folge in ihren Ansprüchen auf Erbschaft von Erb- oder sonstigem Vermögen einen Nachtheil zu erleiden, um die l. h. Bewilligung in Zeiten anzulangen haben (Hofkanzleidef. v. 28. August 1817, Pol. G. S. 45. B. und v. 16. Oktbr. 1829 Z. 23,637). Dieser Grundsatz wurde auch in der späteren Zeit ausgesprochen (Hofkanzleidef. v. 29. Mai 1835 Z. 42,387). — Zuweilen wird die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ertheilt, ehever noch der Entlassene die Staatsbürgerschaft bei uns (nach den §§. 29 u. 30 des b. G. B.) erworben hat und es kann dieses Zwischenstadium nach Verschiedenheit der einzelnen Staatsbürgerschafts-Erwerbungsarten auch durch längere Zeit anhalten. In diesem Zwischenstadium scheint nun der Entlassene in gar keinem Staatsverbande als Unterthan zu stehen.

S. 31.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Aulegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beyden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Ist nur eine Folgerung aus §. 29, aus welcher sich keine Schlüsse a contrario machen lassen; z. B. daß durch den Besitz oder die immerwährende Benützung eines Landgutes die österr. Staatsbürgerschaft erworben werde.

Von einigen besonderen Vorschriften bei Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft.

1) Baietische Unterthanen können nur bei gänzlicher Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande die österr. Staatsbürgerschaft (sei es auf stillschweigende oder ausdrückliche Art) erlangen (Hofkanzleidef. v. 18. August 1831, n.-öst. Priv. G. S. 13. B.). Um diese Entlassung zu erhalten müssen sie eine Versicherung der Aufnahme in den österr. Staatsverband und zwar in den Fällen des §. 29 von Seite des betreffenden Kreisamtes, wo sie sich niederlassen wollen (in Wien von der Landesstelle), im Falle des §. 30 von Seite der betreffenden Landesstelle beibringen (Hofkanzleidef. v. 17. Juni 1831, Pol. G. S. 59. B. und 8. Dezbr. 1831, Pol. G. S. 59. B.).

Diese Verfügung wurde auch 2) auf ba den'sche Unterthanen ausgedehnt (Hofkanzleidef. v. 15. März 1833, n.-öst. Reg. Z. 7671) und endlich auf jene des Großherzogthums Hessen (Erl. des Min. des Innern v. 27. Decbr. 1834, N. G. B. Nr. 281). 3) Hinsichtlich der baierischen Unterthanen wurde ferner angeordnet (Erl. des Min. des Innern v. 29. Decbr. 1834, N. G. B. Nr. 3 v. J. 1835) daß, wenn sie in den österr. Staatsverband aufgenommen werden wollen, sie vorläufig ein Zeugniß ihrer baierischen Behörde beizubringen haben: daß nichts im Wege steht die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben, die Entlassung aber erst nach ihrer Aufnahme in den österr. Unterthansverband erfolgen werde. 4) Die Aufnahme der türkischen Unterthanen mohamedanischer Religion war nach dem Hofkammerdef. v. 28. Juli 1806 den Landesrechten zugewiesen, sie ist aber ebenfalls der Landesstelle übertragen (Hofdef. v. 14. Dec. 1816, J. G. S. Nr. 1302). 5) Die sogenannten Rajas, d. i. Unterthanen der ottomanischen Pforte nicht mohamedanischer Religion, können nur über vorläufige Rückprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei eingebürgert werden (Hofkanzleidef. v. 30. Nov. 1813, Pol. G. S. 43. B.). Darum muß die Landesstelle ein derlei Einbürgerungsgesuch der Hofkanzlei vorlegen, welche hierauf das Einvernehmen mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei pflegt. Uebrigens ist solchen Rajas vor Ablegung des Unterthans-Eides protokollmäßig zu bedeuten daß sie auf die gesetzlichen Vorzüge und Freiheiten der übrigen österr. Unterthanen in der Türkei in Gemäßheit der zwischen Oesterreich und der Pforte bestehenden Staatsverträge keinen Anspruch haben (Hofkanzleidef. v. 10. April 1834, Pol. G. S. 62. B.). 6) Wenn mit fremden Staaten Kartelle wegen Auslieferung der Militärlüchtlinge bestehen, so können Unterthanen solcher Staaten ohne eine glaubwürdige Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht in den österr. Staatsverband nicht aufgenommen werden: sei es auf ausdrückliche oder stillschweigende Art (Hofkanzleidef. v. 22. März 1832, Pol. G. S. 60. B.). 7) Die ausdrückliche Verleihung (§. 30) ist nach §. 21 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 die einzige Art, wie ein unbefugt Ausgewanderter die österr. Staatsbürgerschaft wieder erwerben kann, doch ist hierzu die a. h. Genehmigung erforderlich. 8) Die zur Zeit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Aufnahme in den österr. Staatsverband noch minderjährigen Kinder des aufgenommenen Fremden erlangen ebenfalls die österr. Staatsbürgerschaft, keineswegs aber auch die dreißjährigen (Hofkanzleidef. v. 30. Aug. 1832, Pol. G. S. 60. B. und J. G. S. Nr. 2573, Anh. für Ungarn u. Siebenb. Nr. 12).

Von den Rechten, die einem Staatsbürger ausschließlich zukommen.

Als 1) das Recht zum ausschließenden Erwerbe von Bauengütern (Hofdef. v. 28. Febr. 1788, J. G. S. Nr. 790), wovon nur zu Gunsten der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten eine Ausnahme besteht (Hofkanzleidef. v. 14. April 1825, Pol. G. S. 53. B.). 2) Schiffsrheder, Schiffscapitäne und Schiffspatrone müssen österr. Staatsbürger sein (Regolamento concernente la patentazione 1823 e regolam. per cabotaggio 1825 §. 6; s. Kopeß: Gew. Gesetzbuch 1. B. S. 298). 3) Hausirbesugnisse können nur an österr. Staatsbürger verliehen werden (Hausirpat. v. 4. Sept. 1832, N. G. B. Nr. 232). 4) Nur österr. Unterthanen sind zu Verwaltern eines inländischen Vermögens zu bestellen (Hofdef. v. 27. Juli 1787, J. G. S. Nr. 702). 5) Zu Unterhändlern (mediatori) im lomb.-venez. Königreiche können nur österr. Staatsbürger gewählt werden (Kopeß: Gew. Gesetzbuch 2. B.

§. 254). 6. Waarenensalen müssen österr. Staatsbürger sein (Wiener Waarenensalen-Instrukzion v. 8. April 1842 §. 1). 7. Ebenso können zu Börseensalen und Börseagenten nur solche zugelassen werden (Börsegesetz v. 11. Juli 1854, N. G. B. Nr. 200 §§. 19 u. 61). 8. Fremden ist in der Regel keine Vermundtschaft oder Kuratel aufzutragen (§§. 492 u. 280). 9. Zum Bankdirektor sowie zu den übrigen Mitgliedern der Bankdirektion und des Bankauschusses soll nur ein österr. Staatsbürger bestellt werden (Bankpriv. Erneuerungspatent v. 1. Juli 1844; §. 23 der Statuten). 10. Zu Assistentenstellen bei Lehrinstituten sind nur Inländer zuzulassen (Hofkanzleidef. v. 2. Jänner 1820, Pol. G. S. 48. B.) und bedürfen überhaupt Ausländer zur Anstellung an österr. Schulen der a. h. Bewilligung (§. 27 der Minist. Vdg. vom 27. Okt. 1857, N. G. B. Nr. 210). 11. Im Inlande zu Doktoren der Rechte und Medizin graduirte Ausländer können hierlands von ihrem Doktrate nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen, als sie die philosophischen Studien an einer inländischen Lehranstalt zurücklegten (Hofdek. vom 30. Jänner 1819, J. G. S. Nr. 1544). 12. Zum Notariat (§. 7 der N. D. v. 21. Mai 1855, N. G. B. Nr. 94) u. zur Advokatur (Adv. D. v. 16. August 1849, N. G. B. Nr. 364 §. 10, u. v. 24. Juli 1852, N. G. B. Nr. 170 §. 2) können nur österr. Staatsbürger zugelassen werden. 13. Pastorate sollen nur an Inländer verliehen werden (Hofdek. v. 4. April 1803, Pol. G. S. 24. B.). Nur in Ermanglung von tauglichen Inländern können sie auch an Ausländer verliehen werden (Hofkanzleidef. v. 18. Mai 1834, Kroy.-Fischl 60. B.). 14. Nur Inländer dürfen als Erzieher oder Erzieherinnen in Privathäuser aufgenommen werden (Präsidialschreiben der Polizeihofstelle vom 26. Juli 1829, Pol. G. S. 48. B.). 15. Ausländern ist der Besuch österr. Lehranstalten nicht gestattet (Studienhofsem.-Def. v. 14. Dez. 1825, Pol. G. S. 53. B.); wovon nur Mädchen (Studienhofsem.-Def. v. 23. Feb. 1827, Pol. G. S. 55. B.), dann jene Ausländer aufgenommen sind, die die medizinischen, chirurgischen oder thierärztlichen Kollegien, ohne ordentliche Zuhörer zu sein, besuchen (Studienhofsem.-Def. v. 28. April 1829, Pol. G. S. 57. B.).

§. 32.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung, oder durch Verhehlung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungs-Gesetze bestimmt.

Zu Auswanderungsfällen gilt das Patent vom 24. März 1832 (J. G. S. Nr. 2557, Anh. für Ungarn und Siebenb. Nr. 13). Dieses Patent wurde auf Grund der a. h. Entschl. v. 7. Nov. 1846 mit hofr. Zirk. v. 18. Nov. 1846 F. 1595 für die Armee und dann mit Zirk. vom 30. Dezbr. 1846 (N. G. S. Nr. 52 u. 53) auch für die k. k. Militärgrenze adaptirt. Insoferne das Auswanderungspatent Verfügungen enthält, welche sich auf Gegenstände des k. G. B. beziehen, stimmen auch die Militär-gesetze mit denselben überein. Daß durch die Verhehlung einer österr. Staatsbürgerin an einen Ausländer die österr. Staatsbürgerschaft für sie verloren gehe, bestimmt der §. 19 dieses Patents, — dagegen sündet auch kein Vorbehalt statt (Hofkanzleidef. vom 10. Juni 1835, galiz. Prov. G. S. 17. Jhg.). Wenn eine Inländerin mit einem Ausländer sich verhehlt, so zahlt sie keine Emigrationssteuer, weil sie schon durch die Thatsache der Verhehlung Ausländerin wird, daher einer Auswanderungsbewilligung nicht bedarf (Hofkammerdek. v. 30. September 1839 J. 39, 210). Keineswegs geht die Staatsbürgerschaft verloren, wenn eine Ausländerin, die einen Oesterreicher gehe-

rathet hat, Wittve wird (Analogie aus §. 20 des N. P. vom Jahre 1832). Auch der Verlust eines Gewerbes, durch dessen Antritt man die Staatsbürgerschaft erwarb, zieht den Verlust der letzteren nicht herbei (Hofkanzleidef. v. 29. Jänner 1818 Z. 32,985). Ebenso dürfte aus dem Verluste eines Staatsdienstes, durch dessen Antritt die Staatsbürgerschaft erworben wurde, kein Schluß auf den Verlust der letzteren zu ziehen sein. — Auswanderungserber können nicht verhalten werden verläßlich die Aufnahms-Zusicherung von Seite jenes Staates beizubringen, wohin sie auszuwandern Willens sind (a. h. G. vom 30. April 1838; Hofkanzleidef. v. 14. Mai 1841, Pol. G. S. 69. B.). Eine Ausnahme tritt bei Auswanderungen nach **B a i e r n** ein (Hofkanzleidef. vom 17. Juni und 8. Dezbr. 1831, Pol. G. S. 59. B.) und in das Großherzogthum **Hessen** (Erlass des Min. des Innern v. 27. Oktbr. 1854, N. G. B. Nr. 281). Da durch die unbefugte Auswanderung auch der Adel verwirkt wird (§. 10 lit. b. des N. P.), so ist der Fiskus angewiesen der Landesstelle seinerzeit das rechtskräftige Urtheil vorzulegen und, wenn die Partei für schuldig erklärt wurde, hat die Landesstelle eine beglaubigte Abschrift hiervon sammt der Nachweisung des Adels der Hofkanzlei vorzulegen (Hofkanzleidef. vom 15. April 1837, Pol. G. S. 65. B.). Jenen nach der Türkei ausgewanderten und wieder nach Wien zurückkehrenden Israeliten, bei welchen mit Grund zu vermuthen ist daß sie die Auswanderung blos zur Erschleichung der türk. Unterthanschaft beziehungsweise der damit verbundenen Begünstigungen unternommen haben, sind die sonst den Unterthanen der Pforte zukommenden Vorrechte nicht zu gestatten, sondern ihnen das erste Mal blos ein sechswöchentlicher Aufenthalt, welcher nach Umständen erneuert werden kann, zu bewilligen, sehr ihre Wegweisung, wenn sie nicht als unbefugte Auswanderer behandelt werden können, zu veranlassen (Hofkanzleidef. v. 7. Septbr. 1837, u. zst. Prev. G. S. 19. B.). Die k. k. österreichische ist mit der k. preussischen (Erlass des Min. des Aeußeren vom 19. Oktbr. 1849, N. G. B. Z. 1850 Nr. 3) u. mit der k. bayerischen u. k. sächsischen Regierung (Erl. des Min. des Aeußeren v. 12. Mai 1853, N. G. B. Nr. 88) übereingekommen den Grundsatz zwischen ihnen gelten zu lassen daß jede derselben ihre ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des andern Staates so lange wieder übernehme, als sie nicht diesem andern Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

N. Th. Michel: Die Auswanderungsfrage aus den österr. Gesetzen beantwortet (Mag. 1. B. S. 15).

§. 33.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genuße dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

In der Regel gilt also bei uns bezüglich der Behandlung der Fremden die formelle Reziprozität. In zweifelhaften Fällen; d. i. wenn dem österr. Richter die Behandlungsart österr. Unterthanen im Auslande nicht durch ein hierlands kundgemachtes Gesetz bekannt ist, muß der Fremde auf eine in unseren G. Ord-

Rechte v.
Fremden.

nungen zulässige Art den Beweis liefern daß der Staat, dem er angehört, die österr. Unterthanen wie die seinigen behandle. — Der Grundsatz der formellen Reziprozität ist auch ausgesprochen im §. 27 der a., §. 6 der prev. G. D. (§. 164 der galiz. G. D.); in dem Hofdek. vom 14. August 1786 (Z. G. S. Nr. 572); vom 4. Juni 1789 (Z. G. S. Nr. 1015); Hofdek. vom 13. Oktober 1815 (Z. G. S. Nr. 1180); Hofdek. vom 18. Mai 1792 (Z. G. S. Nr. 16) und vom 15. Februar 1803 (Z. G. S. Nr. 711). Nach der materiellen Reziprozität werden den Fremden nur jene Rechte eingeräumt, welche den Oesterreichern im fremden Lande zustehen; dieß gilt in Beziehung auf die Dauer des Beweises durch Handlungsbücher (Hofdek. vom 4. Mai 1787, Z. G. S. Nr. 676 und Pat. v. 12. Dez. 1783, Z. G. S. Nr. 502). Der §. 33 bestimmt nicht, was zu gelten habe, wenn der Beweis der formellen Reziprozität nicht hergestellt wird; denn aus ihm läßt sich nur folgern daß die Fremden nicht gleiche Rechte mit den Einheimischen zu genießen haben. — Die ung.-sieb. Riv. Pr. Ord. verordnet zwar daß die Exekuzien der Urtheile des Auslandes in Oesterreich nur insofern stattfinden könne, als von den Gerichtsbehörden des Landes, worin das Urtheil geschöpft worden ist, auch die Erkenntnisse hiesiger Gerichte mit gleicher Willfährigkeit in Vollzug gesetzt werden, setzt jedoch bei daß dies, so lange man daran zu zweifeln keinen Grund hat, zu vermuthen ist (§. 530, Z. 3). — Es muß also zur Analogie aus dem §. 27 der a. G. D. (§. 164 der galiz. G. D.) geschritten werden, in Gemäßheit welcher das jus reciprocum (die materielle Reziprozität) gegen solche Fremde einzutreten hat. Am deutlichsten ist der Begriff der materiellen Reziprozität im Art. 49 der W. O. vom 1. Oktober 1763 ausgesprochen: „den Fremden soll bei den Konkursen gleiches Recht mit den Einheimischen administriert werden, es wäre denn daß unsere Unterthanen an fremden Orten anders als in unsern Ländern traktirt würden, welchen Falls die Fremden Ursache haben, zufrieden zu sein daß sie in diesen Ländern auf eben die Weise, wie unsern Unterthanen bei ihnen geschieht, gehalten werden.“

3. Besque v. Püttlingen: Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich. Wien 1842. — F. Kaleska: Beitrag zur Erläuterung des §. 33 des v. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1844 1. B. S. 199).

§. 34.

Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.

Dieser §. stellt für Fremde dieselbe Regel auf, welche der §. 4 für österr. Unterthanen festsetzt, wenn sie im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen. Geburt muß hier nicht streng grammatikalisch genommen werden, sondern vielmehr so daß daraus ein richtiger Schluß auf die Unterthanschaft gezogen werden könne (wie im §. 28).

§. 35.

Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er Anderen Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze,

dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstiget.

Unter „Anderen“ sind hier sowohl österr. Staatsbürger als auch Fremde zu verstehen. — Obwohl der Gebrauch der jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentl. in- und außergerichtlichen Verhandlungen verboten ist (Hofdek. vom 22. Oktob. 1814, J. G. S. Nr. 1106); so kann doch eine von einem Ausländer in der jüdischen Sprache aus gefertigte ihn verbindende Urkunde, wodurch er bloß Anderen Rechte gewährt, ohne diese sich gegenseitig zu verbinden, in Hinblick auf diesen §. nicht verworfen werden (Hofdek. v. 19. Juli 1816, J. G. S. Nr. 1266, Anh. f. Ungarn u. Siebenb. Nr. 14).

§. 36.

Wenn ein Ausländer hier Landes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilet, wenn nicht bewiesen wird, daß bey der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sey.

§. 37.

Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im §. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen steht.

§. 38.

Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreyungen.

Gesandte und öffentliche Geschäftsträger genießen nach dem Völkerrechte die Exterritorialität. Exterritorial sind auch ihre Gattinnen, Kinder, das Gesandtschafts-Personale und ihre Dienstleute, wenn diese nicht österr. Unterthanen sind; weil die österr. Gerichte wider dieselben ihre Gerichtsbarkeit nur in Streitfachen und zwar nur in jenen Fällen (Gerichtsstand der gelegenen Sache, des Verbotes, des Kontraktes, der geführten Verwaltung) ausüben können, in welchen auch der abwesende Ausländer vor österr. Gerichten belangt werden kann (Hofkanzleidek. vom 14. Oktober 1839, Fel. G. S. 67 B.). Vorstehende Bestimmungen sind auch in den neuesten Jurisdiktions-Patenten beibehalten worden (Art. V. des Pat. vom 20. Nov. 1852 Nr. 231, Art. III. der Pat. vom 20. Nov. 1852 Nr. 239 u. 261, dann Art. V. der Pat. v. 16. Febr. und 3. Juli 1853 Nr. 30 u. 129 des R. G. B.). Nach §. 48 der St. P. O. v. 29. Juli 1853 sind jedoch nur jene Dienstleute exterritorial, welche Unterthanen jenes Staates sind, welchen ihr Dienstgeber repräsentirt. — Gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österr. Unterthanen kann aber vor hierländigen Gerichten gültig verfahren werden, jedoch nur unter Vermittlung des k. k. Obersthofmarschallamtes (Nr. 1 des Hofkanzleidek. vom 14. Okt. 1839, Art. V. und Art. III. der bezeugenen Jurisdiktions-Patente). Österr. Unterthanen, die in diplomatischer Eigenschaft von fremden

Mächten bei dem österr. k. k. Hofe beglaubigt sind, stehen sowohl in Personal- als Realfachen unter den ordentlichen Gerichten (Hofdek. v. 15. März 1834, J. G. S. Nr. 2646) und es erstreckt sich ihre Exemption nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Stellung entspringenden Rechtsverhältnisse (Hofd. vom 10. April 1829, J. G. S. Nr. 2392). Doch dürfen österr. Unterthanen seit dem Jahre 1826 eine solche Anstellung nicht mehr annehmen (Hofkanzlei-Präsidialeröffnung vom 7. Septemb. 1826, Pol. G. S. 54. B.*). Dagegen sind sie von der Uebernahme fremder Konsulate nicht ausgeschlossen (Galiz. Gubern. Dek. vom 12. März 1832, Prov. G. S. 14. Jhg.). Konsulen haben keinen Repräsentativ-Karakter, unterstehen daher den ordentlichen Gerichten (Hofdek. v. 23. Sept. 1847, J. G. S. Nr. 1373). Selbst durchreisenden Gesandten und ihrem Personale, sie mögen in was immer für einer Absicht reisen, kann der Charakter der Exterritorialität nicht abgesprochen werden.

§. 39.

Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privat-Rechte keinen Einfluß, außer in so fern dieses bey einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird.

6) Personenrechte aus dem Religionsverhältnisse.

Solche besondere Anordnungen enthalten die §§. 64, 593, 768 und 769 für Nichtchristen, die §§. 123—136 für Juden, die §§. 145 und 146 für Katholiken. — Die Sekte der Deutschkatholiken wird in Oesterreich nicht geduldet (Erlass d. Min. d. Innern vom 16. Nov. 1851, R. G. B. Nr. 246).

W. Grünwald: Die Glaubensfreiheit und das allg. österr. Bivir. (Mag. f. R. u. St. 1. B. S. 204).

§. 40.

Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.

7) Aus d. Familienverhältnisse, Familie, Verwandtschaft u. Schwägerschaft.

Uneheliche Kinder sind keine Familienglieder; denn das Familienverhältniß wird durch den Ehevertrag begründet (§. 44) und der §. 161 spricht von dem Eintreten eines unehelichen Kindes in die Familie durch nachfolgende Ehe. Die Legitimazion durch den Landesfürsten und die Adopzion begründen keine Verbindung mit den übrigen Familiengliedern (§§. 162 und 183).

§. 41.

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwey Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der anderen, und in der Seitenlinie beyde von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.

*) Mit a. h. E. v. 18. Mai 1842 wurde österr. Unterthanen auch untersagt, Titel von auswärtigen Regierungen, welche fremde Dienste bezeichnen, anzunehmen (Hofkanzleidek. v. 28. Mai 1842, Pol. G. S. 70. B.).

Eine eigentliche geistliche oder bürgerliche Verwandtschaft kennt unser a. b. G. B. nicht (auf letztere scheint der §. 193 hinzudeuten), wol aber das kanonische Recht und das Ehegesetz für die Katholiken in Oesterreich, gleichwie es auch den Begriff der Schwägerschaft in einer weiteren Ausdehnung nimmt (s. §§. 27, 28, 31—34 der Anweisung für die geistl. Gerichte, Anh. V). Bei Berechnung der Verwandtschaftsgrade in der Seitenlinie weicht das kanonische Recht vom österreichischen ab und stellt als Grundsatz auf: zwei Seitenverwandte stehen mit einander in eben dem Grade der Verwandtschaft, in welchem bei gleichen Seitenlinien der eine oder der andere, bei ungleichen der entferntere mit dem gemeinschaftlichen Stammhaupte verwandt ist. Während nach dem a. b. G. B. zwei Geschwister im zweiten Grade verwandt sind, sind sie es nach dem kanonischen Rechte im ersten.

§. 42.

Unter dem Nahmen Aeltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden; und unter dem Nahmen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.

Ausnahmen enthalten die §§. 137—146, 681, 732 u. u.

§. 43.

Die besondern Rechte der Familien-Glieder werden bey den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt.

Diese Rechte sind 1. Personrechte, und hieher sind zu zählen: a) Ehe-recht, b) Elternrecht, c) Vormundschaftsrecht; 2. Sachenrechte, und hieher sind mit Rücksicht auf das Familienverhältniß zu zählen: a) Erbrecht, b) Ehepакten, c) Verjährung (§§. 1481, 1494, 1495).

Zweites Hauptstück.

Von dem Eherechte.*)

Franz v. Zeller: Von dem Eherechte überhaupt und dem für Salzburg und Berchtesgaden kundgemachten Ehegesetze insbesondere (Jährl. Beiträge 3. B. S. 94). — Georg Schwertling: Was haben die Seelsorger der kais. österr. Staaten nach dem allgem. bürgerl. G. B. vom 1. Juni 1811 in Ehe-sachen zu beobachten? Linz 1812. — Thomas Dollner: Ausführliche Erläuterung des 2. Hauptst. des a. b. G. B.; 1. B. (§§. 44—77) Wien 1835 bei Möbke; 2. B. (§§. 78—92) Leipz. 1842 bei Wigand; 3. B. (§§. 93—110) Wien 1835 bei Möbke; 4. B. (§§. 111—122) Wien 1835 bei Möbke. — Ignaz Graf: Das Eherecht der Juden (§§. 123—136 des a. b. G. B.). Wien 1838. — Th. P a c h m a n n, Lehrbuch des Kirchenrechtes. Wien 1853.

§. 44.

Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes geset-

Beartiff
der Ehe.

*) Für sämtliche Katholiken des lateinischen und griechischen Ritus (unirte Griechen) der österr. Monarchie gilt vom 1. Jänner 1857 das im V. Anhange dieses Hand-

mäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten.

Verschieden davon sind die Heiratsverträge (Ehepакten). Object dieser sind die Sachenrechte der Ehegatten, obwohl auch höchst persönliche Leistungen zum Gegenstande derselben gemacht werden können (z. B. die Bewilligung für die Frau, daß sie jährlich eine Reise zu ihren Eltern machen dürfe); nur dürfen solche Leistungen nicht die Zwecke des §. 44 aufheben, da sonst der Begriff von Ehepакten verschwinden würde. Ehepакten sind Nebenverträge, die ohne Hauptvertrag (Ehevertrag) nicht bestehen können.

§. 45.

Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

Eheverlöbniße begründen kein Klagerecht. Wird daher ein Eheverlöbniß zwischen zwei Personen abgeschlossen, so ist es wol nicht ungiltig, allein es begründet blos eine natürliche Verbindlichkeit zu dessen Erfüllung. Konsequent gestattet das Gesetz auch kein Klagerecht auf Dasjenige, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist, wäre dieses aber bereits von dem Zurücktretenden gegeben worden, so fände eine Zurückforderung desselben nicht statt (§. 1432). Auch die Eheverlöbniße österr. Unterthanen im Auslande begründen kein Klagerecht; denn der §. sagt: „unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden“ und Pat. v. 16. Sept. 1785 (Z. G. S. Nr. 468), wo es heißt: „Ein von einem k. k. Unterthan in fremden Staaten, wo es immer sein mag, eingegangenes Eheversprechen ist in Er. Maj. Ländern ungiltig.“ Fremde sind rücksichtlich der Abschließung der Eheverlöbniße nach den §§. 34—37 zu behandeln.

buches aufgenommen. Ehegesetz, welches mit dem Patente vom 8. Oktbr. 1856 kundgemacht worden ist. — Das II. Hauptstück des b. G. B. (Eherecht) hat daher nur mehr Gültigkeit: 1. Für die Protestanten (augsburgischer und helvetischer Konfession) sämtlicher Kronländer der österr. Monarchie (mit Ausnahme jener Siebenbürgens, für welche, mit Einschluß der Unitarier, es nur insofern Gesetzeskraft hat, als es sich nicht um die Gültigkeit der Ehe, die Verhandlung über die Ungültigkeit derselben, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe handelt; Art. III. des Pat. vom 29. Mai 1853 Anhang III). 2. Für die nicht unitarier Griechen sämtlicher Kronländer der österr. Monarchie mit Ausnahme Siebenbürgens (Art. III. des Pat. vom 29. Mai 1853), Ungarns, des Temeser Banates, Kroaziens und Slavoniens (Art. III. des Pat. vom 29. November 1852 Anhang I), welche an die Bestimmungen des II. Hauptstückes des b. G. B. nur insofern gebunden sind, als dieselben nicht die gültige Abschließung einer Ehe, die Verhandlung über die Ungültigkeit derselben, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe betreffen. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen diese Religionsgenossen, gleich wie die Protestanten Siebenbürgens, auch noch ferner den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie bisher bestanden und noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften und geistlichen Gerichten. 3. Für die israelitischen Glaubensgenossen, mit den in den §§. 123 bis 136 aufgeführten Abweichungen.

§. 46.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

Rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlöbniße.

Hat also einer der abschließenden Theile selbst Ursache zum Rücktritte gegeben und erleidet er auch dabei einen Schaden, so hat er doch kein Schadloshaltungsrecht. Dieses kann nur Jener ansprechen, der selbst schuldlos ist und zwar wider Jenen, durch dessen Verschulden die Ehe nicht zu Stande kam. Trägt kein Theil an der Nichterfüllung des Verlöbnißes Schuld, so findet auch kein Schadloshaltungsrecht statt; was auch dann statt hat, wenn beide Theile im Verschulden sind. Ob blos der erlittene Schaden oder auch der Entgang des Gewinnes gefordert werden könne, bestimmt der §. 1324.

F. K. Prockner: Ueber das Recht des Schadenersatzes wegen eines Rücktrittes von einem Eheverlöbniße (Jurist. 10. B. S. 327).

§. 47.

Einen Ehevertrag kann jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Regel über die Fähigkeit zur Schließung einer Ehe.

Die Hindernisse lassen sich in entkräftende (Egehindernisse) und verbietende (Eheverbote) einteilen. — Minderjährige Unterthanen der k. k. Erbländer und Militärpersonen können in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes von Minderjährigen die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung, bei Militärpersonen die Erlaubniß des Regimentes u. beigebracht wird. Wenn die in dem joseph. Ehegesetze §. 10 (Religionsverschiedenheit), §. 11 (Eheband), §. 13 (Verwandtschaft), §. 15 (Schwägerschaft), §. 17 (Entführung), §. 18 (Ehebruch), §. 19 (Gattenmord), §. 21 (höhere Weihen und feierliche Gelübde) bestimmten Egehindernisse eintreten, können k. k. Unterthanen auch in einem fremden Staate eine für Sr. Majestät Staaten gültige Ehe nicht schließen. Die Außerachtlassung des Aufgebotes und der darüber vorgeschriebenen Dispensen macht eine in fremden Ländern eingegangene Ehe für Sr. Majestät Staaten nur damals ungültig, wenn dort, wo die Ehe geschlossen wurde, Aufgebot oder doch Dispensen gefordert werden und nicht erwirkt wurden. In der Art der Trauung sind blos die Gesetze jenes Landes zu beachten, wo die Ehe geschlossen wurde (Pat. v. 16. Sept. 1783, J. G. S. Nr. 468 und Erlaß des Ministeriums des Kultus v. 22. Juli 1852 B. 1954 an die böhm. Statthaltere; Mich. el's Handbuch, Nr. 206). Die nach den in den neuerworbenen Provinzen früher bestandenen Gesetzen gültig abgeschlossenen Eheverträge wurden auch nach Einführung des a. b. G. B. daselbst fortan als gültig angesehen. Doch sind die zur Zeit der Einführung des b. G. B. bereits anhängigen oder künftig vorkommenden Fälle, in welchen es sich um Trennung der Ehe oder um Scheidung von Tisch und Bett handelt, die Ehe möge unter, was immer für einer Gesetzgebung geschlossen worden sein, nur nach dem b. G. B. zu beurtheilen. Die bereits vor der Einführung des b. G. B. Getrennten können während der Lebenszeit ihres getrennten Eheheiles nur dann eine neue Ehe eingehen, wenn und wiefern diese neue Ehe den neuen hierwegen erlassenen Vorschriften angemessen ist (Pat. vom 20. April 1845, J. G. S. Nr. 1143).

F. K. Rippel: Streitet im Zweifel die Vermuthung für ein entkräftendes oder blos verbietendes Egehinderniß? Mit Anmerkungen v. Th. Dolliner (Mater. 4. B. S. 182)

§. 48.

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

Daß die von Wahnsinnigen, die gerichtlich als solche erklärt sind, eingegangenen Ehen ohne alle Unterscheidung nichtig sind, folgt schon aus den allgemeinen Grundsätzen (§. 273). Sind sie es nicht, so sind die von ihnen in lichten Zwischenräumen abgeschlossenen Eheverträge gültig.

F. X. Rippel: Können Rasende und Wahnsinnige in lichten Zwischenräumen einen gültigen Ehevertrag schließen? Mit Anmerkungen von Th. Dolliner (Mater. 2. B. S. 19).

§. 49.

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, sich gültig zu verheirathen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig; so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

Zu den Volljährigen, die unfähig sind, sich zu verbinden, gehören auch gerichtlich erklärte Verschwender (§. 273). Die Einwilligung des jüdischen Vaters in die Verheirathung seines minderjährigen, zur christlichen Religion übergetretenen Kindes ist allerdings erforderlich (Hofstet. vom 21. Okt. 1814, J. G. S. Nr. 1105). Unter dem Worte „Gerichtsbehörde“ ist die Personal-Instanz zu verstehen. — Das Gericht kann die Bewilligung nur geben, wenn es sich über die Vermögens- und persönlichen Verhältnisse des künftigen Ehegatten befriedigende Aufklärung verschafft und durch die in Abwesenheit des Vermündeten bei einer Tagsatzung vom Mündel abgegebene Erklärung überzeugt hat daß die Verheirathung sein freier, wohlüberlegter Entschluß sei und die sonstigen vom Gerichte vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden. Die Bewilligung hat den Befehl zu enthalten, daß die Ehe erst geschlossen werden dürfe, wenn die erlangte Rechtskraft des Bescheides durch eine gerichtliche Bestätigung außer Zweifel gesetzt sein wird (§§. 190 und 191 des Pat. v. 9. Aug. 1854, R. G. B. Nr. 208). Die Bewilligung ist mit dem Gerichtesiegel zu versehen (§. 212 des Pat. vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81). Die Einwilligung des ehelichen Vaters ist, wenn er gegenwärtig ist, von ihm selbst und in Gegenwart zweier Zeugen anzunehmen; ist er abwesend, so muß sie dem Seelsorger in einer legalisirten und auch von zwei Zeugen unterfertigten Urkunde beigebracht und zu den Trauungsakten hinterlegt werden. Ist dagegen zur Eingehung der Ehe die Einwilligung der Gerichtsbehörde erforderlich, so ist diese beizubringen und bei den Trauungsakten zu hinterlegen. Dieses hat auch in den Fällen der §§. 50 und 51 statt. Die Ausserachtlassung dieser Vorschrift begründet aber noch nicht die Ungültigkeit des Ehevertrages (Hofstet. vom 17. Juli 1813, J. G. S. Nr. 1065).

Th. Dolliner: Einige Bemerkungen über das Hinderniß der Minderjährigkeit in den Fällen des §§. 49 und 51 des b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1834 1. B. S. 56). Ungenannter: Nach welchen Vorschriften ist das zur Eingehung einer Ehe erforderliche Alter bei Verheirathung siebenbürgischer Staatsangehörigen zu beurtheilen? (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 35 u. 36).

§. 50.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 51.

Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verhehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

Die persönliche Fähigkeit der Fremden ist nach §. 34 zu beurtheilen (Hofkanzleidek. v. 22. Dez. 1844, J. G. S. Nr. 1418, Anh. f. Ung. u. Sieb. Nr. 15). Der Fall des §. 51 wird wol meistens nur dann eintreten, wenn die Kommunikation mit dem Orte, dessen Gesetzen der Fremde unterliegt, durchaus unmöglich wäre. Den Ausweis über seine persönliche Fähigkeit ist er durch Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit, die mit dem Ausweis versehen sind (wie dieses bei Päpfen, Antworten auf Ersuchsschreiben oder Protokollen fremder Obrigkeiten geschieht), zu liefern im Stande (Hofkanzleidek. v. 21. Dez. 1815 über Anfrage des m. schl. Guber.). Ehen königl. bayerischer Landesinder sind in Oesterreich nur dann zu gestatten, wenn sich dieselben mit der unbedingten Entlassung aus dem dortigen Unterthansverbande ausweisen (Hofkanzleidek. v. 30. Okt. 1827, Pol. G. S. 55. B.). Oder wenn sie wenigstens die Erlaubniß zu ihrer Verhehelichung von ihrer heimathlichen Obrigkeit beibringen. Fehlt diese, so hat die Ehe in Baiern keine Wirkung (weder in Bezug auf die Gattin noch Kinder). Derselbe Grundsatz gilt auch bei Ehen, die Ausländer in Baiern abschließen und es ist den dortigen Geistlichen aller Konfessionen verboten, die Trauung eines Ausländers vorzunehmen, wenn sich dieser nicht mit einer Verhehelichungsbewilligung seiner Dienstes- oder Heimatsbehörde und dem pfarramtlichen Zeugnisse daß der Verhehelichung kein Hinderniß im Wege stehe ausweist (Beilage des Hofkanzleidek. v. 31. März 1842, J. G. S. Nr. 604, Anh. f. Ung. u. Sieb. Nr. 17). Graubündner Angehörige können ohne vorher erhaltene Einwilligung der Kantonsregierung hierlandes nicht gültig getraut werden (Hofkanzleidek. v. 3. Okt. 1836, n.-öst. Prov. G. S. 18. B., Anh. f. Ung. u. Sieb. Nr. 16). Eben so ist eine Ehe, welche ein großh. badenischer Unterthan hier mit einer österreichischen Unterthanin oder was immer für einer Fremden schließen will, nur dann zu gestatten, wenn der Bräutigam nachweist, die Bewilligung seiner zuständigen heimathlichen Behörde erlangt zu haben (Vdg. der Min. des Innern, der Justiz u. des Kultus v. 9. Okt. 1853, R. G. B. Nr. 205). — Können nun die vorstehenden Ausweise von den minderjährigen Fremden nicht selbst geliefert werden, so ist es Sache des Vertreters dieselben beizuschaffen.

§. 52.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehevererber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

Unter dem „ordentlichen“ Richter ist ihre Personalinstanz zu verstehen.

§. 53.

Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will; sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

Diese Gründe sind nur beispieisweise angeführt.

§. 54.

Mit welchen Militär-Personen oder zum Militär-Körper gehörigen Personen, ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär-Gesetze.

Das Militärheiratsnormale wurde unterm 10. Juni 1812 erlassen und es folgten hierauf mehrere nachträgliche Verordnungen. Nach dem §. 25 dieses Normales ist jede Verheirathung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs, durchaus ungültig und nichtig; überdieß ist Derjenige, welcher auf diese Art eine Heirat schließt, nach §. 780 des Mil. St. G. zu behandeln (s. dieses Normale und die weiteren Erläuterungen in *Damianitsch's* Vorschriften über Militärheiraten. Wien 1854). Wenn Pupillen von der Vormundschaftsbehörde die Bewilligung zur Verheirathung mit solchen Militärpersonen gegeben wird, welche ohne Erlaubniß ihres Vorgesetzten sich nicht verheirathen dürfen, so ist dem Bescheide beizufügen daß die Eingehung der Ehe erst nach beigebrachter Bewilligung der Militärbehörde stattfinden dürfe (§. 191 des Pat. v. 9. August 1854).

§. 55.

Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine begründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht begründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilet werden.

Der §. 55 unterscheidet nicht zwischen dem gerechten und ungerechten Zwange, auch ist es gleichgiltig, ob der Zwang von einem Dritten oder dem Kompazizenten ausgegangen ist. Soll die Furcht als begründet angesehen werden, so ist auch erforderlich daß der bedrohten Person ein Uebel zuzufügen gedroht wird, welches bei ihr noch nicht existirt; weil im widrigen Falle keine positive und somit auch keine imputable Handlung unternommen wurde. — Eltern, die ihre Kinder durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt zu einer Ehe zwingen, machen sich einer Uebertretung schuldig (§. 508 des St. G. B. II. Th.).

§. 56.

Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.

Entführen heißt, eine Person, sie mag unter einer Privatgewalt stehen oder nicht, gegen ihren Willen in einen andern Aufenthaltsort versetzen, man mag List oder Gewalt gegen sie gebrauchen. Ist eine minderjährige Person mit ihrem Willen in einen andern Aufenthaltsort versetzt worden, so obwaltet bloß das Ehehinderniß der

b) aus Mangel
er wirf-
lichen
Einwil-
ligung.

Minderjährigkeit, geschah dieß gegen ihren Willen, so konkurriert dieses mit jenem der Entführung. Es ist übrigens gleichgiltig, ob die Ehe mit dem Entführer selbst oder einem Dritten geschlossen wird. Würde eine verheiratete Weibsperson entführt (d. i. gegen ihren Willen), so würde mit dem Ehehindernisse des doppelten Ehebandes das der Entführung konkurriren. Entläuft die Frau ihrem Manne, so findet zwischen ihr und dem Entführer lediglich das erste Ehehinderniß statt. Vorstehende Auslegung rechtfertigt sich durch Einreihung des Ehehindernisses der Entführung unter jene, die aus dem Mangel der wirklichen Einwilligung entspringen. Das Ehehinderniß entfällt, wenn die entführte Person in ihre Freiheit versetzt wird, d. h. wenn sie aufhört, gegen ihren Willen behandelt zu werden.

Zh. Dollner: Ob das Hinderniß der Entführung nach dem österr. Rechte nur auf die ohne oder gegen den Willen der entführten Person geschehene Entführung beschränkt sei? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1834. 2. B. S. 198).

§. 57.

Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.

Dieser Irrthum ebwaltet, wenn man einer ganz anderen Person, als mit der man die Ehe schließen wollte, angetraut wird. Der Irrthum in den Eigenschaften der Person macht die Ehe nicht ungiltig, außer er würde in den Identitäts-Irrthum der Person übergehen, was dann statt finden kann, wenn man eine Person nur nach einer oder der andern ihrer Eigenschaften kennt und es sich dann zeigt daß die angetraute nicht dieselbe ist (z. B. die jüngste Tochter).

§. 58.

Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet; so kann er, außer dem im §. 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde.

Der Mann hat bei Ausübung des Bestreitungsrechtes dieses §. nicht wie nach jeseph. G. B. (§. 30) den Beweis zu liefern, es sei ihm die Schwangerschaft vor der Berehelichung nicht bekannt gewesen. Hätte der Mann vor der Berehelichung seiner Frau innerhalb des Zeitraumes des §. 163 beigezohnt, so steht ihm kein Bestreitungsrecht zu.

§. 59.

Alle übrige Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

Somit auch nicht der Irrthum in der Jungfräulichkeit der Braut. — Die Irrthümer dieses §. stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen, in wiefern sie aber in sachentrechtlicher Beziehung von Folgen sind, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über den Irrthum zu beurtheilen.

§. 60.

Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zuge-

2. Abgang des Vermögens zum Zwecke; a) des physischen Vermögens;

stoffenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

Das Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, bezieht sich einzig auf die fleischliche Beibehaltung, abgesehen von der Frage, ob die Zeugung der Kinder hieraus erfolgen könne oder nicht (a. h. G. v. 23. Febr. 1837). Hat ein Theil Kenntniß von dem Unvermögen des Andern und schließt er dennoch die Ehe, so hat er schon kein Bestreitungsrecht der Gültigkeit derselben, da er auf dieses verzichtete.

Ungenannter: Zivilrechtsfall. (Ger.-Ztg. J. 1852 Nr. 62). Zivilgerichtliche Entscheidung aus der Pederzani'schen Sammlung (ebenda J. 1855 Nr. 113 S. 462).

§. 61.

Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.

b) des
sittlichen
Verweh-
gens;
wegen
Berüh-
rtheitung
zu einer
schweren
Crimi-
nal-
strafe;

Wegen §. 27 lit. b. des Civ. u. §. 43 des Mil. St. G. B. erstreckt sich dieses Ehehinderniß auch auf die zum Tode Verurtheilten. Unter „Tag“ ist hier der Zeitpunkt der Ankündigung zu verstehen. — Es ist hier von solchen Urtheilen die Rede, die keinem weiteren Zuge mehr unterliegen (Hofdek. v. 31. Jänner 1821, J. G. S. Nr. 1735). Auch Kontumazurtheile sind hier verstanden (§§. 392—394 der St. Prozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853). — Bei dem verurtheilten Ausländer findet dieser §. gleichfalls seine Anwendung.

§. 62.

Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und Ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet sein. Wer schon verhehelichet war und sich wieder verhehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

wegen
Ehe-
bandes;

Dieses Ehehinderniß ist ein entkräftendes (§. 94). Wurde der im zweiten Satze dieses §. geforderte Beweis vor Schließung der Ehe nicht geliefert, so kann deswegen allein noch nicht die Ungültigkeit der Ehe behauptet werden. Denn es enthält dieser Satz nur eine Vorsicht des Gesetzgebers, um der Schließung ungültiger Ehen vorzubeugen; daher hat der §. 74 zur Anwendung zu kommen. — Ist die frühere Ehe durch den Tod aufgelöst worden, so muß der Todtenschein, dem das Pfarrregister beigebrückt und, wenn er von Feldkapellänen ausgestellt wurde, die Legalisirung des Korps- oder Regiments-Kommandanten beigelegt sein muß, beigebracht werden (Hofkanzleidek. vom 10. Mai 1820, Kröp.-Goutta 43. B.). Der Beweis der Auflösung der früheren Ehe kann ferner erfolgen aus Kriminal-Akten, zivilrichterlichen Erkenntnissen (als der Todeserklärung des vermissten Gatten, Ungültigkeits- und Trennungserklärung einer früher bestandenen Ehe).

F. Z. Nippel: Ist eine Ehe gültig, welche von einer in einer ungültigen Ehe lebenden Gattin vor gerichtlicher Ungültigkeits-Erklärung eingegangen worden ist? Mit Anmerkungen von Th. Dolliner (Mater 4. B. S. 211). — Derselbe: Ob eine spätere Ehe bei Ermanglung des im §. 62 des b. G. B. geforderten Beweises der gänzlichen Auflösung eines früheren Ehebandes für ungültig zu erklären sei? (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1829 2. B. S. 177). — Th. Dolliner: Ueber die Beweisführung und das Verfahren bei einer wegen des Hindernisses des noch bestehenden Ehebandes bestrittenen Ehe (ebenda J. 1831 2. B. S. 101).

§. 63.

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beyden Geschlechtern, welche feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen. wegen Weibe oder Gelübdes;

Auf Geistliche der protestantischen Kirche hat dieser §. keine Anwendung. Die griechisch nicht unirte Geistlichkeit des minderen Grades (unter der Bischofswürde) kann sich wol nach ihrem Kirchenrechte einmal gültig verhehelichen. Auch eine vor Erlangung der höheren Weihen eingegangene Ehe kann von ihr (mit Ausnahme der Bischöfe) fortgesetzt werden. Allein auch für sie besteht nach österr. Rechte (§. 63) das Ehehinderniß der höheren Weihen, wovon aber allerdings dispensirt werden kann.

Ungenannter: Bivirechtsfall (Ger.-Ztg. Z. 1854 Nr. 70).

§. 64.

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden. Religion-Verwechselung.

Das Gesetz sagt: „nicht eingegangen werden“; siele demnach einer der christlichen Ehegatten von der christlichen Religion ab, so wird dadurch die Ehe nicht aufgelöst. Eben so kann eine zwischen Nichtchristen eingegangene Ehe, wenn der eine Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, nicht für ungültig angesehen werden (§ 136); weil Ehen zwischen Christen und Nichtchristen nur nicht eingegangen, aber allerdings fortgesetzt werden können. Nichtchristen können unter einander beliebige Ehe schließen.

§. 65.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nähmlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen. Verwandtschaft;

Nach diesem §. kann nicht behauptet werden daß das Ehehinderniß der Verwandtschaft alle Kollateralen des vierten Grades umfasse. So ist z. B. eine Ehe zwischen dem Großonkel und der Nichte gültig, ebwol sie im vierten Grade verwandt sind.

F. F. Nippel: Kann ein Wahlvater seine Wahltochter heirathen? oder umgekehrt, kann sich die Wahlmutter mit dem Wahlsohne verhehelichen? Mit Bemerkungen von Th. Dolliner (Mater. 4. B. S. 204). — J. Helfert: Ueber das Ehehinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft aus unehelicher Zeugung und Geburt; zur Erläuterung der §§. 65 und 66 des b. G. B. (Zeitsch. f. R. u. St. Z. 1829 1. B. S. 168).

§. 66.

Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann. über Schwägerschaft;

Im §. 65 wird zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft nicht unterschieden. Daher auch die letztere im §. 66 berufen ist.

F. Wiesenauer: Ueber einen zweifelhaften Fall des Ehehindernisses der Schwägerschaft. (Zeitsch. f. R. u. St. Z. 1840 2. B. S. 296).

§. 67.

wegen Ehebruchs; Eine Ehe zwischen zwey Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn.

Nächstllich des in diesem §. geforderten Beweises stimmt das Ehehinderniß des §. 119 mit diesem überein. — Der diesfällige Beweis muß gerichtlich (§. 502 des St. G. B.) geführt worden sein. Ein vor einem Schiedsrichter einbekannter, oder durch Zeugen, Briefe oder ein außergerichtliches Geständniß erweislicher Ehebruch kann nicht als genügend angesehen werden; weil in den letzteren drei Fällen nur ein Beweismittel noch kein Beweis, im ersteren aber nur ein vor einem Privaten geführter Beweis vorliegt.

K. v. Prato bevera: Ueber die Ausdehnung der Legitimazion durch nachfolgende Ehe auf alle Gattungen unehelicher Kinder zur Erläuterung der §§. 67 und 161 (Mater. G. B. S. 347). — S. Helfert: Ueber das Ehehinderniß des Ehebruchs als Beitrag zur Erläuterung des §. 67 des a. b. G. B. u. (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1825 2. B. S. 337). — Th. Dolliner: Wie ist der letzte Satz des §. 67 des a. b. G. B. zu verstehen? (Ebenda J. 1834 2. B. S. 31).

§. 68.

ober Gattenmordes. Wenn zwey Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellet hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden.

Das Gesetz unterscheidet nicht, ob ein Ehegatte mit einer dritten Person über die Ermordung des andern Ehegatten einverstanden war oder nicht, wenn nur zwischen ihnen ein Eheversprechen voraus gegangen ist.

§. 69.

Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgeboth und die feyerliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

§. 70.

3. Abgang der wesentlichen Feyerlichkeiten. Solche sind: a) das Aufgebot; Das Aufgeboth besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-Namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beyder Verlobten, mit der Erinnerung: daß jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bey demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

Verlobte müssen noch vor der Verkündigung ein Zeugniß ihres Seelsorgers daß sie von ihrer Religion vollkommene Kenntniß besitzen, beibringen und es ist, selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung, die Beibringung dieses Zeugnisses niemals nachzusehen (Gesetzleidek. v. 16. Jänner 1807, Fel. G. S. 28. B. u. Hoftr. Bdg. v. 28. März 1807 L. 1161). Die Seelsorger haben bei diesem Trauen strenge vorzugehen und es haben sich die Brautleute dabei noch anzuweisen, von wem sie in

ihrer Jugend den Religionsunterricht genossen haben. Bei Entdeckung mangelhafter Religionskenntnisse haben sie das Recht die Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religionsunterrichtes zu verschieben (Studienhofsem.-Dec. v. 18. Juni 1813, Pol. G. S. 10. B.).

§. 71.

Die Verkündigung muß an drey Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnet, beyder Pfarrbezirke geschehen. Bey Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Genossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bey Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethhause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden.

In Folge Ministerial-Beschlusses vom 30. Jänner 1849 (allerh. Entschl. v. 26. Dez. 1848) hat bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute zu geschehen und es wird dießfalls der §. 71 des h. G. B. außer Wirksamkeit gesetzt (R. G. B., J. 1849 Nr. 107, Anh. f. Ung. Nr. 18, Birk. des Kriegs-Minist. v. 28. Febr. 1849 L. 705, R. G. S. Nr. 12). S. §. 15 (Anhang V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich.

§. 72.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgeboth auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey.

Wegen der Gleichheit des Grundes hat dieser §. auch dann seine Anwendung, wenn die Brautleute aus ihrem alten Pfarrbezirke in einen neuen des selben Ortes übersiedeln. Nimmt ein anderer Pfarrer die Trauung vor, so haben sich die Verlobten mit einem Aufkündigungsscheine zu versehen.

A. v. Gapp: Die Vorschrift des §. 72 des a. b. G. B. über das Aufgebot (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1832 1. B. S. 219). — *J. Helfert:* Ueber die Zeit der Vornahme des Aufgebotes bei noch nicht vollendetem sechswochentlichen Aufenthalte an dem Orte der zu schließenden Ehe (ebenda J. 1835 1. B. S. 1). — *Th. Dolliner:* Lösung einiger über das im §. 72 des a. b. G. B. vorgeschriebene Aufgebot. erhobenen Zweifel (ebenda. J. 1833 2. B. S. 81).

§. 73.

Wird binnen sechs Monathen nach dem Aufgeboth die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drey Verkündigungen wiederholt werden.

Diese drei Verkündigungen müssen selbst dann vorgenommen werden, wenn die Verlobten etwa früher von einem oder zwei Aufgeboten dispensirt worden wären, weil die Dispens nur für den bestimmten Fall gilt. Würde die Ehe nach Ablauf dieser sechs Monate mit Außerachtlassung selbst des einzigen Aufgebotes abgeschlossen, so wäre die Ehe ungiltig (§. 74).

Th. Dolliner: Erörterungen der Frage: ob die Unterlassung der Wiederholung des Aufgebotes die nach Verlauf von sechs Monaten seit demselben geschlossene Ehe ungiltig mache? (Zeitsch. f. R. u. St. r. J. 1832 2. B. S. 209).

§. 74.

Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmahl sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebene Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

Zur Gültigkeit des Aufgebotes (sohin zur Gültigkeit der Ehe) ist also erforderlich: 1. die Verkündigung der Namen der Brautleute, 2. ihrer bevorstehenden Ehe, 3. wenigstens die einmalige Verkündigung, 4. in den Pfarrkirchen des einen und anderen Theiles, endlich 5. daß die Verkündigung öffentlich (an die versammelte Gemeinde) geschehe. — Nach der in Folge a. h. Entschl. vom 30. Jänner erlassenen k. k. Verordnung vom 4. März 1836 N. 656 begründet der Abgang eines besondern Aufgebotes bei der betreffenden Militärseelsorge oder der dem betreffenden Zivilseelsorger zu ertheilenden Ermächtigung zur Trauung von Seite der Militärgemeinschaft (§. 81 b. G. B.) nicht die Ungültigkeit einer außerdem mit allen gesetzlichen sowohl im Allgemeinen als insbesondere für das Militär bestehenden Erfordernissen geschlossenen Ehe (Hofld. v. 3. April 1846, J. G. S. Nr. 954).

§. 75.

Die feyerliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen.

Der Abgang der feyerlichen Erklärung zur Einwilligung ist ein entkräftendes Ehehinderniß (§§. 69 und 94). Die Aufnahme dieser Erklärung ist mit der priesterlichen Einsegnung der Ehe nicht zu verwechseln, welche durch das b. G. B. offenbar nicht normirt werden konnte. Gewöhnlich pflegt der ordentliche Seelsorger (d. i. der des Dozizils) der Braut die Trauung vorzunehmen. Von der Zeugenschaft sind Frauenpersonen nicht ausgeschlossen. Vagirende Verlobte, die sich bereits mit einem Aufkündigungsjehime ausweisen, wären nach der Analogie des §. 72 noch zu einem sechswochentlichen Aufenthalt zu verhalten; sollen sie erst aufgefunden werden, so gilt ohnehin der §. 72 und wird sohin der durch diesen Aufenthaltsort kompetente Seelsorger die Trauung vorzunehmen haben. Wäre im ersten Falle nur ein Theil vagierend, so ist die Trauung von dem Seelsorger des anderen Theiles vorzunehmen. Der Stellvertreter ist

nicht wieder selbst berechtigt zur Aufnahme der feyerlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe einen anderen zu delegiren. — Ueblime Ehen (mariages de conscience) sind in Oesterreich ausdrücklich untersagt (Hofdek. v. 7. Aug. 1783, J. G. S. Nr. 173).

Die Vollziehung der Trauung der akatholischen Brautleute durch den katholischen Seelsorger (Schöpf's Archiv J. 1837 1. B. S. 105). — Th. Michel: Die Civilehe in Oesterreich (Mag. f. R. u. St. 2. B. S. 226). — J. Helm: Die Civilehe in Oesterreich (ebenda 6. B. S. 77).

§. 76.

Die feyerliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

Eine Ehe kann auch durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden. Fehlte die Bewilligung der Landesstelle, so wäre die Ehe ungültig. Der Widerruf macht die Ehe ungültig, wenn er vor Schließung der Ehe erfolgte, obgleich er dem Mandatar nicht bekannt wurde; doch befreit er nach dem Schlusse des §. nicht von der Haftung für den allenfalls zugesetzten Schaden.

J. Helfert: Ueber die Stellvertretung und Delegation bei Abschließung der Ehe (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 260). — L. Hirschmann: Ueber die Gültigkeit einer von dem Machthaber nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Machtgebers im Namen dieses letzteren eingegangenen Ehe (ebenda J. 1836 1. B. S. 22). — J. Bildner: Ist die Eingehung einer Ehe durch einen Bevollmächtigten dann gültig, wenn die Bewilligung der Landesstelle dazu nicht erwirkt wurde? (ebenda J. 1838 1. B. S. 163). — Th. Dollner: Bemerkungen über die Abhandlung des Herrn Dr. Wildner (ebenda J. 1838 1. B. S. 168). — J. Wildner: Ueber den Begriff einer Vollmacht zu einem einzelnen Geschäfte (Jurist 1. B. S. 107). — F. Prockner: Ueber die Art und nächste Wirksamkeit eines vor abgeschlossener Ehe von Seite des Gewaltgebers gemachten Widerrufs (Jurist 3. B. S. 373).

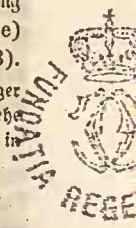
§. 77.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verhehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweyer Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bey dieser feyerlichen Handlung erscheinen.

§. 19 (Anh. V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich.

§. 78.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verhehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Tauffchein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vor-



weisen können; oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird; so ist es dem Seelsorger bey schwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beygebracht und alle Anstände gehoben haben.

Ist es zweifelhaft, ob eine Person minderjährig oder großjährig sei, so ist sie anzuweisen, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Eheconsens oder die Erklärung (ein Amtezeugniß) daß sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten ist, beizubringen (Hofdef. v. 22. Febr. 1817, J. G. S. Nr. 1319, Anh. f. Ung. Nr. 19 und Sieb. Nr. 18). Von Weibringung des Taufscheines darf in der Regel nur von der Landesstelle (bei Militärpersonen vom Generalkommando — Hofkr. Vdg. v. 24. März 1827 N. 829, M. G. S. Nr. 36) und nur wenn eine bestätigte nahe Lebensgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angefordert werden kann, von der Obrigkeit (Bez. Amt) dispensirt werden: doch müssen sich die Behörden von dem Dasein Dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein erwiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion, auf anderen Wegen volle Ueberzeugung verschaffen. Ist ihnen dies nicht möglich, so sind die Parteien an ihre Gerichtsbehörde zu weisen (Hofdef. v. 22. Dez. 1826, J. G. S. Nr. 2242, Anh. f. Ung. Nr. 20). Gesuche um Befreiung von der Weibringung des Taufscheines sind von den Parteien vor allem der Obrigkeit und dem Seelsorger mit der Anfrage vorzulegen, ob die Weibringung des Taufscheines nothwendig sei oder nicht? Wird die Weibringung des Taufscheines nicht für nothwendig erkannt, so fällt auch das Ansuchen um Dispens von selbst weg; im entgegengesetzten Falle hat der Seelsorger dem Gesuche den Grund, aus dem er des Taufscheines bedarf, beizusetzen. Gesuche ohne diese Bestätigung sollen nicht in Verhandlung genommen werden (n.-öst. Regierungsverord. vom 13. Febr. 1828, n.-öst. Prov. G. S. 10. B.). Der höchsten Entschliessung vom 12. Jänner 1815 gemäß bedürfen nachstehende Klassen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger keiner Verehelichungsbewilligung: 1. der Adel, 2. alle landesfürstlichen, ständischen, städtischen, Fonds- und herrschaftlichen Beamten, 3. Doktoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten, 4. Advokaten und Agenten, 5. alle Bürger, 6. alle Haus- und Gutsbesitzer, 7. alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder stadthauptmannschaftlichen Befugnisse versehen sind. Alle übrigen können ohne Verehelichungsbewilligung nicht getraut werden; diese ist bei dem Stadtmagistrate zu erwirken. Gegen abweisliche Bescheide geht der Rekurs an die Landesstelle (Hoffanzleidef. v. 26. Jänner 1815, Pol. G. S. 43. B.). In Tirol sind die politischen Obrigkeiten berechtigt die Verehelichungsbewilligung solchen Personen aus der Klasse der Diensthöten, Gesellen, Tagwerker, Inwohner (welche nur allein die Ehehülfe zu erwirken haben) zu verweigern, welche an einer Arnenversorgung Antheil haben, oder dem Betteln ergeben sind, oder sonst ein unfrühes erwerbloses Leben führen (Hoffanzleidef. vom 12. Mai 1820, Krop.=Goutta 43. B.). Den Zivilbeamten steht es frei gegen vorläufige Anmeldung bei ihrer vorgesetzten Behörde sich zu verehelichen, doch haben die Gattinnen und Kinder aller jener landesfürstlichen, städtischen und Stiftungsbeamten, die in der Residenzstadt mit einem Gehalte unter 400 fl., in Provinzialstädten unter 300 fl. und auf dem Lande mit einem Gehalte, oder mit den dem Dienste ansehbenden Emolumenten unter 200 fl. sich verehelichen, auf eine Pension oder Provision keinen Anspruch. Wovon nur zu Gunsten von Salz-, Zoll-, Wegmanns- und derlei Beamten und Dienern eine Ausnahme besteht (Hoffammerdef. vom 29. Juli 1800,

Pol. G. S. 15. B.): Wenn aber ein Beamter mit einem sicheren Nebenzuflusse sich auszuweisen vermag, welcher mit Inbegriff seines Amtsgehaltes dem jährlichen Betrage gleichkommt, welchen die versiehende Verordnung fordert, so ist der fragliche Pensionsanspruch nicht verwirkt (Hofdek. vom 17. März 1804, Pol. G. S. 16. B.). Previserisch ernannte Finanzwach-Kommissäre dürfen in solange keine Ehe eingehen, als sie nicht die Bestätigung auf ihrem Posten erhalten haben (Vdg. des Fin.-Min. v. 6. Sep. 1857 Nr. 33,713, V. B. des. F. M. 2. B. Nr. 39).

X. Prünzinger: Ueber das Recht einen Tauffchein zu begeben (Jurist 8. B. S. 433).

§. 79.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.

§. 80.

Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familien-Nahme, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob sie schon verhehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familien-Nahme, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Umstände gehoben worden, angedeutet werden.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften führt nicht die Ungültigkeit der Ehe herbei, weil sie nur zu einem dauerhaften Beweise des Ehevertrages angeordnet sind. Durch die Verordnung vom 20. Februar 1784 (Krop. 6. B.) wurde für die Führung des Trauungsbuches ein eigenes Formular vorgeschrieben, welches noch jetzt benutzt werden kann. — Ist die Trauung vor sich gegangen, so sind die Eheleute berechtigt, sich einen Beweis darüber zu verschaffen, was durch einen genauen Auszug aus dem Trauungsbuche (§. 80), welchen man Trauungsschein nennt, geschieht. — In Fällen, wo ein österr. k. k. Militär zu Frankfurt mit einer dortigen Staatsangehörigen eine Ehe eingeht, ist von dem Ehebündnisse, nebst dessen Eintragung in das Trauungsbuch des k. k. Militärseelsorgers, auch zugleich der betreffenden Stadtbehörde die Anzeige zu erstatten, um die aus der Unterlassung dieser Anzeige für die Ehegatten und Kinder daraus möglicher Weise entstehenden nachtheiligen Folgen zu beseitigen, weil sonst das Zivilgesetz in Frankfurt die Ehe nicht für gültig erkennt. Dieselbe Mittheilung ist auch bei Geburten und Todesfällen, wenn sie Kinder aus solchen Ehen betreffen, rathlich (Reskript des Kriegsmin. vom 30. April 1851 Präs. Nr. 1945 1).

§. 81.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger

gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Traunungsbuch seiner Pfarre eintragen.

§. 82.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Traunungsbuch seiner Pfarre mit dem Beysaze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

S. Heifert: S. §. 76.

§. 83.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bey der Landesstelle angefordert werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Nicht alle Ehehindernisse erlöschen auf gleiche Art. Die des öffentlichen Rechtes erlöschen in der Regel durch Dispens, ausnahmsweise aber auch durch den Privatwillen; z. B. das Ehehinderniß der Entführung (§. 56) durch die Wiedererlangung der Freiheit. Auch faktisch; z. B. das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes (§. 62) durch den Tod oder die Trennung der ersten Ehe. Privatehehindernisse erlöschen in der Regel durch den Hinzutritt der mangelnden Einwilligung oder durch Verwirkung des Befugnisses die Ungiltigkeitserklärung der Ehe zu verlangen; ausnahmsweise auch faktisch. So erlischt z. B. das Ehehinderniß des §. 48 durch die Rückkehr des Verstandesgebrauches, der §§. 49 und 50 durch die Erlangung der Großjährigkeit. Es gibt auch Privatehehindernisse, die durch Dispens gehoben werden, als das der Unmündigkeit (§. 48) der Verurtheilung zur schweren ic. Kerkerstrafe (§. 61), des mangelnden Aufgebotes (§. 74). Eheverbote können gleichfalls durch Dispens gehoben werden. — Die Dispenswerber haben ihre Gesuche unmittelbar bei dem betreffenden Kreisamte (Komitatsbehörde — Delegation) zur Entscheidung einzubringen, dieses legt dieselben der Landesstelle (Statthaltereie) vor. — Für zum Militärkörper gehörige Individuen ist das General = Kommando dispensirende Behörde (Hofkanzleidef. vom 11. August 1801, Pol. G. S. 16. B.); bei dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft das Armees = Oberkommando (a. h. E. vom 4. April, hofstr. Vdg. vom 22. April 1814 E. 2788). In Anbetracht des Umstandes daß nicht selten Katholiken beiderlei Geschlechts darum zu einer gebuldeten akatholischen Konfession übertreten, weil sie wissen daß die weltlichen Behörden ohne kirchliche Zustimmung keine Dispens von dem ihrer katholischen Ehe entgegenstehenden Ehehindernisse ertheilen und die kirchliche Zustimmung zu erhalten dieselben aber keine Hoffnung haben, geruhten Se. Majestät in Folge a. h. E. vom 6. Mai 1810 anzuordnen daß in solchen Fällen von dem nunmehr bloß bürgerlichen Ehehindernisse nicht dispensirt werden solle (Hofkanzleidef. vom 27. Mai 1810, Pol. G. S. 68. B.).

Th. Dollner: Erläuterung des §. 83 d. a. b. G. B. über die Ehedispensen (Mater. 1. B. S. 56 und 2. B. S. 92).

§. 84.

Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteyen selbst und unter eigenem Nahmen anzufuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflöslisches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteyen auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Nahmens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

In besonders rüchsigewürdigen Fällen ist gestattet daß Seelsorger auch vor Schließung der Ehe bei Personen, welche allgemein für verehelicht gehalten werden, um die Dispens von Ehehindernissen bei dem Landespräsidium, jedoch unter Angabe der Namen der Parteien einkommen (Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 11. Septbr. 1820, n.-öfl. Prov. G. S. 2. B.). Unter einem vorher unbekanntem Ehehindernisse muß ein solches verstanden werden, welches wenigstens Einem Theile der Eheleute unbekannt war. — Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekantem Ehehindernisses trauen läßt, begeht eine Uebertretung (§. 507 des St. G. B. II. Th.). Es versteht sich von selbst daß das Ehehinderniß auflöslisch sein müsse. Im Allgemeinen sind jene Ehehindernisse als unauflösllich zu betrachten, durch deren Dispens allgemein anerkannte Religions- und Sittengrundsätze verletzt würden (wie die der §§. 62, 63, 64).

Th. DOLLNER: Wie kann die Nachsicht eines vor Schließung der Ehe zwar beiden Brautleuten, nicht aber auch andern Menschen bekantem Hindernisses nach geschlossener Ehe angefsucht werden? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1834 I. B. S. 188).

§. 85.

In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen die zweyte und dritte Verkündigung nachzusehen.

Die Dispens von dem Aufgebote soll in keinem Falle vor Weibringung des pfarrlichen Religionszeugnisses und ohne pfarrliche Bestätigung der Wittschrift über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines gültigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften und über die Wahrheit der zur Dispens angeführten Gründe ertheilt werden (Hofkanzleidek. vom 10. Dez. 1807, Pol. G. S. 29. B.).

§. 86.

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebote gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich behaupten, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegen stehendes Hinderniß bekant sei.

Diese Nachsicht kann auch von dem mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeamte ertheilt werden (Bdg. des Min. des Innern vom 4. Dezbr. 1831, R. G. B. Nr. 253).

§. 87.

Die Nachsicht von allen drey Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwey Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorher allgemein vermurthet ward, daß sie mit einander verehelicht seyen. In diesem Falle kann bey der Landesstelle

die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angejuchet werden.

Des Umstandes daß der in den §§. 86 und 87 geforderte Eid wirklich geleistet werden sei, ist in den den Parteien hinaus zu gebenden Dispensen zu erwähnen; jedoch begründet die Unterlassung dieser Eides-Abnahme für sich allein keineswegs die Unwirksamkeit der Dispens (Hofdef. vom 23. Septbr. 1817, J. G. S. Nr. 1372, Anh. für Ungarn Nr. 21 und für Siebenb. Nr. 19, hest. Birk. 19. März 1818 II. 185, M. G. S. Nr. 51). Im Falle des §. 87 ist das Dispensgesuch an das Landes-Präsidium zu leiten, welches, ohne daß das Gesuch durch das Einreichungsprotokoll oder Expedir zu gehen hat, gegen Ablegung des vorgeschriebenen Eides, welche in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen hat, die gebetene Dispens erteilen kann (Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 11. Septbr. 1820, n.-öfl. Prev. G. S. 2. B.). Unterstehen Braut und Bräutigam nicht einer und derselben politischen Behörde (Landesstelle u.), so hat jeder Theil bei seiner Behörde die Dispens nachzusuchen; sonst wäre die Ehe ungültig (§. 74).

U. Schuler: Ueber die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes bei solchen Brautleuten, welche verschiedenen politischen Behörden unterstehen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1843 I. B. S. 41).

§. 88.

Wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht erteilet wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermahl die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erklärt und die feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

Egehindernisse des Privatrechtes erlöschen in der Regel ohne Dispens mit alleiniger Ausnahme des Egehindernisses der Unmündigkeit (§. 48), der Verurtheilung zur Schwere u. Kerkerstrafe (§. 61) und des mangelnden Aufgebotes (§. 74). Bei Privat-Egehindernissen hat also die Konvalidazion dieses §. nicht einzutreten, weil sie, bis auf jene der §§. 48, 61 und 74, ohne Dispens gehoben werden. Diese Ansicht bestätigt auch das Hofdef. v. 21. Sept. 1821 (J. G. S. Nr. 1802). Ist ein Egehinderniß des öffentlichen Rechtes ohne Dispens erloschen (z. B. das der Entführung [§. 56] durch Verführung in die vorige Freiheit, des doppelten Ehebandes [§. 62] durch den Tod des andern Ehegatten); so wäre aus demselben Grunde die Konvalidazion der Ehe nach diesem §. nicht vorzuziehen. Das Egehinderniß des mangelnden Aufgebotes (§. 74) ist ein Privathinderniß (§. 94) und kann nur durch Dispens erlöschen. Zur Konvalidazion einer solchen Ehe müßten aber die Eheleute noch verläufig aufgebeten werden; denn der §. 88 erläßt nur die Wiederholung des Aufgebotes. Unter dem „Seelsorger“ ist eben nicht der ordentliche zu verstehen. Ist die Ehe konvalidirt, so sind die aus derselben sowol vor als nach der Konvalidazion erzeugten Kinder ehelich. Wurde sie nicht konvalidirt, so tritt die Vorschrift des §. 160 ein.

Th. Dolliner: Ueber die Ehekonvalidazion zur Erläuterung des §. 88 des v. G. B. (Mater. 3. B. S. 1). — Derselbe: Ob zur Konvalidazion einer ungültig geschlossenen Ehe nach Erlöschung des Hindernisses noch eine Dispensazion von demselben erforderlich sei? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1832 I. B. S. 260). — F. R. Prodaner: Ueber die Arten und Wirkungen der Konvalidazion einer ungültig geschlossenen Ehe (Jurist 16. B. S. 282). — Derselbe: Ueber die Nothwendigkeit einer mit

einem öffentlichen Ehehindernisse geschlossenen Ehe erforderlichen Konvalidazion (Jurist 19. B. S. 239). — G—t: Welches sind die rechtlichen Wirkungen des Hinwegfallens eines Ehehindernisses nach dem a. b. G. B.? (Ger. Ztg. J. 1855 Nr. 58).

§. 89.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem ^{Wirkung} der gültigen Ehe. ^{Rechte u. Verbindlichkeiten der Ehegatten;} Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personen-Rechte der Ehegatten; hingegen die aus den Ehe-Facten entspringenden Sachenrechte in dem zweyten Theile bestimmt.

Der Zweck der Vereinigung ist auch sich wechselseitigen Beistand zu leisten (§. 44); daher kann dem verarmten Manne gegenüber der wohlhabenden Gattin das Recht auf einen angemessenen Unterhalt nicht abgesprochen werden (s. auch §. 796).

§. 90.

Vor Allem haben beyde Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen ^{gemeinschaftliche;} Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

Der Richter hätte sich in der Formalisirung der diesen Verbindlichkeiten entsprechenden Rechte nach dem mit dem Hofdef. v. 23. Juni 1819 (J. O. S. Nr. 1593) normirten Verfahren in Ehe Streitigkeiten zu benehmen.

§. 91.

Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den ^{besondere des Ehemannes;} anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

Bei einer Meinungs-Verschiedenheit entscheidet also das Haupt der Familie; der Mann. Der Gattin gebührt der Unterhalt dieses §. ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen (§. 1225). S. auch §. 1034.

K. G. Schindler: Wie weit erstreckt sich das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten rück-sichtlich seiner Ehegattin? (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1841 2. B. S. 92).

§. 92.

Die Gattin erhält den Namen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen. ^{der Ehegattin.}

Die Gattin erhält den Namen des Mannes; sie verliert daher als solche ihren Familiennamen und auch den ihr von Geburt ic. etwa eigenen Adel (s. auch §. 117). Sie genießt die Rechte seines Standes; daher gibt es bei uns keine merganatischen Ehen und auch keine s. g. Mißheirathen (in welchen beiden die Gattin und die Kinder dem Stande des Mannes nicht zu folgen haben). — Hinsichtlich dieses §. besteht beim Militär die Ausnahme daß die Gattinnen der nach der zweiten Klasse verehelichten Militärmannschaft ihren Männern weder in die Kaserne oder, wenn er in

das Feld geht, dahin folgen dürfen, auch ihren sowie den Unterhalt der Kinder aus Eigendem sich verschaffen müssen (§. 35 des Heir. Norm.). E. S. 34 (Anhang V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich.

F. X. Rippel: Verliert eine adelige Frauensperson durch ihre eheliche Verbindung mit einem Unadeligen die Standesvorzüge? (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1827 2. B. S. 303).

F. Söllner: Wird eine Adelige durch ihre Verheirathung mit einem Unadeligen ihres Adels verlustig? (Jurist 8. B. S. 303). — J. Wildner: In der Rezension über den 1. Band (2. Auflage) des Kommentars von J. Winwarter (Jurist 2. B. S. 234).

§. 93.

Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

Das dießfalls zu beobachtende Verfahren wurde umständlich mit dem Hofdek. v. 23. Aug. 1819 (J. G. S. Nr. 1595), hefr. Zirk. vom 30. Nov. 1819 II. 1255 (M. G. S. Nr. 265) und der Nachtragsverord. vom 24. Dezember 1819 (J. G. S. Nr. 1639), hefr. Zirk. vom 5. Jänner 1820 II. 16 (M. G. S. Nr. 2) und im 30. Hauptstücke der ungar. Z. P. D. vorgeschrieben.

Th. Dolliner: Ueber Ehefreitigkeiten und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft überhaupt (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 2. B. S. 1).

§. 94.

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amt wegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

Jene heißen Ehehindernisse des öffentlichen, diese des Privatrechts. — Mit der a. h. Resolution v. 8. Okt. 1839 (Justizhofdek. v. 25. Nov. 1839 an f. App. G., hefr. Zirk. vom 13. März 1840 F 345, M. G. S. Nr. 19) wurde angeordnet daß die a. h. G. v. 17. August 1837 (Hofkanzleidek. v. 28. Nov. 1837, Pol. G. S. 65. B., hefr. Zirk. vom 30. Aug. 1837 II. 799, M. G. S. Nr. 55), in deren Gemäßheit es zur Aufsehung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Klägers nicht bedarf, auch auf die Bestreitung der Gültigkeit einer unter einem öffentlichen Ehehindernisse eingegangenen Ehe seine volle Anwendung zu bekommen habe. Dieser a. h. Resolution zu Folge hat also das in Eheungültigkeits-Erklärungsfällen kompetente Zivilgericht (Landes-Militärgericht) über die bloße Anzeige der Landesstelle (Gm. Kom.) sogleich Amt zu handeln und sein Jemanden zur Bertheidigung der Ehe zu bestellen. — Nur wegen eines öffentlichen Ehehindernisses wird die Untersuchung von Amtswegen gepflegt, ausnahmsweise kann dieses auch wegen eines Privatchehehindernisses stattfinden, wenn nämlich die Erweisung des letzteren einen Präjudizialpunkt der ganzen Verhandlung bildet. Z. B. wenn Jemand eine unter einem Privatchehehindernisse eingegangene Ehe für sich selbst, ohne deren Ungültigkeitserklärung abzuwarten, als nichtig ansieht und schon zur Abschließung einer zweiten Ehe schreitet.

1. Scheinbare durch Erklärung der ursprünglichen Ungültigkeit. Mit der Einleitung;

Wird nun die Gültigkeit der letzteren wegen des vermeintlichen Ehehindernisses des doppelten Ehebandes bestritten, so muß dabei auch die Existenz oder Nichtexistenz des Privatehehindernisses ausgemittelt werden. — Die Untersuchung über die Gültigkeit einer Ehe wegen eines öffentlichen oder Privatehehindernisses kann jedoch nie Gegenstand des gemeinen Zivilprozesses sein; denn es wurde mit der a. h. E. vom 14. Mai 1837 (Hofkanzleidek. v. 13. Juli 1837, Pol. G. S. 65. B., hoftr. Zirk. v. 15. Sept. 1837 F. 1222, M. G. S. Nr. 62) angeordnet daß, wenn das Eheband durch den Tod eines oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst ist und es sich um Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche oder um Erhebungen im Interesse eines Kriminalrichters oder einer Administrativbehörde handelt, die ämtliche Untersuchung über die Gültigkeit dieser aufgelösten Ehe vor der dazu berufenen Behörde statt zu finden habe. — Weil bei dem Privatehehindernisse des mangelnden Aufgebotes doch nicht behauptet werden kann daß einer oder der andere Eheheil in seinem Rechte gekränkt ist, so wäre die Ungültigkeitserklärung einer solchen Ehe analog nach der Vorschrift des Hofkanzleidek. vom 28. Nov. 1837 (Pol. G. S. 65. B.; a. h. E. v. 17. Aug. 1837) von Amtswegen einzuleiten.

Th. Dollner: Ueber das Recht zur Bestreitung ungültig geschlossener Ehen im Allgemeinen; zur Erläuterung des §. 94 des b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 1. B. S. 380). — Derselbe: Ueber das Recht der Ehegatten die Gültigkeit der mit einem Privatehehindernisse geschlossenen Ehe zu bestreiten im Allgemeinen. Zur Erläuterung der §§. 94—96 des b. G. B. (ebenda, J. 1825 2. B. S. 1). — Derselbe: Ueber das Recht der Ehegatten, die Gültigkeit einer Ehe zu bestreiten insbesondere, d. i. mit Rücksicht auf jedes einzelne Privatehehinderniß zur Erläuterung der §§. 94 u. 95 des b. G. B. (ebenda, J. 1825 2. B. S. 90). — E. A. Megerle v. Mühlfeld: Zivilrechtsfall zur Erläuterung des Hofdekretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595 (Jurist 2. B. S. 114). — E. Herbst: Rechtsfall aus dem Bereiche der österr. Gesetzgebung über das eheliche Verhältniß (Jurist 17. B. S. 181).

§. 95.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

Nur der irrende oder gezwungene Theil hat ein Bestreitungsrecht der Gültigkeit der Ehe; weil es überhaupt nur dem gekränkten Theile (§. 94) zusteht und Jener, der von dem Irrthume oder dem Zwange, in welchen der andere Theil versetzt wurde, keine Kenntniß hatte, darum noch nicht als gekränkter Theil erscheint.

A. v. Gapp: Ob nicht doch im Falle des §. 57 des a. b. G. B. auch der nicht irrende Theil die Gültigkeit der eingegangenen Ehe bestreiten dürfe? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1831 2. B. S. 36).

§. 96.

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht,

wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

Der Ausdruck „Vormundschaft“ ist hier nicht auf die Vormundschaftsbehörde auszudehnen (Hofdek. v. 17. Juni 1825, J. G. S. Nr. 2112, Anh. f. Ung. Nr. 22 u. f. Sieb. Nr. 20), d. h. das ihr nach §. 96 und dem Hofdek. v. 21. Sept. 1821 (J. G. S. Nr. 1802) eingeräumte Bestreitungsrecht wurde ganz aufgehoben.

Th. Dolliner: Ueber das Recht des Vaters, Vormundes, Kurators, des vormundschaftlichen Gerichtes und anderer Behörden die Gültigkeit der Ehe wegen eines Privatehehindernisses zu bestreiten (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 2. B. S. 167). — Der selbe: Ueber den Verlust des Rechtes die Gültigkeit einer Ehe wegen obwaltender Privatehehindernisse zu bestreiten; zur Erläuterung des §. 96 des b. G. B. (ebenda, J. 1825 2. B. S. 221). — Ph. Ritter v. Mannagetta: Rechtsfall mit Bemerkungen zur Erläuterung des §. 96 des b. G. B. (Jurist 2. B. S. 29). — Th. Pachmann: Auch einige Bemerkungen über den Sinn des §. 96 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1840 2. B. S. 197).

§. 97.

und der
Ver-
hand-
lung;

Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscal-Amt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, und die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Parthey die Verhandlung vorgenommen wird, von Amts wegen zu erheben.

Die Eheungültigkeits-Erklärungen sind bei den Gerichtshöfen erster Instanz (Provinzial-Tribunale) des letzten gemeinschaftlichen Wohnsitzes der Ehegatten zu verhandeln (§. 14 lit. a der S. N. N.). Die Frage über die Ungültigkeit und Trennung einer Ehe zwischen Individuen, die zum Militärkörper gehören, ist bei dem Landes-Militärgericht zu verhandeln (Hofdek. v. 2. Jul. 1802, J. G. S. Nr. 564). — In Ehetrennungsstreitigkeiten auswärtiger hierlands nur zeitweise sich aufhaltender Eheleute haben sich die diesländischen Gerichte nicht einzulassen. Hat sich aber einer dieser Ehegatten hierlands bleibend ansässig gemacht, so ist die Gültigkeit der Ehe nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo sie geschlossen wurde (Hofdek. v. 15. Juli 1796; als Beilage des Hofdek. vom 23. Okt. 1801, J. G. S. Nr. 542). Zur Vertheidigung des Ehebandes in den Fällen der §§. 97, 114 und 115 ist von den Gerichten nicht die Finanz-Prokuratur, sondern ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann aufzustellen (a. h. G. v. 21. Dez. 1850; Minist. Wdg. v. 13. Aug. 1851 u. 2. Okt. 1851, R. G. B. Nr. 188 u. Nr. 251, N. B. W. v. J. 1851 Nr. 114, Anh. f. Ung. Nr. 23).

Th. Dolliner: Ueber den Gerichtsstand bei Streitigkeiten über die Ungültigkeit der Ehe; zur Erläuterung des ersten Satzes im §. 97 des b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 235). — Der selbe: Ueber das Verfahren bei Ungültigkeitserklärung einer Ehe im Allgemeinen; zur Erläuterung des zweiten Satzes im §. 97 des b. G. B. (ebenda, J. 1831 1. B. S. 39).

§. 98.

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständnis der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

Offiziere und die ihnen gleich zu behandelnden Militärparteien werden im Falle einer ohne Bewilligung der Militärbehörde geschlossenen Ehe über die an das Armees-Oberkommando zu erstattende Anzeige im politischen Wege entlassen. Das Gleiche gilt bei Invaliden und es steht dann der durch die fragliche Ehe betheiligten Partei frei, bei der kompetenten Zivilbehörde wegen Nichtigerklärung der Ehe Klage zu führen und die Entscheidung von dieser abzuwarten (Hoftr. Vdg. v. 22. Apr. 1840 C. 538). Wäre aber die Klage bei dem Militärgerichte bereits anhängig gemacht, so ist sie daselbst auch bis zur Entscheidung fortzuführen. Bei unobligaten minderen Militärparteien, so wie bei der Mannschaft kommt es darauf an, ob der betreffende Chef nachträglich den Eheconsens geben will oder nicht. Im ersten Falle kann, wenn sonst keine Anstände obwalten, die Ehe konvalidirt werden, im zweiten Falle tritt die Verhandlung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe ein.

Th. Dollner: Ueber den richterlichen Versuch die Konvalidazion einer als ungültig angefochtenen Ehe zu bewirken (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1831 1. B. S. 184). — *Derfelbe:* Von dem Erkenntnisse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe und den Rechtsmitteln dagegen (ebenda, J. 1831 2. B. S. 196).

§. 99.

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden.

Dasselbe verfügt auch der §. 13 des Hofdek. v. 23. Aug. 1819 (J. G. S. Nr. 1595) u. der §. 673 der ung. G. D. Zu wiesern aus dem Eide oder Geständnisse Beweise der Gültigkeit der Ehe hergeleitet werden können, sind diese Beweisarten nicht ausgeschlossen.

Th. Dollner: Ueber das Beweisverfahren bei Ungültigerklärung einer Ehe; zur Erläuterung des §. 99 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1831 1. B. S. 297). — *J. Wildner:* Mit welchem Momente tritt die Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe ein und gibt es gar keine Vermuthung für die Ungültigkeit der Ehe? (Jurist 1. B. S. 123). — *Derfelbe:* Ueber den Haupteid im Eheprozesse (Jurist 2. B. S. 276). — *Ungenannter:* Zivilrechtsfall (Ger. Btg. J. 1855 Nr. 39).

§. 100.

Insbefondere ist in dem Falle, daß ein vorher gegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich, durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen, zu führen.

insbe-
sondere
wegen
Unver-
mögens.

Also mit Ausschluß jeder anderen Beweisart. — Wird des Prolocomedicus Meinung einzuholen nöthig befunden, so soll zu diesem Ende das Ersuchen bei dem Landes-
chef geschehen (Hofdek. v. 3. Mai 1792, Z. G. S. Nr. 12).

S. Literatur beim §. 60.

§. 101.

Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sey, so sind die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

Würde die Ehe auf Grund des ärztlichen Gutachtens für ungültig erklärt und zeigte es sich später daß dasselbe nicht der wahren Beschaffenheit der Sache angemessen ausfiel, so bleibt doch die von einem oder dem anderen Ehegatten später eingegangene Ehe gültig, weil eine Ueberbeschaun gerichtsbildungswidrig wäre (§. 200 der a., §. 272 der galiz. u. §. 216 der ung.-sieb. G. D.).

Th. Dolliner: Ueber die Beweisführung und das Verfahren bei dem Ehehindernisse der Impotenz, zur Erläuterung der §§. 100 u. 101 des b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1831 1. B. S. 328).

§. 102.

Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile, oder daß beyden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben; so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizey-
Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Aeltern festgesetzt sind.

S. §. 507 des St. G. B. II. Th. Die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind, wenn ihnen nicht die Begünstigung des §. 160 zu statten kommt, unehelich. Die Ehepacten zerfallen (§. 1265).

Th. Dolliner: Ueber die Vorkehrungen bei und über die Folgen der Ungültigkeits-
erklärung einer Ehe (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1832 1. Bd. S. 27).

§. 103.

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beyde dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

Ueber das Verfahren in Ehescheidungs-fällen sprechen die §§. 1 — 12 des Hofdek. v. 23. Aug. 1819 (Z. G. S. Nr. 1595). Die Zulässigkeit und Kraft des Beweises durch das Geständniß und den Eid der Ehegatten sind, so viel sie die Scheidung betreffen, ganz nach der G. D. zu beurtheilen (§. 9 ebenda). Für Ungarn u. s. w. enthält die dortige Z. P. D. das diesfällige Verfahren in den §§. 651 — 655 über die einverständliche und in den §§. 656 — 666 über die nicht einverständliche Scheidung evangelischer Glaubensgenossen.

2. Wirk-
liche
Auf-
hebung:
a) zeit-
liche
Schei-
dung,
mit Ein-
verständnis;

C. Freih. v. Gärtner: Von gerichtlicher Untersuchung der Streitigkeiten der Ehegatten über die Scheidung von Tisch und Bett. Mit einer Nachschrift von Prato bevera über die Beweismittel im Eheprozeß (Mater. 1. B. S. 100).

§. 104.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bey der Trauung gemachte feyerliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drey verschiedenen Mahlen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteyen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der drey Mahl geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bey dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.

Das Gesetz scheint hier nur einen Seelsorger, der die volle Amtsgewalt hat, zur Ausstellung des Zeugnisses zu autorisiren; also den Pastor oder Popen, bei Juden den Rabbiner (§. 132).

§. 105.

Beide Ehegatten haben mit Beylegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bey ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und, wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen und dieselbe bey den Gerichts-Akten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

Unter dem ordentlichen Gerichte sind entweder die Bezirksämter oder Gerichtshöfe erster Instanz (P e r s o n a l g e r i c h t s t ä n d e) zu verstehen (Pat. v. 20. Nov. 1852, N. G. B. Nr. 251). In Italien die Präturen oder Provinzial-Tribunale (Pat. vom 20. Nov. 1852, N. G. B. Nr. 259), in Dalmazien die ersteren oder die Gerichtshöfe erster Instanz (Pat. v. 20. Nov. 1852, N. G. B. Nr. 261). In Ungarn und Siebenbürgen die Stuhlgerichte (Bezirksgerichte), Komitats- (Kreis-) Landesgerichte (Pat. v. 16. Febr. 1853, N. G. B. Nr. 30 u. 3. Juli 1853, N. G. B. Nr. 129). Der Vorbehalt weiterer rechtlichen Verhandlungen über den Unterhalt der Ehegatten, Kinder und Auseinandersetzung des Vermögens ist unzulässig (§. 8 des Hofdek. v. 23. Aug. 1849 u. §. 659 der unq. G. D.). Den Kindern ist ein Kurator zu bestellen (§. 271). Zum Beweise des hier geforderten Einverständnisses genügt die bloße Bestätigung der Ehegatten; wäre es fälschlich vorgegeben worden, so hätte dieser Umstand auf die Gültigkeit der Scheidung keinen Einfluß. Das fälschlich Vergebene wäre übrigens nach § 916 zu beurtheilen.

Th. Dollner: Ob über das im §. 105 vorgeschriebene Einverständniß der Ehegatten in Absicht auf Vermögen und Unterhalt ein Beweis nöthig sei? (Zeitschr. f. R. u. Et. J. 1828 1. B. S. 121).

§. 106.

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

Die Einwilligung des Gerichtes ist auch dann erforderlich, wenn der minderjährige Ehegatte noch unter väterlicher Gewalt stünde; denn der Vater ist hier nur als Kurator zu betrachten und ist also wie der Vermund in wichtigen Fällen an die Einwilligung der Kuratelsbehörde gebunden (§§. 282 und 233).

Th. Dolliner: Ueber die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett; zur Erläuterung der §§. 103 — 106 d. b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 1. B. S. 51).

§. 107.

ohne
Einver-
ständniß. Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen; so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers voraus gehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bey dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bey dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtz wegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

Die Scheidungsklage ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz (Landesgerichten, Kreis- oder Komitatsgerichten, Provinzial-Tribunalen) des letzten gemeinschaftlichen Wohnortes der Gatten einzubringen (§. 14 lit. a der J. N. N.). Gesuche um vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes für den gefährdeten Theil und um Auftrag an den anderen Ehegatten zur Entrichtung des anständigen Unterhaltes können entweder bei dem zur Verhandlung in der Hauptsache berufenen Gerichtshofe erster Instanz oder bei dem persönlichen Gerichtsstande der Ehegatten angebracht werden (§. 14, ebenda).

X. Rosbiersti: Ueber das gerichtliche Verfahren bei Ehescheidungsklagen (Annalen J. 1812 S. 5). — **Th. Dolliner:** Ueber die Erfordernisse der uneinverständlichen Scheidung von Tisch und Bett im Allgemeinen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 1. B. S. 163). — **Derselbe:** Allgemeine Bemerkungen über den Gerichtsstand und das Verfahren bei der uneinverständlichen Scheidung von Tisch und Bett (ebenda, J. 1828 2. B. S. 72). — **Derselbe:** Die Voruntersuchung bei einer uneinverständlichen Scheidung von Tisch und Bett (ebenda, J. 1828 2. B. S. 135). — **Derselbe:** Ueber das Beweisverfahren und das richterliche Erkenntniß bei der uneinverständlichen Scheidung (ebenda, J. 1828 2. B. S. 214).

§. 108.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nähmlichen Vorschrift

zu behandeln, welche unten im §. 117 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe, ertheilet wird.

§. 109.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Beklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten böshast verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Aussteckung verbundene Leibesgebrechen.

Diese Gründe sind nur beispie ls weise angeführt. Das Gesetz sagt: „eines Ehebruches schuldig erklärt worden ist“; hat der andere Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend auf die Einleitung der Untersuchung wegen der Uebertretung des Ehebruches (§. 503 des St. G. B. II. Th.) Verzicht geleistet, so erfolgt auch keine Verurtheilung es eheblicheren Gatten und ersterer hat daher auch kein Recht mehr, aus diesem Grunde die Scheidung zu verlangen. Wäre auf die Strafe bereits erkannt, die Verziehung derselben aber u a ch g e s e h e n worden, so hätte er gleichfalls das Klagerrecht auf Scheidung verwirkt, weil die Strafnachsicht nur gegen die Erklärung, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen, verwilliget werden kann (§. 503 des St. G. B. II. Th.). Das Klagerrecht aus diesem §. kann ausdrücklich oder stillschweigend, nämlich durch Fortsetzung der Ehe nach Eintritt des Scheidungsgrundes (§. 96) erlöschen. — In dem Scheidungsurtheile ist auszudrücken: ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld träge (§. 12 des Ehescheidungs-Verfahrens u. §. 666 der ung. G. O.; praktisch wegen §. 1264).

Th. Dollner: Erläuterung der einzelnen im §. 109 des b. G. B. vorkommenden Scheidungsgründe (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828; 1. B. S. 225). — Derselbe: Erörterung einiger besonderen Fragen, welche entweder mehrere Scheidungsgründe zugleich oder alle betreffen (ebenda J. 1828 1. B. S. 323). — J. E. Mikolajsch: Gibt es eine Aufforderungsklage im Eheprozesse? (Jurist 1. B. S. 86). — G. d. G. P. Zivilrechtsfall; die Aufforderungsklage betreffend (Ger. Btg. J. 1855 Nr. 122 u. 123).

§. 110.

Geschiedenen Ehegatten steht es frey, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bey dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden; so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

Diese gerichtliche (gemeinschaftliche) Anzeige ist vorzüglich darum sehr wichtig, weil sich die Mutter dadurch ein gerichtliches Beweismittel dafür verschafft daß ein nach dieser Vereinigung innerhalb des Zeitraumes des §. 138 von ihr geborenes Kind als ehelich zu betrachten ist. Außer diesem Falle müßte bei Behauptung

Art der
Wieder-
verein-
gung.

der Ehelichkeit eines Kindes nach dem Hofkanzleidek. vom 25. Juni 1835 (f. S. 138) der Zeitpunkt der Vereinigung auf eine andere gerichtsbordnungsmäßige Art erwiesen werden, z. B. durch den Haupteid. Vorzüglich wichtig ist diese Anzeige, wenn der Mann kurz nach der Vereinigung (daher noch vor der Geburt des Kindes) verstorben wäre, in welchem Falle sie wider die Erben des Mannes mit diesem Beweise aufzutreten hätte (§. 159). Was bezüglich der Ehepakten bei Gelegenheit der vorigen Scheidung verfügt wurde (§§. 1263 u. 1264), hört durch diese Wiedervereinigung als zu Recht bestehend von selbst nicht auf. — Die Anzeige der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten hat bei dem nämlichen Gerichte zu geschehen, welches die Scheidung auf Ansuchen der Ehegatten bewilliget, oder im Falle eines Streites darüber erkannt hat (§§. 80 der dalm., 81 der sieb., 82 der ital., 83 der ung. u. 87 der k. R. für Oesterreich u. s. w.).

F. Scharf schmid Ebler v. Adler treu: Von der Alimentazion der geschiedenen Ehegattin. Wien 1826 (Inauguraldissertation). — Th. Dolliner: Von der Wiedervereinigung geschiedener Eheleute zum §. 110 des b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828, 2. B. S. 236). — Derselbe: Wirkung der Scheidung von Tisch und Bett auf die persönlichen Verhältnisse und den Unterhalt der geschiedenen Ehegatten (Ebenda S. 1829 1. B. S. 92).

§. 111.

Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

S. §. 57 (Anhang V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich.

§. 112.

Der bloße Verlauf der in dem §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem anderen Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten, und zu einer anderen Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bey dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurück gelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sey, ange sucht werden.

§. 113.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drey Mahl den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Befehle vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

Mit diesen beiden §§. stimmen überein die §§. 680 und 681 der ung. G. O. — Da die Vorladung durch die ausländischen Zeitungen vermöge des §. 113 nur nach

b) Gänzlichliche Trennung; bei Katholiken durch den Tod,

und die Todeserklärung;

Umständen zu verfügen ist, so ist in jedem einzelnen Falle die Nothwendigkeit und Wahrscheinlichkeit eines Erfolges immer von den Gerichten zu beurtheilen. Die Unkosten für ähnliche Einrückungen in die öffentlichen Zeitungen, welche in keinem Falle mehr als drei Mal nach einander statt haben sollen, müssen immer lediglich von den Parteien und nie von dem Aerarium getragen werden; daher auch die Parteien und die Kuratoren selbst unmittelbar angewiesen werden sollen, die Verkehren zu treffen, damit die Einrückung in die Zeitungen auswärtiger Staaten erfolge. Wo es sich um mittellose Individuen handelt und die Einrückung unentgeltlich, selbst auch erga reciprocum nicht bewirkt werden könnte, darf der Betrag vom Aerar bestritten werden, jedoch sollen mehrere solche vermögenslose Individuen zur Verminderung der Auslagen in eine Vorladung zusammen aufgenommen werden. Die geheime Hof- und Staats-Kanzlei, wenn kein anderer kürzerer Weg bestände, als die ministerielle Korrespondenz mit den auswärtigen Staaten, wird auf Einschreiten des obersten Gerichtshofes, wie bisher beobachtet wurde, das Nöthige zur Bewirkung der Einrückung in die ausländischen Zeitungen durch die k. k. österreichischen Gesandtschaften verfügen (Hofdek. v. 27. Aug. 1817, J. G. S. Nr. 367, Anh. für Ungarn Nr. 24 u. für Siebenb. Nr. 21).

§. 114.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiscal-Amt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sey oder nicht. Die Bewilligung ist der Partey nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.

§. auch §. 24 u. §. 682 der ung. G. D. — Das zum Behufe der Wiederverehelichung einzuleitende Verfahren wegen der gerichtlichen Erklärung daß ein abwesender Ehegatte für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, so wie die zu diesem Behufe einzuleitende Ausnahme des Beweises des erfolgten Todes durch Zeugen steht jenem Gerichtshofe erster Instanz (Landes-, Kreis- oder Komitatsgerichte, Provinzial-Tribunale) zu, in dessen Sprengel der zurückgelassene Ehegatte seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§§. 81 der dalm., 82 d. sieb., 83 d. ital., 86 d. ung. u. 88 d. J. N. f. Oesterr. u. f. w.). Wird die Todeserklärung zu einem andern Zwecke als der Wiederverehelichung vorgenommen, so haben die §§. 277 und 278 zur Anwendung zu kommen. Außer der durch die Natur des Zweckes schon gebotenen Aufstellung eines Vertheidigers des Ehebandes bei der Todeserklärung zu dem Zwecke der Wiederverehelichung, lassen sich zwischen der Todeserklärung zu jenem und diesem Zwecke nachfolgende Unterschiede herausheben: 1. soll die Abwesenheit in den Fällen des §. 24 mit solchen Umständen begleitet sein, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen daß der Abwesende verstorben sei (§. 112); 2. ist das Edikt nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurücken (§. 113); 3. ist die Bewilligung der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern noch einer höhern Schlußfassung vorzulegen. Aus diesen Unterschieden muß gefolgert werden daß, wäre eine Person bereits nach den §§. 277 und 278 für todt erklärt worden und wollte nun der überlebende Ehegatte dieser Person zu einer neuen Ehe schreiten, jene Todeserklärung hierzu nicht genüge, sondern zu einer neuen (zweiten) Todeserklärung auf Grundlage der §§. 112, 113 und 114 geschritten werden müßte. —

Todeserklärungen von Militärpersonen zum Zwecke einer neuen Ehe sind bei den kaiserlichen Militärgerichten anzufuchen (Hofdek. v. 4. Okt. 1803, J. G. S. Nr. 628). Der obersten Instanzstelle wurde gestattet, die fraglichen Todeserklärungen selbst zu bewilligen (a. h. Kabinetschreiben v. 23. Febr. 1818, Anh. f. Ungarn Nr. 25 und f. Sieb. Nr. 22). Das Erkenntniß, welches gleich mit der Zustellung rechtskräftig wird (wegen der vorläufigen Bestätigung von Seite des obersten Gerichtshofes), ist in Form eines Dekretes auszusprechen. — Ueber den Beweis des Todes durch Zeugen zum Zwecke der Wiederverehelichung s. die a. h. Entschl. vom 18. Novbr. 1826 (Zusatz beim §. 24 u. die §§. 193–198, dann §. 683 der ung. G. D.).

Th. Dollner: Ueber die Erfordernisse einer auf Wiederverehelichung abzuwendenden Todeserklärung u. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 1. B. S. 181). — Derselbe: Ueber das Verfahren bei Todeserklärungen (ebenda, J. 1826 1. B. S. 248). — Derselbe: Erörterung der Fragen: 1. Ist eine neue Erittal-Vorladung des verschollenen Ehegatten vorzunehmen, wenn bereits eine gemeine Todeserklärung vorausgegangen ist und nächter auch eine zum Zwecke der Wiederverehelichung angesucht wird? 2. Ist das in den §§. 113 u. 114 des a. b. G. B. vorgeschriebene Verfahren auch dann zu beobachten, wenn über den Tod eines verschollenen Ehegatten zwar kein Todenschein beigebracht, aber ein anderer gerichtlicher Beweis hergestellt werden kann? (ebenda, J. 1826 1. B. S. 293). — Derselbe: Ueber die Wirkungen der Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung (ebenda, J. 1826 2. B. S. 28). — Derselbe: Ueber die Todeserklärung der zum Militärkörper gehörigen Personen zum Zwecke der Wiederverehelichung u. (ebenda, J. 1826 2. B. S. 56). — Derselbe: Nachtrag zu den Abhandlungen über die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung (ebenda, J. 1827 2. B. S. 185).

§. 115.

Nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz, nach ihren Religions-Begriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den anderen böshaft verlassen hat, und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beyde Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.

§. Art. VIII u. X, dann die §§. 46, 68 u. 71 (V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich. Unter nicht katholischen christlichen Religionsverwandten sind hier Protestanten (der augsbürgischen und helvetischen Konfession), wie auch in Folge a. h. G. vom 4. Sept. 1820; Hofkanzleid. v. 20. Nov. 1820, galiz. Prev. G. S. 2. B., heft.

bei an-
deren
christli-
chen Re-
ligions-
Ver-
wandten.

Btg. v. 31. Okt. 1820 C. 1073) die nicht unirten Griechen zu verstehen. Aus den Gründen des §. 115 ist nur nicht katholischen christlichen Religionsverwandten die Trennung der Ehe gestattet, daher haben diese Trennungsgründe auf Ehen der Juden keine Anwendung. Die Trennungsgründe des §. 115 sind tarativ; denn das Gesetz sagt: „solche (nämlich erhebliche) sind.“ Nach hier muß wie im §. 109 behauptet werden daß das Klagerrecht auf Trennung durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung erlöschen könne (§. 96). Wegen unüberwindlicher Abneigung kann die Trennung auch dann begehrt werden, wenn der eine oder der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten wäre. Der im §. 115 erwähnte Versuch einer Scheidung kann unterbleiben, wenn die unüberwindliche Abneigung durch eine vorausgegangene faktische Scheidung außer Zweifel gesetzt ist. Aus dem Schlusssatz dieses §. folgt daß nur der schuldlose Theil das Recht habe, die Trennung zu begehren; weil derselbe die Beobachtung der für die Ungültigkeitserklärung einer Ehe erlassenen Vorschriften und daher auch die des §. 96 anbefiehlt. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden daß der Grundsatz: *paria delicta mutua compensatione dissolvuntur* bei uns zu Recht bestehe; weil sich die Schuldlosigkeit nur darauf bezieht daß der die Trennung ansuchende Theil an dem betreffenden Trennungsgründe nicht selbst Antheil habe. Es hat daher z. B. der eine Ehegatte allerdings ein Ehetrennungsklagerrecht aus dem Titel des Ehebruches, wenn er gleich selbst sich eines solchen schuldig gemacht hatte. — Ueber das dießfällige Verfahren sprechen im Justiz-Hofdek. v. 23. August 1819 (J. G. S. Nr. 1595) die §§. 13—19 u. die §§. 668—679 der ung. G. D. und sind hierzu die Gerichtshöfe erster Instanz kompetent (§. 14 der J. R. R.). Mit a. h. Entschl. vom 15. Dezember 1848 wurde verordnet daß in allen Fällen, in welchen bisher das Einschreiten politischer (kameralistischer und montanistischer) Repräsentanten zu Urtheilsschöpfungen vorgezeichnet war, die Gerichtsbehörden ihre Erkenntnisse ohne Beziehung solcher Repräsentanten zu fällen haben, wodurch es von dem diesen Letztern zugestandenen Sistirungsrechte von selbst sein Abkommen erhellt. Die gefällten und etwa sistirten Erkenntnisse waren unverzüglich auszufertigen (R. G. B., J. 1849 Nr. 26).

Th. Dollner: Ueber die Auflösbarkeit der Ehe zwischen nicht katholisch-christlichen Religionsverwandten, besonders zwischen nicht unirten Griechen: zur Erläuterung des §. 115 des b. G. B. (Mater. 5. B. S. 1, 6. B. S. 1, 7. B. S. 1). — Derselbe: Ob gegen das von zwei Instanzen gleichförmig geschöpfte Erkenntniß auf Trennung einer zwischen zwei akatholischen Personen geschlossenen, aber durch den nachherigen Uebertritt des einen Ehegatten zur katholischen Religion gemischt gewordenen Ehe von dem Vertreter des Ehebandes die Revision angemeldet werden müsse? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 1. B. S. 1). — J. Edler v. Scheidlein: Zivilrechtsfall zur Erörterung der Frage: Ob bei einer Judenehe ein von der Ehegattin begangenes Verbrechen, welches die Verurtheilung zu einer mehr als fünfjährigen schweren Kerkerstrafe zur Folge gehabt hat, den Ehegatten berechtige, die Trennung der Ehe zu verlangen (Jurist 5. B. S. 418). — Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der Pedersani'schen Sammlung (Ger. Btg. J. 1855 Nr. 113 S. 462). — S. auch §. 136.

§. 116.

Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

§. 117.

Unsel-
ander-
scheidung
des Ver-
mögens.

Wenn sich bey einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteyen zu einem Vergleiche nicht zu bewegen; so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt anzumessen ist.

Von den Wirkungen der Trennung hinsichtlich des Vermögens wird bei den Ehepacten (§. 1266) gesprochen. Weil nach §. 113 in Ehetrennungssachen gleich wie bei Eheungültigkeitserklärungen zu verfahren ist, weil ferner der §. 118 die Vereinigung getrennter Ehegatten als eine neue Ehe ansieht, so muß gefolgert werden daß die Ehegattin (gleichwie die Scheinehegattin) ohne alle Unterscheidung den Namen und die Standesrechte ihres getrennten Mannes verliere und ihren Familiennamen wieder erhalte und mit diesem den etwa damit verbundenen Adel (s. §. 92). Denn darauf hätte sie im Falle der Ungültigkeitserklärung der Ehe vollen Anspruch. Wäre sie vor Eingehung der getrennten Ehe Witwe gewesen, so kehrt sie gleichsam in den vorigen Witwenstand zurück und erlangt in diesem den Namen und die Standesrechte des vorigen Mannes (gleichwie bei der Ungültigkeitserklärung dieser Ehe). Kinder aus einer solchen Ehe sind in Beziehung beider Elternteile ehelich.

§. 118.

Art der
Wieder-
vereinigung.

Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feyerlichkeiten eingegangen werden.

§. 119.

Be-
schrän-
kung und
Vorrich-
ten in
Rücksicht
der
Wieder-
vereinigung.

Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhehungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasset haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

Dieses Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes (§. 94) besteht selbst dann noch, wenn etwa der eine oder der andere der getrennten Ehegatten bereits verstorben wäre. Die Theilnahme ist „sträflich“ wenn sie sich nur hinsichtlich der erfolgten Trennung als imputabel darstellt. Das Erforderniß daß der Beweis hierüber schon bei der Trennung, also vor geschlossener Ehe, vorgelegen haben müsse, hat dieses Ehehinderniß mit dem des §. 67 (Ehebruch) gemein.

J. Wildner Edler von Markstein: Berichtigung eines Ehefalles (Jurist 15. B. S. 209). — G. Herbst: S. §. 94.

§. 120.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monathes, zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; so kann nach Ablauf dreier Monathe in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilet werden.

Im Falle einer Todeserklärung des Mannes ist gar keine Dispens erforderlich; da die erstere eine Abwesenheit des Todterklärten von mindestens 3 Jahren voraussetzt (§. 24); daher eine Schwangerschaft der Gattin nicht erfolgt sein kann.

§. 121.

Die Uebertretung dieses Gesetzes (§. 120) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pacten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bey der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweyte Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beyde Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sey, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Es versteht sich von selbst daß sie jener Vortheile, die ihr etwa nach der Trennung oder Ungültigkeitserklärung von dem Manne zugewendet worden sind, nicht verlustig werde. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Ehe ist der Verlust lediglich auf jene Vortheile beschränkt, die ihr durch den letzten Willen oder bei Gelegenheit der Ungültigkeitserklärung zugewendet wurden; weil die aus den Ehepacten oder dem Erbvertrage resultirenden von selbst zerfallen (§. 1265). Den Anspruch auf die ihr in Gemäßheit der §§. 1265 und 1266 zuerkannte Entschädigung verwirkt sie durch die voreilige Ehe nicht. Wurde das Kind in oder vor dem zehnten Monate nach aufgelöster und nach dem sechsten Monate nach voreilig eingegangener Ehe geboren, so streitet die Vermuthung dafür daß das Kind sowohl von dem vorigen als jetzigen Manne erzeugt worden sein könne. In diesem zweifelhaften Falle ist dem Kinde ein Curator zu bestellen und diesem wird es obliegen die Vaterschaft gegen den verstorbenen Gatten zu verteidigen; dieses Recht hat er selbst dann, wenn sich der lebende Gatte bereit erklärte, das Kind als das seinige anzuerkennen. Wird er in diesem Rechtsstreite sachfällig und hat nicht zugleich der lebende Gatte innerhalb drei Monaten (§. 158) von der Geburt des Kindes oder seine Erben (§. 159) die Ehelichkeit dieses Kindes bestritten, so wird es als ein Kind aus dieser (zweiten) Ehe angesehen.

Th. Dolliner: Von der Wiederberechtigung; zur Erläuterung der §§. 120 und 121 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 1. B. S. 25). — Derselbe: Ueber die Bestellung und Pflichten eines Kurators; zur Erläuterung des letzten Satzes des §. 121 des b. G. B. (Ebenda J. 1827. 1. B. S. 140). — J. Wildner Oelner von Mathstein: S. S. 138.

§. 122.

Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

Die Vorschrift dieses §. ist also dort nicht anzuwenden, wo die Ehe durch den Tod (Todeserklärung) aufgelöst wurde. Die Anzeige geschieht in der Regel an die Landesstelle. — Auch der Strafrichter kann ausnahmsweise die Ungültigkeitserklärung einer Ehe aussprechen, nämlich bei dem nach der Strafsprozessordnung erwiesenen Verbrechen der zweifachen Ehe und in diesem Falle hat er selbst die fragliche Anzeige zu machen (Hofdek. vom 30. Juli 1808, J. G. S. Nr. 836 und 11. Juli 1817, J. G. S. Nr. 1345, Hoffr. Bdg. vom 19. März 1818 II. 185, N. G. S. Nr. 51).

Th. Dolliner: Ueber die Anmerkung der Ungültigkeitserklärung und Trennung einer Ehe im Trauungsbuche; zur Erläuterung des §. 122 des b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 1. B. S. 241).

§. 123.

Ausnahmen der Judenth. Bei der Judenth. haben mit Rücksicht auf ihr Religions-Verhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherecht. Statt.

Für die Judenth. gilt also auch das allgemeine Eherecht, jedoch mit nachstehenden Abweichungen (§§. 124—136).

Th. Dolliner: Allgemeine Bemerkungen über das im b. G. B. enthaltene Eherecht für Juden (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 2. B. S. 317). — J. Graßl: s. oben die Literatur dieses Hauptstückes. — W. Wessely: Zur Reform des bisher geltenden jüdischen Ehrechtes (Mag. f. R. u. St. 6. B. S. 103). — Derselbe: Fortsetzung (Ebenda, S. 230). — Derselbe: Fortsetzung (Ebenda, S. 437).

§. 124.

a) In Rücksicht der Eheschließung; b) In Rücksicht der Eheschließung. Zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibet ist.

Eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (wohin auch jene des §. 124 gehört) geschlossene Judenth. ist ipso facto ungültig und sind hierbei die Vorschriften der §§. 94 und 97 nicht anwendbar (a. h. E. v. 5. Dez. 1826; Hofdek. v. 13. Jänner 1827, J. G. S. Nr. 2250, Anh. f. Ung. Nr. 26, f. Sieb. Nr. 23 u. Bdg. des Just. Minist. v. 25. Juli 1853, N. G. B. Nr. 144). Der politische Eheschensens ist jüdischen Brautleuten nur dann zu ertheilen, wenn sie sich über den mit gutem Erfolge genossenen Volksunterricht mit den bezüglichen Schulzeugnissen und über genügende

Religionskenntnisse mit dem Zeugnisse des Rabbiners ausweisen (Erlass des Kultusminist. v. 11. Aug. 1857).

§. 125.

Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstreckt sich unter Seitenverwandten bey der Judenthümlichkeit nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränket: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

Bei Feststellung des Ehehindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft für Juden ist man von mosaischen Religionsbegriffen ausgegangen.

§. 126.

Die Verkündigung der Judenthümlichkeit muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethhause; wo aber kein solches besteht, von der Orts-^{b) der Verkündigung;} obrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drey nach einander folgenden Sabbath- oder Feiertagen mit Beobachtung der in den §§. 70 — 73 ertheilten Vorschriften geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§. 83 — 88 zu erlangen.

„An die Haupt- und besondere Gemeinde“; unter letzteren sind die s. g. Filialen (in Galizien) zu verstehen, welche zu ihrer Hauptgemeinde in einem Gemeindeverbande stehen.

§. 127.

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religions-Lehrer (Religions-Weiser) der Hauptgemeinde des einen oder anderen verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweyer Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religions-Lehrer kann auch den Rabbiner oder Religions-Lehrer einer anderen Gemeinde zur Trauung bestellen. ^{c) der Trauung;}

Im letzteren Falle sind analog die Vorschriften der §§. 81 und 82 zu beobachten.

W. W e s s e l y: Wer ist nach den Grundsätzen des öherr. Rechtes zur Vornahme einer jüdischen Trauung berechtigt? Mit Rücksicht auf das mosaische Eherecht beantwortet. Prag 1839.

§. 128.

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religions-Lehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80 — 82 vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten

begebrachten notwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuhäften.

In der „Landessprache“; denn es ist der Gebrauch der hebräischen Sprache in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen verboten (Gesetzleitet. vom 22. Okt. 1814, J. G. S. Nr. 1106). — Wie die Militärgeistlichkeit bei Ehen israelitischer Militärpersonen sich zu benehmen habe, bestimmt das Zirkular des apostolischen Feldvikariats v. 7. April 1856 Nr. 131/341 (Vdg. des N. D. R. v. 14. April 1856 S. III. Abth. 4. Nr. 4726).

§. 129.

Eine Jüdenche, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungiltig.

Unter den „gesetzlichen Vorschriften“ sind zwar zunächst nur die Ehehindernisse des besonderen Eherechtes zu verstehen (§. 130); doch gelten für Juden auch die im allgemeinen Eherechte in Ansehung der Ehehindernisse erlassenen Bestimmungen (§. 123). In Ungiltigkeitsklärungsfällen einer Jüdenche sind die im allgemeinen Eherechte gegebenen Vorschriften und daher auch mutatis mutandis das Justizgesef. v. 23. August 1819 (J. G. S. Nr. 1395) analog anzuwenden (Gesef. vom 13. Nov. 1816, J. G. S. Nr. 1296). Daher bleibt auch die Vorschrift des §. 99 bezüglich der Beweislosigkeit des Geständnisses und des Eides der Ehegatten in Ungiltigkeitsklärungsfällen von Jüdenchen nicht ausgeschlossen. Das Verfahren kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu (§. 14 lit. a der J. N. N.).

J. Graßl: Ueber die Ungiltigkeit jüdischer Ehen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 1. B. S. 1).

§. 130.

Verlobte, oder Rabbiner und Religions-Lehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweyten Theiles des Strafgesetzes bestraft.

§. 507 des St. G. B. v. J. 1852.

§. 131.

Die Rabbiner oder Religions-Lehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

Ueber die richtige Führung der Trauungsbücher haben zunächst die politischen Behörden zu wachen, diesen Behörden steht auch die Vollziehung dieser §§. zu.

§. 132.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religions-Lehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten (§. 104—110).

Um so mehr müssen also die im allgemeinen Eherechte gegebenen Vorschriften für die Ungültigkeitserklärung einer Ehe auch bei Judenehen analog ihre Anwendung finden (§. 129). Ist ein Theil der die Scheidung ansuchenden Ehegatten zur christlichen Religion übergetreten, so hat jederzeit zuerst der kompetente christliche Seelsorger dem christlich gewordenen Eheheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen zu machen, wobei es ihm unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Eheheile zu Gemüthe zu führen (Hofdek. v. 10. August 1821, J. G. S. Nr. 1789 und Hofkanzleidek. v. 6. Jänner 1822, Pol. G. S. 50 B.).

§. 133.

Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittelt eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennet werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bey ihrem Rabbiner oder Religions-Lehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteyen von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht habe.

e) der
Trennung.

Wäre ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, so hätte auch hier jederzeit der kompetente christliche Seelsorger dem christlich gewordenen Eheheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen zu machen, wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben dem jüdisch gebliebenen Eheheile zu Gemüthe zu führen (Hofdek. v. 10. August 1821, J. G. S. Nr. 1789 und Hofkanzleidek. v. 6. Jänner 1822, Pol. G. S. 50. B., Anh. für Ungarn Nr. 27, für Sieb. Nr. 24).

§. 134.

Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist; so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwey Monathe zurück weisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beyde Theile nachmahls vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind; soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöset werden.

Diese Gestattung ist in der Form eines Urtheiles unter Anberaumung eines Tages wegen Uebergabe des Scheidebriefes auszusprechen (Hofdek. v. 13. Nov. 1816, J. G. S. Nr. 1296 und 28. Juni 1806, J. G. S. Nr. 771). — Wenn nun nach geschöpftem Erkenntnisse beide Theile vor Gericht erscheinen, so hat die Uebergabe des Scheidebriefes, über vorläufige nochmalige Erklärung beider Theile daß sie denselben

mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, persönlich statt zu finden (Hofdek. vom 11. Juni 1813, J. G. S. Nr. 1053). Nur dem christlich gewordenen Eheheile ist die Uebergabe oder Annahme des Scheidebriefes durch Bevollmächtigte gestattet, doch hat er hierzu jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum zu erwählen und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen daß in derselben nichts den Grundsätzen der christlichen Religion Zuwiderlaufendes enthalten sei, zugleich aber alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Eheheiles beseitiget werden und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten keinen gegründeten Anstand nehmen könne (Hofdek. vom 19. Mai 1827, J. G. S. Nr. 2277, Anh. für Ungarn Nr. 29, für Sieb. Nr. 26). Die Ausstellung des Scheidebriefes in jüdischer Sprache ist unzulässig (Hofdek. vom 22. October 1814, J. G. S. Nr. 1106). Das Verfahren steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu (§. 14 lit. a der J. N. N.).

v. Mayer v. Alsó-Rusbach: Bemerkungen über das Verfahren nach §. 134 des a. b. G. B. (Jurist 1. B. S. 414). — M. Damianitsch: Auch eine Ansicht über das Verfahren bei Trennung der Judenehen (Jurist 10. B. S. 111).

§. 135.

Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so stehet dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bey dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer andern Streitsache behandelt werden.

Das Klagerrecht kann auch hier durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung (Fortsetzung der Ehe) erlöschen (s. auch §§. 109 und 115). Die Verzichtleistung auf die Untersuchung der Gattin wegen der Uebertretung des Ehebruches macht aber dieses Klagerrecht nicht verwirken; weil hier nicht wie in den §§. 109 und 115 gefordert wird daß die Gattin des Ehebruches schuldig erklärt werde. Das Urtheil fällt auf die Bewilligung: den Scheidebrief der Gattin übergeben zu dürfen, aus. Ist dasselbe rechtskräftig, so hat der Mann um Anordnung einer Tagsatzung mit Zugiehung der Gattin anzulangen und ihr bei derselben den Scheidebrief persönlich (Hofdek. v. 11. Juni 1813, J. G. S. Nr. 1053) zu übergeben. Ist ein Theil christlich, so kann die Uebergabe oder Annahme auch durch Bevollmächtigte geschehen (Hofdek. vom 19. Mai 1827, J. G. S. Nr. 2277). „Wie in einer andern Streitsache“; also ohne daß es der Aufstellung eines Verteidigers des Ehebruchs bedarf; auch die sonst im Eheprozesse ausgeschlossenen Beweismittel (Eid und Geständniß) sind hier zulässig. Außer dem Trennungsgrunde dieses §. bestehen für Judenehen keine anderen (§. 115). Das diesfällige Verfahren steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu (§. 14 der J. N. N.).

v. Pratobevera: Rechtsfall über Ehescheidungen zwischen jüdischen Ehegatten, als Beitrag zum österr. Eherecht der Juden (Materialien 3. B. S. 226). — W. Wessely: Ueber Scheidung und Trennung jüdischer Ehen nach österr. Rechte (Ger. Ztg. 3. 1853 Nr. 55—58 u. 71—73).

§. 136.

Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den eben (§. 133—135) angeführten Ursachen aufgelöst werden.

Hierzu ist aber auch immer ein gerichtlicher Spruch erforderlich, die vor demselben von dem Neubekehrten eigenmächtig eingegangene Ehe ist ungiltig (Hofdek. vom 28. Juni 1806, J. G. S. Nr. 771). Getaufte Israeliten können bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Gattin auch mit Christen eine neue Ehe eingehen (Hofkanzleid. v. 4. Febr. 1837, Pol. G. S. 63. B.). Uebertreten beide Theile zur christlichen Religion, so ist ihre Ehe ohne weitere Bedingung als eine christliche Ehe anzusehen, die entweder gar nicht mehr (§. 114) oder nur aus den Gründen des §. 115 getrennt werden kann. Diese meine Ansicht erhielt durch die a. h. E. vom 6. August — (Erlass des Just. Min. v. 8. August 1853, R. G. B. Nr. 160) ihre Bestätigung, indem dieselbe verordnet daß bei Ehen, welche von Personen israelitischen Glaubens nach den für Bekenner dieses Glaubens bestehenden Vorschriften geschlossen wurden, nach erfolgtem Uebertritte beider Gatten zur christlichen Religion die Fragen wegen Trennung der Ehe oder wegen Scheidung von Tisch und Bett nach den für jene christlichen Religionsverwandte, zu welchen die Eheleute übergetreten sind, bestehenden Vorschriften zu beurtheilen sind. — Es ist ihnen übrigens ganz freigestellt, ob sie ihre Ehe durch die priesterliche Einsegnung ihres neuen Seelsorgers geheiligt haben wollen (Hofdek. vom 10. August 1821, J. G. S. Nr. 1789; Anh. für Ungarn Nr. 27, für Sieb. Nr. 24).

R. P a s c h: Bemerkungen zu dem Just. Min. Erl. v. 8. Aug. 1853, J. 160 R. G. B. (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 118).

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

Anton S i m a: Darstellung des Rechtsverhältnisses zwischen ehelichen Eltern und Kindern. Wien 1830. — Joachim F ü g e r: Das adelige Richteramt (7. Auflage von Franz K a l e f f a, Wien 1846); II. Theil. — Heinrich P e r t h a l e r: Die Familie und die natürlichen Kinder in ihrem wechselseitigen Rechtsverhältnisse (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1843 2. B. S. 197 u. 261). — Zivilrechtsfall über den Einfluß des adeligen Richteramtes auf Familienrechte (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 48). — L. v. W a r n e r: König: Geschichtliche Beleuchtung der Entwicklung des Familien- und Erbrechtes in Deutschland (Lebenda Nr. 143—146).

§. 137.

Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues ^{Ursprung} Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen ^{des} den ehelichen Aeltern und Kindern gegründet. ^{Rechts-} ^{verhält-} ^{nisses} ^{zwischen} ^{ehelichen} ^{Aeltern} ^{und} ^{Kindern.}

Unser a. h. G. B. kennt eheliche (§§. 138—154); uneheliche (§§. 165—171); legitimirte (§§. 160—162); Adoptiv- (§§. 179—185) und Pflege-Kinder (§. 186).

§. 138.

Gesetzliche Vermuthung der ehelichen Geburt.

Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.

Als ehelich sind auch jene Kinder anzusehen, die nach im zehnten Monate nach gerichtlicher Scheidung von der Gattin geboren werden, die nach diesem Zeitraume von ihr geborenen Kinder sind es nur dann, wenn gegen den Ehemann der Mutter der Beweis geliefert wird daß er ihr in einer Zeit, von welcher bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind (§. 163), beigezogen habe, oder wenn sonst bewiesen wird daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gericht die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren (a. h. E. vom 20. Mai; Hofdek. vom 25. Juni 1835, J. O. S. Nr. 39, Anh. für Ungarn Nr. 30, für Sieb. Nr. 27, hofkr. Zirk. vom 24. September 1835 F. 1188. M. O. S. Nr. 97). Wider die Vermuthung dieses §. ist allerdings ein Gegenbeweis möglich.

J. Winivarter: Erörterung der Frage, ob die Vermuthung der ehelichen Geburt auch für Kinder einer geschiedenen Gattin, welche nach dem zehnten Monate von der Scheidung an geboren worden sind, streite? (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1829 1. B. S. 147). — Th. Dolliner: Ueber den Einfluß der Scheidung von Tisch und Bett auf die Ehelichkeit und Unehelichkeit der von der geschiedenen Frau geborenen Kinder (Lebenda, J. 1829 1. B. S. 220). (Diese beiden Abhandlungen sind nur mehr von historischem Interesse; allein ich glaubte sie darum anführen zu sollen, weil die von Dolliner bestrittene Winivarter'sche Ansicht obfegte und der Abfassung des Hofkanzleidek. vom 25. Juni 1835 zum Grunde liegt). — J. Wessely: Abhandlung über die Vermuthung der unehelichen Geburt der Kinder geschiedener Frauen (Themis 3. Heft S. 13; neue Folge). — K. Menzl: Ist der Beweis, daß der geschiedene Ehegatte seiner Gattin während des gesetzlichen Zeitraumes beigezogen habe, zu Folge der a. h. E. vom 20. Mai 1835 auch noch nach dem Tode der Gattin zulässig? (Jurist 10. B. S. 149).

§. 139.

Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Aeltern.

Die Aeltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist: für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

Der Unterhalt der Kinder ist anständig zu nennen, wenn dabei auf das Vermögen und den Stand der Eltern Rücksicht genommen wird (§§. 91, 92, 796, 1220).
E. Schwarz: Ist der jüdische Vater, dessen Kind mit seinem Wissen und Willen getauft wurde, berechtigt, selbes bei sich zu behalten und erziehen zu lassen? (Schöpf's Archiv J. 1837 S. 217).

§. 140.

Zu was für einer Religion ein Kind, dessen Aeltern in dem Religions-Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein

Kind zu einer anderen Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sey, bestimmen die politischen Vorschriften.

Sind beide Eltern derselben Religion zugethan, so sind auch die Kinder darin zu erziehen. Bei gemischten Ehen können folgende Fälle eintreten: 1. Ist der Vater katholisch und die Mutter akatholisch, so sind alle Kinder katholisch zu erziehen und es ist dabei die Absforderung der Heiratsreverse über die Religionserziehung der Kinder unterjagt (Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 §. 6, Krop. 2. B.). 2. Bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter hingegen ist dem Geschlechte zu folgen (Toleranzpat. vom 13. Oktober 1781 §. 6). Doch ist diese Vorschrift des Toleranzpatentes nicht dahin zu verstehen daß, wenn sich der protestantische Vater von freien Stücken reversirt, seine Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen zu wollen, dieses Versprechen zurückzuweisen sei; vielmehr ist der die Trauung vornehmende Seelsorger verpflichtet, diesen Revers (der von zwei Zeugen gefertigt sein muß) dem Trauungsbuche, wo darauf hinzuweisen ist, beizulegen und es kann sodin der Vater durch die politischen Behörden zur Erfüllung seines Versprechens verhalten werden. Wurde die Erklärung mündlich abgegeben, so ist sie in das Taufbuch mit der nämlichen Modalität einzutragen, welche nach §. 164 b. G. B. für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben ist (Hofkanzleidef. v. 24. Dez. 1829 Z. 39528, n. ö. P. G. S. 11. B. und Hofkanzleidef. von 3., böhm. Gubernialdef. vom 22. Juli 1842, Prev. G. S. 24. B.). Wenn bei gemischten Ehen, welche nach dem vom akatholischen Bräutigame ausgestellten Reverse vom katholischen Seelsorger eingesegnet wurden, die katholische Gattin Akatholikin wurde, so sind die vor ihrem Uebertritte geborenen Kinder in der katholischen Religion zu erziehen und rückfichtlich derselben behalten daher die ausgestellten Erziehungsreverse die volle Gültigkeit auch nach dem Uebertritte der Mutter; die nach dem Uebertritte geborenen können aber nicht gehindert werden dem Glauben ihrer Eltern zu folgen und sind daher nicht nach dem ausgestellten Erziehungsreverse zu behandeln, weil die Ehe aufgehört hat, eine gemischte zu sein (Hofkanzleidef. vom 14. Jänner 1847, Z. G. S. Nr. 1020). 3. Sind beide Eltern akatholisch, aber verschiedener Konfession, so folgen die Kinder in der Konfession dem Geschlechte (Analogie aus 2.). Uneheliche Kinder sind, wenn der Vater katholisch ist, ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen, ist er akatholisch und die Mutter katholisch, so folgen die Kinder nach dem Geschlechte in der Religion ihren Eltern (Hofkanzleidef. vom 9. Jänner 1823, Pol. G. S. 51. B.). Wenn jedoch der akatholische Vater sich nicht gleich bei der Taufhandlung als Vater des unehelichen Kindes angibt, so wird dem Kinde eine katholische Erziehung gegeben (Hofdef. vom 5. Februar 1796, Z. G. S. Nr. 279); außer es hätte sich die akatholische Mutter ihr Recht, das Kind in ihrer Religion erziehen zu lassen, vorbehalten (Hofdef. vom 4. Juli 1796, Z. G. S. Nr. 303). Ist die Mutter außer Stande das Kind zu ernähren und zu erziehen, so wird es in der katholischen Religion erzogen (ebenda). — Katholische Kinder sind bei Akatholiken nicht in Kost und Wohnung zu geben (Studien-Hofsenm.-Def. vom 24. April 1830, Pol. G. S. 58. B.); dies gilt auch von Findlingen (Hofkanzleidef. vom 27. Juni 1831, Pol. G. S. 59. B.). Die von katholischen Eltern geborenen Kinder sind, wenn auch die Eltern nach der Hand zum akatholischen Glauben übertreten, bis zur Erreichung der annos discretionis katholisch zu erziehen (Hofdef. vom 2. Mai 1788, Krop. 15. B.). Mit der Vdg. des Minist. des Kultus vom 6. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 84) wurden die Hofdekrete:

1. vom 18. August 1797, wernach ohne Bewilligung der Regierung katholische Jünglinge in keinem evangelischen Gymnasium aufgenommen werden dürfen; 2. vom 10. November 1798 daß wo katholische Schulen nicht existiren, katholische Kinder evangelische Schulen nur mit Vorwissen ihres Seelsorgers, von dem sie in der Religion unterrichtet werden, besuchen dürfen, und 3. vom 30. September 1793 daß sich dieselben während des evangelischen Unterrichtes zu entfernen und an keiner gottesdienstlichen Handlung der Evangelischen Theil zu nehmen haben, mit Bezug auf die früheren Publikationen in Ungarn in Erinnerung gebracht und bemerkt daß sich auch seitdem genau nach denselben zu benehmen ist. — Rückfichtlich des Uebertrittes von einer Religion zur andern verordnen die politischen Vorschriften folgendes: Beim freiwilligen Uebertritte.

1. Der freiwillige Uebertritt von der katholischen Religion zur akatholischen findet vor vollendetem 18. Jahre nicht statt (Hofdek. v. 2. Okt. 1816, J. G. S. Nr. 1284). Dieses selbst dann nicht, wenn die Eltern etwa schon früher zur akatholischen Religion übergetreten wären (Justizhofdek. v. 11. April 1834, J. G. S. Nr. 2650).
2. Gleiches Alter wird erfordert um vom akatholischen Glauben zum katholischen überzutreten (Hofkanzleidek. vom 7. Juli 1835, Krey. = N. 61. B.). Auch zum Rücktritte vom akatholischen zum katholischen Glauben ist das Alter von 18 Jahren erforderlich, doch kann derselbe mit Genehmigung der Landesstelle (Statthalterei) auch früher erfolgen. Diese Bestimmung ist durch die weiter unten nachfolgende a. h. E. vom 26. Dezember 1848 nicht aufgehoben (a. h. E. v. 3. Juli 1835; Hofkanzleidek. vom 26. Juli 1838 Z. 11775, vom 11. April 1837 Z. 5460; Erlaß des Min. des Kultus vom 21. Dezember 1852 Z. 1099 und 25. März 1853 Z. 26).
3. Wer von einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zum andern übertritt, muß ebenfalls das 18. Jahr zurückgelegt haben (Analogie aus 1 u. 2). Beim Uebertritte der Eltern. Im ersten Falle bleiben die Kinder katholisch (Justizhofdek. vom 11. April 1834, J. G. S. Nr. 2650). Im zweiten Falle treten auch die noch nicht zum 19. Jahre gelangten Kinder und zwar wenn der Vater übertritt alle, wenn die Mutter übertritt bloß die Töchter zum katholischen Glauben über (Pat. vom 21. Dezember 1781). Im dritten gilt die Analogie des ersten Falles; d. h. die Kinder behalten ihre Konfession. — 1. Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch“ begriffenen protestantischen Religionsverwandten in Oesterreich sind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburgener oder Evangelische der helvetischen Konfession“ zu bezeichnen.
2. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zum anderen steht Jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbst gewählten Zeugen zu eröffnen und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderen ebenfalls selbstgewählten Zeugen die Erklärung abzugeben daß er bei seiner Absicht beharre. Ueber jede diese Erklärung ist der Seelsorger verpflichtet dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugnis auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt dasselbe auszustellen. Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger seiner Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Akt des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist. All anderen bisherigen Vorschriften in Ansehung des Uebertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt (a. h. Entschl. vom 26. Dezember 1848, M. G. B. vom 3. 1849 Nr. 107 u. Kriegsm. Zirk. vom 28. Februar 1849, M. G. S. Nr. 12). Wenn in weiter Entfernung von ihrem Truppen-

körper beurlaubte und kommandirte Soldaten zu einer evangelischen Konfession übertreten wollen, so sind deren Militärseelsorger ermächtigt den katholischen Pfarrer ihres Aufenthaltsortes zur Entgegennahme der von ihnen zu erstattenden zweimaligen persönlichen Anmeldung zu delegiren (a. h. G. vom 6. Oktober; Birk. des N. O. K. vom 18. Oktober 1855 S. III. Abth. 4 Nr. 14196). Der zum Christenthume übertretende jüdische Vater kann alle Kinder unter 7 Jahren taufen lassen (Hofdek. vom 29. Dezember 1810, J. G. S. Nr. 920). Die Länderstellen sind ermächtigt den freiwilligen Uebertritt jüdischer Kinder zur katholischen Religion, die das 7., aber noch nicht das 14. Jahr überschritten haben, unter Bestimmung des jüdischen Vaters oder des Vermundes zu bewilligen; fehlt diese Bestimmung, so ist die Bewilligung von Sr. Majestät einzuholen (Hofkanzleidek. vom 13. Mai 1838, Pol. G. S. 66. B.). Aus diesem Gesetze scheint zu folgen daß der freiwillige Uebertritt von der jüdischen zur katholischen Religion an das vollendete 14. Jahr gebunden ist (freiwillig; im Gegenseite zu dem mit den Eltern zugleich erfolgten Uebertritte). Jeder Uebertritt eines Katholiken zum Katholizismus ist von dem katholischen Konsistorium der Landesstelle und von dieser dem a katholischen Pastor anzuzeigen (Hofkanzleidek. vom 7. Juli 1835; Krop.-Bischl 61. B.). Die religiöse Erziehung der zur eigenen Konfessionswahl noch nicht berechtigten Kinder ist dem Einverständnisse der Eltern zu überlassen, welchen es obliegt dieselben nach ihrem Glauben und Gewissen zu leiten. *)

§. 141.

Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

„Bis sie sich selbst ernähren können“; d. i. auf eine ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten, ihrem Stande und Vermögensverhältnissen und ihrem künftigen Berufe angemessene Art. — In der Militärgrenze ist das, was die Hauskommunien mit gemeinsamen Kräften erwirbt, ein gemeinsames Hausgut, welches zur Bestreitung der Auslagen des Hauses und des Unterhaltes aller Familienglieder, füglich auch der in der Kommunien lebenden minderjährigen Kinder dient (§. 34 der G. G. G. vom 7. Mai 1850).

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Btg. J. 1854 Nr. 156).

§. 142.

Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurück gelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurück gelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepflegt und erzogen werden, wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der

*) Partikular-Entscheidung des Kultus = Ministeriums (Zeitsch. f. R. u. St. S. 1849 2. B. S. 397).

Ursache der Scheidung oder Trennung hervor leuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

§. 143.

Wenn der Vater mittellos ist, muß vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großältern, und nach diesen auf die Großältern von der mütterlichen Seite.

Der Vater ist dann mittellos zu nennen, wenn er nicht im Stande ist seinen Kindern jenen Unterhalt zu verschaffen, der seinem Stande und dem Vermögen beider Elterntheile angemessen ist. Soll die Reihe an die Großeltern kommen, so muß vorausgesetzt werden daß die Eltern nicht einmal das geringste Vermögen haben, um ihren Kindern den anständigen Unterhalt zu verschaffen. Das Maß des von den Großeltern den Enkeln zu verabreichenden Unterhalts richtet sich nach dem Stande und dem geringsten Vermögen der Eltern. Bei den Großeltern gehen die väterlichen den mütterlichen vor und nach der Analogie dieses §. wieder der Großvater der Großmutter. Wenn auch die genannten Personen die Kosten des Unterhaltes bestreiten, so bleibt doch die Obforge über die Kinder den Eltern. Sind auch die Großeltern mittellos, so tritt die öffentliche Vorsorge ein (§. 221); da entfernteren Abzendenten u. Seitenverwandten die Verbindlichkeit dieses §. nicht obliegt (s. den Begriff von Großeltern im §. 731).

§. 144.

Die Aeltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Kommt ein Einverständniß nicht zu Stande, so geht der Wille des Vaters jenem der Mutter vor (§§. 91 und 92).

§. 145.

Die Aeltern sind berechtigt, vermiste Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beystaude zurück zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 146.

Die Kinder erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes.

Der Adel geht auf die Kinder auch dann über, wenn ihn der Vater erst nach der Geburt seiner Kinder erhalten hätte. Die Kinder erlangen auch den Gerichtsstand des Vaters (§. 21 der dalm., §. 20 der übrigen S. R. N.).

§. 147.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

Wesentlichere Rechte des Vaters; väterliche Gewalt.

Die väterliche Gewalt bezieht sich 1. auf die Standeswahl, 2. die Verwaltung des Vermögens der Kinder, 3. auf die von denselben etwa eingegangenen Verbindlichkeiten, 4. auf die letztwillige Ernennung eines Vermundeten.

§. 148.

Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amts wegen darüber zu erkennen hat.

Folgen der selben: a) In Rücksicht der Standeswahl der Kinder;

Der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militärdienstleistung kann nur mit vorläufiger Bestimmung seines Vaters oder zu Folge der Entscheidung des Gerichtes und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. Doch sind von Seite der Militärbehörden hierüber keine strengen Nachweisungen abzufordern. Sollte jedoch ein Minderjähriger mit Verletzung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sich engagiren lassen, so ist er über Reklamazion seines Vaters oder der Vormundschaft sogleich zu entlassen. Dieses Reklamazionsrecht erlischt erst nach Ablauf eines vollen Jahres von dem Tage an gerechnet, wo dem Vater oder dem Vormunde das freiwillige Engagement des Sohnes oder Mündels im Wege der Geburtsobrigkeit mit ausdrücklicher Hindeutung auf diesen Präklusivtermin bekannt gegeben wurde. Die Reklamazionen sind nicht bei dem betreffenden Truppenkörper, sondern bei der Personalgerichtsstanz des Vaters oder Mündels einzubringen, welche auch hierüber mit Rücksicht auf den Präklusivtermin zu entscheiden hat. Nur das empfangene Handgeld ist zurückzusetzen, keineswegs die Montur- und Verpflegskosten (Hofkanzleidek. vom 16. Juli 1835, J. G. S. Nr. 60, Pol. G. S. 63. B., Anh. für Ungarn Nr. 31, für Siebenb. Nr. 28, hofkr. Vdg. vom 15. August 1835 K. 2362, M. G. S. Nr. 75, Hofkanzleidek. vom 11. Februar 1836, Pol. G. S. 64. B., hofkr. Vdg. vom 23. Jänner 1836 K. 159, M. G. S. Nr. 9, Hofkanzleidek. vom 5. Februar 1838, J. G. S. Nr. 252, Pol. G. S. 66. B., Anh. für Ungarn Nr. 33, für Siebenb. Nr. 30, hofkr. Vdg. vom 14. März 1838 K. 639, Nr. 20 der M. G. S.). Unter dem rekrutierungspflichtigen Alter dürfen aber als Freiwillige in den obligaten Stand der Armee nur solche Individuen aufgenommen werden, welche laut des beizubringenden legalisirten Taufscheines mindestens im sechzehnten Lebensjahre stehen (d. i. das fünfzehnte) vollendet haben — Vdg. des N. D. K. vom 30. März 1836 S. III. Abth. 2 Nr. 1815) und vollkommen kriegsdiensttauglich sind, wie auch das vorgeschriebene Maß besitzen. Eben so wird in der Militärgrenze das Altersminimum zum freiwilligen Eintritt auf das erreichte sechzehnte Lebensjahr beschränkt. Die Vorschriften für die k. k. Marine bleiben in Kraft (a. h. Entschl. vom 10. Februar 1833, N. G. B. Nr. 32 und N. B. B. Nr. 12). Erfolgte die freiwillige Anwerbung

nur auf die Kriegsbauer, so ist auf die Reklamazien keine Rücksicht zu nehmen (Erlaß des Minist. des Krieges vom 24. Dezember 1848 K. 6183, des Innern vom 10. April 1849, R. G. B. J. 1849 Nr. 211). Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich des freiwilligen Eintrittes in die Grenzwaiche (Hofkanzleidek. v. 8. Nov. 1837, J. G. S. Nr. 242, Pol. G. S. 65. B., Anh. für Ungarn Nr. 32, für Siebenb. Nr. 29). Und es dürfte nach dem Geiste dieser Verordnung auch ein Reklamaziensrecht des Vaters oder der Vormundschaftsbehörde unter den Beschränkungen des Hofkanzleidek. vom 5. Februar 1838 (Pol. G. S. 66. B.) Platz greifen.

§. 149.

b) des Vermögens.

Alles, was die Kinder auf was immer für eine geschwähzige Art erwerben, ist ihr Eigenthum; so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, erneunt das Gericht einen anderen Verwalter.

Das Gericht, welches seine Gerichtsbarkeit als Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde auszuüben angefangen hat, bleibt in der Regel bis zur Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel zuständig, wenn auch der Mündel oder Pflegebefohlene inzwischen unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes treten sollte. Eine Ausnahme findet dann statt, wenn Mündel und Pflegebefohlene solche unbewegliche Güter erwerben, welche einem Gerichtshofe erster Instanz unterworfen sind (§§. 79 u. 81 der ital., 77 u. 79 d. dalm., 78 u. 80 d. sieb., 82 u. 84 d. ung., 84 u. 86 d. österr. u. f. w. J. R. R.).

§. 150.

Von den Einkünften des Vermögens sind, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabey ein Ueberschuß, so muß er angelegt, und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Ueberschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung frey gesprochen, und ihm derselbe zur freywilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget; so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden.

Das den Eltern im Art. 384 des franz. G. B. eingeräumte Nießnießungsrecht in dem Vermögen ihrer Kinder dauerte aber in Bezug auf jenes Vermögen, welches die Kinder zur Zeit der Einführung des a. b. G. B. bereits erworben hatten, fort (Hofdek. vom 12. Dezember 1817, J. G. S. Nr. 1394). Ist der Ueberschuß nur gering, so kann der Vater von der Rechnungslegung befreit werden; ein Vormund kann dagegen von der Rechnungslegung nur dann befreit werden, wenn das Einkommen die Ausgaben wahrscheinlich nicht übersteigt (§. 238). Würden die Einkünfte nicht zureichen die Erziehungsstellen zu bestreiten, so träte wieder die gesetzliche Verbindlichkeit §§. 141 bis 143 ein. Auf das Kapital könnte zur Bestreitung desselben erst dann gegriffen

werden, wenn auch sämmtliche Personen des §. 143 mittellos wären. Aus der Absicht des Gesetzes muß gefolgert werden, daß die Einkünfte aus dem Vermögen des Kindes auch dann für dessen standesmäßigen Unterhalt haften, wenn die Fruchtmietzung der Mutter oder einem andern Akzententen, dem die Unterhaltspflicht zukommt (§. 143), bewilligt werden wäre; keineswegs aber, wenn sie einer dritten Person eingeräumt wurde.

C. F. Richter: Bemerkungen über den Schlußsatz im §. 150 des a. b. G. B. (Jurist 5. B. S. 321). — J. Benedict: Rechtsfall zur Erläuterung des §. 150 des a. b. G. B. (Jurist 7. B. S. 390).

§. 151.

Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Aeltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen.

Im ersten Satze des §. ist unter einem minderjährigen Kinde ein solches zu verstehen, welches wenigstens das siebente Jahr (die Jahre der Kindheit) zurückgelegt hat; weil Personen unter diesem Alter überhaupt noch keinen rechtskräftigen Willen haben (§. 310) und nicht einmal ein zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen können (§. 865). Durch „Fleiß“ erwirbt; also nicht etwa durch Schenkungen, Gewinne etc. Befindet sich das Kind in der Verpflegung der Eltern, so tritt der §. 149 ein und es fällt die freie Dispositionsfähigkeit des ersten Falles dieses §. weg. „Zum Gebrauche übergeben worden sind“; und ohne Vorbehalt des Eigenthums seitens der Uebergebenden, wie z. B. Kleidungsstücke, Bücher etc. — Die Glieder eines Grenzhauses, wezu nach dem §. 36 des Grenzgrundgesetzes alle jene gehören, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind besugt die Zeit, welche ihnen nach Erfüllung ihrer häuslichen Obliegenheiten erübrigt, dazu zu verwenden um sich etwas zu erwerben. Sie können mit Bewilligung des Hausvaters zu diesem Zwecke selbst außer dem Hause auf Arbeit gehen. Von demjenigen, was ein Hausgenosse auf die oben angeführte Art für sich erwirbt, muß er einen Theil an die gemeinschaftliche Hauskommunion abgeben. Kann er sich über die Summe nicht vereinigen und kennt es deswegen zur Klage, so entscheidet der Gemeindeausschuß. Geht ein Grenzer ohne Einwilligung des Hausvaters auf besondern Erwerb aus, so muß er seinen ganzen Verdienst an die Hauskassa abgeben. Alles bewegliche Vermögen, das einzelne Hausgenossen für sich rechtlich erwerben, ist ihr besondres Eigenthum (§. 37 der G. G. G.).

§. 152.

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird. Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

es der
Väter-
lich-
ung der
Kinder.

Wol können sie aber ein zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen, wenn sie das 7. Jahr bereits zurückgelegt haben, annehmen (§. 865). Auch obliegen ihnen jene Verpflichtungen, die ihnen das Gesetz auflegt, oder die sie durch unerlaubte Handlungen sich beiziehen (§§. 248, 866, 1295). Ausnahmen von der Regel dieses §. enthalten der §. 151 und, da die Grundsätze des nächsten Hauptstückes hier gleichfalls zur Anwendung zu kommen haben, die §§. 246, 247. Aus dem Mittelsätze dieses §. folgt daß der Vater in den Fällen des §. 233 des a. b. O. V. an die Einwilligung des Gerichtes gebunden ist; dafür sprechen auch die §§. 106, 244, 865, 1219, 1224. Der Vater hat aber freiere Hand: §. 49 im Gegensätze zu §. 245; §. 148 im Gegensätze zu §. 216; §. 174 im Gegensätze zu 252; §. 150 im Gegensätze zu §. 238. Der Vater hat auch (wie seine Gattin; §. 91) seine Kinder zu vertreten (gerichtlich und außergerichtlich; §§. 243 und 1034).

§. Bloitzly: Abhandlung über die Frage: ob die Akte der väterlichen Gewalt, gleich denen der vormundtschaftlichen, insbesondere rücksichtlich der Vermögensverwaltung, zu ihrer Gültigkeit einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1838 I. B. S. 1). — U. Dietl: Ueber das Schuldenmachen minderjähriger Personen (Jurist 3. B. S. 324).

§. 153.

Die Vorschriften, welche zur gültigen Ehe einer minderjährigen Person beobachtet werden müssen, sind in dem vorhergehenden Hauptstücke enthalten (§. 39 u. f.).

Vgl. §. 49 und §. 245.

§. 154.

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Aeltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Aeltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

Auch dann, wenn sie selbst auf die Erziehung ihrer Kinder keinen Aufwand gemacht hätten; außer man könnte ihnen eine gänzliche Verwahrlosung ihrer Kinder zur Last legen (§. 769). Unter Dürftigkeit ist hier Mangel des anständigen Unterhaltes zu verstehen. Dieser, d. i. einen dem Stande der Eltern (der Berechtigten) und dem Vermögen der Kinder (der Verpflichteten) angemessenen Unterhalt können die Eltern ansprechen (§. 673). Unter Kindern sind hier nur Descendenten des ersten und zweiten Grades zu verstehen; weil auch den Ascendenten über diese Grade hinaus keine Verbindlichkeit zum Unterhalte der Kinder obliegt (§. 143). Die Enkel kommen nur dann an die Reihe, wenn keine Söhne und Töchter mehr da sind, oder diese mitteltes wären. Kinder des ersten Grades tragen zum Unterhalte nach Köpfen bei, des zweiten nach Stämmen (II. Th. 13. Hauptstück). Die Eltern haben hinsichtlich dieses Unterhaltes den Vorzug vor den Großeltern. Die väterlichen Großeltern gehen den mütterlichen mit ihrem Ansprüche vor (§. 143). Unter den Ascendenten des ersten und zweiten Grades haben wieder die männlichen den Vorzug vor den weiblichen (§. 143). S. auch §§. 167 und 183.

§. 155.

Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bey denjenigen Kindern Statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind.

Rechtsverhältnis zwischen unehelichen Kindern und Kindern.

§. 156.

Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bey einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

Nähere Bestimmung des Begriffes von unehelichen Kindern.

War dem Manne die Schwangerschaft bekannt, so verliert er 1. das ihm im §. 58 eingeräumte Bestreitungrecht der Gültigkeit der Ehe; 2. siele aber auch die ihm in diesem §. zu statten kommende Vermuthung der unehelichen Geburt weg; weil diese nach dem Wortlaute dieses §. an den Umstand: daß ihm die Schwangerschaft der Frau vor der Verehelichung unbekannt war, gebunden ist. Er müßte also die Unehelichkeit eines solchen Kindes nach §. 158 beweisen. Nürzte die Zeugung von seiner Beiwohnung mit der Mutter her, so müßte ein solches Kind nach §. 161 als legitimirt angesehen werden. Der Widerspruch ist nicht in der Form einer Klage, sondern vielmehr einer Aufforderung gegen den Kurator des Kindes (§. 271) schriftlich oder mündlich anzubringen. Der dreimonatliche Termin (90 Tage; §. 902) ist vom Tage der erhaltenen Nachricht, diese mag ihm auf was immer für einem Wege zugekommen sein, zu berechnen. Daß der Termin noch nicht verstrichen sei, muß nicht der Mann, sondern ist das Gegentheil vom Kurator zu beweisen, weil er daraus Rechte ableitet. Wider den Ablauf dieses Termines gibt es keine restitutio in integrum.

St.: Ein Beitrag zur Lehre von der Bestreitung der ehelichen Geburt eines Kindes (Ger. Ztg. J. 1853 Nr. 123 u. 124.). — Zivilgerichtliche Entscheidung (ebenda, J. 1851 Nr. 155 S. 630 f. 61). — Franz Z.: Hat der Widersprecher der Vaterschaft im Sinne des §. 156 des a. b. G. B. auch den Beweis über den Umstand zu führen daß ihm vor der Verehelichung die Schwangerschaft seiner Gattin nicht bekannt war? oder liegt der Beweis des Gegentheils dem für das Kind zu bestellenden Kurator ob? (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 158).

§. 157.

Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

Ueber den mit allen Erfordernissen des §. 156 eingelegten Widerspruch der früheren Geburt muß der Kurator des Kindes mit einer Klage auftreten und

darin die Rechtmäßigkeit der früheren Geburt beweisen. Dieses kann nur geschehen nach Verschrift dieses §. durch Kunstverständige. Allein es gibt noch zwei andere Wege, die Frühgeburt als ehelich zu behaupten. 1. Der Kurator kann gegen den nach §. 156 eingelegten Widerspruch des Mannes solche Einwendungen vorbringen daß derselbe sich nach §. 156 als unstatthaft darstellt. Eine solche Einwendung wäre die daß dem Manne die Schwangerschaft der Frau vor der Verehelichung bekannt war (§. 156). Wird dieser Beweis hergestellt, so fällt die Vermuthung des §. 156 und der Mann muß, soll dieses Kind nicht als ehelich angesehen werden, nach §. 158 die Ehelichkeit desselben bestreiten; weil z. B. nicht er, sondern ein Dritter ihr beigezogen hat. Wird aber der Widerspruch des Mannes auf solche Art nicht entkräftet, oder unterließ der Kurator gleich Anfangs sich in eine Beantwortung der Aufforderung (des Widerspruchs) einzulassen, so findet nur obiges Klagerecht statt. 2. Die Gattin kann nach §. 163 klagend auftreten. Siegt sie in diesem Rechtsstreite, so wird das Kind nach §. 161 als legitimirt (als ehelich) anzusehen sein. Die von dem Kurator aus dem §. 157 und der Mutter aus §. 163 zu überreichende Klage verfährt erst in 30 Jahren. Die Gefahr der Vereitelung des Kunstbefundes im ersten Falle ist durch den §. 188 der allg., §. 260 der galiz. und §. 206 der ung. = sieb. G. D. zu beseitigen. Die Klage des Mannes aus §. 158 erlischt schon in drei Monaten. Im Falle einer späteren Geburt bedarf es keines Widerspruches von Seite des Mannes; denn für solche Kinder streitet die Vermuthung der unehelichen Geburt (§. 153 und Hofkanzleibef. vom 25. Juni 1833, s. dasselbe bei §. 138). Einem solchen Kinde ist gleich ein Vormund zu bestellen (§§. 166, 189) und es wird diesem obliegen, gegen den Mann oder dessen Erben auf Anerkennung der ehelichen Geburt zu klagen. Die Rechtmäßigkeit der späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige erwiesen werden (§. 157). Im Falle die Ehegatten geschieden lebten, sind die in dem bezogenen Hofkanzleibef. vom 25. Juni 1833 zulässigen Beweisarten zur Anwendung zu bringen. Im Falle des Todes des Mannes muß die Klage wider dessen Erben gestellt werden. Dieses Klagerecht dauert übrigens wie jedes andere 30 Jahre. Der Mann hat nicht wie bei einer früheren (§. 156) auch bei einer späteren Geburt des Kindes ein Recht dasselbe als ehelich anzuerkennen (§. 165)

G. Schuster: Beitrag zur Erläuterung der §§. 155, 156 u. 157 des a. b. G. B. (Mag. f. R. u. St. 9. B. S. 205).

§. 158.

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sey; so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drey Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

Für die Kinder dieses §. streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt (§. 138). Der Mann muß eine Klage einbringen und in derselben die Unmöglichkeit der von ihm in der Ehe erfolgten Zeugung darthun, also entweder die Unmöglichkeit der Bewohnung (wegen Abwesenheit, anhaltender Krankheit), oder geradezu die Un-

möglichkeit der Zeugung (wegen Impotenz) erweisen. Die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung kann auch nach der Analogie des §. 157 durch Kunstverständige erwiesen werden. Den Prozeß führt er wider den für das Kind zu ernennenden Kurator (§. 271). Das Geständniß und der Eid der Mutter kann auch schon darum nichts beweisen, weil sie gar nicht als streitender Theil erscheint. Dagegen kann von dem Eide oder Geständniße des Kurators nach den Grundsätzen der G. O. (§§. 207 und 108 der a., 280 und 174 der galiz., dann §§. 238 und 108 der ung. = sieb.) allerdings Gebrauch gemacht werden. Auch das Zeugniß der Mutter würde nichts beweisen; denn sie ist ein relativ verwerflicher Zeuge (§. 141 der a., 216 der galiz. G. O., s. auch §. 155 der ung. = sieb. G. O.) für ihren Mann und der §. 158 verwirft es unbedingt. Es eignet sich daher auch nicht zur Supplikung des Erfüllungsbides. Darum sind auch die Worte des §.: „für sich allein“ von keiner Bedeutung. Siegt der Vater in diesem Prozesse, so ist dem Kinde (als unehelich) ein Vormund zu geben (§. 166).

§. 159.

Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume; so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drey Monathen nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.

Hat der Mann das von seiner Gattin geborne Kind ausdrücklich als ehelich anerkannt (in den Fällen der §§. 156 und 158), oder stillschweigend dadurch daß er im Falle des §. 156 innerhalb der festgesetzten dreimonatlichen Frist den Widerspruch nicht einlegte, im Falle des §. 158 innerhalb derselben Frist die Bestreitungsflage nicht erhob; so hat Niemand mehr ein Recht die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten. Dieses Recht fällt auch dann weg, wenn dem Manne die Schwangerschaft der Braut noch vor Eingehung der Ehe bekannt war (§. 156) und er von der Ehe nicht zurückgetreten ist. Unter „Erben“ sind lechtwillige, gesetzliche, wie auch vertragmäßige zu verstehen (z. B. die zweite Gattin, wenn sie in ihrem Erbrechte [§. 1249] durch ein von der getrennten Gattin ihres verstorbenen Mannes nachgeborenes Kind einen Abbruch erlitt). Auch müssen hierunter nicht geradezu Erben des Mannes verstanden werden; so könnte der Onkel die eheliche Geburt des Neffen bestreiten, welcher mit ihm zugleich in dem (innerhalb dieser drei Monate) erledigten Nachlasse seines Vaters (rückf. Großvaters) zu konkurriren hätte. Die Mutter des Kindes selbst kann aber als Vertragserbin (Gattin) kein Bestreitungsrecht ausüben; weil ihr überhaupt in Gemäßheit des §. 158 das Bestreitungsrecht genommen ist. Obwol dieser §. von einer Bestreitung (Klage) spricht, so genügt doch auch bei ihnen im Falle des §. 156 der bloße Widerspruch. Den Erben kommen 3 Monate vom Todestage zu flatten. Von diesem Tage läuft ihnen die Frist selbst dann, wenn sie den Tod des Mannes nicht sogleich erfuhren, oder wenn ihnen die Geburt des Kindes etwa unbekannt geblieben wäre; weil die faktische Unmöglichkeit sein Recht zu verfolgen auch den Lauf der Verjährung nicht hemmet (§. 1478). Vom Todestage läuft die Frist auch dann, wenn der Mann, ohne von der Geburt des Kindes etwas gewußt zu haben, gestorben ist. Kam das Kind erst nach dem Tode des Mannes zur Welt, so ist die Frist nach §. 158 zu berechnen; weil nach der Absicht des Gesetzgebers

den Erben vor 3 Monate zu staten kommen sollen. Erfolgte die Geburt des Kindes zu spät, so ist das Recht der Erben sich gegen die auf Anerkennung der ehelichen Geburt des Kindes angestrebte Klage zu vertheidigen, so lange als existent zu betrachten, als das Klagerrecht selbst noch anhängig gemacht werden kann.

S. Winzarter: Abhandlung über die Bestreitung der ehelichen Geburt; zur Erläuterung der §§. 156—159 des b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 1. B. S. 23). — S. Wessely: Abhandlung über die Vermuthung und Bestreitung der ehelichen Geburt (ebenda S. 1834 2 B. S. 67). — Derselbe: Rechtsfall über die Bestreitung der Vermuthung der ehelichen Geburt zu Folge des §. 158 des b. G. B. (ebenda S. 1835 1. B. S. 123). — Derselbe: Rechtsfall und Abhandlung über die Bestreitung der Vermuthung der ehelichen Geburt nach dem a. b. G. B. (Themis 1. Heft S. 1). — S. Wildner Elter v. Mattheslein: Einige Fragen über das Bestreitungsrecht der ehelichen Geburt (Jurist 13. B. S. 311). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1852 Nr. 124 u. 151). — Zivilgerichtliche Entscheidung (ebenda, S. 1854 Nr. 22 S. 87 Z. 8). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (ebenda, Nr. 48 u. 49).

§. 160.

Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62—64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.

Legitimation der unehelichen Kinder: a) durch Hebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit der Ehegatten;

Nach §. 50 (Anh. V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich sind die Kinder unter der Voraussetzung der Bedingungen des §. 160 selbst dann als ehelich anzusehen, wenn auch eines der in den §§. 62—64 angeführten Ehehindernisse der Giltigkeit der Ehe ihrer Eltern entgegenstand. S. auch §. 34 ebenda. Die „Unwissenheit“ muß schuldlos sein, d. h. sich auf Thatumstände, nicht auf das Gesetz beziehen (§. 2). Die Unwissenheit muß sowohl zur Zeit der E ingehung der Ehe als zur Zeit der Zeugung bestanden haben; weil sonst solche Eltern der Begünstigung dieses §. unwürdig erscheinen. Da der Zeitpunkt der Zeugung ungewiß ist, so kann der Zeitraum von 10 Monaten (von der Geburt zurückgerechnet) angenommen werden (§. 138). Es versteht sich von selbst daß, sollen die Rechtswirkungen dieses §. eintreten, die Kinder innerhalb der gesetzlichen Zeit (§§. 135 und 136) geboren sein müssen.

§. 161.

Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verheirathung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

b) durch die nachfolgende Ehe;

Nach diesem §. können selbst solche Kinder legitimirt werden, die etwa im Ehebruche erzeugt worden sind, wenn nur sonst diese zu e i t e Ehe gültig eingegangen werden konnte (§. 67). Die Nachkommenschaft von Kindern, deren der §. erwähnt, kann aber nicht für sich allein legitimirt werden (Patent vom 22. Februar 1791, J. G. S. Nr. 115 §. 4 lit. k. und l.). Auch spricht dafür der §. 752, wo von „Beschränkungen“ die Rede ist; weil bei gegentheiltiger Ansicht in diesem §. nur eine Beschränkung zu entdecken wäre, nämlich die des Schlusssatzes dieses §. — Bei unehelich erzeugten Kindern, wenn auch durch die nachfolgte Ehe der Mutter mit dem natürlichen Vater die Legitimazien vor sich gegangen ist, darf der Name in dem Taufbuche nicht abgeändert werden; jedoch kann die vor sich gegangene Legitimazien in dem Taufmatrikel beigemerkt werden (Erlass d. Min. d. Kul. v. 18. Okt. 1851 Z. 3075, Slg. d. Ges. u. Vdgn. i. Justf. 6. B. Nr. 874). — Der Trauungsschein der Eltern in Verbindung mit dem Taufscheine dieser Kinder beurkundet ihre Legitimazien (Hofkanzleidef. vom 12. Aug. 1830, R. r. o. p. - G. o. u. t. a 56. B.). — Derlei Kindern wird auch statt des Taufscheines, worin als einem Auszuge aus dem Taufbuche die uneheliche Geburt bezeichnet werden müßte, zur Vermeidung dieses Ausdrucks ein Taufzeugniß ausgestellt, welches blos den Tag, nicht aber die Art der Geburt zu enthalten hat (Hofkanzleidef. vom 27. April 1820 Z. 11,776).

v. Prato bevera: Rechtsfall über die Ausdehnung der Legitimazion durch nachfolgende Ehe auf alle Gattungen unehelicher Kinder; zur Erläuterung der §§. 67 u. 161. des a. b. G. B. (Mater. 6 B. S. 347). — Th. Dollner: Bemerkungen über die Behauptung: daß nach dem §. 161 des a. b. G. B. die Enkel durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, wenn auch ihr ehelicher Vater die Berehelichung seiner unehelichen Eltern nicht erlebt hat (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 1. B. S. 126). — A. Prinzinger: Ueber die Eintragung der Legitimazion durch nachfolgte Ehe in die Taufbücher (Jurist 7. B. S. 434). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1853 Nr. 136). — Zivilrechtsfall (ebenda, 3. 1854 Nr. 48 u. 49). — Zivilgerichtliche Entscheidung (ebenda, Nr. 72 S. 299 Z. 32). — F.: Ueber die Legitimazion der im Ehebruche erzeugten unehelichen Kinder (ebenda, Nr. 76). — Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der P e d e r z a n i ' s c h e n Sammlung (ebenda, 3. 1855 Nr. 118 S. 484).

§. 162.

Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Aeltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frey vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familien = Glieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

c) durch Begünstigung des Landesfürsten.

Unter „Eltern“ sind nur Vater oder Mutter des unehelichen Kindes zu verstehen. — Wollen die Eltern eines unehelichen Kindes um dessen Legitimazion durch l. f. Begünstigung nachsuchen, so ist hiezu die Einwilligung des Kindes oder, wenn es minderjährig ist, die Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes erforderlich, welches vor Ertheilung der Bewilligung den Vormund zu vernehmen hat. Das Gesuch ist, wenn das Kind minderjährig ist, bei dem Vormundschaftsgerichte einzubringen, welches

die Erhebung über die Verhältnisse zu pflegen und wenn es nicht selbst der zuständige Gerichtshof erster Instanz sein sollte, dem letzteren mit der von den Theilnehmenden über die Legitimazion errichteten Urkunde und dem darüber aufgenommenen Protokolle unter Beifügung seines Gutachtens zur Entscheidung vorzulegen hat. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteien unmittelbar dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz zu überreichen und von diesem mittelst des Obergerichtes, welches seine Aeußerung beizufügen hat, dem Justizminister vorzulegen, welcher hierüber, insofern die Bewilligung des Gesuches keinem Anstande zu unterliegen scheint, das Gutachten an den Landesfürsten zu erstatten hat. Die l. f. Entscheidung wird den Parteien durch das Gericht bekannt gemacht und hat vom Tage, wo sie erfolgt ist, rechtliche Wirkung, zugleich hat das Gericht die Anmerkung derselben im Geburtsbuche zu veranlassen (§§. 263 — 265 des Pat. vom 9. August 1834). — Bei Militärpersonen besteht ein ähnliches Verfahren, an die Stelle der Gerichtshöfe erster Instanz treten die Landes-Militärgerichte und der dem Militär-Obergericht vorzulegende Legitimaziensakt ist an das Armee-Oberkommando einzufenden. — Bei den durch die Begünstigung des Landesfürsten legitimirten Kindern darf auf einen Gnadengehalt nur dann angetragen werden, wenn ein a. h. bezeichnetes Gesuch vorliegt und rücksichtswürdige Umstände da sind (hoffr. Vdg. vom 8. November 1842 L. 4070).

§. 163.

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beygewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben (sechs), nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind; oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe.

Dieser und der folgende §. normiren die Beweisarten der Waterschaft zu einem unehelichen Kinde. Kann die Mutter darthun daß ihr innerhalb des Zeitraumes dieses §. nur Ein Mann beigeohnt habe, so ist dieser der uneheliche Vater des Kindes; haben ihr aber während dieses Zeitraumes mehrere beigeohnt, so hängt es von ihrem Gewissen ab, diesen oder jenen als Vater anzugeben und ihn zu klagen. Und nur von diesem Einen kann schon die Erfüllung der Vaterpflichten begehrt werden. Ein Klagebegehren, welches gegen Mehrere zugleich gerichtet wäre, müßte als unstatthaft zurückgewiesen werden (§. 890); weil nach den Naturgesetzen doch nur Einer Vater des Kindes sein kann. Die außereheliche Beiwohnung (Vermuthungsgrund) muß gerichtsmäßig erwiesen werden; größtentheils wol nur durch den Haupteid. Auch das außgerichtliche Geständniß reicht zu, doch muß dieses auf Befragen Jemandens, von dem der Konfitent wußte daß ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren; abgelegt worden sein (§. 110 der a., §. 109 der ung.-sieb. u. §. 176 der galiz. G. D.). Wenn die Mutter wider einen der Beischläfer mit der Klage nicht andröchte, so ist es ihr unverwehrt gegen einen Anderen sie anzustrengen. Die Vermuthung dieses §. kann allerdings entkräftet werden, wenn z. B. Kunstverständige darthäten, die Zeugung müsse früher oder später als die Beiwohnung statt gesunden haben. — Mit dem Hofdek. v. 5. April 1822 (J. G. S. Nr. 1858) wurde der Text dieses §. dahin berichtigt daß statt „sieben“ Monaten „sechs“ Monate zu verstehen seien.

M. Schuster: Ueber den 340. Art. des franz. Code und den Beweis der unehelichen Waterschaft (Mater. 2. B. S. 351). — Derselbe: Beiträge zur Hermeneutik des

öfterr. Privatrecht (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 186). — J. Helm: Ueber die Frage, ob das außgerichtliche Geständniß, dessen der §. 163 des b. G. B. erwähnt, mit den Erfordernissen der G. D. versehen sein müsse? (Ebenda, J. 1831 1. B. S. 69). — J. A. Palmerl: Läßt die im §. 163 des b. G. B. aufgestellte gesetzliche Vermuthung einen Gegenbeweis zu? (Ebenda, J. 1836 1. B. S. 311). — J. Wildner-Elder v. Mathstein: Ueber die Kollision mehrerer Paternitäten (Jurist 13. B. S. 301). — Van der Straß: Kann ein Kind nach öfterr. Gesetzen mehr als Einen leiblichen Vater haben? (Jurist 15. B. S. 470). — J. Turnes: Ueber die Rechtsfolgen der Mitschuld an der unehelichen Paternität, an der mehrere Beischläfer kollidiren (Jurist 17. B. S. 357). — K. Th. Michel: Beweis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (Themis, neueste Folge 2. Heft S. 28). — H. R.: Die Paternitätsklage nach österreichischem, deutschem und französischem Rechte (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1848 2. B. S. 505). — Rechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 2). — Zivilrechtsfall (Ebenda, J. 1854 Nr. 90). — Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ebenda, J. 1856 Nr. 137 S. 121). — J. Unger: Die exceptio plurium concumbentium im heutigen öfterr. Rechte (Ebenda, J. 1857 Nr. 135—137).

§. 164.

Die auf Anzeigen der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschieht, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathe'n mit dem Beysaze, daß er ihnen von Person bekannt sey, bestätigt worden ist.

So wie die bloß einseitige Angabe der Mutter daß Dieser oder Jener Vater des Kindes sei, von keiner Rechtswirkung ist, so ist auch umgekehrt die einseitige Erklärung Jemandens (d. i. ohne von der Mutter namhaft gemacht worden zu sein) daß er Vater des Kindes sei, von keiner Wirkung. Ist aber einmal von ihr Jemand namhaft gemacht worden und hat er sich auch als Vater bekannt, so ist der Beweis der Vaterschaft hergestellt und sie kann ihm von Niemanden mehr (insofern wirklich noch Jemand ein Interesse dießfalls haben sollte) streitig gemacht werden. — Mit dem Hofkanzleidekr. v. 21. Oktober 1813 (Pol. G. S. 41. B.) wurden neuerlich zweckmäßige Maßregeln vorgezeichnet, um zu verhüten daß nicht uneheliche Kinder als eheliche und verheirathete Männer fälschlich als Väter derselben eingeschrieben werden. Die mit diesem Hofkanzleidekr. erlassene Instrukzion hält sich genau an die Grundsätze dieses §. rückzüglich des Beweises der unehelichen Vaterschaft (s. die betreffenden Bestimmungen in Wessely's Handbuch der G. D. (3. Aufl.) 1. B. S. 213). Uneheliche Bestimmungen enthält die hofkr. Vdg. v. 9. Jänner 1843 K. 172.

J. S w o b o d a: Rechtsfall zur Betrachtung des bestehenden gerichtlichen Verfahrens und der Beweismittel bei Prozessen zur Geltendmachung der Ansprüche unehelicher Kinder gegen ihre Erzeuger und Prüfung deren Zweckmäßigkeit (Jurist 17. B. S. 134). — Ungenannter: Zivilrechtsfall über den Einfluß des adeligen Richteramts auf Familienrechte (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 48).

§. 165.

Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familien-Namen

Beschaffenheit
des
Rechts-
verhältnisses

zwischen
unehe-
lichen
Eltern
und
Kindern.

des Vaters, noch auf den Adel, das Wapen und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter.

Die unehelichen Kinder sind fast von allen im positiven Gesetze den ehelichen Kindern vorbehaltenen Rechten ausgeschlossen, dagegen kommen ihnen die schon im Sittengesetze gegründeten Ansprüche a) auf Erziehung, b) Verpflegung und c) Versorgung zu. — Selbst mit Einwilligung des unehelichen Vaters hätten sie auf dessen Familiennamen keinen Anspruch; indem eine Veränderung des Geschlechtsnamens nur beim Uebertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen, besondere rücksichtswürdig befundene Gründe ausgenommen, gestattet ist (Hofkanzleidek. v. S. Juni 1826, Pol. G. S. 54. B.). Gesuche um Bewilligung zur Namensänderung sind in Folge allerh. Entschl. v. 20. Dez. 1848 von dem Minister des Innern zu erledigen (Ergänz.-B. des R. G. B. Nr. 39 vom J. 1849, Anh. f. Ung. Nr. 35, f. Sieb. Nr. 32).

M. Damianitsch: Ueber die Rechte der unehelichen Kinder etc. (Jurist 14. B. S. 498 u. S. 504).

§. 166.

Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Aeltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Aeltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

Jedem unehelichen Kinde ist ein Vormund zu bestellen (§. 189); doch ebwaltet kein Hinderniß daß der Vater des unehelichen Kindes selbst zum Vormunde desselben bestellt werde (Hofdek. v. 11. Aug. 1798, J. G. S. Nr. 429). Das Maß der Leistungen dieses §. wird nur nach dem Vermögen, nicht nach dem Stande der Eltern bestimmt (s. dagegen §. 139); die Dauer derselben richtet sich nach §. 141. Auch auf das unehelichen Kindern eigenthümliche Vermögen muß bei Bemessung ihrer Alimentationsgebühr Rücksicht genommen werden (§. 150). Die in diesem §. erwähnte Versorgungspflicht ist eventuell.

J. Helm: Zivilrechtsfall zur Erläuterung einiger gesetzlichen Bestimmungen über uneheliche Kinder (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1827 1. B. S. 273). — J. Swoboda: Ueber die gesetzmäßige Dauer der Pflicht zur Alimentation unehelicher Kinder (Jurist 12. B. S. 449). — M. Damianitsch: Ueber die Rechte unehelicher Kinder etc. (Jurist 14. B. S. 505). — Van der Straß: Ueber die Sicherstellung der Versorgungsansprüche der Kinder (Jurist 17. B. S. 499). — M. Damianitsch: Ueber das Alimentationsrecht unehelicher Kinder (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1848 2. B. S. 323). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 124). — Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Lebenda, J. 1855 Nr. 113 S. 462). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 9). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 79 u. 116). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 22).

§. 167.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

Ueber diese Personen reicht die Verbindlichkeit nicht hinaus (s. dagegen §. 143) und es tritt sohin die Verfügung des §. 221 ein. Das im §. 154 erwähnte Recht auf

einen anständigen Unterhalt steht auch der Mutter eines unehelichen Kindes zu; weil im Verhältnisse zu ihr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern kein Unterschied obwaltet (§§. 734, 736, 763, 1220, 1231); dagegen muß es dem unehelichen Vater abgezogen werden (§. 736).

§. 168.

So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

Wollte die Mutter das Kind nicht erziehen, so könnte sie dazu gezwungen werden; dafür spricht schon der §. 166. Dabei müßte das Gericht nach der Analogie des §. 142 zu Werke gehen.

§. 169.

Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr; so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

§. 170.

Es steht den Aeltern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen: ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun.

Dieser Vergleich bedarf nicht etwa der Bestätigung des vormundschaftlichen Gerichtes; denn er kann ja den Rechten des Kindes ohnehin nicht präjudiciren. Es ist aber dem Vormunde nicht verwehrt, sich mit den Eltern über die Art des zu leistenden Unterhaltes zu vergleichen und diesfalls muß sich allerdings von dem Vormunde nach dem §. 233 benommen werden.

§. 171.

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer anderen Schuld, auf die Erben der Aeltern über.

Denn die auf dem Vermögen haftenden Lasten müssen von den Erben übernommen werden (§. 548). Die unehelichen Kinder sind gegenüber den Erben gleich anderen Gläubigern der Verlassenschaft zu betrachten. Es ist daher ein nach Maßgabe der vorhergehenden §§. zu bestimmender Betrag für die Kosten der Verpflegung und Versorgung von dem Aktivvermögen des Nachlasses abzugiehen und diesen Kindern eigenthümlich zu Händen des Gerichtes oder Vormundes zu überlassen. Die unehelichen Kinder konkurriren aber bei einer passiven Verlassenschaft (wo es keine Erben gibt), nicht mit den übrigen Gläubigern und es gelten hier nicht die Grundsätze von der Befriedigung konkurrirender Gläubiger. Unter Eltern sind hier Vater und Mutter in der Ordnung des §. 167 zu verstehen. Reicht der von der unehelichen Mutter ihrem Kinde zugedachte Pflächtheil nicht hin die Leistungen dieses §. zu decken, so muß das Fehlende nach der Weisung dieses §. ergänzt werden.

E. C. Schindler: Ist es wirklich wahr daß die Verbindlichkeit uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, gleich einer andern Schuld, auf die Erben der Eltern übergehe? (Zeitschr. f. R. u. St. L. 1839 2. B. S. 112). — M. Damianitsch: Beitrag zur Erläuterung des §. 171 des b. G. B. (Jurist 9. B. S. 190).

§. 172.

Gr-
löschung
der
väter-
lichen
Gewalt
über die
Kinder.

Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sofort auf, wosfern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Mit der erlangten Großjährigkeit der Kinder hört jedoch nicht auch schon die Pflicht der Eltern, für den Unterhalt derselben zu sorgen, von selbst auf; denn diese dauert so lange, bis sie sich selbst ernähren können (§. 141). „Sogleich“; daher bedarf es keiner gerichtlichen Großjährigkeitserklärung mehr. Der Beweis der nach diesem §. erlangten Großjährigkeit wird durch den Tauffchein hergestellt.

§. 173.

Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bey Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß.

Die Fälle dieses §. sind nur beispieisweise angeführt (denn es heißt: „gerechte Ursachen u.“ und nicht: „die gerechten Ursachen u.“). Die Verlängerung der väterlichen Gewalt muß öffentlich bekannt gemacht werden, nicht so das Erlöschen derselben. — Nach dem Pat. vom 9. August 1834 §. 184 (N. G. B. Nr. 208) hat das Gericht nebst Ausfertigung des Urtheils von ersterer den Notar seines Bezirks zu verständigen. — Das Kind steht schon noch fortan unter väterlicher Gewalt. — Obschon zur Bestellung des Vormundes oder Kurators und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- und Kuratelsbehörde nach dem Gesetze obliegen, in der Regel die Bezirksamte (auch städtisch delegirte) berufen sind, deren persönlicher Gerichtsbarkeit der Pflegebefohlene untersteht, so kommt doch die Entscheidung über jene Verfügungen der Bezirksamte (Prätoren), durch welche wegen Wahn- und Blödsinns oder wegen Verschwendung eine Kuratel verhängt, dieselbe wieder aufgehoben, die väterliche Gewalt über die Zeit der Minderjährigkeit verlängert werden soll, den Gerichtshöfen erster Instanz zu (§§. 76 der dalm., 78 der ital. u. 83 der österr., 77 der sieb. u. 84 der ung. J. N. N.). In Siebenbürgen, Ungarn u. s. w. sind die an einigen Orten aufgestellten Waisen-Kommissionen zu allen Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten, also auch zur erwähnten Entscheidung berufen (Vdg. des Just.-Min. v. 23. Juli 1834, N. G. B. Nr. 498).

§. 174.

Kinder können auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.

Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt ist eine ausdrückliche und stillschweigende. Zur ausdrücklichen ist die Genehmigung des Gerichtes nothwendig, welche nur dann zu erteilen ist, wenn das Gericht findet daß die Befreiung von der väterlichen Gewalt dem Minderjährigen vortheilhaft und mit keiner Gefahr eines Mißbrauches verbunden ist. Von der Zustellung der dem Entlassenen hierüber auszufertigenden Amtsurkunde erlangt derselbe in Rücksicht seiner Person und seines Vermögens die Rechte eines Großjährigen (§. 266 des Pat. v. 9. August 1854); — doch ist das Alter von 20 Jahren dabei nicht zur Bedingung gemacht (allersh. Entschl. v. 3. Juni; Hofdef. v. 15. Juni 1835, J. G. S. Nr. 38, Hofkanzleidef. v. 24. Juni 1835, Pol. G. S. 63. B., Anh. f. Ung. Nr. 36, f. Sieb. Nr. 33, hoftr. Zirk. v. 30. Sept. 1835 F. 4196, M. G. S. Nr. 102). Zur stillschweigenden Entlassung sind zu zählen: a) die Gestattung zur Führung einer eigenen Haushaltung. Hier ist das 20ste Jahr Bedingung. Sie hat nicht wie die erstere auch bei Töchtern statt. b) Die Verleihung eines Gewerbes (§. 252 und allersh. Entschl. v. 3. Juni 1835). Hier ist das 20ste Jahr nicht zur Bedingung gemacht. — Doch hat in diesem Falle die gewerbverleihende Behörde mit der Personalinstanz des Mündels Rücksprache zu führen (Hofdef. v. 27. Sept. 1815, J. G. S. Nr. 1174, Anh. f. Ung. Nr. 37, f. Sieb. Nr. 34). Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Sache an die höhere Behörde und selbst bis an Se. Majestät. — Die Erlangung des Eigenthums eines radizirten oder verkäuflichen Gewerbes genügt für sich allein nicht; sondern der Betrieb desselben und durch den Wirtschaftsbetrieb (Hofkanzleidef. v. 28. Okt. 1829, J. G. S. Nr. 2437, Anh. f. Ung. Nr. 40, f. Sieb. Nr. 37), oder durch den Betrieb einer freien Beschäftigung (Hofkanzleidef. v. 24. Febr. 1833 J. 4441, n. öst. Prev. G. S. 15. B., Anh. f. Ung. Nr. 41, f. Sieb. Nr. 38) wird die Großjährigkeit nicht erlangt. — Mit a. h. E. v. 12. Juli 1819 wurde bestimmt daß im lomb.-venez. Königreiche ein Minderjähriger, um durch den Antritt einer Handlung oder eines Gewerbes der Rechte und Verbindlichkeiten eines Großjährigen theilhaftig zu werden, von seiner Vormundschaftsbehörde die Einwilligung dazu erhalten haben und diese Bewilligung dem Gesuche zur Erlangung des zur Ausübung der Handlung oder des Gewerbes erforderlichen Patentos beigelegt werden müsse, dann daß rücksichtlich jener Minderjährigen, deren Vater noch lebt, in Gemäßheit des §. 174 des b. G. B. die Einwilligung des Vaters dem Gesuche des Sohnes anzuschließen sei und, wenn dieser seine 20 Jahre noch nicht zurückgelegt hätte, er überdies noch die Einwilligung des Gerichtes beibringen müsse (mailänd. Gubernialdef. v. 29. Nov. 1819, Raccolta etc. Vol. II). — Derjenige, welcher während des Bestandes der von den prov. lomb.-venez. Regierungen kundgemachten Gesetze vom 14. April 1848 für die Lombarde und vom 26. des. Monats für das venezianische Gebiet das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hatte, ist in Betreff der rechtlichen Wirkungen des §. 21 des a. b. G. B. als großjährig zu betrachten, obwol er das 21ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte (Erlaß des bevollmächtigt. Hofkammerraths im lomb.-venez. Königreiche vom 14. Februar 1849, Erz. B. des N. G. B. Nr. 131 vom 3. 1849, Zirk. des Kriegsm. v. 19. Dez. 1850, N. B. B. Nr. 21). Eben so sind in Ungarn und Siebenbürgen jene, welche vor der Wirksamkeit des b. G. B. daselbst die Großjährigkeit nach den früheren Gesetzen erlangt haben, in diesem Rechte zu schützen (Art. XII. §. 2. des Pat. vom 29. Novbr. 1852, N. G. B. Nr. 246 u. 29. Mai 1853, N. G. B. Nr. 99).

Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. S. 1855 Nr. 4 S. 14 §. 2).

§. 175.

Wenn eine minderjährige Tochter sich verhehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§§. 91 und 92); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

Eine Art der stillschweigenden Entlassung aus der väterlichen Gewalt wird auch durch die Verhehelichung der Tochter herbeigeführt; denn sie kommt nach den §§. 91 und 92 unter die Gewalt des Mannes. Die Kuratel über ihr Vermögen behält der Vater, sie kam aber auch dem Manne abgetreten werden (§. 260). Analog lebt die väterliche Gewalt auch dann auf, wenn die Ehe getrennt oder für ungiltig erklärt wird.

§. 176.

Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erklärt; oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird; wenn er eigenmächtig auswandert; oder, wenn er über Ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; so kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellt; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

Nach diesem §. lebt die väterliche Gewalt wieder auf, sobald eines jener Hindernisse aufhört; bei der Auswanderung, also durch Wiedererlangung der österr. Staatsbürgerchaft oder durch nachträgliche Ertheilung des Auswanderungs-Konsenses; weil sie im letzteren Falle aufhört eine eigenmächtige zu sein. Wenn die Ehe für ungiltig erklärt wird, so hört allerdings die väterliche Gewalt (mit Ausnahme des Begünstigungsfalles im §. 160) auf; allein nicht aus einem der Fälle dieses §., sondern weil die väterliche Gewalt ein Ausfluß der Rechte des ehelichen Vaters ist. Die Scheidung oder Trennung führt kein Erlöschen der väterlichen Gewalt herbei. Die Fälle dieses §. sind taxativ.

§. 177.

Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

Solche Handlungen sind auch im Strafgesetzbuche verpönt; als Weglegung des Kindes (§. 149 des St. G. B. I. Th.); Vernachlässigung des Kranken (§. 360 des St. G. B. II. Th.); Vernachlässigung der Aufsicht (§§. 376, 378 des St. G. B. II. Th.); Mißbrauch der häuslichen Züchtigungsgewalt (§§. 414, 415 des St. G. B. II. Th.). Bei einer theilweisen Vernachlässigung findet das Klagerecht aus §. 139 statt.

§. 178.

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der

davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beystand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

Handlungen der Art sind normirt in den §§. 414, 415, 416 des St. G. B. II. Th. Auch hier kann die Abnahme der väterlichen Gewalt statt finden; denn der Mißbrauch der väterlichen Gewalt stellt sich doch gefährlicher dar, als die bloße Vernachlässigung derselben; auch verweisen die §§. 414 u. 415 des St. G. B. II. Th. ausdrücklich darauf.

§. 179.

Personen, welche den ehelosen Stand nicht feyerlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindes Statt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heißt Wahlkind.

Dem Rechtsverhältnisse zwischen Valtern und Kindern ähnliche Verbindungen:

Feierliche Gelübde der Ehelosigkeit sind jene, die a) von Mönchen und Nonnen bei dem Eintritte in einen vom Papste approbirten Orden abgelegt werden und b) die vor oder bei Empfang der heiligen Weihen abgelegt und durch sie solemnisiert werden. Geistliche des griechisch unirten und nichtunirten Ritus können heirathen (§. 63), daher auch adoptiren. Es ist gleichgiltig, ob der Adoptant ledig, verwittwet oder verheiratet ist. Unter „Kinder“ sind hier alle Descendenten zu verstehen (§. 42), unter „ehelichen“ auch die legitimirten (§§. 160—162) und die nachgeborenen (§. 22). Dagegen hindert das Dasein unehelicher und Adoptivkinder nicht die Adoptiren. Die letzteren sind ja nicht zu den eigenen ehelichen Kindern zu zählen. Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zwischen dem zu Adoptirenden und Adoptanten ist für den Wahlsakt gleichgiltig.

1. Annahme an Kindes Statt.

X. Halmburger: Kurze kirchenrechtliche Bemerkungen zu den §§. 179 und 573 des b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1838 2. B. S. 57).

§. 180.

Wahlväter oder Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger seyn als seine Wahlältern.

Erfordernisse.

Das Adoptivkind darf nicht das uneheliche Kind des Adoptirenden sein (Hofdek. vom 28. Jänner 1816, J. G. S. Nr. 1206, Anh. für Ungarn Nr. 38, für Siebenb. Nr. 35, hofkr. Birk. vom 4. April 1816 H. 288), wol kann aber der Enkel aus einem unehelichen Kinde adoptirt werden. Auch das von einem verstorbenen ehelichen Kinde erzeugte uneheliche Kind kann der Vater des ersteren adoptiren. Auch jemand der bereits adoptirt wurde, kann nach aufgelöstem Adoptivverhältnisse wieder von einem Anderen adoptirt werden. — Zu gleicher Zeit kann eine Person nur von zwei Ehegatten an Kindesstatt angenommen werden (Hofkanzleidek. v. 21. April 1820, J. G. S. Nr. 1659, Anh. für Ungarn Nr. 39, für Siebenb. Nr. 36, hofkr. Birk. v. 10. Mai 1820 H. 427). Nach diesem Hofdek. kann auch in einem solchen Falle, wo der adoptirende Theil zwar das gesetzliche Alter erreicht und auch keine ehelichen Kinder hat, aber dessen ungeachtet die Wahrscheinlichkeit eigene Kinder noch zu erhalten (z. B. wegen des jüngeren Alters der Gattin) vorhanden ist, die Adoptzion statt finden. S. auch §. 755.

v. Zeiller: Rechtsfall (Mater. 6. B. S. 327). — J. Söllner: Ansichten über die Adoption (eines unehelichen Kindes) (Jurist 15. B. S. 379).

§. 181.

Die Annahme an Kindes Statt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermangelung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bey dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindes Statt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkinde's zur Eintragung in die Gerichts-Akten vorzulegen.

Wäre der eheliche Vater eines großjährigen Kindes die väterliche Gewalt auszuüben unfähig, so ist offenbar dessen Einwilligung in den Adoptionsakt nicht erforderlich. Auch der zu Adoptirende hat seine Einwilligung abzugeben und dieses Recht scheint ihm schon zuzustehen, wenn er nur das 7. Jahr zurückgelegt hat (§§. 151, 865.) — Die Annahme an Kindesstatt kann nur durch eine schriftliche oder gerichtliche Uebereinkunft zwischen dem Wahlvater und der Wahlmutter und dem Wahlkinde oder dessen rechtmäßigem Vertreter erfolgen. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters und in dessen Ermangelung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des zuständigen Gerichtshofes erster Instanz erfordert. Ist das Wahlkind großjährig, aber sein eheliche Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Wahlkinde's auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig. In Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt erfordert wird, ist das Gesuch bei dem vormundschaftlichen Gerichte anzubringen, welches die erforderlichen Erhebungen über die Familienverhältnisse und das Alter des Wahlvaters oder der Wahlmutter und des Wahlkinde's zu pflegen und dieselben, wenn es nicht selbst der zuständige Gerichtshof erster Instanz sein sollte, dem letztern mit der von dem Theilnehmenden über die Adoption errichteten Urkunde oder dem darüber aufgenommenen Protokolle unter Beifügung seines Gutachtens zur Entscheidung vorzulegen hat. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteien unmittelbar dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung desselben hat die Beschwerde an das Obergericht statt. Soll der den Wahlältern eigene Adel und deren Wapen auf das Wahlkind übergehen, so kann der Gerichtshof, wenn er die angeführte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, diese sogleich versagen. Wird die Adoption bestätigt, so ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und des Wapens durch das Obergericht der Statthalterei mitzutheilen und mit deren Gutachten an den Justizminister vorzulegen, welcher sich hierüber mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen und die l. f. Entschließung einzuholen hat. Die erfolgte Bestätigung der Adoption wird von dem Gerichtshofe in das Gerichtsprotokoll eingetragen, die von den Theilnehmenden darüber errichtete Urkunde daselbst in gerichtliche Verwahrung genommen und dem Wahlvater oder der Wahlmutter sowohl als dem Wahlkinde oder dessen Vertreter von der Bestätigung entweder unmittelbar, oder wenn sie mittelst eines anderen Gerichtes eingeschritten sind,

durch dieses Nachricht gegeben (§§. 257—262 des Patents v. 9. August 1854). — Ein ähnliches Verfahren besteht für das Militär mit der Mobilisation daß die hier den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesene Amtshandlung bezüglich der Militärpersonen den Landes-Militärgerichten übertragen ist und daß das im Falle der Bewilligung der Adeptzien zu pflegende Einvernehmen bei Militärpersonen zwischen dem Landes-Generalkommandanten als Präses des L. M. Gerichtes und dem Statthalter statt zu finden hat und sodann die Verhandlung von dem Ersteren durch das Militärobergericht dem Armees-Oberkommando vorzulegen ist, welches sich hierüber mit dem Ministerium des Innern ins Einvernehmen setzt. — Wird um die Uebertragung des Adels angefragt, so ist unter Anschluß des Diploms im Gesuche anzugeben, ob im Falle der Bewilligung diese im Diplome angemerket oder um die Ausfertigung eines neuen gebeten werde. — Die Annahme an Kindesstatt ist ohne gesetzliche Wirkung, wenn die Bestätigung des Adeptziensaktes von der hiezu berufenen Behörde vor dem Tode des Adeptanten nicht erteilt worden war. Jedoch kann der bei Lebzeiten des Adeptanten geschmächtig bestätigte Adeptziensakt auch nach dem Tode desselben dem Gerichtslande beider Theile vorgelegt und in die Gerichtsakten eingetragen werden (Hofdek. v. 28. Juni 1837, J. G. S. Nr. 209 und Hofr. Vdg. v. 4. Sept. 1837 L. 2013). Bei den Hauskommunionen in der Grenze findet keine eigentliche Adeptzien, sondern Einkommunion statt. Fremde müssen die Entlassung von ihrer Behörde beibringen und die Grenzobliegenheiten übernehmen, bei dem Uebertritte aus einem Grenzhause in ein anderes ist die Zustimmung der beiderseitigen Hausgenossen und der Behörde erforderlich (§§. 44 u. 45 der G. G. G.).

§. 182.

Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindes Statt ist: daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechts-Namen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien-Namen und den ihr etwa eigenen Familien-Adel bey. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wapen auf das Wahlkind übergehe; so muß die Bewilligung des Landesfürsten angefragt werden.

Daraus
entstehende
Rechte.

Die Adelsverleihung für den Adeptivsohn müßte auch dann besonders noch angefragt werden, wenn dem Adeptivvater (also erst nach bereits vor sich gegangenen Adeptziensakte) der Adel verliehen würde; obwohl dieser §. eben nur von dem Falle spricht, wo zur Zeit des Adeptziensaktes der Adeptant bereits des Adels theilhaftig ist. — Auf die Adelsübertragung soll nur dann angetragen werden, wenn die Wahlältern oder nach Umständen auch das Wahlkind solche Verdienste ausweisen, welche die Verleihung des Adels ex novo herbei führen könnten (Hofkanzleidek. vom 14. Dez. 1825 S. 37, 252; venez. Sub.=Zirk. vom 2. Jänner 1826, Collez. Vol. 15).

§. 183.

Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern, Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde

keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

Die Adoption wirkt auch auf die Nachkommenschaft. Frauenpersonen erwerben die väterliche Gewalt nicht. Werden Großjährige adoptirt, so erwirbt selbst der Adoptivvater die väterliche Gewalt nicht. Adoptivkinder haben bloß auf das freivererbliche Vermögen einen Anspruch (§. 755). Ein Fremder erwirbt durch die Adoption von Seite eines österr. Staatsbürgers noch nicht die österr. Staatsbürgerschaft (§. 28 fordert die Geburt); dagegen scheint auch ein Oesterreicher, der von einem Fremden adoptirt wird, die österr. Staatsbürgerschaft dadurch noch nicht zu verlieren. Das Adoptivkind folgt nach dem Grundsätze des Familiengerichtsstandes dem Gerichtsstande des Adoptivvaters (§. 21 der dalm., §. 20 der übrigen Z. N. N.). — Die Begünstigungen, welche den Erstgeborenen bei den Juden zukommen, werden durch die Adoption nicht erlangt (Hoffkgl. v. 5. November 1814, Z. O. S. Nr. 1103). In Bezug auf die Militärpflichtigkeit werden Adoptivkinder den ehelichen ganz gleich gehalten (Verordnung v. 31. Juli 1830 K. 2382, Mil. O. S. Nr. 93). Das Adoptivkind übernimmt dagegen auch alle Pflichten der ehelichen Kinder, semit auch die des §. 154; nur in Kollisionsfällen hätten die leiblichen Eltern vor den Wahlkältern den Vorzug. Die Rechte seiner Familie (§. 183), so wie die Erbrechte in das Vermögen seiner leiblichen Eltern gehen ihm nicht verloren (§. 755).

§. 184.

Die Rechte zwischen Wahlältern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, in so fern dadurch die im §. 182 angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindes Statt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

§. 185.

Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde kann, in so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

Ist das Wahlkind großjährig, so genügt dessen Einwilligung allein. Ist das Kind minderjährig und hatte der Adoptirende die väterliche Gewalt, so muß dem Kinde ein Kurator bestellt werden (§. 271). Gegen die versagte Einwilligung steht nach der Analogie der §§. 52 und 181 die Beschwerdeführung offen. Auch der Vater ist (als Kurator) an die Genehmigung des Gerichtes gebunden (§. 152). Zur Aufhebung des Adoptionsverhältnisses ist die Einwilligung der Nachkommenschaft des Wahlkindes nicht erforderlich. Die Einwilligung der Mutter ist nicht vorgeschrieben. Die geschehene Aufhebung wäre aber den Gerichtsständen (§. 181) zur Eintragung in die Gerichtsakten anzuzeigen.

A. Schuller: Die Annahme an Kindes Statt. Wien 1837. — **A. Kleinwächter:** Bemerkungen zu der Lehre von der Adoption (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1838 I. B. S. 226). — **Z. Eder v. Scheidlein:** Abhandlung über die Annehmung an Kindes Statt (ebenda, Z. 1840 I. B. S. 160).

§. 186.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frei; wollen aber die Parteyen hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, in so fern die Rechte des Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätigt werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeältern keinen Anspruch.

2. Uebernahme in die Pflege.

Die leiblichen Eltern haben das Recht ihr als Findelkind bei Pflegeeltern befindliches Kind, ungeachtet die letzteren in Folge Gestanzleidet. vom 1. April 1813 (Pol. G. S. 40. B.) berechtigt sind, dasselbe bis nach beendigtem 22. Jahre zu bekalten, demnach sogleich zu reklamiren (S. 143 u. n.-öst. Regierungsverord. vom 16. Februar 1837, n.-öst. Prov. G. S. 19. B.). — Der „Vertrag“ bedarf der Bestätigung des Gerichtes offenbar nur dann, wenn das Kind noch nicht sui juris ist. „Geschmälert“; z. B. in Bezug seiner Familie. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeeltern keinen Anspruch; sie würden sich daher auf den §. 1042 vergebens berufen. Z. Ebler v. Scheidlein: Ueber die Annahme in die Pflege (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1840 2. B. S. 51). — Z. B. Zugschwerdt: Zivilrechtsfall mit Bemerkungen über das Reklamationsrecht der wahren Eltern hinsichtlich des Pflegekindes und die Frage über Vergütung der Verpflegskosten (Jurist 6. B. S. 185 und 8. B. S. 250).

Viertes Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

Z. Treßmüller: Das Wesentliche einer Anleitung zur richtigen Verwaltung und Berechnung des Pupillarvermögens bei Grundherrschaften auf dem flachen Lande. Wien 1815. — Franz F. Nippel: Darstellung der Rechte und Pflichten der Vormünder, Kuratoren, Vormundschafts- und Kuratelsbehörden. Linz 1825. — Joachim Fügler: Das adeliche Richteramt (7. Auflage von F. Kalesa); II. Th. — Karl Ebner: Praktische Ansichten über das Vormundschaftswesen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1844 1. B. S. 1). — G. Mathis: Ueber den Familienrath (Ebenda, J. 1848 2. B. S. 576). — W. Mittlacher: Praktisches Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Rechtsgeschäften außer Streitsachen. Wien 1855. — Fr. Schöpf: Leichtfaßliche Belehrung über Erbschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten. Graz 1855.

§. 187.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem anderen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder durch einen Curator besonderen Schutz.

Bestimmung der Vormundschaft und Curatel.

Wenn gleich das westgaliz. G. B. sagte: „Einen jeden Einwohner des Staates“ ist ein Vormund zu bestellen und dieser Ausdruck in dem a. b. G. B. weggelassen wurde, so sind doch unter den „Personen“, dieses S. auch Fremde zu

verstehen. Hinterläßt nämlich ein Ausländer ein in dem österr. Staate befindliches minderjähriges Kind, so hat das Gericht demselben einen Vormund für so lange zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird (§. 183 des Pat. v. 9. August 1851, N. G. B. Nr. 208). S. auch das Hofdek. v. 22. April 1845, Z. G. S. Nr. 1144 bei §. 190. — Alle vormundschaftlichen und kuratorischen Verhandlungen, sie mögen sich auf schriftliche Eingaben oder mündliche Ansuchen gründen, oder von Amtswegen verfügt werden, sind in der Regel mündlich vor Gericht zu führen. Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, in wichtigen und zweifelhaften Fällen vor der Genehmigung der Anträge des Vormundes oder Kurators auch die anwesenden nächsten Verwandten des Pflegebefohlenen und diesen selbst, sofern er einer Beurtheilung seiner Angelegenheiten fähig ist, zu vernehmen (§. 185 o. P.).

§. 188.

Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind.

Häufig wird auch einem Minderjährigen ein Kurator bestellt; als z. B. in den §§. 51, 121, 149 und 158, 175 und 260, 225 und 270, 271 und 272. Unter Pflegebefohlenen versteht das Gesetz im Allgemeinen sowohl Mündel als Kuranden.

M. Schuster: Ueber den Begriff der Vormundschaft und Kuratel (Zeitschr. f. R. u. St. 3. 1828 1. B. S. 135).

§. 189.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sei von ehelicher oder mehelicher Geburt, ein Vormund bestellt werden muß, so sind die Verwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden, müssen sorgen, daß das Gericht hiervon benachrichtiget werde.

Die Anzeige hat an die vormundschaftliche Behörde zu geschehen. Diese ist das Bezirksgericht (Prätur) und an einigen Orten Ungarns u. s. w. die aufgestellte Waisenkommision (Just. M. Vdg. v. 17. Dezbr. 1852 und 15. Juni 1853, N. G. B. Nr. 263 und 109). Ausnahmsweise sind die Gerichtshöfe erster Instanz (§§. 77 der dalm., 78 der sieb., 79 der ital., 82 der ung. u. 84 der österr. u. s. w. Z. N. N.), in Wien und Triest auch die Handelsgerichte (Vdg. v. 21. Dezbr. 1855, N. G. B. v. 3. 1856 Nr. 2) zur Führung der Vormundschaft berufen. In wieferne den Konsulargerichten im osmanischen Reiche die Vormundschaft zusteht, bestimmt die Vdg. vom 31. März 1855 §. 33, N. G. B. Nr. 58. — Das Gericht, welches seine Gerichtsbarkeit als Vormundschaftsbehörde angefangen hat, bleibt in der Regel auch bis zur Beendigung derselben zuständig (§§. 79 der dalm., 80 der sieb., 81 der ital. 84 der ung. u. 86 der österr. u. s. w. Z. N. N.). In

Esterbefällen notorisch französischer Unterthanen sind von den Seelforgern Todtenscheine von Amtswegen auszufertigen und mittelst der Ordinariate an die Regierung einzusenden (Hofkanzleidef. v. 31. März 1836, n.-ö. Prev. G. S. 18. B.); was auch für belgische Unterthanen angeordnet wurde (Hofkanzleidef. v. 9. April 1841, n.-ö. Prev. G. S. 23. B.). Bei den in einer Findel- oder Waisenanstalt befindlichen Kindern macht das Gesetz von der Verschrift dieses §. eine Ausnahme. Das Hofdef. v. 17. August 1822 (Z. G. S. Nr. 1888) und die hoftr. Vdg. v. 31. Mai 1823 K. 449. (M. G. S. Nr. 49) bestimmen daß die Waisen- oder Findelhaus-Direktion bei solchen Kindern, so lange sie sich in dem Findel- oder Waisenhaufe befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direktion verpflegt und erzogen werden, die Stelle des Vormundes verrete. Sollte ihnen jedoch während dieser Zeit ein unbewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben ein Vormund zu bestellen. Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in diese Anstalt ein Vormund bestellt, so hat er auf die Erziehung des Waisen- oder Findelkindes keinen Einfluß zu nehmen. — Tritt es noch während seiner Minderjährigkeit aus dieser Anstalt, so muß ihm ein Vormund bestellt werden. In diesem Falle ist, wenn die Mutter des unehelichen Kindes bekannt ist, der Gerichtsstand der Mutter, wenn aber diese unbekannt ist und bei Findlingen überhaupt das ordentliche Gericht des Bezirkes, in welchem das Kind zur Zeit, wo ihm der Vormund bestellt werden soll, seinen Aufenthalt hat, zur Bestellung desselben und zur Beforgung aller Geschäfte, welche der Vormundschastsbehörde gesetzlich obliegen, berufen (Vdg. des Justizmin. v. 21. Aug. 1856, M. G. B. Nr. 150). Findelkinder sind nicht von Amtswegen aus der Findelanstalt zu entlassen, wenn ihnen ein Vermögen anfällt; sondern es hängt diesfalls von der Bestimmung des Vormundes und des vormundschastlichen Gerichtes ab, ob sie noch ferner in der Versorgung der Findelanstalt zu verbleiben haben (Hofkanzleidef. v. 21. Nov. 1839, Fel. G. S. 67. B.). Die Vermögensverwaltung der Findlinge bleibt dem Institute bis auf den Barbetrag von 500 fl. K. M. überlassen, die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens muß aber in jedem Falle der Personalinanz zugewiesen werden. Dabei ist übrigens der §. 230 des b. G. B. zu beobachten daß die Verrechnung für jeden Findling abgejondert geführt werde und daß, insofern die Barchaft hinreicht, öffentliche ein- oder vierprozentige Obligazionen angekauft und für den Findling vinkulirt werden müssen daß aber kleinere Beträge, welche eine solche Konvertirung nicht zulassen, wie bis her bei der Sparkasse so lange angelegt werden, bis ein zum Ankauf einer Obligazion genügender Betrag erreicht sein wird. In Betreff dieser Anlegung in der Sparkasse ist jedoch strenge darauf zu wachen daß sie nicht länger anhalte, als es nöthig ist (n.-öst. Appellationsdef. v. 7. Aug. 1843; in Folge eines durch die Justizhofstelle mitgetheilten Hofkanzleidef. v. 8. Juli 1843 Z. 20,710). S. auch den §. 194 des Pat. v. 9. Aug. 1854 beim §. 230.

§. 190.

Das Gericht muß, sobald es zur Kenntniß gelangt ist, von Amtswegen die Bestellung eines tauglichen Vormundes vornehmen. Wer den Vormund bestelle.

Die Feldregimenter, Bataillons-, Korps- und Feldstabs-Auditoriate sind wegen ihres unstäten Aufenthaltes von der Verbindlichkeit, die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Waisen zu leiten und ihr Vermögen zu verwalten, in so weit enthoben worden daß sie, sobald die Verlassenschaft abgehandelt und das Pupillarvermögen ausgewiesen ist, die Obervormundschast an das Landes-Militärgericht desjenigen Landes zu übertragen haben,

in welchem die Mutter, oder wenn diese auch nicht mehr am Leben wäre, in welchem die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Pupillen, nämlich Waisen der Offiziere und Beamten ihren Aufenthalt nehmen und bei gleicher Anzahl der in verschiedenen Ländern befindlichen Pupillen, an jenes, welches der Abhandlungsbehörde am nächsten ist (hofkr. Reskript vom 16. Dezember 1804 H. 944; in Folge a. h. Genehmigung mit Reskript vom 24. Jänner 1805 H. 42 kundgemacht). In dem Falle, wo ein türkischer Unterthan seinen minorennen Kindern durch Testament einen Vormund bestellt, ist dieser Punkt zu befolgen; es ist aber auch dann, wenn hierüber letztwillig nichts bestimmt wäre, nach dem Geiste der Gesetze erforderlich, für das Vermögen und die Person solcher Kinder gleiche Sorge zu tragen und ist daher denselben in diesem Falle auch ein Vormund von Amts wegen zu bestellen. (Gesetz. vom 22. April 1815, J. G. S. Nr. 1144, hofkr. Reskript vom 4. Jänner 1816 H. 5).

§. 191.

Notwendige
Entscheidung
von
einer
Vormund-
schaft
über-
haupt;

Untauglich zur Vormundschaft überhaupt sind diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geistesgebrechens, oder aus anderen Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können; die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.

S. §. 418 des St. G. B. II. Th.

§. 192.

Auch Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten, soll in der Regel (§. 198) keine Vormundschaft aufgetragen werden.

§. 193.

oder von
einer be-
stimmten
Vormund-
schaft.

Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat; die mit den Aeltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Prozesse verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigten Forderungen in einen verwickelt werden könnten.

§. 194.

Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Jahr von derselben entfernt sein müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen.

Unter „Provinz“ ist der Umfang eines ganzen Kreiseslandes zu verstehen. — Auf die Ausschließungsgründe von der Vormundschaft, deren die §§. 191 — 194 erwähnen, muß vom Gerichte von Amts wegen gesehen werden; hätte daher auch der Vater einen Vormund gewählt, dem eines der in diesen §§. angeführten Hindernisse im Wege steht, so wäre er doch nicht zur Vormundschaft zuzulassen. Auch Mitgliedern des vormund-

schaftlichen Gerichtes könnte eine Vormundschaft übertragen werden. Nur hätten sie sich in Angelegenheiten ihrer Mündel jeder gerichtlichen Entscheidung zu enthalten (§. 52 Z. 4 der ger. Geschäftsordnung vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81).

§. 195.

Wider ihren Willen können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Weltgeistliche; wirklich dienende Militär-Personen und öffentliche Beamte; eben so derjenige, der sechzig Jahre alt ist; dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt; oder der schon Eine mühsame Vormundschaft oder drey kleinere zu besorgen hat.

Freiwillige
Entscheidungsgewalt.

Unter öffentlichen Beamten sind hier nicht auch Pensionisten zu verstehen. Der Adoptivvater kann auch sein Adoptivkind in Rechnung bringen. Kinder, die bereits aus der väterlichen Gewalt getreten sind, sind hier nicht zu zählen. Hätte sich eine der Personen dieses §. ausdrücklich verbindlich gemacht die Vormundschaft zu übernehmen, so kann sie dazu gezwungen werden.

§. 196.

Vor Allem gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, wenn demselben keines der in den §§. 191—194 angeführten Hindernisse im Wege steht.

Acten der Berufung zur Vormundschaft; i. testamentarische;

Auch der Adoptivvater hat das Recht seinem Kinde einen Vormund zu bestellen, nur muß vorausgesetzt werden daß der leibliche Vater nicht mehr am Leben ist; weil in diesem Falle die Bestellung eines Vormundes überflüssig wäre. Die Berufung kann in einem Testamentsaufsatze oder einer anderen Urkunde geschehen, mag das Testament auch unzulässig sein; es genügt, wenn sie nur gerichtsbefugtmäßig erwiesen werden kann.

§. 197.

Hat eine Mutter oder eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt; so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Curators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

Unter Erbtheil darf hier nicht der Pfllichtheil verstanden werden; denn rüchlich dieses gilt keine Belastung (§. 774). Uebrigens greift die Verfügung dieses §. auch dort Platz, wo einem Kinde durch ein Vermächtniß oder eine Schenkung ein Vermögen zufließt. Solche Personen können dem Kinde nur einen Curator ernennen. Im Gegensaße folgt daß sie auch das Recht haben müssen, gewisse Personen von der fraglichen Curatel auszuschließen; weil sich eben darin ihr Ernennungsrecht äußert (§. 149).

§. 198.

Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannt hat; so ist die Vormundschaft vor Allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, so fort der väterlichen Großmutter, endlich einem anderen Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist.

2. gesetzliche;

Unter „Mutter“ ist hier nur die eheliche Mutter zu verstehen; weil die gesetzliche Vormundschaft überhaupt nur auf eheliche Kinder Anwendung hat. Allerdings kann aber auch die Adoptivmutter darunter verstanden werden und sie geht der leiblichen vor. Verwandten gleichen Grades und Alters gebührte die Vormundschaft gemeinschaftlich. In der Regel kommt der Mutter oder Großmutter wohl eine *n o t h w e n d i g e* Entschuldigungsurache zu statten (§. 192); jedoch nur außer dem Falle des §. 198. Es scheint also daß sie zur Uebernahme gezwungen werden könnten. Allein dagegen sprechen die §§. 215, 255, 259; aus welchen hervorgeht daß ihre Berufung eine *B e g ü n s t i g u n g* des Gesetzes ist, auf welche allerdings verzichtet werden kann. Auch ein Ordensgeistlicher (welchem sonst eine *n o t h w e n d i g e* Entschuldigungsurache zu statten kommt; §. 192) kann nach §. 198 zur Vormundschaft berufen werden. Auch von ihm wird nicht gesagt werden können daß er die Vormundschaft übernehmen müsse; weil selbst Weltgeistliche eine freiwillige Entschuldigungsurache zu statten kommt (§. 195). Uebrigens müßten Ordensgeistliche im Falle dieses §. die Bewilligung ihres Ordensobern einholen. — Rücksichtlich der deutschen Ordensritter ist insbesondere vorgeschrieben daß sie eine Vormundschaft nur mit Bewilligung des Hoch- und Deutschmeisters übernehmen dürfen (§. 11 der Ordensstatuten vom 28. Juni 1840).

J. Graßl: Ueber die Verbindlichkeit der Mutter und väterlichen Großmutter eines Minderjährigen die Vormundschaft über denselben, wenn sie die gesetzliche Ordnung trifft, zu übernehmen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 2. B. S. 289). — **J. Helm:** Zivilrechtsfall zur Erläuterung einiger gesetzlichen Bestimmungen über uneheliche Kinder (ebenda, J. 1827 1. B. S. 273). — **Haimberger:** Ueber die Fähigkeit der Ordensgeistlichen eine Vormundschaft zu übernehmen (ebenda, J. 1828 2. B. S. 321).

§. 199.

3) ge-
richt-
liche.

Kann eine Vormundschaft auf die angeführte Art nicht bestellet werden, so hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansfähigkeit zum Vormunde ernennen will.

Die Gerichte wurden mit der a. h. E. vom 24. April 1821 auf das schärfste angewiesen, bei der Wahl der Vormünder und Kuratoren mit der größten Verächt und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen (Hofdel. vom 23. Juni 1821; J. G. S. Nr. 1771, Hofkr. Verordnung vom 15. März 1822 II. 293, M. G. S. Nr. 40). Zweckmäßig wird es sein, wenn das Gericht in diesem Falle den Vorschlag der Angehörigen vernimmt. — In der Militärgrenze ist der Hausvater der Hauskommunien vorzugsweise zur Vormundschaft berufen, muß aber die gewöhnliche Erziehung des Pupillen, wenn derselbe auch ein Vermögen hat, aus den Einkünften der Kommunien bestreiten (Hofkr. Bererth. v. 25. Jänner 1825 C. 61).

§. 200.

Vorm-
derwirk-
lichen
Bestel-
lung des
Vor-
mundes.

Jedem ernannten Vormund, ohne Unterschied, hat das vormundschaftliche Gericht sogleich anzuweisen, daß er die Vormundschaft übernehme. Der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer anderen Gerichtsbarkeit steht, ist schuldig, die Vormundschaft zu übernehmen, und wird in Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörige Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen.

Auf diesen §. gründet sich der besondere Gerichtsstand der geführten Verwaltung. Selbst Militärpersonen unterliegen daher den Zivilgerichten im Falle dieses §.

§. 201.

Glaubt derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sei; oder, daß ihn das Gesetz davon frey spreche, so muß er sich innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrages, an das vormundschaftliche Gericht, oder, wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll.

Form, die Bestellung abzulehnen.

Nach Verlauf der 14 Tage ist das Recht die Vormundschaft zurückzulegen verwirkt; es ist also hier nur von einer freiwilligen Entschuldigungsursache die Rede. Bei einer nothwendigen Entschuldigungsursache ist keine Frist festgesetzt, innerhalb welcher sich darauf berufen werden müßte. Doch wird jede schuld bare Verzögerung die Verantwortlichkeit zum Schadenersatz nach sich führen. Gegen diese Frist gibt es keine restitutio in integrum.

§. 202.

Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wirklich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen den Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten.

Verantwortlichkeit des Vormundes u. des Gerichtes in Rücksicht dieses Gegenstandes.

§. 203.

Dieser Verantwortung setzt sich auch derjenige aus, welcher ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, und er soll überdieß durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden.

Selbst derjenige, dem eine freiwillige Entschuldigungsursache zu statten kommt, muß die Vormundschaft sogleich übernehmen (§. 201) und kann schon innerhalb 14 Tagen von seinem Rechte sie zurückzulegen Gebrauch machen. Kommt aber Jemanden eine nothwendige Entschuldigungsursache zu statten, so ist er nur nach den gemeinen Grundsätzen des Schadenersatzes verantwortlich.

§. 204.

Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen. Wer sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindringt, ist verbunden, allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Antretter der Vormundschaft.

§. 205.

Jeder Vormund, mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß mittelst Handschlages angeloben: daß er den Minder-

Angelobung.

jährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und emsig verwalten, und sich in Allem nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle.

§. 206.

Urkunde
hier-
über.

Einem auf diese Art verpflichteten Vormunde hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber anzufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubiget sey, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. Uebernimmt ein Großvater, eine Mutter oder Großmutter eine Vormundschaft; so muß ihnen eine ähnliche Urkunde zugestellet, und derselben dasjenige, was andere Vormünder angeloben, eingeschaltet werden.

Wenn wegen großer Entfernung vom Gerichtsorte die Angelobung beim Gerichte nicht leicht thunlich ist, haben sich die Militärgerichte nach §. 3 des achten Birk. Restriktivs vom Jahre 1804 mit der schriftlichen Zusicherung des bestellten Vormundes zu begnügen.

§. 207.

Führung
der Vor-
mund-
schaft.
Vorläu-
fige ge-
richtliche
Vorricht.

Jedes vormundtschaftliche Gericht ist verbunden, ein so genanntes Vormundschafts- oder Waisenbuch zu führen. In dieses Buch müssen die Vornahmen, Familien-Nahmen, das Alter der Minderjährigen, und Alles, was sich bei der Uebernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

§. 208.

In diesem Buche soll auch auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der Folge die volljährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubter Form einsehen können.

Das in den §§. 207 und 208 vorgeschriebene Waisenbuch ist nach dem dem Patente vom 9. August 1854 in der Beilage IX beigegebenen Formulare zu führen und nach §. 186 desselben bei dessen Führung auf die Belege hinzuweisen, auf welche sich die Eintragungen gründen. Der Vorstand des Gerichtes hat dafür zu sorgen daß die Ausfüllung der Rubriken jederzeit bei Vorfalle des Geschäftes und nicht erst zu Ende des Jahres oder sonst erst nachträglich vor sich gehe. — Militärgerichte haben über alle Pupillen und Kuranden, deren Vermögen 500 fl. — in der Militärgrenze 200 fl. R. M. erreicht und wo der Vormund oder Kurator von der Rechnungslegung nicht befreit ist, mit Ende März jeden Jahres die Rechnungsausweise an das Militärbergericht einzusenden (Verordn. v. 28. Jänner 1828, 19. Febr. 1830, 15. Okt. 1833 C 82, 172, 1292, Nr. 6, 26, 101 der M. G. S.).

§. 209.

Bereint-
gung der
Vor-
mundsch.

So wie ein von dem Vater ernannter Vormund nicht nur über die Person des Minderjährigen, sondern auch über dessen Vermögen zu sorgen

hat; eben so wird verumthet, daß der Vater Jemanden, den er zum Kurator über das Vermögen ernannt hat, zugleich die Aufsicht über die Person habe anvertrauen wollen. Hat aber der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder, oder einen Kurator nicht für das ganze Vermögen ernannt; so liegt dem Gerichte ob, für die anderen Kinder einen Vormund, oder für den übrigen Theil des Vermögens einen Curator zu bestellen.

Hauptpflichten der Erziehung u. Vermögensverwaltung in Einer Person.

Ob der nicht für alle Kinder ernannte Vormund oder nicht für das ganze Vermögen bestellte Kurator nicht doch für die übrigen Kinder und das übrige Vermögen zum Vormunde oder Kurator zu bestellen sei, hängt von dem Ermessen des Richters ab (§. 199).

§. 210.

Sind mehrere Vormünder ernannt worden, so können sie zwar das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich oder theilweise verwalten. Verwalten sie es aber gemeinschaftlich, oder theilen sie die Verwaltung ohne Genehmigung des Gerichtes unter sich; so haftet jeder Einzelne für den ganzen dem Minderjährigen erwachsenden Schaden. Immer muß auch das Gericht veranlassen, daß die Person des Minderjährigen und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorget werde.

Es gibt also Mitvormünder und einen Hauptvormund.

§. 211.

Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Bey der Wahl desselben ist vor Allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderin, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

Unterstützung einer Vormünderin durch einen Mitvormund.

Eublich ist also der Mitvormund aus der Zahl der Verwandten der Minderjährigen zu wählen.

§. 212.

Auch der Mitvormund muß eine Beglaubigungsurkunde vom Gerichte erhalten, und angeloben, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderin mit seinem Rathe beystehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen; so muß er sich bestreben, denselben abzuhefeln, und nöthigen Falls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon machen.

Pflichten u. Rechte des Mitvormundes.

§. 213.

Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er bey vorfallenden Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig ist, das Gesuch der Vormünderin mit unterzeichne, oder seine besondere Meinung beylege, so wie er auch auf

Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten hat.

Würde daher die Mutter in solchen Fällen allein einschreiten, so müßte das Gericht noch den Mitvormund hierüber vernehmen.

§. 214.

Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllet hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frey; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen.

§. 215.

Wenn eine Vormünderin von der Vormundschaft austritt; so ist die Vormundschaft in der Regel dem gewesenen Mitvormunde aufzutragen.

Der Austritt mag freiwillig (s. §. 198) oder rechtlich nothwendig geworden sein.

§. 216.

Be-
sondere
Pflichten
und
Rechte
des Vor-
mundes:
a) in
Rück-
sicht
der Er-
ziehung
der Per-
son.

Ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen; doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundtschaftlichen Gerichtes einholen.

Eine solche wichtige und bedenkliche Angelegenheit wäre z. B. die Ständewahl (S. 148).

§. 217.

Entspre-
chende
Ver-
bindlich-
keit des
Pfleger-
befleh-
nen.

Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig; er ist aber auch berechtigt, sich bey seinen nächsten Verwandten, oder bey der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintaufehen würde. Auch den Verwandten des Minderjährigen und jedem, der hiervon Kenntniß erhält, steht die Anzeige bevor. An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag.

Ueberschreitet er die Grenzen der ihm allerdings auch zustehenden Züchtigungs-
gewalt (§§. 145, 216), so verfällt er dem Strafgesetze (§§. 417 u. 418 des St. G. B. II. Thl.). Kommen gegen den Vormund Thatsachen vor daß er einen unordentli-
chen Lebenswandel führt, oder daß er gar an den Vergehungen der Minderjährigen Theil
nimmt, so ist er seiner vormundtschaftlichen Gewalt verlustig zu erklären, wider den
Minderjährigen aber ist von der Polizei-Oberdirektion im Einverständnisse mit dem
obervormundtschaftlichen Gerichte die Nozion auf Abgabe desselben in das Zwangs-

arbeitshaus zu schöpfen (Hofdef. v. 19. April 1811, S. G. S. Nr. 940). Dieses Erkenntniß steht auf dem flachen Lande den Kreisämtern zu. Von jeder dahin erfolgten Abgabe ist aber die Regierung zu verständigen, der das Bestätigungsrecht zusteht (Hofkanzleidef. v. 12. Okt. 1839, n.-öst. Prov. G. S. 21. V.).

§. 218.

Die Person des Waisens soll vorzüglich der Mutter selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen oder sich wieder verheirathet hat, anvertrauet werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte.

Wer zu-
nächst die
Erzie-
hung be-
sorge.

Bei Beurteilungen der Offizierwitwen ins Ausland ist die Bestätigung der Vormundschaftsbehörde hinsichtlich der minderjährigen Kinder beizubringen daß gegen deren Mitnahme kein Anstand obwalte (Hofkr. Verord. vom 26. Juni 1820 D. 2648, R. G. S. Nr. 92).

§. 219.

Die Unterhaltungskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bey der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht.

Bestim-
mung
der
Quantität und
der
Quellen
der
Erzie-
hungs-
kosten.

§. 220.

Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht zureichen; so darf mit Genehmigung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden.

§. 221.

In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung, dafern sie nach dem §. 143 hierzu nicht ohnehin rechtlich verbunden sind, zu bewegen suchen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren.

Auf das Hauptvermögen kann zur Bestreitung der Erziehungskosten nur dann gegriffen werden, wenn sie nicht von den Personen des §. 143 beigeschaft werden können (§. 150). Allerdings kann aber das Hauptvermögen zur Bestreitung eines zum fortdauernden Nahrungsstande des Kindes zu machenden Aufwandes selbst von den Personen des §. 143 verwendet werden.

§. 222.

Besondere
Pflichten
der Vor-
mund-
schaft:

b) In
Rücksicht
der Ver-
mögens-
verwal-
tung.
Erfor-
schung
und Et-
herstel-
lung des
Vermö-
gens,

Die dem vormundtschaftlichen Gerichte über das Vermögen des Waisen anvertraute Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicher zu stellen suche.

Diese Vorkehrungen sind jedenfalls einzuleiten; es möge nun die Aufstellung eines Vormundes wegen des Todes des Vaters oder aus den Gründen des §. 176 ic. nothwendig geworden sein. Die Sperre wird eingetheilt in die Jurisdiktions- (weite) und enge Sperre. Die näheren Vorschriften, wie bei der Todfallsaufnahme, dann der Errichtung der Inventur vorzugehen sei, enthält das Patent vom 9. August 1854, die Instruktion für die Gemeindevorsteher vom 28. Juni 1850 und 3. April 1854 (R. G. B. Nr. 256 u. 82), dann die Not.-Ord. v. 21. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 94).

§. 223.

durch die
Sperre
und In-
ventur;

Durch die gerichtliche Sperre werden nur dann, wenn es zur Sicherstellung nothwendig ist, die Geräthschaften in Verwahrung genommen; die Inventur aber, daß ist, ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen, dem Waisen gehörigen Vermögens muß stets, selbst ohne Rücksicht auf das Verboth des Vaters oder eines anderen Erblassers, errichtet werden.

§. 224.

dann
durch die
Schät-
zung des
Vermö-
gens ent-
weder
unmit-
telbar v.
d. vor-
mund-
schaftl.
Gerichte.

Das Verzeichniß des Vermögens und die Schätzung der beweglichen Sachen müssen ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes, vorgenommen werden. Das Inventarium wird bei den Verlassenschafts-Akten aufbewahrt und dem Vormunde eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilet. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, so bald es thunlich ist, vorgenommen werden; sie kann aber auch, wenn der Werth sich aus anderen zuverlässigen Quellen darstellt, ganz unterbleiben.

§. 225.

oder ver-
mitteltst
d. Real-
behörte.

Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer anderen Provinz, oder gar in einem fremden Staate; so muß die vormundtschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der anderen Provinz oder des fremden Staates nur die Inventur und Schätzung und nur die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Kurators über dieses Gut überlassen.

§. 226.

Liegt das unbewegliche Gut in der nämlichen Provinz, aber unter einer anderen Behörde; so gehören zwar dieser alle auf das Gut sich beziehende Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung; allein sie muß der vormundtschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mittheilen, sondern auch dem Vormunde die freye Verwaltung des

Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtsbarkeit anzumahen.

§. 227.

Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, sind als ein Theil dieses Gutes anzusehen; alle übrigen Mobilien, auch Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit.

Wohin das bewegliche Vermögen gehört.

§. 228.

Sobald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften.

Allgemeine Vorschrift in Rücksicht auf die Verwaltungsverwaltung.

W. Freiherr v. Badenfeld: Einige praktische Fragen die Verwaltung von Pupillargütern betreffend (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1846 1. B. S. 472).

§. 229.

Juwelen, andere Kostbarkeiten und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtige Urkunden, in gerichtliche Verwahrung; von den ersteren erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letzteren die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften.

Besondere Abschriften in Rücksicht der unveräußerlichen Vermögensverwaltung in Rücksicht der Kostbarkeiten;

Für Tirol wurde insbesondere vorgeschrieben daß dem vormundschaftlichen Bezirke auch die in das Verschyprotokoll eingetragenen Urkunden anzuvertrauen seien (Hofdek. v. 5. Juli 1822, J. G. S. Nr. 1879). Die zu dem Depositenamte hinterlegten Staatspapiere erhalten die Anmerkung: „Diese Obligazion ist bei dem N. N. Depositenamte (Waisenkassa, Waisenkommissionskassa) hinterlegt.“ Bei Erlaßlassung derselben die Anmerkung: „Diese Obligazion ist von dem N. N. Depositenamte (Waisenkassa, Waisenkommissionskassa) erfolgt“ (Instr. für die kassamäßige Behandlung des Waisenvermögens vom 16. Nov. 1830, N. G. B. Nr. 448, 4. Nov. 1854, N. G. B. Nr. 297, 28. Juli 1856, N. G. B. Nr. 137 u. Instr. für die Waisenkommissionen vom 17. Mai 1853, N. G. B. Nr. 93; dann Instrukzionen für die Kriegskassen als gerichtliche Depositenämter vom 3. 1856).

§. 230.

Vom baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem anderen vortheilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Cassen oder gegen geschnmäßige Sicherheit auch bey Privat-Personen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann geschnmäßig, wenn durch die Sicherstellung, mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein

des baren Geldes.

Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird.

Schulden sind also mit dem vorhandenen baren Gelde nur dann zu bezahlen, wenn kein anderer vortheilhafter Gebrauch davon gemacht werden kann. — Wenn ein barer Betrag für einen Pflegebefohlenen einfließt, so hat der gesetzliche Vertreter desselben in Gemäßheit des §. 230 für die vortheilhafte Verwendung einer solchen Barschaft Anstalt zu treffen. Unterläßt er dieses, so hat ihn das Gericht hierzu aufzufordern und ihm aufzutragen, daß er binnen einer angemessenen Frist über den Vollzug der gerichtlichen Anordnung sich auszuweisen habe (§. 193 des Pat. v. 9. Aug. 1854). Den Schuldschreibungen für von Minderjährigen dargeliehene Kapitalien ist die Bedingung beizusetzen, daß die Inhaber des Schuldbriefes berechtigt sein sollen das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallszeit nicht gezahlt werden (§. 4 des Pat. v. 18. Okt. 1792, J. O. S. Nr. 62). Dasselbe verfügt auch der §. 195 des Pat. v. 9. Aug. 1854 und verordnet weiter, daß Forderungen dritter Personen für Mündel nicht eingelöst werden dürfen, wenn nicht diese Erklärung schon in dem Schuldscheine enthalten ist oder in einer nachträglichen Urkunde von dem Schuldner abgegeben wird. — Der Werth der unbeweglichen Güter, welche zur Sicherstellung für ein Darlehen dienen sollen, ist in der Regel durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen, wenn derselbe nicht ohnedies aus den Registern der Grundsteuer oder aus dem Kataster entnommen werden kann. Einer solchen Schätzung ist stets der Vormund des Minderjährigen beizuziehen. Soll eine ohne Zuziehung des Vormundes aufgenommene gerichtliche Schätzung zum Grunde gelegt werden, so muß er jederzeit über die Anwendbarkeit derselben vorläufig vernommen werden. Bei Häusern, welche nur aus Holz, Lehm oder anderem nicht feuerfesten Materiale errichtet sind, darf nur der Werth des Grundes in Anschlag gebracht werden (§. 196 ebenda). Der Werth von Gebäuden kann an Orten, an welchen die Steuern nach dem Zinsertrage entrichtet werden, nach den von der Hauszins-Erhebungs-Kommission beglaubigten Zinsfassionen berechnet werden. Doch muß hiebei ein mindestens sechsjähriger Zinsertrag der Durchschnittsberechnung zum Grunde gelegt, ein Zeugniß eidlich verpflichteter Sachverständiger über den guten Bauzustand des Hauses beigebracht und sowol auf alle Lasten desselben und auf die mit dem Besitze derselben verbundenen Auslagen (zu welchem Behufe man nach der Praxis ein Drittel des gesammten und schon rektifizirten Erträgnisses in Anschlag bringt) als auch auf die örtlichen und anderen Verhältnisse Rücksicht genommen werden, welche in einzelnen Fällen auf den Werth des Hauses Einfluß nehmen. Endlich muß das Haus bei einer öffentlich genehmigten Feuerversicherungsanstalt gegen Brandschaden versichert sein und der Schuldner verpflichtet werden in der Folge bei sonstiger Fälligkeit des Kapitals für die ununterbrochene Fortdauer dieser Versicherung zu sorgen (§. 197 ebenda). — Selbst bei nachgewiesener Sicherheit ist die Genehmigung des Darlehensvertrages vom Gerichte zu versagen, wenn in Rücksicht der Person des Schuldners oder seiner Eigentumsrechte auf die angebotene Hypothek oder in Rücksicht der Beschaffenheit oder des Werthes der letzteren erhebliche Bedenken obwalten (§. 198 ebenda). Wenn es sich jedoch in Erbschaftsfällen um die Uebernahme eines gesetzlich untheilbaren Gutes durch einen Miterben gegen Abfertigung der übrigen handelt, so können dem Uebernehmer die Erbtheile der minderjährigen Miterben auch ohne Ausweisung der gesetzmäßigen Sicherheit geborgt werden, wenn nur dafür die Hypothek auf das ererbte Gut selbst mit dem Vorrechte vor allen anderen eigenen Schulden des Uebernehmers

bestellt wird (§. 199 ebenda). Auf Fideikommissgüter sollen die Gelder der Pflegebefohlenen nicht angelegt werden (§. 200 ebenda). Werden mit den Waisengeldern öffentliche Fonds-Obligazionen angekauft, so muß den Pupillen auch der zur Zeit des Ankaufes an der Agiotirung bezogene Gewinn verrechnet werden (Hofdef. v. 5. Dez. 1796, J. G. S. Nr. 327 u. §. 201 ebenda). Den Minderjährigen eigenthümliche Staatspapiere, die einer Verlosung unterliegen und dadurch einen Gewinn erwarten lassen, dürfen, sofern nicht ein Nothfall oder der offenbare Vortheil des Pupillen es erfordert, nie veräußert werden (§. 201 ebenda). Kleine Kapitalien der Waisen, bei denen die abfallenden Zinsen nicht hinreichen sie zu ernähren, können auch Privaten unter der Verbindlichkeit geliehen werden daß die Schuldner die Pupillen erziehen oder sie ein Handwerk lernen lassen (Hofdef. v. 29. Sept. 1789, J. G. S. Nr. 1054). Gesetzlich gestattete Arten Waisengelder fruchtbringend anzulegen sind: 1. Ankauf unbeweglicher Güter; 2. Darlehen an Privatpersonen gegen gesetzmäßige Sicherheit auf unbewegliche Güter; 3. Ankauf österr. Staats- oder ihnen gesetzlich gleichgestellter öffentlicher Schulverschreibungen; 4. Ankauf von Pfandbriefen der galiz.-ständ. Kreditsanstalt; 5. Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparkassen und dem monte civico commerciale in Triest, jedoch in beiden Fällen nur bis zu einem Kapitalbetrage von 500 fl.; 6. Anlegung in den nach besondern gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten gemeinschaftlichen Waisenkassen (§. 194 des Pat. vom 9. August 1854); 7. Ankauf von Grundentlastungs-Obligazionen der verschiedenen Kronländer (Pat. vom 11. April 1851, R. G. B. Nr. 83 S. 21 u. f. w.); 8. Ankauf von Pfandbriefen der österr. Nationalbank (Stat. der N. B. als Hypothekenbank v. J. 1855 S. 42). Wenn einem Pflegebefohlenen ein auf eine andere Art bereits fruchtbringend angelegtes Kapital zugewendet wird, als Aktien der österr. Nationalbank oder anderer inländischer Vereine, so können solche Papiere über den Antrag des gesetzlichen Vertreters so lange beibehalten werden, als sich nicht eine vortheilhafte Gelegenheit zur fruchtbringenden Anlegung auf gesetzmäßige Art ergibt und das Gericht hiermit einverstanden ist. Bei Vertheilung solcher Fälle ist vorzüglich darauf zu sehen, ob derlei Papiere eines allgemein guten Credits und günstigen Kurses sich erfreuen und ob die Nachtheile der augenblicklichen Hintangebung nicht größer, als die Gefahr der einstweiligen Beibehaltung wären (§. 202 o. P.). Gebäude, auf denen Demolirungsreverse haften, geben keine Pupillarsicherheit (Hofdef. v. 30. März 1840, R. v. p. = B. i. d. 66. B.; in Folge a. h. Entschl. v. 21. März 1840, hoftr. Bdg. v. 1. April 1840 C. 411, R. G. S. Nr. 24). In Folge Kriegsministerial-Def. v. 4. Okt. 1848 kam es jedoch (in Wien) von Ausstellung solcher Reverse ab und wurden sogar auch die in was immer für Form bereits ausgestellten ohne Entschädigung für dieses Zugeständniß zurückgestellt. — Soll über ein Rechtsgeschäft eines Minderjährigen ein Notariatsakt aufgenommen werden, so hat das Gericht den gesetzlichen Vertreter mit der erforderlichen Legitimationsurkunde zu versehen (§. 192 des o. P.). — Die Kapitalien des deutschen Ordens sind nach den in dem a. b. G. B. für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern (§. 4. der Ordensstatuten v. 28. Juni 1840). — Wenn in der Militärgrenze der Vormund binnen einem ihm gegebenen Termin keine Hypothek aufzubringen im Stande ist und die Unthunlichkeit auch von Seite der Pupillarkommission vorliegt, so ist nach der Verordnung v. 1. März 1837 C. 273 der zu fassende gerichtliche Beschluß der Anlegung in öffentliche Fonds den Interessenten mit dem Bedeuten kund zu geben daß ihnen dagegen der Refers binnen 14 Tagen zustehet, nach deren Verlaufe ansonst zum Vollzuge geschritten werden wird.

§. 231.

des
übrigen
beweg-
lichen
Vermö-
gens;

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters, aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgebothen werden. Das Hausgeräthe kann man den Aeltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freyer Hand überlassen. Stücke, die bey der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen.

§. 232.

in Rück-
sicht des
unbeweg-
lichen;

Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur vermittelt öffentlicher Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen aber kann auch eine Veräußerung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden.

Was hier von liegenden Gütern gesagt wird, gilt auch von solchen Rechten, die nach §. 298 den unbeweglichen Gütern gleich geachtet werden. — Nachdem zu Folge des §. 27 des Pat. v. 9. Aug. 1854 die Genehmigung der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde erforderlich ist, wenn bei der Erbtheilung in Rücksicht der Uebernahme unbeweglicher Güter, oder in anderen wichtigen Punkten von der Anordnung des Gesetzes abgegangen werden soll und Mängel oder Pflegebefohlene eintreten (§§. 166—168 dieses Pat.), so kann die Abhandlungsbehörde die Veräußerung von Verlassenschaftsrealitäten, wenn Minderjährige oder Pflegebefohlene als Erben theilhaftig sind, nur dann bewilligen, wenn die nach §. 81 des Jur. Pat. v. 16. Febr. 1853 (N. G. B. Nr. 30) zuständige Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde, beziehungsweise der Gerichtshof erster Instanz, die Genehmigung erteilt hat (Just. Min. Vdg. an das Oberlandesgericht in Preßburg v. 18. Septbr. 1857 Z. 20886; Ges. Chronik in der Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 4, im Mag. f. N. u. St. Nr. 98). S. auch Zusätze beim §. 173. Bei allen Verfügungen mit dem unbeweglichen Gute der Grenz pupillen ist vorher die Einwilligung der Vormundschaft beizubringen. Die Ausnahme in die Kommunion eines Grenzhauses, welches Pupillen gehört, kann nur mit Zustimmung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde dann geschehen, wenn hieraus für die Pupillen Vortheile erwachsen (§. 49 der G. G. G.). Die Frage, ob die Ausnahme statt zu finden habe, ist jedoch nicht vom Gerichte, sondern vom Regimentskommando als politische Behörde zu entscheiden (Vdg. des N. O. K. v. 16. Juni 1855 S. III. Abth. 12 Nr. 1503).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. J. 1857 Nr. 125).

§. 233.

bey vor-
zuseh-
renden
wichti-
gen Ver-
änderun-
gen;

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft anschlagen oder unbedingt annehmen;

keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen; keinen Pachtvertrag abschließen; kein mit geschwäpiger Sicherheit anliegendes Capital aufkündigen; keine Forderung abtreten; keinen Rechtsstreit vergleichen; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben.

Dieser §. enthält zwei Regeln; es kann nämlich der Vormund eigenmächtig alle Geschäfte vornehmen, die a) zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe gehören und die b) von geringerer Wichtigkeit sind. Nebst den hier aufgezählten Geschäften von größerer Wichtigkeit müssen überhaupt auch noch jene als solche angesehen werden, zu denen es nach §. 1008 einer besondern Vollmacht bedarf. Mit Rücksicht auf obige zwei Grundsätze wird auch die Frage zu beantworten sein, ob der Vormund eigenmächtig Prozesse anhängig machen oder in solche sich einlassen könne? — Verträge, wodurch über das Vermögen und die Einkünfte eines Minderjährigen verfügt wird, sollen, wenn es ohne offenbaren Nachtheil geschehen kann, auf die Dauer der Vormundschaft beschränkt, insbesondere Kapitalien nicht über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus, ohne Bedingung der Aufkündigung angelegt, Gesellschafts-, Mietz- und Pachtverträge nicht auf längere Zeit geschlossen werden. Auch lange fortdauernde Zahlungen und selbst lebenslängliche Unterhaltsgelder können aus dem Vermögen des Minderjährigen bewilligt werden, wenn der Vortheil desselben dadurch befördert wird. Verpachtungen größerer Güter (Wirtschaften) sind in der Regel nur im öffentlichen Versteigerungswege vorzunehmen (§. 188 des Pat. v. 9. Aug. 1854). Zu Verpachtungen gegen die gewöhnliche Aufkündigung und zur Verpachtung einzelner Gutsbestandtheile von geringerer Bedeutung und auf landesübliche Termine kann das Gericht die Bewilligung im Allgemeinen ohne Verlage des Vertrages von Fall zu Fall erteilen. Schuldscheine und andere schriftliche Verträge für Minderjährige, deren Vormünder in Rechtsgeschäften unbewandert sind, sind insbesondere bei den Bezirksgerichten vom Richter selbst zu entwerfen und nach Vernehmung des Vormundes und der übrigen Beteiligten zu genehmigen. Außer diesem Falle ist von dem Vormunde ein vollständiger Entwurf des Schuldscheines oder Vertrages dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen, von diesem genau zu prüfen und nöthigenfalls nach Vernehmung der Beteiligten zu berichtigen. Nach erfolgter Genehmigung des Entwurfes ist die Ausfertigung des Vertrages oder Schuldscheines zu bewirken und das Original, wenn es sich nicht zur Hinterlegung im Depositenamte eignet, bei den Verhandlungsakten aufzubewahren. Die erfolgte Genehmigung ist durch ein auf die Originalurkunde selbst auszufertigendes Auktzeugniß zu bestätigen (§§. 188 u. 189 ebenda). — Die Citedelazien und das Kompromiß kann eigenmächtig nicht Platz greifen (Resoluz. v. 11. September 1784, J. G. S. Nr. 336, Hofdek. v. 3. Nov. 1789, J. G. S. Nr. 1069, Hofdek. v. 6. Sept. 1822, J. G. S. Nr. 1914). Die Fortführung der Handlung für Rechnung der Pupillen kann nicht wol gestattet werden, wenn dieselben durchaus weibliche Individuen sind (Kommerzhofentm. - Dekr. v. 12. Mai 1818, Kro p. - Goutka 40. B.). Für Italien wurde bestimmt daß die Vormünder auch ohne Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde, aber unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit Bestandverträge im Namen ihrer Mündel abschließen dürfen und zwar für jene Zeitdauer, welche in der Gegend, wo ein solcher Kontrakt eingegangen wird, üblich ist; daß aber übrigens der §. 233 des b. G. B. und die dahin gehörigen Vorschriften in voller Kraft bleiben (mailänd. Sub. Zirk. v. 29. Nov. 1819, Raccolta etc. Vol. II.).

W. Freiherr v. Badenfeld: S. S. 228. — P. C. Gspan: Zivilrechtsfall in Betreff der Vermögenskuratel der unter der väterlichen Gewalt stehenden minorennen Kinder

(Zeitschr. f. R. u. St. J. 1846 2. B. S. 53). — Ungenannter: Ueber die Errichtung von Notariatsakten für Minderjährige (Ger. Ztg. J. 1855 Nr. 14). — Zivilrechtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (ebenda, Nr. 118 S. 485). — Rechtsfall betreffend das Befugniß von Vormündern, Mietverträge auf längere Dauer für ihre Mündel abzuschließen (ebenda, J. 1857 Nr. 66).

§. 234.

bey Erhebung
der Capitalien;

Ein Vormund kann für sich allein kein Capital des Minderjährigen, wenn es zurück bezahlet wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekündigt wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen; auch steht es ihm frey, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten.

Zinsen kann er also allerdings in Empfang nehmen. Die Passirung zur Aufkündigung genügt noch nicht zur Erhebung des Kapitals.

§. 235.

bey weiterer
Verwendung
derselben;

So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Capital eingehen solle, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuhohlen.

§. 236.

zur Sicherstellung
unbedeckter
Forderungen.

Ueber Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und diejenigen, welche nicht sicher gestellt sind, so viel möglich sicher zu stellen suchen, oder zur Verfallszeit eintreiben. Doch soll den Aeltern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht geschnäpfig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündigt werden, wofern ihnen die Zurückbezahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde.

Wenn sich unter dem Vermögen eines Minderjährigen Privatschuldverschreibungen befinden, welche nicht gehörig fruchtbringend gemacht oder versichert sind, so ist für die gehörige Versicherung und Verzinsung oder nöthigenfalls für die Eintreibung derselben Sorge zu tragen (Pat. v. 9. Aug. 1854, S. 202).

§. 237.

Gaution.

Der Vormund ist bey Antretung der Vormundschaft nicht schuldig, Caution zu leisten. Er bleibt auch in der Folge von der Caution befreuet, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung legt.

§. 238.

In der Regel ist jeder Vormund und jeder Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Aufsehung des von ihm freiwillig vermachten Betrages den Vormund losprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteiget; allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen; auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten.

Verbindlich seit zur Rechnungslegung.

„Des von ihm freiwillig vermachten Betrages“; also mit Ausschluß des Pflichttheiles. Die nach §. 238 dem Vormunde vom Gerichte gestattete Enthebung von der Rechnungslegung entbindet ihn auch von der Pflicht, am Ende der Vormundschaft eine Schlussrechnung (§. 262) zu legen. — Von der Rechnungslegung befreite Vormünder (oder Väter) sind die Ausweise des Hauptvermögens ihrer Mündel (oder minderjährigen Kinder) jedes Jahr zu erneuern nach §. 238 nicht verbunden. Jedoch bleibt es dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes überlassen, die Ueberreichung jährlicher Ausweisungen aus besondern Gründen anzuordnen (Hofdec. v. 3. Febr. 1826, J. O. S. Nr. 2158).

A. Freiherr v. Sigenau: Beiträge zur Erläuterung der §§. 238 u. 262 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1845 2. B. S. 352).

§. 239.

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre oder längstens innerhalb zwey Monaten nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß oder die Verminderung des Capitals genau bestimmt werden. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der sogenannten Bilanz, zu begnügen und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden.

Zeit der Rechnungslegung.

Ist unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerkseigentümlichkeit begriffen, so ist dem Vormunde, wenn er selbst nicht bergwerksverständlich wäre, ein bergwerksverständiger Assistent zur Verwaltung derselben beizugeben, dessen Rechnung sodann eine Beilage der Vormundschaftsrechnung ausmacht; jedoch ist über dieselbe die Berggerichtsbehörde vorerst um ihre Erinnerungen zu vernehmen, auf welche schon die Vormundschaftsbehörde die verdiente Rücksicht zu nehmen hat (Hofdec. v. 9. Mai 1785, J. O. S. Nr. 425). Besitzt der Minderjährige eine Handlung oder Fabrik, so kann, wenn der Vormund nicht die erforderlichen Eigenschaften hat, die Besorgung einem sachkundigen Handlungs- oder Fabriks-Vorsteher übertragen werden. Die über dieses Vermögen dem

Gerichte jährlich vorzuliegende Bilanz soll so eingerichtet sein daß hieraus das Vermögen der Handlung (Fabrik) an Realitäten, Waaren, Fahrnissen, Forderungen, Barschaft klar erhellte, ferner was die Handlung oder Fabrik ihren sämmtlichen Gläubigern schulde und worin der reine Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres bestche. Dieselbe Vorschrift hat auch auf Mündel Anwendung, die in Handels- oder Fabriksgesellschaften stehen (Patent v. 9. August 1854, S. 206). Zu den Zwangsmitteln gehören Geld- und Arreststrafen. Sind diese fruchtlos, so wird auf Kosten des Saumseligen ein Kurator aufgestellt, der denselben im Rechtswege ad praestandum factum belangt; nach Umständen aber auch der Vormund und Kurator seines Amtes entsetzt und der Saumselige hat den dem Pflegebefohlenen verursachten Schaden zu ersetzen (§. 19 ebenda).

§. 240.

Ort, wo die Rechnung zu legen.

Wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormunde allein anvertrauet ist; so muß der Vormund für jede Provinz eine besondere Rechnung führen und der dortigen Behörde vorlegen; allein es bleibt ihm freigestellt, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer anderen zu verwenden.

Ueber die in derselben Provinz liegenden unbeweglichen Güter ist nur eine Rechnung und zwar der Pupillarinstanz zu legen (§. 226). — was selbst dann gilt, wenn die Güter in mehreren Kollegialgerichts-Bezirken lägen (Hofdek. vom 19. Okt. 1822, v. Pratoberera's Mater. 7. B. S. 371). Liegen die unbeweglichen Güter in verschiedenen Provinzen, so ist die Rechnung hierüber der dortigen Kuratelsbehörde zu legen (§. 225). — Dahin hat sie selbst der Vormund zu legen, wenn ihm von dieser Behörde die Verwaltung des unbeweglichen Gutes daselbst anvertraut worden ist. — In solchen Fällen sind sohin der eigentlichen Pupillarinstanz Summar-Extrakte aus diesen besonderen Rechnungen vorzulegen (5. Absatz des Hofdek. vom 30. Juni 1785, 3. G. S. Nr. 448). Das bewegliche Vermögen gehört insgesammt zur Verrechnung vor die Pupillar-Instanz (§. 227).

§. 241.

Art der Rechnungs-Erledigung.

Das vormundschafftliche Gericht ist verbunden, die Rechnungen des Vormundes nach den besonderen Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen.

Wie die Rechnungen zu verfassen und zu prüfen sind, enthalten die §§. 203 bis 216 des Pat. v. 9. August 1854. In dem Dekrete, wodurch die gelegte Rechnung erledigt wird, muß ausgedrückt sein, über wessen Vermögen, von wem und für welche Zeit Rechnung gelegt, in wie ferne sie vom Gerichte für richtig erkannt worden sei, wie viel die Hauptsomme des reinen Vermögens, dann der in des Vertreters Verwahrung befindliche Kassaress oder dessen Forderung an den Mündel betrage, endlich wie hoch sich die Einkünfte des Mündels im verflossenen Jahre belaufen haben (§. 214 ebenda).

§. 242.

Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen.

Ungeachtet des Absolutariums können binnen der Verjährungszeit die beiderseitigen Ansprüche geltend gemacht werden.

§. 243.

Ein Minderjähriger kann weder als Kläger noch als Beklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen Andern vertreten lassen.

Besondere
Vorschriften
für den
Vormund
bey der
mittelbaren
Vermögens-
verwaltung.
Insbeson-
dere
bey Ver-
tretun-
gen.

Minderjährige können auch nicht rückfichtlich jener Theile ihres Vermögens, worüber sie frei verfügen dürfen, als Kläger oder Beklagte vor Gericht auftreten (§. 63 der a., §. 56 der galiz. und §. 2 lit. c der ung.-sieb. G. D.); denn sie sind doch immer solche Personen, denen die Geseze die Verwaltung des Vermögens eingeschränkt haben. — Der Richter müßte daher eine von ihnen überreichte Schrift sogleich verwerfen. Entdeckte sich dieser Umstand während des Zuges des Verfahrens, so soll was bis dahin geschehen aufgehoben werden. Wäre es endlich bis zum richterlichen Spruche gekommen, so steht dem Vermunde beyer die Nullität des Urtheiles, es möge in erster oder in höherer Instanz geschöpft werden sein, anzuzeigen (Hofdec. v. 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1013, galiz. G. D. §§. 57—59 und §. 339 der ung.-sieb. G. D.). Die Urtheile in Gefällsvertretungen sind nicht nur dem verurtheilten Minderjährigen, sondern auch dem Vermunde zuzustellen (§§. 831 u. 832 des G. St. G. B.).

§. 244.

Ein Minderjähriger ist zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben; allein er kann ohne Genehmigung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen.

Bei
Verträ-
gen des
Blege-
befohle-
nen.

Soll er durch eine einseitige Handlung etwas für sich erwerben können, so muß vorausgesetzt werden daß er wenigstens das siebente Jahr zurückgelegt hat (§§. 310, 863).

§. 245.

Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen (§§. 49—51).

Dagegen können sie allerdings eigenmächtig die Ungültigkeits-erklärung der Ehe, oder die Trennung derselben begehren (Analogie nach §. 106).

§. 246.

Hat der Minderjährige auch ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdingen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesch- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurück rufen; was er auf diese oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann

In wel-
chen Bil-
den der
Minder-
jährige
ohne
Einwill-

liung
des Vor-
mundes
verbun-
ten
werde.

er, so wie mit jenen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche eingehändigt worden sind, frey verfügen und sich verpflichten.

Die Dienste seien häusliche oder anderer Art. Ueber den freiwilligen Eintritt in Militärdienste s. §. 148. — Doch darf kein Minderjähriger ohne Einwilligung des Vormundes und Einwilligung der Vormundschaftsbehörde seine Charge gültig quittiren (Hofkr. Zirk. vom 28. Dez. 1812 F. 1610). Er kann auch freie Beschäftigungen treiben (Hofkanzleidef. v. 24. Febr. 1833, nied. österr. Prev. G. S. 15. B.). Minderjährige sind von der Erwerbung von Industrieprivilegien nicht ausgeschlossen, was jedoch die Ausübung derselben betrifft, so sind sie an die Bestimmungen des Zivilrechtes und die politischen Vorschriften gebunden (a. h. G. vom 7. ; Hofkanzleid. vom 11. Mai 1812, Pol. G. S. 70. B., Hofkr. Zirk. vom 15. Juli 1812 F. 806, W. G. S. Nr. 13).

L. Staubinger: Erörterung der Frage: Ob Minderjährige zur Ausübung eines freigegebenen Handels, oder einer sogenannten freien Beschäftigung, die Genehmigung ihrer Vormundschafts- oder Kuratelbehörde bedürfen? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1832 2. B. S. 278). — Von einem F. F. Hofrath: Noch ein Wort über die Ausübung freier Beschäftigungen durch Pfllegebefohlene (ebenda J. 1833 1. B. S. 225).

§. 247.

Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurück gelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zur eigenen freyen Verwaltung überlassen; über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag ist er berechtigt, eigenmächtig sich zu verbindē.

§. 248.

Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurück gelegtem zwanzigstem Jahre bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte. Ueberhaupt ist er auch in Hinsicht auf andere verbotene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich.

Das Geschäft (im ersten Falle des §.) muß darum nicht aufrecht erhalten werden, sondern es tritt auch hier die Regel des §. 865 ein. Die Haftung des Minderjährigen aus einem solchen Geschäfte läßt sich nicht wol aus den Grundfäßen des 30sten Hauptstückes herleiten, weil sonst die Eigenthümlichkeiten dieses Falles überflüssig wären. Das diesällige Klagerecht verfährt nach der Weisung des §. 1489. Die Zurückstellung des in natura noch Vorhandenen kann innerhalb der gemeinen Verjährungszeit begehrt werden. Wäre über einen phisich Großjährigen die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt verlängert worden, so kann dieser Fall nicht eintreten, weil sich mit der Unkenntniß des Gedicktes Niemand entschuldigen kann. Für den durch Verschulden entstandenen Schaden haftet er nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes (nämlich den §§. 1323 u. 1324, war er noch ein Kind, so treten die §§. 1308—1310 in Anwendung). In wie fern der Minderjährige für verbotene Handlungen sich nach den Strafgesetzen verantwortlich macht, ist hierin bestimmt. — Für die nach dem

G. St. G. B. verhängten Vermögensstrafen, wenn diese aus der für dieselben haften- den Sache nicht eingebracht werden können, haftet er mit jenem Vermögen, über das der Uebertreter nach dem Privatrechte (§§. 151, 246, 247) frei verfügen kann. Sein anderes Vermögen kann zu deren Tilgung nur dann verwendet werden, wenn sich das vormundschaftliche Gericht hierzu bereit erklärt. Im widrigen Falle wird die Vermögensstrafe in eine Arreststrafe umgewandelt (§. 82 des G. St. G. B.).

§. 249.

Eine Vormundschaft endiget sich gänzlich durch den Tod des Minder- jähri- gen. Stirbt aber der Vormund, oder wird er entlassen; so muß nach der Vorschrift des Gesetzes (§. 198 und 199) ein anderer bestellet werden.

Enbl- gung der Vor- mund- schaft: a) durch den Tod;

Wenn der Vater in seinem Testamente eventuell schon einen Zweiten oder Dritten u. s. f. zur Vormundschaft berufen hätte, so wäre dieser zu bestellen. Von den Erben des Vormundes müssen jene Geschäfte, die keinen Aufschub leiden, so lange fortgesetzt werden, bis ein neuer Vormund bestellt ist (§. 1025).

§. 250.

Die Vormundschaft endiget sich auch, wenn der Vater die durch ein- ge- zeite gehemmte Ausübung seiner Gewalt wieder übernimmt (§. 176).

b) nach gehobe- nem Hin- derniß der Aus- übung d. väter- lichen Gewalt;

Der Vater muß in den Fällen der gehobenen Hindernisse des §. 176 die väterliche Gewalt wieder übernehmen; denn sonst würde er die ursprünglich ihm erblie- genden Verbindlichkeiten auf seine Mitbürger überwälzen.

§. 251.

Die Vormundschaft erlischt auch sogleich, als der Pflegebefohlene die Groß- jähri- gkeit erreicht hat; doch kann das vormundschaftliche Gericht, auf Ansuchen oder nach Vernehmung des Vormundes und der Verwandten, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung oder aus anderen wichtigen Gründen die Fortdauer der Vor- mundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anordnen. Diese Ver- ordnung muß aber in einem angemessenen Zeitranne vor dem Eintritte der Voll- jähri- gkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

c) durch die wirk- liche Voll- jähri- gkeit;

Das diesfalls zu beobachtende Verfahren schreibt das Patent vom 9. August 1854 (§§ 184 und 185) vor. — Die Vormundschaft erlischt „sogleich“; daher bedarf es nach diesem §. keiner besondern Großjährigkeitserklärung.

§. 252.

Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht, nach eingeholtem Gutachten des Vor- mundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären. Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstat- tet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. Die Erklärung der Voll- jähri- gkeit;

a) durch die ver- mittelt erhaltene Nach- sicht ange- nomme- ne Voll- jähri- gkeit;

Jährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.

Auch hier gibt es wie bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt eine ausdrückliche und stillschweigende Entlassung aus der vormundschaftlichen Gewalt. Bei der ausdrücklichen Entlassung aus der vormundschaftlichen Gewalt ist das 20ste Jahr Bedingung, nicht aber bei der ausdrücklichen Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§. 174); bei der stillschweigenden Entlassung aus der vormundschaftlichen Gewalt ist das 20ste Jahr nicht erforderlich, weil aber bei der stillschweigenden Entlassung aus der väterlichen Gewalt nach §. 174. — Der großjährig Erklärte erlangt jedoch nicht die Befähigung zum Richteramt, zur Advocatur, oder zum Notariate (Pat. v. 3. Mai 1853 §. 5, Advok. Ordng. §§ 10. u. 2, Not. O. §. 7). Er erwirbt auch nicht jene Rechte, die durch Vertrag oder Testament ausdrücklich dem Volljährigen vorbehalten wurden; weil dadurch möglicherweise Rechten dritter Personen Eintrag geschehen kann. Selbst die Bedingung des §. 700 daß er sich verheirathet hat, ist durch die Großjährigkeitserklärung nicht für erfüllt zu halten. — Allerdings begründet aber dormalen die Großjährigkeitserklärung schon die Wechselfähigkeit (Art. 1 der W. O. vom 25. Jänner 1850).

§. 253.

Die Entlassung des Vormundes verordnet das Gericht in einigen Fällen von Amts wegen; in anderen, wenn darum angefragt wird.

e) durch die amtliche oder angefragte Entlassung des Vormundes.

In diesen Fällen tritt dann, wenn der Vater keine Verfügungen getroffen, in der Regel die gesetzliche und in deren Ermanglung die gerichtliche Vormundschaft ein.

§. 254.

Fälle der amtlichen Entlassung.

Von Amts wegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird; oder wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn kraft des Gesetzes von Uebernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden.

Nach dem Geiste dieses §. scheint er erforderlichen Falles auch dann zu entlassen zu sein, wenn er in Konkurs verfällt (§. 191).

§. 255.

Wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verheirathet; so muß sie selbst, oder der Mitvormund es dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sey.

Analog hat dieser §. auch auf den Verheirathungsfall der Großmutter seine Anwendung.

§. 256.

Hat der Erblasser oder das Gericht einen Vormund nur auf eine Zeit bestellt, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen; so

muß er entlassen werden, so bald diese Zeit verfloßen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist.

Es versteht sich von selbst daß der Vormund immer seine Entlassung abwarten müsse und daß er sich nicht ipso facto als entheben ansehen könne.

§. 257.

Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den ^{Fälle der vom Vormunde,} Vormund kraft der Gesetze von Uebernehmung derselben befreiet, oder ausgeschlossen hätten; so ist er in dem ersteren Falle berechtigt, in dem letzteren aber verpflichtet, die Entlassung anzufuchen.

Der Fall einer eintretenden Ausschließungsursache gehört nicht hieher, sondern zu §. 254. Im Falle einer früher vorhandenen Entschuldigung gilt der §. 201. Entsteht nun eine solche während der Vormundschaft, so ist der Vormund nach diesem §. an den Präklusivtermin von 14 Tagen des §. 201 nicht gebunden.

§. 258.

Einem Vormunde, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es frei, einen später entdeckten, näheren und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen; allein der nähere Verwandte hat kein Recht, zu fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; er wäre denn früher sich zu melden gehindert worden.

Dieser §. paßt nur auf die gesetzliche Vormundschaft. Niemals kann daher einem testamentarisch berufenen Vormunde von den Verwandten des Mündels die Vormundschaft abgenommen werden (§. 196). Die Berechtigung des Schlussatzes muß binnen einer Jahresfrist von der Zeit des gehobenen Hindernisses geltend gemacht werden (Analogie nach §. 259).

§. 259.

Die Mutter oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten ^{oder der v. Anderen rechtlich ange-suchten Ent-laffung.} Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Auch steht jedem Verwandten frei, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Uebernehmung der Vormundschaft zu melden.

Dieser §. hat sowol bei der gesetzlichen als gerichtlichen Vormundschaft seine Anwendung. Die Mutter oder der Bruder können die Abtretung von dem gesetzlichen wie gerichtlichen Vormunde begehren, niemals aber von dem testamentarischen (§. 196). Auch kann die Mutter die Abtretung nicht fordern vom väterlichen Großvater, der Bruder nicht von diesem, der Mutter und der väterlichen Großmutter (§. 198). In der Berechtigung dieses §. geht die Mutter dem Bruder vor. Diese Berechtigung ist an die Bedingung ihrer Minderjährigkeit zur Zeit der Bestellung des Vormundes geknüpft. Sind sie daher aus andern Gründen von Uebernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen worden, so erlangen sie auch nach Hebung dieser Hindernisse nicht das Recht dieses §. Die Frist des zweiten Satzes dieses §. läuft vom Tage der Bestellung

des Vermündeten, wäre aber der Verwandte gehindert gewesen sich zu melden; vom Tage des gehobenen Hindernisses ebenfalls durch ein Jahr (Analogie nach §. 258). Aus dem Geiste der §§. 258 und 259 scheint zu folgen daß ein testamentarisch bestellter Vormund, der sich erst später entdeckte, die Abtretung der Vormundschaft von dem gesetzlich oder gerichtlich bestellten Vormunde zu begehren berechtigt sei und zwar auch binnen einer Jahresfrist (von der Bestellung des andern Vermündeten oder dem gehobenen Hindernisse). Innerhalb derselben Frist scheinen auch umgekehrt gesetzlich oder gerichtlich bestellte Vormünder berechtigt zu sein, die Uebernahme der Vormundschaft von Seite des testamentarischen Vormundes zu begehren.

§. 260.

Wenn eine Minderjährige sich verhehelicht, so hängt es von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Ehegatten abgetreten werden soll (§. 175).

Von dem Vater kann dagegen die Abtretung der Curatel nicht gefordert werden (§. 175). Ein Minderjähriger, der sich verhehelicht, tritt nicht aus der vormundschaftlichen Gewalt; denn das Gesetz sagt: „eine Minderjährige.“

§. 261.

Bedin-
gungen
zur Ent-
lassung
des Vor-
mundes:
a) ge-
wöhnlich-
er Zeit-
punkt;

Ein Vormund kann in der Regel nur am Ende des vormundschaftlichen Jahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens ordentlich übernommen hat, die Vormundschaft niederlegen. Findet aber das Gericht es zur Sicherheit der Person oder des Vermögens nothwendig, so kann es ihm dieselbe auch sogleich abnehmen.

§. 262.

b)
Schluß-
rech-
nung;

Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, und erhält von demselben nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes. Diese Urkunde spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frey.

Nach eingetretener Dreßjährigkeit und erledigter Schlußrechnung sind dem gewesenen Mündel auf sein Verlangen sämmtliche von seinem Vormunde gelegte Rechnungen sammt Beilagen auszufolgen. Rechnungen, welche das Vermögen mehrerer Mündel in sich begreifen, können nur, wenn die Vormundschaft rücksichtlich Aller aufgehört hat, gegen einen von Allen gemeinschaftlich ausgestellten Empfangsschein verabfolgt werden. Aus der Vormundschaft getretene Mündel können den Vormund von der gerichtlichen Erstattung der Schlußrechnung befreien (§. 215 des Pat. v. 9. August 1854). Ueber früher bereits gerichtlich erledigte Rechnungen können weitere Mängel nur im Falle arglistiger Handlungen des Vormundes oder eines offensbaren Rechnungsverlustes gestellt werden (Prot.-Auszug der Justizhofft. vom 21. März 1822, von Praterbever's Mater. 7. B. S. 368).

X. Freiherr v. Hingenu: S. §. 238.

S. 263.

Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht des Vormundes, das Vermögen dem volljährig Gewordenen, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangsschein zu übergeben, und sich darüber bey Gericht anzuweisen. Das aufgenommenene Verzeichniß des Vermögens, und die jährlich beguehnuigten Rechnungen dienen bey solchen Uebergaben zur Richtschnur.

e) Ueber-
gabe
des
Vermö-
gens.

Sobald ein Minderjähriger zur eigenen Vermögensverwaltung gelangt, so hat ihm das Gericht sein Vermögen, wenn kein gesetzliches Hinderniß besteht, zu erfolgen und so weit es sich in den Händen des Vormundes befindet, diesen anzuweisen, die Uebergabe zu pflegen und sich darüber binnen einer angemessenen Frist anzuweisen. Das aufgenommenene Verzeichniß des Vermögens und die erledigten Rechnungen dienen hierbei zur Richtschnur. Sollte der zur eigenen Vermögensverwaltung Gelangte die Ausfolgung des in der Waisenkasse befindlichen Vermögens binnen drei Monaten nicht nachsuchen, so ist er vom Gerichte zur Uebernahme binnen einer zu bestimmenden Frist mit der Warnung aufzufordern daß im widrigen Falle sein Vermögen aus der Waisenkasse in die Depositenkasse abgegeben werden würde. Diese Aufforderung ist demselben persönlich zuzustellen und wenn er derselben keine Folge leistet, das Vermögen in das Depositenamt abzugeben, wodurch die Verpflichtung des Gerichtes erlischt, für die Anlegung harer Gelder oder für die Einhebung der Zinsen bereits angelegter Kapitalien zu sorgen. Ist der gewesene Mündel unbekanntem Aufenthaltes, oder kann die Zustellung der Aufforderung an ihn nicht geschehen, so kann derselbe zwar durch Evidt zur Uebernahme aufgefordert werden, doch kann, wenn er diesem Auftrage keine Folge leistet, in der Verwahrung und Verwaltung seines Vermögens keine Aenderung getroffen werden (§. 217 des Pat. v. 9. Aug. 1834). Bei Erfolgslässungen an Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, sie mögen im wirklichen Dienste stehen oder beurlaubt sein, hat sich das Gericht die Vorschrift gegenwärtig zu halten daß obigen Personen ohne Bewilligung des Militärkommando kein Kapitalbetrag erfolgt werden darf. Wenn daher solche Militärpersonen ungeachtet der erlangten Großjährigkeit die Bewilligung zur Empfangnahme ihres Vermögens nicht erhalten, so hat das Gericht letzteres, so lange dieses Hinderniß dauert, wie das Vermögen eines Minderjährigen zu behandeln (§. 218 ebenda). Diese Beschränkung bezieht sich auch auf die denselben gehörigen Realitäten, so zwar daß diesen Beurlaubten ohne Bewilligung ihres Regiments- oder Korpskommandos nicht gestattet ist Darleihen auf ihren Besitzstand aufzunehmen oder andere Schulden zu kontrahiren und daß somit derlei ohne Zustimmung des Regiments- oder Korpskommandos kontrahirte Schulden, ausgestellte Schuldscheine und selbst gerichtliche Vergleiche auf den Besitzstand dieser Beurlaubten nicht gültig einverleibt werden können (Hofkanzleidek. vom 21. Nov. 1842 B. 33,655): Wenn jedoch ein großjähriger Militärist über sein unbewegliches Vermögen verfügt (daselbe veräußert) und der Uebernehmer dieses letzteren seine Schuld bei dem Zivilgerichte hinterlegt, ist die hinterlegte Summe als ein gewöhnliches Depositum zu behandeln (Wdg. des Justizminst. v. 8. Mai 1852, N. G. B. Nr. 103, N. B. B. Nr. 43). Von der Vorschrift des Hofkanzleidek. v. 21. Nov. 1842 erhielt es jedoch in Gemäßheit des Hofkanzleidek. vom 3. Febr. 1843 B. 1783 bis auf weitere Anordnung einstricken sein Abkommen. — Die hier angeführten Vermögensbeschränkungen bei Militärpersonen haben auf die Mannschaft der Grenz- und Gefällentwache keine Anwendung (Erlaß des n.-öst. N. G.

v. 9. Februar 1838 (J. 2781). — Die Verwahrungs-Gebühren, welche bei Eröffnungen der Depositen zu entrichten sind, bestimmt das Patent vom 26. Jänner 1853 (N. G. B. Nr. 18).

§. 264.

Hastung
des Vor-
mundes
aus
fremdem
Ver-
schulden.

Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden und nicht auch für das Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellt, hat er solche beybehalten, oder nicht auf den Erfah des von ihnen verursachten Schadens gedrungen; so ist er auch dieser Nachlässigkeit wegen verantwortlich.

Folgt aus den Prinzipien der §§. 1313, 1314 und 1315.

W. Freiherr v. Badenfeld: S. §. 228.

§. 265.

Sub-
sidiarische
Hastung
des vor-
mund-
schafil.
Gerichtes.

Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich, und wenn andere Mittel zum Erfah mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden.

Weil das vormundschaftliche Gericht erst dann verantwortlich ist, wenn andere Mittel zum Erfah mangeln, so ist dessen Hastung eine subsidiarische. Die Hastung des Gerichts kann aber auch eine *principale* sein, wenn der Vormund nicht und nur das Gericht im Verschulden ist. Der Vormund wird im Rechtswege, das vormundschaftliche Gericht im Sindikatswege (§. 1341) zur Schadloshaltung verhalten. — Ist das Gericht ein Kollegialgericht, so haften nach dem Hofdek. v. 5. Juni 1789 (J. G. E. Nr. 1017) alle Rätthe und der Präsident, die den betreffenden richterlichen Schritt veranlaßt haben und zwar nach §. 1302 in solidum. S. auch §. 59 des Pat. vom 3. Mai 1853 (N. G. B. Nr. 81).

§. 266.

Belob-
nung des
Vor-
mundes:
a) jähr-
liche;

Emsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnismäßige jährliche Belohnung zuerkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf vier tausend Gulden jährlich belaufen.

Das Gesetz beschränkt das Maß der Belohnung auf 4000 fl., hierzu wären 80,000 fl. Einkünfte; semit (zu 5 %) ein Kapital von 1,600,000 fl. erforderlich. — Dem austretenden Vormunde gebührt die Remunerazien nur von jenen Einkünften, die er bis zum Abschluße seiner Vormundschaftsrechnung wirklich eingehoben hat (Hofdek. v. 9. Juli 1802, J. G. E. Nr. 568). Hätte der Vater dem Vormunde bereits testamentarisch eine Belohnung bestimmt, so braucht sich der Vormund, wenn sie das gesetzliche Maß nicht erreicht, damit nicht zufrieden zu stellen. Allein sie darf auch dasselbe nur in so fern übersteigen, als der Pflichtheil des Kindes nicht verletzt ist. Mehrere Vormünder, die die Verwaltung des Vermögens *gemeinschaftlich* führen, haben auf die nach diesem §. ausgemessene Belohnung zu gleichen Theilen Anspruch; führen sie aber eine *abgesonderte* Vermögensverwaltung, so wäre die Belohnung für jeden nach den aus seiner Verwaltung entfallenden Einkünften zu bemessen. Versteht der der Mutter beigegebene Mitvormund mit ihr zugleich die Vermögensverwaltung, so wäre nach

denselben Grundsätzen vorzugehen. Den gesetzlich berufenen Vormündern (also auch der Mutter) steht der Anspruch auf die Belohnung dieses §. gleichfalls zu.
Ungenannter: Zivilrechtssfall (Ger. Ztg. 3. 1852 Nr. 40).

§. 267.

Wenn das Vermögen des Minderjährigen so geringe ist, daß sich wenig oder nichts in jährliche Ersparung bringen läßt; so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilet werden.

b) oder bey dem Austritt.

§. 268.

Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu seyn erachtet, soll die Beschwerde zuerst bey dem nächstlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Recurs bey dem höheren Gerichte anbringen.

Rechtsmittel des Vormundes bey Beschwerden.

Nach §. 9 des Pat. v. 9. Aug. 1854 hat jener, welcher sich durch eine gerichtliche Verfügung beschwert erachtet die Wahl, bei dem untern Richter eine bloß an diesen selbst gerichtete Vorstellung oder eine Beschwerde anzubringen oder mit der Vorstellung den Recurs zu verbinden. In allen diesen Fällen kann die erste Instanz ihre frühere Verfügung, insoferne dadurch nicht dritte Personen Rechte erlangt haben, abändern und damit die Vorstellung oder Beschwerde selbst erledigen. Findet sie sich dazu nicht bestimmt oder kann wegen der Rechte dritter Personen eine Abänderung nur bei dem höheren Richter erfolgen, so hat sie den angebrachten Recurs an das Obergericht zu befördern oder, wenn bloß eine Vorstellung angebracht worden ist, die Partei auf die frühere Verfügung zu verweisen und zugleich, wenn es noch nicht geschehen wäre, über die Gründe jener Verfügung zu belehren. Gegen diesen Bescheid kann die Partei den Recurs ergreifen, welcher ebenfalls bei der ersten Instanz anzubringen und von dieser dem Obergerichte vorzulegen ist.

§. 269.

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

2. Von der Curatel. Begriff der Curatel;

Der Curator hat ausnahmsweise auch für die Person (§. 273) des Kuranden, niemals aber für dessen Erziehung zu sorgen, wodurch er sich also wesentlich von dem Vormunde unterscheidet; von dem Privatsachwalter unterscheidet er sich durch die Art seiner Bestellung, dieser wird durch den bloßen Willen seines Mandanten zu einer Geschäftsführung, jener amtlich hierzu bestellt. — Bei erhobener Gewißheit der Desertion hat der betreffende Truppenkörper wegen Einleitung der Sequestrazien an jene Behörde sich zu wenden, unter deren Jurisdiction das Vermögen des Deserteurs steht (a. h. Entschl. v. 7. Jänner 1842, Pol. G. S. 70. B. und hofr. Zirk. v. 25. Jänner K. 193, W. G. S. Nr. 3).

§. 270.

Fälle der
Kuratel.

Dieser Fall tritt ein: bey Minderjährigen, die in einer anderen Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen (§. 225); oder, die in einem besondern Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bey Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bey erklärten Verschwendern; bey Ungeborenen; zuweilen auch bey Taubstummen; bey Abwesenden und bey Sträflingen.

Dech sind die Fälle der Kuratel hier nicht vollständig aufgezählt. So wird für Minderjährige noch ein Kurator bestellt in den Fällen der §§. 51, 121, 149, 158, 115, 197, 209, 260 u. — Die Aufstellung eines Kurators findet ferner statt für eine Verlassenschaft (§. 690); für eine Konkursmasse (§. 7 der a., §. 42 der ung.-sieb., u. §. 89 der galiz. G. D.); für eine zu sequestrirende Sache (30. Hauptst. der a. u. galiz. u. §. 27 der ung.-sieb. G. D.); für Gemeinden nach politischen Gesetzen; für Jemanden, der in einen geistlichen Orden tritt und dadurch das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen verliert (§. 182 des Pat. v. 9. Aug. 1854).

§. 271.

a) für
Minder-
jährige;

In Geschäften, welche zwischen Aeltern und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjährigen vorkommen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besondern Curator zu ernennen.

Die Geschäfte mögen kontenzios oder officios sein. Nur bezüglich des Vormundes und Mündels ist dieser Begriff enger zu nehmen; denn fällt zwischen diesen Personen ein kontenzioses Rechtsgeschäft vor, so wäre der Vormund sogar zu entlassen (§§. 193 und 254). Die Aufstellung eines Kurators hat analog auch in Geschäften, die zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde, dem Mündel und dem Mitvormunde statt finden, Platz zu greifen. Fällt ein Geschäft zwischen der unehelichen Mutter und dem unehelichen Kinde vor, so wird letzteres von seinem Vormunde ohnehin vertreten und es wäre daher die Aufstellung eines Kurators überflüssig. Auch fehlt hier die zu vermeidende Kollision; denn der Vormund derselben (wenn er auch Vater des unehelichen Kindes ist) hat nicht zugleich die Vertretungspflicht der unehelichen Mutter. In Geschäften zwischen dem unehelichen Vater und dem Kinde ist letzterem, wenn der Vater zum Vormunde bestellt wurde, ein Kurator zu ernennen, außer diesem Falle wäre die Bestellung desselben überflüssig, weil es ohnehin durch seinen Vormund vertreten wird.

§. 272.

Fallen zwischen zwey oder mehreren Minderjährigen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vor, so darf dieser Vormund keinen der Minderjährigen vertreten; sondern er muß das Gericht angehen, daß es für jeden insbesondere einen andern Curator ernenne.

In nicht streitigen Rechtsverhandlungen hat also die Aufstellung eines Kurators nicht statt. Auch ist in diesem Falle die zu befürchtende Gefahr nicht groß; weil der Vormund ohnehin an der Hand des §. 233 diesfalls zu Werke zu gehen hat. Analog hat dieser §. auch dann seine Anwendung, wenn zwischen mehreren unter der Gewalt eines Vaters stehenden Kindern Rechtsstreitigkeiten verfallen.

§. 273.

Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird. Als Verschwender aber muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigen Nothstande Preis gibt. In beyden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Wird ein Irresinniger nicht von seiner Personalinstanz in eine Irrenanstalt abgegeben, so hat sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu geschehen, damit diese die kompetente Personalinstanz zur Einleitung der weiters nöthigen Verfügungen in die Kenntniß setze (Hoffanzleidel. vom 21. Juli 1825, Vol. G. S. 53. B.). Auch wurden die ersten Gerichtsinstanzen beauftragt von jeder Abgabe eines Irresinnigen in eine Irrenanstalt jene Behörde, unter deren Oberleitung die Irrenanstalt steht, hiervon mit der Bekanntgabe seines Vaters, Vormundes oder Kurators in Kenntniß zu setzen (Justizhofdek. vom 28. August 1837, R o p - W i c h l 63. B., hojfr. Zirk. vom 16. November 1837 F. 1523, M. G. S. Nr. 78). Wenn Jemand wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung unter Kuratel gesetzt wird, so hat das zuständige Gericht den Notar, in dessen Bezirke sich der Fall ereignet hat, hiervon in Kenntniß zu setzen (§. 184 des Pat. vom 9. Aug. 1851). Bezüglich der Handlungen eines Wahnsinnigen, die in l i c h t e n Zwischenräumen von ihm unternommen wurden, wäre in Beurtheilung ihrer Rechtswirkungen folgender Unterschied zu machen. Ist er bereits gerichtlich als solcher erklärt, so sind dieselben in ihren Folgen nichtig, mit alleiniger Ausnahme der Fälle der §§. 567 und 616. Denn ein solcher ist nach §. 283 so lange als wahnfinnig anzusehen, bis das Gericht die Kuratel über ihn abgenommen hat. Ist er dagegen als solcher noch nicht gerichtlich erklärt, so sind alle in l i c h t e n Zwischenräumen unternommenen Handlungen zu Recht bestehend (§. 17); wovon selbst ein in einem solchen Zwischenraume abgeschlossener Ehevertrag keine Ausnahme bildet (§. 48). Der Wahnsinnige kann 1. keinen Besitz erlangen (§. 310); 2. keinen Vertrag eingehen (§. 865); 3. keinen letzten Willen errichten (§. 566); 4) es gelten bei ihm besondere Grundsätze rücksichtlich des von ihm zugefügten Schadens (§§. 1308—1310); 5. rücksichtlich der Verjährung (§. 1494); 6. er kann keine Ehe eingehen (§. 48); 7. keine Vormundschaft oder Kuratel führen (§§. 191, 254, 281); 8. er verliert die väterliche Gewalt (§. 176). Werden vorstehende Handlungen in l i c h t e n Zwischenräumen unternommen, so ist in Beurtheilung ihrer Gültigkeit von obiger Unterscheidung auszugehen. Auch Jemand, der keine Familie hat, kann als Verschwender erklärt werden, weil die Gefahr seiner Erhaltung die Staatsverwaltung träge. Die Wirkungen der Prodigalitäts-erklärungen sind: 1. er ist unfähig eine Ehe einzugehen (§. 49); 2. er verliert die väterliche Gewalt (§. 176); 3. er kann nicht zum Vormunde oder Kurator bestellt werden (§. 191); 4. er verliert diese Gewalten (§§. 254 und 281); 5. er kann nur über die Hälfte testiren (§. 568); 6) kann sich nicht verbinden (§. 865); 7. er kann enterbt werden (§. 773); 8) er kann von der Erwerbsgesellschaft ausgeschlossen werden (§. 1210). Die Rundermachung dieser Kurateln ist vorgeschrieben. — Wenn ein Richter in eine Prodigalitäts-

b) für
Wahn-
oder
Blöds-
sinnige;

c) für
Ver-
schwender;

erklärung einschreiten soll, könne kein anderer Richter, als die Personalinstanz (Gerichtshof 1. Instanz) desjenigen entscheiden, der als Verschwender erklärt werden soll und kann auch die Predigaltätserklärung nicht anders verhängt werden, als wenn die betreffende Partei hierüber ordentlich vernommen und derselben die weitere Beschwerdeführung hierüber offen gehalten wird (Hofdek. v. 17. März 1785, J. G. S. Nr. 399 u. SS. 76 der dalm., 77 der sieb., 78 der ital., 81 der ung., u. 83 der österr. J. N. N.).

J. Schuster: Ob und in wie weit die Gerichte über erhaltene Anzeige daß ein Ordensgeistlicher in Wahn- und Blödsinn verfallen sei, einzuschreiten haben? (Jurist 11. B. S. 202). — S. Kitta: Ueber die Wirkungen einer geschwändig verhängten Kuratel (Mag. f. R. u. St. 12. B. S. 308).

§. 274.

d) für
Ungeborene;

In Rücksicht auf Ungeborene wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (S. 22) aufgestellt. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bey einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzt werde; im zweyten Falle aber, daß die Rechte des noch ungeborenen Kindes erhalten werden.

So gibt es z. B. Postulatskuratoren bei Ehen, Fideikommissen etc. Der Zeitpunkt der Aufstellung eines Kurators im zweiten Falle ist von der Angabe der Mutter daß sie schwanger sei, abhängig. Wäre auch diese Angabe erdichtet, so schadet die Aufstellung des Kurators deshalb Nichts, weil die von ihm getroffenen Maßregeln nur präviserisch sind (S. 22).

§. 275.

e) für
Taubstumme;

Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des fünf und zwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

„Unter Vormundschaft“ oder auch unter väterlicher Gewalt. Es behandelt dieser §. den einzigen Fall einer freiwilligen Kuratel.

F. Neupauer: Zivilrechtsfall über die Bestellung eines Kurators aus dem Grunde der Einwilligung des Kuranden (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 125). — F. Helfert: Ueber die Stellvertretung, und Delegation bei Abschließung der Ehe (s. das Citat bei §. 76, in welcher Abhandlung auch von der Stellvertretung der Stammen und Taubstummen bei Schließung einer Ehe die Rede ist).

§. 276.

f) für
Abwesende u.
für un-
bekannte
Theil-
nehmer
an
einem
Ge-
schäfte;

Die Bestellung eines Curators für Abwesende, oder für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekanntem Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann Statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurück gelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmet würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage seiner

Angelegenheiten unterrichten, und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen.

Bei Bestellung eines Kurators für Abwesende muß mit der größten Genauigkeit vorgegangen werden, es muß daher strenge auf die Erfordernisse dieses §. gesehen werden. Die Gefährdung der eigenen Rechte muß von dem Gesetze anerkannt sein. — So kann z. B. die Klage, die gegen den im Auslande befindlichen Beklagten, dessen Aufenthaltsort aber bekannt ist, überreicht wird, nicht sogleich einem curator ad actum zugestellt werden, sondern es ist die Zustellung derselben an ihn vorerst durch das Gericht seines ausländischen Wohnortes zu bewerkstelligen und erst, wenn innerhalb der bestimmten Zeit die Verständigung von der Zustellung nicht erfolgt wäre, kann zur Ediktalverladung und Aufstellung eines Kurators geschritten werden (Hessenz. v. 26. Mai 1833, Krop.-B. 59. B.). Unter Geschäften sind hier gerichtliche Verhandlungen zu verstehen.

B. A. Wagner: Zivilrechtsfall im Auszuge mit Bemerkungen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 2. B. S. 49). — Derselbe: Ueber die Verbindlichkeit des Kurators eines geklagten Abwesenden, die gegen diesen in dem Prozesse von dem Kläger angeführten Fakta zu widersprechen (ebenda, J. 1825 2. B. S. 244). — J. E. Mikolajsch: Ist der Kurator unbekannter gesetzlicher Erben zur Bestreitung der Gültigkeit eines sie ausschließenden Testaments berechtigt? (Jurist 2. B. S. 358). — L. Dvorjak: Zur Beleuchtung der Lehre von den Kuratoren (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1849 2. B. S. 244). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1853 Nr. 150 u. 1855 Nr. 15).

§. 277.

Sucht Jemand bey Eintretung der durch das Gesetz in dem §. 24 bestimmten Erfordernissen die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen; dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Befehle vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

§. 278.

Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder, daß er noch am Leben sey. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

§. auch §. 24. Nicht Jedermann kann die Todeserklärung ansuchen, sondern der Ansuchende muß die Bedingungen, unter welchen überhaupt zur Aufstellung eines Kurators geschritten werden kann (§. 276), nachweisen. — Die Todeserklärung zum Zwecke der Vermögensübertragung ist bei jenem Gerichte anzufuchen, welches zur Verlassenschafts-Abhandlung des Vermissten nach erfolgtem Erkenntnisse über den Tod oder

die Todeserklärung desselben berufen erscheint (§§. 81 der dalm., 82 der sieb., 83 der ital., 86 der ung., u. 88 der österr. u. s. w. J. R. R.). Das Erkenntniß ist in Form eines Dekretes auszusprechen, wogegen es einen Rekurs gibt. Wenn gleich ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß eine formelle Wahrheit bildet, somit keinen Gegenbeweis zuläßt, so ist doch ein solcher hier zulässig, jedoch nur durch den Beweis daß der Abwesende früher oder später gestorben sei, oder noch am Leben ist. Würde bloß dargethan daß der Abwesende binnen der im §. 24 bestimmten Zeit noch zum Vorschein gekommen ist, so ist es Sache des für ihn aufgestellten Kurators aus diesem Grunde die gebetene Todeserklärung als unstatthaft darzustellen. Käme dieser Umstand erst nach geschöpfter Todeserklärung hervor, so scheint eine restitutio in integrum ob noviter reperta zulässig zu sein. Aus dem Schluffsatze des §. 278 folgt nicht daß Jener, der auf Grund der Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, nicht auch als unredlicher Besizer behandelt werden könnte. — Todeserklärungen der Militärpersonen müssen bei Militärgerichten angesucht werden (Vgl. des Kriegsm. vom 14. Mai 1852, R. G. B. Nr. 105 u. N. B. B. Nr. 43).

F. X. Nippel: Ueber Todeserklärungen (dessen Mater. 1. B. S. 108).

§. 279.

g) Für
Straf-
linge.

Einem zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher ist ein Curator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt seyn würde.

Wer bloß im Untersuchungsarreste steht, so wie jener, der zum einfachen Kerker verurtheilt wurde, erhält keinen Curator. Als Kuranden sind daher nach §. 27 lit. b) des St. G. B. I. Th. bloß die Personen dieses §. zu betrachten. Aus diesem §. folgt nicht daß der für dieselben aufgestellte Curator ihr Vermögen nur vor Schaden zu bewahren habe. Er kann für sie auch erwerben; weil solche Personen nicht erwerbsunfähig sind. Sie können sich zwar nicht selbst verbinden, wol aber unter Intervenzion des Kurators und Gerichtes. — Erhalten solche Personen einen Curator, so ist ihre Unterredung mit demselben auch erforderlich, daher die Erlaubniß hiezu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen auch zu gestatten ist (§ 166 der St. P. D. u. §. 78 der Instrukzion über die innere Amtswirksamkeit der Strafgerichte vom Jahre 1854, R. G. B. Nr. 165). Was eben gesagt wurde, gilt auch von den in contumaciam Verurtheilten (§. 393 der St. P. D.) und es wäre daher ein solches Kontumazurtheil der Personalinstanz des Verbrechers zur Einleitung des Erforderlichen bekannt zu geben.

§. 280.

Be-
stellung
der Ku-
ratel.

Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nähmlichen Vorsicht und nach den nähmlichen Grundsätzen auch den Curator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun, welche zu einem anderen Gerichtsstande gehören; so hat dieser Gerichtsstand auch den Curator zu ernennen.

Je nachdem die Kuratel eine persönliche oder sächliche ist, ist auch die Kuratelsinstanz eine verschiedene. Im ersten Falle ist es die Personalinstanz (vergl. §. 273) des Kuranden

(des Wahnsinnigen, des Verschwenders, des Laubstummeln, des Sträflings), in letzterem jenes Gericht, wo das fragliche Geschäft anhängig ist (z. B. die Handels-Gerichts-Instanz, wo die Klage wider den Abwesenden anhängig gemacht wird, oder in den Fällen der §§. 113, 225, 812 das Gericht, dessen Thätigkeit dabei in Anspruch genommen ist). — Bei Vertheilung der Kurateln (insbesondere der sächlichen) ist auf vertrauenswürdige Advokaten billige Rücksicht zu nehmen (Hofdek. v. 18. Juli 1800, J. G. S. Nr. 503). Oeffentlichen Sanitätsbeamten darf die Kuratel über Gemüthsfranke nicht übertragen werden, auf daß nicht der öffentliche Dienst dadurch leide (Hofkanzleidek. vom 6. Juli 1823, u. öst. Prov. G. S. 5. B., hoftr. Zirk. v. 23. Sept. 1823 N. 3126).

§. 281.

Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschäftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatel übernehmen. Auch finden bey der Curatel die nähnlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte wie bey der Vormundschaft Statt.

Ent-
schuldi-
gungs-
ursachen.

§. 282.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

Rechte
u. Ver-
bindlich-
keiten.

Nämlich den §§. 216 bis 248. Aus diesem §. folgt daß der Curator auch das Recht auf eine Belohnung habe, die daher nach der Analogie der §§. 266 und 267 zu bemessen wäre.

§. 283.

Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendigt sind, oder, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahnsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe; oder, ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sey, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

Er-
löschung
ver-
selben.

Eine Kundmachung der Aufhebung der Curatel über Wahnsinnige oder Verschwenders ist eben so wenig wie die der Aufhebung der verlängerten väterlichen oder vormundschäftlichen Gewalt vorgeschrieben.

§. 284.

Die besonderen Vorschriften bey der Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Aus-
nahme
in Rück-
sicht des
Bauern-
standes.

So wie die Berufung dieses §. auf Dalmazien und das lomb.-venez. Königreich schon früher unanwendbar war (Hofdek. vom 16. Aug. 1816 an das dalmatinische Appel-

lajenzgericht, J. G. E. Nr. 1277 u. Hofkanzleidef. v. 2. Sept. 1819, Collez. Vol. 6.), eben so entfällt sie nunmehr auch bezüglich der übrigen Kronländer des österr. Staates; nachdem auch in diesen jede Art von Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsband für immer aufgehoben wurde (Pat. v. 31. Dez. 1831).

Zweiter Theil.

Von dem Sachen-Rechte.

Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung.

Joseph Helfert: Von dem Kirchenvermögen. Prag 1825. 2 Thle.

§. 285.

Begriff
v. Sa-
chen
im recht-
lichen
Sinne.

Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.

Ueber den engeren Begriff von Sachen s. §§. 653, 921, 1455.

§. 286.

Einthei-
lung der
Sachen
nach
Ver-
schieden-
heit des
Sub-
jectes,
dem
sie ge-
hören.

Die Sachen in dem Staatsgebiete sind entweder ein Staats- oder ein Privat-Gut. Das letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften, oder ganzen Gemeinden.

In staatsrechtlicher Beziehung gibt es also kein herrenloses Gut. Sachen, die als extraterritorial anzusehen sind, werden nach dem Völkerrechte behandelt (§. 38); Sachen fremder Unterthanen meistens nach unseren Gesetzen (§. 33). „Kleinere Gesellschaften“; 3. B. Handlungsgesellschaften.

§. 287.

Frei-
stehende
Sachen;
öffent-
liches
Gut und
Staats-
vermö-
gen.

Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen.jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstatet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt.

Unter „Mitglieder“ sind hier auch Fremde zu verstehen (§. 33). Eine Species der freistehenden Sachen sind die anspruchigen (§. 382). -- Die öden über und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erbigen Fossilien in Tirol sind ein Merarial-Eigenthum und können nur auf gesetzmäßigem Wege mit Ausschluß der Okkupazien in das Privateigenthum übergehen (Hofkanzleidef. v. 16. Dez. 1838, R e p. = P i c h l 61. B., J. G. E. Nr. 325). Ein Staatsgut sind

auch die nicht im Besitze von Privaten befindlichen Waldungen in der Militärgrenze (§§. 18 u. 21 der G. G. G.). Die außerhalb den Waldmarken gelegenen Waldbausprungwinkel können den grundbedürftigen Grenzhäusern zu Aekern und Wiesen, oder Obst- und Weingärten ins Eigenthum überlassen werden (§. 19 der G. G. G.).

§. 288.

Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut; diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindegüter bestimmt sind, das Gemeindevermögen aus.

Gemeindegut; Gemeindevermögen.

§. 289.

Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt, wird als ein Privat-Gut betrachtet.

Privat-Gut des Landesfürsten.

§. 290.

Die in diesem Privat-Rechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf Andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter, oder des Staats- und Gemeindevermögens zu beobachten. Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besonderen Vorschriften sind in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten.

Allgem. Vorschrift in Rücksicht dieser verschiedenen Arten der Güter.

Keine Kontrahirung, sie möge im Namen des Staats-Aerars, der Städte oder der Gemeinden geschehen, soll künftig mehr anders, als im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werden. Bei Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung müssen die Kontraktbedingungen entworfen und soll über dieselben bei vollem Rathe verhandelt werden (Hofkanzleibef. v. 29. Aug. 1812, Pol. G. G. 39. B., hoftr. Vdg. v. 31. Aug. 1812 L. 2893). Bei Abschließung von Kontrakten, welche das Aerar betreffen, haben in der Regel die Finanzprokurenaturen zu interveniren, welche überhaupt verpflichtet sind, in jenen Fällen, wo es von den Staatsbehörden verlangt wird, Rechtsgutachten abzugeben (Fin. M. Ges. v. 13. Aug. 1831, R. G. B. Nr. 188, 16. Febr. 1855, R. G. B. Nr. 34 u. 10. Jänner 1856, R. G. B. Nr. 11). In jenen Orten, wo keine k. k. Finanzprokurator, noch beidigte öffentliche Sachwalter bestehen, haben die Justizbehörden den betreffenden Aerarialbehörden, welche in die Lage kommen, in dem Gerichtsorte einen Kontrakt im Namen des Aerars abzuschließen, auf ihr Ansuchen einen rechtsverständigen Justizbeamten beizugeben, welcher der kontrahirenden Aerarialbehörde an die Hand zu gehen hat (Hofdek. v. 10. Nov. 1815, J. G. G. Nr. 1188, hoftr. Vdg. v. 6. April 1821 E. 1090, M. G. G. Nr. 99). Bei Versteigerungen, welche die Staatsbehörden entweder im Interesse des Aerars oder eines unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fonds einleiten, ist statt der Vadium eine in 10 Prozent des Werthbetrages des Lizitationsaktes bestehende Kauzionssumme abzufordern und dem Verhandlungsprotokolle folgende Klausel einzuschalten: „Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Lizitations-

Protokolles, für das Aerar aber vom Tage der erfolgten (und der Partei im gehörigen Wege intimirten (§. 862]) Ratifikation verbindlich. Im Falle als der Bestbieter den förmlichen Kontrakt zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizierte Lizitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes und das h. Aerar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratifizirten Lizitationsbedingungen zu verhalten oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und den erlegten Kauzionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Befestigung oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück zu behalten, im Falle aber, als der neueste Bestbot keines Erfasses bedürfte, als verfallen einzuziehen“ (Hofkanzleidef. v. 20. April 1821, Pol. G. S. 49. B. u. J. G. S. Nr. 1755, hoftr. Vgd. v. 2. Juli 1821 L. 287, M. G. S. Nr. 156 und 26. Juni 1830 L. 2120 Nr. 81). Wenn mit dem h. Aerar durch Versteigerung geschlossene Kontrakte von dem Bestbietenden nicht erfüllt werden und die Behörden dem Inhalte der Verträge gemäß eine neuerliche Versteigerung ausschreiben, so ist nicht geradezu der letzte Ersehungspreis zur Grundlage zu nehmen, sondern sie haben nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung für den Ausrufspreis zu gelten hat (Hofkammerdef. v. 24. Juli 1832; Pol. G. S. 60. B. u. Hofkanzleidef. v. 23. Aug. 1832, hoftr. Vgd. v. 2. Nov. 1832 und 18. Sept. 1833 F. 1726 und 1178, M. G. S. Nr. 108 und 90; das Nähere über die diesfalls in den Kontrakt aufzunehmende Klausel enthält die hoftr. Vgd. v. 28. Dez. 1826 E. 3176, M. G. S. Nr. 155). Verbücherungen auf Staatsgüter sind niemals ohne vorläufige Einvernehmung des l. f. Fiskus zu bewilligen (Hofdef. v. 21. Sept. 1798, J. G. S. Nr. 434). Zur Intabulirung der die Staats- und Fondsgüter betreffenden, von den administrativen Behörden vorschristsmäßig ausgefertigten, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Verträge ist jedoch die vorläufige Einvernehmung des Fiskalamtes nicht erforderlich (Justizhofdef. v. 10. Jänner 1843 an das gal. App. G. S. 7743, hoftr. Birk. v. 24. März 1843 F. 330, M. G. S. Nr. 21). Es ist zur Kenntniß der vereinigten Hofkanzlei gekommen daß Lieferungen und Herstellungen verschiedener Art, welche im Lizitationswege hintanzugeben wären, ohne Versteigerung mit oder ohne Akford bewilligt werden. Solche der Ordnung zuwiderlaufende Vorgänge haben zu unterbleiben und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann, so weit es die politische Verwaltung betrifft, von Seite der Hofkanzlei einer Ausnahme Folge gegeben werden (Hofkanzleidef. v. 7. Dez. 1840, Pol. G. S. 68. B.). Eine besondere Klausel besteht bei Lieferungsverträgen mit der Monturskommission (s. die Vgd. v. 28. Dez. 1841 F. 4949, M. G. S. Nr. 73 beim §. 918). In welchem Falle man sich mit der bloßen Beibringung eines Wechsels statt der Kauzion begnügen und wann die Intabulazion eines ohne Erlag einer Kauzion bloß mit der Verpflichtung der Haftung des Lieferanten mit seinem ganzen Vermögen geschlossenen Vertrages erlassen werden kann, bestimmen die hoftr. Birk. v. 8. Juni 1840 und 3. Jänner 1839 A. 2761 u. 66 (M. G. S. Nr. 38 u. 1). Dem deutschen Orden werden in Oesterreich in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen. Er ist von der allgemeinen Oberaufsicht, unter welcher sonst geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit, doch sind Sr. Majestät als dem obersten Lehens-, Schutz- und Schirmherrn, so oft es nöthig befunden wird, Nachweisungen über das Vermögen des Ordens zu geben (§. 3 des Pat. v. 28. Juni 1840). Alles zur Dotazion des Oberhauptes des Ordens oder seiner Mitglieder bestimmte Ver-

mögen bildet das mit dem Lehenbände gegen das Kaiserhaus behaftete Gesamteigenthum. Die unbeweglichen Güter sowol als die zum Stammvermögen gehörigen Kapitalien können ohne l. f. Bewilligung weder veräußert noch verpfändet werden (§. 4 ebenda). Dem deutschen Orden bleibt unbenommen in allen Provinzen des österr. Staates sein bewegliches und unbewegliches Vermögen zu vermehren, auch können über bedingte Dotationen (wegen §. 4) von dem Ordensoberhaupte mit Einverständnis des Großkapitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden (§. 5 ebenda). In Rücksicht der Steuern und anderen Staats- oder Provinziallasten sind die Güter des deutschen Ordens den weltlichen gleich zu halten (§. 6 ebenda).

§. 291.

Die Sachen werden nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit eingetheilt: in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in schätzbare und unschätzbare.

Eintheilung der Sachen nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit.

Ferner in einzelne und Gesamtsachen (§. 302), in theilbare und untheilbare (§§. 840—844 u. 889—890).

§. 292.

Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche, z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andere Rechte.

Körperliche und unkörperliche Sachen;

Zu den unkörperlichen Sachen gehören auch Gattungen und Größen, ferner abstrakte Begriffe; z. B. freie Ansicht, angenehme Lage.

§. 293.

Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können, sind beweglich, im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigenthümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen.

Bewegliche und unbewegliche.

Im rechtlichen Sinne für unbeweglich zu halten sind 1. Sachen, die vermöge des Gesetzes oder 2. nach dem Willen des Eigenthümers diese Bestimmung haben. — Schiffmühlen gehören zu den beweglichen Sachen, sie gehören daher in kein Grundbuch (Justizhofdek. v. 29. Mai 1824, J. G. S. Nr. 2011, Ansh. f. Ung. Nr. 43, f. Sieb. Nr. 40, hoftr. Zirk. v. 15. Juli 1824 H. 754); doch wurden die bis zum Tage der Kundmachung der a. h. E. v. 9. Mai 1824 auf solche Enzien in den Gastbüchern bereits erworbenen Einverleibungen und Vormerkungen nicht als aufgehoben erklärt (Hofdek. v. 23. Juni 1827, J. G. S. Nr. 2287, hoftr. Zirk. v. 7. Aug. 1827 H. 721, N. G. S. Nr. 84). Eben so werden die Praterhütten in Wien den beweglichen Sachen beigezählt (Vdg. des Just. Min. v. 7. Jänner 1854, N. G. B. Nr. 10) und die Markthütten (Vdg. v. 3. Novbr. 1855, N. G. B. Nr. 190). Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen (Kure) haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen (§. 140 des Berg-Ges. v. 23. Mai 1854, N. G. B. Nr. 146). Die Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen ist praktisch (§§. 300, 426—437, 627 und 1466—1468).

§. 294.

Zugehör
über-
haupt.

Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fort-dauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist; sondern auch die Nebensachen; ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.

Unter „Zugehör“ umfaßt das Gesetz 1. den Zuwachs und 2. die Nebensachen. In §. 457 wird der Zuwachs dem Zugehör (also die Spezies der Gattung) uneigentlich koordinirt. Im Begriffe „Zugehör“ sind zwei charakteristische Merkmale: 1. Die Verbindung (wenn sie auch keine physische ist) der zugehörenden Sache mit einer anderen und 2. die Fortdauer dieses Verhältnisses. Die Nebensache charakterisirt sich insbesondere noch durch ihre untergeordnete Eigenschaft zur Hauptsache. Nur der Eigenthümer hat das Recht, eine Sache zum Zugehör der anderen zu bestimmen; nicht also der Fruchtmieser, Pächter. Die Rechtsfolgen der Pertinenzialeigenschaft sind: 1. das Zugehör einer unbeweglichen Sache wird selbst als unbeweglich angesehen (§. 293); daher kann der fundus instructus nicht abgesondert in Exekution gezogen werden (Hofdek. v. 7. April 1826, J. G. S. Nr. 2178); 2. das Pfandrecht erstreckt sich auch auf das Zugehör (§. 457); 3. es muß beim Tausche (Kaufe) mit der Hauptsache herausgegeben werden (§. 1047); 4. ähnliche Verfügungen enthalten die §§. 330, 334, 519, 686. Diese gesetzlichen Anhaltspunkte berechtigen zur Schlussfolgerung daß ohne ein besonderes über das Zugehör getroffenes Uebereinkommen von diesem das selbe gelte, was in Ansehung der Hauptsache bestimmt wurde. — Was bei Bergwerken als Zugehör anzusehen sei, bestimmt das Berggesetz v. 23. Mai 1854 in den §§. 117—122, R. G. B. Nr. 146 (für das Militär verbindlich erklärt mit der Btg. des Finanz Min. v. 27. Jänner 1856, R. G. B. Nr. 19) und findet auf das Zugehör eine abgesonderte Exekution nicht Statt. — Dem Rinde, welches die Erbfolge in ein Bauerngut trifft, ist ein angemessener fundus instructus zu überlassen (Hofdek. v. 16. Mai 1788, J. G. S. Nr. 832 lit. k.).
Ungenannter: Bivirtrechtsfall (Ger. Btg. J. 1852 Nr. 18). — S. Weiske: Ueber die Früchte nach dem a. b. G. B. (ebenda, J. 1853 Nr. 44—49).

§. 295.

ins-
beson-
dere bey
Grund-
stücken u.
Teichen;

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbare Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange eine unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Selbst die Fische in einem Teiche und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.

§. 296.

Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrige, obgleich schon eingebrachte Erzeugnisse, so wie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörige Werkzeuge und Geräthschaften werden in so fern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind.

Unter dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe ist ein solcher zu verstehen, der mit Rücksicht auf den Bezirk von jedem emphyteusischen Hausvater eingehalten wird.

§. 297.

Eben so gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur Alles, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Brauntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe und dergleichen.

und bey Gebäuden;

Diese §§. enthalten Beispiele zur Regel des §. 294. Liegt der Wille des Eigenthümers nicht vor und wäre es zweifelhaft, ob eine Sache Zugehör einer andern ist, so müßte das Urtheil der Sachverständigen vernommen werden. Der Schlusssatz des §. 297 fällt mit der Regel des §. 294 zusammen.

J. T. v. G. (Traurer v. Gallenstein): Der fundus instructus bei Bauerngütern, betragend seine Behandlung in Rechtsfällen, wie auch in Geschäften des adeligen Richteramtes. Prag 1821. — **U. Rieger:** Anleitung zur Aufnahme des fundus instructus. Leitmeritz 1829.

§. 298.

Rechte werden den beweglichen Sachen beygezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind.

Rechte sind insgemein als bewegliche Sachen anzusehen;

Rechte, die mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden und daher als unbewegliche Sachen zu betrachten sind, wären z. B. das Eigenthumsrecht einer unbeweglichen Sache, Grunddienstbarkeiten, das Jagdrecht auf eigenem Grunde und Boden — radizirte Gewerbsgerechtigkeiten (Hofdek. v. 20. Febr. 1795, J. G. S. Nr. 219). Verkaufliche, nicht radizirte Gewerbe sind als ein bewegliches Gut anzusehen (Bdg. v. 3. Nov. 1833, N. G. B. Nr. 190). Das Tazgefälle soll nur in jenen Fällen als eine unbewegliche Sache angesehen werden, in welchen es ausdrücklich in den Landtafelbüchern als Zugehör unbeweglicher Güter bezeichnet ist (n.-ösl.-Regierungsgesetz. v. 25. Sept. 1840, Prev. G. S. 22. B.). Die mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes verbundenen und mit Gesetz v. 7. Sept. 1848 gegen Entschädigung aufgehobenen oder als ablösbar erklärten Rechte und die an deren Stelle tretende Entschädigung ist ein Bestandtheil des unbeweglichen Gutes. Und eben so sind die in einigen Kronländern vorkommenden, aus bloßen Dominikal-Rechten ohne eigenen Grundkempler bestehenden Vorlehen noch als unbewegliche Güter in so lange erklärt worden, bis durch eine besondere Verordnung die Abfertigung der Bezugsberechtigten für die aufgehobenen Rechte und die fernere Behandlung der Entschädigung normirt sein wird (Erl. des Just. Min. v. 30. Juli 1850, N. G. B. Nr. 317). Mit den Gesetzen v. 16. Jänner 1854 (N. G. B. Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, §. 23) dann v. 1. Jänner 1856 (N. G. B. Nr. 7, §. 22) wurde für Ungarn, Serbien, Kroatien u. Slavonien, dann Siebenbürgen erklärt und zwar für die ersteren daß vom 1. März 1854, für das letztere daß vom 1. März 1856 die an die Stelle der aufgehobenen Rechte tretenden

Entschädigungskapitalien nur in soferne aufhören ein gesetzliches Zugehör des unbeweglichen Gutes zu sein, als von diesem Zeitpunkte an auf dieselben durch Intabulazien keine Prioritätsrechte mehr erworben werden können.

F. X. Rippel: Die ehehaften und radizirten Gewerbe in Oesterreich ob der Enns (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 2. B. S. 166). — J. Wildner: Rechtsfall über Taz- und Umgeld-Entschädigungen (Jurist 3. B. S. 138). — R. Trattinick: Ueber die Hypothekarfähigkeit der vorzugsweise in Wien bestehenden Realgewerbe (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1846 2. B. S. 327). — Der selbe: Schluß dieser Abhandlung (ebenda J. 1846 2. B. S. 385).

§. 299.

Schuldforderungen werden durch die Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt.

S. auch §. 227.

§. 300.

Unbewegliche Sachen sind den Gesetzen des Bezirkes unterworfen, in welchem sie liegen; alle übrige Sachen hingegen stehen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen.

„Unter gleichen Gesetzen“; z. B. hinsichtlich des Maßes und Gewichtes.

§. 301.

Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder Verzehrung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren, heißen verbrauchbare; die von entgegen gesetzter Beschaffenheit aber, unverbrauchbare Sachen.

Zu den verbrauchbaren wären also zu zählen: Nahrungsmittel, Geld *ic. ic.* Zu den unverbrauchbaren: Kleidungsstücke *ic. ic.* Denn erstere gewähren den gewöhnlichen Nutzen nicht ohne deren solche Zerstörung oder Verzehrung, wol die letzteren. Nicht identisch mit verbrauchbaren und unverbrauchbaren Sachen sind die vertretbaren und nicht vertretbaren. Denn es gibt vertretbare Sachen (z. B. Exemplare eines Buches von derselben Auflage), die doch nicht im Sinne dieses §. verbrauchbar sind. Auch können Sachen, die an sich verbrauchbar sind, z. B. Geldstücke durch den Willen des Eigenthümers oder die Natur des Zweckes unverbrauchbar sein (wenn sie zum Puzen geliechen wurden). In jenem Falle haben die vertretbaren Sachen die rechtliche Natur verbrauchbarer, im zweiten unverbrauchbarer Sachen. Praktisch ist der Unterschied zwischen Sachen dieses §. beim Darleihen (§. 983), beim Schadenersatz (§. 1311) *ic. ic.*

M. Schuster: Ueber den Begriff der verbrauchbaren und unverbrauchbaren Sachen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1835 1. B. S. 1).

§. 302.

Ein Inbegriff von mehreren besonderen Sachen, die als Eine Sache angesehen, und mit einem gemeinschaftlichen Nahmen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesamtsache aus, und wird als ein Ganzes betrachtet.

Hier ist auf den Sprachgebrauch zu sehen. So ist ein Haus eine einzelne (besondere) Sache, dagegen ein Waarenlager, eine Bibliothek, Herde, die Erbschaft eine

auch die
vorge-
merkten
Förde-
rungen

Nach
welchen
Gesetzen
die un-
beweg-
lichen;
und nach
welchen
d. beweg-
lichen
Sachen
zu beur-
theilen
sind.

Ver-
brauch-
bare u.
unver-
brauch-
bare
Sachen

Gesam-
mitsache
(univer-
sitas
rerum).

Gesamtsache. Praktisch ist der Unterschied in den Fällen der §§. 427, 452, 531. Uebrigens gilt der Grundsatz: *res succedit in locum pretii, et pretium in locum rei*, bei uns nicht (vergleiche jedoch §§. 725 u. 824).

M. Schuster: Ueber den Begriff von Gesamtsachen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1835 1. B. S. 225).

§. 303.

Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Werth durch Vergleichung mit anderen zum Verkehre bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten. Sachen hingegen, deren Werth durch keine Vergleichung mit anderen im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.

Wenn die letzteren auch nicht selbst ein Objekt der Schätzung sind, so sind es doch die aus solchen unschätzbaren Eigenschaften hergeleiteten Vortheile. So gehört eine schöne weibliche Gestalt zu den unschätzbaren Sachen und doch ist auf dieselbe bei zu leistender Entschädigung wegen Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen (§. 1326).

§. 304.

Der bestimmte Werth einer Sache heißt ihr Preis. Wenn eine Sache vom Gerichte zu schätzen ist, so muß die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes geschehen.

Dem Eigentümer eines unbeweglichen Gutes ist die gerichtliche Schätzung desselben auch außer den in dem Gesetze namentlich angegebenen Fällen und ohne daß irgend ein Prozeß anhängig wäre, zu bewilligen; doch hat solche gegen einen hiervon nicht in vorhinein verständigten Dritten keine Wirkung (Hofdef. v. 16. Juli 1814, J. O. S. Nr. 1094). Bei der Wahl der Schätzmeister soll nicht auf ökonomische Kenntnisse des Faches allein, sondern auch auf eine untadelhafte Moralität und ein hinreichendes Vermögen gesehen werden (Hofdef. v. 17. Juni 1825, J. O. S. Nr. 2106, Hoftr. Zirk. v. 19. Aug. 1825 H. 794, M. O. S. Nr. 88). Minderjährige, unter Kuratel stehende oder in Konkurs verfallene Personen sollen und zwar letztere auch nach beendigtem Konkurse nie als Sachverständige bei einer gerichtlichen Schätzung unbeweglicher Güter gebraucht werden. Auch ein bereits für beständig verpflichteter Schätzmänn, der in Konkurs verfällt oder auch nur in einem einzigen Falle durch ein auffallendes Mißverhältniß des in seiner Schätzung angegebenen Werthes zu dem in der Folge für das Gut eingegangenen Kauffschillinge verdächtig wird, ist sogleich wieder zu entfernen (Erl. des Just. Min. an die Oberlandesgerichte in Lemberg und Krakau v. 26. März 1856 J. 6056, Ger. Ztg. J. 1856 Nr. 48). Bei den Schätzungen von Güterkörpern sind sich folgende Benehmungen gegenwärtig zu halten: a) Vom Gerichte müssen zwei vertraute Kunstverständige Männer, die hinlängliche Fähigkeit besitzen, die Beschaffenheit der Sache zu beurtheilen, gewählt werden; b) die Theilnehmenden, folglich, wenn es sich um ein unter Vertretung des Fiskalamtes stehendes Geschäft handelt, auch das Fiskalamt sind der benannten Kunstverständigen, des Tages, der Stunde und des Ortes der vorzunehmenden Schätzung zu verständigen; c) die Theilnehmenden, wenn sie gegen die benannten Kunstverständigen Einwendungen haben, sind vor der Schätzung berechtigt die Benennung Anderer zu begehren; d) wenn sie zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte erscheinen, können sie ihre Erinnerungen vorlegen und diese müssen dem Schätzungsprotokolle mit der Aufklärung, ob und in wie weit sie von den

Schätzbare und unschätzbare.

Maßstab der gerichtlichen Schätzung.

Schätzleuten bemittelt oder warum auf sie keine Rücksicht genommen worden, eingetragen werden; e) den Schätzleuten darf keine zur gründlichen Schätzung fürträgliche Auskunft verweigert, noch die Einsicht der mehrjährigen Rechnungen, wenn sie dieselben verlangen, verweigert werden. (Hofdek. v. 23. Okt. 1792, J. G. S. Nr. 65). Die den Schätzleuten von den Parteien zu entrichtenden Gebühren sind künftig durch diejenigen Gerichte, welche die Schätzungen anordnen und denen solche sodann vorgelegt werden müssen, unter Freilassung des Recurses an den höhern Ort zu bestimmen (Hofdek. v. 17. Dez. 1830, J. G. S. Nr. 2496 u. hofr. Vbg. v. 14. Mai 1831 F. 828, M. G. S. Nr. 49). Schätzleute sind auf die Beobachtung der §§. 305 u. 306 des b. G. B., somit auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen daß sie den wahren Werth der zu schätzenden Sache ohne irgend eine Nebenrücksicht anzugeben haben (Justizhofdek. vom 25. Nov. 1839, R r o p. = P i c h l 65. B., J. G. S. Nr. 391, hofr. Vbg. v. 17. Jänner 1840 F. 62, M. G. S. Nr. 7). Mit Ausnahme des Einverständnisses aller Betheiligten kann von nun an keine erecutive Feilbietung einer Realität, welche durch die im Gesetze v. 7. Sept. 1848 erfolgte Aufhebung von Siebigkeiten, Rechten und Lasten eine Werthveränderung erlitten hat, auf Grund einer anderen als einer nach dem 7. Sept. 1848 und mit Berücksichtigung der Wirkungen dieses Gesetzes vorgenommenen Schätzung Platz greifen (Erl. des Just. Min. v. 17. Jänner 1849, Ergänz. B. des R. G. B. Nr. 92, Vbg. des Kriegem. v. 19. Dez. 1850, R. W. V. Nr. 21). — Die näheren Bestimmungen über die Schätzungen im streitigen Verfahren enthalten die Gerichts-Ordnungen, außer Streitsachen das Pat. v. 9. Aug. 1854.

§. 305.

Ordentlicher u. außerordentlicher Preis.

Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus; nimmt man aber auf die besonderen Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Werth ersetzt werden muß, Rücksicht, so entsteht ein außerordentlicher Preis.

Der außerordentliche Preis gründet sich entweder auf die besonderen Verhältnisse des Eigenthümers zur Sache (z. B. bei einem sehr künstlichen Instrumente für den Physiker) und das ist der Preis des besonderen Interesses, oder er gründet sich auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache liegende besondere Vorliebe ihres Eigenthümers für sie, z. B. bei einem Andenken der Freundschaft und das ist der Preis der besonderen Vorliebe. Jener Werth ist reel, dieser nur ideirt. Bei Schätzungen ist in der Regel der gemeine Preis zur Richtschnur zu nehmen (§. 306). „Werth“ und „Preis“ sind nach unserem Gesetze synonyme Bezeichnungen.

§. 306.

Welcher bey gerichtlichen Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen.

In allen Fällen, wo nichts anderes ent weder bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.

Statt der gerichtlichen Schätzungen soll bei Güterlotterien künftig die Werthangabe der Parteien zum Grunde gelegt werden; diese Angaben sollen aber das Sechsfache des Ablösungsbetrages nicht übersteigen (Hofkammerdek. v. 12. Jänner 1841 Z. 2186). S. Ritter von Jordan; Grundsätze über die Abschätzung von Landgütern. Zweite umgearbeitete Auflage durch P. Rothlögel. Wien 1839. — E. F. Steindl:

Abhandlung über die gerichtliche Schätzung. Brünn 1837. — Th. Rhaßl: Materialien zum Gebrauche bei Abschätzung landwirthschaftlicher Güter und derlei Gegenstände. Wien (bei Dirnböck).

§. 307.

Rechte, welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden dingliche Rechte genannt. Rechte, welche zu einer Sache nur gegen gewisse Personen unmittelbar aus einem Befehle, oder aus einer verbindlichen Handlung entstehen, heißen persönliche Sachenrechte.

Begriffe
b. ding-
lichen u.
persönl.
Sachen-
rechte.

J. N. Berger: S. §. 1.

§. 308.

Dingliche Sachenrechte sind das Recht des Besizes, des Eigenthumes, des Pfandes, der Dienstbarkeit und des Erbrechtes.

Außer diesen fünf dinglichen Rechten kann es noch ein sechstes geben. Es kann nämlich auch ein persönlich-sachenrechtliches Verhältnis in Hinblick auf das Institut der öffentlichen Bücher in ein dingliches Recht umgewandelt werden (§§. 1070, 1073, 1093, 1236 und 1256). Doch muß hierzu die Einwilligung des Verpflichteten vorliegen; weil der Richter, insofern er den Willen der Parteien im Wege einer Justifizierung zu suppliren berechtigt ist, nur eines der im §. 308 angeführten dinglichen Rechte ertheilen kann. — Man spricht zwar auch von dinglich-persönlichen Rechten, welche dann entstehen sollen, wenn Jemanden ein auf Erwerb eines dinglichen Rechtes (z. B. des Eigenthumes) abzielender Anspruch auf eine Sache zusteht, ihm aber dieselbe noch nicht übergeben wurde (z. B. das erkaufte Pferd), in welchem Falle er sie gegen jeden Dritten mit derselben Klage, die seinem Vormanne zusteht, zu verfolgen berechtigt ist (§. 1394). Allein im Grunde ist diese seine Berechtigung durch die Rechtsabtretung bedingt und ist daher zunächst nur ein Ausfluß eines persönlichen Sachenrechtes (§. 1394).

F. X. Nippel: Ein Paar Worte über dinglich-persönliche Sachenrechte (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 1. B. S. 22). — M. Schuster: Gibt es dinglich-persönliche Sachenrechte? (ebenda, J. 1831 1. B. S. 1). — F. X. Nippel: Vertheidigung der Behauptung, daß es dinglich-persönliche Sachenrechte gebe (ebenda, J. 1831 2. B. S. 245). — J. Weiske: Ueber dingliche Rechte, als an Grundstücken haftende unkörperliche Sachen nach dem a. b. G. B. (Ger. Ztg. J. 1855 Nr. 7 u. 8). — J. N. Berger: S. §. 1.

Erste Abtheilung des Sachenrechtes.

Von den dinglichen Rechten.

Erstes Hauptstück.

Von dem Besize.

Joseph Winitzarter: Der Besiz nach dem österr. bürgl. Rechte (Mater. 7. B. S. 111). — Anton Nosbierer: Instructio pr. C. R. Cammerariis Graniciensibus. — Anton v. Gapp: Erörterung der Begriffe: redlicher — unrechtlicher Besizer; — rechtmäßiger — unrechtmäßiger; — echter — unechter Besiz; nach den Bestimmungen des a. b. G. B. (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 297). — H. Pawlowicz: Ueber den Begriff des Besizes nach §. 309 (Mag. f. R. u. St. 3. B. S. 400).

§. 309.

Inhaber.
Besizer.

Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besizer.

Der Besiz ist kein Recht, sondern nur ein faktischer Zustand, mit welchem aber gewisse Vortheile verbunden sind, die man Besizerrechte nennt. Selbst der bloße Inhaber muß in der Regel für einen Besizer gehalten werden (§§. 17 u. 18). Auch unkörperliche Sachen (Rechte) sind ein Gegenstand des Besizes (§§. 311, 312, 1458, 1459 u.).

§. 310.

Er-
werb-
ung
des
Besizes.
Fähig-
keit
der
Person
zur
Besiz-
erwerb-
ung.

Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig, einen Besiz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Curator vertreten. Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurück gelegt haben, können für sich allein eine Sache in Besiz nehmen.

Zu den für sich besizerwerbungsunfähigen Personen sind auch Kinder, die noch nicht das siebente Jahr zurückgelegt haben, zu zählen. Diese Personen, dann die des Gebrauches der Vernunft beraubten können aber allerdings durch ihre Vertreter einen Besiz erwerben. Alle andern Personen können einen solchen für sich allein erwerben; doch dürfen ihnen keine persönlich-politischen Hindernisse im Wege stehen (s. d. Zusätze bei §. 356). Soll durch einen Stellvertreter (Vormund, Curator, Mandatar) ein Besiz erworben werden, so muß vorausgesetzt werden daß dieser doch mit einem zur Besizergreifung erforderlichen Willen (§. 310) versehen ist. Keineswegs ist aber erforderlich daß er selbst für seine Person fähig sein müsse, die in Besiz genommene Sache zu erwerben (§. 1018). Wird ein solcher Besiz für Personen erworben, die mit keinem zur Besizergreifung fähigen Willen versehen sind (nämlich für Kinder unter sieben Jahren und Wahnsinnige), so wird dieser Besiz gleich vom Momente der Besizergreifung als erworben anzusehen sein. Wird er nicht für solche Personen erworben, so ist er, in so fern er zur Ersizung führen soll, erst von dem Momente der Kenntnißnahme der vertretenen Personen von

dieser Besitzergreifung als erworben zu betrachten. Denn im ersten Falle wird die Redlichkeit oder Unredlichkeit dieses Besitzes nach dem Gewissen der Vertreter (des Kurators, Vormundes) beurtheilt (Analogie nach §. 337), im zweiten aber nach dem der Besitz erwerbenden Personen selbst [der Vertretenen] (§. 326). Würde hier der Besitz zur Erfüllung schon von dem Momente der bloßen Besitzergreifung durch den Stellvertreter als erworben angesehen; so könnte von diesem Besitze nicht gesagt werden, ob er redlich oder unredlich ist, was unpraktisch wäre. Der im Stellvertretungsverhältnisse erworbene Besitz ist recht mäßig, wenn ihn der Stellvertreter im Wege eines gültigen Titels (§. 316) und echt, wenn er ihn außer den Fällen des §. 345 erwarb.

Meine Abhandlung: Einige Worte über die Redlichkeit oder Unredlichkeit des durch Stellvertreter erworbenen Besitzes physischer Personen (Zeitsch. f. R. u. St. 3. 1840 2. B. S. 251).

§. 311.

Alle körperliche und unkörperliche Sachen, welche ein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sind, können in Besitz genommen werden. Gegenstände v. Besitzes.

Kein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sind 1. Sachen, die schon ihrer Natur nach nicht das ausschließende Eigenthum einer Person sein können; wie alle Dinge unerschöpflichen Gebrauches, z. B. Luft, Sonnenlicht ic. ic. 2. Sachen, die durch besondere Gesetze dem Verkehre entzogen sind (s. Zusätze bei §. 356).

§. 312.

Körperliche bewegliche Sachen werden durch physische Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung; unbewegliche aber durch Betretung, Verwahrung, Einzäunung, Bezeichnung oder Bearbeitung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man durch den Gebrauch derselben im eigenen Rahmen. Arten v. Besitz-erwerb-ung;

§. 313.

Der Gebrauch eines Rechtes wird gemacht, wenn jemand von einem Anderen etwas als eine Schuldigkeit fordert, und dieser es ihm leistet; ferner, wenn Jemand die einem Anderen gehörige Sache mit dessen Gestattung zu seinem Nutzen anwendet; endlich, wenn auf fremdes Verboth ein Anderer das, was er sonst zu thun befugt wäre, unterläßt. Ins-besondere von einem bescha-ben, ver-neinen-den, oder einem Ver-both's-rechte.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. 3. 1857 Nr. 62).

§. 314.

Den Besitz sowohl von Rechten als von körperlichen Sachen erlangt man entweder unmittelbar, wenn man freistehender Rechte und Sachen; oder mittelbar, wenn man eines Rechtes oder einer Sache, die einem Anderen gehört, habhaft wird. Un-mittel-bare und mittel-bare Erwerb-ungs-art des Besitzes.

§. 315.

Durch die unmittelbare und durch die mittelbare eigenmächtige Besitzergreifung erhält man nur so viel in Besitz, als wirklich ergriffen, Umfang der Erwerb-ung.

betreten, gebraucht, bezeichnet, oder in Verwahrung gebracht worden ist; bey der mittelbaren, wenn uns der Inhaber in seinem oder eines Andern Namen ein Recht oder eine Sache überläßt, erhält man Alles, was der vorige Inhaber gehabt und durch deutliche Zeichen übergeben hat, ohne daß es nöthig ist, jeden Theil des Ganzen besonders zu übernehmen.

§. 316.

Recht-
mäßiger,
unrecht-
mäßiger
Besiz.

Der Besiz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem gültigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruhet. Im entgegen gesetzten Falle heißt er unrechtmäßig.

§. 317.

Haupt-
titel des
rechtmäßigen
Besizes.

Der Titel liegt bey freystehenden Sachen in der angeborenen Freyheit zu Handlungen, wodurch die Rechte Anderer nicht verlehret werden; bey Andern in dem Willen des vorigen Besizers, oder in dem Ausspruche des Richters; oder endlich in dem Gesetze, wodurch jemanden das Recht zum Besize ertheilet wird.

Der Besiz ist rechtmäßig, wenn er auf einem an sich tauglichen Titel diese Sache oder dieses Recht zu erwerben beruht (vergl. §. 1461). Wer von dem Diebe die gestohlene Sache kauft, ist rechtmäßiger Besizer. Weiß er von diesem Umstande, so ist er wohl unredlicher aber nicht unrechtmäßiger Besizer. Der §. 878 steht nicht im Wege, denn wenn es auch richtig ist daß ein solcher Vertrag ungültig ist, so folgt daraus nur daß der Käufer nicht das Eigenthum der erkauften Sache erwerben könne, nicht aber daß er nicht den Besiz derselben erlange. — Der Ausspruch des Richters enthält in der Regel nur eine Anerkennung eines schon bestehenden Titels; einen neuen Titel gibt er z. B. bei der Theilung einer gemeinschaftlichen Sache (§. 841), oder bei der Zuweisung einer Servitut im Falle des §. 842; das Gesetz, z. B. im Falle des §. 392.

§. 318.

Der
Inhaber
hat noch
seinen
Titel;

Dem Inhaber, der eine Sache nicht in seinem, sondern im Namen eines Andern inne hat, kommt noch kein Rechtsgrund zur Besiznahme dieser Sache zu.

§. 319.

und kann
ihn nicht
eigen-
mäßig
erlan-
gen.

Der Inhaber einer Sache ist nicht berechtigt, den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu verwechseln, und sich dadurch eines Titels anzumassen; wohl aber kann derjenige, welcher bisher eine Sache im eigenen Namen rechtmäßig besaß, das Besizrecht einem Andern überlassen, und sie künftig in dessen Namen inne haben.

Der Schlußsatz des §. 319 spricht von dem *constitutum possessorium*; hier wird der Besizer Inhaber, bei der *traditio brevi manu* (§. 428) der Inhaber Besizer. Nachdem das bloße Besizrecht an das Faktum des Besizes geknüpft ist, so kann auch

der un rech tm ä ß i g e Besi ß er im Wege des possessori schen Konstituts seine Besi ß rechte auf einen Andern übertragen und blo ß er Inhaber bleiben.

§. 320.

Durch einen gültigen Titel erhält man nur das Recht zum Besi ß e einer Sache, nicht den Besi ß selbst. Wer nur das Recht zum Besi ß e hat, darf sich im Verweigerungsfalle nicht eigenmächtig in den Besi ß setzen; er muß ihn von dem ordentlichen Richter mit Anführung seines Titels im Wege Rechtsens fordern.

Wir-
fung des
blo ß en
Titels.

Das Klagerrecht aus diesem §. ist ein blo ß es pers ö n l i c h e s.

§. 321.

Wo so genannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, wird der rechtmäßige Besi ß eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in diese öffentlichen Bücher erlangt.

Erfor-
dung
zum
rechtl.
Besi ß-
rechte.

Unter rechtmäßige m Besi ß e ist hier vielmehr der b ü c h e r l i c h e Besi ß (der wie jeder Besi ß rechtmäßig oder unrechtmäßig sein kann) im Gegensatz zu dem Naturalbesi ß e (§. 1468 u. Hofdec. v. 13. Nov. 1812, J. G. S. Nr. 1013), der nach §. 312 des b. G. B. übertragen wird, zu verstehen. Unter öffentlichen Registern wären z. B. die für verkäufliche Gewerbe vorgeschriebenen Vormerkprotokolle zu verstehen (Hofdec. v. 20. Febr. 1795, J. G. S. Nr. 219). — Das Institut der öffentlichen Bücher ist auf die Grundsätze der Spezialität und Publizität basiert. Eingeführt wurden die öffentlichen Bücher und zwar A. die Landtafeln: in Steiermark durch Patent v. 15. März 1730; in Kärnten durch Patent v. 23. Juni 1746; in Krain durch Patent v. 24. Juni 1747; in Oesterreich ob der Enns durch Patent v. 3. Okt. 1754 (Codex aust. V. B.) und v. 7. Aug. 1762 (ebenda VI. B. u. der Theres. G. S. 4. B.); im Inn- u. Viertel durch Pat. v. 10. Jänner 1791 (J. G. S. Nr. 113); in Oesterreich unter der Enns durch Pat. v. 24. Nov. 1758 (Codex aust. V. B. u. Theres. G. S. 3. B.) und die Landtafel-Instrukzion v. 15. Febr. 1759 (ebenda VI. B. u. Theres. G. S. 3. B.); in Görz und Gradiska durch Pat. v. 10. Jänner 1761; in Triest durch Pat. v. 26. Okt. 1772; in Galizien durch Pat. v. 4. März 1780 (Piller'sche Patentensammlung); in Breisgau durch Pat. v. 1. Aug. 1780 (J. G. S. Nr. 169); in der Bukowina durch die Hofdec. v. 27. Jänner 1791 (J. G. S. Nr. 108) u. 22. Febr. 1804 (J. G. S. Nr. 654); in Böhmen und Mähren durch Pat. v. 22. April 1794 (J. G. S. Nr. 171). Die Landtafeln im Inn- und Hausruck-Viertel im Lande ob der Enns erhielten durch das Justizhofdec. v. 4. Juni 1825 (J. G. S. Nr. 2103) eine neue Regulirung. B. Die Stadt- und Grundbücher; solche wurden eingeführt in Oesterreich unter der Enns und zwar für Wien, die im Burgfrieden von Wien befindlich gew. Grundobrigkeiten und die l. f. Städte und Märkte durch Pat. v. 1. Sept. 1765 (Codex aust. VI. B.), für die Domänen des flachen Landes durch den Tit. IV. §. 9 u. c. des tract. de jurib. incorp. (Cod. aust. I. B.) [mittels Pat. v. 21. Juli 1795 (J. G. S. Nr. 243) wurde das Recht der Pränelazien, welches in Gemäßheit des Pat. v. 1. Sept. 1765 nur auf die Grundbücher der Stadt Wien, die im Burgfrieden derselben gelegenen Grundherrschaften und die l. f. Städte und Märkte seine

Anwendung hatte, auf alle obrigkeitlichen Grundbücher ausgedehnt]; für Oesterreich ob der Enns durch die Pat. v. 24. Juli 1791 und 2. Nov. 1792 (J. G. S. Nr. 66) [im Innkreise und den Pargellen des Hausruickviertels wieder eingeführt v. 1. April 1818 durch Hofdek. v. 7. März 1818 (Krop. = Goutta 40. B.) und es wurden die Geschäfte des Linzer städt. Grundbuches in Folge der a. h. E. v. 27. Okt. 1820 an das Linzer Stadt- und Landrecht übertragen (Hofkanzleidek. v. 1. Dez. 1820, Krop. = Goutta 44. B.)]; für die l. f. Städte und Märkte in Steiermark durch Pat. v. 31. Okt. 1736, republ. durch Hofdek. v. 1. Dez. 1796 (Pel. G. S. 9. B.), für die Dominien durch Pat. v. 19. Nov. 1768; für die l. f. Städte und Märkte in Krain durch Vdg. v. 28. Sept. 1771 (Heref. G. S. 6. B.), für die Obrigkeiten und unterthänigen Städte durch Pat. v. 21. Juli 1769; für Kärnten durch die Pat. v. 5. Nov. 1768 u. 24. Juli 1772, nach der Neokkupazion von Illirien wieder eingeführt durch Hofdek. v. 20. Sept. 1814 (J. G. S. Nr. 1102). Für Lemberg wurde das Grundbuch regulirt durch das Hofdek. v. 25. Mai 1792 (Piller'sche Patenten-Sammlung). S. auch die kais. Vdg. v. 16. März 1834 (R. G. B. Nr. 67) enthaltend mehrere Bestimmungen in Ansehung der Landtafel und Grundbuchsgeschäfte in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten und Krain. — Für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Weiwodschast und das Temeser Banat sind die Vorschriften über die Verlautbarung der neuen Grundbuchsprekelle und über die Führung derselben in der Eigenschaft als Grundbücher vom Justizministerium unterm 15. Dez. 1835 (R. G. B. Nr. 222) erlassen worden, wodurch einige Bestimmungen der Vdg. v. 18. April 1833 (R. G. B. Nr. 65) aufgehoben worden sind. Weitere Erläuterungen dieses Erlasses enthält die Vdg. v. 20. Nov. 1836 (R. G. B. Nr. 218). Jene der hier bezogenen Gesetze, bei welchen eine G. S. nicht zitiert ist, sind auch in keine aufgenommen. — Bei Militärgrenzregimentern wird ein Grundbuch beim Stabe durch den Grundbuchsführer und bei den Kompagnien ein übereinstimmendes durch den Verwaltungsoffizier geführt. Letzterer besorgt die Eintragung vor Zustellung der beim Stabe eingetragenen Urkunden an die Partei. Die Belehrungen zur Führung dieser Grundbücher sind am 1. Aug. 1808 den Grenzbehörden hinausgegeben worden. Ueber das Grundeigenthum des Militärärars werden eigene Grundbücher bei den Genie-Direktionen geführt, in welcher Beziehung vom N. D. R. am 25. Mai 1837 Abth. 12 Nr. 913 eine eigene Instrukzion erlassen ist.

K. S. v. Pratoberera: Bruchstücke über einige Grundzüge eines zweckmäßigen Instituts der öffentlichen Bücher (Mater. 8. B. S. 310). — F. Ritter v. Minasiewicz: Systematische Darstellung des Tabularbesizes, Lemberg 1832. — E. Aufseß: Bruchstücke über die Form und Wirkung der öffentlichen Bücher (Zeitsch. f. R. u. St. 3. 1839 2. B. S. 177). — M^r: Ueber Gewerbs-Vormerkbücher (ebenda 3. 1842 1. B. S. 157). — N. Hüttenbrenner: Erörterung über die rechtlichen Wirkungen der Gewerbs-Vormerkbücher (ebenda 3. 1843 1. B. S. 47). — Hillbricht: Ueber das Landtafelwesen im Allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf die zwei Landtafeln Galiziens (Jurist 15. B. S. 177). — F. K. Haimert: Ueber das Tabularwesen in Oesterreich (Ger. Stg. 3. 1856 Nr. 36, 37, 41, 45, 46, 51, 52). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Ueber die Beaufsichtigung der Grundbuchsführung durch die Oberlandesgerichte (ebenda Nr. 91). — Ungenannter: Die Justizministerialverordnung v. 15. Dezemb. 1855 (Zeitsch. f. G. u. R. 1. Jhg. Nr. 35, 36, 43, 51, 2. Jhg. Nr. 11, 20 u. 21). — S. Edelsberg: Ueber das Grundbuchswesen. Preßburg 1856. — Ferd. Schuster: Kurze Erörterungen über Fragen in Grundbuchssachen (Zeitsch. f. G. u. R. 3. Jhg. Nr. 2). — G.: Rechtsfall, die Frage betreffend, ob ein Waarenlager nach dem früheren sächsischen Statuten- u. Gewohnheitsrechte einen Grundbuchgegenstand bilde (ebenda

Nr. 8). — F. G h u s t e r: Kurze Anleitung zum Studium der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung u. Führung des Grundbuchs in Ungarn u. s. w. Wien 1857. — L. K u s s e z: Handbuch über das Tabularverfahren für alle Kronländer mit Ausnahme Ungarns u. s. w. Klagenfurt 1857.

§. 322.

Ist eine bewegliche Sache nach und nach mehreren Personen übergeben worden; so gebühret das Besizrecht derjenigen, welche sie in ihrer Macht hat. Ist aber die Sache unbeweglich, und sind öffentliche Bücher eingeführt; so steht das Besizrecht ausschließlich demjenigen zu, welcher als Besizer derselben eingeschrieben ist.

„Ausschließlich“; das ist mit Rücksicht auf den Tabularbesiz. Es obwaltet aber kein Anstand daß eine solche Sache sich im bloßen physischen Besitze befinden könne. Was oben von beweglichen Sachen gilt, muß auch von unbeweglichen dort gelten, wo keine öffentlichen Bücher sind oder die Eintragung darin nicht geschah. Den Mittel Männern bleibt bloß der Titel, wenn sie nur sonst einen solchen hatten.

§. 323.

Der Besizer einer Sache hat die rechtliche Vermuthung eines gültigen Titels für sich; er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden.

Der Besizer kann zur Angabe des Rechtsgrundes nicht aufgefordert werden.

Unter Besizrechten versteht man den Inbegriff der aus dem Besitze (als Factum) fließenden Vortheile (commoda possessionis). Die Besizrechte sind all-gemeine, die jedem Besizer, besondere, die nur gewissen Besizern zu statten kommen. Zu ersteren sind zu zählen: 1. die Rechte aus §. 323 u. §. 324, 2. aus §. 339, u. 3. aus §. 344. Wenn gleich der Besizer nach §. 323 nicht aufgefordert werden kann seinen Titel anzugeben, so muß er doch nach Umständen, um sich in seinem Besitze zu schützen, diesen seinen Titel angeben, z. B. im Falle des §. 372; oder um das ererbene Recht geltend zu machen, wie im Falle des §. 1498. Bei einer Erbsung von 30 od. 40 Jahren ist selbst diese Angabe des Titels nicht erforderlich (§§. 1477 u. 1493).

§. 324.

Diese Aufforderung findet auch dann noch nicht Statt, wenn jemand behauptet, daß der Besiz seines Gegners mit anderen rechtlichen Vermuthungen, z. B. mit der Freyheit des Eigenthumes, sich nicht vereinbaren lasse. In solchen Fällen muß der behauptende Gegner vor dem ordentlichen Richter klagen, und sein vermeintliches stärkeres Recht darthun. Im Zweifel gebühret dem Besizer der Vorzug.

Desgleichen verfügt der §. 62 der galiz. G. D. u. der §. 599. der ung.-sieb. G. D. daß Handlungen, wodurch was immer für ein Besiz ausgeübt wird, für eine zur Aufforderung geeignete Verühmung nicht anzusehen sind, sondern es hat Derjenige, der sich durch eine solche Handlung gekränkt erachtet, sein Recht im Wege der ordentlichen Klage anzubringen.

§. 325.

Aus-
nahme.

In wie fern der Besitzer einer Sache, deren Verkehr verbotnen, oder die entwendet zu seyn scheint, den Titel seines Besitzes anzuzeigen verbunden sey, darüber entscheiden die Straf- und politischen Gesetze.

Hierher sind auch zu zählen die §§. 307–334 des neunten Hauptstückes der B. und St. N. D. über die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges und der Verzehlung der Waaren; dann mehrere §§. des Strafgesetzes I. u. II. Th.

§. 326.

Red-
licher
und un-
redlicher
Besitzer.

Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. Ein unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß, oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem Andern zugehöre. Aus Irrthum in Thatsachen oder aus Unwissenheit der gesetzlichen Vorschriften kann man ein unrechtmäßiger (§. 316) und doch ein redlicher Besitzer seyn.

„Vermuthen muß“; daher machen bloße Zweifel und Bedenken, aus welchen man vermuthen könnte daß die Sache eine fremde sei, den Besitz noch nicht zum unredlichen. Der anfangs unredliche Besitz kann nach Umständen im Laufe der Zeit auch redlich werden; doch genügt nicht dazu das bloße Vergessen, sondern es wäre das Wegfallen jener faktischen Umstände erforderlich, die den Besitz zum unredlichen gestalteten. Ueber die Redlichkeit oder Unredlichkeit des durch Stellvertreter erworbenen Besitzes s. §. 310.

§. 327.

Wie ein
Wit-
besitzer
zum un-
redlichen
oder
unrech-
tmäßigen
Besitzer
werde.

Besitzt eine Person die Sache selbst, eine andere aber das Recht auf alle oder auf einige Nuhungen dieser Sache; so kann eine und dieselbe Person, wenn sie die Gränzen ihres Rechtes überschreitet, in verschiedenen Rücksichten ein redlicher und unredlicher, ein rechtmäßiger und unrechtmäßiger Besitzer seyn.

So wird der bloße Fruchtnießer durch Annahmung von Proprietätsrechten unrechtmäßiger und, wenn er dabei nicht im Irrthume befangen ist, auch unredlicher Besitzer rücksichtlich dieses angemasten Besitzes.

§. 328.

Ent-
scheidung
über die
Redlich-
keit des
Besitzes.

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes muß im Falle eines Rechtsstreites durch richterlichen Ausspruch entschieden werden. Im Zweifel ist die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes.

Als Beweismittel wären zu benützen: z. B. das Geständniß, strafgerichtliche Urtheile (über Diebstähle u. u.); auch der Haupteid, insofern er über Fakta aufgetragen wird, aus welchen sich ein richtiger Schluß auf die Redlichkeit oder Unredlichkeit machen läßt u. u.

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. S. 1853 Nr. 88).

§. 329.

Ein redlicher Besitzer kann schon allein aus dem Grunde des redlichen Besitzes die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen.

Fortdauer des Besitzes. Rechte des redlichen Besitzes: a) In Rücksicht der Substanz der Sache.

Zu den besonderen Besitzrechten sind zu zählen jene des rechtmäßigen und des redlichen Besitzes. Die Besitzrechte des ersteren äußern sich 1. in Ansehung der Erziehung (§. 1460); 2. in Ansehung der Klage aus dem vermutheten Eigenthume; 3. in Ansehung seiner vollkommenen Sicherheit gegen Denjenigen, von dem er die Sache erworben hat, d. h. von diesem kann sie ihm niemals vindiziert werden (§. 366); außer es hätte dem Vormanne die Dispositionsfähigkeit gefehlt. Die Besitzrechte des letzteren äußern sich wie in 1. und 2. oben und dann 3. in Ansehung der Sache selbst (§§. 329—333). — Es ist hier ganz gleichgültig, ob der redliche Besitzer rechtmäßig oder unrechtmäßig ist; denn schon aus der Redlichkeit allein fließen die genannten Besitzrechte. Wird die Sache vindiziert, so ist sie blos in dem statu quo herauszugeben. Der redliche Besitzer kann die Sache mit der Rechtswirkung gegen den wahren Eigenthümer auch belasten (z. B. durch Pfand- oder Servitutsrechte). Bei unbeweglichen Sachen sprechen dafür nebst dem §. 329 schon die §§. 468 u. 527, bei beweglichen die Analogie aus diesen §§. und die Berechtigung aus §. 329 (vergl. auch §. 456). Mit der Schachhälfte kann er wie der Eigenthümer verfügen.

F. Wiesnauer: Ueber die Wirksamkeit der von einem unredlichen Besitzer während seines redlichen Besitzes an der fremden Sache eingeräumten Pfand- und Servitutsrechte nach dem a. b. G. B. (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1835 2. B. S. 195).

§. 330.

Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringende Früchte, so bald sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch alle andere schon eingehobene Nuhungen, in so fern sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind.

b) der Nuhungen;

Die Absonderung mag auf was immer für einem Wege geschehen sein (absichtlich oder zufällig). Sind die zum fundus instructus zu verwendenden Früchte zwar schon abgesondert aber noch vorhanden, so hätte er darauf keinen Anspruch; dem mit der Vindikation der Hauptsache ist auch das Zugehör herauszugeben (§. 296). „Nuhungen“ d. i. trockene Gefälle. Ruhig ist der Besitz, wenn er nicht durch eine Klage unterbrochen wurde (§. 338). Die auf der Sache haftenden und nach Maßgabe der Dauer seines Besitzes auf ihn entfallenden Lasten (als an Steuern, Zinsen für auf dem Gute eingetragene Kapitalien (§. 512), Gemeindegeldigkeiten) hat er ohne allen Vergütigungsanspruch zu tragen.

S. Weißke: Ueber die Früchte nach dem a. b. G. B. (Ger. Ztg. J. 1853 Nr. 44—49).

§. 331.

Hat der redliche Besitzer an die Sache entweder zur fortwährenden Erhaltung der Substanz einen nothwendigen, oder, zur Vermehrung noch fortdauernder Nuhungen einen nützlichen Aufwand gemacht; so gebührt

c) des Aufwandes.

ihm der Ersatz nach dem gegenwärtigen Werthe, in so fern er den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt.

§. 332.

Von dem Aufwande, welcher nur zum Vergnügen und zur Verschönerung gemacht worden ist, wird nur so viel ersetzt, als die Sache dem gemeinen Werthe nach wirklich dadurch gewonnen hat; doch hat der vorige Besitzer die Wahl, Alles für sich wegzunehmen, was davon ohne Schaden der Substanz weggenommen werden kann.

Rücksichtlich des nothwendigen und nützlichen Aufwandes stellt das Gesetz gleiche Grundsätze auf. Der Erfolg des Aufwandes muß zur Zeit der Entschädigung noch vorhanden sein. Es ist ganz gleichgiltig bei der Ersatzfrage, ob der Aufwand aus den Erträgnissen der Sache bestritten wurde oder nicht. Der Werth ist durch Kunstverständige zu ermitteln. Die Sache ist nöthigen Falles einmal mit, das andere Mal ohne den gemachten Aufwand zu schätzen. Auch der nützliche Aufwand kann, wo es möglich ist, gleich dem zum Vergnügen gemachten zurückgenommen werden; z. B. Maschinenwerke. Kann der zum Vergnügen gemachte Aufwand weber als nützlicher in Anschlag gebracht, noch zurückgenommen werden; so ist die Sache in statu quo zurückzustellen.

§. 333.

Anspruch
auf den
Ersatz v.
Verthes.

Selbst der redliche Besitzer kann den Preis, welchen er seinem Vorkaufmann für die ihm überlassene Sache gegeben hat, nicht fordern. Wer aber eine fremde Sache, die der Eigenthümer sonst schwerlich wieder erlangt haben würde, redlicher Weise an sich gelöst, und dadurch dem Eigenthümer einen erweislichen Nutzen verschaffet hat, kann eine angemessene Vergütung fordern.

Denn es müßte sonst der Eigenthümer seine eigene Sache kaufen. „Redlicher Weise“, d. i. im Sinne des §. 326 und nicht etwa in der Absicht, sie dem Eigenthümer zuzuwenden. Denn in diesem Falle müßte er als Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt werden (§§. 1036, 1037). Der Fall dieses §. unterscheidet sich von jenem des §. 403 durch die der Handlung zum Grunde liegende Absicht. Der §. 403 enthält eine besondere Art der Geschäftsführung ohne Auftrag (§. 1036). „Angemessene Vergütung“; es bleibt also der richterlichen Beurtheilung überlassen; in keinem Falle kann er aber mehr als den wirklich gemachten Aufwand verlangen (§. 331).

§. 334.

Ob einem redlichen Inhaber das Recht zustehe, seiner Forderung wegen die Sache zurück zu behalten, wird in dem Hauptstücke vom Pfandrechte bestimmt.

Unser gemeines Recht hat das Retentionsrecht aufgehoben (§. 471). Ausnahmen enthalten einigermassen die §§. 392 und 980.

§. 335.

Ver-
bindlich-
keit des

Der unredliche Besitzer ist verbunden, nicht nur alle durch den Besitz einer fremden Sache erlangte Vortheile zurück zu stellen; sondern auch

diejenigen, welche der Verkürzte erlangen würde, und allen durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen. In dem Falle, daß der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbotene Handlung zum Besitze gelangt ist, erstreckt sich der Ersatz bis zum Werthe der besonderen Vorliebe.

unredlichen Besitzers.

§. 336.

Hat der unredliche Besitzer einen Aufwand auf die Sache gemacht, so ist dasjenige anzuwenden, was in Rücksicht des von einem Geschäftsführer ohne Auftrag gemachten Aufwandes in dem Hauptstücke von der Bevollmächtigung verordnet ist.

Der unredliche Besitzer befindet sich in einem fortwährenden Verschulden (§§. 1294 u. 1295); er muß daher vollständigen Ersatz leisten (§§. 1323 u. 1324). Ist die Sache durch Zufall zu Grunde gegangen, so haftet er für jenen, der die Sache nicht getroffen hätte, wenn sie im Besitze des Eigenthümers gewesen wäre (§. 338). Er muß auch die Kosten der Zurückstellung tragen (§§. 1294 u. 1295). Weil er alle durch die Sache erlangten Vortheile herausgeben muß, so hat er auch den Werth der verzehrten Früchte, wie jener, die aus der Sache hätten gezogen werden können (§. 335), zu vergüten. Er bleibt dem Eigenthümer rücksichtlich der Entschädigung persönlich verpflichtet, wenn er also auch aufgehört hätte Besitzer zu sein. Rücksichtlich des Aufwandes gelten die §§. 1036, 1037 u. 1038; für keinen Fall kann er mehr ansprechen, als der redliche Besitzer nach Maßgabe des §. 331.

§. 337.

Der Besitz einer Gemeinde wird nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit der im Nahmen der Mitglieder handelnden Machthaber beurtheilet. Immer müssen jedoch die unredlichen sowohl den redlichen Mitgliedern, als dem Eigenthümer den Schaden ersetzen.

Beurtheilung der Redlichkeit des Besitzes einer Gemeinde.

§. auch §. 310. Unter „handelnden“ Machhabern sind hier jene zu verstehen, die für die Erwerbung des Besitzes stimmten. Sind nun alle diese oder ist doch die Mehrheit (§§. 838, 1011, 1057 und 1190) derselben im guten Glauben, so wird der Besitz als redlich anzusehen sein. Ist die eine Hälfte derselben im guten, die andere im bösen Glauben, so mußte der §. 328 entscheiden. Was hier von Gemeinden gilt, muß analog auch von solchen Rechtsobjekten gelten, die für sich keinen Willen haben; z. B. Kirchen, Stiftungen u. c. u. Nennern sich in der Folge die Machthaber, so ist auf das Gewissen der neu eintretenden zu sehen. Bei Gesellschaften (die nicht Gemeinden sind) ist zu unterscheiden, ob sie gleich wie Gemeinden einen bleibenden repräsentativen Körper haben oder nicht. Wurde durch diesen ein Besitz erworben, so hat der §. 337 analog seine Anwendung. Im zweiten Falle wäre auf das Gewissen der Gesellschaftsglieder selbst zu sehen (§. 326). Ist ihr Rechtsverhältniß ein solidarisches, so wäre zur Redlichkeit ihres Besitzes der gute Glaube aller Mitglieder erforderlich, ist es dagegen zu getheilter Hand, so hat jeder den auf ihn entfallenden Antheil zu vertreten (§§. 888—897). Bei Gemein-schaften (§. 825) gelten die Grundsätze des zweiten Falles bei Gesellschaften.

Th. Dolliner: Ueber die Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes einer Gemeinde nach dem §. 337 des a. b. G. B. (Zeitsch. f. R. u. St. S. 1835 z. W.

§. 103). — F. Ritter v. Minasiewicz: Noch Einiges über die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besizes einer Gemeinde (ebenda 1. B. S. 100). — Th. Dollner: Gegenbemerkungen zur vorstehenden Abhandlung über die Redlichkeit des Besizes bei Gemeinden (ebenda, 1. B. S. 104). — L. Mayer v. Alfo-Rußbach: Ueber einige Interpretationen des §. 337 des a. b. G. B. (Jurist. 3. B. S. 82). — F. M. Schöber: Die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besizes einer Gemeinde (Zeitsch. f. R. u. St. S. 1849 1. B. S. 272).

§. 338.

Su
wie fern
durch die
Klage
d. Besiz
unredlich
werbe.

Auch der redliche Besizer, wenn er durch richterlichen Ausspruch zur Zurückstellung der Sache verurtheilet wird, ist in Rücksicht des Erfahes der Anzungen und des Schadens, wie auch in Rücksicht des Aufwandes, von dem Zeitpunkte der ihm zugestellten Klage, gleich einem unredlichen Besizer zu behandeln; doch haftet er für den Zufall, der die Sache bey dem Eigenthümer nicht getroffen hätte, nur in dem Falle, daß er die Zurückgabe durch einen muthwilligen Rechtsstreit verzögert hat.

Umwandelt sich der redliche Besiz in einen unredlichen, so hören die Vortheile des redlichen Besizes ganz auf. Eine eigenthümliche Natur hat die Umwandlung des redlichen Besizes in einen unredlichen durch die Zustellung einer Klage, von welcher in diesem §. die Rede ist. Denn es haftet in diesem Falle der Besizer in der Regel nicht für den Zufall, der die Sache bei dem Eigenthümer nicht getroffen hätte (§. 336); außer er hätte die Zurückstellung der Sache durch einen muthwilligen Rechtsstreit verzögert.

§. 339.

Rechts-
mittel d.
Besizers
bei einer
Störung
seines
Besizes;

Der Besiz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Unterfügung des Eingriffes und den Ersah des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

Dieses Rechtsmittel steht also jedem Besizer zu, er mag redlich oder unredlich, rechtmäßig oder unrechtmäßig, echt oder unecht sein (§. 19); daher auch dem bloßen Inhaber, da er doch mehr in Schutz zu nehmen ist als der unredliche, unrechtmäßige und unechte Besizer. — Die Unterfügung des Eingriffes kam unter Androhung von Geld- und Arreststrafen statt finden (Hofdek. v. 26. Nov. 1824, J. G. S. Nr. 2031). Er kann den „Ersah des Schadens“; also auch die Zurücksetzung in den vorigen Stand (§. 1323) verlangen.

U. Michael: Ueber den Schutz des Besizes (Mag. f. R. u. St. 10. B. S. 81). — Entscheidungen aus der Pederzanschen Sammlung (Ger. Ztg. S. 1856 Nr. 125).

§. 340.

beson-
ders
durch
eine
Baufüh-
rung;

Wird der Besizer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes oder anderen Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat; so ist der Gefährdete berechtigt, das Verböth einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schnelligste zu entscheiden.

Nach dem Befitzer eines dinglichen Rechtes (auf eine unbewegliche Sache), z. B. dem Hypothekargläubiger oder Servitutberechtigten, steht also das Rechtsmittel dieses §. zu, nicht aber Jenem, der ein bloß persönliches Recht hat, z. B. dem Pächter, Miethsmanne; diese müßten sich dieserwegen an den Verkaufgeber wenden. Das vorliegende Rechtsmittel greift nur Platz, wenn sich der Bauführer nicht nach der Vorschrift der G. O. und der Bauordnungen gegen sie geschützt hätte. — Diese Vorschriften gehen im Allgemeinen dahin daß der Bauführer vor Allen der politischen Behörde einen Plan unterbreite. Stehen der Ausführung politische Hindernisse im Wege, so versagt sie die Baubewilligung, wegen es eine Berufung an die höhere Behörde gibt. Stehen keine solche im Wege, so sind die berechtigten Personen dieses §. vorzuladen und sie sind zu befragen, ob sie gegen den im Plane beantragten Bau Einwendungen zu machen haben oder nicht? Geben sie nicht ihre Einwilligung dazu, so ist vorerst ein Vergleich zu versuchen; kommt dieser nicht zu Stande, so ertheilt die politische Behörde den Baukensens und verweist die Reklamenten auf den Rechtsweg. Der Bauführer schreitet schein gegen sie mit der Aufforderungsklage ein (§§. 72 u. 73 der galiz., §. 72 der a. G. O., Hofst. v. 5. März 1787, J. G. S. Nr. 644, §§. 610 u. 611 der ung.-sieb. G. O.). Dieselben Vorschriften sind auch bei einem von Seite des Militärs zu führenden Baue zu beobachten (Hofkanzleidef. v. 11. Febr. 1823, n.-öst. Prev. G. S. 5. B., hofkr. Anerkennung v. 1. Febr. 1823 L. 543, M. G. S. Nr. 6). Ueber die Bauten auf felsigen Terrains bestehen eigene Bestimmungen (Ing. Regl. v. J. 1855, hofkr. Birk. v. 18. Juni 1838 N. 1921, M. G. S. Nr. 46, Hofkanzleidef. v. 29. April 1831 und 29. Juli 1838, Pol. G. S. 59. u. 65. B.). Bauordnungen bestehen für Prag (v. 7. Sept. 1845, Krop.-Goutta 36. B.); für Linz und Salzburg (v. 18. April 1820, Krop.-Goutta, 43. B.); für Brünn (v. 22. Dez. 1828, Krop.-Goutta 54. B.); für die böhmischen Städte und das flache Land (v. 4. März 1845, böhm. Gub. Birk. v. 27. März 1845, Prev. G. S. 27. B.); für Laibach (v. 12. Juli 1814, 1. B. (2. Abth.) der Ergänz.-S. zur illir. Prev. G. S.); für die mähr.-schl. Städte (v. 12. Sept. 1835, Krop.-Pichl 61. B.); für Wien (v. 13. Dez. 1829, n.-öst. Prev. G. S. 11. B.). Wie das Gesuch um Baubewilligung (inner den Linien Wien's) zu instruiren ist, bestimmt das Reg. Birk. v. 26. Sept. 1838 (n.-öst. Prev. G. S. 20. B.). Bei Herstellung von bloßen Einfriedigungsmauern sind die Bauvorschriften nicht zu beobachten (Hofkanzleidef. v. 28. Okt. 1819, n.-öst. Prev. G. S. 1. B.). Vor Ertheilung einer Baubewilligung an einer Arvarialstraße ist jederzeit das Einvernehmen mit dem betreffenden Straßen-Kommissariate zu pflegen (Birk. der n.-öst. Regierung v. 30. Mai 1826, Krop.-Goutta 52. B.).

Ungenannter (Zivilrechtsfall Ger. Stg. J. 1855. Nr. 31).

§. 341.

Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bey einer nahen offenkundigen Gefahr, oder, wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen, und den Schaden vergüten wolle, der Verbothsleger dagegen in dem letzteren Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verbothes leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.

§. 342.

Was in den vorhergehenden §§. in Rücksicht einer neuen Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes oder anderen Werkes anzuwenden.

Es unterscheidet sich der Fall dieses §. von jenem der vorhergehenden auch dadurch daß hier nicht blos der angrenzende Eigenthümer und die Besitzer dinglicher Rechte auf dasselbe, sondern auch die Besitzer dinglicher Rechte in Bezug auf das niederzureißende Gebäude selbst verstanden werden können. Die Hypothekargläubiger hätten aber noch das Recht des §. 458 unter den daselbst aufgestellten Bedingungen.

F. R. Prockner: Ob eine ohne gerichtliche Bewilligung gemachte Veranstellung als Mittel zur Erhaltung einer unbeweglichen Sache vor Zerstörung oder gänzlichem oder theilweisem Verderben, wodurch jedoch dieses auf eine andere unbewegliche Sache abgeleitet wird, dergestalt auf eine rechtliche Art geschehen könne daß man dadurch auch von der Verbindlichkeit zum Schadenersatz befreit sei? (Jurist 14. B. S. 111). — F. Kalleff: Welche Einwendungen der Anrainer bei einer Baukommision sind geeignet die Siskirung des Baues zu rechtfertigen? (Jurist 19. B. S. 203).

§. 343.

und bei
der
Gefahr
eines
vorhan-
benen
Baues.

Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sey, und ihm offener Schaden drohe; so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat.

Unter einer fremden dem Einsturze nahen Sache muß nicht geradezu ein Gebäude verstanden werden. Es können hierunter auch andere Sachen, als: Bildsäulen, große Bäume u. u. verstanden werden. Welches Recht der Einwohner eines haufälligen Gebäudes habe, bestimmt das Hauptstück vom Bestandvertrage. Käuft die öffentliche Sicherheit Gefahr, so hat die politische Behörde Abhilfe zu schaffen.

G. G. Schindler: Wer ist nach den österr. Gesetzen verpflichtet, diejenigen die Passage einer Straße gefährdenden Hindernisse zu beseitigen, welche von einem einem Dritten gehörigen Grundstücke herühren (Zeitsch. f. R. u. St. S. 1843 1. B. S. 311).

§. 344.

Rechts-
mittel
zur Er-
haltung
des Bes-
itzstän-
des:

a) bey
dringen-
der
Gefahr;

Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht, sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hülfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben (§. 19). Uebrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten, zu sorgen.

Dieses Recht muß auch dem bloßen Inhaber zustehen; weil er als im Auftrage des eigentlichen Besitzers handelnd angesehen werden kann. — Die politischen Behörden haben sich in kein Erkenntniß über den Besitzstand einzulassen, sondern es sind die Parteien hierwegen an das Gericht zu weisen. Wol können sie aber in der Absicht einschreiten, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten (Hofdek. v. 3. März 1797, J. G. G. Nr. 342, Hofkanzleidk. v. 14. Feb. 1811, J. G. G. Nr. 927).

Dr. S a w e l f a: Rechtsfall (Themis; neue Folge 2. Heft S. 91).

§. 345.

Wenn sich jemand in den Besitz eindringt, oder durch List oder Bitte ^{b) gegen den unechten Besitzer;} heimlich einschleicht, und das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen, gestattet, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht; so wird der an sich unrechtmäßige und unredliche Besitz noch überdies unecht; in entgegen gesetzten Fällen wird der Besitz für echt angesehen.

Aus dem vorletzten Satze kann nicht gefolgert werden daß jeder unechte Besitzer schon darum ein unrechtmäßiger und unredlicher Besitzer sein müsse; denn auch der Eigenthümer kann sich im unechten Besitze seiner Sache befinden. Auch ist bei dieser Qualität des Besitzes auf den Zeitpunkt der Erwerbung zu sehen; wer also erst später erfährt daß die in seinem Besitze befindliche Sache eine fremde ist und nun dieselbe listig verbirgt, wird dadurch nicht zum unechten Besitzer.

§. 346.

Gegen jeden unechten Besitzer kann sowohl die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden. Beides muß das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Beklagte auf die Sache haben könnte, verordnen.

Es gibt ordentliche und summarische Besitzklagen (ordentliche; z. B. die des §. 372). Die summarischen werden hier behandelt (§§. 346 u. 347). Bei diesen wird schnell, mündlich, mit kurzen Fristen, auch an Ferialtagen verhandelt und sind dabei alle Einwendungen aus einem stärkeren Rechte unzulässig. — Besondere Vorschriften hierüber bestehen für die Lombardie (a. h. E. v. 22. Juni 1825; mail. Gubernialverordn. v. 13. Okt. 1825, Raccolta etc. Vol. II.); für das venezianische Gebiet (a. h. E. v. 22. Juni 1825; venez. Gubernialverordnung v. 15. Okt. 1825, Collez. Vol. 14.); für Dalmazien (a. h. E. v. 2. März 1830; Seefangleidf. v. 8. Okt. 1830, J. G. S. Nr. 2487); für Tirol (a. h. E. v. 29. Nov. 1836; Hofkanzleidf. v. 20. April 1837, Prev. G. S. für Tirol 24. B.). Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 27. Okt. 1849 zu genehmigen geruht daß die für Tirol und Vorarlberg bestehende Vorschrift über das summarische Verfahren in Besitzstörungenstreitigkeiten mit Abänderung der §§. 1, 4, 6, 11 und 14 auch für nachstehende Kronländer, als: Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Illirien, bestehend aus Kärnten, Krain, Görz und Gradiška, Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Galizien und Podomeren mit Anschwiz und Zator, jedoch mit Ausschluß des Großherzogthumes Krakau, endlich für Bukowina als eine provisorische Verordnung kund gemacht werde. Zugleich wurde auch die Räummachung der beantragten Aenderungen der §§. 4, 6, 11 und 14 in Tirol und Vorarlberg und Dalmazien gestattet (N. G. B. v. J. 1850 Nr. 12). Nach dem Erlasse des Justizmin. v. 17. März 1856 Z. 837 ist diese Vorschrift auf Streitigkeiten wegen Räumung oder Zurückstellung verpachteter Güter, die Pachtung möge wegen abgelaufener Pachtzeit oder aus anderen Gründen erloschen oder aufgehoben sein, nicht anzuwenden (Ger. Ztg. J. 1856 Nr. 134 S. 537 Anm.). Für Siebenbürgen, Ungarn u. s. w. ist das Verfahren in Besitzstörungenstreitigkeiten in den §§. 618 — 635 der G. O. normirt. — Die Kompetenz

der Gerichte bestimmen die J. N. N. Alle in den Wirkungskreis der Real- und Vergengerichtsbarkeit gehörigen Streitfachen, ferner die Streitigkeiten aus Bestandverträgen, aus Besitzstörungen, falls sich solche auf unbewegliche Güter beziehen und aus Beschädigungen an Grundstücken und Grundeigentümern gehören auch bei Militärpersonen vor die Zivilgerichte (§. 7 des Pat. v. 22. Dez. 1851, N. G. B. Nr. 255). In der Militärgrenze gehören Streitigkeiten bezüglich eines unbeweglichen Gutes vor jene Behörde, welche das öffentliche Buch hierüber führt, bei beweglichen vor die Behörde, in deren Bezirke sich daselbe befindet (Kriegsm. Vdg. v. 19. Dez. 1850, N. G. B. Nr. 21). Die Grundstreitigkeiten sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Grenzgrundgesetze zu schlichten (§. 27 der G. G. G.).

D. Elder v. Drdacki: Erörterung des Begriffes echter und unechter Besitzer und die praktische Anwendung desselben auf das Rechtsmittel der Zurücksetzung in die vorige Lage (§. 316) insbesondere (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 127). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Btg. J. 1853 Nr. 74). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Der unechte Besitzer kann im summarischen Verfahren über Besitzstörungenstreitigkeiten nicht geschützt werden (ebenda, J. 1856 Nr. 103). — J. R. v. Helm: Kann der Verpächter nach Ausgang der Pachtzeit das Pachtgut von dem die Uebergabe verweigernden Pächter mit der Besitzstörungsflagge zurückfordern? (Mag. f. R. u. St. 13. B. S. 351). — K. G.: Ist die prov. Vorschrift über das Verfahren in Besitzstreitigkeiten auch auf die nach erloschenem Pachtvertrage wegen Räumung oder Zurückstellung des Pachtgutes entstehenden Streitigkeiten anwendbar? (Ger. Btg. J. 1856 Nr. 134 u. 135). — Die Frage über die Anwendbarkeit der k. Verordnung vom 27. Okt. 1849 auf Streitigkeiten wegen Räumung oder Zurückstellung verpachteter Güter noch einmal. — Begründet (gegen die frühere Abhandlung) den im Texte bezogenen Ministerialerlass (ebenda, Nr. 138 u. 139). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, Nr. 16). — Ebenso (ebenda, J. 1857 Nr. 41). Dr. A.: Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 12). — S. Bernagik: S. S. 851.

§. 347.

Zeiget sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem echten Besitze befinde, und in wie fern der eine oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe; so wird die im Streite verfangene Sache so lange der Gewahrsame des Gerichtes oder eines Dritten anvertrauet, bis der Streit über den Besitz verhandelt und entschieden worden ist. Der Sachfällige kann auch nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkeren Rechte auf die Sache noch anhängig machen.

Nach hier wird blos über den Besitz und nicht das Recht entschieden. Wären beide im unechten Besitze, so gälte der §. 348.

F. Flobich: Ueber Provisorien im streitigen Besitze u. Wien 1816. — D. Elder v. Drdacki: Ueber die Sicherstellung des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte, nach dem Inhalte des a. b. G. B. (§§. 339—347) (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1827 1. B. S. 61). — Derselbe: Ueber die Sicherstellung des Besitzes dinglicher Rechte (ebenda, J. 1828 1. B. S. 1). — Derselbe: Ueber die Anwendung der Rechtsmittel des a. b. G. B. (§§. 339—347) auf Pächter und Verpächter (ebenda, J. 1829 1. B. S. 341). — R. Wittig: Ueber das Verfahren bei eingeklagten Besitzstörungen und die Provisorien (ebenda, J. 1831 2. B. S. 1). — N. Weirselbaum: Ueber das summarische Prozeßverfahren bei Besitzstörungsfällen (Jurist 2. B. S. 54). — J. Wildner: Zivilrechtsfall über eine Besitzstörung durch Vorenthaltung eines aus der Druckerei herausgenommenen Manuskriptes (Jurist 3. B. S. 143). — W. Prohaska:

c) beim
Zweifel
über die
Gerechtigkeit
des
Besitzes.

Sind die k. k. Landrechte oder die politischen Behörden zur Fällung von Provisorial-erkenntnissen in geistlichen Zehentbesitzstreitigkeiten in Galizien kompetent? (Jurist 6. B. S. 478).

§. 348.

Wenn der bloße Inhaber von mehreren Besitzwerbern zugleich um die Uebergabe der Sache angegangen wird, und sich einer darunter befindet, in dessen Rahmen die Sache aufbewahret wurde; so wird sie vorzüglich diesem übergeben, und die Uebergabe den Uebrigen bekannt gemacht. Kommt dieser Umstand keinem zu Statten, so wird die Sache der Gewahrsame des Richters oder eines Dritten anvertrauet. Der Richter hat die Rechtsgründe der Besitzwerber zu prüfen, und darüber zu entscheiden.

Verwahrungsmittel d. Inhabers gegen mehrere zusammenförende Besitzwerber.

Daher muß der Finder im Falle dieses §. die Sequestrazion der gefundenen Sache einleiten.

§. 349.

Der Besitz einer körperlichen Sache geht insgemein verloren, wenn dieselbe ohne Hoffnung, wieder gefunden zu werden, in Verlust geräth; wenn sie freiwillig verlassen wird; oder in fremden Besitz kommt.

Erloschung d. Besitzes: a) körperlicher Sachen;

„Oder in fremden Besitz kommt“; wobei es gleichgiltig ist ob dieser Besitz echt oder unecht ist. Der Mentalbesitz (§. 352) hört auf, sobald ein Anderer in den physischen Besitz der Sache gelangt.

§. 350.

Der Besitz derjenigen Rechte und unbeweglichen Sachen, welche einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmachen, erlischt, wenn sie aus den landtäflichen, Stadt- oder Grundbüchern gelöscht; oder, wenn sie auf den Rahmen eines Anderen eingetragen werden.

b) der in öffentlichen Büchern eingetragenen Rechte;

§. 351.

Bei anderen Rechten hört der Besitz auf, wenn der Gegentheil das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen erklärt; wenn er die Ausübung des Rechtes eines Anderen nicht mehr duldet; oder, wenn er das Verboth, etwas zu unterlassen, nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabey bewenden läßt, und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt. Durch den bloßen Nichtgebrauch eines Rechtes geht der Besitz, außer den im Gesetze bestimmten Verjährungsfällen, nicht verloren.

c) anderer Rechte;

Der Besitz dieser Rechte hört auch auf durch gänzlichen Untergang der Sache, in der sie ausübet werden (§§. 467, 523, 1447); durch Verzichtleistung (§§. 467, 1444) u. c.

§. 352.

So lange noch Hoffnung vorhanden ist, eine verlorne Sache zu erhalten, kann man sich durch den bloßen Willen in ihrem Besitze erhalten. Die

Absenheit des Besitzers oder die eintretende Unfähigkeit, einen Besitz zu erwerben, heben den bereits erworbenen Besitz nicht auf.

Der Mentalbesitz (so lange er besteht; §. 349) zeigt sich praktisch bei der Unterbrechung (§. 1497) des physischen Besitzes, in welchem Falle er doch zur Eröffnung führt. — Der durch Stellvertreter ausgeübte Besitz geht durch ihr bloßes Aufgeben desselben nur dann verloren, wenn er für Personen, die mit keinem zur Besitzergreifung rechtskräftigen Willen (§. 310) versehen sind, ausgeübt wird; wird er für andere Personen ausgeübt, so können sich die Vertretenen durch den bloßen Willen (§. 352) im Besitze erhalten.

Zweites Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte.

§. 353.

Begriff
des Eigen-
thums;
Eigen-
thum im
objectiv.
Sinne;

Alles, was jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigenthum.

§. 354.

im sub-
jectiven.

Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nuhungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.

§. 355.

Objec-
tive und
subject.
Möglich-
keit der
Erwerb-
ung des
Eigen-
thums.

Alle Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigenthumsrechtes, und jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen, ist befugt, dasselbe durch sich selbst oder durch einen Andern in seinem Namen zu erwerben.

§. 356.

Wer also behauptet, daß der Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit, oder in Rücksicht auf die Sache, die erworben werden soll, ein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe, dem liegt der Beweis ob.

Ausnahmen von der Regel des §. 355 und zwar A. in Ansehung des Objectes: 1. Kein Gegenstand der Erwerbung sind Sachen unerschöpflichen Gebrauches; 2. auswärtige Lotterielese (§§. 438, 439, 444 des G. St. G. B. u. Hofkammerdef. v. 13. Dez. 1836, Pol. G. S. 64. B.); 3. untersagt ist das Tragen heimlicher Waffen im lomb.-venez. Königreiche und Südtirol (Pat. v. 18. Jänner 1818, Collez. Vol. 5. u. tirol. Gubernialdef. v. 21. März 1794, Krop. 4. B.) und selbst der Besitz ordinärer Feuerwepre (Hofkanzleidef. v. 19. Dez. 1828 [ven. Guber. Zirk. v. 9. Jän. 1829, Collez. Vol. 20] und 26. Febr. 1831 [tirol. Guber. Zirk. v. 18. März 1831, Prov. G. S.

18 B.]*); 4. kein Gegenstand der Erwerbung sind ararische Monturstücke (Hofkanzleidef. v. 5. Dez. 1800, Pol. G. S. 15. B. u. Monturs-Gebahrungsinstrukzion vom Jahre 1834 S. 114); doch wurde den Truppengattungen gestattet die für den Militärgebrauch nicht mehr verwendbaren Sorten, welche dergestalt zerrissen, zerschnitten oder zerschlagen sind daß sie auf keine Weise mehr zu ganzen Stücken zusammengesetzt werden können, lizitando hintanzugeben, welche Lizitazionen durch den Truppen- oder Abtheilungs-kommandanten mittelst der Ortsobrigkeit zu publiziren sind und bei denen diese Kommandanten persönlich zu erscheinen haben, um sich von der gänzlichen Zerstückelung der fraglichen Effekten zu überzeugen (Hofkanzleidef. v. 29. Aug. 1839, Pol. G. S. 67. B.); 5. Kreuzpartikeln (Hofdek. v. 25. Nov. 1826, J. G. S. Nr. 2234); auch wurde befohlen daß Gegenstände, welche nur zum katholischen Gottesdienste bestimmt sind, von den Israeliten nicht in Handel gebracht werden dürfen (Hofkanzleidef. v. 19. Dez. 1839, Pol. G. S. 67. B., hofkr. Vdg. v. 25. Okt. 1842 E. 3331, M. G. S. Nr. 65). Ausnahmen von obiger Regel und zwar B. in Ansehung des Subjektes: 1. Türkische Unterthanen und ihre Gattinnen (wenn gleich diese vor ihrer Verehelichung zu den österr. Unterthanen gehörten) sind von der Erwerbung unbeweglicher Güter ausgeschlossen (Hofdek. v. 24. Febr. 1816, J. G. S. Nr. 1214, Anh. f. Ung. Nr. 45, f. Sieb. Nr. 42); 2. ferner Montenegroiner (Hofkanzleidef. v. 31. Dez. 1845 B. 35,173); 3. ebenso Ordenspersonen (s. Zusatz bei S. 539). 4. Deierteurs sind von ihrer Entweihung bis zu ihrer Meldung oder Einbringung erwerbsunfähig (hofkr. Vdg. v. 25. Jan. 1842 K. 193 S. 8, M. G. S. Nr. 3, Hofdek. v. 4. März 1842, Pol. G. B. 70. B.). 5. Hinsichtlich der Besitzfähigkeit der Israeliten bestimmt die kais. Vdg. v. 2. Okt. 1853 (R. G. B. Nr. 190) daß bis zur definitiven Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse derselben die bis zum 1. Jan. 1848 bestandenen Beschränkungen (s. dieselben in der unten zitierten Abhandlung der Gerichtszeitung und auch in Stubenrauch's a. b. G. B. I. B. S. 706—711) provisorisch wieder in Wirksamkeit zu treten haben (S. 1). Auf jene Fälle, wo Israeliten noch vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung den rechtmäßigen Besitz unbeweglicher Güter bereits erworben oder dort, wo der rechtmäßige Besitz unbeweglicher Güter nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben wird, doch das Gesuch um dieselbe bereits überreicht haben, finden diese Beschränkungen keine Anwendung. Auch stehen dieselben jenen Rechtsgeschäften über die Erwerbung unbeweglicher Güter nicht entgegen, welche noch vor diesem Tage vor einer öffentlichen Behörde mittelst eines Notariatsaktes oder sonst unter öffentlicher Beglaubigung geschlossen worden sind, wenn auch die Uebergabe in den Besitz noch nicht erfolgt oder, wo öffentliche Bücher bestehen, das Gesuch um die bürgerliche Eintragung noch nicht überreicht worden sein sollte (S. 2). In Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, dem Küstenlande, Görz, Tirol, Böhmen, Mähren und Galizien kann den Israeliten die Bewilligung zum Ankauf und Besitze der zum Fabriksbetriebe erforderlichen Realitäten unter der Bedingung gestattet werden daß die Fabriksinhaber den Flächeninhalt der anzukaufenden Realität gehörig ausweisen, die Realität einzig und allein zum Fabriksbetriebe verwendet und wenn dieser in Verfall gerathen oder sonst aufgelassen wurde, sogleich wieder an einen Christen ver-

*) Durch das unterm 24. Oktober 1852 (R. G. B. Nr. 223) erschienene Waffengesetz wurden die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen für die übrigen Kronländer der österr. Monarchie mit Ausnahme der Militärgrenze bekannt gemacht. — In wiefern dieses Patent auf Militärpersonen Anwendung habe, ist aus der Verordnung des Kriegs.-Min. v. 2. April 1853 (R. G. B. Nr. 63) zu entnehmen.

änfert werde (Hoffungsleidef. v. 24. Mai 1838 Z. 12688; böhm. Guber. Vdg. v. 10. Nov. 1842 Z. 60647, Prov. G. S. 24. B.). — Aus Anlaß der von einem Oberlandesgerichte gestellten Anfrage, wie sich zu benehmen sei, wenn Israeliten im Besitze von Liegenschaften gefunden werden, von deren Erwerbung sie gesetzlich ausgeschlossen sind, wurde vom k. k. Just. Min. unterm 19. Juli 1837 Z. 15772 (Zeitschr. f. G. u. R. 3. Jhg. Nr. 6 S. 72, Gerichtshalle 1. Jhg., Gesetz-Chronik Nr. 2 Z. 12, Mag. f. R. u. St., Ges. Chr. Nr. 89) dem k. k. Oberlandesgerichte zu Hermannstadt Folgendes eröffnet: Es wird den Gerichten zur Pflicht gemacht, Besitztumsbeschreibungen von Realitäten an Israeliten, welche den Bestimmungen der kais. Vdg. v. 2. Okt. 1833 zuwiderlaufen, zu verweigern. In so ferne sich aber ein Israelit in den Besitze einer Realität, von deren Erwerbung er gesetzlich ausgeschlossen ist, eingeschlichen hat, ist das mit dem Hofdek. v. 7. Dez. 1833 (Z. G. S. Nr. 100) vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Da nach dieser Vorschrift die Kreisbehörden berufen sind in jenen Fällen, wo ein Israelite gegen die bestehenden Vorschriften sich in den bürgerlichen Besitze einer Realität eingeschlichen hat, hierüber die Untersuchung zu pflegen und das Erkenntniß zu fällen, ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sei, sofernt aber die Amtshandlung hinsichtlich der Exekuzion des Erkenntnisses der betreffenden Finanz-Prefekturs-Abtheilung zu übertragen, so sind die Gerichte anzuweisen jene Fälle, wo ein Israelite im Besitze einer Realität gefunden wird, von deren Erwerbung er ohne spezielle a. h. Bewilligung ausgeschlossen ist, der betreffenden Kreisbehörde zur Einleitung des weiteren Verfahrens bekannt zu geben. — 6. In der Militärgrenze können in der Regel nur jene liegende Gründe an sich bringen, welche die Grenzobliegenheiten übernehmen. Ausnahmsweise aber können jene, welche das Fabriks- oder Handelsrecht in der Grenze besitzen, Bauplätze für Magazine oder Fabriken oder derlei schon vorhandene Gebäude, — Offiziere, Beamte und Geistliche aber nebst einem Wohnhause 3 Joch, dann Handels- und Gewerbsleute, welche abgesondert von einem Grenzhause für sich in der Grenze leben, 6 Joch Grundstücke an sich bringen (§§. 11—13 der G. G. G.). Den Gewerksleuten sind die in der Grenze wohnenden Schulleute gleich gestellt (Vdg. des N. O. R. v. 19. Jan. u. 19. Aug. 1834 S. III, Abth. 8 Nr. 150 u. 4715). Wer von diesen Personen in der Grenze Grundstücke (z. B. durch Erbschaft) erwirbt, welche das gesetzliche Ausmaß übersteigen, muß sie binnen zwei Jahren veräußern (Hofst. Vdg. v. 9. Sept. 1819 B. 3944 u. 8. Juli 1840 B. 3126). Die Veräußerung von Realitäten an Besizungsfähige ist selbst unter der Bedingung nicht gestattet daß sie binnen zwei Jahren wieder veräußert werden (Vdg. v. 15. Juli 1833 B. 2500). — Selbst Grenzer dürfen in der Regel nur ein Wohnhaus besitzen; sie können aber bei Vizitationen ausnahmsweise Wohnhäuser unter der Bedingung erstehen daß sie solche nur zur Spekulation, nicht aber zur abgesonderten Bewohnung benötigen (Vdg. v. 9. Aug. 1821 n. 2. März 1822 B. 360 u. 1865). Die Vorschriften in Betreff der Habilitation zu dem Besitze landtäuslicher Realitäten, dann des erforderlich gewordenen Indigenats oder Infolats in Ungarn u. s. w. wichen den Ideen der neueren Zeit (Erl. des Minist. des Innern v. 28. Febr. 1849, N. O. B. Nr. 144, dann Pat. v. 29. Nov. 1832, N. O. B. Nr. 247 u. 29. Mai 1833, N. O. B. Nr. 100 §. 14). C. Eine Ausnahme von der Besizungsfähigkeit hinsichtlich unbeweglicher Güter, die sich sowol auf das Objekt wie Subjekt bezieht, besteht bei Fremden in Ansehung der Erwerbung von Bauerngütern und einzelnen Grundstücken, so lange sie nicht die Eigenschaft eines Inländers und Untertans angenommen und in dem österr. Staate ihre Wohnplätze genommen haben (Hofdek. v. 28. Febr. 1788, Z. G. S. Nr. 790); was aber nicht von Untertanen der deutschen

Bundesstaaten in jenen Theilen der österr. Monarchie, die zum deutschen Bunde gehören, gilt (Hofkanzleidef. v. 14. April 1825, Vol. G. S. 53. B.).

St.: Zur kaiserlichen Verordnung vom 2. Oktober 1853 Nr. 190 des R. G. B., die Befähigung der Israeliten betreffend (Ger. Ztg. J. 1853 Nr. 132—135, dann 149 u. 150). — Unge nannt er: Zweifelhafte Fragen bei Anwendung der 1. Verordnung vom 2. Oktober 1853 (ebenda, J. 1855 Nr. 45). — Rechtsfall zur Frage über die Fähigkeit der Juden zum Besitze unbeweglicher Güter in Ungarn (Zeitsch. f. G. u. R. 2. Jhg. Nr. 10 u. 11). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Ueber die Befähigung der Israeliten (Ger. Ztg. J. 1857 Nr. 122).

§. 357.

Wenn das Recht auf die Substanz einer Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen in einer und derselben Person vereinigt ist, so ist das Eigenthumsrecht vollständig und ungetheilt. Kommt aber Einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache; dem Anderen dagegen, nebst einem Rechte auf die Substanz, das anschließende Recht auf derselben Nutzungen zu, dann ist das Eigenthumsrecht getheilt und für beyde unvollständig. Jener wird Obereigenthümer; dieser Nutzungseigenthümer genannt.

Eintheilung des Eigenthums in vollständiges u. unvollständiges.

§. 358.

Alle andere Arten der Beschränkungen durch das Gesetz oder durch den Willen des Eigenthümers heben die Vollständigkeit des Eigenthumes nicht auf.

Beschränkungen durch das Zivilgesetz enthalten die §§. 340—344, 418 u.

u. D i e r t: Zivilrechtsfall über eine intabulirte Eigenthumsbeschränkung (Jurist 3. B. S. 25).

§. 359.

Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen entsteht theils durch Verfügung des Eigenthümers, theils durch gesetzliche Verordnung. Nach Verschiedenheit der zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer obwaltenden Verhältnisse werden die Güter, worin das Eigenthum getheilt ist, Lehen-, Erbpacht- und Erbzinsgüter genannt. Von den Lehen wird in dem besonders bestehenden Lehenrechte; von den Erbpacht- und Erbzinsgütern aber in dem Hauptstücke von Bestandverträgen gehandelt.

„Durch gesetzliche Verordnung“; z. B. im Falle des §. 629. Es gibt mehrere Gattungen des getheilten Eigenthumes; als 1. Lehen; 2. Erbpachtgüter (§. 1122); 3. Erbzinsgüter (§. 1123); 4. Vobenzinsgüter (§. 1125); 5. Fideicommissa. Auch bei unförperlichen Sachen (Rechten) kann die Theilung dieses §. stattfinden; wie dies im Lehenverhältnisse insbesondere zu finden ist.

G. N. S ch n a b e l: Von einigen durch politische Gesetze begründeten besonderen Arten des Grundeigenthums in Böhmen (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1827 2. B. S. 257).

§. 360.

Aus der bloßen Abführung eines fortdauernden Zinses oder jährlicher Renten von einem Grundstücke kann man noch nicht auf die Theilung des

Eigenthumes folgern. In allen Fällen, in welchen die Trennung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen nicht ausdrücklich erhellet, ist jeder redliche Besitzer als vollständiger Eigenthümer anzusehen.

§. 361.

Miteigen-
thum.

Wenn eine noch ungetheilte Sache mehreren Personen zugleich zugehört, so entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum. In Beziehung auf das Ganze werden die Miteigenthümer für eine einzige Person angesehen; in so weit ihnen aber gewisse, obgleich unabgesonderte Theile angewiesen sind, hat jeder Miteigenthümer das vollständige Eigenthum des ihm gehörigen Theiles.

Die gemeinschaftliche Sache muß ungetheilt (d. i. physisch ungetheilt) sein. Die intellektuelle Theilung hebt das gemeinschaftliche Eigenthum nicht auf. Es gibt also ein condominium pro indiviso und pro diviso; bei welch' letzterem eine intellektuelle Theilung der gemeinschaftlichen Sache statt hat. — Das Eigenthum kann auch noch in ein widerprüfliches und unwiderprüfliches eingetheilt werden. Beispiele zu ersterem liefern die §§. 468, 527, 608, 949, 1067 cc.

§. 362.

Rechte
des
Eigenthümers.

Kraft des Rechtes, frey über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkühr benützen oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, daß ist, sie verlassen.

S. Turnes: Ein Rechtsfall über eine absolute Gewährlösung im Grundbuche und nachhin eingetretene Okkupazion der res nullius (Jurist 5. B. S. 126). — Unge- nannter: Zivilrechtsfall zur Frage, ob der Tabularbesitzer berechtigt sei, sein Eigenthum zu verlassen u. die Lösung aus der Besitzrubrik zu begehren (Ger. Abg. 3. 1855 Nr. 114).

§. 363.

Be-
schrän-
kungen
ver-
selben.

Eben diese Rechte genießen auch unvollständige, sowohl Ober- als Nutzungseigenthümer; nur darf der Eine nichts vornehmen, was mit dem Rechte des Anderen im Widerspruche stehet.

Das Eigenthumsrecht wird auf drei Hauptrechte zurückgeführt: 1. das Recht auf die Substanz, 2. auf die Nutzungen, 3. und den Besitz. In der Regel übt der Eigenthümer alle drei Rechte aus, ausnahmsweise nicht; wie im §. 357, wo der Eigenthümer das ausschließende Recht auf die Nutzungen dem Nutzungseigenthümer übertragen hat.

§. 364.

Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

Aus Rücksichten des öffentlichen Wohles enthält dergleichen Beschränkungen auch das Forstgesetz v. 3. Dez. 1852 §. 21 (R. G. B. v. J. 1852 Nr. 250), in Ungarn u. s. w. eingeführt durch das Pat. v. 24. Juni 1857 (R. G. B. Nr. 121). Aehnliche Beschränkungen des Eigenthumes enthalten die Feuerordnungen; wie z. B. die für Wien v. 31. Dez. 1819 (Pol. G. S. 45. B.), die Gesetze gegen die Theilung von Bauerngütern (Hofkanzleidef. v. 19. Nov. 1812, J. G. S. Nr. 1015, Erl. des Just. Min. v. 23. März 1850, R. G. B. Nr. 120), die Baugesetze, das Berggesetz u. s. w. — Dagegen können sogenannte Verschönerungspläne nicht unter dem Vorwande der Beförderung des allgemeinen Wohles zur Ausführung gebracht werden. — Sr. Majestät haben mit a. h. E. v. 7. Juni 1850 angeordnet daß die bisherige Berechtigung der befugten Salniter-Erzeuger, auch gegen den Willen des Eigenthümers eines Grundes oder Gebäudes nach salniterhaltiger Erde graben zu dürfen, aufzuhören habe. Die Gewinnung der salniterhaltigen Erde (Gaierde) aus fremdem Grunde oder Gebäude bleibt daher künftig dem Einverständnisse der befugten Salniter-Erzeuger mit dem Eigenthümer des Grundes oder Gebäudes überlassen (Vdg. des Minist. des Innern v. 14. Juni 1850, R. G. B. Nr. 233).

§. 365.

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

Sr. Majestät haben mit a. h. E. v. 5. Febr. 1834 zu befehlen geruht daß in das Privateigenthum gegen den Willen des Eigenthümers nicht eingegriffen werde, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen (Hofkanzleidef. v. 10. Febr. 1834, Pol. G. S. 62. B.). Bei Ablösung der Gründe, welche zur Erweiterung der Post- oder Kommerzialstraßen den Privaten abgenommen werden, ist sich nach der Vorschrift der §§. 364 u. 365 des b. G. B. zu benehmen (Hofkanzleidef. v. 2. Mai 1818, Pol. G. S. 46. B.). Der Eigenthümer eines Schotter- oder Steinbruches, aus welchem das Materiale zur Straßenkonservazion genommen wird, ist nicht mit einem Kapitale, sondern nur mit einer jährlichen, auf die Dauer der Benützung des Schotter- oder Steinbruches zu beschränkender Rente, deren Ausmittlung im Wege einer unparteiischen Schätzung durch die Ortsobrigkeit statt zu finden hat, zu entschädigen. Hört die Benützung des Grundstückes zur Materialerzeugung auf, so wird dann nur auf dieselbe Weise die Herabminderung seines Werthes durch diese Benützung auszumitteln und bei Zurückstellung des Grundstückes an den Eigenthümer der Kapitalbetrag jener Herabminderung an ihn auszulassen sein. Dem sich dabei verkürzt haltenden Eigenthümern bleibt der Rechtsweg offen (Hofkanzleidef. v. 11. Okt. 1821, Pol. G. S. 49. B. u. Vdg. des böhm. Ober. v. 11. April 1844 J. 14,943). Die Vorschriften v. 2. Mai 1818 und 11. Okt. 1821 haben auf gleiche Weise auch bei Wasserbauten in Anwendung zu treten (Hofkanzleidef. v. 23. Okt. 1834, Pol. G. S. 62. B.). Hinsichtlich des Expropriationsverfahrens bei öffentlichen Straßen- und Wasserbauten in Siebenbürgen, Ungarn u. s. w. s. die Vdg. v. 21. April 1857 (R. G. B. Nr. 82). — Die Vergütung der durch die Aufstellung der Sanitäts-Kordone an dem Eigenthume der Privaten eingetretenen Beschädigungen aus dem Staatschätze hat nur dann statt zu finden, wenn die Beschädigung eine Folge des Anspruches ist, welchen die hierzu berufene Autorität an ein Privateigenthum stellt, um die zur Errichtung und Aufrechthaltung des Kordens nothwendigen Anstalten zu treffen. Ueber den Entschädigungsbetrag ist zuerst eine gütliche

Ausgleichung zu versuchen. Die Bewilligung hängt von der vereinten Hofkanzlei im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer ab. Kommt keine gültliche Ausgleichung zu Stande, so ist die Partei auf den Rechtsweg zu verweisen (Hofkanzleidef. v. 13. Mai 1832, Pol. G. S. 60. B.). Von dem Verfahren bei Ansmittlung der Entschädigung für die zu Straßenbauzwecken verwendeten Waldgründe handelt das Hofkanzleidef. v. 25. Nov. 1844 (böhm. Gubern. Zirk. v. 21. April 1845, Prov. G. S. 27. B.). Wenn bei einer Expropriation der Entschädigungsbetrag nicht zur Zeit, wo der Eigenthümer aus dem Besitze seines Eigenthumes gesetzt wird, bezahlt wird, so haben von diesem Augenblicke an für ihn nach §. 995 des b. G. B. die 4% Verzugszinsen zu laufen, auf welche Zinsen die §§. 1480 u. 1335 des b. G. B. keine Anwendung haben. Was aber die Ansprüche auf Verzugszinsen für frühere Fälle, wo die Bezahlung des Kapitals bereits geleistet worden ist, anbelangt, so sind dieselben im gerichtlichen Wege anzutragen (Hofkanzleidef. v. 4. April 1837, Pol. G. S. 63. B.). Einer gemeinnützig anerkannten Eisenbahn gebührt das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365; jedoch nur in Ansehung jener Räume, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden. Das Erkenntniß steht der politischen Landesstelle zu. Wegen der Entschädigung ist ein Vergleich zu versuchen; mißlingt dieser, so hat die Eisenbahn die gerichtliche Schätzung bei der Realinstanz anzusuchen. Sind bei dieser nicht alle Vorschriften der G. D. über den Augenschein beobachtet worden, so bleibt dem Grundeigenthümer der Weg Rechtens vorbehalten (§. 8 des mit der a. h. G. v. 29. Dez. 1837 u. 18. Juni 1838 genehmigten Eisenbahn-Konzessions-Systems; Hofkanzleidef. v. 30. Juni 1838, Pol. G. S. 66. B.). Mit dem Expropriationsausprüche ist in der Regel die Wirksamkeit der politischen Behörden in Expropriationsfällen geschlossen; derselbe gewährt den nach §. 424 des b. G. B. erforderlichen Titel zur Erwerbung des Eigenthums, welches aber sofort gemäß den im 3. Hauptstücke des b. G. B. festgesetzten Bestimmungen erst wirklich erworben werden muß. In so fern hierin nur die Vollstreckung des Expropriationserkenntnisses besteht und hierbei eine Amtshandlung der Behörden einzutreten hat, steht dieselbe nur den kompetenten Gerichtsbehörden zu (n.-öst. Reg.-Vdg. v. 15. Mai 1841, Z. 26,513, Hofdec. v. 31. Dez. 1841 u. 2. April 1842). Die Instrukzion über das bei den Grundeinlösungen für die Staatsseisenbahnen zu beobachtende Verfahren enthält das Hofkanzleidef. v. 6. Sept. 1842 (Z. G. S. Nr. 654), das Hofdec. v. 25. Nov. 1845 (P. G. S. 73. B.) u. das Hofkanzleidef. v. 12. Dez. 1846 (P. G. S. 74. B.). — Hierher gehören auch die Konzessionen an einzelne Gesellschaften (Vdg. v. 14. Sept. 1854, R. G. B. Nr. 238) und die mit ausländischen Staaten wegen Anschluß der Eisenbahnen bestehenden allgemein kund gemachten Verträge. — Zu den Kommissionen, welche zum Besuße der Einlösung der für den Bau der Staatsseisenbahnen erforderlichen Realitäten abzuhalten sind, werden die sämmtlichen Interessenten oder ihre gesetzlichen Vertreter, semit auch die Hypothekargläubiger vorgefordert. Unbekannte oder nicht in der Provinz Wohnhafte werden durch einen von der Realinstanz zu ernennenden Curator ad actum vertreten (Hofkammerpräsidial-Erlaß v. 18. Nov. 1842, Pol. G. S. 70. B.). — Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbauunternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§. 365) zur Benützung zu überlassen (§. 98 des Berggesetzes vom 23. Mai 1854).

F. K a l e f f a: Einige Betrachtungen über die Expropriation (Zeitschrift f. R. u. St. S. 1846 2. B. S. 247).

§. 366.

Mit dem Rechte des Eigenthümers, jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vor-enthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern. Doch stehet dieses Recht demjenigen nicht zu, welcher eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigenthümer war, in seinem eigenen Namen veräußert, in der Folge aber das Eigenthum derselben erlangt hat.

„Vorenthaltene Sache“; es wird also vorausgesetzt daß der vindizirende Eigenthümer sich bereits im gütlichen Wege um Ausfolgung der Sache verwendete. Würde er diesen Beweis in seiner Klage nicht zu liefern im Stande sein und sich der Inhaber segleich zur Zurückstellung der Sache bereit finden, so könnte der letztere nicht in den Erfas der Gerichtskosten verurtheilt werden (§. 398 der allg., §. 527 der galiz. und §. 573 der ung. = sieb. G. D.); weil unter dieser Voraussetzung eine erhebliche Ursache vorliegt, aus welcher der Richter auf Aufhebung der Gerichtskosten erkennen muß. Unter Sachen kann man sowohl körperliche als unkörperliche Sachen (Rechte); z. B. das Jagdrecht ic. ic. verstehen. Denn beide gehören zum Eigenthume eines Menschen (§. 353). Wäre der „Inhaber“ nicht Besitzer, so könnte er die Klage zurücklegen (§. 375). Das Klagebegehren geht auf Eigenthumsanerkennung und Besitzabtretung. Was überdies noch gefordert werden könne, ist aus der Lehre vom Besitze und allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen. Die erste Ausnahme von der Berechtigung zur Anstrengung der Eigenthumsklage enthält der Schlusssatz dieses §.; z. B. es würde der Dieb die gestohlene Sache veräußern, später aber dieselbe durch Erbrecht erwerben. In diesem Falle ist die Vindikation ausgeschlossen, weil der Vindikant und Gewährleister ein und dieselbe Person ist. „Im eigenen Namen“; würde Jemand einen fremden Auftrag vorgeschickt haben, so wäre dem ungeachtet die Vindikation ausgeschlossen (§. 916).

§. 367.

Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht Statt, wenn er beweiset, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerßmanne, oder gegen Entgeld von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für einer anderen Absicht auvertrauet hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer stehet nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu.

Für öffentliche Versteigerungen ist eine Lizitationsordnung fundgemacht worden (vom 15. Juli 1786, J. G. S. Nr. 565), deren Befolgung neuerdings eingeschärft wurde (Hoffanzleidel. vom 13. Sept. 1815, Pol. G. S. 43. B.). Das Hofreskript vom 6. Juni 1761 (Theres. G. S. 4. B.), in dessen Gemäßheit dem Armenfunde von allen Lizitationen (außer Exekutions- und Konkursfällen) ein Perzent von dem Betrage des eingegangenen Kaufschillings zugesprochen wurde, ward mit dem Besatze neuerlich bekannt gegeben daß die Lizitationsperzente bis zur Herstellung eines Hauptarmenfondes den betreffenden Lokalarminenstituten zuzuschießen haben (Hofdek. vom 24. Juni 1817,

J. G. S. Nr. 1339). Die bei den innerhalb des Armenverforgungsbezirktes der Stadt Wien abzuhaltenden Versteigerungen für den hiesigen Armenfond einzuhebende Gebühr wurde vom 1. Juni 1812 zum Besten dieses Fondes auf 2. Perzent erhöht (Def. der Zentral-Finanzk. v. 25. April 1812, J. G. S. Nr. 987). Auch ist diese Gebühr vom ganzen gelösten Kauffchillinge ohne Abzug der auf den versteigerten Realitäten haftenden Lasten und Schulden abzunehmen (Hofkanzleidef. vom 11. Mai 1837 Z. 9946). Militärverlassenschaften sind von der Abgabe des Armenperzenties bei den öffentlichen Versteigerungen entbunden (Hofkanzleidef. vom 8. Nov. 1832, Kropp G o n t a 58. B.). Mit a. h. E. v. 18. Mai 1839 wurde angeordnet daß die Abnahme des Armenperzenties bei öffentlichen Versteigerungen da, wo und in der Art, wie sie nach Zulaß der bestehenden Vorschriften dormal besteht, noch ferner statt zu finden habe (Hofkanzleidef. vom 8. Juni 1839, Pol. G. S. 67. B.). Die Bewilligungen zu allen außergerichtlichen freiwilligen Lizitationen beweglicher Güter in Wien erteilt die Landesstelle (n.-öst. Reg.-Wdg. v. 24. März und 8. April 1820, n.-öst. Prev. G. S. 2. B.). Das den p o l i t i s c h e n Behörden durch die Versteigerungsordnung vom 15. Juli 1786 und das Hofdek. v. 18. März 1801 eingeräumte Recht, eine von den Theilnehmenden bei ihnen angeführte freiwillige Versteigerung u n b e w e g l i c h e r Güter zu bewilligen und vorzunehmen, ist durch den §. 269 des Pat. v. 9. Aug. 1854 aufgehoben worden und diese Berechtigung an die betreffende R e a l i n s t a n z übergegangen. Freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen werden nur dann von dem G e r i c h t e vorgenommen, wenn sie zu einer noch nicht eingetragenen Verlassenschaft, zu einem Fideikommiß oder zu dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehören. Außer diesen Fällen ist die freiwillige Versteigerung derselben bei der p o l i t i s c h e n Behörde nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften anzufuchen (ebenda, §. 269). — Unter einem „befugten Gewerbsmanne“ muß nicht gerade ein im Grunde einer K o n z e s s i o n Befugter verstanden werden; auch freie Beschäftigungen sind hier gemeint, in so fern nur die durch die Gesetze diesfalls bezeichneten Grenzen nicht überschritten werden. Gegen „E n t g e l d“ bezieht sich auch auf die ersten zwei Fälle des §. Würde also Jemand von einem Gewerbsmanne u n e n t g e l d l i c h eine Sache an sich bringen, so wäre die Winkifikation nicht ausgeschlossen. — Die nach dem Börsegesetze geschlossenen Börsegeschäfte genießen die Begünstigung daß der redliche Besitzer von Effekten, welche gekauft oder verpfändet wurden, vom Eigenthümer auf Herausgabe derselben im ersten Falle gar nicht, im letzteren aber nur gegen vollständige Befriedigung der Pfandsomme belangt werden kann (§. 14 lit. d. des Börsegesetzes v. 11. Juli 1854).

R. S. v. P r o t o b e v e r a: Rechtsfall über die Winkifikation geraubter oder gestohlener Sachen (Mater. 4. B. S. 325). — J. T u r n e s: Welche Behörde ist zur Bewilligung und Abhaltung einer freiwilligen (nicht gerichtlichen) Feilbietung einer Herrschaft kompetent? (Jurist 12. B. S. 493). — U n g e n a n n t e r: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1854 Nr. 68).

§. 368.

Wird aber bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerbe oder anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können; so muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten.

Da der redliche Besizer sogleich das Eigenthum der Sache erlangt, so hört er nicht auf Eigenthümer zu sein, wenn er etwa später erfahren hätte daß seinem Vormanne das Eigenthum der Sache nicht zustand.

S. 369.

Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß der Beklagte die eingeklagte Sache in seiner Macht habe, und daß diese Sache sein Eigenthum sey. Was dem Klä-
ger zu
beweisen
obliegt?

Der Bindikant muß zweierlei erweisen: 1. daß der Beklagte die Sache in seiner Macht habe und zwar zur Zeit der Anhängigmachung des Rechtsstreites und 2. daß sie sein Eigenthum ist. Er muß daher Titel und Erwerbungsart nachweisen. Dieser Beweis ist bei ursprünglichen Erwerbungsarten einfach, komplizirt aber bei abgeleiteten, wo der Bindikant auch Titel und Erwerbungsart seines Vormannes nachzuweisen hat und so fort bis er auf eine ursprüngliche Erwerbungsart zurückkommt. Einen Ruhepunkt bei dieser Beweisführung gibt das Institut der Erfsizung. Besaß nämlich der Kläger eine Sache, die er im Wege einer abgeleiteten Erwerbungsart (z. B. durch Kauf, Tausch u.) an sich brachte, selbst (oder mit Einrechnung der Erfsizungszeit seines Vormannes; §. 1493) durch eine so lange Zeit als zur Erfsizung derselben nöthig ist (z. B. eine bewegliche Sache durch volle drei Jahre), so kann er die Beweislast des Eigenthumes seines Vormannes u. s. f. dadurch vermeiden daß er sich blos auf seinen schon zur Erfsizung führenden Besitz beruft und diesen beweiset. Die Schwierigkeit des Eigenthumsbeweises (bei der abgeleiteten Erwerbungsart nämlich) kann auch vermieden werden, wenn der Kläger darzuthun vermag daß er die bewegliche Sache auf eine der Arten des §. 367 erwarb, oder im Falle eines Findes im Grunde des §. 392.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Erzindirung des Eigenthums aus einer Konkursmasse (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 65).

S. 370.

Wer eine bewegliche Sache gerichtlich zurück fordert, muß sie durch Merkmaale beschreiben, wodurch sie von allen ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet wird.

S. 371.

Sachen, die sich auf diese Art nicht unterscheiden lassen, wie bares Geld mit anderem baren Gelde vermengt, oder auf den Ueberbringer lautende Schuldbriefe, sind also in der Regel kein Gegenstand der Eigenthumsklage; wenn nicht solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt sey.

Im Falle des Schluffages des §. 371 müssen beide Umstände eintreten; nämlich es muß 1. der Bindikant sein Eigenthum erweisen können und 2. der Empfänger muß wissen daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt ist; z. B. bei inkultrten Staatspapieren. — Kann nach der Weisung des §. 371 eine bestimmte Sache mit der Eigenthumsklage nicht verfolgt werden (z. B. wenn mit fremdem Gelde eine Zahlung geleistet wurde), so gibt der §. 371 einen ganz selbstständigen Titel der Eigenthums-

erwerbung. — Nach Umständen genügt zur Verfolgung unseres Eigenthumes auch eine persönliche Klage; so kann der Hinterleger sein Eigenthum mit der Kontraktklage (z. B. ex deposito) zurückfordern.

F. X. Rippel: Ueber den Beweis der Eigenthumsklage (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1825 1. B. S. 353). — U. v. Gapp: Ueber die Eigenthumsklage (ebenda, J. 1829 2. B. S. 63). — M. Schuster: Müssen wir unsere Sache von dem Besitzer jederzeit mittelst der Eigenthumsklage verfolgen, oder gibt es nicht persönliche Klagen, denen die Wirkung der Eigenthumsklage zukommt? (ebenda, J. 1835 1. B. S. 147). — G. Krenn: Ueber den Unterschied zwischen der Eigenthums- und Entschädigungs-Klage (ebenda, J. 1849 2. B. S. 388). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Bindikazion eines Sparkassebuchs (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 111).

§. 372.

b)
Eigenthums-
klage aus
dem
rechtlich
vermu-
theten
Eigenthume
des
Klägers.
Gegen
welchen
Besitzer
diese
Vermuthung
eintrete.

Wenn der Kläger mit dem Beweise des erworbenen Eigenthumes einer ihm vorenthaltenen Sache zwar nicht ausreicht, aber den gültigen Titel, und die echte Art, wodurch er zu ihrem Besitze gelangt ist, dargethan hat; so wird er doch in Rücksicht eines jeden Besitzers, der keinen, oder nur einen schwächeren Titel seines Besitzes anzugeben vermag, für den wahren Eigenthümer gehalten.

Der Kläger muß rechtmäßiger, echter, aber auch redlicher Besitzer sein. Denn ohne Redlichkeit kann es keine Vermuthung für das Eigenthum geben; doch braucht sie nicht wie die Rechtmäßigkeit und Echtheit erwiesen zu werden. Diese Klage geht nicht wie die Eigenthumsklage gegen jeden Besitzer, sondern nur gegen jenen, der keinen oder einen schwächeren Titel hat. Auch die Innehabung des Beklagten muß hier erwiesen werden. Siegt der Kläger, so wird er für den wahren Eigenthümer, jedoch nur gegenüber dem Beklagten angesehen.

ungenannter: S. §. 367.

§. 373.

Wenn also der Beklagte die Sache auf eine unredliche oder unrechtmäßige Weise besitzt; wenn er keinen oder nur einen verdächtigen Vormann anzugeben vermag; oder, wenn er die Sache ohne Entgelt, der Kläger aber gegen Entgelt erhalten hat; so muß er dem Kläger weichen.

§. 374.

Haben der Beklagte und der Kläger einen gleichen Titel ihres echten Besitzes; so gebührt dem Beklagten Kraft des Besitzes der Vorzug.

Im §. 373 erläutert das Gesetz selbst die Regel des §. 372. Die dort angeführten Fälle sind daher taxativ. Wäre der Beklagte im Falle des §. 374 im unechten Besitze; so hätte der Kläger nicht Ursache die Klage aus dem vermutheten Eigenthume anzustrengen. Es genügt das Rechtsmittel aus §. 346.

§. 375.

Wer eine Sache in fremdem Rahmen besitzt, kann sich gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er seinen Vormann nahhaft macht, und sich darüber ausweist.

Es ist dies ein besonderer Fall des Klagerückergangs. Unter Besitzer ist hier nur der Inhaber zu verstehen. Könnte der Inhaber keinen Vormann angeben, so hätte die Verfügung des §. 348 einzutreten.

M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechts (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 41).

§. 376.

Wer den Besitz einer Sache vor Gericht längnet und dessen überwiesen wird, muß dem Kläger deswegen allein schon den Besitz abtreten; doch behält er das Recht, in der Folge seine Eigenthumsklage anzustellen.

Das Begehren hierauf wäre in das Eigenthumsklagebegehren mit aufzunehmen. „Vor Gericht“; d. i. in den Sakschriften oder den mündlichen Nothdurften. Das Längnen mag wissentlich oder unwissentlich geschehen. Das Längnen der Innehabung hat die gleiche Folge. Denn dem Innehaber steht ja das Mittel des §. 375 zu Gebote; macht er davon keinen Gebrauch, so ist kein Grund vorhanden ihn nicht gleich einem Besizer zu behandeln.

§. 377.

Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgibt, und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

Das Recht des Schadenersatzes bedingt der §. 1295. Dieselbe Haftung tritt ein, wenn der Inhaber sich für den Besizer ausgibt und nicht sein wahres Verhältniß erklärte (§. 375).

§. 378.

Wer eine Sache im Besitze hatte, und nach zugestellter Klage fahren ließ, muß sie dem Kläger, wenn dieser sich nicht an den wirklichen Inhaber halten will, auf seine Kosten zurück verschaffen, oder den außerordentlichen Werth derselben ersetzen.

Auch das Begehren hierauf wäre in das Eigenthumsklagebegehren mit aufzunehmen. Hat der Eigenthümer den außerordentlichen Werth erhalten, so kann er in der Folge doch noch die Sache verfolgen, nur müßte er das Empfangene zurückstellen (§. 1435). Zivilgerichtliche Entscheidung (Ver. Stg. J. 1853 Nr. 157 S. 650 B. 42).

§. 379.

Was sowohl der redliche als unredliche Besizer dem Eigenthümer in Ansehung des entgangenen Nutzens, oder des erlittenen Schadens zu ersetzen habe, ist in dem vorigen Hauptstücke bestimmt worden.

Damit sind aber auch jene Gesetze, nach welchen der Eigenthümer zum Ersatze des von dem Beklagten gemachten Aufwandes verpflichtet ist, berufen (§§. 331—334 und 336).

Gesetzliche Folge: a) der Ablösung des Besitzes;

b) des vorgegebenen Besitzes;

c) des aufgegebenen Besitzes der ursprünglichen Sache.

Was der Besizer dem Eigenthümer erstattet.

Drittes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung.

§. 380.

Rechtliche Erfordernisse der Erwerbung.

Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigenthum erlangt werden.

§. 381.

Titel u. Art der unmitteldbaren Erwerbung: Die Zueignung.

Bei frey stehenden Sachen besteht der Titel in der angeborenen Freyheit, sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer frey stehenden Sache bemächtigt, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.

§. 382.

Frey stehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, in so fern dieses Befugniß nicht durch politische Geseze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht.

Unter „Mitgliedern des Staates“ sind auch Fremde zu verstehen (§§. 33 und 287). Zu den freistehenden Sachen gehören auch die Produkte des Bergbaues, nämlich alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Mann, Bitriol, benutzbar sind, ferner die Zementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle (§. 3 des Berggesetzes v. 23. Mai 1854, N. G. B. Nr. 146). Ihre Auffuchung und Gewinnung darf jedoch nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden (§. 5 ebenda). Die Verpflichtung zur Ablieferung der Rohprodukte an Gold und Silber an die k. k. Münzämter wurde aufgehoben (Pat. v. 24. Okt. 1856, N. G. B. J. 1857 Nr. 52, N. B. B. Nr. 17). Zu den mineralischen Erzeugnissen gehören aber nicht Steinbrüche aller Art, als: Kalk, Marmor, Mauer- und andere Steine, Ziegelthon, Torferde, diese sind durchgehends als Industrien anzusehen und zur Oberfläche der Erde zu zählen, die jeder Grundeigenthümer, auf dessen Grunde sie sich befinden, schon nach dem Begriffe des Eigenthumsrechtes auf was immer für eine Art frei und ungehindert zu benützen berechtigt ist. Die Erzeugung der Pottasche, dann der Ziegel nicht nur zum eigenen Gebrauche, sondern auch zum Verkaufe, ist unter Beobachtung der Polizeivorschriften Niemanden verwehrt (Hofkanzleidef. vom 4. Febr. 1819, Kroy.=Goutta 41. B.). Gips, Lehm, Kalk, Mergel oder Schlier und Steinbrüche gehören zu dem Grundeigenthume und können von dem Besizer frei benützt werden (Hofkanzleidef. vom 11. März 1819, Kroy.=Goutta 41. B.). Auch für Tirol wurde angeordnet daß die Benützung der Marmor-, Gips- und anderen Steinbrüche kein Gegenstand des Bergregals und der Bergjurisdikzion sei (Hofd. vom 28. Juli 1832, Kroy.=Goutta 58. B.). Dasselbe wurde auch für Galizien und die Bukowina verordnet (Hofkanzleidef. vom 24. Okt. 1833, Kroy.=Pichl 59. B.). Im Nachhange zum Hofkanzleidef. vom 28. Juli 1832 (für Tirol) wurde bestimmt daß Steinbrüche

aller Art, als: Kalk, Ziegelthon, Mauer- und andere Steine, Torferde, so wie in anderen Provinzen auch hier zu den bloßen Industrialien gehören und daß sich bei Kalk- und Gipsbrennereien nur nach den bestehenden Polizeivorschriften zu benehmen sei (Hofkanzleidef. v. 27. Febr. 1835, Krop.-Büchl 60. B.). Steinkohlen sollen wie bis jetzt allgemein noch ferner ein Gegenstand des Bergregals und der Bergjurisdiktion verbleiben (Hofkanzleidef. vom 20. Novemb. 1835, Krop.-Büchl 61. B.). Alle von Berggerichten auf Farberden erteilten Bezeichnungen sind als ungiltig anzusehen und sämmtliche derlei Lehnen aus den Bergbüchern ex officio zu löschen; denn diese Farberden sind der freien Benützung jedes Grundeigentümers überlassen (Verordnung der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 21. Novemb. 1838, Pol. G. S. 66. B.). Mit Bezug auf das Pat. v. 28. Dez. 1804 und die darin subsidiarisch berufene Mar. Berg. D. Art I. §. 1 und Art II. §. 1 wurde erklärt daß das Bergöl, insofern es nicht bei dem Abbaue lehenbarer Mineral-Lagerstätten; z. B. der Steinkohle, des Asphaltes, akessorie gewonnen wird, kein Gegenstand einer berggerichtlichen Verleihung sei, daher nach Maßgabe des Montanhofkammerdek. vom 28. Dez. 1841 B. 16,118 der Benützung der Privatindustrie überlassen bleibe daß hingegen das feste Bergpech, welches auf ordentlichen Lagerstätten vorkommt und bergmännisch gewonnen wird, allerdings als Berglehensobjekt betrachtet und senach in Gemäßheit der diesfalls bestehenden Normativen behandelt werden müsse (Montanhofkammerdek. vom 18. Sept. 1844 B. 7133 an das galiz. Gubern.). Das Kalkzehenitgefäß wurde in Nieder-Oesterreich als ein l. f. Regale erklärt. Die Bewilligung zur Anlegung von Kalkbrennereien ist den Kreisämtern vorbehalten, die sich vorläufig mit der Hofbaudirektion wegen Bestimmung der Zehentgebühr ins Einvernehmen zu setzen haben (Hofkanzleidef. v. 23. Jänner 1814, P. G. S. 42. B.).

§. 383.

Dieses gilt insbesondere von dem Thierfange. Wenn das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmet, und der vom Wilde verursachte Schaden ersetzt werde; wie der Honigräub, der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sey; ist in den politischen Gesetzen festgesetzt. Wie Wilddiebe zu bestrafen seyn, wird in den Strafgesetzen bestimmt.

1. Durch den Thierfang.

§. 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. §. 2. Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bisherigen Berechtigten nur in den Fällen statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet. Die Modalitäten der Ablösung in diesen Fällen werden durch die zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 bestellten Landes-Kommissionen festgestellt werden. §. 3. Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. §. 4. Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt in der Art, wie selbe bisher zugestanden, aufrecht; es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören. §. 5. Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundkomplexes von wenigstens zweihundert Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundkomplexe gestattet. §. 6. Auf allen übrigen in den Paragraphen 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses

Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen. §. 7. Die Gemeinde ist verpflichtet die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen. §. 8. Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesamtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindefurche gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen. §. 9. Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von zehn bis zweihundert Gulden Conv.-Münze dafür verantwortlich daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als die im §. 7. bezeichnete statt finde. Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden zu wachen. §. 10. Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden sein, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden. §. 11. Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen oder moralischen Personen gewahrt. §. 12. Die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften bleiben, in so weit ihnen das gegenwärtige Patent nicht entgegensteht, aufrecht und wird den Behörden die genaue Handhabung zur strengsten Pflicht gemacht. §. 13. Jagd-Pachtverträge, welche mit den Bestimmungen dieses Patentes nicht vereinbar sind, treten von dem im §. 14. bestimmten Zeitpunkte außer Wirksamkeit. §. 14. Dieses Patent tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit (a. h. G. v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154). — Im Nachhange hierzu wurde verordnet: 1. Ein zusammenhängender Grundkomplex, dessen Besitzer nach §. 5 des erwähnten Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder in mehreren angrenzenden Gemeinden gelegen sein, unter sich in einer solchen Verbindung stehen daß man von einem Grundtheile zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten; öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. machen keine Unterbrechung des Grundkomplexes und sind selbst Inseln als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend zu behandeln. 2. Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfangs hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundkomplexe ganz umschlossen, so wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundkomplexes das Besugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf dem Enklave (eingeschlossenen Grunde) zuständige Jagd vor jedem Andern und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedingenen Pachtzinse stellt, oder in Ermanglung dessen zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundkomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hierdurch seines eigenen Jagdrechtes, und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundkomplexe wie auf dem Enklave auszuüben. 3. So wie die Gemeinde verpflichtet ist die Jagd durch eigene bestellte Sachverständige ausüben zu lassen; so liegt dieselbe Pflicht den Pächtern der Gemeindejagd ob. 4. Unter Sachverständigen sind aber nicht bloß gelehrte und geprüfte Jäger verstanden, es können denselben nach dem Erkenntnisse der jetzigen Kreis- und (künftigen) Bezirksbehörden auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen. 5. Bei einem Zwiespalte, welcher sich über die Art der Benützung der Jagd in einer Gemeinde ergeben sollte, hat

die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung statt zu finden. 6. Die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armen-Institute der betreffenden Ortsgemeinde zu (Erlass des Minist. des Innern v. 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342).

§. 1. Das Jagdrecht auf dem, den Gemeinden nach §. 6 des allerhöchsten Jagdpatentes vom 7. März 1849 zur Ausübung der Jagd zugewiesenen, oder denselben eigenthümlichen Grundbesitze darf, den Fall des §. 10 dieser Verordnung ausgenommen, von nun an nicht anders als im Wege der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden. §. 2. Die Verpachtung hat im Wege des öffentlichen Auktions in der Regel am Amtsorte der politischen Bezirksbehörde zu geschehen. Die Ausschreibung ist, so weit thunlich, drei Monate vor Ablauf des früheren Pachtcs durch öffentlichen Anschlag bei der genannten Behörde, nach Umständen auch auf eine ausgedehnte Art kundzumachen.

§. 3. Als Pächter der Jagd ist nur derjenige zuzulassen, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken erwhaltet. Die Gemeinde, als solche, ist von der Pachtung einer Jagd ausgeschlossen und alle die Umgehung dieser Vorschrift bezielenden Pachtverträge sind ungültig. §. 4. Der Verpachtungsakt unterliegt der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde. §. 5. Kann die Verpachtung einer solchen Jagd nicht erzielt werden, so hat die politische Behörde, mit Ausschluß der eigenen Ausübung durch die Gemeinde, die entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen. §. 6. Die Dauer der Pachtzeit soll in der Regel nicht unter fünf Jahre und nur aus erheblichen Gründen auf eine kürzere Zeit, niemals aber unter drei Jahre festgesetzt werden. §. 7. Der Jagdpächter hat einen zweijährigen, stets in Geld festzusetzenden Pachtbetrag in vorhinein zu erlegen, wovon die eine Hälfte als Kauzion, die andere Hälfte als Pachtzins des ersten Jahres zu gelten hat. Die Kauzion kann auch in Staatspapieren, nach dem Vorkurse des Erlagotages berechnet, erlegt werden. §. 8. Der einjährige Pachtbetrag muß immer vier Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres, bei sonstiger neuerlicher Lizitation des Pachtcs auf Kosten und Gefahr des Pächters, in vorhinein entrichtet werden. §. 9. Die Kauzions- und Pachtverträge sind bei dem Steueramte zu erlegen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Kauzionsbetrag, in so weit er nicht für Ersatz oder Strafbeträge in Anspruch genommen wird, über Anweisung der politischen Behörde erfolgt. §. 10. Ausnahmsweise, und wenn der Pacht selbst den in der gegenwärtigen Verordnung vorgezeichneten Bedingungen entspricht, kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde auch ohne Einleitung einer öffentlichen Lizitation nach Maßgabe der Vorschrift dieser Verordnung verlängern. §. 11. Hinsichtlich der Vertheilung des jährlichen Reinertrages der Jagd ist sich nach der Bestimmung des §. 8 des allerhöchsten Jagdpatentes vom 7. März 1849 zu benehmen.

§. 12. Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung gepachteter Jagden in Afterspacht oder an Dritte gegen Vergütung in Geld oder Vorbehalt eines Theiles des Jagd-Ertragnisses darf ohne Zustimmung der politischen Behörde, bei senslicher Ungültigkeit des Geschäftes und Straffälligkeit der Parteien, nicht stattfinden. Eben so ist der Austausch einzelner Theile an einander grenzender Jagdgebiete von der Genehmigung der politischen Behörde abhängig. §. 13. Die Jagdpächter, so wie die im §. 5 des allerhöchsten Jagdpatentes vom 7. März 1849 bezeichneten Grundbesitzer müssen unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelehrte Jäger oder doch wenigstens von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen bestellen und der genannten Behörde namhaft machen. §. 14. Mit Bewilligung der politischen Behörde kann auch der Jagdinhaber selbst (Grundeigenthümer oder Jagdpächter) als sachkundiger Aufseher bestellt werden. §. 15. Zu dieser Nachweisung (§§. 13 und 14) wird den dermaligen

Jagdbinhabern eine dreimonatliche Frist vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung zugestanden. Erfolgt die Nachweisung nicht, so sind die selbstberechtigten Jagdbesitzer dazu durch die geeigneten Vollzugsmittel zu verhalten, gegen die Jagdpächter ist aber sofort mit Ablösung der Pachtung und Wiederverpachtung auf ihre Gefahr und Kosten vorzugehen. §. 16. Einwendungen aus einem privatrechtlichen Titel gegen den Vollzug der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen finden nicht statt. §. 17. Zur Ausübung der Jagd im eigenen oder fremden Namen ist Niemand berechtigt, der nicht in Gemäßheit des a. h. Pat. v. 24. Okt. 1832 (N. G. B. Nr. 223, §§. 14 u. 19) die Bewilligung zum Tragen zu Jagdwaaffen erhalten hat. §. 18. Jede Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschriften ist von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 25—200 fl. R. M. zu belegen, welche dem Armeninstitute des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zufällt. Wenn die zu verhängende Geldstrafe an und für sich oder mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Straffälligen nicht eingebracht werden kann, so ist sie in eine Arreststrafe von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln (Vdg. des Minist. des Innern v. 15. Dez. 1832, N. G. B. Nr. 237). — Den Küstenbewohnern ist die Fischerei nur auf eine Secemeile weit ausschließend vorbehalten, weiterhin aber für und Ausländer frei gegeben (hoffr. Vdg. v. 29. April 1824 B. 1843, N. G. B. Nr. 42). Uebrigens dürfte die Fischerei-Gerechtfame wie jedes andere Privatrecht zu behandeln und durch die Entlastungsgesetze v. 7. Sept. 1848 u. 4. März 1849 nicht beirrt worden sein. — Betreffend die Bienenkultur enthält die Vdg. v. 1. April 1775 (Theres. G. G. 7. B.) die Verfügung daß es verboten sei die Bienen eines Dritten zu vertilgen, es möge aus was immer für einem Vorwande geschehen. Diese Vertilgung hat auch gegen Raubbienen nicht statt zu finden.

§. 384.

Hänßliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand des freien Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwey Tage nicht verfolgt hat; oder, daß ein zahm gemachtes Thier durch zwey und vierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen und behalten.

Zu den zahmen Thieren gehören alle Hausthiere. Zu den zahm gemachten, die nicht instinktmäßig, sondern erst durch die Kunst des Menschen an das Haus gewöhnt werden; z. B. Rehe, Pfauen, Bienen. Nur die zahm gemachten können wieder in den ursprünglichen Zustand der Wildheit zurückkehren und da zueignungsfähige Sachen werden. „Verfolg“; sollte aber der Eigenthümer binnen zwei Tagen des Bienenschwarms nicht habhaft werden, die Verfolgung aber nicht aufgeben, so wäre sein Eigenthumsrecht nicht als erloschen anzusehen. — Hinsichtlich des herumirrenden Viehes in der Grenze wurde mit den Reskripten vom 15. Juni 1808 B. 1779 und 21. Juni 1816 C. 585 bestimmt daß jeder, dem ein Vieh verloren geht, so wie, wer ein entlaufenes bemerkt, wenn im letzten Falle der Eigenthümer nicht bekannt ist und ihm daher nicht übergeben werden kann, binnen 24 Stunden die Anzeige an das Stationskommando zu machen hat,

welches dieses Vieh (Bitangen) in den Gemeindepfandstall übernimmt, die Beschreibung an das Kompagniekommando übersendet, welches, wenn die eingeleitete Kundmachung erfolglos blieb, dem Regimente hierüber berichtet. Dieses erläßt eine Kundmachung auch in die angrenzenden Bezirke. Meldet sich binnen der festzusetzenden Frist (21 Tage) Niemand, der sein Eigenthumsrecht auf das Vieh nachweist, so wird dasselbe öffentlich veräußert und der Erlös nach Abzug der allenfallsigen Entschädigungskosten, des Einbringerlohns, der Fütterungskosten und des Ausrufungslohnes (Vdg. v. 17. Juli 1823 B. 2918, M. G. S. Nr. 157) in die Proventenkasse abgeführt. Beim Federvieh wird die Hälfte des Erlöses dem Verwahrer desselben erfolgt und nur die andere Hälfte zum Proventenfonde abgeführt. Binnen sechs Wochen muß aber der Erstehet dem sich ausweisenden Eigenthümer gegen Ersatz der Kosten das Vieh herausgeben, daher Provinzialisten bei Lizitationen sich verpflichten müssen, vor dieser Zeit das erstandene Vieh nicht zu verkaufen (Vdg. v. 29. März 1832 B. 1203). Der Beweis des Eigenthums muß vor der Militärbehörde geführt werden, welche das aufgefangene Vieh nach dieser Vorschrift behandelt hat. Nach hergestelltem Beweise wird dem Eigenthümer vom Regimentsgerichte ein Zertifikat hierüber ausgestellt, jedoch kann in Fällen, wo es nur um eine Oeringfügigkeit sich handelt, der strenge gerichtliche Beweis erlassen werden (Hofr. Vdg. v. 12. Mai 1835 B. 1732). Nach Verlauf der sechs Wochen hat der Eigenthümer des Viehes nur den Anspruch auf den an die Proventen abgeführten Kauffchilling, nach Verlauf von drei Jahren vom Verkaufstage an ist sein Recht durch Verjährung erloschen.

§. 385.

Keine Privat-Person ist berechtigt, die dem Staate durch die politischen Verordnungen vorbehaltenen Erzeugnisse sich zuzueignen.

2. Durch das Zinten frey stehender Sachen.

Solche Erzeugnisse sind: Salz, Tabak, Salniter und Schießpulver (11. Hauptstück der Z. u. St. M. D.). Auf Ganz- und Halbmetalle kann aber nur über vorläufige Muthung und schon ertheilte Belehnung unter der Aufsicht der Staatsverwaltung gebaut werden. Nur die Belehnung gibt das Recht zum Betriebe des Bergbaues, daher auch auf bloße Muthscheine noch keine gerichtliche Einverleibung oder Vormerkung bewilligt werden kann (Hofdef. v. 14. Okt. 1831, Z. G. S. Nr. 2332).

§. 386.

Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr als die seynigen behalten will, und daher verläßt, kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen.

Gegenstände der Zueignung sind: 1. Sachen, die niemals einen Herrn hatten und 2. die von ihrem Eigenthümer verlassen wurden. Diese Eigenschaften müssen von dem Okkupationswerber erwiesen werden.

§. 387.

In wie fern Grundstücke wegen gänzlicher Unterlassung ihres Anbaues, oder Gebäude wegen der unterlassenen Herstellung für verlassen anzusehen, oder einzuziehen seyn, bestimmen die politischen Gesehe.

Obige Gründe sind nach dem Pat. v. 17. April 1784 (Krop. 7. B.) Demjenigen, der die Bebauung derselben übernimmt, unentgeltlich zum Eigenthume zu überlassen.

Wenn ein Unterthan den Bau seiner Gründe vernachlässiget, so soll er dieses Unfleißes wegen durch drei Jahre ermahnt, nach Verlauf des dritten Jahres aber, nachdem vorher dem Kreisamte darüber die Anzeige gemacht worden ist, abgestiftet werden (ebenda S. 9). — Verwahrloste Gebäude in Städten sollen abgeschätzt und an den Meistbietenden unter der Verbindlichkeit, dieselben bestmöglichst im guten und gefahrfreien Stande herzustellen, hintangegeben werden (Hofdek. v. 1. Juli 1784, Piller'sche Pat. S.).

§. 388.

Ver-
schriften
über das
Finden:
a) ver-
lorner
Sachen;

Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes anmaßen.

Strandrecht nannte man das Recht des Herrn des Ufergebietes oder der Uferbewohner, die über Bord geworfenen Güter oder gestrandeten Schiffe sammt darin befindlichen Effekten, die an den Meeresstrand getrieben wurden, sich zuzueignen. Gegenwärtig besteht dasselbe nicht mehr. — In den mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen ist im Allgemeinen bestimmt daß in Fällen von Strandungen und Schiffbrüchen dem Kapitaine und der Mannschaft sowol für ihre Personen als für das Schiff und die Ladung jede Art von Hilfe und Beistand zu leisten ist. S. die Verträge mit Griechenland (4. März 1835, P. O. S. 63. B.), mit dem Königreiche beider Sizilien (4. Juli 1846, P. O. S. 74. B.), mit Rußland (8. Juli 1846, ebenda), mit Sardinien (18. Okt. 1851, N. O. B. 1852 Nr. 69), mit Belgien (2. Mai 1854, N. O. B. Nr. 180).

§. 389.

Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache, oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurück zu geben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene Einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen.

„Anderen Umständen“; z. B. dem Orte des Fundes. Ist die Sache weniger als 1 fl. oder nur 1 fl. werth, so ist der Finder nicht an die Frist von acht Tagen gebunden, es bleibt ihm ohne Präjudiz vorbehalten, auch nach acht Tagen erst den Fund anzuzeigen. Doch hat er hiebei nicht zu säumen (§. 904). Daraus folgt aber nicht daß solche Sachen schon ein Gegenstand der Okkupazion sind, vielmehr würde die Zueignung derselben die Uebertretung des Betruges begründen. — Der Werth der gefundenen Sache ist in Konv.-Münze anzuschlagen, denn es ist dieser Werthanschlag in Folge a. h. E. v. 23. Juni 1835 im Falle des Betruges auch angeordnet (Hofkanzleid. v. 8. Juli 1835, Pol. O. S. 63. B.).

§. 390.

Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besonderen Merkmale der gefundenen Sachen zu berühren, ungesäumt auf die an jedem Orte

gewöhnliche Art; wenn aber der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht entdeckt, und der Werth der gefundenen Sache fünf und zwanzig Gulden übersteigt, drey Mal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Kann die gefundene Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden, so muß die Sache, oder, wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, der durch die öffentliche Feilbietung daraus gelöste Werth gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden.

Wird der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist nicht entdeckt und übersteigt der Werth der gefundenen Sache nicht 25 fl., so hat die Kundmachung durch die Zeitungsblätter nicht zu geschehen, sondern es ist die Sache lediglich in den Händen des Finders zu belassen, außer es wäre eine Gefahr da, wo dann die Verfügung des Schlußfases einzutreten hat. Unter „Zeitungsblätter“ sind nach Umständen auch ausländische zu verstehen.

§. 391.

Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist, von der Zeit der vollendeten Kundmachung, meldet, und sein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelöste Geld verabfolget. Er ist jedoch verbunden, die Anslagen zu vergüten, und dem Finder auf Verlangen Zehnen von Hundert des gemeinen Werthes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von tausend Gulden erreicht hat; so soll sie in Rücksicht des Uebermaßes nur zu Fünf von Hundert ausgemessen werden.

„Von der Zeit der vollendeten Kundmachung“; dies bezieht sich auch auf Sachen, die weniger als 1 fl. oder nur 1 fl. werth sind. Denn auch der Fund dieser ist auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt zu machen. Würden sich Mehrere um Ausfolgung der Sache melden, so hätte der §. 348 zur Anwendung zu kommen. Hätte der Eigenthümer einen größeren Finderlohn (als den gesetzlichen) versprochen, so müßte er ihn bezahlen; ausgenommen er hätte sein Versprechen zu Jedermanns Wissenschaft widerrufen, ehe noch die Sache gefunden wurde. Mit einem geringeren (als dem gesetzlichen) Finderlohn hat sich der Finder nicht zufrieden zu stellen. Dem Finder gebührt der Finderlohn, auch wenn ihm der Eigenthümer der Sache bekannt ist (§§. 393 u. 396) und wenn er sich auch früher meldet, bevor noch die in den §§. 389 u. 390 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgen kann. — Werden öffentliche Obligationen, die auf einen bestimmten (obgleich fingirten) Namen lauten, gefunden, so sind sie dem Eigenthümer zurückzustellen oder wenn er nicht bekannt wäre, für ihn bei Gericht zu depositiren; wobei die §§. des b. G. B. in Beziehung auf den Genuß der Interessen, die Forderung eines Finderlohnes als auch auf die Verjährung keine Anwendung haben; sondern dem Finder als Geschäftsführer ohne Auftrag nur frei steht den Ersatz der aufgewendeten Kosten von dem Eigenthümer zu fordern (Hofdel. v. 21. Jän. 1818, J. G. S. Nr. 1410, Ans. f. Ung. Nr. 46, f. Sieb. Nr. 43). Diese Verfügung mag darin ihren Grund haben, weil von solchen Papieren über vorläufige Amortisirung für deren Eigenthümer ohnehin kein nachtheiliger Gebrauch gemacht werden kann. Wären dagegen solche Papiere mit einem *Viro in bianco* versehen oder lauteten sie auf den Ueberbringer; so hätten aller-

bings die §§. 388—394 des b. G. B. zur Anwendung zu kommen. Der Werth dieser Papiere wäre nach dem Kurse, den sie zur Zeit des Fundes hatten, zu berechnen. Werden Privatschuldscheine auf bestimmten Namen gefunden, so hat der Finder keinen Anspruch auf einen Finderlohn u.; denn solche Papiere sind ja eigentlich werthlos. Nicht ein Gleiches kam von Schuldscheinen au porteur (die von Privaten ausgestellt sind; z. B. Esterhazy'schen Loosen) behauptet werden.

§. 392.

Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von niemanden mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benützen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache, oder der gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurück gestellt werden. Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht.

Nach Verlauf eines Jahres von vollendeter Fundmachung erhält der Finder das Benützungsrecht (§§. 509—510), ohne daß er in der Regel darum eine Sicherstellung zu leisten verpflichtet ist (§. 520). „Nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes“ deutet auf das Recht des Finders die Sache so lange zu retiniren, bis die Vergütung beider erfolgt. „Sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen“; also jenen, die er wirklich bezog. Hätte er aus dem gefundenen Barbetrage oder dem Erlöse der Sache einen größeren Gewinn als die höchsten erlaubten Zinsen (6%; §. 994) bezogen, so kann er den über Abzug dieser 6% Zinsen verbleibenden Rest kraft seines Benützungsrechtes behalten. „Gleich“ einem redlichen Besitzer; nicht also: „als“ redlicher Besitzer. Soll das Eigenthum einer beweglichen Sache durch Erfindung verloren gehen, so ist der Ablauf von drei oder sechs Jahren (§§. 1466, 1472) erforderlich; der Finder wird also auch hier nach drei oder sechs Jahren die Sache eigenthümlich erwerben. Diese drei oder sechs Jahre laufen vom Tage als ihm das Benützungsrecht der Sache eingeräumt wird (also nach Verlauf des Jahres von vollendeter Fundmachung des Fundes). Denn es steht der Schlußsatz dieses §. mit der dem Finder im Eingange des §. eingeräumten Berechtigung in der engsten Verbindung, worauf schon das Wörtchen: „Erst“ hindeutet. Es tritt hier eine ganz singuläre Erwerbungsart des Eigenthums ein.

Z. Helfert: Ueber die Erwerbung gefundener Sachen durch Verjährung (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1827 1. B. S. 299). — Z. Graßl: Ueber die Erwerbung des Eigenthums einer gefundenen Sache durch den Finder (Mag. f. R. u. St. 7. B. S. 86). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 19 u. 20). — Entscheidungen des o. Gerichtshofes; Bemessung des Finderlohnes bei gefundenen Obligationen (ebenda, J. 1856 Nr. 79).

§. 393.

Wer immer die in den §§. 388—392 angeführten Vorschriften außer Acht läßt, haftet für alle schädliche Folgen. Läßt sie der Finder außer Acht, so verwirkt er auch den Finderlohn, und macht sich zu Folge des Strafgesetzbuches noch über dieß nach Umständen des Betruges schuldig.

Dem Betrüge sprechen die §§. 197—205 des St. G. B. I. und die §§. 461 und 462 des II. Th. Aus dieser Berufung auf das Strafgesetz geht insbesondere hervor daß der Werth der gefundenen Sachen in Konv.-Münze anzuschlagen ist. Denn soll die Handlung des unredlichen Finders nach dem Strafgesetze geahndet werden, so muß der Werth des Fundes in Konv.-Münze angeschlagen werden (Hofkanzleidef. v. 8. Juli 1835, Pol. G. S. 63. V.). Es gäbe also bei einer entgegengesetzten Ansicht einen doppelten Werthanschlag des Fundes; nämlich für den Zweck der §§. 388—398 (in W. W.) und das Strafgesetz (in R. M.); was unzulässig ist. — Militärpersonen haben beim Funde einer Sache, deren Eigenthümer ihnen nicht bekannt ist, sie seien in der Station oder im Marsche, ihrem Kommando die Anzeige zu machen, welches, wenn der Fund nur 1 bis 12 fl. werth ist, selbst die Kundmachung veranlaßt, senst ihn gegen Empfangschein der Ortsbehörde übergibt. Beim Funde auf dem Marsche übergibt der Transportkommandant die Sache oder die Empfangsbestätigung dem Kommandanten jener Truppe, zu der er gehört, sobald er bei derselben eingerückt ist, welcher, falls der Funder zu einer anderen Truppe gehört, dieser die Sache oder den Empfangschein übersendet. Der obligaten Mannschaft vom Feldwebel oder Wachmeister abwärts kann aber der Fund nach verstrichener Verjährungszeit nur mit Rücksicht auf die in Betreff der Vermögenserfolglassung an selbe bestehenden Gesetze erfolgt werden. Würde ein allein marschirender Mann etwas finden, so hat auch er die Kundmachung, so wie die Uebergabe des Fundes an die Ortsobrigkeit gegen Empfangschein zu bewirken und letztern, sobald er bei seinem Kommando einrückt, zu übergeben (Hoftr. Zirk. v. 5. Mai 1843 H. 307).

§. 394.

Mehreren Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, welcher zuerst die Sache entdeckt, und nach derselben gestrebt hat, obgleich ein anderer sie früher an sich gezogen hätte.

„Gleiche Rechte“, d. i. auf den Finderlohn, die Benützung der Sache und Erwerbung des Eigenthums; alles dieses nach dem Grundsatz des §. 839. Die Vorschriften der §§. 388—394 beziehen sich auch auf den Fund lebender Sachen.

S. Graßl: Beitrag zur Lehre vom Finden verlorner Sachen in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1831 2. B. S. 296).

§. 395.

Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekanntem Eigenthümers entdeckt; muß die Anzeige so, wie bey dem Funde überhaupt, gemacht werden.

b) verborgene Gegenstände,

§. 396.

Wird der Eigenthümer aus den äußerlichen Merkmalen oder anderen Umständen entdeckt, so ist ihm die Sache zuzustellen; er muß aber, wenn er nicht beweisen kann, schon ehe Kenntniß davon gehabt zu haben, dem Finder den §. 391 ausgemessenen Finderlohn entrichten.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 115).

§. 397.

In dem Falle, daß sich der Eigenthümer nicht sogleich erkennen läßt, muß die Obrigkeit nach den Vorschriften der §§. 390—392 verfahren.

Verborgene Sachen unterscheiden sich von verlorenen dadurch daß die ersteren von dem Eigenthümer selbst an einen bestimmten Ort gebracht wurden, während dem er aus dem Besitze der letzteren durch Zufall wider Wissen und Willen kam. Sollen verborgene Sachen als Fund behandelt werden, so muß vorausgesetzt werden daß der wahre Eigenthümer bereits vergessen hat, an welchem Orte er die Sache deponirte. Ein solches Nichtwissen, wo sich die verborgene Sache befindet, tritt zuweilen auch in dem Falle ein, wo die Sache auf die Erben überging.

F. Helm: Beantwortung der Frage, ob der Finder einer Sache, deren Eigenthümer sogleich erkannt wird, einen Finderlohn ansprechen könne (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1826 2. B. S. 51).

§. 398.

c. eines Schazes.

Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schaz. Die Entdeckung eines Schazes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzugehen.

Objekt des Schazes sind Geld, Schmuck oder andere Kostbarkeiten. Sachen, die sich hier nicht einreihen lassen, sind auch nicht Gegenstand des Schazes. Zu dem geistigen Elemente des Schazes gehört 1. die Bedingung daß die Sache so lange im Verborgenen gelegen ist daß man ihren gegenwärtigen Eigenthümer zu erkennen nicht im Stande ist. Würde also z. B. durch Einstürzen der Mauer eines neu gebauten Hauses ein Kist mit Kostbarkeiten aufgefunden, so können dieselben nicht als Schaz, sondern nur als gemeiner Fund behandelt werden. Weil die Entdeckung eines Schazes ein Fund genannt wird (§§. 400 u. 401); bei einem Funde aber nicht vermuthet werden darf daß der Eigenthümer sein Eigenthum darauf habe wollen fahren lassen (§. 388), so gehört 2. zum Begriffe des Schazes daß die Sachen, die Objekt desselben sein sollen, nicht freistehend sind; denn solche kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen (§. 386). Dieses zweite Erforderniß wird wol im Zweifel immer vermuthet werden müssen (§. 388); allein diese Vermuthung kann durch den Beweis daß die fraglichen Sachen zu den freistehenden gehören, entkräftet und dahin erzielt werden daß solche Sachen, wenn sie auch sonst alle Merkmale des Schazes an sich tragen, wegen Abgang dieses Erfordernisses als Schaz nicht behandelt werden können. — Vom Schaze ist wie beim Funde innerhalb acht Tagen die Anzeige der Obrigkeit zu machen (Hofkanz.-Entscheid. v. 25. Sept. 1835 B. 24,966).

X. Janiczek: Ist auch der Finder eines Schazes zur Anzeige des Fundes binnen 8 Tagen verpflichtet und wird er bei Unterlassung dieser Anzeige des Finderantheils verlustig? (Jurist 8. B. S. 31). — **Meine Abhandlung:** Sind freistehende Sachen, die in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten bestehen und die so lange im Verborgenen lagen, daß man ihren vorigen Eigenthümer in der That nicht mehr erkennen könnte, ein Gegenstand des Schazes? (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1842 1. B. S. 165). — **F. Linden:** Abhandlungen über Kameralgegenstände. Wien 1842. „Vom Schaze“ S. 118.

§. 399.

Von einem Schätze wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwei übrigen Drittheilen erhält Cines der Finder, das andere der Eigenthümer des Grundes. Ist das Eigenthum des Grundes getheilt; so fällt das Drittheil dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu.

Nach Inhalt einer an die k. k. Hofkommission in Justizsachfachen erlassenen a. h. Entschl. v. 31. März 1846 wurde die Vorschrift dieses §. durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert: 1. Hinsichtlich des Schatzes überhaupt, somit auch hinsichtlich archäologischer Funde wird das Drittheil, welches nach §. 399 des a. b. G. B. für das Staatsvermögen vorbehalten ist, von nun an aufgegeben; der Schatz ist daher ohne Abzug dieses Drittheiles zwischen dem Finder und dem Eigenthümer des Grundes zu gleichen Theilen und bei getheiltem Eigenthume des Grundes ist der auf den Eigenthümer des Grundes fallende Theil zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu theilen. 2. Die Bestimmungen der §§. 395, 396, 397 u. 400 des a. b. G. B. bleiben zwar auch hinsichtlich des Schatzes und der archäologischen Funde in Kraft, es hat aber von der durch die bisherigen Vorschriften (Hofkanzleidef. v. 5. März 1842, Pol. G. S. 38. B.; Hofkammerdef. v. 12. Juni 1816, Pol. G. S. 44. B.; Hofkanzleidef. v. 8. März 1817, Pol. G. S. 45. B. u. 2. März 1820, n.-öst. Prov. G. S. 2. B.) angeordneten Einziehung solcher für die Wissenschaft wichtiger Gegenstände an öffentliche Sammlungen und von einem Vorkaufsrechte derselben abzukommen. 3. Den politischen Behörden liegt es ob von Funden numismatischer und archäologischer Gegenstände, welche für die Wissenschaft oder Kunst von Wichtigkeit sein können, die Anzeige an die politische Landesstelle zu erstatten, damit diese die Verständigung der für solche Gegenstände bestehenden öffentlichen Anstalten oder Vereine einleite. 4. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an den Vorschriften hinsichtlich der durch Hofdek. vom 28. Dez. 1818 (Pol. G. S. 46. B.) kund gemachten a. h. Entschl. vom 19. Sept. u. 23. Dez. 1818 (betreffend das Ausfuhrverbot solcher Gegenstände) Nichts geändert (Hofkanzleidef. v. 15. Juni 1846, J. G. S. Nr. 970, Anh. f. Ung. Nr. 47, f. Sieb. Nr. 44). Wichtigere Funde sollen dem k. k. Münz- und Antikencabinete angezeigt und die Finder vermocht werden, besonders interessante und leicht transportable Stücke einzusenden (Hofkanzleidef. v. 14. Aug. 1846, P. G. S. 74. B.). — Keinen Anspruch auf den Schatz hat der Fruchtnießer (§. 511). Die auf das Grundeigenthum entfallende Hälfte wird bei einem Fideikommissgute, weil auch hier das Eigenthum zwischen den Anwärtern und dem jeweiligen Fideikommissbesitzer getheilt ist, zur Hälfte (also $\frac{1}{2}$) an den Fideikommissbesitzer und zur anderen Hälfte ($\frac{1}{2}$) als zum Fideikommiss gehörig vertheilt (§. 631). Der Schatz gebührt diesen Personen ohne irgend eine Erwerbungsart schon aus dem Gesetze.

§. 400.

Wer sich dabey einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgesucht, oder den Fund verheimlicht hat, dessen Antheil soll dem Angeber, oder, wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.

„Unerlaubte Handlungen“; 3. B. abergläubische Vorspiegelungen u. c. „Ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers“; es kann daher selbst der Ober-eigenthümer in diesen Fall kommen. Die Verheimlichung wäre zu vermuthen,

wenn der Finder die Entdeckung des Schazes nicht längstens binnen acht Tagen anzeigt (§. 398). — Die Verheimlichung eines Schazes kann nicht als Verbrechen des Betruges angesehen werden; sondern es hat nur die Strafe des §. 400 des b. G. B. einzutreten (Hofdek. v. 12. Okt. 1821, J. G. S. Nr. 1810 u. §. 201 lit. c. des St. G. B. I. Th.).

§. 401.

Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schaz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittheil davon. Sind sie aber von dem Eigenthümer ausdrücklich zur Auffuchung eines Schazes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.

Vergl. §. 399.

U. Schuller: Ueber das Finden eines Schazes (§§. 398—401 des a. b. G. B.) (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1836 2. B. S. 269).

§. 402.

3. von
der
Beute.

Ueber das Recht der Beute und der von dem Feinde zurück erbeuteten Sachen sind die Vorschriften in den Kriegsgesetzen enthalten.

Die hier berufenen Gesetze sind: der 23. Kriegsartikel v. J. 1808, der §. 2 des 4. Abschn., 2. Hauptst., 2. Th. des Dienstreglem. für die k. k. Infanterie (Birk. d. veneg. Gub. v. 17. Dez. 1816, Collez. Vol. 3) und der 42. Marine-Kriegsartikel v. J. 1803. Der 23. K. K. verordnet: Alle Kriegsgefangenen, die eroberte Artillerie, Gewehre, Munizien, Fahnen, Standarten, Pferde, Magazine, Kriegskassen, Kanzleien *ic. ic.*, sind bei schwerer Strafe dahin abzugeben, wohin der kommandirende General es befehlen wird. Der bezogene §. 2 verordnet: Ist der Feind gänzlich zum Rückzuge gebracht und von dem kommandirenden Generalen die Bewilligung ertheilt worden auf dem Schlachtfelde oder im feindlichen Lager Beute zu machen, so müssen hierzu die Leute in vollkommener Rüstung durch Ober- oder Unteroffiziere angeführt, die Standarten, Fahnen und andere Ehrenzeichen, Kanonen, Munizien, Proviant, Kriegskassen, Kanzleien *ic. ic.* in das Hauptquartier eingeliefert, die übrige Beute aber mit Rücksicht auf die verdiente größere Belohnung Derjenigen, die sich besonders ausgezeichnet haben, vertheilt, bei scharfer Strafe aber Nichts verheimlicht oder verborgen werden. Der 42. Marine-Kriegsartikel v. J. 1803 verfügt: daß die von Individuen der k. k. Marine aufgebrachtene Schiffe und zur Seebeute gehörigen Effekten jeder Art dem zur gesetzmäßigen Vertheilung bestimmten Präsenztribunale zu übergeben sind. — In Beziehung auf die vom Feinde zurückerbeuteten Sachen hielt man sich seit jeher an das *jus postliminii* des röm. Rechtes und die Observanz. Hätte nämlich der Feind die Beute bereits durch 24 Stunden im Besitze und wird die Sache zurückerbeutet, so hat der vorige Eigenthümer kein Recht mehr darauf; hatte er sie aber noch nicht durch 24 Stunden im Besitze, so ist das Recht des vorigen Eigenthümers darauf noch nicht erloschen und der Zurückerbeutende muß sie diesem überlassen; außer es war die Sache auf eine für ihn schimpfliche Art in die Hände des Feindes gekommen.

§. 403.

Von dem
Rechte
aus der
Rettung
einer
fremden
beweglichen
Sache.

Wer eine fremde bewegliche Sache von dem unvermeidlichen Verluste oder Untergange rettet, ist berechtigt, von dem rückfordernden Eigenthümer den Ersatz seines Aufwandes und eine verhältnißmäßige Belohnung von höchstens Zehen von Hundert zu fordern.

Vergleiche §. 333. „Unvermeidlicher Verlust“; z. B. bei einer Ueberschwemmung, Oeffentliche Diener, Gewerksleute u. c., die aus ihrem Standes-Verhältnisse zur Rettung solcher Sachen berufen sind, haben auf die Belohnung des §. 403 keinen Anspruch. Nur der rückfordernde Eigenthümer muß die Belohnung von 10% entrichten; den Aufwand mußte er aber jedenfalls ersetzen (§. 1036). Will er die Belohnung nicht entrichten, so kann er sein Recht auf die Sache gegen Ersatz des nothwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes auflassen. Die Beschränkung des §. 391 hat hier keine analoge Anwendung.

Viertes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs.

§. 404.

Zuwachs heißt alles, was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigenthümer von jemand Anderen übergeben worden ist. Der Zuwachs wird durch Natur, durch Kunst, oder durch beyde zugleich bewirkt.

Der nächste Grund der Erwerbung durch Zuwachs ist die Verbindung; der entferntere das Eigenthumsrecht der Hauptsache. Der Zuwachs ist theils eine mittelbare, theils eine unmittelbare Erwerbungsart, je nachdem freisiehende oder solche Sachen, die bereits einen Herrn hatten, in die fragliche Verbindung gesetzt werden. Als Hauptsache ist im Zweifel die werthvollere anzusehen (§. 415).

§. 405.

Die natürlichen Früchte eines Grundes, nämlich solche Nuhungen, die er, ohne bearbeitet zu werden, hervorbringt, als: Kräuter, Schwämme und dergleichen, wachsen dem Eigenthümer des Grundes, so wie alle Nuhungen, welche aus einem Thiere entstehen, dem Eigenthümer des Thieres zu.

1. Natürlicher Zuwachs:
a) an Natur-Producten;
b) Werfen der Thiere;

§. 406.

Der Eigenthümer eines Thieres, welches durch das Thier eines Andern befruchtet wird, ist diesem keinen Lohn schuldig, wenn er nicht bedungen worden ist.

Es bedarf hier keiner weiteren Erwerbungsart; z. B. durch Okkupazion. Nur der natürliche Zuwachs des §. 405 und zum Theile der des §. 407, dann der gemischte des §. 420 entstehen aus unserem Eigenthume, alle übrigen Arten stammen aus fremdem Eigenthume.

§. 407.

Wenn in der Mitte eines Gewässers eine Insel entsteht, so sind die Eigenthümer der nach der Länge derselben an beyden Ufern liegenden Grundstücke anschießend befugt, die entstandene Insel in zwey gleichen Theilen sich zuzueignen, und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter

c) Inseln;

sich zu theilen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigenthümer des näheren Uferlandes allein darauf Anspruch. Inseln auf schiffbaren Flüssen bleiben dem Staate vorbehalten.

Zuerst ist die Mitte des Gewässers auszumitteln. Das geschieht dadurch daß man die beiden dem oberen und unteren Ende der Insel gegenüber liegenden Uferpunkte durch Querlinien verbindet, dann die Mittelpunkte dieser beiden Querlinien durch eine der Länge des Gewässers nach gezogene Linie aufsuchet. Sodann können drei Fälle eintreten: a) die so gezogene Linie durchschneidet auch gerade die Mitte der Insel, b) oder wenn dieses auch nicht der Fall ist, so wird doch die Insel von dieser Linie getroffen, oder c) die Insel wird von dieser Linie gar nicht getroffen. In Hinblick auf diese drei Fälle wird man nun sagen können daß in a) und b) die Insel in der Mitte des Gewässers entstanden ist, in c) dagegen auf der einen Hälfte desselben. Die Vertheilung geschieht nach Maß der Länge der Ufergrundstücke; indem man von den Grenzen derselben senkrechte Linien auf die durch die Mitte des Gewässers laufende Horizontal-Linie zieht. Der von ersteren eingeschlossene Flächeninhalt der Insel (oder des Abschnittes derselben) ist nun ein Eigenthum des betreffenden Grundstückbesizers. Es versteht sich von selbst daß nur jene Länge der Grundstücke in Anschlag zu bringen ist, welche die Ufer des Gewässers berührt; was zur Folge hat daß oft auf ein bei weitem größeres Grundstück ein unverhältnißmäßig kleinerer Antheil von der Insel als auf ein minder großes entfallen kann. Unter einem schiffbaren Flusse ist jener zu verstehen, der mit Schiffen oder Flößen befahren werden kann. — Alle in schiffbaren oder flößbaren Flüssen oder Strömen befindlichen Inseln sind ein Staatseigenthum. Dieses Eigenthum steht der Staatsverwaltung aus dem Gesetze zu und sie bedarf zur Geltendmachung desselben weder der Besitzergreifung noch der Eintragung in die öffentlichen Bücher. Die Organe der Besitznahme sind die Kameralbehörden, da ihnen die unmittelbare Obforge für das Staatseigenthum zusteht. Bei Vollziehung des §. 407 ist die Fürsorge für den Lauf der Flüsse und für die Uferbesizer nicht zu übersehen. Die Kameralbehörden haben diese Inseln mappiren und nach Umständen durch Pfähle bezeichnen zu lassen. Von der gemeinschaftlichen Beurtheilung der Kameral- und politischen Landesbehörden hängt es ab, ob die in Besitz genommene Insel in die öffentlichen Bücher einzutragen sei, für welchen Fall sie die geeigneten Anträge zu erstatten haben. Sollten bei der Besitznahme von Inseln Einwendungen von Privaten gegen das Eigenthumsrecht des Staates vorkommen, so sind sie im Wege kommissioneller Verhandlung unter kreisämtlicher Leitung auszutragen. Wird die Sache im Wege des gütlichen Uebereinkommens hier nicht beigelegt, so ist das Kommissionsoperat der Entscheidung der politischen Landesstelle zu unterziehen. Sollte sich Jemand schon faktisch im Besitze einer solchen Insel befinden, so hat das Fiskalamt, wenn es den Besitztitel nicht gehörig nachgewiesen findet, gegen ihn über vorläufig eingeholte Genehmigung der politischen Landesstelle im Rechtswege aufzutreten. Nach Besitznahme der Inseln ist die bestmögliche Verwerthung ihrer Grundflächen und deren Verpachtung zu erzielen. Die hierauf einfließenden amtlichen Akte liegen im Bereiche der Kameralbehörden (a. h. Entschl. v. 8. Jänner 1842; Hofkammerdek. v. 19. April 1842, J. U. S. Nr. 608).

S. S. Eder v. Kremer: Ueber das Eigenthumsrecht des Staates über das Uferland und die Inseln der Flüsse (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1831 I. B. S. 107). — *J. Weiske*: Ueber die Eigenthumsrechte am Wasser (Mag. f. R. u. St. 6. B. S. 34). — *J. N. Pkota*: Störung der Wasserbezugsrechte (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 82, Fortsetzung

ebenda, Nr. 83). — F. Pelikan: Zur Frage über das Wassereigenthumsrecht (Ger. Abg. S. 1857 Nr. 115). — S. N. Lhota: Noch ein Wort über Wasserbezugsrechte (ebenda, S. 1857 Nr. 131).

§. 408.

Werden bloß durch die Austrocknung des Gewässers, oder durch desselben Theilung in mehrere Arme, Inseln gebildet, oder Grundstücke überschwemmt; so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthumes unverletzt.

Aus diesem §. geht insbesondere hervor daß die Gewässer des §. 407 allerdings in Jemandens Eigenthum sind daß aber aus besonderen Gründen die in denselben sich bildenden Inseln nicht dem Eigenthümer derselben, sondern den Uferbesitzern zuwachsen, weil das Gesetz von der Voraussetzung ausgeht daß die Insel durch allmälige Ablösung der Erdtheile von den Ufergrundstücken entstanden ist. Die Insel dieses §. ist bloß durch Theilung des Gewässers in mehrere Arme entstanden, es ist also dabei die Voraussetzung des §. 407 nicht eingetreten, daher auch die Rechte des vorigen Eigenthumes unverletzt bleiben.

§. 409.

Wenn ein Gewässer sein Bett verläßt, so haben vor Allen die Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden, das Recht, aus dem verlassenen Bette oder dessen Werthe entschädiget zu werden.

d) vom verlassenen Wasserbette;

§. 410.

Außer dem Falle einer solchen Entschädigung gehört das verlassene Bett, so wie von einer entstandenen Insel verordnet wird, den angrenzenden Uferbesitzern.

Diese beiden §§. enthalten wichtige Beschränkungen des Eigenthumes. Es verliert nämlich der Eigenthümer des Gewässers, welches sein Bett bleibend verließ, auch die Proprietät des Flußbettes. Das Gewässer selbst wächst jenen Grundstücken zu, durch welche es seinen Lauf nimmt. Das Flußbett wird ein gemeinschaftliches Gut der durch den veränderten Lauf des Flusses beschädigten Grundbesitzer nach Maßgabe ihres erlittenen durch Kunstverständige auszumittelnden Schadens. Stellen sie sich mit dieser Naturalentschädigung nicht zufrieden, so wäre das Flußbett zu veräußern und der Erlös nach obigem Maßstabe zu vertheilen. Ist ihr erlittener Schade geringer als der Werth des verlassenen Flußbettes oder hätten sie gar keinen erlitten (was besonders dann der Fall sein kann, wenn das ihren Grundstücken zugewachsene Gewässer nutzbringend ist), so ist im ersten Falle der erübrigte Theil des Flußbettes und im letzteren das ganze Flußbett an die Besitzer der Ufergrundstücke nach §. 407 zu vertheilen.

§. 411.

Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspricht, gehört dem Eigenthümer des Ufers.

e) vom Anspülen;

§. 412.

7 vom
abge-
rissenen
Rande.

Wird aber ein merklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt; so verliert der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.

Auch in den Fällen dieser §§. bedarf es keines Besitzergreifungsaktes; sondern es wird das Eigenthum schon kraft des Rechtes des Zuwachses erworben. „Merklicher Erdtheil“; das haben Sachverständige zu bestimmen.

§. 413.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. Allein niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerey oder anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

Die willkürliche Anlegung von Schiffmühlen ohne vorläufige Anfrage bei dem vorgeordneten Kreisamte ist bei einer Strafe von zwölf Dukaten verboten (galiz. Gubernialverord. vom 15. Okt. 1789, Kröp. 17. B.). Die Wasserbau-Ingenieure sind angewiesen sogleich bei dem Kreisamte die Anzeige zu machen, wenn sie schädliche Schiffmühlen oder Einbauten wahrnehmen (galiz. Gubernialverord. v. 24. April 1822, Prev. G. S. 4. B.). Die Schifffahrtsordnung für Oesterreich ob der Enns schreibt im 15. Abfage vor daß Schiffmühlen nur an solchen Orten, wo die Schifffahrt nicht gehindert wird, angeheset werden sollen. Uebrigens sind die bereits an den angewiesenen Orten befindlichen Schiffmühlen jederzeit im Frühjahr mit starken eisernen Ketten wol befestiget einzuhängen und mit den angezogenen Streisbäumen gehörig zu versehen (ob der Enns'sche Reg.-Vdg. v. 7. April 1800, Pol. G. S. 13. B.). Jede bei Wasserwerken vorzunehmende Veränderung ist bei dem betreffenden Kreisamte vorläufig anzuzeigen und es darf bis zur eingelangten Bewilligung nicht daran Hand angelegt werden. Hierüber hat auch die Ortsobrigkeit zu wachen (u.-öst. Reg.-Vdg. v. 12. Juni 1804, Pol. G. S. 21. B.). Bauführungen längs dem Donauufer, Anhesungen von Schiffmühlen, Schotterausfuhr aus dem Strome, sind nie ohne Zustimmung des betreffenden Distrikts-Ingenieurs oder nach Umständen der Wasserbaudirektion von den politischen Behörden zu bewilligen (u.-öst. Reg.-Vdg. vom 30. März 1828, Prev. G. S. 10. B.). Damit der Schifffahrt keine Hindernisse gesetzt werden, wurde den Kreisämtern in Böhmen aufgetragen hierauf ihre größte Aufmerksamkeit zu verwenden (böhm. Gubernialverord. v. 25. April 1823, Kröp.-Goutta 48. B.). Das Verfahren bei Wasserbauten und die Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes enthalten das Hofkanzleidef. v. 10. November 1830 (Pol. G. S. 58. B.), dann die Hofkanzleidef. v. 10. April und 22. Sept. 1831 (Pol. G. S. 59. B.).

F. Kalesa: Ueber die Rechte der Anrainer auf ein Flußbett (Jurist 16. B. S. 32). —

S. N. Chota: Ueber Wasserbezugrechte (Mag. f. R. u. St. 11. B. S. 377).

§. 414.

2. Künst-
licher
Zuwachs
durch
Ver-

Wer fremde Sachen verarbeitet, wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt, oder vermischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.

Nicht schon der künstliche Zuwachs ist es, der den Anspruch auf das fremde ^{arbel-} Eigenthum begründet, sondern erst in Verbindung mit dem dafür zu leistenden Ent- ^{zung} gelte und unter den Voraussetzungen der folgenden §§. findet eine Erwerbung durch ^{ob. Ver-} denselben statt. Sohin ist das fremde Eigenthum aber erworben, ohne daß es weiter ^{einigung} einer Uebergabe erst nöthig hätte. Denn es ist ja der Zuwachs selbst die Erwerbungsart. ^{über-} ^{haupt;}

§. 415.

Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren vorigen Stand zurück gebracht; vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgefondert werden; so wird einem jeden Eigenthümer das Seinige zurück gestellt, und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand, oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Theilnehmern gemein; doch steht demjenigen, mit dessen Sache der Andere durch Verschulden die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frey, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten, oder ihn dem Anderen ebenfalls gegen Vergütung überlassen wolle. Der schuldtragende Theilnehmer wird nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt. Kann aber keinem Theile ein Verschulden beygemessen werden, so bleibt dem, dessen Antheil mehr werth ist, die Auswahl vorbehalten.

Ist die Zurücksetzung phisich und rechtlich (§. 843) möglich, so hat sie zu geschehen. Hätte Ein oder der Andere bei der Verarbeitung u. einen Schaden gelitten, so hat ihn jener zu ersetzen, in dessen Verschulden er sich gründet (30. Hauptstück). Ist die Zurücksetzung nicht möglich (§. 843), so wird die Sache ein gemeinschaftliches Gut. Im Zweifel wird der Antheil eines Jeden für gleich groß angesehen (§. 839). Diese durch den Zuwachs entstandene Gemeinschaft hat aber eine ganz besondere Natur und es schließt der §. 415 die Berechtigung aus §. 843 geradezu aus; nämlich durch das dem Schuldlosen gegen den Schuldtragenden, oder, wenn der Andere auch schuldlos wäre, wider Jenen, dessen Antheil weniger werth ist, eingeräumte Wahlrecht. Redlich wird der Theilnehmer sein, wenn er sich zur fraglichen Verarbeitung u. kraft eigenen Rechtes für berechtigt hielt; z. B. als vermeintlicher Erbe. Unredlich wird er dagegen sein, wenn er wußte oder aus den Umständen vermuthen mußte daß er zur in Rede stehenden Vereinigung u. nicht berechtigt war. Schuldtragend ist er, wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit (§. 1297) seine Nichtberechtigung hätte einsehen können. Ist er aber zu dieser Einsicht selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht gelangt, so kann ihm kein Verschulden beygemessen werden. Ist er redlich und wird ihm der ganze Gegenstand gegen Vergütung überlassen, so hat er den Ersatz der fremden Sache nach dem gemeinen, ist er unredlich nach dem höchsten Preise zu leisten (§. 417). Wäre die Sache Desjenigen, dem nach der Weisung dieses §. das Wahlrecht zusteht, durch die fragliche Vereinigung u. dem Werthe nach verringert worden, so steht ihm gleichmäßig das Wahlrecht dieses §. zu. Behält er die Sache oder überläßt er sie dem Anderen, so ist ihm nach dem angegebenen Unterschiede die Verringerung oder die Sache selbst nach dem gemeinen oder höchsten Preise zu vergüten. Im Falle des Schlußsatzes ist der Spezifikant immer redlich. Wäre die Vereinigung

ac. ac. durch Zufall oder einen Dritten geschehen, so ist kein künstlicher Zuwachs vorhanden, sondern es gelten die Grundsätze über die Gemeinschaft des Eigenthums (§. 325); wie z. B. bei dem zufälligen Umwerfen eines Spieltisches und der dadurch herbeigeführten Vermengung der Spielgelder. Weil bei der Geschäftsführung ohne Auftrag stets der Vortheil eines Andern beabsichtigt wird, hier (§. 415) aber der eigene des Handelnden (sei es nun redlich oder unredlich), so ergibt sich von selbst die Verschiedenheit beider Rechtsverhältnisse.

M. S. u. f. r.: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 63).

§. 416.

Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigenthümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens, dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den Werth derselben zu bezahlen.

Geschäfte die Ausbesserung durch einen (obgleich nicht in der Eigenschaft eines Geschäftsführers ohne Auftrag handelnden) Dritten, so wäre kein Zuwachs (§. 415) vorhanden, sondern es gälten die Grundsätze von der Gemeinschaft des Eigenthums. Im Falle der Unredlichkeit hätte der Eigenthümer der Hauptsache dem Eigenthümer der Materialien den Werth derselben nach dem höchsten, im Falle seiner Redlichkeit nach dem gemeinen Preise zu vergüten (§. 417). Es scheint dieser S. auch dann zu gelten, wenn eine Trennung möglich wäre. Wäre kein Theil im Verschulden, so hätte doch nicht der Schlussatz des §. 415, sondern nur die Vorschrift dieses §. zur Anwendung zu kommen.

§. 417.

insbe-
sondere
bezüg-
lich
eines
Baue.

Wenn jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aufführet, und fremde Materialien dazu verwendet hat, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum; doch muß selbst ein redlicher Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer den im §. 367 angeführten Verhältnissen an sich gebracht hat, nach dem gemeinen; ein unredlicher aber muß sie nach dem höchsten Preise, und überdieß noch allen anderweitigen Schaden ersetzen.

Auch hier muß vorausgesetzt werden daß die Bauführung nicht durch einen Dritten geschah, was schon aus §. 414 folgt. „Redlich“; d. i. im Sinne des §. 415.

§. 418.

Hat im entgegen gesetzten Falle jemand mit eigenen Materialien, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, auf fremdem Grunde gebauet, so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer zu. Der redliche Bauführer kann den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern; der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt. Hat der Eigenthümer des Grundes die Bauführung gewußt, und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Werth für den Grund fordern.

„Der redliche Bauführer“; d. i. im Sinne des §. 415. Der Schlusssatz dieses §. ist auf den Fall, wo der Bauführer unredlich ist, nicht anwendbar. Es träte daher hier die Vorschrift des §. 1152 ein (§. 863) und der Bauführer könnte nur nach Maßgabe des §. 1152 die Vergütung der Arbeit und Materialien ansprechen.

§. 419.

Ist das Gebäude auf fremdem Grunde, und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer zu. Zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bauführer treten die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie in dem vorstehenden Paragraphen, ein, und der Bauführer muß dem vorigen Eigenthümer der Materialien, nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht, den gemeinen oder den höchsten Werth ersetzen.

Das Rechtsverhältniß des Grundeigenthümers zum Bauführer richtet sich nach §. 418, das des Bauführers zum Eigenthümer der Materialien nach §. 417. — Entsteht nun auf eine der Arten der §§. 417—419 ein neues Gebäude, so muß dieses dort, wo öffentliche Bücher bestehen, zur bürgerlichen Einlage gebracht werden, ohne daß jedoch behauptet werden könnte daß erst hierdurch das Eigenthum desselben erworben werde.

§. 420.

Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremdem Samen besät, oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist. Ein solcher Zuwachs gehört dem Eigenthümer des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben. 3) Vermischter Zuwachs.

Es haben daher die Vorschriften der §§. 417—419 einzutreten. Dieser §. spricht ausnahmslos dem Grundeigenthümer das Eigenthum des Zuwachses zu; es hat daher der Schlusssatz des §. 418 hier keine Anwendung.

§. 421.

Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angrenzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt. Steht der Stamm auf den Grenzen mehrerer Eigenthümer, so ist ihnen der Baum gemein.

Aus dem „Grunde“; d. i. unmittelbar an der Erdoberfläche. Die Antheile sind im Zweifel als gleich groß anzunehmen (§. 839).

§. 422.

Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die über seinem Luftraume hängenden Aeste abschneiden oder sonst benützen.

Wurzeln und Aeste gehören ihm sohin eigenthümlich. Nähme selbst der Stamm eine in seinem Luftraume ragende Richtung, so wäre er auch berechtigt diesen, in so

weit er in seinen Lustraum hineinreicht, abzuhaufen und für sich zu behalten und zwar wie im Falle des §. ohne irgend eine gerichtliche Intervention. Wäre der Baum ein gemeinschaftliches Eigenthum (§. 421), so hat der §. 422 keine Anwendung.

C. F. Schwab: Zur Erläuterung des §. 422 des b. G. B. (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1843 2. B. S. 373).

Fünftes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe.

§. 423.

Mittelbare Erwerbung.

Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, werden mittelbar erworben, indem sie auf eine rechtliche Art von dem Eigenthümer auf einen Anderen übergehen.

§. 424.

Titel derselben.

Der Titel der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage; in einer Verfügung auf den Todesfall; in dem richterlichen Ausspruche; oder, in der Anordnung des Gesezes.

Der richterliche Ausspruch wäre ein Titel, z. B. bei der Theilung einer gemeinschaftlichen Sache (§. 841) oder der jure crediti Einantwortung eines Nachlasses; des Gesezes in den Fällen der §§. 367, 392, 407—422 des b. G. B.

§. 425.

Mittelbare Erwerbungsart.

Der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum. Das Eigenthum und alle dingliche Rechte überhaupt können, außer den in dem Geseze bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche Uebergabe und Uebernahme erworben werden.

„Außer den im Geseze bestimmten Fällen“; als den §§. 392, 407—422 u.; wo eine Uebergabe als Erwerbungsart des Eigenthumes nicht vor sich ging. Das Besitz- und Erbrecht wird auch ohne Uebergabe erworben; ersteres durch einen blos einseitigen Akt, letzteres schon mit dem Momente des Todes des Erblassers (§. 536).

§. 426.

Arten d. Uebergabe: 1. bey beweglichen Sachen:

Bewegliche Sachen können in der Regel nur durch körperliche Uebergabe von Hand zu Hand an einen Anderen übertragen werden.

§. 427.

a) körperliche Uebergabe;

Bey solchen beweglichen Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Uebergabe zulassen, wie bey Schuldforderungen, Frachtgütern, bey einem Waarenlager oder einer anderen Gesamtsache, gestattet das Gesez die Uebergabe durch Zeichen, indem der Eigenthümer dem Uebernehmer die Urkunden, wodurch das Eigenthum dargethan wird, oder die Werkzeuge übergibt, durch die der Uebernehmer in den Stand gesetzt wird,

b) Uebergabe durch Zeichen;

ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen; oder, indem man mit der Sache ein Merkmal verbindet, woraus jedermann deutlich erkennen kann, daß die Sache einem Andern überlassen worden ist.

Die symbolische Uebergabe liegt nicht in der Willkür der Parteien. Doch sind die Fälle dieses §. nicht tarativ. Unter „Urkunden“ sind in der Regel solche zu verstehen, die das Eigenthum des Uebergebers darthun (z. B. Kaufbriefe u. dgl.). Doch muß dieses nicht immer der Fall sein; so können Frachtgüter auch durch Einhändigung des Frachtbriefes als übergeben angesehen werden. Schuldbriefe au porteur (§. 1393) werden durch die körperliche Uebergabe in das Eigenthum übertragen. „Ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen“; soll das Eigenthum einer solchen Sache durch Erziehung erworben werden, so wäre der Besitz erst vom Momente dieser Besitzergreifung zu zählen. „Ein Merkmal verbindet“; z. B. das Versiegeln des erkauften Weines. Der §. 427 hat auch als Erwerbungsart bei unkörperlichen Sachen (Rechten) seine Anwendung, außer sie wären ein Gegenstand des öffentlichen Buches (§. 431).

F. F. Nippel: Ueber die symbolische Uebergabe durch Urkunden zur Erwerbung des Eigenthums- oder Pfandrechtes auf bewegliche Sachen (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1826 2. B. S. 97). — F. Fischer: Auch einige Worte über die Erwerbung des Eigenthums beweglicher Sachen durch Urkundenübergabe. (ebenda, J. 1827 2. B. S. 312). — F. F. Nippel: Zivilrechtsfall zur Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen a) der symbolischen Uebergabe durch Urkunden und b) über die Zulässigkeit des Parteieneides von Seite des Kuranten (ebenda, J. 1829 1. B. S. 36). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Zeitung J. 1852 Nr. 60 und Nr. 61). Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Erwerbung des Eigenthums von Frachtgütern durch Einhändigung der Fattura. — Speculationsgeschäft (ebenda, J. 1856 Nr. 58). — Ungenannter: Besitz u. Eigenthum von Frachtgütern (ebenda, Nr. 148 u. 149). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 3). — Rechtsfall: Ueber Erwerbung d. Eigenthums von Rentenscheinen (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 421).

§. 428.

Durch Erklärung wird die Sache übergeben, wenn der Veräußerer auf eine erweisliche Art seinen Willen an den Tag legt, daß er die Sache künftig im Rahmen des Uebernehmers inne habe; oder, daß der Uebernehmer die Sache, welche er bisher ohne ein dingliches Recht inne hatte, künftig aus einem dinglichen Rechte besitzen solle.

c) durch
Erklärung.

Jene Art der Uebergabe geschieht durch das sogenannte *constitutum possessorium* (§. 319); diese durch die *traditio brevi manu*. „Erweisliche Art“; z. B. durch Urkunden, vor Zeugen.

§. 429.

In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Uebernehmer erhält; es wäre denn, daß dieser die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder genehmiget hätte.

Folge in
Rück-
sicht
der über-
scenteten,

Im letzteren Falle erscheint die Versendungsanstalt als Repräsentant des Empfängers; die an sie erfolgte Uebergabe hat daher die Wirkung der an den Repräsentanten erfolgten Uebergabe. In einer solchen schon an sich (d. i. ohne vorläufige Erklärung des Ueber-

nehmers) bestimmten oder genehmigten Uebersendungsart kann aber noch nicht die Versendung durch die Postanstalt gezählt werden.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 58 u. 139). — Ungenannter: Besiß u. Eigenthum von Frachtgütern (Lebenda, Nr. 148 u. 149).

§. 430.

oder, an
Mehrere
veräu-
serten
Sachen.

Hat ein Eigenthümer eben dieselbe bewegliche Sache an zwey verschiedene Personen, an Eine mit, an die Andere ohne Uebergabe veräußert; so gebühret sie derjenigen, welcher sie zuerst übergeben worden ist; doch hat der Eigenthümer dem verletzten Theile zu haften.

Die Art der Uebergabe, ob sie körperlich oder symbolisch war, entscheidet hier nicht; denn es sind die Uebergabsarten einander ganz gleich gestellt. Es ist gleichgültig, ob der Uebernehmer von dem früheren Versprechen gewußt hat oder nicht. Denn die Sache ist ja noch immer ein Eigenthum des Uebergebers, daher es rechtlich möglich ist daß diese auf den Uebernehmer übergehe. Nicht dieser (denn seine Handlungsweise ist eine erlaubte, rechtlich mögliche, daher unverschuldete), sondern der Uebergeber hat dem verletzten Theile zu haften. Würde ein und dieselbe Sache mehreren zugleich übergeben; so wäre sie ihr gemeinschaftliches Eigenthum. Bloss persönliche Berechtigungen sind unter einander nicht bevorzugt.

M. Schuster: Ueber die von dem Eigenthümer vorgenommene Veräußerung einer Sache an zwei verschiedene Personen und den Vorzug unter denselben (Mater. 6. B. S. 220).

§. 431.

2) Ueber-
gabe un-
beweg-
licher
Sachen
mittelft
Einver-
leibung
in die
öffent-
lichen
Bücher.

Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation).

S. auch §. 321. Die Hypothekenbücher im lombardisch-venezianischen Königreiche und Dalmazien, dann die Verfaßbücher in Tirol *) dienen nicht zur Erwerbung des Eigenthums, sondern nur der Pfandrechte. In diesen Provinzen wird daher auch das Eigenthum unbeweglicher Güter nur nach der Art der §§. 312, 427, 428 erworben. — Bei der Landtafel muß die Eintragung des Erwerbungsgeschäftes in das Hauptbuch geschehen (Hofdek. v. 4. Juni 1819, S. G. S. Nr. 1567), bei dem Grundbuche in das sogenannte Gewährbuch. Erst von dem Zeitpunkte der geschehenen Eintragung in diese Bücher wird das Eigenthum erworben. Die bedingte Einverleibung (§. 438) heißt Pränotazion. — Pränotazionen und Einverleibungen, welche vor der Konkurseröffnung bei der Realinstanz angeführt worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage (Momente) der Anbringung des Gesuches auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach Eröffnung des Konkurses vorgenommen werden, es möge die Pränotazion oder Einverleibung vor oder nach der Eröffnung des Konkurses bewilligt worden sein. Das dingliche Recht wird nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei oder das Ansuchen anderer Behörden vor der Konkurseröffnung an die Realinstanz gelangt ist, als erworben angesehen (Hofdek. v. 24. Juni, Hofkanzleidek.

*) Vergleiche die Hofdek. v. 12. März 1792 (S. G. S. Nr. 5), 10. Juni 1793 (S. G. S. Nr. 11) und 4. März 1803 (S. G. S. Nr. 597), nach welchen Prockner's Ansicht zu Folge die Verfaßbücher auch zur Erwerbung des Eigenthumes dienen sollen.

v. 4. Juli 1839, Pol. G. S. 67. B., J. G. S. Nr. 366, hofkr. Zirk. v. 16. Aug. 1839 F. 1186, M. G. S. Nr. 49). Die bücherliche Aufschreibung des Staatsfaches als Eigenthümer der Kreisamtsgebäude ist nur insofern nöthig, als diese Gebäude oder die Grundstücke, worauf dieselben hergestellt wurden, bereits in den öffentlichen Büchern auf den Namen dritter physischer oder moralischer Personen eingetragen sind. Bei jenen hingegen, welche noch kein Objekt eines öffentlichen Buches bilden, ist diese Gewähranschriftung erst dann zu veranlassen, wenn sie von dritten Personen zur Aufrechthaltung vermeintlicher Rechte verlangt würde (böhm. Ober. Zirk. v. 14. Dez. 1843, Prov. G. S. 25. B.). Nach der hofkr. Bdg. v. 25. Jan. 1828 D. 6205 (M. G. S. Nr. 135, Jhg. 1827) ist nicht die besondere Militärbranche, welche das Eigenthum erwirbt, sondern das Militärärar als Eigenthümer der erkaufteu Realität einzutragen, daher für dieses die Aufсандung auszustellen. Auch ist nach dem Zirk. v. 4. April 1842 A. 1399 (M. G. S. Nr. 22) einem jeden Kontrakte, der zur Intabulirung gebracht wird, ein von einem für beide Kontrahenten vertrauenswerthen Sachkundigen verfaßter, von diesem und dem Kompaziszenten unterschriebener Original-Situazionsplan der Realität beizubringen, welcher mit dem Verträge durch einen Bindfaden verbunden werden muß.

X. Ebler von Födransperg: Theoretisch und praktische Anleitung zur Erlangung dinglicher Rechte und Führung der Grundbücher. Klagenfurt 1808. — J. Spieß: Gründliche Anleitung zur praktischen richtigen Grundbuchsführung. Wien 1814. — F. A. Teindl: Rechtliche Abhandlung über die Wesenheit, Verlegung und Führung der Grundbücher. Brünn 1817. — F. J. Kopecký: Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchsachen zc. Wien 1817. — J. M. Schein: Von der Grundbuchsführung zc. Graz 1818 (3. Auflage 1830). — C. Wittig: Tractatus de galliciensi tabula provinciali. Wien 1819. — C. Wanggo: Grundbuchslehre oder: Abhandlung von der Verfassung der Grundbücher. Graz 1823. — J. Haasner: Handbuch des landtäflichen Verfahrens in Böhmen zc. Prag 1824. — J. Bdiarský: Die Grundbuchsführung. Neuhaus 1810 (4. Auflage 1846). — W. Czihak: Anleitung zur gleichförmigen Anlage und Führung der Grundbücher, dann zur Abnahme und Verrechnung der Taxen überhaupt, endlich zur Grundbuchsbesetzung. Wien 1835. — K. Leiner: Die Grundbuchsführung. Prag 1836. — J. Schopf: Die Grundbuchsverfassung. Wien 1836. — J. Ritter v. Minassiewicz: Ob nach den Vorschriften der ö. ö. Gesetze bloß die Erwerbungs- und Erlösungsakte hinsichtlich dinglicher Rechte über unbewegliche Güter den Gegenstand der Eintragung in die öffentlichen Bücher abgeben können? (Zeitschrift f. R. u. St. J. 1838 2. B. S. 292). — J. Rilka: Erörterung der Grundbuchsverfassung in Mähren u. Schlesien zc. (Jurist 5. B. S. 246). — J. Freudenreich: Ist das ständische Güstenbuch an und für sich über den rechtlichen Besitz Beweis machend? (Jurist 9. B. S. 93). — Weinbauer: Die Grundbuchsverwaltung. Wien 1846. — F. S. Kuffek: Darstellung der Landtafel- und Grundbuchs-Ordnung in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Kärnten, Krain, und im Küstenlande. Klagenfurt 1846. — P. E. Espan: Ueber die Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuchs mit Rücksicht auf das Verfahrwesen in Tirol und anderen Kronländern. Innsbruck 1840. — Ungenannter: Zivilrechtsfall über die Kollision von zwei öffentlichen Büchern rücksichtlich eines unbeweglichen Gutes (Ger. Blg. J. 1853 Nr. 97 u. 98). — J. Turnes: Ueber die erste Eintragung der unbeweglichen Güter in das Grundbuch, wenn selbe bisher bloß faktisch besessen und nicht verbüchert worden sind. (ebenda, Nr. 131).

§. 432.

Vor Allen ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Andern übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sey.

Verbin-
gungen
berse-
ben.

Doch ist dies bei Objecten, die bis nun in keinem öffentlichen Buche inne lagen (wie z. B. eine dem Staate vorbehaltene Insel; §. 407), bei deren ersten Veräußerung nicht erforderlich. — Ein Einverleibungs- oder Vermerkungsgeſuch kam aus der Urſache, weil von der Partei unterlaſſen worden einen Grundbuchsauszug beizulegen; nicht zurückgewieſen werden (Hofdek. v. 26. Sept. 1818, J. O. S. Nr. 1502). Wenn über den Titel zur Erbschaft ausgewieſene Erben eine Verlaſſenſchaftsrealität mit Genehmigung der Abhandlungsbehörde vor der Erbschaftseinantwortung verkaufen, ſo kann der Käufer unmittelbar nach dem Erbſaffer an die Gewähr derſelben gebracht werden. Geſchäft aber eine ſolche ohne Genehmigung oder gar erſt nach der Verlaſſenſchaftseinantwortung, ſo kann der Käufer nicht eher bürgerlich angeſchrieben werden, als bis die veräußernden Erben ſelbſt als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erſcheinen (Hofkanzleid. v. 4. Dez. 1839, Pol. O. S. 67. B., J. O. S. Nr. 394, hoftr. Zirk. v. 17. Jan. 1840 F. 62, M. O. S. Nr. 4). Vor erfolgter Einantwortung hat in der Regel nur die Abhandlungs-inſtanz die Freibleitung der in dieſelbe gehörigen Gegenstände zu bewilligen (§. 145 des Pat. v. 9. Aug. 1854). Denjenigen, welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene unbewegliche Güter, oder auf denſelben haftende Forderungen aus einer Verlaſſenſchaft nicht als Erben, ſondern als Vermächtniſnehmer, oder durch eine während der Abhandlung an ſie erfolgte Veräußerung zuſallen, iſt von der Abhandlungsbehörde auf ihr Anſuchen die Beſtätigung zu ertheilen daß ſie in den öffentlichen Büchern als Eigenthümer eingetragen werden können (ebenda, §. 178). Dem Gläubiger kann die Gewähranſchreibung ſeines Schuldners bei unbeweglichen Gütern, die in den öffentlichen Büchern als Eigenthum eines Dritten erſcheinen, nur dann bewilligt werden, wenn der Schuldner ihm zur Ueberreichung des Gewähranſchreibungsgeſuches ausdrückliche Vollmacht ertheilt und die dazu erforderlichen Originalurkunden übergeben hat (Hofdek. vom 26. Februar 1819, J. O. S. Nr. 1548).

§. 433.

Inbe-
ſondere
bey einer
Erwerb-
ung:
a) durch
Vertrag;

Zur weiteren Uebertragung vermitteltſt Vertrages iſt es bei Bauerngütern genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erſcheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeſchäftes in das öffentliche Buch bewirkt.

Nach dem noch immer beſtehenden Hofkanzleid. v. 2. Juli 1807 (P. O. S. 29. B.) ſind die über Bauerngüter abgeſchloſſenen Kaufverträge vor erfolgter poliſtiſcher Beſtätigung zur grundbücherlichen Einverleibung nicht zuzulaſſen (Erl. v. Juſt. Min. v. 5. Juni 1852 B. 6440, Erg. d. Gef. u. Wdg. i. Juſt. 8. B. Nr. 1181). — Unter „Grundobrigkeit“ iſt der Richter in Grundbuchſachen zu verſtehen. Der Fortbeſtand der in dieſem §. ausgeſprochenen Begünſtigung des Landmannes dürfte ſich auch für die Neuzeit als wünschenswerth darſtellen. Wo für die Erwerbung des Eigenthumes eines unbeweglichen Gutes keine öffentlichen Bücher beſtehen (ſ. §. 431), dort haben nur die §§. 312, 427 und 428 ihre Anwendung. — Es würde daher für das lomb.-venez. Königreich (beſonders wegen des dort unbekanntem Begriffe eines Bauerngutes) vorgeschrieben daß dieſer §. daſelbſt keine Anwendung habe (Hofkanzleid. v. 2. Sept., venez. Guber. Zirk. v. 20. Okt. 1819, Collez. Vol. 6). Der Uebergeber kann ſich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen; denn der §. 434 ſagt: per ſonlich.

§. 434.

Wenn aber der Uebergeber nicht perſönlich erſcheint, und in allen ſtädtiſche oder landtäſſliche Güter betreffenden Fällen, muß über das Erwerb-

bungsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, und sowohl von den Vertrag schließenden Theilen, als von zwey glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt werden.

§. 435.

In einer solchen Urkunde müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernehmen, die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren Gränzen; der Titel der Erwerbung; ferner, der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt angemerket, und es muß von dem Uebergeber in dieser oder in einer besonderen Urkunde die Bewilligung ertheilet werden, daß der Uebernehmer als Eigenthümer einverleibt werden könne.

Diese beiden §§. handeln von den äußeren und inneren Erfordernissen eines Tabularinstrumentes. Nur glaubwürdige Männer sind als Zeugen zuzulassen. Der Kaufname der vertragenden Theile und der zur Mitfertigung angegangenen Zeugen scheint bei der Fertigung kein wesentliches Erforderniß zu sein (s. auch §. 578); wenn nur sonst die Identität der Person konstatirt werden kann. Tabularurkunden bedürfen zu ihrer Beweisraft der Angabe der causa debendi (Titel der Erwerbung), so wie des Datums, was aber bei anderen Urkunden der Regel nach kein wesentliches Erforderniß ist. Die Bewilligung zur Vergewährung (Aufsandung) kann auch in einer besonderen Urkunde gegeben werden. So lange die Aufsandungsbewilligung nicht vorliegt, kann auch die Vergewährung nicht statt finden. Zur mittelweiligen Sicherstellung des Käufers kann die Pränotirung des Kaufkontraktes zur Wirkung des bedingten Eigenthums statt finden. Die in Oesterreich bestandene Praxis der Einverleibung des Kaufvertrages (über vorläufige Einwilligung des Verkäufers) zur Wirkung des sogenannten Kaufrechtes (d. i. des dinglichen oder ausschließenden Rechtes, diese Sache käuflich an sich zu bringen) läßt sich nicht wol rechtfertigen. Uebrigens war nach dieser Praxis das Kaufrecht, gleich wie jede Sache, auch ein exekutionsfähiges Objekt. — Tabularinstrumente, die in einer fremden Provinz ausgestellt sind, bedürfen der gerichtlichen Legalisirung der Unterschrift des Ausstellers (Hofdek. v. 29. Aug. 1818, J. O. S. Nr. 1488). Uebrigens wurde in Folge a. h. E. v. 14. Jan. 1845 erklärt daß zur Legalisirung von Urkunden nur die Zivilrichter berechtigt sind (Hofkanzleid. v. 6. Febr., böhm. Guber. Dek. v. 20. Febr. 1845, Präv. O. S. 27. B.). Aus den §§. 434 u. 435 kann aber nicht gefolgert werden daß Veräußerungsverträge über unbewegliche Güter nicht auch mündlich abgeschlossen werden können (§§. 883 u. 1066). Der Erziehung derselben in Folge des dreißigjährigen Naturalbesitzes (§. 1468) oder ihrer Erwerbung in Folge einer mündlichen letztwilligen Anordnung (§. 585) liegt gleichfalls keine Urkunde zum Grunde und doch führen beide zu ihrer Erwerbung. Der Abgang des Tabularinstrumentes wird hier, wie bei mündlichen Kaufverträgen, durch den richterlichen Ausspruch supplirt.

- L. **Staubinger**: Ueber die Exekution eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Kaufrechtes (Zeitschrift f. R. u. St. J. 1832 1. B. S. 1). — J. H. **Eder** v. **Kremer**: Ueber die Exekution des Kaufrechtes (ebenda, J. 1832 2. B. S. 95). — L. **Staubinger**: Beurtheilung ob die exekutive Schätzung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Kaufrechtes praktisch ausführbar sei? (ebenda, J. 1833 1. B. S. 332). — D. **Eder** v. **Dr d a c k l**: Ist es wirklich wahr, daß eine Exekution des Kaufrechtes nach österr. Gesetzen statt findet? (ebenda, J. 1833 1. B. S. 342). — A. **Dierl**: Etwas über die Beschaffenheit des Kaufrechtes bei Realitäten (Jurist 3. B.

§. 332). — J. Freudenreich: Rechtsfall aus dem Bereiche des Grundbuchs (Jurist 6. B. S. 438). — J. Wildner Edler v. Maithstein: Sind mündliche Kaufverträge über unbewegliche Güter gültig? (Jurist 12. B. S. 131). — Derselbe: Ueber die Verweigerung der Intabulazion und Pränotazion des Verkaufsvertrages eines Hauses (Jurist 16. B. S. 124). — Derselbe: Ueber die Verweigerung der Intabulazion und Pränotazion (Jurist 16. B. S. 130). — J. Turnes: Mündliche Kaufverträge über unbewegliche Güter sind gültig (Jurist 18. B. S. 321). — E. Bremser: Ueber die Kollision des bürgerlich sichergestellten Kaufrechtes mit einer nachträglich einverleibten Schuldforderung gegen den Verkäufer (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1849 1. B. S. 206). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Exekuzion eines in den öffentlichen Büchern noch nicht eingetragenen Kaufrechtes (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 10).

§. 436.

b) durch
Urkunde
und
andere
gericht-
liche Ur-
kunden;

Wenn das Eigenthum unbeweglicher Sachen zu Folge eines rechtskräftigen Urtheiles, gerichtlichen Theilungs-Instrumentes, oder einer gerichtlichen Ueberantwortung einer Erbschaft übertragen werden soll; so ist ebenfalls die Einverleibung dieser Urkunden erforderlich.

Denn ein nicht rechtskräftiges Urtheil kann nur pränotirt und die Rechtfertigung dieser Pränotazion nur durch ein Exekuzionsgesuch erwirkt werden (Hofdek. v. 24. Dez. 1798, J. G. S. Nr. 446). „Gerichtlichen Theilungsinstrumente“; 3. B. im Falle des §. 841. In Erbschaftsfällen ist die Einantwortungsurkunde einzuverleiben (f. §. 849). Dem richterlichen Spruche ist der gerichtliche Vergleich gleich gestellt (§§. 298 der a., 396 der galiz. und 438 der ung. = sieh. G. D.). Ueber bei Gericht geschlossene Vergleiche ist den Parteien eine gerichtliche Verständigung hinauszugeben; welcher der Inhalt des Vergleiches wörtlich einzuschalten ist (Hofdek. v. 18. Juni 1813, J. G. S. Nr. 1054). Solche gerichtliche Vergleiche oder über die Richtigkeit einer Schuld vor Gericht abgegebene Erklärungen; wenn nicht dem Gläubiger ausdrücklich ein Pfandrecht bestellt worden ist oder der Fall der Exekuzion eintritt; können nur pränotirt werden (Hofdek. v. 13. Juni 1828, J. G. S. Nr. 2346, Hoftr. Vdg. v. 20. Aug. 1828 F. 1133, M. G. S. Nr. 86). Dem Käufer einer im Exekuzionswege feilgebotenen Realität ist zu Folge des §. 339 der a. (§. 450 der galiz.) G. D. die ordentliche Einantwortungsurkunde nach Maßgabe der Schätzungsurkunde und der Feilbietungsbedingnisse auszufertigen (Hofdek. v. 11. Aug. 1827, Krop. Goutta 53. B.). Nach §. 518 der ung. = sieh. G. D. ist das versteigerte Gut dem Käufer erst dann eigenthümlich zu übergeben, wenn er die hiezu gestellten Bedingungen (§. 505) erfüllt oder sich hierüber auf andere Art mit den Theilnehmenden einverstanden hat. Jedoch soll ihm auf Verlangen zum Beweise des geschlossenen Kaufes eine besondere Amtsurkunde vom Richter auszufertigt, in derselben das verkaufte Gut, der Name des vorigen Besitzers und des Käufers, der Betrag des Kaufschillings und das Wesentliche der Lizitationsbedingungen klar ausgedrückt werden.

§. 437.

oder c)
durch
Bermäch-
t. nif.

Eben so ist es, um das Eigenthum eines vermachten unbeweglichen Gutes zu erwerben, nicht genug, daß die Anordnung des Erblassers überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sey. Wer eine Forderung dieser Art hat, muß bey der Behörde noch die besondere Einverleibung des Bermächtnisses auswirken.

Nach §. 39 des Landtafelpatentes für Böhmen und Mähren sind die Testamente, welche von einem Besitzer eines landtäfelichen Gutes errichtet worden, in die landtäfelichen Quaternen einzutragen; jedoch wird hier den Erben oder Legataren auf gleiche Art wie zuvor kein sächliches Recht erworben. Dasselbe verordnet auch dieser §. — S. auch den §. 178 des Pat. v. 9. Aug. 1854 beim §. 432.

§. 438.

Wenn derjenige, welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, darüber zwar eine glaubwürdige, aber nicht mit allen in den SS. 434 und 435 zur Einverleibung vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde besitzt; so kann er doch, damit ihm niemand ein Vorrecht abgewinne, die bedingte Eintragung in das öffentliche Buch bewirken, welche Vormerkung (Pränotation) genannt wird. Dadurch erhält er ein bedingtes Eigenthumsrecht, und er wird, sobald er zu Folge richterlichen Ausspruches die Vormerkung gerechtfertigt hat, von der Zeit des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches, für den wahren Eigenthümer gehalten.

Bedingte Aufzeichnung in das öffentliche Buch; od. Vormerkung.

Unter einer glaubwürdigen Urkunde ist eine solche zu verstehen, die nach den Bestimmungen der G. D. geeignet ist, wenigstens einen halben Beweis über das Recht des Pränotationswerbers herzustellen. — Dahin sind aber nicht zu zählen Zeugnisse, Weisartikel oder angebotene Eide (Hofdek. v. 21. Juli 1797, J. G. S. Nr. 360), wol aber die Protokolle über die gerichtlichen Aussagen. Enthielte z. B. der Kaufkontrakt nicht die clausula intabulandi, so wäre er zur Wirkung des bedingten Eigenthumes zu pränotiren (verschieden ist das Kaufrecht; s. §. 435).

§. 439.

Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bewirkt hat, als auch seinem Gegner durch Zustellung zu eigenen Händen bekannt gemacht werden. Der Vormerkungswerber muß binnen vierzehn Tagen, vom Tage der erhaltenen Zustellung, die ordentliche Klage zum Erweise des Eigenthumsrechtes einreichen; widrigen Falls soll die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners gelöscht werden.

Jede Verordnung, wodurch eine grundbüchliche Einverleibung oder Löschung bewilligt wird, ist Demjenigen zuzustellen, gegen den dadurch eine Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung seiner dinglichen Rechte bewirkt werden soll. Die Zustellung muß so geschehen, wie es in der Gerichtsordnung in Ansehung der ersten in einer Streitsache ergangenen Verordnung (also zu eigenen Händen) vorgeschrieben ist. Die Zustellung kann ganz unterbleiben, wenn sich der ergangene Bescheid auf eine von den Parteien persönlich vor der Gerichtsbehörde abgegebene Erklärung, auf Urtheile oder andere den Theilnehmenden ehnehin bekannte öffentliche oder gerichtlich legalisirte Urkunden gründet. Wer die Gültigkeit einer der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibten Urkunde bestreiten will, muß binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist, welche vom Tage der Eintragung in die öffentlichen Bücher anzurechnen ist, gegen die Theilnehmenden eine ordentliche Klage auf Löschung dieser Urkunde überreichen. In einem solchen Falle kann in der Landtafel oder dem Grundbuche, wenn der Kläger bei Ueberreichung der Klage oder später darum ansuchet, sogleich angemerkt werden: daß die eingetragene Post (oder auch

das Eigenthum selbst) freiwillig sei. Was die Wirkung hat das sich ein dritter Erwerber dieser Post (oder des fraglichen Eigenthums) nach von dem Kläger behaupteten Rechtsstreite die Anerkennung des ihm mittelwelse übertragenen Rechtes gefallen lassen muß. In Grundbuchsachen sollen ferner die Zustellungen mit dem erforderlichen Ernste betrieben werden. Der bücherliche Besitzer ist jedoch in keinem Falle über die geschene Zustellung den Beweis zu führen verbunden, auch kann daraus allein daß die Zustellung nicht verschriftmäßig geschehen sei, noch kein Anlaß genommen werden die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten (Hofdef. vom 29. Aug. 1818, J. G. S. Nr. 1488). In Grundbuchsachen kann eine erwirkte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den mittelwelseigen Vormerkungen nie zum Nachtheile gereichen, auch der Regel keinen Abbruch thun daß das Vorrecht Demjenigen gebühre, der die frühere Vormerkung bei dem Grundbuche angeführt und erwirkt hat (Hofdef. v. 8. Jänner 1795 lit. b., J. G. S. Nr. 213). Zur Vermeidung jeder Undeutlichkeit sind die Worte „Vormerkung und Veranmerkung“ ganz zu beseitigen und dafür die Worte: „Intabulazien und Pränotazien“ zu gebrauchen. Jeder abschlägige Bescheid ist eben so, wie die bewilligte Intabulazien oder Pränotazien anzumerken. Der abgewiesenen Partei bleibt vorbehalten ihren Rekurs an das Obergericht zu nehmen. Diese Rekursverfügung ist bei dem ersten Richter einzureichen und davon auch der Gegner zu verständigen. Eine abweisliche, schon aber aufrecht erledigte Vormerkung gewinnt ihr Vergangsrecht von dem Tage, als das erste einstweilen angenommene Gesuch eingereicht worden ist. Wird die Intabulazien oder Pränotazien abgeschlagen, so ist deren Löschung auf Anlangen Desjenigen, gegen den sie gesucht wurde, zu veranlassen (Pat. v. 14. Febr. 1804, J. G. S. Nr. 652, hoftr. Zirk. v. 6. Juni 1804 II. 449). Es steht der Partei frei entweder die Intabulazien oder die Pränotazien allein, oder das Gesuch auf beide alternativ zu stellen. Doch kann, wenn in dem Gesuche nur die Intabulazien begehrt wird, diese aber nicht statt finden kann, keineswegs die Pränotazien bewilligt werden (Hofd. v. 9. Juli 1835, Pol. G. S. 63. B., J. G. S. Nr. 46, hoftr. Zirk. v. 16. Dez. 1835 F. 1130, M. G. S. Nr. 92). Die Anordnung des Pat. v. 14. Febr. 1804 (J. G. S. Nr. 652), nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotierung in den öffentlichen Büchern anzumerken sind, ist auch auf abweisliche Bescheide über alle im Wege der Exekution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde. Alle Rekurse über abschlägige oder bewilligte Bescheide, so wie über die bezeichneten Exekuzionsgesuche ohne Unterschied sind binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Richter erster Instanz, der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen. Wenn nach der Vorschrift der J. N. das Gesuch nicht unmittelbar bei der Realinstanz, sondern bei dem Erkenntnißgerichte angebracht wird, so muß dieses das fragliche Gesuch an die Realinstanz zur Nummerung in dem öffentlichen Buche übersenden. In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem sein Gesuch an die Realinstanz gelangt ist (Hofkanzleidef. v. 10. März 1840, Pol. G. S. 68. B., J. G. S. Nr. 415). Die gegen die Bestimmungen dieses Hofkanzleidekretes in Tabularsachen nicht bei der ersten Instanz, sondern unmittelbar bei dem höheren Gerichte überreichten Rekurse sind nicht zu beachten (Hofd. v. 28. Aug. 1842, J. G. S. Nr. 637). Die von der ersten Instanz bewilligte Intabulierung oder Pränotierung ist über die hierüber erfolgte abschlägige Entschließung des Appellationsgerichtes nicht sogleich zu löschen, sondern mit dieser Löschung ist, bis entweder die appellatorische Entschließung in Rechtskraft erwachsen, oder über den dagegen ergriffenen Hofrekurs die höchste Entschließung erfolgt sein wird,

inne zu halten. Diese Hofrefurse müssen gleich den appellatorischen unmittelbar bei der ersten Instanz überreicht werden (Hofdek. v. 21. Juni 1805, J. G. S. Nr. 734). Die mit dem Pat. v. 14. Febr. 1804 (J. G. S. Nr. 652) angeordnete Reirung der abgeschlagenen Intabulazien oder Pränotazien hat auch bei verweigerten Umschreibungen hinsichtlich des Besizes von Realitäten und dinglichen Rechten in dem Hauptbuche zu geschehen (Hofdek. v. 9. Aug. 1817, J. G. S. Nr. 1359). Und auch im Falle einer angesuchten aber abgeschlagenen Löschung einer Intabulirung oder Pränotirung muß allerdings die mit dem Pat. v. 14. Febr. 1804 vorgeschriebene Anmerkung des abschlägigen Bescheides in der Landtafel statt haben (Hofdek. v. 27. Aug. 1819, J. G. S. Nr. 1600). Endlich wurde hierzu auch noch angeordnet daß das Pat. v. 14. Febr. 1804 (J. G. S. Nr. 652) und die Erläuterung desselben v. 21. Juni 1805 (J. G. S. Nr. 734) auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulazien), Vormerkung (Pränotazien), Besiz- (Gewähr-) Umschreibung oder Löschung (Ertabulazien) auf die zu den Grundbüchern gehörigen unbeweglichen Güter befolgt; daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehöriger Instruirung nicht sogleich bewilligt werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern mit Anführung der Ursache abzuschlagen seien (Hofdek. v. 16. April 1830, J. G. S. Nr. 2459, Hofkr. Zirk. v. 20. Juni 1830 F. 947, M. G. S. Nr. 77). — Die Pränotazien muß gerechtfertiget werden und zwar entweder durch ein richterliches Urtheil oder durch die Pränotirungs-Justifizirungs-Erklärung von Seite Jenes, gegen den die Pränotazien erwirkt wurde.

J. J. K o p e s k y: Ueber provisorische Rechtsmittel zur Verwahrung gegen die Rechtsfolgen der Deffentlichkeit des Hypothekeninstitutes (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1839 2. B. S. 302). — **D e r s e l b e:** Fortsetzung (ebenda, J. 1839 2. B. S. 329). — **J. S w o b o d a:** Ob die im §. 439 bestimmte Frist zur Rechtfertigung eine Fall- oder Verjährungsfrist sei? (Jurist 11. B. S. 436). — **D e r s e l b e:** Fortsetzung (ebenda, 12. B. S. 74). — **J. T u r n e s:** Hat die Verzichtleistung in einer einverleibungsfähigen Urkunde auf die Verständigung der Verzicht leistenden Partei von der landtäglich oder grundbüchlichen Verordnung dem Gerichte gegenüber eine Wirkung? (ebenda, 12. B. S. 250). — **Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 126 u. J. 1853 Nr. 110).** — **R. R e i c h:** Ueber grundbücherliche Anmerkung überhaupt und die Streitannmerkung insbesondere (ebenda, J. 1854 Nr. 109). — Entscheidungen aus der **P e d e r z a n i s c h e n** Sammlung. Die Eintragung in die libri di notliche gibt keinen Besiztitel (ebenda, J. 1856 Nr. 131 S. 206). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1857 Nr. 12). — Rechtsfälle: Ueber die bücherliche Vormerkung der Streitanhängigkeit (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 54). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Unerstreckbarkeit der Rekursfrist gegen Bescheide in Intabulazions- u. Pränotazions-Angelegenheiten (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 127). — **J. K i t k a:** S. §. 451.

§. 440.

Hat der Eigenthümer eben dieselbe unbewegliche Sache zwey verschiedenen Personen überlassen; so fällt sie derjenigen zu, welche früher die Einverleibung angesucht hat.

Vor-
schrift
über die
Collision
der Ein-
verlei-
bungen.

Ein Folgesatz aus §. 430. Es ist auch hier gleichgiltig, ob der Erwerber von einer früheren Veräußerung des Gutes Kenntniß hatte oder nicht. Nicht er, sondern der vorige Eigenthümer ist im Verschulden. „Einverleibung“; oder auch Vormerkung; wenn sie justifizirt worden ist. — Bei dem Grundbuche ist stets jene Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung mit Beilegung der Originalurkunden (folglich in einer Art daß hierüber von der Stelle die Bewilligung ertheilt werden konnte) das

Ansuchen gestellt wurde. Bei den Vormerkungsgesuchen entscheidet die frühere Nummer des Einreichungsprotokolles. Es ist auch jede Partei berechtigt zu fordern daß ihr Gesuch sogleich in ihrer Gegenwart mit der Nummer, die dem Exhibitum nach der Ordnung zukommt, bezeichnet werde. Würden in dem nämlichen Augenblicke mehrere (Pfandrechts-) Vormerkungsgesuche überreicht, so ist dieses in dem Einreichungsprotokolle anzudeuten, die Gesuche selbst aber sind mit gleichem Rechte vorzumerken (Pat. v. 12. Dez. 1785, J. G. S. Nr. 503). Diese letzte Vorschrift hätte daher auch auf den Fall ihre Anwendung, als in demselben Augenblicke zwei oder mehrere Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuche wegen Erwirkung des Eigenthums einlangen sollten. Die Ansuchenden erhielten dadurch ein Miteigenthum zu gleichen Theilen (§§. 888 u. 889). Würde in demselben Augenblicke ein Gewähranschreibungsgesuch mit einem Gesuche um Auszeichnung einer Hypothek auf derselben Realität (gegen den Veräußerer des Gutes nämlich) überreicht; so müßte sich der neue Erwerber die aufrechte Erledigung des letzteren gefallen lassen (Analogie aus dem Pat. vom 12. Dez. 1785, J. G. S. Nr. 503). Träfe gleichzeitig ein Ansuchen um Löschung und Besiensauszeichnung derselben Forderung zusammen, so wäre eines auf das andere zu weisen und daher keinem von beiden Folge zu geben.

§. 441.

So bald die Urkunde über das Eigenthumsrecht in das öffentliche Buch eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmäßigen Besitz.

folgt der Erwerb; a) in Rücksicht des Besizes;

Steht in Verbindung mit §. 321. Unter dem öffentlichen Buche ist hier das Hauptbuch zu verstehen (Hofdec. v. 4. Juni 1819, J. G. S. Nr. 1567). Bei Grundbüchern das Gewährbuch. Der rechtmäßige (d. i. der gesetzmäßige) Besitz beginnt unabhängig von dem Momente der physischen Ergreifung der Sache.

M. Schuster: S. S. 430. — J. F. Kopecky: Ueber das Vorzugrecht nach dem Zwecke des Hypothekens-Institutes bei der Erwerbung des Eigenthums, des Pfandrechtes u. anderer dinglichen Rechte auf unbewegliche Sachen (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 1). — J. Turnes: Ueber das Verfahren in Kollisionsfällen bei den Landtafeln und Grundbuchbüchern (ebenda, J. 1839 2. B. S. 252). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 26).

§. 442.

Wer das Eigenthum einer Sache erwirbt, erlangt auch die damit verbundenen Rechte. Rechte, die auf die Person des Uebergebers eingeschränkt sind, kann er nicht übergeben. Ueberhaupt kann niemand einem anderen mehr Recht abtreten, als er selbst hat.

b) der damit verbundenen Rechte;

Mit dem Eigenthume der Hauptsache wird auch das Zugehör erworben (§. 294); als Servituten, radizirte Gewerbe etc. etc. Persönliche Rechte sind kein Bestandtheil der Hauptsache, daher gehen sie auch nicht auf den Uebernehmer der letzteren über. Der Schlusssatz enthält eine allgemeine Regel. Doch erwirkt zuweilen der Uebernehmer mehr Rechte als der Uebergeber selbst hatte; wie in den Fällen der §§. 367, 456, oder wenn er redlicher Besizer ist, sein Vormann aber unredlicher Besizer war, in welchem Falle er einen Besitz zur Erziehung erwirbt, den letzterer nicht hatte.

M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 183).

§. 443.

Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf ^{Laften.} haftenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, leidet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. Andere Forderungen und Ansprüche, die jemand an den vorigen Eigenthümer hat, gehen nicht auf den neuen Erwerber über.

Als Hypothekarlaften, Servituten *z. z.* Der neue Erwerber haftet aber den Hypothekargläubigern nur mit der Sache und nur nach Maßgabe der Belastung; keineswegs persönlich (§. 928). Weil Servituten ein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind (§. 481), so gibt es keine *s. g.* stillschweigenden Servituten (deren Existenz sich mit einem in die Augen fallenden Baue ankündigen soll). Solche werden daher auch von dem neuen Erwerber der Sache nicht übernommen; weil sie nicht dem öffentlichen Buche einverleibt sind. Dagegen übernimmt er allerdings Lasten, die nach der Anordnung des Gesetzes (des öffentlichen Rechtes) keinen Gegenstand des öffentlichen Buches bilden; als Steuern, Gemeindeobligationen *z. z.* Unter anderen Forderungen sind persönliche zu verstehen, die blos gegen den Verpflichteten und dessen Erben gehen. — Demolitions-Reverse sind immer landtätlich oder grundbücherlich vorzumerken (Hofkanzleidek. v. 19. Nov. 1818, *J. G. S.* Nr. 1517). Wo dieses bis nun nicht geschehen und die hietwegen bestandenen Dokumente allenfalls in Verlust gerathen sind, ist auf deren Erneuerung und Einverleibung in die öffentlichen Bücher im gültlichen oder gerichtlichen Wege; doch mit Bewahrung wol erworben er Privatrechte zu bringen. Unter einem wurde auch die Verordnung wegen Einverleibung von Baurreversen und Verpflichtungen über was immer für Dienstbarkeiten auf das strengste eingeschränkt (Hofkanzleidek. vom 27. April 1820, *J. G. S.* Nr. 1660). Bezüglich der für Wien aufgelassenen Demolirungs-Reverse-Verbindlichkeit *s. das zu §. 230 am Schlusse bezogene Kriegsminist. Dek. v. 4. Okt. 1848.*

M. S. u. s. t. r.: Ist der Uebernehmer eines verpfändeten Grundstückes den Hypothekargläubigern persönlich, folglich mit seinem Vermögen verpflichtet? *Wien 1839.* — **L. E d l e r v. S o n n l e i t h n e r:** Zivilrechtsfall und Bemerkungen zur Erklärung der im §. 443 des b. G. B. enthaltenen Anordnung hinsichtlich der mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen zu übernehmenden in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten (*Zeitschr. f. R. u. St. J. 1832 1. B. S. 43.*) — **J. N e u m a n n:** Beitrag zur Erläuterung der Exekutionsordnung (*ebenda, J. 1832 1. B. S. 72.*) — **A. K u b a s t a:** Sind Beamte und Obrigkeiten der verkürzten Partei Entschädigung schuldig, wenn sie bei amtlichen Protokollirungen der Unterhandkontrakte die auf den zu übergebenden unbeweglichen Sachen haftenden in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten den Unterthanen nicht bekannt machen und in dem schriftlichen Auftrage einzubeziehen unterlassen? (*ebenda, J. 1839 2. B. S. 192.*) — **M. G o a t:** Zivilrechtsfall, *St. Pölten 1839.* — **U n g e n a n n t e r:** Zivilrechtsfall (*Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 155.*) — **S t.:** Zivilrechtsfall (*ebenda, J. 1854 Nr. 109.*) — **J. P.:** *S. §. 928.*

§. 444.

Das Eigenthum überhaupt kann durch den Willen des Eigenthümers; ^{Erlö-} durch das Gesetz; und durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Das ^{schung d.} Eigenthum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die Löschung aus ^{Eigen-} den öffentlichen Büchern aufgehoben. ^{thums-} ^{rechtes.}

„Durch das Gesetz“; als in den Fällen der §§. 367, 371, 392, 414 bis 422, dann durch Erfindung. „Nichterlichen Ausspruch“; als im Falle des §. 841. Mit der Gewähranschiebung eines Anderen tritt zugleich die Löschung des vorigen Eigenthümers als solchen ein. Zuweilen findet auch eine absolute Löschung des Eigenthums statt; wie beispielsweise bei dem Untergange der Sache. Sobald das Besitzanschiebungsgesuch zur Realinstanz gelangt, hört die Dispositionsfähigkeit des vorigen Eigenthümers schon auf, wenn auch die Anschreibung des neuen Eigenthümers noch nicht vorgenommen worden ist. Es kann daher der vorige Eigenthümer die Sache von diesem Momente angefangen nicht mehr belasten. Denn bei Erwerbung von Rechten, die Gegenstand eines öffentlichen Buches sind, entscheidet nicht der Moment der Eintragung, sondern der Ueberreichung des Gesuches (Hofdek. v. 10. März 1840, Pol. G. S. 68. B.).
S. Turnes: S. §. 362.

§. 445.

Ausbe-
nung
dieser
Vor-
schriften
auf an-
dere
dingliche
Rechte.

Nach den in diesem Hauptstücke über die Erwerbungs- und Erlöschungsart des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen gegebenen Vorschriften hat man sich auch bey den übrigen, auf unbewegliche Sachen sich beziehenden, dinglichen Rechten zu verhalten.

§. 446.

Form
und
Vor-
sichten d.
Einver-
leibun-
gen.

Auf was Art und mit welchen Vorsichten überhaupt bey Einverleibung dinglicher Rechte vorzugehen sey, ist in den über die Einrichtung der Landtafeln und Grundbücher bestehenden besonderen Anordnungen enthalten.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Pfandrecht.

V. Harum: Zur Lehre vom Pfandrecht nach dem österr. bürgl. Rechte (Mag. f. R. u. St. 11. B. S. 338 u. 13. B. S. 17). — J. R. v. Helm: Das alte und das neue Pfand in Ungarn (Zeitschrift f. G. u. R. 1. Jahrg. Nr. 33, 34, 36, 41, 44, 49 u. 52). — Ebenderselbe: Das Pfand- u. Hypothekarwesen in Ungarn (ebendasselbst, 2. Jhg. Nr. 3, 5, 7—11, 13, 15—20, 24—27, 29—31, 33, 34, 36, 37, 38 u. 40).

§. 447.

Begriff
von dem
Pfand-
rechte u.
Pfande.

Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.

Man mag Gläubiger aus einem Darleihen oder Verkaufe ic. sein.

J. R i t t a: Zivilrechtsfälle zur Erläuterung der §§. 447, 878, 889 u. 891 (Jurist 6. B. S. 347).

§. 448.

Arten
des
Pfandes.

Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht. Ist sie beweglich, so wird sie Handpfand, oder ein Pfand in enger Bedeutung genannt; ist sie unbeweglich, so heißt sie eine Hypothek oder ein Grundpfand.

Ueber die nicht im Verkehre befindlichen Sachen s. die Anmerkung zu §. 356 unter A. Von dem executiven Pfande sind insbesondere noch ausgeschlossen die unentbehrlichen Leibbekleider des Schuldners, dann die nöthigsten Werkzeuge, womit er sich täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschafft u. (§§. 340 der a., 451 der gal. u. 526 der ung.-sieb. G. D.). — Ueber die Gegenstände, welche durch das Gesetz sowol von dem freiwilligen als richterlichen Pfande gänzlich oder theilweise befreit sind, s. Wessely's Handbuch der G. D. (3. Aufl. 1. B. S. 356 u. f.), dann die §§. 460 bis 468 der ung.-sieb. G. D. Hierher gehört auch die Vorschrift des §. 150 des b. G. V., dann die Verfügungen der §§. 405, 407 und 427 der B. und St. M. D. — Wenn gleich Rechte, die den öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur als bewegliche Sachen anzusehen sind (§. 299); so dienen sie doch zur Hypothek (§. 454). Dingliche Dienstbarkeiten können nur mit dem Gute, zu dem sie gehören, verpfändet werden (§. 485 und Hofdek. v. 19. Juli 1792 [B. G. S. Nr. 33]; welches verfügt daß Grunddienstbarkeiten kein für sich bestehendes corpus tabulare ausmachen). Von den persönlichen Dienstbarkeiten ist wol die Fruchtnießung (durch Sequestrazien), nicht aber der Gebrauch (§. 507) einer Verpfändung fähig. Auch persönliche Forderungsrechte scheinen ein Object des Pfandrechts sein zu können; nur dürfte hierbei die Vorsicht der §§. 455 und 1396 zu beobachten sein.

§. 449.

Das Pfandrecht beziehet sich zwar immer auf eine gültige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechts. Dieser gründet sich auf das Gesetz, auf einen richterlichen Ausspruch, auf einen Vertrag, oder den letzten Willen des Eigenthümers.

Titel des Pfandrechts.

„Auf eine gültige Forderung“; denn Forderungen, die nie zu Recht bestanden haben oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen noch bekräftiget werden (§. 1351). Doch ist es nicht nöthig daß die Forderung schon wirklich existire, sie kann auch eine künftige sein (wie bei Kauzionen). Hört die Forderung auf, so hört auch das Pfandrecht auf; hievon machen nur die §§. 469 u. 483 eine Ausnahme.

Dr. — e —: Bivatrechtsfall (Ger. Btg. S. 1853 Nr. 61).

§. 450.

Die Fälle, in welchen das Gesetz jemanden das Pfandrecht einräumt, sind am gehörigen Orte dieses Gesetzbuches und bey den Verfahren in Concurs-Fällen angegeben. In wie fern das Gericht ein Pfandrecht einräumen könne, bestimmet die Gerichtsordnung. Soll durch die Einwilligung des Schuldners oder eines Dritten, der seine Sache für ihn verhaftet, das Pfandrecht erworben werden; so dienen die Vorschriften von Verträgen und Vermächtnissen zur Richtschnur.

Dieser §. spricht von dem gesetzlichen, richterlichen, vertragsmäßigen und letztwilligen Pfandrechte. Die §§. 451 — 454 haben nur auf die beiden letzteren Anwendung. Bei den ersteren ist entweder gar keine Erwerbungsart zu entdecken oder sie haben eine ganz eigenthümliche (wie z. B. die Beschreibung als Erwerbungsart des richterlichen Pfandes). A. Quellen der gesetzlichen Pfandrechte: 1. das b. Gesetzbuch in den §§. 450, 409, 4401. Einen bloßen Titel zum Pfandrechte gibt das

Gesetz in den §§. 237, 343, 458, 520, 822, 890, 1136, 1245, 1321 und 1428, die galiz. G. D. im §. 395 und die a. G. D. im §. 298. In Gemäßheit des ersten §. (der galiz. G. D.) hat der Kläger das Recht seine fällige Forderung bis zur Entscheidung derselben auf die unbeweglichen Güter seines Schuldners vermerken zu lassen, welche Vermerkung ihm ein bedingtes Pfandrecht wirkt. Der §. 298 (der a. G. D.) gestattet bei einer eingeklagten (daher fälligen) auf ein instrumentum quarendigiatum gestützten Forderung die Exekuzion bis zur Sicherstellung. So auch §. 388 der ungar.-steib. G. D. Auch die Gefahr der Nichtbefriedigung gibt einen gesetzlichen Titel zum Pfandrechte (§§. 3 und 4 der a. R. D., §§. 237, 520, 692, 1245, 1365 des b. G. B.). 2. die a. Konkursordnung in den §§. 14, 15 (Vorzugsposten und Posten der 1. Klasse), dann die galiz. Gerichtsordnung in dem §. 122 (Vorzugsposten). Diese in den genannten §§. der a. R. D. angeführten Forderungen haben ein gesetzliches (stillschweigendes) Pfandrecht, weil sie in einigen Gesetzen, wie z. B. in dem Landtafelpatente für Oesterreich unter der Enns vom 24. Nov. 1758 (§§. 4, 15 und 17) und dem Grundbuchpatente vom 1. Sept. 1765 (§§. 3, 13 und 15) ausdrücklich als mit gesetzlichen Pfandrechten behaftet bezeichnet werden und weil auch sonst die Berufung des §. 450 auf die R. D. nur illusorisch wäre. Die in dem berufenen §. 122 der galiz. G. D. darum, weil auch sie vor allen Gläubigern (somit auch den Pfandgläubigern) berichtigt werden müssen. Als Quelle des gesetzlichen Pfandrechtes ist aber keineswegs der §. 17 der a. R. D. (§. 126 der gal. G. D.) oder eigentlich die darin berufenen Landtafel- und Vormerkungspatente anzusehen. Denn diese Patente scheinen hier nur in so fern berufen, als daraus zu beurtheilen ist, ob bei Erwerbung des Pfandrechtes nach Art dieser Patente und mit den hierin enthaltenen Vorschriften zu Werke gegangen wurde. In so fern sind sie auch nur aufrecht erhalten worden (§. 446). — Den rückständigen Kaufschillingsgeldern will man in Mähren und Böhmen ein gesetzliches Pfandrecht nach der für diese Provinzen erlassenen Kridaordnung dd. Wien den 2. Mai 1644 und dem Justizhofdek. v. 23. Jänner 1824 Z. 327 zusprechen; allein die erstere scheint durch die a. R. D. und schon ganz gewiß durch das b. G. B. aufgehoben zu sein, das letztere enthält nur eine Partikularentscheidung. — Der §. 16 der a. R. D. erscheint in so fern als Quelle des gesetzlichen Pfandrechtes als die darin berufenen Steuergesetze nicht bloß von Klassenrechten, sondern von gesetzlichen Pfandrechten sprechen; als: Nach der Exekuzionsord. v. 31. Dez. 1671 (Cod. Aust. 1. B.) in Verbindung mit dem Landtafelpatente vom 24. Nov. 1758 und Grundbuchspatente vom 1. Sept. 1765 ist den nicht länger als drei Jahre ausständigen Steuern eine hypotheca tacita auf das bewegliche und unbewegliche Gut des Restanten eingeräumt. — Dieses gesetzliche Pfandrecht dreijähriger Rückstände an l. f. Steuern wirkt auch außer dem Falle des Konkurses bei einer im Wege der Exekuzion vorgenommenen Versteigerung (Hofdek. vom 16. Sept. 1825, J. G. S. Nr. 2132, auch kundgemacht in Böhmen, Mähren und Schlessen durch Hofkanzleidek. vom 6. Juli 1830, Krop. = Goutta 56. B.). Das mit den Steuerrückständen verbundene Pfandrecht ist zwar, in so fern es gegen Hypothekargläubiger wirken soll, auf drei Jahre beschränkt, gegen den Schuldner aber selbst können auch ältere Rückstände (wegen der Unverjährbarkeit der Steuer; §. 1456) im Wege der Sequestration eingetrieben werden. Die Dauer der Sequestration ist zwar an sich auf keine bestimmte Zeit beschränkt; jedoch kann sie nicht so weit ausgebehrt werden daß an Steuer mehr als der seit den letzten drei Jahren rückständige Betrag mit Zurücksetzung der Hypothekargläubiger eingebracht werde (Hofkanzleidek. v. 10. August; steir. Sub.-Dek. vom 1. Sept. 1826,

Prev. G. S. 8. V.). Steuerrückstände, die von unbeweglichen Gütern länger als drei Jahre anhäften, genießen nur ein den Hypothekargläubigern nachstehendes Pfandrecht (Hofkanzleidef. vom 14. Febr. 1840, Pol. G. S. 68. V.). — Sollte daher dieses Pfandrecht zu ihrer Deckung nicht hinreichen, so wären sie im Konkurse in der Klasse der Gemeingläubiger zu klassifiziren. — Das Aerar hat auf die von steuerpflichtigen Parteien schuldigen Verzehrungssteuer-Abschließungspauschale wegen ihrer Eigenschaft als Steuerrückstände dasselbe gesetzliche Vorzugsrecht, das es in Beziehung auf die übrigen l. f. Steuern und Abgaben genießt (Hofkammerdef. v. 14. März 1831, Pol. G. S. 59. V.). In Konkursfällen sind die Stempelgebühren und Taxen wie andere l. f. Steuern zu klassifiziren (§. 8 des Pat. v. 9. Febr. 1850, R. G. B. Nr. 50 und §. 240 des Patentes vom 27. Jänner 1840). Die Konkursbeiträge und Ausstände sollen ganz nach den für die direkten Steuern bestehenden Vorschriften eingehbracht werden und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den l. f. Steuern genießen (Hofkanzleidef. v. 25. Dez. 1835 Z. 34, 285; ob der Enns'sche Regierungsverord. v. 15. Dez. 1837, Prev. G. S. 19. V.). Dieselbe Vorschrift besteht auch rücksichtlich der Wasserbaukonkurrenzbeiträge (Hofkanzleidef. vom 22. Sept. 1831, n. ö. Prev. G. S. 13. V.). Ueber die gesetzlichen Pfandrechte des Gefällensarars in Betreff der Zollgebühren, des Lagerzinses und der Verbrauchsabgabe von Monopolen s. die §§. 200, 244, 447 der Z. u. St. R. D.; in Betreff der Strafen bei Gefällsübertretungen den 2. Abschn. des IV. Hauptst. des G. St. G. B. — Den Zinsen eines hypothekirten Kapitals kommt wol im Konkurse ein Klassenrecht (§. 18 der a., §. 127 der gal. R. D.), allein außer diesem scheint ihnen ein Vorrecht (gesetzliches Pfandrecht) nicht zuzusehen; da der Grundsatz gilt daß nicht allen im Konkurse privilegiirten Forderungen schon darum auch außer demselben ein Vorzug (gesetzliches Pfandrecht) gebühre (Hofdef. vom 16. Sept. 1825, Z. G. S. Nr. 2132 *) Vergl. die §§. 9—25 der prev. R. D. Neben den durch das b. G. V. und die R. D. berufenen Quellen des gesetzlichen Pfandrechtes gibt es noch folgende:

3. Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist (Art. 25 der W. D. vom 25. Jänner 1850).
4. Die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente aufgelassener Urbarsialien, in zwanzigfachen Anschlage zum Kapital erhoben, ist als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten bestehende, die Vorrechte der l. f. Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln (§. 22 des Pat. v. 4. März 1849). Diesen Entlastungs-Kapitalien kommt das gesetzliche Pfand- und Vorrecht vor allen in dem öffentlichen Buche eingetragenen Hypothekarlasten auch dann zu, wenn die aufgehobene oder abgelöste Leistung, an deren Stelle das Entlastungskapital getreten ist, früher in dem öffentlichen Buche unter den Hypothekarlasten unter einer späteren Rangordnung, oder gar nicht eingetragen war (Justizminist. Erlaß vom 29. September 1852, R. G. B. Nr. 198). Auf diese Priorität haben die Gerichte bei Versteigerungen von Amtswegen Bedacht zu nehmen (Justizminist. Erlaß v. 19. Mai 1856, R. G. B. Nr. 83).
- 5) Nach dem Patente vom 26. Jänner 1853 (R. G. B. Nr. 18 §. 14) haftet die Verwahrungsgebühr

*) Ist jedoch für dieselben ein Pfandrecht bedungen worden, so ist es von Wirkung für jenen Zinsenbetrag, der nach dem Gesetze als nicht verjährt (§§. 1480, 1497) sich behaupten läßt. Keinesfalls darf aber dieser sichergestellte Zinsenbetrag den Betrag der Hauptschuld übersteigen (§. 1935). — Vergl. auch das Hofkanzleidef. v. 11. Dez. 1845 bei §. 983.

auf dem verwahrten Gegenstande und geht auf denselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor. **6.** Nach dem Gesetze über das Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854 (M. G. B. Nr. 208) haften die Verlassenschaftsgebühren auf den zur Sicherstellung derselben in gerichtliche Verwahrung genommenen Verlassenschaftsstücken (§§. 43 und 145). **7.** Die österr. Kreditsanstalt ist berechtigt sich aus jenen Geldern, Effekten und sonstigen Werthsgegenständen, welche ihr von dem Schuldner oder für denselben zu ihrer Sicherheit übergeben worden sind oder in deren Inhabung sie durch ein ihr statutenmäßig zustehendes Geschäft gekommen ist, vor allen andern Gläubigern zahlhaft zu machen, ohne hiezu die gerichtliche Hilfe ansuchen zu müssen. Davon bilden nur jene Effekten eine Ausnahme, die vom börsenmäßigen Verkehr ausgeschlossen sind (§ 66 der Stat. der Kreditsanstalt v. J. 1855). Eine ähnliche Verfügung enthält der §. 20 der Statuten der Nationalbank als Hypothekbank vom Jahre 1856. Nach §. 68 der erwähnten Statuten der ö. Kreditsanstalt gehen selbst die früher erworbenen Rechte dritter Personen auf die vom Schuldner und für ihn der Kreditsanstalt zu ihrer Sicherstellung übergebenen Gegenstände den Ansprüchen derselben nur dann vor, wenn jene früheren Rechte ihr schon bei der Uebergabe bekannt oder doch für sie unzweifelhaft erkennbar gewesen sind. **8.** Zur Hereinbringung und Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Merarialforderungen sind Abzüge an Gehältern und Pensionen der Staatsdiener und Militärpersonen von den einschlägigen administrativen Behörden ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu erwirken und es können solche Abzüge durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen auf keine Weise beirrt werden (a. h. G. v. 8. Aug. 1834; Hofkanzleidek. v. 16. Sept. 1834, Pol. G. S. 62. B. und Hofkammerdek. v. 1. Dez. 1834, J. G. S. Nr. 2775, Hofkr. Vdg. vom 21. Okt. 1834 I. 4081, M. G. S. Nr. 75). Doch wurde mit a. h. Entschl. vom 4., Hofkr. Zirk. vom 30. Nov. 1837 I. 4091 gestattet, wenn schon früher Privatvormerkungen haften, von Fall zu Fall nach reiflicher Ueberlegung zu bestimmen, ob die ganze nach dem Gesetze zur Beschlagnahme geeignete Quote oder nur ein Theil zur Sicherstellung des Merars zurückbehalten werden soll, in welchem Falle die Privatgläubiger ihre Rechte auf den offen gelassenen Theil der gesetzlichen Quote geltend machen können. **9.** Feuerlöschkosten haben das Vorrecht vor allen übrigen auf dem Hause haftenden Schulden (§. 28 der Feuerlöschordnung für Wien vom 31. Dez. 1817, Kroy. Goutta 39. B., §. 144 der Feuerlöschordnung für Graz vom 20. Nov. 1822, Kroy. Goutta 47. B.). Dieselbe Bestimmung wurde sämmtlichen Militärbehörden zur Darnachachtung bekannt gegeben (Hofkr. Zirk. v. 27. April 1824 II. 432, M. G. S. Nr. 40). **10.** Zur Einbringung der gewöhnlichen Verordigungsstellen eines Sträflings ist der Strafanstalt auf die von dem Sträflinge mitgebrachten Kleidungsstücke und auf den Betrag des von denselben gesammelten Arbeitsübertverdienstes das Vorzugsrecht (somit ein geschliches Pfandrecht) eingeräumt (Hofdek. v. 7. Feb. 1817, J. G. S. Nr. 1313, Hofkr. Vdg. v. 15. Okt. 1817 II. 907). **11.** Die Schiffsbemannung hat ein geschliches Pfandrecht auf das Fahrzeug und den Frachtilohn zur Sicherstellung ihrer Gage (Editto politico di navigazione v. 23. April 1774; art. VII §. 44). **12.** Den vom Staate den Unterthanen geleisteten Vorschüssen an Brots- und Samenfrüchten gebührt das Vorrecht vor allen auf diesen Gütern schon intabulirten Gläubigern. Die Kreisämter sind angewiesen über dergleichen Vorschüsse ordentliche Vormerkungen zu führen, damit neue Erwerber solcher Güter hierüber verlässliche Auskünfte zu ihrer Darnachachtung einzuholen im Stande seien (galiz. Obernialverord. v. 10. April 1795, Piller'sche Pat.-G. und Justizhofdek. vom 20. Juni 1837, Kroy. Pichl

63: B.). **13.** Nach dem allgemeinen Berggesetze v. 23. Mai 1854 (N. G. B. Nr. 146) haftet der Uebernehmer eines Ruzes mit demselben der Gewerkschaft auch für die darauf ausständigen Beiträge (§§. 142 u. 160) und der §. 268 ertheilt ausdrücklich den dort aufgezählten Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht auf das Bergwerksgut noch vor den übrigen Pfandgläubigern, welches der §. 269 auch für den Fall des Konkurses bestätigt. **B. Richterliches Pfand.** Bei Ertheilung desselben hat sich der Richter nach den Vorschriften der §§. 322, 340, 341 und 342 der a., der §§. 426, 451, 452 und 453 der gal., der §§. 500, 526—528 der ung.-sieb. G. D. zu benehmen. Dieses Pfand ist durch einen rechtskräftigen Spruch (und was ihm gleich gehalten wird) oder einen exekutionsfähigen Vergleich bedingt. Es ist kein eigentliches richterliches Pfand, wenn in dem Urtheile ein schon früher bestandener Titel zum Pfandrechte nur anerkannt wird. **C. Vertragmäßiges Pfand.** Hierzu ist ein Vertrag (der Pfandvertrag; §. 1368) nöthig. **D. Legtwilliges Pfand.** Weil hier eigentlich mittelst eines Vermächtnisses (§§. 535, 653, 662) ein Pfand erworben wird, so kann es nur in einem gültigen letzten Willen bestellt werden sein.

J. Eldler v. Kremer: Zivilrechtsfall (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1829 2. B. S. 132). — **J. Schopf:** Ob nach der mähr. Grundbuchverfassung dem Verkäufer hinsichtlich seiner Kauffchillingsforderung noch immer ein stillschweigendes Pfandrecht auf das veräußerte Gut eingeräumt sei? (Ebenda, J. 1831 2. B. S. 89). — **J. Benoni:** Ist es wirklich wahr daß irgendwo unter der Herrschaft des österr. a. b. G. B. dem Verkäufer in Rücksicht seiner Kauffchillingsforderung, für welche keine Hypothek betungen wurde, noch immer ein gesetzliches Pfandrecht auf das veräußerte unbewegliche Gut eingeräumt wird? (Ebenda, J. 1832 2. B. S. 1). — **J. A. Haimers:** Beitrag zur Erklärung des §. 16 der a. R. D. (Themis 3. Heft S. 1). — **J. Schopf:** Ueber das Vorrecht der landesfürstl. Haus- und Grundsteuer in und außer dem Konkursverfahren (Archiv J. 1839 1. B. S. 265). — **E. A. Megerle v. Mühlfeld:** Ueber die Quellen der gesetzlichen Pfandrechte (Jurist 1. B. S. 22). — **J. Wildner:** Auch ein Wort über die Quellen der gesetzlichen Pfandrechte (Jurist 1. B. S. 423). — **A. Fuchs:** Rechtsfall über das Vorrecht mehr als dreijähriger Steuerrückstände (Jurist 5. B. S. 156). — **E. A. Megerle v. Mühlfeld:** Zur Vertheidigung der Ansicht daß die älteren vor dem a. b. G. B. bestehenden Pfandrechte zusprechenden Gesetze noch dormalen Quellen der gesetzlichen Pfandrechte sind (Jurist 6. B. S. 9). — **G. Beck:** Gebührt den Zinsen eines Pfandkapitals ein gesetzliches Pfandrecht, oder doch ein Vorrecht bei konkurrierenden Gläubigern (Jurist 8. B. S. 100). — **J. v. Würth:** Rechtsfall über die Frage: Welches Vorzugsrecht der Nationalbank auf die bei ihr verpfändeten Effekten im Falle des Konkurses über den Verpfänder zustehe? (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1844 1. B. S. 65). — **J. R.:** Können bei dem exekutiven Verkaufe einer Realität die Interessen eines darauf verscherten Kapitals immer in gleicher Priorität mit dem Kapitale liquidirt werden? (Jurist 16. B. S. 41). — **J. Stieger:** Ueber das Pfandrecht der Zinsen eines Pfandkapitals (Jurist 16. B. S. 471). — **Ungenannter:** Zivilrechtsfall hinsichtlich der Geltung d. Hofdek. v. 23. Jänner 1824 (s. dasselbe oben im Texte S. 216), für Mähren (Ger. Stg. J. 1855 Nr. 29). — **J. Stieger:** Ueber das Pfandrecht der Zinsen eines Pfandkapitals (Ebenda, J. 1856 Nr. 18). — **Ungenannter:** Zivilrechtsfall über die Sicherstellung der Steuerrückstände u. Einbringungslosten (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 213). — **A. Pann:** Ueber die Priorität der Steuern im Konkurse (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 133).

§. 451.

Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Ver-

Grwerbungsart v.

Pfand-
rechtes:
a) durch
körper-
liche
Ueber-
gabe;
b) durch
Einver-
leibung
in r.
öffent-
lichen
Bücher;

wahrung nehmen, und, wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des Eigenthumes liegender Güter vorgeschriebene Art einverleiben lassen. Der Titel allein gibt nur ein persönliches Recht zu der Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache.

„In Verwahrung nehmen“; gibt er die Verwahrung auf, so hört er dadurch noch nicht nothwendiger Weise auf Pfandberechtigter zu sein (§. 467). Was hier von der Art der Erwerbung des Pfandrechtes auf bewegliche Sachen vorgeschrieben ist, kann nicht in gleichem Maße auch auf das richterliche oder gesetzliche Pfand angewendet werden (§. 450). Bei unbeweglichen Sachen (oder den auf solchen haftenden Rechten) ist die Eintragung in die öffentlichen Bücher auf die zur Erwerbung des Eigenthumes liegender Güter vorgeschriebene Art erforderlich (s. daher die Zusätze bei den §§. 431, 431—442). Und schon der §. 6 des böhm. Landtafelpatentes verfügt daß die in einem zur landtäfellichen Auszeichnung gebrachten Instrumente enthaltenen andern wechselseitigen Verbindlichkeiten zur Auszeichnung in dem Hauptbuche in so lange nicht geeignet sind, bis nicht diese Vormerkung besonders angefordert wird. — Jener, gegen den eine Einverleibung erwirkt werden soll, muß um das unbewegliche Gut bereits angeschrieben sein (§. 432). — Daher ist auch die Vormerkung der sogenannten Meldebrieft (b. i. Forderungen an solche Schuldner, welche einen [bloß persönlichen] Anspruch an die zu belastende Realität haben) nicht gestattet (Hofdec. v. 10. Sept. 1802, J. O. S. Nr. 574). — In der Vdg. des Just. Min. v. 13. Dez. 1855 (R. O. B. Nr. 222 §. 120 lit. c.) für Ungarn wurde bestimmt daß, wenn jener, auf welchen ein unbewegliches Gut oder ein bürgerliches Recht außerbüchlerlich übertragen wurde, auf dasselbe einem Gläubiger das Pfand oder Pferspand eingeräumt hat, der Gläubiger die Eintragung des Verpfänders und zugleich die Sicherstellung seiner Forderung bewirken könne. — Mit der kais. Vdg. v. 12. Aug. 1851 (R. O. B. Nr. 184) wurde dem einverleibten Eigenthümer bewilliget, auf seiner Realität die bürgerliche Anmerkung der pfandrechthlichen Rangordnung für ein erst aufzunehmendes Darleihen zu bewirken und es ist diese Anmerkung für 60 Tage wirksam. Kommt das Darlehensgeschäft zu Stande, so ist in der Schuldurkunde das bereits für das Darleihen angemerkte Pfandrecht auf den Darleiher zu übertragen und es kann schon auf Grund dieser Schuldurkunde die Einverleibung des Pfandrechtes für das Darleihen innerhalb obiger Frist angefordert werden. — Auf einer von der in den übrigen Provinzen der österr. Monarchie verschiedenen Einrichtung beruht das Hypothekenwesen im lomb.-venezian. Königreiche (Pat. v. 19. Juni 1826, J. O. S. Nr. 2193), Dalmazien, Tirol und zum Theile in Salzburg.

J. B. Benoni: Ueber die Formlichkeiten in Bezug auf die Titel- und die Erwerbungs- und Uebertragungsart der Pfand- und anderen dinglichen Rechte in den verschiedenen Distrikten Tirols. Aus dem Italienischen, Innsbruck 1828. — F. Edler von Hillebrandt: Darstellung der Verfassung des Hypothekenwesens im Herzogthume Salzburg (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1829 1. B. S. 279). — Ungeannt: Kurze Darstellung der Modalitäten zur Bewirkung der Realrechte im lomb.-venez. Königreiche (ebenda, J. 1829 2. B. S. 263). — R. Rigotti: Die Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes nach dem österr. a. b. G. B. und dem mit 1. Mal 1817 und in der Folge bis zum Ende des Jahres 1835 für Tirol in Wirksamkeit getretenen Gesetzen. Aus dem Italienischen übersetzt und mit den bezüglichen Verordnungen vermehrt von J. Streiter. Innsbruck 1839. — v. Lutterotti: Ueber die Ausbildung und die wesentlichen Bestimmungen des im lomb.-venez. Königreiche bestehenden Hypotheken-

systems (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1839 2. B. S. 65). — P. Ritter v. Managetta: Rechtsbedenken über die bürgerliche Nu:zeichnung unbestimmter Verpfändungs-Erklärungen auf liegende Güter (Jurist 4. B. S. 448). — J. Rompaß: Welche sind die gesetzlichen Erfordernisse zur Erwerbung des Pfandrechtes auf bewegliche Sachen? (Jurist 6. B. S. 415). — Ungenannter: Ist die im §. 342 der a. G. D. angeordnete Beschreibung der Fahrnisse hinreichend, um auf solche ein wirkliches Pfandrecht zu erwerben? (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1841 2. B. S. 351). — Meine Abhandlung: Wirkt die Beschreibung der Fahrnisse ein Pfandrecht? (Jurist 8. B. S. 398). — W. Wessely: Ueber den derogirenden Einfluß des a. b. G. B. auf die Vorschrift des §. 342 der a. G. D. (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1843 1. B. S. 188). — J. Turnes: Ob durch eine vom Landtastamente ohne ausdrückliche Bitte der Partei manipulationswidrig vorgekehrte Intabulazion ein dingliches Recht erworben werde? (Jurist 11. B. S. 337). — M. Maltini: Ob das Hypothekenrecht aus Unterlassung der Erneuerung der Inscripzion nach dem gerichtlichen Verkaufe des damit belasteten Gutes dem im lomb.-venez. Königreiche geltenden Hypothekenwesen gemäß erlösche? (Jurist 15. B. S. 233). — Derselbe: Ob das vertragmäßige Pfand dem im lomb.-venez. Königreiche geltenden Hypothekenwesen gemäß ebenso wie die Abtretung ohne Inscripzion rechtliche Wirkungen hervorbringe? (Jurist 19. B. S. 30). — J. Chiari: Ueber dingliche Sicherstellung beständiger jährlicher Renten (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1847 2. B. S. 302). — A. Kubasta: Ist die im §. 342 der a. G. D. angeordnete Beschreibung der zu pfändenden Güter hinreichend, um auf solche ein Pfandrecht zu erwerben? (Ebenda, J. 1849 1. B. S. 264). — J. Helm: Bemerkungen über die Verordnung vom 12. August 1851 (Mag. f. R. u. St. 5. B. S. 278). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Jtg. J. 1852 Nr. 126 und 139). — J. Kitta: Zivilrechtsfälle zur Erläuterung des Hofst. v. 29. August 1818, Nr. 1458 u. der §§. 451, 457, 998 u. 1480 b. G. B. (Mag. f. R. u. St. 11. B. S. 181). — P.: Zivilrechtsfall (Zeitsch. f. G. u. R. 1. Jahrg. Nr. 31). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Bestellung eines Pfandes für erst künftig entstehende Forderungen (Ger. Jtg. J. 1856 Nr. 62). — Ebenso: (Ebenda, Nr. 129 J. 90 u. 91). — S.: Die Bestellung einer Hypothek für künftige und noch unbestimmte Forderungen ist gestattet (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 13). — B. Ponfili: Von der Erwerbung des Hypothekarrechtes für generell bezeichnete Forderungen (Zeitsch. f. G. u. R. 3. Jhg. Nr. 7).

§. 452.

Bei Verpfändung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand zulassen, muß man sich, wie bey der Uebertragung des Eigenthumes (§. 427), solcher Zeichen bedienen, woraus jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann. Wer diese Vorsicht unterläßt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

o) durch
spu. bo-
llische
Ueber-
gabe;

S. auch §. 427. Ist Derjenige, der ein Pfandrecht erwerben will, in der Auswahl der Verpfändungszeichen unvorsichtig, so besteht seine Haftung darin daß er sich die Ausübung eines von einem Anderen auf die fragliche Sache etwa erworbenen Pfandrechtes gefallen lassen muß. Ist aber der Eigenthümer der Sache hierin unvorsichtig, so ist er Jenem, dem er ein Pfand bestellen wollte, zur Schadloshaltung verpflichtet. Er ist also schuldig ihm ein anderes Pfand zu bestellen (§§. 458, 4323). Schuldforderungen au porteur werden durch bloße Uebergabe des Schuldscheines, jene auf bestimmten Namen, durch Anmerkung der Verpfändung auf dem Schuldscheine (unter gleichzeitiger Verständigung des Schuldners; s. das zu §. 448 Gesagte) verpfändet. Das für solche Forderungen bestellte Pfand wird ohne ausdrückliche Verabredung nicht mit verpfändet, weil die Forderung selbst durch die Verpfändung noch nicht zibet ist. — Jede Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinkulirung

für einen bestimmten Zweck gewidmete (auf unbestimmten Namen lautende) Obligation ist von dem Gerichte der Klasse, bei welcher das Kapital angelegt ist, zuzustellen und zugleich der Behörde, welcher diese Klasse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen. Dieses ist auch zu beobachten, wenn Vitisteller auf Mittheilung dieses Bescheides nicht angetragen hätten (Hofdef. v. 26. Juni 1838, J. G. S. Nr. 281, hoftr. Vdg. v. 15. Aug. u. 4. Dez. 1841 O. 1756 u. 2748). Obwohl auf Staatspapiere au porteur durch die bloße Uebergabe schon ein Pfandrecht erwerben wird, so ist doch bei *Nerarial-Kontrakten*, wenn solche zum Pfande bestellt werden, deren Vinkulirung vorgeschrieben (ob der enns'schen Reg. Vdg. v. 15. April 1824, Prev. G. S. 6. B. u. n.-öft. Reg. Def. v. 26. Aug. 1830, Prev. G. S. 12. B., hoftr. Vdg. v. 13. Juli 1824 J. 3776, M. G. S. Nr. 68). Nur wenn die Dauer des Kontraktverhältnisses nicht über Ein Jahr währt, ist diese Vinkulirung gegen Einlegung derselben mittelst einer eigenen legalen d. i. von zwei Zeugen mitgefertigten Widmungsurkunde erlassen, jedoch sind für diesen Fall die im Hofkammerdef. v. 20. Febr. 1836, P. G. S. Nr. 64 (hoftr. Vdg. v. 15. Aug. 1841 O. 1756) bestimmten Versichtsmaßregeln genau zu beobachten (Hofkammerentsch. v. 19. Juli 1842, J. 29,092, hoftr. Vdg. v. 8. Aug. 1842 A. 3594, M. G. S. Nr. 48). Eine Widmungsurkunde ist auch erforderlich, wenn bar erlegte Kauzionen nicht dem Staatsschuldenentlastungsfonde übergeben werden (Hofkammerdef. v. 19. Okt. 1841 J. 42,493, hoftr. Vgd. v. 18. Nov. 1841 J. 3624, M. G. S. Nr. 59). Schuldverschreibungen der Lotteanlehen v. J. 1834 und 1839 können auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinkulirung als Kauzionen für das Nerar unter Einlegung einer Widmungsurkunde angenommen werden (Hofkammerdef. v. 7. Febr. 1848, J. G. S. Nr. 1116). Ein Verpfändungszeichen bei einer Gesamtsache (z. B. einem Waarenlager, einer Bibliothek) wäre deren Mißverre, das Anheften der Pfandverschreibung im Verkaufsfakale, im Bibliothekszimmer. Nach dem Inhalte der Pfandverschreibung ist auch zu beurtheilen, in wie weit der Eigenthümer mit der verpfändeten Sache noch zu disponiren im Stande ist (z. B. Waaren aus dem Waarenlager zu verkaufen gegen dem jedoch, daß wieder auf die neu eingehenden für den Gläubiger ein Pfandrecht erworben werde). Durch Erklärung scheint gleichfalls jedoch nur auf die zweite Art des §. 428 (die *traditio brevi manu*) ein Pfandrecht erworben werden zu können; obwohl der §. 452 keine Verurufung auf den §. 428 enthält. Denn bei der *traditio brevi manu* kann die körperliche Uebergabe als vorhinein geschehen betrachtet werden.

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1852 Nr. 45).

§. 453.

d) durch
die Vor-
merkung.

Findet die Einverleibung einer Forderung in die öffentlichen Bücher wegen Mangels gesetzmäßiger Förmlichkeit in der Urkunde nicht Statt; so kann sich der Gläubiger vormerken (pränotiren) lassen. Durch diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Pfandrecht, welches, wenn die Forderung auf die oben §§. 438 und 439 angeführte Art gerechtfertiget worden ist, von dem Zeitpunkt des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches in ein unbedingtes übergeht.

§. auch §§. 438 u. 439. Kann eine glaubwürdige Urkunde nicht beigebracht werden, so findet auch keine Vormerkung statt. Die Vermerkung wird justifizirt, wenn in der Rechtfertigungsschrift die Wichtigkeit der Forderung, wenn sie auch noch

nicht fällig ist, nachgewiesen wird. — Die Rechtfertigungsklagen wegen einer geführten Vermerkung auf ein bewegliches Gut sind entweder bei dem nach dem Wohnsitz des Beklagten zuständigen oder demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der Beklagte untersteht, wenn er auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte (§. 54 der ung.-sieb. und dalm., §. 53 der ital. und §. 56 der österr. u. s. w. Z. N. N.). — Dem Pränotirungswerber steht es frei mit dem Pränotirungsgesuche zu gleicher Zeit die Rechtfertigungsklage, oder wenn er sie nicht zugleich zu überreichen im Stande wäre, binnen vierzehn Tagen von Zustellung der Vermerkung einzubringen. Ist das Pränotirungsgesuch und die Klage bei zwei verschiedenen Richtern überreicht worden, so muß sich der Pränotirungswerber vor dem Richter, wo die Pränotirung erwirkt worden ist, ausweisen daß er die Klage in der gehörigen Zeit eingebracht habe. Kann der Pränotirungswerber innerhalb der vorgeschriebenen vierzehn Tage die Klage nicht erreichen, dagegen durch glaubwürdige Urkunden einen Verhinderungsfall darthun, so ist ihm eine Fristerweiterung zu gestatten (Hofdec. v. 18. Nov. 1796, J. G. S. Nr. 324). Auch eine bereits vorgemerkte und wegen nicht in gehöriger Zeit überreichter Rechtfertigungsklage wieder gelöschte Forderung kann auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich pränotirt werden. Das durch die frühere Vermerkung erwerbene Pfandrecht bleibt aber verloren und dem Besitzer des Gutes ist es unbenommen durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entscheidung über denselben angebliche Forderung zu erwirken (Hofdec. v. 20. Juni 1818, J. G. S. Nr. 1468). Das Gesuch um Pränotirung ist unter Beilegung der Original-Urkunde anzubringen. Sollte es sich fügen daß die Original-Urkunde, aus der die Vermerkung begehrt wird, darum nicht beigebracht werden könnte, weil sie eben einer anderen Gerichtsbehörde vorgelegt werden mußte, so ist es zur Bewilligung der Vermerkung genug, wenn nur eine vidimirte Abschrift beigebracht, das Original selbst aber bei der wirklichen Pränotazion nachgetragen wird (§. 18 lit. a) des Landtafelpat. für Böhmen und Mähren v. 22. April 1794, J. G. S. Nr. 171). Ein nicht rechtskräftiges Urtheil kann nur pränotirt und die Rechtfertigung nur durch ein Exekuzionsgesuch erwirkt werden (Hofdec. v. 24. Dez. 1798, J. G. S. Nr. 446). Mit a. h. Entschl. v. 16. Aug. 1845 wurde angeordnet, sämtlichen Behörden in Erinnerung zu bringen daß nach den Bestimmungen des Justizhofdec. v. 18. Sept. 1786 nur die Fiskalämter berufen seien, Pränotirungen von Aerarialforderungen auf Realitäten bei der betreffenden Gerichtsbehörde und Realinstanz einzuleiten und daß sich daher jederzeit von den administrativen Behörden an diese zu wenden sei, so oft es sich darum handelt das Aerar auf die angebotene Weise sicherzustellen (Hofkammerdec. v. 24. Okt. 1845 J. 41,635, Hofkr. Bdg. v. 4. Okt. 1845 L. 3817). Mit dem Hofkammerdec. v. 11. April 1848, J. G. S. Nr. 1134 (Justizhofdec. v. 20. April 1848 J. 199) wurde diese a. h. Entschl. dahin erläutert daß Vermerkungen auf Realitäten zur Sicherstellung von Aerarialsteuer-Rückständen und sonstigen Aerarialforderungen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, von den politischen Behörden bei den Gerichten unmittelbar angeführt werden können.

J. Hoffbauer: Pränotirungen finden statt, wenn auch keine Pfandverschreibung in der zur Pränotirung vorgelegten Urkunde enthalten ist (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 91). — F. K. Nippel: Ueber die Natur der Rechtfertigungsklage bei pränotirten Schuldforderungen (ebenda, J. 1830 1. B. S. 119). — J. W. Benoni: Beiträge zur Ergänzung der Abhandlung des Herrn Lantrathes Nippel über die Pränotirung (ebenda, J. 1831 1. B. S. 131). — J. Winwarter: Von der Pränotazion als einer im Besitze gegründeten mittelweiligen Vorsehrung (ebenda, J. 1832 1. B. S. 99). — F. J. Kopecky: Das österr. Pränotazionssystem in Beziehung auf den Rechtsittel zur

Hypothek mit Vergleichung der preuß. und bair. Hypothekenordnung (ebenda, S. 1832 2. B. S. 141). — J. Hoffbauer: Pränotirungs-Rechtfertigung (ebenda, S. 1834 2. B. S. 324). — Partikular-Entscheidung (Jurist 5. B. S. 347). — J. Schuster: Wie die Landtafel rücksichtlich der ihr aufgetragenen Eintragung in einer gegen Nachtrag der Originalurkunde bewilligten Pränotazion vorzugehen habe? (Jurist 14. B. S. 409). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 111). — Ebenso: Sind Wechsel pränotazionsfähig (ebenda, S. 1852 Nr. 134 u. 135). — Ebenso: Zivilrechtsfall, die Pränotazionbrechtfertigung betreffend (Mag. f. R. u. St. 8. B. S. 244). — Ebenso: Zivilrechtsfall über die Frage: ob die Pränotirung eines nicht rechtskräftigen Urtheiles auf den Erfüllungskeld zulässig sei? (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 71). — Zivilgerichtliche Entscheidung (ebenda, S. 1854 Nr. 122 S. 498 3. 41). — Ungenannter: Zivilrechtsfall, betreffend die Rechtfertigung der erwirkten Pränotazion einer Forderung in unbestimmtem Betrage (ebenda, Nr. 142). — Ebenso: Zivilrechtsfall (ebenda, S. 1855 Nr. 103). — Ebenso: Zivilrechtsfall (ebenda, Nr. 104). — Ebenso (ebenda, Nr. 123). — P. Harum: Zur Lehre vom Pfandrechte (Mag. f. R. u. St. 13. B. S. 25). — Entscheidungen aus der Peterzani'schen Sammlung (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 109 3. 49, Nr. 110 3. 50 u. 51, Nr. 111 3. 52 u. 53). — Ungenannter: Ueber die Sicherstellung von Verarialforderungen (Zeitsch. f. G. u. R. 2. Jhg. Nr. 24). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 35). — Ebenso: Pränotirung einer nicht im Originale dem Gerichte vorgelegten, sondern nur durch den Grundbucheextrakt becheinigten Urkunde (ebenda, Nr. 39). — H. Blodig: Ueber die Vereinbarkeit des Hypothekar- und Wechselrechtes (ebenda, Nr. 42—44). — C. R.: Pränotazion eines notariell beglaubigten Contocorrente (ebenda, Nr. 62). — Rechtsfall und Entscheidung über die Pränotazionbrechtfertigung im Falle des §. 822 des b. G. B. (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 492). — Entscheidung des obersten Gerichtshofes: Anspruch der Entschädigung auf Grund eines eventuellen Rechtsanspruches. Pränotazion einer solchen unbestimmten Forderung (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 78). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 22). — J. Kitta: Kann die Pränotazion einer Forderung als gerechtfertigt anerkannt werden, wenn die Forderung zwar richtig, aber noch nicht fällig ist (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 117). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 40). — Rechtsfall (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 520).

§. 454.

Erwerb-
dung
eines
Aster-
pfandes.

Der Pfandinhaber kann sein Pfand, in so weit er ein Recht darauf hat, einem Dritten wieder verpfänden, und in so fern wird es zum Asterpfande, wenn zugleich Letzterer sich dasselbe übergeben, oder die Asterverpfändung auf das Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen läßt.

Hier ist das Pfandrecht Gegenstand der Verpfändung. Ist dem ersten Pfandnehmer die Sache für 50 fl. verpfändet, so kann er sie auch nur bis zu diesem Betrage asterverpfänden. Wurde sie von ihm eigenmächtig für einen größeren Betrag zum Pfande gegeben, so besteht dieses Pfand (als erstes Pfand) nur insofern zu Recht, als es nach §. 456 konstituirte wurde. Das Asterpfand kann wieder Gegenstand einer weiteren (Aster-) Verpfändung sein. Wird dem Gläubiger für dieselbe Forderung auf mehrere Güter ein Pfandrecht in der Art eingeräumt daß er aus jedem derselben für seine ganze Forderung sich zu befriedigen berechtigt wird, so erlangt er eine Gesamthypothek. Wegen möglicher Asterhypotheken muß hier die Vorsicht gebraucht werden daß die Gesamthypothek in den öffentlichen Büchern durch Anmerkung derselben ersichtlich gemacht werde. Wären z. B. dem Gläubiger für 1000 fl. die Güter A, B und C verpfändet worden, so ist zwar er berechtigt nach Gutdünken sich aus einem oder dem anderen Gute bis zum vollen Betrage seiner Forderung zu befriedigen; allein die auf ein oder das andere Gut erwirkte Asterhypothek

erstreckt sich nicht auf die ganzen 1000 fl., sondern wegen der zwischen den Gütern A, B und C bestehenden *correalitas realis* auf 100% fl., d. i. 333 fl. 20 fr. (§§. 891, 896). Ist aus dem öffentlichen Buche die Anmerkung der Konjunktion nicht zu ersehen, so wäre der Pfandgläubiger aber allerdings berechtigt die ganze Hypothek pr. 1000 fl. in Exekution zu ziehen. — In Fällen der Einverleibung oder Vormerkung eines und desselben Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes im Grunde eines und desselben Gesuches wird kein anderer Gebührenanspruch begründet, als wenn die Eintragung nur auf Einer unbeweglichen Sache stattgefunden hätte. Wird jedoch eine solche Eintragung mittelst verschiedener Gesuche zugleich oder zu verschiedenen Zeiten oder in den Büchern verschiedener Ämter angebracht, so ist für die Eintragung jeder an dasselbe zur Führung der öffentlichen Bücher bestellte Amt oder an verschiedene solche Ämter ergehenden gerichtlichen Bewilligung die fixe Gebühr von 30 fr. zu entrichten, vorausgesetzt daß für die erstmalige Eintragung des Rechtes in die öffentlichen Bücher den gesetzlichen Bestimmungen Gemüthe geleistet wurde (Post Nr. 45 E Anmerkung 2 des Geb. Ges. vom J. 1850). Obwohl durch Verpfändung einer Forderung das dafür bestellte Pfand nicht zugleich mitverpfändet wird (§. 452), so folgt daraus doch nicht die Berechtigung des Pfandgläubigers dieses wieder einer andern Person zum Pfand zu bestellen; weil solches ohne möglichen Nachtheil für den Pfandschuldner nicht geschehen könnte (§. 878). Wird umgekehrt das Pfandrecht weiter verpfändet, so ist auch die diesem zum Grunde liegende Forderung derselben Person mitverpfändet (§. 455).

F. S. Kopecký: Ueber Gesamt- und Simultanhypotheken (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1836 1. B. S. 181). — **Der selbe:** Fortsetzung (ebenda, J. 1836 1. B. S. 245). — **Der selbe:** Ueber das Rechtsverhältniß dritter Besitzer bei verhypothekirten Immobilien überhaupt und insbesondere bei simultan verpfändeten Immobilien (ebenda, J. 1837 1. B. S. 327). — **F. Floßigk:** Ueber das Erbschaftsrecht der durch unverhältnißmäßige Befriedigung eines vorgehenden Gesamt-hypothekargläubigers verkürzten nachfolgenden Gläubiger (ebenda, J. 1839 1. B. S. 129). — **L. A. Dierl:** Ueber die Berechtigung eines späteren Hypothekargläubigers zur Bestreitung einer früheren Hypothek (Jurist 4. B. S. 263). — **F. R. Prockner:** Rechtsfall über die Frage, ob ein früher bestelltes Generalpfand wirklich immer den Vorzug vor einer später bestellten Spezialhypothek habe (Jurist 7. B. S. 22). — **F. Erhart:** Zivilrechtsfall (Mag. f. R. u. St. 1. B. S. 107). — **G. Schuster:** Ueber die Grundsätze bei der Befriedigung eines durch Simultanhypothek versicherten Gläubigers (ebenda, 16. B. S. 99).

§. 455.

Wird der Eigentümer von der weiteren Verpfändung benachrichtiget; so kann er seine Schuld nur mit Willen dessen, der das Pfand hat, dem Gläubiger abführen, oder er muß sie gerichtlich hinterlegen, sonst bleibt das Pfand dem Inhaber des Pfandes verhaftet.

Die fragliche Verständigung ist nicht auch bei einem *Supersache* einzuleiten (§. 469). Unterläßt der Pfandnehmer die Verständigung des ersten Schuldners, so kann dieser seinen Gläubiger (den Pfandbesteller) unpräjudizirlich befriedigen und sohin das Pfand von dem Pfandnehmer zurückfordern. Wäre von dem zweiten Pfandnehmer das Pfand als erstes Pfand nach §. 456 erworben worden, so ist wol keine Verständigung des Eigentümers erfolgt, allein er ist im Grunde des §. 456 berechtigt sich an das Pfand zu halten.

§. 456.

Verpfändung einer fremden Sache.

Wird eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet, so hat dieser in der Regel zwar das Recht, sie zurück zu fordern; aber in solchen Fällen, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besizer nicht Statt hat (§. 367), ist er verbunden, entweder den redlichen Pfandinhaber schadlos zu halten, oder das Pfand fahren zu lassen, und sich mit dem Ersahrechte gegen den Verpfänder zu begnügen.

Würde von dem Nichteigenthümer einer unbeweglichen Sache (dem bürgerlichen Besizer) Jemanden eine Hypothek darauf eingeräumt, so kann sich der Erwerber derselben (er mag redlich oder unredlich gewesen sein) im Besitze derselben schützen (§. 329). Außer diesem Falle kann in einer fremden unbeweglichen Sache keine Hypothek bestellt werden (§. 432). Finden sich bei dem Exekuten auch fremde bewegliche Sachen vor, so erlangt der redliche Exekutionsführer auch auf solche ein Pfandrecht (§. 456). Bei Beurtheilung der Redlichkeit desselben im Falle eines Stellvertretungsverhältnisses ist von den im §. 310 aufgestellten Grundsätzen auszugehen. Im Gegenseße kann aus diesem §. nicht gefolgert werden daß in allen Fällen, in welchen das Eigenthum in einer beweglichen Sache erlischt (§. 367), auch das Pfandrecht in einer solchen Sache erlösche (§. 466). S. §. 14 des Börse-Ges. am Schlusse der Zusätze zum §. 367.

F. Wiefenauer: S. §. 329. — A. Fischer: Zivilrechtsfall zur Erläuterung des §. 456 in Bezug auf exekutive Pfändungen fremder Sachen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1833 1. B. S. 43). — J. Wildner Edler v. Maithstein: Findet im Falle einer gerichtlichen Pfändung der von einem Dritten dem exekutierten Schuldner anvertrauten beweglichen Güter gegen den redlichen Exekutionsführer die Eigenthumsklage statt? (Jurist 6. B. S. 468). — L. Schießl: Ueber die Exekution gerichtlicher Pfändungen u. (Jurist 10. B. S. 249). — F. Turnes: Bestreitung der Rechtsansicht daß die Pfandaufhebung= (Erzindigungs-) Klage gegen den redlichen Exekuten nach den §§. 367 u. 456 nicht statt finde (Jurist 11. B. S. 447). — J. M. Menzel: Rechtsfälle (Jurist 12. B. S. 475). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 87). — E. Koller: Ueber die Erwerbung des Pfandrechtes auf fremde Sachen (Mag. f. R. u. St. 10. B. S. 212). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 21).

§. 457.

Objekter Umfang des Pfandrechtes.

Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle zu dem freyen Eigenthume des Verpfänders gehörige Theile, auf Zuwachs und Zugehör des Pfandes, folglich auch auf die Früchte, in so lange sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind. Wenn also ein Schuldner einem Gläubiger sein Gut, und einem anderen später die Früchte desselben verpfändet; so ist die spätere Verpfändung nur in Rücksicht auf die schon abgesonderten und bezogenen Früchte wirksam.

„Auf Zuwachs und Zugehör“; unter letzterem sind eigentlich die Nebensachen gemeint (§. 294). Beides mag schon existiren oder erst künftig hinzukommen. Weil die Nebensachen zum fortbauern den Gebrauche der Hauptsache bestimmt sind, so hat sich der Pfandnehmer eine elgenmächtige Trennung derselben von der Hauptsache nicht gefallen zu lassen; außer in wie fern ein Wechsel hierin durch die Natur der Sache geboten ist; z. B. im fundus instructus. Grundtausche haben sich die Hypothekargläubiger eines Gutkörpers nicht gefallen zu lassen; außer sie wären in dem Systeme eines geregelten Wirthschaftsbetriebes gegründet. Zu dem Zuwachse gehören auch die Früchte. Auch

Zivilfrüchte (z. B. Zinsen von Kauzionsobligationen), sie mögen schon fällig sein oder nicht, sind hier gemeint. Das Pfandrecht auf die Früchte beschränkt aber den Eigenthümer nicht in der Art daß er dieselben abzusondern und zu beziehen nicht berechtigt wäre; sondern es hat die Verpfändung derselben nur den Sinn daß der Gläubiger in Geltendmachung seines Pfandrechtes (im Exekutionsprozesse) auch auf dieselben (in so weit sie noch unabgesondert und uneingehoben sind) zu greifen berechtigt ist. — Durch die von einem Gläubiger bewirkte Sequestration der Einkünfte einer Realität, sie möge im Exekutionswege (§§. 320 der a., 422 der galiz. und §. 480 der ung.-sieb. G. D.), nach letzterer ist statt der Sequestrationen auch die Verpachtung zulässig (§§. 485—499) oder als Sicherstellungsmittel (30. Hauptst. beider G. D. u. 21. Hauptst. der ung.-sieb. G. D.) erwirkt werden, kann der schuldigen Abführung der Interessen von den auf die sequestrirte Realität bereits früher vorgemerkten Kapitalien kein Abbruch geschehen; sondern es sind diese Einkünfte zur Bezahlung der Interessen nach Ordnung der Priorität der Kapitalien abzuführen (Hofdek. v. 12. Okt. 1790, J. G. S. Nr. 63). — Die mit der Nationalbank vereinigte Hypothekbank kann gegen ihren Hypothekenschuldner die Sequestration oder Veräußerung des verpfändeten Gutes ansuchen und im ersten Falle die unmittelbare Verwaltung und Verpachtung des Gutes einleiten (§§. 23 u. 24 der Stat. v. J. 1856) und die Exekution auch auf andere, als die verpfändeten, unbeweglichen Güter führen (§. 21, ebenda). Bei einer einem späteren Sequestrationsverwerber zu bewilligenden Sequestration ist sich dahin zu halten daß der bereits bestellte Sequester angewiesen werde, bei der Verwaltung des Gutes und Legung seiner Rechnung auch auf die weitere Sequestration Bedacht zu nehmen (Hofdek. v. 6. Mai 1814, J. G. S. Nr. 1085 u. §. 484 der ung.-sieb. G. D.). Nicht blos der gerichtliche, sondern auch der politische Sequester hat aus den Einkünften des Gutes die Interessen den Tabulargläubigern nach Maßgabe des Hofdek. v. 12. Okt. 1790 (J. G. S. Nr. 63) zu berichtigen (Hofdek. v. 8. März 1834, J. G. S. Nr. 2638). Auf das im Wege der gerichtlichen Exekution gepfändete bewegliche Vermögen des mit Steuern rückständigen Gutsbesizers kann politischerseits als auf eine durch den gerichtlichen Akt schon außer die Disposition des Eigenthümers gebrachte Sache nicht gegriffen werden. Daher ist es Pflicht der politischen Behörde die Vorzugrechte des Steuerärars darauf mittelst Einschreitens der Kammerpräfektur bei den Gerichtsbehörden anhängig zu machen (Hofkanzleidek. v. 2. Sept. 1824, J. G. S. Nr. 2039). — Wären früher die Früchte (ohne Unterschied) und ist später die Hauptsache verpfändet worden, so hätte der letztere Pfandgläubiger ein Pfandrecht nicht in dem in diesem §. angegebenen objektiven Umfange erworben.

Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 25 S. 99 Z. 10). — J. Turnes: In welchem Exekutionsstadio tritt die Geltendmachung des Pfandrechtes ein, nach welcher die Trennung des Zugehört zur gepfändeten Hauptsache nicht mehr gestattet ist? (Ebenda, J. 1854 Nr. 153). — Ungenannter: Einige Worte über das Benehmen der Partei und des Richters, wenn bei der Exekution von Realitäten die Erzindirung von Gegenständen, die nach dem Gesetze ein Zugehör der Realität bilden, verlangt wird (Ebenda, J. 1855 Nr. 36). — Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ebenda, J. 1856 Nr. 131 Z. 105). — A. Kitka: S. S. 451. — J. Weiske: S. S. 330.

§. 458.

Wenn der Werth eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels der Sache zur Bedeckung Rechte
und Ver-
bindlich-

seiten
des
Pfand-
gläubig-
ers:
a) bey
Ent-
redung
eines
unzurei-
chenden
Pfand-
es;

der Schuld nicht mehr zureichend gefunden wird; so ist der Gläubiger berechtigt, von dem Pfandgeber ein anderes angemessenes Pfand zu fordern.

Dieser §. hat insbesondere bei Hypotheken Anwendung; aber auch beim Faustpfande (§. 467). Soll das Haus, worauf eine Hypothek lastet, niedergerissen werden, so kann sich der Hypothekargläubiger gegen diese Verletzung nach Maßgabe des §. 342 schützen. Eine Verschlimmerung tritt nicht ein durch die Kontrahirung neuer Schulden. Bei einer bevorstehenden Verschlimmerung kann die Sequestration des verpfändeten Gutes eingeleitet werden (§§. 293 der a., 388 ter galiz., §. 427 der ung.-sieb. G. D.). Zufällige Verschlimmerungen (wie der zufällige Untergang [§. 467]) der Pfandsache geben keinen Anspruch auf ein anderes Pfand. Der Mangel muß schon vor Konstituierung des Pfandes bestanden haben, aber erst nach der Konstituierung offenbar werden. „Ein angemessenes Pfand“; d. i. in der Regel nach Maßgabe des §. 1374. Wird das Pfand nach §. 458 als unzureichend befunden und kann der Schuldner kein anderes angemessenes Pfand leisten, so liegt hierin an und für sich noch kein Rechtsgrund zur Auflösung des ganz verschiedenen persönlichen Rechtsverhältnisses. Bei einem aus Irrthum bestellten übermäßigen Pfande treten die §§. 871—875 ein. Die Berechtigung aus diesem §. muß mit einer Klage geltend gemacht werden. Wird das Pfand dem Pfandgläubiger entzogen, so kann er es mit der Pfandklage verfolgen.

H. Pawlowicz; Zwei Fragen aus dem Gebiete des Pfandrechts (Mag. f. R. u. S. 8. B. S. 317).

§. 459.

b) vor
dem
Ver-
falle;

Ohne Bewilligung des Pfandgebers darf der Gläubiger das Pfandstück nicht benützen; er muß es vielmehr genau bewahren, und wenn es durch sein Verschulden in Verlust geräth, dafür haften. Geht es ohne sein Verschulden verloren, so verliert er deswegen seine Forderung nicht.

Dieses Benützungrecht des Faustpfandes ist aber nur auf einen unschädlichen Gebrauch (§. 1372) beschränkt; z. B. den verpfändeten Ring zu tragen. Aus dem Schlusse folgt nicht a contrario daß durch den verschuldeten Untergang des Pfandes die persönliche Forderung verloren gehe; sondern es haben nur die Grundsätze vom Schadenersatz einzutreten.

§. 460.

Hat der Gläubiger das Pfand weiter verpfändet; so haftet er selbst für einen solchen Zufall, wodurch das Pfand bey ihm nicht zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden wäre.

Um so mehr muß er also für ein Verschulden des Nterbpfandnehmers haften.

§. 461.

c) nach
dem
Verfalle
der For-
derung.

Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriediget; so ist er befugt, die Feilbiethung des Pfandes gerichtlich zu verlangen. Das Gericht hat dabei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.

Die Ger.-Ordnungen schreiben zur Erwerbung des richterlichen Pfandes einen rechtskräftigen Spruch oder einen gerichtlichen Vergleich vor. Erst hierauf kann der erste Grad

der Exekuzion (die Pfändung) von dem Erkenntnisrichter erteilt werden. Die gal. O. D. erläßt, wenn der Kläger bereits mit einem Faustpfande versehen ist, den ersten Exekuzionsgrad, die gerichtliche Pfändung festsetzend (§. 452 der galz. O. D.). — Nach der ung.-sieb. O. D. (§. 539) kann, so wie im summarischen Verfahren (§. 53), mit der Pfändung beweglicher Sachen auch zugleich die Schätzung angefordert werden. Nach ersterer kann, wenn die Forderung bereits vor erwirktem Erkenntnisse oder Vergleiche in den öffentlichen Büchern pfandweise eingetragen ist, der Kläger bei dem Richter, welcher die Exekuzion einzuleiten hat, sogleich um die Schätzung ansuchen, doch ist bei deren Bewilligung zugleich die Eintragung der Exekuzionsbewilligung im öffentlichen Buche anzunordnen (§. 502). Die Sparkasse kann aus den bei ihr verpfändeten (Wdg. v. 2. Febr. 1852, R. O. B. Nr. 42), die Nationalbank (Stat. v. J. 1841 §. 55) und die österr. Kreditanstalt (Stat. v. J. 1855 §. 66) aus den in ihren Besitz gelangten Obligationen des Schuldners ohne Dazwischenkunft der Gerichte sich zahlhaft machen. Wenn bei Börsegeschäften ein Kontrahent Effekten in Pfand genommen und der Pfandgeber seine Zahlungsverbindlichkeit nicht erfüllt hat, so ist der Pfandnehmer berechtigt das Pfand, so weit es zu dessen Befriedigung nothwendig ist, wenn eine Theilung nicht möglich ist, ganz zu veräußern und aus dem Erlöse sich zahlhaft zu machen (§. 14 lit. c des Börse-Ges. vom J. 1854). Zur Realisirung der von Staats-, Fondsbeamten, kann säkularischen und ständischen Beamten eingelegten Kautionen, welche in öffentlichen Fondsobligationen oder in Anlagen bei dem Staatsschuldenentwässerungsfonde bestehen, ist, sobald die Erfassungspflicht der Beamten durch eine keiner weiteren Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ein weiteres Erkenntniß einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich, sondern es ist nach dem Hofkammerdek. v. 15. Aug. 1820 [Pol. O. S. 48. B.], hoftr. Zirk. v. 26. April 1821 J. 2455 [M. O. S. Nr. 117], oder in anderen Wegen mit der Veräußerung vorzugehen, immer aber auf die übrigen auf der Obligationen etwa haftenden Eigenthums- oder Privatrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen (Hofkanzleidek. v. 6. Febr. 1842, Pol. O. S. 70. B., in Folge a. h. G. v. 11. Dez. 1841, hoftr. Wdg. v. 10. März 1842 J. 687, M. O. S. Nr. 16).

§. 2 u f s e z : Ueber die Zivilrekuzion auf bereits außergerichtlich verpfändete Sachen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1833 2. B. S. 189). — **§. Ritter v. M i n a s i e w i e z :** Ob der Pfandgläubiger, welcher die Befriedigung seiner versicherten Forderung aus der verpfändeten Sache erhalten will, jederzeit die Liquidität dieser Forderung vorläufig zu erwirken verbunden sei? (ebenda, J. 1835 2. B. S. 369). — **D e r s e l b e :** Noch einiges über die Frage, ob der Pfandgläubiger, welcher die Befriedigung seiner Forderung aus der verpfändeten Sache erhalten will, jederzeit die Liquidität dieser Forderung vorläufig zu erwirken verbunden sei? (ebenda, J. 1837 1. B. S. 187). — **J. T u r n e s :** Ob der Pfandgläubiger verpflichtet sei, vor der Realisirung des Pfandrechts die versicherte Forderung wider den Personalschuldner oder Hypothekarbesitzer zu liquidiren? (ebenda, J. 1837 1. B. S. 297). — **§. Ritter v. M i n a s i e w i e z :** Fortsetzung der Untersuchung der Frage; ob der Pfandgläubiger, welcher die Befriedigung seiner versicherten Forderung aus der verpfändeten Sache erhalten will ic. (ebenda, J. 1837 2. B. S. 159). — **J. T u r n e s :** Schlußerörterung der Kontroversfrage: ob zur Realisirung des Pfandrechts nach §. 461 eine Klage oder bloß ein Gesuch um gerichtliche Feilbietung und resp. vorläufige Schätzung des Pfandgutes erforderlich sei? (ebenda, J. 1838 1. B. S. 377). — **§. Ritter v. M i n a s i e w i e z :** Ueber die Art des gerichtlichen Verfahrens über ein von dem Hypothekargläubiger auf Feilbietung des Pfandgutes an den Richter zufolge des §. 461 gestelltes Gesuch (ebenda, J. 1839 1. B. S. 282). — **J. T u r n e s :** Zivilrechtsfall zur Erläuterung der Exekuzionsordnung ic. (ebenda, J. 1840 2. B. S. 182). — **G. K e l l e r :** Ueber die Kompetenz zur Bewilligung einer exekutiven Feilbietung einer Realität (Jurist 15. B. S. 15). — **U n g e n a n n t e r :** Zivilrechtsfall

über die exekutive Feilbietung eines Gutes (Ver. Bg. J. 1852 Nr. 95). — F. Waidele: Ueber den Einfluß der Konkursöffnung auf bereits früher vollendete Exekutivschritte (ebenda, Nr. 146). — Ungenannter: Zivilrechtsfall über die Versteigerung von Kridarealitäten (ebenda, J. 1853 Nr. 14 u. 15). — H. Seidl: Ueber die Schutzmittel gegen nachtheilige Einverständnisse bei exekutiven Feilbietungen (Mag. f. R. u. St. 8. B. S. 341). — Ungenannter: Rechtsfall (Gerichtshalle 1. Bg. Nr. 13).

§. 462.

Vor der Feilbietung des Gutes ist jedem darauf eingetragenen Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbietung ange sucht worden, zu gestatten.

„Vor der Feilbietung“; — daher sind den Hypothekargläubigern gerichtliche Feilbietungs-Erinnerungen zur Wahrung ihres Rechtes zuzustellen (Hofdek. v. 31. Aug. 1792, J. G. S. Nr. 43 und Hofdek. v. 22. Okt. 1825 [an das tirol. App. G.], J. G. S. Nr. 2139). Zur Gültigkeit der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes ist die Verständigung der Hypothekargläubiger von dem ersten Feilbietungstermine hinreichend (a. h. G. v. 1.; Hofdek. v. 6. Mai 1847, J. G. S. Nr. 1063). Auch den nach ange suchter Feilbietung zur Vermerkung gelangenden Gläubigern ist diese Erinnerung, so weit es nur immer an der Zeit ist, zukommen zu lassen und kann denselben, wenn die Zeit nicht mehr ausreichte, ein Kurator von Amtswegen bestellt werden (Hofdek. v. 4. Juli 1794, J. G. S. Nr. 183). Uebrigens genügt es daß diese Feilbietungs-Erinnerungen sowohl in Exekuzions- als Konkursfällen ihren bekannten Sachwaltern zu eigenen Händen zugestellt werden (Hofdek. v. 20. Juli 1810, J. G. S. Nr. 906). Unterbliebe diese Verständigung, so ist die Versteigerung ungültig; es wäre denn daß der Meistbietende sämmtlich vorgemerkte Gläubiger übernehme (§. 438 der galiz. G. D.). Dieselben Bestimmungen enthalten im Wesentlichen die §§. 508 u. 509 der ung.-sieh. G. D., nur kann nach der ausdrücklichen Verfügung des letzteren §. bei ausgefertigtem Feilbietungsdekret wegen unterbliebener besonderer Verständigung der Gläubiger die Gültigkeit der Feilbietung nicht angefochten werden. Die Bewilligung der Versteigerung muß im öffentlichen Buche angemerket werden (§. 508). Hat die Feilbietung einmal begonnen (durch den Ausruf), so hat jeder erschienene Lizitationswerber schon das Recht um den ausgerufenen Preis die Sache an sich zu bringen, daher auch das Einlösungsrecht mit diesem Momente als erloschen zu betrachten ist. Auch frühere Gläubiger können sich des Rechtes dieses §. gegen spätere bedienen; denn der §. sagt: „jedem“. Wollten es Mehrere zugleich ausüben, so entscheidet die Prävenzion. Das Einlösungsrecht dieses §. hat bei dem Faustpfande keine Anwendung. Noch kann es auf unbewegliche Sachen den Servitutberechtigten und um so weniger dem Schuldner selbst oder Anderen (z. B. Bestandnehmern), die ein Interesse haben daß das Gut nicht unter dem Schätzungs werthe hintangegeben werde, zustehen. Dagegen kann es allerdings von auf Schiffmühlen oder verkäuflichen Gewerben vorgemerkten Gläubigern (in so fern die ersteren noch als unbewegliche Sachen zu betrachten sind [Hofdek. v. 23. Juni 1827, J. G. S. Nr. 2287; s. §. 293]), ausgeübt werden. Eben so steht es auch den superinveitirten (superpräncirten) Gläubigern zu, wenn ihre Hypothek, d. i. die Saßforderung feilgeboten würde. Keineswegs ist es ihnen aber bei der Feilbietung des Gutes selbst, worauf die ihnen zur Hypothek dienende Saßforderung haftet, zuständig (Analogie nach dem Hofdek. vom 16. März 1811, J. G. S. Nr. 935).

J. J. Kopecký: Ueber das Rechtsverhältniß der Hypothekargläubiger bei nothwendigen gerichtlichen Feilbietungen unbeweglicher Güter und über das Jus offerendi (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1834 2. B. S. 1).

§. 463.

Schuldner haben kein Recht, bey Versteigerung einer von ihnen verpfändeten Sache mitzubietzen.

Unter dem „Schuldner“ ist hier nicht auch ein dritter Besteller eines Pfandes zu verstehen; dieser hat allerdings das Recht bei der Versteigerung mitzubieten. Würde der Schuldner die Verschriß dieses §. dadurch umgehen daß er einen Stellvertreter zur Feilbietung beorderte und entdeckte sich diese Scheinhandlung, so wäre der durch letzteren geschehene Anbot als nicht geschehen zu betrachten (§. 916) und es müßte eine neuerliche Feilbietung angeordnet werden.

J. J. Kopecký: Ueber das Rechtsverhältniß der Hypothekargläubiger und des Meistbieters nach der vorgenommenen exekutiven Feilbietung eines unbeweglichen Gutes und bei der Vertheilung des Kaufpreises (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1847 1. B. S. 1).

§. 464.

Wird der Schuldbetrag aus dem Pfande nicht gelöst, so ersetzt der Schuldner das Fehlende; ihm fällt aber auch das zu, was über den Schuldbetrag gelöst wird.

§. 465.

In wie fern ein Pfandgläubiger sich an sein Pfand zu halten schuldig; oder, auf ein anderes Vermögen seines Schuldners zu greifen berechtigt sey, bestimmt die Gerichtsordnung.

Nach §. 411 der galiz., §. 311 der a., §. 459 der ung.-steb. G. D. und dem Hofdek. v. 14. Juni 1784 lit. aa) (J. G. S. Nr. 306) ist jedem Kläger, folglich auch demjenigen, dessen Forderung mit einem Unterpfande bedeckt ist, das Recht eigen jene Güter des Beklagten namhaft zu machen, aus welchen er seine Befriedigung zu erholen Willens ist. — Denn in dem rechtskräftigen Spruche oder gerichtlichen Vergleiche liegt ja an und für sich schon ein Titel zum Pfandrechte. Dieses Recht steht ihm aber bei bereits ausgebrechenem Konkurse nicht mehr zu.

§. 466.

Hat der Schuldner während der Verpfändungszeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen Andern übertragen; so steht dem Gläubiger frey, erst sein persönliches Recht gegen den Schuldner, und dann seine volle Befriedigung an der verpfändeten Sache zu suchen.

Die Ueberlassung eines mit einem Pfandrechte behafteten Gutes soll, sie mag von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich oder außergerichtlich auf was immer für eine Art geschehen, denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen ist, wenn sie nicht vorläufig über sothane Ueberlassung der Ordnung nach vernommen wurden, nicht nachtheilig sein (Nat. vom 5. April 1782, J. G. S. Nr. 40). Der dritte Erwerber des Pfandes muß sich die Ausübung des Pfandrechtes auch dann gefallen lassen, wenn er gleich die Sache unter solchen Umständen, die selbst die Eigenthumsfrage ausschließen

würden (§. 367), an sich gebracht hätte; da Ausnahmsgesetze (§. 367) eine analoge Anwendung nicht zulassen. Der Pfandgläubiger hat die Wahl entweder sein persönliches Forderungsrecht (gegen seinen Personalschuldner) zu liquidiren und sodann nach Weisung des §. 461 die Exekuzion auf das Pfand (oder auch auf das andere Vermögen des Schuldners; §. 465) zu führen, oder die Pfand- (Hypothekar-) Klage unmittelbar gegen den dritten Besitzer des Pfandes anzustrengen. Das Petit dieser lautet: „Der Beklagte sei schuldig die Forderung pr. . . bei sonstiger Exekuzion des Pfandes (des das für hypothekirten Gutes) zu bezahlen.“ Der eigentlichen Pfand- (Hypothekar-) Klage können von dem Pfandschuldner nur solche Einwendungen entgegengesetzt werden, die sich entweder aus dem Pfande oder der Hypothek selbst, so wie letztere im öffentlichen Buche erscheint, oder aus den von seinem Vormanne ihm abgetretenen Rechten, oder aus den während seines Besitzes nachgefolgten Thatfachen herleiten lassen. Alle Einwendungen, die nur das persönliche Verhältniß zwischen Gläubiger und Personalschuldner berühren, fallen hier außer dem Falle einer geschenehen Rechtsabtretung oder Vertretungsleistung durch den Personalschuldner weg. Die Qualität (d. i. die rechtliche Natur) der (persönlichen) Forderung wird hier lediglich durch die Qualität, (rechtliche Natur) der Hypothek bestimmt. Als Behelfe hierbei dienen insbesondere Pfandscheine und die von den Hypothekentämtern ausgefertigten Urkunden (Einverleibungsscheine, Satzbriefe, Grundbuchauszüge).

M. Schuster; — V. Eder v. Sonnleithner; — J. Neumann; S. §. 443. — F. Kuffe; S. §. 461. — F. J. Kopecky; Ueber das Rechtsverhältniß dritter Besitzer etc. (f. §. 454). — Der selbe; Ueber die Natur der Hypothekarklage (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 2. B. S. 251). — Der selbe; Ueber das Verfahren bei der Hypothekarklage oder Untersuchung der Frage, ob und in wiefern der Hypothekargläubiger die Forderung zu liquidiren habe? (ebenda, J. 1838 1. B. S. 241). — Der selbe; Fortsetzung der vorstehenden Abhandlung (ebenda, J. 1838 1. B. S. 265). — R. W.: Ob die Gläubiger gegen den Hypothekarschuldner ein Zahlungsbeghehen stellen können? (ebenda, J. 1840 1. B. S. 371). — Meine Abhandlung über den §. 466, ein Beitrag zur rechtlichen Natur der Pfandklage (Jurist 6. B. S. 46). — M. Damjanitsch; Ueber die Rechte des Pfandgläubigers nach §. 466 (Jurist 8. B. S. 135). — Ungenannter; Ueber den Sinn und die Anwendung des §. 466 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1843 1. B. S. 261 u. S. 321). — M. Damjanitsch; Gegenbemerkungen zur Note S. 413 8. B. 3, h. im Juristen (Jurist 10. B. S. 118). — J. Wenzel; Rechtsfälle (Jurist 12. B. S. 482). — F. R. Proßner; Erörterung über das Rechtsmittel um sich vor der Hypothekarklage oder doch vor einem daraus zugehenden Schaden zu schützen (Jurist 13. B. S. 6). — J. Turnes; Ueber das Petitum der Hypothekarklage (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1847 1. B. S. 316). — F. Peitler; Ueber den Sinn des §. 466 (ebenda, J. 1849 1. B. S. 45). — W. Mack; Ueber die Hypothekarklage vom Standpunkte der Praxis (ebenda, J. 1849 1. B. S. 336). — P. Harum; Noch ein Paar Worte über den §. 466 (ebenda, J. 1849 2. B. S. 209). — Ungenannter; Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 96). — J. Turnes; Hat die Aufkündigung eines Tabularkapitals zu Handen des Hypothekarschuldners allein eine rechtliche Wirkung? (ebenda, J. 1854 Nr. 151). — Ungenannter; Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1855 Nr. 60). — Ebenso; (ebenda, Nr. 66 u. 67). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes; Zur Lehre über die Hypothekarklage (ebenda, J. 1856 Nr. 90). — J. Turnes; Noch einige Worte über die Unwirksamkeit der Aufkündigung eines Tabularkapitals zu Handen des Hypothekarschuldners (ebenda, Nr. 108). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes aus der Pederzani'schen Sammlung (ebenda, Nr. 129 3. 91–93). — Ungenannter; Rechtsfall (Mag. f. R. u. St. J. S. 411). — Ferr; Kann der Hypothekarschuldner mit der sogenannten Exekuzionsklage belangt werden? (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 64). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, Nr. 92).

§. 467.

Wenn die verpfändete Sache zerstört wird; wenn sich der Gläubiger seines Rechtes darauf gesehmäßig begibt, oder, wenn er sie dem Schuldner ohne Vorbehalt zurückstellt; so erlischt zwar das Pfandrecht, aber die Schuldforderung besteht noch.

Erlö-
schung d.
Pfand-
rechtes.

Gesah die Zerstörung durch Verschulden des Pfandbestellers, so tritt der §. 458 ein. Wird das zur Hypothek verschriebene Gebäude wieder aufgeführt, so erstreckt sich das durch diese Zerstörung nur mehr auf die Grundarea beschränkt gewesene Pfandrecht wieder auf diesen Zubau (§§. 297 u. 457). Dagegen kann es auf die für den Untergang der Pfandsache etwa geleistete Entschädigungssumme nicht ausgedehnt werden; z. B. auf Versicherungsvergütungen. — Zur Sicherheit der Hypothekargläubiger wurde jedoch verordnet daß Brandschädenvergütungen weder durch Besten oder durch gerichtliche Verbote und Exekuzionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der Gebäude entgegen werden dürfen und es wurde befohlen, diese a. h. Anordnung allen Feuerassuranzstatuten einzuschalten (Hofdek. vom 18. Juli 1828, J. G. S. Nr. 2354). Ueber die Bitte der Stände Tirols wurde aber der §. 15 ihrer Feuerassuranzstatuten, nach welchem die Entschädigung ohne Unterschied, ob das versicherte Gebäude wieder aufgebaut werde oder nicht, geleistet wird, aufrecht erhalten und bestimmt daß obige s Verbote auf Tirol keine Anwendung habe (Hofkanzleidek. vom 31. März; tirol. Ober. Birk. vom 15. April 1831, Prev. G. S. 18. V.). Was von der Zerstörung gesagt wurde, gilt auch von dem Falle, wo die Sache außer Verkehr gesetzt wird (§. 448). „Gesehmäßig begibt“; d. i. ohne Benachtheiligung der Mit- oder Nießpfandgläubiger. Erläßt ein Gläubiger, dem eine Simultanhypothek (z. B. in drei Häusern) bestellt wurde, seinem Schuldner diese, aber mit Vorbehalt der Hypothek auf Eines der Häuser und befristet er sich schon ausschließend aus letzterem, so hat er sich damit noch nicht gesehmäßig seines Pfandrechtes begeben (§. 1305); doch werden die auf dem in Exekuzion gezegebenen Gute postozirkten Gläubiger, so weit sie dadurch zu Schaden kommen, wegen der zwischen den drei Gesamthypothen bestehenden correalitas realis die aus der Gesamthypothek auf die anderen zwei Güter entfallenen Antheile (§. 454) nach dem Range ihrer Hypothek für sich verwenden können (§§. 891 u. 896). — Sind für Avarialforderungen Simultanhypotheken bestellt, so kann auf einzelne Realitäten die Löschungsbevolligung dann gegeben werden, wenn die anderen noch hinreichende Sicherheit ausweisen (Hofr. Birk. vom 10. Sept. 1836 F. 1042, M. G. S. Nr. 68).
Z. Bloßky: S. §. 451.

§. 468.

Das Pfandrecht erlischt ferner mit der Zeit, auf welche es eingeschränkt war, folglich auch mit dem zeitlichen Rechte des Pfandgebers auf die verpfändete Sache, wenn anders dieser Umstand dem Gläubiger bekannt war, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt seyn konnte.

Ein zeitliches Recht des Pfandgebers, welches aus den öffentlichen Büchern ersichtlich ist, ist z. B. das des Fideikommißbesizers (§. 632). Schenkungen können auch widerrufen werden (§§. 947—954). Das von einem Geschenknnehmer auf die geschenkte Sache Jemandem eingeräumte Pfandrecht wäre aber nur dann ein zeitliches, wenn jene

Umstände, die zum Widerruf der Schenkung berechtigen, schon zur Zeit der Bestellung des Pfandes dem Pfandnehmer bekannt waren oder aus den öffentlichen Büchern bekannt sein konnten.

R. E. S.: Ueber die ex officio Löschung der auf Verlehen haftenden Tabularposten (Jurist 15. B. S. 3).

§. 469.

Durch Tilgung der Schuld hört das Pfandrecht auf. Der Pfandgeber ist aber die Schuld nur gegen dem zu tilgen verbunden, daß ihm das Pfand zugleich zurück gestellt werde. Zur Aufhebung einer Hypothek ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. Ein Hypothekar-Gut bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

„Durch Tilgung“; da die Verjährung der Forderung keine Tilgung ist, so kann auch für verjährte Forderungen ein Pfandrecht noch gültig bestehen (§. 4483). Aus dem auf dem Principe der Publizität der Landtafel- und Grundbücher beruhenden Schlusseße des §. kann aber nicht gefolgert werden daß das Hypothekargut auch Jenem verhaftet bleibt, der als Bessniar (§§. 1394 und 1443), Erbe oder Geschenknehmer des Gläubigers oder sonst auf Grund eines lukrativen Titels (z. B. als Legatar oder im Falle des §. 760) die Hypothekforderung an sich brachte (§§. 547, 922, 945, 1397, 1462). Allerdings haftet es aber Jenem, der auf die noch ausgezeichnete Hypothekforderung durch Pränotazion oder Intabulazion eine Pfandhypothek erwirkte oder dem erstere exekutiv eingantwortet wurde (§. 443). Wurde die gleich anfänglich ungültig bestellte Hypothek gelöscht, so sind auch die darauf haftenden Sureinverleibungen zu löschen (§. 1351). Der Schlusseße dieses §. nermirt das Rechtsverhältniß nur immer gegen dritte Personen. Daher ist es unzulässig, wenn der Hypothekarschuldner eine für eine getilgte Forderung noch haftende Hypothek demselben oder einem neuen Gläubiger verschreiben wollte. Denn für den ersteren ist die wenn gleich noch haftende Hypothek als erloschen anzusehen.

F. X. Nippe l: Zivilrechtsfall mit Bemerkungen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 1. B. S. 145). — F. Krupar z: Ueber den §. 469 und dessen rechtliche Folgen (ebenda, J. 1826 2. B. S. 267). — F. J. Kopek y: Ob und in wiefern das Hypothekarrecht nach §. 469 als ein selbstständiges dingliches Recht anzusehen und zu behandeln ist? (ebenda, J. 1835 1. B. S. 287). — F. Piwe g: Zivilrechtsfall (Archiv J. 1837 1. B. S. 310). — J. Wildner: Versuch einer Auslegung des §. 469 (Jurist 1. B. S. 156). — A. Schuller: Zivilrechtsfall über die Wirksamkeit des §. 469 u. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1840 2. B. S. 26). — J. Kompas s: Auch ein Wort über die Auslegung des §. 469 (Jurist 8. B. S. 195). — J. Wildner Edler v. Maithstein: Noch einige Worte über den §. 469 des a. b. G. B. (Jurist 11. B. S. 316). — J. Swoboda: Ueber die Erfordernisse lösungsfähiger Urkunden (Jurist 13. B. S. 262). — A. Zelisk: Ueber die Haftung einer Hypothek nach getilgter Schuld (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1844 1. B. S. 157). — F. J. Kopek y: Noch ein Beitrag zur Auslegung des §. 469 des b. G. B. über die Haftung einer Hypothek nach getilgter Schuld (ebenda, J. 1845 1. B. S. 41). — F. Ritter v. Minastewicz: Wie ein Hypothekarschuldner nach der im Exekutionswege geleisteten völligen Befriedigung seiner Hypothekarschuld die Ertabulirung derselben zu bewirken habe? (ebenda, J. 1845 1. B. S. 339). — E. Hüdel: Ueber die Befreiung einer dem Grundbuche einverleibten Forderung (Jurist 14. B. S. 134). — F. J. Kopek y: Die Berechtigung des Hypothekarschuldners bei und nach der Zahlung der Forderung über die nicht ge-

lösste Hypothek zu verfügen (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1846 I. B. S. 185). — F. Erhart: Zivilrechtsfall (Mag. f. R. u. St. I. B. S. 107). — Zivilgerichtsfall (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 68 u. 110). — E. Sturm: Ob dem Fessionar einer getilgten Hypothekarforderung die an den Bedenten geleistete Zahlung von dem Schuldner gültig eingewendet werden könne. — Zur praktischen Auslegung der §§. 469 u. 1391 (ebenda, J. 1855 Nr. 52 u. 53). — E. Sturm: S. §. 1427.

§. 470.

Die Vorzugsrechte der Gläubiger bey dem Ausbruche eines Concurfes bestimmt das Verfahren in Concurf-Fällen.

Von dem Vorzugsrechte der Pfandgläubiger.

„Der Gläubiger“; d. i. Pfandgläubiger. Bei einer Simultanhypothek ist die versicherte Forderung, in so fern sie nur zur vollen Befriedigung gelangt, zur Vermeidung weiterer Schritte (§. 467) auf eine solche Art zu repariren daß hierbei auch auf die Rechte der postlozirten Gläubiger Rücksicht genommen werde. Wären demnach auf einer der zur Simultanhypothek verschriebenen Realitäten keine weiteren Sagsgläubiger, dagegen aber auf der anderen und kann die Forderung aus dem Erlöse der erstieren vollkommen getilgt werden, so ist nur dieser zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Ungenannter: Rechtsfall über die Konkurrenz von Gläubigern u. Verjährung der Zinsen (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 10 u. 11).

§. 471.

Weder der Pfandnehmer, noch irgend ein anderer Inhaber einer fremden Sache ist nach Erlöschung des ihm eingeräumten Rechtes befugt, dieselbe aus dem Grunde einer Forderung zurück zu behalten. Er kann aber, wenn die in der Gerichtsordnung bestimmten Erfordernisse eintreten, und die Sache beweglich ist, sie in gerichtliche Verwahrung geben und mit Verboth belegen, oder, wenn sie unbeweglich ist, die Sequestration derselben ansuchen.

Von dem Retentionsrechte.

Hindertungen auf ein Retentionsrecht enthalten die §§. 392, 403, 980 u.; ferner der §. 22 der Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen vom 25. Jänner 1850. Durch das b. G. B. wurde nur das früher bestandene gesetzliche Retentionsrecht, keineswegs aber das lehtwillige oder vertragsmäßige außer Wirksamkeit gesetzt. Auf eine stillschweigende Art wird ein vertragsmäßiges Retentionsrecht auf solche Sachen eingeräumt, bei denen eine Realisirung des Pfandrechtes (durch Veräußerung derselben) unausführbar ist; z. B. wenn Zeugnisse, Pässe u. verfest würden.

P. Span: Ueber die Frage, ob der Schuldner berechtigt sei, die fällige Schuld zu depositiren und darauf wegen seiner Gegenforderung den gerichtlichen Verbot zu erwirken (Ger. Stg. J. 1851 Nr. 115).

Siebentes Hauptstück. Von Dienstbarkeiten. (Servituten.)

Michael Schuster: Ueber das Baurecht, Verbotungsrecht, den Gebrauch und Nichtgebrauch der Dienstbarkeiten, dann über die einzelnen Gattungen, Ersetzung und Verjährung derselben. Prag 1819. — Joseph Rößler: Sammlung der im Kaufsache und den damit zunächst verzweigten Gegenständen bis auf die neueste Zeit erschlungenen Verordnungen. Prag 1842. — K. Ritter v. Kfßling: Ein Votum zur Einführung von sogenannten Regalservituten zum Vortheile benachbarter Grundstücke (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 131).

§. 472.

Begriff
des
Rechtes
der
Dienst-
barkeit.

Durch das Recht der Dienstbarkeit wird ein Eigenthümer verbunden, zum Vortheile eines Anderen in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.

Jene heißen bejahende, diese verneinende Servituten. Zum „Vortheile eines Anderen“ muß die Servitut bestellt sein. War daher gleich anfänglich bei Konstitution der Servitut kein solcher Vortheil vorhanden, oder entfiel derselbe in der Folge für immer, so ist im ersten Falle gar keine Servitut bestellt worden und im zweiten Falle hat sie zu existiren aufgehört. Ein Vortheil im rechtlichen Sinne (§. 285) existirt nicht, wo Servituten bloß zur Schadenreue, zur Chikane konstituiert würden. Die persönlichen wie die dinglichen Servituten können entweder auf entgeltliche oder unentgeltliche Art bestellt werden.

§. 473.

Ein-
theilung
der
Dienst-
barkeiten
in
Grund-
dienst-
barkeiten
u. per-
sönliche;

Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen vortheilhafteren oder bequemeren Benützung verknüpft, so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außer dem ist die Dienstbarkeit persönlich.

Beide sind dingliche Rechte; weil sie gegen jeden Besitzer der dienenden Sache sich äußern. Der Unterschied zwischen beiden liegt im berechtigten Subjekte. Bei der dinglichen Servitut ist das berechtigte Subjekt eine unbewegliche Sache (wohin auch Rechte, in so fern sie zu unbeweglichen Sachen gezählt werden können [S. 208] gehören), bei der persönlichen eine Person.

§. 474.

in Feld-
u. Haus-
Servituten.

Grunddienstbarkeiten setzen zwei Grundbesitzer voraus, deren Einem als Verpflichteten das dienstbare; dem Anderen als Berechtigten das herrschende Gut gehört. Das herrschende Grundstück ist entweder zur Landwirthschaft oder zu einem anderen Gebrauche bestimmt; daher unterscheidet man auch die Feld- und Haus-Servituten.

Eine dritte Eintheilung der Servituten ist also die in Haus- und Feldservituten. Es gibt noch mehrere Eintheilungen; als in unterbrochene und ununterbrochene (3. B.

die Servitut des Feldweges im Gegensatz zu jener des Fensterrechtes; praktisch ist dieser Unterschied bei der Verjährung); in Haupt- und Nebenservituten (§. 496).

§. 475.

Die Haus-Servituten sind gewöhnlich:

1) Das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen;

2) Einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen;

3) Ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen; es sei des Lichtes oder der Aussicht wegen;

4) Ein Dach oder einen Kerker über des Nachbarns Luftraum zu bauen;

5) Den Rauch durch des Nachbarns Schornstein zu führen;

6) Die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten;

7) Flüssigkeiten auf des Nachbarns Grund zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Haus-Servituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbarn vorzunehmen, was dieser dulden muß.

§. 476.

Durch andere Haus-Servituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun frey stand. Dergleichen sind:

8) Sein Haus nicht zu erhöhen;

9) Es nicht niedriger zu machen;

10) Dem herrschenden Gebäude Licht und Luft;

11) Oder Aussicht nicht zu benehmen;

12) Die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbarns, dem sie zur Bewässerung seines Gartens oder zur Füllung seiner Cisterne, oder auf eine andere Art nützlich seyn kann, nicht abzuleiten.

§. 477.

Die vorzüglichen Feld-Servituten sind:

1) Das Recht einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremdem Grunde und Boden zu halten;

2) Das Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab- und herzuleiten;

3) Das Vieh zu hütten und zu weiden;

4) Holz zu fällen, verdorrte Aeste und Reisig zu sammeln, Eichen zu lesen, Laub zu rechen;

5) Zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen;

6) Steine zu brechen, Sand zu graben, Kalk zu brennen.

Ge-
wöhn-
liche
Arten:
a) der
Haus-
Servit-
uten:

b) der
Feld-
Servit-
uten.

§. 478.

Arten
der per-
sönlichen
Dienst-
barkeiten.

Die persönlichen Servituten sind: der nöthige Gebrauch einer Sache; die Fruchtnießung; und die Wohnung.

§. 479.

Unregel-
mäßige
und
Schein-
Servitu-
ten.

Es können aber auch Dienstbarkeiten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, der Person allein; oder, es können Begünstigungen, die ordentlicher Weise Servituten sind, nur bloß auf Widerruf zugestanden werden. Die Abweichungen von der Natur einer Servitut werden jedoch nicht vermuthet; wer sie behauptet, dem liegt der Beweis ob.

Im ersten Falle wird eine unregelmäßige persönliche Dienstbarkeit bestellt, im zweiten aber gar keine. Solche Abweichungen müssen stets bewiesen werden und es wird der Besteller derselben sich mit Beweismitteln, welche auch nach Umständen dem öffentlichen Buche einzuverleihen sind, wol zu versehen haben. Käme eine Dienstbarkeit vor, die sich ihrem Begriffe nach unter die persönlichen Dienstbarkeiten (§. 478) nicht einreihen ließe, aber auch nicht unter den Realdienstbarkeiten im Gesetze aufgezählt erscheint, so müßte sie ungeachtet der Vorschriften der §§. 360, 614, 915 doch als eine Realdienstbarkeit angesehen werden; weil nur die Aufzählung der persönlichen Servituten (§. 478) taxativ ist.

§. 480.

Erwei-
terung des
Rechts
der
Dienst-
barkeit.
Titel
zur Er-
werbung

Der Titel zu einer Servitut ist auf einem Vertrage; auf einer letzten Willenserklärung; auf einem bey der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsprüche; oder endlich, auf Verjährung gegründet.

„Auf einem erfolgten Rechtsprüche“; §. 842. Im Gesetze ist auch der Titel für die in den §§. 757, 1228 gegründeten, dann die politischen Servituten enthalten. So verordnet z. B. das Forstgesetz vom 3. Decbr. 1852 (R. G. B. Nr. 250, §. 24) daß jeder Grundeigenthümer gehalten sei Waldprodukte, die anders nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden können, über seine Gründe bringen zu lassen. — Die Gesetze der ehemaligen ital. Regierung vom 20. April 1804 und 20. Mai 1806 in Beziehung auf die gesetzliche Dienstbarkeit der zwangsmäßigen Wasserleitungen sind in ihrer vollen Kraft geblieben (Hofkanzleid. v. 30. Juni; venez. Sub. Birk. v. 30. Juli 1825, Collez. Vol. 14). Auch der art. 384 des franz. G. B. enthält eine gesetzliche Servitut (s. §. 150). Die gesetzliche Servitut der Wasserleitung im Lom b. Königreiche besteht darin daß Jedermann, welcher Wasser, das entweder in geschnitztem Privat- oder öffentlichen Besitze sich befindet, zu Agrikultur-Zwecken oder zum Betriebe von Maschinen und Wasserwerken benützen will, dasselbe über fremden Grund leiten kann, wofür er ein Viertel über den Schätzungswert des Bodens zu geben hat, welcher von dem Wasser bespült wird und sich verpflichten muß, die Geländer, das Bauwerk und die Wasserleitung in gutem Stande zu erhalten und den Eigenthümer für jeden Nachtheil schadlos zu halten, welcher seinem Grunde selbst zugehen sollte. Solche Wasserleitungen müssen jedoch über jenen Theil des Grundstückes geführt werden, wo, nach dem Ausspruche der Kunstverständigen, dem Eigenthümer oder Besitzer jedoch unbeschadet der bequemen Wasserleitung der mindeste Nachtheil zugeht (Art. 52 u. 53 des Gesetzes v. 20. April 1804, Bolletino v. J. 1804).

Außer dieser besondern Art von gesetzlicher Servitut, welche schon in dem alten statutarischen Rechte von Mailand (247. cap.), von Pavia (133. cap.) und anderer Orte anerkannt war und welche durch die neue Gesetzgebung bestätigt und mehr ausgebildet worden ist, gibt es im lomb.-venz. Königreiche noch folgende andere Arten von Servituten, welche aus Rücksichten des allgemeinen Wohles gestattet und daher als Servituten des öffentlichen Rechtes anzusehen sind, nämlich: 1. die Servitut, kraft welcher die unteren Grundstücke den Abfluß der von oben gelegenen Grundstücken kommenden Gewässer dulden müssen. Außer dem oben in Betreff der künstlichen Wasserleitung Gesagten ist es Sache der Eigenthümer der oberhalb gelegenen Grundstücke die Kosten der Ausböhlung des Wasserbettes und der Schutzwehren des Grundstückes, durch welches dasselbe fließt, zu tragen, so wie auch jeden Schaden zu ersetzen, welcher wann immer dem Grundstücke selbst zugehen könnte. Hierdurch wird jedoch den Verträgen, den bereits besessenen oder gesetzlicher Weise erworbenen Servituten an Wirkung nichts benommen (Art. 54 des Gesetzes v. 20. April 1804, so wie auch Art. 640 des Code Napol.). 2. die Servitut, den Ursprung oder die Oeffnung der Quellen, die Leitungen und Andern derselben weder aufzuschließen noch zu erweitern noch auch die bereits in Nachbarschaft von Flüssen und Kanälen bestehenden Quellen tiefer ausböhlen zu dürfen und zwar dies in einer Entfernung, innerhalb welcher nach dem Ausspruche von Kunstverständigen den Flüssen und Kanälen oder ihrer Herstellung Schaden zugefügt werden könnte (Art. 55 des Gesetzes v. 20. April 1804). Auch diese Art von gesetzlicher Servitut ist aus dem alten statutarischen Rechte entnommen (Stat. v. Mailand 242. cap.). 3. Die Servitut, Reisfelder, Düng- und Bewässerungs-Wiesen in einer gewissen Entfernung von Städten oder Ortschaften nicht anlegen zu dürfen (Art. 3, 4 u. 11 des Dek. v. 3. Febr. 1809, Bollet. J. 1809). Die in dem 5. und 12. Art. des oben zitierten Dekrets enthaltene Verfügung daß die in einer geringen Entfernung von bewohnten Orten bereits bestehenden Reisfelder, Düng- und Bewässerungs-Wiesen in eine andere Kultur zu setzen seien, wurde durch ein vikeregimentliches Dekret vom 11. März 1812 suspendirt (Ital. Jtg. vom 16. desf. Nov. u. J.). Der Reisebau, wie auch immer seine Benennung lauten möge, unterliegt den Verfügungen des Dekrets vom 3. Febr. 1809 und der nachfolgenden Bestimmungen, wenn er nur durch zeitweise Ueberschwemmungen betrieben werden kann (Zirk. des Mail. Sub. v. 1. Juni 1839, Raccolta J. 1839, Zirk. des venez. Sub. v. 6. Mai 1841, Raccolta J. 1841). Aber selbst dieser Bau kann von der öffentlichen Behörde untersagt werden, wenn er als dem öffentlichen Wohle schädlich erkannt wird (Dek. des Minist. des Inn. vom 21. März 1809, Raccolta Vol. V.). 4. Die Servitut, ohne Erlaubniß der Administrativ-Behörde und in gewissen Fällen in der Nähe von bewohnten Orten Gebäude, Fabriken oder andere Etablissements nicht errichten zu dürfen, welche ungesund oder unangenehme Gerüche verbreiten (Dek. v. 16. Jan. 1811, Bollet. J. 1811, Zirk. des lomb.-Sub. v. 1. April 1817, v. 10. April u. 12. Okt. 1818, Raccolta J. 1817 u. J. 1818, dann Zirk. desj. Sub. v. 15. Febr. 1845, Raccolta J. 1845). 5. Die Servitut, zu gestatten daß von den eigenen Grundstücken die nöthige Erde zur Herstellung und Ausbesserung der Flußdämme genommen werde (Art. 24 des Dek. zur Ueberwachung und Herstellung der Flußdämme v. 20. Mai 1806, Bollet. J. 1806). 6. Die Servitut, zufolge welcher der Eigenthümer von Grundstücken, in welchen sich Erdbarten, Sand, Marmor, Kalksteine, Gyps, Lehm und überhaupt Gruben befinden, welche keine Metall-, Salz- oder Harzminen sind, für den Fall, als er selbst von diesen Erzeugnissen keinen Gebrauch macht, Andern gestatten muß sich dieser Gegenstände jedoch nach gehöriger Erlaubniß der Regierung zum öffentlichen Wohle zu bedienen (Art. 7 des

Def. über die Bergwerke v. 9. Aug. 1808, Bollet. I. 1808). 7. Die Servitut der sogenannten pensionatischen oder gesetzlichen Weide, welche in den ehemaligen venez. Staaten bestand, in den ältesten Zeiten ihren Ursprung findet und in der Folge durch die Verordnungen des Magistrats der fünf Vorsteher der Handelschaft v. 8. Juni, 19. Aug. und 26. Sept. 1763, dann jener der Behörden über unbebaute Gründe v. 23. Dez. 1772 geregelt worden ist. In Folge der genannten Gesetze kann jedoch diese Servitut der Weide nur von Mitte Oktober bis Mitte März ausgeübt werden und selbst in dieser Epoche ist das Rind- und Vorstenvieh von der Weide ausgeschlossen, von welcher auch die bebauten Felder, die zwischen ihnen befindlichen Pflanzungen, Auen, Höfe, Gärten, mit einer Mauer eingeschlossene Räume, Olivenwälder, Dämme und Ufer der Flüsse, welche eine Schutzwehr gegen die Gewässer bilden, für immer ausgenommen sind; so wie auch die künstlichen mit was immer für Grasarten bebauten Wiesen, widrigens, was diese letzteren betrifft, gegen den Zuwiderhandelnden nebst dem Erfasse des Schadens auf den Verlust seines Viehes erkannt werden würde. 8. Die Servitut des Seilweges (Treppelweges) längs der schiffbaren Gewässer. Hierdurch gebührt der öffentlichen Administration das Recht der unentgeltlichen Passage an den Ufern dieser Gewässer (vizekönigl. Def. vom 5. Febr. 1842 Nr. 383, so wie das Gesetz ö. k. De Divis. rerum et qualit. und 1, 3 k. de flum., endlich Art. 650 Code Napol.). S. hierüber Ausführlicheres in der Uebersetzung meines Handbuchs von Giosafatte Rotondi Milano 1853. Vol. I. fasc. III. pag. 463.

§. v. Zeiller: Zivilrechtsfall (Jährliche Beiträge J. B. S. 148).

§. 481.

Erwerbungs-
art.

Das dingliche Recht der Dienstbarkeit kann auf unbewegliche Sachen und überhaupt auf solche Gegenstände, die in öffentlichen Büchern eingetragen sind; nur durch die Eintragung in dieselben erworben werden; auf andere Sachen aber erlangt man es durch die oben (§. 426—428) angegebenen Arten der Uebergabe.

„Nur durch die Eintragung“; die Dienstbarkeit mag daher in die Augen fallen oder nicht. Auch auf das herrschende Gut sollte diese Eintragung geschehen (§. 457). Die in den politischen Gesetzen gegründeten Servituten bedürfen dieser Erwerbungsart nicht, allerdings aber jene, deren Titel im b. G. B. ruht (§§. 757, 1228). — Grunddienstbarkeiten sind zwar zur Anmeldung bei der Kata, aber zu keiner Klassifikation geeignet, sohin sind dieselben, wenn ihr Bestand rechtlich berichtigt worden ist, nur in den Grundinventarien und respektive Abschätzungen anzumerken; mithin die dazu Berechtigten dabei unbeeinträchtigt zu erhalten (Hofdek. v. 19. Juli 1792, J. G. S. Nr. 33). S. auch §. 443. Unterbliebe diese Anmeldung, so wären sie zu löschen (§§. 29 der a. R. D., 116 der galiz. G. D.).

§. J. Schopf: Ob nach dem §. 481 zur Erlangung aller Dienstbarkeitsrechte und selbst jener die aus einem vollendeten Baue hervorgegangen, allgemein wahrgenommen werden können, die Eintragung in die öffentlichen Bücher erfordert werde? (Archiv J. 1837 1. B. S. 93). — J. Turnes: Zivilrechtsfall über die Ausübung einer nicht intabulirten Servitut des Weiderechtes (Ger. Stg. J. 1851 Nr. 271). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Erwerbung einer Dienstbarkeit durch Eintragung in die öffentlichen Bücher (ebenda, J. 1856 Nr. 9).

§. 482.

Alle Servituten kommen darin überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist, etwas zu thun, sondern nur einem Andern die Ausübung eines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtigt wäre.

Ausnahmen enthalten die §§. 508, 513, 515.

§. 483.

Daher muß auch der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden. Wenn aber diese Sache auch von dem Verpflichteten benutzt wird; so muß er verhältnißmäßig zu dem Aufwande beytragen, und nur durch die Abtretung derselben an den Berechtigten kann er sich, auch ohne dessen Bestimmung, von dem Beytrage befreien.

Das Mitbenützungsbrecht gründet sich auf das Uebereinkommen oder Gesetz z. B. in §. 502. „Verhältnißmäßig“; läßt sich dieses nicht ermitteln, so hätten sie zu gleichen Theilen beizutragen (§. 839). Der Verpflichtete kann dem Servitutsberechtigten an Zahlungsstatt (§. 444) das Eigenthum der dienenden Sachen überlassen und es ist hierzu die Einwilligung des letzteren nicht nöthig (§. 483). Da das Mitbenützungsbrecht des Verpflichteten immer ein Ausfluß seines Eigenthumsrechtes ist (es mag sich nun schon, wie im Falle §. 502 zunächst auf das Gesetz, oder aber das Uebereinkommen gründen), so hört dasselbe für die Zukunft durch diese Eigenthumsabtretung auf. Uebrigens wird durch diesen Akt der Eigenthumsabtretung auch ein Erlöschen der Servitut selbst, gleich wie im Falle des §. 520 herbeigeführt.

Ungenannter: Biviltrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1854 Nr. 78 und 111).

§. 484.

Der Besitzer des herrschenden Gutes kann zwar sein Recht auf die ihm gefällige Art ausüben; doch dürfen Servituten nicht erweitert, sie müssen vielmehr, in so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden.

Servituten dürfen nicht erweitert, sondern müssen vielmehr eingeschränkt werden. Wer daher das Recht des Wassers schöpfens hat, kann, wenn nach Konstituierung der Servitut in dem dienenden Grunde mehrere Quellen sich zeigen würden, verhalten werden aus jener das Wasser zu schöpfen, wobei die Servitut für den Verpflichteten am mindesten lästig ausgeübt wird. Die Einschränkung richtet sich immer nach dem Zwecke (Vorteile) des Servitutsberechtigten. Zeigt sich für diesen in Ausübung der Servitut kein Zweck (Vorteil) mehr, so erlischt sogar die Servitut (§. 472).

§. 485.

Keine Servitut läßt sich eigenmächtig von der dienstbaren Sache absondern, noch auf eine andere Sache oder Person übertragen. Auch wird jede Servitut in so fern für untheilbar gehalten, als das auf dem Grund-

Rechts-
verhält-
nis bey
ten
Dienst-
bar-
keiten.
Allgem.
Vors-
chriften
über das
Recht d.
Dienst-
barkeit.

stücke haftende Recht durch Vergrößerung, Verkleinerung oder Zerstückung desselben weder verändert, noch getheilt werden kann.

„Von der dienstbaren Sache“; d. i. unübertragbar in Rücksicht des Verpflichteten. „Noch auf eine andere Sache oder Person“; d. i. unübertragbar in Rücksicht des Berechtigten. Die Verkleinerung des herrschenden Gutes kann auch eine Verringerung der Dienstbarkeit mit sich führen (§. 484). Wird es unter Mehrere zerstückt, so kann die Servitut von Jedem von ihnen unter der Beschränkung des §. 484 ausgeübt werden (§. 890). So müßte die Servitut des Wasser schöpfens von diesen Mehreren von Tag zu Tag wechselweise ausgeübt werden. Was hier von der Vergrößerung, Verkleinerung oder Zerstückung des herrschenden Gutes bestimmt wird, gilt analog auch bei einer solchen Veränderung mit dem dienenden Gute.

Th. Pachmann: Beiträge zur Lehre von Dienstbarkeiten, 1. Stück (Zeitsch. f. R. u. St. J. 1837 1. B. S. 63).

§. 486.

Ein Grundstück kann mehreren Personen zugleich dienstbar seyn, wenn anders die älteren Rechte eines Dritten nicht darunter leiden.

Unter älteren Rechten sind auch jene der Hypothekargläubiger zu verstehen. Daher müßte im Falle einer Herabminderung des Werthes des verhypothekirten Gutes durch eine zum Nachtheile der Hypothekargläubiger später bestellte Servitut die Sache ohne die darauf haftende Dienstbarkeit geschätzt und feilgeboten werden. Der Servitutsberechtigte hätte schon bloß ein Schadenshaltungrecht gegen den Servitutbesteller in der Priorität der einverleibten Servitut (§. 1121).

D. Eder v. Drdaeki: Ueber die Liquidirung der Servituten sowol in Konkursfällen als in jenen, wo der Werth der Realität zur Befriedigung der darauf haftenden Lasten nicht hinreicht (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1834 1. B. S. 119). — P. Spann: Darstellung des rechtlichen Einflusses einer Servitut auf ein mit Pfandrechten belastetes dienendes oder herrschendes Gut (ebenda, J. 1836 2. B. S. 125). — Ungenannter: Bivulrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 104).

§. 487.

Anwendung auf:
die Grund-
dienst-
bar-
keiten; ins-
sondere
auf das
Recht,
eine Last
einen
Balken
auf frem-
dem Ge-
bäude zu
haben,
oder den
Rauch
durchzu-
führen.

Nach den hier aufgestellten Grundsätzen sind die Rechtsverhältnisse bey den besonderen Arten der Servituten zu bestimmen. Wer also die Last des benachbarten Gebäudes zu tragen; die Einfügung des fremden Balkens an seiner Wand; oder, den Durchzug des fremden Rauches in seinem Schornsteine zu dulden hat: der muß verhältnißmäßig zur Erhaltung der dazu bestimmten Mauer, Säule, Wand oder des Schornsteines beytragen. Es kann ihm aber nicht zugemuthet werden, daß er das herrschende Gut unterstützen oder den Schornstein des Nachbarn ausbessern lasse.

Wollte er diesen Beitrag nicht leisten, so müßte er die Mauer und mit ihr das Grundeigenthum, worauf sie ruht, abtreten (Analogie aus dem Schlusssatz des §. 418).

§. 488.

Fenster-
recht.

Das Fensterrecht gibt nur auf Licht und Luft Anspruch; die Aussicht muß besonders bewilliget werden. Wer kein Recht zur Aussicht hat, kann

angehalten werden, das Fenster zu vergittern. Mit dem Fensterrechte ist die Schuldigkeit verbunden, die Oeffnung zu verwahren; wer diese Verwahrung vernachlässiget, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

In der eigenen Wand können Fenster nach Belieben auszubrochen werden. Allein der Nachbar hat auch das Recht durch in seiner Sache getroffene Vorkehrungen dieselben zu verbauen; außer es hätte ersterer die Servitut des §. 476, 10) oder 11) durch Erfindung (§. 1470), was aber eine Besitzergreifung voraussetzt (§. 313), oder auf andere Art erworben.

§. 489.

Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frey oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen; doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. Eben so muß er häufig gefallenen Schnee zeitig hinweg räumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten.

Recht
der
Dach-
traufe.

§. 490.

Wer das Recht hat, das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit, für Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörige Anstalten die Anslagen allein zu bestreiten.

Recht
der Ab-
leitung
des
Regen-
wassers.

Der erste §. spricht von der bejahenden Servitut der Dachtraufe, der §. 490 von der verneinenden.

§. 491.

Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Canäle; so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Grundes errichten; er muß sie auch ordentlich decken und reinigen, und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern.

Dem die Mittel zur Ausübung der Dienstbarkeiten müssen stets von dem Berechtigten beigeschafft werden (§. 482).

§. 492.

Das Recht des Fußsteiges begreift das Recht in sich, auf diesem Steige zu gehen, sich von Menschen tragen, oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen. Mit dem Viehtriebe ist das Recht, einen Schiebkarren zu gebrauchen; und mit dem Fahrwege das Recht, mit Einem oder mehreren Zügen zu fahren, verbunden.

Recht
des Fuß-
steiges,
Vieh-
triebes
und
Fahr-
weges.

§. 493.

Singegen kann, ohne besondere Bewilligung, das Recht zu gehen, nicht auf das Recht, zu reiten, oder sich durch Thiere tragen zu lassen; weder das Recht des Viehtriebes auf das Recht, schwere Lasten über den dienstbaren Grund zu schleifen; noch das Recht zu fahren, auf das Recht, frey gelassenes Vieh darüber zu treiben, ausgedehnet werden.

Mit der Servitut des Viehtriebes ist auch das Recht zu reiten verbunden. Wer die Servitut nur auf eine der Arten dieser §§. ausübt, verliert dadurch außer dem Falle des §. 351 nicht schon den Besitz der anderen Arten.

§. 494.

Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch derselben zustehet, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes, so weit bey, als er davon Nutzen zieht.

Diese sich das Verhältniß nicht ausmitteln, so hätten sie zu gleichen Theilen beizutragen (§. 839).

§. 495.

Raum
hierzu.

Der Raum für diese drey Servituten muß dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen seyn. Werden Wege und Steige durch Ueberschwemmung oder durch einen anderen Zufall unbrauchbar; so muß, bis zu der Herstellung in den vorigen Stand, wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat, ein neuer Raum angewiesen werden.

Hierüber wäre auch der Besund von Sachverständigen einzuholen. Der zweite Satz dieses §. beruht auf der Voraussetzung daß die Dienstbarkeit mit Rücksicht auf das ganze Grundstück bestellt wurde. Wäre aber bei Konstituierung derselben schon ein bestimmter Raum für dieselbe angewiesen worden, so könnte die Anweisung eines neuen Raumes für die Zwischenzeit nicht begehrt werden; eben so wenig als wenn durch Verschulden der Berechtigten Wege oder Stege ic. zeitweilig unbrauchbar geworden wären (§§. 1311 u. 1362).

E. Hügel: Ueber die Servitut des Viehtriebes (Jurist 14. B. S. 128). — Derselbe: Zivilrechtsfall (Jurist 19. B. S. 19).

§. 496.

Recht
Wasser
zu
schöpfen.

Mit dem Rechte, fremdes Wasser zu schöpfen, wird auch der Zugang zu demselben gestattet.

Wer bloß das Recht des Zuganges ausübt erhält sich damit noch nicht im Besitze der ganzen Servitut (vergl. §. 493). Der Zugang begreift nicht das Recht des Fußsteiges, das Recht Wasser zu schöpfen, nicht das der Viehtränke in sich. Rücksichtlich der Erhaltungskosten des Brunnens gilt der §. 483.

§. 497.

Recht der
Wasser-
leitung.

Wer das Recht hat, Wasser von fremdem Grunde auf den seinigen; oder, von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch berechtigt, die dazu nöthigen Röhren, Rinnen und Schluessen auf eigene Kosten anzulegen. Das nicht zu überschreitende Maß dieser Anlagen wird durch das Bedürfniß des herrschenden Grundes festgesetzt.

Diese Anlagen werden kraft der Servitut in dem dienenden Grunde gemacht. Statt der Röhren dürfen nicht etwa gemauerte Kanäle aufgeführt werden (§. 484).

§. 498.

Ist bey Erwerbung des Weiderechtes die Gattung und die Anzahl des Triebviehes; ferner, die Zeit und das Maß des Genusses nicht bestimmt worden; so ist der ruhige dreyßigjährige Besitz zu schützen. In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur.

Weiderecht.

Weil hier unter dem ruhigen dreyßigjährigen Besitze eigentlich der verjährte Besitz zu verstehen ist, so kann sich auf diesen in Besitzveränderungsfällen des herrschenden Gutes sowohl von dem Universal- wie von dem Partikular-Nachfolger berufen werden (§. 1493).

§. 499.

Das Weiderecht erstreckt sich, in so weit die politischen und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegen stehen, auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh; eben so wenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen.

Gesellschaftliche Weidung: a) über die Nutzung des Triebviehes;

Hier haben zunächst die Forstgesetze (insbesondere auch bezüglich der Gattung des Weidviehes) zu entscheiden. — Die politischen Vorschriften verbieten den Viehtrieb auf Wiesen im Frühjahr gänzlich und zur Herbstzeit vor Michaeli, ferner auf nasse Wiesen; auch das Schweinvieh ist von der Weidung ausgeschlossen (Kundmachung v. 14. Jan. 1775, Th. G. S. 7. B.). Auf Wiesen, Weiden und Felder, welche überschwemmt waren, ist so lange zu weiden verboten, bis sie vom Schlamme gänzlich gereinigt sind (n. öst. Reg. Bdg. v. 12. Juli 1796, Barth's polit. Administ. I. Th. 13. Abhandl. S. 83 §. 132). Die Waldweide darf in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidvieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchse des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hege-Orte) nicht ausgeübt und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh getrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet. Die Waldbesitzer und Weidberechtigten haben das Weidvieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonungsflächen abzuhalten. Auch soll es, in so weit es zulässig erscheint, nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich weiden. Der Viehtrieb hat mit Rücksicht auf die nöthige Waldschonung und nach Erforderniß auch auf Umwegen zu geschehen (§. 10 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, N. G. B. Nr. 250). Für die k. k. Militärgrenze erließ am 18. Nov. 1839 B. 4988 eine eigene Forstinstruktion.

§. 500.

Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten dreyßig Jahre abgewechselt; so muß aus dem Triebe der drey ersten Jahre die Mittelzahl angenommen werden. Erhellet auch diese nicht; so ist theils auf den Umfang, theils auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu nehmen, und dem Berechtigten wenigstens nicht gestattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Weide halte, als er mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. Säugethvieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

b) dessen Anzahl;

Zeigte sich bei Eruirung der Mittelzahl neben ganzen Größen noch ein Bruchtheil; z. B. $10\frac{1}{2}$ Stück, so wäre der Weiderechtsbesitzer berechtigt ein Jahr 10, das folgende 11 Stück und sofort auf die Weide zu treiben. Bei Bestimmung der Anzahl des Viehes ist auch auf den §. 502 Rücksicht zu nehmen. Würde auf dem herrschenden Grunde gar kein Futter erzeugt (wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit seiner Lage), so entfällt die daraus hergeleitete Beschränkung und es wäre blos auf den Umfang und die Ergiebigkeit des dienenden Grundes zu sehen. Wäre es aber dazu geeignet, so müßten Sachverständige das Maß des auf dem herrschenden Grunde zu erzeugen möglichen Futters bestimmen. Das zum Handel bestimmte Vieh ist von der Weidebenützung anzuschließen (§. 296).

§. 501.

c) Triftzeit;

Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmarke eingeführten unangefochtenen Gebrauch bestimmt; allein in keinem Falle darf der vermöge politischer Bestimmungen geordnete Wirtschaftsbetrieb durch die Behütung verhindert oder erschweret werden.

„Triftzeit“, d. i. die Zeit der B e h ü t u n g. — In Tirol, Oberösterreich und Salzburg wird hierunter auch jene Zeit verstanden, in welcher das auf den Hochgebirgen gefällte Holz mittelst der Waldbäche herabgeleitet werden darf. — Nach dem allenthalben bestehenden Gebrauche hängt die Bestimmung der Triftzeit bei Wiesen von ihrer Beschaffenheit ab, ob sie nämlich ein-, zwei- oder dreihauig sind (ein-, zwei- oder dreimal des Jahres gemäht werden können) und sie beginnt daher unmittelbar nach der letzten Mähre (offene Wiese). Saiden sind der Behütung immer offen. Necker nach der Ernte oder in den Brachjahren. — Daher wurde auch verordnet daß das Abweiden der Saaten durch Viehherden allgemein dort verboten ist, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht und wo keine Privatverträge so eine Weidung gestatten; nur dem Grundeigenthümer bleibt es (wie es sich von selbst versteht) freigestellt (Hofkanzleidef. v. 24. März 1819, Pol. G. S. 47. B.). Welches Verbot in Folge a. G. v. 2. Mai 1831 auch auf Wiesen dergestalt ausgedehnt wurde daß es zwar dem Eigenthümer frei bleibt, seine Wiesen durch eigenes Vieh zu was immer für einer Zeit abweiden zu lassen, daß jedoch das Abweiden aller Wiesen ohne Ausnahme und zu jeder Zeit unterlagt werde, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht und wo keine Privatverträge diese Weidung gestatten (Hofkanzleidef. v. 8. Mai 1831, Pol. G. S. 59. B.). Nur in den kühlen Morgen- und Abendstunden, keineswegs zur heißesten Zeit, soll das Vieh zur Weide zugelassen werden (n.-öfl. Reg.-Wdg. v. 30. Aug. 1807, Barth's polit. Administ. I. Th. 13. Abhandl. S. 82 §. 130).

A. Saniczek: Praktischer Fall in Betreff der Weidenausübung auf den zufolge des DreifelderwirtschaftsSystems in die Brache fallenden, jedoch mit Futterkräutern oder auf eine andere Art bebauten Grundstücken (Jurist 7. B. S. 304).

§. 502.

d) Maß
des Ge-
nusses.

Der Genuß des Weiderechtes erstreckt sich auf keine andere Benützung. Der Berechtigte darf weder Gras mähen, noch in der Regel den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide verlesen. Wenn ein Schade zu befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten hüten lassen.

B. V. Korfflehen. Würde durch einen Zufall die Ertragsfähigkeit der Weide so herabgemindert daß sie zur gemeinschaftlichen Weidung nicht mehr hinreichte, so müßte im Falle die Anzahl des Viehes auf der Seite des Servitutberechtigten bestimmt ist, der Eigentümer weichen (§. 485); wäre sie aber unbestimmt, so trifft der Ausfall Feide (§§. 500, 4311). Durch die bloße Nichtausübung geht das Mitweiderecht außer dem Falle des §. 1459 nicht verloren. — Alpe oder Alpenrecht umfaßt in der Regel nur das Recht der Weide (Viehauftrieb), nicht auch das Holzbenutzungsrecht.

K. E. Schindler: Ueber Alpenrechte im Herzogthume Salzburg (Jurist 13. B. S. 427). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Zur Lehre von der Ersetzung u. zum Begriffe der Alpenrechte und des Waldeigentums in Tirol (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 22).

§. 503.

Was bisher in Rücksicht auf das Weiderecht vorgeschrieben worden, ist verhältnißmäßig auch auf die Rechte des Thierfanges, des Holzschlages, des Steinbrechens und die übrigen Servituten anzuwenden. Glaubt jemand diese Rechte auf das Miteigenthum gründen zu können; so sind die darüber entstehenden Streitigkeiten nach den in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes enthaltenen Grundsätzen zu entscheiden.

Anwendung dieser Bestimmungen auf andere Servituten.

Im Zweifel streitet die Vermuthung dafür daß diese Handlungen im Grunde des Eigenthumsrechtes ausgeübt werden; weil es für Beschränkungen des Eigenthumes (z. B. durch Servituten) keine Vermuthung gibt. — Ueber die Zeit und Art des Holzschlages in den Wäldern s. das Forstgesetz v. 3. Dez. 1852 §. 16.

Ungenannter: Biviltrechtsfall. Die §§. 482, 483, 484 und 487 haben auf persönliche Dienstbarkeiten keine Anwendung (Ger. Stg. S. 1854 Nr. 111).

§. 504.

Die Ausübung persönlicher Servituten wird, wenn nichts Anderes verabredet worden ist, nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Die Servitut des Gebrauches besteht darin, daß jemand befugt ist, eine fremde Sache, ohne Verletzung der Substanz, bloß zu seinem Bedürfnisse zu benützen.

Persönliche Dienstbarkeit; insbesondere: 1) das Recht des Gebrauches.

Der Unterschied zwischen dem Gebrauche und der Fruchtnießung liegt nicht so wol darin daß man nur kraft der letzteren allein ein Bezugsrecht auf die Früchte der zur Dienstbarkeit bestellten Sache erlangt (denn auch der Gebrauch gibt es nach Verschiedenheit der Fälle); sondern vielmehr darin daß das Maß der ersten Berechtigung nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten, das der zweiten ohne diese Einschränkung wirksam ist. Zum Gebrauche können bestellt werden: Gebäude, Aecker, Waldungen, Vieh, Kleidungsstücke, Schmuck, das Jagdrecht u. c. Diese Beispiele zeigen daß sich das Gebrauchsrecht auch im Bezuge der Früchte äußern könne.

§. 505.

Wer also das Gebrauchsrecht einer Sache hat, der darf, ohne Rücksicht auf sein übriges Vermögen, den seinem Stande, seinem Gewerbe und seinem Hauswesen angemessenen Nutzen davon ziehen.

Bestimmung in Rücksicht der Nutzungen;

Der Nutzen kann sich entweder im Bezuge der Früchte aus der Sache, oder blos im Gebrauche derselben äußern. Es muß hier auf die gewöhnliche Benützungsort

der Sache gesehen werden. Wenn z. B. Pferde zur Gebrauchservitut bestellt wurden, der kann sie zum Fahren und Reiten benützen, keinesweges dürfte er sie aber zur Zucht verwenden. Wenn der Gebrauch des Jagdrechtes eingeräumt wurde, der kann das Wild fangen, schießen und behalten. Das Maß der Berechtigung richtet sich nach den drei Momenten dieses §.

§. 506.

Das Bedürfnis ist nach dem Zeitpunkt der Bewilligung des Gebrauches zu bestimmen. Nachfolgende Veränderungen in dem Stande oder Gewerbe des Berechtigten geben keinen Anspruch auf einen ausgedehnteren Gebrauch.

Auch nachfolgende Veränderungen im Hauswesen (z. B. die Aufnahme armer Verwandten in die Pflege) geben keinen Anspruch auf einen ausgedehnteren Gebrauch; außer sie hätten vorhergesehen werden können (z. B. die Vergrößerung der Familie durch Kinder).

§. 507.

der Sub-
stanz;

Der Berechtigte darf die Substanz der ihm zum Gebrauche bewilligten Sache nicht verändern; er darf auch das Recht an keinen Anderen übertragen.

Daß die Servitut selbst unübertragbar sei, folgt schon aus §. 485. Auch die Ausübung des Gebrauches kann Niemanden Andern überlassen werden (§. 507). Wer daher die Gebrauchservitut der Wohnung wegen Veretzung in einen anderen Aufenthaltsort nicht mehr zu benützen im Stande ist, für den erlischt sie.

§. 508.

und der
Lasten;

Alle Benützigungen, die sich ohne Störung des Gebrauchsberechtigten aus der Sache schöpfen lassen, kommen dem Eigenthümer zu Statten. Dieser ist aber verbunden, alle ordentliche und außerordentliche, auf der Sache haftende Lasten zu tragen, und sie auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten. Nur wenn die Kosten denjenigen Nutzen übersteigen, der dem Eigenthümer übrig bleibt, muß der Berechtigte den Ueberschuß tragen, oder vom Gebrauche abstehen.

Neuert sich der Gebrauch im Bezuge von Früchten, so ist der zur Erzielung derselben gemachte Aufwand von dem Berechtigten zu tragen. Denn dem Eigenthümer obliegen nur die zur Erhaltung der Sache nothwendigen Auslagen. Zu diesen Auslagen gehören die auf der Sache haftenden l. f. Steuern, Gemeindeabgaben u. Aus dem Schlusse dieses §. folgt daß der Gebrauchsberechtigte eines Reitpferdes die Fütterungskosten u. selbst zu tragen habe, gleich wie der Entlehner (§. 984). „Ueberschuß“; nach Umständen auch die ganzen Kosten. Doch kann der Eigenthümer nie verhalten werden, zur Bestreitung der Erhaltungskosten mehr als den ganzen Nutzen beizusteuern (wichtig bei Pauschungen).

§. 509.

2) der
Frucht-
nießung.

Die Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen.

„Ohne alle Einschränkung“; also auch nicht die des Schlusssatzes des §. 507. Daher kann diese Servitut auch verpfändet werden (f. §. 448). Das Recht selbst ist aber unübertragbar (§. 485).

E. T h e s e r: Die Fruchtnießung nach dem röm. Rechte in Vergleichung mit den Anordnungen des b. G. B. Wien 1839.

§. 510.

Verbrauchbare Sachen sind an sich selbst kein Gegenstand des Gebrauches oder der Fruchtnießung, sondern nur ihr Werth. Mit dem baren Gelde kann der Berechtigte nach Belieben verfügen. Wird aber ein bereits anliegendes Capital zum Fruchtgenusse oder Gebrauche bewilliget; so kann der Berechtigte nur die Zinsen fordern.

In wie fern sie sich auf verbrauchbare Sachen erstrecken könne.

Der Fruchtnießer (Gebrauchsberechtigte) erlangt das Eigenthum des baren Geldes, gleich wie der Darlehensnehmer. Nach beendeteter Fruchtnießung (beendetem Gebrauche) ist das Erhaltene nach dem zur Zeit des Empfanges bestandenen Werthe (z. B. 100 Meßen Getreides hätten zur Zeit der Bestellung den Werth von 500 fl. gehabt; also mit 500 fl.) zurückzustellen. Dadurch unterscheidet sich diese Scheinservitut von einem Darleihen (bei welchem das Erhaltene in Sachen gleicher Gattung und Güte zurückzustellen ist). Geld (z. B. seltene Münzen) kann auch in der Art zur Servitut bestellt werden daß nicht der Werth, sondern die Sache selbst nach erloschenem Rechtsverhältnisse zurückgestellt werde. In welchem Falle sodann keine Scheinservitut bestellt war.

§. 511.

Der Fruchtnießer hat ein Recht auf den vollen sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Ertrag; ihm gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden Bergwerksordnung erhaltene reine Ausbeute von Bergwerkstheilen und das forstmäßig geschlagene Holz. Auf einen Schatz, welcher in dem zur Fruchtnießung bestimmten Grunde gefunden wird, hat er keinen Anspruch.

Rechte und Verbindlichkeiten des Fruchtnießers.

Ein Benützungrecht an jenen Zuwachs, der die Substanz vergrößert (§§. 407 bis 413), könnte er nur in so fern ansprechen, als der zugewachsene Theil nicht bestimmt bezeichnet werden kann (§. 506).

G. W e n z e l: Bergjuristische Beleuchtung des §. 511 des a. b. G. B. (Jurist 13. B. S. 40).

§. 512.

Als ein reiner Ertrag kann aber nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen übrig bleibt. Der Fruchtnießer übernimmt also alle Lasten, welche zur Zeit der bewilligten Fruchtnießung mit der dienstbaren Sache verbunden waren, mithin auch die Zinsen der darauf eingetragenen Capitalien. Auf ihn fallen alle ordentliche und außerordentliche, von der Sache zu leistende Schuldsigkeiten, in so fern sie aus den während der Dauer der Fruchtnießung gezogenen Rukungen bestritten werden können; er trägt auch die Kosten, ohne welche die Früchte nicht erzielt werden.

Insondere: a) in Rücksicht der auf der Sache haftenden Lasten;

Die Zinsen der darauf eingetragenen Kapitalien hat er ohne Unterschied, ob deren Bezahlung dem Gutseseigenthümer selbst als solchem oder als Personalschuldner obliegt, zu tragen; weil angenommen wird daß die Zinsen eines auf ein Gut einverleibten Kapitals aus den Einkünften desselben bestritten werden können. Auch hier muß aber die Beschränkung gelten daß sie aus den während der Dauer der Fruchtnießung gezogenen Nutzungen getilgt werden können. Hypothekargläubiger können sich daher unmittelbar an den Fruchtnießer wegen Bezahlung der Zinsen wenden (s. auch Hofdek. vom 12. Okt. 1790, J. G. S. Nr. 63 bei S. 457). Zinsen von erst nach konstituierter (im öffentlichen Buche ausgezeichnete) Fruchtnießung eingetragenen Kapitalien ist er aus den Gutseseinkünften für keinen Fall zu bezahlen verbunden. Wollte der Gläubiger die Exekution auf die Substanz des Gutes führen, so kann die Sache nur mit der darauf haftenden Servitut hintangegeben werden und es müßte sich der neue Erwerber des Gutes die darauf haftende Fruchtnießung gefallen lassen (S. 472). „Alle ordentliche und außerordentliche Schuldigkeiten“; mithin Friedens- und Kriegssteuern, Gemeindeumlagen 1c.

§. 513.

b) der Erhaltung der Sache; Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen. Wird dessen ungeachtet der Werth der dienstbaren Sache bloß durch den rechtmäßigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert; so ist er dafür nicht verantwortlich.

„In dem Stande“; er darf daher Acker nicht in Wiesen 1c. 1c. verwandeln. Was von der Herstellung, Ausbesserung 1c. der Hauptsache gilt, gilt gleichmäßig von den Pertinenzstücken (S. 296). Widerrechtliche Veränderungen können von dem Eigenthümer noch während der Fruchtnießung eingestellt werden (§§. 340 und 341). Können von dem Fruchtnießer die Auslagen der §§. 512 und 513 aus den Gutseseinkünften nicht bestritten werden, so muß sie der Eigenthümer übernehmen.

§. 514.

e) der Bauführungen; Wenn der Eigenthümer Bauführungen, die durch das Alter des Gebäudes, oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, auf Anzeige des Fruchtnießers auf seine Kosten besorgt; ist ihm der Fruchtnießer, nach Maß der dadurch verbesserten Fruchtnießung, die Zinsen des verwendeten Capitals zu vergüten schuldig.

Die §§. 508, 514, 515 enthalten eigentlich eine abweichende Verfügung von S. 483. Hausreparaturen hat der Fruchtnießer zu bestreiten (S. 513), andere nothwendige Bauführungen obliegen dem Eigenthümer (S. 515 im Schluß); jedoch ist diese Verbindlichkeit etwas modificirt (§§. 514 und 515). — „Nach Maß der verbesserten Fruchtnießung“; wird durch diese Bauführung die früher bestandene Fruchtnießung (nämlich die zur Zeit als das Gebäude noch im brauchbaren Zustande war) nur wieder hergestellt, so hat der Fruchtnießer keine Vergütung zu leisten. Für keinen Fall sind dem Eigenthümer mehr als die 4%; (§§. 993 und 1333) Zinsen des verwendeten Capitals zu vergüten. Selbst auf diese hat er aber nur nach Maß der

verbesserten Fruchtnießung Anspruch. Hätte er auf eine jährliche Meliorazion von 100 fl. 1000 fl. verwendet, so gebühren ihm 40 fl., hätte er dagegen 3000 fl. verwendet, nur 100 fl. an Vergütung.

§. 515.

Kann oder will der Eigenthümer dazu sich nicht verstehen; so ist der Fruchtniesser berechtigt, entweder den Bau zu führen, und nach geendigter Fruchtnießung, gleich einem redlichen Besitzer, den Ersatz zu fordern, oder für die durch Unterbleibung des Baues vermiste Fruchtnießung, eine angemessene Vergütung zu verlangen.

„Gleich einem redlichen Besitzer“; also ganz nach der Vorschrift des §. 331. „Vermiste Fruchtnießung“; d. i. jene, auf welche er schon bei Bestellung der Servitut einen Anspruch hatte. Würde also das kaufällig gewordene Meiereigebäude nicht aufgeführt und hätte es im (schon bei Bestellung der Servitut bestandenen) brauchbaren Zustande einen reinen Nutzen (§. 512) von jährlichen 1000 fl. getragen, so gebührt dem Fruchtniesser eine jährliche Vergütung in diesem Betrage. Aehnliche Bauausführungen können bei der Gebrauchservitut von dem Eigenthümer nur insofern begehrt werden, als sie den ihm erbringenden Nutzen nicht übersteigen (§. 508 am Schlusse).

Lh. P a c h m a n n: Beiträge zur Lehre von Dienstbarkeiten, 2. Stück (Zeitschr. f. R. u. St. T. 1837 2. B. S. 209). — Entscheidungen aus der P e d e r z a n ' s c h e n Sammlung (Ger. Abg. T. 1856 Nr. 141). — Ungenannter: S. §. 503.

§. 516.

Bauführungen, welche nicht notwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtniesser nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung zu gestatten.

Nur die Herstellung alter Gebäude, nicht die Ausführung neuer ist dem Eigenthümer gestattet (§§. 514 und 515). Auf den durch diese Bauausführung vermehrten Ertrag hat der Fruchtniesser keinen Anspruch; weil rückfichtlich des Maßes der Benützung auf den Zeitpunkt der Bewilligung der Fruchtnießung zurückzugehen ist (§§. 506 und 511).

§. 517.

Was der Fruchtniesser ohne Einwilligung des Eigenthümers zur Vermehrung fortdauernder Nuhungen verwendet hat, kann er zurück nehmen; eine Vergütung der aus der Verbesserung noch bestehenden Nuhungen aber kann er nur fordern, in so fern sie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtigt ist.

Gesah die Meliorazion mit Einwilligung des Eigenthümers, so gilt der §. 1014. Eine Meliorirung, kraft welcher Wiesen in Acker umgewandelt werden, wäre schon der Vorschrift des §. 513 zuwider und gäbe daher auf die Vergütung aus diesem §. und dem §. 1037 keinen Anspruch.

§. 518.

Zur Erleichterung des Beweises der gegenseitigen Forderungen sollen der Eigenthümer und der Fruchtniesser eine beglaubte Beschreibung aller ^{Beweis-} ^{mittel} darüber.

dienstbaren Sachen aufnehmen lassen. Ist sie unterlassen worden; so wird vermuthet, daß der Fruchtnießer die Sache sammt allen zur ordentlichen Benützung derselben erforderlichen Stücken in brauchbarem Zustande von mittlerer Beschaffenheit erhalten habe.

Analog wird diese Vorschrift auch beim Gebrauche gelten. „Beglauti“ ist die Urkunde, wenn sie nach der G. D. einen vollen Beweis macht (also entweder eigenhändig unterfertigt oder unter gerichtlicher oder notarieller Intervention errichtet wurde). Die Vermuthung des Schlusssages kann allerdings entkräftet werden.

§. 519.

Zufehl-
lung der
Nutzun-
gen bey
Er-
löschung
der
Frucht-
nießung.

Nach geendigter Fruchtnießung gehören die noch stehenden Früchte dem Eigenthümer; doch muß er die auf deren Erzielung verwendeten Kosten dem Fruchtnießer oder dessen Erben, gleich einem redlichen Besitzer, ersetzen. Auf andere Nutzungen haben der Fruchtnießer oder dessen Erben den Anspruch nach Maß der Dauer der Fruchtnießung.

Bei den bereits abgesenderten Früchten gehören dem Eigenthümer aber jene, die zum fundus instructus zu zählen sind (§. 296). „Andere Nutzungen“; d. i. Zivilfrüchte. Bei diesen ist zu unterscheiden, ob sie von Fall zu Fall eingehen werden oder in schon vorhinein bestimmten Zeitfristen (z. B. Zinsungen). Erstere gehören dem Fruchtnießer dann, wenn sich dieser Fall noch während des Bestandes der Fruchtnießung ereignet. Bei letzteren kommt es wieder darauf an, ob sie bereits verfallen sind oder nicht. Die verfallenen gehören dem Fruchtnießer ganz, die noch nicht verfallenen nach Maß und Dauer der Fruchtnießung nach der letzten Verfallszeit.

Z. Weiske: C. §. 330.

§. 520.

In wie
fern der
Ge-
brauchs-
berech-
tigte
oder der
Frucht-
nießer
zur
Sicher-
stellung
verbun-
den sey.

In der Regel kann der Eigenthümer von dem Gebrauchsberechtigten oder Fruchtnießer nur bey einer sich ändernden Gefahr die Sicherstellung der Substanz verlangen. Wird sie nicht geleistet; so soll die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine billige Abfindung überlassen, oder nach Umständen in gerichtliche Verwaltung gegeben werden.

Wird die Sache dem Eigenthümer überlassen, so erlischt die Servitut.

§. 521.

3)
Dienst-
barkeit
der
Woh-
nung.

Die Servitut der Wohnung ist das Recht, die bewohnbaren Theile eines Hauses zu seinem Bedürfnisse zu benützen. Sie ist also eine Servitut des Gebrauches von dem Wohngebäude. Werden aber jemanden alle bewohnbare Theile des Hauses, mit Schonung der Substanz, ohne Einschränkung zu genießen überlassen; so ist es eine Fruchtnießung des Wohngebäudes. Hiernach sind die oben gegebenen Vorschriften auf das rechtliche Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Eigenthümer anzuwenden.

§. 522.

In jedem Falle behält der Eigenthümer das Recht, über alle Theile des Hauses, die nicht zur eigentlichen Wohnung gehören, zu verfügen; auch darf ihm die nöthige Aufsicht über sein Haus nicht erschweret werden.

Zu den bewohnbaren Theilen sind nicht zu zählen Buden, Magazine, Scheuern, Stallungen *ic.*, wol aber Küchen und Böden, Keller (§. 297). Im Zweifel, ob der Gebrauch oder die Fruchtmießung einer Wohnung bestellt wurde, ist nach §. 915 vorzugehen.

§. 523.

In Aufsehung der Servituten findet ein doppeltes Klagerrecht Statt. Man kann gegen den Eigenthümer das Recht der Servitut behaupten; oder der Eigenthümer kann sich über die Annäherung einer Servitut beschweren. Im ersten Falle muß der Kläger die Erwerbung der Servitut, oder wenigstens den Besitz derselben als eines dinglichen Rechtes, im zweyten Falle muß er die Annäherung der Servitut in seiner Sache beweisen.

Klagerrecht in Rücksicht der Servituten.

Soll eine Servitut erst konstituiert werden, so paßt keine der Klagen dieses §., sondern es ist eine bloß persönliche anzustrengen. 1. Besteht aber schon die Servitut, wird sie aber nicht anerkannt, so findet die erste Klage dieses §. statt, die actio confessoria. Das Petit geht auf Anerkennung der Servitut, Hinwegschaffung alles Dessen, was zur Hemmung unternommen wurde und Ersatz des zugesügten Schadens (§. 1295). Diese Klage ist zweifach: a) petitorisch nach Art des §. 369, wo Titel und Erwerbungsart der Servitut nachgewiesen werden muß, b) possessoriisch; α) nach der Analogie des §. 372 oder β) nach den §§. 346 und 347 als summarisches Besitzverfahren. 2. Bei Annäherung einer Dienstbarkeit oder Ausdehnung derselben über die gesetzlichen Schranken kann entweder a) ein bloß summarisches Besitzverfahren (§§. 346 und 347) zum Zwecke führen oder es findet b) die zweite (petitorische) Klage dieses §. statt; die actio negatoria. Das Petit derselben geht auf Ablassung der Annäherung (oder Einschränkung der Servitut) und Schadenersatz (§. 1295). Sie unterscheidet sich von einer bloßen Aufforderungsklage dadurch daß sie gegen Jenen gerichtet ist, der sich bereits im Besitze der angemessenen Servitut befindet, dagegen die Aufforderungsklage gegen den Besizer überhaupt gar nicht stattfinden kann (§. 342). In der actio negatoria muß der Kläger die Freiheit seines Eigenthums beweisen (durch Beibringung von Grundbuchs-Extrakten, Kaufbriefen *ic. ic.*). Bei einer Aufforderungsklage genügt die bloße Berufung auf die Freiheit des Eigenthumes. Aus diesen Unterschieden folgt daß die Aufforderungsklage im Falle dieses §. ganz unanwendbar ist. — Beide Klagen dieses §. passen sowol auf dingliche wie persönliche Dienstbarkeiten.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. 3. 1857 Nr. 113).

§. 524.

Die Servituten erlöschen im Allgemeinen auf diejenigen Arten, wodurch, nach dem dritten und vierten Hauptstücke des dritten Theiles, Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden.

Erloschung der Dienstbarkeiten.

bar-
keiten.
Im All-
gemein-
nen.

In den besondern Erlösungsarten der Dienstbarkeiten wären zu zählen die der §§. 483, 484, 507 (s. den Zusatz), 508 und 520. Von den allgemeinen passen nebst den in den folgenden §§. behandelten auf Servituten nur noch die Entsagung und Verjährung. — In Folge der Aufhebung des Unterthansverhältnisses wurde angeordnet daß die Holzungs- und Weiderecht, so wie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen entgeltlich, das Dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, so wie die Brach- und Steppelweide unentgeltlich aufzuheben sei (Pat. v. 7. Sept. 1848 S. 7). Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das Pat. v. 5. Juli 1853 (R. G. B. Nr. 130).

R. G. S. in d. l. er.: Das österr. Holz- u. Weiderecht. Ablösungsgesetz v. 5. Juli 1853, besprochen v. Staatsökonomischen u. rechtslegislativen Standpunkte (Mag. f. R. u. St. 9. B. S. 74).

§. 525.

Besondere An-
ordnung bey
deren Erlö-
schung:
a) durch
den Unt-
tergang
des
Dienst-
baren
oder
herr-
schenden
Grun-
des;

Der Untergang des dienstbaren oder des herrschenden Grundes stellt zwar die Dienstbarkeit ein; sobald aber der Grund oder das Gebäude wieder in den vorigen Stand gesetzt ist, erhält die Servitut wieder ihre vorige Kraft.

Der Untergang (er mag ein zufälliger oder verschuldeter sein) führt in der Regel nur ein Ruhen der Dienstbarkeit herbei; er berechtigt für sich allein noch nicht zur Löschung der Dienstbarkeit aus den öffentlichen Büchern. Diese könnte erst begehrt werden, wenn seit dem Untergange die gewöhnliche Verjährungsfrist von 30 Jahren (§. 1478) verstrichen ist. Denn die (faktische) Unmöglichkeit die Dienstbarkeit auszuüben hemmt den Lauf der Verjährung nicht; weil im §. 1478 eine solche Wirkung nur der rechtlichen Unmöglichkeit der Verfolgung seines Rechtes beigelegt ist. Daher wäre für die Unterbrechung der Verjährung nach §. 1497 zu sorgen. Nicht die Dienstbarkeit, so ruhen auch die etwa bedungenen Gegenleistungen.

§. 526.

b) durch
Verein-
igung;

Wenn das Eigenthum des dienstbaren und des herrschenden Grundes in Einer Person vereinigt wird, hört die Dienstbarkeit von selbst auf. Wird aber in der Folge Einer dieser vereinigten Gründe wieder veräußert, ohne daß inzwischen in den öffentlichen Büchern die Dienstbarkeit gelöscht worden; so ist der neue Besitzer des herrschenden Grundes befugt, die Servitut auszuüben.

B. V. durch Kauf, Erbschaft. Die Berechtigung des neuen Besitzers des herrschenden Grundes die Servitut, wenn mittlerweile die bürgerliche Löschung derselben auf dem dienenden Gute nicht erfolgte, wieder auszuüben, muß analog auch dem alten Besitzer (in welchem sich die Vereinigung ereignete) bei erfolgter Veräußerung des dienenden Gutes zustehen (§§. 443, 1446). Der §. 526 hat auch bei persönlichen Dienstbarkeiten seine Anwendung. Durch die Vereinigung eines Theiles des leidenden mit dem herrschenden Gute geht, wenn die Servitut nicht ausschließlich auf den vereinigten Theil beschränkt war, keine Erlösung vor sich.

§. 527.

c) durch
Zeit-
verkauf.

Hat das bloß zeitliche Recht desjenigen, der die Servitut bestellt hat, oder die Zeit, auf welche sie beschränkt worden ist, dem Servitutns-Inhaber

aus öffentlichen Büchern, oder auf eine andere Art bekannt seyn können; so hört nach Verlauf dieser Zeit die Servitut von selbst auf.

S. auch §. 468. „Auf eine andere Art“; hierin weicht die Stillföhrung dieses §. von der des §. 468 ab, was aber nicht zur Folgerung auf eine materielle Rechtsverschiedenheit zwischen beiden §§. berechtigt. „Bekannt seyn können“; d. i. bei gehöriger Aufmerksamkeit (§. 1297).

§. 528.

Eine Servitut, welche jemanden bis zur Zeit, da ein Dritter ein bestimmtes Alter erreicht, verliehen wird, erlischt erst zu der bestimmten Zeit, ob schon der Dritte vor diesem Alter verstorben ist.

Wie wenn der Wittve das Wohnungsrecht eines Gebäudes bis zur Großjährigkeit ihres Sohnes vermacht wurde, dieser aber vor Erreichung derselben verstorben ist.

§. 529.

Persönliche Servituten hören mit dem Tode auf. Werden sie ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt; so sind im Zweifel nur die ersten gesetzlichen Erben darunter verstanden. Das einer Familie verliehene Recht aber geht auf alle Mitglieder derselben über. Die von einer Gemeinde oder einer anderen moralischen Person erworbene persönliche Servitut dauert so lange, als die moralische Person besteht.

Gr-
löschung
der per-
sönlichen
Servitu-
tuten
Inbe-
sondere.

Diese (ersten) gesetzlichen Erben leiten ihren Anspruch auf die Servitut aus dem Gesetze (§. 529) ab, er kann ihnen daher von dem ersten Erwerber durch eine testamentarische Verfügung, in welcher er andere Personen zu Erben beruft, nicht vereitelt werden. Unter „Mitglieder“ einer Familie müssen nach dem Sprachgebrauche und dem Gesetze (§. 40) auch die zur Zeit der Bestellung der Servitut noch Ungeborenen verstanden werden. Die §§. 612 und 627 stehen nicht entgegen; weil das durch Bestellung einer Servitut herbeigeföhrte Rechtsverhältniß mit jenem aus der fideikommissarischen Substitution und dem Fideikommiss durchaus keine Ähnlichkeit hat.

§. 530.

Beständige jährliche Renten sind keine persönliche Servitut, und können also ihrer Natur nach auf alle Nachfolger übertragen werden.

Unan-
wend-
barkeit
auf be-
ständige
Renten.

Diese Verbindlichkeit besteht in einer jährlichen Leistung; daher ist sie keine Servitut. Es gibt Kapitals- und Grundrenten. Unter „Nachfolger“ sind Universal- wie Partikular-Nachfolger zu verstehen.

Aechtes Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

Dominik Kostelky: Theoretisch-praktische Anleitung zur Verhandlung der Erbschaftsachen etc. Wien 1818 (2. Aufl.) u. Wien 1843 (3. Aufl. von Fr. Kalessa, mit einem Anhange der neueren Gesetze). — Karl Wittig: Von der Verlassenschafts Abhandlung etc. in Galizien (zweite gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage von Moriz v. Stubenrauch). Tarnow und Stanislawow 1841. — Joachim Fäger: Das adeliche Richteramt, I. Theil (7. Auflage v. Franz Kalessa). Wien 1846. — Franz Lobitzky: Ueber Vermögenschenkungen im Konflikte mit dem Erbrechte (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1843 2. B. S. 378). — L. A. Warkönig: S. 3. Hauptst. — W. Mittacher, Z. Schovs: S. 4. Hauptstück I. Theil.

§. 531.

Ver-
lassen-
schaft.

Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, in so fern sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind, heißt desselben Verlassenschaft oder Nachlaß.

§. 532.

Erbrecht
und
Erb-
schaft.

Das ausschließende Recht, die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben (z. B. die Hälfte, ein Drittheil) in Besiz zu nehmen, heißt Erbrecht. Es ist ein dingliches Recht, welches gegen einen jeden, der sich der Verlassenschaft anmaßen will, wirksam ist. Derjenige, dem das Erbrecht gebührt, wird Erbe, und die Verlassenschaft, in Beziehung auf den Erben, Erbschaft genannt.

Das Erbrecht äußert sich in der Substanz des Nachlasses. Wenn daher blos der Fruchtgenuß der ganzen oder eines (selbst aliquoten) Theiles der Verlassenschaft zugebacht wurde, der ist kein Erbe (§. 533; vergl. auch §. 757). — Dieses dingliche Recht (das Erbrecht) wird mit der Erbschaftsklage (§§. 823 u. 824) geltend gemacht. Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 130 3, 98).

§. 533.

Titel zu
dem Erb-
rechte.

Das Erbrecht gründet sich auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers; auf einen nach dem Gesetze zulässigen Erbvertrag (§. 602), oder auf das Gesetz.

§. 534.

Die erwähnten drey Arten des Erbrechtes können auch neben einander bestehen, so, daß einem Erben ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil aus dem letzten Willen, dem anderen aus dem Vertrage, und einem Dritten aus dem Gesetze gebührt.

Auch in Einer und derselben Person können mehrere Arten des Erbrechtes zusammentreffen; wie wenn z. B. der nicht zum ganzen Nachlasse testamentarisch Berufene zugleich ein gesetzliches Erbrecht rücksichtlich des Restes ansprechen kann.

§. 535.

Wird jemanden kein solcher Erbtheil, der sich auf den ganzen Nachlaß bezieht; sondern nur eine einzelne Sache, Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung; eine Summe; oder ein Recht zugeadcht; so heißt das Zugedachte, ob schon dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtniß (Legat), und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht als ein Erbe, sondern nur als ein Vermächtnißnehmer (Legatar) zu betrachten.

Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtniß.

Ein Legat wird „zugeadcht“; daher gibt es nur leztwillige und keine gesetzlichen Legate (§. 694). Demnach ist auch der Fruchtgenuß des Ehegatten (§. 757) kein Legat, sondern eine gesetzliche Servitut. Der Unterschied zwischen dem Erben und Vermächtnißnehmer ist praktisch in den §§. 548, 560—563, 690—693, 726 u. u. Der Legatar hat ein bloß persönliches (gegen den Erben gerichtetes), der Erbe ein dingliches Recht auf den Nachlaß.



§. 536.

Das Erbrecht tritt erst nach dem Tode des Erblassers ein. Stirbt ein vermeintlicher Erbe vor dem Erblasser; so hat er das noch nicht erlangte Erbrecht auch nicht auf seine Erben übertragen können.

Zeitpunkt des Erb-anfalles.

Die Verlassenschaftsabhandlung wird mit dem Zeitpunkte des Todes oder der rechtskräftigen Todeserklärung anhängig (§. 20 d. Pat. v. 9. Aug. 1854). — Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf lasten, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldbigen Alimente, sequestrirt (§. 11 des Ausw. Pat. v. 24. März 1832). Erst nach dem natürlichen Tode wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben (f. §. 544) hinausgegeben (§. 14 ebenda). Ganz dieselben Bestimmungen gelten rücksichtlich der Deserteurs (§§. 8 u. 11 des Pat. v. 29. März 1842; f. §. 544). Mit der Verurtheilung in contumaciam zum Tode wird noch nicht die Verlassenschaftsabhandlung anhängig. Denn in Gemäßheit des §. 394 der Strafproz. O. kann wider den Flüchtigen ein neues Erkenntniß geschöpft werden. Es wäre also sein physischer Tod oder seine Todeserklärung abzuwarten. Auch bei Ablegung der Ordenszelsübbe tritt das Erbrecht erst nach dem Tode des Ordensprofessen ein (§§. 20 u. 182 des Pat. v. 3. 1854) und wird bis dahin für sein Vermögen ein Kurator bestellt (§. 270).

H. Salmberger: Ueber die Wirkungen der letzten Willenserklärung der Ordensmitglieder vor Ablegung der feierlichen Zelsübbe nach dem gemeinen und österr. Kirchenrechte. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1835 2. B. S. 53). — **J. Stieger:** Zivilrechtsfall (Jurist. 4. B. S. 46).

§. 537.

Hat der Erbe den Erblasser überlebt; so geht das Erbrecht auch vor Uebernahme der Erbschaft, wie andere frey vererbliche Rechte, auf seine Erben über, wenn es anders durch Entfagung, oder auf eine andere Art noch nicht erloschen war.

„Wie andere freyvererbliche Rechte“; als Vermächtnisse (§. 684), Vertragsrechte (§. 918) u. u. „Auf eine andere Art“; z. B. durch Erbnunfähigkeit im Momente des Anfalles.

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1854 Nr. 95).

§. 538.

Fähig-
keit zu
erben.

Wer ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist, kann in der Regel auch erben. Hat jemand dem Rechte, etwas zu erwerben, überhaupt entsagt, oder auf eine bestimmte Erbschaft gültig Verzicht gethan; so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt, oder des Rechtes auf eine bestimmte Erbschaft verlustig geworden.

Die Erbfähigkeit haben auch Ungeborne (§§. 22, 274, 612 [f. die hier angeführte a. h. G.], 681), Rasende und Wahnsinnige, Verschwender, zum schweren Kerker oder zur Todesstrafe Verurtheilte (f. die Zusätze bei §. 770), erlaubte Gesellschaften; weil von allen diesen nicht gesagt werden kann daß sie ein Vermögen zu erwerben nicht im Stande sind. Fremde werden nach den Grundsätzen der Reziprozität behandelt (§. 33). Türkische Unterthanen sind erbunfähig (Hofd. v. 23. Dez. 1775 u. 3. Jänner 1776, Theres. G. S. 7. B., Anh. f. Ung. Nr. 49, f. Sieb. Nr. 46); wovon nur die moldauischen Unterthanen gegen Beobachtung der Reziprozität ausgenommen sind (a. h. Entschl. v. 23. Okt. 1820, J. G. S. Nr. 246 u. Hofdek. v. 6. April 1821, J. G. S. Nr. 1752, Anh. f. Ung. Nr. 50, f. Sieb. Nr. 47). In Folge a. h. G. v. 14. Dez. 1833 wurde der Bruderschaft ettemanischer Unterthanen in Wien der eigenthümliche Besitz des Hauses Nr. 713, worin sich dormalen ihre Kirche befindet, wie die Bewilligung zur Annahme von Geschenken und Legaten für die Kirche von ihren Glaubensgenossen, auch wenn dieselben k. k. österr. Unterthanen sind, gestattet (Hofkanzleidek. v. 11. Jänner 1834, n.-öst. Prov. G. S. 16. B., Anh. f. Ung. Nr. 51, f. Sieb. Nr. 48). Se. k. k. Majestät haben mit a. h. G. v. 26. Juli 1849 zu genehmigen geruht daß die Montenegriner bei den vor österr. Behörden abzuhandelnden Verlassenschaften gegen Veibringung der Reversalien rückichtlich der gleichen Behandlung österr. Staatsbürger bei Eröffnung von Verlassenschaften in Montenegro nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit und mit Rückwirkung dieser Verordnung auf bereits eröffnete, jedoch noch nicht eingantwortete Verlassenschaften als erbfähig mit der durch die a. h. G. v. 23. Juni 1825 u. 11. Okt. 1845 festgesetzten Beschränkung anzusehen seien, daß diese Begünstigung auf die Fähigkeit Grund und Boden im österr. Gebiete zu besitzen, nicht auszudehnen, sondern in einem solchen Falle nur der, aus einer binnen peremptorischer Frist erfolgten Veräußerung erzielte Erlös, als Gegenstand des dem montenegrinischen Erben oder Legatar zu erfolgenden Nachlasses zu behandeln ist (a. h. G. v. 26. Juli; Erl. d. k. k. Minist. des Innern v. 18. Aug. 1849, R. G. B. J. 1849 Nr. 348). Sekularisirte Priester sind von der Zeit ihres Austrittes aus Orden und Annahme des Weltpriesterstandes aller Erwerbungen fähig; nur können sie Das, was bis zu ihrem Austritte aus dem Orden den übrigen Intestaterben wirklich angefallen ist, nicht zurückverlangen (Pat. v. 9. Nov. 1781, J. G. S. Nr. 30). In Folge a. h. G. v. 19. Juni 1833 kommt den Erreligiosen des lomb.-venz. Königreiches, die durch die Aufhebung ihres Ordens die Auflösung ihrer Gelübde erlangten, nicht nur nach §. 573 des h. G. B. das Recht über ihr Vermögen zu testiren zu, sondern sie haben auch nach §. 538 auf die testamentarische und gesetzliche Erbfolge, somit nach dem 14. Kapitel des II. Th. des h. G. B. auf den Pflichttheil vollen Anspruch (Hofkanzleidek. v. 28. Aug. 1833, J. G. S. Nr. 76, mailänd. Sub. Sirk. v. 7. Okt. 1833, Raccolta etc. Vol. 2). S. auch die Zusätze zum §. 538.

J. M. Winwarter: G. S. 22. — G. Keller: Ebenda.

§. 539.

In wie fern geistliche Gemeinden oder deren Glieder erbfähig sind, bestimmen die politischen Vorschriften.

Das ist: die s. g. Amortisationsgesetze, welche aber durch das mit dem h. Stuhle abgeschlossene Konkordat (Pat. v. 5. Nov. 1855, N. G. B. Nr. 195) aufgehoben worden sind (Art. 35). Dem der Art. 29 bestimmt daß die Kirche berechtigt sei neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben. Es ist jedoch nach dem Schreiben des Ministers des Kultus v. 25. Jan. 1856 an die Länderchefs von allen neuen Erwerbungen den politischen Landesbehörden die Anzeige zu erstatten. Nach Art. 30 sollen diese Güter weder verkauft, noch mit beträchtlichen Lasten beschwert werden, ohne daß Se. Majestät und der h. Stuhl oder jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben. — Die Ordensinstitute sind gegenwärtig zwar unmittelbar selbst erwerbfähig; keineswegs aber können sie im Namen der Professoren auf einen Pflichtenheil oder auf eine Intestaterbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen oder Dasjenige erwerben, was unmittelbar dem einzelnen Professoren zugebacht wird, vielmehr sollen solche Anordnungen zu Gunsten der des Erwerbes unfähigen Professoren noch ferner ungiltig und wirkungslos sein. (Hofdek. v. 23. März 1809, J. G. S. Nr. 887).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. J. 1857 Nr. 30). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 26).

§. 540.

Wer den Erblasser, dessen Kinder, Aeltern oder Gatten, aus bösem ^{Ursachen} Vorsatze an Ehre, Leib oder Vermögen, auf solche Art verletzt, oder zu ^{der Un-} verletzen gesucht hat, daß gegen ihn von Amts wegen, oder auf Verlangen ^{fähig} des Verletzten nach den Strafgesetzen verfahren werden kann; der ist so lange ^{felt.} des Erbrechtes unwürdig, als sich aus den Umständen nicht entnehmen läßt, daß ihm der Erblasser vergeben habe.

Unter „Kindern“ sind auch legitimirte, adoptirte, ja selbst uneheliche zu verstehen. Ein Gleiches gilt von Aeltern. Auch Verletzungen der Freiheit müssen hierher bezogen werden. „Verfahren werden kann“; daher ist es nicht nöthig daß der Verlezer wirklich zur Strafe gezogen wurde. Verlangt der Verletzte nicht die Untersuchung, so liegt hierin noch kein stillschweigendes Vergeben.

Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 24).

§. 541.

Die Nachkommen desjenigen, welcher sich des Erbrechtes unwürdig gemacht hat, sind, wenn Letzterer vor dem Erblasser verstorben ist, von dem Erbrechte nicht ausgeschlossen.

Dieser §. hat die Intestaterbfolge vor Augen. Ausnahmsweise kann die Vorschrift desselben auch im §. 779 Anwendung finden; z. B. A errichtet ein Testament, in welchem er den Sohn B zur $\frac{1}{2}$ seines Vermögens einsetzt. Dieser macht sich nach schon errichtetem letzten Willen des Erblassers nach §. 540 unwürdig, stirbt aber vor

dem Erblasser. Seine mit Stillschweigen übergangenen Abstammlinge werden daher in Hinblick auf die §§. 541 und 779 die ihrem Vater testirte $\frac{1}{2}$ des Nachlasses ausprechen können. Ueberlebt der Unwürdige den Erblasser, so gilt der Schlußsatz des §. 732.

§. 542.

Wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen, oder betrüglischer Weise verleitet, an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist von dem Erbrechte ausgeschlossen, und bleibt für allen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden verantwortlich.

Seine Nachkommen sind von dem Erbrechte, wenn er etwa vor dem Erblasser gestorben wäre, nicht ausgeschlossen (§. 541). Kann von dem Dritten seine Erbseinfügung zu dem ganzen Nachlasse oder einem Theile desselben gerichtsordnungsmäßig erwiesen werden, so bestünde der Erfsatz des Schadens in der Leistung Dessen, was ihm durch die vereitelte Erbseinfügung entging und was er noch sonst zu erweisen im Stande ist. Auch die Erbunwürdigkeit dieses §. kann von dem Verletzten gleich der Erbunwürdigkeit des §. 540 ausdrücklich oder stillschweigend nachgesehen werden; denn der §. 770 sagt: „Ueberhaupt kann einem Notherven u.“ Die Unterschiebung eines letzten Willens scheint nach der Analogie dieser Fälle, zumal aber nach §. 540 gleichfalls eine Erbunwürdigkeit zu begründen.

U. v. Gapp: Ob der §. 541 sich auch auf die Nachkommen Desjenigen beziehe, der nach §. 542 von dem Erbrechte ausgeschlossen ist? (*Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 2. B. S. 189*). — *E. F. Schwab:* Ob sich Derjenige des Erbrechtes unwürdig mache, der einen letzten Willen unterschoben hat? (*Cebenda, S. 1845 2. B. S. 1*). — *Derselbe:* Ob die Erbunwürdigkeit an sich einen Notherven seines Pflichtheils-Anspruches verlustig macht? (*Cebenda, S. 1848 2. B. S. 76*).

§. 543.

Personen, welche des Ehebruchs, oder der Blutschande gerichtlich geständig, oder überwiesen sind, werden unter sich von dem Erbrechte aus einer Erklärung des letzten Willens ausgeschlossen.

Der §. 541 hat hier offenbar keine Anwendung, weil er sich nur auf die gesetzliche Erbfolge bezieht. Auch von einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Nachsichtrechte kann hier keine Rede sein, weil jeder Theil schuldig ist. *S. auch §. 67.*

Ungenannter: Zivilrechtsfall (*Ger. Btg. S. 1852 Nr. 19*). — *Ebenso:* Beitrag zu obiger Abhandlung (*Cebenda, Nr. 68*). — *Entscheidungen des obersten Gerichtshofes* (*Cebenda, S. 1857 Nr. 136*).

§. 544.

In wie fern Landeseingeborne, die ihr Vaterland, oder die Kriegsdienste ohne ordentliche Erlaubniß verlassen haben, des Erbrechtes verlustig werden, bestimmen die politischen Verordnungen.

Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österr. Untertanen und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde. (§. 33)

behandelt (§. 9 des Auswanderungspat. v. 24. März 1832). Die ohne Bewilligung Ausgewanderten werden unfähig erklärt in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben. Auch jede früher gemachte test. Anordnung wird rückfichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungiltig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers oder durch test. Erbfolge oder durch das Recht des Heimfalles darauf Anspruch haben (§. 10 lit. c) des Pat. v. 24. März 1832). — Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegskasse abzuführenden Entschädigungssummen (an Ersatz für Montur, Rüstung, Einbringungskosten etc.) bis zur Rückkehr des Deserteurs oder, im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente sequestrirt werden (§. 8 des Pat. v. 29. März 1842, Pol. G. S. 70. B., M. G. S. Nr. 3). Die vorstehenden Ursachen der Erbnfähigkeit haben auf die Nachkommen des Unfähigen selbst offenbar keine Anwendung. Was von der Unfähigkeit zu erben (§§. 538—544) gesagt wurde, gilt in gleichem Maße auch von der Unfähigkeit ein Legat zu erwerben (§. 647).

M. Schuker: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 45).

§. 545.

Die Erbfähigkeit kann nur nach dem Zeitpunkt des wirklichen Erbanfalles bestimmt werden. Dieser Zeitpunkt ist in der Regel der Tod des Erblassers (§. 703).

Nach welchem Zeitpunkt die Fähigkeit zu beurtheilen.

§. 546.

Eine später erlangte Erbfähigkeit gibt kein Recht, Anderen das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig angefallen ist.

Die Erbnfähigkeit des unbefugten Auswanderers tritt mit dem Tage des Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses ein (§. 10 des N. P.); des Deserteurs mit dem Tage der Entweichung (§. 8 des Pat. v. 29. März 1842). Der zum Alteszenzrechte berufene Miterbe muß im Momente des Erbanfalles (§§. 545 und 703) erbfähig sein; denn er ist ja zum ganzen Nachlasse berufen. Der gemeine und fideikommissarische Substitut ebenfalls; denn sie treten zu Einer Zeit in denselben Nachlaß (zu welchem nämlich der Instituirte berufen ist) als Erben ein. Dem unter einer aufschiebenden Bedingung oder einem ihr gleich gehaltenen Zeitpunkte (§. 704) berufenen fideikommissarischen Erben fällt die Erbschaft erst zur Zeit des Eintrittes der Bedingung und des erwähnten Zeitpunktes an. Eine vor dem Erbanfalle bestandene Erbnfähigkeit schadet nicht, eben so auch nicht eine erst nach dem Erbanfalle entstandene. — Der Zeitpunkt des Todes bestimmt auch das Anhängigwerden der Verlassenschaft hinsichtlich der Bemessung der allfälligen Gebühren (§. 49 lit. a) des Geb. Ges. v. J. 1830).

L. Staudinger: Beurtheilung, ob über eine Verlassenschaft, welche mit dem fideikommissarischen Substitutionsbände behaftet ist, öfters die Abhandlung gepflogen werden dürfe? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1831 1. B. S. 257). — F. F. Kopecký: Ueber die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaft bei einer fideikommissarischen Substitution (ebenda, J. 1833 1. B. S. 218). — L. Staudinger: Ueber die Amtshandlung der Gerichtsbehörden bei fideikommissarischen Substitutionen (ebenda, J. 1836 1. B. S. 70). — F. R. Prockner: Ansichten über die zwischen einem bedingt eingesetzten und den gesetzlichen Erben durch das Gesetz angenommene und über eine vom Erblasser selbst angeordnete fideikommissarische Substitution (Jurist 13. B. S. 246).

§. 547.

Wir-
kung
der An-
nahme
der Erb-
schaft.

Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beyde werden in Beziehung auf einen Dritten für Eine Person gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.

Vor überreichter Erbserklärung soll auf des Klägers Anlangen der Masse ein Vertreter bestellt und den bekannten Erben hiervon Nachricht ertheilt werden, damit wider ersteren allenfalls gemeinschaftlich mit den unbekanntem Erben die Klage der Ordnung nach fortgeführt werde. Sobald aber die Erbserklärung vorliegt, hat sich der Kläger wider die erklärten Erben selbst zu wenden, bei denen sich so wie in jeder anderen Klagsache zu benehmen kommt (Hofdec. v. 19. Jan. 1790, J. G. S. Nr. 1094). Diese Klagen, sie mögen auf der gesetzlichen Erbfolge, einem letzten Willen oder einem Erbvertrage beruhen, dann alle Klagen, welche die Verlassenschaftsschulden, Vermächnisse oder eine Schenkung auf den Todesfall zum Gegenstande haben, müssen, so lange die Einantwortung des Nachlasses nicht erfolgt ist, bei demjenigen Gerichte (auch städtisch delegirten Bezirksgerichte, oder Stadtprätur) angebracht werden, bei welchem die Erbschaftsverhandlung anhängig ist. Nach der Einantwortung gehören solche Klagen vor den Gerichtsstand des Erben (§. 37 der Zur. N. N.).

W. Wessely: Vor welchen Gerichtsstand gehören die Klagen der Verlassenschaftsgläubiger gegen den erklärten Erben? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1843 2. B. S. 49). — Unge-
nannter: Zivilrechtsfall (Ger. Btg. J. 1855 Nr. 1).

§. 548.

Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe. Die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, gehen nicht auf den Erben über.

Der Ausdruck „verurtheilt“ ist dahin zu verstehen daß der Verstorbene nur dann als verurtheilt angesehen werden kann, wenn das Urtheil bereits vor dem Tode des Erblassers in Rechtskraft erwachsen war (a. h. G. v. 8. April; Hofdec. v. 18. Juli 1820, J. G. S. Nr. 1676, Hofr. Bdg. v. 16. Aug. 1820 N. 2787, M. G. S. Nr. 130). Hiernach gehen auch Geldstrafen wegen Zinsverheimlichung, wozu der Verstorbene noch nicht rechtskräftig verurtheilt war, auf die Erben nicht über (Hofkanzleidek. v. 13. April 1826, Krop. = Goutta 52. B.). — Die Verpflichtung zum Erlaße der Kosten des Strafverfahrens geht auf die Erben nur dann über, wenn der Verurtheilte nach Rechtskraft des Urtheiles stirbt (§. 341 der St. P. D.). — Unter

„Geldstrafen“ sind hier nicht jene zu verstehen, zu welchen der Verstorbene nach dem a. St. G. B., wenn gleich rechtskräftig verurtheilt wurde. Denn der Tod des Uebertreters hebt die Anwendung der Strafe auf (§. 224 des St. G. B. I. Theiles, §. 527 des St. G. B. II. Theiles). Der vor der Bekanntmachung eines keinem weiteren Zuge unterliegenden Straferkenntnisses in Gefälligübertretungen oder, ehe das einen weiteren Zug zulassende Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, erfolgte Tod eines Uebertreters hebt alle Strafen, welche ihn zu treffen hatten, in dem Maße als dieselben nicht durch die auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Uebertretung ruhende Haftung gedeckt sind auf (§. 470 des St. G. B.). Erfolgt aber der Tod des Uebertreters nach dem eben bemerkten Zeitpunkte, so werden die durch das Straferkenntnis verhängten Vermögensstrafen vollstreckt. Von andern Strafen und allen nicht in einer Vermögensstrafe bestehenden Strafverschärfungen kommt es durch den Tod des Uebertreters gänzlich ab (§. 471 des St. G. B.). Die Verbindlichkeit Schadloshaltung zu leisten, wie die Konvencionalstrafe zu entrichten, geht allerdings auf die Erben über.

H. v. Scari zu Cronhof: Ob eine Geldstrafe, wozu Jemand wegen einer schweren Polizeiübertretung verurtheilt war, bei dessen Absterben an seine Erben übergehe? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 247).

§. 549.

Zu den auf einer Erbschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für das dem Gebrauche des Ortes, dem Stande und dem Vermögen des Verstorbenen angemessene Begräbniß.

§. 550.

Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechtes für Eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor der gerichtlichen Uebergabe (Einantwortung) der Erbschaft Alle für Einen und Einer für Alle. In wie fern sie nach der erfolgten Uebergabe zu haften haben, wird in dem Hauptstücke von der Bestimmung der Erbschaft bestimmt.

Vor der Einantwortung haften auch die bedingt erberklärten Erben (§. 821) den Verlassenschaftsgläubigern in solidum; jedoch nur ad vires hereditatis. Daher sind sie im Falle der Gefahr nur gegen Sicherstellung zu bezalen schuldig (§. 692).

§. 551.

Wer über sein Erbrecht selbst gültig verfügen kann, ist auch befugt, im voraus darauf Verzicht zu thun. Eine solche Verzichtleistung wirkt auch auf die Nachkommen.

Auf ein noch nicht angefallenes Erbrecht wird verzichtet, das angefallene wird ausgesprochen. Die Verzichtleistung kann in der Form einer einseitigen Erklärung oder der eines Vertrages zu Stande gekommen sein. Im ersten Falle scheint es am zweckmäßigsten zu sein, sie gleich der Erberklärung bei dem seiner Zeit als Abhandlungsbehörde einschreitenden Gerichte einzulegen. Uebrigens ist sie unwiderrufbar (Analogie aus §. 806). Als Vertrag (nämlich gegenüber Jenem, zu dessen Gunsten sie geschah) kann sie entgeltlich oder unentgeltlich zu Stande kommen. Im ersten Falle

wäre sie ungiltig (§. 879; Nr. 4, nur die zu Gunsten des Erblassers selbst entgeltlich vertragte Verzichtleistung ist nicht wirkungslos [ebenda]), im zweiten giltig; gleich viel ob dieser Dritte einen Intestatsanspruch auf den fraglichen Nachlaß hat oder nicht. Sie wirkt in allen Fällen auf die Nachkommen des Verzichtenden. Diese können, ihr Ascendent mag noch leben oder vor dem Erblasser verstorben sein, weder ein testamentarisches (§§. 537 und 551) noch ein gesetzliches Erbrecht (daher auch nicht den Pflichttheil; §§. 732, 733 u. 763) ansprechen. Der S. sagt: „sein Erbrecht“; daher wirkt die Verzichtleistung des Fideikommissanwärters nur auf ihn (§. 632).

- J. H. Perthaler: Zur Theorie der Verzichtleistung auf das Erbrecht (Jurist 9. B. S. 410). — J.: Ueber die Verzichtleistung auf das Erbrecht nach den Bestimmungen des a. b. G. B. mit Rücksichtnahme auf vorstehenden Aufsatz (Jurist 12. B. S. 51). — E. Grünberg: Ueber den Sinn des §. 551 (Jurist 12. B. S. 353). — J. Wildner Eder v. Matthstein: Rechtsfall (Jurist 17. B. S. 66). — J. Ritter: Rechtsfall zur Erläuterung der §§. 551, 805, 822 des b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1847 2. B. S. 265). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 21).

Neuntes Hauptstück.

Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamenten insbesondere.

- Vinzenz August Wagner: Zivilrechtsfall mit Bemerkungen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 2. B. S. 49). — J. P.: Bemerkungen über den §. 134 der a. G. D. mit besonderer Beziehung auf letztwillige Anordnungen (ebenda, J. 1834 1. B. S. 129). — Franz Kalleffa: Zivilrechtsfall über die Anwendung des §. 115 der a. G. D. auf Testamente (Jurist 1. B. S. 18). — Johann Nep. Krauß: Ueber die Erfordernisse der Testamentimpugnationsklage (Jurist 4. B. S. 186). — Leopold Skarda: Zivilrechtsfall als Beitrag zur Lehre von der Interpretation der letztwilligen Anordnungen und mit besonderer Beantwortung der Frage, ob die Seitenverwandten des Erblassers ex testamento einen Pflichttheil anzusprechen berechtigt sind? (Jurist 5. B. S. 489). — Franz Schulik: Ob der §. 115 der a. G. D. auf schriftliche letztwillige Anordnungen Anwendung habe? (Jurist 8. B. S. 387).

§. 552.

Erklärung des letzten Willens.

Die Anordnung, wodurch ein Erblasser sein Vermögen, oder einen Theil desselben Einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überläßt, heißt eine Erklärung des letzten Willens.

Eine Verzichtleistung auf das Recht einen letzten Willen zu erklären ist unwirksam; weil man sich überhaupt seiner Eigenschaft als Rechtssubjekt nicht begeben kann. Vergl. jedoch §. 573.

§. 553.

Erfordernisse:
1) Innere Form.

Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt, so heißt sie Testament; enthält sie aber nur andere Verfügungen; so heißt sie Codicill. „Ein Erbe“; d. i. ein direkter Erbe (§. 604). Der Unterschied zwischen Testament und Codicill ist praktisch (§. 714 cc.).

§. 554.

Hat der Erblasser einen einzigen Erben, ohne ihn auf einen Theil der Verlassenschaft zu beschränken, unbestimmt eingesetzt; so erhält er den ganzen Nachlaß. Ist aber dem einzigen Erben nur ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Erbtheil ausgemessen worden; so fallen die übrigen Theile den gesetzlichen Erben zu.

Zutheilung der Erb-
schaft:
a) wenn nur Ein Erbe;

Ist der eingesetzte einzige Erbe auch gesetzlicher Erbe, so konkurriert er als solcher auch in dem übrigen Theile; wenn gleich vermuthet werden könnte daß ihn der Erblasser von dieser Konkurrenz habe ausschließen wollen. Denn die Verfügung dieses §. lautet ganz allgemein.

§. 555.

Sind ohne Vorschrift einer Theilung mehrere Erben eingesetzt worden, so theilen sie zu gleichen Theilen.

b) wenn mehrere ohne Theilung;

Auch dann, wenn zwei oder mehrere in Einem Saße (z. B. A soll der Erbe sein, B und C ebenfalls) berufen wurden.

§. 556.

Sind mehrere Erben und zwar alle in bestimmten Erbtheilen, die aber das Ganze nicht erschöpfen, eingesetzt worden, so fallen die übrigen Theile den gesetzlichen Erben zu. Hat aber der Erblasser die Erben zum ganzen Nachlasse berufen; so haben die gesetzlichen Erben keinen Anspruch, obgleich er in der Berechnung der Beträge, oder in der Aufzählung der Erbstücke etwas übergangen hätte.

c) wenn alle in bestimmten Theilen;

Der erübrigte Theil (im Schlusssatze des §.) muß den eingesetzten Erben verhältnißmäßig zugewiesen werden. Sagt der Erblasser: A und B sollen meine Erben sein; A soll meine Häuser, B meine Fahrnisse bekommen, so sind sie rücksichtlich dieser Sachen Prälegatäre und das allenfalls noch vorhandene Vermögen fällt ihnen (als Erben) zu gleichen Theilen zu.

Sivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 55 S. 234 Z. 4).

§. 557.

Wird unter mehreren eingesetzten Erben einigen ein bestimmter Theil (z. B. ein Drittheil, ein Sechstheil), anderen aber nichts Bestimmtes ausgemessen; so erhalten diese den übrigen Nachlaß zu gleichen Theilen.

d) wenn einige mit Theilen, andere ohne Theile eingesetzt sind.

§. 558.

Bleibt nichts übrig, so muß von sämmtlichen bestimmten Theilen für den unbestimmt eingesetzten Erben verhältnißmäßig so viel abgezogen werden, daß er einen gleichen Antheil mit demjenigen erhalte, der am geringsten bedacht worden ist. Sind die Theile der Erben gleich groß, so haben sie an den unbestimmt eingesetzten Erben so viel abzugeben, daß er einen gleichen

Antheil mit ihnen empfangen. In allen anderen Fällen, wo ein Erblasser sich verrecknet hat, ist die Theilung auf eine Art vorzunehmen, wodurch der Wille des Erblassers nach den über das Ganze erklärten Verhältnissen auf das möglichste erfüllt wird.

„In allen andern Fällen“; z. B. der Erblasser sagte: Ist die Leibesfrucht meiner Schwester ein Knabe, so soll er $\frac{2}{3}$ und die Mutter $\frac{1}{3}$; ist sie ein Mädchen, so soll die Mutter $\frac{2}{3}$ und die Tochter $\frac{1}{3}$ bekommen. Nun hätte die Schwester Zwillinge (einen Knaben und ein Mädchen) geboren. Es wären also dem Sohne $\frac{1}{3}$, der Mutter $\frac{2}{3}$ und der Tochter $\frac{1}{3}$ zuzuwenden.

Th. K. Härdtl: Ueber die Berechnung der Erbtheile unter Testamentserven nach den §§. 556—558. Wien 1838. — L. Stöckl: Ueber die Theilungsart einer mehreren Erben bei Lebzeiten ihrer Elternstämme im Substitutionswege zugefallenen Erbschaft (Jurist 3. B. S. 45). — St.: Bivilrechtsfall (Ger. Btg. 3. 1854 Nr. 106).

§. 559.

Welche Erben als Eine Person betrachtet werden.

Treffen unter den eingefetzten Erben solche Personen zusammen, wovon einige bey der gesetzlichen Erbfolge gegen die übrigen als Eine Person angesehen werden müssen, (z. B. die Bruderskinder gegen den Bruder des Erblassers); so werden sie auch bei der Theilung aus dem Testamente nur als Eine Person betrachtet. Ein Körper, eine Gemeinde, eine Versammlung (z. B. die Armen) werden immer nur für Eine Person gerechnet.

Unanwendbar ist die Regel dieses §.: 1. wenn ein solcher Stamm nur mit Fremden konkurriert (z. B. mein Freund A und die Kinder meines verstorbenen Bruders: Karl, Josef und Johann sollen meine Erben sein; hier wird der Nachlaß in vier Theile getheilt); 2. wenn die gedachten Personen nicht Verwandte des Erblassers sind (mein Freund A und seine Nefen August und Moriz sollen meine Erben sein; hier wird der Nachlaß in drei Theile getheilt); 3. wenn solche Verwandte des Erblassers zu Erben berufen wurden, die nach den Bestimmungen des 13. Hauptstückes mit einander nicht konkurriren können (z. B. Verwandte aus verschiedenen Linien, oder derselben Linie, deren einer die anderen ausschließt, z. B. der Bruder und seine Kinder Adolf und Anton; in welchem Falle drei Theile zu bilden sind). Hätte der Erblasser mit gänzlicher Uebergangung einer näheren Linie Verwandte aus einer entfernteren Linie zu Erben berufen; so hat die Regel dieses §. bei den letzteren allerdings ihre Anwendung. Es ist gleichgiltig, ob der Erblasser die als Eine Person nach §. 559 anzusehenden Verwandten einzeln (wie in den angegebenen Beispielen) oder bloß durch das Verwandtschaftsverhältniß bezeichnete (z. B. die Kinder des verstorbenen Bruders Anton). Außer es wären im ersten Falle nicht alle den betreffenden Stamm bildenden Personen zu Erben berufen worden; wo dann wieder die Vertheilung nach Köpfen zu machen wäre. Veruft der Erblasser ohne nähere Bezeichnung seine Verwandten zu Erben; so gilt die Analogie des §. 682. Unter „Verwandten“ sind hier nicht nur die ehelich erzeugten, sondern auch diejenigen, die ihnen gleich gehalten werden, unter den Beschränkungen der §§. 160—163 zu verstehen.

Z. P.: Bivilrechtsfall zur Erläuterung des §. 559 des a. b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. 3. 1828 2. B. S. 45). — F. Freudentreich: Rechtsfall über die Frage, ob die Erbseinsetzung bestimmter Klassen von Verwandten auch jene Unehelichen, die durch die nach-

folgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, in sich begreife? (Jurist 18. B. S. 129).
 — J. Stieger: Wenn ein von einem kinderlosen Erblasser von unehelicher Geburt ohne nähere Bestimmung seiner Verwandten zugedachter Nachlaß zu alle? (Jurist 18. B. S. 248).

§. 560.

Wenn alle Erben ohne Bestimmung der Theile, oder in dem allgemeinen Ausdrucke einer gleichen Theilung zur Erbschaft berufen werden, und es kann, oder will einer der Erben von seinem Erbtheile keinen Gebrauch machen; so wächst der erledigte Theil den übrigen eingesezten Erben zu.

Recht b.
Zu-
wächst.

„Einer gleichen Theilung“; also A und B sollen zu gleichen Theilen meine Erben sein. Keineswegs hätten sie aber ein Zuwachtrecht, wenn der Erblasser sagt: A soll die $\frac{1}{2}$ und B die $\frac{1}{2}$ meines Nachlasses erhalten (§. 562). Es ist nicht erforderlich daß der wegfallende Erbe selbst ein Zuwachtrecht hätte ausüben können. Durch das Hinwegfallen eines Miterben fällt nur eine Beschränkung des Nachlasses weg; es bedarf daher keiner besondern Erbserklärung zu dem erledigten (idellen) Theile. Die Verzichtleistung auf das Zuwachtrecht ist nicht unstatthaft, weil es nicht versagt ist, sich mit einem kleineren als dem gebührenden Erbtheile zu begnügen. Soll das Zuwachtrecht Platz greifen, so muß vorausgesetzt werden daß der Erblasser nicht schon eine ausdrückliche Vorsehung durch Berufung eines Nacherben getroffen habe (§§. 604, 689, 809). Ist der Miterbe im Momente des Erbzufalles erbfähig, so überträgt er auch ohne sich noch erbserklärt zu haben das angefallene Erbrecht auf seine Erben (§. 537) und schließt das Akzeszenzrecht aus; denn er kann (weil er erbfähig ist) und will auch die Erbschaft annehmen, weil für die Repudiation keine Vermuthung streitet.

§. 561.

Sind ein oder mehrere Erben mit, ein anderer oder mehrere ohne Bestimmung des Erbtheiles eingesezt; so wächst der erledigte Theil nur dem einzelnen, oder den mehreren noch übrigen, unbestimmt eingesezten Erben zu.

§. 562.

Einem bestimmt eingesezten Erben gebührt in keinem Falle das Zuwachtrecht. Wenn also kein unbestimmt eingesezter Erbe übrig ist; so fällt ein erledigter Erbtheil nicht einem noch übrigen, für einen bestimmten Theil eingesezten, sondern den gesetzlichen Erben zu.

Enthalten Folgerungen aus §. 560. Sind keine gesetzlichen Erben da, oder entsagen sie der Erbschaft, so ist weiter nach §. 726 vorzugehen und der zu einem bestimmten Theile eingesezte Miterbe erlangt für keinen Fall den erledigten Erbtheil.

C. A. Megerle v. Mühlfeld: Biviltrechtsfall (Archiv 3. 1837 1. B. S. 165). — Ungenannter: Biviltrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1852 Nr. 134). — Biviltgerichtliche Entscheidungen aus der P e r z a n i ' s c h e n Sammlung (Ger. Stg. 3. 1855 Nr. 121). — M. Karmm: Ueber die Vertheilung der Erbschaft unter die eingesezten Erben und das Zuwachtrecht nach dem b. G. B. (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 274).

§. 563.

Wer den erledigten Erbtheil erhält, übernimmt auch die damit verknüpften Lasten, in so fern sie nicht auf persönliche Handlungen des eingesezten Erben eingeschränkt sind.

Leisten die Miterben auf das Zuwachsrecht Verzicht, so treten die gesetzlichen Erben an deren Stelle (§. 562).

§. 564.

Der Erblasser muß den Erben selbst einsehen; er kann dessen Ernennung nicht dem Ausspruche eines Dritten überlassen.

Keinesweges überläßt er die Ernennung eines Erben dem Ausspruche eines Dritten, wenn er z. B. verfügt: Jener, der die von dem N. Vereine gestellte Preisfrage löset, soll mein Erbe sein, oder Jene sollen meine Testamentserben sein, die mir nach römischem Rechte ab intestato sukzediren würden.

Zivilgerichtliche Entscheidung aus der Pederzani'schen Sammlung (Ger. Stg. S. 1855 Nr. 130 S. 532. 3. 13., wiederholt abgedruckt im S. 1856 Nr. 141 3. 131).

§. 565.

Die Erklärung muß überlegt, bestimmt u. frey seyn.

Der Wille des Erblassers muß bestimmt, nicht durch bloße Bejahung eines ihm gemachten Vorschlages; er muß im Zustande der vollen Besonnenheit, mit Ueberlegung und Ernst, frey von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrthume, erklärt werden.

Es ist keine Bejahung eines ihm gemachten Vorschlages, wenn der Erblasser auf die an ihn gerichtete Frage: wer denn sein Erbe seie? Diesen oder Jenen benennet. Die Vorschrift dieses §. gilt für jeden letzten Willen (Testamente wie Kobzille).

Z. B. Zugschwerdt: Zivilrechtsfall zur Erläuterung des §. 43 lit. A) der a. Ger. Inst. und des §. 565 (Jurist 11. B. S. 99). — Z. Wildner-Maitzstein: Zivilrechtsfall (Jurist 19 B. S. 200). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 86 S. 363 3. 22). — Ebenso: (ebenda, S. 1854 Nr. 66 S. 272 3. 31). — Zivilrechtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (ebenda, S. 1855 Nr. 140 S. 572 3. 27).

§. 566.

Ursachen der Unbilligkeit zu testen:

1) Mangel der Besonnenheit;

Wird bewiesen, daß die Erklärung im Zustande der Raserey, des Wahnsinnes, Blödsinnes, oder der Trunkenheit geschehen sey; so ist sie ungültig.

§. 567.

Wenn behauptet wird, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bey voller Besonnenheit gewesen sey; so muß die Behauptung durch Kunstverständige, oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschten, oder durch andere zuverlässige Beweise außer Zweifel gesetzt werden.

Der Beweis des §. 566 ist nur erforderlich, wenn über den Wahnsinnigen noch nicht die gerichtliche Kuratel verhängt ist (§. 273). Ist einmal Jemand wegen Wahnsinnes unter Kuratel gesetzt, so wird er so lange für wahnsinnig gehalten, bis das Gericht

die Kuratel aufgehoben hat (§. 283). Alle von ihm — wenn gleich in lichten Zwischenräumen — unternommenen Handlungen sind nichtig (§. 283). Hiervon macht der §. 567 eine Ausnahme. Auch in der Art der Beweisführung liegt eine Abweichung von dem §. 283; denn der §. 567 sagt: „oder andere zuverlässige Beweise.“ Weil angenommen werden muß, daß es zur fraglichen Beweisführung erst nach dem Tode des Erblassers kommt, so wird hier eigentlich der Beweis durch Kunstverständige Zeugen geführt.

Z. Heim: Kritik einiger besonderen bei Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 281). — **A. Dierl:** Rechtsfall über das Testament eines Irnsinnigen (Jurist 5. B. S. 349). — **Zivilgerichtliche Entscheidung** (Ger. Abg. J. 1853 Nr. 91 S. 383 3. 26). — **Ungenannter:** Zivilrechtsfall (Lebenda, J. 1854 Nr. 65). — Ein Fall der Kuratel im sieb. Sachsenlande und zur Frage, ob aus dem §. 567 die Vermuthung wider die Echtheit eines im Zustande der Kuratel errichteten Testaments streite (Zeitschr. f. G. u. R. 2. Jhg. Nr. 27).

§. 568.

Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen; die andere Hälfte fällt den gesetzlichen Erben zu.

2) Protokoll-
tätig-
Erklärung;
in wie
fern;

Die andere Hälfte muß den Intestaterben unbelastet überlassen werden. Der Testamentserbe hätte daher die letztwilligen Lasten allein zu tragen. Würde der Verschwender selbst seine Intestaterben zu seinem ganzen Nachlasse berufen, so gälte die Erbseinkung doch nur rücksichtlich der einen Hälfte, in die andere sukzibirten sie aus dem Gesetze (§. 568) und nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung (13. Hauptstück). Hätte der Erblasser mit Ueberschreitung der Hälfte Legate angeordnet, so treten die §§. 690, 691 und 692 in Anwendung. Die Beschränkung dieses §. gilt auch dann, wenn der Verschwender keine gesetzlichen Erben hätte, oder dieselben erbunfähig oder erbunwürdig wären, oder wenn er sie aus den Gründen der §§. 768 und 769 rechtmäßig enterben könnte. In diesen Fällen träte dann die Verfügung des §. 760 ein. Auch wenn der gerichtlich erklärte Verschwender eheliche Kinder hat, kann er über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen und die Kinder haben als Nacherben nur auf die andere Hälfte einen Anspruch.

F. v. Seiller: Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender erklärten Vaters (Mater. 6. B. S. 328). — **F. F. Schneider:** Ueber Vermächtnisse eines gerichtlich erklärten Verschwenders, zu deren Deckung die letztwillig disponible Vermögenshälfte desselben nicht zureicht (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1839 1. B. S. 96). — **Zivilgerichtliche Entscheidung** (Ger. Abg. J. 1854 Nr. 45 S. 187 3. 24).

§. 569.

Unmündige sind zu testiren unfähig. Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testiren. Das Gericht muß durch eine angemessene Erforschung sich zu überzeugen suchen, daß die Erklärung des letzten Willens frei und mit Ueberlegung geschehe. Die Erklärung muß in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beygerückt werden. Nach zurück gelegtem achtzehnten Jahre kann ohne weitere Einschränkung ein letzter Wille erklärt werden.

3) un-
reifes
Alter;

„Vor Gericht“; worunter jedes Bezirksgericht (auch das städtisch delegirte oder die Stadt-Prätur) ohne Beschränkung der Zuständigkeit (s. S. 589) verstanden werden muß. Das um Aufnahme des letzten Willens angegangene Gericht hat nicht die Macht den Mündigen mit seinem Begehren zurückzuweisen. Sollte jedoch der letzte Wille nicht frei und mit Ueberlegung abgegeben worden sein, so ist dieses im Protokolle anzumerken und kann seinerzeit Gegenstand eines Rechtsstreites werden. Die von Unmündigen über Haupt, oder Mündigen zwischen dem 14ten und 18ten Jahre (außergerichtlich oder gerichtlich) schriftlich errichteten letzten Willenserklärungen wären nach diesem §. ungiltig. — Den Notaren ist nicht gestattet letztwillige Anordnungen österr. Unterthanen, welche das 18. Jahr nicht zurückgelegt haben, aufzunehmen (R. O. v. J. 1855 S. 60).

§. 570.

4) Wesentlicher Irrthum;

Ein wesentlicher Irrthum des Erblassers macht die Anordnung ungiltig. Der Irrthum ist wesentlich, wenn der Erblasser die Person, welche er bedenken, oder den Gegenstand, welchen er vermachen wollte, verfehlet hat.

§. 571.

Zeigt sich, daß die bedachte Person, oder die vermachte Sache unrichtig benannt, oder beschrieben worden, so ist die Verfügung gültig.

St.: Zivilrechtsfall (Ger. Bzg. J. 1854 Nr. 106).

§. 572.

Auch wenn der von dem Erblasser angegebene Beweggrund falsch befunden wird, bleibt die Verfügung gültig; es wäre denn erweislich, daß der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrunde beruhet habe.

Bei einem wesentlichen Irrthume wird nur die betreffende Verfügung, nicht der ganze letzte Wille ungiltig. Versüßt der Erblasser: Mein Neffe Karl soll mein Erbe sein und hätte er drei Neffen, deren aber keiner Karl heißt, so wäre die Anordnung ungiltig.

§. 573.

5) Ordensgelübde;

Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt, zu testiren: allein, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testiren können, erlangt hat; wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Gelübden erhalten haben; wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind; oder, wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können; so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen.

Die nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen und Nonnen der aufgehobenen Klöster sind von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben berechtigt (Pat. v. 30. Aug. 1782, J. G. S. Nr. 72). Das Befugniß der

selben in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnung ist lediglich nach den a. Bestimmungen des b. G. B. zu beurtheilen (Hofkanzleidef. vom 4. Jänner 1836, Pol. G. S. 64. B., hoftr. Vdg. v. 17. Febr. 1836 F. 139, M. G. S. Nr. 17). Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des deutschen Ordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hierzu erteilt oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die fragliche Erlaubniß muß bei Lebzeiten erteilt werden und sie wird ohne besondere Gründe nie verweigert. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten letztwilligen Anordnungen sind nur dann gültig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren nach seinem Eintritte erhalten hat. Das Ordensoberhaupt hat das Großkapitel um die Ermächtigung zur Errichtung eines letzten Willens anzugehen (§. 12 des Pat. v. 28. Juni 1840, J. G. S. Nr. 451). Die Johanniterordens-Mitglieder werden rücksichtlich der Testirungs- und Erbfähigkeit den einzelnen Gliedern der Ritter des deutschen Ordens gleichgehalten (Hofdek. v. 11. Dez. 1795, J. G. S. Nr. 268), was sich aber auf die Johanniter-Ordenspriester zu Prag nicht bezieht; rücksichtlich welcher es von der ihnen früher zugestandenen Freiheit nach Gutbefinden zu testiren wieder abgekommen ist (Hofkanzleidef. v. 22. Jänner 1818, J. G. S. Nr. 1408). Den als Pfarrer oder Lokalkaplänen angestellten Mönchen von jenen Orden, die keine stabilitatem loci oder besonders abgetheilte Stifter haben, als Dominikaner, Franziskaner, wurde bewilliget über ihr aus den Einkünften einer solchen Pfründe erspartes und sonst erworbenes Vermögen eine letztwillige Disposition zu errichten; wenn aber ein solcher Pfarrer oder Lokalkaplan ab intestato verstürbe, dann soll dessen hinterlassenes Vermögen nach der in Ansehung der Weltpriester vorgeschriebenen Sukzessionsordnung in drei Theile, nämlich für die Armen, die Verwandten des Verstorbenen und die Kirche seines zuletzt versehenen Beneficii vertheilt werden (Hofdek. v. 21. Apr. 1786, J. G. S. Nr. 542). In Folge a. h. Kabinettschreibens vom 25. März 1802 (Hofkanzleidef. v. 2. April 1802, 10. Absatz, Pol. G. S. 17. B.) wurde verordnet daß von nun an keinem Ordensgeistlichen mehr eine dergleichen Pfründe zu Theil werden und diejenigen, welche schon im Besitze oder daselbst nur als Kooperatoren angestellt sind, mußten binnen drei Monaten sich erklären, ob sie sich den Zurücktritt in ihre Stifter oder Klöster vorbehalten wollen oder nicht, um sodin bestimmen zu können, welchen noch ferner das Recht zu erben und beerbt zu werden zusteht. — Ganz nach demselben Grundsatz wurde auch nur den vor dem 25. März 1802 als Regimentsskaplänen angestellten Ordensgeistlichen gestattet, sich zu erklären nicht mehr in den Orden zurückkehren zu wollen, diejenigen aber, welche diese Stelle erst hiernach erhalten haben oder künftig erhalten, müssen in ihre Klöster zurück gehen, sie mögen freiwillig ihren Dienst aufgeben oder durch physische oder moralische Gebrechen dazu gezwungen werden [diesen kommt daher die Testirungsfähigkeit nicht zu] (Hofkanzleidef. v. 29. Okt. 1803, Pol. G. S. 20. B.). Feldkapläne werden als solche noch nicht secularisirt und können daher nicht testiren (a. h. G. v. 8. Jänner, hoftr. Birk. vom 7. April 1818 W. 287, M. G. S. Nr. 72). Die griechisch nicht unirten Erzbischöfe und Bischöfe in der Militärgrenze können nur über die Hälfte des nach Abzug der Schulden und Leichenkosten erübrigten Vermögens frei verfügen; die andere Hälfte fällt dem in honorem nationis bestimmten Fonde zu. Die griechisch nicht unirten Geistlichen daselbst, wenn sie keine Kinder oder Anverwandte haben, können nur über ein Drittel des nach Abzug der Passiven erübrigten Mobiliennachlasses frei ver-

fügen, die andern zwei Drittel fallen dem Diözesanfonde gegen die auf sich zu nehmende Last des Begräbnisses zu (§§. 18 und 5 des Mir. Reg. Erl. Reskripts v. 16. Juli 1779). Jenen Irreligiösen, welche aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirt sind, sich in den deutschen Provinzen aufhalten und die zu keinem in Ungarn noch bestehenden Konvente ihres Ordens mehr gehören, denen das Recht zu erwerben und zu testiren in dem Königreiche Ungarn zukommt, wurde das freie Testirungsrecht in Beziehung auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen bewilligt (Hofdek. vom 26. Jänner 1810, J. G. S. Nr. 898). S. Art. VII. 3. 3 lit. b der Pat. für Ungarn und Siebenbürgen im Anhang I. und III. — Nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes werden Ordensgeistliche nicht mehr als Angehörige ihres Klosters angesehen, welche Bischöfe werden oder ein noch höheres geistliches Amt bekleiden, z. B. das eines Kardinals. — In der Militärgränze ist nur der letzte Sprosse einer Hausfamilie berechtigt über das unbewegliche Vermögen letztwillig zu verfügen, insofern nicht Individuen vorhanden sind, denen der Rücktritt ins Grenzhans vorbehalten wurde (§. 25 der G. G. G.).

U. Haimberger: Kurze Kirchenrechtliche Bemerkungen zu den §§. 179 und 573 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1838 2. B. S. 57).

§. 574.

6) Schwere
Kriminal-
strafe;

Ein Verbrecher, der zur Todesstrafe verurtheilt worden, kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles; wenn er aber zur schwersten, oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird, so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Erklärung seines letzten Willens machen.

S. §. 27 lit. b) des St. G. B. I. Th. Es ist hier von der Kundmachung solcher Urtheile die Rede, die keinem weiteren Zuge mehr unterliegen (Hofdek. vom 31. Jänner 1821, J. G. S. Nr. 1735). Unter „Tag“ ist der Moment der Kundmachung zu verstehen. Durch die Wiederaufnahme der Untersuchung wird die Strafzeit unterbrochen, daher tritt während derselben wieder die Testirungsfähigkeit ein. Die Folgen dieses §. haben auch auf den in contumaciam Verurtheilten volle Anwendung (§§. 393 und 395 der Strafprozeß-Ord. v. 29. Juli 1853). Wird ein neues Verfahren wider ihn eingeleitet, so hört die Testirungsunfähigkeit auf; doch bleibt der von ihm während seiner Abwesenheit bereits errichtete letzte Wille ungültig (§. 576). Die bereits errichteten gültigen letzten Willenserklärungen verlieren wegen der später erfolgten Verurtheilung zum Tode oder zum schweren Kerker nicht ihre Kraft (§. 575). Rücksichtlich der Testirungsunfähigkeit der unbefugt Ausgewanderten und der Deserteure s. §. 544.

J. Edler v. Wager sbach: Ob der von einem Kriminaluntersuchten am nämlichen Tage des ihm angekündigten Todesurtheiles jedoch annoch vor dessen Ankündigung errichtete letzte Wille rechtsgültig sei? (Dessen Archiv 1. Heft S. 90). — J. N. Berger: Ueber die Testirungsfähigkeit der in contumaciam zum Tode, zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher (Jurist 7. B. S. 320). — Söllner: Die Testirungsfähigkeit der in contumaciam zum Tode, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher (Jurist 15. B. S. 199). — J. Kitzka: Rechtsfall zur richtigen Anwendung der §§. 17. und 27 lit. b) des Strafgesetzes (Ger. Ztg. 3. 1856 Nr. 63).

§. 575.

Zeit-
punkt
der Gültig-

Ein rechtsgültig erklärter letzter Wille kann durch später eintretende Hindernisse seine Gültigkeit nicht verlieren.

Ist es zweifelhaft, ob ein letzter Wille während des Bestandes einer Unfähigkeit ihn zu erklären errichtet wurde (z. B. wenn ein nicht datirtes Testament von einem gerichtlich als Verschwenker Erklärten vorläge), so streitet die Vermuthung für die Gültigkeit (§§. 17 und 914).

§. 576.

Einen anfänglich ungültigen letzten Willen macht die später erfolgte Aufhebung des Hindernisses nicht gültig. Wird in diesem Falle keine neue Verfügung getroffen; so tritt das gesetzliche Erbrecht ein.

Das Hinderniß bei der Kuratel wegen Wahnsinnes und Verschwendung ist erst nach rechtskräftig geschöpftem und zugestelltem Erkenntnisse gehoben (§. 283). S. auch §. 567.

§. 577.

Man kann außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich; schriftlich aber mit, oder ohne Zeugen testiren.

In jenen Kronländern, wo die Notariatsordnung eingeführt ist, kann auch vor einem Notar eine letzte Willenserklärung, welche einer gerichtlichen gleich zu halten ist, abgegeben werden (S. §. 59 der N. D. beim §. 589).

II. Neuere Form der Erklärungen d. letzten Willens;

§. 578.

Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben, und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen. Die Bezeichnung des Tages, des Jahres, und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.

1) der außergerichtlich schriftlichen;

Die Unterfertigung geschieht durch Beisetzung des Tauf- und Familiennamens. Doch scheint der erste nicht wesentlich zu sein; weil der Entwurf des a. b. G. B. der Beisetzung desselben wol erwähnte, dieser §. aber davon in s b e s o n d e r e keine Erwähnung macht. Wäre der letzte Wille in einigen Punkten von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, in andern nicht und bloß von dem Erblasser unterschrieben, so ist er in den eigenhändig geschriebenen Punkten als gültig anzusehen.

U n g e n a n n t e r: Civilrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1852 Nr. 138).

§. 579.

Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer anderen Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig unterfertigen. Er muß ferner vor drey fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwey zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen auch die Zeugen sich entweder inwendig, oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Den Inhalt des Testaments hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig.

Vor der Wirksamkeit des b. G. B. genügte die Unterschrift z w e i e r Zeugen. Der letzte Wille muß, noch ehe die Zeugen zur Unterfertigung aufgefordert werden, von

dem Erblasser bereits unterfertigt sein. Korrekturen, die erwiesenermaßen nach der Unterfertigung der Zeugen vorgenommen wurden, sind ungiltig. Die Zeugen müssen sich als „Zeugen des letzten Willens“ zeichnen. Von einer eigentlichen Unterfertigung muß bei ihnen eben keine Rede sein; denn sie können ihren Namen auch von außen auf die Urkunde setzen. „Endlich“ deutet auf eine unitas actus, doch in dem Sinne daß eine letztwillige Anordnung die von Zeugen, welche der Erblasser zwar zur Unterfertigung aufforderte, erst nach dem Tode unterfertigt wurde, nicht als giltig behauptet werden könnte. — Da der Gebrauch der hebräischen (jüdischen) Sprache und Schrift untersagt ist (Hofkanzleidef. v. 22. Okt. 1814, J. O. S. Nr. 1106, Anh. f. Ung. Nr. 52, f. Sieb. Nr. 49; f. auch S. 35), so ist ein von einem Inländer in dieser Sprache ausgefertigter letzter Wille nichtig und ungiltig. Wäre er aber auch in der landesüblichen Sprache ausgefertigt, von dem Testator jedoch in hebräischer (jüdischer) Schrift unterfertigt worden, so könnte er nur insofern aufrecht erhalten werden, als hierbei die Förmlichkeiten des §. 580 beobachtet wurden; — indem derartige Namensfertigungen blos als Handzeichen anzusehen sind (Hofdef. v. 9. Febr. 1846, Anh. f. Ung. Nr. 53, f. Sieb. Nr. 50; f. auch S. 886).

S. Helm: Kritik einiger besonderen bei der Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 254). — M.: Bivilrechtsfall über den §. 579, sowie über die Zulässigkeit des Beweises durch den Eid bei letztwilligen Anordnungen (Jurist 8. B. S. 422). — Ungenannter: Bivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 58 und Nr. 97). — Ebenso: Rechtsfall. Ueber die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Testaments (Mag. f. R. u. St. 7. B. S. 361). — Ebenso: Bivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 71 u. 73). — Bivilrechtliche Entscheidungen aus der Pederzannischen Sammlung (ebenda, J. 1855 Nr. 130 S. 532 3. 14 und Nr. 132 S. 540 3. 20). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Ungiltigkeit eines Testaments wegen Mangels der im §. 579 geforderten Bestätigung des Erblassers (ebenda, J. 1856 Nr. 30).

§. 580.

Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß, nebst Beobachtung der in dem vorigen §. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drey Zeugen, eigenhändig besetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist es auch vorsichtig, daß einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensunterfertiger besetze.

Was hier von einem offenbar des Schreibens unfähigen Erblasser gesagt wird, muß auch für den Fall gelten, als der Erblasser wegen körperlicher Gebrechen unfähig ist seinen Namen zu unterfertigen. Hätte der Erblasser seinen letzten Willen zwar eigenhändig geschrieben, wäre er aber nach der Hand des Schreibens unfähig geworden, so müßten auch von ihm die Vorschriften dieses §. beobachtet werden. Kann der Erblasser nicht einmal ein Handzeichen machen, so kann er auch nicht schriftlich testiren.

§. 581.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von einem Zeugen, in Gegenwart der anderen zwey Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen

gemäß sey. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn.

Zu den Personen, die nicht lesen können, sind auch Blinde zu zählen. Die Personen dieses §. können entweder ihren Namen unterschreiben oder nicht. Im ersten Falle ist der §. 579, im zweiten der §. 580 noch zu beobachten. Taubstumme, die nicht schreiben und lesen können, scheinen unter Beziehung eines ihrer Zeichensprache verständigen und gerichtlich zu beeidigenden Uebersetzers nur vor Gericht ihren letzten Willen errichten zu können; denn immer bleibt es wahr daß von ihnen die Vorschriften der §§. 578—586 nicht beobachtet werden können. — Nach einer älteren Verordnung (Hofdek. v. 4. Sept. 1771, Theres. O. S. 6. B.) ist sowol Welt- als Ordensgeistlichen, selbst in den Fällen äußerster Noth die Errichtung eines fremden Testaments (oder Kodizilles) bei Nichtigkeit desselben verboten (VIII. Absatz des R. B.).

Meine Abhandlung: Ueber die von Blinden ausgestellten Schrifturkunden (Jurist 5. B. S. 356). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1852 Nr. 97). — Zivilrechtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (ebenda, 3. 1855 Nr. 130 S. 532 3. 15 und Nr. 132 S. 540 3. 22, dann Nr. 140 S. 572 3. 24).

§. 582.

Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Gültigkeit einer letzten Willenserklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist. Außer dem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

Diese Beziehung kann auch in einem mündlichen letzten Willen geschehen sein. Die Beziehung muß aber immer auf einen Aufsatz geschehen. Es wäre daher keine gültige Verfügung, wenn der Erblasser sagte: Jener soll mein Erbe sein, den ich als solchen meinem Freunde A (mündlich) bezeichnete.

E. Staudinger: Zivilrechtsfall zur Erläuterung der §§. 582 und 713 des a. b. O. B. (Zeitschr. f. R. u. St. 3. 1829 1. B. S. 207).

§. 583.

In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für Einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten ist in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthalten.

Außer diesem Ausnahmefalle ist also ein solcher Aufsatz ungültig. Es ist aber kein wechselseitiges Testament, das auf einem und demselben Blatte Papiers errichtet wurde. Nur auf den Kontext ist zu sehen. — Besteht der letzte Wille aus mehreren Bogen, so sollen sie alle mit einem Faden zusammengeheftet, beide Enden mit hartem Siegelwachs festgemacht und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt sein, widrigens verdient der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben (§§. 115 der a., 184 der gal. u. 130 der ung.-sieh. O. D.).

§. 584.

Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann, oder will, steht frey, ein mündliches Testament zu errichten.

§. 585.

2) Der
außer-
gericht-
lichen
münd-
lichen;

Wer mündlich testiret, muß vor drey fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig, und zu bestätigten fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses, die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen, oder, so bald als möglich, aufzeichnen lassen.

Ihr Zeugniß wäre selbst dann gültig, wenn sie auch nur zufällig bei der (ernstlichen) letzten Willenserklärung gegenwärtig gewesen wären. Durch die hier gemeinte Aufzeichnung wird jedoch die mündliche Anordnung nicht zur schriftlichen.

— n —: Bivirechtsfall (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 23). — Gerichtliche Entscheidungen aus der Pederzans'schen Sammlung (ebenda, J. 1855 Nr. 132 S. 540 Z. 21). — J. Kitta: Rechtsfall zur Erläuterung der §§. 579 u. 585 (Mag. f. R. u. St. 14. B. S. 95). — Rechtsfall (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 134).

§. 586.

Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu seyn, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drey Zeugen, oder, wofern Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwey übrigen bestätigt werden.

Wurde die mündliche letztwillige Anordnung zu Papiere gebracht, so wird sie bei Gericht auf die gewöhnliche Art kundgemacht. Außer diesem Falle müßte das Gericht die Zeugen zu Protokoll vernehmen und dieses sohin zur Grundlage der Verlassenschafts-abhandlung nehmen. Von beiden können die Interessenten (Intestaterben, testam. Miterben, Legatäre, in einem früher errichteten Testamente eingefetzte Erben und Legatäre) Abschriften beheben. Die Zeugen des mündlichen Testaments werden nicht von Amteswegen beeidiget, doch können die Interessenten darum ansuchen. Ist aus dem Inhalte der Zeugenaussagen die Betheiligung von Personen ersichtlich, für deren Rechte von Amteswegen zu sorgen ist, so hat der Richter, wenn Gefahr im Verzuge ist und der Vertreter dieser Personen nicht zeitig genug für sie einschreiten kann, einen Kurator mit dem Auftrage aufzustellen im Namen dieser Betheiligten die Beeidigung der Zeugen anzufuchen. Die auf diese Art erfolgte eidliche Bestätigung einer mündlichen letzten Willenserklärung hat nicht nur in Ansehung derjenigen, welche darum ansuchten oder zur Vernehmung vorgeladen wurden, sondern zwischen allen beim Nachlasse betheiligten Personen Beweis-kraft. Es bleibt aber jedem Theile unbenommen die Gültigkeit des abgelegten Zeugnisses oder der Anordnung durch den Beweis obwaltender bei der Vernehmung der Zeugen nicht vorgekommenen Mängel oder entgegenstehender Umstände im rechtlichen Verfahren zu bestreiten (§§. 65—67 des Pat. v. 9. Aug. 1854). — Soll die mündliche Anordnung als gültig bestehen, so muß ihr Inhalt durch die übereinstimmende Aussage wenigstens zweier Zeugen dargethan werden. Werden alle drei Zeugen noch vernommen und würde die Aussage eines derselben ungenügend ausfallen, so wäre die Anordnung trotz der vorliegenden sonst genügenden zwei Zeugenaussagen ungültig (§. 586). Könnten nicht einmal zwei Zeugen mehr vernommen werden, so wäre die letztwillige Anordnung ebenfalls ungültig. Bei einem schriftlichen letzten Willen kann aber von den Interessenten

nicht sogleich auf Breidigung der Zeugen gedrungen werden, sondern nur im Wege des ordentlichen Prozeßverfahrens. Wären die dabei gebrauchten Zeugen nicht mehr am Leben, so kann die Unmöglichkeit ihrer eidlichen Abhörung der Gültigkeit des letzten Willens nicht mehr schaden. — Die Verchtigung aus diesem §. müßte binnen drei Jahren geltend gemacht werden (§. 1487).

Ungenannt er: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 65).

§. 587.

Der Erblasser kann auch vor einem Gerichte schriftlich oder mündlich testiren. Die schriftliche Anordnung muß von dem Erblasser wenigstens eigenhändig unterschrieben seyn, und dem Gerichte persönlich übergeben werden. Das Gericht hat den Erblasser auf den Umstand, daß seine eigenhändige Unterschrift beygerückt seyn müsse, aufmerksam zu machen, dann den Aufsatz gerichtlich zu versiegeln, und auf dem Umschlage anzumerken, wessen letzter Wille darin enthalten sey. Ueber das Geschäft ist ein Protokoll aufzunehmen, und der Aufsatz gegen Ausstellung eines Empfangscheines gerichtlich zu hinterlegen.

3) der gerichtlichen.

Es ist nicht nöthig sich an sein ordentliches Gericht (seine Personalinstanz) zu wenden; auch vor einem andern Gerichte kann der letzte Wille erklärt werden (s. §. 589). Könnte der Erblasser nicht schreiben, so müßte er in Gegenwart der Gerichtspersonen sein Handzeichen beirücken (§. 580). Könnte er nicht lesen, so müßte ihm der Aufsatz von einer der Gerichtspersonen vorgelesen werden (§. 581). Die Uebergabe kann niemals durch einen Bevollmächtigten geschehen. Der Tag des aufgenommenen Protokolls ist auch der Tag der Testamenterrichtung; so zwar daß wenn der Erblasser nach dem Tage, welcher auf dem dem Gerichte überreichten Testamente verzeichnet erscheint, ein zweites Testament jedoch vor gerichtlicher Ueberreichung des ersten gemacht hätte, nicht das zweite (mit dem späteren außergerichtlichen Datum) sondern das erste gültig wäre. Wird der letzte Wille zurückgenommen, so muß ebenfalls ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 588.

Will der Erblasser seinen Willen mündlich erklären; so ist die Erklärung in ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe eben so, wie in dem vorhergehenden §. von dem schriftlichen Aufsatze gemeldet worden ist, versiegelt zu hinterlegen.

§. 589.

Das Gericht, welches die schriftliche oder mündliche Erklärung des letzten Willens aufnimmt, muß wenigstens aus zwey eidlich verpflichteten Gerichtspersonen bestehen, deren Einer in dem Orte, wo die Erklärung aufgenommen wird, das Richteramt zu steht. Die Zeugenschaft der zweyten Gerichtsperson, außer dem Richter, können auch zwey andere Zeugen vertreten.

Mit dem Ansuchen um gerichtliche Aufnahme letztwilliger Anordnungen steht es Jedermann frei sich an was immer für ein Bezirksgericht (auch ein städtisch delegirtes

oder Stadt-Präsur) ohne Beschränkung der Zuständigkeit zu wenden (§. 86 der sieb. u. dalm., §. 89 der ital., §. 90 der ung., §. 92 der österr. u. s. w. J. N. N.). — Die Verhandlung hat der Bezirksrichter oder dessen zur Ausübung des Richteramtes befähigter Stellvertreter mit Zuziehung eines beideten Schriftführers vorzunehmen (§. 247 der gerichtlichen Geschäftsordnung v. 3. Mai 1853). Bei den Regimentsgerichten werden zu derlei Verhandlungen vom Auditore zwei Offiziere beigezogen. — Letzte Willenserklärungen, welche vor zwei Notaren und einem Zeugen oder vor einem Notar und zwei Zeugen mündlich abgelegt oder schriftlich verfaßt vom Erklärenden dem Notar übergeben werden, sind vor Gericht errichteten letztwilligen Anordnungen gleich zu halten, wenn die zur Gültigkeit von Notariatsakten überhaupt und für letztwillige Anordnungen insbesondere in der N. D. enthaltenen Vorschriften dabei beobachtet werden. Den Notaren ist nicht gestattet letztwillige Anordnungen österr. Unterthanen, welche das 18. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, anzunehmen. Schriftliche Anordnungen sind nur von Personen anzunehmen, welche lesen und schreiben können (s. N. D. v. 21. Mai 1855, N. G. B. Nr. 94 §§. 59 — 63, dann die §§. 41 — 58 über die Errichtung von Notariatsurkunden überhaupt).

§. 590.

Im Nothfalle können die erst bestimmten Personen sich in die Wohnung des Erblassers begeben, seinen letzten Willen schriftlich oder mündlich aufnehmen, und dann das Geschäft mit Bezeichnung des Tages, Jahres und Ortes zu Protokoll bringen.

Die Unterlassung der Beisezung des Datums im Protokolle würde die letztwillige Anordnung nicht ungültig machen (§. 578). Auf eine Beidigung der Gerichtspersonen (selbst der an die Stelle der zweiten Gerichtsperson beigezogenen zwei Zeugen) könnte von Niemanden gedrungen werden. Denn der Akt war ein öffentlicher.

§. 591.

Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenpersonen und Jünglinge unter achtzehn Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bey letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn.

In dem Justizhofde. v. 2. Okt. 1812 §. 10 (Kroy.-Goutta 32. B.) lautet der §. 591 folgender Weise: „Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenpersonen u. u.“ (s. auch §. 22 Nr. X.). — Auch die auf Kurazien der Seelsorge ausgesetzten Religiösen sind als Zeugen nicht zuzulassen. Sekularisirte Religiöse sind aber gleich den Weltpriestern gültige Zeugen (Hofde. v. 20. Mai 1785, J. G. S. Nr. 433). Nach §. 140 der a., 214 der galiz. u. 153 der ung.-sieb. G. D. werden zu den verwerflichen Zeugen auch jene gezählt, die wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit die ungewisse Wahrheit nicht können erfahren haben (hiever können wol auch Personen von sehr hohem Alter gezählt werden). Solche Personen scheinen nun, obwol ihrer der §. 591 nicht erwähnt, schon durch die Natur der Sache (§§. 578—591) ausgeschlossen zu sein. Doch müßte dieses Gebrechen erst erwiesen werden und es genügte in dem gegebenen Beispiele nicht die bloße Berufung auf ihr hohes Alter. Der Stumme scheint bei einem schriftlichen Testamente ganz gut als Zeuge verwendet werden zu können, allein das Gesetz schließt ihn unbedingt aus.

Unfähige
Zeugen
bey letz-
ten An-
ordnun-
gen.

Jener, der wenigstens so viel von der Sprache des Erblassers versteht daß er den geäußerten Willen des Erblassers richtig aufzufassen im Stande ist, ist kein unfähiger Zeuge.

W. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 2. B. S. 188). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 130 S. 530 3. 50).

§. 592.

Wer wegen Verbrechens des Truges oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilt worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.

Hätte Jemand zur Zeit, als er zur Zeugenschaft beigezogen wurde, eine solche strafbare Handlung zwar schon verübt, wäre er aber noch nicht verurtheilt gewesen, so ist er immerhin ein fähiger Zeuge und kann auch nach seiner Verurtheilung gültig vernommen werden. Unter der Verurtheilung ist auch hier ein rechtskräftiger Spruch zu verstehen (S. 574).

Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ger. Stg. J. 1855 Nr. 140 S. 572 3. 25, dann wiederholt abgedruckt in Nr. 142 J. 1856 S. 561 3. 138).

§. 593.

Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennet, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.

Diese Bestimmung findet sich auch im §. 59 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 (R. G. B. Nr. 94) mit den Worten: Eben so wenig kann ein Nichtchrist den letzten Willen eines Christen bezeugen.

§. 594.

Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, Aeltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade verschwägte Personen, und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muß, um gültig zu seyn, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben; oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätigt werden.

Unter „Kinder“ sind auch uneheliche, legitimirte und adoptirte zu verstehen. In „eben dem Grade“; d. i. Verschwägte in der auf- und absteigenden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade. „Besoldete Hausgenossen“; d. i. die gegen einen Lohn im Gelde oder Naturalien dienen und zugleich die unentgeltliche Wohnung im Hause genießen. „Die Verfügung“; d. i. der betreffende Abtrog des letzten Willen muß eigenhändig geschrieben sein. Der letzte Wille wird also dadurch nicht ganz ungültig. Zeugen, die bloß mit dem Erblasser oder untereinander in dem erwähnten nahen Verhältnisse stehen, können allerdings gültig gebraucht werden.

§. 595.

Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Kindern, Aeltern, Geschwistern oder in eben dem

Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß bestimmt; so muß die Anordnung auf die im vorgehenden §. erwähnte Art außer Zweifel gesetzt seyn.

Der Schreiber des letzten Willens und die mit ihm in dem nahen Verhältnisse dieses §. stehenden Personen können allerdings g i l t i g bedacht werden. Ihr Zeugniß ist aber schon nach dem vorhergehenden §. zu beurtheilen und insofern verfügt der §. nichts Neues. Auch der bloße Konzipient des letzten Willens muß, wenn er in demselben bedacht ist, als Zeuge verworfen werden.

M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechts (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 198).

§. 596.

Was von der Unbefangenheit und Fähigkeit des Zeugen, die Person des Erblassers außer Zweifel zu setzen, verordnet wird, ist auch auf die gerichtlichen Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

Der Fähigkeit stehen insbesondere die Mängel der §. 591, 592 und 593, der Unbefangenheit die des §. 594 im Wege.

§. 597.

Von den begünstigten letzten Anordnungen.

Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenpersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurück gelegt haben, gültige Zeugen.

Vergl. §. 591.

§. 598.

Zu diesen begünstigten letzten Anordnungen werden nur zwei Zeugen erfordert, wovon Einer das Testament schreiben kann. Bei Gefahr einer Ansteckung ist auch nicht nöthig, daß beyde zugleich gegenwärtig seyn.

Zu den begünstigten letztwilligen Anordnungen gehören auch die der *Kontumazisten*. — Individuen der Kontumazanstalt dürfen aber, wenn sie durch dieselben zu Universalerben, Legataren, Testamentsvollstreckern eingesetzt werden, weder Vermächtnisse (noch auch Erbschaften) an- noch die Testamentsvollstreckung übernehmen. Eine Ausnahme hiervon fände nur statt, wenn der Erblasser mit einem solchen Individuum erweislich verwandt ist und derselbe seinen letzten Willen eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder doch vor Zeugen deutlich, und ausdrücklich seinen ungezwungenen Willen und freien Entschluß erklärt hat (§. 43 der Instruktion für die Kontumazdirektoren, Theres. G. S. 6. B. und §. 71 der Pestpolizeiordnung für die k. k. österr. Staaten, Hofkanzleid. v. 30. Juni 1837, P. G. S. 65. B.; dem Militär publizirt mit hoftr. Vdg. v. 8. Juni 1837 B. 2254). — Es genügen nach §. 598 zwei Zeugen, wenn auch mehrere hätten beigezogen werden können. Auf individuelle Gefahren können die Ausnahmen des §. 597 nicht ausgedehnt werden.

Bivilgerichtliche Entscheidung die zur Zeit der Cholera errichteten letztwilligen Anordnungen betreffend (Ger. Stg. J. 1851 Nr. 129 S. 525 Z. 47). — Rechtsfälle. Privilegirtes Testament zur Zeit der Cholera betreffend (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 49). — Entscheidung des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 93) über den vorigen Rechtsfall.

§. 599.

Sechs Monate nach geendigter Schifffahrt oder Senche verlieren die begünstigten letzten Willenserklärungen ihre Kraft.

Wenn vor Ablauf der sechs Monate (§. 902) neuerdings eine, wenn gleich nicht die selbe begünstigte Lage einträte, so behält der in der vorigen Lage errichtete letzte Wille noch durch sechs Monate von Beendigung dieser neuen Gefahr seine Gültigkeit.

§. 600.

Die Begünstigungen der Militär-Testamente sind in den Militär-Gesetzen enthalten.

Welche Begünstigungen den Militärtestamenten zukommen, bestimmt die Justiznorm v. 25. Juni 1754 §. 87 und das Dienstreglement für die k. k. Infanterie, 2. Th. 1. Hauptstück, 6. Abschnitt §. 1 (Hofdek. v. 4. Dez.; Zirk. des venez. Gub. v. 17. Dez. 1816, Collez. Vol. 3). Der §. 87 verfügt: daß jeder Kriegsmann, ohne Unterschied ob er in der s. g. expeditione militari vel procinctu begriffen oder nicht, so lange er den Sold oder die Gage genießt und der Pflicht des Dienstes nicht entlassen ist, von den, den wirklichen Soldaten zu statten kommenden Freiheiten nicht ausgeschlossen ist; es hat also eines solchen Kriegsmannes letzter Wille, da er denselben eigenhändig schreibt und unterschreibt, oder zweien Zeugen eröffnet, seine vollkommene Gültigkeit. — Das Dienstreglement rechnet unter die Begünstigungen des Militärstandes auch das Recht minder feierliche Testamente zu errichten, in welchen der Erblasser nur dafür zu sorgen hat daß es seinem letzten Willen nicht an der rechtlichen nöthigen Gewisheit fehle, folglich, wenn derselbe schriftlich testiren will, er das Testament entweder eigenhändig schreiben und unterschreiben oder, wenn es von einem Anderen geschrieben worden wäre, sowol seine eigene Unterschrift beifüge, als auch die Unterschrift zweier Zeugen, deren einer das Testament geschrieben haben kann, beifügen lassen müsse oder endlich, wenn er mündlich testiren will, seinen letzten Willen in Gegenwart zweier Zeugen, die ihn von Person kennen, erklären müsse. — Diese Günstbezeugungen, die aus dem römischen Rechte herkommen, beziehen sich also auf die äußere Form der letzten Willenserklärung. Das röm. Recht hat die Testamente der Soldaten auch rücksichtlich der inneren Form begünstiget; doch sind diese Begünstigungen durch das Dienstreglement vom Jahre 1808, welches im 2. Theile (Zuf. S. 52, Kav. S. 52) nur mehr das erwähnte Privilegium der äußern Form aufrecht erhält, als aufgehoben anzusehen. — Als Zeugen bei diesen letzten Willenserklärungen scheinen selbst die Personen des §. 597 verwendet werden zu können, weil sie auch nach röm. Rechte fähige Zeugen eines letzten Willens sind. — Nicht nur die in wirklichen Diensten stehenden Militärpersonen, sondern auch pensionirte Stabs- und Oberoffiziere haben sich der für den Soldatenstand bei Errichtung ihrer letztwilligen Anordnung hergebrachten Privilegien zu erfreuen (Hofkr. Vdg. v. 13. Nov. 1793 C. 1603, Hofkanzleidek. v. 13. Nov. 1793, Krop. 3. B.). Diese Militärprivilegien genießen nicht die Frauen, Kinder und aus dem Zivilstande aufgenommenen Dienstleute der Militärpersonen, die zeitlich gegen Lohn aufgenommenen Handwerker, die blos mit Charakter quittirten Offiziere, die Militärbeamten, die nicht einrollirten Grenzer, Handelsleute und Bürger der Militärkommunitäten. Die Hofkr. Vdg. vom 13. Nov. 1793 hat auch bestimmt daß die letztwilligen Anordnungen der Militärpersonen, welche begüterte Landleute, Fideikommiß- oder andere

Realitätenbesitzer sind, in Bezug auf diese Güter mit jenen Feierlichkeiten versehen sein müssen, welche die Gesetze desjenigen Landes erfordern, in denen sie dieses Vermögen besitzen. Allein diese Vdg. ist durch die in Bezug auf das Objekt der letztwilligen Verfügung nicht unterscheidende Bestimmung des Dienstfraglements aufgehoben worden, gleich wie auch das hofkr. Birk. vom 1. Juni 1831 W. 562 Abf. 3 (M. O. S. Nr. 55), wornach die letztwilligen Anordnungen der ungar. Soldaten nur während des Krieges privilegiert sein sollen, als auf die damalige ungar. Verfassung, insbesondere den 9. Art. des Reichstages vom Jahre 1830 gestützt, gegenwärtig keine gesetzliche Kraft mehr hat. — Die Begünstigung militärisch testiren zu dürfen dauert in der Regel so lange, als die genannten Personen in jenen militärischen Verhältnissen sich befinden, in Folge deren ihnen diese Privilegien zustehen. Tritt der Erblasser noch vor seinem Tode aus dem Militärstande, so muß noch das röm. Recht als geltend angenommen und hiernach unterschieden werden, ob der Soldat eine ehrenvolle Entlassung erhalten oder wegen eines Verbrechens entlassen sei? Im ersten Falle gilt das Testament als ein privilegiertes noch Ein Jahr vom Tage der Entlassung (Abschied oder Quittirung), im zweiten verliert dasselbe sogleich seine Gültigkeit (J. II. 11. — D. XXIX. 1.).

M. D a m i a n i t s c h: Handbuch des adeligen Richteramtes für Militärrichter. Wien 1845 S. 102.

§. 601.

Wenn der Erblasser eines der hier vorgeschriebenen, und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat; so ist die letzte Willenserklärung ungültig.

Zu den der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernissen sind die der §§. 578, 580, 585 zu zählen. Werden andere nicht beobachtet, so ist der letzte Wille ganz oder theilweise (wenn z. B. einem Erbunfähigen ein Legat vermacht worden wäre) ungültig. — Doch darf der Richter nicht von Amtswegen ihn verwerfen, sondern es steht die Befugniß eine vorhandene (unförmliche) letztwillige Anordnung zu bestreiten nur den gesetzlichen Erben zu (Hofdek. v. 15. Okt. 1792, J. O. S. Nr. 60). Niemals kam aber ein solches Bestreitungsrecht weder von dem Verlassenschafts-Kurator, noch von dem Erbens-Kurator ausgeübt werden (§§. 129 u. 131 des Pat. v. 9. Aug. 1854). Jede dem Gerichte vorgelegte letztwillige Anordnung ist von Amtswegen kund zu machen, selbst wenn derselben ein gesetzliches Erforderniß mangeln sollte (§. 61 ebenda).

J. H e l m: Kritik einiger besonderen bei Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 268). — U n g e n a n n t e r: Zivilrechtsfall (Ver. Stg. J. 1852 Nr. 91 und Nr. 92). — Zivilgerichtliche Entscheidung (ebenda, J. 1854 Nr. 66 S. 272 Z. 31). — Zivilrechtsfall (ebenda, Nr. 71 u. 73). — Zivilgerichtliche Entscheidung a. d. P e d e r z a n i'schen Slg. (ebenda, J. 1855 Nr. 132 S. 540 Z. 23). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1857 Nr. 53). — U. S e n g: Ueber die Beweislast der Echtheit oder Unechtheit einer schriftlichen letzten Willenserklärung (ebenda, N. 75). — W. B i a c h: Ueber den §. 126 des Pat. v. 9. Aug. 1854 (Zeitschr. f. G. u. R. 3. Jhg. Nr. 7). — L. v. F ö n i g s b e r g: Ueber die Abhandlungsbesorge bei unförmlichen Testamenten (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 93). Rechtsfall. Zur Regulirung der Beweislast über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Testamentes (ebenda, S. 510). S. auch die Literatur zu §. 276.

§. 602.

Erbverträge über die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben, können nur unter Ehegatten

Erbrer-
träge
sind nur

gültig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthalten.

unter
Ehe-
gatten
gültig.

§. 603.

In wie fern eine Schenkung auf den Todesfall als ein Vertrag, oder als ein letzter Wille zu betrachten sey, wird in dem Hauptstücke von den Schenkungen bestimmt.

Von
Schen-
kungen
auf den
Todes-
fall.
Bezie-
hung.

Zehntes Hauptstück.

Von Nacherben und fideicommissen.

Ignaz Wildner: Das Fideicommissrecht nach dem österr. a. b. G. B. Wien 1835. — Peter Erasmus Span: Abhandlung über die Fideicommiss. Wien 1842 2. B. — Ignaz Wildner Edler v. Maithstein: Ist der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Fideicommissen praktisch? (Jurist 7. B. S. 453). — Moriz v. Stubenrauch: Bivirechtsfall im Auszuge (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1849 2. B. S. 357).

§. 604.

Jeder Erblasser kann für den Fall, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht erlanget, Einen; und wenn auch dieser sie nicht erlanget, einen zweyten, und im gleichen Falle einen dritten, oder auch noch mehrere Nacherben berufen. Diese Anordnung heißt eine gemeine Substitution. Der in der Reihe zunächst Berufene wird Erbe.

Ge-
meine
Sub-
stitution

Auch nach unserem Rechte ist der Substitut des Nacherben dem Haupterben substituiert. Durch die gemeine Substitution wird das Affreszenzrecht ausgeschlossen (§. 689). Jeder Erbe überträgt in der Regel schon das angefallene Erbrecht auf seine Erben (§. 537) und zwar ungeachtet des den Miterben zustehenden Affreszenzrechtes (s. §. 560), der instituirte (bei der gemeinen Substitution) nur über vorläufige Erbs-erklärung (§. 615); daher ist auch die gegenseitige Substitution von zum Affreszenzrechte berechtigten Miterben praktisch.

§. 605.

Hat der Erblasser aus den bestimmten Fällen, daß der ernannte Erbe nicht Erbe seyn kann, oder, daß er nicht Erbe seyn will, nur Einen ausgedrückt; so ist der andere Fall ausgeschlossen.

Sagt also der Erblasser: A soll mein Erbe sein, will er es nicht sein, so soll es B sein und kann nun A nicht Erbe werden (weil er z. B. Ordensgeistlicher geworden ist); so treten in den erledigten Theil des A die etwaigen zum Affreszenzrechte berechtigten Miterben oder in Ermanglung solcher die Intestaterben mit Ausschluß des Nacherben; weil dieser nur auf den Fall des „Nichtwollens“ berufen ist.

§. 606.

Die dem Erben aufgelegten Lasten werden auch auf den an seine Stelle tretenden Nacherben ausgedehnet, wofern sie nicht durch den ausdrücklichen

Rec-
aus
selb

Willen oder die Beschaffenheit der Umstände, auf die Person des Erben eingeschränkt sind.

Zu Uebereinstimmung mit §. 563.

§. 607.

Sind die Miterben allein wechselseitig zu Nacherben berufen worden, so wird angenommen, daß der Erblasser die in der Einsetzung ausgemessenen Theile auch auf die Substitution ausdehnen wollte. Wird aber in der Substitution, außer den Miterben, noch sonst jemand berufen, so fällt der erledigte Erbtheil Allen zu gleichen Theilen zu.

Der Schlussatz dieses §. normirt nur den Fall, wo der Fremde zu einem unbestimmten Theile substituirt ist, wäre dagegen sein Substitutionsrecht schon auf einen bestimmten Theil (z. B. auf $\frac{1}{2}$ des erledigten Erbtheiles) angewiesen, so ist dieser Antheil vorerst aus dem erledigten Erbtheile ihm zuzuhellen und der Rest unter die wechselseitig substituirtten Miterben nach dem ersten Satze dieses §. zu vertheilen.

J. Graßl: Zur Lehre von der wechselseitigen Substitution (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1836 1. B. S. 169).

§. 608.

Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten, daß er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode, oder in anderen bestimmten Fällen, einem zweiten ernannten Erben überlasse. Diese Anordnung wird eine fideicommissarische Substitution genannt. Die fideicommissarische Substitution begreift stillschweigend die gemeine in sich.

„Oder in anderen bestimmten Fällen“; z. B. nach fünf Jahren. Diesen Zeitpunkt muß der Fideicommissarerbe erleben, doch muß er schon zur Zeit des Todes des Erblassers (außer er wäre unter einer aufschiebenden Bedingung oder einem ungewissen Zeitpunkte berufen worden, in welchem Falle es genügt, wenn er nur zur Zeit des Eintrittes derselben (§. 703) erbfähig ist) erbfähig gewesen sein (§. 546). Denn schon damals war für ihn die Beschränkung des Fideuziarerben (§. 613) erbrechtlich (vergl. §. 613) erworben. Erlebt er den fraglichen Zeitpunkt nicht und war dieser gleichwol von der Art daß er kommen mußte (§. 705), so kann auch hier von einer Uebertragung des ihm mit dem Tode des Erblassers angefallenen Rechtes auf den fideicommissarischen Nachlaß an seine Erben keine Rede sein; weil die fideicommissarische Substitution in Gemäßheit des §. 615 erloschen ist. Das beschränkte Eigenthumsrecht des Fideuziarerben (§. 613) geht schon in ein unbeschränktes über. Der §. 705 in Verbindung mit den §§. 537, 809 ist hier unanwendbar.

E. A. Megele v. Mühlfeld: Ueberträgt der auf den Tod des Fideuziarerben eingesetzte fideicommissarische Erbe, wenn er zwar nach dem Erblasser, aber vor dem Fideuziarerben stirbt, sein Recht zu dem ihm zugedachten Nachlasse auf seine Erben? (Jurist 2. B. S. 380). — R. Reich: Gegenbemerkungen zur vorstehenden Abhandlung (Jurist 4. B. S. 323). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Btg. J. 1853 Nr. 62). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ebenda, J. 1854 Nr. 12 S. 171 3. 17).

§. 609.

Auch die Aeltern können ihren Kindern, selbst in dem Falle, daß diese zu testiren unfähig sind, nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Erben oder Nacherben ernennen.

In wie fern die Aeltern ihren Kindern substituirt werden dürfen.

Kraft der pupillarischen und quaspupillarischen Substitution des röm. Rechtes konnten die Eltern und zwar kraft der ersteren ihren unmündigen und der letzteren ihren blödsinnigen Kindern auch rücksichtlich jenes Vermögens, welches diese eigenthümlich besaßen, auf den Fall, als sie in diesem Zustande sterben sollten, einen Substituten ernennen. Diese Berechtigung hob das a. b. O. B. auf und es steht ihnen nach diesem §. nur zu, ihren Kindern gemein oder fideicommissarisch rücksichtlich desjenigen Vermögens, welches sie ihnen hinterlassen (jedoch mit Ausschluß des Pflichttheils; §. 771) zu substituiren. „Erben“ ernennen heißt fideicommissarisch substituiren (§. 608); „Nacherben“ ernennen heißt gemein substituiren (§. 604).

F. K. Prockner: Theoretisch-praktische Darstellung über das letztwillige Verfügungsrecht der Eltern hinsichtlich ihrer zu testiren unfähigen Kinder. Wien 1840. — F. X. Nippel: Beitrag zur Erläuterung des §. 609 über das Recht der Eltern ihren Kindern einen Erben zu ernennen (Jurist 5. B. S. 1). — J. Wessely: Beitrag zur Lehre über das Testamentsrecht der Eltern in Beziehung auf ihre Kinder nach §. 609 (Themis; n. Folge 1. Heft S. 77). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1853 Nr. 119 u. 120). — Ebenso: Zivilrechtsfall zur Erörterung der Frage, ob es den Eltern gestattet sei, ihrem blödsinnigen Kinde auch bezüglich des Pflichttheils einen Nacherben mittelst fideicommissarischer Substitution zu bestimmen (ebenda, 3. 1855 Nr. 40). — Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (ebenda, 3. 1856 S. 159 3. 36 Nr. 40 u. 41).

§. 610.

Hat der Erblasser dem Erben verbotben, über den Nachlaß zu testiren; so ist es eine fideicommissarische Substitution, und der Erbe muß den Nachlaß für seine gesetzlichen Erben aufbewahren. Das Verboth, die Sache zu veräußern, schließt das Recht, darüber zu testiren, nicht aus.

Stillschweigende fideicommissarische Substitution.

Auch hier kann die Substitution nicht auf den Pflichttheil ausgedehnt werden. Das Verbot die Sache zu veräußern, wäre nach den §§. 709—712 zu beurtheilen. Das entsprechende Verhalten des Erben im ersten Falle des §. hat der aufzustellende (§. 77 d. Pat. v. 9. August 1854) Substitutionscurator nöthigenfalls sicherzustellen (§§. 613 und 520). Das in einem letzten Willen ausgedrückte Verbot an den Erben oder Legatar die zugebachte unbewegliche Sache nicht zu veräußern oder zu verpfänden behindert seine Gläubiger aus der Substanz derselben ihre Befriedigung zu suchen.

Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. 3. 1854 Nr. 82). — Ebenso: Aus der Pederzani'schen Sammlung (ebenda, 3. 1855 Nr. 130 3. 16). — Ungenannter: Rechtsfall (ebenda, Nr. 104). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Ueber die Wirkungen eines den öffentlichen Büchern einverleibten Veräußerungs- und Einschuldungsverbotes (ebenda, 3. 1856 Nr. 14 u. 18, 3. 1857 Nr. 40).

§. 611.

Die Reihe, in welcher die fideicommissarischen Erben auf einander folgen sollen, wird, wenn sie alle Zeitgenossen des Erblassers sind, gar nicht beschränkt, sie kann sich auf den Dritten, Vierten und noch weiter ausdehnen.

Einschränkung der fideicommissarischen Substitution.

§. 612.

Sind es nicht Zeitgenossen, sondern solche Nacherben, die zur Zeit des errichteten Testaments noch nicht geboren sind; so kann sich die fideicommissarische Substitution in Rücksicht auf Geldsummen und andere bewegliche Sachen bis auf den zweyten Grad erstrecken. In Ansehung unbeweglicher Güter gilt sie nur auf den ersten Grad; doch wird bey Bestimmung der Grade nur derjenige Nacherbe gezählet, welcher zum Besitze der Erbschaft gelangt ist.

Bei Berechnung der Grade wird der instituirte Erbe nicht gezählt. Würde die Substitution in einem Kodizille (im Nachhange zum Testamente) angeordnet worden sein, so müßte auf den Zeitpunkt der Errichtung des Kodizilles gesehen werden. Sind einige der berufenen fideicommissarischen Erben Zeitgenossen des Erblassers, andere aber nicht, so wären die ersten bei Berechnung der Grade nicht in Anschlag zu bringen (§. 611). Aus dem Schlusse des §. 612 folgt daß eine Verfügung, die sich auf mehr als die erlaubten Grade erstreckt, nicht schon in vorhinein ungiltig ist, sondern noch immer wirksam werden könne. — Testirliche Anordnungen, wodurch Personen, welche bei dem Tode des Erblassers noch nicht geboren und auch nicht gefezlich als geboren anzusehen sind, für den Fall als sie zur Welt kommen, unmittelbar eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zugebacht wird, sind nur in so ferne giltig, als der Erblasser für die berufenen Nachkommen nach den Bestimmungen des §. 612 des a. b. G. B. auch durch eine zu ihrem Vortheile in absteigender Linie errichtete fideicommissarische Substitution giltig hätte sorgen können. Bis zur Geburt des eingesetzten Erben oder Vermächtnißnehmers kommt der einstweilige Besitz und Genuß des zugebachten Vermögens, so ferne der Erblasser darüber keine andere Verfügung getroffen hat, Denjenigen zu, welche darauf Anspruch haben, im Falle die Anordnung wegen unterbliebener Geburt des Berufenen nicht vollzogen werden kann (§. 707 des a. b. G. B.). Für die Sicherung der Rechte der Ungeborenen haben die Gerichtsbehörden nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zu sorgen (a. h. G. v. 24. Mai; Hofkanzleidek. v. 30. Juni 1845, J. G. S. Nr. 888, Anh. f. Ung. Nr. 54, f. Sieb. Nr. 51, Hofkr. Zirk. vom 9. Juli 1845 F. 895, M. G. S. Nr. 40).

J. M. Winwarter und G. Keller: S. S. 538.

§. 613.

Rechte des Erben bei einer fideicommissar. Substitution.

Bis der Fall der fideicommissarischen Substitution eintritt, kommt dem eingesetzten Erben das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers zu.

„Bis der Fall der fideicommissarischen Substitution eintritt.“ Wenn also gleich dem unter einer aufschiebenden Bedingung oder einem ungewissen Zeitpunkte berufenen Nacherben das Substitutionsrecht erst mit dem Eintritte dieser Bedingung oder dieses Zeitpunktes anfällt (§. 546), auch nur nach diesen Momenten seine Erbfähigkeit zu beurtheilen ist; so beschränkt schon eine bloße Erbseinsetzung den instituirten Erben (aus dem Gesetze) auf die hier angegebene Art; gleich wie auch die noch nicht vorhandene Fideikommissnachkommenschaft den jeweiligen Fideikommissbesitzer und der unter einer aufschiebenden Bedingung berufene Legatar den eingesetzten Erben (§. 707) beschränkt. Weil dem unbedingt berufenen Nacherben die Verlassenschaft unter Einem mit dem instituirten Erben anfällt, so hat er seine Erbserklärung auch unter Einem mit ihm

zu überreichen. In dem einen, wie in dem andern Falle findet eine doppelte Vermögensübertragung statt, daher tritt auch die doppelte Gebührensbestimmung ein. — Der Substitut kann jedenfalls auf Errichtung eines Inventariums dringen (§. 518); das Gericht hat sogar auf Ansuchen darüber zu wachen (§. 92 Z. 3) des Pat. vom 9. Aug. 1854). Substitutionen und Anordnungen, welche denselben nach §. 707—709 gleichzuhalten sind, müssen auf die denselben unterworfenen Güter in den öffentlichen Büchern eingetragen werden. Haben solche Anordnungen Kapitalien oder anderes bewegliches Vermögen zum Gegenstande, welches dem eingesetzten Erben oder Legatar ausbezahlt werden soll, so muß daselbe, insofern nicht die Sicherstellung in dem letzten Willen selbst erlassen ist, oder die Beteiligte rechtsgiltig darauf verzichten, pupillarmäßig versichert werden. Diese Vorschriften gelten auch von dem Fruchtgenusse der Erbschaft oder eines Erbtheiles (§. 458 ebenda). Keineswegs geht aber das Sicherstellungsrecht so weit daß der Instituirte zur Veräußerung der mit dem Substitutionsbände behafteten beweglichen Sachen und gerichtlichen Hinterlegung des Erlöses verhalten werden könnte. Denn er ist (wenn gleich beschränkter) Eigentümer derselben und hat daher das Recht sie in Natur zu genießen, selbst wenn ihr Werth dadurch eine Herabminderung erlittet (§. 513). Weil der instituirte Erbe beschränkter Eigentümer mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers ist, so kann er den auf dem Fideikommissgute gefundenen Schatz (rückständig die dem Grundeigentümer gebührende Hälfte) sich nicht zueignen (§. 511). Sie muß vielmehr für den eventuellen unbefchränkten Eigentümer aufbewahrt werden.

F. R. Prockner: S. §. 546. — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. J. 1857 Nr. 130).

§. 614.

Ist eine Substitution zweifelhaft ausgedrückt; so ist sie auf eine solche Art anzulegen, wodurch die Freiheit des Erben, über das Eigenthum zu verfügen, am mindesten eingeschränkt wird.

Auslegung der Substitutionen.

Daher streitet auch in zweifelhaften Fällen eher die Vermuthung für die gemeine als fideicommissarische Substitution.

A. Fuchs: Zivilrechtsfall über die Auslegung einer angeblichen fideicommissarischen Substitution (Jurist 5. B. S. 386). — L. Schießl: Rechtsfall zur Auslegung von Substitutionen (Jurist 14. B. S. 193).

§. 615.

Die gemeine Substitution erlischt, so bald der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat; die fideicommissarische, wenn keiner von den berufenen Nach-
erben mehr übrig ist; oder wenn der Fall, für den sie errichtet worden, aufhört.

Erlösarten der gemeinen und fideicommissarischen Substitution.

Erst mit der Erbserklärung erlischt die gemeine Substitution; eine ernste Aufforderung für Nachlasspfleger mit derselben nicht zu säumen. „Von den berufenen Nacherben“; d. i. die vom Erblasser berufen sind. Die Erben derselben sind von dem Erblasser nicht berufen; sie haben daher auf das Fideikommiß selbst dann keinen Anspruch, wenn ihr Erblasser etwa auf einen Zeitpunkt in das Fideikommiß berufen worden wäre, von dem es gewiß war daß er kommen mußte; denn es sind die §§. 537, 705 und 809 hier unanwendbar.

§. 616.

Insbondere verliert die einem Sinnlosen gemachte fideicommissarische Substitution (§§. 608 und 609) ihre Kraft, wenn bewiesen wird, daß er zur Zeit seiner letzten Anordnung bey voller Besonnenheit war; oder, wenn ihm das Gericht wegen erlangten Verstandesgebrauches die freye Verwaltung des Vermögens eingeräumt hat; und die Substitution lebet nicht wieder auf, ob er gleich wegen Rückfalles wieder unter einen Curator gesetzt worden ist, und in der Zwischenzeit keine letzte Anordnung errichtet hat.

Der Beweis kann auf zweifache Art geführt werden: 1. auf die Art des §. 283 und 2. auf die Art des §. 367. Dieses Ausnahmsgesetz (rücksichtlich der Beweisführung auf die zweite Art) läßt eine Generalisirung auf Akte unter Lebenden nicht zu. Hätte der Erblasser von dem Wahnsinne des Instituirten Nichts gewußt, so träte die Anwendung dieses §. nicht ein (§. 558).

§. 617.

Die von einem Erblasser seinem Kinde zur Zeit, da es noch keine Nachkommenschaft hatte, gemachte Substitution erlischt, wenn dasselbe erbfähige Nachkommen hinterlassen hat.

Wegen der Allgemeinheit des Ausdruckes können beide Substitutionsarten hier verstanden werden. Hätte der Erblasser von der bereits vorhandenen Nachkommenschaft des Kindes keine Kenntniß; so gälte analog dieser §. Auf den Fall, wo der Erblasser einen Fremden eingesetzt und ihm substituirt hat, hat dieser §. keine Anwendung. Unter Nachkommenschaft ist die erbfähige, daher auch das von der Tochter geborne uneheliche Kind und eben so die legitime Nachkommenschaft (§§. 160, 161, 162) zu verstehen. Zur Nachkommenschaft wären Adoptivkinder nicht zu zählen; obwol sie erbfähig sind. Analog dürfte dieser §. auch auf andere fideicommissarische Substitutionen, als jene auf den Todesfall des Instituirten (welche hier gemeint ist) Anwendung finden; z. B. mein Sohn A. soll mein Erbe sein und nach 3 Jahren die Erbschaft dem B. abtreten; nun erhielt A. erbfähige Nachkommen, die den Substitutionsfall erlebten. Die Nachkommenschaft tritt aber nicht in die wegfallenden Substitutionsrechte. — Ganz verschieden ist der Fall, wo einem kinderlosen Erblasser nach Errichtung einer fideicommissarischen Substitution ein Kind geboren wird (§. 778).

Dr. Damiantsch: Einige Fragen über das Erbrecht unehelicher Kinder (Jurist 10. B. S. 116).

§. 618.

Fidei-
commiss.

Ein Fideicommiss (Familien-Fideicommiss) ist eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftige, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger, als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird.

Den Gegensatz zu Geldfideicommissen bilden die s. g. Realfideicommissen. Diese bestehen in unbeweglichen und beweglichen Sachen außer Geld.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 14). — Ebenso (Ebenda, S. 1856 Nr. 18). — Ebenso (Ebenda, S. 1857 Nr. 40).

§. 619.

Das Fideicommiß ist insgemein entweder eine Primogenitur, oder ein Majorat, oder ein Seniorat, je nachdem der Stifter desselben die Nachfolge entweder dem Erstgeborenen aus der älteren Linie, oder dem Nächsten aus der Familie dem Grade nach, unter mehreren gleich Nahen aber dem Älteren an Jahren; oder endlich, ohne Rücksicht auf die Linie, dem Älteren aus der Familie zugedacht hat.

Hauptarten
der
Fidel-
com-
miße.

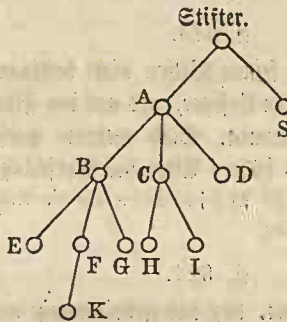
§. 620.

Im Zweifel wird die Primogenitur eher, als ein Majorat oder Seniorat; oder das Majorat wieder eher, als ein Seniorat vermuthet.

§. 621.

Bei der Primogenitur gelangt eine jüngere Linie erst nach Erlöschung der älteren zum Fideicommiße, so, daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln, Urenkeln und weiteren Nachkömmlingen weichen muß.

Erbfolge
in den-
selben.



Bei der Primogenitur folgt dem ersten Erwerber A sein Sohn B, stirbt B vor A, sein Enkel E. Stirbt E ohne männliche Nachkommen, so folgt nach dem Rechte der Primogenitur sein Bruder F als in der vorzüglicheren Linie befindlich. Von diesem geht nach derselben Erbfolge das Fideicommiß auf seinen Sohn K. Hinterläßt dieser keine männlichen Nachkommen, so geht es auf G, von diesem auf den Bruder des B, C; von diesem auf H, von diesem auf I und endlich auf den dritten von A abstammenden Sohn D (die ältere Linie wird immer die vorzüglichere genannt). Bei einem Majorate folgt dem A der ihm (§. 623) dem Grade nach der Nächste; also sein erster Sohn B, wäre B vor A gestorben; so sukzedirt dem A nicht wie bei der Primogenitur E, sondern C, als ihm dem Grade nach der Nächste und zwischen gleich nahen (C und D nämlich) der ältere. Bei dieser Sukzessionsordnung wird also auf die vorzüglichere Linie keine Rücksicht genommen. Bei dem Seniorate entscheidet lediglich das höhere Alter. Nach A würde also B (unter der Voraussetzung daß S bereits mit Tode abgegangen ist) in das Fideicommiß sukzediren. Mehrere von gleich hohem Alter müßten den Geauß des Fideicommißes theilen (§. 624). Wäre es zweifelhaft, welcher von Zweien u. älter ist, so gebührt Demjenigen, der früher zum Besitze des Fideicommißes gelangt ist, kraft seines Besizes der Vorzug. Wäre

noch keiner im Beſiße deſſelben, ſo ſcheinen ſie einen gleichen Anſpruch darauf zu haben (§§. 25 und 839). Der Ausdruck „Majorat (Majoratsherr)“ wird in den Fideikommiſſ-inſtrumenten oft mit dem, was unſer Geſetz mit dem Worte „Primogenitur“ bezeichnet, verwechſelt; eſ iſt daher immer auf den Inhalt deſ Fideikommiſſ-inſtrumentes zu ſehen.

J. Wildner: Sukzeſſionsfall in daſ mähriſche Fideikommiſſ G** und R** (Jurist 1. B. S. 1). — Derſelbe: Ueber die Entſcheidungen deſ Sukzeſſionsfalles in daſ mähriſche Fideikommiſſ G** und R** (Jurist 1. B. S. 381).

§. 622.

Der Stifter kann auch die Ordnung der Erbfolge ganz umkehren, und den Lehtnachgebornen auß der älteren Linie; oder den Jüngſten auß allen Linien; oder überhaupt denjenigen berufen, welcher im Grade entweder dem Fideikommiſſ-Stifter, dem erſten Erwerber, oder dem lehten Beſißer am nächſten kommt.

Wird zwar auch nach der Nähe deſ Grades ſukzebir, aber unter gleich Nahen dem jüngerem der Vorzug gegeben, ſo heißt dieſe Fideikommiſſ ein *M i n o r a t*; ſukzebir der lehtnachgeborne auß der älteren Linie, ſo iſt eine *U l t i m o g e n i t u r*, der Jüngſte auß allen Linien ein *J u n i o r a t* vorhanden.

§. 623.

Hat der Stifter hierüber ſeinen Willen nicht beſtimmt außgedrückt, ſo wird mehr Rückſicht auß den lehten Beſißer, auß den Fideikommiſſ-Stifter und den erſten Erwerber genommen. Sind mehrere Perſonen in gleichem Grade vorhanden, ſo gibt daſ höhere Alter den Anſchlag.

In der Regel wird auß bei *M a j o r a t e n* auß die Nähe deſ Grades zu dem lehten Beſißer Rückſicht genommen.

§. 624.

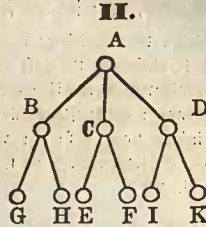
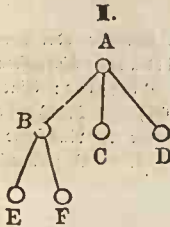
Wenn der Stifter anordnet, daſ daſ Fideikommiſſ immer dem Nächstn auß der Familie zufallen ſolle; ſo wird darunter derjenige verſtanden, welcher nach der gemeinen geſchlichen Erbfolge auß der männlichen Nachkommenschaft der Nächstte iſt. Zwischen mehreren gleich Nahen wird, daſern auß der Anordnung nicht daſ Gegentheil erhellet, der Genuß deſ Fideikommiſſeſ getheilt.

„Der nächſte iſt“; daher hat unter Mehreren in der nämlichen Linie der geſchlichen Erbfolge vorhandenen Verwandten der dem Grade nach der Nähere den Vorzug; eſ ſchließt auß der Bruder deſ lehten Beſißer, den Neffen auß. Denn nur dem Grade gleich Nähe theilen den Genuß deſ Fideikommiſſeſ. Hätte der Stifter angeordnet daſ daſ Fideikommiſſ immer nur *E i n e m* Mitgließe zufallen ſolle; ſo müßte von der Idee einer Primogenitur außgegangen und unter gleich Nahen dem auß der älteren Linie der Vorzug gegeben werden.

§. 625.

Hat Jemand neßt dem Fideikommiſſe für die erſtgeborne Linie ein zweytes, oder mehrere Fideikommiſſe für die nachgebornen Linien errichtet; ſo gelangt

der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines anderen Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommissе berufenen Nachkömmlinge vorhanden sind, und die Fideicommissе bleiben nur so lange in Einer Person vereinigt, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen.



I. Dieser §. muß auch auf den Fall seine Anwendung haben, als zwar für mehr als eine, aber nicht für alle Linien des Fideicommissstifters Fideicommissе errichtet wurden. Angenommen es wäre (in der Tafel I) ein Fideicommiss nur für die erste Linie (AB) und ein zweites für die zweite (AC) errichtet worden, die Sekundogenitur (AC) wäre erloschen und es wäre auch die Linie (AD) vom Stifter zur Fideicommissnachfolge überhaupt berufen. Hier wird also die erledigte Sekundogenitur an (AD) fallen. Denn die Primogenitur muß hiervon ausgeschlossen bleiben; weil noch eine berufenе Linie (AD) vorhanden ist. Erst wenn auch die Linie (AD) ausgestorben wäre, gelangt die Sekundogenitur an die Linie (AB). Hätte B zur Zeit der Gröfßnung der Sekundogenitur bereits zwei Söhne (E und F), so behielte er dessen ungeachtet die Sekundogenitur bis zu seinem Tode. Nach seinem Tode (denn erst jetzt entstehen zwei Linien) fiel sie aber an F. Stirbt die Linie (AB) aus, so fällt die erledigte Primogenitur an die Linie (AD). Denn sie ist zur Fideicommissnachfolge überhaupt berufen und der Schlußsatz des §. 625, welcher der Vereinigung mehrerer Fideicommissе in Einer Linie abhold ist, muß analog auch auf den Besitzer des zweiten Fideicommisses (die Linie AC) Anwendung finden. II. Hat der Fideicommissstifter für alle seine Linien Fideicommissе errichtet, so ist der Fall vorhanden, den eigentlich der §. 625 im Auge hat. Gesezt es wären (in der Tafel II) für die Linien (AB), (AC) u. (AD) drei Fideicommissе errichtet worden. Erbscht nun die Primogenitur (AB), so fällt sie an die zunächst berufenе Linie (AC). Denn bei der Primogenitur gelangt eine jüngere Linie (hier AD) erst nach Erlöschung der älteren (AC) zum Fideicommissе (§. 624). (AC) vereinigt beide Fideicommissе (die Primogenitur und Sekundogenitur) in sich, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen. Nach dem Tode des C erhielt die Primogenitur F. Stirbt die Linie (AC) aus, so ist zur Sekundogenitur die Linie (AD) berufen; denn sie erscheint jetzt als die zweite Linie und schließt daher die erstgeborne Linie (AB) von der Nachfolge in die Sekundogenitur aus. Die Linie (AD) vereinigt wieder beide Fideicommissе so lange in sich, bis aus ihr zwei oder mehrere Linien hervorgehen. Nach dem Tode des D erhält die Sekundogenitur K. Nur auf diese Art kann im Aussterbungsfall einer nachgeborenen Linie die immerwährende Devoluzion eines späteren Fideicommisses auf die erste (in der Regel durch den Fideicommissstifter ohnehin am meisten begünstigte) Linie vermieden werden. Eine Devoluzion, die das Gesetz (§. 625), so lange zu dem

ſpäteren Fideikommiſſe berufenen Nachkömmlinge vorhanden ſind, verbietet. Stirbt die Linie (AD) aus, ſo fällt die Terziogenitur an die Linie (AB) (§. 625); denn es ſind nun keine zu dieſem Fideikommiſſe berufenen Nachkömmlinge mehr vorhanden. Wäre B nicht mehr am Leben, ſo hätte H auf die Terziogenitur Anſpruch. — Das einer anderen Linie angefallene Fideikommiß vererbt ſich ſohn in derſelben nach der für das angefallene Fideikommiß vorgeschriebenen Sukzeſſionsordnung. Iſt keine berufenene Linie vorhanden, ſo tritt der Fall des §. 645 ein.

3. Weſſely: Ueber die Nachfolge in eine erlebte Primo-, Sekundo- oder Terziogenitur ic. (Themis 1. Lieferung 3. Heft S. 51). — 3. Wildner: Sukzeſſionsfall in ein Sekundogeniturfideikommiß (Jurist 2. B. S. 120). — Derſelbe: Eine Nebenfrage zu vorſtehendem Sukzeſſionsfalle (Jurist 4. B. S. 203). — 3. Weſſely: Würdigung einiger von Gſpan aufgestellten Anſichten über die Nachfolge in Primo-, Sekundo-, Terziogenituren u. ſ. w. nach §. 625 des a. b. O. B. (Themis; n. Folge 7. Heft S. 39).

§. 626.

Die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen Anſpruch auf Fideikommiſſe. Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöſchung des Mannſtammes das Fideikommiß auf die weiblichen Linien übergehen ſoll; ſo geſchieht dieſes nach der für die männliche Geſchlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung; doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Beſiße des Fideikommiſſes gelangt iſt, den weiblichen Erben vor.

„Derjenigen Linie, welche zum Beſiße des Fideikommiſſes gelangt iſt“; daher haben die weiblichen Erben dieſer Linie vor den männlichen einer entfernteren Linie doch den Vorzug. „Ge langt iſt“; darum ſchließt der Sohn zwar nicht ſeine Mutter, wol aber der Bruder die Schweſter aus.

§. 627.

Ohne beſondere Einwilligung der geſetzgebenden Gewalt kann kein Fideikommiß errichtet werden. Bey der Errichtung iſt ein ordentliches, beglaubtes Verzeichniß aller zu dem Fideikommiſſe gehörigen Stücke zu verfaſſen, und gerichtlich aufzubewahren. Dieſes Inventarium dienet bey jeder Beſiẓveränderung und bey Abſonderung des Fideikommiſſes, von dem freyen Vermögen zur Richtſchnur. Für die Sicherheit des Fideikommiſſes hat das Gericht nach den beſonderen Vorſchriften zu ſorgen.

Durch die Widmung eines Vermögens zum Fideikommiſſe darf allfälligen Pflichten-Anſprüchen nicht vorgegriffen werden. — Nach einer Verordnung vom 22. Jänner 1763 (Codex austr. 6. Th. S. 371) ſoll die (politiſche) Geſtelle niemals in ſolche Fideikommißſtiftungen einrathen, deren Werth ſich über 400,000 fl. erſtrecken würde. Geſuche um die l. f. Bewilligung zur Errichtung von Fideikommiſſen ſind bei dem Miniſterium des Innern zu überreichen. In denſelben iſt der Gegenſtand und beiläufige Werth des Fideikommiſſes anzugeben und zu erörtern, ob der Errichtung deſſelben keine in den perſönlichen und Familienverhältniſſen des Bewerbers, ſoweit dieſelben bekannt ſind, gegründeten Bedenken entgegenſtehen; wenn es ſich nur darum handelt, vorläufig die a. h. Genehmigung zur Errichtung eines Fideikommiſſes überhaupt zu erlangen; um die e n d l i c h e a. h. Bewilligung zu erhalten, muß das Original oder ein vollſtändiger Entwurf der

Bein-
gungen
zur Er-
richtung
eines
Fidei-
kom-
miſſes.

Errichtungsurkunde und ein Verzeichniß des Fideikommißvermögens beigebracht werden. — Bei dem Tode eines Fideikommißbesizers ist eine Inventur über das Fideikommißvermögen zu errichten (§§. 220—224 des Pat. v. 9. Aug. 1854). Für die Sicherheit des Fideikommißes wird durch die Eintragung der fideikommißarischen Anordnung in die öffentlichen Bücher bei unbeweglichen Gütern und durch die gerichtliche Verwahrung bei Obligationen gesorgt. — Restbarkeiten und Fahrnisse bleiben in den Händen des Besizers gegen dessen Empfangsbekätigung (§. 230 ebenda). — Für jedes Fideikommiß wird ein Kurator aufgestellt, welcher die Rechte der Anwärter zu vertreten und insbesondere zu sehen hat daß das Fideikommißgut nicht verschlimmert werde. Wenn der Fideikommißbesizer die Substanz eines Fideikommißgutes durch üble Verwaltung wesentlichen Nachtheilen oder Gefahren aussetzt, so hat der Kurator hievon dem Gerichte die Anzeige zu machen, worüber nach Umständen die Sequestration verhängt werden kann. — Der Referent eines Fideikommißes hat über jedes Fideikommiß ein eigenes Protokoll zu führen, in welches alle dasselbe betreffende wichtige Vorfälle einzutragen sind, außerdem wird bei dem Gerichte ein ähnliches Hauptbuch über alle Fideikommiße geführt und die höheren Gerichte sind angewiesen, genau darüber zu wachen daß die Fideikommißbehörden ihre Pflicht erfüllen (§§. 227, 228, 254—256 des Pat. v. 9. Aug. 1854). — Was von der l. f. Bewilligung zur Errichtung gilt, gilt auch von der Ausdehnung des Fideikommißes auf andere Personen. — Die in den von der österr. Monarchie getrennten Provinzen erfolgte Aufhebung der Fideikommiße wirkt auf die in den dormaligen Erbländern befindlichen Zugehörungen derselben nicht, wenn diese nur mit dem Fideikommißbände behaftet erscheinen. Wird die Aufhebung eines dergleichen Fideikommißbandes aus dem Grunde, weil die Aufhebung des in einem vorhin zur österr. Monarchie gehörig gewesenen, durch die Friedensschlüsse an eine fremde Macht überlassenen Lande; bestanden Fideikommißes daselbst vorgekehrt wurde, angesucht; so hat hierüber nach Maßgabe des so eben Erwähnten das Landrecht (Landesgericht) jener Provinz ohne Unterschied in erster Instanz zu entscheiden, in welcher die fragliche Fideikommiß-Entität gelegen ist; doch ist der Devolutionsfall eines so gearteten Fideikommißes mit den dabei eintretenden Umständen vorläufig der obersten Justizstelle gutächtlich vorzulegen (Hofdek. v. 31. Okt. 1809, J. G. S. Nr. 894). Die Wiederherstellung der in Tirol und Vorarlberg aufgehobenen Fideikommiße findet nicht statt, wol aber kann die Errichtung von Fideikommißen daselbst wie in anderen Provinzen nach den Bestimmungen des a. b. G. B. angesucht werden (Hofdek. v. 19. Okt. 1816, J. G. S. Nr. 1290). Dasselbe wurde rüchichtlich der unter bayerischer Landeshoheit im Salzburger- und Zunkreise aufgehobenen Fideikommiße verordnet (Hofkanzleidek. v. 20. Febr. 1817, J. G. S. Nr. 1318). In jenen Gebietstheilen Illiriens, wo das franz. Dekr. von Antwerpen v. 30. Sept. 1811, Art. 44 über die Aufhebung der Fideikommiße kund gemacht worden ist, soll dasselbe nur dann von Wirkung sein, wenn sich mit dem letzten Besizer des Fideikommißes bis zur Einführung der österr. Gesetzgebung, d. i. bis 1. Aug. 1814, eine Besitzveränderung schon wirklich ergeben hat. Wo sich eine solche nicht ereignete, sind die Fideikommiße als fortdauernd und bestehend zu behandeln (Hofdek. v. 8. Aug. 1817, J. G. S. Nr. 1358). In dem nunmehr wieder zum Görzer Kreise gehörigen, am rechten Ufer des Isonzo gelegenen Gebietstheile, welcher vorher dem Königreiche Italien einverleibt war, kann dagegen die Wiederherstellung der unter der vorigen Regierung aufgehobenen Fideikommiße nicht statt haben, jedoch kann daselbst wie überall nach den Bestimmungen des a. b. G. B. die Errichtung neuer Fideikommiße angesucht werden (Hofdek. v. 6. Sept. 1819, J. G. S. Nr. 1602). — In Bezug auf die unter der früheren

italienischen Regierung im Sinne des Gesetzes vom 21. September 1808 gestifteten Majorate richtet sich die Gerichtsbarkeit nach folgenden Bestimmungen: a) Majorate, welche vom Staate gestiftet sind, sie mögen in unbeweglichem Vermögen oder bloß in einer, auf dem lombardisch-venezianischen Monte inskribirten Renten-Dotazion und in anderem beweglichen Vermögen bestehen, sind der Gerichtsbarkeit des Provinzial-Tribunales in Mailand unterworfen, welches dieselbe im Umfange des ganzen lombardisch-venez. Königreiches auszuüben und daher in Erledigungsfällen das Erkenntniß, wer zur Nachfolge berufen sei, zu schöpfen und an denselben das Einantwortungs-Dekret, jedoch nicht früher zu erlassen hat, als bis das Nachfolgerecht auch von der Regierung anerkannt ist; b) von Privaten gestiftete Majorate, welche bloß in einer auf dem lombardisch-venezianischen Monte inskribirten Renten-Dotazion und in anderem beweglichen Vermögen bestehen, sind ebenfalls ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Provinzial-Tribunales in Mailand unterworfen. Bestehen sie aber in liegenden Gründen oder zum Theile in beweglichem, zum Theile unbeweglichem Vermögen, so kommt die Jurisdiktion d. i. jene Amtswirksamkeit, welche nach Vorschrift des a. b. G. B. den Fideikommiß-Behörden in Bezug auf Familien-Fideikommiße zusteht, jenem Provinzial-Tribunale zu, in dessen Sprengel sich die unbeweglichen Güter befinden oder doch der größere Theil derselben gelegen ist (§. 85 des Pat. v. 20. Nov. 1852, R. G. B. Nr. 259). — Die Fragen, inwiefern ein, wenn gleich vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. errichtetes Fideikommiß, verschuldet, umgewandelt oder aufgehoben und aufgelöst werden könne? sind nach dem a. b. G. B. zu beurtheilen (Def. des Mail. Gub. v. 2. April 1816, Raccolta etc. Vol. I). Eben, so müssen auch alle anderen Fragen, die nach dem zur Zeit der Fideikommißerrichtung bestandenen Zivilrechte zu beurtheilen waren, nunmehr nach dem gegenwärtigen an die Stelle desselben getretenen a. b. G. B. beurtheilt werden. — Die von vormalig reichsunmittelbaren Familien in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten der österreich. Monarchie vor Unterzeichnung der Bundesakte errichteten und noch bestehenden Familienverträge oder nach Abschließung der Bundesakte getroffenen Verfügungen über ihre Güter haben dann volle Kraft, wenn sie landesfürstlich genehmigt wurden. Die Gesuche um diese a. h. Genehmigung sind bei der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu überreichen (Justizhofdek. v. 19. Sept. 1836, Krop.-Pichl 62. B.). Bei Verhandlungen in nicht streitigen Fideikommiß-Angelegenheiten, wohin auch die Abhandlung des Fideikommiß-Vermögens bei Todesfällen der Besitzer, die Erklärung über die erfolgte Erlöschung des Fideikommißes und die Bewilligung zu dessen Auflösung gehört, ist jener Gerichtshof erster Instanz (Provinzial-Tribunal) kompetent, in dessen Sprengel die bisherige Fideikommißbehörde ihren Sitz hatte. Bei neu zu stiftenden Fideikommißen ist die zur Verlassenschafts-Abhandlung berufene inländische Personalinstanz des Stifters die kompetente Behörde, wenn nicht schon in dem allerhöchst genehmigten Fideikommiß-Statute oder durch den obersten Gerichtshof bestimmt wird, welches andere Gericht für die Zukunft die Fideikommiß-Instanz des neu errichteten Fideikommißes sein soll (§. 82 der dalm., §. 83 der sieb., §. 84 der ital., §. 87 der ung. und §. 89 der österr. u. f. w. Z. N. N., dann Mil. Z. N. v. 22. Dez. 1851, R. G. B. Nr. 255 §. 9). Mit allerh. Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851 (R. G. B. v. J. 1852 Nr. 4) wurde dem ständischen oder dem mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten oder Fideikommißen zugestanden (§. 34 ebenda).

Z. W i l d n e r: Ueber die angebliche Anomalie zwischen den §§. 627 und 644 des a. b. G. B. (Jurist 1. B. S. 76).

§. 628.

Der Fideicommiss-Stifter hat das Recht, die Errichtung des Fideicommisses zu widerrufen, so lange noch niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag ein Recht erworben hat; und der Wille wird als widerrufen angesehen, wenn dem Erblasser ein männlicher ehelicher Erbe, der in dem Fideicommiss nicht begriffen ist, geboren wird.

Wider-
ruf der
Errich-
tung.

„Durch Uebergabe“; z. B. des zum Fideicommiss bestimmten Schmuckes. „Durch Vertrag“; woraus folgt daß im ersten Falle die Stiftung in einer letzten Willenserklärung angeordnet wurde. In dieser Beziehung kann also selbst eine letzte Willenserklärung un widerrufenlich sein. Der vermuthete Widerruf dieses §. hat nicht statt, wenn bereits durch Uebergabe oder Vertrag für Jemanden ein Recht erworben wurde. Dieser vermuthete Widerruf träte auch dann ein, wenn dem Fideicommissstifter die Existenz eines männlichen ehelichen Nachkommens zur Zeit der Fideicommissstiftung unbekannt gewesen wäre. Zu den nachgeborenen Kindern sind auch die durch Hebung des Ehehindernisses (§. 160), wie durch nachfolgende Verheirathung der Eltern (§. 161) legitimirten Kinder, nicht aber andere legitimirte und Adoptivkinder zu zählen. G. Eder v. Scheidlein: Beitrag zur Erläuterung des §. 628 (Zeitschr. f. R. u. St. F. 1826 2. B. S. 48).

§. 629.

Das Eigenthum des Fideicommiss-Vermögens ist zwischen allen Anwärtern und dem jedesmaligen Fideicommiss-Inhaber getheilt. Jenen kommt das Obereigenthum allein, diesem aber auch das Nuhungseigenthum zu.

Grund-
satz über
d. Rechte
der An-
wärter
und des
In-
habers
d. Fidei-
com-
misses.

§. 630.

Das Obereigenthum berechtigt die Fideicommiss-Anwärter, die Hinterlegung der Fideicommiss-Schuldscheine zu Gerichtshänden zu verlangen; eine üble Verwaltung der Fideicommiss-Güter gerichtlich anzuzeigen; zur Vertretung des Fideicommisses und der Nachkommenschaft einen gemeinschaftlichen Fideicommiss-Curator in Vorschlag zu bringen; überhaupt alle zur Sicherheit der Substanz nöthige Maßregeln zu treffen.

Beson-
dere
Rechte
der An-
wärter.

Bei der Anlegung, Aufkündigung und Zurückzahlung des Fideicommisskapitals sind die Vorschriften des a. b. G. B. über das Vermögen der Minderjährigen zu beobachten. Ueber die Anlegung ist immer der Curator und in wichtigeren Fällen auch die nächsten Anwärter, in so weit es thunlich ist, zu vernehmen. Die bei Privaten angelegten Fideicommisskapitalien sind im Schuldscheine und in den öffentlichen Büchern ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Staatspapiere, wenn sie auf den Ueberbringer lauten, müssen der Einkufirung von Seite der öffentlichen Kassen unterzogen, wenn sie auf bestimmte Namen lauten, auf das Fideicommiss umgeschrieben werden (§§. 231 u. 232 des Pat. v. 4. Aug. 1854). Bei auf den Ueberbringer lautenden Obligazionen ist auf dem Rücken derselben das Haftungsband anzumerken und dieser nämliche Tergobeisatz in dem Liquidationsbuche einzuschalten. Die Interessen davon werden nach Zurückbehaltung der für die Ueberbringer gültigen Zinsenkoupons gegen förmliche Quittung behoben. Auch ist von jedem Einkufirungsfalle die vorläufige Anzeige an die allgemeine Hofkammer

zu erſtatten (Hofkanzleidek. vom 2. Juli 1817, Pol. G. S. 45. B.). Bei ſeiner Kreditskaſſe dürfen öffentliche Obligazionen eigenmächtig zu Privatwecken vinkulirt werden, ſondern eine ſolche Vinkulirung darf nur im Wege der betreffenden Gerichtsbehörde bewilliget und auch nur im gleichen Wege wieder aufgehoben werden (Hofkanzleidek. vom 26. April 1828, Pol. G. S. 56. B.). Die Vinkulirung der zu Avarialkontraktkaufzionen gewidmeten Obligazionen wird jedoch durch die betreffenden adminiſtrativen Behörden vorgekehrt.

§. 631.

Un-
einge-
ſchränkte
Rechte
des In-
habers
und Ver-
bindlich-
keiten
des
ſelben.

Der Fideikommiß-Inhaber hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigentümers. Ihm gehören alle Nutzungen von dem Fideikommiß-Gute und dem Zuwachſe, aber nicht die Subſtanz deſſelben. Er trägt dagegen auch alle Laſten. Für die ohne ſein Verſchulden erfolgte Verminderung der Subſtanz hat er nicht zu haften.

Von dem Schatze gebührte ihm als Nußeigentümer (alleodial) die Hälfte jenes Antheiles der auf das Grundeigenthum entfällt. Die zweite Hälfte wäre zum Fideikommiſſe zu ſchlagen, nutzbringend zu machen und ihm davon die Benützung zu geſtatten. S. auch §. 399.

§. 632.¹

Einge-
ſchränkte
Rechte:
a) zur
Ver-
zichung
u. Ver-
pfän-
dung;

Ein Fideikommiß-Befitzer kann zwar für ſich, jedoch keineswegs für die, wenn gleich noch nicht vorhandene Nachkommenschaft auf ſein Recht Verzicht thun. Verpfändet er die Früchte des Fideikommiſſes oder ſelbſt das Fideikommiß-Gut; ſo gilt die Verpfändung nur für denjenigen Theil der Früchte, welchen er einzusammeln berechtigt iſt, nicht aber für das Fideikommiß-Gut oder den Theil der Früchte, welcher dem Nachfolger gebührt.

Den Gläubigern eines Fideikommißanwärters kann die Antabulirung oder Pränotirung ihrer Forderungen auf die Früchte des ihm ſeinerzeit zufallenden Fideikommiſſes nicht bewilliget werden, weil der Schuldner in dieſem Falle weder als Eigenthümer noch als Fruchtmiſſer erſcheint (Hofdek. v. 7. April 1798, J. G. S. Nr. 408).

§. 633.

b) zur
Ver-
wand-
lung,
Vertau-
ſchung
ob. Erb-
verpach-
tung des
Fidei-
kommiß-
Gutes;

Unter der gleich nachfolgenden Beſchränkung kann der Fideikommiß-Inhaber das unbewegliche Fideikommiß-Gut in ein Capital verwandeln; er kann Grundſtücke gegen Grundſtücke vertauſchen; oder gegen angemene Zinſen vertheilen; oder auch in Erbpacht überlaſſen.

„In ein Kapital umwandeln“; aber nicht umgekehrt (Juſt. Min. Vdg. vom 25. Mai 1855 S. 1783 und §. 627).

Ungenannter: Ueber die Frage: ob die zu einem Fideikommiß gehörigen Grundentlaſtungsobligazionen ohne a. h. Genehmigung in Realſideikommißbeſtandtheile umgewandelt werden können (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 3 u. 4). — Rechtſfälle. Ueber Natur u. Verwendungs der Grundentlaſtungskapitalien bei Fideikommiſſen (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 55). — Entſcheidungen des oberſten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 114).

§. 634.

Zu diesen Veränderungen bedarf er der Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde. Diese muß alle bekannte Anwärter, oder, wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren; dann den Curator des Fideicommisses und der Nachkommenschaft vernehmen; die Wichtigkeit der Gründe beurtheilen, und insbesondere bey Bewilligung der Zerstückung der Grundstücke dafür sorgen, daß das in den politischen Verordnungen vorgeschriebene Maß beobachtet werde. Das dabey bedungene Entgeld wird als ein Fideicommiss-Kapital angelegt.

„Der ordentlichen Gerichtsbehörde“; d. i. jenes Gerichtshofes erster Instanz (Provincial-Tribunals), in dessen Sprengel die bisherige Fideicommissbehörde ihren Sitz hatte (s. §. 627). Diese Umwandlungen können niemals gegen den Willen des jeweiligen Fideicommissbesizers vorgenommen werden, denn er ist Nutzungs-Eigentümer. Nur die bekannten Anwärter sind einzuvernehmen. Ihre Einwilligung ist nicht erforderlich; doch kann in diesem Falle die Fideicommissbehörde Bedenken tragen, die gebetenen Umänderungen zu bewilligen.

§. 635.

Der Fideicommiss-Inhaber kann ein Drittheil des Fideicommiss-Gutes ^{c) Verschul-} verschulden; oder, wenn es in Capitalien besteht, ein Drittheil davon erheben. Hierzu bedarf er keiner Einwilligung der Anwärter oder Curatoren, sondern nur der Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde.

Diese Verschuldung wäre auch ohne wichtige Gründe zu bewilligen. — Bestünde das Fideicommiss in zur Serialverlosung bestimmten Obligationen, so könnte nicht $\frac{1}{3}$ derselben als Darlehen behoben werden (Hofdek. v. 11. Juni 1819, J. G. S. Nr. 1570); sondern es wäre bloß zu bewilligen daß dieselben mit der Wirkung verpfändet werden daß der Gläubiger nicht allein auf die von einem Drittheile abfallenden Zinsen, sondern auf die Zinsen des ganzen Fideicommiss-Kapitals (gleichwie bei einem Real-Fideicommiss) ein Recht erlange, um dadurch seine Befriedigung zu erhalten (Hofd. v. 23. April 1789, J. G. S. Nr. 1006). Wenn eine in öffentlichen Fonds anliegende Fideicommiss-Obligation zur Verwechslung gegen eine in Konv.-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibung verlost wird, so ist a) die k. k. allgem. Hofkammer bereit auf Einschreiten der Fideicommiss-Behörde und gegen Einsendung der verlostten Obligation die neue, auf das Fideicommiss lautende Verlosungs-Staatsschuldverschreibung der Fideicommissbehörde unmittelbar zu übersenden. b) Wird eine solche Obligation zur baren Rückzahlung verlost, so wird die k. k. Hofkammer auf Verlangen der Fideicommiss-Behörde die Rückzahlung an jenem Orte leisten lassen, wo solche von dieser Behörde gewünscht wird, vorausgesetzt daß sich an diesem Orte eine Merarial-Kreditkasse befindet. c) Will eine Fideicommissbehörde die Auszahlung einer zur Rückzahlung verlostten Fideicommissobligation zu Händen einer Partei nur unter der Bedingung gestatten daß dagegen vorläufig eine andere Obligation im entsprechenden Betrage für das Fideicommiss vinkulirt werde, so steht es der Partei frei, unter Anschluß der gerichtlichen Verordnung, durch welche die Erhebung des zur Rückzahlung verlostten Kapitals gegen Vinkulirung einer neuen dem Betrage und der Kategorie nach bestimmten Obligation bewilliget wird und unter Vorlage der neuen Obligation bei der k. k. allgemeinen

Hofkammer unmittelbar wegen Anweisung der Kaſſa zur Zahlung des Kapitals einzuschreiten. d) Die vorgelegte neue Obligation muß genau den von der Fideikommiſſ-Behörde beſtimmten Betrag erreichen und zu der von dieſer Behörde bezeichneter Kategorie gehören; ſie muß ferner entweder auf das Fideikommiſſ ſchon vinkulirt ſein, oder doch haftungsfrei in den Kreditbüchern erſcheinen und daher anſtandlos für das Fideikommiſſ vinkulirt werden können. e) Sind die im vorhergehenden Abſatze angegebenen Bedingungen erfüllt, ſo wird die k. k. allgem. Hofkammer, wenn die neue Obligation bereits vinkulirt vorgelegt wurde, die Auszahlung des verloſten Kapitals zu Händen der Partei, außerdem aber zugleich die Vinkulirung der vorgelegten neuen Obligation für das Fideikommiſſ verfügen und die vinkulirte Obligation der Fideikommiſſ-Behörde überſenden. f) Wenn aber die im Abſatze d) angeführten Bedingungen nicht erfüllt ſind, ſo wird die k. k. allgem. Hofkammer das Geſuch unter gleichzeitiger Zurückſtellung der vorgelegten Obligation abweiſlich erledigen und das verloſte Kapital auf Verlangen der Fideikommiſſ-Behörde dieſer unmittelbar überſenden (Hofkammerdek. vom 11. Dez. 1843 B. 34,990). Darlehen auf Fideikommiſſgüter können ſeit dem 22. Febr. 1815 auch in Konv.-Münze aufgenommen werden (Hofdek. v. 22. Febr. 1815, J. G. S. Nr. 1134). Die Bewilligung zur Verpfändung eines Fideikommiſſes kann nur vom Fideikommiſſbeſitzer, nicht von deſſen Gläubigern angeſucht werden. Iſt ſie jedoch dem Fideikommiſſbeſitzer vom Gerichte bereits erteilt und das Fideikommiſſ durch einen in gehöriger Form ausgeſtellten Schuldschein ausdrücklich verpfändet worden, ſo ſieht dem Gläubiger frei die Einverleibung der Forderung ſelbſt zu bewirken. Stirbt der Fideikommiſſbeſitzer vor der Ausſtellung des Schuldscheins oder vor der Behebung des Fideikommiſſkapitals aus dem Depoſitenamte, ſo iſt die Bewilligung zur Dnerung für erloſchen anzusehen (§§. 233 u. 234 des Pat. v. 9. Auguſt 1854). Der Fideikommiſſbeſitzer ſelbſt kann von der Bewilligung zur Verpfändung keinen Gebrauch mehr machen, wenn nach der Zeit, wo er ſie angeſucht hat, eine neue Schuld auf das Fideikommiſſ oder die Früchte deſſelben verſichert worden iſt. In dieſem Falle iſt die gerichtliche Genehmigung zur Beſtellung einer Hypothek auf das Fideikommiſſ neuerlich anzufuchen (§. 244 ebenda). Der Beſcheid, wodurch die Verpfändung bewilligt wird, hat ſowol den Betrag der Schuld als die jährlichen Rückzahlungen in beſtimmten Summen und wenn der Fideikommiſſgüter mehrere ſind, die Summe zu enthalten, welche auf jedes deſſelben verſichert werden darf. Der Beſcheid iſt dem Kurator und den nächſten Anwärtern immer zuzuſtellen (§. 241 ebenda). Das Geſuch um Einverleibung des Schuldscheins iſt ſtets bei der Fideikommiſſinſtanz zu überreichen (§. 246 ebenda).

3. Sch u t e r: Zivilrechtsfrage, betreffend das Beſugniß der Erhebung des Fideikommiſſdrittels (Jurist 11. B. S. 194). — D e r ſ e l b e: Noch einige Worte über die Bedeutung des Ausdrucks „Genehmigung“ (Jurist 13. B. S. 103). — E. Ritter v. W i o l a n d: Gegenbemerkungen zu vorſtehendem Aufſatze (Jurist 14. B. S. 230). — U n g e n a n n t e r: Dnerung älterer ungarischer Fideikommiſſe (Zeitschr. f. G. u. R. 1. Jhg. Nr. 4).

§. 636.

In dieſes Drittheil ſind alle, unter was immer für einem Nahmen, auf dem Fideikommiſſ-Gute haftende Laſten dergeltalt einzurechnen, daß zwey Drittheile ganz frey bleiben.

Dem Geſuche um die gerichtliche Bewilligung zur Verpfändung des Fideikommiſſes muß eine genaue nach den Grundſätzen der §§. 636 und 637 eingerichtete Berechnung des

Fideikommissdrittheiles beigelegt werden. Besteht das Fideikommiss aus mehreren Gütern oder Kapitalien, so ist das Fideikommissdrittheil von jedem Gute oder Kapitale abgefordert zu berechnen (§§. 235 und 236 des Pat. v. 9. August 1834). Die nur für die Lebenszeit des Besizers auf die Früchte des Fideikommisses versicherten Schulden sind bei Berechnung des Fideikommissdrittheiles nicht in Anschlag zu bringen. Wenn jedoch diese Schulden der Verzinsung und vorgeschriebenen allmätigen Rückzahlung der Fideikommissschuld hinderlich sein würden, so hat eine Verpfändung des Fideikommisses nur insoferne statt, als für die vorschriftmäßigen Rückzahlungen an der Fideikommissschuld und die Verichtigung der Zinsen Sicherheit geleistet wird. Auch sind bei Behebung des Drittheiles von einem Geldfideikommiss die jährlichen Rückzahlungen durch Pfandrecht auf die Zinsen der übrigen zwei Drittheile zu versichern (§. 243 ebenda). Ueber die vom Fideikommissbesizer vorgelegte Berechnung des Fideikommissdrittheiles und der Schulden kann das Gericht nach Gutbefinden den Kurator und die nächsten Anwärter einvernehmen. Die Berechnung der Schulden muß klar zeigen, wie viel die auf dem Fideikommiss haftenden vom gegenwärtigen Besizer, seinen Vorfahren oder dem Fideikommisskurator selbst herrührenden Schulden mit Einschluß der von dem letzteren etwa angeordneten und auf dem Fideikommiss haftenden Stiftungen oder anderer Vermächnisse zusammengenommen betragen und wie viel nach Abzug dieser Summe an dem dritten Theile des Fideikommisswerthes noch unbelastet ist. Lebenslängliche Pensionen und andere auf ungewisse Zeit oder für beständig angeordnete fortlaufende Zahlungen werden zu fünf vom Hundert zu Kapital angeschlagen. Jede Schuld wird in dem Betrage angesehen, in welchem sie zur Zeit des Dnerungszesuches berichtigt werden könnte. Ist also eine Zahlung in Staatsschuldverschreibungen oder in einer anderen Währung zu leisten, als in welcher die Schätzung des Gutes aufgenommen ist, so wird die Schuld nach dem letzten Börsenkurse berechnet (§§. 239 und 240 ebenda).

§. 637.

Der Werth eines Fideikommiss-Gutes, wenn es vertauscht oder verschuldet werden soll, wird durch die gerichtliche Schätzung; wenn es aber zu Geld gemacht werden soll, durch öffentliche Versteigerung bestimmt.

und des
Werthes
des Fi-
deicom-
miss-
Gutes

Gutstheile, die keinen Nutzen schaffen, sind für den Zweck der Einschuldung des Fideikommisskörpers bei der Schätzung nicht in Betracht zu ziehen (§. 642). Der Werth des Fideikommisses muß bei der Berechnung des Drittheiles durch eine eigens zu diesem Zwecke vorgenommene gerichtliche Schätzung erwiesen werden. Jedoch bleibt dem Ermessen des Richters nach Vernehmung des Fideikommisskurators und der nächsten Anwärter überlassen, eine bei Einverleibung älterer Fideikommissschulden bereits vorschriftsmäßig aufgenommene Schätzung der Bewilligung zur weiteren Verschuldung des Fideikommisses zum Grunde zu legen. Bei einer gerichtlichen Schätzung, welche der Berechnung des Fideikommissdrittheiles zum Grunde gelegt werden soll, sind die Sachverständigen vom Fideikommissbesizer, dem Kurator und den nächsten Anwärtern in Vorschlag zu bringen und vom Gerichte nach den für Streitfachen ertheilten Vorschriften zu benennen. Dem Fideikommissbesizer, dem Kurator und den Anwärtern steht frei bei der Schätzung zu erscheinen und Alles, was zur richtigen Beurtheilung des Werthes des Fideikommisses dienen kann, zu bemerken. Zu diesem Ende muß ihnen die Zeit, zu welcher die Schätzung vorgenommen werden wird, vom Gerichte bekannt gemacht werden. Liegen unbewegliche Güter unter der Realgerichtsbarkeit einer anderen Behörde, so ist das Schätzungsgefuch bei der Fideikommissinstanz zu überreichen, von dieser an die Realinstanz zu befördern

und der letzteren über Namen und Wohnort des Kurators und der nächsten Anwärter Auskunft zu ertheilen (§§. 237 u. 238 des Pat. v. 9. Aug. 1854).

§. 638.

Die Rückzahlungen einer Fideicommiss-Schuld sind so zu bestimmen, daß jährlich fünf von Hundert an der Schuld getilgt werden. Nur aus erheblichen Ursachen ist eine Verlängerung der Frist zu gestatten.

Es ist Pflicht der Fideicommissinstanz und des Fideicommiss-Kurators über die jährlichen Depurirungen zu wachen; ist der Besizer hierin säumig, so kann von ersterem die Sequestration der Einkünfte verlangt werden (Hofdek. v. 21. Jänner 1791, Krop. 3. B., dann §§. 247 u. 251 des Pat. v. 9. August 1854). Der Fideicommissbesitzer muß der Fideicommissbehörde jährlich einen vom Fideicommiss-Kurator mitgefertigten Depuraziensausweis vorlegen und wenn in den öffentlichen Büchern einverleibte Forderungen getilgt sind, so ist die geschene Löschung darzuthun (§. 249 ebenda). Das Gericht hat diesen Ausweis genau zu prüfen (§. 251 ebenda). Unterhaltsgelder und andere auf Lebenszeit bestimmter Personen beschränkte, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen gehören nicht zu den Lasten, wovon das Fideicommiss durch allmälige Zahlungen befreit werden muß. Auch ist der Fideicommissbesitzer in Rücksicht solcher fortlaufenden Zahlungen, welche der Fideicommissbesitzer selbst für beständig angeordnet hat, zu allmäliger Befreiung des Fideicommisses nicht verpflichtet. Dagegen sind andere vom Stifter herührende, auf dem Fideicommiss haftende Schulden gleich jenen, wofür der Besizer des Fideicommisses dasselbe mit gerichtlicher Bewilligung verpfändet hat, durch allmälige Rückzahlung zu tilgen (§. 250 ebenda). — Keineswegs sind die schon vor der Stiftung des Fideicommissbandes konstituirten Schulden zu depuriren; weil der Besizer nicht verpflichtet ist die Substanz des Fideicommisses zu vermehren. Bei Kontrahirung einer Fideicommissschuld wären sie aber allerdings in Anschlag zu bringen (§. 636). Die Fideicommissgläubiger sind ohne besondere Verabredung nicht verpflichtet sich die Ratenzahlungen dieses §. gefallen zu lassen, sie können zur so gleichen Einbringung ihres Kapitals sowol auf die ganzen Einkünfte des Gutes, wie auf das Mobilvermögen ihres Schuldners greifen. „Aus erheblichen Ursachen“; z. B. wegen Mißwachsens, Brandschäden u. s. w. Im Falle einer ungegründet erscheinenden Verlängerung hat der Fideicommisskurator, wie die Anwärter, welche hierüber vorläufig zu vernehmen sind (§. 252 des Pat. v. 9. Aug. 1854), ein Rekursrecht an den Oberrichter (Hofdek. v. 25. Mai 1781, J. G. S. Nr. 19).

§. 639.

Will der Fideicommiss-Besizer von den bereits geleisteten Rückzahlungen wieder einen Betrag zu seinem Gebrauche erheben; so muß er zur Tilgung desselben noch insbesondere jährlich fünf von Hundert bezahlen.

Hatte z. B. der Fideicommissbesitzer ein Darlehen von 30.000 fl. aufgenommen, davon nach §. 638 in vier Jahren 6000 fl. abgezahlt, so kann er von dieser Rückzahlung wieder einen Betrag, z. B. von 4000 fl. erheben, er muß aber nebst dem jährlich von 30.000 fl. zu leistenden Depuraziensbetrage mit 1500 fl. noch insbesondere von diesen neu erhobenen 4000 fl. 5%, sohin 200 fl. jährlich entrichten, so zwar daß er im Ganzen jährlich 1700 fl. zu depuriren hat. Ueber das Gesuch um Wiederbehebung von bereits geleisteten Rückzahlungen entscheidet das Gericht über Einvernehmen des Kurators

und der nächsten Aukwarter. Auch im Falle der von denselben vertveigerten Bestimmung bleibt jedoch dem Gerichte vorbehalten dem Fideicommissbesitzer aus besonders wichtigen Gründen die Rückzahlung für eine bestimmte Zeit ganz oder zum Theile und unbedingt oder gegen Erhöhung der Zalungen in den nächstfolgenden Jahren zu erlassen oder einer Wiederbehebung an den bereits geleisteten Rückzalungen gegen die insbesondere davon zu leistenden Depurationen stattzugeben (§. 252 des Pat. v. 9. Aug. 1854). — Es scheint nichts im Wege zu stehen daß er auch ein zweites und drittes Mal einen Theilbetrag des bereits Zurückbezalten oder auch die volle geleistete Zurückzahlung wieder kontrahire (§. 635 und Pat. v. 3. April 1787, J. G. S. Nr. 659).

§. 640.

Der Nachfolger im Fideicommiss ist nur die mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden seines Vorfahrers zu bezahlen schuldig. Für die zur Tilgung derselben schon verfallenen Rückzahlungen haftet er nur in so weit, als sie nicht aus dem frey vererblichen Vermögen des Vorfahrers geleistet werden können.

Haftung
des
Nach-
folgers
für die
Schul-
den

Der Nachfolger haftet nur immer mit den Einkünften des Fideicommisses, nie mit seinem Allodial-Vermögen. Wäre von dem Fideicommissbesitzer ein Darlehen mit gerichtlicher Bewilligung zwar schon aufgenommen, aber auf das Fideicommiss noch nicht einverleibt, so wäre es doch als Fideicommissschuld von dem Nachfolger zu depuriren.

St.: Beitrag zur Lehre von den Fideicommissschulden (Ger. Ztg. J. 1855 Nr. 48).

§. 641.

Hat der Vorfahrer zur Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideicommisses einen beträchtlichen Aufwand gemacht, wozu er das Fideicommiss-Gut zu verschulden berechtigt gewesen wäre, so muß der Aufwand ersetzt werden. Hierzu sind aber die Nachfolger befugt, ein Drittheil des Fideicommiss-Gutes zu belasten. Die Rückzahlungen werden auf die in dem §. 638 vorgeschriebene Art geleistet.

Aus diesem §. läßt sich nicht folgern daß jede Verschuldung wichtige Ursachen zum Grunde liegen müssen (s. §. 635). Von wesentlichen Folgen ist die Bestimmung des Zeitpunktes, wann dieser Aufwand gemacht wurde? Denn hätte der Fideicommissbesitzer zur Bestreitung dieses Aufwandes das Fideicommiss verschuldet, so wäre er auch verpflichtet gewesen die Schuld nach der Weisung des §. 638 zu depuriren. Es ist daher ganz konsequent, wenn bei dem Erfasse dieses Aufwandes jener Betrag desselben, der von der Zeit des gemachten Aufwandes bis zum Tode des Fideicommissbesitzers (wenn ein Darlehen kontrahirt worden wäre) von ihm zu depuriren war, in Aufrechnung gebracht wird. Ein vor 15 Jahren gemachter Aufwand wäre also nur mehr mit Einem Viertel desselben zu vergüten (§. 638). — Klagen in Fideicommiss-Angelegenheiten sind bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz (Provinzial-Tribunale) anzubringen, welchem die nicht streitigen Fideicommiss-Angelegenheiten zugewiesen sind (s. §. 627); es möge sich dabei um die Fideicommiss-Nachfolge oder um was immer für andere aus dem Fideicommiss-Verhältnisse entspringende Streitigkeiten handeln (§. 38 der Zur. N. N.).

§. 642.

Ein Fideikommiß-Gläubiger kann die Bezahlung einer, ſelbſt mit gerichtlicher Bewilligung, auf dem Fideikommiße haftenden Schuld nicht aus dem Stammgute, ſondern nur aus den Einkünften deſſelben verlangen.

Fideikommißkapitalien können aber allerdings zu $\frac{1}{3}$ der Subſtanz nach in Grekuzion gezogen werden (vergl. aber §. 635). Der Fundus iſtructus iſt in der Regel fideikommiß, wäre er aber auch allod, ſo könnte er doch nicht in Grekuzion gezogen werden; weil die Hauptſache (wegen ihrer Fideikommißeigenſchaft) der Subſtanz nach nicht erekuzionsfähig iſt und das Zugehör einer Sache nicht abgeſondert in Grekuzion gezogen werden darf (Hoſdek. v. 7. April 1826, J. G. S. Nr. 2178). Waren Schulden ſchon vor der Widmung des Gutes zum Fideikommiße intabulirt, ſo kann dieſerwegen ungehindert die Grekuzion auf die Subſtanz geführt werden. C. Freiherr v. Gärtner: Ueber Fideikommiß-Schulden (Mater. 2. B. S. 199).

§. 643.

Die Früchte des letzten Jahres werden zwiſchen den Erben des Vorfahrers und dem Nachfolger im Fideikommiße eben ſo, wie zwiſchen dem Fruchtnießer und dem Eigenthümer (§. 519) getheilt.

Wegen der Verſchiedenheit der Rechtsverhältniſſe des Fideikommiß- und der Allo-dial-Erben werden auch beide Verlaſſenſchaftsabhandlungen getrennt behandelt, ſelbſt dann, wenn der Fideikommißerbe der einzige Allodialerbe des letzten Beſizers wäre (§. 26 des Pat. v. 9. Auguſt 1854). Befinden ſich auf dem Fideikommißgute zu dem frei vererblichen Vermögen gehörige Früchte oder andere Fahrniſſe, ſo muß darüber ein eigenes Inventar verfertigt werden (§. 108 ebenda). Als Abhandlungsinſtanz ſchreitet jene Behörde ein, unter deren Gerichtsbarkeit das Fideikommiß gehört (Hoſdek. vom 13. Dez. 1799, J. G. S. Nr. 489). S. auch das zu §. 627 Geſagte: Iſt das Fideikommißband durch den Tod des letzten Beſizers erloſchen, ſo gehört die Abhandlung zum ordentlichen Verlaſſenſchafts-Abhandlungsgerichte (§. 82 der dalm., §. 83 der ſieb. §. 84 der ital., §. 87 der ung., §. 89 der öſterr. u. ſ. w. J. N. N.).

§. 644.

Ein Fideikommiß kann aufgelöſet werden, wenn keine zum Fideikommiße berufene Nachkommenschaft zu vermuthen iſt. Zur Auflöſung des Fideikommiß-Bandes aber wird nebst der Einwilligung des Nutzungseigenthümers und aller Anwärter, die durch ein Edict vorzuladen ſind, auch die Einvernehmung des Curators der Nachkommenschaft, und die gerichtliche Bewilligung erfordert.

Die Auflöſung tritt ein ungeachtet das Fideikommiß noch fortbeſtehen könnte. Je nachdem dieſe Wahrscheinlichkeit größer oder minder iſt, wird ſich auch der Poſteritätscurator u. ſ. w. zu benehmen haben. Alle Anwärter ſind (die unbekanntes durch ein auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage auszufertigendes Edikt) vorzufordern. Die Einwilligung des Nutzungseigenthümers und der Anwärter iſt erforderlich, nicht die des Poſteritätscurators. Es wird dann von dem vernünftigen Ermessen des Richters (der Fideikommißbehörde) abhängen die gerichtliche Bewilligung zu ertheilen oder zu verſagen. Das Fideikommiß wird allod. Wer bei der Auflöſung unredlich zu Werke ging, haftet

dafür. Der gerichtliche Akt selbst kann aber nicht mehr angefochten werden. Die Substanz fällt Einem oder Mehreren nach Maßgabe des Uebereinkommens zu. Die Fideikommissgläubiger (§. 642) können sohin die Exekution auch auf die Substanz des Gutes führen.

F. Wildner: S. §. 627.

§. 645.

Das Fideicommiss erlischt, wenn es zu Grunde geht; oder, wenn alle in dem Stiftbriefe berufene Linien, ohne Hoffnung einer Nachkommenschaft, ausgestorben sind. In dem letzteren Falle vereinigt sich das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume, und der Besitzer kann nach Willkühr über das Fideicommiss verfügen.

über Erlösung eines Fideicommisses.

Hier ist der Fortbestand des Fideicommisses geradezu unmöglich. Auch hier wird ein Exekutionsverfahren einzuleiten sein. Soll das Fideicommiss auf den Erlösungsfall irgend einem öffentlichen Institute, einem Fonde u. dgl. zufallen, so tritt dieser Substitutionsfall ein. Fideicommiss dieser Art sind aber darum noch nicht uneigentliche Fideicommiss zu nennen; daher auch die Grundsätze über fideikommissarische Substitutionen auf dieselben unanwendbar sind. Denn der Stifter wollte durch eine solche Substitution die rechtliche Natur eines Fideicommisses nicht aufheben (§. 358). — Wenn die Abhandlungsbehörden von dem Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie in Kenntniß gelangen, so haben sie hiervon die Eröffnung an die Landesstelle zu machen (Hofdef. v. 12. Juni 1829, F. O. S. Nr. 2411, hofr. Vdg. v. 6. Mai 1830 F. 695; R. O. S. Nr. 57).

M. v. Stubenrauch: Zivilrechtsfall (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1849 2. B. S. 357).

§. 646.

Von den Substitutionen und Fideicommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser; oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgende Zeiten bestimmt werden. Die Vorschriften über Stiftungen sind in den politischen Verordnungen enthalten.

Unterschied eines Fideicommisses von Stiftungen.

Jeder Stiftung muß ein gemeinnütziger Zweck zum Grunde liegen, daher dieses auch bei gestifteten Unterhalten der Fall sein muß. Sonst gingen diese leicht in Selbstfideicommiss über. — Um sich der genannten Verletzung der durch letzten Willen zur Beförderung frommer und gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu verschern, ist durch §. 84 des Pat. v. 9. August 1854 verordnet worden daß die den Staatskassen oder öffentlichen Anstalten einer Gemeinde, Kirche, Schule, den Armen oder einer frommen Stiftung durch das Gesetz oder einen letzten Willen zugefallenen Erbschaften und bedeutenden Vermächnisse vom Gerichte sogleich dem Statthalter (im lomb.-venez. Königreich der Provinzial-Delegazion; Vdg. des Just. Min. v. 23. Jänner 1856, R. O. B. Nr. 18) bekannt zu machen seien. Eben dahin ist am Ende jeden halben Jahres ein Verzeichniß sämtlicher geringerer Vermächnisse der angeführten Art zu übersenden. Vor gänzlicher Sicherstellung des für die erwähnten Zwecke bestimmten Vermögens darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilligt werden, jedoch kann die Ausfertigung der Stiftbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen (§ 159

des Pat. v. 9. August 1854). Hinsichtlich der geistlichen Stiftungen wurde verordnet daß vor Allem die Kirchenverwaltung von der zu errichtenden Stiftung in Kenntniß gesetzt werde, ob dieselbe nach den Interessen der Kirche annehmbar sei oder nicht. Wird die Stiftung für annehmbar befunden, so hat die Kirchenverwaltung ihre weitere Sorgfalt auf das Bedeckungskapital zu richten. Sohin ist die Akzeptationsurkunde sammt allen Stiftungsbelegen dem Gubernium vorzulegen, damit nach vorläufiger Prüfung der Stiftung und ihrer Hypothek die Errichtung des Stiftbriefes bei dem Ordinariate eingeleitet werde. Dieses fertigt sohin drei Exemplare des Stiftbriefes aus und ertheilet, wenn die Urkunde, auf welche sich die Stiftung gründet, schon selbst alle zur Verichtigung der Stiftung erforderlichen Bestimmungen enthält, auf diese in triplo ausgefertigte Stiftungsurkunde die Ordinariaiskonfirmazion. Sohin werden diese drei Exemplare dem Gubernium zur Erlangung des l. f. Willbriefes vorgelegt. Nach erfolgter Gubernialbestätigung wird ein Exemplar sammt allen Stiftungsbelegen der Kirchenverwaltung zur Hinterlegung in die Kirchenkasse, das zweite dem Stifter oder seinen Erben und das dritte dem Ordinariate zur Aufbewahrung in seinem Archive und zur Ueberwachung der Stiftung übermacht (Hofkanzleidek. v. 16. Dez. 1819, K. v. v. Goutta 42. B.). Bei jeder frommen Stiftung müssen mit dem Kapitale auch die von dem Todestage des Stifters zu berechnenden Interessen in Gemäßheit des §. 685 des b. G. B. abgeführt werden (Justizhofdek. vom 12. Juli 1822, J. G. S. Nr. 1880). Die Kapitalien der Kirchenstiftungen, Schulen, Spitäler, Bruderschaften, Armeninstitute, so wie überhaupt alle Kapitalien der unter der Verwaltung des Staates stehenden Fonde können bei Privaten nur gegen gesetzliche Sicherheit und nie ohne Bewilligung der Landesstelle angelegt werden. Jedes ohne diese Bewilligung geschahene Darlehen ist ungiltig. Um die Genehmigung der Landesstelle ist bei der Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Delegation) einzuschreiten und mit Zuzahlung des Kapitals so lange zurückzuhalten, bis die Genehmigung erfolgt. Die Grundbedingung derselben ist die gesetzmäßige Sicherheit (§. 1374) des Kapitals. Zur Ausweisung derselben werden erfordert: a) die darüber ausgefertigten Originalschulden. Dieselben müssen nach den Bestimmungen des b. G. B. und der G. D. ausgefertigt sein. Mehrere Schuldner eines Kapitals haben sich in solidum zu verpflichten. Die Schuldner müssen erklären die Interessen zur Verfallszeit um so gewisser abzuführen, widrigens im Nichtzuhaltungsfalle einer, einzigen Interessentrate auch das Kapital ungeachtet der stipulirten Ausfälligungszeit sogleich eingetrieben werden wird. Jedes Kapital der Art muß in der Schuldenkunde als ein solches (Stiftungskapital u.) bezeichnet werden. Im Falle einer Fesson müssen die Schuldner die Richtigkeit der gebirten Forderung in quali et quanto anerkennen, welche Erklärung am betreffenden Orte supereinverleibt werden muß. b) Müssen zur Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit vorgewiesen werden die Sachbriefe, Grundbuchs-Bestätigungen über die vorgewiesenen bürgerliche Einverleibung der Schuldscheine ebenfalls im Original; c) die gerichtsordnungsmäßig ausgefertigten unständlichen Grundbuchs-Extrakte zum Ausweise des Bestandes und der Priorität des dargeliehenen Kapitals. Diese Extrakte müssen amtlich gefertigt, sigillirt sein und die fraglichen Sätze der zu prüfenden Darlehen bereits enthalten. Endlich muß d) die Hypothekarschätzung im Original oder beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Bei der Schätzung muß nach Vorschrift der G. D. vorgegangen worden sein. Auf kleine Hypotheken sind selbst geringere Beträge nur in günstiger Priorität anzulegen. Wenn nun ein mit den angeführten Urkunden belegtes Gesuch bei der Kreisbehörde einlangt, so ist es sohin der Kammerprefuratur zur Prüfung mitzutheilen und, wenn von dieser Nichts nachzutragen befunden wird, der Landesstelle zur

Genehmigung vorzulegen. Kein Verwalter eines Stiftungskapitals ist berechtigt dasselbe bei sich anzulegen (u. ö. Reg.-Vdg. v. 12. Dez. 1827, Prov. G. S. 9. B.). Fromme Vermächnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung jeden falls vom Fiskus zu vertreten; die Art der ferneren Vertretung hängt von dem Umstande ab, ob dieselben unter l. f. oder Privatverwaltung stehen. Nur den ersteren kommt die Vertretung durch den Fiskus zu statten. Im Falle aber, als eine unter Privatverwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogteiobrigkeit selbst zu vertreten wäre, ist diese Vertretung kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiskalamt zu leisten (Hofdek. v. 13. Jänner 1821, J. G. S. Nr. 1730). Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, so wie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes und der Obforge über die Erfüllung ihrer Pflichten steht den administrativen Behörden, bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate, zu. Der Zivilrichter hat einzuschreiten, wenn Derjenige, welcher als Stifter oder an dessen Stelle verpflichtet ist die Stiftung zu bedecken oder Stiftungsrenten zu verabsolgen hat oder überhaupt zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit verhalten werden muß; ferner, wenn Jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Stiftungsanordnung Rechte auf das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag ableiten will oder wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines bestifteten Vermögens angesprochen wird. Der Zivilrichter hat sich in Betreff der Frage: ob die Stiftungsanordnung erfüllt worden sei, mit der Bestätigung der zur Aufsicht über die Stiftung zunächst berufenen politischen Behörde zu begnügen; gegen welche Demjenigen, welcher sich durch diese Bestätigung beschwert erachtet, die Berufung an die höhere politische Behörde vorbehalten ist. Streitigkeiten über die Frage: ob Jemanden der Genuß einer Stiftung gebühre oder zu entziehen sei, dann über das Verleihungsrecht sind nur dann vom Zivilrichter zu entscheiden, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen oder wenn es auf gerichtsbildungsmäßige Beweisführung ankommt (a. h. G. vom 15. Mai 1841; Hofkanzleidek. v. 21. Mai 1841, Kroy.-Bichl 67. B., Hoftr. Vdg. v. 19. August 1841 F. 979, M. G. S. Nr. 46). Kirchen- und Stiftungskapitalien können in Böhmen gegen 4½ und auch 4% verzinslich dargeliehen werden, wenn nicht sonst nach dem Gemessen der Landesstelle ein vortheilhafterer Gebrauch durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen damit gemacht werden kann (a. h. G. vom 20. April 1839; Hofkanzleidek. v. 24. April 1839, böhm. Prov. G. S. 21. B.). Dieselbe Vorschrift wurde auch schon einige Jahre früher an die ob-der-Enns'sche Regierung erlassen (a. h. Entschl. v. 17. Dez. 1836; Hofkanzleidek. v. 29. Dez. 1836, ob-der-Enns'sche Prov. G. S. 18. B.). Eine ausführliche Vorschrift über die Form der Errichtung von Stiftbriefen enthält die Gubernialverord. für Tirol vom 13. September 1818 (Prov. G. S. 5. B.). Militärstiftungen stehen unter der Aufsicht des Armees-Oberkommandes. Das Benehmen der Feldgeistlichkeit und der Militärbehörden bei geistlichen Stiftungsangelegenheiten enthält die Instruzion vom 4. März 1837 N. 536.

Fünftes Hauptstück. Von Vermächtnissen.

Joseph Helfert: Ueber die Verbindlichkeit zur Gewährleistung bei Schenkungen und Vermächtnissen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 1. B. S. 111). — J. A. Menzel: Ueber Vermächtnisse überhaupt und insbesondere über den Unterschied zwischen dem Gattungsvermächtnisse und dem Vermächtnisse einer bestimmten Sache (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1841 1. B. S. 37).

§. 647.

Von
Wein,
wie und
wem
Legatret;

Zur Gültigkeit eines Vermächtnisses (§. 535) ist nothwendig, daß es von einem fähigen Erblasser, einer Person, die zu erben fähig ist, durch eine gültige letzte Willenserklärung hinterlassen werde.

Aus der Erbnfähigkeit der bedachten Person folgt aber nicht die Ungültigkeit der letzten Willenserklärung überhaupt (§. 726).

§. 648.

Der Erblasser kann auch Einem oder mehreren Miterben ein Vermächtniß voraus bestimmen; in Rücksicht desselben sind sie nur als Legatäre zu betrachten.

Die Folge davon ist praktisch wegen §. 690. Auch das dem Alleinerben zugedachte Vermächtniß kann von Wirkung sein; und zwar wenn er die Erbschaft ausschlägt (vergl. §. 808).

§. 649.

und wer
mit der
Entrich-
tung des
Ver-
mäch-
nisses
beschwe-
ret wer-
den
könne.

Die Vermächtnisse fallen in der Regel allen Erben, selbst in dem Falle, daß die einem Miterben gehörige Sache vermacht worden ist, nach Maß ihres Erbtheiles zur Last. Es hängt jedoch von dem Erblasser ab, ob er die Abführung des Legates einem Miterben, oder auch einem Legatar besonders auftragen wolle.

§. 650.

Ein Legatar kann sich von der vollständigen Erfüllung des ihm aufgetragenen weiteren Vermächtnisses aus dem Grunde, daß es den Werth des ihm zugedachten Legates übersteige, nicht entschlagen. Nimmt er aber das Legat nicht an; so muß derjenige, dem es zufällt, den Auftrag übernehmen, oder das ihm zugefallene Vermächtniß dem darauf gewiesenen Vermächtnißnehmer überlassen.

Schlägt der Legatar das Vermächtniß aus, so ist zuerst nach Maßgabe des §. 689 zu beurtheilen, Wem es zuzufallen hat.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 77).

§. 651.

Ein Erblasser, welcher ein Legat einer gewissen Classe von Personen, als: Verwandten, Dienstpersonen oder Armen, zugedacht hat, kann die Vertheilung,

welchen aus diesen Personen, und, was jeder zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Hat der Erblasser hierüber nichts bestimmt; so bleibt die Wahl dem Erben vorbehalten.

Wie ein Vermächtniß unter die Verwandten und Dienstpersionen des Erblassers zu vertheilen sei, bestimmen die §§. 682 und 683. — Die Vorschrift des §. 651 findet auf Legate für Arme oder sonst zu frommen Zwecken nur insofern Anwendung, als über die Art ihrer Erfüllung weder durch den Erblasser, noch durch politische oder andere besondere Verordnungen näher Bestimmungen getroffen sind (Anhang f. Ung. Nr. 56, f. Sieb. Nr. 53). — Bezüglich der Vertheilung an Arme verordnen die politischen Vorschriften Folgendes: Für die Zukunft sind Vermächtnisse an Arme, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet hat, er möge der Zivil- oder Militärgerichtsbarkeit angehört haben, jederzeit dem Lokalararmenfonde des Erblassers zuzuweisen. Was mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde daß bei der Vertheilung der Lokalararmen auf die dürftigen Militär-Parteien die nämlichen Vertheilungs-Maximen in Anwendung zu bringen sind (a. h. G. v. 31. März 1846; Hoffld. v. 16. Mai 1846, J. G. S. Nr. 964, hoftr. Vdg. vom 19. Aug. 1846 F. 1139, M. G. S. Nr. 38). Das Reskript vom 30. April 1846 D. 1452 (M. G. S. Nr. 21) setzte noch fest daß die ausdrücklich für Militärarme bestimmten Legate an die im Bereiche des Generalats, in welchem die Verlassenschaft des Erblassers abgehandelt wird, sich befindenden Militärarmen ausschließlich nach Würdigung ihrer größeren oder minderen Hilfsbedürftigkeit zu vertheilen sind, wozu in jedem Falle die Anzeige an das Generalkommando zu gelangen hat. — Alle Stiftungen und Vermächtnisse, die überhaupt nur zu frommen Werken gewidmet sind und keine gewisse Bestimmung haben, sind pro dote des Soldatenkindersondes einzuziehen (Hofkanzleidef. v. 7. Apr. 1831, n. s. öst. Prov. G. S. 13. B.). Unbestimmte der Geistlichkeit auf fromme Werke legitirte Summen sind in Fällen, wo dieselben zur Rettung und Ruhe der Seele des Erblassers überhaupt bestimmt sind, so gleich den Legataren auszufolgen, welche sich schon über die geschehene fromme Verwendung auszuweisen haben. In allen anderen Fällen, wo dergleichen fromme Vermächtnisse diese Bestimmung nicht haben, ist der ganze Betrag von Seite der Legatäre fruchtbringend anzulegen (Hofdef. v. 1. März 1809, J. G. S. Nr. 885). Wenn Jemand seine Seele zum Erben einsetzt und seinen Willen ausdrücklich zu erkennen gibt daß sein Vermögen zu Besung heiliger Messen verwendet werden soll, ist diesem Willen des Erblassers nachzukommen, in den seltenen Fällen aber, wo von Messen keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, können $\frac{1}{3}$ einer solchen Erbschaft dem Lokalararmeninstitute gegen die Bedingung zu Theil werden daß die damit theilten Armen für den Verstorbenen zu beten haben. Dabei muß auf die Vdg. v. 19. Jan. 1809 (1. März 1809) Rücksicht genommen werden, nach welcher dergleichen Vermächtnisse, welche ohne eine bestimmte Verbindlichkeit bloß zur Rettung und Ruhe der Seele des Erblassers bestimmt sind, so gleich auszufolgen und zu $\frac{1}{3}$ auf heilige Messen, zu $\frac{1}{3}$ zur Vertheilung von Almosen an Arme verwendet werden sollen (Hofkanzleidef. v. 17. Sept. 1812, J. G. S. Nr. 1006). In Betreff der erforderlichen Anzeige von solchen zu frommen Zwecken gemachten Vermächtnissen siehe das Patent v. 9. Aug. 1854 bei §. 646. — Aus vorstehenden Verordnungen über die Vertheilung von Vermächtnissen für Arme dürfte hervorgehen daß die dem Erben im Schlusssatze dieses §. ertheilte Berechtigung von keiner Wirkung ist (VIII. Abs. des R. P.). — Gesetzliche Legate sowol als freiwillige Vermächtnisse zu frommen Zwecken sind ohne besondere Bedingung von Seite des Erblassers ohne alle Rücksicht auf den Betrag als

Fürrentes Einkommen anzusehen und dürfen zur Bestreitung des laufenden Aufwandes verwendet werden (Hofkanzleidef. v. 28. Febr. 1836, Pol. G. S. 64. B., Hoffr. Vdg. v. 15. Sept. 1836 F. 1082, M. G. S. Nr. 70). Diese Verordnung ist auch auf die der Studienthronkommission unterstehenden Fonds anzuwenden, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch daß die gesetzlichen Beiträge zum Normalhulfsfunde in jedem Falle als Rückrenteneinnahme zu behandeln sind (Hofkanzleidef. v. 16. Mai 1836, Pol. G. S. 64. B.). Eben so wurde ebige Verordnung auch auf die Staats- und Lokal-Wealthätigkeitsanstalten ausgedehnt (Hofkanzleidef. v. 27. Sept. 1839, Pol. G. S. 67. B.).

G. Eder v. Scheidlein: Beitrag zur Erläuterung der §§. 651, 682 u. 683 (Zeitschr. f. R. u. St. F. 1825 2. B. S. 157). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Ztg. J. 1854 Nr. 42 S. 174 B. 18).

§. 652.

Substitutionen
bey Vermächtnissen.

Der Erblasser kann bey einem Vermächtnisse eine gemeine, oder fideicommissarische Substitution anordnen; dabey sind die in dem vorigen Hauptstücke gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Soll das Eintreten der gemeinen Substitution sicher verhindert werden, so muß der instituirte Legatar gleich nach dem Anfallstage des Vermächtnisses (§. 684) sich erklären, das Vermächtniß annehmen zu wollen (§. 615); denn stürbe er vor dieser Erklärung, so träte die Substitution ein.

§. 653.

Gegenstände
eines Vermächtnisses.

Alles, was im gemeinen Verkehre steht: Sachen, Rechte, Arbeiten und andere Handlungen, die einen Werth haben, können vermacht werden.

Eine ganz besondere Art von Legaten bilden die Legate der Dienstbelassung, welche darin bestehen daß der Erbe diese oder jene Person in seinen Diensten zu behalten habe. Dadurch erwirkt der Legatar (Bedienstete) ein Recht auf die seinem Dienste anklebenden Emolumente und diese sind es auch eigentlich, die ihm legit worden sind. Es versteht sich übrigens von selbst daß solche Legate nur unter der Bedingung daß und ins solange entsprechende Dienste von Seite des Bedachten geleistet werden, zu Recht bestehen.

J. Wildner v. Maithlein: Das Legat der Dienstbelassung (Jurist 14. B. S. 413).

§. 654.

Werden Sachen vermacht, die zwar im gemeinen Verkehre stehen, die aber der Legatar zu besitzen für seine Person unfähig ist, so wird ihm der ordentliche Werth vergütet.

Die Besitzunfähigkeit des Erblassers oder Erben rücksichtlich der einem Dritten legitirten Sache hindert das Bestehen des Legates nicht.

§. 655.

Allgemeine
Auslegungsregel
bey Vermächtnissen.

Worte werden auch bey Vermächtnissen in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen es müßte denn bewiesen werden, daß der Erblasser mit gewissen Ausdrücken einen ihm eigenen besonderen Sinn zu verbinden gewohnt gewesen ist; oder, daß das Vermächtniß sonst ohne Wirkung wäre.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. J. 1857 Nr. 36).

§. 656.

Hat der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, aber ohne eine nähere Bestimmung, vermacht, und sind mehrere solche Sachen in der Verlassenschaft vorhanden; so steht dem Erben die Wahl zu. Er muß aber ein Stück wählen, wovon der Legatar Gebrauch machen kann. Wird dem Legatar überlassen, Eine von den mehreren Sachen zu nehmen oder zu wählen; so kann er auch die beste wählen.

Besondere Vorschriften über das Vermächtniß:
a) Von Sachen einer gewissen Gattung;

Von der einmal getroffenen Wahl kann der Legatar nicht abgehen, außer es wären ihm einige Sachen verschwiegen worden. Zögert der Legatar über den Zahlungstag des Vermächtnisses hinaus mit der Wahl, so kann er gerichtlich verhalten werden, im bestimmten Termine bei Verwirklichung seines Wahlrechtes eine oder die andere Sache zu wählen.

§. 657.

Wenn der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung ausdrücklich nur aus seinem Eigenthume vermacht hat, und es finden sich dergleichen gar nicht in der Verlassenschaft: so verliert das Vermächtniß seine Wirkung. Finden sie sich nicht in der verordneten Menge; so muß sich der Legatar mit den vorhandenen begnügen.

§. 658.

Vermacht der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung nicht ausdrücklich aus seinem Eigenthume, und es finden sich dergleichen nicht in der Verlassenschaft; so muß der Erbe sie dem Legatar in einer, dessen Stande und Bedürfnissen angemessenen Eigenschaft verschaffen. Das Legat einer Summe Geldes verbindet den Erben zur Zahlung derselben, ohne Rücksicht, ob bares Geld in der Verlassenschaft vorhanden sey oder nicht.

§. 659.

Der Erblasser kann die Auswahl, welche Sache aus mehreren der Legatar haben soll, auch einem Dritten überlassen. Schlägt sie dieser aus, oder ist er vor getroffener Auswahl gestorben; so bestimmt die Gerichtsbehörde das Legat mit Rücksicht auf den Stand und das Bedürfniß des Legatars. Diese gerichtliche Bestimmung tritt auch in dem Falle ein, daß der Legatar vor der ihm überlassenen Auswahl verstorben ist.

Das Wahlrecht ist höchst persönlich und geht daher auf die Erben des Wahlberechtigten nicht über. An ihre Stelle tritt die unbefangene Gerichtsbehörde.

§. 660.

Das Vermächtniß einer bestimmten Sache kann von dem Legatar, wenn es in Einer oder in verschiedenen Anordnungen wiederholt wird, nicht zugleich in Natur und dem Werthe nach verlangt werden. Andere Vermächtnisse, ob sie gleich

b) das Vermächtniß einer bestimmten Sache;

eine Sache der nämlichen Art oder den nämlichen Betrag enthalten, gebühren dem Legatar so oft, als sie wiederholt worden sind.

Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ger. Stg. J. 1855 Nr. 130 S. 533 B. 17, wiederholt abgedruckt im J. 1856 Nr. 142 S. 560 B. 133). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1857 Nr. 18).

§. 661.

Das Vermächtniß ist ohne Wirkung, wenn das vermachte Stück zur Zeit der letzten Anordnung schon ein Eigenthum des Legatars war. Hat er es später an sich gebracht; so wird ihm der ordentliche Werth bezahlt. Wenn er es aber von dem Erblasser selbst und zwar unentgeltlich erhalten hat, ist das Vermächtniß für aufgehoben zu halten.

„Hat er es später an sich gebracht“; d. i. von einem Dritten auf entgeltliche oder unentgeltliche Art. Nur muß vorausgesetzt werden daß von diesem die Sache, wenn sie früher ein Eigenthum des Erblassers war, auf eine vom §. 724 verschiedene Art erworben wurde; weil sonst das Legat für widerrufen anzusehen ist. Hat der Legatar die Sache vom Erblasser gegen Entgelt erhalten, so läßt dieser Akt auf keinen stillschweigenden Widerruf schließen; weil der §. 724 voraussetzt daß die Veräußerung an einen Dritten (und nicht den Legatar) geschah. In beiden Fällen ist der Werth nach der Zeit des Anfallstages (§. 684) zu vergüten.

G. Edler v. Scheidlein: Beitrag zur Erläuterung des §. 661 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 2. B. S. 159). — W. Schuster: Prüfung einiger im v. Zeller'schen Commentare vorkommenden Ansichten hinsichtlich des vermachten Heiratsgutes (ebenda, J. 1831 2. B. S. 130). — Zivilrechtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ger. Stg. J. 1855 Nr. 130 S. 533 B. 18).

§. 662.

Das Vermächtniß einer fremden Sache, die weder dem Erblasser, noch dem Erben oder Legatar, welcher sie einem Dritten leisten soll, gehört, ist wirkungslos. Gehört den erwähnten Personen ein Antheil oder Anspruch an der Sache; so ist das Vermächtniß nur von diesem Ansprüche oder Antheile zu verstehen. Ist die vermachte Sache verpfändet oder belastet; so übernimmt der Empfänger auch die darauf haftenden Lasten. Wenn aber der Erblasser ausdrücklich verordnet, daß eine bestimmte fremde Sache gekauft, und dem Legatar geleistet werden solle, der Eigenthümer hingegen sie um den Schätzungspreis nicht veräußern will; so ist dem Legatar dieser Werth zu entrichten.

Ist die vermachte Sache verpfändet oder belastet, so übernimmt der Legatar nebst den dinglichen Lasten nicht auch die damit verknüpften persönlichen Verpflichtungen des Erblassers.

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 49 u. 50). — Zivilrechtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (ebenda, J. 1856 Nr. 76 B. 38 u. Nr. 131 B. 101).

§. 663.

Das Vermächtniß einer Forderung, die der Erblasser an den Legatar zu machen hat, verpflichtet den Erben, den Schuldschein zurück zu stellen;

e) einer fremden Sache;

d) einer Forderung;

oder, dem Legatar die Befreyung von der Schuld und den rückständigen Zinsen anzufertigen.

Legatum liberationis. Wäre die Schuld dem öffentlichen Buche einverleibt, so müßte dem Legatar auch die Lösungsbewilligung ertheilt werden. Der Auftrag an den Erben dem Schuldner den Schuldschein zurückzustellen, hat die gleiche Wirkung mit dem *Legatum liberationis* (§. 1428).

F. R. Prockner: Ueber den letztwillig angeordneten Schuldverlaß (*Zeitschr. f. R. u. St.* S. 1836 2. B. S. 30) und Fortsetzung (*ebenda*, S. 61).

§. 664.

Bermacht der Erblasser jemanden eine Forderung, die er an einen Dritten zu stellen hat; so muß der Erbe die Forderung sammt den rückständigen und weiter laufenden Zinsen dem Legatar überlassen.

Legatum nominis. Es ist dies der Fall einer unentgeltlichen Besizung; daher der Erbe weder für die Richtigkeit noch Einbringlichkeit der Forderung zu haften hat (§. 1397). Wäre aber der Legatar dieser Forderung wegen mit einem weiteren Vermächtnisse onerirt, so hätte der Erbe rüchichtlich der onerirten Summe allerdings zu haften (§. 1397).

§. 665.

Das Vermächtniß der Schuld, die der Erblasser dem Legatar zu entrichten hat, hat die Wirkung, daß der Erbe die von dem Erblasser bestimmt ausgedrückte, oder von dem Legatar ausgewiesene Schuld anerkennen, und sie, ohne Rücksicht auf die in der Schuldverschreibung enthaltenen Bedingungen oder Fristen, längstens in der zur Ausführung der übrigen Legate bestimmten Zeitfrist berichtigen muß. Den gefährdeten Gläubigern des Erblassers aber kann dessen Anerkennung nicht zum Nachtheile gereichen.

Legatum debiti. Ein solches Legat ist das gegen den Erben, nicht auch gegen die gefährdeten Gläubiger, beweismachende Auerkenntniß einer unbedingten längstens binnen einer Jahresfrist (§. 685) zahlbaren Schuld; z. B. ich ver mache dem A die von mir ihm schulbigen 1000 fl. Das bloße Schuldbekennniß in einem letzten Willen (z. B. ich bekenne dem A 1000 fl. schuldig zu sein) ist aber noch kein Vermächtniß der Schuld; ja es scheint sogar, da es nicht einmal die Erfordernisse eines außergerichtlichen Geständnisses nach der a. G. D. (§. 110) hat, von keiner Rechtswirkung zu sein. Eben so nach der ung.-steb. G. D. (§. 109). Nach der galiz. G. D. (§§. 176 und 177) wäre es aber beweisend.

Z. Freudenreich: Ist ein Schuldbekennniß im letzten Willen als ein solches oder als ein Vermächtniß anzusehen? (*Jurist* 10. B. S. 130). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Ueber die Beurtheilung des *legatum debiti* (*Ger. Btg.* S. 1857 Nr. 101).

§. 666.

Die Erlassung der Schuld ist nur von den gegenwärtigen, nicht auch von den erst nach dem errichteten Vermächtnisse entstandenen Schulden zu verstehen. Wird durch ein Vermächtniß das Pfandrecht, oder die Bürgschaft erlassen; so folgt daraus nicht, daß auch die Schuld erlassen worden sey.

Werden die Zahlungsfristen verlängert; so müssen doch die Zinsen fort bezahlt werden.

Ein Erlass der Forderung zur Verkürzung der Gläubiger kann angefochten werden (§. 953).

§. 667.

Wenn der Erblasser einer Person eine Summe schuldig ist, und ihr eine gleiche Summe vermacht; so wird nicht vermuthet, daß er die Schuld mit dem Vermächtnisse habe tilgen wollen. Der Erbe bezahlt in diesem Falle die Summe doppelt; ein Mal als Schuld, und dann als Vermächtniß.

Dem Erben ist unbenommen die Vermuthung zu bestreiten (§. 683).

§. 668.

Unter dem Vermächtnisse aller ausstehenden Forderungen sind doch weder die Forderungen aus öffentlichen Credits-Papieren, noch auch die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien, oder die aus einem dinglichen Rechte entstehenden Forderungen begriffen.

Es sind hier die zur Zeit des Todes des Erblassers ausstehenden Forderungen gemeint. Zu den öffentlichen Creditspapieren wären auch Bankaktien zu zählen. Selbst Privatanleihe-Lose (wie z. B. die Esterhazy'schen) können nicht zu den ausstehenden Forderungen gezählt werden.

§. 669.

Das Heirathsgut kann vermacht werden, entweder um den Gatten von der Zurückzahlung desselben zu befreien; oder, um den Erben zu verpflichten, daß er der Gattin die als Heirathsgut eingebrachte Summe oder Sache ohne Beweis und ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten abführe. Hier gelten die für Andere vermachte Forderungen gegebenen Vorschriften.

Im ersten Falle ist es das *legatum liberationis* (§. 663), im zweiten das *legatum debiti* (§. 665).

§. 670.

Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heirathsgut; so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, ein solches Heirathsgut, als der Vater dieser Person bey mittelmäßigem Vermögen nach seinem Stande abzureichen schuldig wäre.

Es ist dies ein Vermächtniß unter einer ausgedrückten Absicht (§. 711), Den Zahlungstag bestimmt der §. 685. Die bedachte Person muß eine Frauensperson sein. Ob sie noch ledig oder schon verheirathet ist, scheint gleichgiltig zu sein. Weil eine uneheliche Tochter nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut anzusprechen hat (§. 1220), so ist auf den mittelmäßigen Vermögensstand dieser bei Bestimmung desselben Rücksicht zu nehmen. Ist die uneheliche Mutter unbekannt, so wäre das Heirathsgut nach §. 673 auszumitteln.

W. Schuster: Prüfung einiger im v. Zeiller'schen Commentare hinsichtlich des vermachten Heirathsgutes vorkommenden Ansichten (Zeitschr. f. R. u. Et. 3. 1831 2. B. S. 115).

— *W. Damianitsch*: Einige Fragen über das Erbrecht unehelicher Kinder (*Jurist* 10. B. S. 112). — *Th. Pachmann*: Noch Einiges von dem Vermächtnisse des Heiratsgutes nach österr. Rechte (*Mag. f. R. u. St.* 16. B. S. 1).

§. 671.

Vermachen Aeltern den Töchtern ein Heiratsgut; so wird dasselbe, wofern es nicht ausdrücklich als ein Vorausvermächtniß erklärt worden, in den gesetzlichen oder letztwilligen Erbtheil eingerechnet.

Das als Vorausvermächtniß bestellte Heiratsgut wird also nicht eingerechnet, weder in den gesetzlichen noch in den letztwilligen Erbtheil; in diesen selbst dann nicht, wenn die Anrechnung der Vorempfänge des §. 788 im Allgemeinen angeordnet worden wäre. Denn dieses als Vorausvermächtniß bestellte Heiratsgut kann einem bei Lebzeiten des Erblassers gegebenen Heiratsgute (§. 788) nicht gleichgestellt werden. Ist das Heiratsgut nicht als Vorausvermächtniß bestellt worden, so wird es sowohl in den gesetzlichen als den letztwilligen Erbtheil eingerechnet (§. 671); obwohl sich sonst die Legatarin nach allgemeinen Grundfätzen (§. 649) weder im ersten noch im zweiten Falle diese (nur ihren Erbtheil belastende) Einrechnung gefallen zu lassen hätte.

W. Schuster: Prüfung einiger im v. Zeiller'schen Commentare in Hinsicht des vermachten Heiratsgutes und der Anrechnung desselben vorkommenden Ansichten (*Zeitschr. f. R. u. St.* 3. 1831 2. B. S. 107).

§. 672.

Das Vermächtniß des Unterhaltes begreift Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse, und zwar auf Lebenslang, wie auch den nöthigen Unterricht in sich. Alles dieses wird auch unter Erziehung verstanden. Die Erziehung endiget sich mit der Volljährigkeit. Unter Kost wird Speise und Trank auf Lebenslang begriffen.

n des
Unter-
haltes, d.
Erzie-
hung ob.
Kost;

§. 673.

Das Maß der im vorstehenden §. angeführten Vermächtnisse, wenn es weder aus dem ausdrücklichen, noch aus dem stillschweigenden, durch die bisherige Unterstützung erklärten, Willen des Erblassers erhellet, muß nach dem Stande bestimmt werden, welcher dem Legatar eigen ist, oder, wozu er durch die genossene Verpflegung vorbereitet worden ist.

Neßt dem Stande des Legatars ist bei Ausmessung eines solchen Legates auch auf das Erträgniß der Verlassenschaft, aus welcher das Vermächtniß bestritten werden soll, Rücksicht zu nehmen.

Bürgerliche Entscheidung (*Ger. Btg.* 3. 1851 Nr. 27 S. 106 3. 14).

§. 674.

Unter Mobilien (Möbeln) werden nur die zum anständigen Gebrauche der Wohnung; unter Hausrath oder Einrichtung zugleich die zur Führung der Haushaltung erforderlichen Geräthschaften verstanden. Die Werkzeuge zum Betriebe des Gewerbes sind, ohne eine deutlichere Erklärung, darunter nicht begriffen.

n der
Mobil-
ien, des
Haus-
rathes;

§. 675.

h) eines
Behält-
nisses;

Ist jemand ein Behältniß vermacht worden, welches nicht für sich selbst besteht, sondern nur ein Theil eines Ganzen ist; so wird in der Regel vermuthet, daß nur diejenigen Stücke zugebracht worden sind, welche sich bey dem Ableben des Erblassers darin vorfinden, und zu deren Aufbewahrung das Behältniß seiner Natur nach bestimmt, oder von dem Erblasser gewöhnlich verwendet worden ist.

z. B. der im Hause befindliche Weinkeller, das Holzgewölbe, eine Tischlade; letztere jedoch ohne den im Eingange des §. 677 enthaltenen Beisatz.

§. 676.

Ist hingegen das Behältniß beweglich, oder doch eine für sich bestehende Sache; so hat der Legatar nur auf das Behältniß, nicht auch auf die darin befindlichen Sachen Anspruch.

Ein bewegliches Behältniß wäre ein Kasten, eine Schatulle *zc.*; doch muß hier vorausgesetzt werden daß diese Behältnisse nicht mit den darin befindlichen Sachen vermacht wurden (§. 677). Eine solche für sich bestehende unbewegliche Sache der Art wäre *z. B.* ein in einem eigenen Grundbuchsfolium inliegender Keller.

S. Freudenreich: Rechtsfall zu den §§. 675 und 676 (*Jurist* 12. B. S. 289).

§. 677.

Wird ein Schrank, ein Kasten oder eine Lade mit allen darin befindlichen Sachen vermacht; so rechnet man dazu auch Gold und Silber, Schmuck und bares Geld, selbst die vom Legatar dem Erblasser ausgestellten Schuldscheine. Andere Schuldscheine oder Urkunden, worauf sich Forderungen und Rechte des Erblassers gründen, werden nur dann dazu gerechnet, wenn sich außer denselben nichts in dem Behältnisse befindet. In einem Vermächtnisse flüssiger Sachen gehören auch die zu ihrer Verführung bestimmten Gefäße.

„Mit allen darin befindlichen Sachen“; daher auch Gold, Silber *zc.*; weil der Legatar sonst blos berechtigt wäre, entweder nur das Behältniß (§. 676) oder jene in der Lade *zc.* befindlichen Sachen anzusprechen, zu deren Aufbewahrung sie ihrer Natur nach bestimmt oder von dem Erblasser gewöhnlich verwendet wurde (§. 675). Zu dem baren Gelde gehören auch Banknoten; nicht aber auch Staats- oder sonstige öffentliche Schuldverschreibungen, wenn sie auch gleich *au porteur* lauteten (§. 680), noch Bankaktien; es wäre denn daß sich außer denselben Nichts im Behältnisse befände. Wären die Gefäße (die Fässer zur Aufbewahrung des Weines) so unverhältnißmäßig groß daß sie aus dem Keller gar nicht gebracht werden könnten, so sind sie Perrenenzstücke des Kellers und der Legatar hätte auf sie keinen Anspruch.

S. Freudenreich: Zivilrechtsfall als Beitrag zur Lehre über die Auslegung der Vermächtnisse (*Jurist* 10. B. S. 46).

§. 678.

h) der
Zuwe-
len, des

Unter Juwelen werden in der Regel nur Edelsteine und gute Perlen; unter Schmuck auch die unechten Steine, und das aus Gold oder Silber

verfertigte oder damit überzogene Geschmeide, welches zur Zierde der Person dient; und unter Fing dasjenige verstanden, was außer Schmuck, Geschmeide und Kleidungsstücken zur Verzierung der Person gebraucht wird.

Schmuck
des und
Puges;

Zum Puge gehören) daher Spitzen (S. 679), Tressen, künstliche Blumen &c.; insofern sie nur ein für sich bestehendes Ganze bilden.

§. 679.

Das Vermächtniß des Goldes oder Silbers begreift das verarbeitete und unverarbeitete, doch nicht das gemünzte, noch auch dasjenige in sich, was nur ein Theil oder eine Verzierung eines andern Verlassenschaftsstückes, z. B. einer Uhr oder Dose, ausmacht. Die Wäsche wird nicht zur Kleidung, und Spitzen werden nicht zur Wäsche, sondern zum Puge gerechnet. Unter Equipage werden die zur Bequemlichkeit des Erblassers bestimmten Zugpferde und Wagen sammt dem dazu gehörigen Geschirre; nicht auch Reitpferde und Reitzeng verstanden.

k) des
Goldes
oder Sil-
bers; der
Wäsche;
Gaul-
puge;

Unter Feldequipage versteht man Alles, was von Militärpersonen in Kriegszeiten zum Dienste und zur Bequemlichkeit im Felde mitgenommen wird, als: Sack- und Reiseuhren, Landkarten, Uniformirungsstücke, Wäsche, Bettzeug, Koch- und Tafelrequisiten, Reit- und Packpferde sammt Sätteln, Zäumung und sonstiges Zugehör, und bei jenen Individuen, welchen Wagen zu haben erlaubt ist, auch die Wagen, Zugpferde und Geschirre.

L. X. Dierl: Ist ein Shawl zur Leibbekleidung oder zu dem Puge zu rechnen? (Jurist 15. B. S. 299). — Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ger. Stg. J. 1855 Nr. 130 S. 533 Z. 19).

§. 680.

Zur Barschaft gehören auch jene öffentlichen Credits-Papiere, welche im ordentlichen Umlaufe die Stelle des baren Geldes vertreten.

l) der
Bar-
schaft;

Vergl. §. 677 in den Zusätzen.

L. II. Dierl: Ueber die Auslegung des Wortes „Effekten“ in einer letztwilligen Anordnung (Jurist 2. B. S. 343).

§. 681.

Unter dem Worte: Kinder, werden, wenn der Erblasser die Kinder eines Anderen bedenkt, nur die Söhne und Töchter; wenn er aber seine eigenen Kinder bedenkt, auch die an deren Stelle tretenden Nachkömmlinge begriffen, welche bei dem Ableben des Erblassers schon erzeugt waren.

m) über
d. Ver-
nen-
nung;
Kinder;

Der Schlußsatz dieses §. wäre auch auf die im Eingange des §. enthaltene Disposition zu beziehen; d. h. nur die zur Zeit des Todes des Erblassers schon vorhandenen oder doch wenigstens erzeugten Söhne und Töchter des Anderen haben auf das Legat einen Anspruch; es wäre denn eine fideikommissarische Substitution angeordnet worden, in welchem Falle auch die nach dem Tode des Erblassers erzeugten Kinder auf das Substitutionsvermögen Anspruch haben. Wäre das bedachte eigene Kind des Erblassers unehelich, hinterlasse aber dieses eine eheliche Descendenz, so tritt

auch diese an die Stelle des ersteren, nicht aber die uneheliche Nachkommenschaft (des ehelichen oder unehelichen Kindes mit Ausnahme der aus der Tochter [S. 754]).

E. Staudinger: Ob, wenn der Erblasser die Kinder eines Andern bedenkt, darunter blos die zur Zeit seines Todes erzeugten Söhne und Töchter zu verstehen sind, oder auch jene, welche nach seinem Tode erzeugt werden können? (Zeitschr. f. R. u. St. R. 1829 2. B. S. 299).

§. 682.

n) Ver-
wandte;

Ein ohne nähere Bestimmung für die Verwandten ausgesetztes Vermächtniß wird denjenigen, welche nach der gesetzlichen Erbfolge die nächsten sind, zugewendet, und die oben in dem §. 559 über die Vertheilung einer Erbschaft unter solchen Personen, welche für Eine Person angesehen werden, aufgestellte Regel ist auch auf Vermächtnisse anzuwenden.

„Die nächsten“; d. i. zum Erblasser. Deshalb kann hier nur von dessen Verwandten die Rede sein. Vergl. §. 651; der die Vertheilung eines Vermächtnisses unter die Verwandten eines Andern als des Erblassers normirt. Träfen unter den nächsten Verwandten auch solche ein, die schon besonders in dem letzten Willen bedacht wurden, so konkurriren sie in das den Verwandten überhaupt zugedachte Vermächtniß nicht; eben so sind die Erben selbst (als Verwandte des Erblassers) von dieser Konkurrenz ausgeschlossen (§. 558).

J. Stieger: S. §. 559.

§. 683.

o)
Dienst-
per-
sonen.

Hat der Erblasser seinen Dienstpersonen ein Vermächtniß hinterlassen, und sie bloß durch das Dienstverhältniß bezeichnet; so wird vermuthet, daß es diejenigen erhalten sollen, welche zur Zeit seines Ablebens in dem Dienstverhältnisse stehen. Doch kann in diesem, so wie in den übrigen Fällen, die Vermuthung durch entgegen gesetzte stärkere Vermuthungsgründe aufgehoben werden.

Von den Dienstpersonen eines Andern spricht der §. 651. „Blos durch das Dienstverhältniß“; z. B. meinem Jäger, Koch etc. Diese Personen erhalten das Vermächtniß, wenn sie gleich nicht zur Zeit der letzten Willenserklärung in des Erblassers Diensten standen. Die hier und an anderen Orten des b. G. B. im Erbrechte aufgestellten Vermuthungen erleiden in so fern noch eine analoge Anwendung, als sie geeignet erscheinen, auf den wahren Willen des Erblassers einen richtigen Schluß zu ziehen (§. 558).

G. Ebler v. Scheidlein: S. §. 651. — Zivilgerichtliche Entscheidung (lebenda).

§. 684.

Unfalls-
tag be-
hen Ver-
mächtnisse.

Der Legatar erwirbt in der Regel (§. 699) gleich nach dem Tode des Erblassers für sich und seine Nachfolger ein Recht auf das Vermächtniß. Das Eigenthumsrecht auf die vermachte Sache aber kann nur nach den für die Erwerbung des Eigenthumes in dem fünften Hauptstücke aufgestellten Vorschriften erlangt werden.

„In der Regel“; daher ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugedachtes Legat erst mit dem Eintritte derselben erworben wird (§§. 699 und 703). Bei einer

gemeinen Substitution ist zur Uebertragung des angefallenen Legates auf die eigenen Erben des Bedachten übrigens noch die Erklärung der Annahme von Seite des letzteren erforderlich (§§. 615 u. 652). Ueber die Verfügung des Schlußsatzes s. §. 437.

§. 685.

Das Vermächtniß einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehender Rechte, kleine Belohnungen des Dienstgefindes und fromme Vermächtnisse können sogleich; andere aber erst nach Einem Jahre, von dem Tode des Erblassers, gefordert werden.

Zab-
lung-
tag

„Einzelne Verlassenschaftsstücke“; z. B. mein Reithferd Bella (§. 660). Uebrigens sind unter Verlassenschaftsstücken sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen zu verstehen. Weil hier von Verlassenschaftsstücken die Rede ist, so sind hierher nicht zu zählen Sachen, die ein Eigenthum des Erben, eines Legatars oder eines Dritten sind; sie mögen gleichwol individuell bestimmt sein. „Darauf sich beziehender Rechte“; z. B. den Fruchtgenuß meines Landgutes A. „Kleine Belohnungen“; d. i. nach Verhältniß des Standes der Verlassenschaftsmasse. Im Zweifel hat der Richter zu entscheiden, ob eine Belohnung als klein anzusehen sei oder nicht. Sogleich zu entrichten ist auch das Legat des Pflücktheils (§. 774) und des Unterhaltes (§. 691). „Fromme Vermächtnisse“; worunter mit Ausschcheidung der sogenannten gesetzlichen Legate (§. 694) alle sowol zu frommen wie zu gemeinnützigen Zwecken errichteten Vermächtnisse zu verstehen sind (§§. 646, 778). An die Frist dieses §. wäre aber der Legatar dann nicht gebunden, wenn der Erblasser selbst eine Zeitbestimmung beigedrückt hätte; z. B. die A soll an ihrem Hochzeitstage 1000 fl. bekommen. „Sogleich“; d. i. ohne unnötigen Aufschub (§. 904). Ein individuell bestimmtes Vermächtniß wäre auch, das einer Forderung, die der Erblasser an einen Dritten zu stellen hat (§. 664). „Nach einem Jahre vom Tode des Erblassers“; d. i. mit Hinweglassung des Sterbetages.

Z. Winikarter: Von dem Zahlungstage der Vermächtnisse (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 1. B. S. 171). — F. K. Prockner: Ueber den Begriff frommer Vermächtnisse (ebenda, J. 1837 2. B. S. 33). — Der selbe: Zivilrechtsfall über die Zeit der Bezahlung frommer Vermächtnisse und der hierbon entfallenden Zinsen (Jurist 3. B. S. 350).

§. 686.

Bei dem Vermächtnisse eines einzelnen Verlassenschaftsstückes kommen dem Legatar auch die seit dem Tode des Erblassers laufenden Zinsen, entstandenen Nutzungen und jeder andere Zuwachs zu Statten. Er trägt hingegen auch alle auf dem Legate haftenden Lasten, und selbst den Verlust, wenn es ohne Verschulden eines Anderen vermindert wird, oder gänzlich zu Grunde geht.

Was hier von dem Bezugsrechte auf die Zinsen und Nutzungen eines einzelnen Verlassenschaftsstückes gesagt wird, muß in gleichem Maße auch auf die anderen Vermächtnisse des §. 685 seine Anwendung haben (§. 1334). Bezüglich der frommen Stiftungen wurde dieses ausdrücklich angeordnet (Justizhofdec. v. 12. Juli 1822, J. G. S. Nr. 1880. S. daselbe bei §. 646).

§. 687.

Wird jemanden ein in wiederkehrenden Fristen, als: alle Jahre, Monathe und dergleichen, zu leistender Betrag vermacht; so erhält der Legatar

ein Recht auf den ganzen Betrag dieser Frist, wenn er auch nur den Anfang der Frist erlebt hat. Doch kann der Betrag erst mit Ablauf der Frist gefordert werden. Die erste Frist fängt mit dem Sterbetage des Erblassers zu laufen an.

Aus dem Schlusse dieses § folgt daß der Legatar auf die erste Fristzahlung (vorausgesetzt daß es kein Jahreslegat ist) noch vor Ablauf des Sterbejahres (§. 685) bringen könne.

§. 688.

Recht
des Lega-
tars zur
Sicher-
stellung.

In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtigt ist, kann auch ein Legatar die Sicherstellung seines Legates verlangen. Wie die Einverleibung eines Vermächtnisses, zur Begründung eines dinglichen Rechtes, geschehen müsse, ist oben §. 437 vorgeschrieben worden.

Dem der Legatar erscheint dem Oneriten gegenüber als Gläubiger. Dieser kann eine Sicherstellung durch ein Pfand dann begehren, wenn er einen Titel dazu auszuweisen im Stande ist. Liegt dieser, wenn gleich nicht im letzten Willen, einem Vertrage oder dem richterlichen Ausspruche, so kann er im Gesetze liegen (s. die Quellen des gesetzlichen Pfandrechtes bei §. 450 unter A). Die von dem Legatar erwirkte Sicherstellung kann aber nur mit dem Vorbehalte ertheilt werden daß sie den bei der Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Ansprüchen der Gläubiger und Kollegatäre (§§. 691, 692, 693) unmaßthellig sei (§. 822). S. Schluß der Zusätze beim §. 819.

§. 689.

Wem
ein erle-
digtes Ver-
mächtniß
zufalle?

Ein Vermächtniß, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, fällt auf den Nachberufenen (§. 652). Ist kein Nachberufener vorhanden, und ist das ganze Vermächtniß mehreren Personen ungetheilt oder ausdrücklich zu gleichen Theilen zugebracht; so wächst der Antheil, den einer von ihnen nicht erhält, den übrigen eben so, wie den Miterben die Erbschaft, zu. Außer den gedachten zwey Fällen bleibt das erledigte Vermächtniß in der Erbschafts-Masse.

Ueber das Zuwachsrecht überhaupt s. das zu §. 560 Gesagte. Ist der Legatar mit einem weiteren Vermächtnisse onerirt gewesen und fällt dieser weitere Vermächtnißnehmer weg, so kommt dieser Umstand dem onerirten Legatar und nicht der Erbschafts-Masse zu statten (Analogie aus diesem §.).

M. v. Stubenrauch: Zivilrechtsfall zur Erläuterung des §. 689 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1840 2. B. S. 325). — G. T. M.: Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 14). — Zivilgerichtliche Entscheidung: S. §. 560.

§. 690.

Recht d.
Erben,
wenn die
Lassen
die
Masse
erschöp-
fen;

Wenn die ganze Erbschaft durch Vermächtnisse erschöpft ist; so hat der Erbe nichts weiter, als die Vergütung seiner zum Besten der Masse gemachten Auslagen und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung zu fordern. Will er den Nachlaß nicht selbst verwalten; so muß er um die Aufstellung eines Curators anlangen.

Als Verlasspfleger kann er diesen Anspruch auch gegen die Verlassenschaftsgläubiger stellen (§. 1042). S. auch das zu §. 5 Gesagte.

S. Hofbauer: Die §§. 783 und 690 (Jurist 6. B. S. 410).

§. 691.

Können nicht alle Legatäre aus der Verlassenschafts-Masse befriedigt werden; so wird das Legat des Unterhaltes vor allen anderen entrichtet, und dem Legatar gebührt der Unterhalt von dem Tage des Erbanfalles.

Bevorzugt ist das Legat des Unterhaltes sammt seinen Unterarten (der Erziehung und Kost; §. 672). Reicht die Verlassenschaft zur Berichtigung desselben nicht zu, so erleidet auch dieses Legat einen verhältnismäßigen Abzug (Analogie aus §. 692). Wären demnach zur Bestreitung des legitirten Unterhaltes pr. 200 fl. nur 2000 fl. in der Verlassenschaft vorhanden, so müßte sich der Legatar mit 100 fl. (d. i. dem landesüblichen Zinsenmaße von 2000 fl.) begnügen. Denn auf das Bedeckungskapital selbst hat er keinen Anspruch; er kann daher weder die Einantwortung desselben, noch die Berichtigung der vollen Summe pr. 200 fl. aus dem Bedeckungskapital selbst verlangen. Nach dem Erlöschen seines Anspruches bleibt das Bedeckungskapital zur verhältnismäßigen Verteilung der unbefriedigten Legatäre oder, wenn solche nicht da wären, dem Erben. „Vom Tage des Erbanfalles“; d. i. mit Hinzurechnung desselben (§. 545). Alimemie müssen wenigstens Einen Monat vorhin ein bezahlt werden (§. 1418).

§. 692.

Reicht die Verlassenschaft zur Bezahlung der Schulden, anderer pflichtmäßigen Auslagen und zur Berichtigung aller Vermächtnisse nicht zu; so leiden die Legatäre einen verhältnismäßigen Abzug. Daher ist der Erbe, so lange eine solche Gefahr obwaltet, die Vermächtnisse ohne Sicherstellung zu berichtigen nicht schuldig.

oder gar übersteigen.

Besteht ein Legat in jährlichen Leistungen, so muß das denselben nach den üblichen Zinsen entsprechende Kapital ausgemittelt, dieses sohin in Rechnung gebracht, verhältnismäßig vermindert und der diesem Kapitale entsprechende Zinsbetrag an den Legatar verabreicht werden. Eine weitere Ausgleichung nach seinem Tode erscheint unzulässig. Denn sein verringerteter Anspruch ist eine Folge der gesetzlichen Beschränkungen dieses §. Im Nichtzureichungsfalle des Schätzungswertes der Verlassenschaftstücke zur Befriedigung der Legatäre bleibt es diesen unverwehrt selbst auf Feilbietung derselben zu dringen. Denn die Legatäre sind Gläubiger des Erben (§. 812). Bei sich zeigender Gefahr müssen selbst die bevorzugten Legatäre des §. 685 mit ihrer Befriedigung zuwarten oder Sicherstellung leisten.

J. Edler v. Würth: Ob bei einer von Vermächtnissen überliegenden Verlassenschaft die Legatäre auf den Schätzungswert derselben beschränkt sind? (Jurist 3. B. S. 453).

— J. Wildner Edler v. Maithstein: Auch einige Gründe für die Ansicht daß der Legatar im Falle der Unzulänglichkeit des Schätzungswertes der Verlassenschaftsobjekte zu seiner Befriedigung auf den Verkauf derselben dringen könne (Jurist 4. B. S. 182). — J. A. Menzel: Auch eine Ansicht über die Frage, ob dem Legatar das Recht zustehe, die Veräußerung des Nachlasses im Nichtzureichungsfalle des Schätzungswertes desselben zur Erhebung des wahren Wertes zu verlangen? (Jurist 8. B. S. 143).

§. 693.

Im Falle aber, daß die Legatäre die Vermächtnisse bereits empfangen haben, wird der Abzug nach dem Werthe, den das Vermächtniß zur Zeit des Empfanges hatte, und den daraus gezogenen Nuhungen bestimmt. Doch steht dem Legatar auch nach empfangenem Vermächtnisse noch immer frey, zur Vermeidung des Beytrages, das Vermächtniß, oder den oben erwähnten Werth und die bezogenen Nuhungen in die Masse zurück zu stellen; in Rücksicht der Verbesserungen und Verschlimmerungen wird er als ein redlicher Besitzer behandelt.

„Und die bezogenen Nuhungen“; also bei einem Barbetrage die üblichen Zinsen. „Als redlicher Besitzer“; daher haftet er nicht für die Substanz (§. 329). Bei legirten Kapitalsummen hat aber seine Behandlung als redlicher Besitzer nach dem Grundsätze: *genera et quantitates non percent* seine wesentlichen Vortheile.

§. 694.

Die Beiträge, welche ein Erblasser nach den politischen Vorschriften zur Unterstützung der Armen-, Invaliden- und Krankenhäuser und des öffentlichen Unterrichtes in dem Testamente ausgesetzt hat, sind nicht als Vermächtnisse anzusehen; sie sind eine Staatsauslage, müssen selbst von den geschlichen Erben entrichtet, und können nicht nach den Grundsätzen des Privat-Rechtes, sondern nur nach den politischen Verordnungen beurtheilet werden.

Solche Beiträge sind: 1) das Legat zum Normal-schul-fonde. Dieses wird von jeder Verlassenschaft, wenn der reine Nachlaß 300 fl. K. = M. erreicht oder übersteigt, abgenommen. Der Betrag ist bei dem Prälaten- und Herrenstande 4 fl., bei dem Ritterstande, den Honorazoren und dem Handelsstande 2 fl., bei dem Professoren-, Bürger- und Bauernstande 1 fl. Auch soll alle halbe Jahre jede Abhandlungsinanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge dem Appellationsgerichte einsenden, welches sodann dasselbe der betreffenden Landesstelle zu überreichen hat. (Hofdekret vom 1. Dezember 1788, S. G. S. Nr. 926). Diese Normalverordnung hat auch bei den Militärverlassenschaften mit nachstehenden Modifikationen Anwendung; es soll nämlich das fragliche Legat von der Generalität mit 4 fl., von Stabsoffizieren mit Einschluß der Obersten mit 2 fl., von den Offizieren vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts mit 1 fl. abgenommen werden. Dasselbe gilt von den Verlassenschaften ihrer Gattinnen. Die Militärbeamten aber sollen nach dem ihrer Charge zustehenden Range behandelt werden (Hofkanzleid. v. 26. Mai 1808, S. G. S. Nr. 843, hofkr. Vdg. v. 12. Mai 1808 H. 260). In der Militärgrenze wird von den Verlassenschaften der Handelsleute ebenfalls der Betrag von 2 fl., dagegen bei Professionisten, Bürgern und allen sonstigen Bewohnern derselben nur 1 fl. abgenommen (hofkriegsr. Verordg. vom 21. Mai 1833 C. 671). Der Normal-schul-fondsbeitrag ist hinsichtlich der bei den Zivilgerichten anhängigen Verlassenschaften an das zuständige Steueramt abzuführen und die Gerichte haben halbjährige Verzeichnisse der im Laufe des halben Jahres eingantworteten Verlassenschaften, bei denen sich über den Ertrag des Normal-schul-fonds-Beitrages auszuweisen war und ausgewiesen worden ist, der Staatsbuchhaltung des Kronlandes zur Kontrolle mitzutheilen (Vdg. des Justizm. v. 8. Novbr. 1850, R. G. B. Nr. 444). Das Formular

Von den
gesetzl.
chen
Beiträ-
gen zu
öffentl.
chen An-
stalten.

dieses Verzeichnisses wurde mit der Vdg. v. 28. Novbr. 1853 (N. G. B. Nr. 253) bekannt gegeben. Von den Militärgerichten außer der Grenze ist der Normalschulfondsbeitrag an das nächste Steueramt, in der Militärgrenze an den Grenzprozentenfond abzuführen. Ueber die erlagten Beiträge sind halbjährige Verzeichnisse dem Landesgeneral-kommando zu überreichen, welche aus der Militärgrenze an die Kriegsbuchhaltung, in den andern Kronländern an die Staatsbuchhaltung des Kronlandes einzusenden sind (Zirk. des Krgsmst. vom 8. Febr. 1831, N. G. B. Nr. 37, N. B. B. Nr. 37). Bei Verlassenschaften der Militärgrenz-Kommunitäten u. v. h. n. e. r., welche der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterstehen, wird, wenn die Kommunität ihre Schulanstalten aus ihren Prozenten ganz unterhält, der Normalschulfondsbeitrag zur Procentkasse der Kommunität abgeführt (hoftr. Reskript vom 12. Mai 1808 B. 1633 und vom 11. Okt. 1836 B. 4379). Auch von Verlassenschaften der Mannschaft vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts ist der Normalschulfondsbeitrag abzunehmen (hoftr. Reskr. v. 29. Mai 1839 H. 391). In Galizien ist das Legat zum Normalschulfonds so wie in den übrigen Provinzen, sowol von Verlassenschaften des Zivils wie des Militärstandes abzunehmen (Hofkanzleidek. vom 7. Juli 1808, Pilsener'sche Pat. S. vom Jahre 1809). Auch in Tirol und Vorarlberg ist sich wegen Abnahme dieses Legates nach dem für sämtliche Provinzen geltenden Normale vom 1. Dez. 1788 zu beschließen (Zentralorganisationshofsenntschreiben v. 19. Juli 1817, J. G. S. Nr. 1352). Die Beschränkung daß der Schulfondsbeitrag nur von den Verlassenschaften der Familienshäupter abzunehmen sei, wurde aufgehoben (Hofkanzleidek. v. 4. Dez. 1838, Pol. G. S. 66. B., hoftr. Vdg. vom 19. Dez. 1838 C. 1518, M. G. S. Nr. 88). Eine weitere Entrichtung des Legates zum Normalschulfonds hat nicht statt, wenn der Erblasser für denselben bereits eine die kategorienmäßige Summe erreichenden oder noch höheren Betrag bestimmt hat (Hofkanzleidek. v. 31. Okt. 1840; Pol. G. S. 68. B., hoftr. Vdg. v. 31. Jän. 1841 F. 98, M. G. S. Nr. 3). Im lomb.-venez. Königreiche besteht dieser Beitrag nicht (hoftr. Vdg. vom 18. Jänner 1843 C. 52, M. G. S. Nr. 3).

2. Das Legat zum Wohlthätigkeitsfonde; welches in Wien von allen in der Stadt und dem Armeninstitutsbezirke Wiens abgehandelten Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, mit 1/2 Prozent (in Folge Gemeinderathsbeschlusses v. 27. Dez. 1848 [nachträglich seitens des Ministeriums des Innern genehmigt durch Erlaß vom 7. Febr. 1849, N. G. B. v. J. 1849 Nr. 121 S. 121] mit 1 Prozent von den seit 17. Febr. 1849 vorkommenden Verlassenschaften) einzuziehen und an den Wohlthätigkeitsfond abzuführen ist. Nur ist in den Fällen, wo durch ein Testament dem Armeninstitute bereits ein bestimmter Betrag legirt wurde, dieser bei der auszumessenden Prozentualgebühr mit in Rechnung zu bringen (Hofdek. v. 30. Aug. 1806; J. G. S. Nr. 782). Zu dieser Abgabe sind nur jene Verlassenschaften einzubeziehen, die von in Wien und dem dazu gehörigen Armeninstitutsbezirke domicilirten Erblassern herrühren (Hofkanzleidek. v. 7. Juni 1821, n.-öst. Prov. G. S. 3. B.). Verlassenschaften der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind von der Abnahme des Legates zum Wohlthätigkeitsfonde befreit (Hofkanzleidek. vom 28. April 1807, J. G. S. Nr. 809 an die n.-österr. Regierung, hoftr. Vdg. v. 21. Juli 1803 F. 853). Nach jenen Erblassern, welche inner den Linien Wien's oder zwar außer denselben jedoch in den zu dem Armenbezirke Wien's gehörigen Ortschaften Hernals, Neulerchenfeld, Rusterdorf, Reindorf, Fünfhaus, Sechshaus und Braunhirschen ihr bleibendes Domicil hatten, sind die gesetzlichen Gebühren zum Krankenhause und Wohlthätigkeitsfonde vom sämtlichen beweglichen und in Unterösterreich befindlichen unbeweglichen reinen (d. i.

über Abzug der Verlassenschaftsschulden erübrigten) Vermögen zu entrichten und nur das in einer andern Provinz gelegene unbewegliche Vermögen unterliegt nicht der Bemessung mit den fraglichen Gebühren. Bei der Ausmessung der Gebühren zum Normalerschuldfonde sind die *pia legata* (ex testamento) in der Regel ohne Unterschied ihrer Widmung vorerst nicht in Abzug zu bringen, eine Ausnahme hat jedoch dann einzutreten, wenn ein Erblasser zum Armeninstitute oder Normalerschuldfonde Etwas legirt hat. In diesem Falle darf der zum Armeninstitute legirte Betrag in das zum Wohlthätigkeitsfonde zu bemessende $\frac{1}{2}$ (1) Prozent, so wie der zum Normalerschuldfonde testirte Betrag in die für diesen Fond zu bemessende Gebühr eingerechnet werden (u.-öst. App. Def. vom 16. Sept. 1842, Z. 10,719 im Einverständnisse mit der u.-öst. Regierung). Vom 1. Nov. 1842 sind die zum Wohlthätigkeitsfonde zu entrichtenden gesetzlichen Gebühren an das Wiener Stadt-Oberkammeramt für Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes (dessen Leitung dem Wiener Magistrate in Folge a. h. E. v. 26. Febr. 1842 zugewiesen wurde) zu berichtigen und die diesfalls eingeführten Anzeigen dem Wiener Magistrate mitzutheilen (u.-öst. App. Def. vom 17. Okt. 1842, Z. 12,213).

3. Das Legat zum allgemeinen Krankenhanse. Von jeder Verlassenschaft inner den Linien Wien's, welche den reinen Betrag von 500 fl. W. W. übersteigt und nicht 1000 fl. erreicht, ist 1 fl. W. W.; von 1000 bis 5000 fl. von jedem 1000 2 fl.; von 5000 bis 10,000 fl. von jedem 1000 2 fl. 30 fr.; von 10,000 bis 25,000 fl. von jedem 1000 3 fl.; von 25,000 bis 50,000 fl. von jedem 1000 3 fl. 30 fr.; von 50,000 bis 75,000 fl. von jedem 1000 4 fl. und von 75,000 fl. bis weiter von jedem 1000 4 fl. 30 fr. zu entrichten. (Zentralfinanzhofkommissionsdek. vom 21. Sept. 1811, Z. G. S. Nr. 959). Verlassenschaften der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen unterliegen dem Prozentenerlage zum allgemeinen Krankenhanse nicht (Hofkanzleidek. v. 28. Apr. 1807, Z. G. S. Nr. 809). Vorkommende Gebühr ist auch von den Fideikommiss-Verlassenschaften ohne Unterschied, es mag mit denselben ein Allodialrecht verbunden sein oder nicht, zu entrichten (Hofdek. v. 17. Juni 1808, Z. G. S. Nr. 844). Uebrigens ist auch diese Gebühr nicht blos von dem nur in Wien befindlichen Vermögen des Erblassers, sondern von dem gesammten beweglichen und in Nieder-Oesterreich befindlichen unbeweglichen Verlassenschaftsvermögen abzunehmen (u.-öst. App. Def. v. 16. Sept. 1842 Z. 10,719). Nur ist diese Gebühr nicht von jenen außer den Linien Wien's wenn gleich in zum Wiener Armenbezirke gehörigen Ortschaften vorkommenden Verlassenschaften abzunehmen (u.-öst. App. Def. vom 8. Mai 1843 Z. 6152). Ganz auf gleiche Art wie für Wien besteht dieses Legat auch für die inner den Linien Lemberg's vorkommenden Verlassenschaften (Hofdek. v. 4. Sept. 1816, Z. G. S. Nr. 1280). Doch muß der Erblasser zu Lemberg domicilirt haben, auch wird es nur von dem mit Ausschluß des in einer andern Provinz gelegenen Vermögens vorhandenen Nachlasse berechnet; dagegen tritt die Berechnung desselben bei dem Nachlasse eines Erblassers, welcher außer den Linien Lemberg's sich aufhielt, gar nicht, selbst dann nicht ein, wenn gleich unter dem Nachlasse eine inner den Linien Lemberg's gelegene Realität sich befände. Der von der Landesstelle bestimmte Betrag desselben wird den Parteien bekannt gegeben und ist bei der Lemberger Krankenhausekasse zu berichtigen. Die Verlassenschaft wird nur gegen Beibringung der Quittung über die Berichtigung des Legates eingantwortet (Hofkanzleidek. v. 19. Febr. 1817, Z. G. S. Nr. 1317). Für Prag wurde jedoch nur provisorisch die Einhebung eines $\frac{1}{4}$ perzentigen Verlassenschaftsbeitrages für den dortigen Krankenhausefond bewilliget. Sowol die Ausmittlung des reinen Verlassenschaftsvermögens, wie auch die Berechnung der Abgabe hat von der Verlassenschaftsinstanz zu geschehen. Zur

dießfälligen Kontrolle sind dem Gubernium vierteljährig Ausweise vorzulegen, in welchen sowol das reine Verlassenschaftsvermögen als die hiervon bemessene Abgabe anzuführen ist. Die fremden Vermächtnisse sind von Abgabe des $\frac{1}{2}$ perzentigen Krankenhausbeitrages frei zu lassen. Bei in der Liquidität oder Einbringlichkeit zweifelhaften Aktiven ist die Abgabe auf den Bezug nehmenden Dokumenten vorzumerken, dasselbe hat rücksichtlich der zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung noch nicht liquidirten Passiven zu geschehen. Im Falle einer Beschwerde, dieselbe mag nun gegen die Bestimmung der Summe des der Abgabe zu unterziehenden reinen Verlassenschaftsvermögens oder gegen die Ziffer der Abgabe gerichtet sein, hat der Refursweg in zweiter Instanz an das böhm. Appellationsgericht, in dritter an die oberste Justizstelle zu gehen (Hofkanzleid. v. 14. Aug., Gubernialbef. v. 16. Okt. 1839, J. G. S. Nr. 373). **4.** Das Legat zum steirischen Hauptarmenfond. Von allen in Graz und seinen Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche 100 fl. übersteigen, ist $\frac{1}{2}$ Perzent für diesen Hauptarmenfond von den Abhandlungsinstanzen einzuhoben, wobei aber der bestimmt dahin legitirte Betrag in Abschlag zu bringen ist (Hofdef. v. 15. Juni 1816, J. G. S. Nr. 1259). Bei den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legaten hat aber diese Abnahme nicht statt (Hofkanzleid. v. 30. Okt. 1823, J. G. S. Nr. 1972), wol aber bei den zu diesen Zwecken bestimmten Erbschaften (Gub. Def. v. 13. Febr. 1833, steir. Prov. G. S. 15. B.). Uebrigens ist dieses Legat auch von dem außer Graz befindlichen Verlassenschaftsvermögen, welches zu einer in Graz vorkommenden Verlassenschaft gehört, abzunehmen (Gub. Def. v. 21. Jänner 1835, steir. Prov. G. S. 17. B.). **5.** Der Beitrag zum politischen Stiftungsfond in Böhmen. Von allen in Prag und seinen Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, ist $\frac{1}{2}$ Perzent für den weltlichen Stiftungsfond durch die Abhandlungsinstanzen einzuhoben, wobei das diesem bestimmte Vermächte in Abschlag zu bringen ist (Hofdef. vom 9. April 1817, J. G. S. Nr. 1331). Doch gilt dieses nur von jenen in Prag zur Abhandlung kommenden Verlassenschaften, wo der Erblasser in der Stadt Prag oder ihren Vorstädten seinen bleibenden Wohnsitz hatte (Hofkanzleid. v. 30. Okt. 1828, Krop. = Goutta 54. B.). Die fremden Vermächtnisse (für Arme und zu wohlthätigen Zwecken bestimmte Anstalten) sind von dieser Abgabe frei (Hofkanzleid. v. 21. Aug. 1841, J. G. S. Nr. 537). **6.** Das Legat für den Lokalkrankenanstaltsfond zu Brünn und Olmütz; welches von dem Nachlasse eines in Brünn oder Olmütz Verstorbenen, wenn die Verlassenschaft mehr als 100 fl. beträgt, mit $\frac{1}{2}$ Perzent abgenommen wird (Gub. Def. v. 4. Nov. 1836, mähr. Prov. G. S. 18. B.). **7.** Das gesetzliche Legat zum Seminarien- und Defizientenfond vom Nachlasse der in der Militärgrenze sterbenden Geistlichen des katholisch-lateinischen Ritus. Dieses Legat beträgt 5% des reinen Nachlasses, wird auch bei Kaduzitäten bemessen und an das Diözesan-Konfistorium abgeführt. Hätte der Erblasser eine dem gesetzlichen Beitrage gleiche oder eine höhere Summe legitirt, so entfällt jeder weitere Abzug (Hofkr. Vdg. v. 3. Aug. 1826 C. 814, M. G. S. Nr. 104). **8.** Mit a. h. E. v. 22. Febr. 1842 haben Se. Maj. anzuordnen geruht daß die Verlassenschaftsbeiträge für die Krankenanstalt der Stadt Wien und für den Wohlthätigkeitsfond, dann für die Krankenanstalten der Städte Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg und Graz, ferner für den Normalerschulfond bis auf Weiteres fortzubestehen haben. Dagegen sind die von einigen Gemeinden für Fonde und Anstalten bisher geforderten Verlassenschaftsabgaben vom Eintritte des Jahres 1843 auf gelassen, wornach es von dem für Wien zu Gunsten der Armenbürgerlade und des Seminarfondes; für Mähren und Schlesien zu Gunsten des Seminar-

und Invalidentfondes; für Böhmen zu Gunsten des Seminarfondes, für die Armeninstitute in der Stadt Karlsbad, in der Ritterkreuzordenskommende Eger und der Bergstadt Schönfeld; für Oesterreich ob der Enns zu Gunsten der Armeninstitute in Enns, Gmunden, Ischl, Leonstein, Orth und Traunkirchen, Schornstein, Nigen, dann für die durch Elementarunfälle beschädigten Unterthanen in Leonstein, für die Spitäler in Nigen, Leonfelden, Steyeregg und Neuhofen, wie auch von den (durch die k. k. ob der Enns'schen Regierung bereits abgestellten) für die Beischaffung von Feuerrequisiten bisher geforderten Verlassenschaftsbeiträgen von diesem Zeitpunkte gänzlich abzukommen hat (Hofkanzleidef. v. 28. Febr. 1842, Pol. G. S. 70. B.). Von dem sogenannten Militärabfahrtsgelde (auch Invalidentfondsbeitrag nach der kriegsgeräthlichen Verordnung v. 9. Nov. 1808 X. 155 genannt) erhielt es in Folge a. h. G. v. 1. Juli 1843 gleichfalls sein Abkommen (Hofkanzleidef. v. 4. Aug. 1843, Pol. G. S. 71. B., Hoftr. Vdgn. v. 17. Juli u. 25. Dez. 1843 D. 1826 und 3356, M. G. S. Nr. 46. und 84). — Vom 1. Nov. 1822 an sind die Verlassenschaften behufs der Bemessung der gesetzlichen Beiträge in Konv.-Münze zu berechnen (Hofdef. v. 7. Sept. 1822, J. G. S. Nr. 1891). Die in einem Verlasse vorfindigen öffentlichen Obligationen sind im Aktivstande, in so weit es nothwendig wird, nach dem Kurse des Todestages des Erblassers zu berechnen und hiernach die Abhandlungsgebühren und sonstigen Passiven in Abzug zu bringen (Hofkanzleidef. v. 16. Apr. 1839 J. 7374). Zur Verichtigung der vorbenannten gesetzlichen Beiträge aus einer Verlassenschaft haben auch die Legatäre, wie es bei dem Mortuar der Fall war (Resoluz. v. 18. Juli 1788, J. G. S. Nr. 858), nach dem Betrage ihrer Legate zu konkurriren. — Bei solchen Verlassenschaften, bei denen es schon vom Anfange her gewiß ist daß sie erblos sein müssen, tritt eine Bemessung von Gebühren nur in so fern ein, als dieselben zu Lokalfonden zu entrichten sind, die gar nicht oder doch nur theilweise aus dem Staatsschatze betirt werden (§. 155 des Pat. v. 9. Aug. 1854).

J. Kalesa: Beitrag zu der Lehre von den gesetzlichen Beiträgen (Jurist 17. B. S. 487).

Zwölftes Hauptstück.

Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

Joseph Helm: Abhandlung über den Begriff und die Eintheilung der Bedingungen nach dem österr. a. b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. L. 1825 I. B. S. 204).

§. 695.

Der Erblasser kann seine Anordnung auf eine Bedingung; auf einen Zeitpunkt; durch einen Auftrag; oder, eine erklärte Absicht einschränken. Er kann auch sein Testament oder Codicill abändern, oder es ganz aufheben.

§. 696.

Eine Bedingung heißt eine Creignung, wovon ein Recht abhängig gemacht wird. Die Bedingung ist bejahend oder verneinend, je nachdem sie sich auf den Erfolg, oder Nichterfolg der Creignung bezieht. Sie ist auf-

Recht d.
Erblassers zur
Einschränkung
oder
Aenderung seines
letzten Willens.

Arten der
Einschränkung des

schiebend, wenn das zugedachte Recht erst nach ihrer Erfüllung zu seiner Kraft gelangt; sie ist auflösend, wenn das zugedachte Recht bey ihrem Eintritte verloren geht.

Letzten Willens.
1) Bedingung.

Das Wort „Bedingung“ wird in verschiedenen Bedeutungen genommen. Zuweilen versteht unser Gesetz darunter 1. die Erfordernisse eines Geschäftes (§§. 18, 29, 432, 627, 797); 2. Verabredungen überhaupt (§§. 103, 105); 3. einen Vertrag selbst (§§. 894, 1336); 4. gewisse Beschränkungen oder einen Vorbehalt (§§. 800, 815); 5. den Grund der Existenz einer Sache oder eines Rechtes (§§. 931, 1104). In diesen Bedeutungen wird das Wort Bedingung im §. 696 nicht genommen. Sondern sie ist nach diesem §. ein zu den zufälligen (also mit Ausschließung der wesentlichen und natürlichen) Bestimmungen eines auf Uebertragung der Rechte gerichteten Faktums gehöriger, außer dem Kreise der rechtlichen Verpflichtung liegender Umstand, von welchem die Wirksamkeit (nicht die Gültigkeit) eines Rechtes abhängig gemacht wird. Es ist nach österr. Rechte nicht wesentlich daß die zur Bedingung gemachte Ereignung künftig sein müsse. Die Bedingung ist bejahend, wenn eine Veränderung in unseren Verhältnissen, die zur Zeit des Geschäftes als noch nicht vorhanden angenommen wurde, eintreten soll (z. B. wenn A heirathet, so ic.); verneinend, wenn eine Veränderung in unseren Verhältnissen, die zur Zeit des Geschäftes als noch nicht vorhanden angenommen wurde, auch in der Folge nicht eintreten soll (z. B. wenn A lebzig bleibt, so ic.).

§. 697.

Ganz unverständliche Bedingungen sind für nicht beygesetzt zu achten.

Vor-

Die Einsetzung selbst darf aber nicht zweifelhaft sein (§. 565). Verträge unter solchen Bedingungen sind ungiltig (§. 898).

schriften:
a) über unverständliche;

§. 698.

Die Anordnung, wodurch jemanden unter einer aufschiebenden unmöglichen Bedingung ein Recht ertheilt wird, ist ungiltig, obschon die Erfüllung der Bedingung erst in der Folge unmöglich, und die Unmöglichkeit dem Erblasser bekannt geworden wäre. Eine auflösende unmögliche Bedingung wird als nicht beygesetzt angesehen. Alles dieses gilt auch von den unerlaubten Bedingungen.

b) unmöglich oder unerlaubt;

Die Unmöglichkeit mag eine absolute oder relative sein; doch gehören die s. g. schweren Bedingungen nicht zu den unmöglichen. Unerlaubt sind jene Bedingungen, die der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten (§. 26). Unter einer aufschiebenden unmöglichen Bedingung muß hier eine bejahende verstanden werden; weil eine verneinend aufschiebende unmögliche Bedingung (z. B. A soll mein Erbe sein, wenn er die B [die aber bereits vor dem Erblasser verstorben ist] nicht heirathet) nach dem Gesetze ganz gleiche Wirkung mit einer auflösenden hat (§§. 707 u. 708); sie ist daher als nicht beygesetzt zu betrachten (§. 698). Wäre die Unmöglichkeit einer erst in der Folge unmöglich gewordenen Bedingung dem Erblasser nicht bekannt geworden, so bliebe die Anordnung dessen ungeachtet ungiltig. Denn das Gesetz sagt: „obschon“; scheint also auch den andern Fall zu umfassen. Die auflösende unmögliche Bedingung ist (sie mag bejahend oder verneinend sein) als

nicht beigelegt zu betrachten (§. 698). Bei der auflösend unerlaubten Bedingung muß aber zwischen der bejahenden und verneinenden unterschieden werden. Erstere ist als nicht beigelegt zu betrachten; z. B. A soll mein Erbe sein, wenn er aber innerhalb eines Jahres nach meinem Tode meinen Feind B nicht ermordet hat, die Erbschaft verlieren. Die verneinend auflösend unerlaubte Bedingung ist dagegen eine löbliche und daher als beigelegt zu betrachten; z. B. A soll jährlich 100 fl. erhalten, so lange er sich keines Verbrechens schuldig macht. Die aufschiebend unerlaubte Bedingung, wenn sie bejahend beigelegt ist, macht die Anordnung ungültig, die verneinende ist aber als löblich anzusehen; z. B. wenn A nicht vom Christenthume abfällt, so soll er mein Erbe sein. — Wird die gesetzwidrige (unerlaubte) Handlung eines Dritten Jemanden zur Bedingung gesetzt, so kann diese Bedingung nicht zu den unerlaubten gezählt werden; z. B. A soll mein Erbe sein, wenn B den C tödtet. Zu den unwirksamen Bedingungen, die ebenfalls als nicht beigelegt zu betrachten sind, gehören 1. die Bedingung der Nichtverehelichung (§. 700), 2. daß der Erbe die Verlassenschaft ohne Inventar antreten solle (§. 803), 3. alle den Pfllichttheil beschwerenden (§. 774).

F. Kalesa: Rechtsfall über eine Erbseinsetzung unter einer (schweren) Bedingung (Zeitschr. f. R. u. St. S. 1839 I. B. S. 46). — P. Harum: Ueber die Natur und Wirkung der unmöglichen und unerlaubten Bedingungen (Mag. f. R. u. St. 6. B. S. 157).

§. 699.

Sind die Bedingungen möglich und erlaubt; so kann das davon abhängende Recht nur durch ihre genaue Erfüllung erworben werden; sie mögen vom Zufalle, von dem Willen des bedachten Erben, Legatars, oder eines Dritten abhängen.

Man unterscheidet daher zufällige, willkürliche und gemischte Bedingungen. — Auf die Verfügung dieses §. stützt sich die a. h. G. vom 11. Nov. 1826, mit welcher in einem speziellen Falle entschieden wurde daß die Erbseinsetzung von Nichten mit der Beschränkung daß diese nach Verlauf von 50 Jahren in den Genuß der Erbschaft zu treten haben, bis wohin die Einkünfte derselben zur Lesung heiliger Messen zu verwenden sind, ungeachtet der Wahrscheinlichkeit daß sie nie den Genuß der Erbschaft erlangen werden, aufrecht zu erhalten sei; weil der Wille des Erblassers Nichts Gesetzwidriges enthält und daher genau zu befolgen ist. (Hofkanzleidek. v. 16. Nov. 1826, Pol. G. S. 54. B.).

Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 140 S. 583 Z. 37). — Ebenso: (Lebenda, S. 1854 Nr. 82 S. 338 Z. 35). — K. v. Rißling: Ueber die Erfüllung und Exekuzion letztwilliger Anordnungen (Lebenda, S. 1854 Nr. 111).

§. 700.

Die Bedingung, daß der Erbe oder der Legatar sich, selbst nach erreichter Großjährigkeit, nicht verheirathen solle, ist als nicht beigelegt anzusehen. Nur eine verwitwete Person muß, wenn sie Ein oder mehrere Kinder hat, die Bedingung erfüllen. Die Bedingung, daß der Erbe oder Legatar eine bestimmte Person nicht heirathe, kann gültig auferlegt werden.

Die Bedingung der Nichtverehelichung mag aufschiebend oder auflösend beigelegt sein. Die rechtlich erlangte Großjährigkeit ist nicht hieher zu beziehen (§. 232). Hat

die verwitwete Person ihre Kinder (sie seien eheliche [leibliche] oder adoptirte) später verloren, so ist die Bedingung weggefallen. „Bestimmte Person“; d. i. dem *Judicium* nach. Daher ist die Bedingung, nur eine Aelbige zu heiraten, als nicht beigefügt anzusehen. Die Bedingung der Wahl des geistlichen Standes ist als für sich bestehend und wirksam anzusehen. Wäre die Bedingung der Nichtverehelichung im Allgemeinen auch ohne ausdrückliche Beschränkung auf die Jahre der Minderjährigkeit beigedrückt worden, so müßte sich doch bis zur erreichten Großjährigkeit darnach gehalten werden. Die Bedingung daß der Erbe an einem bestimmten Tage (z. B. dem Sterbetage des Erblassers) sich nicht vereheliche, kann gültig auferlegt werden. — Der §. 700 hat übrigens auf solche leibwillige Verfügungen keine Anwendung, wodurch der Erblasser seiner Ehegattin den Genuß der ganzen Erbschaft oder eines relativen Theiles desselben oder endlich eines Legates mit Beschränkung auf die Dauer ihres Wittwenstandes zuwendet und eben so wenig auf diejenigen, wodurch er auf die gleiche Art für eine dritte Person bis zu dem Zeitpunkte sorgt, wo dieselbe in den ehelichen Stand tritt (a. h. E. v. 4. Mai, Hofdef. v. 28. Mai 1844, J. G. S. Nr. 807, Anhang für Ungarn Nr. 57, f. Sieb. Nr. 54, Hofkr. Bdg. v. 24. Juli 1844 F. 858, M. G. S. Nr. 39); d. h. der Bezug des auf solche Art Zugedachten hört auf, sobald die Wiederverehelichung oder Verehelichung erfolgt und es kommt bei der zurückgelassenen Ehegattin gar nicht auf den Umstand an, ob sie Kinder hat oder nicht. Erbschaften und andere Legate unter solchen Beschränkungen wären aber nöthigenfalls nach §. 700 zu beurtheilen.

F. Edelmann: Abhandlung über die einer Erklärung des letzten Willens beigefügte Bedingung der Nichtverehelichung. Wien 1822. — **N. Likaweg-Dberhauser:** Ueber den Sinn der a. h. E. vom 4. Mai 1844 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1845 I. B. S. 157). — **Zivilrechtliche Entscheidungen** (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 77). — **Entscheidungen des obersten Gerichtshofes** (ebenda, S. 1857 Nr. 109). — **Rechtsfall** (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 33).

§. 701.

Ist die in der letzten Willenserklärung vorgeschriebene Bedingung schon bey dem Leben des Erblassers eingetroffen; so muß die Erfüllung derselben nach dem Tode des Erblassers nur dann wiederholt werden, wenn die Bedingung in einer Handlung des Erben oder Legatars besteht, welche von ihm wiederholt werden kann.

e) wenn die Bedingung bey dem Leben des Erblassers erfüllt worden.

Z. B. daß er eine Reise nach Amerika mache. Aus diesem §. erhellet daß auch die *conditiones in praeteritum collatae* von Wirkung sind (§. 696).

§. 702.

Eine dem Erben oder Legatar begherrückte Bedingung ist, ohne ausdrückliche Erklärung des Erblassers, auf den von dem Erblasser nachberufenen Erben oder Legatar nicht auszudehnen.

Ob die Bedingung auch auf die Nachberufenen auszudehnen sey.

Was hier von den nachberufenen Erben oder Legataren gesagt wird, muß in gleichem Maße auch auf die zum *Ukkrerzrecht* berufenen Miterben oder Kollegatäre seine Anwendung finden. Lasten (§§. 709 und 710) gehen aber auf beide über (§§. 563 und 606).

§. 703.

Wirkung
einer
möglich-
sten auf-
schieben-
den Be-
dingung.

Zur Erwerbung eines unter einer aufschiebenden Bedingung zugedachten Nachlasses ist nothwendig, daß die bedachte Person die Erfüllung der Bedingung überlebe, und bey dem Eintritte derselben erbfähig sey.

Vor diesem Zeitpunkte kann daher von einer Transmission des Erbrechtes keine Rede sein. Bedingte Vertragsrechte gehen aber allerdings auf die Erben über (§. 900).

§. 704.

2) Zeit-
punkt.

Ist es ungewiß, ob der Zeitpunkt, auf welchen der Erblasser das zugedachte Recht einschränkt, kommen oder nicht kommen werde; so wird diese Einschränkung als eine Bedingung angesehen.

Der Zeitpunkt bestimmt zuweilen den Anfang (terminus a quo), zuweilen das Aufhören (terminus ad quem), der Wirksamkeit eines Rechtes. Soll die Zeitbestimmung in eine Bedingung übergehen, so muß es ungewiß sein, ob der bestimmte Zeitpunkt selbst kommen werde; z. B. der Heiratstag, der Promozionstag, der nächste Friedensschluß. Eine Einschränkung unter einer Zeitbestimmung ist aber darum noch keine bedingte, weil es ungewiß ist, ob der Bedachte diesen Zeitpunkt erleben werde (z. B. den 1. Jänner 1880); außer es wäre ihm das Erleben dieses Zeitpunktes ausdrücklich zur Bedingung gesetzt worden, z. B. A soll an seinem 20. Geburtstage 1000 fl. erhalten. Denn hier ist der Zeitpunkt rücksichtlich der Frage: „ob“ allerdings ungewiß (§. 705).

§. 705.

Ist der Zeitpunkt von der Art, daß er kommen muß; so wird das zugedachte Recht, wie andere unbedingte Rechte, auch auf die Erben der bedachten Person übertragen, und nur die Uebergabe bis zum gesetzten Termine verschoben.

Dieses findet auch dann statt, wenn der Zeitpunkt nur rücksichtlich der Frage: „wann“ ungewiß ist; z. B. A soll am Sterbetage seines Vaters mein Haus bekommen. Hier wird A das Recht auf das Haus sogleich erwerben, nur kann er (oder seine Erben) die Uebergabe erst zur bestimmten Zeit verlangen. Die eigentliche Zeitbestimmung (§. 705) kann auch mit einer Bedingung kumulirt sein und dann gelten die für beide festgesetzten Bestimmungen; z. B. A soll nach drei Jahren ein Legat von 1000 fl. erhalten, wenn er die B geheiratet hat. Diese drei Jahre werden vom Heiratstage laufen.

§. 706.

Wäre es offenbar, daß die in der letzten Anordnung ausgemessene Zeit nie kommen könne; so wird die Bestimmung dieser Zeit wie die Beysetzung einer unmöglichen Bedingung angesehen. Nur in dem Falle, daß der Erblasser wahrscheinlich bloß in der Berechnung der Zeit sich geirret hat, wird der Zeitpunkt nach dem wahrscheinlichen Willen des Erblassers zu bestimmen seyn.

Z. B. A soll an seinem 20. Geburtstage 1000 fl. erhalten; nun wäre aber A bereits 24 Jahre alt. Hier kann die in der letzten Anordnung ausgemessene Zeit nicht mehr kommen; sie begreift daher eine unmögliche Bedingung in sich und macht, weil

ste aufschiebend ist, die Anordnung ungiltig, wäre sie auflösend beigelegt, so ist sie als nicht beigelegt zu betrachten (§. 698). Diese sich aber nachweisen daß sich der Erblasser in der Berechnung der Geburtsjahre bloß geirrt (eigentlich den 21. Geburtstag gemeint) habe, so wäre die Anordnung gültig und A könnte sogleich die 1000 fl. begehren.

§. 707.

So lange das Recht des Erben oder des Legatars wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung, oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunctes verschoben bleibt; so lange finden im ersten Falle zwischen dem gesetzlichen und eingefetzten Erben; und im zweyten Falle zwischen dem Erben und Legatar, in Hinsicht auf den einstweiligen Besitz und Genuß des Nachlasses oder Legates, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei einer fideicommissarischen Substitution, Statt.

Rechts-
verhält-
niß bey
einer Be-
dingung
od. einem
Zeit-
puncte
zwischen
der be-
dachten
und ihr
nachfol-
genden
Person.

Die Bedingung dieses §. ist aufschiebend bejahend (§. 708). Der Zeitpunkt ist hier ein terminus a quo. „Im ersten Falle“; d. i. bei einer auf solche Art bedingten oder durch eine solche Zeitbestimmung eingeschränkten Erbseinsetzung haben auf den einstweiligen Besitz und Genuß der Erbschaft die gesetzlichen Erben mit den Rechten und Verbindlichkeiten des §. 613 Anspruch. Sie haben daher auch dem eingefetzten Erben für die Substanz der Verlassenschaft zu haften (§. 158 des Pat. v. 9. Aug. 1854, s. Zusätze bei §. 613). Zur Ueberkennung des Nachlasses werden sie sich erbszuerklären haben. Das beschränkte Eigenthum der gesetzlichen Erben geht von dem Momente, als Gewisheit darüber vorhanden ist daß die den Testamentserben beschränkende Bedingung oder Zeitbestimmung niemals eintreten werde, in ein unbeschränktes über (§. 615). Tritt aber die aufschiebende Bedingung (der Zeitpunkt) ein; so wird es sohin dem testamentarischen Erben obliegen sich erbszuerklären und seine Erbseinsetzung auszuweisen. „Im zweiten Falle“; d. i. bei einem auf solche Art bedingten oder durch eine solche Zeitbestimmung eingeschränkten Vermächtnißnehmer tritt zwischen dem Testamentserben und dem Legatar das nämliche Rechtsverhältniß ein. Wäre ein Legatar mit der Abführung eines solchen weiteren Vermächtnisses beschwert, so träte dasselbe Verhältniß zwischen ihm und dem Sublegatar ein. — Der Substitut (§§. 604, 608, 652) oder der Zuwachsberechtigte Miterbe (Kollegatar) des auf die Art des §. 707 beschränkten Erben (oder Legatars) schließt die gesetzlichen (oder testamentarischen) Erben von der ihnen hier vorbehaltenen Berechtigung aus. Denn die Substitution und das Zuwachtrecht sind wirksam, wenn der eingefetzte Erbe oder Legatar die Erbschaft oder das Vermächtniß nicht annehmen kann oder will, von welchen zwei Fällen hier der erste eintritt. Auch ist die Disposition dieses §. nur suppletorisch und es haben daher die Letztwillig berufenen den gesetzlichen Erben (§. 728), die Legatäre den testamentarischen Erben (§. 689) vorzugehen.

§. 708.

Wer eine Erbschaft oder ein Vermächtniß unter einer verneinenden oder auflösenden Bedingung; oder, nur auf eine gewisse Zeit erhält; hat gegen den, welchem die Erbschaft, oder das Vermächtniß, beym Eintritte der Bedingung, oder des bestimmten Zeitpunctes zufällt, die nämlichen Rechte.

und Verbindlichkeiten, welche einem Erben oder Legatar gegen den fideicommissarischen Substituten zukommen (§. 613).

Unter der verneinenden Bedingung ist hier eine aufschiebende zu verstehen (§. 707). Die auflösende kann übrigens bejahend oder verneinend sein. Aus diesem §. erhellet daß die verneinende aufschiebende ganz gleiche Wirkung mit einer auflösenden Bedingung habe (s. auch §. 698). Die erlebte Erbschaft fällt (außer dem Falle einer fideicommissarischen Substitution) den gesetzlichen Erben (mit Ausschluß des gemeinen Substituten oder zuwachsberechtigten Miterben; weil die Ansprüche dieser schon durch die Erbansretung von Seite des eingesetzten Erben erloschen sind), das erlebte Vermächtniß (außer dem Falle einer fideicommissarischen Substitution) dem eingesetzten Erben oder onerirten Legatar (gleichfalls mit Ausschluß des gemeinen Substituten oder des zuwachsberechtigten Kollegatars; weil die Ansprüche dieser schon durch die Annahme des Legates von Seite des auf die Art des §. 708 beschränkten Legatars erloschen sind) zu.

F. R. Prockner: S. S. 546.

§. 709.

3) Auf-
trag.

Hat der Erblasser jemanden einen Nachlaß unter einem Auftrage zugewendet; so ist dieser Auftrag als eine auflösende Bedingung anzusehen, daß durch die Nichterfüllung des Auftrages der Nachlaß verwirkt werden solle (§. 696).

Dieser Auftrag ist eine Last und geht daher auf Diejenigen über, die den erlebten Erbtheil erhalten (§§. 563, 606), wodurch er sich von einer Bedingung unterscheidet (§. 702). Zuweilen kann in einem Auftrage eine Bedingung verkleidet sein; dann gelten überhaupt die Vorschriften über Bedingungen. „Als eine auflösende Bedingung“; daher erhält der Bedachte sogleich den Nachlaß; allein nur mit den Rechten und Verbindlichkeiten des §. 613 (§. 708). Wird der Auftrag nicht erfüllt, so verwirkt der Bedachte den Nachlaß und dieser geht außer dem Falle einer fideicommissarischen Substitution auf die gesetzlichen Erben; das Legat, wenn ein Legatar mit einem Auftrage onerirt war, auf den testamentarischen Erben über (§. 708). Hat der Erblasser keine Zeit zur Erfüllung des Auftrages bestimmt, so hat sie das Gericht zu bestimmen (§. 847 und Analogie aus §. 659). Der mit einem Auftrage behaftete Nachlaß kann auch auf die Erben des Bedachten transmittirt werden (§§. 563 und 606); doch auch nur mit den Rechten und Verbindlichkeiten des §. 613 und mit der Beschränkung des §. 709.

§. 710.

In dem Falle, daß der Auftrag nicht genau erfüllt werden kann, muß man demselben wenigstens nach Möglichkeit nahe zu kommen suchen. Kann auch dieses nicht geschehen; so behält doch der Belastete, wofern aus dem Willen des Erblassers nicht das Gegentheil erhellet, den zugedachten Nachlaß. Wer sich zur Erfüllung des Auftrages selbst unfähig gemacht hat, wird des ihm zugedachten Nachlasses verlustig.

Er behält darum den Nachlaß, weil dann der Auftrag in eine auflösende und un- möglich Bedingung übergeht (§. 698). Das „sich unfähig machen“ muß nicht

geradezu auf einer unerlaubten Handlung beruhen; übrigens muß es zu einer Zeit erfolgt sein, wo der Bedachte von dem Auftrage bereits Kenntniß hatte.

§. 711.

Wenn der Erblasser die Absicht, wozu er den Nachlaß bestimmt, zwar ausgedrückt, aber nicht zur Pflicht gemacht hat, so kann die bedachte Person nicht angehalten werden, den Nachlaß zu dieser Absicht zu verwenden.

Die Absicht hat eben so wenig als der irrige Beweggrund (§. 572) auf den Bestand der Anordnung einen wesentlichen Einfluß.

§. 712.

Die Anordnung, wodurch der Erblasser seinem Erben eine unmögliche oder unerlaubte Handlung mit dem Beysatze aufträgt, daß er, wofern er den Auftrag nicht befolgte, einem Dritten ein Legat entrichten soll, ist ungültig.

Die Erbseinfetzung selbst ist aber nicht ungültig.

§. 713.

Ein früheres Testament wird durch ein späteres gültiges Testament nicht nur in Rücksicht der Erbseinfetzung, sondern auch in Rücksicht der übrigen Anordnungen aufgehoben; dafern der Erblasser in dem letzteren nicht deutlich zu erkennen gibt, daß das frühere ganz oder zum Theile bestehen solle. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn in dem späteren Testamente der Erbe nur zu einem Theile der Erbschaft berufen wird. Der übrig bleibende Theil fällt nicht den in dem früheren Testamente eingesetzten, sondern den gesetzlichen Erben zu.

Von Aufhebung d. Anordnungen, u. zwar: 1) durch Errichtung einer neuen Anordnung; eines Testaments;

„Der übrigen Anordnungen“; die nämlich in dem früheren Testamente (nicht Kobizille, welches durch ein späteres Testament nur in so weit aufgehoben wird, als es mit letzterem unvereinbar ist; §. 714) enthalten sind. Der Grundsatz dieses §. gilt auch dann, wenn das frühere mit dem späteren Testamente vereinbar wäre. Soll das frühere Testament mit dem späteren nach der deutlichen Erklärung des Erblassers aufrecht erhalten werden, wären sie aber mit einander unvereinbarlich; so müßte sich nach §. 715 benommen werden.

E. Stäubinger: S. §. 582.

§. 714.

Durch ein späteres Codicill, deren mehrere neben einander bestehen können, werden frühere Vermächtnisse oder Codicille nur in so fern aufgehoben, als sie mit demselben im Widerspruche stehen.

„Frühere Vermächtnisse“; d. i. solche, die in einem Testamente enthalten sind. Demnach hebt ein späteres Kobizill nicht ein früheres Testament und umgekehrt ein späteres Testament (oder ein später errichteter Erbvertrag) nicht ein früheres Kobizill auf, in so fern sie mit einander nicht im Widerspruche stehen.

Zivilgerichtliche Entscheidung (Ver. Stg. J. 1853 Nr. 86 S. 363 Z. 22). — Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der P e t e r z a n i s c h e n Sammlung (ebenda, J. 1855 Nr. 140 S. 572 Z. 26).

§. 715.

Kann man nicht entscheiden, welches Testament oder Codicill das spätere sey; so gelten, in so fern sie neben einander bestehen können, beide, und es kommen die im Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes aufgestellten Vorschriften zur Anwendung.

Dieses ist der Fall wenn eine letztwillige Anordnung mit, die andere ohne Datum oder alle ohne Datum oder von gleichem Datum wären. Können sie nebeneinander nicht bestehen (z. B. hieße es in einem Testamente: mein ganzes Vermögen soll zu frommen Zwecken gestiftet werden, in dem anderen: A ist mein Universalerbe), so hätten die hier berufenen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigenthums zur Anwendung zu kommen (die Stiftung und A theilten daher den Nachlaß zu gleichen Theilen [§§. 825, 839]). Könnten die Anordnungen neben einander bestehen, überstiegen aber die angeordneten Theile das Ganze, so müßte nach der Weisung des §. 558 vorgegangen werden. Bei einem Konflikte der Vermächtnisse mit den Erbtheilen wäre der §. 690 zur Anwendung zu bringen.

§. 716.

ungeachtet d. früher erklärten Unabänderlichkeit;

Der in einem Testamente oder Codicille angehängte Beysatz: daß jede spätere Anordnung überhaupt, oder wenn sie nicht mit einem bestimmten Merkmale bezeichnet ist, null und nichtig seyn solle, verhindert zwar den Erblasser nicht, seinen letzten Willen zu verändern; allein, wenn er in der späteren Verordnung den eben angeführten allgemeinen, oder besonderen Beysatz nicht ausdrücklich aufhebt; so wird nicht sein späterer, sondern sein früherer Wille für gültig angenommen.

Ist die spätere Anordnung mit den gedachten Merkmalen der cassatorischen Klausel versehen, so versteht sich deren Gültigkeit von selbst.

§. 717.

2) durch Widerruf;

Will der Erblasser seine Anordnung aufheben, ohne eine neue zu errichten; so muß er sie ausdrücklich entweder mündlich oder schriftlich widerrufen, oder die Urkunde vertilgen.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Zur Auslegung der §§. 716 und 717 (Ger. Sg. S. 1857 Nr. 63).

§. 718.

Der Widerruf kann nur in einem solchen Zustande gültig geschehen, worin man einen letzten Willen zu erklären fähig ist. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen gültig widerrufen.

§. die §§. 565—574 (über die innere Form der letzten Willenserklärungen). Uebrigens ist der hier (im §. 718) ausgesprochene Grundsatz auf alle Arten des Widerrufs (§§. 719—725) auszudehnen.

L. Gr a § 1: Einige Bemerkungen zur Lehre vom stillschweigenden Widerrufe einer letztwilligen Anordnung, mit Anwendung auf einen praktischen Fall (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1833 1. B. S. 36).

§. 719.

Ein mündlicher Widerruf einer gerichtlichen oder außergerichtlichen letzten Anordnung erfordert so viele und solche Zeugen, als zur Gültigkeit eines mündlichen Testaments nöthig sind; ein schriftlicher aber, eine von dem Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene, oder wenigstens von ihm und den zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Zeugen unterfertigte Erklärung.

a) einen aus-
rück-
lichen :

Der ausdrückliche Widerruf ist eine für sich bestehende letzte Willenserklärung; daher er auch an die äußere Form (§§. 577—596) der letzten Willenserklärungen gebunden ist. Der Widerruf kann auch auf eine begünstigte Art errichtet werden, wenn nämlich die gesetzlichen Bedingungen zur Zeit des Widerrufs existiren. Und dann gelten die §§. 597—600. — Will Jemand einen letzten Willen vor einem Notar widerrufen, so sind hierbei die nämlichen Förmlichkeiten wie bei der Errichtung eines solchen zu beobachten. Ist die widerrufene Anordnung vor dem Notare errichtet worden, so ist der Widerruf auf dem ursprünglichen Notariatsakte und wenn es sich um den Widerruf einer dem Notar übergebenen letztwilligen Anordnung handelt, auf dieser selbst anzumerken. Will eine Partei oder deren speziell Bevollmächtigter eine dem Notar übergebene letztwillige Verfügung zurückhalten, so ist hierüber ein Notariatsakt aufzunehmen. Durch eine solche Zurückstellung verliert dieselbe zwar die Kraft einer öffentlichen Urkunde, keineswegs aber jene einer Privaturkunde, wenn sie mit den Erfordernissen eines Privattestaments oder Kodizills versehen ist (§§. 63 u. 64 der Not. O. v. J. 1855). — S. auch §. 32 (V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich.

§. 720.

Eine Anordnung des Erblassers, wodurch er dem Erben oder Legatar unter angedrohter Entziehung eines Vortheiles verbietet, den letzten Willen zu bestreiten, soll für den Fall, daß nur die Echtheit oder der Sinn der Erklärung angefochten wird, nie von einer Wirkung seyn.

Diese Anordnung hat also nur für den Fall als die Echtheit oder der Sinn der Erklärung angefochten wird, keine Wirkung, in allen anderen Fällen der Aufsehung des letzten Willens ist sie von Wirkung; es mag nun dadurch der Mangel der innern oder äußeren Form des letzten Willens zur Sprache kommen; man mag damit auslangen oder nicht. Wird der letzte Wille dadurch ganz umgestoßen, so träte die gesetzliche Erbfolge ein und dann wäre es möglich daß der Bestreitende für den entgangenen Vortheil auf diesem Wege entschädigt werde. Wer bloß auf den Pflichtheil eingesezt ist, dem wurde noch kein Vortheil zugewendet und weil die Bestreitung nur den Entgang dieses Vortheiles nach sich führt, so kann die aus dem Grunde des nicht ordentlich ausgemessenen Pflichttheiles oder einem andern Grunde erhobene Bestreitung den Pflichttheilsanspruch nicht beirren. Durch die Verfügung dieses §. ist das öffentliche Interesse nicht gefährdet; weil es nirgends ausgesprochen ist daß geradezu nur die eingesezten Erben zu dieser Bestreitung berufen sind. S. §. 601.

§. 721.

Wer in seinem Testamente oder Codicille die Unterschrift durchschneidet; sie durchstreicht; oder, den ganzen Inhalt auslöscht, vertilgt es. Wenn von

b) nicht
schneidet;
genen;

mehreren gleichlautenden Urkunden nur Eine vertilgt worden; so kann man daraus auf keinen Widerruf schließen.

„Die Unterschrift“; d. i. bei eigenhändigen letztwilligen Erklärungen seine Unterschrift, bei von fremder Hand geschriebenen seine oder die der Zeugen. Werden einzelne Stellen des letzten Willens durchstrichen, so ist er hierin widerrufen.

§. 722.

Sind die gedachten Verletzungen der Urkunde nur zufällig geschehen; oder, ist die Urkunde in Verlust gerathen; so verliert der letzte Wille seine Wirkung nicht, wenn anders der Zufall durch die in der Gerichtsordnung bestimmten Beweisarten, und der Inhalt der Urkunde auf die Art erwiesen wird, wie eine mündliche letzte Anordnung erwiesen werden muß.

Dieser „Zufall“ muß von Demjenigen, der auf diesen letzten Willen seinen Rechtsanspruch baut, nach der G. O. erwiesen werden. Der Inhalt der Urkunde muß aber nach der Weisung des §. 586 durch drei oder wenigstens zwei Zeugen dargezogen werden. Es ist nicht anzunehmen daß es gerade die Testamentszeugen sein müssen und zwar um so minder, als sonst dieser §. auf ganz eigenhändig geschriebene, dann auf solche obwol mit Zuziehung von Zeugen errichtete letzte Willenserklärungen, deren Inhalt denselben nicht eröffnet wurde, geradezu unanwendbar wäre. Diese Zeugen müßten aber auch über die äußere Form des letzten Willens befriedigend aussagen können. Wären ihnen blos Theile des letzten Willens erinnerlich, so gelangten doch diese zur Wirksamkeit. Bei einem gerichtlichen Testament gälten dieselben Grundsätze. Die Gerichtspersonen sind aber nur als gemeine Zeugen anzusehen.

§. 723.

Hat ein Erblasser eine spätere Anordnung vernichtet, die frühere schriftliche Anordnung aber unverändert gelassen; so kommt die frühere schriftliche wieder zur Kraft. Eine mündliche frühere Anordnung lebt dadurch nicht wieder auf.

Unter der mündlichen früheren Anordnung muß jedoch eine außergerichtliche verstanden werden; denn die gerichtliche ist einer schriftlichen Anordnung gleichgestellt (§. 588). Den gerichtlichen gleich zu halten sind die von den Notaren errichteten letztwilligen Anordnungen (s. Zufüge beim §. 589).

§. 724.

über o)
vermu-
theten;

Ein Legat wird für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eingetrieben und erhoben; wenn er die jemanden zuge dachte Sache veräußert, und nicht wieder zurück erhalten; oder wenn er sie auf eine solche Art in eine andere verwandelt hat, daß die Sache ihre vorige Gestalt und ihren vorigen Namen verliert.

Sivilgerichtliche Entscheidung: S. §. 661.

§. 725.

Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antriebe berichtigt hat; wenn die Veräußerung des Legates auf gerichtliche Anordnung

gesehen; wenn die Sache ohne Einwilligung des Erblassers verwandelt worden ist; so besteht das Legat.

Hat der Schuldner die Forderung aus eigenem Antriebe berichtigt, so hat der Legatar auf den bezahlten Betrag Anspruch. „Auf gerichtliche Anordnung“; oder was hier dasselbe ist, auf obrigkeitliche Anordnung (§. 365) und es tritt sohin der Erlös an die Stelle der Sache. Ist die Sache nicht in Folge des Willens des Erblassers spezifizirt worden, so ist sie in der Beschaffenheit, in welcher sie sich eben befindet, zu entrichten. Der vermuthete Widerruf hat nur bei Legaten statt (§§. 724, 725).

§. 726.

Will oder kann weder ein Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft annehmen; so fällt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben. Diese sind aber verpflichtet, die übrigen Verfügungen des Erblassers zu befolgen. Entfagen auch sie der Erbschaft; so werden die Legatäre verhältnismäßig als Erben betrachtet.

3) durch Entsaugung der Erben.

Den gesetzlichen Erben gehen noch die affrezensberechtigten Miterben vor (§§. 560, 561). Entfagen die gesetzlichen Erben (in allen VI Klassen) der Erbschaft, so sind die Legatäre verhältnismäßig (d. i. nach dem Betrage der ihnen zugewiesenen Legate) als Erben zu betrachten. Sie haben sich daher auch als solche erbzuerklären, weil ohne Erberklärung keine Einantwortung des Nachlasses erfolgen kann (§. 849 u. §. 124 des Pat. v. 9. Aug. 1854). Wären keine gesetzlichen Erben da oder die vorhandenen erbunfähig, so fällt der Nachlaß an den Fiskus (§. 760); denn nur auf den Fall des Entfagens von Seite der Intestaterben sind die Legatäre berufen. Auch der Fiskus hat die Verfügungen des Erblassers (daher auch die Entrichtung der Legate) zu erfüllen; denn nur das erblose Gut unterliegt seiner Einziehung (§. 760).
Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1852 Nr. 140).

Dreizehntes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Joseph Bogthuber: Vollständige und durch Stammtabellen vorgetragene Erklärung der in dem frei vererblichen Vermögen der k. k. Unterthanen eingeführten Erbrechtsordnung. Wien (ohne Jahreszahl). Obwol dieses Werk schon vor dem J. 1811 erschienen ist, so bleibt es doch wegen der unverändert aus dem Patente vom 11. Mai 1786 in unser a. b. G. B. aufgenommenen Verwandten-Intestat-Erbfolge brauchbar. — Karl Joseph v. Hüttnér: Ausführliche Entwicklung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem frei vererblichen Vermögen etc. Wien 1819. — Peter Erasmus Gspan: Ueber das Vorstellungsrecht bei der gesetzlichen Erbfolge (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1835 I. B. S. 349). — F. Schuler v. Fiblov: Zivilrechtsfall nach dem Klauenburger Stadtrecht v. J. 1603 (Ger. Stg. S. 1855 Nr. 45, 47 u. 48).

§. 727.

Wenn der Verstorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen; wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt; wenn

Fälle der gesetzlichen Erbfolge.

er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat; oder, wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen; so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt.

§. 728.

In Ermangelung einer gültigen Erklärung des letzten Willens fällt die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen den gesetzlichen Erben zu. Ist aber eine gültige Erklärung des letzten Willens vorhanden; so kommt ihnen derjenige Erbtheil zu, welcher in derselben Niemanden zugebracht ist.

§. 729.

Vor-
schrift
für den
Fall des
verfügt-
en
Wäch-
telles.

Ist eine Person, welcher der Erblasser kraft der Gesetze einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, durch eine letzte Willenserklärung verkürzt worden; so kann sie sich auf die Vorschrift des Gesetzes berufen, und den nach Maßgabe des folgenden Hauptstückes ihr gebührenden Erbtheil gerichtlich fordern.

Das gesetzliche Erbrecht ist in VI Klassen wirksam. I. Klasse (§§. 730—752 mit 6 Linien), II. Klasse (§§. 752—754), III. Klasse (§. 754), IV. Klasse (§. 755), V. Klasse (§. 756), VI. Klasse (§§. 757—760).

§. 730.

Geseh-
liche
Erben:
1) Die
Ver-
wandten
aus einer
ehelichen
Abstam-
mung.

Gesetzliche Erben sind zuvörderst diejenigen, welche mit dem Erblasser mittelst ehelicher Abstammung durch die nächste Linie verwandt sind. Die Verwandtschafts-Linien werden auf folgende Art bestimmt.

§. 731.

Er-
b-
fähige
Linien
der
selben.

Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser, als ihrem Stamme, vereinigen, nämlich: seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

Zur zweyten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter, sammt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich: seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern sammt den Geschwistern der Aeltern und ihren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers erste Urgroßältern sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweyte Urgroßältern sammt denjenigen, die von ihnen abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern sammt denjenigen, die von ihnen entsprossen sind.

Von diesen Linien schließt immer die nähere die entferntere aus. Verwandte aus verschiedenen Linien können daher mit einander aus dem Gesetze nicht konkurriren, wol aber aus verschiedenen Klassen.

§. 732.

Wenn der Erblasser eheliche Kinder des ersten Grades hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu; sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes; sie mögen bey Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren seyn. Mehrere Kinder theilen die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Theile. Onkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Onkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

1. Linie:
Die
Kinder.

Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Bdg. Nr. 29).

§. 733.

Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben, und sind von demselben ein oder mehrere Onkel vorhanden; so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, diesem nachgelassenen Onkel ganz, oder den mehreren Onkeln zu gleichen Theilen zu. Ist von diesen Onkeln ebenfalls Einer gestorben und hat Urenkel nachgelassen; so wird auf die nähmliche Art der Antheil des verstorbenen Onkels unter die Urenkel gleich getheilt. Sind von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden; so wird die Theilung verhältnißmäßig nach der eben gegebenen Vorschrift vorgenommen.

§. 734.

Auf diese Art wird eine Erbschaft nicht nur dann getheilt, wenn Onkel von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder entferntere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammen treffen; sondern auch dann, wenn die Erbschaft bloß zwischen Onkeln von verschiedenen Kindern, oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Onkeln zu theilen ist. Es können also die von jedem Kinde nachgelassenen Onkel, und die von jedem Onkel nachgelassenen Urenkel, ihrer seyn viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Kind oder der verstorbene Onkel erhalten hätten, wenn sie am Leben geblieben wären.

Unter Kindern sind hier nur Descendenten des ersten Grades zu verstehen. Die Regel dieser §§. läßt sich in dem Satze zusammenfassen: Kinder des ersten Grades erben nach Köpfen, entferntere Nachkömmlinge nach Stämmen. Konkurrirten also (in der Stammtafel S. 340) b, c, d, f und h, so erben b und c nach Köpfen d, f und h nach Stämmen.

§. 735.

Ist Niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt; so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweite Linie verwandt sind, nähmlich: auf seine Aeltern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beyde Aeltern, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen. Ist Eines dieser Aeltern verstorben; so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem

2. Linie:
Die
Aeltern
und ihre
Nach-
kömmlinge.

Verstorbenen gebührt hätte, unter sie nach jenen Grundsätzen getheilt, welche in den §§. 732—734 wegen Theilung der Erbschaft zwischen Kindern und entfernteren Nachkömmlingen des Erblassers festgesetzt worden sind.

§. 736.

Wenn beyde Aeltern des Erblassers verstorben sind, so wird jene Hälfte der Erbschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder und derselben Nachkömmlinge; die andere Hälfte aber, welche der Mutter gebührt hätte, unter ihre Kinder und derselben Nachkömmlinge nach den §§. 732—734 getheilt. Sind von diesen Aeltern keine andere als von ihnen gemeinschaftlich erzeugte Kinder oder derselben Nachkömmlinge vorhanden; so theilen sie die beyden Hälften unter sich gleich. Sind aber anßer diesen noch Kinder vorhanden, die von dem Vater oder von der Mutter, oder von einem und der anderen in einer anderen Ehe erzeugt worden sind; so erhalten die von dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich erzeugten Kinder oder ihre Nachkömmlinge sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

§. 737.

Wenn Eines der verstorbenen Aeltern des Erblassers weder Kinder noch Nachkömmlinge hinterlassen hat; so fällt die ganze Erbschaft dem anderen noch lebenden Aelterntheile zu. Ist dieser Theil auch nicht mehr am Leben; so wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und Nachkömmlingen nach den bereits angeführten Grundsätzen vertheilet.

Durch die Verfügung des letzten S., in deren Gemäßheit die erlebte eine Hälfte mit Ausschluß der entfernteren Abzendenten dem anderen Elterntheile oder seinen Nachkömmlingen zufließet, wird das Vermögen näher am Stamme gehalten, nicht in zu viele Theile getheilt und die Theilung am mindesten erschwert. S. §. 34 (V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich.

§. 738.

3. Linie:
Die
Groß-
ältern
und ihre
Nach-
kommen-
schaft.

Sind die Aeltern des Erblassers ohne Nachkömmlinge verstorben; so kommt die Erbschaft auf die dritte Linie, nämlich: auf des Erblassers Großältern und ihre Nachkommenschaft. Die Erbschaft wird dann in zwey gleiche Theile getheilet. Eine Hälfte gehört den Aeltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen, die andere den Aeltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

§. 739.

Jede dieser Hälften wird unter den Großältern der einen und der anderen Seite, wenn sie beyde noch leben, gleich getheilt. Ist Eines der Großältern, oder sind beyde von der einen oder anderen Seite gestorben;

so wird die dieser Seite zugefallene Hälfte zwischen den Kindern und Nachkömmlingen dieser Großältern nach jenen Grundsätzen getheilt, nach welchen in der zweyten Linie die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen der Ältern des Erblassers getheilt werden muß. (§§. 735—737.)

§. 740.

Sind von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite beyde Großältern verstorben, und weder von dem Großvater, noch von der Großmutter dieser Seite Nachkömmlinge vorhanden; dann fällt den von der anderen Seite noch lebenden Großältern, oder, nach derselben Tode, ihren hinterlassenen Kindern und Nachkömmlingen die ganze Erbschaft zu.

Beträgt demnach der Nachlaß 16,000 fl., so fällt die eine Hälfte (8000 fl.) auf die väterlichen Großeltern (hier t und u der III. Linie) zu gleichen Theilen, die andere (ebenfalls zu 8000 fl.) auf die mütterlichen Großeltern (hier v und x der III. Linie) ebenfalls zu gleichen Theilen. Wäre t und y nicht vorhanden und nur z noch am Leben, so gebührt diesem der Antheil des t an diesen 8000 fl., also 4000 fl., wäre auch z nicht mehr vorhanden, so erhielte u die ganzen 8000 fl. Wären weder väterliche Großeltern noch Abstammlinge von ihnen vorhanden, so fielen der ganze Nachlaß von 16,000 fl. den mütterlichen Großeltern (v und x) zu gleichen Theilen zu, wäre nicht mehr v vorhanden, so hätte auf diese 16,000 fl. die x und wenn diese nicht mehr vorhanden wäre aa, endlich wenn auch dieser nicht mehr am Leben wäre, bb Anspruch.

§. 741.

Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie kommt die gesetzliche Erbfolge auf die vierte. Zu dieser Linie gehören die Ältern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge; die Ältern der väterlichen Großmutter mit ihren Nachkömmlingen; die Ältern des mütterlichen Großvaters mit ihrer Nachkommenschaft; und die Ältern der mütterlichen Großmutter mit der ihrigen.

4. Linie:
Die
Urgroß-
ältern
und ihre
Nach-
kömmlinge.

§. 742.

Sind von allen diesen vier Stämmen Verwandte vorhanden; so wird die Erbschaft zwischen denselben in vier gleiche Theile getheilt, und jeder Theil wieder zwischen den zu jedem Stamme gehörigen Personen nach eben den Grundsätzen untergetheilt, nach welchen zwischen den Ältern des Erblassers und zwischen ihren Nachkömmlingen eine ganze Erbschaft gesetzmäßig getheilt wird.

§. 743.

Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen vier Stämmen bereits erloschen; so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen drey Stämmen zu; sondern, wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem anderen Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte der Erbschaft zu; und, wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem anderen Stamme von der mütterlichen Seite ebenfalls die Hälfte der Erbschaft zu. Sind aber beyde Stämme von der väterlichen und mütterlichen Seite erloschen; so fällt auf die zwey Stämme von der anderen Seite; und, wenn auch von diesen schon Einer erloschen ist, auf den einzigen von dieser Seite noch übrigen Stamm die ganze Erbschaft.

Statt des Bindewortes „und“ im Eingange des Schlusssatzes des §. 743 ist die Partikel „oder“ zu gebrauchen. Denn wären die beiden Stämme von der väterlichen (in bezogener Stammtafel cc, dd, ee, ff) und der mütterlichen Seite (gg, hh, ii, kk) erloschen; so käme die Erbfolgeordnung schon an die V. Linie. — Die Anwendung dieser Grundsätze (§§. 741—743) ist einfach. Beträgt der Nachlaß 16,000 fl., so fallen 8000 fl. auf die Stämme 1 und 2 der IV. Linie (und es erhält jeder dieser vier Nebenbenten einen gleichen Theil) und 8000 fl. auf die Stämme 3 und 4 der IV. Linie (mit derselben Theilung). Ist der Stamm 1 erledigt, so fällt sein Antheil (4000 fl.), dem Stamme 2 zu, ist auch dieser erloschen, so fallen die ganzen 8000 fl. an die Stämme 3 und 4 zu gleichen Theilen, die sohin den ganzen Nachlaß pr. 16,000 fl. unter sich theilen.

M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechts (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 187).

§. 744.

Wenn von der vierten Linie kein Verwandter mehr am Leben ist; so fällt die Erbschaft auf die fünfte, nämlich: auf des Erblassers zweyte ^{5. Linie:} Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehört der Stamm ^{Die} der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters; der Stamm ^{zweyten} der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters; der Stamm ^{Urgroß-} der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter; der Stamm ^{ältern} der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter; der Stamm ^{und ihre} der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters; der Stamm ^{Nach-} der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters; der Stamm ^{kömm-} der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter; und der Stamm ^{linge.} der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter.

§. 745.

Jeder von diesen acht Stämmen hat mit den übrigen gleiches Erbrecht, und, wenn von jedem Stamme Verwandte vorhanden sind; so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilt, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach der bey den vorigen Linien vorgeschriebenen Ordnung wieder untergetheilt.

§. 746.

Wenn einer dieser acht Stämme erloschen ist; so fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gehört hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu; und, was den mütterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieses Großvaters oder eben dieser Großmutter zu.

§. 747.

Sind beyde Stämme eines Großvaters oder einer Großmutter erloschen; so bleiben die Antheile, die zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen der väterlichen Seite; und die Antheile, die zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bleiben bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite; oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite kein Verwandter mehr vorhanden ist; so erhalten die von der anderen Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

§. 748.

6. Linie:
Die
dritten
Urg-
ältern
und ihre
Nach-
kommen-
schaft.

Wenn endlich auch die fünfte Linie ganz erloschen ist; so fällt die gesetzliche Erbfolge auf die sechste, nämlich: auf des Erblassers dritte Uro-Größältern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehören sechzehn Stämme, nämlich: die Stämme derjenigen Aeltern, aus welchen die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind. Wenn von jedem dieser Stämme Verwandte am Leben sind; so wird die Erbschaft in sechzehn gleiche Stammtheile getheilt, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Verwandten nach den bereits angegebenen Grundsätzen wieder untergetheilt.

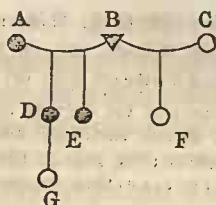
§. 749.

Sind von einigen dieser Stämme keine Verwandten mehr am Leben; so fallen ihre Antheile auf diejenigen Stämme, die nach Vorschrift der §§. 743 und 746 mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Sind nur von einem einzigen Stamme Verwandte übrig; so gebührt ihnen die ganze Erbschaft.

„Die Einfachheit und Klarheit (sagt der unvergessliche Hofrath v. Zeiller in s. Commentare II. B. 2. Abth. S. 740) unserer schon früher (am 11. Mai 1786) eingeführten und in das jetzige Gesetzbuch unverändert aufgenommenen verwandtschaftlichen Erbfolgeordnung hat sich am sichersten in der Erfahrung dadurch bewährt daß seit ihrer Einführung noch kein Rechtsstreit daraus entspringen worden ist.“

§. 750.

Wenn jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist; so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einem Verwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, gebührt. (§. 736.)



Hier wird G aus dem Nachlasse des E pr. 8000 fl., 4000 + 2000 fl. also 6000 fl., daher F nur 2000 fl. ansprechen können. Denn G ist mit E durch A und B (seine Großeltern); dagegen F nur durch B (seine Mutter) verwandt.

§. 751.

Auf diese sechs Linien der ehelichen Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines freyvererblichen Vermögens eingeschränkt. Entferntere Verwandte des Erblassers sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Aus-
schlie-
ßung
der ent-
fernteren
Ver-
wandten.

§. 752.

Außer der Ehe geborne und durch nachher erfolgte Vermählung ihrer Aeltern legitimirte Kinder; wie auch diejenigen, welchen, ungeachtet eines bey der Verhehlung ihrer Aeltern bestandenen Hindernisses, die besondere Begünstigung des §. 160 zukommt, genießen unter den in eben diesem §. 160 und dem §. 161 enthaltenen Beschränkungen auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge die Rechte ehelicher Kinder.

II. Ge-
setzliches
Erbrecht
legiti-
mirter
Kinder.

Die ersteren und die durch Hebung des Ehehindernisses legitimirten Kinder genießen auch das Recht der Erbfolge in Lehen und Fideikomnisse (§§. 160 und 161). S. §. 34 (V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich.

§. 753.

Einem unehelichen, durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten Kinde kommt auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem frey vererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt worden ist.

In Rücksicht der übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung (§. 162).

M. Sch u l t e r: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechts (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 I. B. S. 332).

§. 754.

In Rücksicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bey der gesetzlichen Erbfolge in das frey vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann der Aeltern, Großältern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.

III. Der
unehelichen
Kinder.

„Uneheliche Kinder“ und ihre erbberichtigte Nachkommenschaft (§§. 733 und 754). Doch beschränkt sich dieses gesetzliche Erbrecht nur auf das Vermögen der Mutter; daher können sie selbst nicht in das Vermögen ihrer Geschwister sukcediren.

M. **Damianitsch**: Einige Fragen über das Erbrecht unehelicher Kinder (Jurist 10. B. S. 109). — Derselbe: Erbrecht unehelicher Kinder (Jurist 14. B. S. 510). — **Ungenannter**: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 81). — Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der **Pedersanischen** Sammlung Lebenda, J. 1856 Nr. 39 S. 155 Z. 35).

§. 755.

IV. Der
Wahl-
kinder.

Wahlkinder haben bey der gesetzlichen Erbfolge in das frey vererbliche Vermögen desjenigen, welcher sie an Kindes Statt angenommen hat, ein gleiches Recht, wie die ehelichen Kinder. In Rücksicht der Verwandten desselben oder des Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Ausnahme geschehen ist, steht ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten aber das gesetzliche Erbrecht in dem Vermögen ihrer natürlichen Aeltern und Verwandten. (§. 183.)

„Wahlkinder“ und ihre Nachkommenschaft (§. 183). — Mit Berufung auf diesen §. wurde auch bestimmt daß die einseitige Adopzion (von Seite eines Ehegatten) allerdings zulässig sei (Hofkanzleidef. v. 21. April 1820, J. G. S. Nr. 1659). Aus dem Grundfaze dieses §. folgt auch daß den Eltern des Wahlvaters oder der Wahlmutter im Zusammenstreffen mit dem Wahlkinde kein Intestaterbrecht (§. 735), sohin auch kein Anspruch auf den Pflichttheil gebühre.

M. v. **Stubenrauch**: Einige Worte über die Kollision des Erbrechtes der Wahlkinder mit dem Erbrechte der Eltern des Wahlvaters oder der Wahlmutter (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1847 1. B. S. 75).

§. 756.

V. Erb-
recht der
Aeltern
in Rück-
sicht der
ihren
§§. 752
— 754
erwähn-
ten
Kinder.

Den Aeltern kommt auf den Nachlaß ihrer legitimirten, oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehelichen Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Aeltern eingeräumt worden ist. (§. 752—754.) In dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, alle Großältern und andere Verwandte des Kindes sind davon ausgeschlossen. Auch die Wahlältern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkindes; sie fällt nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Verwandten zu.

Unter „legitimirten Kindern“ sind nebst den durch nachfolgende Ehe legitimirten auch die des §. 753 zu verstehen. Denn dieser §. nennt die letzteren ausdrücklich „legitimirte“ Kinder. Zu den besonders Begünstigten gehören die des §. 160. Unter „Eltern“ sind außer dem Falle des §. 753 alle Ascendenten zu verstehen; denn die Erbrechte sind wechselseitig. In das Vermögen eines durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirten Kindes (§. 753) hat daher nur der Vater ein Erbrecht. Weil das uneheliche Kind sammt seiner erbberichtigten Nachkommenschaft von der Mutter erbt (§. 754), so erbt umgekehrt auch die Mutter von dem unehelichen Kinde und seiner erbberichtigten Nachkommenschaft.

M. **Schuster**: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 1. B. S. 233).

§. 757.

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt, ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, wofern drey oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drey Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genuße; das Eigenthum davon bleibt den Kindern.

VI. Ge-
seßliches
Erbrecht
des Ehe-
gatten.

Es muß hier eine gültige Ehe vorausgesetzt werden. S. S. 34 (V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich. Unter „Kinder“ sind hier die erbfähigen Deszendenten des ersten Grades zu verstehen. Bei entfernteren wäre also die Berechnung nach Stämmen zu machen. Dieser Fruchtgenuß des Gatten beruht unmittelbar auf dem Gesetze und kann weder ein gesetzliches Erbrecht (weil jedes Erbrecht in der Substanz des Nachlasses sich äußert [§. 532]) noch ein gesetzliches Legat (weil es solche nicht gibt [§. 535]) genannt werden. Auf eine Feilbietung der Verlassenschaftstücke zur Bestimmung der Größe des Fruchtgenußkapitals ist der Ehegatte zu bringen nicht berechtigt; weil dieses Recht selbst den Nothherben nicht zusteht (§. 784). Eben so wenig scheint er berechtigt zu sein den Fruchtgenuß in Natur anzusprechen (§. 784); jedoch kann er die Sicherstellung seines Fruchtgenusses begehren (§. 158 des Pat. v. 9. Aug. 1854. S. denselben bei §. 613).

M. Heyßler: Gebührt dem überlebenden Ehegatten, wenn zugleich Kinder vorhanden sind, ein gesetzliches Erbrecht oder bloß ein Legat des Fruchtgenusses? (Jurist 2. B. S. 77). — **M. Damiantich:** Zivilrechtsfall über das Erbrecht des Ehegatten in Konkurrenz mit Kindern nach §. 757 (Jurist 6. B. S. 363). — **F. Slobitzky:** Ueber das Intestaterbrecht des überlebenden Ehegatten in Konkurrenz mit Kindern (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1845 1. B. S. 79). — **J. Weißke:** Einige Bemerkungen zum §. 757 (Mag. f. R. u. St. 5. B. S. 163). — **F. Petruschka:** Noch ein Beitrag zur Erläuterung des §. 757 (ebenda, 6. B. S. 347). — **P. Gspan:** Einige Worte über die Berechnung des dem rückgebliebenen Ehegatten bei vorhandenen ehelichen Kindern gebührenden Fruchtgenusses (Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 58). — **F. Reisky:** Die Größe des gesetzlichen Erbtheils des mit Kindern zur Verlassenschaft konkurrierenden Gatten (ebenda, J. 1854 Nr. 99 und 100). — **M. Hawelka:** Die Größe des gesetzlichen Erbtheils des mit drei oder mehr Kindern konkurrierenden Ehegatten (ebenda, Nr. 113 u. 114). — **J. v. Würth:** Ueber das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten in den Fällen des §. 757 (ebenda, Nr. 133—136). — **Ungenannter:** Rechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 12).

§. 758.

Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Doch wird sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 757 dasjenige, was gemäß der Ehe-Pacten, eines Erbvertrages, oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des anderen zukommt, in den Erbtheil eingerechnet.

„Ein anderer gesetzlicher Erbe“; also Ascendenten oder Seitenverwandte. Was dem Ehegatten aus dem Gesetze gebührt (z. B. die Leistung aus §. 1243) ist nicht einzurechnen. Ist der Fruchtgenuß in ein Kapital oder umgekehrt ein Kapital in den Fruchtgenuß einzurechnen; z. B. dem Ehegatten gebührte in Folge des §. 757 an lebenslänglichem Fruchtgenusse 500 fl. und es wären ihm aus den Ehepacten 10,000 fl. ange-

fallen, oder er hätte auf Grund des §. 758 an Erbtheil 10,000 fl. und aus den Ehepacten an Wittwengehalt 500 fl. jährlich anzusprechen; so könnte er im ersten Falle auf den Fruchtgenuß keinen Anspruch machen, da die 10,000 fl. (angenommen daß sie zu 5 Prozent verzinst werden können) zur Bestreitung desselben hinreichen, dagegen wäre ihm im zweiten Falle der Wittwengehalt von 500 fl. jährlich zu verabsolgen, dafür aber die als Erbschaft ihm gebührenden 10,000 fl. (unter der gleichen Annahme ihrer 5 procentigen Verzinsung) für die Dauer des einzurechnenden Bezuges des Wittwengehaltes unverzinslich anzuweisen. S. §. 34 (V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich.

M. D a m i a n i t s c h; Beitrag zur Erläuterung der §§. 757 und 758 (Jurist 6. B. S. 140). — Z. G r ü n b e r g; Beitrag zur Erläuterung der §§. 757 und 758 des b. O. B. (Mag. f. R. u. St. 4. B. S. 175). — A. K a b e l l a; Ueber das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten (ebenda, 5. B. S. 180). — G. A. K ö r b e r; Zur Erläuterung der §§. 757 u. 758 des a. b. O. B. (ebenda, 6. B. S. 44). — W. E n d e r; Einige Worte über die Anrechnung in den gesetzlichen Erbtheil des Ehegatten (ebenda, 11. B. S. 382). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. 3. 1854 Nr. 27 S. 106 Z. 13).

§. 759.

Wenn aber weder ein Verwandter des Erblassers in den oben angeführten sechs Linien, noch ein anderer aus den in den §§. 752—756 bernannten Erben vorhanden ist; so fällt dem Ehegatten die ganze Erbschaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft, noch auf einen Erbtheil des Gatten Anspruch.

Der Fall dieses §. kann sich bei kinderlosen Erblassern von unehelicher Geburt, auf deren Intestatnachlaß einzig die uneheliche Mutter Anspruch hat (§. 756), sehr leicht ereignen. Das Verschulden an der Scheidung ist aus dem diesfälligen Urtheile zu ersehen (§. 12 des Ehescheidungsverfahrens). Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat seine Ansprüche auf den ehgattlichen Nachlaß (§§. 757—759) verwirkt, wenn gleich auch der andere Theil an der Scheidung Schuld hätte (§. 109). Scheinehegatten und getrennte Ehegatten (§. 1266) haben auf diese Erbfolge keinen Anspruch. S. §. 34 (V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich und in Bezug auf den letzten Satz des §. 759 den §. 70 ebenda.

§. 760.

Erbloſe
Ver-
lassen-
schaft.

Ist auch der Ehegatte nicht mehr am Leben; so wird die Verlassenschaft, als ein erbloses Gut, entweder von der Kammer, oder von denjenigen Personen eingezogen, welche vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben.

„Als ein erbloses Gut“; daher kann von einer Verlassenschafts- abhandlung (welche doch einen Erben voraussetzt) keine Rede sein. Bezüglich der an öffentliche Fonds und Anstalten zu leistenden gesetzlichen Beiträge von solchen kaduken Verlassenschaften s. §. 694 am Schlusse der Zusätze. — Wird der Ediktalvorladung ungeachtet in der festgesetzten Frist von Niemand ein Erbrecht angemeldet und ausgewiesen, so hat die Abhandlungsbehörde, ohne daß eine Erbverhandlung zu pflegen wäre, den Nachlaß als erblos dem Fiskus zu übergeben und zu diesem Ende der zuständigen Behörde die Anzeige davon zu machen (§. 130 des Pat. v. 9. Aug. 1854). — Militär-

gerichte haben auch bei kaduken Verlassenschaften stets einen Endausweis über dieselbe zu verfassen und selben sammt einem Pare des in die Zeitung eingerückten Ediktes und dem Betrage des Nachlaß-Vermögens im Dienstwege an das Armeo-Oberkommando zur Veranlassung der Abfuhr an den Invaliden- oder Grenzprozenten-Fond, je nachdem die Abhandlung von Militärgerichten außer oder in der Grenze gepflogen worden ist oder zu pflegen war, einzusenden (Zirk. v. 7. Mai 1851, §. 20 d. A. B. B. Nr. 61, dann Wdg. des obersten Militär-Gerichtshofes vom 24. März 1852. W. 680). Meldet sich der Erbe vor Verlauf der vom Tage des ausgefertigten Endausweises beginnenden Verjährung (Wdg. v. 17. Sept. 1814 F. 994) und erweist sein Recht, so wird ihm der Nachlaß, jedoch ohne den von diesen Fonden inzwischen bezogenen Interessen, eingewortet (Wdg. vom 22. Okt. 1829 F. 569). Zur Einziehung erbloser Güter sind berechtigt: 1. der Fiskus und 2. ausnahmsweise auch einzelne öffentliche Institute. — Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschristmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben und die zur Anmeldeung des Erbrechtes festgesetzte Ediktalfrist verstrichen ist, sogleich von dem Fiskus eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch, ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung (nach 30 Jahren; §. 824) erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiskus hat sowol in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers. Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Grenzprozenten-Fonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften (a. h. G. vom 20. Juni 1835; hoftr. Wdg. vom 3. Sept. 1835 F. 1054, M. G. S. Nr. 88, Hofdef. v. 12. Okt. 1835, J. G. S. Nr. 90, Anh. f. Ung. Nr. 58, f. Sieb. Nr. 55; neuerdings in Erinnerung gebracht durch Hofkanzleidef. v. 31. Juli 1843 J. 22,334, böhm. Sub. Zirk. v. 7. Okt. 1843, Prev. G. S. 25. B.). Das dem Wiener allgemeinen Krankenhause früher zugestandene Heimfallsrecht auf die Effekten eines der Verstorbenen (Hofkanzleidef. vom 28. Febr. 1814, Pol. G. S. 42. B.) wurde aufgehoben und bestimmt daß nach dem Ableben eines Kranken der Abhandlungsbehörde von der Krankenhausdirektion ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen hinterlassenen in der Verwahrung der Krankenhausverwaltung befindlichen Effekten mit dem Ersuchen übergeben werde, längstens binnen 6 Wochen (Hofkanzleidef. v. 18. Dez. 1837, n. ö. Prev. G. S. 19. B.) der Krankenhausdirektion die hinsichtlich dieser Effekten beabsichtigte Verfügung eröffnen zu wollen. Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Weisung der Krankenhausdirektion nicht zukommen, so steht es ihr frei die fraglichen Effekten, um außer jeder Verantwortlichkeit zu sein, bei der Abhandlungsbehörde zu deponiren. Sollte diese Abhandlungsbehörde nicht im Orte und die Uebersendung der Effekten mit außer allem Verhältnisse zu dem Werthe derselben stehenden Auslagen verbunden sein, so hat die Krankenhausdirektion, falls binnen der bestimmten Frist keine Weisung der Abhandlungsbehörde einlangt, die Anzeige an das Appellationsgericht zu machen, welches sodann die geeignete Verfügung zu treffen hat (Hofkanzleidef. vom 5. August 1829, J. G. S. Nr. 2422). Alle Verlassenschaftseffekten von den im Krankenhause gestorbenen Individuen sind, ohne Rücksicht auf eine etwaige Forderung der Anstalt, den Parteien, welchen die Verlassenschaft von der betreffenden Abhandlungsbehörde zugewiesen ist, zu erfolgen, nur müssen die Verpflegskosten ausstände bei Aufnahme der Todtenfälle durch den Sperrkommissär von der Krankenhausverwaltung gehörig angemeldet werden. Denn es steht das Verfügungsrecht über die Verlassenschaftseffekten nicht der Krankenhausverwaltung sondern der Abhandlungsbehörde zu (Hofkanzleidef. v. 15. Dez. 1842, n. ö. Prev. G. S.

§. 21. B.). Dagegen besteht das dem Lemberger Krankenhause bewilligte Heimfallsrecht auf die Kleidungsstücke und Effekten eines dort Verstorbenen noch aufrecht, wobei jedoch zur Bedingung gemacht ist daß 1. nicht alle Kleidungsstücke und Effekten des Verstorbenen, sondern nur jene der Krankenanstalt anheimfallen, welche der Verstorbene in das Krankenhaus mitgebracht hat, daß 2. aber auch diese Fahrnisse der Krankenanstalt nur dann zufallen, wenn solche binnen 3 Monaten nach dem Sterbetage weder von der Abhandlungsinstanz noch von den Erben gefordert werden und 3. daß in diesem Falle rücksichtlich solcher Fahrnisse eine weitere Amtshandlung der Gerichtsbehörde nicht mehr statt finde, sondern die rückgebliebenen Fahrnisse ohne weiters zum Besten der Anstalt verwendet werden (Hoffkanzleidef. v. 21. April 1815, Kr o p. - G o u t t a 35. B.). Das *Berfahren* bei Ausübung des Kaduzitätsrechtes in Bezug der bei den Gerichten erliegenden *Depositen* wurde dahin festgesetzt: §. 1. Alle Gerichte erster Instanz, bei welchen sich Depositen befinden, zu welchen sich seit 32 Jahren (oder von der Kundmachung der a. h. E. vom 9. Nov. 1841; Hoffkanzleidef. v. 6. Jänner 1842, Pol. G. S. 70. B., J. G. S. Nr. 587, hoftr. Vdg. v. 18. Febr. 1842 F. 192, M. G. S. Nr. 7; nach 30 J.) kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositen mögen von Verlassenschaften oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden die *Ediktal-*einberufung der Eigenthümer mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen zur Darthnung ihrer Ansprüche einzuleiten. §. 2. Wenn sich binnen der *Ediktalfrist* Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist das vorfordernde Gericht verpflichtet dessen Legitimationsurkunden dem Landesfiskalante mitzutheilen, welches dieselben mit seinem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung dem Gerichte zurückstellen wird. Dieses hat sohin die Entscheidung *ex officio nobili* unter Vorbehalt des Rekurses zu fällen und solche dem Fiskalante bekannt zu machen, damit diese zur Aufrechthaltung der l. f. Regalien berufene Behörde das dem Aerar vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrenloser Güter geltend machen könne. §. 3. Melbet sich innerhalb der *Ediktalfrist* Niemand, oder macht das Gericht selbst auf das Heimfallsrecht Anspruch, so hat dasselbe ebenfalls die Anzeige an das Fiskalamt zu machen. (Militärgerichte haben in diesem Falle nach dem Reskripte vom 23. Dez. 1840 H. 1479 zu erkennen daß das betreffende über 30 Jahre erliegende Depositum nunmehr dem Invaliden- (Grenzproventen-) Fonde als kadukes Vermögen zuzufallen habe. Die Verjährung läuft nach der Vdg. vom 26. März 1842 F. 333 vom Tage des Erlages des Depositums bei Gerichte). §. 4. Sollte ein Gericht ein der Einziehung an das Aerar unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat dasselbe den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen und hat dieser Betrag dem Anzeiger zuzukommen. §. 5. Uebrigens versteht es sich von selbst daß durch die gegenwärtige Anordnung diejenigen Gerechtsame keine Veränderung erleiden, die a) in Ansehung kaduker Güter dem Kriminalgerichte nach §. 519 I. Thl. des St. G. B. *); b) anderen Personen aus besondern Privilegien; endlich c) den Schuldnern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu statten kommen (Hoffkanzleidef. v. 18. Mai 1825, Pol. G. S. 53. B., hoftr. Vdg. v. 24. Juli 1833 F. 892). Mit geprüften Räten besetzten Ziviljustizbehörden wurde aufgetragen dafür zu sorgen daß von Zeit zu Zeit und wenigstens alle 20 Jahre einmal die Depositen, welche dem Fiskus heimgefallen sein können, aufgesucht, in ein Verzeichniß gebracht und nach vorausgegangener gehöriger Vorladung der

*) Diese Verfügung wurde auch in der neuen Strafprozeß Ordnung zu Gunsten des Staatsärars beibehalten (§. 358).

Eigenthümer diejenigen dieser Depositen, welche binnen der festgesetzten Frist nicht erhoben worden sind, den Staatskassen übergeben werden (Justizhofdef. v. 7. Febr. 1837, J. G. S. Nr. 170). Das Heimfälligkeitsrecht erstreckt sich nicht auf deponirte Privatschuldbriefe und andere in Geschäften der Privatpersonen errichtete Urkunden. Welchen sich innerhalb der Erbitalfrist die unbekanntenen Eigenthümer derselben nicht, so sind sie aus dem Depositenamte an die Registratur zur weiteren Aufbewahrung abzugeben (Justizhofdef. vom 1. Mai 1837, J. G. S. Nr. 199, Hofkr. Vdg. vom 21. Okt. 1837 F 1379, M. G. S. Nr. 69). Mit Justizhofdef. v. 28. Jänner 1840 J. 446 wurde diese Verordnung auch dem galiz. Appellationsgerichte zur Darnachachtung mitgetheilt.

— Fällt aus einer Verlassenschaft eines Militärs einer Zivilperson eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zu, welche abwesend und unbekanntem Aufenthaltes ist, so wird der ihr zugefallene Betrag der Personalbehörde zur weiteren Amtshandlung als Kuratelsinstanz übersendet und nicht als Militärdepositum behandelt (Vdg. vom 13. Febr. 1840 W. 238). Kann die Personalinstanz nicht ermittelt werden, so ist das Depositum dem Zivilobergerichte derjenigen Provinz, wo die betreffende Partei zur Zeit, als ihr Recht auf das Depositum nachgewiesen wird, sich befand, zu übersenden, welches dann eine Zivilbehörde zur Uebernahme des Depositums bestimmen wird. Kann aber nicht erforscht werden, ob eine solche Zivilperson den Anfallstag des Vermächtnisses oder der Erbschaft erlebt habe oder nicht, so hat das Militärgericht mit demselben als ein Militärdepositum nach den bestehenden Gesetzen das Amt zu handeln (Hofkr. Vdg. vom 1. Juli 1841 W. 825).

— Nicht gerichtliche Depositen müssen behufs ihrer Kaduzitätsklärung früher zu Gerichtshanden erlegt und hier die vorschristmäßige Zeit aufbewahrt werden; weil zu dem erforderlichen Erbitalverfahren nur eine Gerichtsbehörde berufen ist. — Der Fiskus (und die gleich ihm berechtigten moralischen Körper) schreiten nach §. 760 nicht als Erben ein. Da nun das Hofdef. vom 15. Okt. 1792, J. G. S. Nr. 60 (s. daselbe bei §. 601), wol den gesetzlichen Erben das Recht einräumt die Gültigkeit einer letztwilligen Anordnung zu bestreiten, so kann weder er, noch die gleich ihm berechtigten Körperschaften behufs der Geltendmachung des Kaduzitätsrechtes die Gültigkeit einer letztwilligen Anordnung bestreiten. — Die mehreren Städten, als Wien, Prag u. s. w. zugestanden gewesenen Kaduzitätsprivilegien bestehen gegenwärtig nicht mehr (Kundm. d. n. ö. Statthalterei v. 14. Okt. 1853, 4. Febr. 1854 u. 10. April 1855, L. R. B. II. Abth. Nr. 171, 4 u. 11; der böhm. Statthalterei v. 17. Juni 1853, L. R. B. II. Abth. Nr. 107). S. auch die kais. Vdg. v. 3. Febr. 1855, R. G. B. Nr. 27 hinsichtlich des Erzbisthums Gran u. s. w.

Z. E i n d e n: Abhandlungen über kameral- und fiskalämliche Gegenstände, als: Kaduzitäten ic. Wien 1834. — **F. E. Kaleffa:** Kann auch der Fiskus behufs der Geltendmachung seines Kaduzitätsrechtes die Gültigkeit einer letztwilligen Anordnung bestreiten? (Jurist 7. B. S. 314). — **Der selbe:** Erörterung einiger zweifelhaften Fragen in Betreff des l. f. Kaduzitätsrechtes (Jurist 9. B. S. 135). — **W. Mitlacher:** Ueber die Ausübung des Heimfällrechts durch den Staat nach §. 79 des Patentges vom 28. Juni 1850 (Ger. Ztg. J. 1851 Nr. 141). — **R. B a h e r:** Beitrag zur Erklärung des §. 79 des Patentges v. 28. Juni 1850 (Mag. f. R. u. St. 5. B. S. 72). — **U n g e n a n n t e r:** Beitrag zur Erörterung des §. 79 des Patentges vom 28. Juni 1850 (Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 119). — **W. Mitlacher:** Beitrag zur Erläuterung des §. 79 des Patentges vom 28. Juni 1850 (ebenda, J. 1852 Nr. 156 und Nr. 157). — **E. S t u r m:** Zur Geltendmachung des Heimfällrechts auf erblose Güter (ebenda, J. 1855 Nr. 86).

S. 761.

Abwei-
chungen
von der
allge-
meinen
Erb-
folge-
ord-
nung.

Die Abweichungen von der in diesem Hauptstücke bestimmten gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter und die Verlassenschaft geistlicher Personen sind in den politischen Gesetzen enthalten.

I. Erbfolge in Bauerngütern. — Nach den Grundsätzen daß Niemand zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen und eben so wenig die zu einem Bauerngute gehörigen Stifft- oder f. g. Hausgründe jemals zerstückt werden dürfen (Bestiftungszwang) modificirt sich die gesetzliche Erbfolge in solche Güter. — Daher soll im Falle der gesetzlichen Erbfolge und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut Einem Kinde namentlich zugebacht hätte, bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Gut jederzeit dem ältesten Sohne und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilt werden. Wäre der überlebende Ehegatte Mann oder Weib schon im Miteigenthume des Bauerngutes, so ist einem wie dem andern gestattet auch den ererbigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen. Wer das Bauerngut auf eine dieser Arten an sich bringt, ist schuldig die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen. Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibt es der Willkür der Erben überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen oder ob sie es veräußern wollen (Pat. v. 29. Okt. 1790, J. G. S. Nr. 72). Dasselbe Patent wurde für Krain unterm 4. Jänner 1793 (J. G. S. Nr. 79) und für Steiermark unterm 19. April 1793 (Pol. G. S. 2. B.) erlassen. Fast gleiche Bestimmungen wurden auch für Böhmen durch Pat. v. 26. Mai 1791 (J. G. S. Nr. 152) und für Tirol und Vorarlberg durch Pat. v. 9. Okt. 1795 (J. G. S. Nr. 258) festgesetzt. Für Salzburg wurde das Pat. v. 29. Okt. 1790 (J. G. S. Nr. 72) in Anwendung gebracht (Hofkanzleibef. v. 10. Dez. 1826, Kropf & Goutta 52. B.). Diese besondern Bestimmungen rücksichtlich der Erbfolge in Bauerngütern haben bis zur gesetzlichen Regelung der Grundzerstückung vorläufig noch aufrecht zu verbleiben (Vdg. des Justizminist. v. 17. Juli 1850, R. G. B. Nr. 277 vom J. 1850). Auch die Bewohner der Militärgrenze, welche unbewegliche Güter besitzen, sind in der letztwilligen Verfügung über dieselben beschränkt (G. G. G. vom 7. Mai 1850, R. G. B. Nr. 243 v. J. 1850). Die für Galizien gültigen Vorschriften bezüglich der Erbfolge in Bauerngütern, nämlich das Pat. v. 10. Mai 1787, die Hofbef. v. 31. März und 18. Mai 1788 u. 18. Febr. 1790, insoferne dieselben mit Rücksicht auf die erfolgte Aufhebung der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit noch in Kraft bestehen, gelten auch im Großherzogthume Krakau. Hiernach unterliegt die gesetzliche Erbfolge beim Bauernstande folgenden Beschränkungen: 1. Daß bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut dem ältesten Sohne mit der Verpfändung, die Miterben zu befriedigen, zufällt, 2. der überlebende Ehegatte, welcher Miteigenthümer des Bauerngutes ist, dasselbe ganz an sich lösen kann, 3. Niemand ohne behördliche Bewilligung zwei Bauerngüter besitzen dürfe und 4. die zum Bauerngute gehörigen Stifftgründe ohne politische Bewilligung nicht zerstückt werden dürfen (Vdg. des Minist. d. Innern v. 2. Nov. 1855, R. G. B. v. J. 1856 Nr. 1). S. auch Art. VII §. 2 der Patente für Ungarn u. Siebenbürgen im Anhang I u. III. Im lomb. v. n. e. z. Königreiche gibt es keinen eigentlichen Bauernstand, daher auch die Berufung des §. 761 für diese Provinzen unanwendbar ist (Hofkanzleibef. v. 2. Sept., Guber. Zirk. vom 20. Okt. 1819, Collez. Vol. 6).

II. Gesetzliche Erbfolge in die Verlassenschaft geistlicher Pers-

sonen. — Der Sekularklerus kann über sein Vermögen frei, sowol bei Leben als im Tode verfügen (Hofdek. vom 18. Juli 1772, Theres. G. S. 6. B.). Ueber die Testirungsunfähigkeit des Regularklerus s. die Zusätze zu §. 573. — Bei den Intestatverlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster und aller in der Seelsorge durch ihre im Jahre 1802 gegen den Zurücktritt in ihre noch bestehenden Klöster abgegebene Erklärung als bleibend in der Seelsorge oder bei einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu festinen Lebenslang angestellten Ordenspriester tritt die Vertheilung ihres Nachlasses in drei gleiche Theile ein; jedoch mit dem Unterschiede daß von der Intestatverlassenschaft derjenigen, welche auf einem Beneficium, es sei curatum oder simplex, entweder durch kanonische Investitur oder durch ein über landesfürstliche Ernennung oder über Präsentation des Patrons ausgefertigtes Dekret bleibend angestellt sind, also zwar daß sie nur durch eigene Resignation oder durch einen über Vergehungen gefällten Spruch von ihrer geistlichen Anstellung entfernt werden können, ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zuzufallen habe. Von den Intestatverlassenschaften Derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, sondern bloß ad nutum amovibiles an eine Kirche abgeordnet worden sind, ist nur Ein Drittel den Armen und zwei Drittel den Verwandten zuzuwenden. Zur ersten Klasse gehören: Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Lokalkapläne (mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur bleibend bei der Lokalie angestellt sind), Benefiziaten, Chorvikarien, gestiftete Kapläne. Zur zweiten: Pfarrer, Kooperatoren, Provisoren, Administratoren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben, bei weltlichen Aemtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vor dieser Anstellung zur ersten Klasse gehörten und bloße Aushilfspriester. Wenn das Kirchendrittel eintritt und der Erblasser bei einer Kirche, die Filialen hatte, zuletzt angestellt war, diese Hauptkirche und Filialen aber unter verschiedenen Patronaten standen, ist das Kirchendrittel nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, die in dem Hauptorte oder den Filialen ist, unter diese Kirchen zu theilen. Das Armandrittel gehört ebenfalls in das Armeninstitut des Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört und falls in den Filialen eigene Armeninstitute bestehen, ist dieses Drittel nach obigen Verhältnisse zu vertheilen. In Intestatsfällen, wo kein Kirchendrittel statt hat (nämlich bei der Sekulargeistlichkeit der zweiten Kategorie), fällt das Armandrittel den Armen des Ortes zu; wo der Erblasser gestorben ist (Hofkanzleidef. vom 17. Sept. 1807, Vol. G. S. 29. B., Hofdek. v. 27. Nov. 1807, J. G. S. Nr. 828). Falls die nach aufgehobenem Orden in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen und Nonnen keine letztwillige Anordnung errichten, so hat die (für Weltgeistliche) vorgeschriebene gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen (Hofdek. vom 6. Nov. 1786, J. G. S. Nr. 393). Die der Kirche und den Armen nach dem Gesetze gebührenden Antheile der Intestatverlassenschaft eines bei einer Kirche befründet gewesenen Geistlichen gebühren derjenigen Kirche und derjenigen Gemeinde, wo der Verstorbene zuletzt befründet war, wenn er auch an einem andern Orte im Ruhestande gewesen sein sollte; es wäre denn daß dessen nächste Verwandten selbst arm wären, die sodann das den Armen gebührende Drittel erhalten könnten (Hofkanzleidef. v. 6. Jänner 1792, J. G. S. Nr. 259). Sind unter den armen Verwandten auch vermögliche begriffen, so soll den ersteren aus dem Armandrittel nur so viel zugewendet werden, als denselben aus diesem Drittel der Verlassenschaft (wenn auch die vermöglichen in dasselbe konkurriren) nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre; daher der nach dieser Berechnung auf die vermöglichen ausfallende Antheil an diesem Drittel den

Ordnungen zuzuwenden ist (Hofkanzleidef. v. 16. Sept. 1824, Pol. G. S. 52. B. und J. G. S. Nr. 2040). In Fällen, wo ein Geistlicher ohne Hinterlassung eines letzten Willens stirbt, ist von der Abhandlungsbehörde ein Drittel des Nachlasses den sich ausweisenden Verwandten des Verstorbenen, die übrigen zwei Drittel sind jederzeit dem *Fiskus* in Vertretung der Kirche und der Armen anzufolgen. Wenn aber die Verwandten wegen ihrer Armut auch noch das zweite Drittel ansprechen wollen, sind sie an die politischen Behörden anzuweisen, als welchen allein das diesfällige Erkenntniß zusteht (Hofdef. v. 23. Aug. 1799, J. G. S. Nr. 475). Die Intestatverlassenschaft jener Exreligiosen, welche aus dem ungarischen Studienfondpensionirt sind, ist in drei Theile zu theilen und davon ein Theil (nach dem Hofdef. v. 10. Juni 1801, J. G. S. Nr. 530, zwei Theile) dem ungarischen Studienfonde, ein Theil den Verwandten und der dritte Theil den Armen (nach dem Hofdef. v. 10. Juni 1801, J. G. S. Nr. 530 hatten die letzteren nichts anzusprechen), oder wenn die Verwandten selbst zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls den Verwandten zuzuwenden (Hofdef. v. 26. Jänner 1810, J. G. S. Nr. 898). Für Tirol und Berarberg wurden hinsichtlich der Intestaterbfolge in den Nachlaß der Geistlichen die Verordnungen v. 18. Juli 1772 und 17. Sept. 1807 als die alleinigen diesfälligen Normen kundgemacht (Hofdef. v. 21. Febr. 1816, J. G. S. Nr. 1212). Bei Intestatverlassenschaften der Bischöfe und Domkapitularen ist das s. g. Kirchendrittel überhaupt für kirchliche Diözesanzwecke zu widmen, daher das Domkapitel *sede vacante* hierzu den Vorschlag, wobei es auf die Bedürfnisse des Diözesanseminariums vor Allem Bedacht zu nehmen haben wird, an die Landesstelle zu erstatten hat und ist zur Verwendung selbst der l. f. Konsens einzuholen (Hofkanzleidef. vom 19. Juni, galiz. Gubernialdef. vom 30. August 1835, Prov. G. S. 17. B.). Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des deutschen Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen freigeigetes Vermögen dem Orden zu. Nur muß den Nothherben desselben der ihnen allenfalls gebührende Pfllichtheil verabsfolgt werden (§. 13 der deutschen Ordensstatuten). Allen Ordinariaten soll künftig von jenen Testamentsabsätzen ihrer Diözesangeistlichkeit, welche sich auf Kirchen und geistliche Stiftungen beziehen, allemal eine Abschrift und wenn ihr Tod ab intestato erfolgte, der Abhandlungs-Ausschlag mitgetheilt werden (Hofdef. vom 22. April 1803, J. G. S. Nr. 603). Auf die Verlassenschaften der Regimentskapläne haben die vorkstehenden Verordnungen über die Vertheilung des Intestatsnachlasses eines Sekulargeistlichen keine Anwendung, sondern es ist das von einem ab intestato verstorbenen Regimentskaplane hinterlassene Vermögen den sich legitimirenden nächsten gesetzlichen Erben und in Ermanglung derselben dem Militärinvalideninstitute zu überantworten (Hofkriegsr. Bdg. v. 20. Febr. 1779 F. 132). Die Intestatverlassenschaften der griechisch unierten Pfarrer (in Galizien) sind, wenn dieselben eine Witwe oder Waisen oder beides zugleich hinterlassen, nach den Vorschriften des a. b. G. B., wenn sie weder Gattin noch Kinder hinterlassen, nach den besondern für die Intestaterbfolge des katholischen Kuratklerns gegebenen Vorschriften zu behandeln (a. h. G. v. 10. Juni; Hofkanzleidef. vom 14. Juni 1843, Pol. G. S. 71. B.). Wenn sich zur Verlassenschaft eines Pastors helvetischer Konfession nach vorläufig ordnungsmäßiger Einberufung keine zur gesetzlichen Erbfolge geeigneten Verwandten des Verstorbenen melden, ist von Fall zu Fall mit der Bemerkung des eigentlichen Betrages der Verlassenschaft die Anzeige an das Appell. Gericht zu erstatten (Hofdef. v. 21. Sept. 1797, J. G. S. Nr. 376. S. auch Art. VII. §. 3. lit. c. Anhang I und III). In der Militärgrenze sind die Verlassenschaften der

ab intestato verstorbenen katholischen Sekulargeistlichkeit nach der hofkr. Vdg. vom 27. Febr. 1793 C. 246 ebenfalls in drei Theile zu theilen, jedoch fällt der Kirche, in deren Dienst der Benefiziat gestorben ist, nur der dritte Theil des Drittels, der Rest aber der Diözesankasse zu (hofkr. Vdg. v. 25. Sept. 1824 B. 3743, M. G. S. Nr. 96). Der reine Nachlaß eines griechisch nicht unirten ab intestato verstorbenen Bischofes wird zur Hälfte dem in bonum nationis unangreiflichen Vermögen, der andere Theil dem Karlowitzer Schulsonde zugewiesen, der des Erzbischofes zu Karlowitz aber wird in Ermanglung eines letzten Willens, worin nur über die Hälfte des Vermögens verfügt werden kann, ganz dem National-Fonde übergeben (§§. 29, 30, 16 und 18 des illir. Reg.-Erk. Reskripts vom 16. Juli 1779). III. Erbfolge in den unbeweglichen Nachlaß einer Hauskommunion in der Militärgrenze. In der Militärgrenze fällt, wenn ein Glied der Kommunion stirbt, sein Antheil an dem unbeweglichen Hausvermögen von selbst den übrigen Hausgenossen zu (§. 22 der G. G. G.). Stirbt eine Hauskommunion ganz aus und ist kein Testament und auch kein gesetzlicher Erbe vorhanden, so fällt das unbewegliche Vermögen dem Grenzinstitute anheim, welches zu öffentlichen Zwecken, zur Dotirung der grundbedürftigen Familien und zu neuen Ansiedlungen zu verwenden ist (§. 26 ebenda). Ist kein Testament, sind aber erbfähige Intestaterben vorhanden, so tritt ohne Unterschied des Geschlechtes das allgemeine Erbfolgerecht ein. Die Erben können das unbewegliche Vermögen nur unter der Bedingung des §. 12 der G. G. G. (Uebernahme der Grenzobliegenheiten) behalten, im Gegentheile haben sie dasselbe von der Zeit des Anfalles binnen zwei Jahren zu veräußern; das bewegliche Vermögen fällt ihrer völlig freien Verfügung anheim (§. 24 ebenda). Ueber das unbewegliche Vermögen letztwillig zu verfügen ist nur der letzte Sprosse einer Hauskommunion berechtigt, insofern nicht Individuen vorhanden sind, denen der Rücktritt ins Grenzhaus vorbehalten ist (§. 25 ebenda). — Den nicht in einer Hauskommunion lebenden und daher im Grunderwerbe beschränkten Grenzwohnern steht das Recht zu über ihr eigenthümliches unbewegliches Vermögen in der Grenze letztwillig zu verfügen; im Falle der Nichttestirung tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Hinsichtlich der Erben versteht es sich übrigens von selbst daß ihr Besitzrecht nach Absatz 2 des §. 24 der G. G. G. durch die im §. 12 statuirten Verpflichtungen und namentlich durch die mit dem Grundbesitze in der Grenze nach §. 51 verbundene allgemeine Waffenpflicht bedingt und eventuell auch an die im §. 14 ausgesprochene Beschränkung (wornach die von einem Grenzhaufe abgesondert lebenden Offiziere, Beamte und Geistliche nebst dem Wohnhaufe höchstens 3 Joch, Handels- und Gewerbsleute höchstens 6 Joch besitzen dürfen) gebunden ist (Vdg. des N. D. K. v. 12. Juni 1855, S. III. Abth. 8. Nr. 2989).

• **Comaschek:** Ueber die in Salizien geltende Erbfolge in Bauerngüter (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1840 1. B. S. 87). — **E. F. Köhler:** Ueber das Ausgedinge auf Bauerngütern. Prag 1842. — **Derselbe:** Abhandlung über das Erbrecht und die Erbfolge des Bauernstandes (Themis; neue Folge 7. Heft S. 87). — **A. Treittler:** Ob und in wiefern die über die gesetzliche Erbfolge nach einem ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Geistlichen bestehenden besonderen Befehle auch auf den Nachlaß eines griechisch-katholischen Seelsorgers Anwendung finden? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1841 1. B. S. 227). — **Ungenannter:** Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 106). — **R. Hanaufer:** Juridische Aforismen (Zeitschr. f. G. u. R. 2. Jhg. Nr. 7 u. 8). — **Rechtsfall und Entscheidung über die Erbfolge in Bauerngüter in Salzburg** (Mag. f. R. u. St. 15, B. S. 496).

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil.

Georg Edler v. Scheidlein: Mikellen; 2. Heft: Vom Pflichttheile. Wien 1820. — Joseph Winivarter: Bemerkungen über die Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil (Mater. 5. B. S. 271). — Vinzenz August Wagner: Ueber die Art die im §. 788 benannten Gaben zum Pflichttheile der Kinder anzurechnen (Mater. 6. B. S. 64). — Franz Xaver Nippel: Beiträge zur Lehre vom Pflichttheile (Mater. 6. B. S. 263). — Philipp Ditschauer: Vergleichende Zusammenstellung der Anordnungen des a. b. G. B. über den Pflichttheil mit jenen des röm. Rechtes. Wien 1825. — Franz Xaver Nippel: Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über den Pflichttheil und der Anrechnung in denselben. Linz 1828. — Wenzel Czada: Abhandlung über die richtige Ausmessung und vollständige Entrichtung des Pflichttheils. Wien 1830. — Ignaz Szabó: Ueber das Vorkstellungerecht, in so ferne dasselbe auf den Pflichttheil der Enkel und Urenkel bezogen wird (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1834 1. B. S. 71). — Peter Erasmus Gspan: S. XIII. Hauptstück. — Derselbe: Ueber die Anrechnung in den Pflichttheil (ebenda, J. 1835 2. B. S. 1). — Franz X. Nippel: Versuch eines Schlusswortes über die Anrechnung in den Pflichttheil (ebenda, J. 1836 1. B. S. 115). — Peter Erasmus Gspan: Nachtrag zur Abhandlung über die Anrechnung in den Pflichttheil (ebenda, J. 1836 1. B. S. 265). — Theodor Karl Härdel: Ueber die verschiedenen Arten der Anrechnung in den Pflichttheil u. Wien 1838. — Anton Perköny: Beitrag zur Lehre vom Pflichttheile mit besonderer Berührung der Frage, ob den Enkeln eines Erblassers, dessen Kinder testamentarisch auf den Pflichttheil gesetzt wurden, ein Erbtheil jure proprio oder jure representationis ihrer vor ihnen verstorbenen Eltern gebühre? (Jurist 4. B. S. 57). — Ungenannter: Ueber die Berechnung des Pflichttheiles mit Anwendung des §. 793 (Jurist 4. B. S. 239). — Theodor Juris: Die Anrechnung des Empfangenen zum Pflichttheile geschieht dadurch daß jedes Kind die Hälfte des nämlichen Betrages noch vor der Theilung erhält. Mit Bemerkungen begleitet v. Moriz von Stubenrauch (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1842 2. B. S. 193). — A. Zelisch: Rechtsfälle über die Anrechnung in den Erb- und Pflichttheil (Jurist 19. B. S. 300). — A. Menst: Noch ein Wort über die Anrechnung zum Pflichttheil (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1848 2. B. S. 278). — R. Blisfeld: Ueber die Art der Anrechnung der Vorausempfangen des §. 788 des a. b. G. B. in den Pflichttheil (Ger. Ztg. J. 1856 Nr. 91—97).

§. 762.

Die Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, sind seine Kinder; und, in deren Ermangelung, seine Aeltern.

§. 763.

Unter dem Nahmen Kinder werden nach der allgemeinen Regel (§. 42) auch Enkel und Urenkel; und unter dem Nahmen Aeltern alle Großältern begriffen. Es findet hier zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte; zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied Statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.

Welchen Personen als Noth-erben ein Pflichttheil gebühre.

Auch Waiskinder haben einen Anspruch auf den Pflichttheil (Justizhofbes. v. 10. Mai 1833, J. G. S. Nr. 2610, Anh. f. Ung. Nr. 59, f. Sieb. Nr. 56, hofkr. Birk. v. 11. Juni 1833 F. 827, M. G. S. Nr. 65). Den Ordensgeistlichen, welche in den Weltpriesterstand übertreten, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöster gebühren in Ansehung des Pflichttheiles gleiche Rechte mit den übrigen Kindern; jedoch ist dieses nur auf künftige Fälle und nicht jene zu verstehen, da der Erblasser zu einer Zeit verstorben ist, wo sein Kind durch die Klostergebülde noch gebunden gewesen (Wdg. v. 28. Dez. 1786, J. G. S. Nr. 607).

§. 764.

Der Erbtheil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heißt: Pflichttheil; sie selbst werden in dieser Rücksicht Notherben genannt.

§. 765.

Als Pflichttheil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

In welchem Be-
trage;

§. 766.

In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Dritteltheil dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

Auch den Kindern eines gerichtlich erklärten Verschwenders gebührt nicht mehr als die Hälfte des elterlichen Nachlasses als Pflichttheil (§§. 568 und 765) und die Eltern desselben können aus dem Grunde des §. 568 nicht etwa die ganze Hälfte seines Nachlasses als Pflichttheil ansprechen (§. 766). — Der Pflichttheil der Eltern wird geschmälert durch das Vorhandensein von erblasserischen Geschwistern aus einem Elternteile; weil in diesem Falle die Intestaterbporzion des anderen verringert wird (§§. 735, 736, 737) und durch die Konkurrenz des erblasserischen Ehegatten (§. 758); aus demselben Grunde. Der Pflichttheil der Notherben eines Benefiziaten oder eines ad nutum amovibilis bei einer Kirche angestellten Geistlichen ist nur nach dem betreffenden Verwandtenbrittel (oder Dritteltheilen) zu bemessen (§§. 765 und 766).

F. v. Zeiller: S. §. 568. — A. v. Gapp: Abhandlung über einige schwierige Fragen in Beziehung auf das Erbrecht der von einem bespründet gewesenen katholischen Weltgeistlichen des röm. Ritus in einer früheren Ehe erzeugten Kinder in das Vermögen ihres Vaters nach österr. Gesetzen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 2. B. S. 1). — P. Skarda: S. IX. Hauptstück. — J. Wildner Ebler v. Matzstein: Der Pflichttheil eines der Eltern im Verhältnisse zu Seitenverwandten des Erblassers (Jurist 17. B. S. 313). — L. Schiestl: Gegenbemerkungen über eine neue Auslegung des §. 766 (Jurist 18. B. S. 110). — J. Wildner Ebler v. Matzstein: Erwiderung auf diese Gegenbemerkungen (Jurist 18. B. S. 116). — J. F. Dworzak: Feststellung des Grundsatzes, nach welchem die Bemessung des Pflichttheiles der Notherben eines Weltgeistlichen zu geschehen hat (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1848 1. B. S. 177). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 26 S. 103 3. 12). — Ebenso: (Ebenda, J. 1856 Nr. 39 S. 155 3. 33).

§. 767.

Wer auf das Erbrecht Verzicht geleistet hat; wer nach den in dem achten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften von dem Erbrechte ausgeschlossen

u. unter
was für
Be-
schrän-
kungen.

wird; oder von dem Erblaffer rechtmäßig enterbet worden ist; hat auf einen Pflchttheil keinen Anspruch, und wird bei der Ansmessung desselben so betrachtet, als wenn er gar nicht vorhanden wäre.

„Verzicht geleistet;“ diese Verzichtleistung wirkt auch auf die Nachkommen (§. 551) und es liegt hierin nichts Widerstimmiges; weil z. B. auch der Adoptivsohn durch freiwillige Auflösung des Adoptionsverhältnisses seiner Deszendenz den Pflchttheilsanspruch auf das Vermögen seines Adoptivvaters ver gibt. „Bei der Ansmessung;“ dadurch wird der Pflchttheil der anderen Notherben größer. Durch das Hinwegfallen eines Notherben auf eine der Arten dieses §. wird aber nicht jedenfalls auch die Ordnung, nach welcher die Notherben zum Pflchttheile berufen sind, abgeändert. Der §. 763 verweist auf die gesetzliche Erbfolge und der §. 732 verfügt bezüglich der Deszendenz: „Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur gesetzlichen Erbfolge“ und der §. 735 verordnet bezüglich der Aszendenz: „Ist Niemand vorhanden, der von dem Erblaffer selbst abstammt, so ic.“ In Anwendung dieser Grundsätze auf die Ordnung, nach welcher die Notherben zum Pflchttheile berufen sind, ergibt sich nun folgendes Resultat: 1. Hat der Verzichtleistende Kinder, so können diese nicht etwa an seiner Stelle einen Pflchttheil ansprechen (§§. 551 und 732). 2. Hat sich der Notherbe des Erbrechtes unwürdig oder unfähig gemacht (§§. 540 und 542), so trifft seine Deszendenz noch nicht die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (§§. 541 und 732); also auch nicht das Recht zum Pflchttheile. 3. Ist der Notherbe rechtmäßig enterbt worden (§. 768), so ist seine Deszendenz noch nicht zum Pflchttheile berufen, weil sie die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge nicht träge (§§. 732 und 768); denn die Enterbungsgründe dieses §. sind keine nothwendigen; von der gesetzlichen Erbfolge schlossen sie den Enterbten nicht aus). 4. Ist der Notherbe wegen geistlicher Gelübde erbsunfähig, so trifft seine Deszendenz die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (§. 538); also auch das Recht zum Pflchttheile. 5. Hat sich der Notherbe der Deserzion oder der unbefugten Auswanderung schuldig gemacht, so wird er rücksichtlich der ihm angefallenen Verlassenschaft als nicht vorhanden betrachtet (§. 544); daher seine Deszendenz zur gesetzlichen Erbfolge und somit zum Pflchttheile berufen ist. Wäre der Notherbe der absteigenden Linie alle in vorhanden (d. i. ohne eine erbfähige Deszendenz); so könnten im Falle unter 1. die Eltern des Erblaffers nur dann einen Pflchttheil ansprechen, wenn die Verzichtleistung des alleinigen Notherben nicht ausdrücklich zu Gunsten des Erblaffers, sondern ganz allgemein geschah; im Falle unter 2. trifft die Eltern die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge und daher auch das Recht zum Pflchttheile; im Falle unter 3. trifft sie nicht die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge, daher auch nicht das Recht zum Pflchttheile; im Falle unter 4. und 5. trifft sie die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge und somit auch das Recht zum Pflchttheile.

2. Grünberg: Ist der Streit über die Frage, ob die Nachkommen eines auf das Erbrecht Verzichtleistenden den Pflchttheil ansprechen können, schon ausgefochten? (Jurist 11. B. S. 42). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 22 S. 87 3. 9). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 21).

§. 768.

Ein Kind kann enterbt werden:

1) wenn es vom Christenthum abfällt;

- 2) wenn es den Erblasser im Nothstande hilflos gelassen hat;
 3) wenn es eines Verbrechens wegen zur lebenslangen oder zwanzig-jährigen Kerkerstrafe verurtheilet worden ist;
 4) wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führt.

mäßigen
Enter-
bung.

§. 769.

Aus den nämlichen Ursachen können auch die Aeltern von dem Pflichttheile ausgeschlossen werden; und insbesondere noch dann, wenn sie das Kind in der Erziehung ganz verwahrloset haben.

§. 770.

Ueberhaupt kann einem Notherben auch solcher Handlungen wegen, die einen Erben nach den §§. 540—542 des Erbrechtes unwürdig machen, durch die letzte Willenserklärung der Pflichttheil entzogen werden.

Aus den Gründen dieser SS. könnte auch der gerichtlich erklärte Verschwender seinen Notherben den Pflichttheil entziehen und in so fern auch über die ihm zur letztwilligen Disposition freigelassene Hälfte (§. 568) hin aus verfügen. Kehrt das Kind vor dem Erbansalle zum Christenthume zurück und hätte der Erblasser die Enterbung wirklich auch schon verfügt, so hört die Enterbungsurache auf. Die Enterbungsurachen der §§. 768 und 769 sind nur dann von Rechtswirkung, wenn der Erblasser sich des ihm aus diesen SS. zustehenden Enterbungsrechtes bediente, sei es durch eine ausdrückliche Enterbung oder durch Uebergehung (§. 782); denn es heißt hierin: „ein Kind kann“ und „aus den nämlichen Ursachen können.“ Dagegen wirken die Enterbungsurachen der §§. 540 und 542 so wie die übrigen in den politischen Gesetzen enthaltenen Erbunsfähigkeitsgründe schon nach dem Gesetze. Die Verurtheilung zur Todesstrafe ist im §. 768 nicht ausgeschlossen (§. 61). Welche Handlungen gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, entscheidet das S. G. B. II. Th. Doch müssen sie überdies beharrlich begangen werden. Die Aufzählung der Enterbungsurachen (§§. 768—770) ist taxativ. Eine weitere Enterbungsurache enthält der §. 32 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich (s. Anhang V).

§. 771.

Die Enterbungsurache muß immer, sie mag von dem Erblasser ausgedrückt seyn oder nicht, von dem Erben erwiesen werden, und in den Worten und dem Sinne des Gesetzes gegründet seyn.

Allso selbst dann, wenn sie der Erblasser ausdrücklich in seinem letzten Willen anführte, muß sie von dem Erben erwiesen werden. Uebrigens muß die Enterbungsurache in einem gültigen letzten Willen (Testamente oder Kodizille) ausgedrückt sein.

§. 772.

Die Enterbung wird nur durch einen ausdrücklichen, in der gesetzlichen Form erklärten Widerruf aufgehoben.

Nach durch einen stillschweigenden Widerruf (§§. 721—724); weil dieser eine ganz gleiche Wirkung mit dem ausdrücklichen hat. Der Widerruf kann übrigens nur in einem Zustande der Testirungsfähigkeit geschehen (§. 718). Ist ein Notherbe aus einer der in den §§. 540 und 542 angeführten Enterbungursachen ausdrücklich enterbt worden, so reichen die dort aufgestellten Vermuthungen zum Widerrufe der ausdrücklichen Enterbung nicht hin (§. 772). Die stillschweigende Enterbung (§. 782) bedarf aber keines ausdrücklichen Widerrufs. Durch den Widerruf der Enterbung wird der Notherbe wieder erbfähig. S. auch §. 32 (V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken.

§. 773.

Wenn bey einem sehr verschuldeten oder verschwenderischen Notherven das wahrscheinliche Besorgniß obwaltet, daß der ihm gebührende Pflichtheil ganz oder größtentheils seinen Kindern entgehen würde; so kann ihm der Pflichtheil von dem Erblasser, jedoch nur dergestalt entzogen werden, daß solcher den Kindern des Notherven zugewendet werde.

Der Notherbe mag ein Abstammling oder Negegend, gerichtlich als Verschwender erklärt sein oder nicht; doch muß er pflichtheilsberechtignte Kinder haben. Wären solche zur Zeit der geschehenen Enterbung wol-ha (§. 22), aber später (jedoch noch vor dem Tode des Erblassers) weggefallen, so ist die Enterbung ohne Wirkung, weil die Enterbungursache nicht mehr nachgewiesen werden kann (§. 771). Weil das Enterbungsrecht dieses §. an die Bedingung der Existenz von Kindern zur Zeit des Todes des Erblassers geknüpft ist, so folgt daß es auch nur zu Gunsten dieser (und nicht auch der etwa nachgebornen, wosin aber die des §. 22 nicht zu zählen sind) wirksam ist. Wurde der Pflichtheil statt den Kindern einem Dritten zugewendet, so ist die Enterbung gleichfalls ohne Wirkung.

P. v. L.: Rechtsfall über die Anwendbarkeit des §. 773 des b. O. B. auf nachgeborne Kinder des ausgeschlossenen Notherven (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1844 2. B. S. 170). — K. van der Straß: Kann den übergangenen Kindern eines enterbten Notherven auf Grund des §. 773 ein Klagerrecht zukommen? (Jurist 16. B. S. 435). — Ungenannter: Zur Lehre von der ausdrücklichen Enterbung (Ger. Ztg. J. 1856 Nr. 10—14). — Zivilrechtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung. Die Substitution zu Gunsten der Nachkommenschaft des Notherven ist für diesen kein rechtliches Hinderniß über das Erhaltene durch letzten Willen zu verfügen, wenn er keine Nachkommenschaft hat (ebenda, Nr. 36).

§. 774.

Der Pflichtheil kann in Gestalt eines Erbtheiles oder Vermächtnisses, auch ohne ausdrückliche Benennung des Pflichtheiles hinterlassen werden. Er muß aber dem Notherven ganz frey bleiben. Jede denselben einschränkende Bedingung oder Belastung ist ungültig. Wird dem Notherven ein größerer Erbtheil zugedacht; so kann sie nur auf den Theil, welcher den Pflichtheil übersteigt, bezogen werden.

Eine fideikommissarische Substitution kann daher nicht auf den Pflichtheil (selbst wenn sie auf den Fall, als der Notherbe während der Unmündigkeit, in welcher er ohnehin testirungsunfähig ist [S. 569], sterben sollte, errichtet worden wäre), sondern nur auf das allfällige Uebersmaß bezogen werden. Ist der Pflichtheil auch in Gestalt

Wie der
Pflicht-
heil zu
hinter-
lassen.

eines Vermächtnisses hinterlassen worden, so kann er doch sogleich (§. 904) und nicht etwa erst nach einem Jahre (§. 685) begehrt werden (§. 774).

K. E. Schindler: Kann der Vater seinen unmündigen Kindern rückfichtlich des Pflichttheiles für den Fall gültig fideikommissarisch substituiren daß das Kind in der Unmündigkeit stürbe? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1839 I. B. S. 39). — **U. Dierl:** Rechtsfall über den Pflichttheilsbezug (Jurist 3. B. S. 318). — **F. Kalesa:** Wie weit geht das Recht der Eltern ihre großjährigen Kinder in Ansehung des Vermögens, welches die Kinder von ihnen erben, zu beschränken? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1849 2. B. S. 255). — **Ungenannter:** Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 111 und 112). — **Ebenso:** (ebenda, Nr. 119 u. 120). — **Ebenso:** (ebenda, J. 1854 Nr. 14 u. 15). — **Entscheidung des obersten Gerichtshofes** (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 40 und 41).

§. 775.

Ein Notherbe, welcher ohne die in den §§. 768—773 vorgeschriebenen Bedingungen enterbt worden, kann den ihm gebührenden vollen Pflichttheil; und wenn er in dem reinen Betrage des Pflichttheiles verkürzt worden ist, die Ergänzung desselben fordern.

Die Enterbung ist unwirksam, wenn sie ohne gesetzliche Ursache (§§. 768—770) oder nicht in der gehörigen Form verfügt wurde, oder wenn die Enterbungsursache von dem Haupterben nicht erwiesen werden kann (§. 771).

Rechtsmittel des Notherben: a) bey einer widerrechtlichen Enterbung oder Verfürgung in dem Pflichttheile;

§. 776.

Wenn aus mehreren Kindern, deren Daseyn dem Erblasser bekannt war, Eines ganz mit Stillschweigen übergangen wird; so kann es ebenfalls nur den Pflichttheil fordern.

b) bey einer gänzlichen Uebergangung.

Analog hat dieser §. auch seine Anwendung, wenn 1. Alle, 2. Mehrere aus mehreren Kindern oder 3. das Einzige Kind wesentlich übergangen wurden.

§. 777.

Wenn aber aus den Umständen erwiesen werden kann, daß die Uebergangung Eines aus mehreren Kindern nur daher rühre, weil dem Erblasser das Daseyn desselben unbekannt war, so ist der Uebergangene nicht schuldig, sich mit dem Pflichttheile zu begnügen; sondern er kann den Erbtheil, welcher für den am mindesten begünstigten Notherben ausfällt; wosern aber der einzige noch übrige Notherbe eingesetzt wird, oder alle übrige zu gleichen Theilen berufen sind, einen gleichen Erbtheil verlangen.

„Für den am mindest begünstigten Notherben“; d. i. den Notherben der a b steigenden Linie. Wäre also eine fremde Person oder selbst ein Abzendent zur Erbschaft berufen, so kann der diesen Personen zugewiesene Erbtheil nicht als Maßstab für die Bemessung des dem Uebergangenen gebührenden Erbtheiles dienen. Wäre ein Notherbe mit einem Vermächtnisse bedacht worden, so dient auch dieses, gleich wie ein Erbtheil, zum Maßstabe der Bemessung des dem Uebergangenen gebührenden Erbtheiles. Beträgt der Erbtheil des am mindest Begünstigten nicht mehr als den Pflichttheil, so muß sich auch der Uebergangene damit zufrieden stellen. Wäre ein

Notherbe rechtlich enterbt, so bekäme der Uebergangene so viel, als der unter den Uebrigen am mindesten Bedachte; wäre er widerrechtlich enterbt, wissentlich übergangen, im Pflichttheile verkürzt, oder auf den Pflichtheil eingesetzt, so erhielte der nicht wissentlich Uebergangene doch nicht mehr als den Pflichtheil. Bei Berechnung der Erbtheile der Notherben ist auch auf die Verfügung des §. 559 Rücksicht zu nehmen. Der §. 777 spricht zwar nur von Einem aus mehreren Kindern, er gilt aber offenbar auch von Mehreren aus Mehreren. Zur Ergänzung des auf solche Art berechneten Erbtheiles müssen auch jene Erben beitragen, deren Erbtheile, wenn gleich nicht als Maßstab für die Bemessung des dem Ueberegangenen gebührenden Erbtheiles verwendet wurden (z. B. die Fremden oder Abzendenten) und zwar auf die Art des §. 558; so auch die Legatäre (§. 783). Die nicht wissentliche Uebergehung muß von Jenem, der daraus ein Recht ableitet, erwiesen werden.

Zivilgerichtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung: Die Frage, ob ein Erbe präterirt worden sei, ist mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Testamenterrichtung, nicht auf jenen des Todes des Erblassers zu beantworten (Ger. Abg. S. 1856 Nr. 35).

§. 778.

Hat der Erblasser einen einzigen Notherben, und er übergeht ihn aus oben gedachtem Irrthume mit Stillschweigen; oder erhält ein kinderloser Erblasser erst nach Erklärung seines letzten Willens einen Notherben, für den keine Vorsorge getroffen ist, so werden nur die zu öffentlichen Anstalten, zur Belohnung geleisteter Dienste, oder zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnisse in einem, den vierten Theil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigenden Betrage verhältnißmäßig entrichtet, alle übrige Anordnungen des letzten Willens aber gänzlich entkräftet. Sie erlangen jedoch, wenn der Notherbe vor dem Erblasser verstorben ist, wieder ihre Kraft.

I. Was von der nicht wissentlichen Uebergehung des einzigen Notherben gilt, gilt in gleichem Maße auch von der nicht wissentlichen Uebergehung aller Notherben. Unter Notherben sind auch hier nur Abstammlinge zu verstehen (§. 781). II. „Erhält“; sei es durch Adopzion, Legitimazion, oder durch Zeugung (§. 22). Nach der Analogie muß dasselbe gelten, wenn er mehrere Notherben erhielt; auch zum Vortheile dieser wird der letzte Wille entkräftet. Der hier in II angeführte Fall des §. 778 beruht auf der römischen Rechtsansicht über das *test. ruptum*. Daher es auf eine Unterscheidung zwischen den Fällen der §§. 776 und 777 nicht ankommt. Zu den begünstigten Vermächtnissen dieses §. kann nicht auch das Legat des Unterhaltes gezählt werden. „Verstorben ist“; oder was dasselbe ist, wenn Er oder die Mehreren auf das Erbrecht verzichten, erbsunfähig sind, oder wenn das Adopziionsverhältniß aufgelöst wurde. Erhielt ein Erblasser, der bereits vor Errichtung seines letzten Willens Einen oder mehrere Notherben hatte, nach Errichtung desselben noch Einen oder mehrere Notherben, für welche er keine Vorsorge traf, so hätten die §§. 776 und 777 analoge Anwendung.

M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. S. 1828 2. B. S. 189). — E. Herbst: Die Wirkung der Erlangung von Notherben nach errichteter testwilliger Anordnung (Lebenda, S. 1843 2. B. S. 160).

§. 779.

Wenn ein Kind vor dem Erblasser stirbt, und Abstammlinge hinterläßt; so treten diese mit Stillschweigern übergangenen Abstammlinge in Ansehung des Erbrechtes an die Stelle des Kindes.

Das vor dem Erblasser verstorbene Kind muß in seinem letzten Willen bedacht sein und in diesen ihm zugebachten Theil treten (ausnahmsweise gegen die Verfügung des §. 536) seine wissentlich vom Erblasser übergangenen Abstammlinge. Wären sie dagegen nicht wissentlich übergangen, so gälten die §§. 777 und 778.

U. Gredler: Zivilrechtsfall zur Erläuterung des §. 779 (Jurist 2. B. S. 62). — *J. Wildner* *Ebler v. Maithstein*: Auch eine Ansicht über den Zivilrechtsfall, welcher zur Erläuterung des §. 779 im Juristen (2 B. S. 62) erscheint (Jurist 4. B. S. 177). — *J. Kompas*: Welches Recht steht den Kindern respektive Enkeln bei der testamentarischen Erbfolge in die großelterliche Verlassenschaft zu, wenn ihre Eltern zwar mittelst eines rechtmäßigen Testaments als Erben eingesetzt, aber vor ihren Großeltern verstorben sind? (Jurist 7. B. S. 327).

§. 780.

Die Abstammlinge eines in dem letzten Willen ausdrücklich enterbten, aber vor dem Erblasser verstorbenen Kindes sind bloß befugt, den Pflichttheil zu verlangen.

Es kann hier nur von einer rechtmäßigen Enterbung die Rede sein. Diese Abstammlinge haben nur den Pflichttheil, ohne Unterschied ob der Erblasser von ihrem Dasein wußte oder nicht, anzusprechen. Wäre aber ihr Abzendent nicht rechtmäßig enterbt worden, so könnten sie nach Maßgabe der §§. 776—778 den Erb- oder Pflichttheil ansprechen.

U. Fuchs: Ueber die §§. 779 und 780 (Jurist 6. B. S. 219).

§. 781.

Wird ein Notherbe der aufsteigenden Linie mit Stillschweigern übergangen; so kann er immer nur den Pflichttheil aus der Masse fordern.

Wenn er auch gleich aus Irrthum übergangen wäre.

M. v. Stubenrauch: Von der Uebergehung der Notherben (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1839 1. B. S. 193). — *Meine* Abhandlung: Einige Bemerkungen über die Anwendung der §§. 776—782 (ebenda, J. 1840 1. B. S. 226). — *M. v. Stubenrauch*: Von der Uebergehung der Notherben (ebenda, J. 1840 2. B. S. 69).

§. 782.

Wenn der Erbe beweisen kann, daß ein mit Stillschweigern übergener Notherbe sich einer der in den §§. 768—770 angeführten Enterbungsur Ursachen schuldig gemacht hat; so wird die Uebergehung als eine stillschweigende rechtliche Enterbung angesehen.

Die Enterbung durch Uebergehung kann aber nur dann angenommen werden, wenn sich Letztere als eine konkludente Handlung darstellt, aus welcher also mit Grund auf den Willen des Erblassers geschlossen werden kann. Tritt eine der in den §§. 768—770 angeführten Enterbungsur Ursachen erst nach Errichtung des letzten Willens,

in welchem die Person, die sich derselben schuldig machte, übergangen ist, ein; so ist zwischen den Enterbungsursachen der §§. 768, 769 und jenen der §§. 540, 542 und den politischen zu unterscheiden. Der in dem letzten Willen übergangene, aber erst nach Errichtung desselben sich einer der Enterbungsursachen der §§. 768 und 769 schuldig machende Notherbe kann noch nicht als enterbt angesehen werden. Denn diese Enterbungsursachen wirken nur, wenn der Erblasser sich des ihm dieser wegen zustehenden Enterbungsrechtes bediente. Die fragliche Uebergangung kann aber noch nicht auf den Gebrauch dieses Rechtes gedeutet werden; weil sie stattfand, ehe noch die Enterbungsursache existirte. Hätte sich aber dieser in dem letzten Willen Uebergangene nach der Hand einer politischen oder einer der in den §§. 540 u. 542 angeführten Enterbungsursachen schuldig gemacht, so ist er vom Pflichttheile ausgeschlossen, weil diese Enterbungsursachen auch unabhängig von dem Willen des Erblassers (nach dem Gesetze) ihre Wirkung äußern; außer er könnte in den Fällen der §§. 540 u. 542 beweisen daß ihm der Erblasser verziehen habe. Ist ein Notherbe, der sich einer der in den §§. 768 – 770 angeführten Enterbungsursachen schuldig machte, aus Irrthum in dem letzten Willen übergangen worden, so ist diese Uebergangung gleichfalls keine konkludente Handlung. Ob aber sein Pflichttheilsanspruch von dem Haupterben bestritten werden könne oder nicht, ist von obiger Unterscheidung zwischen den Enterbungsursachen der §§. 768 und 769 und jenen der §§. 540, 542 und den politischen abhängig; aus ersteren könnte ihm der Pflichttheil nicht, wol aber aus letzteren entzogen werden.

§. 783.

Wer zur
Entrichtung des
Erb-
oder
Pflicht-
theiles
beizutragen
habe.

In allen Fällen, wo einem Notherben der gebührende Erb- oder Pflichttheil gar nicht, oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesezten Erben, als auch die Legatäre verhältnismäßig zur vollständigen Entrichtung beytragen.

„Der gebührende Erb- oder Pflichttheil“; daher ist darunter auch der nach §. 777 dem aus Irrthum Uebergangenen gebührende Erbtheil zu verstehen. Erben und Legatäre haben unter Einem zur Ergänzung dieses Erb- oder Pflichttheiles verhältnismäßig (d. i. nach der Größe des überkommenen Vermögens) beizutragen.

F. R. Prokner: Ist es wahr, daß die Legatäre, wenn der Pflichttheil gar nicht oder nicht vollständig ausgemessen ist, zur vollständigen Entrichtung desselben mit dem Erben konkurriren müssen? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 2. B. S. 315). — Zivilrechtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 34 u. 35). — S. Hoffbauer: S. §. 690.

§. 784.

Art der
Aus-
messung
und Be-
rechnung
des
Pflicht-
theiles.

Um den Pflichttheil richtig ausmessen zu können, werden alle zur Verlassenschaft gehörige bewegliche und unbewegliche Sachen, alle Rechte und Forderungen, welche der Erblasser auf seine Nachfolger frei zu vererben befugt war, selbst Alles, was ein Erbe oder Legatar in die Masse schuldig ist, genau beschrieben und ordentlich geschätzt. Den Notherben steht frei, der Schätzung beyzuwohnen, und ihre Erinnerungen dabey zu machen. Auf eine Feilbiethung der Verlassenschaftsstücke zur Erhebung des wahren Werthes kann von ihnen nicht gedrungen werden.

Mit a. h. E. v. 2. Jän. 1844 wurde bestimmt daß der Notherbe nach dem §. 784 des a. h. G. B. keinen Anspruch auf verhältnismäßige Anttheile an den einzelnen zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach gerichtlicher Schätzung berechneten Werth seines Erbtheiles habe (Hofdek. vom 7. Februar 1844, Pol. G. S. 72. B., J. G. S. Nr. 781, Anh. f. Ung. Nr. 60, f. Sieb. Nr. 57, hefft. Vdg. vom 20. März 1844 F. 340, M. G. S. Nr. 16). Sollten jedoch aus was immer für einer Veranlassung Verlassenschaftsstücke veräußert und dabei über den gerichtlichen Schätzungswert ein Erlös erzielt werden, so scheint den Notherben das Recht nicht benommen zu sein, nach diesem über den Schätzungswert ausfallenden Erlöse die Ausmessung des Pflichttheiles zu begehren (§. 786); indem der Sinn der a. h. E. v. 2. Jän. 1844 nur dahin geht, ihnen das Recht, die Zuweisung des Pflichttheiles in Natur zu begehren, nicht einzuräumen.

Z. P.: Bivirechtsfall zur Erläuterung der Lehre vom Pflichttheile (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 1. B. S. 218). — Z. E. Mikolafsch: Ist der Pflichttheil immer nach dem Schätzungswert der Verlassenschaftsstücke zu bemessen? (ebenda, J. 1838 2. B. S. 154). — Z. Dreier: Ist der Pflichttheil immer nach dem Schätzungswert der Verlassenschaftsstücke zu bemessen? (ebenda, J. 1839 1. B. S. 122). — Meine Abhandlung: Haben Notherben ein Recht die Zuweisung des Pflichttheiles in Natur zu begehren? (ebenda, J. 1843 2. B. S. 228). — Z. B. Zugschwerdt: Ob ein auf den Pflichttheil beschränkter Notherbe berechtigt sei, seinen Pflichttheil in natura zu fordern? (Jurist 10. B. S. 15). — Die in meiner Abhandlung zu vertheidigen versuchte Ansicht wurde durch die a. h. E. vom 2. Jänner 1844 bestätigt. — Bivirechtliche Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sig. (Ver. Stg. J. 1856 Nr. 39 S. 155 Z. 34).

§. 785.

Schulden und andere Lasten, welche schon bei Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Masse berechnet.

„Andere Lasten“; z. B. Steuern, Gemeindegaben etc. — Begräbnis-, Inventur-, Kosten, Abhandlungsgebühren entstehen erst nach dem Tode des Erblassers; sie sind daher nicht in den Passivstand behufs der Berechnung des Pflichttheiles aufzunehmen. Allerdings haben aber auch die Notherben verhältnismäßig dazu beizutragen (§. 818).

Z. N. Hirsch: Erörterung der Frage: ob die auf den Pflichttheil beschränkten Notherben hiervon das Mortuar und die Gebühren zum Kranken- und Armenfonde etc. selbst oder ob die einschreitenden fremden Erben oder Legatäre dieselben mit gänzlicher Befreiung der Notherben für sie zu bezahlen haben? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 1. B. S. 173).

§. 786.

Der Pflichttheil wird ohne Rücksicht auf Vermächnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten berechnet. Bis zur wirklichen Zuthheilung ist die Verlassenschaft, in Ansehung des Gewinnes und der Nachtheile, als ein zwischen den Haupt- und Notherben verhältnismäßig gemeinschaftliches Gut zu betrachten.

Unter „Gewinn“ ist jede gewöhnliche wie außergewöhnliche Vermehrung der Masse z. B. durch den Gewinnst eines Lotterieloses oder durch eine vortheilhafte Veräußerung von Verlassenschaftsstücken (über den Schätzungswert) und unter „Nachtheil“ jede Herabminderung derselben zu verstehen. Ueberhaupt wäre der Pflichttheil nach dem Vermögensstande zu der Zeit der Einantwortung zu berechnen. Zeigt sich nach

dieser noch eine Vermehrung, so müßte sie nachträglich in Abhandlung gezogen und davon der Pflichttheil bemessen werden. Auf den eigentlich nicht in die Masse gehörigen Gewinn aus einem legirten be stimmten Verlassenschaftsstücke (§. 686) ist aber bei Berechnung des Pflichttheiles keine Rücksicht zu nehmen. — In Folge a. h. G. vom 30. Jänner 1847 wurde erklärt daß der Notherbe nach den §§. 786, 830 u. 837 des b. G. B. berechtigt sei über den ihm vom Tode des Erblassers an bis zur wirklichen Zutheilung des Pflichttheiles gebührenden verhältnißmäßigen Antheil am Gewinne und Verluste und an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern (Hoffanzleidet. vom 10. April 1847 B. 11,537, Anh. f. Ung. Nr. 61, f. Sieb. Nr. 58, hofkr. Zirk. vom 26. Mai 1847. F. 684).

§. 787.

Anrechnung
zum
Pflicht-
theile;

Alles, was die Notherben durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, wird bey Bestimmung ihres Pflichttheiles in Rechnung gebracht.

Es wird also von dem ausgemittelten Pflichttheilsbetrage in Abzug gebracht. Diese Einrechnung muß statt finden, sie mag vom Erblasser ausdrücklich angeordnet worden sein oder nicht. Denn der Pflichttheil ist ein gesetzlicher Erbtheil (§. 729) und es gilt daher analog die Vorschrift des §. 790. Uebersteigt das Zugedachte den Pflichttheilsbetrag, so kann der Notherbe kraft des letzten Willens das Uebermaß behalten. Die Anrechnung dieses §. findet bei Abzendenten wie Deszendenten statt.

Th. Dollner: Ob Vermächtnisse, die von Eltern den auf den Pflichttheil zu Erben eingesetzten Kindern nebenbei hinterlassen werden, in den Pflichttheil einzurechnen sind oder nicht? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 1. B. S. 151). — Derselbe: Nachtrag zur vorstehenden Abhandlung (ebenda, J. 1837 2. B. S. 364). — F. X. Nippel: Nachtrag zur Behauptung daß Vermächtnisse, die von Eltern den auf den Pflichttheil eingesetzten Kindern nebenbei hinterlassen werden, wenn aus der letztwilligen Anordnung nicht deutlich das Gegentheil erhellet, in den Pflichttheil einzurechnen sind. (ebenda, J. 1838 2. B. S. 1). — Th. Dollner: Gegenbemerkungen zur vorstehenden Abhandlung über die Anrechnung etc. (ebenda, J. 1838 2. B. S. 16).

§. 788.

Was der Erblasser bey Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelinn zum Heirathsgute; seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung, oder unmittelbar zum Austritte eines Nutes, oder was immer für eines Gewerbes gegeben; oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichttheil eingerechnet.

Erziehungskosten sind nicht hierher zu zählen (§. 154). Die für minderjährige Kinder bezahlten Schulden sind gleichfalls kein Gegenstand der Einrechnung. Der Enkel hat sich auch Das einzurechnen zu lassen, was sein Abzendent erhalten hat (§. 790). Dasjenige, was Kindern von Eltern zu anderen als den Zwecken dieses §. unter dem Vorbehalte der Rückerstattung gegeben wurde, ist als ein Verlassenschaftsaktivum anzusehen und damit nach §. 784 zu verfahren. Auf den Unterschied ob die Gaben des §. 788 wirklich aus Schuldigkeit von den Eltern geleistet wurden oder nicht, kommt es nicht an. Die Anrechnung derselben hat statt zu finden, wenn auch nur ein einziger Notherbe vorhanden wäre. Sie geschieht dadurch daß der zu den im §. 788 angebrachten Zwecken erhaltene Vorersatz von dem nach den §§. 765, 784, 785

und 786 ausgemittelten Pflichttheile in Abzug gebracht wird. Ist der Vorempfang eben so groß oder noch größer als der ausgemittelte Pflichttheil, so hat der Notherbe Nichts mehr anzusprechen, doch ist er zur Rückstellung des Uebermaßes (im letzteren Falle) nicht zu verhalten (§. 793). Die Anrechnung der Vorempfänge des §. 788 in den Pflichttheil (als einen Theil des gesetzlichen Erbtheiles) findet jederzeit statt; außer der Erblasser hätte sie ausdrücklich erlassen (§§. 790 u. 792). Eine Anrechnung zum Pflichttheile auf die Art des §. 793 ist unzulässig; weil dieser §. nur von der Anrechnung des Vorempfanges zum ganzen gesetzlichen Erbtheile spricht und ein Hinzuschlagen der Vorempfänge zu der nach den §§. 784 und 785 ausgemittelten Verlassenschaft, sohin eine Berechnung des Pflichttheiles nach diesem Gesammtvermögen (obwol nur das einzige untrügliche und daher sehr wünschenswerthe Mittel einer gleichmäßigen Vertheilung des Nachlasses) läßt sich nach unserem Zivilrechte, wie es dermalen noch in Kraft besteht, mit Erfolg nicht vertheidigen (§. 931)*).

*) Nach dieser Anrechnungsmethode, die wir dem verdienstvollen Justizhofsrathe Härdtl (s. die Literatur Eingang dieses Hauptstückes) verdanken, wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen: 1. Die Vorauempfänge des §. 788 sind Abschlagszahlungen auf den Pflichttheil. Sie müssen daher zur Masse hinzugeschlagen werden und ist sohin aus diesem Gesammtvermögen der Pflichttheil zu berechnen. 2. Ist der Vorauempfang gleich groß oder größer, als der so ermittelte Pflichttheil, so geht der Pflichttheilberechtigte leer aus ohne daß er jedoch im letzteren Falle zu einer Zurückerstattung des Mehrempfanges verhalten werden könnte (§. 793). 3. Bei entfernteren Abstammungen (des 2., 3. u. Grades) geschieht die Vertheilung nach Stämmen. Der entferntere Abstammung muß sich auch das anrechnen lassen, was sein Abzendent, an dessen Stelle er tritt, bekommen hat (§. 790). 4. Reicht der Nachlaß nicht zu, die auf die angegebene Art ermittelten Pflichttheilsporzionen zu bedecken, so ist vorerst der Abgang zu eruiren. Dieser besteht in der Differenz zwischen den einzelnen Pflichttheilsketrägen und den allenfalls zur Ergänzung des Pflichttheiles erforderlichen Zuschüssen zu den Vorempfängen und der Nachlasssumme. Sohin ist dieser Differenzbetrag (Ausfall) nach den Regeln der Intestaterbfolge zu vertheilen und daher von dem idealen Pflichttheile eines jeden einzelnen annoch zu erhaltenden Notherben in Abzug zu bringen. B. B. das Nachlaßvermögen bestünde in 140 fl. A hätte voraus erhalten 410 fl., B 350 fl., C 100 fl., D Nichts. Diese Vorauempfänge in der Gesammtsumme von 860 fl. zum Nachlasse pr. 140 fl. hinzugeschlagen, geben die Summe per 1000 fl. Hiervon beträgt der Pflichttheil für jeden der vier Notherben (1000 fl., getheilt durch die doppelte Anzahl derselben, also durch 8) 125 fl. A (der bereits 410 fl. erhalten hat) und B (der 350 fl. erhalten hat) siesen also ganz durch. C erhielt 25 fl. und D (der Nichts voraus erhalten hat) 125 fl. Diese Pflichttheilsketräge des C u. D in der Summe von 150 fl. übersteigen aber das Nachlaßvermögen pr. 140 fl. um 10 fl.; daher der Ausfall pr. 10 fl. nach den Regeln der Intestaterbfolge von C und D (A und B können wegen §. 793 nicht in's Mitleid gezogen werden) zu gleichen Theilen, also von jedem von ihnen mit 5 fl. getragen werden muß. Hiernach bleiben dem C nur 20 fl., dem D 120 fl., womit also die Masse pr. 140 fl. erschöpft ist. 5. Ist ein Kind vom Pflichttheile ausgeschlossen worden, so ist doch sein Vorempfang zu konferiren, sohin aber der auf ihn entfallende Pflichttheil nach der Intestaterbfolge unter die übrigen Notherben, vorausgesetzt daß ihre Pflichttheilsporzionen nicht ohnehin schon bedeckt sind, zu vertheilen. 6. Ist ein Kind vor dem Erblasser, ohne pflichttheilberechtigte Nachkommen zu hinterlassen, verstorben, so ist sein Vorempfang nicht in Rechnung zu bringen; weil ein solches Kind bei der Vertheilung des Verlassenschaftsvermögens überhaupt nicht in Betracht gezogen wird. 7. Dieselben Grundsätze gelten auch bei der Anrechnung zum Pflichttheile der Abzendenten.

F. R. Prockner: Bemerkungen über die Anrechnung der zu den im §. 788 des a. b. G. B. erwähnten Zwecken erhaltenen Gaben bei der test. und gesetzlichen Erbfolge der Kinder (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 2. B. S. 257). — **M. Schuster:** Prüfung einiger im v. Zeiller'schen Commentare hinsichtlich des vermachten Heiratsgutes vorkommenden Ansichten (ebenda, J. 1831 2. B. S. 133). — **M. G o f:** Versuch einer Widerlegung der Behauptung: daß Enkel den Pflichttheil ohne Anrechnung des ihren Eltern gegebenen anrechnungsfähigen Betrages erhalten müssen (ebenda, J. 1833 2. B. S. 336). — **F. R. Prockner:** Ueber die Anrechnungsfähigkeit der Gaben, welche Kinder bei Lebzeiten ihrer Eltern empfangen haben, bei einer zwischen diesen bestandenen Gütergemeinschaft (Jurist 11. B. S. 81). — **Ungenannter:** Zivilrechtsfall über die Anrechnung in den Pflichttheil (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 13). — In diesem Prozesse ward ich der Vertreter der geklagten Haupterbin und behauptete gegen den Pflichttheilserben die in der Note zu diesem §. angeführte Anrechnungsmethode in 2. und 3. Instanz. — **F. Raikly:** Die Anrechnung der Vorempfänge zum Pflichttheile begründet nach den Bestimmungen des a. b. G. B. ohne unmittelbare Anwendung des §. 793 (ebenda, J. 1854 Nr. 88). — **M. Güter v. Rechtborn:** Hat ein Kind auch im Falle einer Anrechnung der Vorempfänge als Pflichttheil stets die Hälfte dessen zu erhalten, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre? (ebenda, J. 1854 Nr. 110). — **S. Turnek:** Kurze Bemerkungen zu dem gesetzlichen Formulare VI der Theilungs-urkunde zu §. 173 des kais. Pat. vom 9. Aug. 1854 bezüglich der darin angewandten Vertheilungsmethode hinsichtlich der Konferirungsposten (ebenda, J. 1855 Nr. 12).

§. 789.

Bei dem Pflichttheile der Aeltern findet die Anrechnung eines Vorschusses in so fern Statt, als er weder zur gesetzlichen Unterstützung (§. 154), noch aus bloßer Freygebigkeit geleistet worden ist.

Und 3. noch eine eigentliche Schuld begründet; weil diese nach §. 784 zur Erbmasse hinzuzuschlagen ist. Alle andere Gaben wären daher auf die oben erwähnte Art einzurechnen.

§. 790.

Die Anrechnung bey der Erbfolge der Kinder aus einem letzten Willen geschieht nur dann, wenn sie von dem Erblasser ausdrücklich verordnet wird. Dagegen muß auch bey der gesetzlichen Erbfolge ein Kind sich dasjenige, was es von dem Erblasser bey dessen Lebenszeit zu den oben (§. 788) erwähnten Zwecken empfangen hat, anrechnen lassen. Einem Enkel wird nicht nur das, was er unmittelbar selbst, sondern auch, was seine Aeltern, in deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, in den Erbtheil eingerechnet.

S. auch §. 671. Die Anrechnung bei der gesetzlichen Erbfolge wird nach der Weisung des §. 793 vorgenommen. — Aus dem Schluffsatze dieses §., dann den §§. 551, 734 und 779 will man das sogenannte Repräsentationsrecht ableiten. Allein aus dem Schluffsatze des §. 790, dann den §§. 734 u. 779 läßt sich nur auf ein Vorkstellungsrecht rücksichtlich der Erbportion schließen und in so fern kann der Bestand desselben auch nach österreichischem Rechte behauptet werden. Der §. 551 deutet zwar auch auf ein Vorkstellungsrecht in dem Sinne daß sich die Erbfähigkeit des Vorstellenden nach der des Vorgestellten regle; allein in diesem Sinne kann es nur ausnahmsweise (im §. 551) behauptet werden und schon der allgemeine Grundsatz des §. 541, dann die von der Erbfähigkeit handelnden positiven Gesetze (s. §. 767)

oder zum
Erb-
theile
bey der
gesetzl.
chen Erb-
folge.

[nach welchen beiden die Erbunfähigkeit nur das bestimmte Individuum trifft] verwerfen es geradezu.

G. G. P. : Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 15).

§. 791.

Was Aeltern außer den erwähnten Fällen einem Kinde zugewendet haben, wird, wenn die Aeltern nicht ausdrücklich die Erstattung sich ausbedingen haben, für eine Schenkung gehalten, und nicht angerechnet.

Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 24).

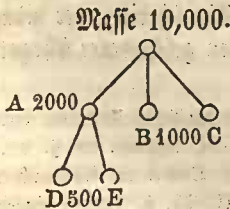
§. 792.

Die Aeltern können einem Kinde die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge ausdrücklich erlassen. Wenn aber die nöthige Erziehung und Versorgung der übrigen Kinder weder aus ihrem eigenen, noch aus dem Vermögen der Aeltern bestritten werden könnte; so muß das Kind dasjenige, was es zu den im §. 788 erwähnten Zwecken im voraus empfangen hat, sich in dem Maße anrechnen lassen, als es zur Erziehung und Versorgung für die Geschwister nothwendig ist.

Die Vorempfänge des §. 788 können im Verhältnisse zu der Verlassenschaftsmasse so bedeutend sein daß der nach dem Stande der letzteren für die früher nicht theilten Kinder berechnete gesetzliche Erbtheil nicht einmal zu ihrer Erziehung und Versorgung (§. 220) hinreicht. In diesem Falle hätten nun die früher theilten (so weit es zulässig ist; §. 764) nach dem Betrage ihrer Vorempfänge hierzu beizusteuern; wodurch also möglicherweise der Nutzen aus den Vorempfängen ganz vereitelt werden kann. Es ist dies das einzige Mittel übermäßige Begünstigungen einzelner Kinder (in Gaben des §. 788) hintanzuhalten.

§. 793.

Die Anrechnung des Empfangenen zum Erbtheile geschieht dadurch, daß jedes Kind den nämlichen Betrag noch vor der Theilung erhält. Ist die Verlassenschaft dazu nicht hinreichend; so kann zwar das früher begünstigte Kind keinen Erbtheil ansprechen, aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden.



A	2000	
B 1500	2000	3500
C 2500	2000	4500
D	750	750
E 500	750	1250
		<hr/> 10,000

Hätten mehrere Kinder bei Lebzeiten ungleiche Beträge erhalten, so müßte der höchste Betrag zum Maßstabe dienen. Würde ein Kind derart vorausbegünstigt sein daß die Masse nicht zureichte, allen übrigen einen gleichen Betrag zuzuweisen, so wäre es ganz aus der Rechnung zu lassen. Der Stamm muß sich auch die Anrechnung

jener Posten gefallen lassen, die sein gemeinschaftliches Haupt erhielt. — Der Vorempfang des ganzen Stammes A, also $2000 + 500 = 2500$ fl. muß als Beteiligungsmaßstab angenommen werden, B bekäme also voraus 1500 und C 2500. Es bleiben also noch 6000 fl. in der Masse, von welchen jeder Stamm 2000 fl. erhält. Von den auf den Stamm A entfallenden 2000 fl. bekommt wieder E zuerst 500 fl., von dem Reste pr. 1500 fl. D und E jeder 750 fl.

§. 794.

Bei jeder Anrechnung wird, wenn das Empfangene nicht im baren Gelde, sondern in anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestand, der Werth der letztern nach dem Zeitpunkte des Empfanges, der ersteren dagegen nach dem Zeitpunkte des Erbansfalles bestimmt.

Die Berechnung des Werthes der beweglichen Sachen nach dem Zeitpunkte des Erbansfalles geschieht zu Gunsten des Notherben; weil ihm der mittelweilige Gebrauch, folglich auch die ordentliche Abnützung und Verschlimmerung, wodurch der Werth bis zum Zeitpunkte des Erbansfalles vermindert wurde, nicht angerechnet werden darf. Hätte er jedoch die Sache verbessert, so kann die Verbesserung der fraglichen Werthbestimmung nicht zum Grunde gelegt werden. Besäße er die bewegliche Sache nicht mehr, so wäre nach der Analogie von unbeweglichen Sachen ihr Werth nach dem Zeitpunkte des Empfanges in Anschlag zu bringen.

F. R. Proxner: Ueber die Zeit und den Umfang der Werthbestimmung anzurechnender Gaben zu einem Erb- oder Pflichttheile (Jurist 4. B. S. 16).

§. 795.

Anspruch
des
Noth-
erben auf
den noth-
wen-
digen.

Einem Notherben, der von seinem Pflichttheile selbst geschnädig abgeschlossen wird, muß doch immer der nothwendige Unterhalt ausgemessen werden.

Dieser Unterhalt (§. 672) darf aber den Werthsertrag der Substanz des Pflichttheils selbst nicht erreichen; weil sonst die Ausschließung von keiner Wirkung wäre. Auch gebührt er ihm nicht, wenn er sich selbst ernähren kann (§. 141). Zu diesem Unterhalt haben alle Erben verhältnismäßig beizutragen (§. 548).

§. 796.

und des
Ehe-
gatten
auf den
ankän-
digen
Unter-
halt.

Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichttheil; es gebührt ihm aber, wenn für den Fall des Ueberlebens keine Versorgung bedungen worden ist, und so lange er nicht zur zweyten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat darauf keinen Anspruch.

Die bedungene „Versorgung“ mag den standesmäßigen Unterhalt decken oder nicht. Was unter anständigem Unterhalte zu verstehen sei, bestimmt der §. 91. Auch der Mann kann in die Lage dieses §. kommen (§. 41) Obwol der Anspruch dieses §. an die Stelle des dem Ehegatten im galiz. G. B. (II. Th. §. 568*) eingeräumten

*) Des Ehegatten Pflichttheil ist das Drittel dessen, was ihm in Ermanglung eines Testaments zugekommen wäre. Wenn keine Kinder vorhanden sind, wird der Ehegatte vollständiger und unbeschränkter Eigentümer des Pflichttheiles; sind Kinder vorhanden, so erhält er die Nutznießung davon.

Pflichttheiltes trat, so läßt sich doch nicht folgern daß der Betrag desselben nicht größer ausfallen dürfe, als der angemessene Pflichttheil betragen würde (§§. 757 u. 758). Er kann aber auch unter diesen herabsteigen. Daß der standesmäßige Unterhalt dem Ueberlebenden nicht mangle, haben die Erben zu erweisen. Zur Bestreitung desselben werden verhältnißmäßig alle Erben zu konkurriren haben (§. 548). Nur unter den Umständen dieses §. und nicht etwa aus mit den Ursachen der §§. 768—770 analogen Umständen kann dem Ehegatten der fragliche Anspruch entzogen werden.

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 29).

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Besitznehmung der Erbschaft.

§. 797.

Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist, die Uebergabe in den rechtlichen Besitz, bewirkt werden.

Das Gericht, dem die Abhandlung eines Nachlasses zukommt, ist in der Regel das Bezirksgericht (Prätor, Stuhlgericht), in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Befinden sich jedoch in einer Verlassenschaft landtäfliche oder andere Güter, worüber die öffentlichen Bücher von einem Gerichtshofe erster Instanz zu führen sind, so kommt die Abhandlung demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Für andere Verlassenschaften, welche einen bedeutenden Güter- oder andern Vermögensbesitz in sich begreifen, kann auf Ansuchen der Parteien vom Obergerichte ein Gerichtshof erster Instanz zur vollständigen Pflege der Verlassenschaftsabhandlung delegirt werden. Ist ein österr. Staatsbürger im Auslande gestorben, so kommt die Abhandlung dem Bezirksgerichte seines letzten ordentlichen Wohnsitzes im Inlande oder, wenn sich dieser nicht ausmitteln läßt, demjenigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich seine unbeweglichen Güter ganz oder zum größten Theile und wenn er bloß bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der größere Theil des letzteren befindet. Im Zweifel hierüber entscheidet die Zuorkommnung (§§. 70—72 der dalm., 71—73 der sieb., 72—74 der ital., 76—78 der ung. u. 77—79 der österr. u. s. w. J. N. N.). Verlassenschaften der sonst der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen außer der Militärgrenze werden von den Zivilgerichten dann abgehandelt, wenn in denselben ein Lehen, Fideikommiß oder ein unbewegliches Gut sich befindet (§. 13 lit. a des Pat. v. 22. Dezbr. 1851). — In Wien und Triest sind die Handelsgerichte zur Abhandlung über den Nachlaß der an ihrem Standorte wohnhaften und bei diesen Gerichten protokollierten Handelsleute und Fabrikanten und der obgleich nicht am selben Orte domicilirenden öffentlichen Gesellschafter solcher Handlungs- und Fabrikantinhaber berufen (kais. Bdg. v. 21. Dezbr. 1855, N. G. B. v. J. 1856 Nr. 2). — Ueber die innerhalb des österr. Staates liegenden unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt den österr. Gerichten, wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Uebereinkommen

Bedingungen zur rechtlichen Besitznehmung einer Erbschaft.

getroffen wird, die Abhandlung im vollsten Umfange zu. Dasselbe hat daher die Vertheilung der Rechte aller Betheiligten und die Obforge über die Verchtigung sämmtlicher Abhandlungsgebühren nach den hierländigen Gesezen zu pflegen (§. 22 des Pat. v. 9. August 1854). In Ansehung des beweglichen Vermögens der in dem österr. Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer haben die österr. Gerichte, wenn der Verstorbene einem Staate angehört, der sich nach gleichen Grundsätzen benimmt, der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowol die Erbschaftsverhandlung, als die Entscheidung aller streitigen Erbsprüche zu überlassen und sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatate, welche österr. Unterthanen oder im österr. Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger (s. Zusätze beim §. 811) zu sorgen. Gehört der verstorbene Ausländer einem Staate an, welcher die Zuständigkeit der österr. Gerichte rüchichtlich des dort befindlichen Nachlasses österr. Unterthanen nicht im gleichen Maße anerkennt oder dessen Bezeichnungsweise nicht ermittelt werden kann, so ist im ersten Falle der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten, im zweiten Falle aber über den hierlandes befindlichen Nachlaß eines solchen Ausländers wie über jenen eines Inländers zu verfahren (§. 23 ebenda). Sollten in dem Falle, als über den Nachlaß eines Ausländers, der seinen ordentlichen Wohnsiß in den österr. Staaten genommen hatte, nach dem vorigen §. die Abhandlung von der ausländischen Behörde zu pflegen wäre, die hierlandes befindlichen Betheiligten um die Abhandlungspflege durch die österr. Gerichtsbehörde ansuchen, so hat die letztere die Erbverhandlung nach den österr. Gesezen vorzunehmen, soferne über voranzugegangene Ediktalvorladung auch die auswärtigen Betheiligten, von welchen etwa Erbrechtsansprüche angemeldet wurden, sich dieser Verhandlung unterwarfen (§. 24 ebenda.). Der bewegliche Nachlaß der Ausländer, rüchichtlich deren nicht ausgemittelt werden kann, welchem Staate sie angehören oder welche die Staatsbürgerschaft in jenem Staate, welchem sie angehörten, bereits verloren haben, ist von den österr. Gerichten und nach österr. Gesezen zu verhandeln (§. 25 ebenda). Die Verlassenschaften türkischer in dem österr. Staate verstorbener Unterthanen sollen, wenn die Erben bekannt und in dem österr. Staate ansässig sind und wegen Bormane der Abhandlung einschreiten, hinsichtlich des hierlandes hinterlassenen beweglichen Vermögens von der nach dem Wohnsiße des Erblassers zuständigen österr. Gerichtsbehörde nach den österr. Gesezen abgehandelt und den Erben eingantwortet werden. Sind die Erben unbekannt oder wird es von den bekannten Erben verlangt, so sind alle jene, welche auf die Verlassenschaft einen Anspruch machen, durch Edikt aufzufordern, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten anzumelden und gehörig darzuthun, widrigens der ganze Nachlaß oder der entsprechende Theil desselben an die nächste ottomanische Mission verabsolgt werden würde. Jedenfalls hat aber die zuständige Gerichtsbehörde für die sichere Verwahrung der Effekten und Schriften des Verstorbenen Sorge zu tragen. Werden keine Ansprüche angemeldet oder wird durch die angemeldeten die Masse nicht erschöpft oder verlangen einige der betheiligten türkischen Unterthanen daß ihr Erbtheil an die ottomanische Regierung verabsolgt werde, so ist entweder die ganze oder nach gepflogener Abhandlung mit den sich meldenden Erben und nach Befriedigung der sonst angemeldeten und gehörig nachgewiesenen Ansprüche übrig bleibende Verlassenschaft an die nächste ottomanische Mission zu übergeben. Dieses hat auch mit jenem Theile der Verlassenschaft zu geschehen, auf welchen türkische Unterthanen einen Anspruch angemeldet haben, wenn diese von andern türkischen Unterthanen bestritten und die Uebergabe an die ottomanische Mission von der einen oder andern Partei

verlangt wird (§§. 141—143 des Pat. v. 9. Aug. 1854). — Um als österr. Unterthanen Verlassenschaftsbeträge nach in niederländischen Seebiensten verstorbenen Individuen erheben zu können, muß eine Erklärung der kompetenten Gerichtsbehörde darüber beigebracht werden daß sich diese entweder aus den vorhandenen Akten oder auf andere Weise von dem ausschließenden Rechte der Wittwerber zur Erhebung der fraglichen Gelder vollkommen überzeugt habe. Die Minderjährigen oder Abwesenden, deren in einer solchen Erklärung Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten sein. Da die Auszahlung von derlei Geldbeträgen nur im Königreiche der Niederlande geschehen darf, sollen die Interessenten gehalten sein förmliche Vollmachten an dortige Einwohner sowol zur Erhebung der Beträge als auch zur Erfüllung der durch die dortigen Gesetze in Betreff des Erbrechtes festgesetzten Verbindlichkeiten anzustellen. Sind die gerichtlichen Erklärungen, Vollmachten so wie sonstigen Urkunden nicht in französischer oder holländischer Sprache ausgefertigt, so muß ihnen eine legale Uebersetzung beigelegt sein. Endlich müssen alle diese Urkunden von der k. niederländischen Gesandtschaft legalisirt, mit dem niederländischen Stempel versehen und in jenem Königreiche einregistriert werden (Hoffanzleidel. vom 31. Juli 1842, Pol. G. S. 70. B., hoftr. Bdg. v. 26. Juni 1842 F. 720, R. G. S. Nr. 38). Die Gerichte der jonischen Inseln handeln auch über den beweglichen Nachlaß fremder Unterthanen ab und die Gerichte der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland beobachten in Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen der Nachlaß eines dort verstorbenen Ausländers an die Rechtsnachfolger zu übergehen hat, die dortigen Gesetze. In Bezug auf beide Länder haben die österr. Gerichte die Grundsätze der Reziprozität anzuwenden (Bdg. des Just.-Min. v. 29. April 1855, R. G. B. Nr. 82, N. B. B. Nr. 26 und 26. Juni 1856, R. G. B. Nr. 115, N. B. B. Nr. 36).

§. 798.

Wie weit das Gericht nach einem Todesfalle von Amts wegen vorzugehen habe, und welche Fristen und Vorsichtsmittel bey diesem Abhandlungsgeschäfte zu beobachten seyn, bestimmen die besonderen, über das gerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften. Hier wird festgesetzt, was dem Erben oder demjenigen, der sonst einen Anspruch an die Verlassenschaft hat, zu thun obliege, um zu dem Besitze dessen, was ihm gebühret, zu gelangen.

Zu diesen besonderen das gerichtliche Verfahren in Abhandlungssachen normirenden Vorschriften gehört das Patent vom 9. August 1854. Hiernach haben die Gerichte nicht bloß bei Inländern (§. 24), sondern unter gewissen Beschränkungen auch bei Ausländern (§§. 22—25) einzuschreiten (s. Zusätze beim §. 797) und den Todesfall entweder durch einen Gerichtsabgeordneten oder einen Notar (§. 36) aufnehmen zu lassen. Die Hauptaufgabe desselben besteht darin, zu erforschen, ob und welches Vermögen vorhanden und wer die vermuthlichen Erben seien (§. 39) und sich überhaupt nach den Vorschriften der §§. 38—60 dieses Patentos zu benehmen. Ueber die Todesfallaufnahme ist dem Gerichte der vorgeschriebene Bericht zu erstatten und demselben Alles das anzuschließen, was nach dem Gesetze von den vorgefundenen Gegenständen dem Gerichte zur weiteren Verfügung vorgelegt werden muß. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere die letztwilligen Anordnungen, welche der Gerichtsabgeordnete an dem Orte der Todesfallaufnahme publiziren kann, wenn sie offen sind oder zwar verstegelt, jedoch der Inhalt derselben durch die Kundmachung bei Gericht nicht zeitlich genug bekannt werden

konnte (§. 41 ebenda.) Ueber die Kundmachung ist ein Protokoll aufzunehmen, das selbe von jenem, der sie vornimmt und den zugezogenen Zeugen zu fertigen und der Tag der Kundmachung auch auf der letztwilligen Anordnung anzumerken (§§. 63 u. 64 ebenda). Das Gericht hat nach vorläufiger Prüfung und im erforderlichen Falle eingeleiteter Ergänzung der Todfallsaufnahme dieselbe, wenn es zugleich Abhandlungsbehörde ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst zu erledigen, im entgegengesetzten Falle aber der zuständigen Abhandlungsbehörde zur Erledigung zu übersenden. Die Abhandlungsbehörden sollen überhaupt bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zur Sicherstellung und Verwaltung der Verlassenschaft etwa noch zu treffen und welche Verständigungen einzuleiten sind (§. 71 ebenda). Ergibt sich aus der Todfallsaufnahme daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen hat, so wird der Bericht über die Todfallsaufnahme von der Abhandlungsbehörde dahin erledigt daß wegen Abgang eines Vermögens keine Verlassenschaftsabhandlung statt finde (§. 72 ebenda). Ist der Nachlaß unbedeutend und nach Umständen zu vermuthen daß nur die dringendsten Verlassenschaftsschulden berichtigt werden können, so hat das Gericht die Parteien über die Beschaffenheit und den Werth des Nachlasses, dann über den Betrag der Krankheits- und Leichenkosten und anderer mit besonderem Vorrechte verbundener Forderungen zu vernehmen und das dadurch erschöpfte Vermögen den Gläubigern an Zahlungstatt zu überlassen. In dem Bescheide, wodurch die Abhandlung auf diese Art abgethan wird, müssen aber die einzelnen Forderungen der Gläubiger, zu deren Berichtigung die Ueberlassung an Zahlungstatt erfolgt, genau angegeben werden (§. 73 ebenda). Außer diesen Fällen und dem Falle, wo wegen einer den Nachlaß übersteigenden Schuldenlast der Konkurs eröffnet wird, hat das Gericht die vermuthlichen Erben von dem Erbanfalle zu verständigen und sie entweder anzuweisen, binnen einer angemessenen Frist ihre Erbserklärung schriftlich zu überreichen oder sie zur Abgabe ihrer Erbserklärung zu einer Tagessagung mit dem Beisatze vorzuladen daß sie die zur Nachweisung ihres Erbrechtes etwa erforderlichen Beweise mitzubringen haben, damit die Erbverhandlung mit ihnen gepflogen werden könne. Als mutmaßliche Erben sind, je nachdem die gesetzliche oder testamentarische oder die vertragmäßige Erbfolge statt hat, diejenigen anzusehen, welche zu der einen oder anderen berufen sind (§. 75 ebenda). Sind die Erben großjährig und ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtigt, so ist die Aufforderung zur Abgabe der Erbsklärung an sie selbst zu richten. Die den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen angefallenen Erbschaften sind den Vormündern und Kuratoren derselben mit dem Auftrage bekannt zu machen, die Erbsklärung anzubringen. Sollten Vormünder oder Kuratoren für dieselbe noch nicht bestellt sein, so muß für deren gesetzmäßige Bestellung gesorgt werden. Stehen die Mündel oder Pflegebefohlenen unter einer anderen Gerichtsbarkeit, so ist die Erbschaft von der Abhandlungsinstanz ihrem zuständigen Gerichte zum Zwecke der Abgabe der Erbsklärung anzuzeigen und über den Inhalt der allenfals vorhandenen letzten Willenserklärung die nöthige Aufklärung zu ertheilen (§. 76 ebenda). Die Abhandlungsbehörde hat von Amtswegen Kuratoren zur Abhandlung von Verlassenschaften zu bestellen: 1. für minderjährige oder pflegebefohlene Erben, deren gesetzlichen Vertretern aus dem Grunde, weil entweder ihr eigenes Interesse mit dem ihrer Mündel oder weil das Interesse der von ihnen vertretenen Mündel unter sich im Widerspruche steht, die Vertretung bei der Abhandlung untersagt ist; 2. für vermuthliche Erben oder Wittberben, deren Aufenthaltsort unbekannt oder soweit entfernt ist daß sie in gehöriger Zeit ihre Rechte selbst zu vertreten nicht im Stande sind; 3. für die durch Familiensideikommissionen oder durch fideikommissarische Substitution, sowie überhaupt für die durch

testamentliche Anordnung unmittelbar zur Erbfolge berufene noch nicht geborne Nachkommenschaft: 4. für diejenigen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, für welche noch kein Vertreter des Staatsschatzes bestellt ist und bis zur Zeit, wo die Behörde hierüber eine Verfügung getroffen hat (§. 77 ebenda). Zur Verwaltung von Verlassenschaften, deren Erben gänzlich unbekannt sind oder rücksichtlich welcher die Erben, obgleich sie bekannt sind, von ihrem Erbrechte ungeachtet der erfolgten Verständigung keinen Gebrauch machen, ist ebenfalls ein Kurator zu bestellen (§. 78 ebenda.)

§. 799.

Wer eine Erbschaft in Besitz nehmen will, muß den Rechtstitel, ob sie ihm aus einer letzten Anordnung; aus einem gültigen Erbvertrage; oder aus dem Gesetze zufalle, dem Gerichte ausweisen, und sich ausdrücklich erklären, daß er die Erbschaft annehme.

Ausweisung des Rechtstitels: Erberklärung.

Die Erberklärung ist entweder schriftlich zu überreichen oder mündlich anzubringen. Letzteres ist die Regel bei Bezirksgerichten (§§. 4, 115—117 des Pat. v. 9. Aug. 1854). Die Erberklärung muß in der ursprünglich vom Gerichte gegebenen oder (jedoch nie über ein Jahr) verlängerten Frist eingebracht werden (§. 118 ebenda). Wird diese Frist von Erben, welche ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sind, versäumt, so ist die Erbschaft ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche bloß mit jenen, welche sich zu Erben erklärt haben, zu verhandeln und denselben, insofern sie darauf Ansprüche haben, einzunantworten. Die Vertreter pflegebefohlener Erben sind nöthigen Falls durch Zwangsmittel anzuhalten, die Erbschaft anzutreten oder anzuzuschlagen (§. 120 ebenda). Die Erberklärung muß vom Erben oder dessen ausgewiesenem Vertreter eigenhändig unterschrieben und wenn sie außer dem Kronlande, worin das Gericht seinen Sitz hat, ausgestellt wird, auch legalisirt sein. Jede in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Erberklärung ist vom Gerichte anzunehmen und bei den Abhandlungsakten aufzubewahren. Der Beweis des Erbrechtstitels kann auch nachträglich beigebracht werden (§. 122 ebenda, s. jedoch §. 800 d. b. G. B.). Wenn zu dem nämlichen Nachlasse mehrere Erberklärungen angebracht werden, welche mit einander im Widerspruche stehen, so sind zwar alle anzunehmen, das Gericht hat aber nach Vernehmung der Parteien zu entscheiden, welcher Theil gegen den anderen als Kläger aufzutreten habe. Zugleich hat das Gericht eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Klage anzubringen ist, widrigenfalls mit der Verlassenschaftsabhandlung ohne Berücksichtigung der auf den Rechtsweg verwiesenen Erbansprüche vorgegangen werden würde (§. 125 ebenda). Gegen den Vertragserben, welcher einen mit den erforderlichen Formlichkeiten versehenen Vertrag für sich hat, dessen Echtheit nicht widersprochen wird, muß zur Bestreitung des Erbrechtes Jedermann, dessen Anspruch sich nur auf eine letzte Willenserklärung oder auf die gesetzliche Erbfolge stützt, gegen den Erben aus einer in der gehörigen Form errichteten oder hinsichtlich ihrer Echtheit unbestrittenen letzten Willenserklärung Jedermann, dessen Ansprüche nur auf der gesetzlichen Erbfolge beruhen, als Kläger aufzutreten. Sind aber die Erberklärungen testamentarischer oder gesetzlicher Erben unter einander im Widerspruche, so hat das Gericht nach Vernehmung beider Theile denjenigen der streitenden Erben zur Ueberreichung der Klage anzuweisen, welcher, um sein Erbrecht geltend machen zu können, den stärkeren Erbrechtstitel seines Gegners vorerst entkräften müßte (§. 126 ebenda). Wird die Klage von dem auf den Rechtsweg verwiesenen Theil in der festgesetzten Frist überreicht, so ist mit der Verlassenschaftsabhandlung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites inne zu halten,

Doch steht jedem Theile frei, einstweilen die gerichtliche Sequestration des Nachlasses anzufuchen. Wird die gerichtliche Sequestration des Nachlasses von einem der streitenden Theile gegen den andern, welcher bereits die Verwaltung desselben vom Gerichte erhalten hat, angefücht, so kann dieselbe nur nach Vorschrift der G. D. statt haben (§. 127 ebenda). Der erwähnte Rechtsstreit ist je nach Verschiedenheit entweder bei dem Bezirksrichter oder dem Gerichtshofe erster Instanz anzutragen (§. 37 der J. N. N.; s. §. 547). Hätten die Erbspräsidenten einen gleich starken Titel für sich (z. B. aus zwei Testamenten, von welchen nicht gleich zu bestimmen ist, welches früher oder später errichtet wurde) und will einer den andern ganz von der Erbschaft ausschließen (vergleiche §. 715), so wäre durch das Los (§. 841) zu bestimmen, wer als Kläger aufzutreten habe.

U. Fischer: Ueber den Gerichtsstand bei Erbschaftsklagen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1831 1. B. S. 197). — **F. Lobiely:** Wer bei verschiedenen Erbsklärungen über das streitige Erbrecht als Kläger auf den Rechtsweg zu weisen sei? und über einige andere dahin einschlägige Fragen (ebenda, J. 1838 2. B. S. 129). — **Ph. Ritter v. Mannagetta:** Praktische Ansichten über das Verfahren bezüglich der Frage: Wer im Erbrechtsstreite als Kläger aufzutreten habe? (Jurist 6. B. S. 307). — **F. Kalleff:** Zivilrechtsfall in Betreff der Frage: wer bei mehreren kollidirenden Erbsklärungen als Kläger aufzutreten habe? (Jurist 6. B. S. 357). — **P. E. Espan:** Darstellung des rechtlichen Wirkungskreises der in Rücksicht auf Verlassenschaften bestellten Kuratoren (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1843 1. B. S. 14 u. 65). — **F. K. Nippel:** Wer hat in einer Erbrechtsstreitigkeit als Kläger aufzutreten? Aus dem Gesichtspunkte der Klugheit (Jurist 10. B. S. 121). — **J. Helm:** Etwas über Erbsklärung zc. (Mag. f. R. u. St. 6. B. S. 396). — **Ungenannter:** Zivilrechtsfall (Ger. Blg. J. 1855 Nr. 125).

§. 800.

Die Antretung der Erbschaft oder die Erbsklärung muß zugleich enthalten, ob sie unbedingt, oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geschehe.

Enthielte die Erbsklärung diesen Beisatz nicht, so müßte sie mit Bescheid auf die Befolgung dieses §. gewiesen werden.

§. 801.

Wirkung
der unbeding-
tingen,

Die unbedingte Erbsklärung hat zur Folge, daß der Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, und allen Legataren für ihre Vermächtnisse haften muß, wenn gleich die Verlassenschaft nicht hinreichet.

Für den Pflichttheil hätte er aber nur nach Maß des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses (nachdem keine Inventur vorgenommen wurde) zu haften. Weiset dieses mit Abschlag des den Legataren hinauszulandenden Betrages kein Verlassenschaftsaktivum aus, so hätten die Legatäre nach §. 783 zur Entrichtung des Pflichttheiles sich Abzüge gefallen zu lassen, rückfichtlich welcher ihnen aber der Erbe auf Grund des §. 801 persönlich verbunden bliebe. Wäre hingegen gar kein Aktivum vorhanden, so müßten die Nothherben ungeachtet der unbedingten Erbsklärung des Haupterben leer ausgehen. S. auch §. 804.

§. 802.

und der
beding-
ten Er-
klärung.

Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohlthat des Inventariums angetreten; so ist sogleich vom Gerichte das Inventarium auf Kosten der Masse anzunehmen. Ein solcher Erbe wird den Gläubigern und

Legataren nur so weit verbunden, als die Verlassenschaft für ihre und auch seine eigenen, außer dem Erbrechte ihm zustehenden Forderungen hinreicht.

Die Inventur ist in der Regel auf Verlangen derjenigen, welche das Gesetz (§§. 802, 804 u. 812) hierzu berechtigt, oder über eine bedingte Erbsklärung zu errichten, doch hat das Gericht von Amts wegen dazu zu schreiten: 1. wenn der Erbe oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn er unter Vormundschaft oder Kuratel steht, oder für ihn zum Besuze der Verlassenschaftsabhandlung ein Kurator bestellt wird, oder wenn auch nur bei Einem von mehreren Miterben Verhältnisse dieser Art eintreten; 2. wenn die Erbschaft oder ein Erbtheil den Armen, einer Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentlichen Anstalt oder dem Staate zufällt; 3. wenn der Erblasser dem Erben die Verbindlichkeit auferlegt hat die Erbschaft oder einen verhältnißmäßigen Theil derselben dritten Personen zu hinterlassen. Endlich ist 4. über Fideikommiße und Lehen, so oft sie von einem Erben an den andern übergehen, ohne Rücksicht auf die bei dem freivererblichen Vermögen des Erblassers eintretenden Verhältnisse, ein eigenes Inventar aufzunehmen (§. 92 des Pat. v. 9. Aug. 1854).

F. Bloßky: Ueber die Einwendung des aus einer Schuld des Erblassers geklagten Erben daß ihm die Erbschaft mit der Rechtswohlthat der Inventur eingantwortet worden sei, so wie des auf Abführung des Legates belangten Erben daß die Verlassenschaftsmasse nicht hinreicht (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1841 2. B. S. 17). — H. Pavlowicz: Partikularentscheidung Lebenda, J. 1842 1. B. S. 118). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Beweiskraft der Inventur gegen Dritte (Ger. Abg. J. 1857 Nr. 65).

§. 803.

Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohlthat nicht benehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbiethen. Selbst die in einem Erbvertrage zwischen Ehegatten darauf geschehene Verzicht ist von keiner Wirkung.

Berechtig-
ung z.
beding-
ten oder
unbe-
dingten
Anre-
chtung ober
Aus-
schla-
gung der
Erb-
schaft.

§. 804.

Die Errichtung des Inventariums kann auch von demjenigen verlangt werden, dem ein Pflichttheil gebühret.

§. 805.

Wer seine Rechte selbst verwalten kann, dem steht frey, die Erbschaft unbedingt, oder mit Vorbehalt der obigen Rechtswohlthat, anzutreten oder auch anzuschlagen. Vormünder und Curatoren haben die am gehörigen Orte erteilten Vorschriften zu befolgen (§. 233).

Mit der a. h. G. vom 27. April 1835 wurde dem Konkursmassenverwalter das Befugniß eingeräumt zu einer dem Kridatar noch vor der Beendigung der Konkursverhandlung und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriedigt sind, angefallenen Erbschaft die Erbsklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen und ein angefallenes Vermächtniß anzunehmen (Hofdek. v. 8. Mai 1835, J. G. S. Nr. 19, Anh. f. Ung. Nr. 62, f. Sieb. Nr. 59, hofkr. Wdg. v. 5. Aug. 1835 F. 892, M. G. S. Nr. 64). Die Erbsklärung kann auch durch einen Bevollmächtigten überreicht werden, doch muß sie von ihm eigenhändig unterschrieben und die Originalvollmacht beigelegt sein. Zur

unbedingten Erbsantretung ist in der Regel eine besondere auf die bestimmte Verlassenschaft lautende Vollmacht nöthig (§. 1008). Die von einem auf solche Art Bevollmächtigten überreichte bedingte Erbserklärung wäre der Richter zurückzuweisen nicht berechtigt; weil die Wahrung der Interessen zwischen Mandanten und Mandatar nicht zur Amtsobliegenheit des Richters gehört und auch das Recht zur unbedingten Erbserklärung jenes zur bedingten in sich zu schließen scheint.

3. Riffa: C. §. 551. — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1854 Nr. 95).

§. 806.

Der Erbe kann seine gerichtliche Erbserklärung nicht mehr widerrufen, noch auch die unbedingte abändern, und sich die Rechtswohlthat des Inventariums vorbehalten.

Wol kann er die bedingte in eine unbedingte umändern.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 30).

§. 807.

Wenn aus mehreren Miterben einige unbedingt; andere aber, oder auch nur Einer aus ihnen, mit Vorbehalt der erwähnten Rechtswohlthat, sich zu Erben erklären; so ist ein Inventarium zu errichten, und die auf diesen Vorbehalt beschränkte Erbserklärung der Verlassenschaftsabhandlung zum Grunde zu legen. In diesem, so wie in allen Fällen, in welchen ein Inventarium errichtet werden muß, genießt auch derjenige, welcher eine unbedingte Erbserklärung abgegeben hat, so lange ihm die Erbschaft noch nicht übergeben worden, die rechtliche Wohlthat des Inventariums.

Diese rechtliche Wohlthat des Inventars besteht darin daß der obgleich unbedingt erbserklärte Erbe den Erbschaftsgläubigern und Legataren bis zur erfolgten Verlassenschaftseinantwortung mit dem bedingt erbserklärten zwar in solidum aber nur ad vires hereditatis (nach dem Ausweise der Inventur) zu haften hat (§. 550). Erst nach erfolgter Einantwortung haftet er auch mit seinem Vermögen. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes zu den §§. 807 u. 811 (Ger. Stg. S. 1857 Nr. 65).

§. 808.

Wird jemand zum Erben eingesetzt, dem auch ohne letzte Willenserklärung das Erbrecht ganz oder zum Theile gebührt hätte; so ist er nicht befugt, sich auf die gesetzliche Erbfolge zu berufen, und dadurch die Erklärung des letzten Willens zu vereiteln. Er muß die Erbschaft entweder aus dem letzten Willen antreten, oder ihr ganz entsagen. Personen aber, denen ein Pflichttheil gebühret, können die Erbschaft mit Vorbehalt ihres Pflichttheiles ausschlagen.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Bestreitung der Gültigkeit einer letzten Willenserklärung nach erfolgter Erbserklärung aus dem angefochtenen letzten Willen (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 30). — A. Dierl: C. §. 774. — Ungenannter: C. §. 774.

§. 809.

Stirbt der Erbe ehe, als er die angefallene Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen hat; so treten seine Erben, wenn der Erblasser diese nicht ausgeschossen, oder nicht andere Nacherben bestimmt hat, in das Recht, die Erbschaft anzunehmen, oder auszuschlagen (§. 537).

Uebertragung des Erbrechtes.

Doch müssen sie erst die Erbschaft Desjenigen, dem die Erbschaft angefallen ist, angenommen haben. Beide Abhandlungen werden sohin getrennt behandelt. Unter den Nacherben sind die gemein Substituirtten zu verstehen; weil ihr Recht erst durch die Antretung der angefallenen Erbschaft von Seite der Instituirten erloschen sein würde (§. 615).

§. 810.

Wenn der Erbe bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend anzeigt, ist ihm die Beforgung und Benützung der Verlassenschaft zu überlassen.

Vorschriften vor Einantwortung der Erbschaft:

Trotz der ihm gestatteten Benützung kann er bis zur erfolgten Einantwortung sich doch nur als Verwalter (bloßer Inhaber) eines fremden Vermögens ansehen. Machten sich mehrere Erben das Erbrecht wechselseitig streitig, so ist der Fall einer Sequestrirung vorhanden (§. 968). Wenn bei einer Verlassenschaft testamentarische Erben mit Pflichttheilsberechtigten konkurriren, so steht die Verwaltungsbeforgung der Verlassenschaft, mithin insbesondere die Eintreibung der Verlassenschaftsforderungen auf Grund der a. h. E. v. 2. Jänner 1844 (s. selbe beim §. 784) den ersteren allein zu. Die Verfügung des §. 810 ist auch in den §. 122 des Pat. v. 9. Aug. 1854 mit dem Befehle aufgenommen daß dem Erben hierüber die erforderliche Anweisung zu ertheilen ist.

a) Verwaltung;

L. St 61: Ueber die Zulässigkeit der Sequestration beim Vorhandensein mehrerer Erberklärungen (Jurist 6. B. S. 123). — Ph. Ritter v. Mannagetta: Rechtsbedenken aus der österr. Zivilpraxis (Jurist 6. B. S. 389). — Y . . . : Rechtsfälle (Jurist 14. B. S. 484). — Zivilrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1854 Nr. 60).

§. 811.

Für die Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger des Erblassers wird vom Gerichte nicht weiter gesorgt, als sie selbst verlangen. Die Gläubiger sind aber nicht schuldig, eine Erberklärung abzuwarten. Sie können ihre Ansprüche wider die Masse anbringen, und begehren: daß zur Vertretung derselben ein Curator bestellt werde, gegen welchen sie ihre Forderungen ausführen können.

b) Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger;

S. auch §. 547. Auch nach überreichter Erberklärung kann das Begehren um Aufstellung eines Kurators statt finden (§. 812). Mit a. h. E. v. 26. Mai 1846 wurde angeordnet daß auch die Militärgerichte bei der Abhandlungspflege für die Sicherstellung und Befriedigung der Verlassenschaftsgläubiger und Legatäre nicht weiter zu sorgen haben, als dieses die Vorschriften des b. O. B. und der allgemeinen Instrukzion für die Gerichtsstellen mit sich bringen, doch werde hierdurch an der durch das Hofdek. v. 31. Dezbr. 1801. (J. G. S. Nr. 549, s. N. D. R. B. v. 3. 1855 u. 1856 bei §. 818) anbefohlenen Ausfertigung der Konvokations-Edikte von Amts wegen und den Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich der etwa bestehenden ararialischen Forderungen Nichts geändert (Hofkr. Vdg. v. 3. Juni 1846

W. 818, Nr. G. S. Nr. 31). Im Falle des Todes von Ausländern, über deren Verlassenschaft die Erbverhandlung und Entscheidung der streitigen Erbrechtsansprüche der auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist (s. Zusätze beim §. 797), hat doch die hierländige Gerichtsbehörde auf Verlangen derjenigen Erben und Vermächtnisnehmer, welche österr. Staatsbürger oder in dem österr. Staate sich aufhaltende Fremde sind, mit der Ausfolgung des Nachlasses oder des zu ihrer Bedeckung erforderlichen Theiles in das Ausland so lange inne zu halten, bis über ihre Ansprüche durch die dortigen Gerichtsbehörden rechtsgiltig entschieden ist (§. 137 des Pat. v. 9. Aug. 1854). Für die Gläubiger aber, welche österreichische Staatsbürger oder hierlands sich aufhaltende Fremde sind und ihre Forderungen wider den Erblasser schon bei seinem Leben anhängig gemacht haben, oder doch vor der wirklichen Ausfolgung des Nachlasses klagbar machen oder gerichtlich anmelden, ist von den österreichischen Gerichtsbehörden jederzeit in so weit Sorge zu tragen, deren Veranschlagung des Verlassenschaftsvermögens erst dann geschehen darf, wenn deren Befriedigung erfolgt oder Sicherstellung für die Forderung derselben geleistet ist (§. 138 ebenda). Daher sind im Falle des Todes eines Ausländers stets alle Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger der angeführten Art, welche auf den Nachlaß Ansprüche stellen zu können glauben, mittelst eines auf angemessene Frist auszufertigenden Edictes aufzufordern ihre Forderungen binnen derselben so gewiß anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß an die auswärtige Gerichtsbehörde oder die von derselben zur Uebernahme gehörig legitimirte Person ausgefolgt werden würde (§. 139 ebenda).

U n g e n a n n t e r : Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 104). — E b e n s o : (ebenda, J. 1855 Nr. 1). — D r. K. : Zivilrechtsfall über die Einklagung einer Verlassenschaftsforderung von den Miterben gegen einen Miterben (ebenda, Nr. 7). — Entscheidung des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1856 Nr. 152). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 11).

§. 812.

e) Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben;

Beforget ein Erbschaftsgläubiger, ein Legatar, oder ein Notherbe, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne; so kann er vor der Einantwortung verlangen, daß die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgetrennt, vom Gerichte verwahrt, oder von einem Curator verwaltet, sein Anspruch darauf vorgemerkt und berichtet werde. In einem solchen Falle hat ihm aber der Erbe, obschon dieser sich unbedingt als Erbe erklärt hätte, aus eigenem Vermögen nicht mehr zu haften.

„Vorgemerkt“; nämlich in den Gerichtsakten. „Ihm“; d. i. nur dem die Absonderung A n s u c h e n d e n. In dem Rechtsverhältnisse der anderen Gläubiger und Legatäre zu dem Haupterben geht dadurch keine Veränderung vor sich. Kommt ein der Abhandlung nicht unterzogenes Vermögen später (nach der Einantwortung) zum Vorscheine, so ist das geltendgemachte Separationsrecht auch auf dieses Vermögen auszudehnen und eine von Gläubigern des Erben darauf erwirkte Sicherstellung (§. 822) kann den Ansprüchen der Erbschaftsgläubiger in der Regel nicht nachtheilig sein (§. 822). — Von der früher den jüdischen Eltern aufgetragenen Sicherstellung des Pflichttheiles ihrer zum Christenthume übergetretenen Kinder erhielt es sein Abkommen (Hofdek. v. 1. Okt. 1821, J. G. S. Nr. 1804).

E. S c h i e s t l. : Ist der §. 812 des b. G. B. auch auf ein der Abhandlung nicht unterzogenes nach der Einantwortung hervorgekommenes Verlassenschaftsvermögen anwendbar?

(Zeitschr. f. R. u. St. J. 1844 2. B. S. 12). — Derselbe: Ob und inwiefern ein der Abhandlung nicht unterzogenes mit Sicherstellung im Sinne des §. 822 des b. G. B. belegtes Nachlassvermögen nach der Einantwortung der Absonderung nach §. 812 des b. G. B. unterliege? (ebenda, J. 1845. 1. B. S. 363). — Derselbe: Ueber das Separationsrecht des Erbschaftsgläubigers beim Konkurse des Erben. (Jurist 19. B. S. 76).

§. 813.

Dem Erben oder dem aufgestellten Verlassenschafts-Curator steht es ^{Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.} frey, zur Erforschung des Schuldenstandes die Ausfertigung eines Edictes, wodurch alle Gläubiger zur Anmeldung und Darthnung ihrer Forderungen auf eine den Umständen angemessene Zeit einberufen werden, nachzusehen, und bis nach verstrichener Frist mit der Befriedigung der Gläubiger inne zu halten.

Dieser Begünstigung kann sich auch der unbedingt erbserklärte Erbe bedienen; doch folgt hieraus nicht daß er nur mit dem Nachlassvermögen zu haften hätte. Auch dem Fiskus kommt rücksichtlich der ihm zufallenden erblosen Verlassenschaft das Recht zu die Einberufung der Gläubiger anzusehen und die Curatoren liegender Verlassenschaften können nicht verpflichtet werden, im Interesse des Fiskus die Einberufung der Gläubiger einzuleiten (Erl. des Justizmin. v. 7. Juli 1831 J. 7628, Stg. d. Ges. u. Vdg. i. J. 6. B. Nr. 774). Aus dem Schlusssatze folgt daß vor Ablauf des Konvokationstermines auch keine Exekutionsführung auf den Nachlaß zu verwilligen sei. Selbst Jener, dem eine bestimmte Sache bereits vor Ausfertigung der Konvokationseidite zum Pfande bestellt wurde, sollte sich hieraus vor Ablauf des Konvokationstermines nicht befriedigen. Die durch die Verfügung des Schlusssatzes dieses §. später zur Befriedigung gelangenden Gläubiger können nur darum keine Verzugszinsen ansprechen, weil der Erbe in Betreff ihrer Nichtbefriedigung im Rechte (§. 813) und daher nicht im Saumsfalle ist. — Wenn bei einem Bezirksgerichte die Verlassenschaft einer zum Militärstande gehörigen Person abgehandelt wird, so sind die Verlassenschaftsgläubiger nach Anordnung des Hofdek. v. 31. Dez. 1801 (s. §. 811) mit Bestimmung einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und ist hiervon die Landesmilitärbehörde zu verständigen (§. 134 des Pat. v. 9. Aug. 1854). Nach Umständen kann die Vorladung der Gläubiger mittelst des nämlichen Edictes geschehen, wodurch die Erben einberufen werden (§. 133 ebenda).
Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 91 S. 383 J. 28). — J.: Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1854 Nr. 55).

§. 814.

Die Wirkung dieser gerichtlichen Einberufung ist, daß den Gläubigern, ^{Wirkung der Einberufung} welche sich binnen der bestimmten Zeitfrist nicht gemeldet haben, an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch zusteht, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebühret.

„Kein weiterer Anspruch“; damit ist aber noch nicht gesagt daß ihr Forderungsrecht jedenfalls verwirkt ist.

§. 815.

Unterläßt der Erbe die ihm bewilligte Vorsicht der gerichtlichen Einberufung; oder befriediget er sogleich einige der sich anmeldenden Gläubiger, ^{oder der Unterlassung derselben.}

ohne auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen, und bleiben einige Gläubiger aus Unzulänglichkeit der Verlassenschaft unbezahlt; so haftet er ihnen, ungeachtet der bedingten Erbsklärung, mit seinem ganzen Vermögen in dem Maße, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger verwendet worden wäre.

„Sogleich“; d. i. ohne den Ablauf des Konvokationstermines abzuwarten. Die Haftung aus diesem §. unterscheidet sich aber noch immer wesentlich von der eines unbedingt erbserklärten Erben; indem der Erbe aus ersterer doch nur bis zum Betrage des Nachlassvermögens mit seinem Vermögen in Anspruch genommen werden kann; während der unbedingt erbserklärte Erbe für alle Forderungen, wenn sie auch den Stand des Verlassenschaftsvermögens übersteigen, im vollen Betrage mit seinem Vermögen zu haften hat. „Nach der gesetzlichen Ordnung“; deutet auf eine kridamäßige Verteilung des Nachlasses. — Ueber die Einberufung solcher Erben, welche unbekannt oder zwar bekannt, jedoch unbekanntem Aufenthalte sind oder in der gehörigen Frist die Erbsklärung nicht einreichen, enthält das a. b. G. B. keine Verfügung. Das Patent vom 9. August 1854 bestimmt hierüber Folgendes: Sind die Erben einer Verlassenschaft dem Gerichte gänzlich unbekannt oder machen die bekannten Erben von ihrem Erbrechte der erfolgten Verständigung ungeachtet in der bestimmten Frist keinen Gebrauch, oder bleibt der den Säumigen angefallene Erbtheil unangetreten, so hat das Gericht einen Verlassenschaftskurator zu bestellen und die unbekanntem Erben von Amtswegen mittelst Ediktes mit der Warnung vorzuladen daß sie sich binnen Einem Jahre zu melden und ihre Erbsklärung anzubringen haben, widrigenfalls die Verlassenschaft mit jenen, welche sich erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblös eingezogen werden würde. Denjenigen Erben, welche sich etwa später melden, bleiben ihre Ansprüche so lange vorbehalten, als sie durch Verjährung nicht erloschen sind (§. 128). Der Kurator der Verlassenschaft hat ungeachtet des ausfertigten Ediktes auch alle übrigen zur Ausforschung der Erben dienlichen Mittel anzuwenden; er ist zur Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft, insbesondere zur Eintreibung der etwa ausständigen Aktiven und Liquidierung der angemeldeten Forderungen, dann zur Befriedigung der Gläubiger und Legatare ermächtigt. Er kann aber als solcher weder eine Erbsklärung überreichen, noch die von einem Andern überreichte Erbsklärung oder eine letztwillige Anordnung bestreiten (§. 129 ebenda). Ist dem Gerichte die Person eines Erben zwar bekannt, der Aufenthalt desselben aber unbekannt, so ist ein Kurator für denselben zu bestellen, welchem zwar, wenn Aussicht vorhanden ist den Abwesenden ausforschen und ihn vom Erbfall verständigen zu können, eine angemessene Frist hiezu bestimmt werden kann. Läßt sich jedoch die Ausforschung des Abwesenden nicht erwarten oder bleiben die Versuche hiezu ohne Erfolg, so hat das Gericht diesen Abwesenden auf Antrag des Kurators, welchem keine Zögerung zu gestatten ist, durch ein auf Ein Jahr gestelltes Edikt mit dem Weisage vom Erbansfalle in Kenntniß zu setzen daß die Erbschaft, wenn er während dieser Zeit weder selbst erscheinen, noch einen Bevollmächtigten bestellen sollte, in seinem Namen vom Kurator angetreten, die Abhandlung gepflogen und der ihm gebührende reine Nachlaß bis zum Beweise seines

Todes oder seiner erfolgten Todeserklärung (§. 278 a. b. G. B.) für ihn bei Gericht aufbewahrt werden würde (§. 131 ebenda).

U. S. H. u. L. e. r.: Ueber die Wirksamkeit der Hofdek. vom 26. August 1788 (S. G. S. Nr. 880), 10. Dez. 1791 (S. G. S. Nr. 226) u. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1838 2. B. S. 82). — **M. e. i. n. e** Abhandlung: Ob die Exekutionsgesuche der Verlassenschaftsgläubiger auf den Nachlass auch dann aufrecht zu verbleiben sind, wenn der Erbe um Ausfertigung der Konvokationsedikte einschritt und sohin eine Konvokationstagslagung angeordnet wurde? (ebenda, S. 1841 1. B. S. 187). — **J. W. e. s. s. e. l. y.:** Rechtsfall über die Wirkung der Gläubigervorrufung bei Verlassenschaften (Themis; n. Folge 1. Heft S. 39). — **W. W. e. s. s. e. l. y.:** Beitrag zur Lehre von Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1842 1. B. S. 47).

§. 816.

Hat der Erblasser einen Vollzieher (Executor) seines letzten Willens ernannt; so hängt es von dessen Willkür ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen; so ist er schuldig, entweder als ein Nachhabender die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen, oder den saumseligen Erben zur Vollziehung derselben zu betreiben.

c) Ausweisung über die Erfüllung des letzten Willens; entweder von dem Testaments-Executor;

§. 817.

Ist kein Vollzieher des letzten Willens ernannt; oder unterzieht sich der ernannte dem Geschäfte nicht; so liegt dem Erben unmittelbar ob, den Willen des Erblassers so viel möglich zu erfüllen, oder die Erfüllung sicher zu stellen, und sich gegen das Gericht darüber auszuweisen. In Ansehung bestimmter Legatare hat er bloß darzuthun, daß er denselben von dem ihnen zugefallenen Vermächtnisse Nachricht gegeben habe (§. 688).

oder dem Erben.

Daß der Wille des Erblassers erfüllt wurde, hat der Erbe mittelst des Testaments- (Kobizills-) Ausweises darzuthun (§§. 149—152 und 157 des Pat. vom 9. August 1834). Den Schlußsatz des §. 817 enthält auch der §. 161 des Patentgesetzes vom 9. August 1834 mit dem Beisatze daß die Vermächtnisnehmer sowol vor als nach der Einantwortung für fortlaufende jährliche Zahlungen und andere Vermächtnisse, deren Bezahlung entweder wegen noch nicht verstrichener Frist (§. 685 b. G. B.) oder wegen einer im letzten Willen beigefügten Zeitbestimmung oder Bedingung noch nicht gefordert werden kann, gesetzliche Sicherstellung zu fordern berechtigt sind. Bei pflegebefohlenen Legataren hat das Gericht selbst für die Verständigung an die Vertreter zu sorgen. Für pflegebefohlene oder solche Legatare, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ist das Legat entweder gerichtlich zu hinterlegen oder sicherzustellen und sind hiervon letztere durch ein Edikt zu verständigen (§§. 83 u. 160 ebenda). — „Bestimmter Legatare“; d. i. solcher, denen bestimmte Verlassenschaftsstücke legirt wurden (Hofkanzleidek. vom 27. Juni 1822, S. G. S. Nr. 1880).

R. i. s. t. i. n. g.: S. §. 699.

§. 818.

Was der Erbe, ehe er zum Besitze der Erbschaft gelangen kann, an Abgaben zu entrichten; und im Falle, daß sein Erblasser gegen das Staats-Verarium in Verrechnung gestanden ist, hierwegen auszuweisen habe; darüber enthalten die politischen Verordnungen die besondere Vorschrift.

„An Abgaben“; als an Stempel- und Uebertragungsgebühren, an Abfahrts-
 geld, an gesellschaftlichen Beiträgen des §. 694 (s. die Zufätze). Vor Berichtigung oder
 vollständiger Sicherstellung sämtlicher Verlassenschaftsgebühren, bei deren Ausmittlung
 die Vorschriften des Gebührengesetzes v. 9. Febr. und 2. August 1830 (Nr. 50 u. 329
 des N. G. B.) und der nachträglichen Bestimmungen zu beobachten kommen; darf die
 Verlassenschaft nicht eingewantwortet werden (§. 154 des Pat. vom 9. Aug. 1834). —
 Wenn der Erblasser gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestanden ist, so darf die
 Verlassenschaft ohne Bewilligung der hierzu berufenen Behörde dem Erben nicht ein-
 gewantwortet werden. Eben so kann vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der
 für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten
 oder zu anderen frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Vermächtnisse die
 Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilliget werden. Die Ausfertigung des Stifts-
 briefes kann jedoch auch nach der Einantwortung erfolgen (§§. 156 u. 159 des Pat. v.
 9. Aug. 1834). Die Verlassenschaft eines Offiziers oder Militärbeamten ist an seine
 Erben nicht eher auszufolgen, bis nicht das Rechnungsrichtigkeitszeugniß (Angabe der
 Schulden und Forderungen an das Aezar) über den Verstorbenen vorliegt. Dieses ist
 längstens in 6 Monaten, nämlich bis zum Ablaufe des Termines des nach jedem
 Offizier oder Beamten auszufertigenden Konvokationsediktes der Abhandlungsbehörde zu
 übersenden, widrigens ohne weiteres Zuwarten die Abhandlung zu pflegen ist. Das
 Rechnungsrichtigkeitszeugniß stellt, wenn der Verstorbene in einem Truppenkörper gedient
 hat, dem eine eigene Rechnungskanzlei zugewiesen ist, jene Abtheilung aus, wo die
 Rechnungskanzlei sich befindet, bei jenen selbstständigen Abtheilungen, welche keine Rech-
 nungskanzlei haben, der Kommandant; hinsichtlich jener Personen, welche ihre Gebühren
 aus einer Kriegskasse bezogen haben, wird das Richtigkeitszeugniß von dieser aus-
 gefertigt. In allen diesen Fällen ist das Zeugniß, ehe es der Abhandlungsbehörde
 zugesendet wird, der Prüfung des Landes-Rechnungsdepartements zu unterzeichnen (Vbg.
 des N. D. R. v. 4. Mai 1855 S. III. Abth. 1 Nr. 1521 B. §§. 3—6 und 10 [N. G. B.
 Nr. 85], dann 28. Juli u. 30. Septbr. 1856, S. III. Abth. 1 Nr. 3265 u. 4464). Der
 Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung stehenden Beamten ist außer dem
 Exekutionswege auch nicht jure crediti Jemandem einzunantworten, ohne vorläufig die
 Zustimmung der Behörde, die es betrifft, beigebracht zu haben (Hofdek. v. 3. Dez.
 1824, J. G. S. Nr. 2053). Welche Vorschrift auch auf die Verlässe der in Verrech-
 nung stehenden magistratischen Beamten verart anzuwenden ist daß dieselben, ohne vor-
 läufig die Zustimmung der betreffenden magistratischen Behörde beigebracht zu haben, nicht
 eingewantwortet werden dürfen (Hofdek. vom 2. Sept. 1831, J. G. S. Nr. 2526). Bei
 Todesfällen geistlicher Pfündner sind sogleich die nothwendigen und nützlichen Gebäude
 auf den ihnen zur Dotazion angewiesenen Gütern durch Kunstverständige genau zu
 untersuchen, über die vorzunehmenden neuen Bauten ganz eingegangener und über die
 gute Herstellung schadhaft befundener Gebäude ohne Verzug die Ueberschläge zu verfassen
 und ist der Kostenbetrag dieser Bauten oder Ausbesserung von der Verlassenschaft des
 Verstorbenen zurückzubehalten oder sicherzustellen (Hofdek. v. 30. Juli 1824, J. G. S.
 Nr. 2027).

§. 819.

So bald über die eingebrachte Erbserklärung der rechtmäßige Erbe
 vom Gerichte erkannt, und von demselben die Erfüllung der Verbindlich-
 keiten geleistet ist, wird ihm die Erbschaft eingewantwortet und die Abhandlung

Wann
 die Erb-
 schaft
 einzu-
 ant-
 worten.

geschlossen. Uebrigens hat der Erbe, um die Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen zu erwirken, die Vorschrift des §. 436 zu befolgen.

In Folge a. h. G. vom 13. Febr. 1846 wurde erklärt daß ein Benefiziärerbe (worunter die bedingt [cum beneficio legis et inventarii] erbserklärten Erben zu verstehen sind) nach den bestehenden Gesetzen nicht berechtigt sei über eine Verlassenschaft nach an ihn erfolgter Einantwortung derselben den Konkurs eröffnen zu lassen (Gesetzblatt v. 7. April 1846, J. G. S. Nr. 948, hofr. Vdg. v. 20. Mai 1846 F. 680, M. G. S. Nr. 25). Die Einantwortungsurkunde hat zu enthalten: 1. den Namen und Vornamen des Erblassers und den Todestag, 2. den Namen und Vornamen des Erben, den Rechtstitel zur Erbschaft, die Art der Erbserklärung und wenn mehrere Erben eintreten, das Verhältniß ihrer Theile mit Berufung auf die vor der Einantwortung etwa bereits vorgenommene Erbtheilung, 3. ob die Verlassenschaft dem Erben als freies Eigenthum zugefallen oder in wieferne er in Rücksicht des Fruchtgenusses oder der Verfügung über die Substanz durch ein bestehendes Fideikommiß-, Lehens- oder Substitutionsband beschränkt sei. Bei Substitutionen und in den Fällen der §§. 707—709 b. G. V. ist insbesondere jener, welchem das Vermögen bei dem Eintritte des Substitutionsfalles übergeben werden soll, soweit er bereits bekannt ist, bestimmt zu bezeichnen. 4. Ist der Erbe pflegebefohlen, so ist dies auszudrücken (§. 174 des Pat. v. 9. Aug. 1834). Im letzteren Falle hat die Abhandlungsinstanz zu sorgen daß in gerichtlicher Verwahrung befindliche Gegenstände im Depostenamte zugeschrieben und rücksichtlich jene Erbschaftstheile, welche einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmachen, an die Pflegebefohlenen übertragen werden (§. 176 ebenda). Die Eintragung der Einantwortungsurkunde in die öffentlichen Bücher zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter oder auf unbeweglichen Gütern haftender Forderungen kann vom Erben nur bei der Abhandlungsbehörde angesucht werden, welche dieselbe, wenn die Einantwortung rechtskräftig ist, zu bewilligen und soferne das unbewegliche Gut einer anderen Gerichtsbehörde untersteht, daselbe um den Vollzug zu ersuchen hat (§. 177 ebenda). Denjenigen, welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene unbewegliche Güter oder auf denselben haftende Forderungen aus einer Verlassenschaft nicht als Erben, sondern als Vermächtnisnehmer oder durch eine während der Abhandlung an sie erfolgte Veräußerung zufallen, ist von der Abhandlungsbehörde auf ihr Ansuchen die Bestätigung zu ertheilen daß sie in den öffentlichen Büchern als Eigenthümer eingetragen werden können (§. 178 ebenda).

U. Sponner: Ob die Verlassenschaftsabhandlungsinstanzen vor Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung gesetzlich verpflichtet sind zu bewirken daß der großjährige Erbe einer unbeweglichen Sache oder eines auf eine unbewegliche Sache sich beziehenden dinglichen Rechtes die Eintragung der Verlassenschaftsantwortungsurkunde in die öffentlichen Bücher bei der Realinstanz bewirke? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1839 1. B. S. 111).
— Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 82.)

§. 820.

Mehrere Erben, welche eine gemeinschaftliche Erbschaft ohne die rechtliche Wohlthat des Inventariums angetreten haben, haften allen Erbschaftsgläubigern und Legataren, selbst nach der Einantwortung, Alle für Einen und Einer für Alle. Unter sich aber sind sie nach Verhältniß ihrer Erbtheile bezutragen schuldig.

Haftung
der
gemein-
schaft-
lichen
Erben.

Jene Haftung ist eine solidarische und erstreckt sich auch auf ihr eigenes Vermögen. Der Schlussatz enthält eine Anwendung des §. 896. Auch der Reiterbe, der sich unbedingt erberklärt hat, haftet nach §. 820 dem Dritten gegenüber.

Entscheidungen aus der P e b e r z a n i s c h e n Sammlung (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 130 B. 99).

§. 821.

Haben die gemeinschaftlichen Erben von der rechtlichen Wohlthat des Inventariums Gebrauch gemacht; so sind sie vor der Einantwortung den Erbschaftsgläubigern und Legataren nach dem §. 550 zu haften verbunden. Nach der erfolgten Einantwortung haftet jeder Einzelne selbst für die, die Erbschafts-Masse nicht übersteigenden Lasten, nur nach Verhältniß seines Erbtheiles.

Ihre Haftung vor der Einantwortung ist solidarisch, jedoch nur ad vires hereditatis (§. 550). Nach der Einantwortung haften sie nur zur getheilten Hand.

F. K. P r o c h n e r: Rechtsfall über die Wirkungen verschiedener Erberklärungen nach geschehener Einantwortung (Jurist 14. B. S. 182).

§. 822.

Sicherheitsmittel der Gläubiger des Erben.

Gläubiger des Erben können zwar das ihm angefallene Erbgut, auch vor der an ihn erfolgten Einantwortung, mit Verboth, Pfändung, oder Vormerkung belegen. Eine solche Sicherstellung kann jedoch nicht anders, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilet werden, daß sie den bey der Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachtheilig, und erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam seyn solle.

Unter „Vormerkung“ kann sowol die Pränotazion (auf unbewegliche Güter; §. 438), wie eine in den Depositenbüchern vorgenommene Vormerkung auf gerichtliche Erläge aus der Verlassenschaft verstanden werden; letztere hat jedoch nur die Wirkung eines Verbotes. Behufs der ersteren wäre vorläufig die Auszeichnung des Testamentes (im Falle der Intestaterbfolge der Erberklärung) auf der fraglichen Verlassenschaftsrealität nöthig. — Doch werden durch Ausschlagung der Erbschaft diese Vorkehrungen gänzlich vereitelt; nur dem R. M. Verwalter bietet sich durch das ihm zustehende Befugniß, im Namen des Kridatars sich erbszuerklären (§. 805), ein Mittel dar die Nachtheile der Erbschafts-Ausschlagung zu paralysiren. Unter „Erbgut“ sind nur die einzelnen Verlassenschaftsstücke zu verstehen. — Denn mit a. h. E. v. 9. Mai 1846 wurde bestimmt daß dem Gläubiger des Erben nach §. 822 des b. G. B. Verbot, Pfändung oder Vormerkung nur auf einzelne Erbschafts-sachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen bewilligt werden könne (Hoffangleidf. v. 27. Juni 1846, Pol. G. S. 74. B., J. G. S. Nr. 968, Hoffr. Zirk. v. 19. Aug. 1846 F. 1133, M. G. S. Nr. 37. Wider den Pfllichttheilsnehmer kann aber keine Exekuzion auf die Substanz des Nachlasses geführt werden (a. h. E. v. 2. Jänner 1844; s. §. 784).

L. S t a u d i n g e r: Ueber die Exekuzion eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Erb-rechtes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1833 2. B. S. 241). — J. F i g n e r: Ueber die Exekuzion eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Erb-rechtes (ebenda, J. 1836 1. B. S. 1). — J. W i l d n e r: Ueber die Exekuzion des Erb-rechtes und der einzelnen Verlassenschaftsstücke (ebenda, J. 1836 2. B. S. 381). — L. S t a u d i n g e r: Ob die a. h. E. v. 27. April 1835, welche in Ansehung des Erb-rechtes bei Konkurs-

verhandlungen erließ, auch auf Gläubiger eines Erben anzuwenden sei, über dessen Vermögen kein Konkurs eröffnet wurde? (ebenda, S. 1837 1. B. S. 166). — F. X. Rippe: In wie weit tie Exekuzionsführung auf ein angefallenes jedoch noch nicht angetretenes Erbrecht Platz greife? (ebenda, S. 1837 1. B. S. 386). — J. Winzler: Noch ein Wort über die Frage: ob das Erbrecht außer dem Falle eines Konkurses ein Gegenstand der Exekuzion sei? (ebenda, S. 1840 1. B. S. 253). — B. Tschuschegg: Auch noch ein Wort über die Frage: Ob ein angefallenes Erbrecht nach den österr. Gesetzen ein Gegenstand der Exekuzion sei? (ebenda, S. 1844 2. B. S. 91). — Die in diesen Abhandlungen aufgeworfene Streitfrage ist nunmehr durch die a. h. E. v. 9. Mai 1846 definitiv entschieden. — Meine Abhandlung: Ueber Exekuzionsführungen auf den Pflichttheil; zur Erläuterung der allerhöchsten Entscheidung vom 9. Mai 1846 (Jurist 18. B. S. 293). — Rechtsfall und Entscheidung (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 492). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. S. 1857 Nr. 124). — S. Ritter: S. §. 551.

§. 823.

Auch nach erhaltener Einantwortung kann der Besiznehmer von jenem, der ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet, auf Abtretung oder Theilung der Erbschaft belanget werden. Das Eigenthum einzelner Erbschaftsstücke wird nicht mit der Erbschafts-, sondern der Eigenthumsklage verfolgt.

Erbschafts-
klagen.

Das Petit bei der Erbschaftsklage geht auf Anerkennung des Allein- oder Mit-erbrechtes auf die dem Gegner bereits eingantwortete Erbschaft und Leistung dessen, was nach Maßgabe des folgenden §. geleistet werden muß. Vor Einantwortung der Erbschaft kann nur ein Rechtsstreit über den Erbrechtstitel abgeführt werden. Auf Grund des in diesem obliegenden Urtheiles erfolgt sodann erst die Abhandlung und Einantwortung des Nachlasses. Der Pflichttheil oder dessen Ergänzung wird nicht mit der Erbschaftsklage begehrt; weil der Notherbe kein Recht hat mit der Substanz des Nachlasses befriedigt zu werden (§. 784). Auch verjährt sein Klagerrecht schon nach drei Jahren (§. 1487). Die Erbschaftsklage verjährt dagegen in der Regel erst nach dreißig Jahren (vom Tode des Erblassers) und nur ausnahmsweise auch in drei Jahren (§. 1487), wo es nämlich gilt einen letzten Willen umzusetzen. Die Erbschaftsklage steht auch dem Substituten (§. 613) und dem Erbschaftskäufer zu (§. 1283). Das Eigenthum einzelner Verlassenschaftsstücke muß von dem Erben mit der Eigenthumsklage, andere Forderungsrechte des Erblassers müssen mit der selben Klage, die dieser in Betreff derselben anzustrengen berechtigt war (z. B. einer Kontraktklage), verfolgt werden. Die Vorschriften der §§. 376—378 haben analog auch bei der Erbschaftsklage Anwendung.

§. 824.

Wenn der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft ganz oder zum Theile verhalten wird; so sind die Ansprüche auf die Zurückstellung der von dem Besizer bezogenen Früchte; oder auf die Vergütung der von demselben in dem Nachlasse verwendeten Kosten nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche in Rücksicht auf den redlichen oder unredlichen Besizer in dem Hauptstücke vom Besizer überhaupt festgesetzt sind. Ein dritter redlicher Besizer ist für die in der Zwischenzeit erworbenen Erbstücke niemanden verantwortlich.

Ab-
tretung der-
selben.

Die hier erwähnten Besizrechte kommen aber Jenem, dem die Erbschaft bisher noch nicht eingekannt worden ist, nicht zu statten (§§. 810, 823). Rücksichtlich der Substanz (§. 329) des Nachlasses wird der Beklagte einem redlichen Besizer nicht gleich gehalten. Denn der §. 824 schweigt von diesem Momente. Sind daher die Nachlassstücke noch in Natur vorhanden, so sind sie wohl offenbar dem wahren Erben auszufolgen; hätte sie aber der Beklagte veräußert, so müßte er den Erlös derselben, in so weit er noch bei ihm vorhanden ist, herausgeben. Denn es würde sich sonst, da der wahre Erbe sie bei dem dritten Besizer nicht verfolgen kann, sein Klagerecht als ganz wirkungslos darstellen. Nur wenn dieser dritte Besizer unredlich wäre, hätte der wahre Erbe auf den fraglichen Erlös keinen Anspruch; weil er aus dem Schlusssatz dieses §. berechtigt ist die Verlassenschaftstücke selbst von dem dritten Besizer zurückzufordern. Der Schlusssatz des §. 824 unterscheidet nicht (wie der §. 367) zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, auch nicht zwischen einer entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerbung derselben, hier heißt es auch „Erbstücke“; daher dem Käufer einer Erbschaft (als einer Gesamtsache) die Begünstigung dieses Schlusssatzes nicht zu statten kommt. — Die Redlichkeit oder Unredlichkeit des vermeintlichen Erben ist nach §. 326 zu beurtheilen.

M. Schuster: Ueber den Begriff der Gesamtsachen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1835 1. B. S. 225). — E. Schiefl: Ueber den Einfluß der Erbschaftsklage auf die Wirkungen der Einantwortung (ebenda, J. 1846 1. B. S. 118). — Derselbe: Fortsetzung 2. Artikel (ebenda, J. 1846 2. B. S. 221). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 27).

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte.

§. 825.

Ursprung
einer
Gemeinschaft.

So oft das Eigenthum der nämlichen Sache, oder ein und dasselbe Recht mehreren Personen ungetheilt zukommt, besteht eine Gemeinschaft. Sie gründet sich auf eine zufällige Ereignung; auf ein Gesetz; auf eine letzte Willenserklärung; oder auf einen Vertrag.

„Zufällige Ereignung“; (3. B. im §. 415 [Zusatz]); „auf ein Gesetz“; XIII. Hauptstück des b. G. B. u. — Eine gesetzliche Gemeinschaft in der Grenze ist die *Sankommunion*. Alles, was dieselbe mit gemeinsamen Kräften erwirbt, ist gemeinsames Hausgut, welches zur Bestreitung der Auslagen des Hauses und des Unterhaltes aller Familienglieder dient (§. 34 der G. G. G.). Dagegen ist das bewegliche Vermögen, welches der einzelne Hausgenosse für sich (§. 37 ebenda) erwirbt, sein Eigenthum (§. 38 ebenda).

F. Stradal: Ob eine über einen zweiseitig verbindlichen Vertrag errichtete Urkunde ein gemeinschaftliches Eigenthum der Kontrahenten sei? (Themis; neueste Folge 2. Heft S. 19).

§. 826.

Nach Verschiedenheit der Quellen, aus denen eine Gemeinschaft entspringt, erhalten auch die Rechte und Pflichten der Theilhaber ihre nähere Bestimmung. Die besondern Vorschriften über eine durch Vertrag entstehende Gemeinschaft der Güter sind in dem sieben und zwanzigsten Hauptstücke enthalten.

§. 827.

Wer einen Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache anspricht, der muß sein Recht, wenn es von den übrigen Theilnehmern widersprochen wird, beweisen.

§. 828.

So lange alle Theilhaber einverstanden sind; stellen sie nur Eine Person vor, und haben das Recht, mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu schalten. Sobald sie uneinig sind, kann kein Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Antheil des Andern verfügt würde.

Gemeinschaftliche Rechte der Theilhaber.

§. 829.

Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines Antheiles. In so fern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht verlehrt, kann er denselben, oder die Nützlichungen davon willkürlich und unabhängig verpfänden, vermachen, oder sonst veräußern (§. 361).

Rechte des Theilhabers auf seinen Antheil.

Das Recht an der gemeinschaftlichen Sache steht mehreren entweder ungetheilt (pro indiviso) oder getheilt (nach ideellen Theilen) zu. Die Sache selbst bleibt immer ungetheilt; daher die Vorschrift des §. 828. Mit dem Rechte an der gemeinschaftlichen Sache kann jeder Theilhaber nach dem Umfange desselben (je nachdem es ihm ungetheilt oder getheilt zusteht) beliebig verfügen; dasselbe veräußern, verpfänden, unbedingt auflassen u. Im letzteren Falle geht sein Antheil bei der ungetheilten Gemeinschaft an alle übrigen Theilhaber über (für sie fällt eigentlich eine Beschränkung in der gemeinschaftlichen Sache weg), bei der getheilten ist sein Antheil durch diese Auflassung als freistehend anzusehen.

§. 830.

Jeder Theilhaber ist befugt, auf Ablegung der Rechnung und auf Vertreibung des Ertrages zu dringen. Er kann in der Regel auch die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen; doch nicht zur Unzeit, oder zum Nachtheile der Uebrigen. Er muß sich daher einen, den Umständen angemessenen, nicht wohl vermeidlichen Aufschub gefallen lassen.

„Die Aufhebung der Gemeinschaft“; d. i. die Ausscheidung des ihm an der gemeinschaftlichen Sache gebührenden Antheiles in Natur (z. B. $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Waarenlagers). Wo eine solche Theilung in Natur nicht möglich ist (wie z. B. bei einem Hause), kann der Theilgenosse entweder seinen Antheil an der gemein-

schaftlichen Sache auf Grund des §. 829 veräußern und auf solche Art aus der Gemeinschaft mit den übrigen treten oder er kann auch von dem Rechte des §. 843 Gebrauch machen und auf Teilbietung der ganzen gemeinschaftlichen Sache bringen. Durch die Aufhebung der Gemeinschaft von einer Seite wird die Gemeinschaft zwischen den übrigen Theilgenossen noch nicht aufgehoben. Ueber den angemessenen Aufschub hat im Falle der Uneinigkeit der Richter zu entscheiden (§. 904). In einer Gewerkschaft kommt, so lange sie dauert, jedem Theilhaber (Mitgewerken) nur ein Anspruch auf die Theilung des Ertrages zu. Jeder Theilhaber kann zwar seinen Antheil heimfagen oder an Andere übertragen, es ist aber weder er, noch einer seiner Nachfolger im Besitze desselben berechtigt auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens oder auf dessen Veräußerung zum Zwecke der Theilung zu bringen. Eine solche Auflösung der Gewerkschaft oder die Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens kann nur mit Zustimmung entweder aller oder wenigstens der Besitzer von drei Viertel aller Antheile der Gewerkschaft erfolgen. Im letzten Falle ist jedoch darüber die Genehmigung der betreffenden Bergbehörde einzuholen. (§§. 139 u. 155 des Berggesetzes vom J. 1854).

§. 831.

Hat sich ein Theilhaber zur Fortsetzung der Gemeinschaft verbunden, so kann er zwar vor Verlaufe der Zeit nicht anstreten; allein diese Verbindlichkeit wird, wie andere Verbindlichkeiten, aufgehoben, und erstreckt sich nicht auf die Erben, wenn diese nicht selbst dazu eingewilligt haben.

In wie fern eine Vertragsgemeinschaft auf die Erben übergehe, bestimmt der §. 1208.

§. 832.

Auch die Anordnung eines Dritten, wodurch eine Sache zur Gemeinschaft bestimmt wird, muß zwar von den ersten Theilhabern, nicht auch von ihren Erben befolgt werden. Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen.

So wie für sich selbst nur die ersten Theilhaber sich zu einer Gemeinschaft verbinden können (§. 831), eben so kann auch ein dritter (der Stifter der Gemeinschaft) nur die ersten Theilhaber, nicht auch ihre Erben zu einer solchen verbinden.

§. 833.

Rechte
der
Theil-
haber in
der ge-
mein-
schaftli-
chen
Sache:
a) In
Rück-
sicht
d. Haupt-
stammes;

Der Besitz und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache kommt allen Theilhabern insgesammt zu. In Angelegenheiten, welche nur die ordentliche Verwaltung und Bewahrung des Hauptstammes betreffen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Theilnehmer gezählt werden.

Kann der Besitz der gemeinschaftlichen Sache nicht von allen Theilhabern ausgeübt werden, so mußte die Sache Jemanden in Verwahrung gegeben werden und hierüber hätte auch die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden (§. 836). „Ordentliche Verwaltung“; s. auch §. 233. Zur ordentlichen Verwaltung eines gemeinschaftlichen Hauses gehörte z. B. auch das Vermiethen der Wohnungen; daher könnte ein Theilgenosse die Wohnung

in dem gemeinschaftlichen Hause nicht ansprechen, wenn die Mehrheit derselben, die übrigens, da es sich hier nur um eine bloße Verwaltungsangelegenheit handelt, nicht zu der im §. 834 erwähnten Sicherstellung verpflichtet werden kann, dagegen ist. Unter der Stimmenmehrheit ist hier auch eine relative zu verstehen. Sind übrigens die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet der §. 835. — In der Militärgrenze hat der Hausvater, welcher von den Gliedern der Kommunion gewählt oder, wenn sich diese nicht vereinigen, vom Gemeindeausschusse bestimmt wird, das Hausvermögen zu verwalten (§. 33 der G. G. G.). Beim Kauf, Verkauf, bei der Verpachtung, Verpfändung oder Belastung der Gründe, so wie bei jedem wichtigen Geschäfte, welches die ganze Familie oder das häusliche Vermögen betrifft, muß der Hausvater die geschlossene Einvernehmung jedes Familiengliedes, welches das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Zustimmung der Mehrheit derselben zum Geschäfte nachweisen. Ueber Einwendungen einzelner Familienglieder entscheidet der Gemeindeausschuß mit Vorbehalt weiterer Berufung (§. 36 der G. G. G.).

L. v. Sonnleitner: Zivilrechtsfall über die Gemeinschaft des Eigenthums (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 2. B. S. 49). — A. Weirselbaum: Zivilrechtsfall (Jurist 3. B. S. 314). — F. F. Kopecky: Ob und in wie fern bei dem gemeinschaftlichen Eigenthume eines Hauses ein Miteigenthümer dem anderen die Wohnung aufzukündigen berechtigt sei? (Jurist 5. B. S. 303). — J. Wilbner Edler v. Maithstein: Ueber eine Wohnungsaufkündigung von Seite des Hauseigenthümers einer Hälfte (Jurist 12. B. S. 301). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 5). — Eben so: Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1855 Nr. 109).

§. 834.

Bey wichtigen Veränderungen aber, welche zur Erhaltung oder besseren Benützung des Hauptstammes vorgeschlagen werden, können die Ueberstimmten Sicherstellung für künftigen Schaden; oder, wenn diese verweigert wird, den Austritt aus der Gemeinschaft verlangen.

„Wichtige Veränderungen“; z. B. größere Bauführungen, Ankauf einer Realität, auf der ein gemeinschaftliches Kapital der Theilnehmer elozirt ist u. „Den Austritt aus der Gemeinschaft“; d. i. selbst in den Fällen der §§. 831 und 832; weil ihnen außer diesen Fällen der Austritt in der Regel frei steht (§. 830).

§. 835.

Wollen sie nicht austreten; oder geschähe der Austritt zur Noth; so soll das Loß, ein Schiedsmann, oder, wofern sie sich darüber nicht einhällig vereinigen, der Richter entscheiden, ob die Veränderung unbedingt oder gegen Sicherstellung Statt finden soll oder nicht. Diese Arten der Entscheidung treten auch bey gleichen Stimmen der Mitglieder ein.

Hat der Schiedsmann entschieden, so ist den Theilgenossen jede weitere Berufung an den ordentlichen Richter durch diesen §. verschränkt.

K. E. Schindler: Der Artikel 63 der Ferdinandeischen Bergordnung verglichen mit den §§. 833—835 des a. v. G. B. (Jurist 9. B. S. 19).

§. 836.

Ist ein Verwalter der gemeinschaftlichen Sache zu bestellen; so entscheidet über dessen Auswahl die Mehrheit der Stimmen, und in deren Abgang der Richter.

Der richterlichen Entscheidung haben noch die Ausgleichungsmittel des §. 835 voranzugehen. Die „Mehrheit der Stimmen“ wird auch hier nach Antheilen gezählt (§. 833).

§. 837.

Der Verwalter des gemeinschaftlichen Gutes wird als ein Machthaber angesehen. Er ist einerseits verbunden, ordentliche Rechnung abzulegen; andererseits aber befugt, alle nützlich gemachte Auslagen in Abrechnung zu bringen. Dieses gilt auch in dem Falle, daß ein Theilgenosse ein gemeinschaftliches Gut ohne Auftrag der übrigen Theilnehmer verwaltet.

Dieser Theilgenosse kann daher nicht als Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt werden; außer er hätte gegen den erklärten Willen der Gemeinschaft sich die Verwaltung angemacht. — In der Militärgrenze sind die Mitglieder der Hauscommunio berechtigt vom Hausvater Rechenschaft über die Gebahrung mit dem gemeinsamen Vermögen zu verlangen und einem aus ihrer Mitte die Mitsperre der Vorräthe und der Kasse zu übertragen (§. 35 der G. G. U.).

§. 838.

Wird die Verwaltung Mehreren überlassen; so entscheidet auch unter ihnen die Mehrheit der Stimmen.

Die jedoch nach Personen, selbst wenn Theilgenossen zu Verwaltern bestellt wurden, zu berechnen ist.

§. 839.

b) der
Nuhun-
gen und
Lasten;

Die gemeinschaftlichen Nuhungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel wird jeder Antheil gleich groß angesehen; wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. 840.

Ordentlicher Weise sind die erzielten Nuhungen in Natur zu theilen. Ist aber diese Vertheilungsart nicht thunlich; so ist jeder berechtigt, auf die öffentliche Feilbiethung zu dringen. Der gelöste Werth wird den Theilhabern verhältnißmäßig entrichtet.

§. 841.

c) der
Theil-
lung.

Bei der nach aufgehobener Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Sache gilt keine Mehrheit der Stimmen. Die Theilung muß zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen vorgenommen werden. Können sie nicht einig werden; so entscheidet das Los, oder ein Schiedsman, oder, wenn sie sich über die Bestimmung der einen oder anderen dieser Entscheidungsarten nicht einhällig vereinigen, der Richter.

„Zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen“; d. i. nach Maßgabe seines Anspruches auf die gemeinschaftliche Sache. Dem Theilungsakte liegt eigentlich ein Tausch zum Grunde; daher besteht zwischen den Theilgenossen die Verbindlichkeit zur

Gewährleistung (§. 922). Es wäre hier über kommissionelle Verhandlung mittelst Bescheides vom Richter zu erkennen, gegen welchen den Beschwerten der Weg des Rekurses offen steht. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Theilung einer Erbschaft (Ger. Btg. S. 1856 Nr. 49).

§. 842.

Ein Schiedsmann oder der Richter entscheidet auch, ob bey der Theilung liegender Gründe oder Gebäude ein Theilgenosse, zur Benützung seines Antheiles, einer Servitut bedürfe, und unter welcher Bedingung sie ihm zu verwilligen sey.

„Unter welcher Bedingung“; ob entgeltlich oder unentgeltlich etc.

§. 843.

Kann eine gemeinschaftliche Sache entweder gar nicht, oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Werthes getheilt werden; so ist sie, und zwar, wenn auch nur Ein Theilgenosse es verlangt, vermittelt gerichtlicher Freilicthung zu verkaufen, und der Kauffchilling unter die Theilhaber zu vertheilen.

Das Recht dieses §. kann geltend gemacht werden, wenn die gemeinschaftliche Sache physisch untheilbar ist. Ob sie eine ideale Theilung zulasse, ist gleichgiltig. Die Sachen sind nun entweder schon nach dem Naturgesetze physisch untheilbar; wenn ihre Absonderung nicht ohne Verletzung der Substanz (z. B. bei Gemälden, Häusern, Schiffen etc.) oder, was auf Eines hinausgeht, nicht ohne beträchtliche Verminderung des Werthes (z. B. bei Edelsteinen) vorgenommen werden kann, oder sie sind im positiven Sinne physisch untheilbar; wenn deren Theilung durch besondere Gesetze verboten ist. Solche Verbotsgesetze bestehen: I. In Ansehung l. f. Lehnen. — Mit Bezug auf das Pat. vom 1. Sept. 1798 (J. G. S. Nr. 432 *) wurde erklärt daß bei Veräußerung von Guts-Enzien von Körpern, die einem lehensherrlichen Nexus unterstehen, auch der lehensherrliche Konsens beigebracht werden müsse (böhm. Guber. Zirk. v. 25. März 1843, Prov. G. S. 25. B.). — II. In Ansehung der Bauerngüter. — Bei diesen ist selbst ein Miteigenthum nach idealen Theilen bis auf einen einzigen Fall unzulässig (s. Pat. v. 29. Okt. 1790 bei S. 764). — Die Vertheilung von Bauerngründen soll nicht in allzu kleine Theile geschehen und ein ganzer Bauerngrund höchstens in vier Theile abgetheilt werden, welche Theilung übrigens nur mit Genehmigung der Kreisbehörde bewirkt werden kann (Bdg. v. 12. Okt. 1771, Theres. G. S. 6. B.). Alle ohne Wissen und Einwilligung der Kreisbehörde vor sich gegangenen häuerlichen Grundvertheilungen, wenn sie auch in den Grundbüchern eingetragen und mittlerweile auf dem abgerissenen Grundtheile neue Gebäude aufgeführt worden wären, sind als nicht geschehen anzusehen (Hofdef. v. 19. Nov. 1812, J. G. S. Nr. 1016). Das Recht den Grundvertheilungskonsens zu ertheilen, steht den Kreis-

*) Nach diesem Patente waren Emphyteutisirungs-Verträge der kreisämtlichen Befähigung bei sonstiger Ungiltigkeit zu unterziehen. Dieses hatte dabei auch auf die Rechte der Hypothekar = Gläubiger zu sehen und das allfällige Lehens- oder Fideikommiß-Interesse zu wahren. In ersterer Beziehung ist es durch das Auflassen des Unterthans-Verhältnisses unpraktisch geworden; belangend die privatrechtlichen Rücksichten, so gehören diese nicht mehr zur Kompetenz der politischen Behörde, weil diese hierbei nur im Interesse des Unterthans thätig war.

behörden unter Beobachtung der in den verschiedenen Provinzen bestehenden Normalsvorschriften und Vorsichtsmaßregeln zu (Hofdek. v. 6. März 1829, Pol. G. S. 57. B.). In Böhmen ist nicht mehr gestattet Leibgebings-Verträge abzuschließen, vermöge welcher Grundeigenthümer einen Theil ihrer Realitäten auf die Lebenszeit gewisser Personen gegen Vorbehalt des Rückfalles mit dem Tode derselben überlassen. In so fern dieselben nach Kundmachung dieser Verordnung abgeschlossen werden, sind sie weder intabulations- noch exkuzionsfähig, noch sonst von Wirkung (Hofdek. v. 15. März 1833, P. G. S. Nr. 2603). Wie bei Grundzerstückelungen in Borsberg vorzugehen ist, wurde mit der a. h. E. v. 18. März 1835 bestimmt (Hofkanzleidek. v. 23. März 1835, Kroy. Pischl 61. B.).

III. In Ansehung der Stadthäuser. 1. Die Theilung des Eigenthumes der in der Stadt Salzburg gelegenen Häuser nach einzelnen materiellen Bestandtheilen, insbesondere nach sogenannten Hausböden, ist für die Zukunft unbedingt verboten. 2. In Fällen künftiger Besitzvereinigung gegenwärtig schon getrennter Bestandtheile eines und desselben Hauses darf eine abermalige Trennung oder eine abgesonderte Belastung derselben nicht mehr vorgenommen werden. Die eingetretene Besitzveränderung ist in den öffentlichen Büchern ersichtlich zu machen. 3. Die in Gemäßheit des §. 2 vereinigten Bestandtheile können nicht mehr einzeln in die Exkuzion gezogen werden und im Falle der Exkuzionsführung auf die vereinigten Bestandtheile ist dann, wenn auf einem derselben schon vor Vereinigung bürgerliche Lasten hafteten, jeder Bestandtheil besonders zu schätzen, hiernach der gemeinschaftliche Ausrufspreis zu bilden und der Erlös nach dem Verhältnisse des besondern Schätzungswerthes eines jeden Bestandtheiles unter die darauf verpflichteten Gläubiger zu vertheilen. 4. Das Verfügungsrecht der Besitzer einzelner gegenwärtig schon getrennter Handtheile wird durch diese Bestimmungen nicht geändert, nur bleibt für dieselben das bereits bestehende Verbot der weiteren Zerstückung eines Hausanteiles in kleinere Bestandtheile in voller Kraft (a. h. Entschl. v. 30. Jänner 1853; Erlaß der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz v. 8. Febr. 1853, N. G. B. Nr. 25). Ähnliches verfügt hinsichtlich der Häuser in der Stadt Hallein die a. h. E. v. 5. (Erlaß der gen. Ministerien v. 25. Jänner 1853, N. G. B. Nr. 18). Dann hinsichtlich der Häuser in Böhmen die Bdg. vom 27. Dezbr. 1856 (N. G. B. v. J. 1857 Nr. 1); ferner hinsichtlich der Häuser in Odenburg und in dem ganzen Odenburger Verwaltungsgebiete die a. h. E. v. 18. Aug. 1855 u. 8. Okt. 1857 (Wdgen. der gen. Ministerien v. 18. Aug. 1855, N. G. B. Nr. 144 u. 29. Okt. 1857, N. G. B. Nr. 211).

IV. In der Militärgrenze kann die Theilung einer Kommunion nur unter folgenden Bedingungen bewilligt werden: 1. Ein jeder Theil muß nebst dem Wohnhause mindestens eine Anfängigkeit von 6 Joch Grundstücken als Stammgut nachweisen. An der Seeküste, und wo ähnlicher Mangel an Grundstücken besteht, werden unumgängliche Ausnahmen über Vortrag des Gemeindeausschusses vom Regiments-Kommando gestattet. 2. Die Mehrzahl der Familienglieder beiderlei Geschlechts, vom zurückgelegten 18. Lebensjahre an, muß zu der Theilung ihre Zustimmung gegeben haben. 3. Die Vermögensanteile müssen nach dem eigenen Uebereinkommen der Hausgenossen im Voraus bestimmt, abgetheilt und die Grundstücke in Gegenwart der Behörden abgemarkt worden sein. 4. Die Familienglieder müssen sich über die gegenseitigen Forderungen und Zahlungsstermine verglichen, über die gemeinschaftlichen Schulden mit den Gläubigern abgefunden, die etwa erforderliche Hypothek festgesetzt und die haftenden Kauzionen oder Witwenunterhalte gesichert haben. 5. Der Bau der neuen Wohnhäuser muß auf die hiesür bestimmten Plätze stichergestellt worden sein. 6. Die durch Theilung einzeln austretenden Männer müssen bei sonst vorhandener Felddienstauglichkeit der Militärpflicht beim Feldstande bereits entsprochen haben.

7. Durch den Austritt eines Hausgenossen darf die aktive Militärdienstpflicht der Rückbleibenden nicht umgangen werden. 8. Treten mehrere Männer zugleich aus, welchen die aktive Militärdienstpflicht obliegt, so muß der Hausvater sowol des zurückbleibenden als auch des abtretenden Theiles dieser Militärdienstpflicht entsprochen haben (§. 39 ter O. G. O.). 9. Ueber jede Theilung ist ein Vertrag vor der Gemeindebehörde schriftlich zu verfassen, von allen stimmberechtigten Gliedern zu fertigen, von der Compagnie zu prüfen, zu bestätigen und in den Grundbüchern einzutragen (§. 42 ebenda).

S. v. Wildner: Ueber das Recht auf den gerichtlichen Verkauf einer gemeinschaftlichen Sache zu dringen (Jurist 13. B. S. 396). — G. Fing er: Zwischen den Eigenthümern mehrerer grundbücherlich abgetheilten Hausanteile besteht im Sinne des österr. Zivilrechtes keine Gemeinschaft des Eigenthums bezüglich dieses Hauses (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1845 2. B. S. 224). — Der selbe: Ueber das Wesen der bei einem bücherlich getheilten Hause bestehenden Gemeinschaft einzelner Rechte (ebenda, J. 1846 1. B. S. 298). — Der selbe: Schluß dieser Abhandlung (ebenda, J. 1846 1. B. S. 411). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 66). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 1 u. 2 dann 8 und 9). — Kurze Anzeige zivilgerichtlicher Entscheidungen (ebenda, Nr. 28). — R. R. v. Limbeck: Bemerkungen über die Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte (Mag. f. R. u. St. 10. B. S. 323). — S. K.: Auch einige Bedenken über die Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte (ebenda, 12. B. S. 188). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Aufhebung der Gemeinschaft in Ansehung eines keiner physischen Theilung fähigen Gutes (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 77). — Zivilrechtsfall. Der Miteigenthümer eines Zinshauses ist bei sich ergebenden Streitigkeiten berechtigt auf die gerichtliche Feilbietung des ganzen Hauses zu dringen (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 19 u. 20). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 99). — Zivilrechtsfall (Zeitschr. f. G. u. R. 3. Jhg. Nr. 10 u. 11). — S. Riffa: Rechtsfall (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 126 u. 127).

§. 844.

Servituten, Gränzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden sind keiner Theilung fähig. Die Grunddienstbarkeiten kommen allen Theilhabern zu Statten. Die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bey dem ältesten Theilnehmer niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubte Abschriften.

Bei diesen Sachen kann selbst nicht auf eine Feilbietung zur Vertheilung derselben geschritten werden. Die Grunddienstbarkeit gebührt Jenem, dem der herrschende Grund zugetheilt wurde. Bei persönlichen Dienstbarkeiten muß eine Abfindung statt finden oder sie sind wechselweise zu benützen „Urkunden“; als Abelsbriefe, Testamente, Lehenbriefe 2c. 2c.

§. 845.

Bei Theilungen der Grundstücke müssen die gegenseitigen Gränzen nach Verschiedenheit der Lage durch Säulen, Gränzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden. Flüsse, Berge und Straßen sind natürliche Gränzen. Um den Betrug und Irrthum zu entfernen, sollen in die Steine, Säulen oder Pfähle, die wirklich zur Markung dienen, Kreuze, Wappen, Zahlen oder andere Zeichen gehauen oder darunter eingegraben werden.

Unter die Grenzzeichen werden unverwiesliche Gegenstände, f. g. Steine etc. eingegraben.

§. 846.

Ueber die gemachte Theilung sind Urkunden zu errichten. Ein Theilhaber einer unbeweglichen Sache erhält auch erst dadurch ein dingliches Recht auf seinen Antheil, daß die darüber errichtete Urkunde den öffentlichen Büchern einverleibt wird (§. 436).

So lange dieses nicht geschehen, besteht die Gemeinschaft Dritten gegenüber fort. Das Eigenthum der beweglichen Sachen wird nach den §§. 426—428 erlangt.

J. Wildner **Edler v. Maithlein**: Wie lange gilt eine unbewegliche Sache, die Gegenstand eines öffentlichen Buches ist, für ungetheilt? (Jurist 15. B. S. 21).

§. 847.

Die bloße Theilung was immer für eines gemeinschaftlichen Gutes kann einem Dritten nicht zum Nachtheile gereichen; alle ihm zustehende Pfand-, Servitut- und andere dingliche Rechte werden nach, wie vor der Theilung ausgeübt. Auch persönliche Rechte, die einem Dritten gegen eine Gemeinschaft zustehen, haben ungeschadet des erfolgten Austrittes ihre vorige Kraft.

Dieser §. enthält eine Anwendung der Grundsätze der §§. 12 und 881. So kann der Servitütoberechtigte verlangen, daß die durch die Theilung gemachten hindernden Anlagen aufgehoben werden (§. 485). Bei der politischen Trennung eines Hypothekargutes sind die hierauf haftenden Satzposten auf die abgetrennten Theile im Grundbuche von Amts wegen überzutragen.

J. Freudenreich: Ob die Einwilligung der Tabulargläubiger zur politischen Trennung des Hypothekargutes in Bezug auf die hiervon abzutrennenden Theile zugleich eine Verschleißleistung auf das von ihnen hierauf früher erworbene Pfandrecht implizite enthalte? (Jurist 7. B. S. 115). — **R.**: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1855 Nr. 53). — **Ungenannter**: Zivilrechtsfall zur Entscheidung der Frage, ob ein Gläubiger, der auf eine Realität ein Pfandrecht erworben hat, berechtigt sei, wenn diese Realität schon an mehrere Miteigenthümer gegeben ist, sich rückfichtlich einiger derselben seines Pfandrechtes zu begeben und rückfichtlich seiner ganzen versicherten Forderung aus dem Antheile eines der Miteigenthümer zum Nachtheile der auf diesen Antheil erworbenen Pfandrechte dritter Personen allein zahlhaft zu machen? (Ebenda, Nr. 66 u. 67).

§. 848.

Eben so kann derjenige, welcher an eine Gemeinschaft schuldig ist, die Zahlung nicht an einzelne Theilnehmer entrichten. Solche Schulden müssen an die ganze Gemeinschaft, oder an jenen, der sie ordentlich vorstellt, abgetragen werden.

Nach aufgehobener Gemeinschaft ist die Zahlung an jene zu leisten, die sich ausweisen können, daß ihnen diese Forderung bei der Theilung zugewiesen wurde; außer diesem Falle wäre sie gerichtlich zu erlegen (§. 348) oder an Denjenigen zu leisten, der sich mit einer besonderen von Allen Theilgenossen der aufgehobenen Gemeinschaft gefertigten Vollmacht (§. 1008) zur Empfangnahme der Zahlung legitimirt.

§. 849.

Was bisher von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist, läßt sich auch auf die einer Familie, als einer Gemeinschaft, zustehenden Rechte und Sachen, z. B. Stiftungen, Fideicommissse u. dgl. anwenden.

Audere den Gliedern einer Familie zustehenden Rechte wären z. B. der Gebrauch einer Bibliothek, einer Kunstsammlung 1c. 1c.

§. 850.

Wenn Gränzzeichen durch was immer für Umstände so verleht worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen, nach Maß ihrer Gränzlinien, zu bestreiten.

Erneuerung der Gränzen.

Durch eine solche Verrückung der Grenzen kann eine Eigenthumszemeinschaft (§. 825) entstehen.

§. 851.

Wenn die Gränzen wirklich unkenntbar geworden sind, oder bey Berichtigung der Markung ein Streit entsteht; so schühet das Gericht vor allem den letzten Besihsstand. Wer sich dadurch verleht zu seyn glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besihsrechtes, des Eigenthumes oder eines anderen Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen (§. 347).

„Den letzten“; b. i. echten Besihsstand.

Bernakiz: Ueber den Besihs einer gemeinschaftlichen Sache (Ger. Btg. 3. 1857 Nr. 53).

§. 852.

Die wichtigsten Behelfe bey einer Gränzberichtigung sind: Die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes; dann, die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden; endlich, die Aussagen sachkundiger Zeugen, und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine gegebene Gutachten.

„Sachkundiger“; b. i. Kunstverständiger Zeugen. — Wie bei Aufnahme einer Mappe vorzugehen sei, bestimmt das an die galiz. Appellationsgerichte erlassene Hofdek. v. 8. März 1805 (3. G. S. Nr. 717).

§. 853.

Beweiset keine Partey ein ausschließendes Besihs- oder Eigenthumsrecht; so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besihsstandes. Ist aber auch der Besihsstand zweifelhaft; so wird der streitige Raum zwischen den Parteyen nach dem Verhältnisse des Besihs, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beziehung der Kunstverständigen, vertheilt, und hiernach die Markung vorgenommen.

Ist auch der Besitzstand zweifelhaft, so wird der streitige Raum als ein Erdstrich, dessen Eigenthümer unerforschbar ist, unter die Parteien nach Maß ihrer angrenzenden ihnen unstreitig gehörigen Grundstücke vertheilt (§. 407). — Die Grenzscheidungsklage ist bei keinem Gerichte einzureichen, welches über das Gut des geklagten Grenznachbarn die Gerichtsbarkeit ausübet (Realinstanz). Stehen die an einander grenzenden Güter unter verschiedenen Realinstanzen, so steht dem Kläger zwischen ihnen die Wahl frei (§. 49 der ital. u. dalm. S. 51 der ung. u. sieb. u. S. 53 der österr. Z. R. N.). Mit dieser Klage kann auch der Anspruch in Ansehung des entgangenen Nutzens oder des erlittenen Schadens zugleich geltend gemacht werden (§. 379.)

F. Fischer: Ueber den Gerichtsstand der Grenzscheidungsklage (Zeitschr. f. R. u. St. S. 1825 2. B. S. 133).

§. 854.

Bermuthete Gemein-
schaft.

Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privat-Bäche, Canäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen; wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften, oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen.

S. Wildner: Bivirechtsfall über das Eigenthum des zwischen den Häusern eines Ortes gelegenen Platzes (Jurist 2. B. S. 297).

§. 855.

Jeder Mitgenosse kann eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benutzen, auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegen gesetzten Seite noch keine angebracht sind. Doch darf das Gebäude durch einen Schornstein, Feuerherd oder andere Anlagen nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheiles gehindert werden.

Aus dem Schlusse folgt daß jedem Theilgenossen überhaupt nur erlaubt sei, die Hälfte der auf seiner Seite befindlichen Wand der Länge nach zu dergleichen Blindthüren zu benutzen.

§. 856.

Alle Miteigenthümer tragen zur Erhaltung solcher gemeinschaftlichen Scheidewände verhältnißmäßig bey. Wo sie doppelt vorhanden sind, oder das Eigenthum getheilt ist, befreitet jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört.

Wollte ein Miteigenthümer keinen Beitrag leisten, so kann er nach der Analogie des §. 483 sein Miteigenthum fahren lassen; außer er könnte zur Instandsetzung der Scheidewand gezwungen werden (§. 858).

§. 857.

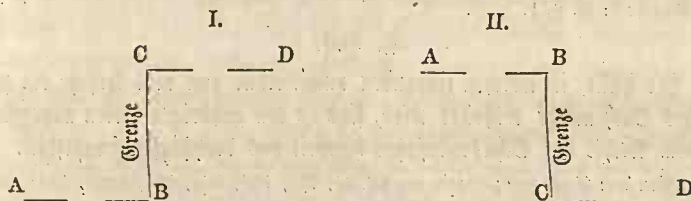
Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine nur auf einer Seite vorlaufen oder abhängen; oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf Einer Seite eingegraben; so ist im

Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand; wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung, Einfügung, aus anderen Kennzeichen oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellet. Auch derjenige wird für den ausschließenden Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt.

Die hier angegebenen Kennzeichen des ausschließenden Eigenthumes sind aber nicht die einzigen. So könnte z. B. auch auf das ausschließende Eigenthum eines Erdgrabens auf jener Seite geschlossen werden, auf welcher die aufgehobene Erde aufgehäuft erscheint. — Bei einer gleichförmig fortlaufenden Mauer, wovon nur ein Theil eine Scheidewand ausmacht, der übrige aber ausschließendes Eigenthum von einem der Nachbarn ist, wird vermuthet daß sie ursprünglich nur von diesem aufgeführt; daher der ganzen Länge nach sein Eigenthum sei.

§. 858.

In der Regel ist der ausschließende Besitzer nicht schuldig, seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen; nur dann muß er sie in gutem Stande erhalten, wenn durch die Oeffnung für den Grenznachbar Schaden zu befürchten stünde. Es ist aber jeder Eigentümer verbunden, auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes, und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen.



„Auf der rechten Seite“; d. i. jener, die, wenn das Grundstück durch den Haupteingang (in den Figuren I und II die Durchbrüche der Linien AB und CD) betreten wird, zur rechten Hand liegt. Wären die Haupteingänge auf entgegengesetzten Seiten, so kann von der Regel dieses §. nicht ganz Anwendung gemacht werden. Denn entweder liegt ein und dieselbe Seite beiden Nachbarn zur Rechten (Fig. I), oder die beiden rechten Seiten (Fig. II) trennen die nachbarlichen Grundstücke gar nicht. In jenem Falle scheint ihnen die Herstellung der Scheidewand zu gleichen Theilen obzuliegen, in diesem kann von einer Verbindlichkeit aus §. 858 keine Rede sein und es wäre daher dem gütlichen Uebereinkommen zu überlassen. — Einfriedungsstreitigkeiten sind nicht auf politischem, sondern auf dem Rechtswege zu entscheiden (n. ö. Regierungsverord. v. 24. Mai 1820, n. ö. Prov. G. S. 2. B.).

J. Helfert: Erläuterung des 2. Absatzes des §. 858 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 I. B. S. 229).

Zweite Abtheilung des Sachenrechtes.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

F. X. Rippel: Bemerkungen zu den in dem a. b. G. B. enthaltenen Bestimmungen über Verträge (dessen Mater. 1. B. S. 115). — A. Th. Michel: Darstellung der Gewährleistung (Prag 1849).

§. 859.

Grund
der per-
sönlichen
Sachen-
rechte.

Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich entweder unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf einen Vertrag; oder auf eine erlittene Beschädigung.

Gegenstand der persönlichen wie dinglichen Sachenrechte sind Sachen. Bei jenen (auch Leistungsbrechten genannt) ruht das Recht nicht unmittelbar auf der Sache selbst, sondern es ist nur durch das Verhältniß zu einer bestimmten Person existent. Bei diesen ruht es unmittelbar auf der Sache. Auch der letzte Wille (§§. 535 und 649) kann als Quelle persönlicher Sachenrechte angesehen werden.

S. N. Berger: S. §. 1.

§. 860.

Die Fälle, in welchen jemanden unmittelbar von dem Gesetze ein persönliches Sachenrecht ertheilet wird, sind an den gehörigen Orten angegeben. Von dem Rechte des Schadenersatzes handelt das dreißigste Hauptstück.

„Von dem Gesetze“; als in den §§. 91, 796, 141, 166, 153, 1220, 1231, 335, 391, 403, 1036—1044.

§. 861.

Wer sich erklärt, daß er jemanden sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas thun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der Andere das Versprechen gültig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beyder Theile ein Vertrag zu Stande. So lange die Unterhandlungen dauern, und das Versprechen noch nicht gemacht, oder weder zum voraus, noch nachher angenommen ist, entsteht kein Vertrag.

Die Annahme kann auch voraus gehen, wie z. B. im §. 939 u. Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 59 u. 60; S. 1854 Nr. 96 und S. 1855 Nr. 14 u. 15).

§. 862.

Wenn zur Annahme des Versprechens kein Zeitraum bedungen worden ist; so muß ein mündliches Versprechen ohne Verzug angenommen werden.

Bei dem schriftlichen kommt es darauf an, ob beyde Theile sich an demselben Orte befinden, oder nicht. Im ersten Falle muß die Annahme in vier und zwanzig Stunden, im zweyten aber innerhalb jenes Zeitraumes, welcher zur zweymaligen Beantwortung nöthig ist, erfolgen, und dem versprechenden Theile bekannt gemacht werden; widrigen Falls ist das Versprechen erloschen. Vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes kann das Versprechen nicht zurück genommen werden.

Da die Annahme dem Versprechen auch voraus gehen kann, so müßte, was hier von der Eröffnung der Annahme an den Versprechenden gilt, analog auch auf die Eröffnung des Versprechens an den Annahmenden gelten; widrigens die Erklärung der Annahme erloschen wäre. „Ohne Verzug“; d. i. ohne unnöthigen Aufschub (§. 904). Unter „Ort“ ist die geographische Bezeichnung zu verstehen. Uebrigens kommt es immer nur auf den Ort an, wohin das Schreiben gerichtet ist. Die Annahme bindet den Promissar überhaupt erst von dem Momente, als sie dem Versprechenden bekannt wurde. Vor diesem Momente kann die wenn gleich schon im Inneren beschlossene Annahme rechtsgiltig zurück genommen werden. Eine zufällige Verspätung in der Zusendung der Annahme an den Versprechenden kann den letzteren nicht über die bestimmte Zeit binden; denn der §. sagt: „und dem Versprechenden bekannt gemacht werden“. Eine zufällige Verspätung in der Zusendung des Versprechens an den Annahmenden scheint auf Rechnung des Promittenten zu gehen; d. h. die Frist zur Annahme kann (wie überhaupt) erst vom Momente des dem Promissar bekannt gewordenen Versprechens berechnet werden. Denn die Frist dieses §. ist eine Ueberlegungsfrist, was Einem aber noch nicht bekannt wurde, kann man auch nicht überlegen. Wird sich von dem Promittenten in demselben Orte statt der schriftlichen Erklärung eines Boten bedient, so gilt die für das schriftliche Versprechen bestimmte Zeitfrist von 24 Stunden. Befinden sich die Unterhandelnden an verschiedenen Orten und bedient sich der Promittent eines Boten, so ist zu unterscheiden ob zwischen beiden Orten eine fortwährende Verbindung (sei es durch die Post oder durch ordentliche Botengänge) unterhalten wird oder nicht. Im ersten Falle muß die Erklärung der Annahme innerhalb jenes Zeitraumes erfolgen, in welchem (wenn sonst die Post oder die Botengänge benützt worden wären) die zweimalige Beantwortung des Versprechens hätte erfolgen können; im zweiten Falle innerhalb jenes Zeitraumes, in welchem (mit Benützung eines expressen Boten) das gemachte Versprechen hätte zweimal beantwortet und in beiden Fällen dem Versprechenden bekannt gemacht werden können. Handelt der Bote in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten, so kommt es lediglich auf sein Verhältniß an (§. 1017). Aus dem Umstande daß ein auf demselben Orte schriftlich gemachtes Versprechen für den Promissar das Recht zu einer 24stündigen Ueberlegungsfrist begründet, muß gefolgert werden daß wo die Unterhandelnden sich an verschiedenen Orten befinden, die Ueberlegungsfrist für den Promissar mindestens 24 Stunden betragen müsse, also selbst dann, wenn mit Benützung der Post, Botengänge oder eines Expressen die zweimalige Beantwortung des Versprechens früher hätte erfolgen können. Würde die Ueberlegungsfrist der Willkür des Promissars überlassen, so gälte die Analogie aus §. 936. — Bei Legitimationen, die von den Behörden abgehalten werden, haftet der Erheber vom Tage der Fertigung des Legitimationsprotokolls, das Letzter erst vom Tage der Genehmigung. Die Bestimmung eines Termines zur Ratifikation ist, außer bei

Bauten, nicht zulässig. Wird ein Termin zugestanden, so sind die Behörden für jede Verzögerung verantwortlich, wenn in Folge derselben die Ratifikation des Vertrags und Zustellung an den Kontrahenten innerhalb der bedingenen Frist nicht erfolgt (Hofstr. Vdg. v. 7. März 1817 K. 1026 und 26. Juni 1831 L. 2120, M. G. S. Nr. 81). Bei ärarischen Lieferungsverträgen ist der Mindestbietende verbunden, die erstandenen Artikel um die angebotenen Preise auch dann zu liefern, wenn dieselben auch bei einigen der vom Lizitanten erstandenen Artikel nicht genehmigt werden sollten (Hofstr. Verordg. vom 6. Dez. 1831 D. 5764, M. G. S. Nr. 107). Der Inhalt dieser beiden Verordnungen wird als Bedingung in das Lizitationsprotokoll aufgenommen.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Frist zur Annahme eines gemachten Versprechens (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 101).

§. 863.

Eintheilung der Verträge.

Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.

„Allgemein angenommene Zeichen“; z. B. das Kopfnicken als Zeichen der Einwilligung. „Stillschweigend“; wie z. B. in den §§. 969 und 1114. Das bloße Stillschweigen ist nur dann als eine Erklärung der Einwilligung anzusehen, wenn der Schweigende reden konnte und sollte. Auch von einem vermutheten Willen wird gesprochen; z. B. im §. 724. Darans können aber, außer bei letzten Willenserklärungen (§. 558), keine begründeten Folgerungen gezogen werden.

Bivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. S. 1855 Nr. 25).

§. 864.

Verträge sind einseitig oder zweiseitig verbindlich, je nachdem nur ein Theil etwas verspricht und der andere es annimmt; oder beyde Theile einander Rechte übertragen und wechselseitig annehmen. Die ersten werden also ohne Entgelt; die anderen aber mit Entgelt geschlossen.

Es gibt aber auch unentgeltliche Verträge, die dennoch als zweiseitig verbindlich angesehen werden können (wie z. B. der Pfandvertrag; §. 1369). Die Unterscheidung der Verträge in einseitig und zweiseitig verbindliche hat also einen doppelten Eintheilungsgrund: 1. Das zu leistende Entgelt und 2. gewisse Vertragsverbindlichkeiten außer dem Entgelte. In letzterem Sinne ist auch der Leihvertrag zweiseitig verbindlich (§§. 972 und 979). Dagegen ist der Schenkungsvertrag immer nur einseitig verbindlich. Der §. 935 erwähnt auch gemischter Verträge, bei welchen das Rechtsmittel aus der Verletzung über die Hälfte unstatthaft ist. Gleich wie das römische Recht kennt auch unser Recht Haupt- (z. B. der Darlehensvertrag) und Neben-Verträge (die Bürgschaft etc.), benannte und unbenannte (§§. 921, 1173), Real- (§§. 957, 974, 983, 1368), Konsensual- (§§. 1045, 1053 etc.) und Literal-Verträge (die eine schriftliche Ausfertigung voraussetzen; §§. 943, 1178, 1249, das Kompromiß [§§. 270 d. a., 359 d. galiz. u. 377 der ung.-sieb. G. D.], der Wechselfontrakt).

Mr. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. S. 1830 I. B. S. 221). — F. X. Rippel: S. XVII. Hauptst.

§. 865.

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, ist unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Curator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen, oder selbst etwas versprechen, hängt die Gültigkeit des Vertrages, nach den in dem dritten und vierten Hauptstücke des ersten Theiles gegebenen Vorschriften, in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurück treten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

Erfor-
derliche
eines
gültigen
Ver-
trages:
1) Kä-
hlfleiten
der
Ver-
sonen.

Zu den des Vernunftgebrauches beraubten sind auch Volltrunkene und in einem die Ueberlegung ausschließenden Affekte handelnde Personen zu zählen. Bezüglich der Gültigkeit der von Wahnsinnigen in lichten Zwischenräumen unternommenen Handlungen kommt es auf den im §. 273 angeführten Unterschied an. „Wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen, oder selbst etwas versprechen“; deutet auf entgeltliche und auch unentgeltliche, jedoch zweiseitig verbindende Verträge (nach dem zweiten Eintheilungsgrunde des §. 864). Wäre die Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder die Kuratelsverhängung nicht gehörig (§§. 172, 251, 273) bekannt gemacht worden, so sind die von solchen Personen selbst gegen die Vorschrift dieses §. eingegangene Geschäfte gültig. Der von einer unfähigen Person eingegangene Vertrag wird entweder von dem Vormunde (Kurator) allein oder im Auftrage der Gerichtsbehörde (§. 233) bestritten. Dieses Bestreitungsrecht steht auch dem mittelw eil e f ä h i g gewordenen Unfähigen zu. Auf den Schlusssatz dieses §. paßt nicht die Frist des §. 862. — Das Hofkanzleidef. v. 5. Jänner 1842 Z. 176 (Hoffr. Wbg. v. 21. Dez. 1841 B. 3843), welches Jene, die bei Bestand: oder sonstigen Verträgen über Avarial- lieferungen der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldigt und derselben überwiesen werden, von jeder Konkurrenz bei derlei Verträgen ausschließt, wurde mit a. h. Entschl. v. 16. Okt. 1847 (Hoffr. Wbg. v. 27. Okt. 1847 F. 1542, M. G. S. Nr. 45 und Hofkanzleidef. v. 1. Dezbr. 1847, Z. G. S. Nr. 1101) auch auf Jene erweitert, welche dieses Verbrechen beschuldigt und davon nicht schuldig erklärt worden sind. — Börsengeschäfte können nur jene Personen eingehen, welche börsenfähig, d. i. welche männlichen Geschlechtes sind, Verbindlichkeiten bezüglich ihres Vermögens eingehen und sich einem anderen als ihrem persönlichen Gerichtsstande unterwerfen können (§. 2 des Börsenges. v. 11. Juli 1854, M. G. B. Nr. 200). Wird ein Börsengeschäft von einer börsenunfähigen Person geschlossen, so genießt doch der andere Kontrahent alle im §. 14 des B. G. angegebenen Begünstigungen, insofern die börsenunfähige Person ein für sie verbindliches Geschäft zu schließen berechtigt war und der andere Kontrahent deren Börsenunfähigkeit nicht gekannt hat und nicht leicht kennen konnte (§. 15 ebenda).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Verpflichtung eines Minderjährigen aus einem Leibkontrakte (Ger. Stg. S. 1857 Nr. 124). — F. X. N i p p e l : S. XVII. Hauptst.

§. 866.

Wer listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sey, und dadurch einen Anderen, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, ist zur Genugthuung verpflichtet.

Die von Unfähigen eigenmächtig eingegangenen auch sie zu verbindenden Verträge sind in der Regel nichtig. Leidet der Kompaziszent dadurch einen Schaden, so muß er ihn als einen selbstverschuldeten auch selbst tragen. Der Schaden ist aber kein selbstverschuldeten mehr, wenn der Unfähige listigerweise seine Vertragsfähigkeit vorgeführt hätte und es dem Anderen nicht leicht möglich war diesen Schein zu entdecken. Der Fall dieses §. ist aber nicht vorhanden wenn Jener, über welchen die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt verlängert wurde oder wenn ein Kurand diesen Umstand bloß verschweigt (§. 248); denn er handelte erst dann listig, wenn er sich z. B. mit Falsifikaten über die erlangte Großjährigkeit oder die wiedererlangte Vermögensfreiheit auswies. Bei Minderjährigen genügte nicht bloß das listige Vergeben, sondern es mußte auch die Bedingung des §. 248 (daß sie wirklich schon das 20. Jahr zurückgelegt haben) eingetreten sein. Denn Personen unter diesem Alter tragen das jugendliche Gepräge ihrer Vertragsunfähigkeit Jedermann zur Schau. Daher es für den Anderen gar nicht unmöglich ist, sich vor Täuschungen zu bewahren. — Auch im Falle dieses §. bleibt der Vertrag ungültig; doch könnte er von den Personen u. des §. 865 im Interesse des Unfähigen (z. B. zur Vermeidung des Schadenersages) aufrecht erhalten werden.

§. 867.

Was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer unter der besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde (§. 27), oder ihren einzelnen Gliedern und Stellvertretern erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben und den politischen Gesetzen zu entnehmen (§. 290).

§. auch die Zusätze zu §. 290. — 1. Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind ohne Beistimmung ihrer Gemeinden nicht befugt gültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen. Die Beistimmung der Gemeinde muß durch die bei ihren Beschlüssen übliche Fertigung (nach dem Hofdek. v. 27. März 1787 [J. G. S. Nr. 656] durch den Vorsteher des Klosters und den Konvent) dem Kontrakte beigelegt sein. 2. Es liegt in der Natur des Fruchtgenusses daß geistliche Pfründner für sich selbst ohne höhere Genehmigung nur für die Zeit des Besizes ihrer Pfründe über den Ertrag des Pfründenvermögens gültige Pacht- oder Miethverträge abschließen können. 3. Werden von einer geistlichen Gemeinde oder einem Pfründner über das Stiftungsvermögen, welches sie besitzen, Pacht- oder Miethverträge, a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes, b) bei Grundverträgen und Gerechtsamen auf mehr als neun Jahre, bei Wohnungsmiethen auf mehr als sechs Jahre abgeschlossen oder c) wird sich die Einhebung des Pachtzinses oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen, so ist zur Gültigkeit dieser Verträge die Genehmigung der Landesstelle (Hofkanzleidek. v. 14. April 1821, Pol. G. S. 49. B. u. Hofdek. v. 26. Mai 1821, J. G. S. Nr. 1763) und bei Verpachtung solcher Klostergüter und Pfarrealitäten in Galizien auch noch die Bestätigung des Ordinariates (galiz. Subernaldek. v. 5. Juli 1835, Prev. G. S. 17. Jhg.) erforderlich. — Wenn gleich dierartige Pacht- und Miethverträge in Gemäßheit der lit. b) (Nr. 3) des Hofkanzleidek. v. 14. April 1821 auf kürzere als hierin benannte Fristen ohne l. f. Bewilligung abgeschlossen werden können, so folgt hieraus doch nicht daß dieselben auch über die Zeit des Pfründenbesizes (des Verpächters oder Vermiethers) hinaus ohne l. f. Bewilligung Gültigkeit haben. Mit a. f. G. v. 16. Jänner 1844 wurde daher bestimmt daß für einzelne

Pfründner der §. 2 des Hofkanzleidef. v. 14. April 1821 insofern die unbeschränkte Anwendung haben soll daß sie über die Zeit ihres Pfründenbesitzes hinaus auf keinen Fall berechtigt sind, solche Verträge ohne l. f. Bewilligung zu schließen und daß sie daher, wenn dieselben über diese Zeit hinaus gültig sein sollen, die Genehmigung der Landesstelle einzuholen haben. Zugleich wurde befohlen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Bewilligung zu Verpachtungen von Grundverträgen und Gerechtsamen über die Periode von neun und bei Wohnungsvermietungen über sechs Jahre zu geben (Hofkanzleidef. v. 19. Jänner; böhm. Gubern. Def. v. 20. April 1844, Prov. G. S. 26. B.). — Nach Art. 29 des mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordates (Pat. v. 5. Novbr. 1855, N. G. B. Nr. 195) ist aber die Kirche berechtigt, neue Bestellungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und es hat ihr Eigenthum hinsichtlich Alles dessen, was sie besitzt oder künftig erwirbt, unverletzt zu verbleiben. Daher dürfen weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des h. Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das h. Konzilium von Trient den Bischöfen verliehen hat. — Nach Art. 30 ist die Verwaltung der Kirchengüter von jenen zu führen, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt, es dürfen jedoch in Anbetracht der Unterstützung, welche der Kaiser zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze leistet, diese Güter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowol der h. Stuhl als auch Sr. Maj. der Kaiser oder jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben. Wie die Verwaltung zu geschehen habe, bestimmen die Kirchengesetze. Dem G. H. Maximilian ist als Hochmeister des deutschen Ordens das freie Dispositionsrecht über das deutsche Ordensvermögen bis zu einem Betrage von 10,000 fl. eingeräumt (a. G. v. 15. Aug. 1855, N. G. B. Nr. 175).

§. 868.

In wie weit ein Verbrecher gültige Verträge schließen könne, bestimmt das Strafgesetz über Verbrechen.

Der §. 27 lit. b des St. G. B. I. Th. verfügt: „Der (zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurtheilte) Verbrecher kann so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht.“ — S. auch §§. 61, 279 und 574. — Unter einem „verbindlichen“ Geschäft ist nur ein ihn bindendes entgeltliches oder unentgeltliches (§. 864) Geschäft zu verstehen; daher er allerdings ein bloß zu seinem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen kann. Für den Fall daß während seiner Strafzeit der Abschluß eines auch ihn bindenden Rechtsgeschäftes wünschenswerth wäre, ist schon durch Aufstellung eines Kurators (§. 279) gesorgt. Die Beschränkung des §. 27 lit. b) tritt auch im Kontumazialverfahren ein (§. 393 der Strafproz. Ord.). Durch die Wiederaufnahme der Untersuchung wird die Strafzeit unterbrochen, daher er während derselben, gleich wie im Untersuchungsarreste, durch den §. 27 lit. b) in seiner Dispositionsfähigkeit nicht beschränkt ist. Fällt auf Grund derselben das Urtheil mit Hinblick auf den §. 27 des St. G. B. günstiger aus; so konnte die erste Verurtheilung die Folgen der lit. b) des §. 27 nicht nach sich geführt haben. Daher selbst ein ursprünglich ungültiges Geschäft durch dieses nachgefolgte Urtheil konvalidirt werden kann. S. die Zusätze beim §. 544.

§. 869.

2)
Wahre
Ein-
willi-
gung;

Die Einwilligung in einen Vertrag muß frey, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ist die Erklärung unverständlich, ganz unbestimmt, oder erfolgt die Annahme unter anderen Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist; so entsteht kein Vertrag. Wer sich, um einen Anderen zu bevorthellen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Gemüthung.

§. 870.

Wer von dem annehmenden Theile durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen worden, ist ihn zu halten nicht verbunden. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus den Umständen beurtheilet werden (§. 55).

Vergl. §. 55. Dasselbe gilt auch, wenn der Zwang (bei zweiseitig verbindenden Verträgen) von dem Promittenten ausging. Nur der Gezwungene ist den Vertrag zu halten nicht verbunden; will er ihn dennoch halten, so muß sich dieses der Zwingende gefallen lassen.

Ed. St.: Zivilrechtsfall zur Begriffsbestimmung des Zwanges durch ungerechte und gegründete Furcht (Ger. Stg. S. 1855 Nr. 70).

§. 871.

Wenn ein Theil von dem anderen Theile durch falsche Angaben irreführt worden, und der Irrthum die Hauptsache, oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt worden; so entsteht für den Irreführten keine Verbindlichkeit.

„Die Hauptsache“; z. B. Essig statt Weines. „Wesentliche Beschaffenheit d. i. genießbarer Wein. Auch außer wesentliche Eigenschaften einer Sache können zur wesentlichen Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes erhoben werden, nur muß die Absicht darauf gerichtet und erklärt (§. 863) worden sein; z. B. zwanzig Bouteillen Sochheimer. Nur für den Irreführten entsteht keine Verbindlichkeit; der Irreführende kann daher auf Erfüllung des Vertrages belangt werden, wenn ersterer mit Vorbehalt seines Schadenshaltungsrechtes (§. 874) diese der Unwirksamkeit des Vertrages vorziehen wollte.

§. 872.

Betrifft aber der Irrthum weder die Hauptsache, noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand; so bleibt der Vertrag, in so fern beyde Theile in den Hauptgegenstand gewilliget, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, noch immer gültig; allein dem Irreführten ist von dem Urheber des Irrthumes die angemessene Vergütung zu leisten.

Hier fehlen solche Eigenschaften der Sache, auf welche die Absicht der Parteien nicht vorzüglich erklärt wurde. Der Nebenirrtum bezieht sich hauptsächlich auf Sat,

Maß oder Gewicht, Feinheit und Güte der Materie, das Zugehör, den Ort und die Zeit der Erfüllung. Der Irreführte kann eine angemessene Vergütung ansprechen; z. B. einen Erlaß am Kaufpreise. Der Irrthum im Titel schadet der Willens e i n i g u n g (§. 869). Wer also die g e l i e h e n t e Sache für g e s c h e n k t hält, erwirbt sie nicht. *S. Freudenreich: Zivilrechtsfall über Irrthum im Verträge (Jurist 8. B. S. 338).*

§. 873.

Eben diese Grundsätze sind auch auf den Irrthum in der Person desjenigen, welchem ein Versprechen gemacht worden ist, anzuwenden; in so fern ohne den Irrthum der Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre.

In jenem Falle ist ein Haupt-, in diesem ein Nebenirrtum vorhanden. Bei entgeltlichen Verträgen, deren Gegenleistung eine Sache im engeren Sinne (§. 921) ist, erscheint ein solcher Irrthum der Regel nach gleichgültig, ausnahmsweise aber auch nicht (§. 1063 *ic.*). Besteht bei diesen Verträgen die Gegenleistung in einer Handlung, so zeigt er sich schon erheblich (§§. 1002, 1151, 1175 *ic.*). Von erheblicher Beschaffenheit ist er ferner bei unentgeltlichen Verträgen, noch erheblicher in den Fällen der §§. 182 und 186, am erheblichsten beim Ehevertrage (§. 57). Die Grundsätze der §§. 871—873 gelten auch, wenn b e i d e P a r t i z i d e n t e n im Irrthume befangen waren.

§. 874.

In jedem Falle muß derjenige, welcher einen Vertrag durch List oder ungerechte Furcht bewirkt hat, für die nachtheiligen Folgen Genüthnung leisten.

„In jedem Falle“; also auch dann, wenn der Gezwungene oder Irreführte in den Fällen der §§. 870 und 871 den Vertrag aufrecht erhalten will. *S. §. 1324.*

§. 875.

Ist der versprechende Theil von einem Dritten entweder durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen, oder durch falsche Angaben irre geführt worden; so ist der Vertrag gültig. Nur in dem Falle, daß der annehmende Theil an der widerrechtlichen Handlung des Dritten Theil nahm, oder dieselbe offenbar wissen mußte, ist er eben so nach den §§. 870—874 zu behandeln, als wenn er selbst den anderen Theil in Furcht oder Irrthum versetzt hätte.

Hier weicht das Gesetz von den in den §§. 55, 565 und 869 aufgestellten Grundsätzen aus Rücksichten für den Verkehr ab. Der Schlusssatz dieses §. findet seine Rechtfertigung in dem Bestreben der Gesetzgebung einem listigen Einverständnis (Kollusion) kräftig vorzubeugen.

§. 876.

Wenn der versprechende Theil selbst und allein an seinem wie immer gearteten Irrthume Schuld ist, so besteht der Vertrag; es wäre denn, daß

dem annehmenden Theile der obwaltende Irrthum offenbar aus den Umständen auffallen mußte.

Der Irrthum mag also ein Haupt- oder Nebenirrtum sein.

§. Freudenreich: Bivilrechtsfall als Beitrag zur Lehre über die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Vertrages (Jurist 8. B. S. 418).

§. 877.

Wer die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlangt, muß dagegen auch Alles zurück stellen, was er aus einem solchen Vertrage zu seinem Vortheile erhalten hat.

§§. 1431, 1437.

§. 878.

³⁾ Mög-
lichkeit
der
Leistung. Ueber Alles, was im Verkehre steht, können Verträge geschlossen werden. Was nicht geleistet werden kann; was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages werden. Wer einen Andern durch dergleichen Zusagen täuscht; wer ihn aus schuldbarer Unwissenheit verkürzt; oder aus dessen Schaden einen Nutzen zieht, bleibt dafür verantwortlich.

Rücksichtlich der dem Verkehre entzogenen Sachen s. §. 336. Die physische Unmöglichkeit mag eine absolute oder relative sein. Als geradezu (also absolut) unerlaubt erscheint, was a) dem reinen Vernunftgesetze (§. 16), b) den bürgerlichen Verbotsgesetzen, c) den Strafgesetzen, oder d) endlich offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwider läuft (§. 26). Wird der Gegenstand der Leistung erst später (nach dem Vertragsabschlusse) unmöglich oder unerlaubt; so gelten die §§. 880, 1447.

Entscheidungen d. obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. S. 1857 Nr. 140). — S. Ritter: C. S. 447.

§. 879.

Insbesondere sind, außer den am gehörigen Orte angeführten, folgende Verträge ungültig:

1) Wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird;

2) wenn ein Wundarzt oder was immer für ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Cur; oder

3) wenn ein Rechtsfreund sich für die Uebernehmung eines Processes eine bestimmte Belohnung bedingt, oder eine ihm anvertraute Streitsache an sich löset;

4) wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß, die man von einer dritten Person hofft, noch bey Lebzeiten derselben veräußert wird.

S. auch die §§. 45, 986, 993, 996, 998, 1056, 1174, 1178, 1196, 1208, 1259, 1270, 1273, 1291, 1371, 1372, 1382, 1383, 1384, 1502. — Hierher gehört auch der §. 109 (V) des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich, wornach bei

einem Gewerlobnisse jede Verabredung eines Vergütungsbetrages, welcher im Falle des Rücktrittes zu entrichten ist, nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig ist. — Auch in politischen Gesetzen ist die Ungiltigkeit gewisser Verträge ausgesprochen, s. §§. 290, 356 u. 843 in ihren Zusätzen. — Jeder Kauf oder Tausch, Schenkung etc., wodurch eine Zivilperson von einer Militärpartei außer dem Wege öffentlicher Versteigerung Hafer, Korn, Weizen, Heu, Stroh, Mehl, Kleie, Holz, Licht und Bündmaterialien, Säcke, Fässer und dergleichen ärarische Fassungsartikel oder Quittungen und Anweisungen hierauf an sich bringt, ist ungiltig und muß ein solches Gut von Jenem, der es an sich gebracht hat, wenn es noch bei ihm angetroffen wird, zurückgestellt werden; hätte er es bereits verzehrt oder weiter gegeben, so ist er zum Erfasse seines Werthes zu verhalten (Hoffkanzleibef. v. 24. Nov. 1808, Pol. G. S. 31. B., Hoffr. Vdg. v. 24. Nov. 1808 W. 234). Welches Verbot auch für die neuerworbenen Provinzen kundgemacht wurde (Zentralorganisirungs-Hofkommissionenbef. vom 8. Aug. 1817, Kr. op. = Goutta 39. B.). — Eben so ist jeder Verkehr mit explosirenden Stoffen verboten (Vdg. des Min. d. Innern v. 20. Febr. 1852, R. G. B. Nr. 47). — Da nach dem Panzierungsgesetze vom 6. März 1824 §. 5 das Silber nur 13= oder 15löthig verarbeitet werden kann, so ist ein Vertrag über eine andere Löthung ungiltig (Erlaß des Justizminist. vom 23. Mai 1853 J. 7295, Ger. Stg. v. J. 1853 Nr. 67). — Niemanden ist gestattet von unbekanntem Personen gedruckte oder beschriebene Papiere zu kaufen und jeder Handelsmann ist verpflichtet bei einer Untersuchung solcher Papiere Denjenigen namhaft zu machen, von welchem solche erkaufte worden sind (Hoffkanzleibef. v. 4. Aug. 1803, Pol. G. S. 20. B.). Gewerbs- und Handelsleuten (und wol auch Jedermann) ist der Ankauf ärarischer Dienstkräften von Soldaten auf das nachdrücklichste untersagt (n.-öst. Regierungsbef. vom 28. Juli 1830, Prov. G. S. 12. B.). Verboten sind ferner: die von felddienstkommisariatsmäßigen, Militärverpflegs- und Rechnungs-Beamten übernommene Ablösung verpflegsämtlicher Schuldscheine, Liquidationen und Naturalrezeptionen (Hoffr. Birk. v. 31. Aug. 1803 A. 4549), aller Seehandel von Seite der bei der Marine dienenden Offiziere und Kadeten (Vdg. des Mar. Ministeriums v. 4. Apr. 1804), alle Kontrakte, wodurch ein Verpflegsbeamter oder Bäckermeister in Transportirung von Naturalien entweder selbst oder durch einen Dritten sich einläßt (Vdg. vom 24. Sept. 1798 F. 2002), so wie jede Ablösung der für Militärpersonen bemessenen Naturalportionen (Hoffr. Birk. vom 26. Okt. 1820 A. 5273, R. G. S. Nr. 173), dann jedes Nebereinkommen, wodurch ein in aktiver Dienstleistung stehender Offizier seine Charge im Wege der Quittirung oder Pensionirung Jemanden gegen ein Entgelt zusichert (a. h. G. v. 11., Hoffr. Reskr. v. 23. Febr. 1848 W. 289, R. G. S. Nr. 7, Hoffkanzleibef. v. 15. April 1848, J. G. S. Nr. 1135). In der Militärgrenze dürfen Grundstücke der Grenzer so wie des Herars von Provinzialisten und Bürgern der M. Kommunitäten bei Verlußt der Fehung nicht in Pacht genommen werden (Vdg. des R. D. K. v. 31. Okt. 1854 S. III. Abth. 8 Nr. 6026 und vom 11. Sept. 1857, Abth. 21 Nr. 3460). — Verträge, vermöge welcher Grundeigentümer einen Theil ihrer Realitäten auf Lebenszeit gewissen Personen gegen Vorbehalt des Rückfalles bei dem Tode derselben überlassen, sind weder intabulations- noch erektionsfähig, noch von irgend einer Wirkung (Hofbef. v. 15. März 1833, J. G. S. Nr. 2603). — Nach der Vdg. der Ministerien des Innern und der Justiz v. 24. Juli 1837 (R. G. B. Nr. 141) für Siebenbürgen darf über Klagen aus Verträgen, die seit der Kundmachung des Grundentlastungspatentes v. 21. Juni 1854 (R. G. B. Nr. 151) über die Ablösung der nach diesem Patente für ablösbar erklärten Leistungen ohne Dazwischenkunft der hiezu berufenen Grundentlastungs-

organe und ohne Beobachtung der ausdrücklichen Bestimmungen dieses Gesetzes zwischen dem ehemaligen Grundherren und den Kurialisten und Anfielern auf Mobilialgründen geschlossen werden, die richterliche Hilfe nur dann ertheilt werden, wenn dieselben von der Grundentlastungs-Landeskommission bestätigt worden sind. — Für die Unterhandlung der Ehepakten kann allerdings Etwas bedungen werden. Was der Kranke freiwillig zusichert, oder von einem Dritten für die glückliche Kur zugesichert wird, kann gültig begehrt werden. Eine angemessene Belohnung kann sich der Rechtsfreund gültig bedingen. Die noch nicht angenommene oder einem Andern anvertraute Rechts-sache kann er gültig an sich lösen. Unter Veräußerung (§§. 232, 662, 1008) der Erbschaft können nur entgeltliche auf Ueberlassung der Substanz der Erbschaft bezügliche Akte gemeint sein.

F. X. Rippel: S. XVII. Hauptst.

§. 880.

Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Uebergabe dem Verkehre entzogen; so ist es eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.

Es ist hier gleichgültig ob die Sache überhaupt dem Verkehre entzogen wurde, oder nur jenem des Promissars (z. B. wegen seiner mittlerweile eingetretenen Besitz-unfähigkeit zur Sache). Fällt keinem Theil ein Verschulden zur Last, so gilt rücksichtlich des erlittenen Schadens der §. 1311. Wurde eine Sache dem Verkehre entzogen, später aber, jedoch vor der zur Erfüllung des Vertrages bestimmten Zeit dem Verkehre wieder gegeben, so lebt der Vertrag auf. Was von ein oder dem anderen Theile, um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, gegeben oder erhalten wurde, ist auf die Art des §. 1447 zurück zu stellen.

§. 881.

Außer den von den Gesetzen bestimmten Fällen kann zwar niemand für einen Andern ein Versprechen machen, oder annehmen. Hat aber jemand seine Verwendung bey einem Dritten versprochen, oder gar für den Erfolg gestanden; so muß er die eingegangene Verbindlichkeit nach Maß seines Versprechens erfüllen.

Solche Fälle enthalten die §§. 91, 152, 244, 1035—1040, 1238—1240 u. Es gibt demnach keine freiwillige Geschäftsführung zur Abgabe oder Annahme eines Versprechens. — Kann der Erfolg nicht herbeigeführt werden, so müßte Schadenersatz geleistet werden.

F. Turneß: Kann Jemand als negotiorum gestor für den Promissar durch Akzeptazion des vom Promittenten gemachten Versprechens Rechte erwerben? (Jurist 16. B. S. 426). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. S. 1857 Nr. 130).

§. 882.

Sind unmögliche und mögliche Dinge zugleich versprochen worden; so müssen die möglichen erfüllt werden, wenn anders die Vertrag schließenden Theile nicht die ausdrückliche Bedingung gemacht haben, daß kein Punct des Vertrages von dem anderen abgefordert werden könne.

Bei einer solchen theilweisen Erfüllung des Vertrages muß, wenn der Vertrag entgeltlich zu Stande kam, ein angemessener Erlaß am Entgelte bewilligt

werden. Ist die Leistung der Hauptsache unmöglich, so kann auch nicht auf Leistung der Nebensachen gedrungen werden.

§. 883.

Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich; vor Gericht oder außerhalb desselben; mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

Form
der
Verträge.

Bezüglich der schriftlich abzuschließenden Verträge s. die Zusätze bei §. 864. Auch die Verträge über die Theilung einer Hauskommunion in der Militärgrenze müssen schriftlich abgeschlossen und von allen stimmberechtigten Gliedern derselben gefertigt sein (§. 42 der G. G. v. 7. Mai 1850). Gerichtliche Verträge (Vergleiche) über eine anhängig gemachte Streifsache sind (wenn der Fall der Exekution wirklich eintritt; Hofdek. v. 13. Juni 1828 [J. G. S. Nr. 2346], s. dasselbe bei §. 436) exekutionsfähig (Hofdek. v. 22. Juni 1803, J. G. S. Nr. 735). Ein gerichtlicher Vertrag (der kein Vergleich ist) begründet keinen Unterschied in den Rechtswirkungen (Hofdek. v. 2. März 1805, J. G. S. Nr. 715). Dem Unfuge außergerichtliche Verträge dem Gerichte in der Absicht vorzulegen, um denselben durch die dem Gegentheile abgenöthigte Bestätigung die Wirkung eines gerichtlichen Vertrages zu verschaffen, ist nicht statt zu geben (Hofdek. v. 11. Sept. 1801, J. G. S. Nr. 537). Die Zuziehung von Zeugen ist unerlässlich in den Fällen der §§. 75, 434, 886, 1249; nach der G. D. bei Schuldscheinen, die nicht durchaus eigenhändig geschrieben sind (§§. 114 der a., 182 der galiz., 149 der ung.-sieb. G. D.) ic. ic.

F. X. Rippel: Ueber die Form der Verträge (dessen Mater. 1. B. S. 90). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Ztg. J. 1853 Nr. 52 S. 219 B. 2).

§. 884.

Haben sich die Parteyen ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet; so wird er vor der Unterschrift der Parteyen nicht für geschlossen angesehen. Die Siegelung wird auch in diesem Falle nicht wesentlich erfordert.

Davon ist der Fall zu unterscheiden, wo über einen bereits abgeschlossenen Vertrag eine Urkunde (zur Erleichterung des Beweises) errichtet wurde. Könnte durch die selbe der Beweis nicht hergestellt werden, so bleibt der Vertrag doch gültig. Nicht so ist es, wenn ausdrücklich ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde. Kann das behauptete Recht aus die sem nicht dargethan werden, so besteht es auch nicht.

J. Senk: Zivilrechtsfall zur Erläuterung des §. 884 (Zeitschr. f. G. u. R. 1. Jhg. Nr. 39 und 2. Jhg. Nr. 19).

§. 885.

Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die Hauptpunkte errichtet, und von den Parteyen unterfertigt worden; so gründet auch schon ein solcher Aufsatz diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind.

Punctation.

Die Punctation unterscheidet sich wesentlich von bloßen Unterhandlungen (§. 861), wie auch von der Verabredung erst künftig einen Vertrag schließen zu wollen (§. 936). Sie eignet sich, wenn die Erfordernisse vorhanden sind, zur Pränotation oder Intabulation.

Nach der Natur der Sache hat auf solche Punctationen der §. 887, in so weit er die Nichtberücksichtigung neuer Zusätze anordnet, keine Anwendung.

§. 886.

Wer des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwey Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, bezeichnen, und sein gewöhnliches Handzeichen bekräftigen.

Daselbe verordnet der §. 185 der galiz. u. §. 118 der ung. = sieb. G. D.; die a. G. D. (§. 116) erließ die Befestigung des Handzeichens. — Nach der Vorschrift dieses §. ist sich auch zu benehmen bei Namensunterfertigungen in jüdischer und hebräischer Schrift (s. auch §§. 33 u. 128), welche auf einer in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellten Privaturkunde oder auf öffentlichen Urkunden vorkommen; denn sie sind blos als Handzeichen anzusehen, mithin die auf solche Art unterfertigten Schriften nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen kommen (a. h. G. v. 14. Febr.; Hofdef. v. 9. Febr. 1846, J. G. S. Nr. 938, Nr. 53 des Anh. f. Ung. u. Nr. 50 f. Sieb., Hoftr. Zirk. v. 22. April 1846 F. 525, M. G. S. Nr. 13). Zur Unterfertigung von Urkunden sind nur unbedenkliche Zeugen (nach der G. D.) beizuziehen (Hofkanzleidef. v. 23. Juli 1789, J. G. S. Nr. 1038). Uebrigens hat der Zeuge den Inhalt der Urkunde zu wissen nicht nöthig (Pat. v. 30. Jänner 1785, J. G. S. Nr. 382). Jedemfalls muß ihm aber durch den Aussteller verläßlich bekannt werden daß die Urkunde seinem (des Ausstellers) Willen gemäß sei (§§. 117 der a., 186 der galiz., 121 der ung. = sieb. G. D., Resoluz. v. 14. Juni 1784, J. G. S. Nr. 309 und Hofdef. v. 11. Sept. 1784, J. G. S. Nr. 335). Die Zeugen haben sich als „N a m e n s u n t e r f e r t i g e r d e s N.“ zu unterzeichnen. Bei vor Gericht errichteten Verträgen vertreten die Gerichtspersonen die Stelle der Zeugen. Wären bei d e r Theile des Schreibens unkundig, so können sie sich d e r s e l b e n Zeugen bedienen. Zu den Schreibensunkundigen sind aber nicht nothwendigerweise auch Blinde zu zählen, die allerdings die Fertigkeit zu schreiben besitzen können; allein lesensunfähig sind. Errichten sie Urkunden, bei welchen die Buziehung von Zeugen einen wesentlichen Bestandtheil der äußeren Form bildet (z. B. Tabularinstrumente u.), so werden sich die Zeugen nach der Analogie des §. 581 zu benehmen haben. Bei anderen Urkunden genügt lediglich die Namensunterfertigung der Blinden (gleich wie eines sehenden Schreibkundigen aber L e s e n s unkundigen).

Meine Abhandlung: S. S. 581.

§. 887.

Wenn über einen Vertrag eine Urkunde errichtet worden; so ist auf vorgeschützte mündliche Verabredungen, welche zugleich geschehen seyn sollen, aber mit der Urkunde nicht übereinstimmen, oder neue Zusätze enthalten, kein Bedacht zu nehmen.

Wenn sie daher auch gerichtsordnungsmäßig erwiesen würden, so sind sie doch von keiner Rechtswirkung. Die vor oder nach geschehener Ausfertigung der Urkunde getroffenen Verabredungen sind aber bindend. Kann erwiesen werden daß die Urkunde blos zum Scheine errichtet wurde, so gilt nicht dieser, sondern der §. 916. Es ist übrigens im Falle des §. 887 gleichgiltig, ob die Parteien ausdrücklich die Abschließung eines schriftlichen Vertrages (§. 884) verabredeten oder über einen schon mündlich abgeschlossenen Vertrag eine Urkunde errichteten.

G. Hügel: Rechtsfall (Jurist 14. B. S. 126). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1854 Nr. 86). — J. Kittka: Zur Erläuterung der §§. 887 u. 916 (ebenda, 3. 1856 Nr. 116 u. 117).

§. 888.

Wenn zwei oder mehrere Personen jemanden eben dasselbe Recht zu einer Sache versprechen, oder es von ihm annehmen; so wird sowohl die Forderung als die Schuld nach den Grundsätzen der Gemeinschaft des Eigenthumes getheilt.

Gemeinschaftliche Verbindlichkeit oder Vertheilung.

Zwischen den Versprechenden (unter einander) und Annehmenden (unter einander) muß aber ein Einverständnis vorausgesetzt werden. Auf solche Fälle sind dann die über die Gemeinschaft des Eigenthumes aufgestellten Grundsätze anzuwenden, was auch in den folgenden §§. geschieht.

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1855 Nr. 91 u. 92).

§. 889.

Außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen haftet also aus mehreren Mitschuldnern einer theilbaren Sache jeder nur für seinen Antheil, und eben so muß von mehreren Mitgenossen einer theilbaren Sache jeder sich mit dem ihm gebührenden Theile begnügen.

Die Antheile sind im Zweifel als gleich groß anzunehmen (§. 839).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. 3. 1856 Nr. 67). — Ebenso (Ger. Stg. 3. 1857 Nr. 31). — J. Kittka: S. §. 447.

§. 890.

Betrifft es hingegen untheilbare Sachen; so kann ein Gläubiger, wenn er der einzige ist, solche von einem jeden Mitschuldner fordern. Wenn aber mehrere Gläubiger und nur Ein Schuldner da sind; so ist dieser die Sache einem einzelnen Mitgläubiger, ohne Sicherstellung heraus zu geben, nicht verpflichtet; er kann auf die Uebereinkunft aller Mitgläubiger dringen, oder die gerichtliche Verwahrung der Sache verlangen.

B. B. einen Edelstein, eine Urkunde u. c. Könnte die Sache nicht mehr geleistet werden und handelte es sich um die Entschädigung (also eine theilbare Sache), so träte der §. 889 ein. Vorsichtig ist es, wenn der Gläubiger die Klage gegen alle Mitschuldner stellt. Denn hätte er sie nur gegen den Einen oder Anderen gestellt und befände sich dieser nicht im Besitze der zu leistenden Sache, so kann er gegen diesen (aus Abgang des Exekutionsobjektes) auch nicht die Exekution führen, er kann aber auch mit diesem Urtheile wider den anderen (hierin nicht benannten) Schuldner nicht auftreten (§. 12); er müßte also eine neue Klage überreichen.

§. 891.

Versprechen mehrere Personen ein und dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand dergestalt, daß sich Einer für Alle und Alle für Einen ausdrücklich verbinden; so haftet jede einzelne Person für das Ganze. Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er von allen, oder von einigen Mitschuldnern

Correalit.

das Ganze, oder nach von ihm gewählten Antheilen, oder ob er es von einem Einzigen fordern wolle. Selbst nach erhobener Klage bleibt ihm, wenn er von derselben absteht, diese Wahl vorbehalten; und, wenn er von einem oder dem anderen Mitschuldner nur zum Theile befriediget wird; so kann er das Rückständige von den übrigen fordern.

Der Grund der Korrealität liegt entweder in einem Vertrage (§. 891 u. f. f.), in einer Letztwilligen Anordnung oder im Gesetze, im Zweifel ist immer eine Gemeinschaft zur getheilten Hand anzunehmen (§§. 889—891). Fälle einer gesetzlichen Korrealität: 1. Die §§. 210, 282, 550, 820, 1203, 1302, 1352, 1357, 1359. 2. Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern einer gemeinschaftlichen strafbaren Handlung ist jeder einzelne zur Bezahlung der im §. 340 der Strafprozessordnung bezeichneten Gebühren, sowie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung im Untersuchungshafte, seine Verteidigung oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur gesammten Hand zu verurtheilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet steht es dem Gerichte frei die Antheile der einzelnen Mitschuldigen nach dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen (§. 341 ebenda). 3. Wenn Zwei oder Mehrere in Absicht auf die unverzollte Waare sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig machten, die ihnen nach dem G. St. G. B. als Verführung der Zollgebühr oder Verletzung eines Eingang- oder Ausfuhrverbotes, als Mitschuld oder Theilnehmung an einer solchen Uebertretung oder als Versuch derselben zugerechnet werden kann oder wenn Zwei oder Mehrere eine Waare mit der Kenntniß des Umstandes daß dieselbe der Entrichtung der Zollgebühr geschwindig entzogen wurde an sich bringen, so trifft diese Zwei oder Mehreren die Verpflichtung zur Entrichtung der Zollgebühr zur ungetheilten Hand (§§. 201 u. 202 der Z. u. St. M. O.). Wenn zwei oder mehrere Beschuldigte wegen einer und derselben Gefallsübertretung zur Vergütung der Kosten des Verfahrens verurtheilt werden, so obliegt ihnen diese Verbindlichkeit zur ungetheilten Hand (§. 903 des Gef. St. G. B.). 4. Die wechselseitige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechsellcopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge benannt hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverbindlichen er zuerst in Anspruch nehmen will (Art. 81 der W. O.). 5. Jene, welche in einer Gesellschaft mit dem Nérar einen Vertrag abschließen, müssen sich darin zur solidarischen Haftung verpflichten (Hofkr. Bg. vom 26. Sept. 1845 A. 4369, M. G. S. Nr. 55). — Wird von Korrealschuldnern dem Gläubiger eine Hypothek auf ein Reale bestellt, welches sich in getheiltem Eigenthume der ersteren befindet, so erstreckt sich dieselbe auf jede n Antheile des Reales bis zum ganzen Betrage der Korrealschuld. Hat einer der Korrealschuldner eine Gegenforderung wider den Gläubiger, so kann jeder um Bezahlung angegangene Korrealschuldner dem Gläubiger die Einwendung der Kompensation entgegensetzen. — Obwol in der Regel eine übel instruirte Klage nicht in der Absicht zurückgenommen werden darf, um dieselbe zu verbessern (Hofdek. v. 15. Jänner 1787, Z. G. S. Nr. 620), so ist dieses doch dem Gläubiger im Falle dieses §. gegen Vergütung der Gerichtskosten gestattet.

L. Staudinger: Ob durch die Einverlebung eines von zwei Schuldnern in solidum ausgestellten Schuldscheines auf eine diesen Schuldnern zu gleichen Theilen gehörige Realität jede Hälfte derselben mit der ganzen Schuldforderung sammt Zugehör oder nur mit der Forderungshälfte sammt dem Zugehör derselben belastet werde? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1834 1. B. S. 201). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 31). — J. Kitzka: Rechtsfall (ebenda, Nr. 105). — Der selbe: S. §. 447. — J. Wildner Elder v. Maithstein: S. §. 163.

§. 892.

Hat hingegen Einer mehreren Personen eben dasselbe Ganze zugesagt, und sind diese ausdrücklich berechtigt worden, es zur ungetheilten Hand fordern zu können; so muß der Schuldner das Ganze demjenigen dieser Gläubiger entrichten, der ihn zuerst darum angeht.

Und zwar ohne Sicherstellung (§. 890).

§. 893.

Sobald ein Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze entrichtet hat, darf dieser von den übrigen Mitschuldnern nichts mehr fordern; und sobald ein Mitgläubiger von dem Schuldner ganz befriedigt worden ist, haben die übrigen Mitgläubiger keinen Anspruch mehr.

Daselbe gilt von allen den objektiven Bestand der Korrealberechtigung berührenden Thatfachen; z. B. der Kompensation, der Nichtigkeitserklärung des Forderungsrechtes u. Thatfachen, die nur das subjektive Verhältniß eines der Korreal Schuldner zum Korrealgläubiger betreffen, machen für die andern die Korrealverpflichtung noch nicht erlöschen; z. B. die ihm ertheilte Nachsicht (§. 894), die Vererbung eines der Korreal Schuldner durch den Korrealgläubiger und umgekehrt (§. 1445) u. s. w. Aus dem zweiten Abfaze des §. 893 folgt daß, wenn eine Satypost Einem der Solidargläubiger zurückbezahlt wird, zur Löschung derselben die von ihm allein angefertigte Quittung und Löschungsbevollmächtigung genüge.

Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1851 Nr. 150 S. 610 3. 56).

§. 894.

Ein Mitschuldner kann dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingeht, den übrigen keinen Nachtheil zuziehen, und die Nachsicht oder Befreyung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, kommt den übrigen nicht zu Statten.

Aus dieser Nachsicht ziehen die übrigen Mitschuldner weder einen Vor- noch Nachtheil (§. 896).

L. Schuster: S. §. 7.

§. 895.

Wie weit aus mehreren Mitgläubigern, welchen eben dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand zugesagt worden ist, derjenige, welcher die ganze Forderung für sich erhalten hat, den übrigen Gläubigern hafte, muß aus den besondern, zwischen den Mitgläubigern bestehenden, rechtlichen Ver-

hältnissen bestimmt werden. Besteht kein solches Verhältniß; so ist einer dem anderen keine Rechenschaft schuldig.

Ein solches besonderes Verhältniß kann in der zwischen ihnen getroffenen Verabredung (oder auch in der letztwilligen Anordnung) oder im Gesetze gegründet sein. Auf Grund des Gesetzes sind z. B. zur Theilung einer eingegangenen Forderung die Mitglieder einer Erwerbsgesellschaft verpflichtet (§. 1193) oder ein Ehegatte, dem eine Ausstattung zum gemeinschaftlichen Handwesen zugesagt wurde (§. 41). Im Zweifel wird vermuthet daß die Antheile gleich groß sind (§. 839).

§. 896.

Ein Mitschuldner zur ungetheilten Hand, welcher die ganze Schuld aus dem Seinigen abgetragen hat, ist berechtigt, auch ohne geschehene Rechtsabtretung, von den übrigen den Erfah, und zwar, wenn kein anderes besonderes Verhältniß unter ihnen besteht, zu gleichen Theilen zu fordern. War einer aus ihnen unfähig, sich zu verpflichten, oder ist er unvermögend, seiner Verpflichtung Genüge zu leisten; so muß ein solcher ausfallender Antheil ebenfalls von allen Mitverpflichteten übernommen werden. Die erhaltene Befreyung eines Mitverpflichteten kann den übrigen bey der Forderung des Erfahes nicht nachtheilig seyn (§. 894).

Ein solches besonderes Verhältniß besteht z. B. zwischen Mitgliedern einer Erwerbsgesellschaft (§. 1197) u. Wäre auch eine förmliche Rechtsabtretung an den zuleiden Mitschuldner geschehen, so müßte sich dieser in Erholung seines Erfahes doch an die Vorschrift dieses §. halten und er könnte daher nicht, gestützt auf die Verfügung des §. 1358, von einem der Mitschuldner den Erfah der ganzen Schuld verlangen.
S. Bivltrechtsfall (Ger. Stg. S. 1855 Nr. 66 u. 67) bei §. 847. — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, S. 1857 Nr. 120).

§. 897.

Neben-
bestim-
mungen
bey Ver-
trägen:
1) Be-
dingun-
gen;

In Ansehung der Bedingungen bey Verträgen gelten überhaupt die nämlichen Vorschriften, welche über die den Erklärungen des letzten Willens beygesetzten Bedingungen aufgestellt worden sind.

In den Lieferungskontrakten ist mit der Stipulirung des von dem Kontrahenten für das mit der Abfuhr in Rückstand gebliebene Quantum zu entrichtenden Pönales zugleich die Bedingung zu verbinden daß über den entfallenden Lieferungsrückstand das Generalkommando als die die Stelle des Militärarars vertretende Landesoberbehörde (für Mainz aber das Armees-Oberkommando) nach Nothwendigkeit entscheiden wird, ob der Rückstand nachträglich und binnen welcher Zeit zur Abfuhr zu bringen oder aber die Abfuhr desselben ganz zu unterbleiben habe (Hofr. Vdg. v. 2. Dez. 1841 A. 5388, M. G. S. Nr. 64).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. S. 1857; Nr. 130). — F. K. Nippel:
S. XVII. Hauptst.

§. 898.

Verabredungen unter solchen Bedingungen, welche bei einem letzten Willen für nicht beygesetzt angesehen werden, sind ungültig.

Dahin gehören: 1. ganz unverständliche Bedingungen (§. 697), 2. verneinend aufschiebende unmögliche Bedingungen (f. §. 698 in seinen Zusätzen), 3. auflösend unmögliche Bedingungen, sie mögen bejahend oder verneinend beigelegt sein (§. 698, ebenda), 4. auflösend unerlaubte bejahende Bedingungen (§. 698, ebenda), 5. die Bedingung der Nichtverehelichung unter der Modifikation des §. 700, 6. der unmögliche Auftrag, da dieser einer auflösend unmöglichen Bedingung gleichgesetzt wird (§§. 709, 710), eine solche aber als nicht beigelegt zu betrachten ist (§. 698). In den Fällen unter 1., 2., 3. und 6. fehlt es meistens an dem zur Abschließung eines Vertrages erforderlichen Ernste der Kontrahenten (§. 869); in den Fällen unter 4. und 5. an dem rechtlichen Freiheitsgebrauche zu der zur Bedingung gesetzten Handlung.

F. F. Rippel: C. XVII. Hauptst.

§. 899.

Ist die in einem Vertrage vorgeschriebene Bedingung schon vor dem Vertrage eingetroffen; so muß sie nach dem Vertrage nur dann wiederholt werden, wenn sie in einer Handlung dessen, der das Recht erwerben soll, besteht, und von ihm wiederholt werden kann.

§. 900.

Ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagtes Recht geht auch auf die Erben über.

Vergl. §. 703.

§. 901.

Haben die Parteyen den Bewegungsgrund oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht; so wird der Bewegungsgrund oder Endzweck wie eine andere Bedingung angesehen. Außer dem haben dergleichen Äußerungen auf die Gültigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß. Bei den unentgeltlichen aber sind die bei den letzten Anordnungen gegebenen Vorschriften anzuwenden.

²⁾ Bewegungsgrund;

S. auch §. 572. Wurde der Endzweck in Gestalt eines Auftrages ausgesprochen, so gelten die §§. 709—711. Wäre es unmöglich den Auftrag zu erfüllen, so hat er eigentlich die Natur einer auflösenden unmöglichen Bedingung (§§. 709, 710); weil nun diese bei letzten Willenserklärungen als nicht beigelegt zu betrachten ist (§. 698), so würde ein solcher Auftrag den Vertrag ungültig machen (§. 898).

§. 902.

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte, und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteyen verabredet haben. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monath, und 365 Tage für ein Jahr gehalten.

³⁾ Zeit, Ort und Art der Erfüllung;

Die Leistung darf in der Regel auch nicht früher geschehen (§. 1413). Wäre der Tag nicht von Moment zu Moment zu berechnen, so wird die Zeit von Mitternacht bis Mitternacht als Tag gezählt. Unter einem Arbeitstage werden die gewöhnlichen Arbeitsstunden von Früh bis Abends zu verstehen sein. Nicht nach der Regel dieses §. wird vorgegangen bei Berechnung des Alters (§. 21), Ueberreichung der gerichtlichen Schriften

(in diesem Falle hält der Tag so lange an, als das Einreichungsprotokoll offen ist), bei der in Verträgen bedungenen Aufkündigungszeit *ic.* Nach der Regel dieses §. wäre aber vorzugehen in den Fällen der §§. 138, 156—159, 163, 384, 967, 982, 1075 *ic. ic.* und bei der Verjährung (§. 1465). — In Lieferungsverträgen mit dem Militärärar ist der Termin nicht nach Monaten, sondern auf einen bestimmten Tag festzustellen (Hofkr. Vdg. v. 14. Juli 1824 E. 1779 u. 1861, M. G. S. Nr. 67).

J. W. Inwarter: Die Zeitrechnung in der Anwendung auf Rechtsverhältnisse (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1842 2. B. S. 321). — Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 124 S. 78). — **E. H. Costa:** Jahr und Tag (ebenda, Nr. 133). — Wechselrechtsfall (Gerichtshalle 1. Bhg. Nr. 10).

§. 903.

Ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange des Tages erworben. Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit aber kommt dem Verpflichteten der ganze bestimmte Tag zu Statte.

War daher die Erwerbung eines gewissen Rechtes (z. B. einer jährlichen Pension *ic.*) an einen bestimmten Tag gebunden (den 1. Jänner), so wird das Recht, wenn der Bedachte auch nur den ersten Moment des Tages erlebte, schon als erworben angesehen, daher auch auf die Erben übertragen (§. 1418).

§. 904.

Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden; so kann sie sogleich, nämlich ohne unnötigen Aufschub, gefordert werden. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit seiner Willkühr vorbehalten; so muß man entweder seinen Tod abwarten, und sich an die Erben halten; oder, wenn es nur eine bloß persönliche, nicht vererbliche Pflicht zu thun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen. Letzteres findet auch dann Statt, wenn der Verpflichtete die Erfüllung nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen hat. Uebrigens müssen die Vorschriften, welche oben (§§. 704—706) in Rücksicht der den letzten Anordnungen beygerückten Zeitbestimmung gegeben werden, auch hier angewendet werden.

Im Falle der Verpflichtete die Erfüllung einer vererblichen Verbindlichkeit nach Willkühr zugesichert hat, können dessen Erben nach seinem Tode sogleich zur Erfüllung angehalten werden, bei der Zusage der Erfüllung nach Möglichkeit aber wird der Richter, wenn nach dem Tode des Schuldners dessen Erben geklagt werden, ebenso, wie bei diesem es geschehen wäre, mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Erben den Termin zur Erfüllung der Verbindlichkeit festsetzen.

J. E. Ntypel: S. XVII. Hauptst. — **S. Kittl:** Zur Erläuterung des §. 904 a. b. G. B. Aus Anlaß eines Rechtsfalles (Ger. Stg. J. 1855 Nr. 11). — **J. W. I:** Auch ein Schärstein zur Erläuterung und Anwendung des §. 904 (ebenda, Nr. 31). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Zeit der Auszahlung eines Legates, wenn diese dem Belieben des Dneriten überlassen wurde (ebenda, J. 1856 Nr. 98). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Bhg. Nr. 7). — **F. Schuster:** Beitrag zur Erläuterung des §. 904 (Mag. f. R. u. St. 12. B. S. 323).

§. 905.

Wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, weder aus der Verabredung, noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden kann; so werden unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen; bewegliche aber an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben. In Ansehung des Maßes, des Gewichtes und der Geld-Sorten ist auf den Ort der Uebergabe zu sehen.

Aus der Natur oder dem Zwecke ergibt sich der Ort der Leistung; so müssen Dienste, die die Person des Bestellers unmittelbar angehen, dort geleistet werden, wo der Besteller wohnt. Bei unbeweglichen Sachen ist hier die symbolische Uebergabe gemeint. Aus dem Umstande daß die beweglichen an Orte des gemachten Versprechens zu übergeben sind, folgt daß nach Umständen der Empfänger die Transportkosten zu tragen habe. Sind mehrere Orte verbunden angegeben, so ist die Leistung zwischen ihnen mit Rücksicht auf die Natur und den Zweck des Geschäftes und die Anwendung des §. 915 zu theilen, sind sie alternativ angegeben, so hat der Verpflichtete die Wahl (§. 906). Ist die Leistung an dem bestimmten Orte unmöglich, so muß sie dort erfolgen, wo sie möglich ist (§§. 882, 1414). Bei Versendungen kommt der §. 429 in Anwendung. Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 22).

§. 906.

Kann das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden, so hat der Verpflichtete die Wahl; er kann aber von der einmahl getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen.

§. 907.

Wird ein Vertrag ausdrücklich mit Vorbehalt der Wahl geschlossen, und dieselbe durch zufälligen Untergang eines oder mehrerer Wahlstücke vereitelt; so ist der Theil, dem die Wahl zusteht, an den Vertrag nicht gebunden. Unterläuft aber ein Verschulden des Verpflichteten; so muß er dem Berechtigten für die Vereitelung der Wahl haften.

Die Wahl kann dem Gläubiger oder Schuldner zustehen. Was von dem physischen Untergange der Sache gilt, hat auch auf den Fall Anwendung, als eines der Wahlstücke dem Verkehr entzogen würde. Der Wahlberechtigte ist nach §. 907 an den Vertrag nicht gebunden. Will er ihn aber dennoch zuhalten, so muß sich dieses der andere Theil gefallen lassen. Wäre eines der Wahlstücke nicht über die Hälfte beschädigt worden, so muß der Gläubiger, wenn der Schuldner das Wahlrecht hat, das beschädigte annehmen, wenn ihm sonst von dem letzteren für diesen Entgang eine Vergütung geleistet wird. Ist aber das Wahlstück durch diese Beschädigung um mehr als die Hälfte im Werthe verringert worden, so kann er die Annahme verweigern (§§. 1048 und 1049). Ganz so ist auch zu entscheiden, wenn der Gläubiger das Wahlrecht hat. Wählt er das nicht über die Hälfte beschädigte Stück, so muß ihm der Schuldner eine Vergütung leisten und der Vertrag ist gültig. Bei der Werthverringering eines der Wahlstücke über die Hälfte ist auch für ihn der Vertrag nicht bindend.

§. 908.

1) An-
geld;

Was bey Abschließung eines Vertrages voraus gegeben wird, ist, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, nur als ein Zeichen der Abschließung, oder als eine Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten, und heißt Angeld. Wird der Vertrag durch Schuld einer Parthey nicht erfüllt; so kann die schuldlose Parthey das von ihr empfangene Angeld behalten, oder den doppelten Betrag des von ihr gegebenen Angeldes zurück fordern. Will sie sich aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung; oder, wenn diese nicht mehr möglich ist, auf den Ersatz dringen.

Ist die Erfüllung des Vertrages durch Zufall unmöglich geworden, so muß das Angeld (Darangabe) zurückgestellt werden. Tragen beide Theile an der Nichterfüllung Schuld, so muß es gleichfalls zurückgestellt werden; weil nur der schuldlose Partei das Recht dieses §. zusteht. Wer das empfangene Angeld behält oder den doppelten Betrag des gegebenen zurückfordert, kann nicht verhalten werden eine Beschädigung nachzuweisen. Wird statt dieses Rechtes auf Erfüllung des Vertrages oder Schadloshaltung von der schuldlosen Partei gedrungen, so wird das empfangene Angeld eingerechnet. — Die in den Merarialkontrakten in Gemäßheit des Hofdek. v. 20. April 1821, S. G. S. Nr. 1755 (s. dasselbe bei §. 290) enthaltene Klausel: „daß die bedungene Kauzion wegen Nichterfüllung des Vertrages auch dann als verfallen anzusehen sei, wenn wirklich ein neuer Vertrag ohne Schaden des Merars zu Stande gebracht wurde, hat nach §. 908 die rechtliche Natur eines bedungenen Angeldes. Diese Bedingung erscheint selbst dann als rechtmäßig, wenn die Kauzion (das Angeld) nicht in Barschaft, sondern in Staatspapieren oder Privatkauzionsobligationen erlegt wurde; weil sich dadurch die Natur des Angeldes nicht ändert. Auf solche (die Natur eines Angeldes habende) Kauzionen sind weder die Anordnungen des Wucherpatentes, noch die §§. 1371, 912 u. 1336 des b. G. B. anwendbar (Hoffanzleibek. v. 12. Aug. 1825, Krop. = Goutta 31. B., hofkr. Bd. v. 5. Jänner 1844 D. 3083, M. G. S. v. Jahre 1843 Nr. 85).

Meine Abhandlung: Rechtfertigung der mit dem Hofdek. v. 20. April 1821 (S. G. S. Nr. 1755) für Merarialkontrakte vorgeschriebenen Klausel (Jurist 14. B. S. 58). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. S. 1853 Nr. 86). — Eben so: Zivilrechtsfall (ebenda, S. 1855 Nr. 101). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, S. 1857 Nr. 61).

§. 909.

5) Neu-
geld.

Wird bey Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Theil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurück treten will, entrichten muß; so wird der Vertrag gegen Neugeld geschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Neugeld bezahlt werden. Wer den Vertrag auch nur zum Theile erfüllt, oder das, was von dem Anderen auch nur zum Theile zur Erfüllung geleistet worden ist, angenommen hat, kann selbst gegen Entrichtung des Neugeldes nicht mehr zurück treten.

§. 910.

Wenn ein Angeld gegeben, und zugleich das Befugniß des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besonderen Neugeldes bedungen wird; so vertritt

das Angeld die Stelle des Neugeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Angeld; oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück.

Wurden Angeld und Neugeld besonders bedungen, so vertritt das Angeld nicht die Stelle des Neugeldes und es ist so anzusehen, als wäre nur ersteres stipulirt worden (§. 915 und Protokollauszug der Justizhofstelle v. 21. März 1822 v. Pratobervera's Mater. 7. B. S. 368).

§. 911.

Wer nicht durch bloßen Zufall, sondern durch sein Verschulden an der Erfüllung des Vertrages verhindert wird, muß ebenfalls das Neugeld entrichten.

Wird also die Erfüllung des mit Stipulirung eines Neugeldes abgeschlossenen Vertrages durch Zufall unmöglich, so ist kein Neugeld zu bezahlen; weil dieses nur auf den Fall des gekliffentlichen (§. 909) oder verschuldeten (§. 911) Rücktrittes zu entrichten ist.

§. 912.

Der Gläubiger ist von seinem Schuldner außer der Hauptschuld zu-
weilen auch Nebengebühren zu fordern berechtigt. Sie bestehen in dem Zu-
wachs und in den Früchten der Hauptsache; in den bestimmten oder in den
Zögerungs-Zinsen; oder in dem Erfasse des verursachten Schadens; oder
dessen, was dem Andern daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig
erfüllet worden; endlich in dem Betrage, welchen ein Theil sich auf diesen Fall
bedungen hat.

6) Ne-
benge-
bühen.

§. 913.

In wie weit mit einem dinglichen Rechte das Recht auf den Zuwachs, oder auf die Früchte verbunden sey, ist in dem ersten und vierten Hauptstücke des zweyten Theiles bestimmt worden. Wegen eines bloß persönlichen Rechtes hat der Berechtigte noch keinen Anspruch auf Nebengebühren. In wie weit dem Gläubiger ein Recht auf diese zukomme, ist theils aus den besonderen Arten und Bestimmungen der Verträge; theils aus dem Hauptstücke: von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung, zu entnehmen.

Zu den Nebengebühren gehören: Zuwachs, Zinsen, Schadenersatz und die Konvenzionalstrafe. Auf Zuwachs und Zinsen geben aus einem persönlichen Rechte Anspruch die §§. 993—999, 1030, 1061, 1333, 1334 *ic.* Der Schadenersatz kann aus jedem Verschulden (in und außer einem Vertragsverhältnisse) begehrt werden (§. 1295) und er geht unter Umständen bis zum Interesse (§§. 1323, 1324 und 1331). Die Konvenzionalstrafe muß bedungen sein (§. 1336).

§. 914.

Die im ersten Theile (§. 6) in Hinsicht auf die Auslegung der Gesetze angeführten allgemeinen Regeln gelten auch für Verträge. Insbesondere soll ein zweifelhafter Vertrag so erklärt werden, daß er keinen Widerspruch enthalte, und von Wirkung sey.

Ausle-
gungs-
regeln
des
Ver-
trages.

§. 915.

Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; bey zweiseitig verbindlichen wird eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich derselben bedienet hat (§. 869).

Bei gemeinschaftlich oder von einem Dritten abgefaßten Urkunden fällt es nicht sogleich auf, wer von den beiden Partizipanten sich der undeutlichen Aeußerung bedienet habe. In solchen Fällen wäre demnach anzunehmen daß jede Partei zu jenen Verpflichtungen, die sie sich selbst auferlegte, die Ausdrücke gewählt habe. Bediente sich der Nachhaber eines undeutlichen Ausdruckes, so trifft den Machtgeber der Nachtheil.

J. Wildner: Zivilrechtsfall über die Auslegung der Verträge (Jurist 1. B. S. 119). — Entscheidung des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. S. 1857 Nr. 44). — Zivilrechtsfall, mitgetheilt vom Dr. Marenschlager (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 23). — J. Ritter v. Helm: Rechtsfall (Zeitschr. f. G. u. R. 3. Jhg. Nr. 26).

§. 916.

Wird ein Geschäft von gewisser Art nur zum Scheine verabredet; so ist es nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilet werden muß.

Vergl. §. 887. Solche Geschäfte werden gewöhnlich verabredet, um die rechtlichen Interessen dritter Personen zu heilen oder auch gewisse Verbotsgesetze zu eludiren (§. 1071). Erscheinen dritte Personen (worunter auch der Staat gemeint ist) bei einem solchen Geschäfte in keiner Beziehung in ihren Interessen theilhaftig, so kann wol von einem solchen eigentlichen Scheingeschäfte (zwischen den Kontrahenten) keine Rede sein. Ein an sich gültiger Ehevertrag kann nie zum Scheine verabredet worden sein.

Dr. Moltke: Ueber Scheinverträge (Jurist 16. B. S. 204). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Ztg. S. 1853 Nr. 52 S. 219 3. 1.). — S. Ritter: S. §. 887.

§. 917.

Von
Erlo-
schung
der
Ver-
träge.

Wie die aus den Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten aufhören, wird bey jedem Vertrage besonders, und in dem Hauptstücke: von Aufhebung der Verbindlichkeiten überhaupt, bestimmt werden.

S. Literatur bei §. 861.

§. 918.

Alle aus Verträgen entstehende Rechte und Pflichten gehen auf die Erben der vertragenden Theile über; wenn sie anders nicht bloß auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen; oder wenn die Erben nicht schon im Vertrage selbst, oder durch das Gesetz ausgenommen worden sind. Ein noch nicht angenommenes Versprechen geht, wenn auch nur Ein Theil während der Ueberlegungsfrist stirbt, auf die Erben nicht über (§. 862).

Ausnahmen von der ersten Regel enthalten die §§. 529, 955, 1022, 1070, 1071 u. 1074, 1162 u. 1163, 1206—1209. Für Lieferungsverträge bei den Menturkommissionen ist mit der hofkr. Vbg. v. 28. Dezbr. 1841 F. 4949 (M. G. S. Nr. 73)

folgende Klausel vorgeschrieben: Stirbt der Lieferant vor Beendigung des übernommenen Lieferungsgeschäftes, so übergehen alle ihm nach diesem Vertrage zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen an seine Rechtsnehmer auf den Todesfall und, wenn er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, an seine gesetzlichen Vertreter, wenn nicht das Axiom in diesen Fällen den Vertrag aufzulösen findet.

§. 919.

Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht; oder nicht zu der gehörigen Zeit; an dem gehörigen Orte; oder auf die bedingene Weise erfüllt; so ist der andere Theil, außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, oder einem ausdrücklichen Vorbehalte, nicht berechtigt, die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages und Ersatz zu fordern.

„Außer den im Gesetze bestimmten Fällen“; als den §§. 978, 1117, 1118, 1154, 1166, 1210 u. u.
 Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Bdg. Nr. 1). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ver. Btg. S. 1857 Nr. 120).

§. 920.

Nach gänzlicher Erfüllung des Vertrages können die Parteyen auch mit beiderseitiger Einwilligung nicht mehr davon abgehen; sondern sie müssen einen neuen Vertrag schließen, der als ein zweytes Geschäft angesehen wird.

Der Abschluß des Vertrages muß von der Erfüllung desselben unterschieden werden. Von dem bloß abgeschlossenen Vertrage kann mit beiderseitiger Einwilligung selbst dann abgegangen werden, wenn darin dritten demselben nicht beigetretenen Personen Rechte zugebracht werden (§. 1444). Wäre aber der Vertrag schon erfüllt (z. B. die gekaufte Sache übergeben worden), so muß ein neuer auf Erwerbung der Sache von Seite des vorigen Eigentümers abzielender Vertrag zu Stande kommen.
 Zivilrechtsfall (Ver. Btg. S. 1853 Nr. 59 u. 60).

§. 921.

Bei einem entgeltlichen Vertrage werden entweder Sachen mit Sachen; oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen; oder endlich Sachen mit Handlungen, und Handlungen mit Sachen vergolten (§. 864).

Die Marginalrubrik spricht auch von Geschäften; dahin kann die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache (§. 841) und die Gehung an Zahlungsstatt (§. 1444) gezählt werden. Der Rechtsgrund des zu leistenden Entgeltes (und daher eines entgeltlichen Vertrages) kann auch im Gesetze liegen (§. 941). Als entgeltliche Akte sind daher auch anzusehen: Die Bestellung des Heiratsgutes (§§. 1220 und 1221), der Ausstattung (§. 1231), die Entrichtung des Findexhones (§. 391), des Rettungslohnes (§. 403), die Belohnung des Vormundes (§§. 266 und 267), des Kurators (§. 282), des Gewalthabers (§§. 1004, 1013 und 1015), des Rechtsfreundes, Arztes, Künstlers (§. 1163), des Erben im Falle des §. 690 u.

Allgemeine Bestimmungen entgeltlicher Verträge und Geschäfte.

§. 922.

Wenn jemand eine Sache auf eine entgeltliche Art einem Andern überläßt; so leistet er Gewähr, daß sie die ausdrücklich bedingenen, oder

Gewährleistung.

gewöhnlich dabey voraus gesetzten Eigenschaften habe, und daß sie der Natur des Geschäftes, oder der getroffenen Verabredung gemäß benützt und verwendet werden könne.

Unter „Sachen“ sind auch unkörperliche Sachen (z. B. das Jagdrecht etc.) zu verstehen. Nur Forderungsrechte sind hier ausgeschlossen, für welche besondere Vorschriften bestehen (§§. 1397—1399). Der Umfang der Gewährleistung ist zuweilen durch das Gesetz besonders normirt (§§. 1153, 1157, 1276, 1277, 1280). Obwohl bei unentgeltlichen Verträgen eine Gewährleistung nicht statt findet, so kann doch unter Umständen mittelst der Klage auf Erfüllung des Vertrages eine der Gewährleistung ähnliche Rechtswirkung herbeigeführt werden. Wer z. B. Jemanden 5 fl. zu schenken verspricht und ihm statt einer echten eine falsche Banknote übergibt, kann von dem Beschenkten auf Erfüllung des Vertrages, d. i. auf die Uebergabe wirklicher 5 fl. belangt werden. Anders müßte aber entschieden werden, wenn die Zusicherung der 5 fl. nicht unbestimmt, sondern mit besonderer Rücksicht auf die falsche Banknote pr. 5 fl. gemacht worden wäre. Denn hier hat sich der Geschenkgeber nur verbindlich gemacht diese 5 fl. (in einer [falschen] Banknote bestehend) zu schenken. Ein der Gewährleistung ähnliches Verhältniß tritt auch im Falle des §. 656 ein.

Th. Patruban: Die Lehre von der Vertretung. Wien 1809. — F. Fischer: Die Lehre von der Streitverkündigung überhaupt und der gerichtlichen Vertretung insbesondere. Wien 1832. — J. v. Raucher: Darstellung der Lehre von der Gewährleistung. Wien. 1833. — F. Ritter v. Minastewicz: S. XVIII. Hauptst. — J. Zauch: Ueber Gewährleistung (dessen Rechtsfälle 1. B. S. 46).

§. 923.

Fälleter
Ge-
währ-
leistung.

Wer also der Sache Eigenschaften beylegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind; wer ungewöhnliche Mängel oder Lasten derselben verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene, oder eine fremde Sache als die seinige veräußert; wer fälschlich vorgibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich; oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frey sey; der hat, wenn das Widerspiel hervor kommt, dafür zu haften.

Eine nach der Natur des Zweckes stillschweigend bedungene Eigenschaft wäre z. B. die gleiche Farbe und Größe, wenn ein Zugpferd zur Ergänzung eines Postzuges gekauft wurde. Einen ungewöhnlichen Mangel hätte die Uhr, die falsch zeigt. Eine besondere Eigenschaft zu einem bestimmten Gebrauche wäre ihr beilegt worden, wenn vorgegeben wurde daß sie mit einem Becker versehen ist. Zu den gewöhnlichen Mängeln und Lasten wären zu zählen Steuern, Gemeindegaben, Einquartierung. Aus dem §. 923 erhellet auch daß es eine Gewährleistung wegen Entwähnung (Entziehung) der Sache und wegen Abganges gewisser Eigenschaften derselben gebe.

§. 924.

Wenn ein Stück Vieh binnen vier und zwanzig Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt; so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sey.

Ein Stück Vieh von was immer für einer Gattung. Die Rechtswirkung ist die Gewährleistung (§. 932). Auf besondere Krankheitszustände bei Thieren nimmt der folgende §. Rücksicht.

§. 925.

Die nähmliche Verunthung gilt:

1) wenn binnen acht Tagen bey den Schweinen die Finne, und bey den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe); oder wenn bey den letzteren binnen zwey Monathen die Lungen- und Egelwürmer entdeckt werden;

2) wenn bey dem Rindviehe binnen dreyßig Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, so genannte Stiersucht, gefunden wird;

3) wenn bey Pferden und Lastthieren binnen fünfzehn Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse oder der Rog, wie auch der Dampf; oder, wenn binnen dreyßig Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar, oder die Mondblindheit entdeckt wird.

Die Finne ist ein Wurm, der sich bei Schweinen im Zellgewebe und zwischen den Muskeln ansetzt. Die Pocken äußern sich in einer Ausschlagskrankheit bei Schafen, welche durch ihren stüchtigen Ansteckungsstoff sehr schnell sich ausbreitet. Die Räude ist ebenfalls eine ansteckende Ausschlagskrankheit. Sie ist entweder eine trockene oder nasse. Die Lungenwürmer erzeugen sich vorzüglich bei Sauglammern und Lährlingen in der Luftröhre und ihren Verzweigungen. Die Egelwürmer haben ihren Sitz vorzüglich in den Gallengängen der Leber. Die Drüsenkrankheit bildet beim Rindviehe Auswüchse an dem Brust- und dem Bauchfelle wie an einigen Baucheingeweiden mit dem Ausgange in die Auszehrung und den Tod. Sie heißt auch Stiersucht, weil das kranke Thier an einem unnatürlichen Begattungstrieb leidet. Die verdächtige Drüse geht sehr oft der Rogkrankheit vor und sie ist (obwol sie nicht unheilbar ist) hier nur deshalb aufgenommen, weil ihr Uebergang in den Rog (als ein unheilbares Leiden) sehr leicht möglich, ja wahrscheinlich ist. Die Rogkrankheit ist nur den Pferden eigenthümlich. Sie ist ansteckend und äußert sich mit vorwaltenden örtlichen Leiden der Nasenschleimhaut und der Hintertieferdrüsen. Der Dampf erzeugt Beschwerden im Athmen, welche auf Krankheitszustände der Luftwege und Athmungswerkzeuge schließen lassen; er steigt nicht selten bis zur Erstickungsgefahr des Thieres. Der Dummkoller ist eine Pferdekrankheit, die mit Störungen in den Berrichtungen des Gehirns und der Nerven sich äußert. Dabei tritt auch die Erscheinung der gesunkenen Reproduktion und des daher entstehenden faulen Zustandes ein. Der Wurm (bei Pferden) ergreift das Lymphsystem und gibt sich durch zerstreute oder schnurförmig an einander gereihte Beulen oder Knoten und Geschwüre der Haut zu erkennen. Die Stätigkeit äußert sich in einer hartnäckigen Widersetzlichkeit gegen den Willen des Führers. Der schwarze Staar besteht in einem krankhaften Zustande des Sehnervens und der Markhaut oder auch des Gehirnes, welcher durch eine Unempfindlichkeit gegen den Eindruck des Lichtes und völlige Blindheit sich äußert, wobei alle übrigen Gebilde des Auges ihre natürliche Beschaffenheit haben können. Die Mondblindheit ist eine öfters wiederkehrende Augenentzündung der Pferde. Aus der irrigen Meinung daß ihre Erscheinung durch den Wechsel des Mondes bedingt sei, bildete sich ihre Benennung. — Die Entscheidung über das Dasein der vorstehenden Krankheiten muß dem Auspruche der Kunstverständigen überlassen werden. Die Rechtswirkung ist die Gewährleistung (§. 932). Bei anderen als den hier

genannten Krankheiten muß auf die allgemeinen die Gewährleistung begründenden Bestimmungen zurückgegangen werden. — Aus Anlaß einer Anfrage, was mit einem als diensttauglich erkauften, vor der Assentirung ohne Jemandens Verschulden erkrankten Pferde zu geschehen habe und wie ein gesund erkauftes, durch einen Niemanden belastenden Zufall vor der Assentirung umgestandenes Pferd zu behandeln sei, stellte die koftr. Vdg. vom 30. März 1839 K. 1061 (M. G. S. Nr. 22) folgende Grundsätze auf: 1. Die Assentirungskommission ist in dem Falle, wenn eine vollkommen diensttaugliche Remonte nach dem Ankaufe zufällig in eine Krankheit verfallen ist, deren Entstehung Niemanden zur Last fällt, selbe aber dem Käufer und Baue nach als tauglich erkannt wird, ermächtigt dieselbe dennoch anzunehmen, in die Assentirung einzutragen und hiebei nur die Krankheit der Remonte anmerken zu lassen, ohne die Assentirung eines solchen zufällig erkrankten Pferdes bis zu seiner Herstellung zu verschieben. 2. In dem ohnedies sehr seltenen Falle daß eine vollkommen diensttaugliche Remonte noch vor der Assentirung, ohne daß Jemand ein Verschulden trägt, umsteht, ist über selbe eine abgesonderte Assentirung zu verfassen, welche von dem ankauenden Offizier, dem beim Ankaufe gegenwärtig gewesenem Thierarzte, dann von der die Stelle des Feldkriegskommissariats in solchen Fällen vertretenden Ortsobrigkeit ausfertigt und endlich noch von dem respizirenden Feldkriegskommissariate nachträglich auf Grundlage des vorgeschriebenen Ankaufsprotokolles legalisirt werden muß. 3. Wie sich von selbst versteht bleiben von den in den beiden Punkten 1. und 2. angeführten Fällen jene Pferde ausgeschlossen, deren Erkrankung oder Tod laut §. 925 des k. G. V. die 15tägige und beziehungsweise 30tägige Gewährleistung begründet.

S. E. W e i t h: Handbuch der Veterinärkunde. 3. Auflage. Wien 1831.

§. 926.

Von dieser rechtlichen Vermuthung (§. 924 und 925) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stückes Vieh nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt; oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachverständigen die Anzeige macht, und den Augenschein vornehmen läßt.

Die in den beiden vorhergehenden §§. aufgestellte Vermuthung findet nur statt, wenn das fragliche Uebel innerhalb des bestimmten Termines eingetreten ist. Hierüber muß ein Beweis vorliegen. Weil dieser in der Regel nur durch Sachverständige herzustellen ist, so muß auch noch innerhalb dieses Termines der Augenschein vorgenommen werden. Zu diesem ist der Gewährsmann, dem davon sogleich (§. 904) [bei sonstigem Verluste der Vortheile aus der gesetzlichen Vermuthung] zu dem Zwecke seiner allfälligen Erinnerungen (§§. 195 der a., 267 der galiz. u. 213 der ung.-sieb. G. D.) die Anzeige zu machen ist, beizuziehen. Zur Rettung des Beweises kann auch das Ortsgericht übergangen werden. Uebrigens wären zwei Sachverständige beizuziehen. — In Wien sind die Mitglieder des Thierarznei-Institutes zu verwenden (Hofsch. vom 18. Okt. 1815, J. G. S. Nr. 1181). Kommt es nicht auf einen Beweis durch Sachverständige an (z. B. wenn das Thier umgestanden ist), so ist zwar dem Gewährsmanne ebenfalls die Anzeige sogleich (bei dem erwähnten Fatale) zu machen, die Beweisführung kann aber auch nach dem bestimmten Termine vor sich gehen. Als Beweismittel können hierbei gemeine Zeugen, ja auch der Hauptleid bemüht werden.

Unbenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 8).

§. 927.

Vernachlässiget der Uebernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war. Immer stehet aber auch dem Uebergeber der Beweis offen, daß der geringte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sey.

„Vor Schließung des Vertrages“; eigentlich vor der Uebergabe. Zu dem Beweise, dessen der erste Satz des §. erwähnt, müßte der Uebernehmer auch dann zugelassen werden, wenn an dem übernommenen Thiere erst nach der in den §§. 924 und 925 bestimmten Frist sich ein die Gewährleistung begründender Mangel zeigen würde. Der Schlusssatz dieses §. findet seine Rechtfertigung in dem Umstande daß einfache gesetzliche Vermuthungen (wie die der §§. 924 und 925) allerdings einen Gegenbeweis zulassen müssen.

§. 928.

Fallen die Mängel einer Sache in die Augen; oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen Büchern zu ersehen; so findet, außer dem Falle einer ausdrücklichen Zusage, daß die Sache von allen Fehlern und Lasten frey sey, keine Gewährleistung Statt (S. 443). Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden.

Unter „Lasten“ sind Dienstbarkeiten, Hypotheken, öffentliche und Gemeindeabgaben u. zu verstehen. Daher muß sich der Uebernehmer die Ausübung derselben, z. B. der Hypothek gefallen lassen. Persönlich ist er dem Hypothekargläubiger aber nicht verpflichtet; denn der Schlusssatz des §. sagt: „Schulden“ müssen vertreten werden. Die Verbindlichkeit des Uebernehmers für die auf dem Gute haftenden öffentlichen oder Gemeindegaben u. bezieht sich nur auf das Bezugsrecht überhaupt, nicht auch auf bereits verfallene Beträge (Rückstände) von demselben. Diese hat Jener zu vertreten, in dessen Besitzperiode sie ausfließen.

Ungenannter: Bivortrechtsfall (Ger. Stg. S. 1852 Nr. 155). — J. P.: Bivortrechtsfall (ebenda; S. 1855 Nr. 85).

§. 929.

Wer eine fremde Sache wissentlich an sich bringt, hat eben so wenig Anspruch auf eine Gewährleistung, als derjenige, welcher ausdrücklich darauf Verzicht gethan hat.

Im ersten Falle wird blos auf die Gewährleistung wegen Entwähnung, im zweiten auf diese und die Gewährleistung wegen Mängel, Lasten u. Verzicht gethan. Uebrigens scheint es im ersten Falle des §. gleichgiltig zu sein, ob der Uebernehmer unredlich oder redlich (was der Fall wäre wenn der Veräußerer den Auftrag des Eigenthümers vorschützte) zu Werke ging (S. 1008).

§. 930.

Werden Sachen in Pausch und Bogen, nämlich so, wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Maß und Gewicht übergeben; so ist der Uebergeber, außer dem Falle, daß eine von ihm fälschlich vorgegebene, oder von dem

Empfänger bedingene Beschaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.

Unter „Fehler“ kann man sowol Mängel ic. als auch die Entwährung einzelner Stücke verstehen. Wurden besondere Zusicherungen ertheilt, so müssen diese gehalten werden. Bei einer Entwährung des ganzen Inbegriffs der Gesamtsache träte gleichfalls die Gewährleistung ein. Vergl. auch S. 1049.

§. 931.

Vertretung
der Gewährleistung.

Wenn der Besitzer wegen eines von einem Dritten auf die Sache gemachten Anspruches von der Gewährleistung Gebrauch machen will; so muß er seinen Vormann davon benachrichtigen, und nach Vorschrift der Gerichtsordnung die Vertretung begehren. Durch die Unterlassung dieses Ansuchens verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung; aber sein Vormann kann ihm alle wider den Dritten unausgeführt gebliebene Einwendungen entgegen setzen, und sich dadurch von der Entschädigung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt haben würden.

Dieser Anspruch, welcher übrigens nach der Natur der Sache schon zur Zeit der Uebergabe des Vertragsgegenstandes zu Recht bestanden haben muß, mag das Besitz-, Eigentums-, Servituts-, Pfand-Recht oder Rückstände und Schulden an der Sache betreffen. — Tritt der Gewährleistungswerber als Kläger auf, so muß er die Vertretung vor Einreichung seiner Klage, als Beklagter im schriftlichen Verfahren vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist begehren, im mündlichen Verfahren aber, ehe er sich in die Verhandlung der Streitsache einläßt, widrigens er die Vertretung zu begehren nicht mehr berechtigt ist (§§. 58 der allg., 49 der galiz. und 25 der ung.-sieb. G. D.). — Unterläßt der Vertretungswerber diese Vorsicht, so verliert er noch nicht das Recht der Schadloshaltung (und hierin wird den bezogenen §§. 58 u. 49 der a. u. galiz. G. D. derogiri); allein ihm können nach der Weisung des §. 931 wichtige Einwendungen entgegengesetzt werden. Der Anspruch des Vormannes aus diesen Einwendungen wäre in der Einrede auszutragen. Nur der unmittelbare Vormann ist zur Vertretungs- (Gewähr-) Leistung verpflichtet. Mängel ruhen auf der Sache unabhängig von einem auf dieselbe gemachten Ansprüche eines Dritten; daher bei diesen eine Vertretungsaufforderung an den Vormann wider eine dritte Person nicht denkbar ist.

§. 932.

Wirfung.

Ist der die Gewährleistung begründende Mangel von der Art, daß er nicht mehr gehoben werden kann, und daß er den ordentlichen Gebrauch der Sache verhindert, so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrages; wenn hingegen sich das Fehlende, z. B. an Maß oder Gewicht, nachtragen läßt, nur diesen Nachtrag; in beyden Fällen aber auch den Ersatz des weiteren Schadens; und, dafern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fordern.

Hier wird von den Wirkungen der Gewährleistung gesprochen; diese mag nun wegen eines von einem Dritten auf die Sache gemachten Anspruches oder aus dem Grunde sich zeigender Mängel geltend gemacht werden. Mit der Wandelungsklage wird die Aufhebung des Vertrages, mit der Minderungsklage wird der Nachtrag oder Erlass (die Ausgleichung) begehrt. Wann die eine oder andere anzustrengen ist, wird am sichersten aus den über den Irrthum aufgestellten Grundsätzen (§§. 871 u. 872) zu ermessen sein.

§. 933.

Wer die Gewährleistung fordern will, muß sein Recht, wenn es un- Erlö-
bewegliche Sachen betrifft, binnen drey Jahren; betrifft es aber bewegliche, schung
binnen sechs Monathen geltend machen, sonst ist das Recht erloschen. des
Rechtes
der Ge-
währ-
leistung.

Bei in der Sache liegenden Mängeln läuft die Frist dieses §. von der Zeit der geschenehen Uebergabe der Sache. Wird dagegen die Gewährleistung wegen eines von einem Dritten auf die Sache gemachten Anspruches begehrt, so läuft die Frist dazu von der Zeit des erhobenen Anspruches (§. 1478).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes zu den §§. 912, 933, 1324 u. 1336. — Anspruch auf Gewährleistung — Verjährung dieses Anspruches — Schadenersatz — Konvenzionalstrafe (Ger. Ztg. S. 1856 Nr. 60).

§. 934.

Hat bey zweyseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmahl die Hälfte dessen, was er dem anderen gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werthe erhalten; so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein, die Aufhebung und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem anderen Theile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werthe zu ersetzen bereit ist. Das Mißverhältniß des Werthes wird nach dem Zeitpuncte des geschlossenen Geschäftes bestimmt. Schad-
losat-
ung
wegen
Verfü-
gung
über die
Hälfte.

Der Verkäufer eines Pferdes, das 100 Dukaten werth ist, wäre also im Sinne dieses §. verletzt, wenn er nicht einmal 50 Dukaten dafür erhalten und der Käufer wäre verletzt, wenn er mehr als 200 Dukaten dafür gegeben hätte. Das Klagebegehren des Verletzten geht nur auf Aufhebung (nicht Ungiltigkeitserklärung, wie beim Hauptirrtume; §. 871) des Vertrages und Herstellung des vorigen Standes. Die Alternative dieses §. steht nur dem Verlehten zu. Der Käufer also (im obigen Beispiele), welcher für das Pferd von 100 Dukaten im Werthe nur 49 gab, hätte die Wahl dem verkürzten Verkäufer noch 51 Dukaten darauf zu zahlen. Das Rechtsmittel aus diesem §. muß ohne allen Unterschied binnen drei Jahren von der Zeit des abgeschlossenen Vertrages geltend gemacht werden (§. 1487). Wäre die Sache bereits in das Eigenthum eines Dritten gekommen, so kann von der Herstellung des vorigen Standes keine Rede mehr sein. Dem verletzenden Theile bleibt also kein Ausweg, als den Abgang bis zum gemeinen Werthe zu ersetzen.

G. Krenn: Ueber die Aufhebung eines Kaufvertrages wegen Verletzung über die Hälfte (Jurist 19. B. S. 429). — J. P.: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. S. 1855 Nr. 119).

§. 935.

Dieses Rechtsmittel findet nicht Statt, wenn jemand ausdrücklich darauf Verzicht gethan, oder sich erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Werth zu übernehmen; wenn er, obgleich ihm der wahre Werth bekannt war, sich dennoch zu dem unverhältnißmäßigen Werth verstanden hat; ferner, wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuthen ist, daß sie einen, aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen vermischten, Vertrag schließen wollten; wenn sich der eigentliche Werth nicht mehr erheben läßt; endlich, wenn die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist.

Unter gerichtlichen Versteigerungen sind die in Exekutions-, Konkursfällen, im Wege des adeligen Richteramtes und politischerseits (§. 367) vorgekehrten zu verstehen. Das erwähnte Rechtsmittel findet auch nicht statt 7. bei Glücksverträgen (§. 1268) und 8. beim Vergleiche (§. 1386). — Uebrigens ist im §. 935 nur das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte gemeint.

§. 936.

Von der Verabredung eines künftigen Vertrages.

Die Verabredung, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt, und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck vereitelt, oder das Zutrauen des einen oder anderen Theiles verloren wird. Ueberhaupt muß auf die Vollziehung solcher Zusagen längstens in einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpunkt gedrungen werden; widrigen Falls ist das Recht erloschen.

Solche Verabredungen (die schriftlich oder mündlich sein können) kommen meistens bei in Aussicht stehenden Realcontracten vor; z. B. ein Darleihen in drei Monaten geben zu wollen. „Die wesentlichen Stücke“; als z. B. die Summe des Darlehens. Das Zutrauen der Parteien darf nicht verloren gegangen sein; wie wenn z. B. der Darlehenswerber mittlerweile in Konkurs verfallen wäre. „Längstens binnen einem Jahre“; daher auch eine kürzere Frist verabredet werden kann. Eine mehr als einjährige Frist erscheint unzulässig (§. 1502). Könnten sich die Parteien über die Nebenbestimmungen des wirklich abzuschließenden Vertrages nicht vereinigen und lassen sich dieselben auch nicht durch das Gesetz suppliren, so muß angenommen werden daß sich der Promittent zur Erfüllung der möglichen und nicht ungewöhnlichen stillschweigend anheischig machte.

§. 937.

Von der Verzicht auf Einwendungen.

Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.

Dagegen sind bestimmte Verzichtleistungen (z. B. auf das Rechtsmittel des §. 934) von Wirkung. Ueber die Verzichtleistung auf den Rechtsweg bei Realcontracten s. §. 20.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Schenkungen.

Joseph Helfert: S. XI. Hauptstück. — Franz Kafetan Prockner: Ueber den vertragsmäßigen Schuldverlaß (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1836 2. B. S. 216). — Franz Ritter v. Minastewicz: Ueber die Verbindlichkeit des Geschenkgebers bei der Schenkung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache zur Gewährleistung (ebenda, J. 1837 2. B. S. 112). — P. A. Dierl: Einige Worte über die Wesenheit der Schenkung (Jurist 15. B. S. 302). — J. Kitzka: Rechtsfälle zur Erläuterung der §§. 938, 943, 1381 u. 1444 über den unentgeltlichen Schuldverlaß (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 97).

§. 938.

Ein Vertrag, wodurch eine Sache jemanden unentgeltlich überlassen wird, heißt eine Schenkung. Schenkung.

„Unentgeltlich“ und zwar in sein Eigenthum. Auch unkörperliche Sachen können dahin abgetreten werden (§. 353). Schenkungen können nicht vermuthet werden und sind strenge auszulegen (§. 945).

§. 939.

Wer auf ein gehofftes, oder wirklich angefallenes, oder zweifelhaftes Recht Verzicht thut, ohne es einem Andern ordentlich abzutreten, oder dasselbe dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung zu erlassen, ist für keinen Geschenkgeber anzusehen. In wie fern eine Verzichtleistung eine Schenkung sey.

Dem die Schenkung ist ein Vertrag und zu diesem wäre daher noch die Einwilligung dieses Dritten oder des Verpflichteten nöthig. Der Unterschied ist sowohl rücksichtlich der zu beobachtenden Form (§. 943) als der Wirkungen (§. 947 u. s. f.) praktisch.

§. 940.

Es verändert die Wesenheit der Schenkung nicht, wenn sie aus Erkenntlichkeit, oder in Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten; oder als eine besondere Belohnung desselben gemacht worden ist; nur darf er vorher kein Klagerecht darauf gehabt haben. Belohnende Schenkung.

§. 941.

Hat der Beschenkte ein Klagerecht auf die Belohnung gehabt, entweder, weil sie unter den Parteyen schon bedungen, oder durch das Gesetz vorgeschrieben war; so hört das Geschäft auf, eine Schenkung zu seyn, und ist als ein entgeltlicher Vertrag anzusehen.

S. auch §. 921 in seinen Zusätzen.

J. Kaufsch: Rechtsfälle (1. B. S. 54).

§. 942.

Sind Schenkungen vorher dergestalt bedungen, daß der Schenkende wieder beschenkt werden muß; so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen, sondern nur in Ansehung des übersteigenden Werthes. Wechselseitige Schenkungen.

§. 943.

Form
des
Schen-
kungs-
ver-
trages

Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenknehmer kein Klagerrecht. Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.

„Kein Klagerrecht“; ja selbst in der Einredeform (z. B. als Einwendung der Kompensazion) könnte eine solche Schenkung nicht geltend gemacht werden. Denn die Kompensazion setzt gleiche Forderungen voraus (§. 1438). Wäre aber die Leistung aus einer solchen Schenkung in Erfüllung gegangen, so findet eine Zurückforderung schon aus dem Wortlaute §. 943 nicht statt (s. auch §. 1432). Wer dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung seine Verpflichtung unentgeltlich erläßt, macht eine Schenkung (§§. 939 u. 1381). Zur Gültigkeit dieses Schulblasses ist daher eine schriftliche Urkunde nöthig. Außer es könnte dargethan werden daß eine Uebergabe des Gegenstandes der Schenkung (des Schulblasses) schon vor sich gegangen ist, wie z. B. beim Schulblasse eines Jemanden zugezählten Darlehens (§. 428). Die Erklärung der Annahme der Schenkung ist in der Schenkungsurkunde nicht wesentlich. Denn dem Beschenkten wird die Urkunde eingehändigt und durch die Annahme dieser erklärt er auch stillschweigend seinen Willen daß er das Geschenk annahme.

J. Helm: Kritik einiger besonderen bei Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 264 u. f. f.). — U. Kubasta: Rechtsfall zu den §§. 943 u. 1381; ob aus einer ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen mündlichen Schenkung bei beweglichen Sachen für den Geschenknehmer kein Erzessionsrecht erwache? (ebenda, J. 1841 1. B. S. 121). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1854 Nr. 104). — Dr. R.: Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1855 Nr. 7). — F. K. Hippel: S. XVII. Hauptst.

§. 944.

u. Maß
einer
Schen-
kung.

Ein unbeschränkter Eigenthümer kann mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen verschenken. Ein Vertrag aber, wodurch das künftige Vermögen verschenkt wird, besteht nur in so weit, als er die Hälfte dieses Vermögens nicht übersteigt.

„Der gesetzlichen Vorschriften“; als der §§. 950 — 954. Wurde das künftige Vermögen verschenkt, so erwirbt der Geschenknehmer von Fall zu Fall einen Anspruch auf die Hälfte jeder Erwerbung. — S. auch §. 539. — Die deutschen Ordensritter und Priester haben freie Macht durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muß bei Schenkungen, welche den Betrag von 300 Dukaten übersteigen, hierzu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden (§. 10 der Ordensstatuten v. 28. Juni 1840).

§. 945.

In wie
fern der
Geber
für das
Geschenkte
haftet.

Wer wissentlich eine fremde Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

„Wissentlich“; aus einem bloßen Versehen macht daher das Gesetz den Geschenkgeber nicht verantwortlich. Solche nachtheilige Folgen wären, wenn der Geschenknehmer auf die geschenkte Sache einen Aufwand gemacht hätte, dessen Ersatz er von dem vindizirenden Eigenthümer zurückzufordern nicht berechtigt ist.

§. 946.

Schenkungsverträge dürfen in der Regel nicht widerrufen werden.

Eine im Auslande gemachte Schenkung ist in den österr. Ländern nach den Gesetzen des Auslandes zu beurtheilen, daher kann eine solche Schenkung nur aus den von den Gesetzen dieses Auslandes anerkannten, nicht aus den von den österr. oder anderen Gesetzen bestimmten Ursachen widerrufen werden (§. 37).

F. R. Prockner: Ueber die Wirksamkeit des Widerrufs einer im Auslande gemachten Schenkung in den Ländern des österr. Gesetzbuches (Jurist 17. B. S. 363).

Un-
widerruflich-
keit der
Schen-
kungen.

§. 947.

Geräth der Geschenkgeber in der Folge in solche Dürftigkeit, daß es ihm an dem nöthigen Unterhalte gebricht; so ist er befugt, jährlich von dem geschenkten Betrage die gesetzlichen Zinsen, in so weit die geschenkte Sache oder derselben Werth noch vorhanden ist, und ihm der nöthige Unterhalt mangelt, von dem Beschenkten zu fordern, wenn sich andern dieser nicht selbst in gleich dürftigen Umständen befindet. Aus mehreren Geschenknehmern ist der frühere nur in so weit verbunden, als die Beyträge der späteren zum Unterhalte nicht zureichen.

Aus-
nahmen:
1) we-
gen
Dürftig-
keit;

„Jährlich“; d. i. nach Ablauf eines jeden Jahres (§. 687). Das erste Jahr wird von dem Tage, als der Geschenkgeber von dem Widerrufsrechte dieses §. Gebrauch macht, gezält. „Die gesetzlichen Zinsen“; d. i. 4 Prozent (§. 995). Daß die geschenkte Sache oder deren Werth nicht mehr vorhanden ist, muß der Geschenknehmer beweisen. Der Widerruf geht auch gegen die Erben des Beschenkten (§. 954); vorausgesetzt daß die Sache in Natur oder ihrem Werthe nach bei ihnen noch vorhanden ist. Die Erben des Geschenkgebers haben nur das Widerrufsrecht des §. 954. Zu gleicher Zeit Beschenkte tragen zum fraglichen Unterhalte verhältnismäßig bei. Wirft das Geschenk gar keine (z. B. ein Gemälde) oder doch nicht die gesetzlichen (4%) Zinsen ab (z. B. ein Landgut), so wären dennoch die gesetzlichen Zinsen von dem Schätzungswerte dieser Sachen zu berechnen und dem Geschenkgeber zu verabsolgen. Das Widerrufsrecht dieses §. verjährt nach 30 Jahren vom Zeitpunkte der eingetretenen Dürftigkeit.

§. 948.

Wenn der Beschenkte sich gegen seinen Wohlthäter eines groben Undankes schuldig macht, kann die Schenkung widerrufen werden. Unter grobem Undanke wird eine Verletzung am Leibe, an Ehre, an Freyheit oder am Vermögen verstanden, welche von der Art ist, daß gegen den Verleher von Amtz wegen, oder auf Verlangen des Verletzten nach dem Strafgesetze verfahren werden kann.

2) Un-
dankes.

Diese Verletzungen müssen gegen den Geschenkgeber selbst (nicht aber gegen andere mit ihm in einem nahen Verhältnisse stehende Personen; vergl. §. 540) gerichtet sein. Auch der Versuch derselben begründet den Undank. Daß wider den Undankbaren wirklich nach dem Strafgesetze verfahren wurde, ist nicht wesentlich; es genügt, wenn die Verletzungen sich nur zur strafrechtlichen Behandlung eignen. Diesemnach ist

es auch ganz gleichgiltig, ob bei Ausübung des Widerrufsrechtes dieses S. die Strafbarkeit des Verlehrs durch Verjährung bereits erloschen ist oder nicht.

M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 50). — F. X. Nippel: S. XVII. Hauptst. — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 151). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1856 Nr. 138 3. 122).

§. 949.

Der Uhdant macht den Uhdantbaren für seine Person zum unredlichen Besitzer und gibt selbst dem Erben des Verlehten, in so fern der letztere den Uhdant nicht verziehen hat, und noch etwas von dem Geschenke in Natur oder Werthe vorhanden ist, ein Recht zur Widerrufungsklage auch gegen den Erben des Verlehrs.

Die Unredlichkeit beginnt von dem Zeitpunkte der verbühten Verlezung. Auf seine Erben geht diese Wirkung nicht über. Für den Zufall, der die Sache bei dem Geschenkgeber nicht getroffen hätte, haftet er aber nur insofern, als er die Zurückstellung des Geschenkes muthwillig verzögerte (S. 338). Haben sich die Erben des Beschenkten eines groben Uhdantes schuldig gemacht, so findet kein Widerruf statt (S. 948). Der Uhdant kann ausdrücklich oder stillschweigend (S. 863) nachgesehen werden. Die Verzichtleistung auf das Strafverfahren begründet an und für sich noch keine Nachsicht. Auch durch eine vorläufige (bestimmte; S. 936) Entsagung erlischt das Recht des Widerrufs.

§. 950.

3) Ver-
fürzung
des schul-
digen
Unter-
halttes;

Wer jemanden den Unterhalt zu reichen schuldig ist, kann dessen Recht durch Besenkung eines Dritten nicht verlehen. Der auf solche Art Verkürzte ist befugt, den Besenkten um die Ergänzung desjenigen zu belangen, was ihm der Schenkende nun nicht mehr zu leisten vermag. Bey mehreren Besenknehmern ist die obige (S. 947) Vorschrift anzuwenden.

Das auf die Person des Unterhaltberechtigten eingeschränkte Widerrufsrecht äußert sich auch gegen die Erben des Besenkten (S. 548). Gleiche Dürftigkeit des Besenkten oder Erben spricht von dem Widerrufe nicht frei.

§. 951.

4) des
Pfläch-
theiles;

Wer zur Zeit der Schenkung Abstämmlinge hat, denen er einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig ist, kann zu ihrem Nachtheile keine Schenkung machen, welche die Hälfte seines Vermögens übersteigt. Hat er dieses Maß überschritten, und können die Abstämmlinge nach seinem Tode beweisen, daß sein reiner Nachlaß den Betrag der Hälfte seines zur Zeit der Schenkung gehabten Vermögens nicht erreiche; so können sie von dem Besenkten das gesehwidrig empfangene Uebermaß verhältnißmäßig zurück fordern.

Wer also von seinem Vermögen pr. 12,000 fl. 8000 fl. verschenkt, hat eine pflichtwidrige Schenkung dann gemacht, wenn sich in seinem Nachlaße weniger als 6000 fl. (z. B. 2000 fl.) vorfinden. Das Recht des Widerrufs geht nur rücksichtlich des pflichtwidrig versenkten Uebermaßes. Im vorliegenden Beispiele also nur auf

den Betrag pr. 2000 fl. Trotz des geschehenen Widerrufs bleiben hier die Abstammlinge in ihrem Pflichttheile (6000 fl.) verlegt. Denn sie erhalten im Ganzen nur 4000 fl. Aus dem §. 951 muß gefolgert werden daß in allen Fällen, in welchen eine Schenkung, welche die Hälfte des Vermögens des Geschenkgebers übersteigt, gemacht wurde, der Pflichttheil der Abstammlinge nach dem zur Zeit dieser Schenkung bestandenen Vermögen zu berechnen und wobei auch auf die Anrechnungsposten der §§. 787 und 788 Bedacht zu nehmen ist. Ueberschritt dagegen die Schenkung nicht die Hälfte des Vermögens des Geschenkgebers, so kommen die allgemeinen Vorschriften (des 14. Hauptstückes) über die Bemessung des Pflichttheiles zur Anwendung. Während also im obigen Beispiele der Pflichttheil der Abstammlinge 6000 fl. beträgt, beträgt er in dem Falle, als z. B. nur 6000 fl. verschenkt worden wären, die Hälfte des Nachlassvermögens ($\frac{2000}{4}$); also 1000 fl. Sind mehrere an sich nicht pflichtwidrige Schenkungen gemacht worden, so ist zu unterscheiden, ob dabei die Umgehung des Gesetzes beabsichtigt wurde oder nicht. Im ersten Falle sind sie als Eine einzige Schenkung anzusehen (§. 946) und nach §. 951 zu behandeln, im zweiten begründen sie aber nicht das fragliche Klagerecht. Auch eine als Vertrag wirksame Schenkung auf den Todesfall ist im §. 951 gemeint.

N. v. Gapp: S. §. 766. — M. v. Stubenrauch: Von dem Rechte der Notherben eine Schenkung wegen Verkürzung des Pflichttheiles zu widerrufen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1841 2. B. S. 197). — Th. Pachmann: Ein Beitrag zum Verständnisse des §. 951 (Mag. f. R. u. St. 11. B. S. 41). — Ungenannter: Ueber den Pflichttheil der Notherben im Falle einer inoffiziösen Schenkung (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 15). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1857 Nr. 67).

§. 952.

Besitzt der Beschenkte die geschenkte Sache oder ihren Werth nicht mehr; so haftet er nur in so fern, als er sie unredlicher Weise aus dem Besitze gelassen hat.

Nutzungen und Früchte kommen dem Beschenkten zu statten, außer er wäre unredlich (§. 335). Als solcher ist er anzusehen, wenn er ungeachtet seiner Kenntniß von der Pflichtwidrigkeit der Schenkung das Geschenk annahm. Die Klage geht auch gegen die Erben des Beschenkten (§. 548). Auf das gesetzwidrig empfangene Uebermaß haben nur die Notherben einen Anspruch. Es ist daher nicht in den Nachlass einzubeziehen; weil es sonst zum Abbruche der ersteren von den Gläubigern des Erblassers in Anspruch genommen werden könnte.

§. 953.

Unter eben dieser (§. 952) Beschränkung können auch diejenigen Geschenke zurück gefordert werden, wodurch die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Gläubiger verkürzt worden sind. Auf Gläubiger, deren Forderungen jünger sind, als die Schenkung, erstreckt sich dieses Recht nur dann, wenn der Beschenkte eines hinterlistigen Einverständnisses überwiesen werden kann.

Dieses Widerrufsrecht scheint auch den Erben der Gläubiger gegen die Erben des Beschenkten zuzustehen (§§. 531 u. 548). Die Repudierung eines angefallenen Erbrechtes ist noch keine Schenkung (§. 939).

5) der
Gläu-
biger;

J. K. v. Prato bevera: Ob ein Schuldner in oder außer dem Konkurse einer angefallenen Erbschaft ohne Willen der Gläubiger entsagen könne? (Mater. 8. B. S. 452). —
F. U. 3 r 3 a: Zivilrechtsfall zur Erläuterung der Lehre vom Widerruf einer Schenkung durch die Gläubiger des Geschenkgebers (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 I. B. S. 316).

§. 954.

6) wegen
nachge-
borner
Kinder;

Dadurch, daß einem kinderlosen Geschenkgeber nach geschlossenem Schenkungsvertrage Kinder geboren werden, erwächst weder ihm noch den nachgebornen Kindern das Recht, die Schenkung zu widerrufen. Doch kann er oder das nachgeborne Kind im Nothfalle sowohl gegen den Beschenkten, als gegen dessen Erben das oben angeführte Recht auf die geschuldeten Zinsen des geschenkten Betrages geltend machen (§. 947).

Für die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Kinder ist durch die §§. 950 u. 951 gesorgt. Wegen eingetretener Vermehrung der Kinder könnte unter den Bedingungen des §. 947 (der Dürftigkeit) das daselbst normirte Widerrufsrecht geltend gemacht werden. Es ist gleich viel, ob das nachgeborne Kind ehelich oder unehelich ist; nur Adoptivkinder sind ausgeschlossen. Wären Geschenkgeber und das nachgeborne Kind in gleicher Dürftigkeit, so geht der Anspruch des ersteren vor. Die Dürftigkeit des nachgebornen Kindes muß immer in der Dürftigkeit des Abzendenten ihren Grund haben. Eines besonderen Falles des Widerrufs einer Schenkung erwähnen noch die §§. 1174 u. 1247.

§. 955.

Welche
Schen-
kungen
auf die
Erben
nicht
über-
gehen.

Hat der Geschenkgeber dem Beschenkten eine Unterstützung in gewissen Fristen zugesichert, so erwächst für die Erben derselben weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit; es müßte denn in dem Schenkungsvertrage ausdrücklich anders bedungen worden seyn.

Rücksichtlich des Anfalls- und Zahlungstages einer solchen Unterstützung s. §. 687.

§. 956.

Schen-
kung auf
den
Lodes-
fall.

Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein Vermächtniß gültig. Nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich des Befugnisses, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat, und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten eingehändigt worden ist.

Vergl. §. 603. Soll die Schenkung auf den Todesfall als Vermächtniß wirksam sein, so bedarf sie der bei letzten Willenserklärungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Zur Gültigkeit derselben ist die Annahme des Beschenkten nicht nöthig. Eine solche Schenkung ist übrigens beliebig widerrufbar (wie jede letzte Willenserklärung). Eine Schenkung auf den Todesfall besteht als Vertrag nur dann aufrecht, wenn 1. der Beschenkte sie angenommen, 2. der Schenkende sich des Widerrufsrechtes (wie dieses nämlich bei letzten Willenserklärungen geltend gemacht werden kann), ausdrücklich begeben und 3. hierüber eine schriftliche Urkunde dem Beschenkten eingehändigt wurde.

Die Unwiderruflichkeit einer solchen Schenkung läßt sich aber nicht auch auf die Gründe der §§. 947—955 ausdehnen. Zur Gültigkeit der äußeren Form bei der als Vertrag wirkenden Schenkung auf den Todesfall genügen die im Allgemeinen für die Errichtung von Privaturkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten, somit bloß die Unterschrift beider kontrahirenden Theile (§§. 114 der a., 182 der galiz., 117 der ung.-sieb. G. D.). Obwol die Schenkung unter Lebenden das ganze gegenwärtige Vermögen eines Menschen oder einen mit Bezug auf das Ganze bestimmten Theil desselben zum Gegenstande haben kann (§. 944), so darf dieses nicht gleichmäßig von der Schenkung auf den Todesfall (die als Vertrag wirken soll) behauptet werden. Denn sie ginge unter dieser Voraussetzung in einen Erbvertrag über, der nur zwischen Eheleuten bestehen kann (§. 1249).

K. v. Gapp: Ueber die Schenkung auf den Todesfall (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 2. B. S. 30). — *Th. Dolliner*: Ob zum Begriffe einer Schenkung auf den Todesfall die Annahme des Beschenkten erforderlich sei, folglich dieselbe immer die Gestalt eines zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten geschlossenen Vertrages haben müsse (ebenda, J. 1836 2. B. S. 331). — *J. Wildner*: Noch ein Wort über den Begriff der Schenkung auf den Todesfall (ebenda, J. 1839 1. B. S. 188). — *L. Mayer v. Alsó-Rusbach*: Ueber die Verbindlichkeit ein Schenkungskapital der Verlassenschaftsabhandlung zu unterziehen (Jurist 9. B. S. 262). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 53). — *F. X. Rippel*: S. XVII. Hauptstück.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrage.

§. 957.

Wenn jemand eine fremde Sache in seine Obforge übernimmt; so entsteht ein Verwahrungsvertrag. Das angenommene Versprechen, eine fremde, noch nicht übergebene Sache in die Obforge zu übernehmen, macht zwar den versprechenden Theil verbindlich; es ist aber noch kein Verwahrungsvertrag.

Verwahrungsvertrag.

Er ist daher ein Realkontrakt (§. 864). Die eigene Sache kann nicht in Verwahrung genommen werden. Der vorbereitende Vertrag ist nach §. 936 zu beurtheilen.

M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechts (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 192). — *F. X. Rippel*: S. XVII. Hauptstück.

§. 958.

Durch den Verwahrungsvertrag erwirbt der Uebernehmer weder Eigenthum, noch Besitz, noch Gebrauchsrecht; er ist bloßer Inhaber mit der Pflicht, die ihm anvertraute Sache vor Schaden zu sichern.

Nur zur *Mühe* waltung verpflichtet sich der Verwahrer, keineswegs aber auch dazu, sein Eigenthum zur Erhaltung oder Verbesserung der Sache zu verwenden (§. 964).

§. 959.

Wann
er in
einen
Dar-
leihens-
oder
Leih-
vertrag;

Wird dem Verwahrer auf sein Verlangen, oder durch freywilliges Anerbieten des Hinterlegers der Gebrauch gestattet; so hört im ersten Falle der Vertrag gleich nach der Bewilligung; im zweyten aber von dem Augenblicke, da das Anerbieten angenommen, oder von der hinterlegten Sache wirklich Gebrauch gemacht worden ist, auf, ein Verwahrungsvertrag zu seyn; er wird bey verbrauchbaren Sachen in einen Darlehens-, bey unverbrauchbaren in einen Leihvertrag umgeändert, und es treten die damit verbundenen Rechte und Pflichten ein.

Er kann aber auch in andere Verträge übergehen; z. B. in einen Bestandsvertrag, wenn unter Einem ein Entgelt (§. 1090) für den Gebrauch der Sache bedungen wurde. S. auch §. 960.

M. S. H u s t e r: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 43). — F. Z. N i p p e l: S. XVII. Hauptst.

§. 960.

oder in
eine Be-
voll-
mäch-
tigung
über-
gehe.

Es können bewegliche und unbewegliche Sachen in Obfsorge gegeben werden. Wird aber dem Uebernehmer zugleich ein anderes, auf die anvertraute Sache sich beziehendes Geschäft aufgetragen; so wird er als ein Gewalthaber angesehen.

Z. B. mit dem anvertrauten Gelde eine Zahlung zu leisten, in welchem Falle er als Bevollmächtigter anzusehen ist.

§. 961.

Pflichten
und
Rechte
des Ver-
wahrers.

Die Hauptpflicht des Verwahrers ist: die ihm anvertraute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu bewahren, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in eben dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, und mit allem Zuwachse zurück zu stellen.

F. Z. N i p p e l: S. XVII. Hauptstück.

§. 962.

Der Verwahrer muß dem Hinterleger auf Verlangen die Sache auch noch vor Verlauf der Zeit zurück stellen, und kann nur den Ersatz des ihm etwa verursachten Schadens begehren. Er kann hingegen die ihm anvertraute Sache nicht früher zurück geben; es wäre denn, daß ein unvorhergesehener Umstand ihn außer Stand setzte, die Sache mit Sicherheit oder ohne seinen eigenen Nachtheil zu verwahren.

„Ein unvorhergesehener Umstand“; z. B. seine plötzliche Abreise. In diesem Falle kann er die Sache auch einem Dritten in Verwahrung geben (§. 965).

§. 963.

Ist die Verwahrungszeit weder ausdrücklich bestimmt worden, noch sonst aus Nebenumständen abzunehmen; so kann die Verwahrung nach Belieben aufgekündet werden.

„Aus den Neben Umständen“; z. B. für die Zeit der drohenden Wasser- oder Feuersgefahr.

§. 964.

Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden, aber nicht für den Zufall; selbst dann nicht, wenn er die anvertraute, obschon kostbarere Sache, mit Anopferung seiner eigenen hätte retten können.

Dieser Schaden bleibt daher noch immer ein rein zufälliger (keine Ersatzpflicht begründender) (§. 958).

§. 965.

Hat aber der Verwahrer von der hinterlegten Sache Gebrauch gemacht; hat er sie ohne Noth und ohne Erlaubniß des Hinterlegers einem Dritten in Verwahrung gegeben, oder die Zurückstellung verzögert, und die Sache leidet einen Schaden, welchem sie bey dem Hinterleger nicht ausgesetzt gewesen wäre; so kann er keinen Zufall vorschützen, und die Beschädigung wird ihm zugerechnet.

Die Worte: „welchem sie bei dem Hinterleger nicht ausgesetzt gewesen wäre“ sind nur auf den Fall des gemachten Gebrauches oder der verzögerten Rückstellung der Sache zu beziehen. Hat er hingegen die Sache einem Dritten in Verwahrung gegeben; so haftet er für jenen Zufall, welcher die Sache bei ihm nicht getroffen hätte. Der auch zufällige Schaden (z. B. wenn er die zur Verwahrung bei ihm hinterlegte Uhr auf eine Reise mitnimmt und auf derselben beschloßen wurde) geht in allen diesen Fällen in einen verschuldeten über. Allein selbst der im Sinne dieses §. erlittene zufällige Schaden, welchen der Hinterleger tragen muß (§. 964), wird nicht vermuthet, sondern muß von dem Verwahrer erwiesen werden (§. 1298).

F. X. Nippel: S. XVII. Hauptstück.

§. 966.

Wenn Sachen verschlossen oder versiegelt hinterlegt, und in der Folge das Schloß oder Siegel verletzet worden; so ist der Hinterleger, wenn er einen Abgang behauptet, zur Beschwörung seines Schadens, in so fern derselbe nach seinem Stande, Gewerbe, Vermögen und den übrigen Umständen wahrscheinlich ist, nach Vorschrift der Gerichtsordnung zuzulassen; es wäre denn, daß der Verwahrer beweisen könnte, daß die Verletzung des Schloßes oder Siegels ohne sein Verschulden geschehen sey. Das Nähmliche hat auch dann zu gelten, wenn sämmtliche auf solche Art hinterlegte Sachen in Verlust gerathen sind.

Von der gesetzlichen Vermuthung daß ein im Vertragsverhältnisse Jemanden zugesügter Schaden ein verschuldeter sei, spricht der §. 1298. Dafür aber daß ein Schaden wirklich Jemandem zugesügt wurde, streitet in der Regel keine Vermuthung. Hiervon macht nur der §. 966 eine Ausnahme, welcher die Vermuthung aufstellt daß im Falle dieses §. aus der bloßen Verletzung des Schloßes oder Siegels

auf einen erlittenen Schaden geschlossen werden kann. Während also der Hinterleger außer dem Falle des §. 966 das Faktum der Beschädigung gerichtsbildungsmäßig darthun muß, hat er im Falle des §. 966 nur die fragliche Verletzung des Schlosses oder Siegels zu erweisen. Sohin wird er in beiden Fällen zum Schätzungseide (zur Beschwörung des Schadens, des Quanti) zugelassen (§§. 214—216 der a., 288—290 der galiz., 273—275 der ung.-steb. G. D.). Nach Beschaffenheit der Umstände dieses §. hat der Richter mit oder ohne Mäßigung des angesprochenen Betrages auf den Eid zu sprechen. Auch im Schlusssatze des §. 966 muß von der Voraussetzung ausgegangen werden daß das Schloß oder Siegel verletzt befunden wird und es unterscheidet sich dieser Fall von jenem des vorhergehenden Satzes nur dadurch daß hier nur ein Abgang, dagegen dort der gänzliche Verlust der versiegelten oder verschlossenen Sachen von dem Hinterleger behauptet wird. Wäre mit den verschlossenen Sachen auch das Behältniß selbst in Verlust gerathen, so kann eigentlich von einer Verletzung des Schlosses oder Siegels keine Rede sein. In diesem Falle wäre sich ganz nach den allgemeinen Vorschriften des G. B. und der G. D. zu benehmen.

§. 967.

und des
Hinter-
legers.

Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer den schuldbarer Weise zugefügten Schaden, und die zur Erhaltung der verwahrten Sache, oder zur Vermehrung der fortdauernden Nuhungen verwendeten Kosten zu ersetzen. Hat der Verwahrer im Nothfalle, um das hinterlegte Gut zu retten, seine eigenen Sachen aufgeopfert; so kann er einen angemessenen Ersatz fordern. Die wechselseitigen Forderungen des Verwahrers und Hinterlegers einer beweglichen Sache können aber nur binnen dreißig Tagen von Zeit der Rückstellung angebracht werden.

Der Verwahrer kann einen Schaden nehmen, wenn ihm z. B. ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Thier zur Bewahrung übergeben worden wäre. „Einen angemessenen Ersatz“; d. i. nach dem Werthe der verwendeten Sache. Uebersteigt dieser den Werth der geretteten Sache, so stünde es dem Hinterleger (Eigenthümer) nicht frei sich von der Ersatzpflicht gegen Auflassung seines Eigenthumes los zu machen (§. 1036). Die kürzere Frist dieses §. gilt nur bei hinterlegten beweglichen Sachen, auch gilt sie überhaupt nicht in den Fällen der §§. 959 u. 960. Diese Frist wird nur durch eine Klage (nicht auch durch ein bloßes außergerichtliches Begehren) unterbrochen (§. 982). Der Schlusssatz des §. 967 handelt nicht von der Zurückforderung der hinterlegten Sache oder, falls dieselbe in Verlust gerathen ist, von dem Ersatze ihres Werthes, sondern nur von der aus Veranlassung der Verwahrung einer Sache zwischen dem Hinterleger und Verwahrer entstandenen Nebenforderung.

F. X. Nippel: S. XVII. Hauptst. — Ungenannter: S. §. 427. — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes S. §. 970.

§. 968.

Seque-
ster.

Wird eine in Anspruch genommene Sache von den streitenden Parteien oder vom Gerichte jemanden in Verwahrung gegeben, so heißt der Verwahrer, Sequester. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach den hier festgesetzten Grundsätzen beurtheilet.

Die Fälle der Sequestration sind theils durch das a. b. G. B. (§§. 347, 348, 471, 1135, 1136), theils durch die G. D. normirt. Nach der G. D. wird die provisorische Sequestration einer Sache eingeleitet, wenn der Besitz einer Sache zwischen dem Kläger und Beklagten streitig ist und kein Theil sein Recht zum Besitze sogleich erweisen kann (§§. 292 der a., 387 der galiz., u. 425 der ung.-sieb. G. D.) oder, wenn der Kläger eine Sache ansprüchig macht, in deren Besitz der Beklagte sich befindet und eine Gefahr erweislich macht daß der Beklagte selbe während des Prozesses veräußern, verderben oder sonst Schaden nehmen lassen dürfte (§§. 293 der a., 388 der galiz. u. 427 der ung.-sieb. G. D.). Wenn der Kläger auf Früchte oder Gefälle des Schuldners die Exekuzion führen will, so findet die exekutive Sequestration statt (§§. 320 der a., 422 der galiz., u. 480 der ung.-sieb. G. D.). Wie sich das Gericht bei daselbst gemachten Erlägen zu benehmen habe, bestimmen die Vorschriften über das Depositentwesen (s. Zusätze beim §. 229). Von der Verwaltung der bei den Regiments- und Korpsgerichten vorkommenden Verlassenschafts- und gerichtlichen Deposten handelt das k. Hofr. Cir. v. 5. April 1838 J. 986 (M. G. S. Nr. 25). S. auch das zu §. 760 Gesagte.

§. 969.

Ein Lohn kann für die Aufbewahrung nur dann gefordert werden, wenn er ausdrücklich, oder nach dem Stande des Aufbewahrers stillschweigend bedungen worden ist.

Ob dem
Ver-
wahrer
ein Lohn
gebührt.

„Stillschweigend“; z. B. bei Kirschnern für die Aufbewahrung der Pelzwerke durch die Sommerzeit oder in öffentlichen Belustigungsorten für die Aufbewahrung der Stöcke, Oberrocke u. In diesen Fällen verbindet man sich zu dem üblichen Entgelte (§. 1152). Für gerichtliche Erläge wird die Verwahrungsgebühr nach besonderen hierüber bestehenden Gesetzen (Pat. v. 26. Jänner 1853, M. G. B. Nr. 18) abgenommen.

§. 970.

Wirthe, Schiffer, oder Fuhrleute haften für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden, oder als Fracht, ihnen selbst, oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Verwahrer (§. 1316).

Schon der §. 1316 macht diese Personen für den durch fremde widerrechtliche Handlungen (nämlich ihrer Dienstleute) verursachten Schaden gegen die Regel des §. 1313 verantwortlich. Der §. 970 geht noch weiter; er fingirt zwischen Wirthen, Schiffen und Fuhrleuten, dann den Reisenden und Befrachtern ein Vertragsverhältnis (das der Verwahrung), wodurch die gesetzliche Vermuthung begründet wird daß die ersteren an jeder wie immer gearteten Beschädigung der übernommenen Effekten Schuld tragen (§. 1298). Da ferner Wirthe, Schiffer und Fuhrleute gleich einem Verwahrer haften, so verantworten sie auch den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden (§. 964); gleich viel ob er durch ihre Dienstpersonen oder dritte Personen den übernommenen Effekten zugesügt wurde. Auch hierin geht die Disposition des §. 970 weiter als jene des §. 1316. Keineswegs haften sie aber für den bloßen Zufall (§. 964). Der §. 1316 ist übrigens aus dem §. 970 zu ergänzen. Sind die Sachen den gedachten Personen oder ihren Dienstleuten nicht übergeben worden, so gelten die allgemeinen Grundsätze über den Schadenersatz. Die §§. 970 und 1316 normiren das Rechtsverhältnis zwischen Wirthen, Schiffen und Fuhrleuten einerseits und den Reisenden und Befrachtern

andererseits. Wenn daher die von dem Befrachter übernommenen Güter von dem ersten Fuhrmanne einem zweiten zur Weiterbeförderung übergeben werden, so ist das zwischen beiden letzteren bestehende Rechtsverhältniß nicht nach den §§. 970 und 1316 zu beurtheilen. — Diesfällige Streitigkeiten gehören ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes vor das Bezirksgericht (in dessen Sprengel sich der Ort befindet, an welchem die Sache verabreicht oder verwahrt oder das Frachtstück ausgeliefert worden ist), insofern sie nicht dem Wirkungskreise der Handels- und Seegerichte zugewiesen sind (§. 13 lit. e sämtlicher F. N. N.).

S. Ritter: Zivilrechtsfall zur richtigen Anwendung der §§. 970 und 1316 der b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1836 I. B. S. 228). — L. Schuster: Beitrag zur Erläuterung des §. 970 d. a. b. G. B. (Mag. f. R. u. St. 9. B. S. 65). — Ungenannter: Zur richtigen Anwendung der §§. 970 u. 1316 (Ger. Ztg. J. 1854 Nr. 87). Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1856 Nr. 147).

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Leihvertrage.

§. 971.

Leih-
vertrag.

Wenn jemanden eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird; so entsteht ein Leihvertrag. Der Vertrag, wodurch man jemanden eine Sache zu leihen verspricht, ohne sie zu übergeben, ist zwar verbindlich, aber noch kein Leihvertrag.

Der Leihvertrag ist daher ein Realcontract (s. §. 864). Auch unbewegliche Sachen können zu leihen genommen werden; z. B. ein Garten, ein Haus ic. S. auch §. 957. G. Z. Nippel: S. XVII. Hauptstück.

§. 972.

Rechte
und
Pfläch-
ten des
Ent-
lehners:

Der Entlehner erwirbt das Recht, den ordentlichen oder näher bestimmten Gebrauch von der Sache zu machen. Nach Verlauf der Zeit ist er verpflichtet, eben dieselbe Sache zurück zu stellen.

1) in
Rück-
sicht
des Ge-
brau-
ches;

Die Gebrauchsrechte regeln sich auch nach dem Zwecke, zu welchem die Sache zu leihen genommen wurde. So darf das Kleidungsstück, welches als Muster Jemanden geliehen wurde, nicht zur Bekleidung verwendet werden. Der Entlehner hat in der Regel kein Benützungrecht des Leihstückes. Wenn daher ein Garten geliehen wurde, der kann denselben nicht vermieten. Eben so wenig kann er sich die Früchte von den darin befindlichen Obstbäumen zuwenden. „Dieselbe Sache“; sammt allem Zugehör.

§. 973.

2) der
Zurück-
stellung;

Wenn keine Zeit zur Zurückgabe festgesetzt, wohl aber die Absicht des Gebrauches bestimmt worden ist; so ist der Entlehner verbunden, mit dem Gebrauche nicht zu zögern, und die Sache so bald als möglich zurück zu geben.

Könnte ohne Verzug dieser Gebrauch nicht gemacht werden (weil z. B. die projectirte Reise, zu welcher ein Wagen entlehnt wurde, wegen eingetretener Hindernisse aufgeschoben werden muß), so wäre das Lehnstück inzwischen zurückzustellen; wodurch der Leihvertrag in die Verabredung eines künftigen Leihvertrages (zur Zeit des gehobenen Hindernisses) überginge (§. 971).

§. 974.

Hat man weder die Dauer, noch die Absicht des Gebrauches bestimmt; so entsteht kein wahrer Vertrag, sondern ein unverbindliches Bittleihen (Precarium), und der Verleiher kann die entlehnte Sache nach Willkühr zurück fordern.

Ist also die Absicht des Gebrauches bestimmt worden, so ist ein ordentlicher Leihvertrag zu Stande gekommen; weil nach der erklärten Absicht die Dauer des Vertrages ausgemessen werden kann.

§. 975.

Bei einem Streite über die Dauer des Gebrauches muß der Entlehner das Recht auf den längeren Gebrauch beweisen.

Dieser §. hat vorzüglich dort seine Anwendung, wo durch die Absicht (den Zweck) die Dauer des Vertrages bestimmt wurde. Aus diesem §. fließt auch die analoge Folgerung daß im Zweifel eher ein Bittleihen als ein Leihvertrag anzunehmen ist (§. 915).

§. 976.

Wenn gleich die verlehnte Sache vor Verlaufs der Zeit und vor geendigtem Gebrauche dem Verleiher selbst unentbehrlich wird; so hat er ohne ausdrückliche Verabredung doch kein Recht, die Sache früher zurück zu nehmen.

Inbesondere hat auch das Ausnahmsgesetz des §. 1120 hier keine Anwendung (§. 442).

§. 977.

Der Entlehner ist zwar in der Regel berechtigt, die entlehnte Sache auch vor der bestimmten Zeit zurück zu geben; fällt aber die frühere Zurückgabe dem Verleiher beschwerlich; so kann sie wider seinen Willen nicht Statt finden.

„Beschwerlich“; was gewöhnlich der Fall ist, wenn der Verwahrungsvertrag in einen Leihvertrag übergegangen ist (§. 959). Hier über (wie über die Beschwerde überhaupt) muß aber von dem Verleiher der Beweis geliefert werden.

§. 978.

Wenn der Entlehner die geliehene Sache anders gebraucht, als es bedungen war, oder den Gebrauch derselben eigenmächtig einem Dritten gestattet; so ist er dem Verleiher verantwortlich, und dieser auch berechtigt, die Sache sogleich zurück zu fordern.

Diese Rückstellung hat statt ohne alle Rücksicht ob bereits eine Beschädigung erfolgte oder nicht.

3) der Beschädigung;

§. 979.

Wird die geliehene Sache beschädiget, oder zu Grunde gerichtet; so muß der Entlehner nicht nur den zunächst durch sein Verschulden verursachten, sondern auch den zufälligen Schaden, den er durch eine widerrechtliche Handlung veranlaßt hat, so wie der Verwahrer einer Sache, ersetzen (§. 965).

Es ist daher kein zufälliger Schaden mehr, wenn der entlehnte Wagen für eine Reise benützt wurde, für welche der Gebrauch nicht verwilliget wurde und er auf derselben durch einen Brand z. B. zu Grunde geht.

§. 980.

Dadurch, daß der Entlehner für ein verlorneß Lehnstück den Werth erlegt, hat er noch kein Recht, daßselbe, wenn es wieder gefunden wird, gegen den Willen des Eigenthümers für sich zu behalten, wenn dieser bereit ist, den empfangenen Werth zurück zu geben.

Wol aber kann er die Sache so lang retiniren, bis ihm der gegebene Werth zurückgestellt wird. Der Verleiher hat aber keine Verbindlichkeit die wieder aufgefundenene Sache gegen Rückstellung des Empfangenen zu übernehmen. Die durch längere Zeit etwa vermiften Nutzungen heben sich, wie in ähnlichen Fällen (§§. 1068, 1085), gegen den indessen aus dem Ersatzgelde gezogenen Nutzen auf.

F. X. Rippel: S. XVII. Hauptstück.

§. 981.

4) der
Ersatz-
kosten.

Die mit dem Gebrauche ordentlicher Weise verbundenen Kosten muß der Entlehner selbst bestreiten. Die außerordentlichen Erhaltungskosten hat er zwar, dafern er die Sache dem Verleiher nicht zur eigenen Besorgung überlassen kann oder will, inzwischen vorzuschießen; doch werden sie ihm gleich einem redlichen Besitzer vergütet.

Zu den ersteren gehört z. B. das Futter für die entlehnten Pferde. Nicht aber die Heilungskosten, deren Ersatz er „gleich einem redlichen Besitzer“ von dem Eigenthümer ansprechen kann. Diese Textirung muß zur Folgerung berechtigen daß er den Ersatz derselben nur dann ansprechen könne, wenn die Wirkungen davon noch vorhanden sind (der Erfolg nicht fehlschlug; §. 331), also z. B. das erkrankte Thier wirklich geheilt wurde. Wäre es daher ungestanden, so kann er deren Ersatz nicht ansprechen. Gründe der Billigkeit rechtfertigen diese Strenge (§. 915).

F. X. Rippel: S. XVII. Hauptstück.

§. 982.

Be-
schrän-
kung
der
wechsel-
seitigen
Klagen.

Wenn der Verleiher nach der Zurücknahme des Lehnstückes dessen Mißbrauch, oder übertriebene Abnützung innerhalb dreißig Tagen nicht gerüget; oder, wenn der Entlehner nach der Zurückgabe von den auf die Sache verwendeten außerordentlichen Kosten binnen eben diesem Zeitraume keine Meldung gemacht hat; ist die Klage erloschen.

Unter der Müge muß das wirkliche Anbringen der Klage verstanden werden. Auf andere als die im §. genannten Ansprüche ist diese kürzere Frist nicht auszudehnen, wie z. B. auf die Entschädigungsklage des Entlehners; weil ihm ein krankes Thier, welches seinen Stall ansteckte, geliehen wurde.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Darlehensvertrage.

Georg Ebler v. Scheidlein: Miscellen, 1. Heft. Wien 1820. — Joseph Hofmann: Hilfsbuch bei Darlehensgeschäften. Wien 1825 (zweite Auflage). — Andreas Weisrelbaum: Bemerkungen über das Verfahren bei Darlehensgeschäften (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1836 1. B. S. 289). — A. Budinöky: Gegenbemerkungen über das Verfahren bei Darlehensgeschäften (Lebenda, J. 1837 2. B. S. 240). — Entscheidung des obersten Gerichtshofes: Begriff einer Kauzion, welche in barem Gelde und in der Art geleistet wird daß der Empfänger berechtigt ist, beliebig darüber zu verfügen (Ger. Ztg. J. 1857 Nr. 38).

§. 983.

Wenn jemanden verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Güte zurück geben soll; so entsteht ein Darlehensvertrag. Er ist mit dem, obgleich ebenfalls verbindlichen Vertrage (§. 936), ein Darleihen künftig zu geben, nicht zu verwechseln.

Dar-
leihen.

Auch dieser Vertrag ist ein Real kontrakt (s. §. 864). Zu den verbrauchbaren Sachen wären auch die vertretbaren (z. B. Exemplare eines Buches von derselben Auflage) zu zählen. „Willkürlich“; daher wird der Empfänger Eigentümer der Darlehensstücke und da dieselben in der Regel mit der Eigenthumsklage nicht verfolgt werden können (§. 371); auch dann, wenn sie selbst fremdes Eigenthum wären und zwar schon im Momente der Uebergabe und ohne Rücksicht ob er dabei redlich oder unredlich zu Werke ging (s. §. 371). Nur bleibt er im letzteren Falle zur Schadloshaltung verpflichtet. „Gewisse Zeit“; dieses Merkmal ist im Begriffe des Darlehens wesentlich. Stillschweigend ist die Dauer des Darlehens bestimmt durch die bedungene Zeit der Zinsenabfuhr. So lassen vierteljährig vorhinein bedungene Zinsen, wenn die Zeit der Rückzahlung des Darlehens unbestimmt gelassen wurde, auf das nach einem Vierteljahre zur Rückzahlung fällige Kapital schließen. Von dieser Zeit läuft dann auch die Verjährung der Kapitalforderung, wenn der Vertrag nicht wieder erneuert wird. Päßt sich die Verfallszeit der Kapitalforderung weder ausdrücklich noch stillschweigend bestimmen, so gilt die Analogie aus §. 974. Die Verjährung ließe in diesem Falle vom Tage der geschenehen Uebergabe der Darlehenssumme (§. 1478). Die bloß von dem Darleihen bedingene Aufkündigungszeit gilt auch für den Empfänger des Darlehens. Wird die Aufkündigung unterlassen, so wird unter denselben Modalitäten der Vertrag stillschweigend erneuert (§. 1115). — Keinem Kloster-, (Kirchen-) Stiftungs-Vorsteher oder Administrator darf für Rechnung des Stiftes, Klosters, der Kirche oder der Stiftung

ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle etwas dargeliehen oder kreditirt werden (Hofstef. v. 1. Dez. 1786, S. O. S. Nr. 596). — Nach der Vorschrift des Regulaments vom Jahre 1769 darf einem dienenden Offizier (als solchem) vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts nicht mehr als eine Monatsgage und auch dieser Betrag nur mit Bewilligung des Regimentskommandos dargeliehen werden. Ist ein Darleihen ohne diese Bewilligung gegeben worden, so ist eine gerichtliche Exekuzion auf die Gage unzulässig. Einem Unteroffizier oder gemeinen Soldaten darf bei Verluſt des vorgestreckten Betrages Nichts dargeliehen werden (Hofkr. Zirk. v. 23. April 1785 F. 333). Die zum streitbaren Stande gehörigen Offiziere, sie mögen noch dienen oder pensionirt sein, so wie die Mannschaft können über erhaltene Darleihen rechtsgiltig keine Wechsel ausstellen (kaiserl. Vdg. v. 3. Juli 1852, N. B. V. Nr. 55, N. O. V. Nr. 138). Den Regimentskommandanten wurde untersagt von den ihnen anvertrauten Aerial-Geldern Vorschüsse zum Privatgebrauche zu leisten (Hofkr. Reskr. v. 27. April 1826, I. 2071, N. O. S. Nr. 55). — Mit dem Reskripte v. 24. Sept. 1826 A. 4284 (N. O. S. Nr. 124) wurde das Verbot erneuert, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militärbehörden untersagt ist, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aeras bei Privaten aufzunehmen. — Die Anlegung ersparter oder bar eingegangener Kapitalien des deutschen Ordens kann nur mit Genehmigung des Ordensoberhauptes erfolgen (§. 4 des Pat. v. 28. Juni 1840). — Wenn auch die Uebung bei Elozierung von unter dem öffentlichen Schutze stehenden Kapitalien die Einräumung des Pfandrechtes in den Schuld dokumenten nicht nur für das Darlehenskapital, sondern auch für die Interessen und die allfälligen Gerichts- und Exekuzionskosten zu begehren, bisher auf keiner allgemeinen verbindlichen Vorschrift beruht, so stellt sie sich doch als eine zweckmäßige Vorsichtsmaßregel dar, die selbst bei Elozierung von Privatkapitalien sehr häufig gebraucht wird. Denn ist es auch keinem Zweifel (? vergl. S. 450) unterworfen daß wenigstens den dreijährigen Interessen das gleiche Pfandrecht mit dem Kapitale zukommt (§. 18 der R. O.), so ist doch die Frage, ob die zur Einbringung einer hypothekearisch versicherten Forderung auflaufenden Exekuzionskosten das Pfandrecht genießen, wenn dieß nicht ausdrücklich bedungen ist, desto zweifelhafter. Die Vorsicht fordert es daher um so mehr, das Pfandrecht auch bezüglich der allfälligen Exekuzionskosten zu bebingen, als diese für den Fond um so drückender werden, je kleiner das elozirte Kapital ist. Es ist daher darauf einzuwirken daß dort, wo es sich darum handelt bei Privaten Kapitalien zu eloziren, die einer der Aufsicht der politischen Behörden unterstehenden Stiftung, Anstalt oder sonstigen moralischen Person angehören, diese Vorsicht gehandhabt werde (Hofkanzleidek. v. 11. Dez. 1845 S. 37812 an das mähr. schl. Guber.). Nach §. 13 der Statuten der mit der Nationalbank vereinigten Hypothekenbank vom Jahre 1856 wird die Darlehensvaluta erst dann erfolgt, wenn die Priorität des Darlehens in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet ist. Aber auch, nachdem dieß geschehen, kann die Erfüllung der Darlehensvaluta verweigert werden, wenn seit Bewilligung des Darlehens der Werth der Hypothek auch nur durch einen Zufall so verringert wurde daß nach dem Besunde der Nationalbank diese mit dem bewilligten Darleihen nicht mehr vollkommen sicher gestellt wäre, oder wenn der Darlehenswerber binnen 30 Tagen nach erhaltener Verständigung daß die Darlehensvaluta zur Erfolgslaffung bereit liege, dieselbe nicht erhebt, oder wenn er mit Tod abgegangen, oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist.

J. Turnes: Kann der Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit dem Gläubiger aufländigen oder die Zahlung vor erfolgter Einmahnung mit rechtlicher Wirksamkeit anbieten? (Jurist 4. B. S. 52). — **U. Salaba:** I. Kann der Schuldner die Erfüllung

seiner Verbindlichkeit dem Gläubiger vor erfolgter Einmahlung mit rechtlicher Wirksamkeit anbieten? II. Kann der Schuldner seine Schuld, zu deren Zahlung eine vierteljährige Aufkündigung ohne weitere Bestimmung bedungen wurde, dem Gläubiger aufkünden? (Jurist 6. B. S. 110). — K. Stählin: Einige Worte über die Frage, wann der Schuldner einen Vertrag ohne Zeitbestimmung für die Erfüllung — erfüllen und wann er, insbesondere bei Darleihen, deren Rückzahlung auf eine vorläufige Aufkündigung bedingt ist, seine Schuld abtragen darf? (Jurist 6. B. S. 116). — J. A. M.: Auch einige Bemerkungen über das Recht des Schuldners die Erfüllung seiner Verbindlichkeit dem Gläubiger aufzukünden oder ihm die Zahlung vor erfolgter Einmahlung anzubieten (Jurist 6. B. S. 138). — J. Turnes: Ueber die Verjährung einer auf Kündigung stehenden Forderung (Jurist 7. B. S. 144). — J. Steiger: S. §. 450. — F. F. Nippel: S. XVII. Hauptst.

§. 984.

Ein Darleihen wird entweder in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne, oder gegen Zinsen gegeben. Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsvertrag. Arten
des
selben.

§. §. 992. Im Zweifel ist ein unentgeltliches Darleihen und kein Zinsvertrag anzunehmen. Denn Zinsen müssen bedungen worden sein (§. 994).

§. 985.

Ein Gelddarleihen kann klingende Münze, oder Papiergeld, oder öffentliche Schuldscheine (Obligationen) zum Gegenstande haben. Gelddar-
leihen:

„Klingende Münze“; d. i. aus Gold oder Silber. — Die Kupfermünze (Scheidemünze) dienet hies zur Ausgleichung (welchen Zweck auch die mit dem Pat. v. 12. Mai 1817 [Pol. G. S. 45. B.] eingeführte Kupfermünze hat), hiermit nur zu jenen Zahlungen, welche mit Einlösungsscheinen nicht berichtigt werden können. — Daher der Zwang zur Annahme der Kupfermünzen nur allein bei den weniger als Einem Gulden ausmachenden Beträgen eintritt (§. 5 des Pat. vom 4. Jänner 1812, Pol. G. S. 38. B.). Schon das Finanzpat. vom 20. Febr. 1811, §. 23 lit. d) enthielt die Bestimmung daß alle Schuldschreibungen, Kontrakte und sonstige Urkunden, worin Zahlungen ganz oder theilweise in Kupfergeld bedungen worden sind, selbst in jenen Fällen, wo die Schuldschreibungen noch vor dem besagten Patente errichtet worden sind, für unwirksam und nichtig zu halten sind (unter der Voraussetzung als solche Zahlungen in Einlösungsscheinen ausführbar sind). Welches Verbot durch den §. 6 des Pat. vom 4. Jänner 1812 (Pol. G. S. 38. B.) neuerdings kundgemacht wurde. — Unter „Papiergeld“ sind gegenwärtig die Banknoten, dann die durch das Finanzpat. v. 20. Febr. 1811 eingeführten Einlösungs- und durch Pat. v. 16. April u. 7. Mai 1813 (Pol. G. S. 40. B.) eingeführten Antizipationscheine zu verstehen. Daß Darleihen auch in öffentlichen Obligationen gegeben werden können, bestimmt insbesondere auch das Hofdek. v. 23. April 1813 (S. G. S. Nr. 1039). Privatschuldscheine (wenn sie gleich au porteur lauten) eignen sich nicht zu einem Darleihen (§. 991).

§. 986.

In wie fern ein Darleihen in klingender Münze überhaupt geschlossen werden könne, und in welcher Währung (Baluta) ein solches Darleihen, a) in
klingender
der

Münze
oder
Papier-
geld; oder ein Darleihen in Papiergeld zurück zu zahlen sey, bestimmen die darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Die hier bezogenen Vorschriften sind das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 (S. G. S. Nr. 929) und die demselben nachgefolgten Bestimmungen. Das Finanzpatent erklärte daß die Stadt Wiener Bankozettel nur bis letzten Jänner 1812 im Umlauf zu bleiben haben (§S. 1 u. 4 des F. P.) und daß sie vom 15. März 1811 nur in dem 5. Theile ihres Nennwerthes gegen Einlösungsscheine oder Konventionsmünze auszuwechseln seien (§. 3 des F. P.). Vom 15. März 1811 mußten alle Kontrakte zwischen österr. Unterthanen, in so fern sie sich nicht etwa auf das Ausland beziehen, in Einlösungsscheinen oder in Bankozetteln (nach dem 5. Theile ihres Nennwerthes) abgeschlossen werden. Jeder seit diesem Zeitpunkt auf eine andere Art eingegangene Kontrakt wurde als ungiltig erklärt. Nur wurde gestattet daß, in so fern ein Darleihen in einer besonderen Münzsorte gemacht wurde, die Rückzahlung in eben dieser Münzsorte sich ausbedingen werden dürfe (§. 9 des F. P.). Bei Verträgen, wodurch eine Waare aus dem Auslande bezogen oder dahin gesendet wird oder ein Darleihen daher genommen wird, durfte sich die Zahlung sowol in einer bestimmten Münzsorte, als in klingender Münze überhaupt oder aber in Wr. Kourant bedingen werden (§. 10 des F. P.). Zahlungen aus Schuldscheinen, Kontrakten und Verpflichtungen die vor dem Jahre 1799 ausgestellt, errichtet und eingegangen worden sind, müssen nach dem vollen Betrage in Wr. Kourant (nämlich Einlösungsscheinen) oder im fünffachen Betrage in Bankozetteln geleistet werden. Dies gilt sowol vom Kapital als den Interessen. Nur bei jenen Schuldschreibungen und Kontrakten, worin bestimmte Münzsorten eigens bedungen worden sind, muß die Zahlung in der bestimmten Münzsorte geleistet werden (§. 12 des F. P.). Zahlungen, in so fern sie sich auf im J. 1799 oder seither bis letzten September 1810 errichtete Schuldschreibungen, Kontrakte, Urkunden oder sonstige Uebereinkommen gründen, sind nach dem zur Zeit des ursprünglichen Darlehens oder sonstigen Kontraktes bestandenen Kurse nach Maßgabe der Skala (s. dieselbe am Schlusse der Zusätze zu diesem S.) zu berechnen und wird der diesfällige Betrag in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Bankozetteln zu entrichten sein (§. 13 des F. P.). Zahlungen, deren rechtliche Entstehung in den Zeitraum vom ersten Oktober 1810 bis 14. März 1811 fällt, sind nach dem Kurse von 500 zu berechnen und in diesem Betrage in Einlösungsscheinen oder fünffach in Bankozetteln zu leisten (§. 14 des F. P.). In Hinsicht der zwar im J. 1799 oder seither eingegangenen Verpflichtungen, so wie auch der errichteten Schuldschreibungen zc., worin jedoch die Zahlung ganz oder zum Theile in klingender Münze überhaupt oder in einer bestimmten Münzsorte (z. B. kais. Dukaten oder Zwanzigern) sich bedungen wurde, ist die Zahlung und zwar im ersteren Falle in Wr. Kourant nach dem vollen Nennwerthe (hiermit in Einlösungsscheinen), im zweiten aber in der bedungenen Münze (Dukaten oder Zwanzigern) zu leisten (§. 15 des F. P.). Bei Sessionen hat der Schuldner nach Verschiedenheit des Zeitpunktes der ursprünglichen Schuldschreibung die Zahlung nach Angabe der vorangeführten Bestimmungen zu leisten (§. 16 des F. P.). Alle Zahlungen, die bis 14. März 1811 fällig waren und damals nicht in klingender Münze, sondern in Bankozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe zu erheben gewesen wären, können auch nachher nicht anders als in Bankozetteln angesprochen und müssen hierbei die Bankozettel nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen

werden (§. 17 des F. P.). — In Folge a. h. G. v. 13. Nov. 1811 wurde bestimmt:

1. Der Gläubiger ist die Bezahlung einer vor dem 15. März 1811 verfallenen und damals in Bankzetteln zahlbaren Schuld nur dann nach dem Patente vom 20. Febr. 1811, §. 17 in Bankzetteln nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen schuldig, wenn er die vor dem 15. März angebotene Zahlung aus unstatthaften Gründen anzunehmen sich geweigert oder wegen eines von seiner Seite eingetretenen Hindernisses nicht in Empfang genommen hat. In allen andern Fällen ist die Zahlung nach den §§. 12 u. 13 des F. P. zu leisten; insbesondere dann, wenn der Schuldner aus Saumseligkeit die Schuld zu tilgen unterlassen, wenn er die Zahlung gar nicht oder zur Unzeit angeboten oder wegen eines Rechtsstreites, der gegen ihn entschieden wurde, verweigert hat.
2. Wenn keine Umänderung in Rücksicht des Rechtstitels oder des Hauptgegenstandes der ursprünglichen Forderung vor sich geht, so hat eine Verlängerung der Zahlungsfrist auf die dem Gläubiger vermöge der ursprünglichen Verpflichtung nach dem F. P. zustehenden Rechte keinen nachtheiligen Einfluß.
3. Fortlaufende von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen an Zinsen, Renten, Pachtzuschüssen u. waren vom letzten Zahlungstermine an bis 14. März 1811 in Bankzetteln nach dem vollen Nennwerthe, von dann aber nach den §§. 12, 13, 14 und 15 des Pat. vom 20. Febr. 1811 zu entrichten. Sind vor dem 15. März 1811 verfallene Terminalsahlungen rückständig, so müssen sie nach der Stafa der Verfallszeit einer jeden derselben berichtigt werden.
4. Vermächtnisse sind, ob der Erblasser vor oder nach dem 15. März abgelebt habe, nach dem Zeitpunkte der Errichtung der letztwilligen Anordnung zu berechnen. Kann dieser nicht glaubwürdig ausgewiesen werden, so sind sie nach dem Sterbetage des Erblassers zu berechnen.
5. Die Verpflichtung auf Gold- und Silbermünze ist, sobald sie nicht auf eine bestimmte Münzsorte lautet, nach der Vorschrift des §. 15 des F. P. der Verpflichtung auf klingende Münze gleich zu achten.
6. Bei den seit der Kundmachung des F. P. geschlossenen gerichtlichen Vergleichen und rechtskräftigen Urtheilen hat es, wenn sie auch den gegenwärtigen Anordnungen widersprechen, sein Verbleiben. Auch in Ansehung Dessen, was ohne Vorbehalt gezahlt und angenommen worden ist, findet keine Nachforderung statt (Hofammerdek. v. 13. Nov. 1811, J. G. S. Nr. 962). Das Erkenntniß auf Bezahlung von Zinsen ist ohne Rücksicht, ob sie vor oder nach dem neuen F. P. fällig geworden, in jener bestimmten Geldsorte (wenn gleich diese rücksichtlich der Zinsen nicht ausdrücklich bedungen worden wäre) zu sprechen, in welcher die Hauptschuld selbst nach dem Gesetze und Verträge bezahlt werden muß (Hofdek. v. 27. Dez. 1811, J. G. S. Nr. 965). Eine (ganz allgemein) auf Dukaten oder Thaler lautende Verpflichtung, die nicht durch die bestimmte Benennung des Gepräges bezeichnet ist, ist nur einer Verpflichtung auf klingende Münze gleich zu achten (Hofdek. v. 27. März 1813, J. G. S. Nr. 1033). Vom 15. März 1811 ward nur gestattet Darleihen in W. W. oder in einer bestimmten Münzsorte zu geben (§. 9 des F. P.). Später wurde gestattet bei einem in W. W. gegebenen Darleihen den Betrag desselben in einer bestimmten Münzsorte zu berechnen und sich die Rückzahlung in dieser zu bedingen (Hofdek. v. 24. April 1816, J. G. S. Nr. 1233). Vom Tage der Bekanntmachung des Pat. vom 1. Juni 1816 (J. G. S. Nr. 1248) ward es gestattet in schriftlichen Urkunden Verträge auf konventionmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen (§. 3 dieses Pat.). Im Nachhange zu diesem Patente wurde bestimmt daß die in Gemäßheit desselben (§. 3) abgeschlossenen oder abzuschließenden schriftlichen Verträge, wenn sie auch ohne Benennung einer Münzsorte nur im Allgemeinen auf Konv.

Münze oder auf gesetzliche Gold- und Silbermünze lauten, in den gesetzlich umlaufenden Gold- und Silbermünzen erfüllt werden müssen (Hofdek. v. 28. Febr. 1817, J. G. S. Nr. 1322). Die Vorschrift des Pat. v. 1. Juni 1816, S. 3, wurde später auch auf mündliche Verträge ausgedehnt und dabei erklärt daß bei Vollziehung der vom Tage der Kundmachung dieser Gestattung geschlossenen Verträge sich übrigens nur mehr allein nach den Vorschriften des a. k. G. B. zu benehmen ist; doch sei in Fällen, in welchen das Uebereinkommen überhaupt nur auf Geldsummen ohne nähere Bestimmung der Valuta gerichtet ist, die gesetzliche Vermuthung stets für die Wiener-Währung (Hofdek. vom 25. Okt. 1817, J. G. S. Nr. 1382). Vergl. Zusatz zum Absatz IX des R. P. Der §. 3 des Pat. vom 1. Juni 1816 (J. G. S. Nr. 1248) und das Hofdek. v. 28. Febr. 1817 (J. G. S. Nr. 1322) sind nach ihrem ausdrücklichen Inhalte erst vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit getreten; daher folgt von selbst daß für die vorhergegangenen Fälle die §§. 9 und 12 des R. P. vom J. 1811 noch immer zur Richtschnur zu dienen haben (Hofkanzleidef. vom 28. Dez. 1820, Pol. G. S. 48. B.). — In dem mit Galizien wieder vereinigten Bezirke von Podgorze wurde das österr. Papiergeld (Einsüßungs-, Antizipationscheine und Kupfermünze) vom 1. Jänner 1816 in Umlauf gesetzt und bestimmt daß bei Schulversreibungen oder Kontrakten, welche vor dem 6. Juni 1810 entstanden, das Edikt der ehemaligen Warschauer Regierung v. 7. Dez. 1809 die Art der zu leistenden Rückzahlung vorschreibe, in Geschäften aber, welche in der Periode vom 6. Juni 1810 bis 1. Jänner 1816 geschlossen worden sind, sei es sich nach den während dieser Zeitperiode bestandenen Gesetzen zu richten (Pat. vom 7. Dez. 1815, Pol. G. S. 43. B.). Aus Anlaß der im J. 1809 erfolgten Abtretung Iliriens an Frankreich und der Reokkupirung desselben (im J. 1813) wurde bestimmt: Alle vor dem 16. Nov. 1810 zwischen altösterreichischen Untertanen und den Bewohnern Iliriens zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfte sind nach dem französischen Dekrete vom 16. November 1810 (s. dasselbe in Winivarter's Handbuch [3. Aufl.] 1. B. S. 21), die seit dem aber abgeschlossenen Geschäfte dieser Art nach den allg. k. Gesetzen zu beurtheilen (Hofkanzleidef. v. 6. Juni 1816, J. G. S. Nr. 1252). — Auf das lomb.-venez. Königreich hat der §. 986 keine Anwendung (venez. Guber. Zirk. v. 20. Okt. 1819, Collez. Vol. 6). Unterm 1. November 1823 wurde für diese Provinzen ein eigenes Münzpatent erlassen (Pol. G. S. 51. B., hoftr. Zirk. v. 18. Sept. 1823 I. 4811, M. G. S. Nr. 75).

G e l d

über den Cours der Banko-Zettel, nach welchen die Zahlungen zufolge der Paragraphe 13 und 14 des Patentges vom 20. Februar 1811 zu leisten sind:

Monate	J a h r e												
	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Juni	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Juli	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	204	233	310	490	
Oktober	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
Dezember	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

F. Neupauer: Versuch einer Erläuterung der in den ältesten noch vorhandenen Schuldburkunden vorkommenden Währungsbestimmungen durch „Rheinisch-Münz“ und „Rheinisch-Gulden“ mit besonderer Rücksicht auf Nordtirol (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1814 1. B. S. 77).

§. 987.

Wenn ein Darleiher sich die Zahlung in der besondern, von ihm gegebenen, Münz-Sorte bedungen hat; so muß die Zahlung in eben dieser Münz-Sorte geleistet werden.

Bei Verabredungen, die vor der Kundmachung des Hofdek. v. 28. Febr. 1817 (Z. G. S. Nr. 1322; s. den vorigen §.) zu Stande kamen, ist unter der besondern Münzsorte, von welcher der §. 987 Erwähnung macht, die unterste der einzelnen gegebenen Stücke ausdrückende Münzart, z. B. kais. Dukaten, Zwanziger zu verstehen (S. 15 des F. P. v. J. 1811; s. den vorigen §.). Vom Tage der Kundmachung des Hofdek. v. 28. Febr. 1817 (Z. G. S. Nr. 1322) ist aber auch eine nur im Allgemeinen auf Konvenz-Münze abgeschlossene Verabredung in den gesetzlich umlaufenden Gold- und Silbermünzen zu erfüllen (Hofdek. v. 28. Febr. 1817, Z. G. S. Nr. 1322). Mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1848 B. 1193 wurde festgesetzt daß Jedermann verhalten sein soll, die Noten der österr. Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Gebührt jedoch die Zahlung in einer besondern Münzsorte, so ist sie nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte oder nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten. — Nachträglich zu dieser Verordnung hat der Ministerrath beschloffen daß die Bestimmung, nach welcher die in einer bestimmten Münzsorte gebührende Zahlung nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte oder

nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten ist, sich blos auf diejenigen Zahlungen zu beschränken hat, welche in Gold oder ausländischen Silbermünzen gebühren. Für alle anderen Zahlungen gilt der rücksichtlich der Annahme der Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe ausgesprochene Grundsatz (Erlass des Finanzmin. u. Birk. d. n.-ö. Landesreg. v. 22. Mai 1848, Anh. f. Ung. Nr. 64 u. 65, f. Sieb. Nr. 61 u. 62). Vorstehende Finanz-Maßregeln erhielten mit Pat. v. 2. Juni 1848, J. G. S. Nr. 1157, Anh. f. Ung. Nr. 66, f. Sieb. Nr. 63, die nachträgliche allerh. Genehmigung. Die kais. Vbg. v. 7. Febr. 1856 (N. G. V. Nr. 21) bestimmt daß die Darleihen, welche nach der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Rückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzubezahlen seien daß es aber in Ansehung der Zahlungen jeder anderen Art bei den Bestimmungen des Pat. v. 2. Juni 1848 zu verbleiben habe. — Um Reklamationen vorzubeugen hat das Kriegsmin. unterm 20. März 1850 E. 1589, N. B. V. Nr. 44, verordnet daß jene, welche mit der Militärverwaltung wegen Lieferungen, oder aus anderen Ursachen in Kontrakte treten, die stipulirte Bezahlung in Banknoten oder in sonst gesetzlich anerkanntem Papiergeld annehmen müssen und dieß auch im Vertrage als Bedingung aufzunehmen sei, wenn nicht ausnahmsweise besondere Zahlungsmittel vom Kriegsministerium bewilligt werden, was von Fall zu Fall ausdrücklich bekannt gegeben wird.

Ungenannter: Zivilrechtsfall über die Frage, ob ein nach dem Patente v. 2. Juni 1848 abgeschlossener Vertrag, in welchem eine Zahlung in Silbermünze mit Ausschluß jedes Papiergeldes in der Art bedungen wurde daß, wenn die Zahlung in Papiergeld geleistet würde, der Zalende dem Gegentheile das Agio nach dem Kurse des Zahlungstages zu vergüten habe, als gültig und rechtswirksam zu betrachten und die Zahlung dieser Vertragsbedingungen gemäß zu leisten sei? (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 106). — V.: Zur Verhändigung über einige Fragen aus Anlaß der Anwendung der den Zwangskurs des Papiergeldes betreffenden Gesetze v. J. 1848 (ebenda, Nr. 121). — Zivilgerichtliche Entscheidung (ebenda, Nr. 122 S. 510 B. 33). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1854 Nr. 149). — Ebenso: Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1855 Nr. 145). — Die zivilrechtlichen Wirkungen der den Zwangskurs des Papiergeldes anordnenden Gesetze (Wien 1854).

§. 988.

Gesetzliche Münzveränderungen ohne Veränderung des inneren Gehaltes gehen auf Rechnung des Darleihers. Er empfängt die Zahlung in der bestimmten, gegebenen Münz-Sorte, z. B. von 1000 Stücken kaiserlicher Ducaten, oder 3000 Zwanzig Kreuzer - Stücken ohne Rücksicht, ob deren äußerer Werth in der Zwischenzeit erhöht oder vermindert worden ist. Wird aber der innere Werth geändert; so ist die Zahlung im Verhältnisse zu dem inneren Werthe, den die gegebene Münz-Sorte zur Zeit des Darleihens hatte, zu leisten.

Die Münzveränderung im inneren Werthe kann entweder im Gewichte (Schrotte) oder dem Feingehalte (Rorne) statt gefunden haben; die Münze kann demnach geringhaltiger oder schwerer, feiner oder minder fein ausgeprägt worden sein.

§. 989.

Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münz-Sorten im Staate nicht im Umlaufe; so muß der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen

Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen, daß derselbe den zur Zeit des Darlehens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte.

„Mit zunächst ähnlichen Geldstücken“; mithin sind Goldstücke für Goldstücke, Silberstücke für Silberstücke, für die veräußerten kleineren Geldstücke gangbare kleinere Geldstücke zurückzuzahlen.

Ziviltrechtssfall, ein in Kossuthnoten gegebenes Darlehen betreffend (Zeitschr. f. G. u. R. 2. Jhg. Nr. 12). — Entscheidungen aus der P e b e r z a n ' s c h e n Sammlung (Ger. Ztg. 3. 1856 Nr. 131 3. 102 u. 103).

§. 990.

Zu öffentlichen Schuldscheinen können Darlehen in der Art gültig geschlossen werden, daß die Tilgung der Schuld entweder mit einem durchaus gleichen öffentlichen Schuldscheine, wie der dargeliehene war, geleistet, oder der Betrag nach dem Werthe, welchen der Schuldschein zur Zeit des Darlehens hatte, zurückgezahlt werde.

Unter die öffentlichen Obligationen, mit welchen Darlehen gegeben werden können, gehören jene, die von der Staatsverwaltung selbst unmittelbar oder mittelbar (durch die Banquiers-Häuser) oder von den Städten der Provinzen oder der Stadt Wien ausgestellt wurden. Insbesondere gehören hierher diejenigen, die nach dem Pat. v. 21. März 1818 in der Serialverlosung begriffen und somit als österr. Staatsschuld anerkannt wurden (Hofkammerdek. v. 30. April 1818, Pol. G. S. 46. B.). Die mit der Nationalbank vereinigte Hypothekbank gibt auch Darlehen in Pfandbriefen (§. 10 der Stat. v. 20. März 1856, R. G. B. Nr. 36). Die Aktienscheine der österr. Nationalbank sind keine öffentlichen Schuldverschreibungen, daher sie auch nicht gleich wie die letzteren als Merarialdiensteskaufzonen verwendet werden können (Hofkanzleidek. vom 2. Novbr. 1820, Pol. G. S. 48. B., hofkr. Vdgn. vom 8. Novbr. 1820 und vom 17. März 1821 N. 3800 u. 817, M. G. S. Nr. 186 u. 82); sie eignen sich somit auch nicht zu Darlehen. — Nach §. 3 des Wucherpat. vom 2. Dez. 1803 war, wenn die Rückzahlung eines in öffentlichen Obligationen gegebenen Darlehens in öffentlichen Obligationen bedungen wurde, der Werth der letzteren bei dem Darlehen nach dem zur Zeit des Darlehens bestandenen, bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestandenen Börsenkurse zu berechnen. — Nach dem Hofdek. v. 20. Mai 1808 (J. G. S. Nr. 842) wurde aber der erwähnte §. 3 des W. P. dahin abgeändert daß bei Darlehen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligationen gegeben werden, es dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien überlassen bleibe, die Zurückzahlung entweder nach dem börsenmäßigen Kurswerthe, in welchem sie am Tage des Darlehens standen oder wieder in gleichen verzinslichen öffentlichen Obligationen sich zu bedingen (welche Vorschrift auch in den Inhalt des §. 990 aufgenommen wurde). Zugleich wurde mit diesem Hofdek. bestimmt daß bei solchen in öffentlichen verzinslichen Obligationen gegebenen Darlehen, wenn zwischen den Parteien nicht bestimmt ausbedungen wurde, wie die Zurückzahlung zu geschehen habe, der Schuldner dieselben nur in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligationen, als er empfangen hat, zurückzahlen habe und daß unverzinsliche öffentliche Obligationen sich zu verzinslichen Darlehen nicht eignen. — Die Verzinsung eines auf die erste Art des §. 990 kontrahirten Darlehens geschieht dadurch daß dem Gläubiger jene Zinsen vergütet werden, die der Schuldner mit der dargeliehenen Obligation aus den öffentlichen Kassen selbst zu

b) in
Schuld-
schein;en;

beziehen berechtigt war. Die Verzinsung eines auf die zweite Art des §. 990 kontrahirten Darlehens geschieht nach dem zur Zeit des Darlehens stattgehabten Coursverthe der Obligation. Hatte z. B. die dargeliehene Obligation pr. 1000 fl. zur Zeit des Darlehens einen Coursverth von 900 fl., so ist in diesem Betrage das Darleihen auch zurückzubezalen und es gebühren dem Gläubiger auch nur die erlaubten Zinsen von diesem Betrage. — Ein vor dem Finanzpatente vom J. 1811 in öffentlichen Obligationen gegebenes Darleihen ist, da durch den §. 24 des F. P. vom J. 1811 ausdrücklich erklärt wurde daß die öffentlichen Obligationen im Kapitalbetrage nicht (sondern nur im Betrage der Interessen) herabgesetzt wurden, in gleichmäßigen öffentlichen Obligationen zurückzubezalen (Hofdek. vom 23. April 1813, J. G. S. Nr. 1039).

J. R. Reich: Zivilrechtsfall zur Lehre von der Bürgschaft und den Zinsen bei Darleihen in öffentlichen Obligationen etc. (Jurist 2. B. S. 320).

§. 991.

Wenn statt Geldes ein Privat-Schuldschein oder Waaren gegeben worden sind; so ist der Schuldner nur verbunden, entweder den Schuldschein oder die empfangenen Waaren unbeschädigt zurück zu stellen, oder dem Gläubiger den von diesem zu erweisenden Schaden zu ersetzen.

Waaren sind zwar ein Gegenstand des Darlehens überhaupt (§. 992); nicht aber eines Gelddarlehens. Ein auf die Art des §. 991 gegebenes Gelddarleihen wird als Wucher im Kapitale bestraft (§. 8 lit. b) des W. P. v. 2. Dez. 1803). Bei auf den Ueberbringer lautenden Privatschuldscheinen (z. B. Esterhazy'schen Losen) zeigen sich wol nicht die Bedenken des W. P. Dessen ungeachtet kann mit denselben ein Gelddarleihen nicht konstituiert werden; da sich nur öffentliche Obligationen zu solchen eignen (§. 990; s. auch §. 985.) Der §. 991 ist auf den Fall nicht anwendbar, wo Jemandem ein Privatschuldschein oder Waaren mit dem Auftrage übergeben werden, Beides zu realisiren und den Erlös als Darleihen zu behalten. Es ist hier ein an sich gültiger Bevollmächtigungs- und Darlehensvertrag zu Stande gekommen.

J. K. Rippel: S. XVII. Hauptst. — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 66).

§. 992.

e) Darleihen in anderen verbrauchbaren Gegenständen.

Bei Darleihen, die nicht über Geld, sondern über andere verbrauchbare Gegenstände geschlossen werden, macht es, dafern nur die Zurückstellung in der nämlichen Gattung, Güte und Menge bedungen worden, keinen Unterschied, wenn sie in der Zwischenzeit am Werthe gestiegen oder gefallen sind.

Sind dafür andere Sachen (nicht von der nämlichen Gattung, Güte und Menge) oder Geld zurückzustellen, so ist eigentlich kein Darleihen, sondern nach Verschiedenheit der Umstände ein Tausch oder Kauf zu Stande gekommen.

§. 993.

Zinsen.

Wenn sich der Darleiher bey was immer für einem Darleihen in Rücksicht auf die Gattung, Güte oder Menge ausdrücklich oder stillschweigend mehr bedingt, als er gegeben hat; so kann der Vertrag nur in so fern bestehen, als dabey die erlaubten Vertragszinsen nicht überschritten werden.

Werden die erlaubten Vertragszinsen bei einem Gelddarlehen überschritten, so ist zugleich auch ein Wucher in den Zinsen vorhanden (§. 9 lit. a) des W. P.). Bei anderen Darlehen ist der Vertrag nur in Rücksicht des Zinsenübermaßes ungültig (§. 993), nicht aber auch strafbar; da das W. P. nur auf Gelddarlehen anwendbar ist (§. 1 des W. P.).

§. 994.

Durch Vertrag können bey einem gegebenen Unterpfande fünf, ohne Unterpfand sechs von Hundert auf ein Jahr von Jedermann bedungen werden. Dieses Maß der erlaubten Vertragszinsen ist auch dann zu verstehen, wenn zwar Zinsen bedungen, aber ihr Betrag nicht bestimmt worden ist.

Das sind die s. g. Landesüblichen Zinsen. Dieselbe Vorschrift enthält auch der §. 4 des W. P. in Betreff der Gelddarlehen und fügt noch hinzu daß die Intabulazion oder Vormerkung höherer Zinsen nur bis zum rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung habe. Da das W. P. auf die eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich keine Anwendung hat (§. 2 des W. P.), so sind diese an den erwähnten Betrag (unter sich in Handelsgeschäften) nicht gebunden, wol aber in anderen als Gelddarlehen (§. 994). — In Triest und Fiume können (ohne Unterschied der Eigenschaft des Geschäftes) auch bei bestelltem Unterpfande 6 pCt. Zinsen bedungen werden und es betragen selbst die gesetzlichen Verzugszinsen an beiden Orten 6 pCt. (Hofdek. v. 21. Nov. 1848, J. G. S. Nr. 1520, Anh. f. Ung. Nr. 67, f. Sieb. Nr. 64). Das k. Hofr. Birk. v. 9. Juni 1804 H. 468, welches das W. P. für das Militär adaptirt, bestimmt daß in Ungarn, Siebenbürgen und in der Militärgrenze, ohne Unterschied, ob ein Unterpfand gegeben ist oder nicht, sechs von Hundert an Zinsen genommen werden dürfen. Welche Bestimmung jedoch mit Beginn der Wirksamkeit des b. G. W. aufhört. — Das Versamml. in Wien nimmt bei Preziosen 6, bei Effekten 5 pCt., wobei die Zinsen nach Tagen berechnet werden (Kundmachung v. 1. Nov. 1847). Die priv. Nationalbank ist in allen in der Eigenschaft als Hypothekbank abgeschlossenen Geschäften von jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt (§. 2 lit. a. der Stat. der Hypothekbank u. Erl. des Finanzmin. v. 21. Okt. 1855, R. G. B. Nr. 185 §. 1).

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 149). — Z. Ritter v. Helm: Ueber das Zinsenmaß der nach älteren Gesetzen Ungarns intabulirten Forderungen (Zeitschr. f. G. u. R. 1. Jhg. Nr. 27 und 28). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Ausmaß der bedungenen, aber dem Betrage nach nicht festgesetzten Zinsen (Ger. Ztg. J. 1856 Nr. 69). — Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Lebenda, Nr. 119 §. 66).

§. 995.

Wenn jemanden Zinsen, ohne ausdrückliche Bedingung, aus dem Gesetze gebühren; so sind vier von Hundert, und zwischen den von den Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bey einer aus einem eigentlichen Handlungsgeschäfte entsprungenen Schuld sechs von Hundert auf das Jahr als die geschnmäßigen zu entrichten.

„Aus dem Gesetze“; J. B. S. 1333. — Die Geschäfte, welche Handelsleute und Fabrikanten mit den Konsumenten abschließen, gehören nicht zu den begünstigten

Handelsgeschäften. — Für Triest und Fiume s. das Hofdek. vom 21. Dec. 1818 bei §. 994.

Glaßner: Berechnung der Verzugszinsen bei Darleihen (Jurist 13. B. S. 91). — **F. R. Prockner:** Einige Worte über versprochene gesetzliche Zinsen (Jurist 16. B. S. 265). — **M. Damianitsch:** Gegenansicht über den Aufsatz im 13. B. S. 91 (des Zuristen) über Berechnung der Verzugszinsen bei Darleihen (Jurist 19. B. S. 293). — **F. Petruska:** Welche Verzugszinsen kann der Gläubiger von seinem Schuldner in Ungarn verlangen, wenn die mora bereits zur Zeit der Wirksamkeit des ungarischen Rechtes begonnen, der Gläubiger aber die Leistung der verspäteten Zahlung erst nach dem Anfange der Wirksamkeit des a. b. G. B. gerichtlich angesprochen hat? (Ger. Btg. J. 1853 Nr. 122). — **E. Sturm:** Ueber die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen von pfandbedeckten Handels- und Wechselforderungen (Ebenda, J. 1855 Nr. 135). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ebenda, J. 1857 Nr. 52).

§. 996.

Wenn außer der Bestimmung des Ortes und der Zeit der Zahlung des Capitals und der Zinsen dem Darleiher unter was immer für einer Gestalt und Benennung noch andere Nebenschuldigkeiten; oder, wenn für sich oder für Andere Nebenvortheile bedungen worden; so sind sie, in so fern dabey im Ganzen das Maß der erlaubten Vertragszinsen überschritten wird, ungültig.

Da bei Gelddarleihen die Zinsen nur in Geld genommen werden dürfen (§. 999 und Hofdek. v. 24. Dec. 1816, J. G. S. Nr. 1303), so hat dieser §. eigentlich nur auf in andern verbrauchbaren Sachen gegebene Darleihen Anwendung. Wird bei einem Gelddarleihen durch die vorstehenden Verabredungen das Maß der erlaubten Zinsen nicht überschritten, so bleibt der Gelddarlehensvertrag doch unwirksam (§. 999 und Hofdek. v. 24. Dec. 1816, J. G. S. Nr. 1303), wird es dagegen überschritten, so ist zugleich ein Wucher in den Bedingungen vorhanden (§. 10 lit. a) des W. P.).

§. 997.

Die Zinsen sind gemeinlich bey Zurückzahlung des Capitals; oder, wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen, und in demselben wegen der Fristen zur Zahlung der Zinsen nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein können sie höchstens auf ein halbes Jahr abgezogen werden. Die über dieses Maß vorhinein abgezogenen Zinsen sind, vom Tage des Abzuges an, vom Capitale abzurechnen.

„Jährlich“; d. i. nach Ablauf eines jeden Jahres. Werden Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorausbezogen, so ist ein Wucher in den Zinsen vorhanden (§. 9 lit. d) des W. P.). Das zu viel Abgezogene wird vom Capitale abgerechnet. Die laufenden Zinsen sind nur von der verminderten Summe abzunehmen und auch nur diese ist feinerzeit zurückzuzalen.

S. Bläsche: Einige Bemerkungen über den §. 997 (Jurist 5. B. S. 441). — **Ungerannter:** Zivilrechtsfall (Ger. Btg. J. 1852 Nr. 59).

§. 998.

Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden; doch können zweyjährige oder noch ältere Zinsrückstände mittelst Uebereinkommens als ein neues Capital verschrieben werden.

Der Wucher ist als Wucher in den Zinsen erklärt (§. 9 lit. b) des W. B.). Jüngere als zweijährige Rückstände eignen sich (zum Vortheile des Schuldners) nicht zu dieser Novation. Auch darf das Uebereinkommen (welches übrigens auch bloss mündlich abgeschlossen werden kann; §. 883) nicht schon zur Zeit des konstituirten Darlehens zu Stande gekommen sein, sondern erst zur Zeit des erwachsenen Rückstandes. Sind durch ein Urtheil Jemanden Zinsen zugesprochen worden, so ist auch eine Novation vor sich gegangen und es können von diesem zugesprochenen Zinsbetrage (im Falle der Schuldner säumig ist) gültig Verzugszinsen genommen werden.

L. Wildner Edler v. Maithke: Das Recht auf Verzugszinsen von eingeklagten Darlehenszinsen (Jurist 16. B. S. 227). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. 3. 1856 Nr. 125 u. 3. 1857 Nr. 54). — F. X. Rippel: S. XVII. Hauptst. — S. Ritter: S. § 451).

§. 999.

Zinsen von Gelddarlehen sind in der nämlichen Währung (Valuta), wie das Capital selbst, zu entrichten.

Denselben Grundsatz spricht schon das Hofdek. v. 27. Dez. 1811 (J. G. S. Nr. 965; s. dasselbe bei §. 986 S. 447) aus und es wiederholt ihn das Hofdek. v. 24. Dez. 1816 (J. G. S. Nr. 1305; s. dasselbe bei §. 996). Bei Darlehen in anderen verbrauchbaren Sachen als Geld müssen die Zinsen eben nicht in Sachen derselben Gattung und Güte bezahlt werden (§. 996). Doch darf Das, was an die Stelle tritt, den Werth der eigentlichen (erlaubten) Zinsen (derselben Gattung und Güte) nicht übersteigen (§. 996). Der §. 999 hat auf vertragsmäßige wie gesetzliche Zinsen Anwendung.

§. 1000.

Wie ein in Absicht auf das Capital oder das erlaubte Zinsenmaß verübter Wucher zu behandeln sey, bestimmt das besonders bestehende Wuchergesetz.

Der Wucher wurde als Vergehen erklärt (Art. VI der Einführungsverordnung zum allg. St. G. B.). Er ist durch ein besonderes Patent (v. 2. Dez. 1803, Pol. G. S. 20. B. und J. G. S. Nr. 640) normirt. Uebrigens bezieht sich das W. B. nur auf Gelddarlehen (§. 1 desselben), auch nicht auf die eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich (§. 2 ebenda). — Auf Zessionen hat es gleichfalls keine Anwendung (Hofdek. v. 18. Aug. 1804, J. G. S. Nr. 679).

F. v. Zeiller: Ueber das österr. Wuchergesetz v. J. 1803 (Jährliche Beiträge 2. B. S. 158 und 3. B. S. 1). — S. Götzl: Ueber den Wucher (Zeitschr. f. R. u. St. 3. 1832 1. B. S. 225). — Ungenannter: Ueber den Wucher und einige Mittel zu dessen Beschränkung (ebenda, 3. 1842 2. B. S. 351). — Ungenannter: Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze (Ger. Stg. 3. 1857 Nr. 12—14, 27—30, 58—60, 67—70, 144—146).

§. 1001.

Damit ein Schuldschein über einen Darlehensvertrag einen vollständigen Beweis mache, müssen darin der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl, als der eigentliche Anleiher oder Schuldner; der Gegenstand und

Born
des
Schuldscheines.

Betrag des Darlehens; und, wenn es in Geld gegeben wird, die Gattung desselben, wie auch alle auf die Zahlung der Hauptschuld sowohl, als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehende Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden. Die äußere, zur Beweiskraft nöthige Form einer Schuldburkunde setzt die Gerichtsordnung fest.

Man kann auch aus einem andern Rechtsgrunde (in oder außer einem Vertragsverhältnisse) als aus einem Darleihen Schuldner eines Andern werden (z. B. aus der Bevollmächtigung, dem Kaufe, der Miethe oder einer zugesetzten Beschädigung u.). Wird über einen solchen Forderungsbetrag ein Schuldschein ausgestellt, so ist dieser an die innere Form des §. 1001, so weit sie nur auf ein eigentliches Darleihen bezogen werden kann, nicht gebunden. Dem der §. 1001 spricht von Schuldscheinen über einen Darlehensvertrag. Zur äußeren Form eines Schuldscheines über ein Darleihen ist erforderlich daß er eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder (wenn er nicht ganz eigenhändig geschrieben wurde) von zwei Zeugen mitgefertigt werde (§§. 114 der a., 182 der galiz. u. 119 der ung.-sieb. G. D.). Auch diese äußere Form ist bei Schuldscheinen, die über die erwähnten von einer Darlehensforderung verschiedenen Forderungsrechte ausgestellt werden, nicht nöthig. Zu ihrer Beweiskraft genügt daher die bloße Unterschrift des Ausstellers (§§. 114 der a., 182 der galiz. u. 117 der ung.-sieb. G. D.; Hofdek. v. 12. Dez. 1785, J. G. S. Nr. 502 und S. 1001). — Ueber die Erfordernisse eines Schuldscheins zu Gunsten der Nationalbank für ein gegebenes Darleihen s. den §. 11 der Statuten vom 20. März 1856, N. G. B. Nr. 36. — Aus dem Inhalte des §. 1001 ist zu entnehmen daß der Schuldschein über einen Darlehensvertrag die Angabe der causa debendi enthalten müsse. Diese spezielle Vorschrift des §. 1001 ist nicht auch auf Urkunden über andere Forderungsrechte auszudehnen, außer es wäre eine ähnliche Vorschrift insbesondere durch das Gesetz vorgeschrieben, wie bei den Büchern der berechtigten Handelsleute, Fabrikanten und Gewerksleute (§§. 119 u. 121 der a., 188 u. 191 der galiz. u. 126 der ung.-sieb. G. D.), bei Tabularinstrumenten und Schuldquittirungen (§§. 435 und 4426). — Wäre über den Darlehensvertrag keine Urkunde errichtet worden (weil es den Parteien freisteht; §. 883), so müßte bei dem mündlichen Uebereinkommen die innere Form des §. 1001 dennoch beobachtet worden sein. — Die exceptio non numeratae pecuniae des röm. Rechtes würde in unserem Rechte verworfen (§. 183 der galiz. G. D. und Pat. v. 1. März 1787, J. G. S. Nr. 636), d. h. ein in der gehörigen (inneren und äußeren Form) ausgestellter Schuldschein über ein Darleihen beweiset stets gegen den Aussteller. Hätte dieser aber wirklich das Geld nicht zugezählt erhalten, so kann er nicht mehr (wie nach röm. Rechte) durch den bloßen Widerspruch die Last des Beweises des zugezählten Geldes auf den Inhaber des Schuldbriefes wälzen, sondern er muß selbst hierüber einen gerichtsordnungsmäßigen Beweis (allenfalls durch Auftragung des Haupteldes) dem Richter vorlegen (§§. 183 der galiz. u. 119 der ung.-sieb. G. D. und Pat. v. 1. März 1787, J. G. S. Nr. 636). — Mit Bezug auf den §. 1001 des k. G. B. haben Sc. Maj. mit a. h. Entschl. v. 19. Juni 1847 nachstehende provisorische Verfügung zu erlassen geruht: 1. Als der geringste Betrag, auf welchen eine Privatobligazion in Privatanzleihsengeschäften künftig gestellt werden darf, hat der Betrag von Einhundert Gulden k. M. zu gelten. 2. Alle Parzialobligazionen dieser Art müssen auf bestimmte Namen lauten und die Ausfertigung derselben auf Ueberbringer ist fortan untersagt (Gosfammer-Präsidialbefreit

v. 17. Dez. 1847, J. G. S. Nr. 1105, Anh. f. Ung. Nr. 68, f. Sieb. Nr. 65. — S. auch §. 12 lit. b) des Pat. v. 26. Nov. 1832, N. G. B. Nr. 233 beim §. 1175.

F. Fischer: Ueber den Begriff einer Schuldverschreibung im Sinne des §. 114 b. a. u. §. 182 b. r. galiz. G. D. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 1. B. S. 189). — P.: Ueber Beweislosigkeit der über Parzialanleihen errichteten Urkunden und das aus diesen Anleihen abgeleitete Klagerecht (Archiv J. 1838 1. B. S. 12). — K. Kleinwachter: Ueber den Urkundenbeweis etc. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1840 1. B. S. 39). — K. E. Schindler: Auch ein Beitrag zum Urkundenbeweise (Jurist 4. B. S. 306). — J. Wessely: Ueber den Satz daß nach österr. Gesetzen eine Urkunde ohne Angabe des speziellen Rechtsgrundes den Beweis der Verbindlichkeit oder Schuld herzustellen im Stande ist (Themis; neue Folge 4. Heft S. 43). — Ungenannter: Welchen Sinn hat das Wort Schuldverschreibung im §. 114 der a. G. D.? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1843 2. B. S. 38). — J. Waschke: Auch eine Beantwortung der Frage: Welchen Sinn hat das Wort „Schuldverschreibung“ im §. 114 der a. G. D. und was ist rücksichtlich der Unterfertigung der Wechsel gesetzlich? (ebenda, J. 1844 1. B. S. 53). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Btg. J. 1855 Nr. 91 u. 92). — Entscheidungen aus der Pederzanski'schen Sammlung (ebenda, J. 1856 Nr. 109 S. 47).

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung.

§. 1002.

Der Vertrag, wodurch jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des Anderen zur Besorgung übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag.

Ist das aufgetragene Geschäft von der Art daß es seiner rechtlichen Natur nach nur einmal unternommen werden kann (§§. 62 und 76 cc.), so begibt sich der Machtgeber durch die Vollmacht auch des Rechtes dieses Geschäft für die Dauer des Vollmächtsverhältnisses selbst zu vollziehen. Sonst hört die Eigenberechtigung des Machtgebers zu dem mandatarischen Geschäft nicht auf. Wird es jedoch auch von dem Mandatar ausgeführt, so hat der Mandant der beschädigten Partei für sein Verschulden zu haften. — Bei Eisenbahnunternehmungen erscheint die Direktion der Staatsverwaltung und dem Publikum gegenüber als Bevollmächtigter des Vereines und für alle Handlungen und Unterlassungen zivilrechtlich verantwortlich (§. 60 der Eisenbahnbetr. Ddg. v. 16. Nov. 1851, N. G. B. v. J. 1852 Nr. 1).

§. 1003.

Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt worden, sind schuldig, über einen darauf sich beziehenden Auftrag ohne Zögerung gegen den Auftragenden sich ausdrücklich zu erklären, ob sie denselben annehmen oder nicht; widrigen Falls bleiben sie dem Auftragenden für den dadurch veranlaßten Nachtheil verantwortlich.

Als Agenten, Advokaten, Sensalen etc. „Ohne Zögerung“; d. i. ohne unnötigen Aufschub (§. 904). Sie müssen sich „ausdrücklich“ erklären. Eine stillschweigende

Ablehnung des Auftrages würde sie für den dem Auftragenden dadurch etwa zugefügten Schaden verantwortlich machen.

§. 1004.

Einzel-
nung der
Bevoll-
mächtigung
in eine un-
entgelt-
liche oder
entgelt-
liche;

Wird für die Beforgung eines fremden Geschäftes entweder ausdrücklich, oder nach dem Stande des Geschäftsträgers auch nur stillschweigend eine Belohnung bedungen; so gehört der Vertrag zu den entgeltlichen, außer dem aber zu den unentgeltlichen.

Die Vermuthung ist für die unentgeltliche Beforgung des Geschäftes; denn der §. spricht von einer bedungenen Belohnung. Doch gründet sich der Lohn zuweilen auch auf das Gesetz (§§. 1152 u. 1163).

E. B r e m s e r: Ist ein Hausadministrator berechtigt für seine Mühe eine Belohnung anzusprechen? (Zeitschr. f. R. u. St. L. 1848 1. B. S. 104).

§. 1005.

münd-
liche oder
schrift-
liche;

Bevollmächtigungs-Verträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Die von dem Gewaltgeber dem Gewalthaber hierüber ausgestellte Urkunde wird Vollmacht genannt.

Vertretungs-Bevollmächtigungen der Advokaten müssen schriftlich ausgefertigt werden, auf die Erben des Machtgebers lauten und hierin ein Substitut ernannt oder die Befugniß einen anderen zu substituiren dem Advokaten ertheilt sein (§§. 416 der a., 546 der galiz. und 31 der ung.-sieb. G. D., dann §. 16 der Advokatenordnung für Ungarn und Siebenbürgen).

§. 1006.

allge-
meine
oder be-
sondere;

Es gibt allgemeine und besondere Vollmachten, je nachdem jemanden die Beforgung aller, oder nur einiger Geschäfte anvertrauet wird. Die besonderen Vollmachten können bloß gerichtliche oder bloß außergerichtliche Geschäfte überhaupt, oder sie können einzelne Angelegenheiten der einen oder der anderen Gattung zum Gegenstande haben.

Die besonderen Vollmachten sind doppelter Art, nämlich auf eine Gattung von Geschäften oder auf ein einzelnes Geschäft (Spezialvollmachten) lautend.

§. 1007.

unum-
chränkte
oder be-
schränkte;

Vollmachten werden entweder mit unumschränkter oder mit beschränkter Freiheit zu handeln ertheilet. Durch die erstere wird der Gewalthaber berechtigt, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu leiten; durch die letztere aber werden ihm die Grenzen, wie weit, und die Art, wie er dasselbe betreiben soll, vorgeschrieben.

Sowol die allgemeine wie die besondere Vollmacht kann beschränkt ertheilt sein.

§. 1008.

Folgende Geschäfte: wenn im Nahmen eines Anderen Sachen veräußert oder entgeltlich übernommen; Anleihen oder Darleihen geschlossen; Geld oder

Geldeswerth erhoben; Prozesse anhängig gemacht; Eide aufgetragen, angenommen oder zurück geschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen; erfordern eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen; Gesellschafts-Verträge errichtet; Schenkungen gemacht, das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt, oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen; so ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht nothwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrückt worden ist.

Die Geschäfte werden hier nach zwei Kategorien abgetheilt. „Prozesse anhängig machen“; sei es durch Ueberreichung der Klage oder durch Annahme derselben. Nach §. 203 der a. und §. 275 der galiz. G. O. ist jene Partei, welche die Streitsache zu vergleichen berechtigt ist, auch befugt dem Gegner den Haupteid aufzutragen. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden daß, Wer zu dem Einen ermächtigt wurde, es auch schon zu dem Anderen ist (§. 1008). Zur Auftragung, Annahme oder Zurückziehung eines Eides oder Abschließung eines Vergleiches benötigt auch die Finanzprokurator die Bewilligung der kompetenten administrativen Behörde (Wdg. des F. M. vom 14. Mai 1856 Z. 16257, B. V. des F. M. Nr. 21). Allgemeine selbst unbeschränkte Vollmachten sind zu Geschäften der ersten Kategorie in der Regel (s. den Schlußsatz dieses §.) nicht genügend. Geschäfte der zweiten Kategorie fordern sogar eine Spezialvollmacht; so muß z. B. in der Vollmacht bestimmt sein, mit wem der Gesellschaftsvertrag anzustossen, wem eine Schenkung zu machen, wessen Erbschaft unbedingt anzutreten ist etc. Allgemeine und unbeschränkte Vollmachten genügen zu den Geschäften der zweiten Kategorie, wenn hierin wenigstens die Gattung des Geschäftes ausgedrückt ist. — Börse-Sensalen und Börse-Agenten bedürfen zum Abschlusse von Geschäften eines besonderen Auftrages von Seite der Partei. Daß sie mit einem solchen versehen seien wird vermutet, wenn ihnen die Partei die Bedingungen des zu vermittelnden Geschäftes vorgezeichnet hat. Ohne besondere Vollmacht sind sie berechtigt die Effekten oder Münzen oder die mit der Bestätigung des Werthempfanges von Seite des Veräußerers bereits versehenen Wechselbriefe und andere Handelspapiere so wie deren Entgelt, welche ihnen anvertraut werden wollen, zu übernehmen (§§. 23 und 60 des Börse-Ges. v. 11. Juli 1854, R. G. B. Nr. 200). — Mit Bevollmächtigten können Merarialkontrakte nur dann abgeschlossen werden, wenn die Vollmacht auf das einzelne Geschäft lautet (hoffr. Wdg. vom 26. Okt. 1845 A. 6195). Bei Verträgen des Militärarsars mit einer Gesellschaft muß von letzterer ein Bevollmächtigter aufgestellt werden, mit dem das Merar in allen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenständen verhandelt, dabei haften aber doch immer alle Gesellschaftsmitglieder in solidum, wozu sie sich in einer in den Kontrakt eigens aufzunehmenden vorgeschriebenen Klausel zu verbinden haben (hoffr. Birk. v. 26. Sept. 1845 A. 4369, M. G. S. Nr. 55).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes zu den §§. 1005, 1016 u. 1017 über den Umfang der Vollmacht des Geschäftsführers einer Fabrikniederlage (Ger. Stg. Z. 1856 Nr. 29).

— J. Wildner Eder v. Maithstein: S. §. 435 (Jurist 16. B. S. 130). — F. F. Hippel: S. XVII. Hauptst.

§. 1009.

Rechte
und Ver-
bindlich-
keiten
des
Gewalt-
habers;

Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft, seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, eifrig und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäß sind. Ueberschreitet er aber die Grenzen der Vollmacht; so haftet er für die Folgen.

„Allen Nutzen“; selbst jenen, auf welchen der Machtgeber nicht gerechnet hat. Hat der Machthaber durch sein Interesse (oder das eines Dritten) verleitet, das Geschäft im eigenen Namen (oder dieses Dritten) abgeschlossen, so kann der Machtgeber ihn (oder diesen Dritten) wol nicht auf Herausgabe der auf solche Art erworbenen Sache belangen; allein, weil der Machthaber unredlich zu Werke ging, so hat der Machtgeber von ihm volle Genugthuung anzusprechen (§. 1324). Aus dem Grundsatz daß der Machthaber berechtigt ist alle Mittel, die mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden sind, anzuwenden, folgt nicht daß er diese auch in das Werk setzen könne, wenn hierzu eine Vollmacht nach Maßgabe des §. 1008 nothwendig wäre.

F. Fischer: Rechtsfall als Beitrag zur Erläuterung der Lehre von der Bevollmächtigung (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 2. B. S. 119). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 105). — Ebenso: Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1855 Nr. 115). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1856 Nr. 136).

§. 1010.

Trägt der Gewalthaber das Geschäft ohne Noth einem Dritten auf; so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm aber die Bestellung eines Stellvertreters in der Vollmacht ausdrücklich gestattet, oder durch die Umstände unvermeidlich, so verantwortet er nur ein bey der Auswahl der Person begangenes Verschulden.

„Für den Erfolg“; also auch für jenen zufälligen Schaden, der sich ohne die Aftervollmacht nicht ereignet hätte; weil auch dieser ein verschuldeter ist. „Durch die Umstände unvermeidlich“; z. B. Krankheit, plötzliche Abreise. Was hier von der Wahl eines Stellvertreters gilt, gilt auch von der eines Gehilfen (§. 1009).

§. 1011.

Wird mehreren Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft aufgetragen; so ist die Mitwirkung Aller zur Gültigkeit des Geschäftes und Verpflichtung des Machtgebers nothwendig, wenn nicht ausdrücklich Einem oder Mehreren aus ihnen die volle Befugniß in der Vollmacht ertheilet worden ist.

„Ein“; d. i. ein und dasselbe Geschäft. Zur Gültigkeit desselben ist die Mitwirkung Aller (d. i. die Abgabe ihrer Stimmen) nöthig. Doch entscheidet auch unter ihnen die Mehrheit der Stimmen (§. 838).

§. 1012.

Der Gewalthaber ist schuldig, dem Machtgeber den durch sein Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen, und die bey dem Geschäfte vorkommenden Rechnungen, so oft dieser es verlangt, vorzulegen.

U n g e n a n n t e r : Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1854 Nr. 140 u. S. 1855 Nr. 37). — Entscheidung des obersten Gerichtshofes (Ebenda, S. 1857 Nr. 131).

§. 1013.

Gewalthaber sind, außer dem im §. 1004 enthaltenen Falle, nicht befugt, ihrer Bemühung wegen eine Belohnung zu fordern. Es ist ihnen nicht erlaubt, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen. Die erhaltenen werden zur Armen-Casse eingezogen.

„Von einem Dritten“; gleichviel ob dieser Derjenige ist, mit dem das Geschäft abgeschlossen werden soll oder eine andere Person. Die erhaltenen Geschenke werden zur Armenkasse (des Ortes der Annahme) nur dann einzuziehen sein, wenn der Machtgeber darauf dringt. Denn mit Willen desselben können sie ja angenommen und daher auch gültig gehalten werden.

§. 1014.

Der Gewaltgeber ist verbunden, dem Gewalthaber allen zur Besorgung des Geschäftes nothwendig oder nützlich gemachten Aufwand, selbst bey fehlgeschlagenem Erfolge, zu ersetzen, und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuß zu leisten; er muß ferner allen durch sein Verschulden entstandenen, oder mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Schaden vergüten.

Alles dieses ohne Unterschied, ob das Geschäft entgeltlich oder unentgeltlich zu Stande kam (§. 1004). Bei dem nothwendigen und nützlichen Aufwande genügt es, wenn er zur Zeit der Verwendung als solcher angesehen werden kann. Leistet der Gewalthaber den Vorschuß aus Eigenem, so kann er die Vergütung der Zinsen davon (zu 4 pCt.; §§. 1009 u. 995) verlangen.

§. 1015.

Leidet der Gewalthaber bey der Geschäftsführung nur zufälliger Weise Schaden; so kann er in dem Falle, daß er das Geschäft unentgeltlich zu besorgen übernahm, einen solchen Betrag fordern, welcher ihm bey einem entgeltlichen Vertrage zur Vergütung der Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerthe gebühret haben würde.

Diese Belohnung wäre nöthigenfalls durch Sachverständige bestimmen zu lassen, auch hat er nach der Absicht des Gesetzes nur insoweit darauf einen Anspruch, als sie zu seiner Entschädigung nothwendig ist. Erreicht der höchste Lohn den Betrag des erlittenen Schadens nicht, so muß er diesen Rest selbst tragen (§. 1311).

§. 1016.

Überschreitet der Gewalthaber die Gränzen seiner Vollmacht; so ist der Gewaltgeber nur in so fern verbunden, als er das Geschäft genehmiget, oder den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil sich zuwendet.

Im letzten Falle geschieht die Genehmigung auf eine stillschweigende Art. Bei der Ratifikation dieses §. muß immer von der Voraussetzung ausgegangen werden daß der Gewalthaber doch im Interesse des Gewaltgebers gehandelt habe. Hätte er dagegen das ihm aufgetragene Geschäft im eigenen Interesse (oder dem eines Dritten), also in seinem Namen (oder dem des Dritten) abgeschlossen, so hat er sich nach der Vollmacht gar nicht gehalten, daher dieselbe auch nicht überschritten. Der Machtgeber wäre in diesem Falle nicht einmal berechtigt dieses Geschäft für sich zu genehmigen und es bliebe ihm nur aus dem Grunde der Unredlichkeit des Machthabers das Schadenshaltungsrecht des §. 1009.

§. 1017.

in Rück-
sicht
eines
Dritten;

In so fern der Gewalthaber nach dem Inhalte der Vollmacht den Gewaltgeber vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen. Hat er also innerhalb der Gränzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen; so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Gewaltgeber und dem Dritten; nicht aber dem Gewalthaber zu. Die dem Gewalthaber ertheilte geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß.

Der Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Dritten und dem Machtgeber muß die offene Vollmacht (d. i. jene, in Gemäßheit welcher sich letzterer dem ersteren verbinden wollte) zum Grunde gelegt werden. Die geheime Vollmacht (Instruktion) normirt nur das Rechtsverhältniß zwischen Mandanten und Mandatar und sie geht dadurch daß letzterer sie dem Dritten etwa vorweist, nicht in eine offene über. Die offene (wie die geheime) Vollmacht kann schriftlich oder mündlich gegeben worden sein. Im letzteren Falle ist die Lage des Dritten etwas bedenklich; denn es kann der Inhalt der offenen Vollmacht fälschlich vorgegeben werden. Zur Vermeidung des schwierigen Beweises wird es von ihm vorsichtig sein, auf Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht zu bringen. Das in Gemäßheit der offenen Vollmacht (sie mag übrigens dem Dritten vorgewiesen worden sein oder nicht, wenn der Inhalt derselben nur von ihm zu erweisen ist) zu Stande gekommene Rechtsgeschäft begründet ein Klagerrecht zwischen dem Dritten und dem Mandanten, nicht auch dem Mandatar. Dieser kann nur belangt werden, wenn er die Vollmacht überschritt oder im eigenen Namen das Geschäft abschloß u. In dem Rechtsstreite wider den Mandanten kann er entweder als Zeuge oder Vertretungsleister benützt werden. Kommt es in gewissen Fällen (z. B. den §§. 367, 436 oder wenn ein Besitz zur Erziehung erworben werden soll) auf die Redlichkeit oder Unredlichkeit Desjenigen, der eine Sache oder ein Recht erwerben soll, an, so ist in Uebereinstimmung mit dem zu §. 310 Gesagten auf das Gewissen des Mandanten zu sehen.

Meine Abhandlung: S. §. 310. — L. Schiefl: Ueber die Redlichkeit und Unredlichkeit des durch Stellvertreter erworbenen Besizes (Jurist 10. B. S. 249). — J. N.: Kann der Mandatar verhalten werden, gegen seinen Mandanten die Vertretung zu leisten?

(Jurist 10. B. S. 457). — W. Müller: Zivilrechtsfall (Jurist 19. B. S. 485). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. J. 1856 Nr. 130). — F. X. Rippel: S. XVII. Hauptst. — Entscheidungen: S. §. 1008.

§. 1018.

Auch in dem Falle, daß der Gewaltgeber einen solchen Gewalthaber, der sich selbst zu verbinden unfähig ist, aufgestellt hat, sind die innerhalb der Grenzen der Vollmacht geschlossenen Geschäfte sowohl für den Gewaltgeber, als für den Dritten verbindlich.

Unter den sich zu verbinden Unfähigen sind hier nicht auch des Vernunftgebrauches Beraubte und Kinder unter sieben Jahren gemeint; weil diese Personen überhaupt noch keinen rechtlichen Willen haben (§§. 310 u. 865).

F. X. Rippel: S. XVII. Hauptst.

§. 1019.

Wenn der Machthaber den Auftrag, einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, erhalten und angenommen hat; so erlangt der Dritte, sobald er von dem Machtgeber oder Machthaber davon benachrichtigt worden ist, das Recht, gegen den Einen oder den Anderen Klage zu führen.

Das Klagerecht aus diesem §. steht dem Dritten nicht zu, wenn er von dem fraglichen Auftrage nicht durch den Machtgeber oder Machthaber, sondern durch Jemanden Anderen benachrichtigt worden wäre; denn das diese Personen bindende Versprechen muß auch von Einer aus ihnen ausgehen. Das Klagerecht, welches wie in der Regel jedes andere Klagerecht durch 30 Jahre geltend gemacht werden kann, geht gegen den Machthaber auf Zuwendung dieses Vortheiles; gegen den Machtgeber darauf daß er sich wegen Ueberkommung dieses Vortheiles an ihn (Kläger) bei dem Machthaber wende. Dieses doppelte Klagerecht hat statt, wenn der Dritte auch nur von Einem aus Beiden von dem fraglichen Auftrage benachrichtigt worden wäre. Hätte also z. B. der Machtgeber den Dritten benachrichtigt, so kann der Machthaber rechtsbeständig belangt werden; weil er aus der Annahme des Auftrages schon verpflichtet wurde. Unter „Vortheil“ ist ein solcher zu verstehen, der aus dem Seinigen des Machthabers dem Dritten zuzuwenden ist (§§. 121, 149, 709, 773, 791). Geschieht dieses unentgeltlich, so ist eine Schenkung vorhanden, welche übrigens an die Form des §. 943 nicht gebunden zu sein scheint.

Zh. Dolliner: Kurze Erläuterung des §. 1019 des b. O. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1836 1. B. S. 164). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. J. 1857 Nr. 130). — F. X. Rippel: S. XVII. Hauptst.

§. 1020.

Es steht dem Machtgeber frey, die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen; doch muß er dem Gewalthaber nicht nur die in der Zwischenzeit gehaltenen Kosten und den sonst erlittenen Schaden ersetzen, sondern auch einen der Bemühung angemessenen Theil der Belohnung entrichten. Dieses findet auch dann Statt, wenn die Vollendung des Geschäftes durch einen Zufall verhindert worden ist.

Auf-
lösung
des Ver-
trages
durch
Wider-
ruf;

„Nach Belieben“; also selbst in dem Falle, als die Vollmacht auf eine bestimmte (längere) Zeit oder für die Lebenszeit des Machthabers ausgestellt worden wäre. Auch für diese Fälle besteht für den Machgeber nur die Verbindlichkeit dieses §.; nicht aber auch die zur Vergütung für den Entgang der für diese längere Zeit (oder Lebenszeit) von dem Machthaber bedungenen Belohnung; denn der Bevollmächtigungsvertrag ist kein Loehvertrag. Uebrigens wirkt der Widerruf erst von dem Momente, zu welchem er dem Machthaber bekannt wurde. Mit dem Widerrufe erlischt auch die Vollmacht des durch den Machthaber bestellten Substituten.

Z. X. Nippel: S. XVII. Hauptst.

§. 1021.

die Auf-
fün-
tung.

Auch der Machthaber kann die angenommene Vollmacht aufkünden. Wenn er sie aber vor Vollendung des ihm insbesondere aufgetragenen, oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäftes aufkündet; so muß er, dafern nicht ein unvorhergesehenes und unvermeidliches Hinderniß eingetreten ist, allen daraus entstandenen Schaden ersetzen.

Auch hier ist es gleichgültig, ob der Machthaber auf immerwährende Zeiten oder auf eine bestimmte Zeit bestellt wurde. Wird die Vollmacht wegen eines unvorhergesehenen unvermeidlichen Hindernisses aufgekündigt, so findet gar keine Schadloshaltungspflicht von seiner Seite statt. — Ein Advokat soll eine zur Vertretung angenommene Streitsache vor deren Beendigung ohne gegründete Ursache nicht verlassen, aber wenn er sich dazu genöthigt fände, ist er verpflichtet der Partei die Vertretung gerichtlich aufzukündigen und sie, wenn sie nicht eher einen anderen Rechtsfreund bestellt hatte, noch so lange zu vertreten, bis vom Tage der zugestellten Aufkündigung eine Frist verstrichen ist, wie sie der Partei zur Ueberreichung der Einrede gestattet würde (§. 419 a., §. 349 gal. O. D., §. 22 der Adv. D. f. Ung. u. Sieb.).

§. 1022.

In der Regel wird die Vollmacht sowohl durch den Tod des Gewaltgebers, als des Gewalthabers aufgehoben. Läßt sich aber das angefangene Geschäft ohne offenbaren Nachtheil der Erben nicht unterbrechen, oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbefall des Gewaltgebers; so hat der Gewalthaber das Recht und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden.

„Der Erben“; d. i. des Gewaltgebers. Der zweite Ausnahmefall tritt immer bei den Advokaten-Vertretungs-Vollmachten ein (s. §. 1003). In wie fern die Erben des Machthabers zur Fortsetzung des Geschäftes verbunden sind, bestimmt der §. 102b.

§. 1023.

Die von einem Körper (Gemeinschaft) angestellten und übernommenen Vollmachten werden durch die Erlöschung der Gemeinschaft aufgehoben.

Bei Handlungsgefellschaften ist zur Erlöschung der Vollmacht (aus dem Grunde des Erlöschens der Sozietät selbst) auch noch die Bekanntmachung der Erlöschung der Handlungssozietät erforderlich (§. 1214).

§. 1024.

oder
Concurs.

Verfällt der Machtgeber in Concurs; so sind alle Handlungen, die der Gewalthaber nach Kundmachung des Concurses im Nahmen des Concurs-

Schuldners unternommen hat, ohne Rechtskraft. Eben so erklärt die Verhängung des Concurses über das Vermögen des Machthabers schon an und für sich die erteilte Vollmacht für aufgehoben.

Die vor der Eröffnung des Concurses über den Machtgeber angefangenen, zur Zeit der Eröffnung aber noch unvollendeten Geschäfte sind, so weit es ohne offenbaren Nachtheil der Masse geschehen kann, bis auf weitere Anweisung des Vermögensverwalters im unveränderten Zustande zu belassen. Mit der Eröffnung des Concurses, d. i. dem Tage der Kundmachung des Edictes (Hofdec. v. 14. Mai 1846, S. O. S. Nr. 962, S. 60 der prov. R. D.) hört nur die Dispositionsfähigkeit bezüglich des Vermögens auf. Personenrechte kann der Creditar auch nach dieser Zeit noch erwerben und auf Andere übertragen. Daher ist auch eine von dem Mandatar für den Mandanten selbst nach Eröffnung des Concurses über den letzteren eingegangene Ehe gültig (§. 76); weil diese Vollmacht durch den Konkurs nicht als widerrufen anzusehen ist.

L. Firschmann: S. §. 76.

§. 1025.

Wird die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündigung, oder durch den Tod des Gewaltgebers oder Gewalthabers aufgehoben; so müssen doch die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, so lange fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen worden ist, oder füglich getroffen werden konnte.

In we-
fern die
Ver-
bündlich-
keit
fort-
dauere.

Auch im Falle des Concurses über den Machtgeber hat der Machthaber jene Geschäfte, die ohne offenbaren Nachtheil für die Concursmasse nicht unbeendet bleiben können, einstweilen bis auf weitere Anordnung fortzusetzen (§. 1024).

§. 1026.

Auch bleiben die mit einem Dritten, dem die Aufhebung der Vollmacht ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Verträge verbindlich, und der Gewaltgeber kann sich nur bey dem Gewalthaber, der die Aufhebung verschwiegen hat, wegen seines Schadens erhohlen.

Daher ist eine individuelle Bekanntmachung der aufgehobenen Vollmacht (an die Geschäftsfremde) anzurathen; jene durch die Zeitungsblätter (nicht von Amtswegen eingeleitete) dürfte nicht immer zum Zwecke führen. Die von dem Machthaber nach über den Machtgeber eröffnetem Concurs unternommenen Handlungen sind aber (insoweit sie nicht lediglich zur Abwendung eines die Concursmasse zu treffenden Schadens unternommen wurden) ohne alle Ausnahme nichtig; denn mit der Nichtkenntniß des Concurses edictes kann sich Niemand entschuldigen. — Außer den hier aufgeführten Fällen (§§. 1020—1026) erlischt eine Vollmacht nicht, insbesondere auch nicht durch den Verkauf einer noch so langen Zeit (z. B. von mehr als 30 Jahren).

F. X. Nippel: S. XVII. Hauptst.

§. 1027.

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften haben auch ihre Anwendung auf die Eigenthümer einer Handlung, eines Schiffes, Kaufladens oder anderen Gewerbes, welche die Verwaltung einem Factor, Schiffer, Ladendiener oder anderen Geschäftsträgern anvertrauen.

Still-
schwei-
gende
Bevoll-
mächtigung
der
Dienst-
personen

§. 1028.

Die Rechte solcher Geschäftsführer sind vorzüglich aus der Urkunde ihrer Bestellung, dergleichen unter Handelsleuten das ordentlich kundgemachte Befugniß der Unterzeichnung (Firma) ist, zu beurtheilen.

Diese Vollmacht wird *Prokura* genannt. Ist die Firma des Prinzipals bei dem Handelsgerichte protokolliert, so muß auch die seinem Geschäftsführer ertheilte Prokura daselbst protokolliert werden (Art. 8 der in handelsrechtlicher Beziehung noch gültigen W. O. vom J. 1763). Eine derlei protokollierte Vollmacht ist gegen Dritte, mit welchen der Geschäftsführer Geschäfte abgeschlossen hat, so lange als bestehend anzusehen, bis selbe aus dem Merkantil-Protokolle gelöscht und deren Zurücknahme bekannt gemacht worden ist. — Wenn ein Advokat eine Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist es genug, wenn die Vollmacht vom gewerkschaftlichen Schlichtmeister oder Verweser oder Jenem ausgestellt wird, der sonst zur Unterfertigung im Namen der Gewerkschaft berechtigt ist (§. 30 Pat. v. 1. Nov. 1781, J. G. S. Nr. 27 und ung.-sieh. G. D. §. 649).

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1855 Nr. 99). — Entscheidung des obersten Gerichtshofes: Kaufmännische Vollmacht (ebenda, J. 1857 Nr. 76).

§. 1029.

Ist die Vollmacht nicht schriftlich gegeben worden; so wird ihr Umfang aus dem Gegenstande und aus der Natur des Geschäftes beurtheilet. Wer einem Andern eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermuthet, daß er ihm auch die Macht eingeräumt habe, alles dasjenige zu thun, was die Verwaltung selbst erfordert und was gewöhnlich damit verbunden ist (§. 1009).

F. X. Rippel: S. XVII. Hauptst.

§. 1030.

Gestattet der Eigenthümer einer Handlung oder eines Gewerbes seinem Diener oder Lehrlinge, Waaren im Laden oder außer demselben zu verkaufen; so wird vermuthet, daß sie bevollmächtigt seyn, die Bezahlung zu empfangen, und Quittungen dagegen anzustellen.

Der Eigenthümer der Handlung kann diese Personen in ihrer Berechtigung auch beschränken. Doch hat eine solche (nicht bekannt gemachte) Beschränkung nur die Natur einer geheimen Vollmacht (§. 1017).

J. Helm: Zivilrechtsfall zur Erläuterung der Vorschriften über die stillschweigende Bevollmächtigung (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 2. B. S. 360). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Ueber die Anwendung des §. 1030 auf den Verkehr durch Sensalen (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 123). — F. X. Rippel: S. XVII. Hauptstück.

§. 1031.

Die Vollmacht, Waaren im Namen des Eigenthümers zu verkaufen, erstreckt sich aber nicht auf das Recht, in seinem Namen Waaren einzukaufen; auch dürfen Fuhrleute weder den Werth der ihnen anvertrauten Güter beziehen, noch Geld darauf anleihen, wenn es nicht ausdrücklich in Frachtbriefen bestimmt worden ist.

§. 1032.

Dienstgeber und Familien-Häupter sind nicht verbunden, daß, was von ihren Dienstpersonen oder anderen Hausgenossen in ihrem Nahmen auf Borg genommen wird, zu bezahlen. Der Borgert muß in solchen Fällen den gemachten Auftrag erweisen.

§. 1033.

Besteht aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches Einschreibebuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden; so gilt die Vermuthung, daß der Ueberbringer dieses Buches bevollmächtigt sey, die Waare auf Borg zu nehmen.

Ueber den Bestand eines solchen Einschreibbüchels (oder Kerbholzes) muß aber der Borggeber von dem Borgnehmer auf erweisliche Art verständigt worden sein. — Wer eine ausgefertigte Quittung oder einen solchen Schutzschein zur Zahlung präsentiert, von dem kann noch nicht vermuthet werden daß er zur Empfangnahme des Geldes berechtigt sei (§. 1008).

J. E. Rippe l: S. XVII. Hauptstück.

§. 1034.

Das Recht der Vormünder und Curatoren, die Geschäfte ihrer Pflegebefohlenen zu verwalten, gründet sich auf die Anordnung des Gerichtes, von welchem sie bestellet sind. Dem Vater und dem Ehemanne wird das Befugniß zur Vertretung des Kindes und der Gattinn von dem Gesetze eingeräumt. Hierüber sind die Vorschriften an den gehörigen Orten enthalten.

Gerichtliche und gesetzliche Bevollmächtigung.

Der Vormund ist Bevollmächtigter seines Mündels (§§. 233—236), der Kurator seines Kuranden (§. 282), der Vater seines unter seiner Gewalt stehenden Kindes (§§. 149—152), der Ehemann seiner Gattinn (§§. 91, 1238—1242). Doch haben diese gesetzlichen Mandatirungen rücksichtlich ihres Umfanges auch ihre gesetzlichen Grenzen. Für den Vormund, Kurator und Vater (als Kurator) im §. 233; für den Ehemann rücksichtlich der ihm anvertrauten Vertretung (§. 91) und Vermögensverwaltung (§§. 1238—1242) im §. 1008. — Oeffentliche Diener sind in Rechtsgeschäften, die sie mit Privaten abschließen, an ihre Dienstesinstruktionen gebunden. Da jedoch diese in der Regel der Privateinsicht nicht vorbehalten sind, so muß in Beurtheilung der Gültigkeit der von ihnen mit Privaten gegen ihre Instruktionen abgeschlossenen Geschäfte von dem allgemeinen Grundsätze des §. 1029 ausgegangen werden.

J. K. v. Pratobera: Ueber die Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung durch Handlungen ihrer Beamten (Warter. 2. B. S. 361). — R. E. Schindler: S. §. 91.

§. 1035.

Wer weder durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, noch vom Gerichte, noch aus dem Gesetze das Befugniß erhalten hat, darf der Regel nach sich in das Geschäft eines Andern nicht mengen. Hätte er sich dessen angemacht; so ist er für alle Folgen verantwortlich.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag muß von der leitenden Idee ausgegangen werden daß durch dieselbe immer das Interesse eines Anderen und nicht das eigene des Handelnden zur Aufgabe gemacht wird (s. das zu S. 415 am Schlusse Gesagte) und daß zu diesem Ende mit dritten Personen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden.

§. 1036.

im Noth-
falle;

Wer, obgleich unberufen, ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, dem ist derjenige, dessen Geschäft er besorgt hat, den nothwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwand zu ersetzen schuldig; wenn gleich die Bemühung ohne Verschulden fruchtlos geblieben ist (S. 403).

„Eines bevorstehenden Schadens“; z. B. durch eine Feuer- oder Wassergefahr. „Zweckmäßig“; d. i. geschickt (nicht unvorsichtig; §§. 1297, 1299). Vergl. auch §§. 331, 333 und 403.

§. 1037.

oder zum
Nutzen
des
Anderen,

Wer fremde Geschäfte bloß, um den Nutzen des Andern zu befördern, übernehmen will, soll sich um dessen Einwilligung bewerben. Hat der Geschäftsführer zwar diese Vorschrift unterlassen, aber das Geschäft auf seine Kosten zu des Andern klarem, überwiegenden Vortheile geführt; so müssen ihm von diesem die darauf verwendeten Kosten ersetzt werden.

Das Geschäft muß zu des Andern klarem (nicht zweifelhaftem oder unsicherem) und überwiegendem (die damit verknüpften Lasten und Unannehmlichkeiten übersteigendem) Vortheile geführt worden sein; z. B. die Fortführung eines durch eine schnelle Abreise unterbrochenen nützlichen Baues.

§. 1038.

Ist aber der überwiegende Vortheil nicht klar; oder hat der Geschäftsführer eigenmächtig so wichtige Veränderungen in einer fremden Sache vorgenommen, daß die Sache dem Andern zu dem Zwecke, wozu er sie bisher benützte, unbrauchbar wird, so ist dieser zu keinem Ersatze verbunden; er kann vielmehr verlangen, daß der Geschäftsführer auf eigene Kosten die Sache in den vorigen Stand zurück setze, oder, wenn das nicht möglich ist, ihm volle Genugthuung leiste.

Der überwiegende Vortheil wäre nicht klar, wenn z. B. ein Haus, welches auf einem ungangbaren Platze gelegen ist, um ein Stockwerk erhöht worden wäre. Die Sache wäre zu dem Zwecke, zu welchem der Eigenthümer sie bisher benützte, unbrauchbar geworden, wenn z. B. ein englischer Park in einen Obstgarten (obwol er in letzterer Eigenschaft nutzbringend wurde) umgestaltet worden wäre. Der zweite Fall dieses §. kann leicht zum Deckmantel gewinnlicher Absichten von Seite des Eigenthümers benützt werden. Daher dürfte der Geschäftsführer auch gegen den Willen des ersteren berechtigt sein die Sache in den vorigen Stand zurück zu versetzen; was sonst bei der Geschäftsführung nicht der Fall ist, nur muß er den dem Eigenthümer durch seine Geschäftsführung zugefügten Schaden ersetzen.

§. 1039.

Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag auf sich genommen hat, muß es bis zur Vollendung fortsetzen, und gleich einem Bevollmächtigten genaue Rechnung darüber ablegen.

Auf eine Belohnung hat er in der Regel keinen Anspruch (§. 1004). Wol kann er aber bei dem Erfasse des Schadens, den er etwa zu leisten hat, den im Ganzen verschafften Nutzen in Anrechnung bringen (§. 1191).

§. 1040.

Wenn jemand gegen den gültig erklärten Willen des Eigenthümers sich eines fremden Geschäftes anmaßet, oder den rechtmäßigen Bevollmächtigten durch eine solche Einnengung an der Besorgung des Geschäftes verhindert; so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, in so fern er nicht in Natur zurück genommen werden kann.

gegen
den Willen
des
Anderen.

„Gegen den gültig erklärten Willen“; daher wäre das Verbot eines Kindes, eines des Vernunftgebrauches Beraubten eben so wenig zu achten wie das widerrechtliche Verbot des Eigenthümers daß z. B. sein die gemeine Sicherheit bedrohendes Gebäude nicht unterstüzt werde (§. 343). Selbst ein im Allgemeinen gültiges Verbot kann auf dringende Fälle einer fremden Fürsorge nicht bezogen werden (§. 1036). Der Aufwand kann nur insofern zurückgenommen werden, als dies ohne Nachtheil der Substanz möglich ist (§. 332).

§. 1041.

Wenn ohne Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines Anderen verwendet worden ist; so kann der Eigenthümer sie in Natur, oder, wenn dieses nicht mehr geschehen kann, den Werth verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.

Verwendung
einer
Sache
zum Nutzen
des
Anderen.

„Ohne Geschäftsführung“; d. i. entweder ohne die ihr zum Grunde liegende Absicht, im Interesse eines Anderen handeln zu wollen oder ohne daß es dabei zu einem Geschäftsabschlusse mit einer dritten Person gekommen ist (§. 1035); z. B. wenn ein Nachbar seine eigenen Materialien zur Ausbesserung der nachbarlichen Wand verwendet.

§. 1042.

Wer für einen Anderen einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, hat das Recht, den Ersatz zu fordern.

So kann von den Eltern (Vormündern) der Ersatz des für die Verpflegung der Kinder (Mündel) gemachten Aufwandes, von der steuerpflichtigen Partei der Ersatz der für sie bezahlten Steuerbeträge begehrt werden. „Nach dem Gesetze“; was also Jemand aus einem Vertrage oder letzten Willen einem Anderen schuldet, ist hier nicht gemeint. Doch kann das berart Bezalte, wenn sich der Zahler das Recht des Gläubigers

abtreten ließ, von dem Schuldner im Wege des Regresses zurückgefordert werden (§§. 1338 und 1423), durch welche Rechtsabtretung aber das Erbschaftrecht im Falle des §. 1042 nicht bedingt ist.

Ungenannter: Sivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1855 Nr. 50). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Cebenda, J. 1857 Nr. 1).

§. 1043.

Hat jemand in einem Nothfalle, um einen größeren Schaden von sich und Anderen abzuwenden, sein Eigenthum aufgeopfert; so müssen ihn Alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnißmäßig entschädigen. Die ausführlichere Anwendung dieser Vorschrift auf Seegefahren ist ein Gegenstand der Seegefehr.

Nicht aus der bloßen Aufopferung seines Eigenthumes, sondern aus dem hieraus für einen Dritten erzielten Vortheile erwächst die Beitragspflicht dieses §. Wird ein Haus zur Verhinderung des Fortschreitens einer Feuersbrunst niedergefallen, so muß sorgfältig erhoben werden, welche Gebäude der Feuergefahr ausgesetzt waren und denen daher durch diese Handlung ein Vortheil zugeführt wurde. Die Vorschrift dieses §. ist nach dem Vorbilde des römischen Gesetzes in unser Recht aufgenommen worden.

§. 1044.

Die Vertheilung der Kriegsschäden wird nach besondern Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt.

Entschädigungsansprüche, die aus dem Titel der auf Befehl der erloschenen Regierung Italiens vorgenommenen Befestigungsarbeiten oder sonstiger Kriegsoperationen entsprungen, gehören unter die unberichtigten Passiven des erloschenen Königreichs und sind daher nach den über die Erfüllung der Verpflichtungen des Monte und die Bezahlung der Staatsschulden im Allgemeinen genehmigten Grundsätzen zu berichtigen. Forderungen aus zufälligen oder muthwilligen Verheerungen der Truppen, wenn diese früher stattfanden, als die venez.-lomb. Provinzen als integrierende Theile des Kaiserstaates erklärt wurden, sind, insoweit sie nicht mit Recht an das erloschene Königreich Italien oder Frankreich gestellt werden können, zurückzuweisen; sonst ist auch zu deren Befriedigung das Erforderliche zu verfügen. Entschädigungsansprüche endlich, welche in die Periode des letzten Krieges fallen oder seitdem die venez.-lomb. Provinzen schon Bestandtheile des Kaiserstaates ausmachten, müssen, insoweit der Schade an dem Grundeigenthume auf Anordnung der Befehlshaber der österr. Truppen zur Beförderung der Kriegsoperationen geschahen, vom Aerar vergütet werden. Insofern in dieser Zeit Beschädigungen zufällig oder muthwillig von den Truppen geschahen, findet für Beschädigungen, so von feindlichen Truppen verübt worden, als nothwendige Uebel des Krieges eine Entschädigung in keinem Falle statt, für jene aber, so durch österr. Truppen verübt worden, kann eine Vergütung nur dann Platz greifen, wenn der Schade vollkommen erwiesen werden kann, wo es sodann Sache der Behörden sein wird, die Befehlshaber dieser Truppen, insoweit sie bekannt sind, zur Verantwortung zu ziehen und insoweit ihnen Etwas zur Last fällt, zum Erfasse des gehörig zu liquidirenden Schadens zu verhalten (a. h. Handbillet vom 5.; mailänd. Gubern. Zirk. v. 23. April 1816, Raccolta etc. Vol. I). In der a. h. G. v. 5. März 1827 ist der Grundsatz ausgesprochen daß für Kriegsentchädigungen, welche vor dem Zeitpunkte der Vereinigung der lomb.-venez.

Provinzen mit dem Kaiserstaate erfolgt sind, keine Vergütung aus dem Staatsschatze gebühre; daher von der Alternative des vorerwähnten Handbills v. J. 1816: „Entschädigungsansprüche, welche in die Periode des letzten Krieges fallen oder seitdem die venez. lomb. Provinzen schon Bestandtheile des Kaiserstaates ausmachten“, nur die letzte Bedingung als Zinssur beibehalten wurde (Hofkanzleidef. v. 3. April 1827 Z. 6659). Uebrigens wird als Zeitpunkt jener Vereinigung der 20. April 1814 angenommen (a. h. Pat. vom 27. Aug.; mairänd. Subern. Birk. vom 31. Dez. 1820 S. 9, Raccolta etc. Vol. II.). Für die durch Erzeffe österr. Truppen in Böhmen so wie in anderen Provinzen erlittenen Beschädigungen ist in Gemäßheit einer a. h. E. vom 2. April 1821 zwar keine Vergütung aus dem Staatsschatze zu leisten; jedoch ist es Sr. Majestät Wille daß nach der höchsten Entschliesung vom 5. April 1816 für den Fall, wenn diese Beschädigungen auf Befehl oder Zulassung der Befehlshaber erfolgt wären, oder diese Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, insofern sie bekannt sind, zur Verantwortung gezogen und insofern ihnen Etwas zur Last fällt, sie zum Ersatz des gehörig zu liquidirenden Schadens verhalten werden. Demnach ist es jedem beschädigten Unterthane, der sich mit dem Beweise nach dem gegenwärtigen Ausspruche gegen die Schuldtragenden aufzukommen getraut, freigestellt seine Entschädigungsansprüche bei den politischen Behörden gehörig anzumelden und geltend zu machen, wo es dann die Pflicht der Landesstelle sein wird, jeden solchen Entschädigungsanspruch gehörig zu würdigen und auf die Befriedigung des Entschädigungswerbers zu dringen oder denselben gleich zurückzuweisen. Entschädigungsansprüche für Kriegsschäden, deren Urheber nicht bekannt sind, kommen in keine Betrachtung (Hofkanzleidef. v. 16. April 1821, Pol. G. S. 49. B.). Die hofkr. Bdg. v. 17. Jan. 1822 I. 329, M. G. S. Nr. 5, 2. Dez. 1825 A. 5711, 30. März 1831 N. 772, M. G. S. Nr. 25, 21. Dez. 1832 N. 4347 und 3. Febr. 1833 N. 176, M. G. S. Nr. 8 enthalten im Allgemeinen daß bei Anweisung der Plätze für die jährlichen Waffenübungen so gesorgt werden solle daß keine Ersatzpflicht für das Aerar hieraus hervorgehe, worüber die hofkr. Bdg. vom 13. Nov. 1837 N. 3861 (M. G. S. Nr. 75) die näheren Grundsätze und auch die Vorschriften bekannt gibt, nach welchen bei Vergütung des hiedurch dem Landmanne zugefügten Schadens vorzugehen ist. Wenn solche Entschädigungen 110 fl. E. M. nicht übersteigen, können sie nach der Bdg. v. 30. März 1844 M. 894 (M. G. S. Nr. 18) auf Einladung der politischen Landesstelle gleich vom Generalkommando, ohne daß eine weitere Entscheidung der höheren Stellen erforderlich ist, erfolgt werden.

Ungenannter: Schiedsgerichtliche Entscheidungen über die Ersatzpflichtigkeit der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Wien für Beschädigungen aus Feuersbrünsten, welche durch die militärischen Maßregeln während der Oktober-Tage des J. 1848 daselbst veranlaßt worden sind (Mag. f. R. u. St. 5. B. S. 307). — Ungenannter: Entscheidung des Kompetenz-Konfliktes über die gegen die Gemeinde der Stadt Wien und das Aerar gerichteten Klagen auf die Entschädigung für die bei der Einnahme Wiens im J. 1848 erlittenen Beschädigungen (Ger. Stg. 3. 1852 Nr. 56, Nr. 57, Nr. 71, Nr. 73, Nr. 75, Nr. 76 u. 77). — R.: Schiedsgerichtliches Erkenntniß (Gerichtshalle 1. Bdg. Nr. 14 u. 15).

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

§. 1045.

Tausch.

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird. Die wirkliche Uebergabe ist nicht zur Errichtung; sondern nur zur Erfüllung des Tauschvertrages, und zur Erwerbung des Eigenthumes nothwendig.

Auch unkörperliche Sachen (Rechte) können ein Gegenstand des Tausches und sohin der Erwerbung des Eigenthumes sein (§. 353). Immer muß aber dabei die Proprietät des Rechtes gemeint sein. Bloße Gebrauchsrechte sind kein Tauschobject (§. 1090).

§. 1046.

Das Geld ist kein Gegenstand des Tauschvertrages; doch lassen sich Gold und Silber als eine Waare, und selbst als Münz-Sorten in so weit vertauschen, als sie nur gegen andere Münz-Sorten, goldene nämlich gegen silberne, kleinere gegen größere Stücke verwechselt werden sollen.

Wird aber Geld für eine Waare hingegeben, so entsteht ein Kauf (§. 1053) oder mit der Bedingung daß seiner Zeit eben dieselbe Anzahl, Gattung und Güte von demselben zurückbezahlt werde, ein Darleihen (§. 983).

§. 1047.

Rechte
und
Pflichten
der Tauschenden;

Tauschende sind vermöge des Vertrages verpflichtet, die vertauschten Sachen der Verabredung gemäß mit ihren Bestandtheilen und mit allem Zugehör, zu rechter Zeit, am gehörigen Orte, und in eben dem Zustande, in welchem sie sich bey Schließung des Vertrages befunden haben, zum freyen Besitze zu übergeben und zu übernehmen. Wer seine Verpflichtung zu erfüllen unterläßt, haftet dem Andern für Schaden und entgangenen Nutzen.

„Zugehör“; mit Ausschluß der Nutzungen (§. 1050). „Zum freyen Besitze“; mithin frei von fremdem Besitze und von unbekanntem Lasten (§§. 923 u. 928).

§. 1048.

insbesondere
in Rücksicht der
Gefahr;

Ist eine Zeit bedungen, zu welcher die Uebergabe geschehen soll, und wird in der Zwischenzeit entweder die vertauschte bestimmte Sache durch Verboth außer Verkehr gesetzt, oder zufälliger Weise ganz oder doch über die Hälfte am Werthe zu Grunde gerichtet; so ist der Tausch für nicht geschlossen anzusehen.

„Bestimmte Sache“; d. i. dem Individuum nach; nam genera et quantitates nunquam pereunt. Der Tausch ist für nicht geschlossen anzusehen; daher muß

Das, was zur Erfüllung etwa schon gegeben wurde, zurückgestellt werden (§. 1447). Geht die Sache in der Zwischenzeit durch Verschulden des Besitzers zu Grunde oder wird sie auf solche Art über die Hälfte im Werthe vermindert, so geht der Vertrag ebenfalls zurück (Analogie aus diesem §.) und es gebührt über dies noch dem anderen Theile eine Schadloshaltung (§§. 1047, 1324).

§. 1049.

Anderer in dieser Zwischenzeit durch Zufall erfolgte Verschlimmerungen der Sache und Lasten gehen auf die Rechnung des Besitzers. Sind jedoch Sachen in Pausch und Bogen behandelt worden; so trägt der Uebernehmer den zufälligen Untergang einzelner Stücke, wenn anders hierdurch das Ganze nicht über die Hälfte am Werthe verändert worden ist.

„Anderer“; d. i. mindere Verschlimmerungen. „Auf Rechnung des Besitzers“; mithin wie im §. 1048, nur mit dem Unterschiede daß hier (§. 1049) der Vertrag nicht zurückgeht und daß sich der Besitzer mit einem minderen Entgelte zufrieden stellen muß. Ließe das ihm zu übergebende Tauschobjekt eine solche Verminderung nicht zu, so müßte eine Ausgleichung im Gelde oder auf andere Art geschehen. Hätten diese Verschlimmerungen im Verschulden des Besitzers ihren Grund, so gilt daselbe Rechtsverhältniß, nur gebührt dem Uebernehmer noch Schadloshaltung (§§. 1047 u. 1324). Bei Sachen in Pausch und Bogen begründet solche (mindere) Verschlimmerungen nicht den Anspruch auf eine Verminderung des Entgeltes. Verminderte sich aber ihr Werth über die Hälfte, so gilt der §. 1048, d. i. der Vertrag geht zurück. Gingen durch Verschulden des Besitzers von den in Pausch und Bogen behandelten Stücken einzelne (ohne daß dadurch der Werth des Ganzen über die Hälfte vermindert wird) zu Grunde, so gilt daselbe wie bei ihrem zufälligen Untergange (d. i. der Vertrag bleibt ohne Anspruch auf eine Verminderung des Entgeltes [Tauschobjektes] aufrecht), nur gebührt dem Uebernehmer eine Schadloshaltung (§§. 1047, 1324). Bezüglich der durch Verschulden herbeigeführten Verminderung über die Hälfte gilt das bei §. 1048 Gesagte.

§. 1050.

Dem Besitzer gebühren die Nutzungen der verkauften Sache bis zur bedingenen Zeit der Uebergabe. Von dieser Zeit an gebühren sie, sammt dem Zuwachse, dem Uebernehmer, obgleich die Sache noch nicht übergeben worden ist. und der Nutzungen vor der Uebergabe.

Die Kaufenden gebühren dem Besitzer nach Maß der Dauer seines Besizes (§. 519). Der Schatz gehört nicht zu den Nutzungen, daher gebührt der im §. 399 bestimmte Antheil desselben, er mag vor oder nach der bedingenen Zeit der Uebergabe des zu überlassenden Grundes gefunden worden sein, dem Eigenthümer des fraglichen Grundes. Erst auf den von der Zeit der geschehenen Uebergabe entdeckten Schatz hätte der andere Theil Anspruch. Die Wirkungen des §. 1050 treten ein, die Uebergabe mag zur bestimmten Zeit aus was immer für Gründen unterblieben sein. — So wie in Gemäßheit des §. 1050 von der Zeit der bedingenen Uebergabe der völlig bestimmten Sache dem Uebernehmer alle Vortheile aus der Sache zu fließen können, so müssen auch ihn umgekehrt von dieser Zeit (selbst wenn die wirkliche Uebergabe noch nicht erfolgte) alle nachtheiligen zufälligen Ereignungen in der Sache treffen. Auf

seine Gefahr geht also von dieser Zeit an der zufällige Untergang oder eine solche Beschädigung der Sache. Was er zur Erfüllung des Vertrages etwa schon gegeben hätte, kann er von dem Anderen nicht mehr zurückfordern und was er noch zu leisten schuldig ist, muß er ungeachtet dieses Zufalles noch leisten (Ausnahme vom §. 1447). Der nach der Zeit der bedungenen Uebergabe eingetretene, verschuldete Untergang oder die nach dieser Zeit eingetretene verschuldete Beschädigung der Sache ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Rückfichtlich des verschuldeten Unterganges oder einer solchen Beschädigung der Sache vor der Zeit der bedungenen Uebergabe, s. §§. 1048 u. 1049.

§. 1051.

Ist keine Zeit zur Uebergabe der bestimmten Sache bedungen, und fällt keinem Theile ein Versehen zur Last; so sind die obigen Vorschriften wegen Gefahr und Nutzungen (§§. 1048—1050) auf den Zeitpunkt der Uebergabe selbst anzuwenden; in so fern die Parteyen nicht etwas Anderes festgesetzt haben.

So wie vor der bedungenen Zeit der Uebergabe einer völlig bestimmten Sache Gefahr und Nutzen der Uebergeber und nach dieser Zeit der Uebernehmer trägt, so trägt auch vor der Zeit der wirklichen Uebergabe einer solchen Sache (wo nämlich eine Uebergabszeit nicht bedungen wurde) Gefahr und Nutzen der Uebergeber, nach dieser Zeit der Uebernehmer (hier aber nicht wol aus der Eigenthümlichkeit des Tausches, sondern aus dem Grunde des §. 1341). „Unter Uebergabe“ ist hier selbst bei unbeweglichen Sachen (die selbst Gegenstand eines öffentlichen Buches sind) die physische zu verstehen. Der Uebernehmer einer unbeweglichen Sache trägt also schon vom Momente der physischen Uebergabe derselben (und nicht erst dem der bürgerlichen Eintragung seines Erwerbaktens) nach dem Gesetze (§. 1051) Gefahr und Nutzen derselben.

§. 1052.

Wer auf die Uebergabe dringen will, muß seine Verbindlichkeit erfüllen haben, oder sie zu erfüllen bereit seyn.

Die Bereitwilligkeit wird entweder durch Hinterlegung der zu leistenden Sache bei Gericht oder bei einer dritten Person an den Tag gelegt, bei unbeweglichen Sachen durch Hinterlegung der in den Besitz der Sache führenden Urkunden u. Das, was bereits geleistet wurde, kann wegen der von der anderen Seite eintretenden Verzögerung noch nicht zurückgefordert werden (§. 919).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. S. 1857 Nr. 119). — F. X. Nippel:
S. XVII. Hauptst.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

Georg Ebler v. Scheiblein: Abhandlung über den Kaufvertrag. Wien 1818 u. 1819. — Karl Wanggo: Bemerkungen über einige der wichtigsten Vorrichtungen, welche bei der Prüfung der Kaufanschläge zu beachten sind. Graz 1818. — P.: Bivirechtsfall als Beitrag zur Erläuterung der Frage, in wie ferne Lieferungskäufe in Staats- oder Industriepapieren als wirkliche Käufe oder als bloße Wetten anzusehen seien (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 141 u. 142). — S. R. v. Helm: Ueber Lieferungsverträge und deren Behandlung in Ungarn (Mag. f. R. u. St. 11. B. S. 104). — Ungenannter: Ueber Lieferungsverträge (Zeitschr. f. G. u. R. 1. Jhg. Nr. 12). — Rechtsfall über die Frage, ob auf ein außerhalb der Börse geschlossenes Lieferungs-geschäft in Akzien die Grundsätze des a. b. G. B. über den Kaufvertrag anzuwenden seien? (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 80). — W. L.: Rechtsfall über die Lieferung von Kreditaktien (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 18, bespricht denselben früheren Rechtsfall). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Zur Lehre von den Lieferungs-geschäften (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 119).

§. 1053.

Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Anderen überlassen. Er gehört, wie der Tausch, zu den Titeln, ein Eigenthum zu erwerben. Die Erwerbung erfolgt erst durch die Uebergabe des Kaufgegenstandes. Bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht.

Börsegeschäfte d. i. Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechseln, dann Käufe und Verkäufe oder Verpfändungen von österr. öffentlichen Fondsobligationen und von solchen Effekten, welche in Folge besonderer Verfügungen der Finanzverwaltung im amtlichen Kurszettel notirt werden dürfen, sind nach den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen (§§. 9—11 des B. G. v. J. 1854). Wird ohne eine weitere Verabredung eine bestimmte Gattung von Effekten oder Münzsorten nach dem Kurse gekauft oder verkauft, so ist der Durchschnittspreis nach dem Kurse desjenigen Tages verstanden, an welchem die Uebergabe des verkauften Gegenstandes statt finden soll. Wäre der Tag der Uebergabe kein Börsetag oder wäre an demselben Tage für die bestimmte Kategorie von Effekten ein Durchschnittspreis im Börsezettel nicht notirt, so wird im ersten Falle der Durchschnittspreis vom nächstvorhergehenden Börsetage, im zweiten aber der zuletzt notirte Durchschnittspreis angenommen (§. 12 ebenda). Werden Börsegeschäfte als Tagesgeschäfte geschlossen, so müssen sie noch an dem Tage des Vertragsabschlusses in Erfüllung gebracht werden. Bei Lieferungs-geschäften ist ein späterer Tag zur Erfüllung des Vertrages von den Parteien festgesetzt. Besteht darüber ein Zweifel, ob ein Tages- oder Lieferungs-geschäft geschlossen worden sei, so wird das erstere vernunthet. Der Tag, an welchem ein Geschäft erfüllt werden muß, endet, wenn nichts anderes verabredet wurde, mit der zweiten Stunde nach dem Schlusse der Börse. Ist dieser Tag nicht ein Börsetag, so muß die Erfüllung am nächstfolgenden Börsetage geschehen (§. 13 ebenda). Ueber die Begünstigungen der Börsegeschäfte s. §. 14 des B. G. beim §. 1066 u. §. 367.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes zur Beantwortung der Frage, wann der Kommissionär selbst als Käufer des Kommissionsgutes anzusehen sei? (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 95 u. 96).

§. 1054.

Erfor-
derliche
des
Kaufver-
trages.

Wie die Einwilligung des Käufers und Verkäufers beschaffen seyn müsse, und welche Sachen gekauft und verkauft werden dürfen; dieses wird nach den Regeln der Verträge überhaupt bestimmt. Der Kaufpreis muß in barem Gelde bestehen, und darf weder unbestimmt, noch gesehwidrig seyn.

Diese Eigenschaften des Kaufpreises werden in den folgenden §§. umständlich erörtert. — Beim Kaufe und Verkaufe unbeweglicher Güter in der Militärgrenze hat der Hausvater die geschehene Einvernehmung jedes Familiengliedes, welches das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Zustimmung der Mehrheit derselben zu dem Geschäfte nachzuweisen (§. 36 der G. G. G.).

§. 1055.

Der
Kauf-
preis
muß
a) in
barem
Gelde
bestehen;

Wird eine Sache theils gegen Geld, theils gegen eine andere Sache veräußert; so wird der Vertrag, je nachdem der Werth am Gelde mehr oder weniger, als der gemeine Werth der gegebenen Sache beträgt, zum Kaufe oder Tausche, und bey gleichem Werthe der Sache, zum Kaufe gerechnet.

Unter barem (§. 1054) Gelde sind Münze, wohin auch Scheidemünze zu zählen ist, und Banknoten zu verstehen. Schuldverschreibungen (öffentliche und private) können nicht zum barem Gelde gezahlt werden. Wäre aber der Kaufpreis in barem Gelde festgesetzt, und die Verabredung dahin getroffen worden daß bis zu diesem Betrage öffentliche oder Privatschuldscheine nach einem bestimmten Werthe anzunehmen seien, so ist ein Kauf und kein Tausch zu Stande gekommen. — Der Unterschied zwischen beiden Verträgen ist nicht unpraktisch. Denn wird die bestimmte Münzsorte auch außer Verkehr gesetzt, so tritt wieder eine andere in denselben. Ein Tauschmittel kann aber ohne ein Surrogat dem Verkehre ganz entzogen werden, in welchem Falle der Vertrag als nicht geschlossen anzusehen ist (§. 1048). Praktisch zeigt sich der Unterschied auch im §. 1078.

§. 1056.

b) Be-
stimmt;

Käufer und Verkäufer können die Festsetzung des Preises auch einer dritten bestimmten Person überlassen. Wird von dieser in dem bedungenen Zeitraume nichts festgesetzt; oder will im Falle, daß kein Zeitraum bedungen worden ist, ein Theil vor der Bestimmung des Preises zurück treten; so wird der Kaufvertrag als nicht geschlossen angesehen.

„Bestimmten Person“; also nicht etwa unter den allgemeinen Ausdrücken: ein ehrlicher Mann, ein Verwandter u. Ist kein Zeitraum bedungen worden, so kann schon aus dem Grunde des §. 936 von dem Vertrage beiderseits abgegangen werden.

§. 1057.

Wird die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Fallen die Stimmen so verschieden aus, daß der Preis nicht einmahl durch wirkliche Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird; so ist der Kauf für nicht eingegangen zu achten.

Eine analoge Anwendung muß auch hier der §. 1014 finden. Unter der Stimmenmehrheit ist hier die absolute und wegen der Worte „nicht einmal“ auch die relative (wie allenthalben im G. B.) zu verstehen.

§. 1058.

Auch der Werth, welcher bey einer früheren Veräußerung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des Preises dienen. Hat man den ordentlichen Marktpreis zum Grunde gelegt, so wird der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo und in welcher der Vertrag erfüllt werden muß, angenommen.

J. v. Sallinger: Versuch einer Abhandlung über die in Tirol übliche Art des Weinhandels auf den Jakobipreis (Inauguraldissert.) Innsbruck 1833.

§. 1059.

Wenn für Waaren eine Lage besteht, so ist der höhere Preis gesetzwidrig, und der Käufer kann für jede noch so geringe Verletzung die Schadloshaltung bey der politischen Behörde fordern.

e) nicht gesetzwidrig seyn.

Der höhere Preis bleibt auch dann gesetzwidrig, wenn gleich der Käufer sich selbst dazu erboten hätte.

§. 1060.

Außer diesem Falle kann der Kauf sowohl von dem Käufer als Verkäufer nur wegen Verletzung über die Hälfte bestritten werden (§§. 934 und 935). Diese Beschwerde findet auch dann Statt, wenn der Ausspruch des Kaufpreises einem Dritten überlassen worden ist.

Ober auf die Arten des §. 1058. bestimmt wurde (§. 1066).

§. 1061.

Der Verkäufer ist schuldig, die Sache bis zur Zeit der Uebergabe sorgfältig zu verwahren, und sie dem Käufer nach eben den Vorschriften zu übergeben, welche oben bey dem Tausche (§. 1047) aufgestellt worden sind.

Pflichten des Verkäufers.

§. 1062.

Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; widrigen Falls ist der Verkäufer ihm die Uebergabe der Sache zu verweigern berechtigt.

und des Käufers.

J. W—l: Zur Beleuchtung der Frage, ob der licitatorische Käufer eines im Exekutionswege veräußerten Gutes den Tabulargläubigern für den gemachten Meistandot bloß mit dem erkaufenen Reale oder auch mit seinem anderweitigen Vermögen haften? (*Ser. Stg. J. 1853 Nr. 19*). — *J. Turnez*: Auch ein Schärstein zu dieser Frage (*Lebenda, Nr. 59*).

§. 1063.

Wird die Sache dem Käufer von dem Verkäufer, ohne das Kaufgeld zu erhalten, übergeben; so ist die Sache auf Borg verkauft, und das Eigenthum derselben geht gleich auf den Käufer über.

Der Kauf auf Borg kann auch ausdrücklich abgeschlossen werden. Es mag ein Kauf auf Borg oder ein gemeiner Kauf abgeschlossen worden sein, so muß die Bezahlung des Kaufschillinges jedenfalls von dem Käufer ausgewiesen werden. Beim gemeinen Kaufe scheint wol der §. 1062 dagegen zu sprechen, da aus demselben gefolgert werden könnte daß in der vollzogenen Uebergabe der Beweis des bezahlten Kaufschillinges liege. Allein dieser §. spricht noch keine gesetzliche Vermuthung aus. — Bei einem stillschweigend auf Borg geschlossenen Verkaufe tritt die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Verzugszinsen (vom Kaufschillinge) erst vom Tage der geschenehen Einnahme ein (§. 1334). — Da der Vorrechtsanspruch nicht mehr besteht, welcher nach dem ital. Zivilcode dem Verkäufer eines unbeweglichen Gutes rüchlichlich des nicht bezahlten Preises desselben zustand, so hat das Recht und die Pflicht der Hypothekenbewahrer die Inskription in Gemäßheit der Art. 6 und 70 des ital. Hyp. Regl. v. 19. April 1806 von Amtswegen vorzunehmen aufgehört. Es bleibt aber den Verkäufern unbenommen sich rüchlichlich der Zahlung des Kaufschillinges durch die von ihnen selbst auf die Güter der Käufer zu erwirkende Inskription sicher zu stellen (a. h. E. v. 9. Hofdek. v. 18. Dezbr. 1845, J. O. S. Nr. 916).

R. J. v. Prato bevera: Wer den Beweis der Bezahlung des Kaufschillinges nach vollzogener Uebergabe der Waare zu führen habe? (Mater. 7. B. S. 392). — M. v. M.: Wer nach gescheneher Uebergabe der Sache den Beweis der Nichtzahlung des Kaufschillinges zu führen habe? (Jurist 4. B. S. 352). — F. F. Rippel: S. XVII. Hauptstück.

§. 1064.

Gefahr
und Nu-
zen des
Kauf-
gegen-
standes.

In Rüchlichlich der Gefahr und Nutzungen einer zwar gekauften, aber noch nicht übergebenen Sache gelten die nähnlichen Vorschriften, die bey dem Tauschvertrage gegeben worden sind (§§. 1048—1051).

Nur bei der Waare (inso weit sie dem Individuum nach bestimmt ist) kann von einer Gefahr des Unterganges die Rede sein, nicht auch bei dem Kaufgelde; nam genera et quantitates non pereunt. Die Nutzungen bei dem Kaufgelde bestehen im Bezuge der gesetzlichen (4 pCt.) Zinsen. S. übrigens das zu den §§. 1048—1051 Gesagte.

H. Haimberger: Von der Gefahr und den Nutzungen einer zwar verkauften, aber noch nicht übergebenen Sache (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 2. B. S. 345). — Ungerenanter: Zivilrechtsfall (Ver. Stg. J. 1852 Nr. 11).

§. 1065.

Kauf
einer
geschoffen
Sache.

Wenn Sachen, die noch zu erwarten stehen, gekauft werden; so sind die in dem Hauptstücke von gewagten Geschäften gegebenen Anordnungen anzuwenden.

Der Kauf einer bloßen Hoffnung (z. B. eines Fischzuges) unterscheidet sich von dem Kaufe einer geschofften Sache, wo man nur nach Maß einer in Aussicht stehenden Erzielung (z. B. 10 fl. für den Eimer heuriger Feschung) das Kaufgeld verspricht. Nur jener ist ein Glückvertrag (§. 1276).

H. Haimberger: Bemerkungen über das Verhältniß der österr. Rechte zu dem römischen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 1. B. S. 179).

§. 1066.

Allge-
meine
Vor-
schriften.

In allen bey einem Kaufvertrage vorkommenden Fällen, welche in dem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden werden, sind die in den Haupt-

stücken von Verträgen überhaupt, und von dem Tauschvertrage insbesondere aufgestellten Vorschriften anzuwenden.

Hierher gehört auch die Bestimmung des §. 1052. — Börsengeschäfte, welche von börsfähigen Personen unter Vermittlung eines Sausalen über im Börsezettel notirte Effekten abgeschlossen werden, genießen die Begünstigung daß a) jener Kontrahent, der in der zur Erfüllung des Vertrages bestimmten Zeit oder längstens am folgenden Börsetage vor der Börsekammer seine Bereitwilligkeit zur Vertragserfüllung beweiset, außer dem Falle einer besonderen Verabredung berechtigt sei vom Vertrage abzugehen, sobald der andere Theil nach Ablauf der festgesetzten Zeit seiner Verpflichtung nicht vollkommen entsprochen hat. Will er jedoch vom Vertrage nicht abgehen, so ist er berechtigt b) die Uebnahme des Kaufgegenstandes oder Preises zu verweigern, dagegen aber die Vergütung der Werths-differenz zwischen dem vertragsmäßigen Preise und dem nach §. 91 des B. G. zu ermittelnden Durchschnittspreise zu verlangen. Die Bestimmung unter a) findet aber bei Verträgen, welche in mehreren Lieferterminen zu vollziehen sind, auf die früheren anstandslos angenommenen oder gehörig erfolgten Lieferungen keine Anwendung (§. 14 lit. a. u. b des B. G. v. J. 1854, R. G. B. Nr. 200).

S. Wildner Edler v. Maithstein: S. S. 435.

§. 1067.

Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages sind: Der Vorbehalt des Wiederkaufes, des Rückverkaufes, des Vorkaufes; der Verkauf auf die Probe; der Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers; und der Verkaufsauftrag.

Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages.

§. 1068.

Das Recht, eine verkaufte Sache wieder einzulösen, heißt das Recht des Wiederkaufes. Ist dieses Recht dem Verkäufer überhaupt und ohne nähere Bestimmung eingeräumt, so wird von einer Seite das Kaufstück in einem nicht verschlimmerten Zustande; von der anderen Seite aber das erlegte Kaufgeld zurück gegeben, und die inzwischen beyderseits aus dem Gelde und der Sache gezogenen Nutzungen bleiben gegen einander aufgehoben.

Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes.

Der Käufer erlangt ein widerrufliches Eigenthum der Sache. Gegen Dritte besteht die Widerrufbarkeit nur insofern, als der Vorbehalt des Wiederkaufes dem öffentlichen Buche einverleibt ist (§. 1070). Unter dieser Voraussetzung ist die Sache auch nur einer zeitlichen Belastung fähig (§§. 468, 527), d. i. für die Periode des nicht ausgeübten Wiederkaufes. Wird dieser einmal geltend gemacht, so muß sohin die Löschung der zeitlichen Belastung erfolgen. Wäre daher Jemandem ein Pfandrecht auf ein solches Eigenthum eingeräumt worden und ist er in der Lage, noch vor Ausübung des Wiederkaufes dasselbe zu realisiren, so ist es allerdings von Wirkung. Die Veräußerung der erkauften Sache ist dem Käufer nicht verwehrt (§. 1070); doch muß sich der Dritte unter der Bedingung des §. 1070 die Ausübung des Wiederkaufes gefallen lassen. — Sind rücksichtlich des Nebenvertrages keine besonderen Verabredungen getroffen worden, so dienen die §§. 1068—1070 zur Richtschnur.

Dr. M.: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1854 Nr. 98).

§. 1069.

Hat der Käufer das Kaufstück aus dem Seinigen verbessert, oder zu dessen Erhaltung außerordentliche Kosten verwendet, so gebührt ihm gleich einem redlichen Besitzer der Ersatz; er haftet aber auch dafür, wenn durch sein Verschulden der Werth verändert, oder die Zurückgabe vereitelt worden ist.

„Außerordentliche Kosten“; die nämlich mit der zeitlichen Vermüthung in keinem Verhältnisse stehen. Die ordentlichen muß der Käufer tragen. Zufällige Herabminderungen der Sache muß sich der Verkäufer gefallen lassen. Doch hat er auf eine Verminderung des Entgeltes Anspruch; denn diesen Schaden hat der Käufer (als widerrechtlicher Eigenthümer) zu tragen (§. 1311). Den zufälligen Untergang der Sache leidet (da der Käufer widerrechtlicher Eigenthümer ist) offenbar der Käufer. Dieser Zufall führt aber auch eine Vereitelung des Wiederkaufsrechtes herbei, welche der Verkäufer sich gefallen lassen muß (§. 1311).

§. 1070.

Der Vorbehalt des Wiederkaufes findet nur bey unbeweglichen Sachen Statt, und gebührt dem Verkäufer nur für seine Lebenszeit. Er kann sein Recht weder auf die Erben, noch auf einen Andern übertragen, und zum Nachtheile eines Dritten nur in so fern ausüben, als es den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

Diese Beschränkungen (können aus staatswirthschaftlichen Gründen) durch ein Einverständnis der Parteien nicht beseitiget werden. Hätte sich der Verkäufer ein Wiederkaufsrecht zwar vorbehalten, nicht aber auch die Bewilligung zur künftlichen Ingrossirung desselben ausbedungen, so kann sie ohne Einwilligung des Käufers nicht statt finden (§§. 1093, 1236). Denn andere als die im §. 308 erwähnten dinglichen Rechte kann der Richter nur insoferne bewilligen, als ein Einverständnis der Parteien hierzu vorliegt (§. 308).

§. 1071.

Kauf
mit Vor-
behalt
des
Rückver-
kaufes.

Den nähmlichen Beschränkungen unterliegt das von dem Käufer ausbedungene Recht, die Sache dem Verkäufer wieder zurück zu verkaufen; und es sind auf dasselbe die für den Wiederkauf erteilten Vorschriften anzuwenden. Ist aber die Bedingung des Wiederverkaufes oder Wiederkaufes verstellt, und eigentlich, um ein Pfandrecht oder ein Vorgeschäft zu verbergen, gebraucht worden, so tritt die Vorschrift des §. 916 ein.

Will der Schuldner seinem Gläubiger statt der erlaubten Zinsen die nicht erlaubte Fruchtnießung des Pfandstückes (§. 1372) zuwenden, so kann er ihm zum Scheine diese Sache verkaufen und sich bedingen daß ihm dieselbe bei Zurückzahlung des Darlehens zurückverkauft werde (Vorbehalt des Wiederkaufes). Beabsichtigt der Darlehensgeber einen Wucher im Kapital, so kann er die dem Darlehensnehmer eigenthümliche Sache, z. B. um 1000 fl. ankaufen und sich bedingen daß sein Schuldner nach erfolgtenem Darlehensverhältnisse dieselbe Sache z. B. um 1500 fl. zurückkaufe (Vorbehalt des Rückverkaufes). Solche Scheingeschäfte sind nach ihrer wahren Beschaffenheit zu beurtheilen. (Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 124).

§. 1072.

Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, daß der Käufer, wenn er solche wieder verkaufen will, ihm die Einlösung anbieten soll, der hat das Vorkaufsrecht.

Vorbehalt des Vorkaufsrechtes.

§. 1073.

Das Vorkaufsrecht ist in der Regel ein persönliches Recht. In Rücksicht auf unbewegliche Güter kann es durch Eintragung in die öffentlichen Bücher in ein dingliches verwandelt werden.

Schon das joseph. G. B. (§§. 4 u. 6 des 2. Hauptst. I. Th.) hat alle Gattungen des in den verschiedenen Landesgesetzen und Gewohnheiten gegründeten Einstands- (Vorkaufs-) Rechtes aufgehoben (Pat. v. 8. März 1787, J. G. S. Nr. 649). Das aus Kontrakten entstandene Einstandsrecht blieb aber unberührt (Hofdek. v. 27. April 1787, J. G. S. Nr. 673). Wider einen Dritten kann auch das kontraktmäßige nur insofern geltend gemacht werden, als es als ein Realonus auf dem Gute haftet (Hofdek. v. 6. Mai 1788, J. G. S. Nr. 821). S. auch §. 1070.

§. 1074.

Nach kann das Vorkaufsrecht weder einem Dritten abgetreten, noch auf die Erben des Berechtigten übertragen werden.

S. das zu §. 1070 Gesagte.

§. 1075.

Der Berechtigte muß bewegliche Sachen binnen vier und zwanzig Stunden; unbewegliche aber binnen dreißig Tagen, nach der geschenehen Anbiethung, wirklich einlösen. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Vorkaufsrecht erloschen.

Die erste Stunde und der erste Tag des Anbietens ist in diese Fristen nicht einzurechnen (§§. 903, 1334). Ist der Berechtigte unbekanntem Aufenthaltes, so ist ihm ein Kurator zu bestellen (§. 276), diesem das Anbieten zu machen und ersterer durch Edikt hiervon zu verständigen. Ohne Bewilligung der Kuratelsbehörde wird letzterer nicht wol von dem Einstandsrechte Gebrauch machen können (§§. 233, 282). Wenn aber auch diese vorliegt, so kann ihm nicht zugemuthet werden aus Eigenem den Kaufpreis vorzuschießen. Von den kurzen Fristen des §. 1075 scheint auch in diesem Falle nicht abgegangen werden zu dürfen. Demnach dürfte wol in den meisten Fällen das Vorkaufsrecht wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Berechtigten vereitelt werden. — Hat sich einmal der Fall zur Ausübung des Vorkaufsrechtes ereignet und wurde davon über vorläufiges Anbieten Gebrauch gemacht oder nicht, so erlischt es für immer (§. 1075) und ist daher, wo es Objekt der bürgerlichen Einlage ist, zu löschen.

§. 1076.

Das Vorkaufsrecht hat im Falle einer gerichtlichen Feilbiethung der mit diesem Rechte belasteten Sachen keine andere Wirkung, als daß der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte zur Feilbiethung insbesondere vorgeladen werden muß.

Unter „gerichtlichen Feilbietungen“ sind nicht auch die freiwilligen Feilbietungen (Akte des Verfahrens außer Streitsachen) noch jene, die in das Ressort der politischen Behörden gehören (s. S. 367), zu verstehen, sondern nur die sogenannten *notwendigen* (§§. 365 u. 1121). Unterblieb diese besondere Vorladung, so wäre die Feilbietung null und nichtig (§. 438 der galiz. G. D.); nicht aber nach der ung.-steb. G. D. (§. 509).

§. 1077.

Der zur Einlösung Berechtigte muß, außer dem Falle einer anderen verabredung, den vollständigen Preis, welcher von einem Dritten angebothen worden ist, entrichten. Kann er die außer dem gewöhnlichen Kaufpreise angebothenen Nebenbedingungen nicht erfüllen, und lassen sie sich auch durch einen Schätzungswerth nicht ausgleichen; so kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden.

„Nebenbedingungen“; z. B. die Gestattung einer freien Wohnung für den Verkäufer oder die Einräumung eines Ausgebüds etc.

§. 1078.

Das Vorkaufsrecht läßt sich auf andere Veräußerungsarten ohne eine besondere Verabredung nicht ausdehnen.

Z. B. wenn die belastete Sache verkauft, verschenkt, vermacht, durch Vergleich Jemanden überlassen wird. In diesen Fällen erlischt auch das persönliche Vorkaufsrecht jedenfalls, denn gegen einen Dritten kann es als persönliches Recht nicht wirksam sein (§. 1073), das dingliche bleibt aber aufrecht. Im Begriffe des Vorkaufrechtes ist es nicht wesentlich daß daselbe ursprünglich nur bei Gelegenheit des Verkaufes einer Sache konstituiert worden sei; auch bei einer Jemanden vermachten oder geschenkten Sache etc. kann das Vorkaufsrecht ausbedungen worden sein.

§. 1079.

Hat der Besitzer dem Berechtigten die Einlösung nicht angebothen, so muß er ihm für allen Schaden haften. Im Falle eines dinglichen Vorkaufrechtes kann die veräußerte Sache dem Dritten abgefordert werden, und dieser wird nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Besitzes behandelt.

Auch bei einem dinglichen Vorkaufrechte hat der Verpflichtete für allen Schaden zu haften und überdies kann die Sache dem Dritten unter den Bedingungen des §. 1077 abgenommen werden. Wäre die Sache an mehrere Personen (nach einander) mit Verletzung des Vorkaufrechtes veräußert worden, so hätte der Vorkaufsberechtigte die Sache nur um den von dem ersten Erwerber bezahlten Preis und dessen allfällige Nebenbedingungen einzulösen.

S.: Ueber das Verfahren bei Geltendmachung des Vorkaufrechtes (Jurist 18. B. S. 20).

§. 1080.

Kauf auf die Probe. Bey dem Kaufe auf die Probe geht das Kaufstück vor Bezahlung des Preises nicht in das Eigenthum des Käufers. Der Käufer wird während

der Probezeit als ein Entlehner; nach Verlauf dieser Zeit aber das Kaufgeschäft für unbedingt abgeschlossen, und der Käufer als Eigenthümer des Kaufstückes angesehen.

Nach Verlauf der Probezeit wird der Käufer Eigenthümer, wenn gleich die Bezahlung des Kaufpreises noch nicht erfolgt wäre, und es wird ein Kauf auf Borg angenommen (§. 1063). Dieses gilt auch bei unbeweglichen Sachen; obwol ihr Eigenthum sonst nur durch die bürgerliche Eintragung erworben werden kann (wichtig wegen §. 1051). Der Verkäufer kann — nach abgeschlossenem Kaufe auf Probe — auf Uebergabe der Sache zur Probe auch dann belangt werden, wenn er gleich den Kaufpreis noch nicht erhalten hätte.

§. 1081.

Hat der Käufer für das übernommene Kaufstück den Preis bezahlt, so gebührt ihm sogleich das Eigenthum; er kann aber vor Verlauf der Probezeit von dem Kaufe zurück treten.

Der die Sache während der Probezeit getroffene Zufall geht auf seine Rechnung (§. 1311); wodurch also möglicherweise die Rückstellung vereitelt werden kann. Es wird daher vorsichtiger sein, den Kaufpreis erst nach Verlauf der Probezeit zu bezahlen (§. 1080).

§. 1082.

Ist die Probezeit durch Verabredung nicht bestimmt worden, so wird sie bey beweglichen Sachen auf drey Tage; bey unbeweglichen aber auf Ein Jahr angenommen.

Und zwar vom Tage der Uebergabe, worunter bei unbeweglichen Sachen schon die physische Uebergabe zu verstehen ist.

§. 1083.

Wird das Kaufgeschäft mit dem Vorbehalte verabredet, daß der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Käufer meldet, denselben vorzuziehen befugt sey; so bleibt in dem Falle, daß das Kaufstück nicht übergeben worden, die Wirklichkeit des Vertrages bis zum Eintritte der Bedingung aufgeschoben.

Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers.

§. 1084.

Ist das Kaufstück übergeben worden, so ist der Kaufvertrag abgeschlossen; er wird aber durch den Eintritt der Bedingung wieder aufgelöst. Bey dem Mangel einer ausdrücklichen Zeitbestimmung wird der bey dem Kaufe auf die Probe angenommene Zeitraum vermuthet.

Als entscheidendes Merkmal stellt sich also die Uebergabe (unter welcher bei unbeweglichen Sachen schon die physische zu verstehen ist; nachdem es sich hier blos um ein singuläres Rechtsverhältniß zwischen Käufer und Verkäufer handelt) dar.

§. 1085.

Ob der neue Käufer besser sey, beurtheilet der Verkäufer. Er kann den zweyten Käufer, wenn der erste auch noch mehr zahlen wollte, vorziehen.

Bei der Auflösung des Vertrages heben sich die Nutzungen der Sache und des Geldes gegen einander auf. In Rücksicht der Verbesserungen oder Verschlimmerungen wird der Käufer gleich einem redlichen Besitzer behandelt.

Doch scheint die Behauptung des Verkäufers daß der neue Käufer besser sei, die Möglichkeit eines durch Sachverständige herzustellenden Gegenbeweises, wie auch den Beweis eines bloßen Scheingeschäftes nicht auszuschließen. Ginge die Sache, während dem die Resolutivbedingung schwebt, durch Zufall zu Grunde, so muß sich der Verkäufer die Vereitelung seines Verkaufes mit Vorbehalt eines besseren Käufers gefallen lassen, er kann aber von dem Käufer nicht verhalten werden den erhaltenen Kaufschilling zurückzustellen; denn letzterer war (obwol) widerruflicher Eigenthümer und hat also den fraglichen Schaden zu tragen (§. 1314). Zufällige Verschlimmerungen der Sache müssen konsequent auch auf seine (des widerruflichen Eigenthümers) Rechnung gehen, daher er sich auch bei Rückstellung derselben mit einem geringeren Entgelte, als er selbst für die Sache gab, zufrieden stellen muß.

§. 1086.

Ver-
kauf-
auftrag.

Wenn jemand seine bewegliche Sache einem Andern für einen gewissen Preis zum Verkauf übergibt, mit der Bedingung, daß ihm der Uebernehmer binnen einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld liefern, oder die Sache zurückstellen soll; so ist der Uebergeber vor Verlaufs der Zeit die Sache zurück zu fordern nicht berechtigt; der Uebernehmer aber muß nach deren Ablauf das bestimmte Kaufgeld entrichten.

Durch diesen (Trödel-) Vertrag erlangt der Uebernehmer den Vortheil daß er den Erlös über den bestimmten Preis für sich behalten kann. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit wird der Uebernehmer Eigenthümer der Sache, selbst ohne noch das Kaufgeld entrichtet zu haben. Doch kann er von dieser Zeit an sogleich auf Bezahlung desselben belangt werden. Der Uebernehmer kann auch früher (nämlich während der festgesetzten Zeit) Eigenthümer der Sache geworden sein, wenn er den bestimmten Preis dafür dem Uebergeber innerhalb dieser Zeit entrichtete.

§. 1087.

Während der festgesetzten Zeit bleibt der Uebergeber Eigenthümer. Der Uebernehmer haftet ihm für den durch sein Verschulden verursachten Schaden, und es werden ihm bei Zurückstellung der Sache nur solche Kosten vergütet, die dem Uebergeber zum Nutzen gereichen.

Das Eigenthum des Uebergebers hätte aber aufgehört, wenn der Uebernehmer innerhalb der festgesetzten Zeit die Sache für sich erkaufte (s. §. 1086) oder an einen Andern verkäuflich überlassen hätte. Außer diesen Fällen bleibt der Uebergeber Eigenthümer und trägt daher auch den Zufall (§. 1314).

§. 1088.

Ist die Sache unbeweglich; oder ist der Preis, oder die Zahlungsfrist nicht bestimmt; so wird der Uebernehmer wie ein Gewalthaber angesehen. In keinem Falle kann die zum Verkaufe anvertraute Sache dem Dritten,

welcher sie von dem Uebernehmer redlicher Weise an sich gebracht hat, abgefordert werden (§. 367).

Inwiefern die an einen Dritten verkaufte unbewegliche Sache von dem Machtgeber diesem Dritten nicht abgefordert werden könne? muß nach §. 1017 beurtheilt werden. Denn der Schlusssatz des §. 1088 deht die Vorschrift des §. 367 nicht auch auf den Verkehr mit unbeweglichen Sachen aus. — Kam kein eigentlicher Verkaufsauftrag (§§. 1086 u. 1087) nach Weisung des §. 1088 zu Stande, so haben lediglich die Grundsätze über die Bevollmächtigung Anwendung.

§. 1089.

Auch bey gerichtlichen Verkäufen finden die über Verträge und den Tausch- und Kaufvertrag insbesondere aufgestellten Vorschriften in der Regel Statt; in so fern nicht in diesem Gesetze, oder in der Gerichtsordnung eigene Anordnungen enthalten sind.

Die gerichtlichen Feilbietungen sind freiwillige (Alte des Verfahrens außer Streitsachen) und notwendige (in Exekutions- und Konkursfällen). Die Vorschriften über gerichtliche Versteigerungen außer Streitsachen enthält das Pat. v. 9. Aug. 1854 in den §§. 267—280. Auch bei den von den politischen Behörden vorgenommenen Feilbietungen (s. §. 367) gelten dieselben Grundsätze. Abweichungen kommen theils im b. G. B. (§§. 367, 935 cc.), theils in der G. D. (§§. 326—339 u. 347 der a., 447—452 b. galiz., 512—517 u. 539 b. ung.-sieb. G. D.) und in besonderen Anordnungen (z. B. der Lizitationsordnung v. 15. Juli 1786, s. dieselbe als Beilage zu dem Hofkanzleibef. v. 14. Sept. 1815, Prop. = Goutta 35. B.) vor. — Nach der Lizitationsordnung vom Jahre 1786 ist sich gemäß der hofkr. Vdg. v. 4. Febr. 1792 auch beim Militär zu benehmen und bei außergerichtlichen Versteigerungen, wozu immer ein politischer Kommissär beizuziehen ist, die Bewilligung des Stationskommandos einzuholen. — Bezüglich der Frage, welcher Vorgang für den Fall zu beobachten sei, als nach dem Schlusse des mündlichen Lizitationsverfahrens unter den dießfalls eingelangten schriftlichen Offerten bei deren Eröffnung ein Anbot sich herausstellt, der für das Aera günstiger lautet, als der mündliche Bestbot ist, oder welcher dem mündlichen Bestbote mindestens gleichkommt, ist mit der Verordnung des Armees-Oberkommandos vom 12. Nov. 1855 S. III. Abth. 10 Nr. 4477 in Bezug auf die Militärverwaltung Folgendes bestimmt worden: Nachdem vorerst in dem Lizitationsprotokolle alle mündlichen Anbote der Reihe nach aufgeführt worden sind und die anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot mehr machen zu wollen, sennit die mündliche Versteigerung geschlossen ist, sollen in Gegenwart der mündlichen Lizitanten die eingelangten schriftlichen Offerte, welche in demselben Lizitationsprotokolle gleichfalls aufzuführen sind, eröffnet und kundgemacht werden. Ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, ist dann derjenige als Ersterer zu betrachten, dessen mündlicher oder schriftlicher Anbot für das Aera am günstigsten sich darstellt, insoferne überhaupt dieser Anbot annehmbar erscheint. Ergibt es sich aber daß als Bestbot ein mündliches und zugleich ein schriftliches oder daß als gleiches Bestbot selbst noch mehrere Offerte vorkommen, so soll, ohne die Lizitationsverhandlung fortzusetzen, der bezüglichlichen höheren Militärbehörde die Entscheidung zustehen, welchem der Bestbote der Vorzug zu geben sei, zu welchem Behufe die Lizitationskommissionen mit Rücksicht auf die Soliditätsverhältnisse der Bestbieter und etwaige andere dabei in Betrachtung zu ziehende Umstände ihre Ansicht auszusprechen haben. In Beziehung auf die schriftlichen Offerte muß übrigens

das die Zusicherung der Erfüllung der Lizitationsbedingnisse enthaltende Offert mit dem vorgeschriebenen Badium oder der Kauzion selbst versehen, gesiegelt und noch vor dem Beginne der Lizitation eingelangt sein, darf aber erst nach Beendigung der mündlichen Versteigerung eröffnet werden. S. über Offerte auch die Wdzn. vom 26. Jänn. 1818 A. 246, M. G. S. Nr. 9, 3. Dezbr. 1836 N. 4073, M. G. S. Nr. 92, 5. Mai 1837 D. 1074, M. G. S. Nr. 28, 4. Febr. 1844 K. 444 u. 316 u. 15. Okt. 1853 S. III. Abth. 5 Nr. 2839.

Ungenannter: Ueber die Haftung des Lizitatorischen Käufers einer im Exekutionswege versteigerten Realität (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 13). — Ebenso: Zivilrechtsfall (ebenda, Nr. 140).

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von Bestand-, Erbpacht- und Erbziins-Verträgen.

Georg Edler v. Scheidlein: Abhandlung über den Mieth- und Pachtvertrag. Wien 1819.
— Franz Joh. Kopecky: Der Wohnungs-Bestandvertrag. Wien 1841.

§. 1090.

Bestand-
vertrag.

Der Vertrag, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, heißt überhaupt Bestandvertrag.

Der Preis muß nicht geradezu im Gelde bestehen (§. 1103; wenn z. B. ein aliquanter Theil der jährlichen Nutzungen bedungen wurde). Auch bewegliche Sachen (z. B. ein Pferd) und unkörperliche (z. B. das Schankrecht) können in Bestand genommen werden (§. 1093).

Maro: Der Eisenviehkontrakt (Mag. f. R. u. St. 14. B. S. 77). — J. Weiske: Ueber die Dauer des Pachtverhältnisses (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 63).

§. 1091.

I. Mieth-
und
Pacht-
vertrag.

Der Bestandvertrag wird, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, ein Miethvertrag; wenn sie aber nur durch Fleiß und Mühe benutzt werden kann, ein Pachtvertrag genannt. Werden durch einen Vertrag Sachen von der ersten und zweyten Art zugleich in Bestand gegeben; so ist der Vertrag nach der Beschaffenheit der Hauptsache zu beurtheilen.

„Durch Fleiß und Mühe“; z. B. Grundstücke, Fabriken, Schauspielunternehmungen u. „Der Hauptsache“; z. B. bei einem Bauergute, wo dessen ökonomische Verwendung den Ausschlag gibt.

E. T.; Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Thg. Nr. 32).

§. 1092.

Erfor-
dernisse.

Mieth- und Pachtverträge können über die nämlichen Gegenstände und auf die nämliche Art, als der Kaufvertrag, geschlossen werden. Der Mieth-

und Pachtzins wird, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen worden ist, wie das Kaufgeld entrichtet.

„Wie das Kaufgeld“; also nach Weisung der §§. 1055—1060. Es kann aber auch eine Uebereinkunft auf einen nicht im Gelde bestimmten Bestandzins zu Stande gekommen sein (§§. 1090, 1103). — Zur Verpachtung der Gründe in der Militärgränze muß der Hausvater die geschehene Einvernehmung jedes Familiengliedes, welches das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Zustimmung der Mehrheit derselben bei der Behörde nachweisen. Ueber Einwendungen einzelner Familienglieder entscheidet der Gemeinder-Ausschuß mit Vorbehalt weiterer Berufung (§. 36 der G. G. G.).

Z. Kauf G.; Rechtsfälle. 1. B. G. 1.

§. 1093.

Der Eigenthümer kann sowohl seine beweglichen und unbeweglichen Sachen, als seine Rechte in Bestand geben; er kann aber auch in den Fall kommen, den Gebrauch seiner eigenen Sache, wenn er einem Dritten gebührt, in Bestand zu nehmen.

Hierin daß man auch seine eigene Sache in Bestand nehmen könne, liegt der wesentliche Unterschied vom Kaufe; da man seine eigene Sache niemals kaufen kann.

§. 1094.

Sind die vertragschließenden Theile über das Wesentliche des Bestandes, nämlich über die Sache und den Preis, übereingekommen; so ist der Vertrag vollkommen abgeschlossen, und der Gebrauch der Sache für gekauft anzusehen.

Wir-
fung.

Er ist also ein Konsensual-Kontrakt.

§. 1095.

Wenn ein Bestandvertrag in die öffentlichen Bücher eingetragen ist; so ist das Recht des Bestandnehmers als ein dingliches Recht zu betrachten, welches sich auch der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß.

Also auch der Partikularnachfolger im Besitze der Realität. Soll das Recht des Bestandnehmers nach Art eines dinglichen Rechtes wirksam gemacht werden können, so muß von Seite des Bestandgebers die Einwilligung zur Einverleibung des Bestandvertrages in das öffentliche Buch vorliegen; weil ohne diese der Richter je nach Beschaffenheit nur eines der dinglichen Rechte des §. 308 (unter keines von welchen das in Rede stehende subsumirt werden kann) zu ertheilen im Stande ist. Durch diese Einverleibung erlangt nur der Bestandnehmer (und seine Erben; §. 531) ein Recht wider den Bestandgeber (seine Erben) und die Partikularnachfolger. Umgekehrt können die letztgenannten Personen (die Partikularnachfolger des Bestandgebers) nicht darauf dringen daß von dem Bestandnehmer (oder seinen Erben) der Bestandvertrag durch die kontrahirte (und im öffentlichen Buche ausgezeichnete) Dauer zugehalten werde. Denn die aus einem Partikular-titel erfolgte Devoluzion des Eigenthumes der Bestandsache an einen Anderen begründet eine Erlöschung des Bestandvertrages (§. 1120) und die bürgerliche Ingressirung wurde nur zum Vortheile des Bestandnehmers

(und seiner Erben) vorgekehrt. — In Militär-Aerarialkontrakte ist die Klausel aufzunehmen: Der Bestandgeber erteilt hiemit seine Einwilligung daß die dem k. k. Militärarar als Bestandnehmer aus dem gegenwärtigen Vertrage zustehenden Rechte auf das Haus C. Nr. . . . zu . . . (auf das Grundstück Cat. Par. Nr. . . . liegend im Gemeindebezirke . . .) über Ansuchen der M. Verwaltung grundbüchlerlich einverleibt werden könne (Wbg. v. N. D. R. v. 26. Okt. 1855 S. III. Abth. 5 Nr. 8181). — Ueber die entstandene Frage, ob die Eintragung von Bestandverträgen in die in Dalmazien bestehenden Hypotheken- und Notifikationsbücher zulässig sei und welche Wirkung sie habe, wurde in Uebereinstimmung mit der für das lomb.-venez. Königreich am 23. März 1841 erlassenen a. h. Entschl. erklärt daß die in den §§. 1095 u. 1102 vorgesehene Eintragung von Bestandverträgen und der Vorausbezahlung des Bestandzinses in Dalmazien in den dort bestehenden Hypotheken- und Notifikationsbüchern erfolgen könne und daß einer solchen Eintragung die in den §§. 1095 u. 1102, 1120 u. 1121 festgesetzten Wirkungen zukommen (Wbg. des Justizmin. v. 28. Nov. 1855, N. G. B. Nr. 204). — Ist das nach §. 1095 konstituierte Recht nach Art eines dinglichen wirksam, so muß es diese Eigenschaft unter allen Verhältnissen (wo nicht das Gesetz etwa selbst eine Ausnahme macht; §. 1121) behalten. Der Bestandnehmer wird daher Jenen, der nach ihm, also später ein dingliches mit seinem kollidirendes Recht auf die Bestandsache (z. B. die Servitut des Gebrauches u.) erlangt hätte, gültig aus dem Besitze der Sache verdrängen können.

W. Stecker: Kann dem Gläubiger des Pächters auf die unabgesonderten Früchte eines Pachtgrundes desselben ohne Intabulazion des Pachtvertrages und einer exekutionsfähigen Urkunde das Pfandrecht und rücksichtlich die exekutive Sequestration erteilt werden? (Jurist 17. B. S. 492). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 68 S. 287 Z. 12). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1856 Nr. 110). — Entscheidungen aus der Pederzani'schen Sammlung: Pränotazion von Bestandverträgen sind im lomb.-venez. Königreiche nicht zulässig (ebenda, J. 1856 Nr. 136). — **J. Weiße:** Ueber die dinglichen Rechte des Bestandnehmers am Gebrauche der Sache (ebenda, J. 1857 Nr. 95 u. 96).

§. 1096.

Wechselseitige Rechte: Die Vermiether und Verpächter sind verpflichtet, das Bestandsstück auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben und zu erhalten, und die Bestandinhaber in dem bedingenen Gebrauche oder Genusse nicht zu stören. Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirtschaftsgebäude hat der Pächter nur in so weit, als sie mit den Materialien des Gutes, und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Gutes zu fordern berechtigt ist, bestritten werden können, selbst zu tragen, die übrigen aber dem Verpächter zur Besorgung anzuzeigen.

Wäre die Bestandsache vor der Uebergabe aus dem Verkehr gesetzt worden (§. 880), über die Hälfte (§. 1064) oder doch in einem beträchtlichen Theile (§. 1117) zu Grunde gegangen, so kann der Bestandmann die Uebernahme der Sache verweigern. Den zur Erzielung des ihm eingeräumten Genusses oder zum bequemeren Gebrauche des Bestandsstückes erforderlichen Aufwand muß er selbst tragen.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Ueber die Pflicht zur Entschädigung im Falle der Nichtzuhaltung eines Miethvertrages (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 119).

§. 1097.

Hat der Bestandnehmer einen dem Bestandgeber obliegenden nothwendigen, oder einen nützlichen Aufwand auf das Bestandsstück gemacht; so wird er als ein Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet (§. 1036); er muß aber den Erfab längstens binnen sechs Monaten, nach Zurückstellung des Bestandsstückes, gerichtlich fordern, sonst ist die Klage erloschen.

Die Vorschüsse an Früchten, welche von Gutspächtern in Galizien den Bauern gemacht werden, können im Wege einer politischen Sequestrationen eingebracht werden (Hofdek. v. 17. Juni 1807, J. G. S. Nr. 814).

§. 1098.

Miether und Pächter sind berechtigt, die Mieth- und Pachtstücke dem Vertrage gemäß durch die bestimmte Zeit zu gebrauchen und zu benützen, oder auch in Aflerbestand zu geben, wenn es ohne Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann, oder im Vertrage nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

Bei Wohnungsmiethen erlangt der Miether auch das Recht auf die Benützung des Hofraumes um in seine Wohnung zu kommen und semit, wo es ausführbar ist, das Recht der Zufahrt bis zum Eingange in dieselbe (§. 972). — Von dem durch Hofdek. v. 20. Sept. 1805 (J. G. S. Nr. 749) erlassenen Verbote der Aflerpachtungen in der Bukowina erhielt es sein Abklemmen (Hofdek. v. 16. Jänner 1813, J. G. S. Nr. 1023). S. auch §. 3 des Hofkanzleidek. v. 28. April 1811, J. G. S. Nr. 944, bei §. 1116. J. B. Teggazzini: Ueber das Recht des Miethers (Jurist 16. B. S. 417). — J. A. Menzel: Rechtsfall (Jurist 16. B. S. 477).

§. 1099.

Bei Vermietlungen trägt alle Lasten und Abgaben der Vermiether. ^{2) Lasten;} Bei eigentlichen Pachtungen, wenn sie in Pausch und Bogen geschehen, übernimmt der Pächter, mit Ausschluß der eingetragenen Hypothekar-Lasten, alle übrige; wird aber die Pachtung nach einem Anschlage geschlossen, so trägt er jene Lasten, welche von dem Ertrage abgezogen worden sind, oder bloß von den Früchten, und nicht von dem Grunde selbst entrichtet werden müssen.

Auch die Last der Einquartierung hat der Vermiether zu tragen. Zur Zeit eines feindlichen Einfalles scheint sie aber als Kriegsschade auch den Miether zu treffen. „Nach einem Anschlage“; d. h. werden behufs der Bestimmung des Pachtzinses die das Bestandsstück (oder eine einzelne Erträgnißrubrik desselben) treffenden Lasten (an Grundsteuer, Gemeindefinlagen ic.) von dem Brutto-Erträgnisse vorher in Abzug gebracht und auf solche Art dann der Pachtzins auf eine geringere Summe veranschlagt, so hat diese Lasten (gleich wie bei einem Pachte in Pausch und Bogen) der Pächter zu tragen. Wo dagegen diese Lasten von dem Brutto-Erträgnisse nicht in Abzug gebracht werden, semit der Pachtzins bloß mit Rücksicht auf dieses bestimmt und daher nicht vermindert wird, sind sie von dem Eigenthümer zu tragen. Welcher Fall jedoch ungewöhnlich ist.

Jene Lasten, die von den Früchten oder Nuhungen zu entrichten sind (z. B. die Verzehrungssteuer ic.) hat als Eigenthümer derselben nebst der Pächter zu tragen.

§. 1100.

3) Zins. Außer dem Falle einer besonderen Verabredung ist der Zins, wenn eine Sache auf Ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, halbjährig; bei einer kürzeren Bestandszeit hingegen nach Verlauf derselben zu entrichten.

Auch im ersten Falle ist der Bestandszins nachträglich zu entrichten. Die Frist läuft von der Zeit als die Bestandsfache übernommen werden konnte und sollte.

S. F. K o p e r k e y: Ueber die Vorausbezahlung des Miethzinses ic. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1842 2. B. S. 65). — Bivlgerichtliche Entscheidung über die Session der Miethzinse (Ger. Stg. S. 1854 Nr. 83 S. 342 Z. 36).

§. 1101.

Zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses hat der Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die eingebrachten, dem Miether oder Astermiether eigenthümlichen, oder von einem Dritten ihnen anvertrauten (§. 367) Einrichtungstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Astermiether haftet aber nach Maß seines Miethzinses; doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschehenen Vorauszahlung entgegen setzen zu können. Dem Verpächter eines Grundstückes hingegen steht das Pfandrecht auf das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh und die Wirthschaftsgeräthschaften, und die darauf noch befindlichen Früchte zu.

Was hier von der Vermietung einer Wohnung gilt, muß auch auf die Mieth anderer Gegenstände (z. B. von Magazinen, Wuden, Stallungen ic.) bezogen werden. Unter „Fahrnissen“ ist außer den Einrichtungstücken (§. 674) auch alles andere bewegliche Vermögen zu verstehen (§§. 293, 428). Bei Magazinen, Wuden, Stallungen ic. werden unter Fahrnissen die dahin eingebrachten Waaren, die eingestellten Pferde ic. zu verstehen sein. Demnach ist die römische Bezeichnung: „*illata et invecta*“ passender als die österreichische. Auch auf fremde von einem Dritten dem Miether oder Astermiether anvertraute (also nicht auch auf eigenmächtig an sich gezogene) Sachen erstreckt sich das Pfandrecht, jedoch nur unter der Bedingung der §§. 367 und 436. Doch scheint die Nothwendigkeit des Vermiethers nicht nur zur Zeit der Einbringung dieser Sachen in das gemietete Lokale, sondern auch durch die ganze Zeit, als sie sich hierin befinden, erforderlich zu sein. Die Einwendung einer Vorauszahlung des Astermiethzinses wird unbedinget verworfen. Was hier von der Pachtung eines Grundstückes gesagt wird, muß auch auf Pachtungen anderer Objekte (z. B. Brauereien, Schankbefugnisse ic.) bezogen werden. Bei Gegenständen dieser Art wird sich das gesetzliche Pfandrecht auf die zum Betriebe solcher Unternehmungen erforderlichen Geräthschaften und die Erzeugnisse derselben erstrecken, insoweit beide auf dem Pachtobjekte vorhanden sind. Das dem Verpächter eines Grundstückes zustehende gesetzliche Pfandrecht erstreckt sich nur auf die im §. 1101 bezeichneten Gegenstände, nicht also auch auf die Einrichtungstücke und Fahrnisse der Wohngebäude. Unter den auf dem Gute „befindlichen“ Früchten sind auch die am Halme stehenden zu verstehen. Im Falle eines Asterpachtes behält das gesetzliche Pfand-

recht des Verpächters die selbe Ausdehnung, semit ohne Beschränkung auf den von dem Aftervermiethern und Afterverpächtern kommt das gesetzliche Pfandrecht des §. 1101 nicht zu, weil die illata et invecata ihrer Miether schon dem Vermieher verpfändet sind und erstere auch bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten Gefahr laufen aus dem haus- und gutsherrlichen Pfandrechte Schaden zu leiden. — Das gesetzliche Pfandrecht des §. 1101 ist mit dem Momente der Einbringung der illata et invecata als erworben anzusehen. Vor diesem Momente auf die eingebrachten Sachen erworbene Pfandrechte behaupten vor dem gesetzlichen Pfandrechte des Vermieher (oder Verpächters) den Vorrang. Nach diesem Momente, wenn gleich vor von dem Vermieher (oder Verpächter) überreichter Klage oder erwirkter Beschreibung, erworbene Pfandrechte stehen dem gesetzlichen Pfandrechte des Vermieher (oder Verpächters) nach. Denn die Beschreibung hat hier nur den Zweck, um das gesetzliche Pfandrecht besser zu schützen und zu sichern (Hofkanzleidef. v. 13. April 1826; mailänd. Guber. Zirk. v. 2. Mai 1826, Raccolta etc. Vol. I. und venez. Guber. Zirk. v. 10. Mai 1826 Collez. Vol. 15). — Ingleichen entscheidet der Moment der Ueberreichung der Klage nur über den Umfang der Objekte, auf welche sich das schon durch die Einbringung derselben erworbene Pfandrecht zu erstrecken hat. Denn bei den Gesamtsachen des §. 1101 ist ein Wechsel derselben aus Rücksichten für den Verkehr unvermeidlich. — Daß das gesetzliche Pfandrecht auf die illata et invecata schon durch deren Einbringung in die vermietete Wohnung erwerben werde, daher also von diesem Zeitpunkte an wirksam auch gegen jene Gläubiger des Miethsmannes geltend gemacht werden könne, welche auf die eingebrachten Gegenstände ein Pfandrecht erwerben, ehe noch von dem Vermieher die Zinsklage überreicht oder die Beschreibung der Einrichtungstücke und Fahrnisse angefordert wurde, bestimmt ganz klar die a. h. G. v. 1. April 1837 (Justizhofdef. v. 10. April 1837, J. G. S. Nr. 189, Anh. f. Ung. Nr. 70, f. Sieb. Nr. 67, hofft. Refkr. v. 17. Juni 1837 F. 755, M. G. S. Nr. 37). Dieselben Bestimmungen haben analog auch auf das Pfandrecht des Verpächters Anwendung. Die zur Zeit der Klage in der vermieteten Wohnung oder auf dem verpachteten Grundstück befindlichen Pfandstücke sollen auf Verlangen des Vermieher oder Verpächters sogleich gerichtlich beschrieben werden, daher es außer besonderen obwaltenden Bedenklichkeiten hiezu keiner Tagsetzung bedarf (Hofdef. v. 3. Nov. 1819, J. G. S. Nr. 1621, Anh. f. Ung. Nr. 69, f. Sieb. Nr. 66). S. auch §. 428 der ung. -sieb. G. D.

J. Hel m: Kritik einiger besonderen bei der Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 264). — **F. A u s s e z:** Beiträge zur Erläuterung des gesetzlichen Pfandrechts nach §. 1101 des b. G. B. (ebenda, J. 1831 2. B. S. 187). — **J. B e n o n i:** Weitere Beiträge zur Erläuterung des §. 1101 des b. G. B. (ebenda, J. 1831 2. B. S. 311). — **F. S. E r b:** Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers. Wien 1833. — **S. W e s q u e v. P ü t t l i n g e n:** Bemerkungen über die Geltendmachung des dem Vermieher einer Wohnung eingeräumten gesetzlichen Pfandrechts auf die Fahrnisse des Miethers (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1839 1. B. S. 240). — **E. N. v. M ü h l f e l d:** Zivilrechtsfall, das im §. 1101 des a. b. G. B. dem Vermieher eingeräumte gesetzliche Pfandrecht betreffend (Jurist 1. B. S. 51). — **A. A. G h r u d i m s k y:** Das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers und die Art der Geltendmachung desselben. Prag 1844. — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 75 S. 314 B. 17). — **U n g e n a n n t e r:** Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1854 Nr. 69). — Zivilgerichtliche Entscheidung (ebenda, Nr. 84 S. 346 B. 37). — **W. H e l l e r:** Zivilrechtsfall. Das im §. 1101 des b. G. B. dem Vermieher einer Wohnung eingeräumte Pfandrecht auf die illata und invecata des Miethers steht auch dem Aftervermieher

gegen den Afermiether zu (ebenda, J. 1855 Nr. 69). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1856 Nr. 111). — Ebenso: (ebenda, J. 1857 Nr. 8). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle J. 1857 Nr. 6).

§. 1102.

Der Bestandgeber kann sich zwar die Vorausbezahlung des Bestandzinses bedingen. Hat aber der Bestandnehmer mehr als eine Friszahlung voraus geleistet; so kann er dieselbe nur in dem Falle, daß sie in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, den später eingetragenen Gläubigern entgegen setzen.

Die vor zu Stande gekommenem Bestandvertrage auf dem Gute bereits einverleibten Gläubiger können in ihrem Rechte, sich aus den Nutzungen der Pfandsache (§. 457) mit Hintanzahlung des Bestandnehmers (dieser mag eine oder mehrere Vorausbezalungen gemacht haben und letztere mögen im öffentlichen Buche angemerkt worden sein oder nicht) zu befriedigen, nicht gehindert werden. Spätere Hypothekargläubiger müssen sich aber die Einwendung der Vorausbezahlung Einer Friszahlung (ohne daß diese übrigens im öffentlichen Buche ausgezeichnet zu sein braucht) gefallen lassen. Hier muß also das dingliche Recht der Hypothekargläubiger dem persönlichen Rechte des Bestandnehmers (auf die Nutzungen der Pfandsache) weichen. Doch kann darunter nur eine solche Friszahlung verstanden werden, deren Vorausbezahlung sich unmittelbar auf ein Geseß gründet (z. B. den §. 1100 oder die bestehenden Niethordnungen). Mehr als Eine vorausgeleistete Friszahlung ist aber selbst gegen diese Hypothekargläubiger nicht wirksam, außer sie wäre im öffentlichen Buche ausgezeichnet worden. Wozu eine bloße Anmerkung in demselben (nach der Analogie des Hofdek. v. 29. Aug. 1818, J. G. S. Nr. 1488; s. §. 439) genügt.

§. 1103.

Zins in
Früch-
ten.

Wenn der Eigenthümer sein Gut mit der Bedingung überläßt, daß der Uebernehmer die Wirthschaft betreiben, und dem Uebergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Theil, z. B. ein Drittheil oder die Hälfte der Früchte, geben solle; so entsteht kein Pacht-, sondern ein Gesellschaftsvertrag, welcher nach den darüber aufgestellten Regeln beurtheilet wird.

„Auf die ganze Nutzung“; d. i. einen aliquoten Theil derselben (vergl. §. 1090).

§. 1104.

Fälle
und Be-
dingun-
gen einer
Gr-
lassung
des
Zinses.

Wenn eine in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als: Feuer, Krieg oder Seuche, wegen großer Ueberschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Mißwachses, gar nicht gebraucht oder benützt werden kann; so ist auch kein Mieth- oder Pachtzins zu entrichten.

Hier ist nur von zufälligen Beschädigungen die Rede, wie beispielsweise einige im §. angeführt sind. Auch kommt es hier nicht (wie im §. 1103) auf den Unterschied an, ob die Pachtung auf Ein oder mehrere Jahre geschlossen wurde. Denn es liegt in der Voraussetzung des §. 1104 daß das Pachtstück gar nicht benützt werden könne, während dem im §. 1103 doch die theilweise Benützung desselben vorausgesetzt wird.

A. Saimberger: Bemerkungen über das Verhältniß der österr. Rechte zu dem römischen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 1. B. S. 179 u. f. f.). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 26 S. 102 3 11).

§. 1105.

Wird dem Miether der Gebrauch des Miethstückes nur zum Theile entzogen; so wird ihm auch ein verhältnißmäßiger Theil des Miethzinses erlassen. Dem Pächter gebührt ein Erlaß an dem Pachtzinse, wenn durch außerordentliche Zufälle die Nuhungen des nur auf ein Jahr gepachteten Gutes um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind. Der Verpächter ist so viel zu erlassen schuldig, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt.

Nach hier ist von zufälligen Ereignissen die Rede. Was im ersten Satze des §. von der Entziehung des Gebrauches des Miethstückes gesagt wird, gilt analog auch bei Bestandobjekten. Der Ausfall in den Erträgen des Pachtobjektes muß in den im §. erwähnten Zufällen seinen Grund haben und nicht etwa in einer etwaigen Verletzung begründeten mangelhaften Beschaffenheit desselben (§. 922) oder einer theilweisen Exstirpation des Pachtgutes (§. 931), in welchen Fällen die betreffenden Gesetze zur Anwendung zu bringen sind. Der gewöhnliche Ertrag wäre allenfalls durch Sachverständige auszumitteln. Zur Erläuterung des Schlusssatzes des §. 1105 folgenden Fall: Beträgt z. B. der jährliche Pachtshilling 800 fl., das gewöhnliche Jahreserträgniß 1000 fl. und wäre dieses in Einem Jahre auf 450 fl. herabgesunken; so gebührte dem Pächter ein Erlaß von 350 fl. ($350 + 450 = 800$).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Pachtzinslerlaß wegen Ausfalles eines Theiles des Pachtobjektes (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 73 und 74). — *F. A. Nippel*: S. XVII. Hauptstück.

§. 1106.

Hat der Bestandnehmer unbestimmt alle Gefahren auf sich genommen; so werden darunter nur die Feuer-, Wasserschäden und Wetterschläge verstanden. Andere außerordentliche Unglücksfälle kommen nicht auf seine Gefahr. Verbindet er sich aber ausdrücklich, auch alle andere außerordentliche Unglücksfälle zu tragen; so wird deswegen noch nicht vermuthet, daß er auch für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstückes haften wolle.

„Andere außerordentliche Unglücksfälle“; z. B. durch Krieg, Erdbeben etc. Die Verzichtleistung des Bestandnehmers, deren der §. 1106 erwähnt, bezieht sich übrigens nur auf den Entgang des Gebrauches oder der Benützung der Bestandsache (des Mieth- oder Pachtstückes). Für die Bestandsache selbst (die Substanz derselben) kann überhaupt aus dieser Erklärung des Bestandnehmers keine Haftung abgeleitet werden. — In die Kontrakte über Verpachtung solcher aravischen Objekte, hinsichtlich deren bisher eingetretener Elementarereignisse wegen Nachlässe am Pachtshillinge angeführt zu werden pflegten, ist jedesmal die Bedingung aufzunehmen daß der Pächter nie berechtigt sein solle, unter dem Vorwande zeitlicher Verhinderung in Ausübung seiner Pachtrechte, wegen Ueberschwenimungen oder sonstigen Elementarereignissen einen Nachlaß am Pachtzinse in

Anspruch zu nehmen (Hofr. Vdg. v. 18. Decbr. 1828 B. 4582, M. G. S. Nr. 143 für die Militärgrenze, republ. unterm 2. Aug. 1837 B. 3099).

F. X. Rippel: S. XVII. Hauptst.

§. 1107.

Wird der Gebrauch oder Genuß des Bestandstückes nicht wegen dessen Beschädigung oder sonst entstandener Unbrauchbarkeit, sondern aus einem dem Bestandnehmer zugestoßenen Hindernisse oder Unglücksfalle vereitelt; oder waren zur Zeit der Beschädigung die Früchte von dem Grunde schon abgesondert; so fällt die widrige Ereignung dem Bestandnehmer allein zur Last. Er muß den Zins doch entrichten.

Folgt aus §. 1311. Die abgesonderten Früchte gehen nämlich in das Eigenthum des Pächters über. Auch den zufälligen Untergang der von diesen Früchten zum Wirtschaftsbetriebe bestimmten muß er tragen; denn durch diese Verwendung hören sie nicht auf die Eigenschaft abgesondert er Früchte zu behalten.

§. 1108.

Behauptet der Pächter den Erlaß des ganzen Pachtzinses oder eines Theiles davon entweder aus dem Vertrage oder aus dem Gesetze; so muß er dem Verpächter ohne Zeitverlust den geschehenen Unglücksfall anzeigen, und die Begebenheit, wenn sie nicht landkundig ist, gerichtlich oder wenigstens durch zwey sachkundige Männer erheben lassen; ohne diese Vorsicht wird er nicht angehört.

Daselbe muß auch von dem Miether gelten. Landkundig (neterisch) wäre der Unglücksfall z. B. im Falle eines allgemeinen Mißwachses. Wurde der Augenschein nicht unter gerichtlicher Intervention aufgenommen, so müßten die beigezogenen sachkundigen Männer gerichtlich ihre Aussagen wiederholen (ohne daß weiter ein Augenschein vorzunehmen wäre); wodurch sie also mehr die Eigenschaft kunstverständiger Zeugen annehmen.

J. C. Boruckh: Versuch über den Nachlaß des Pachtzinses nach dem österr. b. G. B. (§§. 1104—1108). (Inauguraldissertation). Wien 1816.

§. 1109.

*) Zurückstellung.

Nach geendigtem Bestandvertrage muß der Bestandnehmer die Sache, dem etwa errichteten Inventarium gemäß, oder doch in dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat; gepachtete Grundstücke aber mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher der Pacht geendiget worden ist, in gewöhnlicher wirtschaftlicher Cultur zurück stellen. Weder die Einwendung des Compensations-Rechtes, noch selbst des früheren Eigenthumsrechtes, kann ihn vor der Zurückstellung schützen.

§. 1110.

Wenn bey dem Bestandvertrage kein Inventarium errichtet worden ist; so tritt die nämliche Vermuthung, wie bei der Fruchtnießung (§. 518), ein.

Weigert sich der Bestandnehmer (nach Ablauf der Bestandszeit) die Bestandsache zurückzustellen, so ist er als unechter Besitzer zu behandeln (§. 316). Würde der Bestandnehmer (während der Bestandszeit) im Besitze seines Bestandrechtes (der Innehabung der Bestandsache) gestört, so stünde ihm das Rechtsmittel des §. 344 zu. — Wie gegen Pächter von Staats-, städtischen und Gemeindegütern in Betreff der Erfüllung ihrer aus dem Pachtvertrage ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zu verfahren sei, bestimmt das Pat. v. 31. Dezbr. 1800 (S. O. S. Nr. 514) und das Hofkanzleidek. v. 29. August 1835 (Pol. O. S. 63. B.).

§. 1111.

Wird das Mieth- oder Pachtstück beschädigt, oder durch Mißbrauch abgenützt; so haften Miether und Pächter sowohl für ihr eigenes, als des Aftterbestandnehmers Verschulden, nicht aber für den Zufall. Doch muß der Bestandgeber den Ersatz aus dieser Haftung längstens binnen Einem Jahre nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern; sonst ist das Recht erloschen.

Das Klagerrecht des Vermiethers (oder Verpächters) aus einem Verschulden (§. 1298) des Afttermiethers (oder Aftterpächters) geht immer nur gegen den Miether oder Pächter. „Gerichtlich fordern“; d. i. Klagen (§. 1497).
Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. 3. 1856 Nr. 137).

§. 1112.

Der Bestandvertrag löset sich von selbst auf, wenn die bestandene Sache zu Grunde geht. Geschieht dieses aus Verschulden des einen Theiles, so gebührt dem anderen Ersatz; geschieht es durch einen Unglücksfall, so ist kein Theil dem anderen dafür verantwortlich.

b) Auf-
lösung
des Be-
standver-
trages:
a) durch
Unter-
gang der
Sache;

Der vorausbezahlte Zins muß zurückgestellt werden (§. 1105).

§. 1113.

Der Bestandvertrag erlischt auch durch den Verlauf der Zeit; welcher ausdrücklich oder stillschweigend, entweder durch den nach einem gewissen Zeitraume ausgemessenen Zins, wie bey so genannten Tag-, Wochen- und Monathzimmern, oder durch die erklärte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Absicht des Bestandnehmers bedungen worden ist.

b) Ver-
lauf der
Zeit;

„Aus der Absicht des Bestandnehmers“; z. B. bei der Miete eines Wagens für eine bestimmte Reise.

§. 1114.

Der Bestandvertrag kann aber nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erneuert werden. Ist in dem Vertrage eine vorläufige Aufkündigung bedungen worden; so wird der Vertrag durch die Unterlassung der gehörigen Aufkündigung stillschweigend erneuert. Ist keine Aufkündigung bedungen worden; so geschieht eine stillschweigende Erneuerung, wenn der

wenn
keine
Erneu-
rung ge-
schieht;

Bestandnehmer nach Verlauf der Bestandszeit fortführt, die Sache zu gebrauchen oder zu benützen, und der Bestandgeber es dabey bewenden läßt.

Bezüglich der stillschweigenden Erneuerung gilt überhaupt der §. 863. Das Verlassen der Bestandsache ist aber noch keine stillschweigende Aufkündigung. Wäre ein Theil durch Zufall verhindert worden, den dem stillschweigenden entgegen gesetzten Willen zu erklären, so trifft dieser Zufall ihn (§. 1311) und die Erneuerung wäre als geschehen anzusehen.

§. 1115.

Die stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages geschieht unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen er vorher geschlossen war. Doch erstreckt sie sich bey Pachtungen nur auf Ein Jahr; wenn aber der ordentliche Genuß erst in einem späteren Zeiträume erfolgen kann, auf eine so lange Zeit, als nothwendig ist, um die Nutzungen Ein Mal beziehen zu können. Mietzungen, wofür man den Zins erst nach einem ganzen oder halben Jahre zu bezahlen pflegt, werden auf ein halbes Jahr; alle kürzere Mietzungen aber auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch den Bestandvertrag bestimmt war. Von wiederholten Erneuerungen gilt das Nämliche, was hier in Rücksicht der ersten Erneuerung vorgeschrieben ist.

Wo aber besondere Mietzordnungen bestehen ist sich bezüglich der stillschweigenden Erneuerung einer Miethe nach diesen zu halten. Wurde eine Sache zu einem bestimmten Zwecke (z. B. ein Wagen zu einer Spazierfahrt) gemietet und ist dieser erreicht, so kann von einer stillschweigenden Erneuerung der Dauer dieses Bestandvertrages nach §. 1115 keine Rede sein. Was hier von der Dauer des Bestandes bei einer stillschweigenden Erneuerung gilt; läßt sich nicht auch auf eine ausdrückliche Erneuerung desselben ausdehnen. Hier wird vielmehr in der Regel die erste (Bedingungen) Dauer als erneuert angesehen. Pachtungen, von welchen der Genuß erst in einer späteren Zeit erfolgen kann, wären z. B. die von Fischereien ac.

§. 1116.

e) Aufkündigung;

In so fern die Dauer eines Bestandvertrages weder ausdrücklich noch stillschweigend, noch durch besondere Vorschriften bestimmt ist, muß derjenige, welcher den Vertrag aufheben will, dem Anderen die Pachtung sechs Monate; die Mietzung einer unbeweglichen Sache vierzehn Tage; und einer beweglichen vier und zwanzig Stunden vorher aufkündigen, als die Abtretung erfolgen soll.

Wird eine Sache auf unbestimmte Zeit in Bestand genommen, z. B. ein Magazin, so lange man es braucht, ein Wohnzimmer, eine Kutsche, für die beliebige Dauer des Aufenthaltes an einem Orte, so hat die Aufkündigung nach Weisung dieses §. zu geschehen. Es geht also ein solcher Bestandvertrag nicht etwa in ein Analogon eines Bittleihens über. — In diesem §. sind auch die besonderen Mietzordnungen oder Auszieh-Patente als in Kraft bestehend berufen, als: I. Die Ausziehordnung für die Stadt Wien, derselben Vorstädte und nach der Verordnung des Min. des Innern vom

9. Dezbr. 1856 (N. G. B. Nr. 226) auch für die zum Polizeibezirke der Stadt Wien gehörigen außerhalb der Linien gelegenen Ortschaften. — 1. Hat es zwar auf jenen Vorstadtgründen, wo bisher die vierteljährliche Ausziehung und damit auch verknüpfte Aufkündigung und vierteljährliche Zinsentrichtung bestanden ist, bei dieser Beobachtung der gedachten vierteljährlichen Ausziehung und vierteljährlichen Zinszahlung in Anbetracht dieser Gegenden noch fortan sein Verwenden; in der Stadt und innerhalb des ganzen Umfanges der Linien aber, wo bisher die halbjährliche Ausziehung eingeführt war, soll die vierteljährliche Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestandskontrakt ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist) jedesmal längstens binnen 14 Tagen geschehen, nämlich jene von Michaeli bis Georgi binnen 14 Tagen nach Lichtmess, das ist bis 15. Februar und jene von Georgi bis Michaeli längstens binnen 14 Tagen nach Johanni, d. i. bis 7. Julius und daher die Aufkündigungen, die nicht binnen dieser hiermit festgesetzten Zeitfrist, etwa erst den 16. Februar oder 8. Julius geschehen, nicht mehr angenommen und als ganz ungtllich gehalten werden (diese Aufkündigungstermine wurden jedoch durch §. 4 des Hofkanzleibes. v. 28. April 1811 [S. 499] abgeändert). Nach solcher Gestalt geschehener Aufkündigung und nach verstrichenem Georgi- oder Michaelitage hat der ausziehende Bestandsmann (er möge mit was immer für einem Charakter besetzt sein) binnen den nächsten acht Tagen mit Räumung eines Theiles seiner Wohnung den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung einiger ihrer Effekten einen hinlänglichen schicklichen Platz einzuräumen und sodann soll nach ganz verfloßenen 14 Tagen die Wohnung vollständig geleeret und übergeben werden; so ferne aber binnen acht Tagen nach Georgi, d. i. den 2. Mai oder um die Michaelizeit am 8. Oktober der neu einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Partei geräumt wäre, so wird noch am selben Tage auf Anlangen der richterliche Beistand mit Zuziehung der Wache zur Räumung eines schicklichen Platzes erteilt werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz verfloßenen 14 Tagen, nämlich zur Georgizeit am 7. Mai und um Michaeli am 14. Oktober die Wohnung nicht vollständig geräumt wäre. Damit man aber bei Gericht daß die Aufkündigung wirklich geschehen sei, versichert sein möge; so soll 2. eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandsverlasser seinem Bestandsinhaber oder dieser jenem aufgekündigt haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung Desjenigen, dem aufgekündigt worden ist oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung also gewiß dargethan werden, als im Widrigen eine andere Aufkündigung, wenn sie gleich durch Zeugen oder in anderem Wege bewiesen werden wollte, nicht für gtllich angesehen, sondern verworfen werden solle. Wenn nun die Aufkündigung vorerwähnter Maßen rechtsbeständig dargethan worden, so wird hiermit weiteres 3. verordnet daß im Falle jene Partei, welcher aufgekündigt worden, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehene Aufkündigung zu widersetzen, selbe ihre Einwendung dagegen den vierten Tag (so mit Ausschließung des Tages, an welchem die Aufkündigung geschehen, zu verstehen ist) also gewiß beibringen soll, als im Widrigen solche Einwendung nicht mehr gehört, sondern der Aufkündigung ohne weitem statt gegeben werden soll, wenn aber 4. eine dergleichen Einwendung binnen den bestimmten vier Tagen vorgeschriebener Maßen gehörig eingereicht worden ist, so soll hierauf eine Tagsatzung mit dem Anhange bestimmt werden daß beide Theile dabei sich also gewiß einfinden sollen, wie im Widrigen vom Amtswegen, was Rechtens ist, erkannt werden würde, wo alsdann das diesfalls ergangene Urtheil noch den nämlichen Tag den beiderseitigen Parteien vom Gerichte zugestellt werden soll. Falls aber 5. ein oder der andere Theil durch solches ergangene

Erkenntniß beschweret zu sein vermeinte, soll keine Appellation hierüber gestattet sein, jedoch demselben der Refurs an das k. k. n.-ö. Appellationsgericht und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den nächsten sechs Tagen von Zeit des zugestellten Urtheiles (worumter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheiles und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen und seine Beschwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe, ohne Wiederholung Dessen, was schon bei den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beizubringen, sohin seine Beschwerdeschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten und der Beweggründe seines Urtheiles an das Appellationsgericht einzureichen bevorstehen. Und damit die bemeldeten vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, so wird 6. verordnet daß sowol die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen als auch die an das k. k. Appellationsgericht zu verfassenden Beschwerdeschriften mit den Worten: „In Ausziehungssachen“ von Außen bezeichnet und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortklaufend gehalten und verstanden werden sollen, dergestalt daß im Falle der, zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien einfiel (nur allein die Sonn- und gebotenen Feiertage ausgenommen), die Parteien dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde also gewiß zu überreichen haben werden, als im Widrigen ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungiltig gehalten sein solle. Wenn von dem Appellationsgerichte das Urtheil der ersten Instanz nicht bestätigt worden, stehet dem sich durch das Urtheil des Appellationsgerichtes beschwert achtenden Theile statt der Revision der weitere Refurs an die k. k. oberste Justizstelle bevor, wobei sich wegen der Fristen und sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bei dem Refurse an das n.-österr. Appellationsgericht hier oben vorgeschrieben worden ist. 7. Sind alle hiervon erwähnten Verordnungen, welche auf den ganzen Umfang innerhalb der Wäner sich erstrecken, nicht allein auf die Aufkündigung der in und vor der Stadt befindlichen Wohnungen und Zimmer, sondern auch in Absicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündigung, dann des bei entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens und der hierbei zu beobachtenden Fristen auf die Keller, Ställe und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen (Pat. v. 18. Okt. 1782, J. G. S. Nr. 93). Da das vorzüglichste Verhältniß zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier u. dgl. ganz oder zum Theile statt des Lohnes die freie Wohnung genießenden Leuten in dem Dienstkontrakte besteht, so sind dieselben bei vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnung und Ausziehung nach dem *Dienstbotenpatente* zu behandeln, es wäre denn daß durch besondere Kontrakte zwischen dem Hausherrn und derlei Dienstleuten in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung etwas Anderes wäre bedungen worden (Hofdek. v. 4. Nov. 1781, J. G. S. Nr. 360). In allen Verhandlungen über die Aufkündigung der Bestandverträge (der Pacht-, Mieth- und im §. 1103 des a. b. G. B. bezeichneten Verträge) und in Streitigkeiten über Räumung oder Zurückstellung verpachteter oder vermieteter Grundstücke oder Gebäude steht an Orten, wo Gerichtshöfe ihren Sitz haben, die Gerichtsbarkheit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes dem Bezirksgerichte (der Stadt-Prätur) zu, in dessen Sprengel der Gegenstand des Vertrages liegt (§. 15 sämmtlicher P. N. N.). In den über die Aufkündigung entstehenden Streitigkeiten ist sich nach dem in dem *Patente* vom 18. Oktober 1782 vorgeschriebenen Rechtzüge nur in so weit zu benehmen, bis die diesfalls entstandene Klage entschieden ist. Wenn aber diese Entschei-

dung auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen anfällt, dann ist sich darüber nach dem gewöhnlichen Rechtszuge zu achten (Hofdef. v. 15. Jan. 1789, J. G. S. Nr. 953). 1. Die Erbauung neuer Häuser wird in Wien Jedermann gestattet. 2. Eigenthümer von ganz neu auf noch unbenutzten Baustellen aufgeführten Häusern haben sich einer Befreiung von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, dann von der Militäreinquartierung durch zwanzig nach einander folgende Jahre zu erfreuen. (Mittelst Hofkanzleidef. v. 24. Febr. 1835 B. 302/ St. wurde die Befreiung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Klassensteuer auf zehn und acht Jahre beschränkt und nähere Bestimmungen darüber erlassen). Dagegen haben Befreiungen a) von Beiträgen für Gemeinde-Auslagen, b) von Steuern, welche von dem Einkommen der Person und nicht von der Realität entrichtet werden, niemals statt. 3. Das Recht zu Pfstermietzen, in so fern es nicht von dem Hauseigentümer durch besondere Verabredung mit dem Bestandnehmer auf eine oder andere Art beschränkt wird, bleibt für die Zukunft ohne alle Einschränkung Jedermann, jedoch nur unter der Bedingung gestattet daß der Pfster-Bestandverlasser in der Wohnung, von welcher er Theile verläßt, selbst wohnt. Wo dieses Bedingniß nicht erfüllt ist, wird die Pfstermiethe als eine gesetzwidrige Handlung erklärt und Derjenige, der dieser Anordnung zuwider handelt, verfällt in die bisher durch den §. 6 der Zirkularverordnung v. 12. Mai 1802 bestimmte Strafe des Erlages des halbjährigen Zinsbetrages der ganzen Wohnung. Uebrigens bleibt die Vorschrift des §. 8 der gedachten Zirkularverordnung fortan in ihrer Kraft daß nämlich der Miether einer Wohnung, der wegen einer unvermutheten Abreise oder wegen anderer Verhältnisse die Wohnung selbst zu bewohnen gehindert wird, seine Wohnung in diesem Falle für die Dauer des mit dem Hausinhaber geschlossenen Kontraktes oder wenn kein Kontrakt besteht, längstens auf ein halbes Jahr in Pfsterbestand verlassen darf und daß dieses Bedingniß auch dem Erben des Bestandmannes, welcher mit Tod abgegangen ist, zukomme. Es ist aber in jedem solchen Falle der Bestandmann oder der Erbe verbunden, noch vor der Pfstermiethe die Anzeige an den Stadtmagistrat zu machen und Der diese Anzeige zu machen unterläßt, wird ebenfalls mit dem Erlage des halbjährigen Zinsbetrages bestraft. 4. Die Aufkündigungszeit wird von nun an in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen statt um Lichtmess und Johanni auf die gegenwärtigen Ausziehungstermine nämlich auf Georgi und Michaeli dergestalt verlegt daß a) die Aufkündigung von beiden Theilen immer nur 14 Tage vor und 14 Tage nach Georgi und Michaeli giltig geschehen kann; b) daß die Aufkündigung ihre Wirkung erst auf den darauf folgenden Auszieh- und Aufkündigungsstermin äußere, so daß wenn z. B. zu Georgi 1811 aufgekündigt wurde, die Wirkung der Aufkündigung erst auf Michaeli 1811 und wenn zu Michaeli 1811 aufgekündigt wurde, die Wirkung erst auf Georgi 1812 eintreten soll; c) daß jede Steigerung ebenfalls mit dem nächsten Ausziehungstermine auf dieselbe Art wie die Aufkündigung zu gelten habe. Auf den nicht bürgerlichen und sonstigen Frei Gründen hat dieselbe Einrichtung nur mit dem Unterschiede zu bestehen daß die Aufkündigungsstermine nur vierteljährig anzunehmen sind (Hofkanzleidef. v. 28. April 1811, J. G. S. Nr. 944). Die Aufkündigung einer Wohnung kann aus dem Grunde, weil sie früher als 14 Tage vor Georgi oder 14 Tage vor Michaeli überreicht worden ist, keineswegs als ungiltig erklärt und weder von dem Gerichte von Amtswegen verworfen, noch von dem andern Theile zurückgelegt werden (Hofdef. v. 7. März 1818, J. G. S. Nr. 1429). Die dem Miethmanne (in Wien und seinen Vorstädten) obliegende theilweise und gänzliche Räumung der Wohnung an dem im Gesetze bestimmten letzten Tage muß bis zur Mittags-Stunde dieses letzten Tages um so gewisser bewerkstelliget werden, widrigens

Derjenige, dem daran liegt, berechtigt ist die gesetzliche Räumung im Wege der gerichtlichen Hilfe mittelst der Wache zu bewirken (a. h. G. v. 3. Okt. 1849, N. G. B. Nr. 406). II. Die Miethordnung für Lemberg v. 21. Sept. 1792 (f. Hofdef. v. 16. Jän. 1813, J. G. S. Nr. 1024); III. die Miethordnung für Klagenfurt (Hofkanzleidef. v. 19. Okt. 1792, Pol. G. S. 1. B.); IV. die Miethordnung für Linz (Hofdef. v. 15. März 1833, J. G. S. Nr. 2602); V. die Miethordnung für Triest (Hofdef. v. 23. Jänner 1785, republ. mit Gubernialbef. v. 18. März 1820 S. 4925); VI. die Miethordnung für Grätz (Steir. Gubernialbef. v. 25. März 1837, Krop.-Pichl 63. B.); VII. die Miethordnung für Salzburg (Hofdef. v. 18. Febr. 1839, J. G. S. Nr. 342); VIII. die Vorschrift über die Aufkündigung der Pacht- und Miethverträge im Lomb.-venez. Königreiche (Pat. v. 17. Juni 1837, Krop.-Pichl 63. B.); *) IX. die Miethordnung für Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro und Sebeniko (Hofdef. v. 30. Deabr. 1843, J. G. S. Nr. 770); X. die Miethordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien (Vdg. des Justizmin. v. 3. Okt. 1853, N. G. B. Nr. 193). Hierdurch wurden die früheren Miethordnungen für Brünn, Prag und Wylsehrad (Hofkzldf. v. 9. März 1805 u. kais. Vdg. v. 28. März 1851, N. G. B. Nr. 119) aufgehoben, jedoch unter Aufrechthaltung der im §. 1 der letzteren Verordnung über die Aufkündigungsfristen und Räumungstage enthaltenen Bestimmungen, die zugleich auf die Vorstadt Karolinenthal bei Prag ausgedehnt wurden. Eben so wurden von der Ausziehordnung für Brünn v. 5. Okt. 1843 (J. G. S. Nr. 748) die im §. 2 nach Maßgabe der bedungenen Miethzinstermine bestimmten Aufkündigungsfristen in Kraft erhalten. — 1. Die Aufkündigung ist nicht von dem Tage, an dem sie bei Gericht überreicht oder zu Protokoll gegeben wird, sondern nur von dem Tage der wirklich erfolgten Zustellung an die Partei wirksam; die Zustellung muß daher vor Verlaufe der in den Ausziehpatenten, im v. G. B. oder in dem Miethvertrage festgesetzten Frist geschehen. Es ist Sorge der Partei, welche gerichtlich aufkündigt, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch vor Ablauf der Frist süglich erfolgen kann. Die Gerichte haben die Zustellung so viel möglich zu beschleunigen. 2. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmann aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend oder nicht anzutreffen, so hat der Gerichtsbienner die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung oder, wenn sie verschlossen wäre, von Außen bei dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigentümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst oder, wenn er nicht anwesend ist oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, Demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann für die abwesenden Personen, denen aufgekündigt wird, von dem Gerichte ein Kurator bestellt und diesem die Aufkündigung übergeben werden (a. h. G. v. 26. Jän.; Justizhofdef. v. 8. Febr. 1833, J. G. S. Nr. 2592, Anh. f. Ung. Nr. 71, f. Sieb. Nr. 68, hofkr. Vdg. v. 18. Juli 1833 F. 854, N. G. S. Nr. 70).

C. F. v. G.: Zivilrechtsfall zur Erläuterung der Wirksamkeit gerichtlicher Aufkündigungen im Auszuge (Zeitschr. f. R. u. St. F. 1825 1. B. S. 128). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes zu den Abs. 2 u. 3 des Ausziehpatentes für Lemberg. — Stillschweigende

*) Gegen die in den §§. 6 und 22 dieses Patentes anberaumte Aufkündigungsfrist findet keine restitutio in integrum statt (a. h. G. vom 16. Jänner; Hofkanzleidef. vom 10. März 1844 S. 7692).

Erneuerung eines Miethvertrages (Ger. Btg. S. 1856 Nr. 88). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, S. 1857 Nr. 48). — Ungenannter: Rechtsfall. Die Wohnungsaufkündigung und den Rückerlag derselben betreffend (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 408). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Verzichtleistung auf das Kündigungsrecht bei einer Mieth (Ger. Btg. S. 1857 Nr. 117). — Entscheidungen S. S. 902.

§. 1117.

Der Bestandnehmer ist berechtigt, auch vor Verlauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Zeit von dem Vertrage abzustehen, wenn die bestandene Sache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen zu dem ordentlichen Gebrauche untauglich ist; wenn ein beträchtlicher Theil des Bestandstückes durch Zufall auf eine längere Zeit entzogen, oder unbrauchbar wird; oder, wenn der Bestandgeber dasselbe nicht mehr im brauchbaren Stande erhält.

Enthält eine Ausnahme von der Regel des §. 919. Will der Bestandmann den Vertrag dessen ungeachtet zu halten, so gebührt ihm ein verhältnismäßiger Erlass an Pachtzinse. War die in Bestand genommene Sache schon vor der Uebergabe von einer solchen mangelhaften Beschaffenheit daß diese den ordentlichen (§. 922) Gebrauch der Sache verhindert, so ist eigentlich der Fall der Gewährleistung vorhanden (§. 932), welcher jedoch auf dasselbe Resultat wie der §. 1117 (nämlich die Aufhebung des Vertrages) führt. Entstand der Mangel erst nach der Uebergabe, so zeigt sich eigentlich der §. 1117 praktisch. Ob der der Benützung entzogene Theil „beträchtlich“ ist oder nicht, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Unter der Bestandsache sind sowol Mieth- wie Pachtobjekte begriffen.

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Btg. S. 1853 Nr. 65).

§. 1118.

Der Bestandgeber kann seinerseits die frühere Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen erheblichen nachtheiligen Gebrauch davon macht; wenn er nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung des Zinses dergestalt säumig ist, daß er mit Ablauf des Termines den rückständigen Bestandzins nicht vollständig entrichtet hat; oder, wenn ein vermiethtetes Gebäude neu aufgeführt werden muß. Eine nützlichere Bauführung ist der Miether zu seinem Nachtheile zuzulassen nicht schuldig, wohl aber nothwendige Ausbesserungen.

Wird eine einzige Fristzahlung ver säumt, sohin der Bestandnehmer vom Bestandgeber eingemahnt und hat dieser nach Ablauf des neuen (nächsten) Termins den ersten Rückstand noch nicht bezahlt, so findet die Aufhebung des Bestandes aus diesem S. statt. Denn es kann dem Bestandgeber nicht zugemuthet werden, zwei Zinsraten ansständig zu haben. Den Ausstand einer Zinsrate muß er sich aber gefallen lassen; auch ist er ja durch sein gesetzliches Pfandrecht (§. 1101) genügend geschützt. Es ist gleichgiltig, ob diese Fristzahlungen vertragmäßige oder gesetzliche sind (§. 1100 und in den Miethordnungen normirte), ob sie vorhinein oder nach Ablauf einer bestimmten Bestandszeit zu berichtigen kommen.

F. X. G a i m e r t: Zivilrechtsfall (Zeitschr. f. R. u. St. S. 1848 f. B. S. 307). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Btg. S. 1853 Nr. 27). — Rechtsfall über die

Frage, ob der über das Vermögen eines Miethers verhängte Konkurs den Vermiether berechtige auch vor Ablauf der bedungenen Zeit vom Miethvertrage abzugehen (ebenda, S. 1857 Nr. 89). — Rechtsfall. Einfluß der Konkursöffnung auf bestehende Miethverhältnisse (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 154).

§. 1119.

Wenn dem Vermiether die Nothwendigkeit der neuen Bauführung schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages bekannt sein mußte; oder, wenn die Nothwendigkeit der durch längere Zeit fortzusetzenden Ausbesserungen aus Vernachlässigung der kleineren Ausbesserungen entstanden ist; so muß dem Miether für den vermiedenen Gebrauch eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

Wird in den Fällen der §§. 1117 und 1118 der Bestand vor der Zeit aufgehoben, so muß dem Bestandnehmer von der Zeit des entgehenden Genusses der Bestandsache der von ihm vorhinein bezahlte Zins zurückgestellt werden. Inwiefern ihm über dies noch eine Schadloshaltung gebührt oder er zu einer solchen verpflichtet ist, muß aus den Grundsätzen des 30. Hauptstückes und insbesondere auch im ersten Falle aus den im §. 1119 normirten Fällen, die nur eine Anwendung jener Grundsätze enthalten, beurtheilt werden. Uebrigens ist zur Auflösung des Bestandes aus den Gründen der §§. 1117 und 1118 die vorläufige (verabredete oder gesellsch.) Aufkündigung nicht nöthig; denn ebendies gebührt ja dem Beschädigten der entsprechende Ersatz.

§. 1120.

d) Ver-
äuße-
rung der
Sache.

Hat der Eigenthümer das Bestandsstück an einen Andern veräußert, und ihm bereits übergeben; so muß der Bestandinhaber, wenn sein Recht nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist (§. 1095), nach der gehörigen Aufkündigung dem neuen Besitzer weichen. Er ist aber berechtigt, von dem Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden und entgangenen Nutzen eine vollkommene Genugthuung zu fordern.

Unter Veräußerung ist hier jede unter Lebenden geschehene entgeltliche Ueberlassung der Sache (z. B. durch Kauf, Tausch etc.) zu verstehen (§§. 232, 662, 1008). Auch muß unter Uebergabe jene in den bürgerlichen Besitz verstanden werden. Denn auf den Bestand beweglicher Sachen hat die ausnahmsweise Verfügung dieses §. keine Anwendung. Unter gehöriger Aufkündigung ist nicht etwa die vertragsmäßige, sondern die durch §. 1116 oder die besonderen Miethordnungen eingeführte gemeint. Auch der Bestandmann kann im Falle dieses §. aufkündigen. Beabsichtigt aber der neue Erwerber der Bestandsache die Fortsetzung des Bestandes mit ihm, so muß er sich die Abtretung der Bestandsrechte von dem Veräußerer ausbedingen (§. 1393).

E. Hügel: Bivitrechtsfall (Jurist 19. B. S. 17). — Ungenannter: Bivitrechtsfall (Ger. Stg. 3. 1853 Nr. 12). — Entscheidung (ebenda, Nr. 72 S. 302 B. 16, dann Nr. 153 S. 634 B. 41).

§. 1121.

Bei einer nothwendigen, gerichtlichen Veräußerung muß der Bestandnehmer selbst in dem Falle, daß sein Recht als ein dingliches Recht ein-

getragen ist, dem neuen Käufer weichen. Nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm sein Vorzugsrecht vorbehalten.

Unter *nothwendigen* Veräußerungen sind die in Exekutions- und Konkursfällen verfügten zu verstehen (§. 1076). Der Bestandnehmer behält sein Vorzugsrecht; d. i. in der Priorität des einverleibten Bestandvertrages. Doch hat er im Falle dieses §. nicht auch den Anspruch auf volle Genugthuung. Denn der ihm zugefügte Schaden hat in einem Verschulden minderen Grades seinen Grund (§. 1324). Ist für den Bestandnehmer zur Zeit der geschenehen Feilbietung ein Schaden noch nicht existent, so ist das ihm vorbehaltene Vorzugsrecht wirkungslos. Auch im Falle des §. 1121 (§. 1120) muß zur Auflösung des Bestandvertrages die gehörige Aufkündigung vorausgehen. — Mit solchen Bestandverträgen befaßte Realitäten geben nach der Praxis keine Pupillarischerheit mehr; nämlich wegen der darauf haftenden der Ziffer nach noch unbestimmten Entschädigungsforderung. — Die in Gallzien bei der politischen Sequestrazion von Gütern zur Einbringung von Steuerrückständen eingeleiteten Verpachtungen unterliegen wie andere den Bestimmungen des a. b. G. B. und es findet schon auf dieselben auch der §. 1121 Anwendung (d. h. im Falle einer nothwendigen Veräußerung eines solchen Gutes muß der Bestandmann unter Vorbehalt seines Vorzugsrechtes dem neuen Käufer weichen). Sie erlöschen auch insofern der Gutseigenthümer nicht selbst in die Verpachtung auf einen bestimmten Zeitraum gewilliget hat, durch die Tilgung des Steuerrückstandes, wegen dessen sie eingeleitet wurden. Diese Beschränkungen der Kontraktbauer sind jedesmal den Pachtbedingnissen einzuschalten (Hofdek. v. 16. Aug. 1835, J. G. S. Nr. 73 in Folge a. h. E. v. 3. Juni 1835).

Gerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 96 S. 403 B. 29). — Entscheidungen aus der Pedersanischen Sammlung (ebenda, J. 1856 Nr. 125).

Obwol es demalen mit Hinblick auf die Grundentlastungsgesetze (s. dieselben bei §. 1150) kein getheiltes Eigenthum geben dürfte und daher die nachstehenden §§. des h. G. B. (1122—1150) ihre praktische Bedeutung verloren haben, so glaubte ich doch dieselben aufnehmen zu sollen, da die Theilung des Eigenthumes für die Zukunft überhaupt nicht verwehrt ist und somit die privatrechtlichen Seiten der folgenden §§. immerhin zur Geltung gelangen können und werden.

§. 1122.

Der Vertrag, wodurch jemanden das Nubeigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nuhungen mit einer jährlichen, im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnismäßigen Diensten vergelten solle, heißt ein Erbpachtvertrag.

J. Kabeika: Ueber den Einfluß der Ablösungsgesetze auf das Privatrecht (Mag. f. R. u. St. 10. B. S. 305).

§. 1123.

Wird eine geringe Abgabe von dem Besitzer nur zur Anerkennung des Grundeigenthumes geleistet; so heißt der Grund ein Erbzinsgut, und der darüber errichtete Vertrag ein Erbzinnsvertrag.

II. Erb-
pacht.

III. Erb-
zinns-
vertrag.

§. 1124.

Im Zweifel, ob ein Nieueigenthum ein Erbpachtgut oder ein Erbzinsgut sey, ist auf den Betrag des jährlichen Zinses und andere Schuldkheiten Rücksicht zu nehmen. Steht dieser Betrag mit den jährlichen reinen Nutzungen außer allem Verhältnisse, so ist das Nieueigenthum ein Erbzinsgut; läßt sich aber wenigstens von alten Zeiten her und bey ganz öde übernommenen Gründen ein Verhältniß denken, so ist es ein Erbpachtgut (§. 359).

Obwol diese §§. nur von Grundstücken als Objekten eines Erbpacht- oder Erbzinsvertrages sprechen, so können doch auch andere Gegenstände, z. B. Mühlen, Fabriken u. Objekte derselben sein. — Verschieden ist der Leihgedingsvertrag, in dessen Gemäßheit ein Gut zum Fruchtgenusse für gewisse Leiber; d. i. eine bestimmte Personenreihe überlassen wird. Für Böhmen wurde dieser Vertrag durch das Hofdek. v. 15. März 1833 (S. O. S. Nr. 2603; s. dasselbe bei §. 843) als gesekwidrig erklärt.

Et.: Zivilsrechtsfall (Ger. Stg. S. 1854 Nr. 120 u. 121). — W. G a w e l k a: Das emphyteutische Propinazionsrecht (ebenda, S. 1856 Nr. 51).

§. 1125.

IV. Po-
tenzins.

Ist ein Eigenthum dergestalt getheilt, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem anderen Theile aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört; so heißt die jährliche, von diesem letzteren Besitzer zu entrichtende Abgabe, Bodenzins.

Was unter der Benützung der Oberfläche verstanden werden könne, bezeichnen die §§. 1147 u. 1150. — Die Theilung des Eigenthumes (§§. 1122, 1123 u. 1125) muß ausdrücklich erhellen. Aus der bloßen Abführung eines fortwährenden Zinses kann darauf noch nicht geschlossen werden (§. 360).

§. 1126.

Erwer-
bung des
nüt-
baren
Eigen-
thumes.

Das getheilte Eigenthum einer unbeweglichen Sache kann eben so wenig, als das vollständige, ohne Einverleibung in die öffentlichen Bücher oder Register erworben werden. Ein gültiger Titel gründet nur ein persönliches Recht gegen die verbundene Person, aber kein dingliches Recht gegen einen Dritten (§. 431).

§. 1127.

Gemein-
schaft-
liche
Rechte
des Ober-
und Nu-
tzungs-
eigen-
thümers.

Die Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers kommen überhaupt darin überein, daß ein jeder mit seinem Theile in so weit verfügen kann, als die Rechte des Anderen dadurch nicht verlehrt werden (§. 363).

§. 1128.

Einer wie der Andere ist berechtigt, seinen Antheil gerichtlich zu verfolgen, ihn zu verpfänden, und unter Lebenden oder durch eine letzte Willenserklärung zu veräußern. Wer eine Einschränkung behauptet, muß solche durch die gehörigen Urkunden, durch so genannte Gewährbriefe oder Handfesten beweisen.

§. 1129.

Der Obereigenthümer ist insbesondere berechtigt, dem Nutzungseigenthümer nicht nur die Verringerung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt oder erschweret werden kann.

Besondere Rechte und Pflichten des Obereigenthümers:

§. 1130.

Er kann also verlangen, daß der Nutzungseigenthümer für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke Sorge trage. Vernachlässiget er, ungeachtet der geschehener Warnung, die Erfüllung dieser Pflichten; oder ist er die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig; so kann der Obereigenthümer auf die Ueberlassung des Gutes an andere Erbpacht- oder Erbzinsmänner dringen.

1) in Rücksicht der Erhaltung, Bearbeitung und Veränderungen des Gutes;

§. 1131.

Das vorzüglichste Recht des Erbpacht- und Erbzinsherrn besteht in der Beziehung des jährlichen Zinses und anderer bedingener Gebühren. Diese können unter keinem Vorwande erhöht, von den zum Grunde nicht gehörigen Fahrnissen aber, so wie von anderen beweglichen Sachen, gar nicht bezogen werden.

2) des Erbzinses.

§. 1132.

Der jährliche Zins muß, wenn nichts verabredet oder durch Provincial-Gesetze bestimmt ist, in der ersten Hälfte des Monathes November abgeführt werden.

Wann der Zins zu entrichten.

§. 1133.

In der Regel haftet ein unvollständiger Eigenthümer dem anderen nicht für den Zufall; allein, wenn ein Erbpächter durch Uberschwemmungen, Krieg oder Seuchen sein Pachtgut zu benützen verhindert worden ist; so muß demselben für die Zeit der vermischten Benützung ein angemessener Erlass vom Zins gestattet werden.

Wann eine Erlassung Statt finde?

Wäre er aber in der Benutzung nicht verhindert, sondern im Bezuge der schon stehenden Früchte durch einen Zufall (z. B. Wetterschläge) verkurzt worden, so gebürt ihm kein Nachlaß (wol aber dem Zeitpächter unter den Umständen des §. 1105). Er ist aber insofern besser daran als der Zeitpächter eines Jahres daß er eben nicht so wie dieser eine Verletzung über die Hälfte ausweisen muß. Noch mehr begünstiget ihn das Gesetz vor dem Zeitpächter mehrerer Jahre, der gar keinen Nachlaß ansprechen kann (§. 1105).

§. 1134.

Ein Erbzinsmann hat auf einen ähnlichen Erlass keinen Anspruch; er muß, so lange ein Theil des Erbzinsgutes vorhanden ist, den festgesetzten Erbzins voll entrichten.

Ist dieser in Früchten bedungen und konnte er solche nicht erzielen, so muß er sie anderswoher verschaffen. Im schlimmsten Falle kann er das Gut verlassen (§§. 444, 448) und sich so von Entrichtung des Zinses befreien.

§. 1135.

Recht
des ver-
högerter
Entrich-
tung des
Zinses.

Hat der Erbzinsmann den Zins in der bedungenen Zeit nicht abgeführt; so kann der Erbzinsherr verlangen, daß die Nutzung in Beschlag genommen, und er aus derselben schadlos gehalten werde.

§. 1136.

Ein Erbpachtherr hat in Ansehung des über Ein Jahr ausständigen Zinses die Wahl, entweder die Pfändung der Nutzungen, oder die gerichtliche Versteigerung des Erbpachtgutes zur Berichtigung der Rückstände zu verlangen.

Der Erbzinsherr ist in Erholung seines Erbzinses nur auf die Nutzungen beschränkt, er kann also nicht, wie der Erbpachtherr zur Einbringung des Erbpachtzinses die Exekution auf die Substanz des Gutes führen. — Nur der über Ein Jahr ausständige Erbpachtzins ist exekutionsfähig; semit erst nach Verlauf eines Jahres von der Fälligkeit (§. 1132).

§. 1137.

3) In
Rück-
sicht
der
Lasten
und Ver-
besserun-
gen.

Der Obereigenthümer ist verpflichtet, den Nutzungseigenthümer in Rücksicht des unmittelbar von ihm erhaltenen Nutzungseigenthumes zu vertreten, und wenn das Nutzungsrecht mit der Substanz wieder vereinigt wird, ihm oder seinem Nachfolger die getroffenen Verbesserungen wie einem anderen redlichen Besitzer zu vergüten, und für die Richtigkeit der öffentlichen Bücher und Register, die er über seine Zinsgüter führt, zu haften.

„Unmittelbar von ihm erhaltenen Nutzungseigenthumes“; außer diesem Falle hält er sich an seinen Vormann.

§. 1138.

Für andere von dem Nutzungseigenthümer aufgebürdete und den öffentlichen Büchern nicht einverleibte Lasten haftet der Obereigenthümer nicht. Der Nutzungseigenthümer kann überhaupt einem Andern nicht mehr Recht übertragen, als er selbst hat. Das Recht des einen erlischt also mit dem Rechte des Andern.

Im Falle der Vereinigung des Nutzungseigenthumes mit dem Obereigenthume muß der Obereigenthümer mit der Sache alle jene dem öffentlichen Buche einverleibten Lasten des Nutzungseigenthümers übernehmen, zu deren Konstituierung der Nutzungseigenthümer kraft seines Eigenthumes (§. 1128) berechtigt war.

Entscheidungen aus der Pederzans'schen Sammlung (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 130 S. 100).

§. 1139.

Rechte
und Ver-
bindlich-
keiten
des Nu-
zungse-
igenthü-
mers
über-
haupt.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers stehen überhaupt mit den festgesetzten Verbindlichkeiten und Rechten des Obereigenthümers im Verhältnisse.

§. 1140.

Der Nutzungseigenthümer bedarf zur Veräußerung die Einwilligung des Obereigenthümers nicht; doch muß er ihn dem Nachfolger zur Beurtheilung, ob derselbe dem Gute vorzustehen und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sey, nachhaftig machen. Auf ein Vorkaufs- oder Einstandsrecht hat der Obereigenthümer keinen Anspruch.

Inbe-
sondere
1) in
Rücksicht
der
Veräu-
ßerung;

Unter „Veräußerung“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche unter Lebenden oder auf den Todesfall geschene Ueberlassung des Gutes an einen Anderen zu verstehen. Der §. 1140 hebt das Einstands- (Vorkaufs-) Recht ausdrücklich auf; in Betreff des vertragmäßigen s. die Zusätze bei §. 1073. — Bei der ausgesprochenen Entlastung von Grund und Boden kann von einer Einsprache des Obereigenthümers gegen die Fähigkeit des Nachfolgers im Besitze keine Rede sein (Erlass des Justizminist. v. 2. Okt. 1849, R. G. B. 3. 1850 Nr. 1).

§. 1141.

Hat sich aber der Obereigenthümer diese Einwilligung und Rechte ausdrücklich vorbehalten; so muß er sich binnen dreißig Tagen nach der ihm gemachten ordentlichen Anzeige erklären. Nach dieser Frist wird seine Einwilligung für ertheilt gehalten. Ohne Ausübung des Vorkaufs- oder Einstandsrechtes kann er die Einwilligung nur wegen offener Gefahr der Substanz und der damit verknüpften Rechte verweigern.

Auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Einwilligung hat der Obereigenthümer das Recht bei einer Gefahr für die Substanz die Einwilligung zu versagen. Daher muß mit Grund gefolgert werden daß ihm dieser §. ein mehreres Recht einräume. Dieses besteht nun darin daß der ausdrückliche Vorbehalt der Einwilligung ein Vorkaufs- (Einstands-) Recht involviret, wie dies aus dem Schlusse dieses §. hervorgeht. Dieses so zu Stande gekommene Vorkaufsrecht ist aber auch auf andere Veräußerungsarten (als den Kauf; §. 1078) anwendbar (s. §. 1140).

§. 1142.

Die Abgabe, welche der Obereigenthümer zuweilen von einem neuen Nutzungseigenthümer zu fordern hat, heißt, wenn die Veränderung bey Lebzeiten geschieht, Lehenwaare (Landemium); geschieht sie aber von Todes wegen, Sterbelehen. Beyde werden auch Veränderungsgebühren genannt. Ob und wie diese Rechte gegründet seyn, entscheidet die Landesverfassung, die öffentlichen Bücher und Urkunden, oder ein dreißigjähriger ruhiger Besitz.

§. 1143.

Dem Nutzungseigenthümer gebühret auch ein verhältnißmäßiger Theil von einem gefundenen Schatze (§. 399). Er ist sogar befugt, die Substanz zu verringern, wenn er dem Obereigenthümer beweisen kann, daß die Benutzung des Grundes sonst nicht Statt finde (§. 1129).

2) In
Rücksicht
eines
Schatzes
und der
Ver-
minder-
ung der
Sub-
stanz;

Vergleiche §. 1147. Nach Verschiedenheit des aus dem Nutzungseigenthume zu ziehenden Nutzens muß zuweilen die Substanz angegriffen werden; z. B. bei Kalk- und Steinbrüchen ic.

§. 1144.

3) der
Kapen;

Der Nutzungseigenthümer trägt alle ordentliche und außerordentliche, dem Gute anklebende Lasten; er entrichtet die Steuern, Zehnten und andere besonders vorgemerckten Abgaben. Für Lasten, die den Zins betreffen, haftet der Obereigenthümer.

§. 1145.

4) des
Ge-
währe-
bristles;

Jeder neue Nutzungseigenthümer ist in der Regel verbunden, sich von dem Obereigenthümer einen Beglaubigungsschein oder eine Urkunde des erneuerten Nutzungseigenthumes zu verschaffen.

§. 1146.

Beson-
dere
Ver-
hältnisse
zwischen
Guts-
besitzern
und
Unter-
thanen.

In wie fern die Nutzungseigenthümer gegen die Obereigenthümer noch in anderen Verhältnissen stehen, und welche Rechte und Verbindlichkeiten insbesondere zwischen den Gutsbesitzern und den Gutsunterthanen bestehen, ist aus der Verfassung jeder Provinz und den politischen Vorschriften zu entnehmen.

§. 1147.

Rechte
aus dem
Boden-
zinsf.

Wer nichts als einen Bodenzins entrichtet, hat nur auf die Benützung der Oberfläche, als: Bäume, Pflanzen und Gebäude, und auf einen Theil des auf derselben gefundenen Schatzes Anspruch. Vergrabene Schätze und andere unterirdische Nuhungen gehören dem Obereigenthümer allein zu.

Die über die Untheilbarkeit der Grundstücke bestehenden politischen Vorschriften, welche die Zusammenhaltung des Komplexes der zu einer Realität gehörigen urbaren Grundstücke bezielen, finden auf die unter fremden Grundstücken gegrabenen Keller keine Anwendung. Es ist demnach kein zureichender Grund vorhanden, für die Zukunft die Erwerbung oder Erbauung von Kellern im fremden Grunde zu untersagen; daher auch die über solche Keller und Preshäuser eingeführten Grundbucher beibehalten werden können (Hofkanzleidek. vom 2. Juli 1832, n.-öfl. Prov. G. S. 14. B.).

F. K. Spinka: Sind Keller als für sich bestehende frei eigene Aktivrealitäten im Grundbuche aufzunehmen und hierüber Gewähren zu ertheilen? (Zeitschr. f. R. u. St. S. 1834 2. B. S. 283). — Ritter v. Limbeck: Ueber die Aufhebung der Emphyteusis in Böhmen (Mag. f. R. u. St. 1. B. S. 41).

§. 1148.

Erfö-
schung
des Nu-
zungseigen-
thumes.

Was von der Aufhebung des vollständigen Eigenthumes bestimmt worden ist (§. 444), gilt überhaupt auch von dem getheilten.

§. 1149.

Erbpacht- und Erbzinsgüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind. Hat der Nutzungseigenthümer keinen

rechtmäßigen Nachfolger, so wird das Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthume vereinigt. Doch muß der Obereigenthümer, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, alle Schulden des Nutzungseigenthümers, die aus einem andern Vermögen nicht getilgt werden können, berichtigen. In wie fern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an Andere zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Verordnungen.

Das bis zum 7. Sept. 1848 ic. sich gebildete Nutzungseigenthum ist durch das erwähnte Patent in ein vollständiges Eigenthum übergegangen; daher bei demselben von einem Heimfalle an den ehemaligen Obereigenthümer keine Rede sein kann. Steht es am Heimfalle, so wird es als erbloses Gut von dem Fiskus eingezogen. — Denn wo jede Privatsukzession aufhört, tritt jene des Staates ein (Hofdek. v. 25. Sept. 1789, J. G. S. Nr. 1052). Bei dem in der Zukunft sich bildenden Nutzungseigenthume scheint sich der im §. 1149 erwähnte Vorbehalt des Heimfalles von Seite des Obereigenthümers gültig bedungen werden zu können. Unter den „Schulden“, die in Fällen der Heimfälligkeit des Nutzungseigenthumes an den Obereigenthümer vorerst aus dem andern Vermögen des Nutzungseigenthümers zu tilgen sind, sind auch die auf dem heimgefallenen Gute intabulirten zu verstehen.

§. 1150.

Durch Zerstörung der Pflanzen, Bäume und Gebäude geht das Nutzungseigenthum der Oberfläche nicht verloren. So lange noch ein Theil des Grundes bleibt, kann ihn der Besitzer, wenn er anders seinen Zins abführet, mit neuen Pflanzen, Bäumen und Gebäuden besetzen.

Aus diesem §. folgt daß der Bodenzinsmann auch berechtigt ist die Hauptbestimmung des Bodens zu verändern; z. B. Wiesen in Ackerland umzuwandeln. Eine Berechtigung, die weder dem Fruchtnießer (§. 513); am allerwenigsten aber dem bloßen Zeitpächter (§. 1109) zusteht.

Gesetze über die Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und die Entlastung des bäuerlichen Besitzes.

Mit den allerh. Patenten v. 7. Sept. 1848 u. 4. März 1849 (N. G. B. Nr. 152) erfolgte die Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und die Entlastung des bäuerlichen Besitzes in allen außerungarischen Gebietstheilen der österr. Monarchie und wurde mit Pat. v. 2. Dez. 1848 (N. G. B. v. J. 1849 Nr. 1) u. 7. Juli 1849 (ebenda Nr. 317) auch in Ungarn und den Nebensländern sanktionirt. I. 1. Die Unterthänigkeit und das schutzbrigadeähnliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben. 2. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominikal- und Rustikalgründen werden aufgehoben. 3. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden dem unterthänigen Grunde anlebenden Lasten, Dienstleistungen und Obligatigkeiten jeder Art, so wie alle aus dem gründerherrlichen Obereigenthume, aus der Lehens-, Schutz-, Wetz-, und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu errichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben. 4. Für einige

dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

5. Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdiktionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

6. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besizer eines Grundes als solcher, dem Gut-, Zehent- oder Vogtherren zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

7. Die Holzungs- und Weidrechte, so wie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfberrliche Blumenfuch- und Weidrecht, so wie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.

8. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission hat einen Gesetzes-Entwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen: a) über die entgeltliche Aufhebung der im emphyteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen; b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3 nicht ausgeführt sind; c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7. angeführten Rechte; d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungs-Quote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll; e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 8 lit. b) aufzuhebenden, jedoch in den §§ 5 und 6 nicht angeführten Siebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung und welche zu entrichten sei.

9. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkheit und die politische Amtsverwaltung previsorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

10. Das im 6. Absätze ausgesprochene Prinzip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll jedoch allfällige spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes niederzusehenden Kommission, wodurch dieses Prinzip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen.

11. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit dem ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen. (Pat. vom 7. Sept. 1848).

II. In der Erwägung daß die möglichst baldige und völlige Durchführung der in dem Gesetze vom 7. Sept. 1848 ausgesprochenen Aufhebung des Unterthansverbandes und der dadurch gewährten Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens, so wie die Ermittlung und Flüssigmachung der durch dieses Gesetz den bisherigen Bezugsberechtigten im Grundsätze gesicherten billigen Entschädigung dringend einige den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende administrative Verfügungen und namentlich die Zusammensetzung eigener Kommissionen in jedem Lande zu dessen Vollführung und zu dem Ende erheischen, um die Verpflichteten der bisher herrschenden Ungewißheit über Art und Maß der zu leistenden billigen Entschädigung zu entheben und ihnen die durch das obgedachte Gesetz gesicherten Vortheile sofort im vollsten Umfange zuzuwenden, endlich auch den Berechtigten die nach diesem Gesetze gebührende Entschädigung baldigst flüssig zu machen, haben Sr. Majestät Franz Joseph I. über Einrathen des Ministerrathes beschlossen und verordnet wie folgt: §. 1. Die Robot und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Händler sind in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 ohne Entschädigung aufgehoben. §. 2. Die in jedem Lande aufzustellenden Landeskommisionen werden mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erheben und bestimmen, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen unter der im §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 aus-

gesprochenen Bestimmung begriffen seien und daher ohne Entschädigung aufzuhören haben und welche Schuldsigkeiten und Leistungen dagegen unter die Anerkennung des §. 6 des gedachten Gesetzes fallen, folglich nur gegen Leistung einer Entschädigung aufgehoben sind. Dieselben Kommissionen werden andererseits ermitteln, welche Lasten zufolge §. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der ihnen gegenüber stehenden Rechte zu entfallen haben. §. 3. Unter den Bestimmungen der §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 ist jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent begriffen, wenn selber auch nicht aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse oder dem grundherrlichen Obereigenthume entspringt. §. 4. Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servitutsrechte zwischen Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen, welche Rechte mit Ausnahme des im §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 unentgeltlich aufgelaassenen derobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechtes, dann der Brach- und Stoppelweide, entgeltlich aufzuheben sind, bleiben bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit. Die näheren Bestimmungen über die Aufhebung und das Entgelt werden für jedes einzelne Land nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen festgesetzt werden. §. 5. Die Leistungen aus emphyteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums, welche zu Folge des §. 8. des Patentes vom 7. September 1848 entgeltlich aufzuheben sind, sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden, mit der alleinigen Ausnahme daß die Natural-Arbeitsleistungen schon derzeit in Geld zu reuiren sind. Die Durchführung dieser Ablösungen bildet einen Gegenstand der Wirksamkeit der Landeskommissionen. §. 6. Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgen an Früchten, sondern als unveränderliche Siebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls abzulösen. §. 7. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestandverträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung. §. 8. Bei Ermittlung der Entschädigung für die nach §. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen. Gegenstand der den Berechtigten zu leistenden Vergütung ist der Werth der Schuldsigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße. §. 9. Die Leistungen in Bodenfrüchten werden nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuerkatasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet. Für die Gebietsheit, für welche die Katastralpreise bisher noch nicht festgestellt wurden, sind die Preise der Bodenfrüchte im kürzesten Wege nach den für die Durchführung des stabilen Katasters vorgezeichneten Grundlagen zu ermitteln. §. 10. Die Preise anderer Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den Katastralpreisen und wo sie nicht bestehen, nach einem demselben entsprechenden Werthanschlage berechnet. §. 11. Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit steht. Hierbei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten daß in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittel des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe. Wo zwischen den Parteien schon dormalen ein geringerer Reluizions- oder Abolitionspreis besteht als nach der ebenbezeichneten Werthbemessung entfielen, hat der geringere Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, das ist jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen. §. 12. Unveränderte Geldsiebigkeiten, als Robot- und Zehentgelde oder für Leistungen jeder anderen Art sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen. §. 13. Die bisher in Wienerwährung, Einlösungs- oder Antizipations-Scheinen geleisteten Geldzinsfe

werten nach dem Kurse von 250 für 100 auf Metallmünze zurückgeführt. §. 14. Die Entschädigung für die Veränderungsgebühren, die sich nicht auf emphyteutische Verträge zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniß gründen, wird nach Abzug der Steuer, welche von dem Bezuge dieser Gebühren zu entrichten war, der Auslagen der Grundbuchsführung und desjenigen Theiles der Ausgaben für die Gerichtspflege und die politische Verwaltung, der durch die Einnahmen der Herrschaft an Taxen und Jurisdiktionsgebühren nicht gedeckt wurde, endlich nach Abzug aller anderen Gegenleistungen auf Grundlage eines dreißigjährigen Durchschnittes aus dem Staatsschatze vorläufig mittelst einer Rente geleistet. Die Art und Weise, wie die auf emphyteutischen Verträgen gegründeten Veränderungsgebühren abzulesen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten. §. 15. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten Leistungen außer den Veränderungsgebühren wird der Werth der Gegenleistungen, die von dem Berechtigten an den Verpflichteten bei der Erfüllung der Schuldigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen hat auf derselben Grundlage wie jene des Werthes der Leistungen zu erfolgen und es findet in keinem Falle, selbst wenn der erstere den letzteren übersteigen sollte, für den Ueberschuß eine Vergütung statt. §. 16. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ist ein Drittel für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug zu bringen. §. 17. Der nach Abzug der obgedachten Pauschal-Ausgleichung mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung. §. 18. Von diesen zwei Dritttheilen dieses Werthanschlages hat für Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 gegen Entgelt aufgehoben sind, in sofern sie sich selbst nicht auf emphyteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, der Verpflichtete das eine Drittel zu entrichten, das andere Drittel ist als eine Last des betreffenden Landes aus Landesmitteln aufzubringen. In den Ländern, in denen keine geeigneten Landesmittel zur Verwendung für diesen Zweck vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zureichen, schießt der Staatsschatz den fehlenden Betrag für Rechnung des betreffenden Landes und unter Vorbehalt der Ausgleichung, welche leibiglich zwischen dem Staate und dem Lande stattzufinden hat, einzuweisen vor. §. 19. Die Entschädigung nach dem im §. 17 festgesetzten Ausmaße ist für die Schuldigkeiten, die sich auf emphyteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, von dem Verpflichteten allein zu entrichten. Eine Ausnahme von diesem Grundsätze findet statt, wenn der als Entschädigung nach dem §. 17 entfallende Jahresbetrag allein oder sofern er mit der zu Folge des §. 18 für Schuldigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der letzteren 40 Perzent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet. In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmaß von 40 Perzent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten und soweit es an denselben fehlt, aus dem Staatsschatze vorzustrecken daß der Verpflichtete keinen minderen Beitrag als die Hälfte des nach dem §. 17 bestimmten Maßes das ist nicht weniger als ein Drittel des zu Folge §. 15. ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat. Der Reinertrag ist in den Ländern, in denen die Ertragserschätzung für das Grundsteuerkataster vollführt ist, nach den Ergebnissen desselben, in anderen Ländern aber nach den Ertragsanschlägen des

Grundsteuer-Provisorium, von denen der Kulturaufwand abzuziehen ist, auszumitteln. §. 20. Die zu Folge der Bestimmungen dieses Patenten den Verpflichteten obliegenden Zahlungen sind an die Staatskassen, die hierzu werden bezeichnet werden, in vierteljährigen Raten zu leisten; der Berechtigte hat den ihm gebührenden Betrag der Entschädigung in halbjährigen defursiven Raten bei den Staatskassen zu beheben. §. 21. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch genießen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der landesfürstl. Steuer in Konkurs- und Exekuzionsfällen. §. 22. Ueberhaupt ist als Grundsatz festzuhalten, daß die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente in zwanzigfachem Anschlage zum Kapitale erhoben, als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarklasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstl. Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln ist. Besondere Bestimmungen werden die Durchführung dieses Grundsatzes ermitteln. Alle zu diesem Ende etwa erforderlichen Amtshandlungen in den öffentlichen Büchern haben kostenfrei stattzufinden. §. 23. In jedem Lande ist die Vorsorge zu treffen daß die Verpflichteten, welche es vorziehen, statt der als Entschädigung ausgemittelten jährlichen Rente das Kapital der Entschädigungogleich oder in einer Anzahl gleicher Jahresraten mit dem Zwanzigfachen des zur Zahlung ermittelten Betrages der Jahresrate zu entrichten, in die Lage gesetzt werden sich auf die möglichst einfache, schnelle und billige Weise ihrer Entschädigungspflicht vollständig zu entledigen. §. 24. Ist das Gut, zu welchem die aufgehobenen Bezüge als ein Ertragszweig gehörten, mit Schuldforderungen oder anderen Haftungen belastet, so soll bei der Erfolgslaffung der Entschädigung dem bürgerlichen Rechte gemäß die gehörige Vorsorge zur Wahrung der Rechte dritter Personen getroffen werden. Ueberhaupt ist die Anstalt zu treffen daß die dem ehemaligen Bezugsberechtigten aus der Aufhebung der Bezüge erwachsenen Entschädigungsansprüche bei den betreffenden Körpern in den öffentlichen Büchern und zwar kostenfrei ersichtlich gemacht werden. §. 25. Zur Erleichterung der Berechtigten wird bestimmt daß denselben auch noch vor der vollständig erfolgten Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung ein Drittel jener Rente als Vorschuß flüssig gemacht werden soll, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Patenten über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldforderungen entfällt. Diese Verschüsse haben für Rechnung und auf Abschlag der zu ermittelnden definitiven Entschädigung zu gelten und sind bei Abgang zureichender Landesmittel aus dem Staatschätze für Rechnung der zur Zahlung Verpflichteten und unter Vorbehalt der Abrechnung bei der definitiven Entschädigung mit Beachtung der durch die Tabularverhältnisse gebotenen Rechtsvorschriften zu leisten. §. 26. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anfangspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzungsjahr 1848 rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschaleinlaß eines Sechstels der Jahresleistung nachträglich zu entrichten. Bei der ziffermäßigen Ausmittlung derselben ist nach den in diesem Patenten §§. 8 bis 13 dann 15 für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen. Die bergestalt bezifferten Rückstände sind von den Verpflichteten mit der Steuer an die Staatskassen zu entrichten und von letzteren an die Berechtigten zu erfolgen. Dagegen findet auch eine Vergütung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch die Verpflichteten nicht weiter statt, so

wie die Entschädigungsrente erst von dem Ablaufe des land-süblichen Nuzjahres 1848 an zu laufen haben wird. §. 27. Das Mortuar und das Laudemium für die vor dem 7. Sept. 1848 vorgekommenen Veränderungsfälle ist von Seiten des Verpflichteten zu Händen des Berechtigten nur in den Fällen zu entrichten wenn bezüglich des Mortuars der Todesfall vor dem 7. Sept. 1848 eingetreten ist und bezüglich des Laudemiums die Befreiungsschreibung vor diesem Zeitpunkte angefordert wurde; vorbehaltlich der in diesem Patente für die empfindlichen Verträge vorgesehenen besonderen Bestimmungen. §. 28. Die Rückstände aus der §. 1 dieses Patentens bezogenen Zuletz- und Häuslerrobot, so wie aus den durch den §. 5 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten, soweit dieselben das Nuzjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtskosten und Grundbuchgebühren, haben ohne Entschädigung wegzufallen. §. 29. In jedem Lande und in jedem Kreise werden eigene Kommissionen, bei denen sowol die Interessen der Berechtigten als der Verpflichteten gehörig vertreten sein sollen, zur Vollführung der gegenwärtigen Bestimmungen aufgestellt. §. 30. Reklamationen gegen die Werthanschläge der aufgehobenen Siebigkeiten werden ohne weiteren Rechtszug durch Schiedsgerichte entschieden. In diesen Schiedsgerichten hat jeder Theil einen Schiedsmann und beide Schiedsmänner den Obmann zu wählen. §. 31. Besondere Verordnungen werden die Zusammensetzung der Kommissionen feststellen und das Verfahren für dieselben und für die erwähnten Schiedsgerichte regeln. §. 32. Besondere Bestimmungen werden wegen Anlegung eines Entschädigungs-Katasters in jedem Lande und wegen Errichtung von Landeskredit-Anstalten behufs der ehebalbigen vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Kapitalsentschädigung erlassen werden. §. 33. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung und Einbringung der Entschädigung für die durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten genießen die Stempelbefreiung. §. 34. In Bezug auf das Königreich Galizien wird eine besondere Anordnung die Durchführung des Patentens vom 17. April 1848 und des Gesetzes vom 7. September 1848 feststellen. §. 35. Die Frage über den Umfang der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 7. September 1848 und über die Art der Durchführung desselben in dem Königreiche Dalmazien wird wegen der daselbst bestehenden noch näher zu erhebenden besonderen Verhältnisse einer eigenen unverzüglich zu pflegenden Verhandlung vorbehalten. §. 36. In allen übrigen Gebietstheilen, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erlassen wurde, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Patentens sofort zur Ausführung zu bringen (Pat. v. 4. März 1849, R. G. B. vom 3. 1849 Nr. 152). III. Mit dem Patente von 25. September 1850 wurde verordnet daß bei der Leistung der Kapitalsentschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen sei: §. 1. Zur Leistung der Kapitalsentschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge wird in jedem Kronlande ein eigener Entschädigungsfond errichtet. §. 2. Dieser Fond wird gebildet: a) aus den Einzahlungen, welche die Verpflichteten zufolge der erlassenen Gesetze und Vorschriften zur Verichtigung des ihnen an der Entschädigung für die Berechtigten obliegenden Antheils leisten; b) aus denjenigen Landesfondem, die in den einzelnen Kronländern zur Verwendung für die gedachte Entschädigung bestimmt werden; c) aus den Steuerzuschlägen oder andern Abgaben, die in den verschiedenen Kronländern zu dem gedachten Zwecke auf gesetzmäßigem Wege ausgeschrieben und eingehoben werden; d) aus den Beträgen, die der Staatsschatz zur Vollführung der Grundentlastung vorschießt; e) aus den Beträgen, welche der Staatsschatz in Folge der ihn unmittelbar treffenden Ent-

Schädigung für einige Arten von Veränderungsgebühren dem Entschädigungsfonde zu zahlen hat. §. 3. Bei der Leistung der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarmal- und Zehent-schuldigkeiten sollen die Rechte der Hypothekar-Gläubiger auf die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebene Art gewahrt und zur Geltung gebracht werden. §. 4. In dem Maße, in welchem die Anerkennung der Entschädigungs- oder Ablösungs-Kapitalien fortschreitet, sollen über Verständigung der Grundentlastungs- oder Landes- (Ministerial-) Kommissionen von den Real-Instanzen der Güter, mit denen das Bezugsrecht auf die aufgehobenen oder ablösbaren Leistungen verbunden ist, alle Diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf dem Gute zusteht, unter Vernehmung einer Frist von 60 Tagen zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden. §. 5. Nach Ablauf der zur Anmeldung eingeräumten Frist wird eine Tagssatzung bestimmt, zu welcher der Eigentümer des Gutes Alle, die eine Forderung angemeldet haben und ein Vertreter des Entschädigungsfondes mit dem Beisatze vorzuladen sind daß diejenigen Vor geladenen, die ungeachtet der vor der Tagssatzung erfolgten Zustellung der Vorladung selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen unterlassen, der Mehrheit der Erschienenen werden beigezählt werden. Das Gericht hat bei dieser Tagssatzung zwischen sämmtlichen erschienenen Parteien die Zustandebringung eines Uebereinkommens darüber zu versuchen, welche Forderungen auf die gebührende Entschädigung zu weisen seien und welche dagegen auf dem Gute selbst zu verbleiben haben. §. 6. Wird ein solches Uebereinkommen erzielt, so hat dasselbe die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches auszuüben. §. 7. Ist ein freiwilliges Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht worden, so hat das Gericht nach Anhörung aller Theile zu entscheiden, welche Forderung auf das Entschädigungs-Kapital gewiesen werden und welche auf dem Grunde und Boden haftend zu verbleiben haben. §. 8. Bei dieser Entschädigung hat als Grundsatz zu gelten daß die auf der Realität haftenden Forderungen, die nicht ihrer Natur nach auf Grund und Boden haftend bleiben müssen, so weit solche unter dem Kapitalbetrage der für die aufgelaassenen Bezüge gebührenden Entschädigung stehen oder denselben gleichkommen, auf die letztere gewiesen werden sollen, um dadurch Grund und Boden von der Hypothekarbelastung in möglichst ausgedehntem Maße zu befreien. §. 9. Uebersteigen die Schulden den Betrag der gebührenden Entschädigung, so ist von denselben derjenige Theil der in günstigster Priorität stehenden Forderungen auf Grund und Boden zu belassen, um welchen die Gesamtsumme der hypothezirten Schulden den Betrag der Entschädigung überschreitet. §. 10. Ist die Gesamtsumme der gedachten Schulden so bedeutend daß der Mehrbetrag, um welche dieselbe den Kapitalbetrage der Entschädigung überschreitet, zwei Drittheile des Werthes — den der Grund und Boden ohne die aufgelaassenen Bezüge hat — übersteigt, so ist die Vertheilung der Schulden in folgender Ordnung vorzunehmen: a) auf den Grund haben die in günstigster Priorität stehenden Forderungen bis zu dem Belaufe von zwei Drittheilen von dessen Werthe zu verbleiben; b) auf das Kapital der gebührenden Entschädigung werden die in der Priorität unmittelbar auf jene unter a) folgenden Forderungen bis zur Erschöpfung des gedachten Kapitals übertragen; c) erübrigen noch hypothezirte Forderungen, welche auf dieses Kapital nicht übertragen werden können, so bleiben dieselben auf dem Grunde in ihrer Priorität und schließen sich nach Ausscheidung jener unter b) an die unter a) aufgeführten der Reihenfolge nach an. §. 11. In den Fällen der §§. 9 und 10 haben jedoch die in günstigerer Priorität stehenden Gläubiger gegenüber den ihnen in der Priorität nachfolgenden die Wahl, ob sie mit ihren Forderungen ganz oder zum Theile auf dem Grunde verbleiben oder dieselben auf das Kapital der Entschädigung wollen übertragen lassen. §. 12. Bei der Ueberweisung hypothezirter Schulden auf das

Kapital der Entschädigung sind die rückständigen Zinsen in dem Maße, in welchem ihnen gleiche Priorität mit dem Kapitale zusteht, in Anspruch zu bringen. §. 13. Die Forderungen, welche auf das Kapital der Entschädigung gewiesen werden, sind von dem Gute zu lösen und dagegen in die öffentlichen Bücher, die bei der Verwaltungsbehörde des Entschädigungsfondes werden errichtet werden, zu übertragen. Der Gutseigentümer hört dadurch auf Schuldner der übertragenen Schulden zu sein und der Entschädigungsfond tritt an die Stelle des bisherigen Schuldners. §. 14. Ist die Liquidität einer Forderung, welche die Reihenfolge zur Uebertragung auf das Kapital der Entschädigung nach den gegenwärtigen Grundsätzen zu treffen hätte oder die Größe einer solchen Forderung streitig, so versucht das Gericht vor Allem einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln. Gelingt dieses nicht, so wird einstweilen die Forderung oder der streitige Betrag derselben mit dem Vorbehalte der weiteren Austragung auf das Kapital der Entschädigung gewiesen und den Parteien überlassen, ihren Streit im ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung zu bringen. Nach dem Ergebnisse dieses abgesonderten Rechtsverfahrens wird, soferne solches eine Aenderung in der ursprünglich ausgesprochenen Ueberweisung der Forderungen auf das Kapital der Entschädigung begründet, diese Aenderung von dem Gerichte über Einsprechen der Beteiligten nachträglich ausgesprochen. §. 15. Gegen die Entscheidungen des Gerichtes über die Ueberweisung von Schulden auf das Kapital der Entschädigung steht Jedem, der sich dadurch in seinen Rechten gekränkt glaubt, der Rekurs an das Obergericht und überhaupt die Ergreifung derjenigen Rechtsmittel zu, die in dem Falle der richterlichen Ueberweisung der Hypothekarschulden auf den Kaufpreis einer gerichtlich veräußerten Realität und der Prioritätsfeststellung zwischen diesen Schulden eingeräumt sind. §. 16. Besondere Verordnungen werden für das Benehmen der Realgerichtsbehörden bei den auf Grundlage dieses Patentbeschlusses vorzunehmenden Amtshandlungen ein möglichst einfaches und kurzes Verfahren vorzeichnen. Ebenso werden besondere Verordnungen einfache und feste Inhaltspunkte zur Bestimmung des Werthes der Güter nach den Verhältnissen der einzelnen Kronländer festsetzen. §. 17. Der Betrag des Entschädigungskapitals, der nicht durch die Uebernahme von Hypothekarschulden in Absicht auf den Eigentümer der Realität berichtigt wird, hat eine unmittelbare Forderung des Letzteren gegen den Entschädigungsfond auszumachen. §. 18. Sowol über die auf den Entschädigungsfond übertragenen Schuldforderungen als auch über die unmittelbar den Gutseigentümern gebührenden Kapitalbeträge werden im Namen des gedachten Fonds Schuldverschreibungen ausgestellt. Diese Schuldverschreibungen genießen alle Vorzüge der Staatspapiere. §. 19. Den durch diese Schuldverschreibungen anerkannten oder auf den Entschädigungsfond übernommenen Forderungen haben als Hypothek zu dienen: a) Die im §. 2 unter a) aufgeführten Zahlungsverpflichtungen und die Realitäten, auf denen diese Verpflichtungen haften; b) die eben daselbst unter b) berührten Landesfonde, die zur Verwendung für die Entschädigung bestimmt werden; c) das Kronland, dem die Leistung der Entschädigung obliegt. §. 20. Neben dem wird diese Schuld eines jeden Kronlandes von dem Gesamtreiche verbürgt. §. 21. In den Schuldverschreibungen wird die Verzinsung mit fünf Percent bedungen, so ferne es sich nicht um eine mit einem geringeren Zinszennisse verbundene von dem Gute auf den Entschädigungsfond übertragene Forderung handelt. §. 22. Eine besondere Verordnung wird den Tilgungsplan, nach welchem die Zahlung der Kapitalsummen von Seite des Entschädigungsfondes zu erfolgen hat, so wie die Art, wie die dem Verpflichteten obliegende Kapitalzahlung zu leisten ist, feststellen. §. 23. Diese Grundsätze sind in den Kronländern, in welchen die Verordnungen über die

Durchführung der Grundentlastung bereits erlassen sind, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, sofort zur Ausführung zu bringen. Rückfichtlich jener Kronländer, in welchen dies bisher noch nicht geschehen ist, wird das Nähere bei Erlassung der Grundentlastungsverordnungen bestimmt werden. Die Anwendbarkeit derselben auf das Grundentlastungsgeschäft in Tirol und Vorarlberg bleibt einer besondern Verhandlung vorbehalten (Nr. 374 des R. G. B. vom J. 1850).

S k a b e l k a: Ueber den Einfluß der Abtönnungsgefeze auf das Privatrecht (Mag. f. R. u. St. 10. B. S. 305). — **U n g e n a n n t e r:** Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1854 Nr. 39—40). — Zivilgerichtliche Entscheidung (ebenda, Nr. 57 S. 231 J. 28). — St.: Zivilrechtsfall (ebenda, Nr. 100). — **K r r r:** Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1855 Nr. 20). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Zu den §§. 10 u. 11 des Patentes vom 25. Septemb. 1850, R. G. B. Nr. 374 u. §§. 30 u. 31 des Patentes vom 11. April 1851, R. G. B. Nr. 84 (ebenda, J. 1856 Nr. 2).

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

J o s e p h S ö l l n e r: Ueber den Stellvertretungsvertrag ic. (Jurist 14. B. S. 92).

§. 1151.

Wenn jemand sich zur Dienstleistung oder Verfertigung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet; so entsteht ein Lohnvertrag. 1) Lohnvertrag.

Der Lohn kann auch in andern Sachen (als im Gelde) bedungen worden sein (§. 1173).

§. 1152.

So bald jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellt; so wird auch angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilliget habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung, noch durch ein Gesetz fest gesetzt; so bestimmet ihn der Richter. Stiftschweizer Lohnvertrag.

Was von der Bestellung einer Arbeit gilt, gilt auch von dem Falle, als Jemanden eine Arbeit ohne vorhergegangenen Auftrag geliefert wird und dieser die Arbeit annimmt. Unter dem „angemessenen Lohne“ ist auch der für die Verrichtung der fraglichen Arbeit an einem bestimmten Orte übliche Lohn (z. B. der der Tagelöhner ic.) zu verstehen. — Durch das Gesetz ist der Lohn festgesetzt in der Notariatsordnung für Notare, im Börsegesetze für Sensale, im Gesetze vom 17. Febr. 1855 (R. G. B. Nr. 33) für Sanitätspersonen, wenn sie als Kunstverständige vor Gerichten verwendet werden u. s. w.

U n g e n a n n t e r: Zivilrechtsfall über die Frage, ob ein gegebener Vorschuß auf die von der künftigen Aufführung eines Theaterstückes vom Dichter bedungene Fantieme als Lohnvorschuß zu betrachten sei? (Ger. Ztg. J. 1856 Nr. 33).

§. 1153.

Bei wesentlichen Mängeln, die das Werk zum Gebrauche untauglich machen, oder der ausdrücklichen Bedingung zuwider laufen, ist der Besteller Rechte aus dem Lohnvertrag.

berechtigt, von dem Vertrage abzugehen. Will er dieses nicht, oder sind die Mängel weder wesentlich, noch gegen die ausdrückliche Bedingung; so kann er entweder die Verbesserung, oder eine angemessene Schadloshaltung fordern, und zu dem Ende einen verhältnismäßigen Theil des Lohnes zurük halten.

Analog hat dieser §. auch bei gedungenen Arbeiten Anwendung. Die Forberungsrechte aus diesem §. können innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist geltend gemacht werden.

§. 1154.

Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllt; so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen; er kann auch für den daraus entstandenen Schaden Ersatz fordern. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes; so ist auch er verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen.

Die bestimmte Zeit kann auch stillschweigend zur Bedingung gemacht worden sein; z. B. bei der Bestellung eines Hochzeitskleides oder der Schnitter zur Erntezeit. Wird mit der Entrichtung des Lohnes gezögert, so hat der Bestellte auf nicht mehr als die Verzugszinsen Anspruch (§. 1333 und Hofkanzleidek. vom 28. Jänner 1842, ebenda). Ein Retenzionsrecht auf die bestellte Sache wegen noch nicht entrichteten Lohnes steht ihm nicht zu (§. 471).

§. 1155.

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebühret der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und von dem Besteller durch Schuld oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert, oder überhaupt durch Zeitverlust verkürzt worden ist.

„Angemessene“ Entschädigung; d. i. mit Rücksicht auf den bedungenen Lohn, doch kann sie diesen niemals übersteigen. Bei einem gemischten Lohnvertrage kann nach Umständen auch eine Vergütung der von dem Bestellten gemachten Auslagen beigeht werden. Die Entschädigung ist geringer auszumessen, wenn der Bestellte bald in die Lage versetzt wurde, sich auf eine andere Art Etwas zu erwerben. Der Zufall, welcher sich nicht in der Person, sondern in dem Vermögen des Bestellers ereignet, begründet keine Haftung für den Lohn (§. 1160).

§. 1156.

In der Regel gebühret der Lohn nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen der Zeit oder des Werkes verrichtet; oder sind Auslagen damit verbunden, die der Bestellte nicht auf sich genommen hat; so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnismäßigen Theil des Lohnes und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern.

So wird der Wochenlohn der bei einem Baue verwendeten Tagelöhner und Handwerksgefelln nach Ablauf jeder Woche noch vor vollendetem Baue zu bezalen sein. Straßenzüge werden gewöhnlich nach Klastern zur Herstellung übernommen; daher wird in der Regel auch vor vollendetem Baue eine Vergütung für die bereits hergestellten Strecken angesprochen werden können. Wird aber auch der Lohn erst nach Vollendung der Arbeit geleistet, so hat hiermit der Bestellte noch nicht eingewilliget daß bis zur Vollendung der Arbeit auch die von ihm gemachten baren Auslagen rückständig bleiben sollen.

§. 1157.

Wenn durch einen bloßen Zufall der zur Verfertigung eines Werkes vorbereitete Stoff, oder das Werk selbst ganz oder zum Theile zu Grunde geht; so trägt der Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden. Hat aber der Besteller einen zur zweckmäßigen Bearbeitung offenbar untauglichen Stoff geliefert; so ist der Arbeiter, wenn die Arbeit aus diesem Grunde mangelhaft ausfällt, und er den Besteller nicht gewarnt hat, für den Schaden verantwortlich.

Ist der Bestellte Eigenthümer des Stoffes, so büßet er auch durch den zufälligen Untergang des Stoffes (der bis zur an den Besteller erfolgten Uebergabe des Werkes sein Eigenthum bleibt) seine Arbeit ein. Dadurch wird er aber von seiner Verpflichtung, dieses bestimmte Werk zu leisten, nicht befreit. Ist der Besteller Eigenthümer des Stoffes und geht dieser durch Zufall ihm zu Grunde, so ist er zur Erneuerung der bestellten Arbeit nicht verpflichtet. War dem Besteller die Unerfahrenheit des Bestellten bekannt und geht dieserwegen der Stoff zu Grunde, so gilt der §. 1304. — Wird bei arabischen (oder auch unter dem Einflusse der Staatsverwaltung vorzunehmenden [Hofkanzleidek. v. 6. Juli 1820, Pol. G. S. 48. B.]) Bauführungen die Lieferung des Materials, wenn gleich abgeseondert von der Verarbeitung desselben verpachtet, so bleibt doch der Pächter der Verarbeitung für allen dem Aerar sowol wegen der schlechten Arbeit als auch der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materials entstandenen Schaden verantwortlich, da es ihm zusteht die nicht in kontraktmäßiger guter Qualität gelieferten Materialien dem Lieferanten auszustossen. Zugleich wurde angeordnet daß die bei den Bauten zur Aufsicht bestellten Baubeamten sorgfältig darüber zu wachen haben, damit nur gute Materialien kontraktmäßig geliefert und angenommen werden (a. h. G. v. 7.; Hofkanzleidek. v. 28. April 1820, Pol. G. S. 48. B.).

§. 1158.

Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf- oder für einen Lohnvertrag zu halten sey, wird vermuthet, daß derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter bestellt habe. Hat aber der Arbeiter den Stoff geliefert; so wird ein Kauf vermuthet.

Den Stoff liefern, heißt auch denselben auswählen. Der Unterschied zwischen dem Kauf- und Lohnvertrage ist praktisch (§§. 1048—1052, 1064). Gewisse Arten von Lohnverträgen (wo der Stoff nur einen ganz untergeordneten Bestandtheil des Werkes bildet) behalten aber ihre rechtliche Natur (nämlich die eines Lohnvertrages) ungeachtet der Bestelle

Wenn die Bestellung in einen Kaufvertrag übergeht.

den zur Herstellung der Arbeit erforderlichen Stoff selbst hergibt; z. B. der Vertrag über die Anfertigung eines Porträts u.

F. F. Nippel: S. XVII. Hauptstück.

§. 1159.

Wenn mit dem Lohnvertrage noch andere Nebenverträge verbunden werden; so müssen die jedem derselben angemessenen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

In solchen Nebenverträgen kann ein Angeld, Neugeld oder die Verfertigung eines Werkes auf die Probe u. bedungen worden sein. Auch Hauptverträge können mit dem Lohnvertrage in Verbindung gebracht werden; z. B. eine Bevollmächtigung; ein Leihvertrag u.

§. 1160.

Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellet worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen; so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

Solche rechtmäßige Gründe wären z. B. die inzwischen eingetretene persönliche Unfähigkeit des Arbeiters oder auf Seite des Bestellers eine solche Verarmung daß es ihm unmöglich ist den bedungenen Lohn zu bezahlen (§. 1447). In beiden Fällen hört der Bezug des Lohnes auf. Auch ohne rechtmäßigen Grund könnten Arbeiter vor Verlauf der bestimmten Zeit unter angemessener Entschädigung für den Entgang des bedungenen Lohnes verabschiedet werden. Ereignet sich der „Zufall“ in der Person des Bestellers, so gilt eigentlich der §. 1455; in dem Vermögen desselben, das zu §. 1455 Gesagte; in der Person oder dem Vermögen des Bestellten, so wird er wol den Entgang des Lohnes tragen müssen (§. 1311), sonst aber keine Verantwortung auf sich laden.

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 95). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Cebenda, S. 1854 Nr. 18 S. 70 B. 7).

§. 1161.

Nur in dringenden Umständen kann der bestellte Arbeiter oder Werkmeister das ihm aufgetragene Geschäft einem Andern anvertrauen, und selbst in diesem Falle haftet er für ein Verschulden in der Auswahl der Person.

Das Vorhandensein solcher „dringenden“ Umstände ist nicht erforderlich, wenn der Bestellte schon in Vorhinein (ausdrücklich oder stillschweigend) ganz allgemein zur Wahl eines Stellvertreters ermächtigt worden ist. Als stillschweigend zur Wahl eines Stellvertreters ermächtigt sind insbesondere alle Gewerbsleute anzusehen, die nach ihrem Handwerksbrauche sich der Hilfe von Gesellen, Lehrlingen u. bedienen. Vergl. auch §. 1010.

§. 1162.

Ein Lohnvertrag über Arbeiten, bey denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, wird durch den

Tod des Arbeiters aufgehoben, und die Erben können nur den Preis des zubereiteten brauchbaren Stoffes und einen dem Werthe der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern. Stirbt der Besteller einer Arbeit; so müssen seine Erben den Vertrag fortsetzen, oder den Bestellten schadlos halten.

Nebst den hier (§§. 1160—1162) angeführten Erlösungsarten gelten auch noch die allgem. inen. — Eben so hat beim Lohnvertrage das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte statt. — In allen aus Dienst- und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Privatlehrern, Dienstboten und ihren Dienstgebern, dann zwischen Gewerbsleuten und Werkbesitzern einerseits und ihren Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern andererseits sind ohne Rücksicht auf den Betrag an Orten, wo Gerichtshöfe bestehen, nur die Bezirksgerichte (Stadt-Präturen) kompetent (§. 15 sämmtl. J. N. N.). Wenn jedoch derlei Streitigkeiten noch während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, so sind sie mit Ausnahme des lomb.-venez. Königreichs von den politischen Behörden zu verhandeln (Vdg. des Min. des Inn. v. 7. Dezbr. 1856, N. G. B. Nr. 224). Bei Militärpersonen gehören aber derlei Streitigkeiten ohne Unterschied immer vor die Gerichte sowel in als außer der Militärgrenze (Vdg. v. 21. März 1826 C. 336, N. G. S. Nr. 34 u. 8. Febr. 1851 Abf. 2, N. B. B. Nr. 37).

§. 1163.

Die hier aufgestellten Vorschriften gelten auch von Rechtsfreunden, Ausbe-
 Ärzten und Wundärzten, Factoren, Provisoren, Künstlern, Lieferanten und nung
 anderen Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine dieser
 Bestallung, oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend Vor-
 bedingungen haben, in so fern hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen. schriften
 auf
 Rechts-
 freunde,
 Ärzte
 und
 vergl.

Die Belohnung für solche Dienste wird mit den Ausdrücken: Honorar, Remuneration, Bestallung, Gehalt u. bezeichnet. — Aus Anlaß eines speziellen Falles wurde befohlen gegen jeden Arzt, welcher, ohne daß er in der Unmöglichkeit ist es thun zu können, sich weigert dem Kranken den nöthigen Beistand zu leisten und sich überall, wo es die Noth erfordert, verwenden zu lassen, nach den bestehenden Vorschriften die Amtshandlung eintreten zu lassen (Hofkanzleidef. v. 24. Jänner 1832, n.-öfterr. Prov. G. S. 14. B.).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Haftung des Expeditours für das rechtzeitige Eintreffen der Sendung (Ger. Ztg. J. 1857 Nr. 81).

§. 1164.

Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird jemanden von dem Verfasser das Recht ertheilet, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzugeben. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechtes, das nähml. Werk einem Andern in Verlag zu überlassen. 2) Ver-
 lag-
 vertrag.

Sener, auf den diese Rechte übertragen werden, heißt Verleger. Verlegt der Autor selbst sein Werk, so kommt zwischen ihm und dem Drucker (oder Verkäufer) nur ein gemeiner Lohnvertrag (oder ein Kommissionsgeschäft) zu Stande.

§. 1165.

Rechte
und
Pflichten
zwischen
dem Ver-
fasser
und Ver-
leger.

Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

Die „bedungene“ Belohnung ist zu entrichten. Würde also keine bedungen, so kann der Schriftsteller auch keine begehren. Wäre aber eine nur dem Betrage nach unbestimmte Belohnung bedungen worden, so ist sie nach der Weisung des §. 1152 festzustellen.

§. 1166.

Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert; so kann der Verleger zurück treten, und, wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

Das dem Verleger hier eingeräumte Recht des Rücktrittes tritt an die Stelle der ihm sonst zustehenden Berechtigung auf Erfüllung des Vertrages zu dringen (§. 919); so zwar daß er nicht einmal für berechtigt angesehen werden kann die Klage auf Erfüllung des Vertrages anzustrengen; indem sich hier der Zwang als ein schlechterdings unschickliches (und daher von der Gesetzgebung selbst verworfenes) Mittel zum Zwecke darstellt. Der Verleger scheint das Recht des Rücktrittes nicht mehr zu haben, wenn ihm das Werk zur bestimmten Zeit (obwol dessen Verschleiß in der Folge unterdrückt wird) überliefert wurde; denn nur den in der Person des Schriftstellers ruhenden Saumnis belegt das Gesetz mit der unangenehmen Folge dieses §.

§. 1167.

Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist; so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

Ist sie unbestimmt, so kann er kraft seines Verlagsrechtes beliebig neue Auflagen (d. i. ohne Veränderung des Inhaltes) veranstalten; außer es wäre das Einverständnis dahin getroffen worden daß nach vergriffener erster Auflage jede weitere nur mit Einwilligung des Schriftstellers veranstaltet werden dürfe. Die beiderseitige Berechtigung zu diesem Einverständnis muß jedoch auf jenen Zeitraum beschränkt werden, innerhalb welchem Verfasser und Verleger mit dem Geistesprodukte noch frei zu verfügen im Stande sind (§§. 1169 u. 1171).

§. 1168.

Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten; so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorrätigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

Zu einer neuen Ausgabe (d. i. mit Veränderung des Inhaltes des Werkes) muß der Verfasser im Interesse der Wissenschaft jederzeit berechtigt sein; er mag dem Verleger ein unbeschränktes oder auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren beschränktes Verlagsrecht eingeräumt haben. Doch muß er den Verleger rüchlich der vorräthigen Exemplare entschädigen. Die Entschädigung wird eine angemessene sein, wenn von dem Ladenpreise der vorräthigen Exemplare, nach welchem der Verleger entschädigt werden soll, vorerst jener Werthteil in Abzug gebracht wird, der dem Verleger durch den sogleichen Absatz seines Vorrathes zufließet. Worüber die Ausgabe von Sachverständigen einzuholen ist; indem nur diese über den beiläufigen Zeitraum des gewöhnlichen Absatzes eine befriedigende Aeußerung abgeben können.

§. 1169.

Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

Dieser §. wurde durch das a. h. Patent vom 19. Okt. 1846 (s. daselbe bei §. 1171) gänzlich aufgehoben (§. 2 und §. 4 c) und d) des I. und §§. 13—24 des II. Absch. desselben); wornach das literarische wie das artistische Eigenthum auch auf die Erben seines Urhebers übergeht. — Eben so wurde auch nach Sardinien hin bezüglich der Geistesprodukte öherr. Unterthanen (literarischer und artistischer Art aus was immer für einer Provinz) beschlossen, sie auch zu Gunsten der Erben derselben für einen bestimmten numerischen Zeitraum gegen den Nachdruck in Schutz zu nehmen (Art. 18—24 der Konvention vom 22. Mai 1840; s. §. 1171). Was wieder zur Folgerung berechtigt daß der §. 1169 in der betreffenden Disposition aufgehoben wurde. Dieser Konvention traten später auch die päpstliche, modenese und lufesische (Hofkanzleidek. vom 26. Nov. 1840, Kröp. = Pichl 66. B.), dann auch die toskanische und parmesanische Regierung (Hofkanzleidek. vom 30. Dez. 1840, Kröp. = Pichl 66. B.) bei. Mit verstehenden Beschlüssen wurde auch festgesetzt daß das literarische und artistische Eigenthum nach Ablauf der bestimmten Termine ein Gemeingut des Publikums werde und daher die Vielfältigung desselben durch den Druck oder auf anderem Wege Jedermann gestattet sei (§. 19 des II. Absch. des a. h. Patentens von 19. Okt. 1846, Art. 24 der Konvention mit Sardinien vom 22. Mai 1840).

§. 1170.

Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt; so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger stehet in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

Dem dadurch ist nur ein gewöhnlicher Lohnvertrag zu Stande gekommen.

§. 1171.

Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Die Kupferstiche (und Steindrücke) sind zwar in diesem §. nicht aufgezählt. Da sie jedoch durch die politischen Gesetze gleich wie andere Geistesprodukte gegen den Nachdruck in Schutz genommen werden, so dürften sie auch gegenwärtig Gegenstand eines Verlagsvertrages sein.

Gesetze über den Nachdruck.

Der Nachdruck ist eine ohne Einwilligung des rechtmäßigen Eigenthümers eines bereits veröffentlichten Geistesproduktes veranstaltete Vervielfältigung desselben auf mechanischem Wege. — Schon durch eine Verordnung vom 17. Febr. 1775 (Theres. G. S. 7. B.) wurde jeder inländische Verfasser eines Buches, wie auch der mit diesem wegen des Abdruckes des von ihm gemachten Werkes kontrahirende inländische Verleger wider den Nachdruck auf das kräftigste geschützt, hingegen der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher einem jeden Buchdrucker als ein Geschäft frei gestattet, wenn gleich dieses Werk von einem oder mehreren inländischen Buchdruckern schon aufgelegt worden wäre (Hofkanzleidef. v. 13. Jänner 1781, R. v. 1. B.). Die Normalvorschrift v. 15. Febr. 1794 wurde in folgender Art berichtigt: „Keinem erbländischen Kupferstecher ist erlaubt den Kupferstich eines inländischen Künstlers nach den nämlichen Zeichnungen in dem nämlichen Formate nachzustechen oder zu kopiren.“ Da übrigens die Kupferstecherei und die Steindruckerei in so naher Kunstverwandtschaft stehen, so wurde unter Einem die in Betreff der Kupferstiche bestehende Anordnung auch auf den Steinlich ausgedehnt (Hofkanzleidef. v. 14. Aug. 1823, Pol. G. S. 51. B.). In Folge a. h. E. v. 27. Juni 1825 wurde der Steindruck dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten und gleich dem verbotenen Nachdrucke mit Lettern zu behandeln anbefohlen. Auch wurden die Beschwerden wegen des Nachdruckes der Amtshandlung der ersten politischen Instanz zugewiesen (Hofkanzleidef. v. 14. Juli 1825, Pol. G. S. 53. B.). In der Bundesversammlungssitzung v. 6. Sept. 1832 haben sich die souverainen deutschen Fürsten und freien Städte zuerst über den Grundsatz vereinigt „daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde ganz aufgehoben werden solle“ (Hofkanzleidef. v. 16. Nov. 1832, Pol. G. S. 60. B.). In Folge a. h. E. v. 17. Nov. 1838 wurden die Verbotsgesetze rücksichtlich des Nachstiches und Nachdruckes auch auch auf das mechanische Nachformen (z. B. durch Gipsgüsse) von selbstständigen Werken der plastischen Kunst, nämlich bildlicher Darstellungen in ganz oder halb erhabener Arbeit, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, ausgedehnt, wornach immerhin von diesem Verbot solche plastische Arbeiten ausgenommen bleiben, welche entweder zwar selbstständige, jedoch zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmt, oder bloße Verzierungen eines Gewerbsproduktes sind (Hofkanzleidef. v. 28. Nov. 1838, Pol. G. S. 66. B.). Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben Se. Maj. Ferdinand I. die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen und befohlen daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen des Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Junius 1811 in Wirksamkeit getreten ist, in Anwendung gebracht werde. Auch hat dasselbe für das k. k. Militär-Grenzgebiet und für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten. I. Abschnitt. Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken. §. 1. Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers

(Autors); d. i. Desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat. Dem Urheber wird, so ferne nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten: a) Der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat; b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird; c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 15 a) b)). §. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließlich das Recht zu mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen. §. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Formlichkeiten erschienenen literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden ist. Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst. Als Originalwerk wird außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autorrechtes (§. 1) veranstaltet hat. Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses §. enthalten die nachfolgenden §§. 5—9. §. 4. Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet: a) Der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuskripten aller Art, so wie b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen a) und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist. Uebrigens gilt was oben ad a) von Manuskripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Verfasslichkeit von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind. c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen. d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Numierungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w. entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdruckverbote nicht. e) Von zwei unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird daß es als ein neues selbstständiges Geistesprodukt erachtet werden muß. §. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet: a) Das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken. b) Die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-

gebrauchte bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, eben so bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengekommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen; e) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt. Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unmerkliche Änderungen unterscheidet; d) der für ein späteres Werk benützte unveränderte Titel eines früher veröffentlichten von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich notwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Zivilrichter zu entscheiden. §. 6. Bezüglich der musikalischen Kompositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuskripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleich geachtet. Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstück nicht anzusehen, somit gestattet: a) Die Aufnahme einzelner Thematata musikalischer Kompositionen in periodisch erscheinende Werke; b) Die Benützung einer Ländlichkeit zu Variationen, Phantasie, Studien, Pot-pourris etc. etc., welche als selbstständige Geistesprodukte angesehen werden; c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder weniger Instrumente als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber der Ländichter das Verrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Komposition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln; d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5 ad d) ihre Anwendung. §. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Komposition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Komposition abdrucken lassen kann. Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt daß Derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Produktion) und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 u. 24) sowol im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist. Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist. Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben. Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten die Aufführung zu gestatten. §. 9. Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen: a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht blos im Material, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunstzeugniß betrachtet werden kann; b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist; c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Produkt der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird; oder d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbesproduktes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird. §. 10. Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigenfalls jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist. §. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Anderen, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bezeugen wurde, das ausschließende Recht die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten zugleich auf den Erwerber. §. 12. Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein.

II. Abschnitt. Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum. §. 13. Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt. Ein Heimfallsrecht

des Fiskus oder anderer Personen findet nicht statt. §. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden: a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedikation) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonime Werke); b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonimen) Werken; jedoch wird hier, so wie im vorhergehenden Absätze vorausgesetzt daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt. Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonimen oder pseudonimen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu; c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphen-Abfätze bestimmte Weise ersichtlich ist; d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, so wie endlich e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren benannten Ausgabe seines Werkes. §. 15. Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besondern Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von fünfzig Jahren. Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphen ein. Veranstalet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist. §. 16. Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insoferne die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verfließen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk und eben so die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln. Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus Einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w. als ein Ganzes für sich betrachtet. §. 17. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden. Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich oder, wo dies nach der Natur des Gegenstandes nicht stat finden kann, durch die öffentlichen Zeitungsbblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden. §. 18. Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Akte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdruckverbotes in so lange, als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird. Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind. §. 19. Nach Ablauf der gesetz-

lichen oder erweiterten Schutzrissen oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden, doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Ankündigung unterjagt. §. 20. Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 a. b. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist. Daselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden. §. 21. Die zur Drucklegung oder sonstigenervielfältigung eines Werkes erlangte Censur-Bewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt daß hierbei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung statt fand. §. 22. Das ausschließende Recht zur Ausführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu. §. 23. Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Ausführung gerechnet, findet statt: a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat; b) bei anonymen und pseudonymen Werken ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmaligen öffentlichen Ausführung bekannt wird oder nicht; c) bei posthumen Werken; d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Ausführung gebracht werden. §. 24. Die Vorschrift des §. 21 gilt auch hinsichtlich der zur Ausführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censurbewilligung.

III. Abschnitt. Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht. §. 25. Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgerichteteervielfältigung oder Nachbildung wird an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wesentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfall (Konfiskation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Druckzuges und bei Kunstwerken, insofern nicht die in den §§. 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seite des Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objekte, welche ausschließend zur Ausführung dieserervielfältigung gebient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnismäßige Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft und es kann nach vorhergegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden (s. auch §. 467 des Civ. St. G. B. II. Th. u. §. 740 des Mil. St. G. B.). §. 26. Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 fl. der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 fl. aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 fl. dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde. §. 27. Dem durch die verboteneervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, so wie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdies das Recht auf Entschädigung zu und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugtenervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche anzuschließen. Läßt sich die Stärke der unbefugten

Vielfältigung nicht ermittelt; so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen. Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann statt, wenn eine rechtmäßige Originalausgabe des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4 a) u. b)) und das im 2. Absätze des §. 29 vorbehaltene gütliche Einverständnis nicht zu Stande gekommen ist. §. 28. Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur in so fern, als die Zahl der durch verbotene Vielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorrätigen Exemplare des Originalwerkes nicht übersteigt. Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Uebersatz zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern. In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt. §. 29. Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Originalausgabe der Nachdruck eines Manuskripts oder einer Nachschrift (§. 4 a) und b)) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Konfiskation nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt. §. 30. Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist außer dem Verfall der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 fl. oder bei erhobener Zahlungs-Unvermögenheit mit verhältnismäßiger Arreststrafe (§. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen. Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit Demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will. §. 31. Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ist, außer der Konfiskation der unrechtmäßig benützten Manuskripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.), mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 fl. oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnismäßiger Arreststrafe zu ahnden (s. auch §. 467 des St. G. B. II. Th.). §. 32. Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungsansprüche zuzuerkennen ist. IV. Abschnitt. Von der Untersuchungshoheit und dem Verfahren. §. 33. Die Uebertretungen des gegenwärtigen den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes sind als Vergehen

zu untersuchen und zu bestrafen. Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen. §. 34. Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amts wegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger. §. 35. Die Beschlagnahme der zur Konfiskation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes, im Sinne des §. 1 und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachgewiesen worden ist. Für diesen Beweis ist kein rechtszünftiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat diesfalls bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsbblätter der Provinz oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunstinstitutes als Beweismittel zu gelten. Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine amtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich statt fand von Seite der poltischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigelegt sein. V. Abschnitt. Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes. §. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren denselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt. §. 37. Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke in so weit in Anwendung zu bringen daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird. Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Prämumerazion angekündigter Nachdruck oder eine denselben gleichhaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen. §. 38. Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt; nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Formlichkeiten erfüllt worden sind. §. 39. Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die diesfälligen Rechte den in dem k. f. österreich. Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind (allerh. Pat. v. 19. Okt. 1846, Z. G. S. Nr. 992, Anh. f. Ung. Nr. 72, f. Sieb. Nr. 69). Dieses Patent, welches als ein auf die Gegenstände des a. b. Rechtes sich beziehendes Justizgesetz auch in Krakau gilt (Vbg. des Justiz. Min. vom 8. September 1855, N. O. B. Nr. 154) wurde in Folge a. h. Entschl. v. 4. August mit Kriegsminist.-Reskript vom 18. August 1849 (N. O. B. Nr. 369 und N. O. S. Nr. 44), auch den Militärbehörden publizirt und dabei zugleich auf Grundlage der gegenwärtigen Militärgesetze das Verfahren bestimmt, welches Militärgerichte bei Untersuchung und Urtheilsfällung der Uebertreter dieses Gesetzes zu beobachten haben. — Die bei §. 1169 bezogenen Artikel der zwischen Oesterreich und Sardinien den 22. Mai 1840 (Z. G. S. Nr. 441) zu Wien zu Stande

gekümnen Konventionen lauten: Artikel 18. Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder leghwilligen Erben in Gemäßheit der in den respektiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiskus gelangen und soll in den kontrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden. Artikel 19. Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf vierzig Jahre von dem Tage ihres Erscheinens angefangen ausgedehnt. Artikel 20. Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf fünfzig Jahre erweitert. Artikel 21. Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die oberwähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstreichen. Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absätze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiel. Artikel 22. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von dessen Erben beendet werden, soll die Frist von vierzig Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken. Artikel 23. Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stirbt, so gebührt seinen Erben nach Verlauf dieser Zeitfrist der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorhergehenden Artikel eingeräumte Zeit. Artikel 24. Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und Kunst ein Gemeingut des Publikums. Die von den kontrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Aktenstücke und die von denselben unmittelbar oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respektiven Staaten diesfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden (Hofkanzleidef. v. 12. Juli 1840 Nr. 75, K. r. o. p. = N. i. c. h. l. 66. W.).

J. Bauer: Die Gesetzgebung über den Nachdruck (Jurist 13. B. S. 26). — J. N. Berger: Eine politische Entscheidung über den Nachdruck eines Werkes (Jurist 16. B. S. 181). — J. Besque v. Pütlingen: Oesterreichs Gesetzgebung über literarisches und artistisches Eigenthum (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1847 1. B. S. 89). — F. J. Schöpf: Das Schutzgesetz gegen Nachdruck und Nachbildung. Prag. 1848. — Bemerkungen zur Revision des Gesetzes zum Schutze des literarischen u. artistischen Eigenthums (Verz. J. 1853 Nr. 86). — J. Weiske: Das Autorenrecht (ebenda, J. 1854 Nr. 1 u. 2). — Zur Lehre vom Eigenthume an Geisteserzeugnissen (ebenda, J. 1855 Nr. 141). — Internationaler Schutz des literarischen Eigenthums (ebenda, J. 1856 Nr. 19 u. 20). — Zur Geschichte des literarischen u. artistischen Eigenthums (ebenda, Nr. 24—28). — P. Harum: Das Autorrecht (ebenda, Nr. 31—34). — Derselbe: Die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung. Wien 1857.

§. 1172.

Die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherren und dem Dienstgesinde sind in den besonderen darüber bestehenden Vorschriften enthalten.

Nämlich in den sogenannten Dienstbotenordnungen. In neuerer Zeit sind folgende provisorische Dienstbotenordnungen (enthalten in den bezüglichen Landes-Regierungs-Blättern) meistens für das flache Land erlassen worden und zwar: für Kröazien

und Slavonien vom J. 1833 (für die Städte vom J. 1837), für die serbische Wojwodschafft und das Temeser Banat, dann Dalmazien v. J. 1834, für das Krakauer Verwaltungs Gebiet v. J. 1835, für Oesterreich ob und unter der Enns, Ungarn, Schlesien und Kärnthén vom J. 1836, für Salzburg, Siebenbürgen, Tirol, Böhmen, Mähren, Steiermark, Galizien, die Bukowina und das Küstenland v. J. 1837. Vorstehende Dienstbotenordnungen sind fast durchwegs gleichen Inhaltes. Für die Stadt Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Gemeinden besteht noch die alte Dienstbotenordnung vom 1. Mai 1810 (P. G. S. 34 B.), welche in ihrem wesentlichen Inhalte in den früheren Auflagen meines Handbuchs aufgenommen ist. Die provisorische Dienstbotenordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 1. Juli 1836, welche mit 1. August 1836 in Wirksamkeit getreten ist, verordnet: §. 1. Der Dienstvertrag erhält seine Gültigkeit durch die vom Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe. Dieselbe darf den zwanzigsten Theil des im Gelde bedingenen Jahreslohnes nicht überschreiten und kann in denselben eingerechnet werden. §. 2. Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen. Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich sind, oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig und sollen an den Dienstherrn und an den Dienstboten angemessen geahndet werden. §. 3. Wo in dieser Dienstbotenordnung des Dienstherrn gedacht ist, gelten die bezüglichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, insoweit nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschließend nur auf die Person des Dienstherrn Anwendung erleiden. §. 4. Hat ein Dienstbote von mehreren Dienstherrn das Darangeld angenommen, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat. Den übrigen, insofern sie von der früheren Verbindung nichts wußten, hat er die erhaltene Darangabe zurück zu ersetzen und den erwieslichen Schaden zu vergüten. Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Kommt jedoch hierbei eine Handlung mitunter, die durch die Strafgesetze verpönt ist, so ist er nach diesen zu behandeln. Der Dienstherr, der von der früheren Verbindung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld. Gleichwohl muß aber dasselbe vom Dienstboten zurück ersetzt und an die Gemeindekasse (§. 43) abgeführt werden. §. 5. Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst, zu dem er sich verbunden hat, nicht anzutreten oder einen angetretenen Dienst aufzukündigen oder zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst. §. 6. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzutreten verpflichtet. §. 7. Weigert sich der Dienstherr, den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe und muß dem Dienstboten Lohn und Kost — falls der Dienstvertrag durch ein Jahr zu dauern gehabt hätte, für ein Vierteljahr, sonst aber für einen Monat vergüten. Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. In diesem Falle gebührt ihm der Rücksatz der Darangabe. Kann der Dienstherr wegen eines Zufalls, der sich in seiner Person oder seinen Wirthschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch — falls der Dienstvertrag durch ein Jahr zu dauern gehabt hätte, einen Monatslohn, sonst aber einen vierzehntägigen Lohn zu bezahlen. §. 8. Weigert sich der Dienstbote den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, und auf

Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten. Der Dienstherr kann jedoch auch in diesem Falle vom Vertrage abgehen und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hierdurch zugehenden Schadens verlangen. Machen unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Diensthöten den Dienstantritt unmöglich, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hinderniß bloß vorübergehend, so ist der Diensthöte verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten. §. 9. Die Aufnahme der Diensthöten für landwirthschaftliche Arbeiten hat stets zu Lichtmess, und zwar auf die Dauer eines Jahres zu geschehen; hinsichtlich der übrigen Diensthöten wird die Dauer der Dienstzeit auf drei Monate festgesetzt. — Von dieser Bestimmung kann zwar durch besondere Verabredung abgegangen werden; eine solche Verabredung muß jedoch in einem schriftlichen Vertrage oder vor dem Gemeindevorsteher geschehen, widrigenfalls kein Bedacht zu nehmen ist. — §. 10. Der Diensthöte ist dem Dienstherrn zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Treue, Ehrerbietung, Aufmerksamkeith und Wahrhaftigkeit verpflichtet. Er muß den Angehörigen des Dienstherrn anständig begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein, und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten. Er hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen. Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen. §. 11. Der Diensthöte ist schuldig alle Dienste, zu denen er sich verdingen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdingenen billig und vernünftiger Weise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich und unverdrossen zu leisten. Bei Streitigkeiten unter den Diensthöten, welcher von ihnen eine gewisse Arbeit oder einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet allein der Wille des Dienstherrn. Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Diensthöte muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hierzu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebbare Feldarbeiten dies dringend erfordern. Der Diensthöte darf sich an den abgebrachten Feiertagen der Arbeit in keiner Weise entziehen. An Sonn- und den gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden. Dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hierdurch kein Abbruch geschehen. §. 12. Dem Diensthöten ist ohne Erlaubniß des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen Andern verrichten zu lassen. Er darf ohne Erlaubniß des Dienstherrn in eigenen Angelegenheiten vom Hause sich nicht entfernen und nicht über die bewilligte Zeit ausbleiben. Gegen das Verbot des Dienstherrn darf der Diensthöte Besuche überhaupt oder von gewissen Personen nicht annehmen, und es ist ihm bei Strafe strengstens untersagt ohne Erlaubniß des Dienstherrn Jemanden übernachten zu lassen. §. 13. Der Diensthöte hat jeden seinen Verhältnissen unangemessenen Aufwand in der Kleidung, in Vergnügungen oder sonst zu vermeiden und dem Dienstherrn kommt es zu solchen Aufwand zu verbieten. §. 14. Der Diensthöte hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen und, so viel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden. Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Schenken, Ställen, auf Böden oder an anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen und solche Orte nicht mit offenem Lichte zu betreten. Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen des Nebengesindes ist er dem Dienstherrn anzuzeigen verpflichtet. Für den durch ihn zugefügten Schaden haftet er nach Maß-

gabe der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Für Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln. §. 15. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Dienstherrn darf der Diensthote seine Kleidungs- und Wäschstücke und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, wo er dient, nicht aufbewahren. Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

§. 16. Der Diensthote ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles was ihm zur Aufsicht, Beforgung oder Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen.

§. 17. Der Diensthote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt. Der Dienstherr hat den Diensthoten zu einem stillen und anständigen Betragen in wie außer dem Hause zu verhalten; und er ist zu diesem Ende, sowie zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung und zur Erzielung des ihm schuldigen Gehorsams befugt, wenn ernstliche Ermahnungen, Verweise oder sonstige mildere Zurechtweisungsmittel nichts fruchten, von den strengeren Mitteln der häuslichen Zucht auf eine mäßige und der Gesundheit des Diensthoten nicht schädliche Weise Gebrauch zu machen. Dieses Recht der häuslichen Zucht darf jedoch in keinem Falle bis zu Mißhandlungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, ausgedehnt werden, bei sonstiger Behandlung nach Maßgabe des Strafgesetzes. Der Dienstherr ist insbesondere verpflichtet den Diensthoten zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten und ebenso die zum Besuche der Schule oder Wiederholungsschule verpflichteten Diensthoten hiezu mit aller Strenge anzuweisen.

§. 18. Der Dienstherr darf dem Diensthoten nicht mehrere und schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

§. 19. Der Dienstherr hat den bedingenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen. Ist über die Art und Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Klasse von Diensthoten ortsübliche Lohn zu verabreichen. Geschenke und Trinkgelber, die der Dienstherr zu besondern Zeiten oder aus besondern Anlässen aus freiem Willen ein oder mehrere Male gegeben hat, begründen keine Verpflichtung dieselben fernerhin zu geben. Der Lohn ist, wenn eine Zahlungszeit nicht ausbedungen ist, in den ortsüblichen Terminen und wenn darüber nichts hergebracht wäre, bei ganzjähriger Dienstdauer vierteljährig, sonst aber monatlich verfallen, zu entrichten.

§. 20. Die Kost, wo sie gebührt, muß gesund und hinreichend sein. Besondere Bedingungen über die Art und Menge der Kost sind untersagt. Kleidungs- und Wäschstücke, wenn solche bedungen sind, müssen den Verhältnissen der dienenden Klasse angemessen verabfolgt werden. Kleidungs- und Wäschstücke, die nur zum Putze dienen, oder den Verhältnissen der dienenden Klasse unangemessen sind, dürfen nicht bedungen werden.

§. 21. Erkrankt der Diensthote, so hat der Dienstherr für Pflege und Heilung desselben zu sorgen und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Diensthote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist der Diensthote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird (§. 28, sub 11) und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer, in keinem Dienstverhältnisse stehender, erkrankter Armer zu behandeln und es ist daher der Gemeindevorsteher hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§. 22. Ist die Erkrankung des Diensthoten erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Diensthoten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche ausschließlichs für Pflege

und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf. §. 23. Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen; er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem andern Orte unterbringen, wenn dieß ohne Gefahr für den Kranken möglich ist. §. 24. Der Dienstvertrag kann durch beiderseitiges Einverständniß zu jeder Zeit aufgelöst werden. §. 25. Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur insofern, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber dem abziehenden Dienstboten, falls der Dienstvertrag auf ein Jahr geschlossen war, den Lohn und die bedungene Kost für drei Monate, sonst aber für einen Monat zu vergüten. War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündigt, so gebührt demselben die Entschädigung nur für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte. §. 26. Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, wo die Wirtschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich des für die Wirtschaft bestellten Gesindes zu gelten. §. 27. Insofern nicht ausdrücklich verabredet wird daß nach Ablauf der bedungenen Zeit der Dienstvertrag nicht weiter fortgesetzt werden soll, bewirkt der Ablauf der Zeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorgegangener Aufkündigung. Die Aufkündigung hat bei ganzjährigen Diensten spätestens sechs Wochen, sonst aber spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen. Geschieht von keinem Theile rechtzeitig eine Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf dieselbe Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch denselben bestimmt war. §. 28. Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen: 1. wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist; 2. wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonal beharrlichen Ungehorsam oder Widerspänstigkeit entgegensetzt; 3. wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige, oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- und Schmährhorte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mißdiensthenten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufheißt oder überhaupt den Hausfrieden beschäfter Weise zu stören sucht; 4. wenn er sich des Diebstahls, des Betruges oder der Veruntreuung schuldig macht oder die Mißdiensthenten hiezu verleitet oder die wahrgenommenen Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen des Nebengesindes dem Dienstherrn nicht anzeigt; 5. wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unverständig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt oder aus Bosheit, Muthwillen oder großer Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädigt; 6. wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waaren borgt; 7. wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird; 8. wenn er der Trunkenheit, dem Spiele oder andern Ausschweifungen und Unstlichkeiten sich ergibt, insbesondere, wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn zu verleiten sucht; 9. wenn er ohne Erlaubniß des Dienstherrn über Nacht ausbleibt oder Fremde übernachten läßt oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt; wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder Ekel erregende Krankheit zuzieht und 11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist. In allen diesen Fällen hat der Dienstherr sogleich die Anzeige dem Gemeindevorsteher zu machen. Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpunkte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstherrn etwa zustehenden Entschädigungsansprüche. §. 29. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen: 1. wenn er ohne Schaden

für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag. Die Schwangerschaft allein berechtigt den Dienstherrn nicht den Dienst zu verlassen; 2. wenn der Dienstherr die Grenzen der ihm zustehenden häuslichen Zucht überschreitet und dadurch das Leben oder die Gesundheit des Dienstherrn Gefahr läuft; 3. wenn der Dienstherr den Dienstherrn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause aus- und eingehen, nicht schützt; 4. wenn der Dienstherr auf länger, als die Dienstzeit dauert, eine Reise zu unternehmen im Begriffe steht, oder seinen Wohnsitz in einem andern, über sechs Meilen entfernten Orte aufschlägt und in diesen Fällen den Dienstherrn gegen dessen Willen mitnehmen will. Diese Gründe müssen jedoch dem Gemeindevorsteher angezeigt, und falls sie vom Dienstherrn widersprochen würden, glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstherr den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen. In den Fällen ad 2 und 3 ist den Dienstherrn Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit und, wenn diese länger als ein Vierteljahr dauert, wenigstens für ein Vierteljahr zu vergüten. In den Fällen ad 1 und 4 kann Kost und Lohn nur bis zum Dienstaustritte gefordert werden. §. 30. Der Dienstherr kann den Dienst vor der Zeit, jedoch bei ganzjährigen Diensten nur nach vorangegangener sechswochentlich, sonst aber nur nach vorangegangener vierzehntägiger Aufkündigung verlassen: 1. wenn der weibliche Dienstherr zur Verheirathung und der männliche zum Antritte einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit veräußert werden würde; 2. wenn die Uebernahme einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Abwesenheit des Dienstherrn an einem andern Orte nothwendig macht; 3. wenn die Eltern des Dienstherrn wegen einer erst nach Antritte des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege benötigen und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zutvarten können. Auch diese Gründe müssen dem Gemeindevorsteher angezeigt und beim Widerspruche des Dienstherrn glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf sich der Dienstherr nicht entfernen. Unter Beobachtung dieser Vorschrift kann der Dienstherr im Falle der Dringlichkeit die Entlassung selbst vor Ausgang der sechswochentlichen und bezüglich vierzehntägigen Aufkündigungsfrist verlangen, wenn er statt seiner einen andern tauglichen Dienstherrn stellt und sich mit demselben wegen Kost und Lohn für diese Zeit ohne Schaden des Dienstherrn abfindet. Dienstherrn, welche erwiesener Maßen ihre Dienste schlecht, träg und unwillig verrichten, oder sonst ein ihrem Dienstverhältnisse unangemessenes Betragen in der Absicht beobachten, um dadurch den Dienstherrn zur Ertheilung der verweigerten Entlassung zu zwingen, sind besonders strenge zu bestrafen und zur getrauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit aller Schärfe zu verhalten. §. 31. Der Dienstherr, der ohne gesetzmäßigen Grund (§. 28) einen Dienstherrn vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen; er ist aber verpflichtet, demselben Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit und wenn diese länger als ein Vierteljahr dauerte, für ein Vierteljahr zu vergüten. §. 32. Dienstherrn, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, von diesem zu verfolgen und auf Verlangen des Dienstherrn selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind überdieß einer angemessenen Strafe zu unterziehen und sind verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstverlassung entstandenen Schaden

zu ersehen. Will aber der Dienstherr den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen andern Dienstboten aufdienen und von dem entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen. §. 33. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß oder doch aus den Umständen vermuten mußte daß er entlaufen sei, in Dienst nimmt, Unterkommen oder Aufenthalt gestattet, ist angemessen zu bestrafen, und zum Ersatz des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines andern Dienstboten verursachten Mehrkosten zur ungeheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet. §. 34. Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches, wenn weder hinsichtlich des Besigntnisses sich zu verbinden, noch sonst ein Hinderniß obwaltet, gegen Leistung des Stempels, pr. 6 kr. und des Kostenbetrages der Druckauflage von seiner politischen Heimatsbehörde ausgefolgt wird. Ist diese nicht zugleich die politische Behörde seines Aufenthaltes, so hat sich die letztere über Ansuchen des Dienstboten an die erstere um die Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden. Dienstboten, die aus Ländern zureisen, wo Dienstbotenbücher nicht bestehen, werden solche von der politischen Behörde ihres Aufenthaltes auf Grund ihrer Dislegitimazion ausgefertigt. Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist eine genaue Vermerkung zu führen. §. 35. Kein Dienstherr darf einen Dienstboten, der kein Dienstbotenbuch besitzt, bei sonstiger Strafe aufnehmen. Daselbe ist vom Dienstherrn beim Antritt des Dienstes in Aufbewahrung zu nehmen. §. 36. Beim Dienstaustritte hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen und das beigebrachte schriftliche Zeugniß des Dienstherrn zurückzubehalten. Das Zeugniß über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Dienstboten günstig lautet. — Lautet es aber hinsichtlich der einen oder der andern Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik bloß mit Strichen auszufüllen. Grundet sich das ungünstige Zeugniß des Dienstherrn auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Dienstboten verlangten Untersuchung der Gemeindevorsteher unbegründet findet, so kann letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung, „nach gepfogener Untersuchung“, die Rubrik ausfüllen. Der Dienstherr, welcher einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich erteilt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu ahnden. §. 37. Die Dienstbotenbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches bedient oder sein Dienstbotenbuch zu diesem Zwecke einem Andern überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt. §. 38. Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hiervon bei der politischen Behörde, in deren Bezirk der Dienstbote sich aufhält, die Anzeige zu machen. — Dieselbe hat die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben und insoferne diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch auszufertigen, oder wenn eine andere politische Behörde das verlorene Dienstbotenbuch ausgestellt hat, bei dieser die Ausfertigung eines neuen zu veranlassen. In dem neuen Dienstbotenbuche ist ausdrücklich zu bemerken, daß es ein Duplikat sei. §. 39. Die politische Behörde überwacht das Gesundwesen und vollzieht die gegenwärtige Dienstbotenordnung. Zur Unterstützung hierbei dienen ihr die Gemeindevorsteher, die nach den Weisungen der politischen Behörde auf Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesondere das dienstlose Gesinde zu beaufsichtigen haben. Dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, hat der Gemeindevorsteher mit allem Ernste

anzuhalten, Dienste oder andere erlaubte Arbeiten zu suchen. Wenn sie sich ungeachtet vorhandener Gelegenheit hiezu nicht verstehen; so sind sie inselange zu Gemeinde- oder öffentlichen Arbeiten zu verhalten, bis sie in einen Dienst oder in eine Arbeit getreten sind. Hierbei darf auf den Vorwand daß sie sich ihren Eltern oder andern Leuten, insbesondere jenen, bei denen sie Unterhalt finden, zur Arbeit verpflichtet haben, keine Rücksicht genommen werden; wenn es offenbar ist daß sie bei diesen keine, oder doch keine angemessene Arbeit finden. Fremde dienstlose Dienstboten, welche die vorhandene Gelegenheit zu neuen Diensten oder zu einer andern erlaubten Beschäftigung nicht benutzen, die ein anstößiges, sittenloses Leben führen oder die eine Aussicht zur baldigen Erlangung eines Dienstes oder einer andern ihren Unterhalt deckenden Arbeit nicht haben, sind aus der Gemeinde zu weisen. §. 40. Wer ohne dazu die behördliche Bewilligung erhalten zu haben das Gesinde-Zubringen als Geschäft betreibt, ist mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Um jedoch die Unterbringung der Dienstboten in Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu erleichtern, ist am Sitze des Gemeindevorstehers ein Register zur Einsicht aufzulegen, in welchem die dienstsuchenden Dienstboten und die Dienstherrn, die sich um Dienstboten melden, eingetragen werden. §. 41. Streitigkeiten zwischen dem Dienstherrn und Dienstboten, welche aus dem Dienstvertrage entstehen, gehören vor die kompetente Gerichtsbehörde. Alle andern Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen sind von der politischen Bezirksbehörde im kürzesten Wege abzu thun. Diese Behörde erkennt auch über die Uebertretungen der Vorschriften der gegenwärtigen Dienstbotenordnung. §. 42. Die in dieser Dienstbotenordnung angedrohten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen oder mit körperlicher Züchtigung zu vollziehen. Geldstrafen dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl., und bei andern Personen den Betrag von 25 fl. K. M. nicht übersteigen. — Arrest kann bis zu vierzehn Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fesseln verschärft werden. Die körperliche Züchtigung kann nur bei Dienstboten Anwendung finden. Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenpersonen in Mißhandlungen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen und kann höchstens fünfzehn Streiche betragen. Sie darf erst nach voranzegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des zu Bestrafenden unbeschädlich sei und nie öffentlich vollzogen werden. §. 43. Die Geldstrafen sind in der Gemeindefasse aufzubewahren und abgefordert zu verrechnen. — Sie haben die ausschließliche Bestimmung zur Unterstützung kranker oder armer arbeitsunfähiger Dienstboten. §. 44. Die dem Gemeindevorsteher in dieser Dienstbotenordnung übertragenen Amtshandlungen können, wenn es die Umstände erfordern, an eine andere vertrauenswürdige Person übertragen werden. §. 45. In Gemeinden, welche zum Rayon einer k. k. Polizeibehörde gehören, hat diese letztere die in der vorstehenden Gesindeordnung bezeichneten Amtshandlungen der politischen Behörde und des Gemeindevorstehers auszuüben. S. auch das zu §. 1162 in Betreff der Kompetenz der Gerichtsbehörden in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse Gesagte.

§. 1173.

Die Verträge, wodurch eine Sache oder eine Handlung für eine übernommene Handlung versprochen wird, sind nach den über die entgeltlichen Verträge überhaupt, und insbesondere nach den in diesem Hauptstücke aufgestellten Regeln zu beurtheilen.

Solche Verträge heißen: *n u g e n a n n t e* Verträge über entgeltliche Dienstleistungen.

Untere
entgeltliche
Verträge
über
Dienste.

§. 1174.

Was jemand wissentlich zur Bewirkung einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung gegeben hat, kann er nicht wieder zurück fordern. In wie fern es der Fiskus einzuziehen berechtigt sey, bestimmen die politischen Verordnungen. Ist aber etwas zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung demjenigen, der diese Handlung begehen wollte, gegeben worden; so findet die Zurückforderung Statt.

Was zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung bloß versprochen wurde (z. B. die einer Wairresse zugesicherte Belohnung) kann nicht eingeklagt werden; denn eine solche Verabredung ist ungiltig (§§. 26, 878). Wurde es jedoch schon übergeben, so findet eine Zurückforderung nicht statt (§. 1174). — Nach Umständen zieht das gesetzwidrig Gegebene der Fiskus ein; wie im Falle der §§. 19 und 21 des W. P. oder in den Fällen der §§. 104 und 105 des St. G. B. I. Th. (bei der Geschenkannahme in Amtssachen und der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt). Das zur Bewirkung einer unmöglichen Handlung Versprochene kann ebenfalls nicht eingeklagt werden (§. 878). Wurde es jedoch übergeben, so ist eine Schenkung anzunehmen und der Uebernehmer erlangte das Eigenthum des Uebergebenen. Was zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung dem Drohenden (z. B. das Lösegeld bei einem räuberischen Anfälle) versprochen wurde, kann nicht eingeklagt (§. 878), das Gegebene kann auch zurückgefordert werden. Was hingegen zur Verhinderung einer unmöglichen Handlung versprochen wurde, ist, insofern die Form des §. 943 dabei beobachtet wurde, so wie Dasjenige, was zu diesem Zwecke bereits übergeben wurde, als Schenkung anzusehen. — Nach dem Hofkanzleidek. v. 6. Juni 1838 (J. G. S. Nr. 277, Anh. f. Ung. Nr. 63, f. Sieb. Nr. 60, hoftr. Vdg. v. 12. Sept. 1838 F. 1172, M. G. S. Nr. 66) sind Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preise oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe oder gar nicht mitzubieten verspricht, ungiltig und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile findet kein Klagerecht statt. Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des a. b. G. B. ihre Anwendung (d. h. es findet eine Zurückforderung nicht statt; ob es aber der Fiskus einzuziehen berechtigt ist, muß bezweifelt werden, da weder diese Verordnung noch ein anderes Gesetz die fragliche Einziehung anordnet). Die Giltigkeit der Versteigerung kann aber nach dem weiteren Inhalte dieses Hofdekretes aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht bestritten werden. Bei Militärpersonen werden die sonst vom Fiskus einzuziehenden Sachen oder Geldbeträge zum Invalidenfonde (hoftr. Zirk. v. 29. April 1757) und in der Militärgrenze zum Grenzproventenfonde, in den Militärkommunitäten aber zum Spitalsfonde abgeführt (hoftr. Vdg. v. 12. Jan. 1809 B. 157).

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Vertrage über die Gemeinschaft der Güter.

Ignaz Sonnleitner: Lehrbuch des österr. Handelsrechtes etc. Wien 1832 (2. Auflage). — Wenzel Gustav Kopeck: Oesterr. Gewerbegesetzkunde etc. Wien 1829 bis 1830 (2. B.). — Franz Fischer: Lehrbuch des österr. Handelsrechtes etc. Wien 1848 (dritte von mir besorgte Auflage). — Peter Harum: Die Erwerbsgesellschaften nach den in Ungarn gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Ger. Btg. J. 1855 Nr. 83—85).

§. 1175.

Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe errichtet.

Entstehung einer Erwerbsgesellschaft. Begriff.

Die Gesellschaft muß einen erlaubten (§. 26) Zweck haben. Schon mit den n.-österr. Regierungsdekreten v. 16. März 1838 Z. 15,631 und 26. Aug. 1840 Z. 48,241 wurden provisorisch einige Grundsätze im Betreff der Vereine eröffnet. Ein ausführliches Vereinsgesetz wurde schon mit allerbh. Entschl. v. 19. Okt. 1843 (Pol. G. S. 71. B.) bekannt gemacht. An die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen tritt nun das neueste Vereinsgesetz v. 26. Nov. 1852 (R. G. B. Nr. 253) für den Umfang der Gesamts-Monarchie mit Ausnahme der Militärgrenze mit folgenden Bestimmungen: §. 1. Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich wenn sie a) nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen daß der Eintritt in den Verein ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Teilnehmer Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhinein bestimmt sein oder nicht; b) wenn sie Aktien-Vereine d. h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Kapital durch Aktien d. i. durch bestimmte mittelst der Erwerbungsart des bürgerl. Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Teilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen; c) wenn der Verein um dessen Errichtung es sich handelt nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besondern Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet. §. 2. Insbesondere ist eine solche Bewilligung zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich: a) für die Beförderung der Wissenschaften und Künste; b) für die Ermunterung und Belebung der Landwirtschaft, des Berg- und Forstwesens, des Gewerbestandes, des Handels und anderer Zweige der Produktion in ihren allgemeinen Beziehungen; c) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportverbindung zwischen zwei oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande überhaupt, für Dampfschiffahrts-Unternehmungen insbesondere; d) für den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen; e) für Bergwerks-Unternehmungen; f) für Kolonisationen; g) für Credits-Anstalten; h) für Versicherungs-Anstalten; i) für allgemeine Versorgungs- und Renten-Anstalten; k) für Sparkassen; l) für Pfandleih-Anstalten (Versatz-Anstalten); m) für Ausdehnung eines mit Bewilligung bestehenden Vereines auf Errichtung von Filialen desselben. §. 3. Die Bildung von

Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung od. öffentlichen Verwaltung fallen, sind unterfasst. §. 4. Die Bewilligung der im §. 2 unter a), b), f), g), i) aufgeführten Vereine, dann der Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bei welchen es sich um eine besondere Begünstigung, oder um Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, dann der im §. 2 unter lit. m) bezeichneten Ausdehnung gütlich bestehender Vereine handelt, bleibt Uns vorbehalten. Die bezüglichen Anträge sind von dem Minister des Innern zu erstatten. Das Ministerium des Innern erteilt die Bewilligung zur Errichtung der in dem §. 2 unter c), d) (mit Ausnahme der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen) dann e), h), k), l) angeführten Vereine, dann jener Vereine, deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Aktien aufgebracht werden soll oder deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Kronländer zu erstrecken hätte. Das Ministerium des Innern hat jedoch rücksichtlich aller den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums berührenden Vereins-Angelegenheiten vorläufig mit diesem und stets mit der obersten Polizeibehörde sich in das Einvernehmen zu setzen und bei einer sich ergebenden Meinungsverschiedenheit von Fall zu Fall die Allerhöchste Entschliessung einzuholen. §. 5. Bergbau-Unternehmungen auf Grundlage des Gewerkschafts-Verbandes, die Gewerkekammern, Bräuerluben und Knappschaftskassen sind wie bisher nach den bestehenden Berggesetzen von den durch dieselben bestimmten Behörden zu behandeln. §. 6. Rüksichtlich aller andern in dem §. 4 nicht erwähnten Vereine steht die Bewilligung der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes, in welchem der Verein gebildet werden soll, mit besonderer Rüksicht auf den dem Landeschef zustehenden Wirkungskreis und die ihm auferlegte Verantwortlichkeit zu. Die politische Landesstelle hat sich in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer Behörden des Kronlandes berühren, mit diesen in das Einvernehmen zu setzen und bei einer sich etwa ergebenden Meinungsverschiedenheit die höhere Entscheidung einzuholen. §. 7. Die Gesuche um die zu erteilende Bewilligung eines Vereines sind bei der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes einzureichen, in welchem die Direktion oder wie immer benannte Oberleitung des Vereines ihren Sitz haben soll. Ein solches Ansuchen kann entweder a) die Genehmigung zur Errichtung des Vereines selbst oder b) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln bezielen. §. 8. Das Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines muß den Plan des Unternehmens mit möglichster Vollständigkeit vorlegen und mit allen hierzu nöthigen Befehlen, wozu insbesondere die Gesellschaftsverträge und Statuten gehören, besetzt sein. §. 9. Der Plan des Unternehmens oder nach Umständen die denselben enthaltenden oder ergänzenden Verträge, Statuten u. dgl. müssen deutlich und bestimmt ersichtlich machen: a) den Zweck des Vereines und die Mittel zu dessen Erreichung überhaupt, sowie zur Aufbringung des erforderlichen Aufwandes insbesondere: Bei Vereinen, welche in die Lage kommen können, außer den zum Betriebe ihres Unternehmens erforderlichen Kreditirungen Darlehen aufzunehmen, ist auch anzugeben ob, in welchen Fällen, in welcher Art und mit wessen Zustimmung eine solche Darlehens-Aufnahme gestattet sein soll; b) die Art, wie der Verein sich bilden und erneuern soll; c) die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder als solcher; e) wer den Verein gegenüber dritten Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten habe; in welcher Art rechtsgiltige für den ganzen Verein verbindliche Beschlüsse gefaßt und wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll; f) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und bei Vereinen, welche auf eine bestimmte Zeit

geschlossen werden; die Dauer derselben. §. 10. Bei Vereinen, welche für allmählich auszuführende Baunternehmungen bestimmt sind, ist auch der Zeitpunkt festzusetzen, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll.

§. 11. Vereine, welche sich auf Unternehmungen beziehen, deren Ausführung an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden ist, wie z. B. Eisenbahnen, Sparkassen, Bergwerks-Unternehmungen und andere haben auch allen in diesen Gesetzesvorschriften enthaltenen Anordnungen, welche fortan in ihrer Wirksamkeit verbleiben, in dem Plane des Unternehmens Genüge zu leisten.

§. 12. Bei Aktienvereinen darf: a) keine Voranzbezahlung unter was immer für einem Vorwande gefordert werden, bevor die Bewilligung hierzu erwirkt worden ist. Ohne diese Bewilligung dürfen auch über allenfalls freiwillig geleistete Einzahlungen keine in den Verkehr zu setzenden Interimsscheine ausgefertigt werden. In dem Plane ist ausdrücklich zu bestimmen; wann und wo nach erhaltener Genehmigung die Einzahlungen geschehen sollen. b) Die in Formularen heizuliegenden Interimsscheine und Aktien-Urkunden dürfen nicht an Ueberbringer, sondern sie müssen immer auf bestimmte Namen lauten. Diese Urkunden sind in der Art abzufassen daß dem Unfuge falscher Vorspiegelungen und des Spieles auf den Gewinn von Kurschwankungen für den nicht eingezahlten Theil der Einlagen möglichst vorgebeugt werde. c) Auf jedem Interimsscheine muß insbesondere ersichtlich sein; wie viel auf denselben bereits eingezahlt ist und nur in diesem Betrage darf er in Verkehr gebracht werden. Würde er ohne die darauf ersichtliche Bestätigung des eingezahlten Betrages in Verkehr gesetzt, so ist ein solcher Betrag als rechtsunwirksam zu betrachten und der behandelte Betrag dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, verfallen, nach Umständen aber auch von dem Strafgerichte wegen eines betrügerischen Vorganges das weitere Amt zu handeln. d) Es ist ausdrücklich festzusetzen daß der Aktionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, wenn er den erhaltenen Interimsschein veräußert, der Gesellschaft noch für die ferneren Matenzahlungen in so lange verantwortlich bleibt, bis dieselbe ihn von dieser Haftung durch Umschreibung des Interimsscheines auf den Namen des neuen Besitzers losgezahlt hat. Diese Haftungs-Entbindung darf übrigens nur mit Zustimmung des Vereines selbst oder von einem Ausschusse ertheilt werden, welcher die Ermächtigung der Gesellschaft zu solchen Akten erhalten hat. e) Der Vertrag oder die Statuten müssen über das den einzelnen Aktionären zustehende Stimmrecht unzweideutige Bestimmungen enthalten; f) nebst der zur Geschäftsleitung bestimmten Direktion kann auch ein Ausschuss der Vereinsmitglieder aufgestellt werden, welcher die Aufgabe hat fortwährend in die Obearung der Direktion Einsicht und auf die Geschäftsführung jenen Einfluß zu nehmen, der in den Statuten näher zu bestimmen ist. Endlich g) kann bei jedem Aktienvereine einmal in jedem Jahre eine General-Versammlung der Aktien-Inhaber gehalten werden, damit denselben über die Geschäftsführung und den Stand des Unternehmens ein ausführlicher Bericht erstattet, wie auch über die Obearung Rechnung gelegt und das Ergebniß derselben am Schlusse jeden Jahres oder in kürzeren Zeiträumen veröffentlicht werde, worüber die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten vorzuzichnen sind. Würde jedoch zufolge lit. f) dieses Paragraphes kein Ausschuss zur Prüfung der Obearung der Rechnungen bestellt, so muß wenigstens einmal in jedem Jahre eine solche General-Versammlung der Aktien-Inhaber zu den bemerkten Zwecken abgehalten werden.

§. 13. Bei Vereinen, welche wichtigere öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten zum Gegenstand haben, ist nebst einer Direktion auch ein Ausschuss aufzustellen und das Obearungsergebnis in angemessenen Zeiträumen (§. 12, lit. g) zu veröffentlichen.

§. 14. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines kann nur dann ertheilt werden, wenn: a) der Zweck des

Vereines erlaubt ist und nach dem Gesetze der Gegenstand eines Vereines sein darf; b) die Bewilligungswerber nach ihren persönlichen Verhältnissen und, wo es nöthig ist, auch nach ihren Vermögens-Umständen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Verhütung gewähren oder wenigstens kein begründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Neben Zwecke obwaltet und c) wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesellschaftlichen Anforderungen (§§. 8—13) und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen. §. 15. Das Einschreiten und die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung eines Vereines (§. 7, lit. b) muß stattfinden, wenn a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben oder b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivelirungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen. Außerdem kann die vorläufige Bewilligung zur Bildung eines Vereines nachgesucht werden, wenn die Unternehmer selbst nicht beabsichtigen, den Verein sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen. §. 16. Den Behörden steht zu bei der Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen solche stattzufinden hat. Diese Bewilligung kann gänzlich versagt werden, wenn die Persönlichkeit der Gesuchsteller und der Plan des Unternehmens nicht den Anforderungen des §. 14, lit. b) und c) vollkommen entsprechen und der Zweck des Vereines nicht die dort unter lit. a) erwähnten Eigenschaften hat. Der Eingabe um die vorläufige Bewilligung braucht der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten nur in den wesentlichsten Bestimmungen beigelegt zu werden. §. 17. Insbesondere ist bei jenen Vereinen, welche im Wege öffentlicher Aufforderungen oder Privat-Subskriptionen gebildet werden, darüber zu wachen daß schon in den Programmen oder sonstigen Beitritts-Aufforderungen ausdrücklich bestimmt werde, wer die Interessen des Vereines bis zu seiner definitiven Konstituierung zu vertreten und die Verantwortlichkeit rücksichtlich der Voreinleitungen zu übernehmen habe und daß sich jeder Theilnehmer schon durch seinen erklärten Beitritt dem bekannt gegebenen Programme und Statuten ihrem vollen Inhalte nach zu fügen habe. §. 18. Bei Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines sind jederzeit die Bedingungen auszu drücken, nach deren Erfüllung die Genehmigung des Vereines selbst ange sucht werden kann. Für dieses Einschreiten haben sodann die Bestimmungen der §§. 8—14 in allen auf die betreffenden Vereine Anwendung findenden Punkten zur Richtschnur zu dienen. §. 19. Aus der erhaltenen vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines kann noch kein Recht auf die Bewilligung zur Errichtung des Vereines selbst hergeleitet werden. §. 20. Aber auch die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Konzession oder Zulassung und schließt keineswegs die Erklärung in sich daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde. Es ist Sache der Theilnehmer, sich hievon selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. §. 21. Aenderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dgl.) und überhaupt der durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung. §. 22. Auch alle anderen in den §§. 1 und 2. nicht begriffenen Vereine unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung. Es bleibt derselben vorbehalten in die Geschäftsabgarung jedes Vereines

Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen und wenn es nothwendig erachtet wird, dem Vereine einen von der hierzu berufenen Behörde zu bestimmenden landesfürstlichen Kommissär beizugeben. Dieser hat darauf zu sehen daß der Verein die Grenzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Gesellschaftsregel nicht überschreite. §. 23. Für die freiwillige Auflösung von Vereinen haben im Allgemeinen die in den bürgerlichen Gesetzen und in den gesellschaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Bei Vereinen, welche einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen und die nicht auf eine bestimmte Zeit geschlossen sind, mit deren Ablauf die Gesellschaft von selbst erlischt, muß die beabsichtigte Auflösung vorläufig zur Kenntniß der Behörde, welche bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eingeschritten ist, gebracht werden. §. 24. Die Auflösung eines Vereines und die Einstellung aller Versammlungen oder allfälligen Voreinleitungen eines erst zu bildenden Vereines ist von den politischen Behörden von Amtswegen zu veranlassen, wenn dieselben: a) sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet oder nachdem ihnen diese wieder entzogen wurde, ihre Wirksamkeit fortgesetzt haben; b) wenn ihnen nach bereits erhaltener Genehmigung Ueberschreitungen der Gesellschaftsregeln oder der ihnen von der Behörde bei und durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen; c) wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme und das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich vorausbestimmt wurde, in der Sache oder in der Zeit ohne eine erwirkte Frist-Erweiterung nicht gehörig erfüllt wurden oder d) wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen oder aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten statifindet. §. 25. Das Erkenntniß über die Auflösung eines Vereines steht überall der politischen Landesstelle zu, welche jedoch wenn die Auflösung aus einem der im §. 24 unter b), c), d) aufgeführten Gründe erfolgen soll, zwei Justizräthe beizuziehen hat. Gegen diesen Ausspruch bleibt der Rekurs an das Ministerium des Innern zwar offen, doch hat derselbe vorläufig in Bezug auf die verhängte Einstellung der Wirksamkeit des zur Auflösung beantragten Vereines keine aufschiebende Wirksamkeit. §. 26. In Fällen, wo die politische Landesstelle zufolge §. 25 auf die Auflösung eines Vereines erkennt, hat dieselbe zu veranlassen daß in Bezug auf das Vereinsermögen die angemessenen Vorkehrungen im gesetzlichen Wege eingeleitet werden. §. 27. Mit der Wirksamkeit dieser neuen Vereinsdirektiven werden die zufolge der Allerhöchsten Entschliessung Unseres erlauchten Vorgängers in der Regierung vom 19. Oktober 1843 erlassenen Direktiven für Vereine, dann Unser Patent vom 17. März 1849 über Vereine und Versammlungen ihrem vollen Inhalte nach, endlich alle jene Bestimmungen des ungarischen Gesetzes über Auzien-Vereine vom Jahre 1840, welche mit den in diesem Gesetze enthaltenen nicht im Einklange stehen, außer Kraft gesetzt. §. 28. Auf die schon bestehenden Vereine haben die in diesem Gesetze enthaltenen Direktiven ihre volle Anwendung zu finden, mit der Bestimmung daß solche Vereine, welche nach diesem Gesetze einer besonderen Bewilligung vorbehalten sind und ohne selbe bestehen, sich binnen drei Monaten vom Tage der Rundmachung dieses Patentos um diese Bewilligung im vorschriftsmäßigen Wege zu bewerben haben, widrigenfalls sie nach §. 24 lit. a) dieses Gesetzes zu behandeln sind. (kaiserl. Patent v. 26. Nov. 1852, R. G. B. Nr. 253). — In Folge a. h. E. vom 30. März 1845 sind von Seite der politischen Behörden über alle bestehenden Privatvereine derart mit Schluß eines jeden Solarjahres tabellarische Nachweisungen mit der Andeutung: ob bei denselben ein

I. f. Kommissär bestche oder nicht? höchsten Orts vorzulegen (Hessenzleitel. v. 3. April, k. öhm. Gubern.-Def. v. 17. April 1845, Prov. G. S. 27. B.).

M. W.: Ein Beitrag zur Lehre von Aktiengesellschaften (Jurist 19. B. S. 212).

§. 1176.

Eintbe-
lung.

Je nachdem die Mitglieder einer Gesellschaft nur einzelne Sachen oder Summen, oder eine ganze Gattung von Sachen, z. B. alle Waaren, alle Früchte, alle liegende Gründe, oder endlich ihr ganzes Vermögen ohne Ausnahme der Gemeinschaft widmen, sind auch die Arten der Gesellschaft verschieden; und die Gesellschaftsrechte mehr oder weniger ausgedehnet.

Es gibt daher Spezial-, General- und Universalgütergemeinschaften.

§. 1177.

Wenn ein Gesellschaftsvertrag auf das ganze Vermögen lautet; so wird doch nur das gegenwärtige darunter verstanden. Wird aber auch das künftige Vermögen mit begriffen; so versteht man darunter nur das erworbene, nicht das ererbte; außer es wäre beydes ausdrücklich bedungen worden.

Unter dem „erworbenen“ Vermögen sind alle Ertragschaften durch Akte unter Lebenden (im Gegensatz zu dem ererbten) zu verstehen; sie mögen auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Art (durch Käufe, Schenkungen, Gewinne etc.) herbeigeführt worden sein. Das aus einer als Vertrag wirksamen Schenkung auf den Todesfall Akquirirte ist im Sinne dieses §. ein erworbenes, jenes aus einer als Vermächtniß wirksamen Schenkung als ererbtes Gut anzusehen. Das Ererbte begreift alle Akquäste aus einer Erbseinfegung, einem Fideikommiß, Vermächtnisse, Erbverträge und der gesetzlichen Erbfolge. Soll sich die Gütergemeinschaft auf das erworbene und ererbte Vermögen beziehen, so muß jedes ausdrücklich (nicht etwa unter dem allgemeinen Ausdrucke: „das ganze künftige Vermögen“) bedungen worden sein.

§. 1178.

Verm
ker
Erich-
tung.

Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungültig, wenn das von dem einen und dem anderen Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben und verzeichnet worden ist.

Jederzeit muß das eingebrachte Vermögen beschrieben (d. i. inventarisch aufgenommen) werden. Das Verzeichniß ist sohin dem Gesellschaftsvertrage selbst anzuhängen (§§. 115 der a., 184 der galiz., 130 der ung.-steb. G. D.); da es einen integrierenden Theil desselben ausmacht. In diesem Falle bedarf es keiner besondern Fertigung. Erscheinet es nicht in dieser Verbindung, so muß es glaubwürdig; daher von den vertragenden Theilen kontrastirt sein. Fehlt diese Beschreibung des Vermögens, so ist der Gesellschaftsvertrag (wie dieses auch schon das joseph. G. B. 3. Hauptstück §. 95 anordnete) ungültig. — Ein Vertrag über eine Gemeinschaft der Güter ist nach dem §. 1178 des b. G. B. ungültig, wenn das von dem einen und anderen Theile eingebrachte Vermögen nicht ordentlich beschrieben und bezeichnet worden ist. Die Verzeichnisse des Vermögens sind also wesentliche Bestandtheile solcher Verträge und können von diesen nicht getrennt werden (Justizhofdef. v. 22. Jan. 1833, J. G. S. Nr. 2583).

§. 1179.

Wie der gesellschaftliche Vertrag unter Handelsleuten zu errichten, in die gehörigen Register einzutragen und öffentlich bekannt zu machen sey, bestimmen die besonderen Handels- und politischen Gesetze. Werden nur einzelne Geschäfte gemeinschaftlich betrieben; so ist genug, wenn der darüber errichtete Vertrag in den Handlungsbüchern erscheint.

Zur Protokollirung der Firma und Sozietätskontrakte, sowie zur Fondsausweisung sind nur diejenigen Handelsleute verpflichtet, in Ansehung welcher bestimmte Verordnungen bestehen, welche die Protokollirung bei ihnen ausdrücklich vorschreiben und für welche eine Fondssumme nach verschiedenen Klassen gesetzlich festgesetzt ist. Bei diesen ist auch die Protokollirung und Fondsausweisung eine Grundbedingung der Ausübung ihres Rechtes. In allen Fällen ohne Ausnahme muß, wo eine protokollierte Firma durch den Ausdruck: et Compagnie auf einen Gesellschafter deutet und wo Wechsel mit diesem Weisage ausgestellt werden wollen, auch der Gesellschaftsvertrag protokolliert werden (Hofkammerdek. v. 29. Sept. 1812, J. G. S. Nr. 1007). Nach den bestehenden Bestimmungen über die Protokollirung der Firma ist eine vorläufige Prüfung über die Eigenschaft der Person und der Unternehmung erforderlich. Da sich bei Ertheilung ausschließender Privilegien auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Industrie in der Regel in keine vorläufige Prüfung der persönlichen Eigenschaften, der Neuheit und Nützlichkeit der Unternehmung eingelassen werden darf und da folglich diese Privilegien nicht in die Reihe jener Befugnisse gehören, welche die Gesetze zur Protokollirung der Firma erheischen: so kann auch blos aus dem Besitze eines ausschließenden Privilegiums noch keineswegs das Recht oder die Verpflichtung zur Protokollirung der Firmen gefolgert werden. So lange daher die gegenwärtige Gesetzgebung über die Protokollirung der Firmen besteht, kann auch die Bewilligung hierzu nur solchen Privilegieninhabern ertheilt werden, welche sich über alle jene Eigenschaften und Erfordernisse gehörig ausweisen, die das Gesetz vorschreibt (Hofdek. v. 23. Okt. 1829, J. G. S. Nr. 2436). Die allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der Hofkommission in Justizgesetzsachen und dem obersten Gerichtshofe anzuordnen befunden daß, so wie es in Böhmen und Nieder-Oesterreich üblich ist, auch in der Provinz Mähren und Schlesien den Inhabern von Landesfabrikbefugnissen die Protokollirung ihrer Firmen allgemein zur Pflicht gemacht werden soll gegen dem daß a) diese Verpflichtung im Sinne der bestehenden Direktiven nur als eine Disziplinarmaßregel nicht aber in der Art verfügt werde, als ob davon das Befugniß der Parteien zu Rechtsgeschäften abhängig wäre; und b) daß diese Verfügung nicht weiter als auf die Besitzer förmlicher Landesfabrikbefugnisse keineswegs aber auch auf die einfach Fabrikbefugten, deren Viele gar nie in die Lage kommen, von einer Firma Gebrauch zu machen, ausgedehnt werde (Hofkammerdek. v. 14. Mai 1843, Pol. G. S. 71. B.). Ueber die Führung der Handelsprotokolle in Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern s. den 18. Gesetzartikel des Reichstages vom Jahre 1840; in Siebenbürgen die Vbg. des Justizmin. v. 20. Jänn. 1855, N. G. B. Nr. 13; in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien die Vbg. der Minist. der Justiz und des Handels v. 16. Sept. 1857, N. G. B. Nr. 168. In der Türkei sind die Firmen der Handels- und Wechselgeschäfte österr. Unterthanen und Schutzbefohlenen bei dem Konsularamte einzuregistriren (Min. Vbg. v. 2. Dezbr. 1857, N. G. B. Nr. 234).

§. 1180.

Der Vertrag über eine Gemeinschaft des ganzen sowohl gegenwärtigen als künftigen Vermögens, welcher gewöhnlich nur zwischen Ehegatten errichtet zu werden pflegt, ist nach den in dem Hauptstücke von den Eheparten hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. Die gegenwärtigen Vorschriften beziehen sich auf die übrigen Arten der durch Vertrag errichteten Gütergemeinschaft.

Doch kann ein solcher (keine Erwerbsgesellschaft im Sinne dieses Hauptstückes begründender) Vertrag auch von Nichtehgatten gültig abgeschlossen werden und er wäre nach den Bestimmungen des folgenden Hauptstückes zu beurtheilen.

§. 1181.

Wirkung
des
Vertra-
ges und
des
wirk-
lichen
Veh-
trages.

Der Gesellschaftsvertrag gehöret zwar unter die Titel, ein Eigenthum zu erwerben; die Erwerbung selbst aber, und die Gemeinschaft der Güter oder Sachen kommt nur durch die Uebergabe derselben zu Stande.

§. 1182.

Haupt-
stamm.

Alles, was ausdrücklich zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäftes bestimmt worden ist, macht das Capital oder den Hauptstamm der Gesellschaft aus. Das Uebrige, was jedes Mitglied besitzt, wird als ein abgesonderetes Gut betrachtet.

Ueber letzteres kann es ungehindert (durch das Sozietätsverhältniß) verfügen, wenn gleich seine Haftung (§. 1204) sich auf sein ganzes Vermögen bezöge.

Meine Abhandlung: Eine Ansicht der Praxis bei Gelegenheit der Fondebauweisung eines öffentlichen Assoziirten für seine Separat-handlung (Jurist 5. B. S. 143).

§. 1183.

Wenn Geld, verbrauchbare oder zwar unverbrauchbare, jedoch in Geldwerth angeschlagene Sachen eingelegt werden; so ist nicht nur der daraus verschaffte Nutzen, sondern auch der Hauptstamm in Rücksicht der Mitglieder, welche hierzu beygetragen haben, als ein gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen. Wer nur seine Mühe zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, hat zwar auf den Gewinn, nicht aber auf den Hauptstamm einen Anspruch (§. 1192).

In diesem Falle wäre auch die Erwerbsozietät, wenn die unverbrauchbare in Geldwerth angeschlagene Sache Gegenstand eines öffentlichen Buches bildete, um dieselbe büchlich anzuschreiben. Im Zweifel sind die Antheile Aller am Hauptstamme für gleich groß zu halten (§§. 839 u. 1184).

§. 1184.

Rechte
und
Päch-
ten der
Mit-
glieder.
Vehtrags
zum
Haupt-
stamme
(S. 1184).

Jedes Mitglied ist, außer dem Falle einer besondern Verabredung, verbunden, einen gleichen Antheil zum gemeinschaftlichen Hauptstamme beyzutragen.

Für die eingebrachten Sachen muß Gewähr geleistet werden (§. 922).

§. 1185.

In der Regel sind alle Mitglieder verbunden, ohne Rücksicht auf ihren ^{Mitwirk-} größeren oder geringeren Antheil, zu dem gemeinschaftlichen Nutzen gleich ^{fung.} mitzuwirken.

§. 1186.

Kein Mitglied ist befugt, die Mitwirkung einem Dritten anzuvertrauen; oder jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen; oder ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft zu unternehmen.

Dagegen ist es keinem Mitgliede verwehrt, seinen Antheil am Hauptstamme und Gewinne an Jemand Andern abzutreten (§. 829); damit befreit es sich aber noch nicht von der Mitwirkung. „Nebengeschäfte“; z. B. eine Handlung derselben Kategorie.

§. 1187.

Die Pflichten der Mitglieder werden durch den Vertrag genauer bestimmt. Wer sich bloß zur Arbeit verbunden hat, der ist keinen Beytrag schuldig. Wer lediglich einen Geld- oder anderen Beytrag verheißt hat, der hat weder die Verbindlichkeit, noch das Recht, auf eine andere Art zu dem gemeinschaftlichen Erwerbe mitzuwirken.

Hiermit begibt er sich aber noch nicht des Rechtes Ein sicht in die Geschäftsgebarung u. zu nehmen (§§. 1198 u. 1199).

§. 1188.

Bei der Berathschlagung und Entscheidung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten sind, wenn keine andere Verabredung besteht, die in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes gegebenen Vorschriften anzuwenden (§§. 833—842).

Die Stimmenmehrheit wird nach den Antheilen der Mitglieder am Hauptstamme berechnet (§. 833). Jene, die keine Kapitalsbeiträge leisteten, haben außer dem Falle des §. 1192 kein Stimmrecht; außer sie hätten sich ein solches besonders bedungen.

§. 1189.

Die Mitglieder können zu einem mehreren Beytrage, als wozu sie sich verpflichtet haben, nicht gezwungen werden. Fände jedoch bey veränderten Umständen ohne Vermehrung des Beytrages die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes gar nicht Statt; so kann das sich weigernde Mitglied austreten, oder zum Austritte verhalten werden.

Nach-
schuß
zum
Haupt-
stamme.

Selbst auch auf Begehren eines Einzigen Mitgliedes. Mit dem Ausretenden ist übrigens bis zum Zeitpunkte seines Austrittes Nichtigkeit zu pflegen (§§. 1192—1193).

§. 1190.

Wird Einem oder einigen Mitgliedern der Betrieb der Geschäfte anvertraut; so sind sie als Bevollmächtigte zu betrachten. Auf ihre Berathschla-

Betheil-
der
anver-

trauten gungen und Entscheidungen über gesellschaftliche Angelegenheiten sind eben-
 falls die oben (§§. 833—842) erwähnten Vorschriften anzuwenden.

Ihre Stimmen werden sohin nicht nach ihren Antheilen, sondern nach Köpfen zu zählen sein (§. 838).

§. 1191.

Haftung
für den
Schaden.

Jedes Mitglied haftet für den Schaden, den es der Gesellschaft durch sein Verschulden zugefüget hat. Dieser Schaden läßt sich mit dem Nutzen, den es der Gesellschaft sonst verschaffte, nicht ausgleichen. Hat aber ein Mitglied durch ein eigenmächtig unternommenes neues Geschäft der Gesellschaft von einer Seite Schaden, und von der anderen Nutzen verursacht; so soll eine verhältnißmäßige Ausgleichung Statt finden.

Dem auf diesen Nutzen (im ersten Falle des §.) haben alle Gesellschaftsmitglieder Anspruch; sie kämen daher durch diese Ausgleichung zu Nachtheil. Auf den aus dem neuen (außer dem Plane der Gesellschaft gelegenen) Geschäfte entstandenen Nutzen haben aber die Konforten keinen vertragsmäßigen Anspruch; daher ist in diesem Falle eine Ausgleichung (Kompensation) zulässig.

§. 1192.

Verthei-
lung des
Gewin-
nes.

Das Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten und erlittenen Nachtheile über den Hauptstamm zurück bleibt, ist der Gewinn. Der Hauptstamm selbst bleibt ein Eigenthum derjenigen, welche dazu beigetragen haben; außer es wäre der Werth der Arbeiten zum Capitale geschlagen, und Alles als ein gemeinschaftliches Gut erklärt worden.

§. 1193.

Der Gewinn wird nach Verhältniß der Capitals-Beyträge vertheilt, und die von allen Mitgliedern geleisteten Arbeiten heben sich gegen einander auf. Wenn ein oder einige Mitglieder bloß arbeiten, oder nebst dem Capitals-Beytrage zugleich Arbeiten leisten; so wird für die Bemühungen, wenn keine Verabredung besteht, und die Gesellschafter sich nicht vereinigen können, der Betrag mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Geschäftes, die angewendete Mühe und den verschafften Nutzen vom Gerichte bestimmt.

§. 1194.

Besteht der Gewinn nicht in baarem Gelde, sondern in anderen Arten der Nuhungen; so geschieht die Theilung nach der in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes enthaltenen Vorschrift (§§. 840—843).

Bei Schätzung der Arbeit muß auch auf die Gefahr des Einbußes (§. 1197) derselben Rücksicht genommen, daher der Werth derselben höher angeschlagen werden. Der gemachte Gewinn ist ein von dem gesellschaftlichen Vermögen abgesetztes Gut eines jeden Theilnehmers. Daher auch die Gläubiger desselben nach Weisung der G. D. hieraus ihre Befriedigung erhalten können; allein immer unbeschadet der aus dem

Sozietätsverhältnisse entsprungener Ansprüche. Eine auf dieses Vermögen geführte Pfändung oder Vormerkung bleibt daher auf jenen Restbetrag beschränkt, der dem Sozietätsmitgliede nach gepflogener Rechnung hinauszuzalen kommt.

§. 1195.

Die Gesellschaft kann einem Mitgliede, seiner vorzüglichen Eigenschaften oder Bemühungen wegen, einen größeren Gewinn bewilligen, als ihm nach seinem Antheile zukäme; nur dürfen dergleichen Ausnahmen nicht in geschwidrige Verabredungen oder Verkürzungen ansetzen.

Die Zuteilung eines größeren Gewinnes ist jedoch nicht schlechterdings an vorzügliche Eigenschaften des zu Theilhabenden geknüpft. Es steht überhaupt im (gesetzmäßigen) Belieben der Gesellschaft ein oder das andere Mitglied mehr zu begünstigen.

§. 1196.

Eine solche geschwidrige Verabredung ist der Vertrag, wodurch jemand für ein eingelegtes Capital einerseits sich gegen alle Gefahr des Verlustes, sowohl in Rücksicht des Capitals als der Zinsen sicher stellet, und von aller Mitwirkung befreiet; andererseits aber dennoch einen die rechtlichen Vertragszinsen übersteigenden Gewinn bedinget.

Dieser §. bietet Kapitalsbesitzern ein einfaches Mittel höhere als die erlaubten Zinsen aus ihrem Kapitale zu ziehen; wenn sie nämlich mit Vermeidung eines eigentlichen Darlehens mit dem geldsuchenden Unternehmer eine Sozietät anstoßen, jedoch auch die Gefahr des Verlustes ihres Kapitals auf sich nehmen.

§. 1197.

Hat die Gesellschaft ihre Einlage ganz oder zum Theile verloren; so wird der Verlust in dem Verhältnisse vertheilet, wie im entgegen gesetzten Falle der Gewinn vertheilt worden wäre. Wer kein Capital gegeben hat, büßt seine Bemühungen ein.

Vertheilung des Verlustes.

§. 1198.

Die Mitglieder, denen die Verwaltung anvertrauet ist, sind verbunden, über den gemeinschaftlichen Hauptstamm und über die dahin gehörigen Einnahmen und Ausgaben ordentlich Rechnung zu führen und abzulegen.

Rechnungsführung.

§. 1199.

Die Schlussrechnung und Theilung des Gewinnes oder Verlustes kann vor Vollendung des Geschäftes nicht gefordert werden. Wenn aber Geschäfte betrieben werden, die durch mehrere Jahre fortdauern und einen jährlichen Nutzen abwerfen sollen; so können die Mitglieder, wenn anders das Hauptgeschäft nicht darunter leidet, jährlich sowohl die Rechnung, als die Vertheilung des Gewinnes verlangen. Uebrigens kann jedes Mitglied zu jeder Zeit auf seine Kosten die Rechnungen einsehen.

Die Rechnungen müssen auf eine angemessene Art bescheiniget sein.

§. 1200.

Wer sich mit der bloßen Vorlegung des Abschlusses (Bilanz) begnügt, oder auch seinem Rechte, Rechnung zu fordern, entsagt hat, kann, wenn er einen Betrug auch nur in einem Theile der Verwaltung beweiset, sowohl für den vergangenen Fall, als für alle künftige Fälle, auf eine vollständige Rechnung dringen.

Demn Entfagungen, die zur Unredlichkeit verleiten, sollen nicht rechtskräftig werden.

§. 1201.

Verhält-
niß
gegen
Nicht-
mitglie-
der.

Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Bey Handelsleuten begreift das Kundgemachte, Einem oder mehreren Mitgliedern ertheilte Recht, die Firma zu führen, nämlich alle Urkunden und Schriften im Nahmen der Gesellschaft zu unterschreiben, schon eine allseitige Vollmacht in sich (§. 1028).

Die Einwilligung ist auch rechtlich, wenn der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt wurde (§§. 1188 und 1190). Die von Handelsleuten ihren Bestellen gegebene Vollmacht wird auch Procura genannt. Ist die Firma des Prinzipals bei dem Merkantils- und Wechsels- (Handels-) Gerichte protokolliert, so muß auch die Procura dort niedergelegt und protokolliert werden. Dergleichen protokollierte Vollmachten behalten in so lange ihre vollkommene Wirkung, bis selbe bei dem Handelsgerichte abgeschrieben worden (Art. 8 der [in handelsrechtlicher Beziehung immer noch maßgebenden] W. D. v. 1. Okt. 1763) und dieses auch öffentlich bekannt gemacht wird (§. 1214).

§. 1202.

Ein Mitglied, welches nur mit einem Theile seines Vermögens in der Gesellschaft steht, kann ein von dem gemeinschaftlichen abgesondertes Vermögen besitzen, worüber es nach Belieben zu verfügen berechtigt ist. Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Dritter gegen die Gesellschaft hat, müssen also von den Rechten und Verbindlichkeiten gegen einzelne Mitglieder unterschieden werden.

Dieses freie Verfügungsrecht eines Theilgenossen mit dem abgesonderten Vermögen (s. auch §. 1182) kann durch die ihm etwa obliegende Haftung mit seinem ganzen Vermögen (§. 1204) nicht beirrt werden. Denn aus dem Begriffe der letzteren kann noch nicht gefolgert werden daß das abgesonderte (nicht in der Sozietät stehende) Vermögen schon darum für die Sozietätschulden verpfändet oder mit Verbot besetzt ist.

§. 1203.

Was also jemand an ein einzelnes Mitglied, und nicht an die Gesellschaft zu fordern oder zu zahlen hat, kann er auch nur an das einzelne Mitglied, und nicht an die Gesellschaft fordern oder bezahlen. Eben so hat aber

bey gesellschaftlichen Forderungen oder Schulden jedes Mitglied nur für seinen Antheil ein Recht oder eine Verbindlichkeit zur Zahlung, außer in dem Falle, welcher bey Handelsleuten vermuthet wird, daß Alle für Einen und Einer für Alle etwas zugesagt oder angenommen haben.

Nach bei gesellschaftlichen Vereinen gilt die Regel des §. 889; daß jeder Theilnehmer den Vereinsgläubigern nur für den auf ihn entfallenden Antheil (pro rata) hafte und umgekehrt (gegen die Vereinsschuldner) auch nur pro rata berechtigt ist. Eine Ausnahme hat statt, wenn a) eine Korrealität zwischen den Theilnehmern ausdrücklich bedungen oder b) das Gesetz eine solche vermuthet; wie bei in einer Gesellschaft stehenden Handelsleuten (§. 1203). Es ist übrigens gleichgiltig, ob die an dieser Handelsgesellschaft theilnehmenden Handelsleute geheime oder öffentlich angekündigte Mitglieder sind. Auch die ersteren haften (obwohl nur mit ihrer Einlage; §. 1204) solidarisch für die Sozietätsschulden und hierin scheint die betreffende Bestimmung der Fallit.-Ordnung v. 18. August 1734 (Nr. 9 [Art. 1] der I. Abth.) und der letzte Absatz des Art. 8 der W. O. vom 1. Okt. 1763 durch das v. G. B. (§. 1203) derogirt. Der Eingang des §. erwähnte Grundsatz gilt auch in Konkursfällen; daher kann der Privatgläubiger des Gesellschafters einer Handlung, über welche der Konkurs eröffnet wurde, nur aus dem diesem Gesellschafter gehörigen in die Konkursmasse der Handlung aber einbezogenen Vermögen seine Befriedigung begehren; welches Vermögen demnach in eine besondere Evidenz zu stellen ist.

Z. Wildner: Solidarische Haftung der geheimen Handelsgesellschafter (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 221). — Sitka: Bivirechtsfall (Jurist 15. B. S. 263).

§. 1204.

Die geheimen Mitglieder einer Handlungsgesellschaft, solche nämlich, welche ihr einen Theil des Fonds auf Gewinn und Verlust dargeliehen haben, aber nicht als Mitglieder angekündigt worden sind, haften in keinem Falle mit mehr als mit dem dargeliehenen Capitale. Die kund gemachten Mitglieder haften mit ihrem ganzen Vermögen.

Wer als öffentlicher oder stiller (geheimer) Gesellschafter erscheint, ist aus dem Gesellschaftsvertrage zu ersehen. Die Kundmachung in den Oblatorien ist an sich nicht maßgebend. In der Regel haftet Jedermann für die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen. Dieses Rechtsaxiom erleidet in Anwendung auf das Sozietätsverhältniß eine Modifikation. Dritten gegenüber erscheint nämlich der aus mehreren Personen gebildete Verein (die Gesellschaft) nur dann gleich einer physischen Person für seine übernommenen Verbindlichkeiten verpflichtet, wenn dessen Glieder in dem Gesellschaftsvertrage sich als öffentliche Gesellschafter erklärten und schon auch als solche öffentlich (bei dem Handelsgerichte) bekannt gemacht wurden (entweder namentlich oder durch den Ausdruck: et Comp.; Nr. 5 [Art. 1] der I. Abth. der Fallit.-Ordnung v. 18. Aug. 1734). Unter dieser Voraussetzung parifizirt sich seine rechtliche Natur mit der einer physischen Person; daher auch obiger Grundsatz bei ihm Anwendung finden muß. Es werden somit die in einer solchen Sozietät begriffenen öffentlichen Konsorten für die Schulden der Sozietät mit ihrem ganzen Vermögen (gleich wie jede physische Person) zu haften.

haben. Die geheimen Mitglieder sind dagegen nicht in derselben Rechtslage; sie werden daher auch nur mit ihrer Einlage für die Verbindlichkeiten der Societät haften. Ob sie jedoch mit dieser Einlage solidarisch oder pro rata zu haften haben, muß aus dem zu §. 1203 Gesagten entnommen werden. — Wird das gesellschaftliche Vermögen (der Hauptstamm) durch Aktien beigeschafft, so erscheinen die Aktionäre gleichfalls nur als geheime Konforten; die daher mit nicht mehr als der Aktieneinlage für die gesellschaftlichen Schulden haften.

§. 1205.

Auf-
lösung
der
Gesell-
schaft
und
Austritt
aus der-
selben.

Die Gesellschaft löset sich von selbst auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet; oder nicht mehr fortzuführen; wenn der ganze gemeinschaftliche Hauptstamm zu Grunde gegangen; oder wenn die zur Dauer der Gesellschaft festgesetzte Zeit verfloßen ist.

Das unternommene Geschäft könnte z. B. wegen eines Verkehrsverbotes nicht mehr fortzuführen sein.

E. S.: Bivitrechtsfall zur Lehre von den Wirkungen der Auflösung einer Gesellschaft (Ger. Stg. 3. 1856 Nr. 1).

§. 1206.

Die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über. Doch sind diese, wenn mit ihnen die Gesellschaft nicht fortgesetzt wird, berechtigt, die Rechnungen bis auf den Tod des Erblassers zu fordern und berichtigen zu lassen. Sie sind aber im entgegen gesetzten Falle auch verbunden, Rechnungen zu legen, und zu berichtigen.

Zur Fortsetzung der Gesellschaft sind sie aber nicht verpflichtet.

Bivitrechtliche Entscheidung (Ger. Stg. 3. 1854 Nr. 17 S. 66 3. 6). — Bivitrechtsfall (Gerichtshalle 1. Thg. Nr. 25).

§. 1207.

Besteht die Gesellschaft nur aus zwey Personen; so erlischt sie durch das Absterben der Einen. Besteht sie aus mehreren; so wird von den übrigen Mitgliedern vermuthet, daß sie die Gesellschaft noch unter sich fortsetzen wollen. Diese Vermuthung gilt auch überhaupt von den Erben der Handelsleute.

Die übrigen Mitglieder sind aber nicht darum ermächtigt die Aufhebung der Gesellschaft zu begehren; außer es wäre der Fall des §. 1211 (oder ein anderer Auflösungsgrund) eingetreten. Besteht die Gesellschaft aus mehreren als zwei Mitgliedern und sterben sie alle bis auf Einen ab, so erlischt sie gleichfalls.

§. 1208.

Lautet der von Personen, die keine Handelsleute sind, errichtete Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auch auf ihre Erben; so sind diese, wenn sie die Erbschaft antreten, verpflichtet, sich nach dem Willen des Erblassers zu fügen; allein auf die Erbeserben erstreckt sich dieser Wille nicht; noch weniger vermag er eine immerwährende Gesellschaft zu begründen (§. 832).

Blos auf den Pflächtheil eingesetzte Erben haben sich diesem Auftrage nicht zu fügen (§. 774). Die einseitige (nicht auch mit den übrigen Gesellschaftsmitgliedern verabredete) Anordnung des Erblassers daß sein aus was immer für einem Erbrechtstitel einschreitender Erbe die Gesellschaft fortsetze, verbindet zwar diesen, wenn er die Erbschaft antritt, nicht aber auch die übrigen Gesellschaftsmitglieder mit ihm die Sozietät fortzusetzen. Durch das Mittel der fideikommissarischen Substitution könnten auch Erben zur Fortsetzung eines Sozietätsverhältnisses verpflichtet werden; weil der Fideikommisserbe seine Rechte (und Verbindlichkeiten) immer vom Erblasser selbst ableitet.

§. 1209.

Wenn der Erbe die von dem Verstorbenen für die Gesellschaft übernommenen Dienste zu erfüllen nicht im Stande ist; so muß er sich einem verhältnißmäßigen Abzuge an dem ausgemessenen Antheile unterziehen.

B. B. der Unmündige, Verstandeslose, Frauenspersonen u. Hier ist vom Antheile am Gewinne (nicht am Hauptstamme) die Rede. Im Falle der Uneinigkeit hätte der Richter mit Zuziehung der Sachverständigen über den Abzug zu entscheiden.

§. 1210.

Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht erfüllet; wenn es in Concurs verfällt; als Verschwender gerichtlich erklärt, oder überhaupt unter die Curatel gesetzt wird; wenn es durch ein Verbrechen das Vertrauen verliert; so kann es vor Verlaufs der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Wesentliche Uebertretungen der Vertragspflicht sind Untreue, schädlicher Nebenshandel (§. 1186), beharrliche Verweigerung der Bemühung oder des Beitrages zum Stamme u. Der Verbrechen, welche das Vertrauen verwickeln, erwähnt der §. 592. Dieser Ausschließungsgrund wäre auch dann vorhanden, wenn die Einstellung der Voruntersuchung oder Hauptverhandlung ohne ein freisprechendes Urtheil erfolgt. Die Ausschließung aus den Gründen dieses §. muß auch auf Anlangen eines einzigen Mitgliedes erfolgen.

§. 1211.

Man kann den Gesellschaftsvertrag vor Verlaufs der Zeit aufkündigen, wenn dasjenige Mitglied, von welchem der Betrieb des Geschäftes vorzüglich abhing, gestorben oder ausgetreten ist.

Das Mäntliche hätte zu gesten, wenn es zum Betriebe der Geschäfte ganz unfähig geworden wäre.

§. 1212.

Wenn die Zeit zur Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich bestimmt worden ist, noch aus der Natur des Geschäftes bestimmt werden kann; so kann jedes Mitglied den Vertrag nach Willkühr aufkündigen; nur darf es nicht mit Arglist oder zur Unzeit geschehen (§. 830).

Arglistig geschähe der Austritt um z. B. ein der Gesellschaft in Aussicht stehendes Geschäft für sich allein zu machen. Dieses Vornehmen begründete für die Sozietät den Anspruch auf Genugthung (§. 1324). Durch den Austritt Eines oder des Anderen wird aber die Verbindung zwischen den Uebrigen nicht aufgelöst.

§. 1213.

Die Wirkungen einer zwar bestrittenen, aber in der Folge für rechtmäßig erklärten Ausschließung oder Aufkündigung werden auf den Tag, wo sie geschehen sind, zurück gezogen.

Die bis zu diesem Tage hin von der Gesellschaft unternommenen (wenn gleich erst nach demselben beendigten) Geschäfte gehen noch auf Rechnung des Austretenden; sowol in Rücksicht des Gewinnes als Schadens.

§. 1214.

Die Aufhebung einer Handelsgesellschaft, die Aufnahme und der Austritt ihrer öffentlichen Mitglieder, muß eben so, wie die Errichtung, öffentlich bekannt gemacht werden. Aus dieser Bekanntmachung wird auch die Kraft und die Dauer der Vollmachten beurtheilt.

Alle bis zum Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung des Austrittes von der Gesellschaft unternommenen (wenn gleich erst nach demselben beendigten) Geschäfte gehen noch auf Rechnung des anzutretenden öffentlichen Sozii. Seine Haftung für solche Geschäfte hört nur dann auf, wenn sein Gesellschaftsverhältniß durch das Merkantilgericht aufgelöst und die Handelsgläubiger vergnügt wurden (Nr. 7—9 [Art. 1] der I. Abth. der Fallit.-Ordnung v. 18. Aug. 1734); d. i. wenn ihre Forderungsrechte aus solchen Geschäften berichtigt wurden oder sie (ausdrücklich oder stillschweigend) in die Uebernahme der Haftung für dieselben von Seite der übrigen Handelungssozii einwilligten. Die geheimen Gesellschaftsglieder haften im Falle des Austrittes nach Maßgabe des §. 1204. Die bis zur öffentlichen (durch die Merkantilbehörde eingeleiteten) Bekanntmachung der aufgehobenen Vollmacht von einem bevollmächtigt Gewesenen für die Sozietät unternommenen Geschäfte binden die letztere (vergl. §. 1026).

J. Eder v. Wahna: Ueber die Haftungsverbindlichkeit eines öffentlichen Handelsgesellschafters nach seinem Austritte aus der Handelsgesellschaft (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1835 1. B. S. 55). — **J. B. Bach:** Ueber die Frage, ob und inwiefern die Erben eines öffentlichen Gesellschafters nach erfolgter Dissolution der Sozietät von Gläubigern in Anspruch genommen werden können, deren Forderungen sich aus der Sozietätszeit herdatiren? (ebenda, J. 1842 1. B. S. 204). — **L. Schießl:** Beitrag zur Frage über die Haftung eines öffentlichen Handelsgesellschafters nach dem Austritte aus der Sozietät (ebenda, J. 1843 1. B. S. 360). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ver. Stg. J. 1856 Nr. 1). — S. auch die Literatur bei §. 811.

§. 1215.

Bei der nach Auflösung einer Gesellschaft vorzunehmenden Theilung des gesellschaftlichen Vermögens sind nebst den obigen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes über die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache überhaupt aufgestellt worden sind.

SS. 1182, 1183, 1192—1195, 841—844 cc.

Theilung des gesellschaftlichen Vermögens.

§. 1216.

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Anordnungen sind auch auf die Handlungsgesellschaften anzuwenden, in so fern hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen.

Korrelar aus dem VII. Absätze des R. P. — Ueber den derogirenden Einfluß des §. 1203 (wegen seiner handelsrechtlichen Natur) auf den Art. 8 der W. D. v. 1. Okt. 1763 s. das dort Gesagte.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehe-Pacten.

Joseph Winwarter: Ueber die rechtlichen Verhältnisse der Ehegatten in Ansehung ihres Vermögens (Annalen J. 1812 S. 61). — Georg Edler v. Scheiblein: Miscellen; 3. Heft, Wien 1821. — Franz Faber Rippel: Darstellung der Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen. Linz 1824. — Johann v. Jung: Parallelen über die Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen nach dem a. b. G. B. und den ungarischen Gesetzen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 1. B. S. 177, 2. B. S. 26 u. S. 368). — J. Weiske: Ueber die Güterrechte der Ehegatten im Allgemeinen und zwar während der Ehe nach dem a. b. G. B. (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 94—96). — Ungenannter: Zivilrechtsfall die Ehepacten betreffend (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 50).

§. 1217.

Ehe-Pacte heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heirathsgut; die Widerlage; Morgengabe; die Gütergemeinschaft; Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens; die Erbfolge, oder die auf den Todesfall bestimmte lebenslange Fruchtnießung des Vermögens, und den Witwengehalt zum Gegenstande.

Ehe-Pacte.

Welche Vorrichtungen nach der Fallit.-Ordnung vom 18. August 1734 von einem Handelmannne, der sich erst verhehelichen will, oder von einem bereits verhehelichten Handlungswerker bezüglich der Ehepacten zu beobachten sind, ist dort zu ersehen (Nr. 12, 13, 14 [Art. 1] der I. Abth.). — Ohne gültigen Ehevertrag bestehen Ehepacten nicht zu Recht.

K. Kubasta: Ueber Gewähranschiebung aus einem Ehevertrage vor der priesterlichen Trauung (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1841 1. B. S. 382). — M. Damianitsch: Ueber die Gewähranschiebung aus einem Ehevertrage vor der priesterlichen Trauung (Jurist 7. B. S. 384).

§. 1218.

Unter Heirathsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattinn oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird.

1) Heirathsgut.

Der §. erwähnt auch der Zusicherung desselben; weil es auch in wiederkehrenden jährlichen Leistungen bestehen kann.

J. Petruška: Wofür ist ein in Ungarn nach dem 1. Mai 1853 von einem Gatten seiner Gattin im Sinne des ungarischen Rechtes zugesichertes Heiratsgut anzusehen? (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 137). — Der selbe: Noch ein Wort über ein nach dem 1. Mai 1853 in Ungarn im Sinne des früheren ungarischen Rechtes zugesichertes Heiratsgut (ebenda, S. 1854 Nr. 60). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Zur Erläuterung des Begriffes von Heiratsgut (ebenda, S. 1857 Nr. 112).

§. 1219.

Des
sener
Bestel-
lung.

Wenn die Braut eigenes Vermögen besitzt, und volljährig ist; so hängt es von ihr und dem Bräutigam ab, wie sie sich wegen des Heirathsgutes und wegen anderer wechselseitigen Gaben mit einander verstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig; so muß der Vertrag von dem Vater oder Vormunde, mit Genehmigung des vormundtschaftlichen Gerichtes, geschlossen werden.

Auch der Vater ist dabei an die Genehmigung des Gerichtes (der Kuratelsbehörde) gebunden (§§. 149 u. 233). Das von einem Dritten zur Bestellung eines Heiratsgutes nicht Verpflichteten gegebene oder zugesicherte Heiratsgut ist eine Schenkung; daher an die Form des §. 943 gebunden. Denn nur zwischen dem Ehe manne und der Gattin ist der Vertrag über ein Heiratsgut ein entgeltlicher (§. 1218). Die Bestellung desselben aus dem Gesetze (§. 1220) ist gleichfalls ein entgeltlicher Akt.

R. J. v. Pratoberera: Kann das Heiratsgut nach §. 1218 auch von einem Dritten, zur Dotazion Nichtverpflichteten, mündlich zugesichert werden? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 I. B. S. 1).

§. 1220.

Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heirathsgute hinlängliches Vermögen; so sind Aeltern oder Großältern nach der Ordnung, als sie die Kinder zu ernähren und zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinnen bey deren Verhehlung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heirathsgut zu geben, oder dazu verhältnismäßig beizutragen (§§. 141 u. 143). Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut verlangen.

Vermöge des Zweckes (§. 1218) sollte dabei auch auf den Stand und das Vermögen des Bräutigams Rücksicht genommen werden. Allein der §. 1220 hebt als Maßstab der Bemessung nur den Stand und das Vermögen der Eltern hervor; daher auch nur diese Momente zu entscheiden haben. Ueber die Ordnung der Entrichtungspflicht s. §. 143. Auch legitimirte Kinder (§§. 160 u. 161) haben den Anspruch dieses §. Die durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirten Kinder (§. 162) haben den Anspruch auf ein Heiratsgut nur gegen jenen Abzendenten, auf dessen Ansuchen sie hinsichtlich des freivererblichen Vermögens legitimirt wurden; Wahlkinder sowohl gegen ihre Wahl- als leibliche Eltern (§. 183), doch können sie das Heiratsgut nur einmal begehren, weil es dann so ist, als besäßen sie selbst ein Vermögen (§. 1219) und auch der §. 1223 im Wege stünde. Können sich Wahl- und leibliche Eltern über die Bestellung des Heiratsgutes nicht vereinigen, so kann die Tochter beliebig die einen oder die

anderen auf das Ganze belangen (je nachdem ihr ein oder das andere günstiger scheint) (§. 891); weil die Verbindlichkeit zur Bestellung desselben bei den aus dem Gesetze (§§. 183 u. 1220) obliegt. — Bei der unehelichen Tochter richtet sich der Betrag des Heiratsgutes nur nach dem Vermögen (nicht nach dem Stande) der Mutter (§. 166).

§. 1221.

Berufen sich Aeltern oder Großältern auf ihr Unvermögen zur Bestellung eines anständigen Heiratsgutes; so soll auf Ansuchen der Brautpersonen das Gericht die Umstände, jedoch ohne strenge Erforschung des Vermögensstandes, untersuchen, und hiernach ein angemessenes Heiratsgut bestimmen, oder die Aeltern und Großältern davon frey sprechen.

Das Gericht hat daher von den bekannten Vermögensverhältnissen auszugehen (z. B. von dem bürgerlichen Stande ihres Realvermögens ic.). Hierbei wäre eine offizielle Verhandlung einzuleiten und durch Besch eid zu erkennen.

§. 1222.

Wenn eine Tochter ohne Wissen, oder gegen den Willen ihrer Aeltern sich verhehlicht hat, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung begründet findet; so sind die Aeltern, selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heiratsgut zu geben.

„Ohne Wissen“; d. i. ohne an die Eltern gemachte Anzeige (so weit sie möglich war), gleichviel ob die Eltern Gründe der Mißbilligung (§. 53) dieser Ehe wirklich hätten oder nicht. Bei einer Verhehlichung „gegen den Willen“ der Eltern müssen aber, soll die Folge dieses §. eintreten, Ursachen der Mißbilligung vorhanden sein und diese vom Gerichte (der Personalinstanz) auch noch gegenwärtig als begründet erkannt werden. Die Tochter mag übrigens minderjährig oder großjährig sein. In jenem Falle kann zwar die Ehe bei Katholiken und Juden für ungiltig erklärt werden (§§. 49 u. 94) und dann ist ohnehin von einem Heiratsgute keine Rede (§. 1217); allein sie kann auch konvalidiren, in welchem Falle sohin die Eltern zur Bestellung desselben nicht verpflichtet wären. Aus dem Umstande daß die Eltern, wenn sie die gegen ihren Willen von der Tochter eingegangene Ehe in der Folge auch genehmigen, dennoch ihr Mißbilligungsrecht derselben auf die im §. 1222 angeführte Art geltend machen können, folgt daß sie dieses auf die angegebene Art auch in dem Falle geltend machen können, wo sie zu der erst abzuschließenden Ehe ihre Einwilligung (durch Verhältnisse gezwungen) zu versagen außer Stande sind.

§. 1223.

Hat eine Tochter ihr Heiratsgut schon erhalten, und es, ob schon ohne ihr Verschulden, verloren; so ist sie nicht mehr, selbst nicht in dem Falle einer zweyten Ehe, berechtigt, ein neues zu fordern.

Hätte die Tochter ihr erstes Heiratsgut aus ihrem eigenen Vermögen bestellt, so könnten sich die Eltern nicht auf diesen §. berufen; denn in diesem Falle hat sie ja ein Heiratsgut von ihnen nicht erhalten. Nach der Analogie des §. 1223 kann die Tochter auch keine Aufbesserung des Heiratsgutes (wenn sich nämlich nach Bestellung desselben die Vermögensverhältnisse der Eltern verbessern würden) begehren. Wäre ihr das

Heirathsgut e v i n z i r t worden, so hätten die Eltern Gewähr zu leisten (§§. 922 u. 1219). Hätte die Tochter bei ihrer ersten Verheirathung auf das Heirathsgut verzichtet, so wirkt diese Verzichtleistung nicht auch für den Fall ihrer zweiten Verheirathung; außer sie wäre ausdrücklich dahin gesehen.

F. F. R i p p e l: C. XVII. Hauptst.

§. 1224.

Im Zweifel, ob das Heirathsgut von dem Vermögen der Aeltern oder der Braut ausgesetzt worden sey, wird das Letztere angenommen. Haben aber Aeltern das Heirathsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne obervormundschaftliche Genehmigung bereits anbezahlt; so wird vermunthet, daß es die Aeltern aus eigenem Vermögen gethan haben.

Die Vermuthung des ersten Satzes erklärt sich dadurch daß die Verbindlichkeit der Eltern zur Bestellung des Heirathsgutes nur eine subsidiarische ist (§. 1220); die des zweiten Satzes dadurch daß nicht anzunehmen ist, die Eltern seien v o r s c h r i f t s w i d r i g (§. 1219) bei Bestellung des Heirathsgutes vorgegangen. Hätten sie es doch aus dem Vermögen der Tochter bestellt, so müßten sie nachträglich die gerichtliche Passirung erwirken, wobei sie der Gefahr ausgesetzt sind daß diese nicht bis auf den Betrag des ganzen (von ihnen eigenmächtig bestellten) Heirathsgutes ausfällt; welchen Abgang sie schon aus Eigenem zu tragen hätten (§. 1295).

§. 1225.

Ueber-
gabe,

Hat sich der Ehemann vor geschlossener Ehe kein Heirathsgut bedungen; so ist er auch keines zu fordern berechtigt. Die Uebergabe des bedungenen Heirathsgutes kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehret werden.

Nämlich gegenüber dem dazu Verpflichteten (§. 1220) oder der Braut (§. 1219). Durch die Auserachtlassung dieses Bedingnisses von Seite des Mannes entfällt die Verbindlichkeit der Personen des §. 1220 zur Bestellung des Heirathsgutes noch nicht; weshalb die Tochter (Gattin) dieselben auf ein Heirathsgut noch immer belangen kann.

§. 1226.

und Be-
weis
ber-
selben.

Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Concurß verhängt wird; so macht seine vor Ausbruch des Concurßes geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, gegen jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Concurße; so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiskraft.

Durch die vor Zeugen geschehene mündliche Bestätigung wird wol immer auch der Zeitpunkt, wann sie geschehen ist, erwiesen. Könnten aber die Zeugen diesen Zeitpunkt nicht angeben, so verliert die mündliche Bestätigung ihre Beweiskraft. Bei der schriftlichen Bestätigung ist aus dem beigefügten Datum dieser Zeitpunkt zu entnehmen. Es kann der Gattin (oder ihren Rechtsnehmern) nicht zugemuthet werden auf eine andere Art als durch dieses Datum der Urkunde den Zeitpunkt der Bestätigung zu erproben; weil folgerecht auf solche Art auch der ganze Inhalt des Beweismittels

durch einen einfachen Widerspruch (z. B. in Betreff der als Heiratsgut zugebrachten Summe) vernichtet werden könnte. Nur der Widerspruch der Echtheit der Unterschrift muß von ihr entkräftet werden (§§. 133—135 der a., 207—209 der galiz. u. 123 der ung.-sieb. G. D.). Wird in einem wenn gleich vor Ausbruch des Konkurses errichteten letzten Willen der Gattin das Heiratsgut nach §. 669 vermachet, so scheint eine solche Bestätigung in Gemäßheit des §. 665 auch den Konkursgläubigern gegenüber nicht beweisend zu sein; obwohl der §. 1226 der Beweis kraft derselben das Wort redet. Das im §. 19 der a. R. D. und §. 129 der galiz. G. D. dem Heiratsgute eingeräumte Vorzugsrecht vor den Gläubigern besteht nicht in jenen Ländern, wo die ung.-sieb. R. D. v. J. 1853 gilt. Die Gattin hat nur das Recht die Ausfolgung derjenigen beweglichen Sachen anzusprechen, von denen bewiesen wird daß sie wirklich ihr Allatur oder Parafernalien und noch in Natur vorhanden sind (§. 9 daselbst).

W. U. Wagner: Ueber die Beweis kraft der von dem Ehemanne geschenehen Bestätigung daß er das Heiratsgut empfangen habe, im Konkurse der Gläubiger (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 1. B. S. 254). — **J. Winiwarter:** Rechtfertigung der in der Praxis angenommenen Meinung in Ansehung der Beweis kraft der von dem Ehemanne ausgestellten Bestätigung des empfangenen Heiratsgutes gegen die Konkursgläubiger (ebenda, J. 1827 1. B. S. 50). — **J. Szadbej:** Beitrag zur Begründung der Meinung daß die Gattin, welche mit der schriftlichen Bestätigung ihres Ehemannes über den Empfang des zugebrachten Heiratsgutes im Konkurse einen Beweis machen will, auf bloßen Widerspruch des Massevertreter's das Datum der Bestätigungsurkunde außerhalb derselben beweise müsse (ebenda, J. 1829 1. B. S. 107). — **F. X. Nippel:** Ueber die Beweis kraft der von dem Ehemanne ausgestellten Bestätigung des empfangenen Heiratsgutes gegen die Konkursgläubiger (ebenda, J. 1829 1. B. S. 126). — **F. Fischer:** Beiträge zur Lehre vom rechtlichen Beweise. III. Ueber den Beweis des zugebrachten Heiratsgutes durch das Bekenntniß des Ehemannes (ebenda, J. 1832 2. B. S. 47 u. f. f.). — **F. X. Paimerl:** Einige Bemerkungen über den Urkundenbeweis (ebenda, J. 1835 2. B. S. 161). — **E. v. Larcher:** Erläuterung des §. 1226 (Inauguraldissert.). Innsbruck 1835. — **Ungenannter:** Ueber das Vorrecht der Forderungen aus Ehepacten bei Konkursen der Handelsleute (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 78 u. 79). — **Zivilrechtsfall** (ebenda, J. 1855 Nr. 132).

§. 1227.

Alles, was sich veräußern und nutzen läßt, ist zum Heirathsgute geeignet. So lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Fruchtnießung des Heirathsgutes, und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne. Besteht das Heirathsgut in barem Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen oder verbrauchbaren Sachen; so gebührt ihm das vollständige Eigenthum.

Gegenstand des Heirathsgutes u. Rechte des Ehemannes und der Ehefrau in Rücksicht des selben.

§. 1228.

Besteht das Heirathsgut in unbeweglichen Gütern, in Rechten oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können; so wird die Ehegattin so lange als Eigenthümerin und der Mann als Fruchtnießer desselben angesehen, bis bewiesen wird, daß der Ehemann das Heirathsgut für einen bestimmten Preis übernommen, und sich nur zur Zurückgabe dieses Geldbetrages verbunden hat.

In dem zuletzt benannten Falle wird eigentlich ein Kauf auf Borg geschlossen. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zögerungszinsen beginnt hier erst mit jenem Zeit-

punkte, in welchem das Heiratsgut selbst zurück zu stellen gewesen wäre (s. auch S. 1063). — Es ist der Zweifel entstanden, ob die Beschränkungen, welche das aufgehobene (französische) Gesetzbuch in Ansehung der Veräußerung der Heiratsgüter enthielt, noch anzuwenden seien, wenn das Heiratsgut noch unter dem vorigen Gesetze bestellt wurde? Hierüber hat die oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der Gesetzbuchkommission bestimmt, daß nun das neue k. O. B. in Anwendung komme ohne Unterschied der Zeit, wann das Heiratsgut bestellt worden ist (venez. Guber. Birk. v. 19. Febr. 1818, Collez. etc. Vol. 5). Diese Ausnahme von der Regel des §. 5 scheint aus Gründen des Verkehrs statuiert worden zu sein.

§. 1229.

Nach dem Gesetze fällt das Heiratsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattin, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim. Soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen seyn; so muß dieses ausdrücklich bestimmt werden. Wer das Heiratsgut freiwillig bestellet, kann sich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle.

„Wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben“; also gleich nach ihrem Tode; weil auch durch ihren Tod die eheliche Gemeinschaft aufgelöst wird und daher der Zweck der Bestellung des Heiratsgutes (§. 1218) wirksam zu sein aufhört. Die Anordnung des Mittelsatzes dieses §. daß, „soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen sein“, dieses ausdrücklich bestimmt werden müsse, hat mit Bezug auf den Schlusssatz dieses §. nur den Sinn, daß durch eine solche ausdrückliche Bestimmung der Mann von Zurückzahlung desselben befreit werde. Denn nur Wer das Heiratsgut freiwillig bestellt, kann sich den Zurückfall desselben (bei dem Tode des Mannes oder der Frau) bedingen. Die zur Bestellung desselben rechtlich Verpflichteten (§. 1220) haben aber diesen Vorbehalt nicht, sondern es fällt das Heiratsgut der Frau oder ihren Erben (bei Auflösung der Ehe durch den Tod) zu, oder es verbleibt dem Manne, wenn das im Mittelsatze dieses §. berührte Einverständniß zu Stande kam.

J. Helm: Kritik einiger besonderen bei Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 288). — J. A. Helfert: Ueber den Heimfall des Heiratsgutes bei Trennung der Ehe durch den Tod. Prag 1843. — Zivilrechtsfall (Ger. Btg. J. 1855 Nr. 55).

§. 1230.

Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heiratsgutes ansieht, heißt Widerlage. Hiervon gebühret zwar der Ehegattin während der Ehe kein Genuß; allein, wenn sie den Mann überlebt, gebühret ihr ohne besondere Uebereinkunft auch das freye Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall seines Ueberlebens das Heiratsgut nicht verschrieben worden ist.

„Oder ein Dritter“; d. i. für den Bräutigam. Ohne ein bestelltes Heiratsgut gibt es keine Widerlage. Wäre eine solche dennoch verabredet worden, so könnte diese Verabredung nur insofern von Wirkung sein, als sie als Schenkung auf den Todesfall behauptet werden kann (§. 946). Der Vertrag über die Widerlage wäre, wenn die Gattin wirklich den Mann überlebt, und er daher von Wirkung ist, zu den

entgeltlichen zu zählen; weil durch denselben eine Gegenleistung für das Heiratsgut zu Stande kam; gleich viel ob die Widerlage dem Betrage des Heiratsgutes gleichkommt oder denselben sogar übersteigt. Denn es hört eine Verabredung darum nicht auf eine entgeltliche zu sein, weil das Entgelt der Leistung nicht vollkommen gleich kommt. Die Bestimmung der R. D. (§. 19 der a., §. 129 der galiz. G. D.) daß die Widerlage nur insoweit das Recht der dritten Klasse hat, als sie das Heiratsgut nicht übersteigt, kann hier nicht entscheiden; weil die Begriffe von entgeltlichen und unentgeltlichen Verträgen aus dem materiellen Rechte zu entnehmen sind. Auf die Widerlage haben die Erben der Gattin, wenn sie vor ihrem Manne verstorben ist (und diesem sonst das Heiratsgut zufällt; §. 1229) keinen Anspruch; denn die Widerlage ist auf den Fall ihres Ueberlebens bedungen.

F. Z. Rippel; S. XVII: Hauptst. — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. Z. 1852 Nr. 34).

§. 1231.

Weder der Bräutigam, noch seine Aeltern sind verbunden, eine Widerlage zu bestimmen. Doch in eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heiratsgut anzusehen, liegt auch den Aeltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben (§§. 1220—1223).

Auf diese Ausstattung hat der Sohn einen Anspruch ohne Rücksicht auf den Umstand, ob ihm von seiner Braut ein Heiratsgut bestellt wurde oder nicht. Die Berufung des §. 1222 ist hier nicht zu übersehen.

Ungenannter: Ueber Ausstattung und Ausfertigung (Archiv Z. 1837 1. B. S. 90).

§. 1232.

Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht, heißt Morgengabe. Ist dieselbe versprochen worden, so wird im Zweifel vermuthet, daß sie binnen den ersten drei Jahren der Ehe schon überreicht worden sey.

Die Morgengabe, über deren Ursprung, wie v. Zeiller sagt, einige Schriftsteller ihrem Wiße freien Spielraum lassen, ist als Geschenk anzusehen und daher an die Form des §. 943 gebunden. — Im Konkurse hat sie die VI. Klasse (Hofdek. v. 1. Juli 1782, Z. G. S. Nr. 61). Unter dem „ersten Morgen“ ist der auf den Vermählungstag folgende, es mag der eheliche Beischlaf bereits gepflogen worden sein oder nicht, zu verstehen. Stirbt die Gattin vor dem ersten Morgen, so hätten ihre Erben auf die Morgengabe keinen Anspruch (§. 903).

§. 1233.

Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§. 1177 und 1178 des vorigen Hauptstückes beurtheilet wird.

Die in dem Gewohnheitsrechte gegründete Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten (und zwar aus dem Rechtsgrunde der zwischen ihnen bestehenden Ehe) hat schon das Joseph. G. B. (3. Hauptstück §. 97) aufgehoben.

3) Mor-
gengabe.
4) Gü-
ter-
gemein-
schaft.

§. 1234.

Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht, auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des anderen Ehegatten noch vorhanden seyn wird.

Die Gütergemeinschaft (als Ehepact) wirkt ausnahmsweise auch bei Lebzeiten (§§. 1236, 1262, 1266). Dem überlebenden Theile gebührt die Hälfte von dem der allgemeinen, besonderen oder individuellen Gemeinschaft (§. 1176) unterzogenen reinen §. 1235) Nachlasse. Sie kann aber auch auf mehr als die Hälfte wirksam verabredet werden. War zwischen Ehegatten neben der allgemeinen Gütergemeinschaft Heiratsgut und Widerlage verabredet worden und hat beides nach dem Gesetze auf die Gattin zu fallen, so ist es nach der Theilung von dem ganzen Vermögen in Abzug zu bringen (§. 1235).

U. Dierl: Ueber die Vereinbarkeit des Heiratsgutes und der Widerlage mit der allgemeinen Gütergemeinschaft (Jurist 5. B. S. 296). — V. . . : Zivilrechtsfall (Jurist 14. B. S. 490). — M e i n e Abhandlung: Ueber Gütergemeinschaft (Jurist 18. B. S. 307). — U n g e n a n n e r: Zivilrechtsfall (Ver. Stg. 3. 1853 Nr. 151). — v. S.: Ueber das Verhältnis der im siebenbürgisch-sächsischen Privatrechte begründeten Gütergemeinschaft der Ehegatten zu den Güterrechten der Ehegatten nach dem a. b. G. B. (ebenda, 3. 1854 Nr. 72 u. 73). — S e n g: Ueber die Rechtswirkungen der nach dem Statutarrechte der Siebenbürger Sachsen begründeten allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten (ebenda, Nr. 141 und 142). — U n g e n a n n e r: Zivilrechtsfall (ebenda, 3. 1855 Nr. 55 u. 103). — t—: Ueber den Art. IX. in der Einf. B. vom 18. Juli 1853 zur prov. R. O. für Ungarn zc. (Zeitschr. f. G. u. R. 1. 33g. Nr. 46—48).

§. 1235.

Bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme, bei einer Gemeinschaft aber, die bloß das gegenwärtige, oder bloß das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, nur diejenigen Schulden abzuziehen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes verwendet worden sind.

„Zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes“; z. B. zur Wiederherstellung eines abgebrannten der Gütergemeinschaft unterzogenen Hauses. Wurde eine Gütergemeinschaft in Betreff des während der Ehe erworbenen Vermögens eingegangen, so können von diesem Vermögen jene Schulden, die zur Deckung des Haushaltes von dem Manne kontrahirt wurden, nicht vorher abgezogen werden. Denn obwol von ihnen behauptet werden kann daß sie (als Mittel zum Zwecke) zum Besten des gemeinschaftlichen Gutes gemacht wurden, so müssen sie doch wegen §. 91 von der Vermögenshälfte des Mannes allein getragen werden. Die Krankheitskosten des Mannes scheinen jedoch von diesem gemeinschaftlichen Vermögen vorher in Abzug gebracht werden zu dürfen. Die Leichenskosten dagegen wären aus seiner Hälfte zu bestreiten.

§. 1236.

Besitzt ein Ehegatte ein unbewegliches Gut, und wird das Recht des anderen Ehegatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen;

so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der eine Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann; auf die Nuhungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. Nach dem Tode des Ehegatten gebühret dem überlebenden Theile sogleich das freye Eigenthum seines Antheiles. Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.

Der §. 1236 gälte auch (§. 445), wenn auf unbeweglichen Gütern haftende Kapitalien der Gemeinschaft unterzogen würden. — Ohne vorliegende Einwilligung des anderen Ehegatten kann die „Einverleibung“ dieses §. nicht vorgenommen werden. Diefelbe ließe sich auch nicht durch den Richter suppliren; weil dieser von dem Begriffe der Gütergemeinschaft, wie ihn der §. 1234 aufstellt, ausgehen muß (s. auch §§. 1070, 1095). Die Wirkung dieser Einverleibung ist daß der andere Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann, also nicht, wie sonst nach §. 1234, frei darüber zu verfügen im Stande ist. Nur das aus dieser Beschränkung herzuleitende Recht steht dem anderen Theile (zu dessen Gunsten die Einverleibung vorgenommen wurde) zu; er kann daher bei Lebzeiten seine ihm (nur auf den Todesfall; §. 1234) vorbehaltene Hälfte weder oneriren noch alieniren (wichtig z. B. im Falle der Aufhebung der Ehegatte durch Scheidung; §. 1264).

Zivilrechtliche Entscheidung: Die Pränotazion eines Vertrages über eine allgemeine Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten auf ein unbewegliches Gut eines Gatten kann bei Lebzeiten des Letzteren ohne dessen Einwilligung nicht bewilliget werden (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 151).

§. 1237.

Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen; so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch. Im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre.

Dafür daß ein Vermögen ein erworbenes und nicht ein von den Ehegatten schon vor Schließung der Ehe besessenes sei streitet aber keine Vermuthung. Aus einer bloßen Beihülfe der Ehegattin in Leitung des Hauswesens kann für sie noch kein Anspruch auf den Erwerb abgeleitet werden. Denn zu einer solchen Mitwirkung ist sie nach dem Gesetze (§. 91) verpflichtet. Die im §. 1237 aufgestellte Vermuthung kann auf verschiedene Arten entkräftet werden. Insbesondere auch durch die Natur der von der Gattin betriebenen Beschäftigung; wie wenn z. B. die Gattin eines minderen Beamten ein vortheilhaftes Marchande des Modes-Gewerbe betriebe.

5) Verwaltung u. Nutznießung des ursprünglichen oder erworbenen Vermögens.

§. 1238.

So lange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem geschäftmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freyen Vermögens anvertrauet habe.

Diese Vermuthung gründet sich auf die eheliche Gemeinschaft; sie gilt also nicht auch bei geschiedenen Ehegatten (§. 110). Verfällt der Mann in Konkurs, so hört sie

gleichfalls auf (§§. 1024 und 1239). In den Fällen des §. 1008 genügt diese allgemeine Bevollmächtigung nicht (§. 1034).

§. 1239.

Der Ehegatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen; doch haftet er nur für das Stamgut oder Capital. Ueber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, keine Rechnung schuldig; diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen.

Die Nutzungen sind jedoch von dem Manne nicht zu seinen abgesonderten, sondern den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Ehegatten zu verwenden. Der Mann ist Rechnung zu legen nicht schuldig; allein seine Berechtigung dazu schließt der §. 1239 nicht aus. Macht er von dieser Gebrauch, so wird er auch für allen auf das Vermögen der Gattin gemachten Aufwand nach Maßgabe des §. 1014 den Erbsatz ansprechen können.

§. 1240.

Auch die Ehegattin ist nicht schuldig, den Fruchtgenuß, den sie ihrem Manne abgetreten, aber während der Ehe selbst bezogen hat, zu verrechnen; es steht aber den Ehegatten frey, dergleichen stillschweigend eingestandene Verwaltungen einzustellen.

Mit diesem Fruchtgenusse kann sie jedoch beliebig verfügen (§. 362). Die dem Manne darauf eingeräumte Berechtigung steht nicht im Wege; da diese von ihm stillschweigend aufgegeben wurde.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. 3. 1857 Nr. 131).

§. 1241.

In dringenden Fällen, oder bey Gefahr eines Nachtheiles, kann dem Ehemanne die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer verwilliget worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattin Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderin erklären zu lassen.

Der gesetzliche Vorbehalt des beliebigen Widerrufes einer Vollmacht (§. 1020) ist hier auf dringende Fälle oder die Gefahr eines Nachtheiles eingeschränkt.

§. 1242.

6) Wit-
wenge-
halt.

Daß, was einer Gattin auf den Fall des Witwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heißt Witwengehalt. Dieser gebühret der Witwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drey Monate vorhinein entrichtet werden.

Der Witwengehalt ist, in so weit er den der Witwe gebührenden anständigen Unterhalt nicht übersteigt, keine Schenkung, sondern tritt an die Stelle der Verbindlichkeit

des §. 91. — Dessenungeachtet wäre er nach dem Hofdek. vom 7. Dez. 1789 (J. G. S. Nr. 1082) im Konkurse des Ehmannes in der VI. Klasse zu klassifiziren. — Wenn die Witwe den Anfallstag erlebte, so sind ihre Erben von dem Voranzbezahlen Nichts zurückzuzahlen schuldig (§. 1418). Bei einer wahlartigen Bestimmung des Wittthums (ob es im Genusse eines unbeweglichen Gutes oder im Bezuge einer Kapitalrente u. c. zu bestehen habe) kommt im Zweifel den Erben des Mannes die Wahl zu (§§. 656 und 906). Die Berechnung der Zeit geschieht nach §. 902.

§. 1243.

Der Witwe gebühret noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Wittwengehalt beziehen.

Sie hat also zwischen beiden die Wahl; denn eines zweifachen Unterhaltes (§. 1242) bedarf sie nicht. Die Entbindungskosten müssen aber immer aus der Verlassenschaft entrichtet werden; weil der Unterhalt (oder was an dessen Stelle tritt) seinem Zwecke nach dazu nicht verwendet werden kann.

§. 1244.

Wenn die Witwe sich verhehlicht; so verliert sie das Recht auf den Wittwengehalt.

Nach der Wiederverhehlichung obliegt der Unterhalt der Gattin dem Manne (§. 91). Wird sie wieder Witwe, so lebt das erloschene Recht nicht wieder auf. Was hier vom Wittwengehalte gilt, kann nicht auch auf die der Ehegattin etwa vorbehaltenen Fruchtnießung auf den Todesfall ausgedehnt werden (§. 1257); außer es wäre diese ausdrücklich in der Eigenschaft eines Wittwengehaltes (eines stellvertretenden Mittels des Unterhaltes) verabredet worden.

§. 1245.

Wer das Heirathsgut übergibt, ist berechtigt, bey der Uebergabe, oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Curatoren einer pflegebefohlenen Braut können die Sicherstellung des Heirathsgutes, und eben so der bedungenen Widerlage und des Wittwengehaltes, ohne Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichtes, nicht erlassen.

Sicherstellung des Heirathsgutes, der Widerlage und des Wittwengehaltes.

Demn die Gefahr gibt einen gesetzlichen Titel zum Pfandrechte (§. 450). Ist eine Sicherstellung bedungen worden, so muß sie eine angemessene (§§. 1373 und 1374) sein. Bestellen die Eltern aus ihrem eigenen Vermögen der Tochter ein Heirathsgut, so kann ihnen nicht zur Pflicht gemacht werden, die im §. 1245 gemeinte Sicherstellung zu erwirken. Das vormundschaftliche Gericht kann nach vernünftigen Ermessen die Sicherstellung auch erlassen.

§. 1246.

7) Schenkungen unter Ehegatten und Verlobten.

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurtheilt.

Was von der Gattin oder für sie von einem Dritten zur Vermehrung des Heiratsgutes, von dem Manne oder für ihn von einem Dritten zur Vermehrung der Widerlage gegeben wird, nimmt die Natur der letzteren Gaben an. — Vollzogene Schenkungen zwischen Ehegatten können aber nicht auch aus den den Ehepacten eigenthümlichen Auflösungsarten (§§. 1260 — 1266) rückgängig werden (§. 1246).

§. 1247.

Was ein Mann seiner Ehegattin an Schmuck, Edelsteinen und anderen Kostbarkeiten zum Hube gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt; sondern für geschenkt angesehen. Wenn aber ein verlobter Theil dem anderen; oder auch ein Dritter dem einen oder anderen Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenket; so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden.

Nach den Art. 7, 9 und 16 (Art. 1 der I. Abth.) der Falli.-Ordnung vom 18. Aug. 1734 sollen die nicht realiter gemachten Schenkungen eines Handelsmannes an seine Gattin den Creditoren keinen Eintrag thun. — Was unter „Schmuck“ zu verstehen sei, bestimmt der §. 678. Nur die mit Rücksicht auf die zu schließende Ehe zwischen Verlobten vor sich gegangenen Schenkungen können aus dem Grunde des §. 1247 widerrufen werden. Doch dürfte aus der zwischen ihnen bestehenden Verlobung schon mit Gewißheit auf diesen Endzweck geschlossen werden. Solche Schenkungen (zwischen den Verlobten oder von einem Dritten an einen oder den anderen der Verlobten) sind als unter einer auflösenden Bedingung zu Stande gekommen zu betrachten.

Th. Dollner: Ob die Worte: „In Rücksicht auf die künftige Ehe“ im §. 1247 sich auch auf die Schenkung, die ein verlobter Theil dem anderen macht, beziehen oder bloß auf die Schenkung eines Dritten an einen der Verlobten zu beschränken sind? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 2. B. S. 17). — Ungenannter: Ueber Schenkungsverträge zwischen Ehegatten (Ver. Stg. S. 1856 Nr. 19 u. 20).

§. 1248.

8) Wechselseitige Testamente.

Den Ehegatten ist gestattet, in einem und dem nähmlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theiles, auf die Widerrufung des andern Theiles nicht geschlossen werden (§. 583).

Der beiderseitige Wille muß in den Inhalt der Urkunde aufgenommen werden. Wird er von fremder Hand niedergeschrieben, so sind drei Zeugen (nicht etwa sechs) beizuziehen. Schreibt ihn einer der Ehegatten, so erlangen zwar die ihn betreffenden Stellen schon durch seine Untersfertigung allein Gültigkeit; wegen des auch den anderen mitgefertigten Ehegatten betreffenden Inhaltes sind aber noch drei Zeugen beizuziehen.

Meine Abhandlung: S. §. 1234. — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1854 Nr. 65). — Ebenso: Zur Lehre vom wechselseitigen Testamente und Erbvertrage (Lebenda, S. 1857 Nr. 57).

§. 1249.

Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden (§. 602). Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testaments errichtet werde.

9) Erbverträge. Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages.

Auch zwischen Brautpersonen, dafern die Abschließung der Ehe zwischen ihnen nur erfolgt, kann ein Erbvertrag gültig abgeschlossen werden (§. 1 des Hofdek. vom 23. Juni 1817, J. G. S. Nr. 1340, Anh. für Ung. Nr. 73, für Sieb. Nr. 70). Unter einem „Theile“ des Nachlasses ist hier ein aliquoter Theil desselben zu verstehen (§. 532). Zum Wesen des Erbvertrages gehört die Erbseinsetzung eines oder des andern Ehegatten; doch können auch andere Personen (z. B. Verwandte etc.) zugleich hierin bedacht werden. Bei einer wechselseitigen Erbseinsetzung der Ehegatten ist der Erbvertrag zu den entgeltlichen, bei einer einseitigen zu den unentgeltlichen Verträgen zu zählen. — Zur Gültigkeit des Erbvertrages in Ansehung der Form ist nothwendig daß er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testaments errichtet werde (§. 1249 und §. 2 des Hofdek. v. 23. Juni 1817, J. G. S. Nr. 1340). Da ihn beide Theile nicht eigenhändig schreiben können, so ist er demnach von einem Dritten niederzuschreiben und von beiden Ehegatten mit Zuziehung dreier Zeugen (§. 579) zu fertigen. Vor Gericht könnte ein Erbvertrag auch mündlich errichtet werden; da das darüber aufgenommene Protokoll die Stelle der schriftlichen Urkunde vertritt (Hofdek. v. 2. März 1805, J. G. S. Nr. 715). Die besondern Begünstigungen einiger Testamente (§§. 597—600) haben auf Erbverträge, da diese ihrer Natur nach unwiderrüßlich sind, keine Anwendung. — Ebenso sind die Begünstigungen der Militärtestamente auf dieselben unanwendbar (Hofkr. Verord. vom 8. März 1818, II. 132, M. G. S. Nr. 42). — S. §. 12 der Patente v. 29. Novemb. 1852 für Ungarn und 29. Mai 1853 für Siebenbürgen im Anhange I und III.

R. G. Schindler: Erläuterung der Frage, ob eine Urkunde, die als Erbvertrag gelten soll, nach den österr. Zivilgesetzen jederzeit von drei Zeugen gefertigt sein müsse? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1836 2. B. S. 10). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 36). — Ebenso (Lebenda, S. 1854 Nr. 108 u. 112). — F. Ritter: In wiefern ein Ehevertrag zugleich als wechselseitiges Testament oder als Erbvertrag wirksam sein kann? (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 306).

§. 1250.

Ein pflegebefohlener Ehegatte kann zwar die ihm versprochene, unautheilige Verlassenschaft annehmen; aber die Verfügung über seine eigene Verlassenschaft kann, ohne Genehmigung des Gerichtes, nur in so fern bestehen, als sie ein gültiges Testament ist.

Der Pflegebefohlene bedarf der Genehmigung seines Vertreters und des Gerichtes (§. 233). Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann selbst mit Genehmigung des Gerichtes nur über einen Viertel seines Nachlasses gültig verfügen (§§. 568 und 1253). Die von Pflegebefohlenen (Kuranden) eigenmächtig geschriebenen Erklärungen

bestehen insofern aufrecht, als sie als gültiger letzter Wille behauptet werden können (§§. 568 und 569).

J. Graßl: Erörterung der Frage, über welchen Betrag seiner künftigen Verlassenschaft ein gerichtlich erklärter Verschwendter einen Erbvertrag gültig schließen könne? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1829 2. B. S. 268).

§. 1251.

Was von Bedingungen bei Verträgen überhaupt gesagt worden ist, muß auch auf Erbverträge zwischen Ehegatten angewendet werden.

Vergl. §§. 900, 918 und 1252.

§. 1252.

Ein selbst den öffentlichen Büchern einverleibter Erbvertrag hindert den Ehegatten nicht, mit seinem Vermögen, so lange er lebt, nach Belieben zu schalten. Das Recht, welches daraus entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus; es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf Andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden.

Nach einer bestanden in der Gerichtspraxis (auf welche das Hofdekret v. 19. Sept. 1818, J. O. S. Nr. 1498 hinweist) wurden die Ehepaten in die s. g. Ehepatenprotokolle eingetragen. Daß eine solche Eintragung schon nach den früheren Gesetzen, insbesondere aber nach dem a. b. G. B. (§§. 431 und 445) kein dingliches Recht rücksichtlich der den Ehepaten unterzogenen unbeweglichen Güter der Ehegatten zu wirken im Stande war und noch ist, stiegt aus der Natur der Sache. Daher wurden auch mit dem Hofdekrete vom 19. September 1818 die Parteien aufmerksam gemacht, für die Sicherstellung ihrer aus dem Heirathsvertrage auf unbewegliche Güter hergeleiteten Rechte durch Einverleibung derselben in das Grundbuch (und nicht die Ehepatenprotokolle) Sorge zu tragen. In Betreff des Erbvertrages begründet aber selbst diese Vorsicht (wie der §. 1252 ausdrücklich erwähnt) keine rechtliche Wirkung; es ist also so anzusehen, als ob eine Einverleibung gar nicht vorgekehrt worden wäre. — Die im §. 1252 gemeinte Einverleibung ist übrigens auch im Gegensaße zu der im §. 1236 angeführten (die allebeings von einiger Wirkung ist) erwähnt.

J. Zurnes: Ueber die rechtliche Wirkung der Ingressio eines Erbvertrages (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1834 2. B. S. 157). — **J. Kuffez:** Bruchstücke über die Form und Wirkung der öffentlichen Bücher (ebenda, J. 1839 2. B. S. 177 u. f. f.). — **J. X. Rippel:** S. XVII. Hauptst.

§. 1253.

Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht, zu testiren, nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertelheil, worauf weder der jemanden gebührende Pflichtheil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt Kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt; so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obgleich die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.

Vorschrift über die eingerückten Bedingungen.

Wirkung des Erbvertrages.

Wären demnach pflichttheilsberechtigte Descendenten vorhanden, so ist das Recht des Vertragserben auf den Viertel des reinen (§§. 548, 549, 818) Nachlasses beschränkt; denn die Hälfte des reinen Nachlasses fällt den ersteren zu und ein Viertel muß der letztwilligen Verfügung vorbehalten bleiben. Rückfichtlich diese kann aber auch zu Gunsten des Vertragserben (in oder außer den Ehepacten; doch nicht durch den Erbvertrag) verfügt worden sein. — Die Legate fallen, wenn der Vertrags- oder letztwillige Erbe besonders damit onerirt wurde, diesem zur Last (§. 649). Außerdem muß zwischen jenen, die vor und jenen, die nach geschlossenem Erbvertrage angeordnet wurden, unterschieden werden. Die ersteren haben in ihrem Rechtsbestande durch den abgeschlossenen Erbvertrag keine Veränderung erlitten (§. 714); sie müssen daher von den Vertragserben und Erben des vierten Theiles nach Maßgabe des §. 649 zur Berichtigung übernommen werden. Die nach geschlossenem Erbvertrage errichteten Legate oneriren aber nur den der letztwilligen Disposition vorbehaltenen Viertel; weil sonst das Recht des Vertragserben vereitelt werden könnte, was der Anordnung des §. 1254 widerspräche. Eben so können spätere Verfügungen, insofern sie Erbsetzungen zum Gegenstande haben, dem Erbvertrage keinen Abbruch thun.

Sivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 68 S. 287 Z. 13).

§. 1254.

Der Erbvertrag kann zum Nachtheile des anderen Gatten, mit dem er geschlossen worden ist, nicht widerrufen; sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Notherben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung, vorbehalten.

Erbschätzung derselben.

Mit Einwilligung des anderen Ehegatten findet der Widerruf allerdings statt und er ist weder an die Form des §. 719 noch an die des §. 1249 gebunden. Dieser Widerruf macht sohin den Erbvertrag für beide Theile erlöschen. Entkräftet wird der Erbvertrag, wenn der Vertragserbe zur Zeit des Erbansalles erbunfähig oder erbunwürdig wäre, oder wenn dargethan werden könnte daß er zur Zeit der Schließung des Vertrages nicht die erforderliche Vertragsfähigkeit besessen habe. Von einer theilweisen Entkräftung spricht auch der §. 1253.

Z. Winiwarter: Von dem Erbvertrage und dem Abvitalitätsrechte (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1825 1. B. S. 315). — J. Szabbej: Ueber Erbverträge nach polnischem Rechte (Lebenta, J. 1827 2. B. S. 83). — Ungenannter: Sivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 148).

§. 1255.

Wenn ein Ehegatte dem anderen die Fruchtnießung seines Vermögens auf den Fall des Ueberlebens ertheilt; so wird er dadurch in der freyen Verfügung durch Handlungen unter Lebenden nicht beschränkt; das Recht der Fruchtnießung (§§. 509—520) bezieht sich nur auf den Nachlaß des frey vererblichen Vermögens.

10) Frucht- nießung auf den Todesfall (Abvitalitäts- recht).

Der Abvitalitätsvertrag (welcher seinen Ursprung dem polnischen Rechte verdankt) ist weder ein Erbvertrag noch eine Schenkung auf den Todesfall, sondern eine eigenthümliche Art der Ehepacten. Hieraus folgt daß er auch an die Förmlichkeiten der §§. 1249 und 956 nicht gebunden ist.

§. 1256.

Wird aber die Fruchtnießung eines unbeweglichen Gutes mit Einwilligung des Verleiher's den öffentlichen Büchern einverleibt; so kann dieselbe in Hinsicht dieses Gutes nicht mehr verkürzt werden.

Ohne Einwilligung des Verleiher's könnte nicht einmal die Pränotirung des fraglichen Abvitalitätsrechtes erwirkt werden (s. auch §§. 1236, 1070, 1095).

§. 1257.

In dem Falle, daß der überlebende Theil sich wieder verhehelichet, oder die Fruchtnießung einem Andern abtreten will, haben die Kinder des verstorbenen Ehegatten das Recht, zu verlangen, daß ihnen dieselbe gegen einen angemessenen jährlichen Betrag überlassen werde.

Die Kinder seien mit dem überlebenden Ehegatten oder aus einer früheren Ehe erzeugt. Das Recht aus diesem §. könnte auch gegen einen Dritten, dem mit Verletzung des Einlösungsrechtes die fragliche Fruchtnießung übertragen wurde, geltend gemacht werden (§. 2). Uebrigens ist hier nur von einer Abtretung der Ausübung der Fruchtnießung, nicht des Rechtes selbst die Rede (§. 485).

§. 1258.

Ein Ehegatte, welcher auf die Fruchtnießung der ganzen Verlassenschaft des andern Ehegatten, oder eines Theiles derselben Anspruch macht, hat kein Recht, den ihm in dem Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze ausgemessenen Antheil zu fordern (§§. 757—759).

Darum ist auch hier unter einem „Theile“ ein aliquoter Theil zu verstehen. Bei der Fruchtnießung von einem aliquanten Theile bleibt es ihm unverehrt auch die gesetzliche Erbfolge anzusprechen; doch hat er sich die Einrechnung der erstern gefallen zu lassen (§. 758). Aus dem §. 1258 folgt daß es dem Ehegatten freistehet, zwischen dem Abvitalitätsrechte und der gesetzlichen Erbfolge zu wählen. Denn es heißt hier: „Anspruch macht“ etc.

S. Winwartner: C. §. 1254. — Th. Dollner: Ob der Abvitalitätsvertrag unter den Ehegatten nach dem a. b. G. B. nicht als eine Art der Erbverträge anzusehen sei? (Zeitschr. f. R. u. St. L. 1833 1. B. S. 147).

§. 1259.

Einkindschaft.

Die Einkindschaft, das ist, ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge einander gleich gehalten werden sollen, hat keine rechtliche Wirkung.

Schon das Joseph. G. B. (§. 33, 4. Hauptstück) hat diesem Vertrage die Rechtswirkung abgesprochen.

Meine Abhandlung: Ueber Einkindschaft (Jurist 18. B. S. 307).

§. 1260.

Absonderung des Ver-

Wenn über das Vermögen des Mannes bei seinen Lebzeiten ein Concurs eröffnet wird; so kann die Ehegattinn zwar noch nicht die Zurückstellung

des Heirathsgutes und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicher-
 stellung für den Fall der Auflösung der Ehe gegen die Gläubiger verlangen.
 Sie ist überdies berechtigt, von Zeit der Concurs-Eröffnung den Genuß des
 wittiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Hei-
 rathsgutes anzusprechen. Dieser Anspruch auf den einen oder den anderen
 Genuß hat aber nicht Statt, wenn bewiesen wird, daß die Ehegattinn an dem
 Verfall der Vermögensumstände des Mannes Ursache sey.

mögen
 in dem
 Falle:
 1) eines
 Concur-
 ses:

Wird über das Vermögen des Mannes nach seinem Tode der Concurs eröffnet,
 so hat die Gattinn alle ihr aus den Ehepacten zustehenden Rechte, wie im Falle der
 Auflösung der Ehe, gegen die Concursmasse des Mannes geltend zu machen. Wird
 aber der Concurs bei Lebzeiten eröffnet, so kann sie nur die Sicherstellung
 des Heirathsgutes und der Widerlage begehren. Zu diesem Ende müssen ihre Ansprüche
 auf Beides vorläufig liquidirt und klassifizirt werden. Heirathsgut und
 Widerlage haben das Recht der III. Klasse (§. 19 der a. R. O., §. 129 der galiz.
 G. O.). Insoweit jedoch die Widerlage das Heirathsgut übersteigt, gehörte sie (nach
 dem zu §. 1230 Gesagten) in die IV. Klasse (obwol die Praxis nur die VI. Klasse
 zugestehet). Dieser liquidirte und klassifizierte Betrag keiner Forderungen ist ihr si-
 chere zu stellen (durch Pfänder oder Bürgen; §§. 1373 und 1374). Hätte die Gattinn
 das Eigenthum des Heirathsgutes sich vorbehalten und befindet sich dasselbe in der
 Masse, so kann sie es vindiciren. Auch der wittibliche Unterhalt muß liquidirt
 und klassifizirt werden. Ist er mit keinem Pfande bedeckt, so gebührt ihm nur die
 VI. Klasse (Hofdef. v. 7. Dez. 1789, J. G. S. Nr. 1082). Den Genuß des Heirath-
 gutes (von der Zeit der Concurs-Eröffnung) kann sie ansprechen, wenn kein wittiblicher
 Unterhalt bedungen wurde oder nach der Analogie dieser Vorschrift auch dann, wenn
 sie mit ihrem Anspruche auf denselben Leer ausginge (ein nicht ungewöhnlicher Fall,
 wenn für den wittiblichen Unterhalt kein Pfandrecht bedungen wurde). Trägt sie an
 dem Vermögensverfall des Mannes Schuld, so hat sie auf den Genuß des einen oder
 des anderen keinen Anspruch. Doch müssen ihre Rechte darauf auf den Fall ihres
 Wittthums (oder der Auflösung der Ehe) sicher gestellt bleiben. Schenkungen an
 die Ehegattinn daher auch die Morgengabe (§. 1232) sind wie andere Schenkungen
 bei der Concursmasse zu liquidiren und in der VI. Klasse zu klassifiziren. Die wech-
 seitigen Testamente, Erbverträge und das Ad vitalitätsrecht
 bleiben in ihrer Kraft; insofern bei dem Tode des Mannes sich noch ein Vermögen
 zeigt. Auf die Gütergemeinschaft äußert der Concurs die Wirkung des §. 1262.
 Wurde von der Gattinn dem Manne die Verwaltung und Fruchtnießung ihres Vermögens
 eingeräumt, so hört diese durch den Concurs des Mannes auf (§. 1238).

Ungenannter: Zivilrechtsfall: Die Wirksamkeit der Ehepacten im Falle eines Konkurses
 über das Vermögen des lebenden Ehemannes, vorzüglich das auf Ueberleben be-
 dingene Aufgriffsrecht (die Gütergemeinschaft) betreffend (Wagersbach's
 Archiv 4. Heft S. 244). — J. K. Edler v. Wagersbach: Ansichten über diesen
 Rechtsfall (ebenda, S. 254). — K. F. Richter: Abhandlung über das Vorzugs-
 recht der Gattinn im Konkurse der Gläubiger ihres Mannes. Olmütz 1830. — F. X.
 Rippe: S. XVII. Hauptst.

§. 1261.

Verfällt die Gattinn mit ihrem Vermögen in den Concurs; so bleiben
 die Ehe-Pacte unverändert.

D. h. die Gläubiger können noch nicht die Befriedigung aus dem Heiratsgute, der Widerlage oder dem Wittwengehalte (weil alles dieses erst nach dem Tode des Mannes der Gattin zufallen hat) begehren. Diese Forderungen sind daher auch nicht in den Aktivstand des Kreditvermögens aufzunehmen. Doch wird es Pflicht des Masseverwalters sein die eventuellen Rechte der Konkursgläubiger darauf durch gerichtsbürokratische Schritte (insoweit sie ausführbar sind; z. B. durch grundbüchliche Vormerkungen) sicherzustellen.

§. 1262.

Ist zwischen den Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter bedungen; so hört dieselbe durch den Concurs des einen oder des anderen Ehegatten auf, und das zwischen ihnen gemeinschaftliche Vermögen wird, wie bei dem Tode, getheilt.

Da bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme abziehen sind (§. 1233), so wäre, wenn das ganze Vermögen zu deren Tilgung nicht ausreicht, über beide Ehegatten (obwol nur Einer derselben diesen Kreditzustand herbeiführte) der Concurs zu eröffnen. Das bürgl. Gesetzbuch sieht die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten jedem Dritten gegenüber für solidarisch haftend an.

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. S. 1853 Nr. 30). — J. Turneß: Ueber die Vertheilungsmethode bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten, welche nach Auflösung derselben im Falle des erfolgenden Todes oder einer Concursverhängung über das Vermögen eines Eheheiles gepflogen werden muß (Ebenda; S. 1853 Nr. 54). — —: Abhandlung. S. S. 1234.

§. 1263.

2) einer
freiwil-
ligen.

Wenn Ehegatten übereinkommen, geschieden zu leben, so hängt es auch von ihrem Einverständnisse ab, welches immer zugleich zu treffen ist (§§. 103—105), ob sie ihre Ehe-Pacte fortdauern lassen, oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen.

Ohne dieses Einverständniß ist die einverständliche Scheidung, welche bei Katholiken bloß auf den Fall des §. 206 der Anweisung für die geistlichen Gerichte (Anhang V) beschränkt ist, nicht einmal zu bewilligen. Zum Beweise desselben genügt jedoch die bloße Bestätigung (§. 105). Wäre das Einverständniß in der That nicht zu Stande gekommen (also bloß fälschlich vorgegeben worden), so sind der Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zwischen beiden Ehegatten die zwischen ihnen bestehenden Ehepacte und in Ermanglung solcher (oder im Falle ihres unzureichenden Inhaltes) die gesetzlichen Vorschriften zum Grunde zu legen. Die (freiwillig) geschiedene Ehegattin wird daher, wenn kein andere Übereinkommen zu Stande kam, den standesmäßigen Unterhalt von ihrem Gatten ansprechen können (§. 91).

§. 1264.

oder 3)
einer ge-
richt-
lichen
Ehe-
lung;

Ist aber auf die Scheidung durch richterliches Urtheil erkannt worden, und trägt kein Theil oder jeder Theil Schuld an der Scheidung; so kann ein oder der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehe-Pacte für aufgehoben

erklärt werden, worüber von dem Gerichte stets ein Vergleich zu versuchen ist (§. 108). Ist ein Theil schuldlos, so steht demselben frey, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehe-Pacten, oder nach Umständen, den angemessenen Unterhalt zu verlangen.

In dem Scheidungserkenntnisse ist auszudrücken: ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil oder keiner von beiden an der Scheidung Schuldtrage (§. 12 des Scheidungsverfahrens). Der zuletzt erwähnte Fall sände statt, wenn z. B. die Scheidung wegen anhaltender mit Gefahr der Ansteckung verbündener Leibesgebrechen erwirkt worden wäre. Nach §. 238 der Anweisung für geistliche Gerichte (Anhang V) ist in jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse auszudrücken, ob die Ursache der Scheidung, insofern sie auf einem Verschulden beruht, nur einem oder beiden Theilen zur Last falle. Das „Verlangen“ wird in der Form einer Klage angebracht. Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so muß der Richter auf Aufhebung der Ehepacten erkennen. Der schuldlos geschiedenen Ehegattin gebührt auch im Falle der Aufhebung der Ehepacten der anständige Unterhalt (§. 91). Der aus beiderseitiger Schuld Geschiedenen in der Regel nicht; — doch bleibt es dem Richter überlassen von Fall zu Fall mit Berücksichtigung der für sie sprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes zu verhalten (a. h. G. v. 12. Sept. 1840; Hofkanzleidek. v. 18. Juni 1841, Pol. G. S. 69. B., Z. G. S. Nr. 531, Anh. f. Ang. Nr. 74, f. Sieb. Nr. 71; Hoffr. Birk. v. 15. Juli 1841 F. 828, M. G. S. Nr. 40). Dem schuldlos geschiedenen Manne gebührt der mangelnde (§. 796) anständige Unterhalt (§. 89); dem aus beiderseitiger Schuld Geschiedenen nur der nothdürftige (§. 44). Ist nur Ein Theil schuldlos, so kann er die Fortsetzung oder Aufhebung (nicht auch Abänderung) der Ehepacten verlangen. Nur im letzten, nicht auch im ersten Falle ist ein gerichtliches Einschreiten erforderlich. Wird diese eingeleitet, so ist auch hier ein Vergleich zu versuchen (§§. 108 und 117) und bei fruchtlosem Versuche auf die Aufhebung der Ehepacten zu erkennen. Ist die Gattin der schuldige Theil, so hat sie nur auf den nothdürftigen Unterhalt einen Anspruch (Analogie aus der a. h. G. v. 12. Sept. 1840); ist sie der schuldlose Theil, auf den anständigen (§§. 91 und 1264). Außer sie würde aus der von ihr behaupteten Aufhebung der Ehepacten einen den Betrag dieses Unterhaltes erreichenden Vortheil beziehen (z. B. durch den Genuß des ihr wieder zugegangenen Heiratsgutes), in welchem Falle sie sich mit diesem, da sie die Aufhebung der Ehepacten vorzog, begnügen müßte. Ist der Ehemann der schuldige Theil, so hat er dennoch den Anspruch auf den nothdürftigen (§. 44), ist er aber der schuldlose Theil, so gebührt ihm der mangelnde (§. 796) standesmäßige Unterhalt (§. 89). — Wenn bei einer Scheidung vom Tisch und Bett der eine Ehegatte entweder durch Urtheil oder durch einen gerichtlichen Vergleich verpflichtet worden ist dem anderen auf die Dauer der Scheidung vom Tisch und Bett den Unterhalt zu verabreichen, so wird diese Verbindlichkeit durch den Tod des einen oder andern Ehegatten aufgelöst, daher der rückbleibende Gatte seinen Anspruch auf den Unterhalt gegen die Verlassenschaft des Verstorbenen im ordentlichen Rechtswege auszutragen hat (a. h. G. v. 26. Juni; Hoffr. Birk. v. 7. Juli 1847 F. 906). — Werden die Ehepacten aufgehoben, so ist das Heiratsgut und die Widerlage (wenn diese von einem Dritte n bestellt wurde) zurückzustellen und zwar ersteres immer der Gattin auch wenn es für sie von jemanden Anderem bestellt wurde; außer es hätte sich dieser den Rückfall vorbehalten. Von dem Erbvertrage, Wittwengehalte, Abvitalitätsrechte und

den zugesicherten Ehenutzungen erhält es sein Abkommen. Die vollzogenen scheinen aber nicht rückgängig zu werden (§. 1246). Die Verwaltung des gegenseitigen Vermögens hört auf; eben so die Gütergemeinschaft und das dieser unterzogene Vermögen kehrt an seinen Eigenthümer zurück. Die wechselseitigen Testamente werden als durch das Gesetz (§. 1264) widerrufen angesehen. — Nur diejenigen von ihrem Gatten zur Zeit seines Todes geschieden gewesenen Wittwen (die Scheidung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschähen sein) sind für pensions- oder provisionsfähig zu erkennen, welche einen legalen Beweis (worunter nach dem Hofkammerdek. vom 16. Febr. 1818 §. 7068 [bei der außergerichtlichen Scheidung] nur der Beweis durch ein Zeugniß der betreffenden Orts- oder Polizeibehörde zu verstehen ist) herzustellen im Stande sind daß sie an der erfolgten Scheidung von ihrem Gatten keine Schuld tragen (Hofkammerdek. v. 5. Okt. 1830, J. G. S. Nr. 2485; in Folge a. h. E. v. 25. Juni 1830 und hofkr. Zirk. v. 31. Mai 1844 L. 1993, M. G. S. Nr. 28 in Folge a. h. E. v. 4. Mai 1844). — S. auch §. 70 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich (Anhang V).

Scharfsmid Adler v. Adlerkreu: S. §. 110. — Eh. Dolliner: S. §. 110. — Derselbe: Wirkung der Scheidung auf die Ehepacte (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1829 I. B. S. 357). — E. Staubinger: Ob bei einer einverständlichen gerichtlichen Scheidung bloß durch die Erklärung des Mannes daß seine Frau an der Ehescheidung keine Schuld trage, der nach dem Hofdek. vom 5. Oktober 1830 (J. G. S. Nr. 2485) bei Wittwen der Staatsdiener erforderliche legale Beweis ihrer Schuldlosigkeit hergestellt werde? (ebenda, J. 1834 2. B. S. 245). — Ungeannt: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1853 Nr. 92). — Zivilgerichtliche Entscheidung (ebenda, J. 1854 Nr. 44 S. 182 §. 21). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle J. 1857 Nr. 5). — Ebenso (ebenda, Nr. 7).

§. 1265.

4) Nicht-
igertklärung;

Wird eine Ehe für ungültig erklärt; so zerfallen auch die Ehe-Pacte; das Vermögen kommt, in so fern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Theil hat aber dem schuldlosen Theile Entschädigung zu leisten (§. 102).

Die Nichtigkeitserklärung der Ehepacten muß auf den Zeitpunkt ihrer Schließung bezogen werden. Das Heiratsgut, welches ein Dritter selbst ohne Vorbehalt des Rückfalles bestellte, fällt nicht der Gattin wie im Falle der Aufhebung der Ehepacten zu, sondern geht an den dritten Besteller zurück (§. 1247). Nach §. 34 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich (Anhang V) sind die Ehepacten selbst dann ungültig, wenn gleich die Ehe, welche unter dem weltlichen Ehehindernisse des Ehebruches geschlossen wurde, sich nach dem Kirchengesetze als eine gültige darstellt.

§. 1266.

5) Trennung der Ehe.

Wird die Trennung der Ehe (§§. 115 und 133) auf Verlangen beyder Ehegatten, ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen, verwilliget; so sind die Ehe-Pacte, so weit darüber kein Vergleich getroffen wird (§. 117), für beyde Theile erloschen. Wird auf die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt, so gebühret dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Gemüthsruhe, sondern von dem Zeitpunkte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehe-Pacten auf den Fall des Ueberlebens bedungen worden ist. Das Vermögen,

worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bey dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge (§§. 757 bis 759) kann ein getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte nicht ansprechen.

Nach der Analogie des ersten Satzes werden die Ehepakte auch als erloschen (aufgehoben) anzusehen sein, wenn beide Ehegatten an ihrer Trennung Schuld tragen. Ist ein Theil schuldlos, so kann er Alles ansprechen, was ihm aus den Ehepакten auf den Todesfall vorbehalten wurde. Der Schuldige übernimmt nur Verbindlichkeiten und erlangt keine Berechtigungen. Er verliert daher auch das wechselseitig bedungene Erbrecht (§. 1249); dem Schuldlosen bleibt es auf den Todesfall vorbehalten. Der analoge Fall tritt bei dem Abvitalitätsrechte ein, wenn es auf den ganzen Nachlaß oder einen aliquoten Theil desselben verabrebet wurde; ward es dagegen auf einen aliquanten Theil (§. 1256) beschränkt, so wirkt es gleich vom Zeitpunkte der Trennung. — Bestanden zwischen den Ehegatten keine Ehepакten und wird die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung (oder aus beiderseitiger Schuld) getrennt, so kann kein Theil von dem anderen Etwas ansprechen (§. 1266 im Eingange). Wird sie aus Verschulden Eines Ehegatten getrennt, so scheint die schuldlose Gattin einen Anspruch auf den standesmäßigen Unterhalt (bis zu ihrer Wiederverheirathung oder ihrem Tode) und eben so der schuldlose Gatte einen Anspruch auf den mangelnden (§. 796) standesmäßigen Unterhalt zu haben (Analogie aus diesem §.). Denn dieser Vortheil stünde beiden aus dem Gesetze (§§. 91 und 89) ohne erfolgte Trennung zu und der schuldige Theil muß, da er zur „Genugthuung“ verpflichtet ist (§. 1266), dem schuldlosen Theile dafür haften. Hieher gehören auch die Dispositionen der §§. 47, 58, 70 und 71 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich (Anhang V).

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Glücksverträgen.

§. 1267.

Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheiles versprochen und angenommen wird, ist ein Glücksvertrag. Er gehört, je nachdem etwas dagegen versprochen wird oder nicht, zu den entgeltlichen oder unentgeltlichen Verträgen. Glücks-
ver-
träge.

Soll ein Glücksvertrag (Waggeschäfl) zu Stande kommen, so muß der ungewisse Vortheil unmitteibar zum Vertragsgegenstande gemacht werden. Denn auch mit anderen Verträgen kann ein ungewisser Vortheil verbunden sein (z. B. bei einem Einkaufe von Waaren um sie wieder feilzubieten), wodurch sie aber noch nicht in Glücksverträge übergehen; indem der ungewisse Vortheil hier nur mitteibar zum Vertragsgegenstande gemacht wurde.

§. 1268.

Bei Glücksverträgen findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes nicht Statt.

Dagegen ist z. B. die Gewährleistung wegen Entwähmung nicht ausgeschlossen und zwar a) weder in Betreff der Sache, die bei dem Eintreffen eines bestimmten Falles dem Gewinnenden zu übergeben ist, noch b) in Betreff des Entgeltes, wenn die Hoffnung des ungewissen Vortheiles erkaufte wird (z. B. daß die Einfäße nicht mit falschem Gelde gesehen).

§. 1260.

Arten
der
Glücks-
ver-
träge.

Glückverträge sind: die Wette; das Spiel und das Los; alle über gehoffte Rechte, oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Verträge; ferner, die Leibrenten; die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten; endlich, die Versicherungs- und Bodmereyverträge.

§. 1270.

1) Die
Wette;

Wenn über ein beyden Theilen noch unbekanntes Ereigniß ein bestimmter Preis zwischen ihnen für denjenigen, dessen Behauptung der Erfolg entspricht, verabredet wird; so entsteht eine Wette. Hatte der gewinnende Theil von dem Ausgange Gewißheit, und verheimlichte er sie dem anderen Theile; so macht er sich einer Arglist schuldig, und die Wette ist ungültig. Der verlierende Theil aber, dem der Ausgang vorher bekannt war, ist als ein Geschenkgeber anzusehen.

Das Ereigniß mag ein vergangenes, gegenwärtiges oder zukünftiges sein. Auch das bloße Verschweigen der Gewißheit des Ausganges von Seite des gewinnenden Theiles scheint die Wette ungültig zu machen. War zur Zeit der Vertragsschließung beyden Theilen der Erfolg bekannt (was zumal auch dann der Fall ist, wenn dem verlierenden von dem gewinnenden Theile der Ausgang des Ereignisses vorhergesagt wurde) und ist der verlierende Theil demungeachtet von der Wette nicht abgegangen, so ist er auch als „Geschenkgeber“ anzusehen.

Ungenannter: Risikellen (Mater. J. B. S. 379). — Ebenso: Ueber die Natur der Differenzgeschäfte (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 65). — Ungenannter: Zivilrechtsfall zur Erläuterung des Begriffes der Differenzgeschäfte und insbesondere des sogenannten Prämiengeschäfts (Ebenda, J. 1855 Nr. 63 und 64). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes zu den §§. 877, 908, 1271 und 1435. Prämiengeschäfte in Industriepapieren (Ebenda, J. 1856 Nr. 83). — Ebenso: (Ebenda, J. 1857 Nr. 52). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Zeitschr. f. G. u. R. 2. Jhg. Nr. 44). — Rechtsfall u. Entscheidung über die Natur und Wirkung der Prämiengeschäfte in Krediteffekten (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 483). — P: Rechtsfall (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 144 und 142 und J. 1857 Nr. 80 u. 119. S. II. Th. 24. Hauptst.). — Rechtsfall über die Lehre von Differenzgeschäften (Ebenda, J. 1857 Nr. 108).

§. 1271.

Redliche und sonst erlaubte Wetten sind in so weit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloß versprochen, sondern wirklich entrichtet oder hinterlegt worden ist. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden.

Erlaubt ist die Wette, wenn sie weder den guten Sitten noch besonderen positiven Gesetzen widerspricht (§. 878). Selbst der schriftlich versprochene Preis kann gerichtlich nicht begehrt werden. Die Ausfolgung des hinterlegten Preises kann aber auf diesem Wege gültig angesprochen werden. Wer sich für den bloß versprochenen

Preis verbürgt oder Wer seine Sache für denselben verpfändet hat, kann weder aus seiner Bürgschaft noch aus dem dem gewinnenden Theile eingeräumten Pfandrechte auf Bezahlung desselben belangt werden (§. 1351).

S. N. Mengel: Einige Worte über die Wette (Jurist 4. B. S. 90). — — h —: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. S. 1857 Nr. 86).

§. 1272.

Jedes Spiel ist eine Art von Wette. Die für Wetten festgesetzten Rechte ^{2) das Spiel;} gelten auch für Spiele. Welche Spiele überhaupt, oder für besondere Classen verbotnen; wie Personen, die verbotnene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif geben, zu bestrafen sind, bestimmen die politischen Gesetze.

Aus dem ersten und zweiten Satze des §. folgt das auch bei erlaubten Spielen die Beschränkungen des §. 1271 in Erhaltung des Gewinnes ihre Anwendung haben. — Zu den überhaupt verbotnen Spielen sind die sogenannten Hazard- (im Gegen- satze der Remmerze-) Spiele zu zählen, welche schon durch das josephinische Spielpatent vom 1. Mai 1784 und einige nachgefolgte Verordnungen als illegime verboten wurden. Republikirt wurde das Spielpatent vom 1. Mai 1784 durch das Hofkanzleidek. v. 16. Okt. 1840 (Pol. G. S. 68. B.); Nach diesem und dem Erlasse vom 27. Sept. 1854 (N. G. B. Nr. 245) dann vom 27. Juni 1857 (N. G. B. Nr. 123) sind als Glücksspiele untersagt: Pharaon, Bassette, Würfeln, Passadici, Kansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Raufchen, Färbeln, Straschaf sincere, Breneten, Molina, Balacho, Maccac, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Wiribis (Wiribisch), Ofa (Gespens), Häufeln, das Zupferspiel (Trennel-Madame), Rouge et noir, das Hantserspiel auf Regelfahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffsziehen, das Billard-Regelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Niemstehen oder Bapparlun, endlich in öffentlichen Schank- oder Kaffehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, und das Wettspiel Tarteln, auch Indentartel oder Kleintartel genannt, Grab oder Ungrab, Hoch- und Unterspiel. Außer den genannten sind noch alle Spiele verboten, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowol von der Geschicklichkeit als dem Zufalle abhängt. — Als verbotene Spiele sind auch jene anzusehen, durch welche das Lotto-Gesäll beeinträchtigt wird (XVIII. Hauptst. des G. St. G. B.). Insbesondere sind dem Dienstgefinde und Handwerksgesellen alle Geldspiele mit Ausnahme des alleinigen Regelspieles untersagt, außer sie würden hies um einen Trunk oder die Beche spielen. Selbst in Ansehung des Regelspieles werden die Wirthe und Gartenhälter, wenn sie ein übermäßig hebes Spiel bei dem Dienstgefinde und Handwerksgesellen wahrnehmen, dieselben davon abzumahnern und allenfalls auch höheren Orts die Anzeige zu machen haben (Hofkanzleidek. vom 2. Juli 1792, Pol. G. S. 1. B.). S. Freudenreich: Einiges über Spielschulden (Jurist 17. B. S. 202).

§. 1273.

Ein zwischen Privatpersonen auf eine Wette oder auf ein Spiel abge- ^{3) Los;} lendes Los wird nach den für Wetten und Spiele festgesetzten Vorschriften beurtheilet. Soll aber eine Theilung, eine Wahl, oder eine Streitigkeit durch

das Loos entschieden werden; so treten dabei die Rechte der übrigen Verträge ein.

Ist also das Spiel erlaubt, so wird auch der mit dem Lose (Einsätze) gemachte Gewinn nach Maßgabe des §. 1271 begehrt werden können. Einige Arten des Loses sind unerlaubt; wie das kleine Lottospiel unter Privaten (s. die §§. 24—30 des Lottopatentes vom 13. März 1813, Pol. G. S. 40. B. und das XVIII. Hauptstück des G. St. G. B.). Fälle, deren der Schlußsatz des S. erwähnt, enthalten die §§. 835, 841 u.

§. 1274.

Staats-Lotterien sind nicht nach der Eigenschaft der Wette und des Spieles; sondern nach den jedes Mal darüber kund gemachten Plänen zu beurtheilen.

Die bei der kleinen Salenlotterie (Lotto di Genova) zu beobachtenden Grundsätze enthält das Lottopatent vom 13. März 1813 (Pol. G. S. 40. B.), kundgemacht in Ungarn, Siebenbürgen u. s. w. unterm 20. Juli 1853 (R. G. B. Nr. 159) für die Militärgrenze unterm 17. Okt. 1855 (R. G. B. Nr. 214). Zu den Staatslotterien gehören auch die Lotterie-Anleihen, worüber eigene Pläne bestehen. Zur Benachtheiligung der kleinen Salenlotterie führen die s. g. Promessen-geschäfte. Diese werden in der Art unternommen daß dem Theilnehmer gegen eine „Darangabe“ benannte Einlage von einigen Gulden und gegen die Verbindlichkeit zur nachträglichen Bezahlung des Nominalwerthes eines Loses (eines öffentlichen oder privaten Anleihe) der in dessen nächster Ziehung auf eine bestimmte Nummer fallende Gewinn zugestrichelt und ihm für jeden Fall freigestellt wird, bis zu einem bestimmten Termine nach der Ziehung gegen Ertrag des mehr als den dormaligen Kurzwertb betragenden Nominalwerthes eines Loses jenes, welches mit der gleichen Nummer versehen ist, zu erheben, oder durch die Unterlassung dieser Erhebung die zuerst gemachte Einlage zu verlieren. — Mit der a. h. G. vom 14. August 1833 wurden nun solche Promessen-geschäfte mit Loses eines Staatsanleihe allgemein verboten (Hofkammerdek. v. 19. Aug. 1833, Pol. G. S. 61. B.). Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Lose des Oesterreichischen Anleihe pr. 7 Millionen (Hofkanzleidek. v. 7. Dez. 1836, Pol. G. S. 64. B.), wie auch auf die Theilnahme an solchen Geschäften im Rußlande (u. österr. Regierungs-Zirk. v. 14. Mai 1840, Prev. G. S. 22. B.).

§. 1275.

4) Hoff-
nungs-
kauf;

Wer für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Erträgnisse einen verhältnißmäßigen Preis verspricht, schließt einen ordentlichen Kaufvertrag.

Bei diesem Kaufe einer gehofften Sache zahlt der Käufer einen Preis nur dann, wenn ein Erträgniß vorhanden ist und nur für so viel als er erhält. Hier findet allerdings das Rechtsmittel einer Verletzung über die Hälfte (§. 934) statt.

§. 1276.

Wer die künftigen Nubungen einer Sache in Pausch und Bogen; oder wer die Hoffnung derselben in einem bestimmten Preise kauft, errichtet einen Glücksvertrag; er trägt die Gefahr der ganz vereitelten Erwartung; es gehören ihm aber auch alle ordentlich erzielte Nubungen.

Dieser §. spricht von zwei Arten von Glücksverträgen: 1. dem Kaufe einer gehofften (künftigen) Sache in Pausch und Bogen (wäre der Preis verhältnißmäßig, so ist ein ordentlicher Kaufvertrag vorhanden; §. 1275) und 2. dem s. g. Hoffnungskaufe (z. B. dem Kaufe eines Fischzuges). Der Preis muß in beiden Fällen ohne Rücksicht ob Viel oder Wenig oder Nichts erzielt wurde, entrichtet werden. Der Käufer kann jedoch nur auf die ordentliche Weise erzielten Nutzungen Anspruch machen. So hätte er z. B. bei einem erkauften Fischzuge keinen Anspruch auf das mit dem Netze etwa herausgezogene Goldgeschirr. Im Zweifel stützte die Vermuthung für den Kauf einer gehofften Sache um einen verhältnißmäßigen Preis (§. 1275). Der Kauf einer schon vorhandenen (nicht erst künftigen) Sache in Pausch und Bogen ist kein Glücksvertrag (§§. 930, 1049). — Für Galizien wurde verordnet daß alle Verträge, welche mit Unterthanen auf eine künftige Ernte oder einen Theil derselben geschlossen werden, als nichtig anzusehen seien. Selbst Verträge über die schon auf dem Felde stehende Ernte können mit Unterthanen nur unter der Bedingung geschlossen werden daß a) der Vertrag schriftlich errichtet werde und auf eine im nämlichen Jahre; als er geschlossen wird, dem Käufer zu überlassende Getreidegattung laute und b) mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehen sei (Hofkanzleibef. vom 30. Jänner 1807, Pol. G. S. 28. B.).

X. Haimberger: Bemerkungen über das Verhältnis der österr. Rechte zu dem römischen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 1. B. S. 179 u. f. f.). — P.: Stvitrechtsfall (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 140 u. 141).

§. 1277.

Der Antheil an einem Bergwerke heißt Kur. Der Kauf eines Kures gehört zu den gewagten Verträgen. Der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit des Kures, und der Käufer hat sich nach den Gesetzen über den Bergbau zu benehmen.

insbeson-
dere
eines
Kures;

Das Bergwerkseigenthum (welches gewöhnlich Mehreren zusteht und die Gewerke genannt werden) darf höchstens in 128 Theile (Kure) und der Kur in nicht mehr als 100 Theile getheilt werden. So lange die Uebertragung eines Kures an einen anderen Inhaber der Bergbehörde zur Eintragung desselben in das Gewerbbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort eingetragene Inhaber als Mitgewerke angesehen. Wer einen Kur übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit demselben auch für die darauf ausständigen Beiträge (§§. 140 u. 142 des Berggesetzes v. J. 1854, R. G. B. Nr. 146). Der Verkäufer hat nur für die Richtigkeit des Kures (daß er nämlich wirklich Bergwerksmitteigenthümer ist) zu haften.

J. Weiske: Das gewerkschaftliche Eigenthum und der Kur nach dem österr. Berggesetze v. J. 1854 (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 6—8).

§. 1278.

Der Käufer einer von dem Verkäufer angetretenen, oder ihm wenigstens angefallenen Erbschaft tritt nicht allein in die Rechte, sondern auch in die Verbindlichkeiten des Verkäufers als Erben ein, in so weit diese nicht bloß persönlich sind. Wenn also bei dem Kaufe kein Inventarium zum Grunde gelegt wird, ist auch der Erbschafts Kauf ein gewagtes Geschäft.

oder
einer
Erbs-
chaft;

Vergl. §. 879. Eine angefallene (oder schon angetretene) Erbschaft kann auch auf anderem Wege Jemandem überlassen werden; z. B. durch einen Tausch u. Der Käufer muß eben nicht erbfähig, sondern nur durch Verträge zu erwerben fähig sein. Wurde ein „Inventarium“ zum Grunde gelegt, so ist der Kauf kein Glückvertrag. Vergl. auch §. 1283.

§. 1279.

Auf Sachen, die dem Verkäufer nicht als Erben, sondern aus einem andern Grunde, z. B. als Vorausvermächtniß, als Fideicommiß, als Substitution, als Schuldforderung aus der Verlassenschaft gebühren, und ihm auch ohne Erbrecht gebührt hätten, hat der Erbschaftskäufer keinen Anspruch. Dagegen erhält er Alles, was der Erbschaft selbst zuwächst, es sey durch den Abgang eines Legatars, oder eines Miterben, oder auf was immer für eine andere Art, in so weit der Verkäufer darauf Anspruch gehabt hätte.

Ist aber dem Kaufe ein Inventarium zum Grunde gelegt worden, so kann der Käufer auf Sachen, die nach der Hand sich entdecken und daher in das Inventarium nicht aufgenommen wurden, keinen Anspruch machen. — Was der Verkäufer in die Verlassenschaft schuldet muß, im Falle als kein anderes Einverständnis getroffen wurde, von ihm hinein bezahlt werden; wächst also auch der Erbmasse zu.

§. 1280.

Alles, was der Erbe aus dem Erbrechte erhält, wie z. B. die bezogenen Früchte und Forderungen, wird mit zur Masse gerechnet; alles hingegen, was er aus dem Seinigen auf die Antretung der Erbschaft, oder auf die Verlassenschaft verwendet hat, wird von der Masse abgezogen. Dahin gehören die bezahlten Schulden; die schon abgeführten Vermächtnisse, Abgaben und Gerichtsgebühren; und wenn es nicht ausdrücklich anders verabredet worden ist, auch die Begräbniskosten.

„Die bezogenen Früchte“; worunter auch jene zu verstehen sind, die von der Zeit des Erbansalles bis zur Zeit des Erbschaftsverkaufes von ihm bezogen wurden; weil hierauf schon bei Bestimmung des Kaufpreises Rücksicht genommen wird. Der Erbschaftskäufer wird auf Grund des ausgewiesenen Erbrechtes des Verkäufers und des abgeschlossenen Erbschaftskaufes die Abhandlung zu pflegen und schon die Einantwortung der Verlassenschaft zu seinen Händen zu erwirken haben.

§. 1281.

In so weit der Verkäufer die Verlassenschaft vor der Uebergabe verwaltet hat, haftet er dem Käufer dafür, wie ein anderer Geschäftsträger.

Somit nicht wie ein gewöhnlicher Verkäufer (§§. 1050, 1064); indem der Erbschaftsankauf immer auf den Zeitpunkt des Erbansalles zurückbezogen wird (§. 1280).

§. 1282.

Die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer aber können sich ihrer Befriedigung wegen sowohl an den Käufer der Erbschaft, als an den Erben

selbst halten. Ihre Rechte, so wie jene der Erbschaftsschuldner, werden durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert, und die Erbschaftsantretung des Einen gilt auch für den Andern.

Gläubiger und Legatäre haben die Wahl den Einen oder Andern und zwar auf den ganzen Betrag ihrer Forderungen zu belangen. Außer sie hätten sich bestimmt erklärt, sich nur an den Käufer halten zu wollen. Aus dem Schlusse des §. folgt daß im Falle einer unbedingten Erbsantretung von Seite des Erben auch der Käufer mit seinem Vermögen den Gläubigern und Legatären zu haften habe und selbst dann, wenn dem Kaufe ein Inventarium zum Grunde gelegt worden wäre; indem dadurch nur das Rechtsverhältniß zwischen Käufer und Verkäufer und nicht auch Dritten eine Umänderung erleidet.

F. X. Ryppe l: S. XVII. Hauptst.

§. 1283.

Hat man bey dem Verkaufe der Erbschaft ein Inventarium zum Grunde gelegt; so haftet der Verkäufer für dasselbe. Ist der Kauf ohne ein solches Verzeichniß geschehen; so haftet er für die Richtigkeit seines Erbrechtes, wie er es angegeben hat, und für allen dem Käufer durch sein Verschulden zugefügten Schaden.

In Betreff der in das Inventar aufgenommenen Aktivforderungen haftet der Verkäufer für die Richtigkeit und für die Einbringlichkeit derselben; für die letztere jedoch nur bis zu jenem Betrage, um welchen sie in dem Inventar als erkauft erscheinen (§. 1397). Wurde aber der Kaufpreis nicht für jedes einzelne Verlassenschaftsstück (daher auch nicht für die Aktivforderung) besonders angefeht, sondern im Ganzen für die Erbmasse behandelt, so richtet sich die Haftung für die Einbringlichkeit einer solchen Forderung nach dem von dem ganzen Kaufpreise auf diese Post verhältnißmäßig entfallenden Antheile. „Wie er es angegeben“; war es also als ein unbedingtes, ein Alleinerbrecht oder mit Substitutionen unbelastetes angegeben worden, dafür. Nach Maßgabe des §. 932 wird schon die Aufhebung des Kaufvertrages oder die Schadloshaltung Platz greifen.

§. 1284.

Wird jemanden für Geld, oder gegen eine für Geld geschätzte Sache <sup>5) 246-
rente;</sup> auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen; so ist es ein Leibrentenvertrag.

Gewöhnlich wird die Leibrente auf die Lebensdauer des Rentenkäufers verabredet, was auch im Zweifel anzunehmen ist (§. 1285). Dieser Ueberschlagvertrag kann weder aus dem Wucherpatente, noch aus einer Verlehung über die Hälfte angefochten werden. — Wird eine Rente auf einem unbeweglichen Gute sichergestellt, so richtet sich die hiesür zu entrichtende Gebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung, insofern die Dauer derselben auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist; im Falle sich die Dauer der wiederkehrenden Leistungen aber nach der Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen zu richten hat, nach dem fünfzehnfachen Betrage der jährlichen Leistung (§. 46 lit. c) der Gebührengesetze v. J. 1830).

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 150). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes aus der Pederzani'schen Sammlung (ebenda, J. 1856 Nr. 123 §. 74).

§. 1285.

Die Dauer der Leibrente kann von dem Leben des einen oder anderen Theiles, oder auch eines Dritten abhängen. Sie wird im Zweifel vierteljährig vorhinein entrichtet, und nimmt in allen Fällen mit dem Leben desjenigen, auf dessen Kopf sie beruhet, ihr Ende.

Eine Leibrente kann auch mehreren Personen (als einer Einheit) zugesichert worden sein. In der Regel erhielt jede von ihnen nur einen Anspruch auf ihren Antheil (§. 889). Wird ein solcher Antheil ererblich, so kommt dies den Uebrigen zu statten (§. 529). „In allen Fällen“; also auch dann, wenn sie z. B. auf die Lebensdauer eines Dritten verabredet worden wäre und dieser den Rentenkäufer überlebt. Auf das Vorausbezaltete hat der §. 1418 Anwendung. Bei einer gewaltsamen Tödtung des Rentenbezieheres ist bei Bestimmung der seinen Erben gebührenden Entschädigung (§. 1327) auf die noch nach dem Besunde der Kunstverständigen zu erwarten gestandene Lebensdauer des Getödteten und daher den nach dieser zu berechnenden Betrag der Leibrente Rücksicht zu nehmen.

J. S e i m : Kritik einiger besonderen bei Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln (Zeitschr. f. R. u. St. S. 1828 2. B. S. 269). — J. A. R i p p e l : S. XVII. Hauptst.

§. 1286.

Weder die Gläubiger noch die Kinder desjenigen, welcher sich eine Leibrente bedingt, sind berechtigt, den Vertrag umzustößen. Doch steht den Ersteren frey, ihre Befriedigung aus den Leibrenten zu suchen; den Letzteren aber die Hinterlegung eines entbehrlichen Theiles der Rente zu fordern, um sich den ihnen nach dem Gesetze gebührenden Unterhalt darauf versichern zu lassen.

Eben so wenig steht diese Berechtigung, den Leibrentenvertrag nämlich umzustößen, der Ehegattin rücksichtlich ihres Rechtes auf den Unterhalt zu. Auch aus dem Titel des Pfllichttheilsanspruches kann der Leibrentenvertrag (der ein entgeltlicher Vertrag und keine Schenkung ist) nicht angefochten werden. Gleich den Kindern kann auch die Ehegattin zur Bedeckung ihres Unterhaltes die Hinterlegung eines entbehrlichen Theiles der Leibrente begehren. — Eine eigene Art von Verträgen bilden die s. g. Ausgebindinge, die auf Bauernwirthschaften von dem abtretenden Wirthes sich bedungen werden und in Reichung jährlicher Gaben (meistens von Feldfrüchten), dann der unentgeltlichen Wohnung u. bestehen.

F a u s e n b e r g e r : Ueber die Exekution der Ausgebindinge (Zeitschr. f. R. u. St. S. 1841 1. B. S. 375). — E. F. R ö s s l e r : Ueber das Ausgebindinge auf Bauergütern (Inauguraldissertation). Prag 1842. — J. F. W i j b a l e t : Wie ist das Ausgebindinge bei erekutiver Veräußerung des damit belasteten Gutes zu behandeln? (Jurist 17. B. S. 70). — A. C h r u d i m s k y : Ueber die Behandlung des Ausgebindinges in Exekutionsfällen (Mag. f. R. u. St. 6. B. S. 117). — S. R i t k a : Sivilrechtsfall über Ausgebindinge (ebenda, 12. B. S. 305). — Rechtsfall über die Behandlung der Ausgebindinge in Exekutionsfällen (ebenda, 16. B. S. 337).

§. 1287.

6) ger.
stell.
schaft.

Der Vertrag, wodurch mittelst einer Einlage ein gemeinschaftlicher Versorgungsfond für die Mitglieder, ihre Gattinnen oder Waisen errichtet

wird, ist aus der Natur und dem Zwecke einer solchen Anstalt und den darüber festgesetzten Bedingungen zu beurtheilen.

liche
Verfor-
gungs-
anhal-
ten

Entscheidungsquellen sind die genehmigten Statuten, die statutenmäßigen Gesellschaftsbeschlüsse, die Natur und der Zweck der Anstalt. Als Theilhaber des gesellschaftlichen Versorgungsfondes sind jene Personen anzusehen, welche die Einlagen geleistet haben oder die bereits in das Recht des Genusses der durch die Einlage bezweckten Vortheile getreten sind. — Unter Lebensversicherungsanstalten versteht man solche Vereine, die gegen eine bestimmte Einlage auf den Fall des Eintreffens eines gewissen Ereignisses (z. B. den Tod des Einlegenden) einer dritten Person eine Rente oder einen Kapitalbetrag versichern. — Einer allenthalben Ausnahme erfreut sich das Institut öffentlicher Sparkassen. — Se. k. k. Majestät haben mit a. h. E. v. 2. Sept. 1844 in Absicht auf die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung der Sparkassen die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze als gesetzliche Richtschnur allergnädigst vorzuzeichnen geruhet. §. 1. Die Bestimmung der Sparkassen besteht darin, den minder bemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmäligen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben. §. 2. Zur Errichtung von Sparkassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung berufen daß sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglichen Verluste der Anstalt während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bildung eines ergiebigen eigenen Reservefondes genügenden Garanziefond einlegen und für die regelmäßige Gebarung Veruhigung gewähren. §. 3. Auch Gemeinden kann die Errichtung von Sparkassen unter ihrer Darsüchtung gestattet werden; doch ist hierzu ein nach den bestehenden Vorschriften gültig zu Stande kommender die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich. §. 4. Die Bewilligung zur Errichtung von Sparkassen und die Genehmigung der Statuten ist im Wege der politischen Behörden nachzusehen; die Ertheilung derselben haben sich Se. Maj. selbst vorzubehalten geruhet. §. 5. Dem Einschreiten um die Bewilligung zur Errichtung einer Sparkasse ist der Statutenentwurf und die Nachweisung eines entsprechenden Garanziefondes, falls aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über den Vermögensstand derselben beizufügen; es ist überdies darzuthun daß ein hinreichender Fond zur Deckung der ersten Auslagen für Kanzlei-, Kasse- und sonstige Erfordernisse durch freiwillige Beiträge oder auf andere Weise sicher gestellt oder sonst vorhanden sei. §. 6. Die Statutenentwürfe für die Sparkassen sind nach den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzurichten, wobei es jedoch den einschreitenden Vereinen oder Gemeinden unbenommen bleibt anderweitige damit nicht im Widerspruche stehende nach den Lokalverhältnissen gebotene oder sonst zweckmäßige Einrichtungen in Vorschlag zu bringen. §. 7. Der geringste als Einlage bei den Sparkassen zulässige Betrag ist so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Klasse die Gelegenheit zur sicheren wenn gleich Anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargeboten werde. §. 8. Für die Größe der jedesmäligen Einlage ist in den Statuten nach den besonderen Ortsverhältnissen und mit Rücksicht auf den Garanziefond ein Maximum festzusetzen, wobei der Erwerb der niederen Volksklassen in dem Bezirke, wo die Sparkasse sich befindet, im Auge zu halten und darauf zu sehen ist daß Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Bemühung der Sparkassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben. Ebenso ist für te.

Gesammtbetrag, welcher mittelst allmählicher Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zugelassen wird, ein Maximum festzusetzen. Es bleibt jedoch den politischen Landesstellen vorbehalten eine Aenderung der diesfälligen Bestimmungen der Statuten höheren Orts in Antrag zu bringen, wenn die gemachte Erfahrung einen Nachtheil für die Anstalt oder für allgemeine Interessen daraus besorgen lassen sollte. Die Statuten haben in Rücksicht auf die Einlagen jebeifalls auszudrücken daß sich die Anstalt vorbehalte, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über das festgesetzte Maximum stellen würden, zurückzuweisen. §. 9. Mit Rücksicht auf die über die Größe der Einlagen (§. 8) festzusetzenden Bestimmungen ist in den Statutenentwürfen vorzusehen, bis zu welchem Betrage die Rückzahlung der Einlagen unmittelbar über Anmeldung der Partei oder bei welcher Einlagensumme die vorläufige Aufündigung und mit welchen Abstufungen diese letztere statt finden soll, damit die Sparkassen nicht durch Vereithaltung zu großer Barsummen in Zinsverlust gebracht oder einer Zahlungsverlegenheit rücksichtlich größerer Einlagensummen ausgesetzt würden. §. 10. Die Verzinsung der Einlagen hat bei so geringen Beträgen anzufangen als es mit Rücksicht auf den angenommenen Zinsfuß jeder Sparkasse, ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens, nur immer möglich ist. Die nicht erhobenen Zinsen sind zum eingelegten Kapitale zu schlagen und die Zinsen von dem so vergrößerten Kapitale den Einlegern bei der Rückzahlung zu Gunsten zu rechnen. In die Statuten der einzelnen Sparkassen sind übrigens die geeigneten Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Verzinsung der Einlagen, so wie über den Zeitpunkt der Kapitalisirung der Zinsen aufzunehmen. §. 11. In diesen Statuten ist auch der Zinsfuß für die Einlagen festzusetzen; derselbe muß jedoch jedenfalls unter dem landesüblichen Zinsfuß mit Rücksicht auf die thunlichste fruchtbringende Verwendung der Einlagen gehalten werden, damit sich für die Sparkasse aus den letzteren ein Ueberschuß als Reservecapital (§. 12) ergebe. Uebrigens muß in den Statuten, welche verhältnißmäßig größere Summen für die Einlagen jeder einzelnen Partei zulassen, der Zinsfuß nach der Größe des eingelegten Kapitals in fallender Progression abgestuft werden. §. 12. Der Ueberschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlagen gebührenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, ist als Reservecapital der Anstalt abgesondert zu verrechnen. Dieser Reservecapital ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparkassenfondes zu bestimmen. Sollte der Reservecapital eine höhere Summe erreichen als für diesen Zweck mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint, so kann, falls nicht für einen solchen Fall bereits in den Statuten der betreffenden Anstalt eine Vorseege getroffen worden wäre, ein angemessener Theil desselben, über vorläufig einzuholende Genehmigung der vereinigten Hofkanzlei zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Lokalzwecken verwendet werden. Diese über Einvernehmen der Lokalbehörden festzusetzenden Zwecke sollen immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen. §. 13. Die Bücher, welche die Sparkassen den Einlegern über die gemachten Einlagen ausstellen, haben gleich wie die Bücher dieser Anstalten, worin die Guthabungen der Interessenten in Evidenz gehalten werden, auf einen bestimmten von den Einlegern anzugebenden Namen zu lauten; dieselben sind unter fortlaufenden Nummern auszufüllen und es ist darin das Datum jeder gemachten einzelnen Einlage oder geschehenen Rückzahlung und insbesondere die Zahl des Artikels im Kasse-Journale, unter welchem jede einzelne Einzahlung oder Rückzahlung statt findet, ersichtlich zu machen, damit die sorgfältig aufzubewahrenden Kasse-Journale zur Kontrolle der Richtigkeit der diesfälligen Gebarung der Anstalt dienen und mögliche Verfälschungen in den Büchern der Anstalt und in den

Einlagsbüchern wirksam hintangehalten werden können. §. 14. Wenn gleich die Sparkassenbücher auf bestimmte Namen zu lauten haben, so ist in den Statuten doch festzusetzen daß jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches, ohne Legitimazion über die Identität der Person, als rechtmäßiger Besitzer angesehen und die verlangte Rückzahlung an ihn geleistet werden soll, insofern nicht die nach §. 17 eingeleitete Amortisirung des betreffenden Sparkassenbuches oder ein gerichtliches Verbot die Auszahlung hemmen und insofern der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beizügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt haben sollte daß die Einlage nur an ihn persönlich oder an seinen Jessionar oder Bevollmächtigten geleistet werden soll. Für diesen jedem Einleger frei zu stellenden Vorbehalt ist in den Sparkassenbüchern eine besondere Rubrik offen zu halten. §. 15. Wenn Sparkassenbücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten daß die Rückzahlung nur an ihre Person statt zu finden habe, gebirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher gebirten Sparkassenbücher, welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen. Die Jession solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparkassenbüchern selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Erlegers und Desjenigen, an welchen die Abtretung statt findet, unter Mitfertigung zweier Zeugen zu geschehen. §. 16. Jedem Sparkassenbuche ist das Statut der Anstalt und eine gedruckte Tabelle beizuhängen, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. R.-M. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre, unter Berechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. §. 17. Wenn Sparkassenbücher in Verlust gerathen, so hat das für Privatankunden gesetzlich vorgeschriebene Amortisationsverfahren statt zu finden; doch wird die Amortisationsfrist auf sechs Monate festgesetzt. §. 18. Der §. 1480 des a. b. G. B. wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen drei Jahren findet auf die Interessen von Sparkasseneinlagen keine Anwendung. Die Sparkassen sind jedoch berechtigt in den Fällen, wo die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld festliegen sind, ohne daß sich der Interessent während dieser Zeit bei der Kasse gemeldet hätte, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen (a. b. G. B. §. 1335). In Bezug auf die Verjährung von Sparkasseneinlagen finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt; die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkt der letzten Einlage zu rechnen ist und durch jede neue Einlage unterbrechen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt. Verjährte Forderungen haben dem Reservefonde der Sparkassen zuzufallen. §. 19. Die fruchtbringende Verwendung der bei den Sparkassen eingelegten Gelder hat nach den obwaltenden Lokalverhältnissen auf eine die möglichste Sicherstellung gewährende Weise zu geschehen und dieselbe hat sich auf folgende Verwendungsarten zu beschränken: a) Verzinsliche Darlehen auf Real-Hypotheken gegen pupillarische Sicherheit und unter der Bedingung daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, vorläufig bei einer Brandversicherungsanstalt versichert werden. Es ist übrigens bei solchen Darlehen vorzusehen daß die Rückzahlung gegen eine jedem Theile zustehende halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten erfolge, damit von den gesammelten auf Hypotheken dargeliehenen Summen regelmäßig ein bestimmter Theil zum Behufe der laufenden Rückzahlungen der Einlagen an die Sparkassen zurückfließe. b) Vorschüsse auf österr. Staatspapiere und Aktien der k. k. priv. österr. Nationalbank; jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von höchstens drei

Viertel des höfemäßigen Werthes dieser Papiere am Tage des Erlages. c) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige von der kompetenten politischen Behörde genehmigte Zwecke mittelst Konkurrenz sämtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben, gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung. d) Eskompte von Staats-Zentral-Kassen-Anweisungen und anderen zur Erwerbung mittelst Eskompte geeigneten inländischen Staatspapieren, dann solchen im Orte, wo die Sparkasse besteht, zahlbar lautenden nicht blos domizilirten Wechselbriefen, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bei dem Provinzial-Wechselgerichte protokolliert sein muß, versehen sind. Diese Verwendungsart ist jedoch nur in größeren Handelsplätzen und in so ferne zulässig, als die besonderen Statuten einer Sparkasse hierüber Bestimmungen enthalten. e) Vorschüsse an Versammler und f) an andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhen und denen bei jenen Sparkassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Kredit bis zu einem bestimmten mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden darf. g) Ankauf von verzinslichen österr. Realial- oder ständ. Obligationen und Pfandbriefen. Die sub c, e, f und g genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur dann und in so weit statt finden, als sie durch die der betreffenden Sparkasse vorgesehene Landesstelle bewilliget worden sind. §. 20. Sparkassen von kleinerem Umfange dürfen über vorhergehende Einigung mit einer größeren Anstalt dieser Art einen Theil ihrer Einlagszelder zur mobilen fruchtbringenden Anwendung an diese letztere leiten, wofern eine solche Verwendung in den Statutenentwürfen vorgesehen und bei Erledigung dieser letzteren für beide so in Verbindung tretende Anstalten auf dem gesetzlichen Wege genehmiget worden ist. §. 21. Die Sparkassen unterliegen rückfichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich anderen Privatankassen der Stempelpflicht; jedoch haben Sr. Maj. mit a. h. G. vom 10. Aug. 1844 allergnädigst zu bewilligen geruhet daß die Sparkassen-Einlagsbüchlein gänzlich stempelfrei gelassen werden und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darlehensgeschäften der Sparkassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung nach dem Betrage des Darlehens dem sogenannten Werthstempel unterzogen werde. §. 22. In die Vorschläge zur Errichtung von Sparkassen und in die Entwürfe der diesfälligen Statuten sind sämtliche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche für die Deckung des Aufwandes, welchen die Gründung und Erhaltung der Anstalt erfordert, dann für die regelmäßige Verwaltung und eine hinreichend eindringende Aufsicht und Kontrolle dieser letzteren gesorgt wird. Gehet die Gründung der Sparkasse von einem neu sich bildenden Privatvereine aus, so sind die Statuten über Entstehung, Erneuerung und Auflösung dieses Vereines stets deutlich von jenen über die Errichtung und Verwaltung der Sparkassen-Anstalt zu scheiden. Bei der Bildung eines solchen Privatvereines sind jene Vorschriften zu beachten, welche im Allgemeinen für die Entstehung gemeinnütziger Vereine gelten. Insbesondere aber sind von denselben noch außerdem angemessene Bestimmungen vorzuschlagen, welche zufolge des §. 2 für die Deckung der in der Anfangsperiode vorkommenden Auslagen und möglichen Verluste eine Gewähr leisten, dann welche sich auf die Bildung eines Reserfonds beziehen; ferner ob und auf welche Art die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gründungsverein statt finden und endlich wie bei seiner Auflösung den Verpflichtungen desselben Genüge geleistet und welche Vorbereitung hierzu getroffen werden soll. Die Wirksamkeit des Gründungsvereines in Absicht auf die

Ueberwachung und Kontrolle der Verwaltung der Sparkasse ist genau zu bezeichnen und insbesondere anzugeben, welchen Einfluß der Verein auf die Wahl der Verwaltungsorgane, die Geschäftsführung und Kassengebarung zu nehmen habe und wie selbst in dem Falle, als Vereinsmitglieder einen Theil der Verwaltung zu führen übernehmen, dies unentgeltlich und mit der gehörigen Vorkehrung für die unabhängige Aufsicht und Kontrolle von Seite des Vereines, als solchen geschehe. Hierbei hat als allgemeine Regel zu gelten daß alle Vereinsmitglieder und die für die Verwaltung bestellten Organe von jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparkassengelder ausgeschlossen seien und bei Darleihen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten dürfen. Bei den von den Gemeinden errichteten Sparkassen liegt es denselben ob, für die Verwaltung derselben durch die ihnen bereits zu Gebote stehenden oder hiefür aufzustellenden Organe gehörig zu sorgen und bei der die Gemeinde diesfalls treffenden Fassung haben die für die Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt bestehenden Vorschriften auch hierauf analoge Anwendung zu finden. Die Sparkassen haben jedoch immer einen besonderen von den Kassen der Kommunalverwaltung in Absicht auf Verwahrung und Verrechnung völlig getrennt zu haltenden Fond zu bilden. §. 23. Die Statuten jeder Sparkasse haben auszudrücken daß bei veränderten Umständen oder aus anderen wesentlichen Gründen auf den im §. 4 für die Genehmigung der ursprünglichen Statuten vorgezeichneten Wegen Aenderungen dieser letzteren eintreten können und daß in einem solchen Falle derlei Aenderungen, welche die Rechte der Parteien berühren, mit dem Vorfatze öffentlich werden bekannt gemacht werden daß es ihnen frei stehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zurück zu nehmen. §. 24. Jedes einzelne Statut ist in der Art zu redigiren daß daraus die gegenwärtigen Bestimmungen, soweit sie bei der Sparkasse, die es betrifft, Anwendung finden, im Zusammenhange ersichtlich werden und es ist dasselbe mit der Bestätigung, welche in Gemäßheit des §. 4 zu erwirken ist, versehen den Sparkassenbüchern beizufügen. §. 25. Sollte wegen besonderer Verhältnisse eine den gegenwärtigen allgemeinen Bestimmungen zuwiderlaufende Maßregel bei einer einzelnen Sparkasse nothwendig sein, so ist die allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät zur Annahme derselben erforderlich und es ist diese Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift mit Berufung der allerhöchsten Bewilligung in den Statuten und in den Sparkassenbüchern besonders ersichtlich zu machen. §. 26. Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei den zur Aufsicht über Sparkassen berufenen politischen Behörden anzubringen, welche mit Offenhaltung des Rekurses an die höheren Stellen darüber zu entscheiden und das Nöthige vorzuzutheilen haben. In allen übrigen Fällen, wo die Sparkassen als Kläger oder Beklagte auftreten, unterstehen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Gerichtsstande. §. 27. Alle Sparkassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche sich hauptsächlich auf die unauzgesetzte und sorgfältige Ueberwachung ihrer Vermögensgebarung und auf die genaue Befolgung der in diesem Regulativ enthaltenen allgemeinen und der in den einzelnen Statuten erteilten besonderen Vorschriften zu beziehen hat. Zu diesem Ende liegt es den betreffenden politischen Landesstellen ob, sich in genauer Kenntniß des Zustandes der Sparkassen zu erhalten und falls sich ein Anlaß zu Besorgnissen in Bezug auf die vollständige und gehörig gesicherte Bedeckung der Einlagen ergeben sollte, sogleich die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachtheilen zu treffen. Neben dem hat die politische Landesstelle ihr Augenmerk vorzüglich auf eine nicht unverhältnißmäßig kostspielige Regie der Sparkassenanstalten, auf die Herstellung und Handhabung angemessener Kontrollmaßregeln bei dem Einlags- und Rückzahlungs-

geschäfte und auf die gesicherte Bewahrung der in der Kasse befindlichen Gelder zu richten. Die Sparkassen sind übrigens gehalten ihre jährlichen Verwaltungspräliminarien und Rechnungsabschlüsse den betreffenden Landesstellen zur Einsicht vorzulegen. Jeder Sparkasse wird ein eigener Landesfürstlicher Kommissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Kassen und dem ganzen Betribe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen in gehöriger Weise zu veranlassen und der Landesstelle nach den ihm erteilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Berichte zu erstatten hat. §. 28. Sparkassen und Pfandleihanstalten dürfen zwar nebeneinander zur gegenseitigen Unterstützung errichtet, ihre Verwaltung muß jedoch genau abgefordert geführt werden. §. 29. Die Vereinigung anderer den Theilnehmern Gewinn bringenden Unternehmungen mit den Sparkassen, als solcher, ist nicht gestattet. §. 30. Die Sparkassen haben jährliche Gebarungsbücher öffentlich bekannt zu machen und dieselben gleichzeitig den Landesstellen vorzulegen. Zu diesen Uebersichten ist die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Kapittalien, die Art der Verwendung der letzteren, das Guthaben der Interessenten an Kapital und Interessen, der zu Gunsten der Anstalt als Reservefonds sich ergebende Ueberschuss und die Regiesteuer, zugleich aber auch die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres genau ersichtlich zu machen. §. 31. Die Landesstellen werden darüber wachen, daß sich die bestehenden Sparkassen binnen Jahresfrist mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift in Uebereinstimmung setzen. Sollten Ausnahmen sich als nothwendig darstellen, so sind dieselben höheren Orts anzusuchen. §. 32. Die Einlagbücher der schon bestehenden Sparkassen behalten in Abticht auf alle den Einlegern zustehenden Rechte auch nach der im §. 31 angeordneten Erneuerung der Statuten ihre Gültigkeit. In so ferne jedoch schon bestehende Einlagen ihrem Betrage und ihrer Beschaffenheit nach den Bestimmungen dieses Regulativs nicht zuzufügen sind die Sparkassenverwaltungen gehalten nach erfolgter Erneuerung ihrer Statuten solche Einlagen allmählig aufzukündigen und zurückzuzahlen. §. 33. Bei Verfassung der Statuten ist anzusprechen, ob ein dauernder oder blos ein zeitlicher Sparkassen-Verein gegründet werde und ob nicht der Auflösung des Vereines auch die Sparkasse selbst als Anstalt aufzuhören oder fortzudauern habe. Wenn es dann wirklich zur Auflösung eines solchen Vereines kommt, so hat der landesfürstliche Kommissär die Rechte der Einleger zu wahren. Uebrigens sind bei Auflösung von Sparkassen und Sparkassen-Vereinen die diesfälligen Bestimmungen des Privatrechtes und die allgemeinen Direktiven über Privatvereine in Anwendung zu bringen. Eine solche Maßregel so wie der Plan zu ihrer Ausführung muß übrigens vorläufig der allerhöchsten Genehmigung unterzogen werden, wobei die Mittel zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereines gegen die Interessenten genau ausgewiesen werden müssen. Unter denselben Modalitäten haben auch Gemeinden, wenn sie in Folge eines der Bestimmungen des §. 3 entsprechenden Beschlusses zur Auflösung einer von ihnen errichteten Sparkasse schreiten wollen, die allerhöchste Genehmigung hierzu einzuholen. Der Reservefonds der aufzulösenden Sparkasse ist übrigens in solchen Fällen immer für wohltätige und gemeinnützige Lokalzwecke nach §. 12 zu bestimmen (Hofkanzleibef. vom 26. Sept. 1844, J. G. S. Nr. 832).

C. Th. Hohl er: Zivilrechtliche Erörterungen des §. 1287 des a. b. G. B. über gesellschaftliche Versorgungsanstalten (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 97). — Zivil-

rechtsfall über das Eigenthum von Rentenscheinen der österr. allgem. Versorgungsanstalt (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 25). — S. Entscheidungen des o. G. S. bei §. 371.

§. 1288.

Wenn jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen Andern ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedingenen Ersatz zu leisten verspricht; so entsteht der Versicherungsvertrag. Der Versicherer haftet dabei für den zufälligen Schaden, und der Versicherte für den versprochenen Preis.

7) Versicherungsvertrag.

§. 1289.

Der gewöhnliche Gegenstand dieses Vertrages sind Waaren, die zu Wasser oder zu Lande verführet werden. Es können aber auch andere Sachen, z. B. Häuser und Grundstücke gegen Feuer-, Wasser- und andere Gefahren versichert werden.

Bei dem Güterversicherungsvertrage (§§. 1288 — 1292) muß von dem Versicherer auch der durch Verschulden eines Dritten zugefügte Schaden vergütet werden (§. 1290). Dieser Vertrag ist ein eigentlicher Glücksvertrag. Auch die f. g. wechselseitigen Affekuranzen (bei welchen alle Theilnehmer den Schaden, der Einen von ihnen trifft, zu vergüten auf sich nehmen und die eben nicht auf einen zu machenden Gewinn berechnet sind) gehören dahin.

Entscheidungen aus der Pederzans'schen Sammlung: Kann die Pflicht zur Zahlung der Prämie auch ohne entsprechende Haftung von Seite der Asskuranten entstehen? (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 139 S. 127).

§. 1290.

Ereignet sich der zufällige Schaden, wofür die Entschädigung versichert worden ist; so muß der Versicherte, wenn kein unüberwindliches Hinderniß dazwischen kommt, oder nichts anderes verabredet worden ist, dem Versicherer, wenn sie sich im nähmlichen Orte befinden, binnen drey Tagen, sonst aber in derjenigen Zeitfrist davon Nachricht geben, welche zur Bekanntmachung der Annahme eines von einem Abwesenden gemachten Versprechens bestimmt worden ist (§. 862). Unterläßt er die Anzeige; kann er den Unfall nicht erweisen; oder kann der Versicherer beweisen, daß der Schaden aus Verschulden des Versicherten entstanden ist; so hat dieser auch keinen Anspruch auf die versicherte Summe.

Schon auf das Unterlassen dieser Anzeige ist der Verlust des Anspruches auf die versicherte Summe verhängt. Das Verschulden muß von dem „Versicherer“ erwiesen werden. Seine Berufung auf den §. 1298 wäre hier unzulässig.

§. 1291.

Wenn der Untergang der Sache dem Versicherten, oder der gefahrlose Zustand derselben dem Versicherer zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon bekannt war; so ist der Vertrag ungültig.

Ist umgekehrt der Untergang der Sache dem Versicherer, der gefahrlose Zustand dem Versicherten bekannt und kommt der Vertrag dennoch zu Stande, so ist im ersten Falle die versicherte Summe, im zweiten die Prämie als Geschenk anzusehen.

- U. Dierl: Zivilrechtsfall als Beitrag zu den Versicherungsverträgen (Jurist 3. B. S. 37). — Derselbe: Zivilrechtsfall als Beitrag zur Lehre von Versicherungsverträgen (Jurist 11. B. S. 415). — Max. W. J. G.: Eine Skizze über den Versicherungsvertrag (Jurist 18. B. S. 257). — L. Koller: Ueber die Verjährung der Klagen gegen Versicherungsanstalten (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 124). — L. Schießl: Gegenansicht über die Verjährung der Klagen gegen Versicherungsanstalten auf Leistung des Schadenersatzes (Lebenda, J. 1853 Nr. 29). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Lebenda, J. 1853 Nr. 42).

§. 1292.

8) Bot-
mery-
und
See-
Assen-
ranzen.

Die Bestimmungen in Rücksicht der Versicherungen zur See, so wie die Vorschriften über den Bodmeryvertrag sind ein Gegenstand der See-gesetze.

Durch den Bodmeryvertrag wird ein Kapital auf Gefahr des Verlustes zu einem Seehandel gegen höhere als die gewöhnlichen Zinsen (ohne Uebertretung des Wuchergesetzes; §. 1284) dargeliehen.

- D. Freiherr v. Locella: Das österr. Privat-Seerecht (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 4—8 und 22—24).

Dreißigstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

- Georg Adler v. Scheidlein: Miscellen, 4. Heft. Wien 1821. — J. B. Zugschwert: Das Recht des Schadenersatzes und der Genugthuung. Wien 1837. — Gömarck: Zur Lehre vom Schadenersatz (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 6).

§. 1293.

Schade.

Schade heißt jeder Nachtheil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

Wird uns ein bereits gehabter Vortheil entzogen, so leiden wir einen wirklichen Schaden (damnum emergens), wird uns ein solcher Vortheil vereitelt, den wir nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätten erzielen können, so trifft uns ein Entgang des Gewinnes (lucrum cessans). Körperliche Beschädigungen haben in der Regel nur einen Entgang des Gewinnes zur Folge. Mittelbar führen sie auch eine eigentliche Beschädigung herbei; z. B. wenn der Verwundete aus seinem Vermögen die Heilungskosten bestreitet. — Das Recht der Schabloshaltung kann mit einer persönlichen Klage (die keine Kontraktklage ist), mit einer Kontraktklage (wenn der Schade in einem Vertragsverhältnisse zugefügt wurde) oder mit einer dinglichen Klage (z. B. der Bindisaktionsklage) geltend gemacht werden.

§. 1294.

Der Schaden entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines Andern; oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich, oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schaden mit Wissen und Willen; theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beydes wird ein Verschulden genannt.

Quellen
der Be-
schädigung.

„Beides“; d. i. sowol die mit Wissen und Willen wie durch Versehen zugefügte Beschädigung wird im Allgemeinen eine verschuldete genannt.

§. 1295.

Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden seyn.

Von
der Ver-
bindlich-
keit zum
Schaden-
ersatz:
1) von
dem
Schaden
aus Ver-
schulden;

Doch ist diese Unterscheidung nicht unpraktisch (§. 1298). — In Fällen, wo Zivilparteien aus Kontrakten mit dem Aerar in Schuld und Ersatz verfallen, ist der §. 10 des 7. Birk. Reskripts vom J. 1804 zu beobachten; diesen, wenn der Schaden durch ihre, jedoch nicht baar erlegte Kaution gedeckt ist, der zu ersetzende Selbstbetrag unter Mittheilung der Abrechnung und der schriftlichen Beweisdokumente zur Absuhr in dem vorgeschriebenen Termine von 6 Wochen zu intimiren, die Intimazion gegen Rezipisse zuzustellen und, wenn dieser Termin nicht gehalten wird, die Kammerprokuratorur zur Einbringung der Schuld im Rechtswege aufzufordern. Sollte aber der Schaden des Aerars durch die Kaution nicht vollständig gedeckt sein, so ist, ohne die Klöserung des Schulners dieser Klasse abzuwarten, unverzüglich der Rechtsvertreter des Aerars zur gerichtlichen Sicherstellung aufzufordern (Hoftr. Birk. vom 14. Febr. 1823 A. 646; M. G. S. Nr. 10).

§. 1296.

Im Zweifel gilt die Vermuthung, daß ein Schaden ohne Verschulden eines Andern entstanden sey.

Sowol die Thatsache der Beschädigung, wie das Verschulden muß in der Regel von Demjenigen, der eine Schadloshaltung begehrt, erwiesen werden. Ausnahmeweise fällt die Verbindlichkeit zur Erweisung des Letzteren auf Seite des Beschädigten weg (§. 1298). Auch von der Verbindlichkeit das Faktum der Beschädigung darzutun, macht das Gesetz eine Ausnahme (§. 966).

§. 1297.

Es wird aber auch vermuthet, daß jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sey, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann.

Wer bey Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines Anderen entsteht, diesen Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt, macht sich eines Verschens schuldig.

Unter den „gewöhnlichen Fähigkeiten“ sind die der Einwohner des Staates überhaupt zu verstehen. Der schuldige Fleiß des Beschädigers wird daher nicht nach seiner gewöhnlichen Handlungsweise (*diligentia in concreto*, wobei der aufmerksame Bürger übler als der unachtsame davon käme) beurtheilt.

§. 1298.

Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sey, dem liegt der Beweis ob.

Wenn also die hinterlegte Sache bei dem Verwahrer einen Schaden nimmt, wenn die von dem Vormunde eozigten Kapitalien des Mündels uneinbringlich werden, so muß im ersten Falle der Verwahrer, im zweiten der Vormund darthun daß diese Nachteile ohne ihr Verschulden herbeigeführt wurden, daß sie ihre Vertrags- (§. 961) und gesetzlichen (§. 205) Verbindlichkeiten nicht unerfüllt ließen.

§. 1299.

insbe-
sondere
a) der
Sach-
verständigen;

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder, bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Verschens zur Last.

„Oeffentlich“; sei es nun unter obrigkeitlicher Genehmigung oder durch die in üblicher Form ausgefertigten Zeugnisse des erlernten Faches oder durch Ankündigung in den Zeitungsblättern u. Wenn auch hier von nicht gewöhnlichen Kenntnissen (nicht gewöhnlichem Fleiße) die Rede ist, so ist dieses doch nur im Gegensatz zu Personen, die nicht Fachgenossen sind, gemeint. Den eigentlichen Maßstab des Verschuldens geben auch hier der gewöhnliche Fleiß und die gewöhnlichen Kenntnisse der Fachgenossen; denn eine Leistung des Außergewöhnlichen kann in der Regel nicht gefordert werden (§. 1297). Im Falle des Schlußfases gilt der §. 1304.

§. 1300.

Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Verschens einen nachtheiligen Rath erteilet. Außer diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Anderen verursacht hat.

Rathgeber (die nicht Sachverständige sind) haften nach dem Schluffsaße dieses §. nur für den „w i s s e n t l i c h“ ertheilten schlechten Rath. Ein bloßes Versehen macht sie daher nicht verantwortlich. Sachverständige, die sich ö f f e n t l i c h zur Ausübung ihrer Kunst oder Wissenschaft bekennen (wie Aerzte, Advokaten etc.) haften schon nach §. 1299 für den aus Versehen ertheilten schlechten Rath. Solche Sachverständige aber; die sich nicht ö f f e n t l i c h zur Ausübung ihrer Kunst oder Wissenschaft bekennen (wie z. B. Personen, die die Arzneikunde oder Rechtswissenschaft zwar erlernen, aber dieselbe nicht praktiziren); haften in der Regel nur wie gemeine Rathgeber; außer sie hätten sich in einem bestimmten Falle für ihren Rath eine B e l o h n u n g bedungen, wo sie auch für ihr Versehen haften. Wer eine Person einer anderen zu Diensten e m p f i e h l t, haftet für diese Empfehlung (diesem Rath) nach den angegebenen Unterschieden. — Bei der Assentirung von Remonten haften für jene Gebrechen, welche jedem, der auch kein Pferdebekenner ist, auffallen müssen, alle Kommissionsglieder in solidum, für andere Gebrechen sind nur der Thierarzt und jene Offizire der Kavallerie oder des Fuhrwesens verantwortlich, welche bei der Assentirung intervenirten (hofkr. Reskript vom 10. Sept. 1814 K. 3637). Was die Assentirungskommission ausstößt, bleibt dem Kontrahenten oder dem kaufenden Offizier auf seine Rechnung; was sie als tauglich übernommen hat, dafür hat weder der Kontrahent noch der ankaufende Offizier von nun an mehr zu haften. Die assentirten Remonten werden dem fassenden Offiziere vorgeführt. Wenn dieser die Pferde als angemessen übernimmt, ist eine Konsignazion hierüber zu verfassen und von diesem Tage an haftet die Assentirungskommission für nichts mehr. Für Beschädigungen der Remonten, welche erweislich einer Vernachlässigung während des Transportes zugeschrieben werden können, hat der Transportkommandant zu haften (hofkr. Resk. vom 16. Februar 1828 K. 411, M. G. S. Nr. 14). Die Instrukzion über die Führung der Remontentransporte wurde unterm 8. August 1844 K. 3101 (M. G. S. Nr. 44) publizirt. S. auch die Vbg. v. 30. März. 1839 K. 1061 bei §. 925.

§. 1301.

Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl.; oder, auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit, das Uebel zu verhindern, dazu beygetragen haben.

oder b)
mehrere
Theil-
nehmer;

Eine besondere Verbindlichkeit ein Uebel zu verhindern, kann Jemanden aus einem Vertrage oder dem Gesetze (wie z. B. Polizeibeamten, Vormündern etc.) obliegen. Wenn auf Befehl eines Obern von einem Untergeordneten eine Handlung, wodurch widerrechtlich Jemand beschädigt wird, unternommen wird, so haftet für diesen Schaden nur der Erstere; außer es könnte auch dem Letzteren ein Verschulden nachgewiesen werden (wenn sich ihm z. B. die Vollziehung dieses Auftrages dienstesinstrukzionswidrig darstellen mußte).

§. 1302.

In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsätzlich

zugefügt worden ist; oder, wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen, so haften Alle für Einen und Einer für Alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.

Zimmer muß hier ein gemeinschaftliches Interesse der Handelnden vorausgesetzt werden und es läßt der Umstand daß mehrere vorsätzlich (worunter nicht auch eine auffallende Sorglosigkeit zu verstehen ist; §. 1324) einen Schaden verursachten, auf dieses gemeinschaftliche Interesse noch nicht schließen. Kann dieses nicht dargethan werden, so wird jeder der vorsätzlich Handelnden nur für den durch seine Handlung zugefügten Schaden zu haften haben. Das Recht des Rückersatzes ist nach §. 896 geltend zu machen. Die Beschädiger können von dem Beschädigten mit Einer Klage belangt werden (§§. 4 und 40 der a., §. 4 der galiz. §. 11 der ung.-sieb. G. D.). In Fällen, wo mehrere Parteien an dem Merarialschaden Schuld tragen und sich die Antheile des Einzelnen an der Beschädigung nicht bestimmen lassen, sind sie in den über sie zu schöpfenden Prozessionen als ersatzpflichtig in solidum zu erklären (hofkr. Bdg. vom 25. April 1833 K. 1286, M. G. S. Nr. 32). Um das Merar vor der Gefahr der Uneinbringlichkeit seiner Forderungen nach Möglichkeit zu verwahren und da dem Beschädigten das Recht zusteht die Entschädigung und zwar ganz zu verlangen, so wurde als Grundsatz festgestellt daß da, wo der Prinzipalhaster das Merar nicht auf der Stelle vollständig zu entschädigen oder wenigstens gefällig sicher zu stellen vermag, die Subsidiarhaster auch zugleich und unmitelbar zum Miterstze beigezogen werden müssen (hofkr. Reskr. vom 24. August 1826 L. 2567, M. G. S. Nr. 111).

Z. Wildner Ebler v. Mattheis: S. §. 138.

§. 1303.

In wie weit mehrere Mitschuldner bloß aus der unterlassenen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu haften haben, ist aus der Beschaffenheit des Vertrages zu beurtheilen.

Haften sie also aus letzterem zur ungetheilten Hand oder ist ihre Verbindlichkeit eine untheilbare (§§. 890 und 891), so werden sie auch für den durch Unterlassung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zugefügten Schaden (z. B. die Konventionalsstrafe) nach demselben Umfange zu haften haben.

§. 1304.

Wenn bey einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnismäßig; und, wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen.

Wie im Falle des Schlußsatzes des §. 1299. „Verhältnismäßig“; d. i. wenn sich die Antheile eines Jeden an der Beschädigung ausmitteln lassen (§. 1302). Der §. 1304 hat auf den Fall keine Anwendung, wo unser Eigenthum vorsätzlich durch Jemanden beschädigt wird (z. B. den Dieb) und uns obgleich ein Versehen in Aufbe-
wahrung desselben zur Last fiel.

Z. Wildner: Ziviltrechtsfall über eine Forderung des Schadenersatzes von einem Zeugen, der bei seiner Fertigung nicht gesetzmäßig vorgegangen sein soll (Jurist 3. B. S. 147).

— Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ser. Stg. 3. 1857 Nr. 107).

§. 1305.

Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

2) aus dem Gebrauche des Rechtes;

Die rechtlichen Schranken sind aus der Beschaffenheit jedes einzelnen Rechtes zu entnehmen.

Sivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 55 Z. 7). — Entscheidungen aus der P e b e r z a n i s c h e n Sammlung (Lebenda, S. 1856 Nr. 131 Z. 104).

§. 1306.

Den Schaden, welchen jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

3) aus einer schuldlosen oder unwillkürlichen Handlung;

Vergleiche §. 1310.

§. 1307.

Wenn sich aber jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat; so ist auch der in demselben verursachte Schade seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bey dem Beschädiger veranlasset hat.

Denn in beiden Fällen ist der Schade ein verschuldeter.

§. 1308.

Wenn Wahn- oder Blödsinnige, oder Kinder jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat; so kann er keinen Ersatz ansprechen.

S. auch §. 248. Es begründet keinen Unterschied, ob diesen Personen bereits Vertreter bestellt sind oder nicht. Auch hier ist der Schade ein selbstverschuldeter.

§. 1309.

Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obforgen beigemessen werden kann.

Hat der Beschädigte nicht selbst Veranlassung zu seiner Beschädigung gegeben, so haften für den Schaden jene Personen, denen die Obforgen über die Verstandesberaubten und Kinder zusieht (wie Ammen, Erzieher oder Eltern und Vormünder, wenn sie selbst die Obforgen führen). Sie müssen daher darthun, daß sie ihre Verbindlichkeit nicht vernachlässigten (§. 1298).

§. 1310.

Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten, so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, unge-

achtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege; oder, ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen habe; oder endlich, mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten, auf den ganzen Ersatz, oder doch einen billigen Theil desselben erkennen.

Ist also Jemand von den im §. 1308 erwähnten Personen ohne sein Verschulden beschädigt worden, trägt auch ein Dritter (§. 1309) kein Verschulden daran und ist auch der Schade kein rein zufälliger (§. 1311), so kann doch der Beschädigte in den drei Fällen dieses §. den Ersatz des ganzen oder eines verhältnismäßigen Theiles des Schadens begehren. In dem ersten und zweiten Falle muß immer auf den Ersatz des ganzen Schadens erkannt werden. Nur im dritten kann auf einen verhältnismäßigen Theil desselben gesprochen werden. Bei gleichen Vermögenskräften des Beschädigers und Beschädigten wäre auf die Hälfte zu erkennen. Ist der Beschädigte ganz arm, dagegen der Beschädiger reich, so wäre auf den Ersatz des ganzen, ist dieser reicher als der erstere auf einen größeren, ist dagegen der Beschädigte reicher auf einen geringeren Theil des Schadens zu erkennen.

§. 1311.

Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten; oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt; so haftet er für allen Nachtheil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.

Unter „Zufall“ ist hier jede von der menschlichen Willkür unabhängige in dem Gesetze der leblosen Natur gegründete Ereignung zu verstehen. Es werden also im Sinne dieses §. von den zufälligen Beschädigungen sowohl die durch die widerrechtliche willkürliche Handlung eines Dritten (§§. 1313—1319) wie durch ein Thier (§§. 1320—1322) zugefügten Beschädigungen ausgeschlossen. „In der Person“; so muß also der Besteller einer Miethkutsche den angemessenen Lohn für dieselbe bezahlen, wenn er gleich durch eine ihn getroffene Krankheit an dem Gebrauche derselben verhindert wurde (§. 1155). Der Schade für ihn liegt eigentlich in dem Untergange des Gebrauches. Aus der Regel dieses §. kann aber nicht gefolgert werden daß Jemand, der im Zustande einer ihn befallenden Ohnmacht fremdes Eigenthum beschädigt, auch diesen Schaden gut zu machen habe; indem der §. 1311 nur ausagt daß man den durch einen Zufall in seiner Person sich ereignenden Schaden (in dem Seinigen des Menschen) selbst zu tragen habe. — Die im §. 1311 angeführten Ausnahmefälle sind nur beispieelsweise erwähnt; indem sie nur eine Anwendung des Grundsatzes des §. 1293 enthalten. — Bei Elementar-Gebäudebeschädigungen in bewohnten und besetzten Gebäuden werden die Fensterbeschädigungen nicht mehr vom Militär-Merker übernommen, sondern den betreffenden die Naturalquartiere genießenden Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, dann Parteien zur Last gelegt; es wäre denn daß diese Beschädigungen nach einem von der Zivilbehörde beigebrachten Zeugnisse (Heftr. Vg. v. 23. Nov. 1823 u. 10. Okt. 1830. L. 4697 u. 3574. M. G. S. Nr. 95 u. 116) bloß als eine

Folge eines ganz außerordentlichen Elementarereignisses, als etwa eines Erdbebens oder Blitzes sich erweisen sollten (Hoffr. Zirk. v. 20. Nov. 1829 L. 4176, M. G. S. Nr. 124).

§. 1312.

Wer in einem Nothfalle jemanden einen Dienst geleistet hat; dem wird der Schade, welchen er nicht verhütet hat, nicht zugerechnet; es wäre denn, daß er einen Andern, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte. Aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

Gelinder (§. 1312) behandelt das Gesetz Jenen, der nicht ohne Noth (wie im §. 1311) sich eines fremden Geschäftes annimmt. Ausnahmsweise wird er aber doch Schadloshaltungspflichtig; z. B. er rettete Sachen im Werthe von 2000 fl. und ein Anderer hätte Sachen im Werthe von 3000 fl. gerettet, in welchem Falle er (3000—2000) 1000 fl. dem Eigenthümer zu vergüten hat. Nach der Analogie dieses §. wird der Retter den verschafften Nutzen auch gegen jenen Schaden, den er aus Anlaß seiner Rettungshandlung positiv dem Eigenthümer zusügte (z. B. durch Zerbrechen der Leiter, mittelst welcher er aus dem obern Stockwerke des im Brande befindlichen Hauses eine Chatulle mit kostbarkeiten den Flammen entzog), in Rechnung bringen können. Vergl. §§. 333 u. 403.

§. 1313.

Für fremde, widerrechtliche Handlungen, woran jemand keinen Theil ^{5) durch fremde Handlungen;} genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. Selbst in den Fällen, wo die Gesetze das Gegentheil anordnen, bleibt ihm der Rückersaß gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

Dieser Grundsatz ist so einleuchtend daß er nur wegen der folgenden (§§. 1314—1319) Ausnahmen besonders hervorgehoben werden mußte.

§. 1314.

Wenn jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt; oder eine ^{Ausnahmen.} durch ihre Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit gefährliche Person im Dienste wissentlich behält; oder einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt; so haftet er dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Personen verursachten Schadens.

Die Dienstbotenordnung für Oesterreich unter der Enns so wie die übrigen Dienstbotenordnungen schreiben vor daß kein Dienstherr einen Dienstboten, der kein Dienstbotenbuch besitzt, bei sonstiger Strafe in den Dienst aufnehmen dürfe (I. §. 35 der D. O. beim §. 1172). Wird ein falsches Zeugniß einer Dienstperson gegeben, so haftet der Aussteller nach §. 1295. „Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit“; als ansteckende Krankheiten, Trunkenheit, Sinnenverwirrung ic. „Bekanntem Verbrecher“; worunter insbesondere auch solche verstanden werden dürften, die schon mehrmal ihrer Verbrechen (nicht auch bloßer Vergehen oder Uebertretungen) wegen abgestraft wurden. Denn die ausgestandene Strafe befreit nicht von allen nachtheiligen Folgen (§. 592 ic.) und nur der ist wol meistens als Verbrecher bekannt, der bereits

zur Strafe gezogen wurde. Der Dienstgeber haftet nur für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit der ausgenommenen Dienstperson den Hausgenossen zugesügten Schadens; wenn also der dem Trunke Ergebene Diebstähle beginge, nicht für den Ersatz dieses Schadens. Unter Dienstpersonen wären übrigens auch Gefellen zu verstehen.

§. 1315.

Eben so haftet derjenige, welcher wissentlich eine solche gefährliche; oder wer zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellet hat, für den Schaden, welchen ein Dritter hierdurch erlitten hat.

Mandatäre (§. 1010), öffentlich beglaubigte Sachverständige (§. 1299) und solche Sachverständige, die sich zwar öffentlich zur Ausübung ihrer Kenntnisse nicht bekennen, aber gegen Belohnung in einem bestimmten Falle (§. 1300) solche gefährliche Personen einem Dritten empfehlen, haften auch für ein in der Auswahl der Person begangenes Versehen und im Falle der ihnen instruktionsmäßig übertragenen Ueberwachung auch fortan.

Arbeitskläger: Zivilrechtsfall zur richtigen Beurtheilung der §§. 1297, 1313 u. 1315 (Gerichtshalle 1. Thg. Nr. 28).

§. 1316.

Wirthhe, Schiffer und Fuhrleute verantworten den Schaden, welchen ihre eigenen, oder die von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen an den übernommenen Sachen einem Reisenden in ihrem Hause, oder in ihrem Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen (§. 970).

Ueber ihre noch ausgedehntere Haftung s. den Zusatz bei §. 970. Hieraus erhellt daß der §. 1316 eigentlich keine dispositive Natur habe, sondern nur zur Beleuchtung des Ausnahmsgesetzes von der Regel des §. 1313 hier angeführt wurde. — Ueber jeden Schaden, der von dem Postmeister oder seinen Dienstleuten dem Reisenden oder von diesem oder seiner Dienerschaft dem Postmeister aus Verschulden oder auf eine Weise zugesügt wird daß hieraus für den einen oder anderen Theil ein Recht auf Schadenersatz erwächst, ist in dem Falle daß über die Entschädigung kein freiwilliges Uebereinkommen zu Stande kommt, die politische Obrigkeit um die Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme der Schätzung des Schadens anzugehen, wornach es beiden Theilen freigestellt ist ihr Recht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu verfolgen. Hat der Reisende einen Schadenersatz zu leisten, so ist von ihm der nach der vorgenommenen Schätzung entfallende Entschädigungsbetrag bei der politischen Obrigkeit, bevor er seine Reise fortsetzt, zu deponiren oder sicher zu stellen (§. 63 der Postordnung für Reisende v. 28. Dez. 1838, Pol. G. S. 66. B., J. G. S. Nr. 312).

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 87 und 118). — J. Ritter: S. §. 970.

§. 1317.

In wie fern bey öffentlichen Versendungsanstalten für den Schaden eine Haftung übernommen werde, bestimmen die besonderen Vorschriften.

Die Postanstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen ohne eine besondere Gebühr (Asssekuranz-Prämie) von den Parteien in Anspruch

zu nehmen in der Art daß sie sich verpflichtet für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendung in der zwischen der Aufgabe und Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Postanstalt oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein (§. 32 der Fahrpostordnung v. 18. Aug. 1838, Pol. G. S. 66. B., J. G. S. Nr. 280). — Eben so haftet die Briefpost für den Verlust einer rekommandirten Sendung durch die Schuld eines Bediensteten, jedoch nur durch drei Monate vom Tage der Aufgabe. Für den Verlust einer solchen Sendung werden 20 fl., für jenen einer Etsafettensendung 25 fl. bezahlt (§§. 20 u. 69 der Briefpostord. v. 6. Novbr. 1838, J. G. S. Nr. 302). — Die Eisenbahnbetriebsunternehmungen haften für die durch eigenes oder durch Verschulden ihrer Beamten und Diener an Personen und Sachen zugefügten Beschädigungen: 1. im Sinne der eingegangenen Verbindlichkeit und nach den über diese Haftung bestehenden besonderen gesetzlichen Anordnungen; 2. in Ermanglung solcher nach den Bestimmungen des a. b. G. B. über Schadenersatz (§. 19 der Eisenbahnbetriebsordn. v. 16. Novbr. 1851, R. G. B. vom J. 1852 Nr. 1). S. Zusatz zum §. 1002.

J. N.: Inwiefern haben die Eisenbahnen gesetzliche Entschädigungspflichten bei dem Vorkommen von Unglücksfällen und dadurch herbeigeführten persönlichen Beschädigungen? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1847 2. B. S. 192). — Zivilrechtsfall. Ueber die Haftung von Eisenbahngesellschaften für Beschädigungen an den von ihnen transportirten Gütern (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 26). — Mardeß's Fälle: S. §. 1315.

§. 1318.

Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache; oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädiget; so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden.

Eine solche Handlung mag nach dem Innern des Hauses oder auf die offene Straße hin vorgenommen worden sein. Der Wohnungsinhaber (Miether oder Astermiether) und nicht der Hausherr übernimmt die Haftung dieses §. Auf Hausgenossen und bloße Gäste, die Wohnungsbestandtheile innehaben, läßt sie sich nicht ausdehnen. Gemeinshaftliche Inhaber einer Wohnung haften nach Maßgabe ihres Gemeinschaftsverhältnisses (§§. 361, 889, 891).

§. 1319.

Wegen wahrscheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geschirr, oder eine andere über einem gangbaren Platze aufgehängte oder gestellte Sache fallen, und die Vorübergehenden beschädigen könnte, stehet noch Niemanden eine gerichtliche Klage, wohl aber jedermann das Recht zu, der allgemeinen Sicherheit wegen, die Gefahr bey der politischen Behörde anzuzeigen.

Eine solche Handlung begründet eine Uebertretung (§. 426 des St. G. B. II. Th.).

§. 1320.

Wird jemand durch ein Thier beschädiget; so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt, oder zu verwehren vernachlässigt; ^{6) durch ein Thier;}

lässiget hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden; so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

Der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes ist zum Ersatze sämmtlicher Kurkosten der von diesem gebissenen Personen zu verhalten (es mag ihn nun schon ein Verschulden treffen oder nicht); ist er dagegen nicht vermöglich, so hat die Ortsgemeinde (samt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich) ein Drittel, die anderen beiden Drittel aber der Staatsfiscus auf sich zu nehmen. Die Liquidazion über die Kosten solcher Kuren ist (wie bei Epidemien und Viehseuchen) längstens sechs Monate nach vollendeter Kur beizubringen, widrigens die Vergütung derselben von dem Aerar nicht mehr statt findet (Hofkanzleidef. v. 11. Jän. 1816, Pol. G. S. 44. B.). Dieselbe Verordnng wurde auch in Folge a. h. G. v. 3. Jän. 1816 für das lomb.-venez. Königreich erlassen, jedoch hat hier das eine Drittel ganz allein die Gemeinde (weil daselbst von Grundobrigkeiten schon früher keine Rede war) zu übernehmen (venez. Subern. Birk. v. 30. Juni 1824, Collez. Vol. 13). Ist der Eigenthümer des wüthenden Hundes vermöglich, so hat derselbe auch noch die Entschädigung für das von dem tollen Hunde gebissene und daher vertilgte Nutzvieh zu leisten, welcher Schade jedoch, wenn der Eigenthümer des Hundes selbst dürftig wäre oder nicht ausfindig gemacht werden könnte, als bloßer Zufall zu betrachten und so auch von dem Eigenthümer des Nutzviehes selbst zu tragen kommt. Die Vergütung der aus Anlaß eines solchen Vorfalles anfallenden Diäten und Reisekosten für das öffentliche Sanitätspersonale hat das Kameralärar zu übernehmen (Hofkanzleidef. v. 17. Mai 1821, Kroy. = Goutt a 45. B.). In Betreff des durch Vertilgung von Effekten aus Anlaß der Wasserfcheu herbeigeführten Schadens wurde bestimmt daß ein solcher wohl nicht den Eigenthümer oder dessen Erben treffen könne, weil dieß aus öffentlichen Rücksichten geschieht (Hofkanzleidef. v. 7. Jän. 1841, J. G. S. Nr. 491), sondern von der Gemeinde, wo sich der Thiereigenthümer befindet, oder wenn der Thiereigenthümer nicht ausgemittelt werden könnte, von jener Gemeinde, wo die von einem wüthenden Thiere gebissene oder von der Wasserfcheu befallene Person der vorgeschriebenen ärztlichen Behandlung unterzogen wird, zu tragen sei; da im letzteren Falle ohne die verfügte Vertilgung dieser Effekten der Gesundheitszustand dieser Gemeinde am meisten gefährdet sein würde (Hofkanzleidef. v. 22. Sept. 1843 J. 23,563). — Die durch Remonten-Transporte beschädigte Partei kann zwar ihre Entschädigungsansprüche im gewöhnlichen Rechtswege gegen das Militärärar geltend machen, doch kann sie auch ihre Befriedigung im administrativen Wege erhalten, wenn sie den erlittenen Schaden, sobald er ihr bekannt geworden und binnen einer Zeit bei der betreffenden Ortsobrigkeit anmeldet daß der Schade und dessen Ursache gehörig erhoben werden kann. Die Ortsobrigkeit hat sohin unverzüglich mit Beziehung zweier oder wenigstens eines beeidigten Kunstverständigen den Augenschein vorzunehmen, dazu den Kommandanten des Remonten-Transportes, wenn er sich noch im Orte oder in der Nähe befindet, einzuladen und wenn dieser nicht mehr beigezogen werden kann, so weit es möglich ist, einen anderen in der Nähe befindlichen Offizier oder Militärbeamten zur Kenntniß zu berufen und in jedem Falle aber von Amtswegen dafür zu sorgen daß nicht nur der Betrag des Schadens unparteiisch und genau, insbesondere aber auch erhoben werde, ob und inwiefern er gerade durch die Militär-Remonten verursacht wurde, zu welchem Ende sie auch die allfälligen Zeugen summarisch zu Protokoll vernehmen soll. Dieses Protokoll ist ungesäumt an das Kreisamt zur weiteren Amtshandlung einzusenden (a. h. G. v. 6. Juni; Hofkanzleidef. v. 28. Juli 1843, Pol. G. S. 71. B., J. G. S. Nr. 726, hoftr. Vdg. v. 23. Juni 1843 K. 2452, M. G. S. Nr. 38).

§. 1321.

Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder seine Klage vor den Richter bringen; widrigen Falls aber das gepfändete Vieh zurück stellen.

Hiermit stimmt auch das Forstgesetz vom 3. Dez. 1852 (R. G. B. Nr. 250) überein (§§. 63 u. 64 ebenda). Die „Klage“ ist entweder bei dem Strafrichter, dem Zivilrichter oder der politischen Behörde einzubringen; je nachdem hierbei das allgemeine Strafgesetz oder bloß die Frage des Schadenersatzes oder forstpolizeiliche Gesetze zur Sprache kommen (§§. 64 u. 68 ebenda). Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht geschehen, so ist es gestattet dieselben zu erschießen. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen (§. 65 ebenda). Wenn nachweislich das Vieh nur durch Vergung in einem benachbarten Walde drohender Gefahr entzogen werden kann, so ist der vollführte Vieheintrieb nicht strafbar. Hierbei verursachte Beschädigungen sind jedoch zu vergüten (§. 66 ebenda). — „Auf seinem Grunde antrifft“; daher kann die Pfändung in Verfolgung des Viehes auf fremdem Grunde nicht mehr vorgenommen werden. Reichte das gepfändete Vieh zu seiner Schadloshaltung nicht zu, so wäre der weitere Schade von dem Eigenthümer des Viehes aus seinem anderen Vermögen zu ersetzen. Soll die Privatpfändung gerechtfertigt werden können, so muß dem Vieheigenthümer ein Verschulden zur Last liegen (§. 1320). Gehört das Vieh verschiedenen Eigenthümern und wird nur ein oder das andere Stück gepfändet, so haftet dieses dem Grundeigenthümer für den ganzen Schaden; also auch für jenen, der durch die anderen Stücke ihm zugesügt wurde (Analogie aus den §§. 456 und 4401). — Alle Streitigkeiten wegen einer durch (Menschen oder) Thiere zugesügten Beschädigung der Grundstücke oder der auf denselben noch befindlichen, wenn gleich schon abgeforderten Grunderzeugnisse gehören ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes vor jenes Gericht, in dessen Sprengel das Grundstück gelegen ist (§§. 44 der ung.-sieb. u. 45 der übrigen S. R. R.). In der Militärgränze gehören solche Klagen vor das Kompaniekommando, und wenn der Eigenthümer eines im Feldschaden betretenen Viehes sich weigert die Entschädigung und das gesetzliche Pfandgeld an jenen, der das Vieh eingetrieben hat, nämlich für ein Stück großes Horn- oder Vorstenvieh, Pferd und Esel 12 kr., für Kalb, Füllen, Schaf und Geiß 6 kr., für ein großes Federvieh 2 kr., für ein kleines 1 kr. zu bezahlen, so ist dem Kläger das Einklagezertifikat auszustellen, um damit im gerichtlichen Wege seine Ansprüche geltend zu machen (Hoftr. Vdg. v. 12. Dez. 1812 B 3771 u. 11. Febr. 1814 B. 444). Ist das Thier ein herumirrendes, dessen Eigenthümer man nicht kennt, so kommen die beim §. 384 bezogenen Gesetze in Anwendung. Das Recht der Privatpfändung haben auch Nugmesser und Pächter.

H. Pawlowicz: Zwei Fragen aus dem Gebiete des Pfandrechtes (Mag. f. R. u. St. 8. B. S. 322). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes zur Lehre vom Erlaße der Wildschäden (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 94). — Derselbe Rechtsfall (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 147).

§. 1322.

Das gepfändete Vieh muß auch zurück gestellt werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

3. B. durch Bürgen (§§. 1373 u. 1374) oder durch gerichtlichen Erlass des beiläufigen Schadenersatzbeitrages. Dieselbe Bestimmung enthält der §. 64 des bezogenen Forstgesetzes.

§. 1323.

Arten
des
Schadens-
ersatzes.

Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß Alles in den vorigen Stand zurück versetzt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswert vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wosern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Verletzung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

„In den vorigen Stand“; 3. B. durch Zurückstellung des entwendeten Gutes. Die Schätzung wird nach §. 304 vorgenommen. „Tilgung der verursachten Verletzung“; d. i. die eigentliche Schadloshaltung durch öffentlichen Widerruf der Injurie.

§. 1324.

In dem Falle eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkommt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sey.

Das Gesetz kennt also drei Grade des Verschuldens; die böse Absicht, wo mit Wissen und Willen ein Schade zugefügt wird, die auffallende Sorglosigkeit, die selbst Personen von den gemeinsten Fähigkeiten nicht befallen hätte und das gemeine Versehen. Die böse Absicht und das grobe Verschulden muß von dem Richter aus den faktischen Umständen beurtheilt werden, gleich wie die Redlichkeit oder Unredlichkeit (§. 328). Zuweilen kann ein Entgang des Gewinnes ohne eine eigentliche Schadloshaltung zu ersetzen sein. Wenn 3. B. erwiesener Maßen ein Erblasser Jemanden zum Erben einsetzen wollte, von einem Dritten aber an der Erklärung des letzten Willens nach §. 542 verhindert wurde.

3. B.—I: Bivirechtsfall (Ger. Stg. 3. 1855 Nr. 37). — Entscheidungen: S. §. 933.

§. 1325.

Inbe-
sondere
1) bey
Ver-
letzungen
an dem
Körper;

Wer jemanden an seinem Körper verlehret, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlet ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

Alles dieses muß geleistet werden ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens; indem der §. 1325 sich hier nicht des allgemeinen Ausdruckes: „Ersatz“ bedient. Das *damnum emergens* bilden die Heilungskosten und gewissermaßen das Schmerzensgeld als *aequivalent* der erlittenen Schmerzen. Der entgangene und künftig entgehende Gewinn gehört zu dem *lucrum cessans*. Zur Erweisung beider eignet sich der Schätzungswert. Das Schmerzensgeld ist nur auf besonderes Verlangen zu entrichten. Dasselbe ist vom Richter mit Rücksicht auf die erhobenen Umstände zu bestimmen.

Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 61). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ebenda, Nr. 84 S. 346 Z. 38). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Schadenersatz bei Verletzungen am Körper (Ebenda, J. 1856 Nr. 11).

§. 1326.

Ist die verlebte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumahl wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

Hier ist von solchen Verletzungen die Rede, die zunächst auf die Erwerbsfähigkeit keinen Einfluß haben (Verunstaltungen), allein doch das bessere Fortkommen verhindern können. So wird z. B. ein Waidjunge, dem von Raubschützen das Nasenbein eingeschlagen wurde, wohl noch fernerhin geeignet sein die Waiddienste zu verrichten; es ist aber möglich daß die ihm in Aussicht gestellte Bedienstung als Leibjäger bei seiner Herrschaft darum nicht in Erfüllung gehe. Eine schöne Nätherin wird durch eine solche Verunstaltung nicht erwerbsunfähig; allein eine gute eheliche Versorgung scheint dieserwegen nicht mehr anzuhoffen zu sein.

§. 1327.

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod; so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

Hierher gehören die Kosten der versuchten Heilung, der Todtenbescha, des Leichenbegängnisses. Die beiden letzteren hätten aus dem Vermögen des Getödteten zwar auch im Falle eines natürlichen Todes bestritten werden müssen; allein nur als Folge eines Zufalles (§. 1311). Hier wurden aber die Kosten durch ein Verschulden herbeigeführt. Unter „Kinder“ können nebst den adoptirten auch uneheliche und Pflegekinder verstanden werden. Zu den zu Entschädigenden wären auch jene zu zählen, denen der Getödtete für die Zeit seiner Lebensdauer eine Unterstützung zu geben nach dem Gesetze verpflichtet war (§. 154), oder eine solche ihnen zusicherte (§. 955) oder der Rentenbezieher, der auf die Lebensdauer des Getödteten eine Rente besaß. S. auch §. 1285. Die wahrscheinliche Lebensdauer des Getödteten wäre durch Sachverständige bestimmen zu lassen. Es ist bei dem Ersatzanspruche dieses §. gleichgiltig durch welchen Grad des Verschuldens die Tödtung effectuirt wurde.

Pf.: Zivilrechtsfall (Zeitschr. f. G. u. R. 1. Jhg. Nr. 38).

§. 1328.

Wer eine Weibsperson verführet, und mit ihr ein Kind zeuget, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes; und erfüllt die übrigen, in dem dritten Hauptstücke des ersten Theiles festgesetzten Vaterpflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen oder als eine schwere Polizey-Übertretung bestraft werde, enthält das Strafgesetz.

Außer dem Falle einer Verführung (Verleitung zum Weichhalse) sind die Kosten der Entbindung und des Weckenbettes von der Mutter des Kindes selbst zu tragen. Obwohl nach der Praxis auch in diesem Falle das Begehren auf Beides von der Mutter gerichtet wird. Der Verführten gebührt keine weitere Entschädigung; weil sie selbst vom Verschulden nicht freigesprochen werden kann.

§. 1329.

2) an der
persönlichen
Freiheit;

Wer jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privat-Gefangennehmung oder vorsätzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freiheit beraubet, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freiheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freiheit nicht mehr verschaffen; so muß er dessen Weibe und Kindern, wie bey der Tödtung, Ersatz leisten.

Die blos durch ein schuldbares Versehen herbeigeführten Einschränkungen der persönlichen Freiheit geben nur einen Anspruch auf die eigentliche Schadloshaltung. Bei der Entführung muß hier von dem Begriffe des §. 96 des St. G. B. I. Th. insoweit abgewichen werden, als sie (zur Begründung der im §. 1329 gemeinten Schadloshaltung) stets wider den Willen der entführten Person vorgenommen worden sein muß. S. auch §. 56. Bezüglich des Schlußsatzes siehe das bei §. 1327 Gesagte.

§. 1330.

3) an der
Ehre,

Wenn jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist; so ist er berechtigt, Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern.

Hier ist von einem solchen Schaden die Rede, der das Vermögen (den Erwerb) des in seiner Ehre Gefränkten traf. Die Ehrenkränkung selbst wird gewöhnlich durch Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung, zuweilen auch (bei angeschuldeten Verbrechen) durch ein Amtszengniß der Schuldflosigkeit (§. 189 der Strafproz.-Ordnung) getilgt. Die Handhabung dieser Mittel ist von Seite des Zivilrichters unthunlich; sie ist daher der Straf-Behörde vorbehalten.

F. Edler v. Zeiller: Ueber den Werth der Ehrenerklärung, des Widerrufs und der Abbitte (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1827 I. B. S. 237).

§. 1331.

4) an
dem Vermögen.

Wird jemand an seinem Vermögen vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Anderen beschädigt; so ist er auch den entgangenen Gewinn, und, wenn der Schade vermittelt einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung oder aus Muthwillen und Schadenfrende verursacht worden ist, den Werth der besonderen Vorliebe zu fordern berechtigt.

Oder nach Umständen den des besonderen Interesses (§. 305). In solchen Fällen wird sich vorzüglich der Schätzungseid als taugliches Beweismittel darstellen.

§. 1332.

Der Schade, welcher aus einem minderen Grade des Verschens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe; den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

Zu Gegenſatz zu dem vorigen §. wird hier nur von dem *damnum emergens* (nicht auch dem *Entgange des Gewinnes*) geſprochen. Der gemeine Werth erhellet theils aus der für ſolche Gegenſtände etwa beſtehenden Tare (§. 1059) oder aus ihrem Marktpreife (§. 1058) oder aus dem Ausſpruche der Sachverſtändigen.

§. 1333.

Der Schaden, welchen der Schuldner ſeinem Gläubiger durch Ver-
zögerung der bedungenen Zahlung des ſchuldigen Capitals zugefügt hat, wird durch die von dem Geſetze beſtimmten Zinſen vergütet (§. 995).

Inſon-
derheit
durch
Verzö-
gerung
der
Zahlung.
Verzö-
gerungs-
zinſe.

Die Vorſchrift des §. 1333 hat auf alle Forderungen im Gelde, ſie mögen aus einem Darleihen oder aus einem anderen Rechtstitel, wie z. B. Verſand- zinſe, Entſchädigungsbeträge ic. herrühren, nicht aber auf ſolche Forderungen Anwendung, welche keine Summe Geldes, ſondern eine andere Sache oder Leiſtung, ſelbſt wenn der Titel ein Darleihen wäre (z. B. bei einem Getreide-Darleihen) zum Gegenſtande haben (a. h. G. v. 11. Dez. 1841; Hofkanzleibef. v. 28. Jänner 1842, Pol. G. S. 70. B., J. G. S. Nr. 592; Anh. f. Ung. Nr. 75, f. Sieb. Nr. 72, hoſfr. Birk. v. 16. März 1842 F. 312, M. G. S. Nr. 18). Im Falle dieſes §. bedarf es alſo keiner Schätzung des Schadens. Wären Zinſen bereits bedungen, ſo laufen dieſe fort. Betragen ſie jedoch weniger als 4 Proz., ſo kann der Gläubiger ihre Ergänzung auf dieſen Betrag begehren. Der Schaden, welcher dem Gläubiger dadurch zugefügt wird daß die Zahlung nicht am beſtimmten Orte oder auf die beſtimmte Art geleiſtet wird, iſt aber zu ſchätzen und nach Maßgabe des Schätzungsbetrages zu vergüten.

Glaßner: S. §. 995.

§. 1334.

Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur Laſt, wenn er den durch Geſetz oder Vertrag beſtimmten Zahlungstag nicht zuhält; oder wenn er in dem Falle, daß die Zahlungszeit nicht beſtimmt iſt, nach dem Tage der geſchehenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung ſich nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

„Geſetz“; worunter neſt den bezüglichlichen §§. des b. G. B. (§§. 685, 904, 1062, 1100, 1156 ic.) auch noch andere Geſetze (wie z. B. Mietheordnungen ic.), welche Vorſchriften über Geldzahlungen enthalten, zu verſtehen ſind. Auch durch den letzten Willen kann der Zahlungstag beſtimmt worden ſein. Die Verzögerung beginnt in dieſen Fällen mit dem auf den Zahlungstag folgenden Tage (§. 903). Bei der Einmahnung gleichfalls mit dem auf den Tag der Einmahnung (oder Klage) folgenden Tage (§. 903). — Für die Einbringung der auf Verarialſteuern und Gefälle Bezug habenden Anſtände (wohin aber nicht auch ſolche Pachtſchillingsreſte gehören) iſt nach den dieſfalls beſtehenden beſonderen Vorſchriften ſo wie für die Einbringung der den Beamten aus ihrer Verrechnung obliegenden Verarialerſätze im adminiſtrativen Wege zu ſorgen und es hat dabei von der mit der a. h. G. vom 9. Juni 1819 (Hofkammertef. v. 25. Juni 1819, Pol. G. S. 47. B.) anbefohlenen Abnahme und Verrechnungsart der Verzugszinſen ſein Abkommen zu erhalten. Dann aber, wenn die adminiſtrativen Verfügun- gen nicht hinreichend oder wenn der Erſatz auf einem Kasse- beſetze oder einer doſoſen Handlung beruht und überhaupt wenn der Erſatz im gerichtlichen Wege eingetrieben werden muß, iſt von dem der Staatsverwaltung nach den

§§. 994, 995, 1333 und 1334 des b. O. B. zustehenden Rechte auf Verzugszinsen Gebrauch zu machen. Uebrigens versteht es sich von selbst daß die Aufhebung der Vorschrift vom J. 1819* in Betreff der Verzugszinsen auf den im lomb.-venez. Königreiche bestehenden Capo Soldo, da dieser eine von den Verzugszinsen wesentlich verschiedene Gebühr ist, keinen Einfluß zu nehmen habe (a. h. G. vom 3. Juni 1834; Hofkammerbef. v. 27. Juni 1834, Pol. G. S. 62. B., hofkr. Bdg. vom 24. Juli 1834, I. 2807). Diese Verordnung wurde auch auf die politischen Fonds und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Kassen ausgedehnt, sonach das Hofkanzleidef. vom 15. Nov. 1821 (Pol. G. S. 49. B.), mit welchem die Vorschrift der a. h. G. vom 9. Juni 1819 (Hofkammerbef. v. 25. Juni 1819, Pol. G. S. 47. B.) auch auf diese Fonds ausgedehnt wurde, aufgehoben (Hofkanzleidef. v. 4. Dez. 1834, n.-öst. Prov. G. S. 16. B.). Wenn die gesetzliche Frist zur Bezahlung der Gebühren nach dem Gebührengefesze vom 9. Febr. u. 2. August 1850 verstrichen ist, so sind die Verzugszinsen mit 5% zu entrichten (Bdg. des Finanzminst. v. 6. April 1856, R. G. B. Nr. 50), jedoch nur vom Betrage der ordentlichen Gebühr, nicht von jenem, um welchen diese Gebühr in Uebertretungsfällen erhöht wird (Bdg. des Finanzminst. v. 24. Novbr. 1856, B. B. des F. M. Nr. 52). S. auch Fin. M. Erlaß v. 9. Febr. 1857 (B. B. des F. M. Nr. 8) über Verzugszinsen für unmittelbare Gebühren in Verlassenschafts-, Exekutions- und Konkursfällen. — Wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner keine Zinsen bedungen wurden, so laufen bei jenen Schuldforderungen, die zur Rückzahlung eine bestimmte Zeit haben, die Zinsen aus dem Gesetze sogleich von dem Tage an, als die Rückzahlung geleistet werden sollte und nicht geleistet worden ist. Bei Forderungen aber, zu deren Zahlung keine Frist bestimmt ist, sollen die Zinsen aus dem Gesetze von dem Tage an laufen, als die Schuld mit Recht gerichtlich oder außergerichtlich zurückgefordert worden ist (Pat. vom 17. Juni 1788, J. G. S. Nr. 847). Wenn von den Gläubigern keine Zinsen, aber der Verfallstag bedungen worden, dieser aber erst nach dem verhängten Konkurse eintritt, gebühren dem Gläubiger dennoch die Verzugszinsen (b. i. vom Verfallstage) (Hofdef. v. 1. März 1809, J. G. S. Nr. 886). Wäre jedoch kein Verfallstag bestimmt, so gebühren dem Gläubiger die Verzugszinsen vom auf den Tag der überreichten Liquidirungsklage folgenden Tage (§. 1334).

J. Hoffbauer: Ist der Anspruch auf Verzugszinsen seit dem Klagstage vom Tage der Einlegung der Klage oder dem der Zustellung derselben zuzuerkennen? (Jurist 5. B. S. 335). — J. Blaschke: Ob die Gläubiger auch im Konkursproseße Bögerungszinsen zu begehren berechtigt sind? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1841 1. B. S. 297). Zivilrechtliche Entscheidung (Ger. Btg. J. 1853 Nr. 72 S. 14). — Zivilrechtsfall (Cebeda, J. 1854 Nr. 119). — Rechtsfall über das Recht auf Zugestehung der Verzugszinsen gegen die Konkursmasse (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 251). — S. Petruska, Sturm beim §. 995.

§. 1335.

Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen; so erlischt das Recht, von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlanget werden.

Obgleich Forderungen von rückständigen Kapitalzinsen in der Regel nach §. 1480 binnen drei Jahren verjähren, so kann doch eine Forderung von rückständigen Kapitalzinsen bis zur Kapitalsumme, wovon der §. 1335 handelt, nicht nur in den Fällen, wo nach den §§. 1494 und 1496 die Verjährung überhaupt gehemmt wird, sondern

auch in dem Falle sich vermehren, wenn der Gläubiger die Zinsen wenigstens von drei zu drei Jahren außergerichtlich eingemahnt und der Schuldner das Recht des Gläubigers ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat; indem auf solche Art nach §. 1497 die Verjährung der rückständigen Zinsen unterbrochen wird (Hofdef. v. 21. Nov. 1812, J. G. S. Nr. 1016, Anh. f. Ung. Nr. 80, f. Sieb. Nr. 77). Aus dem Schlußsage des §. 1335 geht hervor daß unter der im Eingange desselben angeführten „gerichtlichen Einmahnung“ eine Einmahnung durch eine Klage gemeint sei und daß diese zur Herbeiführung der Wirkung dieses §. auf Bezalung des die Kapitalshöhe erstiegene Zinsenrückstandes gerichtet sein müsse. Unter „Zinsen“ sind hier sowohl die gesetzlichen wie die vertragmäßigen zu verstehen. Würden die den Kapitalbetrag übersteigenden Zinsen dennoch bezalt, so fände eine Zurückforderung derselben nicht statt (§. 1432); obwol von ihnen durchaus nicht behauptet werden kann daß sie in die Kategorie verjährter Zinsen gehören. Aus diesem Grunde könnten sie auch dem Gläubiger im Falle der Kontumazierung des Schuldners oder der sonst von ihm zu machen unterlassenen Einwendung (aus dem §. 1335) nicht, wie dieses wol von verjährten Zinsen behauptet werden müßte (§. 1501), zugesprochen werden. — Auf Zinsen von öffentlichen Obligationen [bei ungarischen Fondsobligationen in Bezug auf die vom 1. Mai 1853 angefangen fällig werdenden Zinsen (Fin. Min. Erlaß vom 16. April 1853, J. 6116, Slg. d. Ges. u. Bdg. i. Zusf. 10. B. Nr. 1559)] hat der §. 1335 gleichfalls Anwendung, nur bedarf es hier zur Inangasetzung des weiteren Zinsenslaufes keiner Klage (Hofdef. vom 20. Aug. 1817, J. G. S. Nr. 1364, Anh. f. Ung. Nr. 83, f. Sieb. Nr. 80, Hofkr. Bdg. v. 10. August 1817 W. 641). Nach der mit dem Hofdef. vom 20. August 1817 bekannt gemachten a. h. E. vom 8. Juli 1817 ist der §. 1335 des b. G. B. in Hinsicht des Totalbetrages rückständiger Zinsen auch bei Staatsgläubigern anwendbar und dem Gläubiger nur das Recht neue Zinsen zu fordern vorbehalten. Da sich nun aber bei Anwendung dieser a. h. Bestimmung auf die Interessen der in Verlosung fallenden Kapitalien der älteren Staatsschuld ein Anstand ergeben hat, so wird der Universal-Staatschuldenkasse bedeutet daß die bis zur Verlosung in W. W. entfallenden Zinsen nach dem angenommenen Werthverhältnisse auf Konv.-Münze zu berechnen und mit den von dem Zeitpunkte der Verlosung bis zu dem letzten Verfallstermine in Konv.-Münze zu berichtenden Zinsen in Eine Summe zusammenzuschlagen sind. Diese vereinigte Summe ist dann mit dem Kapitale in Konventions-Münze zu vergleichen und darnach zu beurtheilen, ob der Interessentrückstand die Höhe des Kapitals erreicht oder welcher Betrag sich als diese Höhe übersteigend zur Einziehung geeignet darstellt (Hofkammerdef. vom 19. April 1842, Pol. G. S. 70. B.). Hinsichtlich der Zinsen aller Gattungen von Schulverschreibungen des Staates und der öffentlichen Fonds ist zufolge der Verordnungen vom 14. April 1815 J. 4077 und J. 4078, 8. Juli 1817 J. 35,058 und 19. April 1842, J. G. S. Nr. 607 festgesetzt: 1. daß bei Staatsschulden, so lange deren Zurückzalung sistirt ist, weder in Ansehung des Kapitals selbst noch des Rechtes laufende Zinsen zu fordern, eine Verjährung für diesen Zeitraum Platz greifen könne, sondern nur die einzelnen verfallenen Zinsensraten, jede für sich berechnet und zwar erst nach 30 Jahren verjähren; 2. daß der §. 1335 des b. G. B., wornach für den Fall, wenn der Gläubiger die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen läßt, das Recht weitere Zinsen zu fordern erlischt, auch bei Staatsgläubigern anwendbar ist; 3. daß das Recht neue Zinsen zu fordern, immer offen bleibt, auch dann, wenn die rückständigen nach §. 1335 des b. G. B. die Höhe des Kapitals bereits erreicht hatten; 4., 5., 6. über die Art,

wie nun diesem gemäß der §. 1335 und die Verjährung der einzelnen Zinsrenten bei den auf bestimmte Gläubiger lautenden Staatsschuldverschreibungen anzuwenden sind, findet die allgemeine Hofkammer zu bemerken, daß, weil die Vorschrift des §. 1335 und die Verjährung auf wesentlich verschiedenen Grundlagen beruhen und die eine die andere nicht notwendig ausschließt, beide hinsichtlich aller Schuldverschreibungen die zu 3½, 4, 4½ und 5% verzinslich sind, neben einander in Anwendung kommen. Denn der §. 1335 bewirkt nur den Verlust der Interessen von dem Zeitpunkt an, wo dieselben die Kapitalshöhe erreichen, bis zu jenem, wo sie neuerlich gefordert werden. Wären nun seit dem Verfallstage der einzelnen durch die Vorschrift des §. 1335 nicht getroffenen Zinsrenten 30 Jahre abgelaufen; so verjähren diese Zinsrenten gleich anderen Interessen, da sie durch die Vorschrift des §. 1335 in ihrer Natur und Wesenheit nicht geändert worden sind. Wenn daher von einer 5% Staatsschuldverschreibung die Zinsen vom Jahre 1823 bis zum Jahre 1858 nicht behoben und erst in diesem Jahre gefordert würden, so sind dem Gläubiger nur 15jährige Zinsen auszuzalen; weil die Zinsen für die Jahre 1843—1858 durch die Vorschrift des §. 1335 und überdies die Zinsen für die ersten fünf Jahre (1823—1827) durch die 30jährige Verjährung erloschen sind. Und wenn von einer Schuldverschreibung zu 5% durch 50 Jahre, zu 4½% durch 52½, zu 4% durch 55 und zu 3½% durch 58½ Jahre die Zinsen nicht behoben, sondern erst nach dieser Reihe von Jahren gefordert würden; so sind dem Gläubiger keine verfallenen, sondern nur die vom Tage der Anmeldung laufenden neuen Zinsen auszuzalen, weil die bis zur Höhe des Kapitalbetrages reichenden Zinsen durch die 30jährige Verjährung bereits erloschen sind (Hofkammerdef. v. 27. Sept. 1844, J. G. S. Nr. 833). Welche Vorschrift auch auf 3% oder noch geringer verzinsliche Obligationen Anwendung findet (Finanz-Minist.-Erlass v. 19. August 1852 Z. 16,721, Slg. d. Ges. u. Vdg. i. Justf. 10. B. Num. zu Nr. 1559). Im Nachhange zu der Verordnung vom 27. Sept. 1844 Z. 17,405 (J. G. S. Nr. 833) über die Art, wie der §. 1335 des h. G. B. und die in der a. h. G. vom 18. März 1812 ausgesprochene Verjährung der einzelnen Zinsrenten bei den auf bestimmte Gläubiger lautenden Schuldverschreibungen des Staates neben einander anzuwenden sind, wird bemerkt daß die gegen Coupons zahlbaren Zinsen der auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen zwar der erwähnten Verjährung, jedoch keineswegs der Vorschrift des §. 1335 des h. G. B. unterliegen (Hofkammerdef. vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 890). S. auch den §. 18 des Sparkassengesetzes vom Jahre 1844 bei §. 1287 S. 587.

Meine Abhandlung: Einige Worte über den Sinn des §. 1335 und das aus demselben zu stellende Klagebegehren (Jurist 14. B. S. 143). — J. Stieger: Rechtsfall mit Bemerkungen (Jurist 16. B. S. 454). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Zeitschr. f. G. u. R. 2. Jhg. Nr. 42). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes zum §. 1335. Dessen Geltung in Ungarn (Ger. Stg. J. 1857 Nr. 82).

§. 1336.

Die vertragschließenden Theile können eine besondere Uebereinkunft treffen, daß, auf den Fall des entweder gar nicht, oder nicht auf gehörige Art, oder des zu spät erfüllten Versprechens, anstatt des zu vergütenden Nachtheiles ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden solle (§. 912). Doch darf bey Darleihen der Betrag, worauf der Richter erkennet, wegen verzögerter Zahlung die höchsten rechtlichen Zinsen nicht übersteigen. In anderen Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er von dem Schuldner als

Verbin-
gung des
Veräu-
terungs-
vertra-
ges
(Con-
vencional-
strafe.)

übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernehmung der Sachverständigen, zu mäßigen. Die Bezahlung des Vergütungsbetrages befreiet, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, nicht von der Erfüllung des Vertrages.

Der Entschädigungsbetrag, worauf nach §. 1336 der Richter bei Darleihen (sie mögen im Gelde oder anderen verbrauchbaren Sachen bestehen) erkennt, darf bei gegebenem Unterpfande 5, ohne Unterpfand 6 vom Hundert auf Ein Jahr mit Inbegriff der gesetzlichen oder bedingenen Zinsen nicht übersteigen (Hofdek. v. 13. Juni 1828, J. G. E. Nr. 2347, Anh. f. Ung. Nr. 76, f. Sieb. Nr. 73; Hofkr. Vdg. vom 20. August 1828 F. 1133, M. G. E. Nr. 87). In anderen Fällen muß dieser Entschädigungsbetrag (die Konvenzionalstrafe) im Verhältnisse zu dem durch die Nicht- oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages dem Einen Theile zugefügten Nachtheile stehen. Daß ein solches Verhältniß nicht bestehen muß von dem Schuldner erwiesen werden. Den übermäßigen Vergütungsbetrag hat schon der Richter zu mäßigen. Hieraus muß auch gefolgert werden daß, wenn der Schuldner darzuthun im Stande ist daß der Gläubiger gar keinen Nachtheil erlitten habe, auch kein Vergütungsbetrag (keine Konvenzionalstrafe) zu leisten sei. Der Schlusssatz des §. 1336 muß dahin verstanden werden daß ungeachtet der eintretenden Erfüllung des Vertrages dem Gläubiger doch ein Nachtheil zugefügt wurde; wie wenn z. B. die Arbeit nicht zur gehörigen Zeit oder auf die gehörige Art geleistet worden wäre. Ist die Konvenzionalstrafe mit der im Schlusssatze des §. erwähnten Verabredung konstituirt worden, so kann, wenn die Bezahlung derselben erfolgt, von Erfüllung des Vertrages weiter keine Rede mehr sein; weil dem Gläubiger der aus der Nichterfüllung des Vertrages resultirende Nachtheil schon durch die bezaltete Konvenzionalstrafe verabredeterweise vergütet wurde. Doch hat der Gläubiger in diese Fälle wie beim Angelde (§. 908) die Wahl Ein oder das Andere, nur nicht Beide zugleich (Konvenzionalstrafe und Erfüllung des Vertrages); weil dieses der Verabredung widersprechen würde zu begehren, niemals steht sie aber dem Schuldner zu; außer es wäre die Konvenzionalstrafe in der Natur eines Reugeldes (§. 909) verabredet worden.

Entscheidungen: S. §. 933.

§. 1337.

Die Verbindlichkeit zum Erfatze des Schadens und des entgangenen Gewinnes, oder zur Entrichtung des bedingenen Vergütungsbetrages haftet auf dem Vermögen, und gehet auf die Erben über.

Es kommt hier also nicht, wie bei Geldstrafen, auf den Unterschied des §. 548 an. Eben so geht auch das Recht des Beschädigten auf seine Erben über.

Verbindlich-
keit der
Erben
des
Beschä-
digten.

§. 1338.

Das Recht zum Schadenersatze muß in der Regel, wie jedes andere Privat-Recht, bey dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädigte zugleich ein Strafgesetz übertreten; so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadenersatz aber gehört auch in diesem Falle, in so fern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civil-Gerichte.

Rechts-
mittel
der
Entschä-
digung.

Das Strafgericht hat in jenen Fällen, wo es sich um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 a. b. G. B.) im Strafurtheile die Schadloshaltung oder Gemüthung zuerkennen, insofern sowol der Betrag derselben als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Ergeben sich aus den gepflegenen Erhebungen Gründe zu vermuthen daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter nach Erwägung aller Umstände allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. 359 der St. P. O. vom J. 1853). Ueber die Schadenersatzleistung bei Hochverrath, Aufruhr oder Aufstand s. §. 360 ebenda und die Vdg. v. 5. Okt. 1853, N. G. B. Nr. 255. — Ueber ein von dem Strafgerichte geschöpftes rechtskräftiges Schadenersatz-erkenntniß kann die Exekuzion unmittelbar beim Zivilrichter angefordert werden (§. 363 ebenda). — Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Benehmen und der Zurechnung eines Verbrechens, Vergehens (oder Uebertretung) abhängt, sollen vor erfolgtem Urtheile der Strafgerichte bei den Zivilgerichten nicht angebracht werden. Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens, Vergehens (oder Uebertretung) auf solche Art angeklagt daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeig zu halten ist, so muß, insofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streifsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Zivilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgiltig, so hat zwar der Zivilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen und nach geschlossenen Akten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens, Vergehens (oder Uebertretung) dem Strafgerichte (Staatsanwaltschaft) von Amtswegen sogleich mitzutheilen (Hofdek. v. 6. März 1821, J. G. S. Nr. 1743, hofkr. Vdg. v. 18. Jan. 1822 H. 59, M. G. S. Nr. 7). Entschädigungsansprüche einzelner Individuen oder ganzer Gemeinden für einen durch das k. k. Militär zugefügten Schaden werden nur dann berücksichtigt, wenn letzterer mit Beziehung eines vom k. k. Generalkommando bestimmten Individuums kommissionell erhoben und der Lokalaugenschein während der Zeit vorgenommen wurde, wo noch die Beschädigung sichtbar war (u. öst. Regier. Zirk. v. 31. Dez. 1831 J. 69,419). — Wenn Grenzer wegen erlittener Mißhandlungen von Seiten ihrer vorgesetzten Offiziere auf Entschädigung Anspruch haben, so ist dieser sogleich im bestimmten Betrage auszusprechen und der betreffende Offizier von Amtswegen zu dessen Berichtigung zu verhalten, weil es mit dem Begriffe der Subordinazion nicht vereinbar und dem Ansehen der Oberen abträglich ist daß der gemeine Grenzer mit seinem vorgesetzten Offiziere über einen solchen Punkt unterhandle oder im Rechtswege gegen ihn auftrete (a. h. Entschl. v. 26. Aug., hofkr. Reskr. v. 5. Okt. 1820 B. 4211).

M. Pawelka: Rechtsfall (Themis; neue Folge 3. Heft S. 91).

§. 1339.

Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, und die Ehrenbeleidigungen, werden nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen von dem Criminal - Gerichte, oder als schwere Polizey-Uebertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft.

Nach der Strafprozess-Ordnung v. 29. Juli 1853 wird die Strafgerichtsbarkeit von Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern) als Bezirksgerichten (Prätoren) und von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landes-, Kreis- und Komitatsgerichten), sohin im weiteren Zuge von den Ober-Landesgerichten und dem obersten Gerichtshofe geübt. — Ueber die näheren Bestimmungen der Kompetenz der Strafgerichte s. 2. Hauptstück der St. P. O. und die hierauf sich beziehenden Vorschriften.

J. M. Kraus: Lehre von den Ehrenkränkungen und dem Verfahren bei denselben. Wien 1838.

§. 1340.

Diese Behörden haben in dem Falle, daß sich die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber nach den in diesem Hauptstücke ertheilten Vorschriften zu erkennen. Wenn aber der Ersatz des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Erkenntnisse überhaupt auszudrücken, daß dem Beschädigten die Entschädigung im Wege Rechts zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch in Criminal-Fällen dem Beschädigten, und in anderen Fällen beyden Theilen dann vorbehalten, wenn sie mit der von der Strafbehörde erfolgten Bestimmung des Ersatzes sich nicht befriedigen wollten.

Läßt sich vom Strafgerichte über die privatrechtlichen Ansprüche nicht mit Zuversicht urtheilen, so sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu weisen (§. 362 der St. P. O. v. J. 1853). Ist die Partei mit dem Entschädigungsauspruche des Strafgerichts nicht zufrieden, indem sie eine größere oder eine andere Entschädigung ansprechen zu können glaubt, als ihr durch das Strafurtheil zuerkannt wurde, oder ist vom Strafgerichte ein Schuldlösungsurtheil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß erlassen worden, so kann sie ihre privatrechtlichen Ansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend machen (§. 364 ebenda). Wenn der Beschädigte (oder dessen Erben) durch den Ausspruch eines Strafgerichtes in seinen privatrechtlichen Ansprüchen sich verletzt glaubt, kann er dagegen die Berufung ergreifen (§. 300 lit. d. ebenda).

§. 1341.

Gegen das Verschulden eines Richters beschweret man sich bey der höheren Behörde. Diese untersucht und beurtheilet die Beschwerde von Amtes wegen.

Die Sindikatsbeschwerde ist nur dann anhängig zu machen, wenn keine anderen durch die Geseze bestimmt vorgezeichneten Mittel (wie strafgerichtliche Prozesse, Refurse, Appellationen, Revisionen, Nullitätsbeschwerden etc.) ausreichen. Die überreichte Beschwerde wird von dem Obergerichte dem beschuldigten Richter um seine Äußerung, diese sohin (nach Art einer Einrede) dem Beschwerdeführer um seine Gegenäußerung und diese dem Richter um seine Schlußäußerung verbeschieden. Zugleich muß aber auch von Amtes wegen Alles vorgekehrt werden, was zur Ergänzung des Faktums und zur Beweisherstellung dienlich sich zeigt. — Der oberste Gerichts- und Kassationshof entscheidet über Sindikatsbeschwerden aus Amtshandlungen der Mitglieder derselben und aus Amtshandlungen der Oberlandesgerichte oder einzelner Mitglieder derselben, so wie über Refurse gegen die von den Oberlandesgerichten über Sindikatsbeschwerden erlassenen Erkenntnisse

(§. 8 des Pat. vom 7. Aug. 1850, Nr. 325 des R. G. B.). Schon die Resolution v. 11. Sept. 1784 (S. G. S. Nr. 335) hat die Sindikatsklagen aufgehoben und bestimmt daß der untere Richter über die Beschwerde von Amtswegen vernommen und nach Beschaffenheit der Umstände in den Erfas der verursachten Schäden und Kosten zu verurtheilen sei. — Klagen, die gegen Staatsbrante ihrer Amtshandlungen wegen überreicht werden, sind zurückzuweisen (Hofdef. v. 14. März 1806, S. G. S. Nr. 753). Für jeden richterlichen Schritt, aus welchem einer Partei ein Nachtheil zugegangen, haben alle jene Rätthe mit dem Präsidium zu haften (und zwar in solidum; S. 1302), welche durch ihre Stimmen diesen Schritt veranlaßt haben (Hofdef. v. 5. Juni 1789, S. G. S. Nr. 1017). — Nach dem Inhalte des Justizhofdef. v. 29. Jänner 1838 S. 7531 und dem hoftr. Reskr. v. 14. April 1838 F. 464 (M. G. S. Nr. 29) ist, wenn von einer Partei Beschwerde wider ein landesfürstliches Landgericht vorgebracht und darin um dessen Verurtheilung zum Erfas gebeten wird, auch das Fiskalamt einzuvernehmen; weil das Landgericht als eine l. f. Stelle offenbar der Vertretung des Fiskalamtes zugetrieben ist und der Staat mit Vorbehalt des Regresses an den schuldtragenden Beamten für die Befriedigung des Beschädigten zu sorgen hat. — Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener oder derselben an den Staat, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden (wie z. B. Besoldungen, Vorschüsse, Reise- und Zehrungskosten, Taxenabzüge etc.), sind im administrativen Wege anzutragen (a. h. E. v. 10. Aug.; Hofkanzleidef. v. 24. Sept. 1841, S. G. S. Nr. 555, hoftr. Vdg. vom 21. Okt. 1841 F. 1209, M. G. S. Nr. 56). Sollten jedoch solche Forderungen Gegenstand eines ordentlichen Rechnungsprozesses sein, so bleibt den Rechnungslegern der mit dem Pat. v. 16. Jän. 1786 (S. G. S. Nr. 516) vorbehaltene Rechtsweg offen (Hofkanzleidef. vom 17. Febr. 1843, Pol. G. S. 71. B.). Geliegt für einen solchen Beamten eine in öffentlichen Obligationen bestehende Kaution, so ist selbe (wenn sie auf seinen Namen lautet muß sie jedoch früher von ihm oder im Falle seiner Weigerung von der kompetenten Behörde an die Tilgungsfondshauptkasse zedirt werden) zu veräußern, dabei aber auf die übrigen, etwa hierauf haftenden Eigenthums- oder Pfandrechte Rücksicht zu nehmen (Hofkanzleidef. v. 3. Jän. 1842, S. G. S. Nr. 583).
 St.: Zur Lehre von der Haftungspflicht des Staates für widerrechtliche Handlungen der Staatsbehörden (Ger. Stg. S. 1857 Nr. 122 u. 123). — J. K. v. Prato bevera: S. §. 1034. — Martet schläger: S. S. 1315.

Dritter Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1342.

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Rechte.

Sowohl Personenrechte als Sachenrechte und daraus entspringende Verbindlichkeiten können gleichförmig befestiget, umgeändert und aufgehoben werden.

Von den Personenrechten (§. 15) sind hier nur jene gemeint, die sächliche Leistungen zum Gegenstande haben; z. B. den Unterhalt der Gattin oder Kinder.

§. 1343.

Die rechtlichen Arten der Sicherstellung einer Verbindlichkeit und der Befestigung eines Rechtes, durch welche den Berechtigten ein neues Recht eingeräumt wird, sind: Die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und die Verpfändung.

Arten der Befestigung eines Rechtes:

Durch diese Sicherstellungsmittel sucht man der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners abzuhelfen, andere (wie das Angelb, Reugeld, die Konvenzionalstrafe) bestärken den Willen des Verpflichteten seiner Verbindlichkeit nachzukommen. Die Verabredung beider geschieht durch die s. g. Nebenverträge.

§. 1344.

Ein Dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreierley Art verpflichten: Ein Wahl, wenn er mit Einwilligung des Gläubigers die Schuld als Alleinzahler übernimmt; dann wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner betritt; endlich, wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

I. durch Verpflichtung eines Dritten.

§. 1345.

Wenn jemand mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld eines Anderen übernimmt; so geschieht keine Befestigung, sondern eine Umänderung der Verbindlichkeit, wovon in dem folgenden Hauptstücke gehandelt wird.

Einen solchen Akt nannten die Römer Expromission. Sie führt eine Umänderung der Hauptverbindlichkeit herbei und gehört daher nicht zu den Nebenverträgen. Die Expromission wird in dem folgenden Hauptstücke nicht insbesondere behandelt; sie ist daher nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge (17. Hauptst. 2. Thl.) zu beurtheilen. Der Expromittent kann nach geleisteter Zahlung von dem Schuldner den Ersatz ansprechen (§§. 1358, 1423).

§. 1346.

Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen ein Bürgschaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu.

a) Als Bürge;

Die Einwilligung des Hauptschuldners ist zur Konstituierung des Bürgschaftsvertrages nicht erforderlich. Man kann als Bürge verbindlich werden, obshon man sich eben nicht des bestimmten Ausdruckes: „als Bürge“ bediente; wie wenn z. B. Jemand einen Kreditbrief ausstellt daß dem Vorweiser desselben auf seine (des Ausstellers) Gefahr Kredit gegeben werde. Der Bürgschaftsvertrag kann entgeltlich oder unentgeltlich zu

Stande kommen; je nachdem der Gläubiger sich zu einem Entgelte (gegenüber dem Bürgen) herbeiläßt oder nicht.

X. Th. M i c h e l: Ein Beitrag zur Lehre von der Bürgschaft (Ger. Ztg. J. 1855 Nr. 29).

§. 1347.

blasse
Mitt-
schuld-
ner.

Wenn jemand, ohne die den Bürgen zu Statten kommende Bedingung, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner betritt; so entsteht eine Gemeinschaft mehrerer Mitschuldner, deren rechtliche Folgen nach den in dem Hauptstücke von Verträgen überhaupt gegebenen Vorschriften zu beurtheilen sind (§§. 888—896).

Hier ist ein dreifaches Einverständnis erforderlich (zwischen dem Haupt-, Mitschuldner und Gläubiger). Man kann entweder als Mitschuldner zur ungetheilten oder getheilten Hand einer bereits bestehenden Verbindlichkeit beitreten. Im Zweifel ist das letztere anzunehmen (§. 889). Aus der Berufung der §§. 888—896 folgt aber nicht daß der Mitschuldner, welcher den auf ihn entfallenden Antheil der Hauptverbindlichkeit oder (wegen seines Beitrittes zur ungetheilten Hand oder aus dem Grunde des §. 890) das Ganze geleistet hat, nicht den Ersatz des von ihm Bezalten von dem Hauptschuldner ansprechen könne, oder sich bloß mit der theilweisen Vergütung des §. 896 begnügen müsse. Denn nur zum Vortheile des Gläubigers geschah sein Beitritt. In der Hauptverbindlichkeit selbst ist keine Umänderung eingetreten. Der Mitschuldner wird also sein Ersatzrecht auf den ganzen von ihm bezalten Betrag im Grunde der §§. 1358 und 1423 geltend machen können. Aus der Berufung der §§. 888—896 folgt weiter auch nicht daß der Hauptschuldner, wenn er selbst das Ganze geleistet hat, von dem Mitschuldner in Gemäßheit des §. 896 einen Beitrag zu einem gleichen Theile begehren könne. Denn der Hauptschuldner hat nur seine Verbindlichkeit erfüllt und der Beitritt eines Dritten als Mitschuldner kommt nur dem Gläubiger nicht auch ihm zu Statten.

§. 1348.

Entschä-
digungs-
bürge.

Wer dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen sollte, Entschädigung zusagt, heißt Entschädigungsbürge.

Von dem Entschädigungsbürgen (Rückbürgen) unterscheiden sich die Mitbürgen (§. 1359) und Nachbürgen, welche letztere sich dem Gläubiger (gleich wie die Mitbürgen) für den Fall verbürgen, als der erste Bürge seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. Soll der Entschädigungsbürge angegangen werden können, so muß vorausgesetzt werden daß der Hauptschuldner bereits vergeblich von dem Hauptbürgen belangt worden ist und überdies daß letzterer nicht durch eigenes Verschulden sich den Schaden zugezogen habe (§. 1362); z. B. durch Außerachtlassung des §. 1365 ic.

§. 1349.

Wer sich
verbür-
gen
könne.

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechtes jedermann auf sich nehmen, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.

Er möge nun als Bürge, Mitschuldner oder Uebernehmer (§. 1401) einer fremden Verbindlichkeit beitreten. Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht (§. 865), könnten aber allerdings unter gerichtlicher Bewilligung, keineswegs

aber ohne eine solche interzediten. Rückfichtlich jener Antheile ihres Vermögens aber, worüber sie nach dem Gesetze frei zu verfügen berechtigt sind (§§. 151, 246, 247), können sie selbstständig interzediten. — Kein Mitglied eines deutschen Ordens kann eine Bürgschaft übernehmen, insofern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensazion von den Ordensgesetzen gestattet wird (§. 11 der Ordensstatuten v. 28. Juni 1840). Insofern Militärpersonen in der Aufnahme eines Darlehens beschränkt sind (s. §. 983), sind sie es auch bei der Bürgschaft.

§. 1350.

Eine Bürgschaft kann nicht nur über Summen und Sachen, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf den Vortheil oder Nachtheil, welcher aus denselben für den Sichergestellten entstehen kann, geleistet werden.

für
welche
Ver-
bindlich-
stellen.

Will und kann jedoch der Bürge die verbürgte Handlung selbst unternehmen, so muß sich der Gläubiger damit zufrieden stellen.

§. 1351.

Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen, noch bekräftigt werden.

S. §§. 878 und 879. Dahin gehören auch solche Verbindlichkeiten, bei welchen ein Klagerecht versagt ist (§§. 1271 u. 1272 cc.). Aus §. 1351 scheint auch gefolgert werden zu müssen daß, da solche Verbindlichkeiten von Andern nicht übernommen oder bekräftigt werden können, das bloße nachträgliche Anerkenntniß derselben von Seite des vermeintlichen Schuldners sie nicht rechtskräftig mache. Denn ein Anderer kann sie ja nur darum nicht übernehmen oder bekräftigen; weil dieses selbst dem vermeintlichen Schuldner nicht rechtlich möglich ist. Ferner kann ja aus dem Anerkenntniße nur gefolgert werden daß die (vermeintliche) Verbindlichkeit, so wie sie bestehet (also in ihrer Ungiltigkeit) anerkannt wurde. Vergl. §. 1352.

§. 1352.

Wer sich für eine Person verbürgt, die sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft nicht verbinden kann, ist, obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war, gleich einem ungetheilten Mitschuldner verpflichtet (§. 896).

Er ist vielmehr als Selbstschuldner zu betrachten und hat weder das Negativrecht eines Expromittenten (§. 1345), noch Bürgen (§. 1358), noch das im §. 896 normirte Ersatzrecht eines Mitschuldners zur ungetheilten Hand. Analog muß dieser §. auch auf den Fall seine Anwendung haben, wo sich Jemand für eine Handlung eines Anderen (die dieser zu leisten nicht im Stande ist; z. B. den Gläubiger zu portrairen) verbürgt, die aber von dem Bürgen (z. B. weil er selbst ein Portraitmaler ist) effectuirt werden kann (§. 914).

§. 1353.

Die Bürgschaft kann nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich erklärt hat. Wer sich für ein zinsbares Capital verbürgt,

Umfang
der
Bürg-
schaft.

haftet nur für jene rückständigen Zinsen, welche der Gläubiger noch nicht einzutreiben berechtigt war.

Gewöhnlich wird der Bürgschaftsvertrag unentgeltlich abgeschlossen und es fließet daher die Vorschrift dieses §. schon aus dem §. 915. Doch scheint, wenn die Bürgschaft entgeltlich zu Stande kam, die Anordnung des §. 1353 die des §. 915 nicht auszuschließen. Hätte der Bürge von der Verzinslichkeit des Kapitals bei Eingehung der Bürgschaft keine Kenntniß gehabt, so haftet er selbst für die hier gemeinten Zinsen nicht. Um so weniger kann seine Haftung auf die etwa bedungene Konventionalstrafe und andere Nebenverbindlichkeiten, Prozeßkosten u. ausge dehnt werden. Wechselbürgen folgen als Wechselverpflichtete nach §. 4 der Vorschrift über das Wechsel-Verfahren dem Gerichtsstande des Hauptschuldners. Ihre Verpflichtung erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat (Art. 81 der W. O. v. 25. Jän. 1850).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. 3. 1856 Nr. 142 3. 135). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Jhg. Nr. 30).

§. 1354.

Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Gesetze die Beybehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtigt ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

Steht die Rechtswohlthat dem Bürgen für seine eigene Person zu, so kann auch er davon Gebrauch machen. — Den Unterhalt (die Rechtswohlthat der Kompetenz) ist der durch Unglücksfälle, also ohne sein Verschulden in die Zahlungsunfähigkeit verfallene Schuldner nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt und zwar in nachstehender Ordnung: a) wider Jene, die aus einer bloßen milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Besenker; b) wider die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattin, mit welcher der Schuldner in einer friedlichen Ehe oder aus ihrer Schuld von ihr geschieden lebt; d) wider ein- und zweibändige Brüder und Schwestern (§§. 362 und 363 der a., 478 und 479 der galiz. G. O.). Was Gläubiger nicht nach der Weisung dieser §§., sondern von freien Stücken ihrem Schuldner zum Unterhalte an der Forderung erlassen, das begründet allerdings für den Bürgen eine Einwendung. — Nach §. 178 der ung.-sieb. K. O. erlangt der Gemein-schuldner durch die Abtretung der Güter kein Recht auf den Unterhalt.

§. 1355.

Wirkung.

Der Bürge kann in der Regel erst dann belanget werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat.

Erst nach dem Tage der geschehenen Einmahnung kann der Bürge belangt werden (§. 903). Die Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit hat (als eine reine Negative) nicht von dem Gläubiger erwiesen zu werden; sondern es genügt der Beweis der geschehenen Einmahnung. Uebrigens muß die Forderung schon verfallen sein. Hat

sich der Bürge auf den Fall der Unvermögenseit des Hauptschuldners verbürgt, so muß dieser früher vergeblich exequirt worden sein, ehe ersterer belangt werden kann.
Ungenannter: Bivilrechtsfall (Ger. Ztg. Z. 1854 Nr. 135).

§. 1356.

Der Bürge kann aber, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sey, zuerst belangt werden, wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen, oder wenn er zur Zeit, als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekanntes Aufenthaltes, und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.

Im Falle der Verhängung des Konkurses über den Hauptschuldner kann der Bürge noch vor der Verfallszeit der Hauptforderung belangt werden. Auch ist es gleichgiltig, ob die Hauptforderung zur Gänze aus der Konkursmasse befriedigt werden könnte oder nicht. Eine Nachlässigkeit fielen dem Gläubiger zur Last, wenn er z. B. ohne Einwilligung des Bürgen dem Schuldner ausdrücklich oder stillschweigend die Zahlungsfrist verlängert hätte; wozu er nicht berechtigt ist (§. 1364).

§. 1357.

Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen, oder beyde zugleich belangen wolle (§. 891).

„Bürge und Zahler“; der erste Ausdruck deutet an daß der Schuldner nicht aus der Haftung komme. Was rücksichtlich des Ersatzrechtes des Mitschuldners bei §. 1347 gesagt wurde, gilt auch hier. S. auch §. 1338.

§. 1358.

Wer die Schuld eines Anderen bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel anzuliefern.

Selbst dann, wenn die Zahlung ohne Einwilligung des Schuldners geleistet worden wäre (§. 1423). „Den Ersatz der bezahlten Schuld“; wäre auch von dem Gläubiger dem Bürgen (oder Mitschuldner): von der Forderung Etwas erlassen worden, so ist er demungeachtet berechtigt sie vollständig von dem Schuldner einzutreiben (§. 1394). Nur für die Richtigkeit (§. 1397), nicht auch für die Einbringlichkeit haftet der Gläubiger dem Bürgen. Dieses fließet aus der Natur der Interzession als einer bloßen Befestigungsart einer mehr oder minder realisirbaren Verbindlichkeit. Für eine zur Befreiung mehrerer ungetheilten Mitschuldner bezahlte Schuld kann der Bürge von jedem Einzelnen nach den Grundsätzen der Korrealität (§. 891 ic.) den Rückersatz begehren. Hat der Bürge den Schuldner von der Zahlung nicht benachrichtigt und leistete dieser auch die Zahlung an den Gläubiger, so hat der Bürge wider den Schuldner keinen Rückersatz (§§. 1361 u. 1395); doch bleibt es einem von Beiden unbenommen das doppelt Bezahlte vom Gläubiger abzufordern (§. 1435).

Bivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Ztg. Z. 1854 Nr. 3 S. 103. 1).

§. 1359.

Haben für den nähmlichen ganzen Betrag mehrere Personen Bürgschaft geleistet; so haftet jede für den ganzen Betrag. Hat aber Eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen; so gebührt ihr gleich dem Mitschuldner (§. 896) das Recht des Rückersazes gegen die übrigen.

Auch diese Mitbürgen können von dem Gläubiger nur mit Beobachtung der Rangordnung der §§. 1355 und 1356 um Bezahlung angegangen werden. Sollen die Grundsätze der Korrealität (§. 896) zwischen ihnen Anwendung finden, so muß vorausgesetzt werden daß sie die Bürgschaft einverständlich übernommen haben. Jener von den Mitbürgen, der dem Gläubiger die Forderung ganz oder theilweise bezalt und Jene der Mitbürgen, die einem aus ihrer Mitte für die an den Gläubiger bezaltete Forderung nach den Grundsätzen der Korrealität (§. 896) den Rückersaz leisteten, können sich sohin bei dem Schuldner erholen (§. 1348). — Die Anordnung dieses §. ist praktisch, wenn der Schuldner zahlungsunfähig geworden wäre.

§. 1360.

Wenn dem Gläubiger vor, oder bey Leistung der Bürgschaft noch außer derselben von dem Hauptschuldner, oder einem Dritten ein Pfand gegeben wird; so steht ihm zwar noch immer frei, den Bürgen der Ordnung nach (§. 1355) zu belangen; aber er ist nicht befugt, zu dessen Nachtheil sich des Pfandes zu begeben.

Weil sonst das dem Bürgen zustehende Recht des §. 1338 auf die Sicherstellungsmittel der Hauptverbindlichkeit vereitelt werden könnte. Das Recht dieses §. steht auch Jenem zu, der sich als „Bürge und Zaler“ dem Gläubiger verpflichtete. Nach der Analogie dieses §. wird der Gläubiger auch nicht berechtigt sein den ersten Bürgen zum Nachtheile des Nachbürgen zu entlassen.

F. F. N i p p e l: Zur Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bürgschaft überhaupt und über die Verbindlichkeit des Bürgen und Zalers insbesondere (Zeitschr. f. R. u. St. F. 1832 1. B. S. 145).

§. 1361.

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriediget, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen; so kann dieser Alles gegen jene einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

Der Bürge mag sich mit oder ohne Einwilligung des Hauptschuldners verbürgt haben.

§. 1362.

Der Bürge kann von dem Entschädigungsbürgen nur dann Entschädigung verlangen, wenn er sich den Schaden nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen hat.

Von einem Schaden kann überhaupt erst dann die Rede sein, wenn der Hauptschuldner vergeblich belangt wurde. Leistet der Entschädigungsbürge Schadloshaltung, so müssen ihm von dem ersten Bürgen alle Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel abgetreten werden (§. 1358).

§. 1363.

Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet; so haftet er nur für diesen Zeitraum. Die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger; aber nicht gegen die übrigen Mitbürgen zu Statte (§. 896).

Arten
der Erlö-
schung
der Bür-
genschaft.

Wird die Schuld dem Hauptverpflichteten erlassen, so kommt diese Erlassung nicht auch dem „Bürgen und Zaler“ zu Statte (§. 1357); dadurch kann aber dem Regreßrechte des Letzteren gegen den Ersteren (§. 1358) kein Abbruch geschehen. Die Entlassung des Hauptbürgen führt auch die des Nach- (§. 1360) und Entschädigungs-Bürgen (§. 1348) herbei.

§. 1364.

Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger auf die Befriedigung nicht gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befrehet; allein er ist befugt, von dem Schuldner, wenn er mit dessen Einwilligung Bürgschaft geleistet hat, zu verlangen, daß er ihm Sicherheit verschaffe. Auch der Gläubiger ist dem Bürgen in so weit verantwortlich, als dieser wegen dessen Saumseligkeit in Eintreibung der Schuld an Erhohlung des Erfasses zu Schaden kommt.

Die erste Verfügung des §. folgt wol schon aus dem §. 1363; denn auch der Hauptschuldner bleibt noch nach der Verfallszeit und zwar so lange, bis die Forderung getilgt oder verjährt ist *ic.* verbunden. Ueber die Zeit der Verjährung der Forderung kann die Haftung des Bürgen nicht ausgedehnt werden. Hieraus folgt auch daß sich der Bürge eine Prolongirung der Verfallszeit der Hauptforderung ohne seine Zustimmung nicht gefallen zu lassen habe (§. 1379); weil dadurch seine Haftung über die ursprüngliche Verjährungszeit der Forderung hinausgerückt würde. Dagegen begründet die vor Ablauf der Verjährungsfrist eingetretene Unterbrechung (§. 1497) für den Bürgen allerdings eine längere Haftung; indem seine Haftung sich auf die ganze Verjährungszeit der Forderung erstreckt und hier die Verjährung wieder neu (von dem Momente der Unterbrechung) zu laufen beginnt. Das Schadloshaltungsgerecht des Bürgen im Schlußsaze dieses §. kann auch als Einwendung geltend gemacht werden.

Meine Abhandlung: Ueber die Wirkungen der Prolongirung der Verfallszeit und der Unterbrechung der Verjährung einer verbürgten Forderung auf die Haftung des Bürgen (Themis; neue Folge, 4. Heft S. 83). — *S. Sitta:* Rechtsfall über die Haftung des Bürgen (Jurist 8. B. S. 473). — *Ungenannter:* Ueber die Berechtigung des Bürgen, die Verjährung einzuwenden, wenn auch der Hauptschuldner dieselbe einzuwenden unterlassen hat (Ger. Stg. 3. 1853 Nr. 147). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ebenda, 3. 1856 Nr. 110).

§. 1365.

Wenn gegen den Schuldner ein begründetes Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit oder der Entfernung aus den Erbländern, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, eintritt; so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.

Auch dieser §. zeigt daß die Gefahr der Nichtbefriedigung überhaupt einen gesetzlichen Titel zum Pfandrechte gebe (s. §. 430). „Sicherstellung“; d. i. nach Maßgabe des §. 1373.

§. 1366.

Wenn das verbürgte Geschäft beendigt ist; so kann die Abrechnung, und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.

Solche verbürgte Geschäfte wären Lieferungen, Rasseführungen, Güterverwaltungen u. Hat sich der Bürge mit Einwilligung des Hauptschuldners verbürgt, so geht das Begehren dieses §. gegen letzteren und den Gläubiger, sonst nur gegen den Gläubiger.

§. 1367.

Ist der Bürgschaftsvertrag weder durch eine Hypothek, noch durch ein Faustpfand befestiget; so erlischt er binnen drey Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit unterlassen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.

Es ist dieß eine dem Bürgschaftsvertrage ganz eigenthümliche Erlösungsart (§§. 918, 1478 und 1479). Erfolgt diese Einmahnung, so dauert ihre Haftung für die ganze Zeit, für welche sie der Erblasser auf sich hatte. Die Befestigung der Hauptverbindlichkeit durch ein Unterpand hat nicht die Wirkung dieses §. Verfällt die Schuld erst nach dem Tode des Bürgen, so sind die drei Jahre dieses §. erst von dieser Verfallszeit an zu berechnen. — Mit der a. h. E. v. 19. Aug. 1837 wurde angeordnet daß die Vorschrift des §. 1367, zufolge welcher durch ein Unterpand nicht befestigte Bürgschaftsverträge im Falle der nicht erfolgten Einmahnung der Schuld binnen drei Jahren nach dem Tode des Bürgen erlöschen, auf die Erben Derjenigen, die sich als „Bürgen und Zaler“ oder als „Bürgen zur ungetheilten Hand“ verpflichtet haben, keine Anwendung finde (Hofdek. v. 19. Sept. 1837, J. G. S. Nr. 229, Anh. f. Ung. Nr. 78, f. Sieb. Nr. 75, hofkr. Bdg. v. 29. Nov. 1837 F. 1386, M. G. S. Nr. 84). Denn solche Bürgen sind eigentlich Mitschuldner zur ungetheilten Hand (§. 1357).

K. Reich: Zivilrechtsfall zur Lehre von der Bürgschaft u. (Jurist 2. B. S. 320). — J. Kalesa: Ueber die Folgen einer eingegangenen Bürgschaft für eine mit der Einhebung von öffentlichen und Gemeindeauslagen betraute Person (Jurist 19. B. S. 452). — A. Th. Michel: Beitrag zur Lehre von der Bürgschaft (Ger. Ztg. S. 1855 Nr. 29).

§. 1368.

11. Durch
Pfand-
vertrag.

Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner, oder ein Anderer anstatt seiner, auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumet, folglich ihm das bewegliche Pfandstück übergibt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt. Der Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, ist noch kein Pfandvertrag.

Er ist ein Realkontrakt. Die singuläre Vorschrift des §. 1352 hat beim Pfandvertrage keine Anwendung (§. 449); es würde vielmehr der Grundsatz des §. 1351 sich wirksam zeigen.

§. 1369.

Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, gilt auch bey dem Pfand-^{Wirkung}vertrage; er ist zweyseitig verbindlich. Der Pfandnehmer muß das Hand-^{des}pfand wohl verwahren, und es dem Verpfänder, sobald dieser die Befriedigung leistet, zurückgeben. Betrifft es eine Hypothek; so muß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen, die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hypotheken-Büchern bewirken zu können. Die mit dem Pfandbesitze verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgebers und Pfandnehmers sind im sechsten Hauptstücke des zweyten Theiles bestimmt worden.

„Zweyseitig verbindlich“; d. i. in dem zweiten im §. 864 angegebenen Sinne. Zweyseitig verbindliche Verträge diejer Art sind nicht nach den Grundsätzen über entgeltliche Verträge (§. 922 cc.) zu beurtheilen; außer es würden spezielle Anordnungen darauf hinweisen (wie z. B. der §. 458), die aber weder eine Generalisirung noch Ausdehnung (z. B. beim Pfandvertrage auch auf das Rechtsmittel des §. 934) zulassen.

W. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 1. B. S. 221).

§. 1370.

Der Handpfandnehmer ist verbunden, dem Pfandgeber einen Pfandschein anzustellen, und darin die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes zu beschreiben. Auch können die wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrages in dem Pfandscheine angeführet werden.

„Die wesentlichen Bedingungen“; d. i. solche, worauf die Parteien ihre Absicht vorzüglich erklärt und gerichtet haben (§. 871) und die sich nicht schon von selbst aus der gesetzlichen Natur des Pfandvertrages ergeben.

§. 1371.

Alle der Natur des Pfand- und Darlehensvertrages entgegen stehende Bedingungen und Nebenverträge sind ungültig. Dahin gehören die Verabredungen: daß nach der Verfallszeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkühr, oder in einem schon im voraus bestimmten Preise veräußern, oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemals einlösen, oder ein liegendes Gut keinem Andern verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallszeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.

Diese und ähnliche der Natur des Pfand- und Darlehens-Vertrages entgegen stehenden Bedingungen sind ungültig. Die beiden ersten im §. 1371 genannten Verabredungen begründen einen Wucher in den Bedingungen (§. 10 lit. c) des Wucherpatentes vom 2. Dez. 1803, Pol. G. S. 20. B.). Wäre aber die Verabredung dahin getroffen worden daß zur Verfallszeit das Pfand (außer dem Wege einer gerichtlichen Prozedur [§. 461], worauf sich die Parteien allerdings vereinigen können [§. 1 aller G. D.]) in einem von Sachverständigen zu bestimmenden Werthe (verpfändete öffentliche

Unerschlaubte Bedingungen.

Krediteffekten z. B. im Wege börsenmäßiger Veräußerung) hintangegeben oder von dem Gläubiger behalten werden soll, so kann sie nicht als unerlaubt angesehen werden. Durch die letzte im §. 1371 angeführte Verabredung würde eigentlich dem Gläubiger nur ein Retenzionsrecht auf die Sache eingeräumt. Vertragsmäßig oder leßtvillig kann wol gültig ein Retenzionsrecht bestellt werden (§. 471); allein doch nur auf solche Sachen, bei welchen eine Realisirung des Pfandrechtes unausführbar ist (s. §. 471). Bei anderen Sachen darf es nicht bestellt werden (§. 1371). Auch läge es im Belieben des Gläubigers diesen Vorbehalt des Schuldners zu vereiteln (s. das bei §. 465 Gesagte). Denn er haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen, folglich auch mit jener Sache, worauf er seinem Gläubiger (wenn auch nur) ein bloßes Retenzionsrecht eingeräumt hat. Darum erklärt auch der §. 1371 eine solche Verabredung als unerlaubt. Aus dem Schlusse des §. folgt aber nicht daß sich der Schuldner nicht eine gewisse Rangordnung, nach welcher auf seine Güter von dem Gläubiger gegriffen werden darf, ausbedingen könne.

F. X. Rippel: S. XVII. Hauptstück. — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Verf. G. 1856 Nr. 14, 18; ebenda, S. 1857 Nr. 40).

§. 1372.

Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnutzung der verpfändeten Sache zustehen solle, ist ohne rechtliche Wirkung. Ist dem Gläubiger der bloße Gebrauch eines beweglichen Pfandstückes eingeräumt worden (§. 459); so muß diese Benützung auf eine dem Schuldner unschädliche Art geschehen.

Das Wucherpatent (§. 9) erklärt diesen Vertrag nur dann als strafbar, wenn dadurch das Maß der erlaubten Vertragszinsen überschritten wird. Wäre dieses aber auch nicht der Fall, so bleibt der Vertrag doch zivilrechtlich unwirksam (§. 1372 und Hofdek. v. 24. Dez. 1816, J. G. S. Nr. 1305). Der bloße Gebrauch des Pfandstückes (§. 459) kann dem Gläubiger nebst den erlaubten Zinsen allerdings gültig verwilliget werden. S. §§. 19 u. 21 der Patente vom 29. Novbr. 1852 u. 29. Mai 1853 im Anhange I und III.

§. 1373.

Auf welche Art in der Regel Sicherstellung zu leisten ist.

Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand, oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen.

Die Verbindlichkeit zu einer Sicherstellung nach §. 1373 kann sich entweder unmittelbar auf das Gesetz (wie in den Fällen der §§. 237, 520, 692, 1245, 1365 u.) stützen oder sie kann in einer leßtvilligen Anordnung oder einem Vertrage insofern ihren Grund haben, als hierdurch Jemanden bloß im Allgemeinen, ohne die Art und Weise der Sicherstellung näher zu bezeichnen, die Verbindlichkeit hierzu aufgelegt wurde.

§. 1374.

Niemand ist schuldig, eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren, als dem, bey Häusern auf die Hälfte, bey Grundstücken

aber und bey beweglichen Gütern auf zwey Drittheile der Schätzung bestimmten Werthe zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt, und in der Provinz belangt werden kann, ist ein tauglicher Bürge.

Wird ein Bauerngut zur Hypothek verschrieben, so ist der Werth des Hauses besonders in Anschlag zu bringen. Zur Ermittlung des wahren Werthes einer Sache eignet sich in der Regel nur deren Schätzung. — In Betreff der Häuser an Orten, wo die Steuern nach dem Zinsertrage entrichtet werden, hat das Patent vom 9. August 1854 einen anderen Weg der Werthermittlung für zulässig erklärt (s. Zufüge bei §. 230). Obwohl persönliche Forderungsrechte auch ein Objekt des Pfandrechtes sein können (§§. 448 und 454), so geben sie doch (nach dem Gesetze; §. 1374) keine Pragmatikalsicherheit; da hierzu eine körperliche Sache erforderlich ist. Auf Realitäten sichergestellte Forderungen geben aber eine Hypothek (§. 454). Sind die ersteren pragmatikal sichergestellt, so ist es auch die auf denselben erwirkte Pfandhypothek (§§. 454, 1394). Verkäufliche Gewerbsgerechtigkeiten sind zwar unbewegliche Sachen (§. 298); allein, da sie nach §. 1374 weder zu „Häusern“ noch zu „Grundstücken“ gezählt werden können, so geben sie keine Pragmatikalsicherheit. Radizirte Gewerbsgerechtigkeiten bilden einen wahren Bestandtheil des Hauses (§. 298) und können daher nicht abgeseondert zum Unterspfande bestellt werden (§. 457). — Zum Pfande können auch Werthspapire bestellt werden. Sie gehören zu den beweglichen Sachen und sollten daher eine Pragmatikalsicherheit nur bis zu $\frac{2}{3}$ ihres (Kurs-) Werthes geben. — In Fällen von Merxiallieferungen, Bauführungen u., wo die Verpflichtung zum Erlage einer baren Kauzion besteht und dafür Staatsobligazionen als Kauzion erlegt werden, sind jedoch dieselben nach ihrem jeweiligen Wiener Börsenkurse, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist (und zwar bis zu ihrem vollen Vertrage), anzunehmen. Nur müssen die zur Kauzion eingelegten Staatsobligazionen auf den Zweck ihrer Widmung vinkulirt werden (s. auch §. 452 und die ob. der ungs'sche Regierungsverordnung vom 15. April 1824, Prov. G. S. 6. B.). Wird übrigens durch die Kursverhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Kauzionsobligazionen veranlaßt und dadurch der Werthsbetrag derselben verändert, so wird weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Kauzionsobligazionen an die Parteien gestattet, noch eine Daraufzahlung von denselben gefordert (Hofdek. vom 16. März 1821, J. G. S. Nr. 1747, hofkr. Vdg. vom 17. März 1821 N. 817, M. G. S. Nr. 82). Die Staatsschuldverschreibungen von den Jahren 1834 und 1839 sind, wenn sie als Kauzion für ärar. Nachunternehmungen, Lieferungen, Bauführungen u. beigebracht werden, nach der Bestimmung der k. k. Hofkammer nicht nach dem Börsenkurse, sondern nach ihrem Nennwerthe anzunehmen (Hofkammerdek. vom 13. Mai 1840, Pol. G. S. 68. B., hofkr. Vdg. vom 14. Juni 1840 L. 2516, M. G. S. Nr. 43). Im Nachhange zu dieser Verordnung wurde jedoch bestimmt daß sie von nun an nur nach ihrem Börsenkurse, jedoch nicht über den Nennwerth anzunehmen sind (Erlass des Finanzministers vom 21. April 1849, M. G. B. Nr. 221). Die von der priv. österr. Nationalbank ausgefertigten Aktien sollen zu ärar. Kauzionleistungen nicht angenommen werden; weil die Bankaktien bloß als von einer privilegierten unter dem Schutze des Staates stehenden Gesellschaft ausgefertigte Urkunden zu betrachten sind, die mit den öffentlichen Staatsschuldverschreibungen nicht auf einer Linie stehen (Hofkanzleidek. vom 2. Nov. 1820, J. G. S. Nr. 1743 und Pol. G. S. 48. B., hofkr. Vdg. v. 8. Nov. 1820 N. 3800,

N. O. S. Nr. 186). Da hinsichtlich der Sicherstellung ärarischer Kauzionen auf *Realitäten* (weil dabei eine Pupillarsicherheit erzielt werden muß) die für die Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen vorgeschriebenen Bestimmungen zur Nichtschmutz dienen, so sind dabei die für die Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen vorgeschriebenen Bestimmungen genau einzuhalten (Hofkammerdek. v. 18. Dez. 1843, Pol. O. S. 71. B. und 26. Febr. 1844 S. 3467, Hoffr. Wdgen. vom 12. Jänner und 24. Juli 1844 F. 26 und 838, N. O. S. Nr. 2 und Nr. 40). — Das Stammgut einer Grenzerfamilie kann nur bis auf *Ein Drittel* des Schätzungswerthes verpfändet werden, wobei jedoch zu sehen ist daß der Schuldner außer den Interessen jährlich noch einen verhältnismäßigen Theil am Kapital abtrage (§. 16 der O. O. O.). Nach §. 1374 muß der Bürge, soll er tauglich befunden werden in der Provinz (des Aufenthalts des Gläubigers) belangt werden können. Unter Provinz ist das betreffende Statthaltereigebiet (der Umfang des ganzen Kreulandes) zu verstehen (Art. XIV. des Pat. v. 29. Nov. 1832). Nach §. 8 der Statuten der mit der Nationalbank vereinigten Hypothekbank kann der Werth der Hypothek durch gerichtliche Schätzungen, mehrjährige Ertragsausweise oder durch Kaufkontrakte ermittelt werden. Als Werth von Grundstücken kann der hundertfache Betrag der ordentlichen (einfachen) Grundsteuer mit Hinzueinrechnung der Zuschüsse; als Werth von Zinshäusern aber; deren guter Bauzustand dargethan ist, kann derjenige Betrag angenommen werden, welcher sich ergibt, wenn man von dem nachgewiesenen Durchschnittsertragnisse der letzten 6 Jahre ein Drittel abzieht und den Rest zu 5% kapitalisirt. — Die Nationalbank wird mit Zuziehung von Vertrauensmännern aus der Reihe von Guts- und Hausbesitzern entscheiden, ob der Werth der angebotenen Hypothek nur aus einem oder aus mehreren der im §. 8 erwähnten Behelfe zu ermitteln sei. Sie behält sich auch vor durch ihre Organe die Ueberzeugung von dem Werthe der angebotenen Hypothek zu erlangen. Die Kosten einer solchen Werthermittlung, welche immer nur mit Zustimmung des Darlehenswerbers vorgenommen wird, sind von diesem zu bestreiten (§. 9 ebenda).

Zweites Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

- F. Ritter v. Minastewicz:** Ob durch das gerichtliche Urtheil der Titel der zuerkannten Forderung verändert werde? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 1. B. S. 220). —
F. Weikel: Auch ein Wort über die Frage: ob durch das gerichtliche Urtheil der Titel der zuerkannten Forderung verändert werde? (ebenda, J. 1837 2. B. S. 12). —
F. Ritter v. Minastewicz: Weitere Bemerkungen zur Aufklärung der Frage: ob durch den rechtskräftigen gerichtlichen Spruch der Titel der Forderung verändert werde? (ebenda, J. 1838 2. B. S. 122).

§. 1375.

Es hängt von dem Willen des Gläubigers und des Schuldners ab, ihre gegenseitigen willkürlichen Rechte und Verbindlichkeiten umzuändern. Die Umänderung kann ohne, oder mit Hinzukunft einer dritten Person,

und zwar entweder eines neuen Gläubigers, oder eines neuen Schuldners, geschehen.

§. 1376.

Die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Person findet Statt, ^{1) durch Novation;} wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht.

§. 1377.

Eine solche Umänderung heißt *Neuerungsvertrag* (Novation). Vermöge dieses Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nimmt zugleich ihren Anfang.

Der Rechtsgrund würde verändert, wenn z. B. das hinterlegte Geld dem Depositar als Darlehen belassen; der Hauptgegenstand, wenn z. B. an die Stelle einer Naturalverpflegung ein Geldbetrag verabredet wird. Was von der Unzulässigkeit Verbindlichkeiten, die nie zu Recht bestanden oder schon aufgehoben sind, zu bekräftigen gesagt wurde (s. §. 1331), muß gleichmäßig auch von deren Novirung behauptet werden. Denn soll eine Novirung statt finden, so muß eine Verbindlichkeit im Rechte bestehen. Daher kann eine ausschaltende Spielschuld (§§. 1271 und 1272) nicht in eine Darlehensforderung umgeändert werden. Doch scheinen solche Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der alten Forderung, bei welchen kein öffentliches Interesse mitbetheiligt ist (z. B. die der §§. 870, 871 und 934), den Rechtsbestand der Novation nicht zu bedrohen. Auch durch ein richterliches Urtheil geht im Rechtsgrunde des liquidirten Forderungsrechtes eine Umänderung vor sich; indem man sich nicht mehr an den alten Rechtsgrund der Verbindlichkeit, sondern lediglich an den hierüber ergangenen Spruch zu halten braucht. S. auch §. 1478. Eine Novation mit Einem der Korrealschuldner befreit die übrigen (§. 893); weil die alte Forderung aufhört und die neue die Andern nicht verbinden kann (§. 881). Auch können, wenn Ein Korrealgläubiger die Novation einging, die anderen aus gleichem Grunde Nichts mehr begehren. Er haftet ihnen nach §. 895.

Z. P.: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1855 Nr. 129). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Umänderung des Kaufvertrages in ein Darlehen (ebenda, J. 1856 Nr. 69). — Eben so (ebenda, J. 1857 Nr. 20).

§. 1378.

Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts-, Pfand- und anderen Rechte erlöschen durch den Neuerungsvertrag, wenn die Theilnehmer nicht durch ein besonderes Einverständnis hierüber etwas Anderes festgesetzt haben.

Wer sich daher für ein Depositum verbürgt, haftet ferner nicht, wenn es in ein Darlehen umgewandelt worden ist und — die von einem Beamten eingelegte Amtskauzion kann auf einen ihm dargeliehenen Besoldungsvorschuß nicht bezogen werden (Hofdek. v. 21. Mai 1824, J. G. S. Nr. 2008).

§. 1379.

Die näheren Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, und andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine Umänderung geschieht, sind eben so wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines oder einer anderen dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beygezogen worden ist, keine neue Last auflegen. Im Zweifel wird die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lange sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.

Kömmt kein (eigentlicher) Neuerungsvertrag zu Stande, so wirken Pfand- und Bürgschaftsverträge noch fernerhin (§. 1378). Die eine Neuerung nicht begründenden „Abänderungen“ können den aus jenen Verträgen Verpflichteten ohne ihre Zuziehung keine größere Last auferlegen (§. 1379). Da die alte Hauptverbindlichkeit mit der neuen ganz wol bestehen kann, wenn letztere nicht rechtswirksam zu Stande kam, so ist die erste nicht als aufgelöst zu betrachten. Dieses wäre auch auf die Sicherstellungsmittel (der ersten Verbindlichkeit) auszudehnen; wofern nicht etwa der Bürge ausdrücklich entlassen (§. 1444) oder das Pfand zurückgestellt (§. 467) oder aus dem öffentlichen Buche gelöscht worden wäre (§. 469). Inwiefern auf Herstellung dieser Sicherstellungsmittel gedrungen werden könne, wäre nach §. 1431 zu beurtheilen. Aus §. 1379 scheint auch zu folgen daß sich die nachfolgenden Hypothekargläubiger solche zwischen dem Hypothekarschuldner und ihrem vorangehenden Hypothekbesitzer ohne ihre Zuziehung zu Stande gekommene Nebenbestimmungen der Hauptverbindlichkeit, wodurch ihr gesetzliches Vorrücken in der Hypothek verhindert wird, nicht gefallen zu lassen haben. Vergl. auch §. 469.

F. Ritter v. Minsiewicz: Inwiefern einer Hypothekforderung neue Bestimmungen unabhängig von den nachfolgenden Hypothekgläubigern und ohne Verlust des Vorzugsrechtes beigelegt werden dürfen? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1843 1. B. S. 233). — H. Pawlowitz: Einige Worte über den Einfluß der Novation auf Vorzugsrechte (ebenda. J. 1844 1. B. S. 318). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 18).

§. 1380.

Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Parthey sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen, verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurtheilet.

„Streitig“ ist ein Recht, wenn darüber ein Rechtsstreit bereits anhängig ist oder zu erwarten steht; „zweifelhaft“ ist es, wenn es ungewiß ist, ob und wie lange man es genießen werde (§§. 699, 897, 529, 672). Der Vergleich ist zweiseitig verbindlich; daher ist rücksichtlich der Sache, die dem Andern für seinen Anspruch auf den Vergleichsgegenstand gegeben wurde, Gewähr zu leisten, nicht aber für den letzteren.

F. X. Nippel: Inwiefern tritt nach dem a. b. G. B. der Fall der Gewährleistung bei Vergleich ein und welche Wirkung hat die vindikazion des Vergleichsgegenstandes durch

2) Vergleichen.

einen Dritten? (Zeitschr. f. R. u. G. J. 1825 2. B. S. 137). — M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (ebenda, J. 1828 2. B. S. 172). — Derfelbe: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (ebenda, J. 1830 1. B. S. 313).

§. 1381.

Wer dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung ein unstreitiges oder zweifelhaftes Recht unentgeltlich erläßt, macht eine Schenkung (§. 939).

Wird ein unstreitiges oder unzweifelhaftes Recht entgeltlich jemanden überlassen, so ist dies eine Rechtsabtretung (§. 1393). Wird ein Streitiges oder zweifelhaftes (oder unstreitiges oder unzweifelhaftes) Recht unentgeltlich jemanden überlassen, so ist dies eine Schenkung; dieser Jemand mag der Verpflichtete selbst oder ein Dritter sein. Wird ein Streitiges oder zweifelhaftes Recht einem Dritten entgeltlich überlassen, so ist noch kein Vergleich zu Stande gekommen; wol aber dann, wenn es dem Verpflichteten auf solche Art überlassen wurde. Ein bloßes Auflassen seines Rechtes (als ein einseitiger Akt) begründet keine Schenkung (§. 939). S. Rittka: S. II. Th. 18. Hauptst. — A. Kubasta: S. J. 943. — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Ztg. J. 1854 Nr. 152 S. 619 S. 59).

§. 1382.

Es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beigelegt werden dürfen. Dahin gehört der zwischen Eheleuten über die Gültigkeit ihrer Ehe entstandene Streit. Diesen kann nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand entscheiden.

Ungültigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes;

Eheleute können sich nicht auf die Gültigkeit einer an sich ungiltigen Ehe (außer es würde ihr blos ein Privat ehederniß im Wege stehen), noch überhaupt auf die Ungültigkeit ihrer giltigen und selbst ungiltigen Ehe vergleichen. Auch der letzte Fall ist ausgeschlossen; weil für Eheungültigkeitserklärungen eine besondere Prozedur mit Ausschließung des Geständnisses und des Eides der Ehegatten (§. 99) vorgeschrieben ist (Hofdek. vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595 und §§. 93—231 der Anweisung für die geistlichen Gerichte [Anhang VI]). Auch auf die Trennung der Ehe kann sich von ihnen nicht, wol aber auf die Fortsetzung der Ehe verglichen werden. Dagegen kann sich bei Katholiken allerdings auf die Scheidung von Tisch und Bett unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§§. 103—110 und Hofdek. v. 23. Aug. 1819, J. G. S. Nr. 1595) verglichen werden. Vergl. S. 206 im Anhang V.

§. 1383.

Ueber den Inhalt einer letzten Anordnung kann vor deren Bekanntmachung kein Vergleich errichtet werden. Die hierüber entstandene Wette wird nach den Grundsätzen von Glücksverträgen beurtheilt.

„Vor deren Bekanntmachung“; d. i. Publizirung und es ist gleichgiltig ob den Transigenten der Inhalt derselben bekannt war oder nicht. Würde sich über den Inhalt einer bekannt gemachten letztwilligen Anordnung vergleichen und entdeckte sich sodann eine spätere letztwillige Anordnung, durch welche jene, worüber sich verglichen wurde, aufgehoben erscheint, so ist der über die erste abgeschlossene Vergleich unwirksam (§. 1385).

§. 1384.

Vergleiche über Gesetzübertretungen sind nur in Hinsicht auf die Privat-Genugthnung gültig; die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung kann dadurch bloß dann abgewendet werden, wenn die Uebertretungen von der Art sind, daß die Behörde nur auf Verlangen der Parteyen ihr Amt zu handeln angewiesen ist.

Fälle die dieser Art enthalten der §. 187 des St. G. B. I. Theiles, die §§. 463, 496, 503, 504, 505, 524, 525 des St. G. B. II. Theiles.

§. 1385.

oder
anderer
Mängel.

Ein Irrthum kann den Vergleich nur in so weit ungültig machen, als er die Wesenheit der Person oder des Gegenstandes betrifft.

„Der Person“; z. B. es würde sich ein Testamentserbe (aus einem unförmlichen letzten Willen) mit dem vermeintlichen nächsten Intestaterben über den Erbanspruch des letzteren vergleichen. Das verglichene zweifelhafte Recht ist hier jenes aus der letztwilligen Anordnung. Nun zeigte es sich daß nicht dieser transigirende (vermeintliche) Intestaterbe, sondern ein Dritter als wirklicher Intestaterbe zu intercediren hätte. Verschieden hiervon ist der Fall des §. 1387, welcher dann einträte, wenn sich z. B. über den unförmlichen letzten Willen mit dem wirklichen Intestaterben verglichen würde, sich später aber entdeckte daß die letztwillige Anordnung aus einem der Gründe des §. 597 als gültig behauptet werden könnte. „Des Gegenstandes“; z. B. ein Erbe gibt seinem Nachbar, der das Jagdrecht in der zur Erbmasse gerechneten Waldung A ansprach, eine Vergleichssumme und nun zeigt es sich daß die Waldung A gar nicht zur Masse gehöre.

§. 1386.

Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter Vergleich nicht angefochten werden.

Würde dabei unredlich zu Werke gegangen, so kann wegen jeder Verletzung Schadloshaltung begehrt werden. Rückfichtlich der Gewährleistung bei Vergleichen s. §. 1380.

§. 1387.

Eben so wenig können neu gefundene Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Partey entdeckten, einen redlich eingegangenen Vergleich entkräften.

Unter den gerichtlichen Vergleichen können auch solche vorkommen, die eben nicht über zweifelhafte Rechte im Sinne des §. 1380 abgeschlossen wurden. Wie wenn z. B. eine auf Grund eines vollen Beweises machenden Schuldscheines eingetragte Darlehensforderung pr. 1000 fl. auf Terminalzahlungen verglichen worden wäre. Wenn sich nun später auch bei dem Schuldner die Quittung über das vor Abschluß des Vergleiches zurückbezogene Darlehen vorfände, so scheint ein solcher Vertrag doch nicht angefochten werden zu können (§. 1387). Denn immer bleibt es wahr daß der Anspruch des Klägers doch richtig war (§. 1380). Aus dem §. 1387 folgt daß einem Vergleiche eine größere Rechtswirkung beigelegt ist, als selbst einem rechtskräftigen Urtheile, gegen welches wegen neu aufgefundener Beweise eine Revision erwirkt werden kann

(§§. 372 der a., 487 der galiz. u. 366 der ung.-steb. G. D.). Doch erklärt der §. 1387 den Beweis daß der Gegner die echten Urkunden betrüglischerweise unterschlagen ic. habe, nicht für unzulässig. Die hieraus fließende Berechtigung kann sowol im Kriminal- als Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

§. 1388.

Ein offener Rechnungsvorstoß, oder ein Fehler, welcher bey dem Abschlusse eines Vergleiches in dem Summiren oder Abziehen begangen wird, schadet keinem der vertragmachenden Theile.

Davon ist der Fall zu unterscheiden, wo eine zweifelhafte oder streitige Berechnung selbst zum Gegenstande des Vergleiches gemacht wurde. Wurde sich hingegen über ein Forderungsrecht mit Zugrundelegung einer irrigen Berechnung verglichen, so findet dieser §. seine Anwendung. Ein solcher Vergleich bleibt wol auch gültig. Nur soll der Rechnungsfehler keinem der vertragenden Theile schaden. Wäre sich also über eine Forderung pr. 1000 fl. auf 500 fl. verglichen worden und entdeckte sich später daß die verglichene Forderung pr. 1000 fl. nur unrichtig berechnet wurde und eigentlich 2000 fl. betrage, so ist über die Differenz zwischen der richtigen (zu vergleichen gewesenen) und nicht richtigen (verglichenen) Forderung (2000—1000=1000) eigentlich kein Vergleich zu Stande gekommen und die alte Obligation besteht rücksichtlich dieser noch aufrecht. Hat man sich im Gegentheile über eine Forderung pr. 1000 fl. auf 500 fl. verglichen und zeigte es sich daß diese Forderung pr. 1000 fl. nur unrichtig berechnet wurde und eigentlich bloß 500 fl. betrage, so hat der Gläubiger von der Vergleichssumme pr. 500 fl. nur den verhältnißmäßigen Antheil anzusprechen, welcher durch folgende Proportion zu ermitteln ist:

$$1000 : 500 = 500 : x. \quad x = \frac{5 \times 500}{10} = 250$$

Es werden ihm also nicht 500 fl., sondern nur 250 fl. gebühren. Auf solche Art bleibt der Vergleich in beiden Fällen aufrecht und es schadet auch auf diese Art der dabei unterlaufene Rechnungsfehler keinem der Transigenten.

X. Litaweg = Oberhauser: Rechtsfall zur Erläuterung des §. 1388 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1844 I. B. G. 288). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 138).

§. 1389.

Ein Vergleich, welcher über eine besondere Streitigkeit geschlossen worden ist, erstreckt sich nicht auf andere Fälle. Selbst allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt lautende Vergleiche sind auf solche Rechte nicht anwendbar, die geſſentlich verheimlicht worden sind, oder auf welche die sich vergleichenden Partheyen nicht denken konnten.

Wer sich über ein Testament vergleicht, geht dadurch nicht auch einen Vergleich über das Kodizill, obgleich des nämlichen Erblassers ein; es mochte zur Zeit des Vergleiches bekannt oder unbekannt sein. Wenn sich zwischen Machtgeber und Bevollmächtigten nach geschlossenen Vollmachtsgeschäften über alle wechselseitigen Rechte verglichen wird und dann hervorkommt daß der Machtgeber in einem Testamente zum Erben eingesetzt worden sei, worin dem Machtgeber ein Vermächtniß zugebacht wurde, so ist sich nicht auch rücksichtlich dieses Vermächtnisses verglichen worden.

Umfang
des Ver-
gleiches.

Wirkung
in Rück-
sicht der
Neben-
ver-
bindlich-
keiten.

§. 1390. Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Verpfänder, welche dem Vergleiche nicht beigestimmt haben, alle Einwendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenen Vergleich der Forderung hätten entgegen gesetzt werden können.

Die Rechte aus der Bürgschaft und dem Pfande sollten eigentlich erlöschen (§. 1378); doch gibt es rechtsphilosophische Gründe, die für den Fortbestand derselben sprechen, in sofern nämlich Bürgen und Pfandbesteller keine größere (als die ursprüngliche) Verbindlichkeit auferlegt wird (§§. 881 u. 1379).

F. v. Zeiller: Ueber Vergleiche (Jährliche Beiträge 4. B. S. 12).
§. 1391.

Der Vertrag, wodurch Parteyen zur Entscheidung streitiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen, erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung.

Vom Kompromisse handeln die §§. 270—274 der a. u. 359—365, der galiz., dann die §§. 376—386 der ung.-steb. G. D.
§. 1392.

3) Gef-
sion.

Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird; so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession), und kann mit oder ohne Entgelt geschlossen werden.

X. Brauckenhöft: Die Uebertragung des Forderungszustandes (Mag. f. R. u. St. 12. B. S. 1).

§. 1393.

Gegen-
stände
der
Cession.

Alle veräußerlichen Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person anhaften, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines anderen Beweises der Abtretung.

Von den an sich veräußerlichen Rechten sind aber nur jene Gegenstand einer Cession, die zu den persönlich-sachenrechtlichen gezählt werden *). Denn durch die Cession soll wieder nur ein persönlich-sachenrechtliches Verhältniß zu dem Besuss herbeigeführt werden. Wer das Eigenthum einer Sache Jemandem entgeltlich abtritt, schließt einen Kauf oder Tausch und keine Cession. Der Unterschied zwischen beiden ist praktisch; denn letztere kann schon aus dem im §. 1397 angeführten Mißverhältnisse zwischen dem Entgelte und dem abgetretenen Rechte; dagegen der Kauf mit

*) Strenge genommen sollten wol nur Geldschuldforderungen gegen solche oder bares Geld Gegenstand einer Cession sein.

Tausch nur aus dem Grunde der Verlegung über die Hälfte bestritten werden. Die Zession (in der eigentlichen Bedeutung) kann zwar nach Umständen auch die Devoluzion eines dinglichen Rechtes auf den Zessionar nach sich führen. Aber dann ist auch Alles Dasjenige vorzuziehen, was zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes überhaupt vorgeschrieben ist. Wer Jemanden eine dinglich sichergestellte Forderung abtritt, muß ihm auch die Sicherstellungsmittel selbst überlassen; z. B. das Unterpfand und behufs der Erwerbung dieses ist dann auch nach den §§. 451 u. 452 vorzugehen. — Die Verbringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Zessions- und anderen Urkunden, welche auf die abgetretene Forderung (oder die zu löschende Forderung) Bezug haben, ist behufs der Eintragung einer ersten oder weiteren Zession (Löschung) nicht erforderlich (Hofdek. v. 16. April 1830, J. G. S. Nr. 2458, Hofkr. Vdg. vom 25. Juni 1830 F. 966 u. 14, Mai 1831 F. 828, M. G. S. Nr. 80 u. Nr. 50). — Ueber die Erfordernisse der Zession eines bereits haftenden Hypothekarkapitals an die Nationalbank s. §. 15 der Statuten v. 20. März 1856 (M. G. S. Nr. 36). Kein Gegenstand der Zession sind Rechte, die der Person anleben; Beispiele enthalten die §§. 1070, 1071, 1074, 1162 und 1163, 1206—1209 ic. Eben so sind Pensionsabtretungen von Stabs- und Oberoffizieren (auf bestimmte Zeit oder die Lebensdauer) untersagt (Hofkr. Refkr. vom 8. Mai 1844 H. 251). — Insbesondere wurde auch erklärt daß eine dem Schuldner von dem Gläubiger erlassene Forderung, wenn auch die Verzichtleistung in Form einer Schenkungsurkunde geschehen ist, kein Gegenstand einer Zession sei, mithin die Intabulazion einer solchen Urkunde nicht statt finde (Hofdek. v. 22. April 1825, J. G. S. Nr. 2090, Ansh. f. Ung. Nr. 79, f. Sieb. Nr. 76). In Uebereinstimmung mit dem §. 1393 wurde auch erklärt daß die Obligationen au porteur, die als Kauzion für einen Andern gelegt werden, als Eigenthum des Kauzionaanten dann anzusehen sind, wenn sich der Kauzionleger das Eigenthum derselben nicht ausdrücklich vorbehalten hat (Hofkanzlei-Entscheidung vom 8. März 1839 J. 506). — Wenn ein Kontrahent das aus einem mit dem Militärärar abgeschlossenen Lieferungsvertrage erworbene Recht an einen Andern abtreten will, so soll dieses nur gegen die Bedingung bewilligt werden daß er nebst dem Zessionar für die Erfüllung des Vertrages fortan zu haften habe (Vdg. des A. D. K. vom 16. April 1855 S. III Abth. 7 Nr. 4711).

J. Unger: Die rechtliche Natur der Inhaber-Papiere. Leipzig 1857. — T.: Ein Wink für die k. k. priv. österr. Hypothekenbank (Gerichtshalle 1. Zhg. Nr. 13). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Srr. Stg. J. 1857, Nr. 73). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Zhg. Nr. 40).

§. 1394.

Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Uebertragers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben.

Wir-
fung.

Daher hat der Erstere auch einen Anspruch auf die Sicherstellungsmittel der Hauptverbindlichkeit.

G. Sturm: S. §. 469.

§. 1395.

Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Uebertrager (Cedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Cessionar); nicht aber zwischen dem Letzten und dem übernommenen Schuldner (Cessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt

wird, berechtigt, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.

Die Verständigung von der Zession kann gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Nur der unmittelbare Vormann haftet dem Zessionar.

J. C. Mikolajch: Ob bei einer Zession die mittelbaren Vormänner dem Zessionar zu haften haben? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 2. B. S. 311).

§. 1396.

Dieses kann der Schuldner nicht mehr, so bald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt; so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.

Diese Nichtigkeitsagnoszirung wird gewöhnlich in den Inhalt des Zessionsinstrumentes (welches der Zessus mitfertigt) aufgenommen. Selbst gegründeten Einwendungen scheint durch dieselbe vorgebeugt zu werden (§. 1396); insofern nicht die Bedenken der §§. 1351 und 1377 entgegenstehen.

Zivilrechtsfall (Ger. Abg. J. 1853 Nr. 130 u. 131).

§. 1397.

Haftung
des
Creditors.

Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stande; so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Nichtigkeit als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

Es ist bei der Anwendung dieses §. gleichgiltig, ob eine Geldforderung gegen eine andere Geldforderung oder gegen bares Geld oder aber ein anderes persönliches Forderungsrecht gegen Geld oder eine Geldforderung abgetreten wurde. Z. B. Jemand hätte eine Forderung von 100 Mehen Getreide an einen Anderen um 500 fl. abgetreten. Das Verhältniß des Werthes wird nach dem Zeitpunkt des geschlossenen Geschäftes beurtheilt (§. 934). Könnte also der Zessionar das Forderungsrecht auf die 100 Mehen Getreide nur bis zur Hälfte (50 Mehen) realisiren und würde der Mehen Getreide zur Zeit des geschlossenen Geschäftes 5 fl. werth gewesen sein, so hat ihm der Bedent für den nicht einbringlichen Theil der abgetretenen Forderung zu haften, somit von der Zessionsvaluta pr. 500 fl. 250 fl. zu restituiren. Verschieden von diesem Falle wäre aber jener, wo Jemand aus seinem Eigenthume 100 Mehen Getreide gegen 500 fl. im Baren oder gegen eine Forderung von 500 fl. abtritt; denn im ersten Falle ist ein Kauf, im zweiten ein Tausch (§. 1055) und daher keine eigentliche Zession vorhanden. Beide Geschäfte könnten daher nicht schon aus dem Grunde des Mißverhältnisses, dessen der §. 1397 erwähnt, sondern nur wegen einer unterlaufenden Verletzung über die Hälfte angefochten werden (§. 934). Vergl. auch §. 922. Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 1397 enthält der §. 1422. Durch die exekutive Einantwortung einer Forderung des Schuldners an seinen Gläubiger wird gleichfalls eine Zession herbeigeführt. Daher die §§. 317, 318 und 319 der a. (§§. 418, 419 und 420 der

galiz.) G. D. durch die §§. 1397, 1398 und 1399 des b. G. B. derogirt erscheinen. Der Exequent muß daher vorsichtig (§§. 1398 u. 1399) zu Werke gehen.

Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1854 Nr. 81). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. J. 1857 Nr. 45). — Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Bg. Nr. 34).

§. 1398.

In so fern der Uebernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Verschwen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.

Dieser §. enthält zwei Ausnahmen von der Regel daß der Zedent einer Forderung auch für deren Einbringlichkeit zu haften habe; für die Richtigkeit der zedirten Forderung haftet aber immer der Zedent (§. 1397).

§. 1399.

Ein Verschwen dieser Art begehrt der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündigt werden kann, nicht aufkündigt, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Exequation zu betreiben unterläßt.

Es sind dies Erläuterungen zu der Regel des Schlusssatzes des vorigen §. Bei Beurtheilung eines Verschvens in Erwirkung eines Sicherstellungsmittels ist auch von den Grundfäden der §§. 450—453 auszugehen. Obschon die Einlösung einer Forderung um einen minderen Preis gestattet ist (§. 1397), so kann doch von dem Zedenten das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte geltend gemacht werden. — Wird eine bereits eingeklagte Forderung zedirt, so kann der Zessus darauf bestehen daß der in der Klage benannte Zedent (und nicht der Zessionar) den Rechtsstreit fortführe (Hofdek. v. 13. Mai 1785, J. G. S. Nr. 431).

v. Mandelstein: Ein Zedent kann vor der gerichtlichen Belangung des Zessi zur Selbstzahlung des zedirten Kapitals nicht verurtheilt werden. 2 Hefte. Graz 1818. — F. X. Rippel: Ob und in wie fern durch die im Exekutionswege erwirkte gerichtliche Einantwortung einer Forderung die Verbindlichkeit des Schuldners erlösche? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 1. B. S. 73). — F. Raulle: Abhandlung über den derogativen Einfluß des a. b. G. B. auf die Anordnungen der a. G. D. über die exekutive Einantwortung der Privatforderungen. Wien 1828. — M. Schuster: Grundlehre der Zessionen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1829 2. B. S. 1). — J. Wildner: Ueber die Zession des Klagegegenstandes während des Prozesses (Jurist 1. B. S. 153). — Derselbe: Ueber die Intabulirung von Zessionen nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Zedenten (Jurist 2. B. S. 292). — E. Mayer v. Alfo-Rusbach: Bemerkungen über die Abtretung eines bereits eingeklagten Rechtes (Jurist 2. B. S. 376). — J. Lhota: Ist die Exekution durch Veräußerung oder durch Einantwortung einer Schuldforderung mit Vortheil zu wählen? (Themis; neueste Folge 1. Heft S. 3). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 88). — Entscheidung des obersten Gerichtshofes: Haftung des Zedenten für die Einbringlichkeit der Forderung (ebenda, J. 1856 Nr. 70). — Ebenso (ebenda, J. 1857 Nr. 45). — Ebenso (ebenda, Nr. 73). — F. X. Rippel: S. XVII. Hauptst.

§. 1400.

4) An-
weisung
(Affig-
nation).

Durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderung der Verbindlichkeit entstehen, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellet, und den Gläubiger an ihn anweist.

§. 1401.

Voll-
ständige
Anwei-
sung;

Wenn der angewiesene Gläubiger (Affignatar) den ihm zum Zahler zugewiesenen Dritten (Affignaten) anstatt des anweisenden Schuldners (Affignanten) annimmt, und der Affignat einwilliget; so ist die Anweisung (Affignation) vollständig, der Affignatar kann in der Regel (§§. 1406 und 1407) die Forderung gegen den Affignanten nicht mehr stellen.

Zur vollständigen Affignation ist also eine dreifache Einwilligung erforderlich. Die Affignation kommt gewöhnlich schriftlich zu Stande; indem der Affignant dem Affignatar die Affignationsurkunde (die zugleich den Auftrag an den Affignaten, die Zahlung zu leisten, enthält) einhändiget.

§. 1402.

unvoll-
ständige.

So lange diese dreifache Einwilligung nicht vorhanden ist, bleibt die Affignation unvollständig, und sie ist nur für diejenigen Theile wirksam, die mit einander einverstanden sind.

Dr. Pl.: Rechtsfall: Bervollständigung einer unvollständigen Affignation (Gerichtshalle 1. Abg. Nr. 8). — T.: Rechtsfall (ebenda, Nr. 35).

§. 1403.

Sat der Anweiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen; so steht diesem frey, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie nicht an, so kommt keine neue Verbindlichkeit zu Stande; nimmt er sie an, so entsteht ein Vollmachtsvertrag zwischen ihm und dem Affignanten, aber noch kein Vertrag mit dem Affignatar.

Daher steht es dem Affignatar noch immer frei die Affignation anzunehmen oder nicht.

§. 1404.

Der Affignant kann eine von dem Affignatar noch nicht angenommene Affignation widerrufen. In diesem Falle ist der Affignat aus der Vollmacht nicht mehr befugt, dem Affignatar die Zahlung zu leisten.

Dem der Affignat ist ja als Bevollmächtigter anzusehen (§. 1403). Wurde der Affignatar von der Anweisung (durch den Affignanten oder Affignaten) verständigt, so hat er das Recht sich zu erklären ob er die Affignation annehme oder nicht. So lange die fragliche Erklärung nicht erfolgt ist (§. 862), kann das Widerrufsrecht dieses §. nicht geltend gemacht werden. Erst wenn die im §. 862 bestimmte Frist zur Annahme eines Versprechens abgelaufen und die Annahme nicht erfolgt ist, kann die Affignation widerrufen werden. Vollmachten werden auch wegen des Todes des Vollmachtgebers (§. 1022), oder des über ihn verhängten Reverses (§. 1024) widerrufen. Diese Widerrufsarten müssen auch hieher bezogen werden. Doch wird die Affignation

aus dem Gesetze (§§. 1022 und 1024) nur insofern widerrufen sein, als der Tod des Assignanten oder der über ihn verhängte Konkurs nach v o r von Seite des Assignatars angenommener Assignazien erfolgt ist (§. 1404). Aus der Natur des zwischen dem Assignanten und Assignaten bestehenden Rechtsverhältnisses (der Bevollmächtigung) muß weiter gefolgert werden daß auch der Assignat die (wenn gleich von ihm a n g e n o m m e n e) Anweisung aus den Gründen der §§. 1020 — 1026, so lange sie nicht vom A s s i g n a t a r. (vorausgesetzt daß die ihm zustehende Erklärungs-Annahmefrist des §. 862 verstrichen ist) angenommen ist, aufzukündigen berechtigt sei.

S. 1405.

Will der Assignatar die erhaltene Anweisung nicht annehmen, oder wird dieselbe von dem Assignaten nicht angenommen, oder kann sie diesem seiner Abwesenheit wegen nicht vorgezeigt werden; so muß der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben; widrigen Falls haftet er dem Assignanten für die nachtheiligen Folgen.

„Ohne Verzug“; d. i. ohne unnöthigen Aufschub (§. 904). Als ein passendes Mittel, den dem Assignanten durch die Unterlassung zugefügten Schaden zu erweisen, wird sich der Schätzungseid darstellen.

S. 1406.

Hat der Assignatar und der Assignat die Anweisung angenommen, letzterer leistet aber die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit; so haftet der Assignant dem Assignatar dafür unter den nähnlichen Beschränkungen, unter welchen der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften hat (§§. 1397 u. 1399).

Hat der Assignat die Anweisung o h n e Vorbehalt angenommen (die Forderung als richtig anerkannt), so kann er dem Assignatar selbst nicht jene Einwendungen entgegen setzen, die ihm als Schuldner (§. 1408) gegen den Anweiser zu staten kämen (§. 1396). Auch die ersten zwei Fälle des §. 1398 s c h e i n e n die Haftung des Assignanten auszuschließen; denn es dürften durch die Hinweisung des §. 1406 auf die §§. 1397 und 1399 eigentlich die ganzen Haftungsvorschriften bei Besionen (§§. 1397—1399) gemeint sein.

S. 1407.

Hat jedoch der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend dadurch erklärt, daß er seinen bisherigen Schuldner quittirt, oder ihm die Schuldurkunde ausgehändigt hat; so wird der Assignant von aller Haftung gegen ihn befreiet.

Diese Art der Assignazion nannten die Römer D e l e g a z i o n. Aus dieser Assignazionsart folgt aber noch nicht daß der Assignat nicht Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schuld machen könne; außer er hätte die Anweisung o h n e Vorbehalt angenommen (die Forderung als richtig erkannt) (§. 1396). Verschieden von der Delegation ist die Expromission (§. 1345).

S. 1408.

Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt, und

den Assignatar an ihn zum Empfange anweist; so gilt dem Assignatar die Assignation als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältniß ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, Statt findet.

Diese Assignationen (die man eine *novation* nennen kann; weil die Einwilligung des Assignaten als Besitz hierzu nicht erforderlich ist) unterscheidet sich von einer bloßen Cession dadurch daß bei der ersten auch eine Umänderung in der Person Eines der Schuldner (Assignanten) vor sich gehet, während dem bei der Cession eine solche Umänderung nicht eintritt. Schon die schriftliche Anweisung vertritt die Stelle der Abtretungsurkunde. „In eben dem Maße“; d. i. mit Rücksicht auf den Betrag, die Zeit, den Ort der Erfüllung etc.

§. 1409.

Wenn der Assignat über eine solche Assignation, die zugleich eine Cession in sich begreift, die Zahlung ohne Grund verweigert, oder wenn ein Assignat überhaupt, nachdem er dem Assignatar die Zahlung zugesagt hat, damit zögert; so haftet er für die Folgen. Hat er hingegen die auf sich genommene Zahlung in gehöriger Art, und in einem größeren Betrage, als er dem Assignanten schuldig war, geleistet; so gebührt ihm von diesem der Ersatz (§. 1014).

Die für ihn nachtheiligen Folgen können in der Bezahlung der Zögerungszinsen oder der verwirkten Konventionalstrafe bestehen. Die Vorschrift des Schlusssatzes dieses §. folgt aus §. 1403.

J. Söllner: Ueber den Stellvertretungsvertrag etc. (Jurist 14. B. S. 92). — J. Schiedemayr: Zivilrechtsfall (Jurist 19. B. S. 476).

§. 1410.

Handelsleute halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besondern, für sie bestehenden Vorschriften.

Nach Art. 40 der (in handelsrechtlicher Beziehung noch immer maßgebenden) W. O. vom 1. Oct. 1763 kann Niemanden wider Willen zugemuthet werden, anstattbarer Bezahlung für verfallene Wechsel Assignationen anzunehmen; da aber der Akzeptant in loco solutionis bei einem Dritten parates Geld zu empfangen hätte und den Inhaber des Wechselbriefes zur Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin verwies, soll der Inhaber, wenn er ein Handelsmann ist, zur Beförderung des Kommerzes das Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf den andern und dritten Ort anzunehmen haben; dafern er aber das Geld auf solche Anweisung innerhalb vier und zwanzig Stunden oder rechter Zeit nicht erhalten konnte, ist der Akzeptant schuldig solche Anweisungen zurückzunehmen und die Zahlung in seinem Hause zu leisten. Der Art. 41 (ebenda) bestimmt daß Anweisungen, wenn der Assignatar solche absolute annimmt oder auch den Assignationszeitel in Wechselfachen ohne gewisse Bedingung über vier und zwanzig Stunden bei sich behält, für kräftig und gültig gehalten werden sollen; jedoch nur unter Handelsleuten und daß solche Anweisungen auch nicht

weiter, denn in die dritte Hand (d. i. von dem ersten Assignaten noch an einen zweiten, welcher gegenüber dem Wechselschuldner [Assignanten] als Dritter erscheint) geschehen. — Vermöge des 40. und 41. Art. der W. O. vom Jahre 1763 ist es nur dann erlaubt statt der baren Bezahlung eine Zahlungsanweisung anzubieten, wenn die bare Zahlung derselben binnen 24 Stunden geleistet wird und die Assignazien nicht weiter als in die dritte Hand geht. Es hat sich aber auf dem Wiener Plage der Mißbrauch eingeschlichen, verfallene Wechselbriefe wieder mit verfallenen Wechselbriefen zu bezahlen. Eine solche Zahlungsart kann jedoch keinesweges als eine Assignazion auf einen Dritten betrachtet werden; daher hat vom Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschliessung an nach Verlauf von sechs Monaten Niemand auf irgend eine Art gegen seinen freien Willen eine andere Bezahlung eines verfallenen Wechsels anzunehmen, als jene, worauf der Wechsel selbst lautet und derselbe akzeptirt worden ist [was aber allerdings auch durch eine nach den Art. 40 und 41. gestattete Assignazion geschehen kann] (Hofkanzleibef. v. 4. Okt. 1802, J. G. S. Nr. 576).

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1411.

Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit Erlöschung des Rechtes die Verbindlichkeit, und mit Erlöschung der letzteren das Recht aufgehoben wird.

Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Mit dem Erlöschen der Hauptverbindlichkeit werden auch die Nebenverbindlichkeiten und zwar des Hauptschuldners wie der Nebenpersonen (z. B. der Bürgen) aufgehoben. Vergl. §. 469.

§. 1412.

Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöst (§. 469).

1) Durch die Zahlung.

„Zahlung“ wird hier in einer anderen (weiteren) als der gewöhnlichen (nur eine Leistung im Gelde bezeichnenden) Bedeutung genommen.

§. 1413.

Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas Anderes anzunehmen, als er zu fordern hat; noch der Schuldner, etwas Anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art; die Verbindlichkeit zu erfüllen.

Wie die Zahlung zu leisten;

Dem selbst frühere Zahlungen können dem Gläubiger lästig fallen. Nach §. 16 der Statuten der mit der Nationalbank vereinigten Hypothekenbank vom Jahre 1836 kann der Schuldner die Rückzahlung des Kapitals ganz oder zum Theile auch vor Ablauf der festgesetzten Zeit leisten, wenn der zur Rückzahlung angebotene Betrag durch 400 ohne Rest theilbar ist, und wenn der Schuldner diesen Betrag wenigstens 6 Monate

vorher in einer gerichtlich oder von einem Notar legalisirten Eingabe kündigt, oder für die noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist die vertragmäßigen Zinsen entrichtet. Wird das Kapital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist der Schuldner so zu behandeln, als ob er die in dem Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes aus der P e d e r z a n i ' s c h e n Sammlung (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 126 S. 86. Nr. 130 S. 95).

§. 1414.

Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind; oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas Anderes an Zahlungsstatt gegeben; so ist die Handlung als ein entgeltliches Geschäft zu betrachten.

Die U n m ö g l i c h k e i t der Leistung darf aber nicht eine Aufhebung der Verbindlichkeit selbst herbeiführen (§. 1447); sie müßte daher in einem V e r s c h u l d e n des Verpflichteten ihren Grund haben. S. auch §. 989. Aus dem Schluffaße des §. folgt daß auf eine solche Leistung an Zahlungsstatt die Grundsätze über die Gewährleistung u. Anwendung zu finden haben; vorausgesetzt daß die Hauptverbindlichkeit s e l b s t ein Recht auf dieselbe begründete.

§. 1415.

Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost theilweise, oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen; so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner, mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erklärt hat.

„Auf Abschlag“; wenn nämlich der Schuldner eine an sich zur Kompensation nicht geeignete (§. 1440) Gegenforderung in Rechnung bringen wollte; nam deductio differt a compensatione.

§. 1416.

Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital, von mehreren Capitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

Dieser §. würde z. B. zur Anwendung kommen, wenn der Schuldner seinem Gläubiger ohne eine bestimmte Erklärung eine Summe Geldes einsetzte, die zwar zur Tilgung einiger, aber nicht aller Forderungen des letzteren ausreichte. Auch im Schluffaße des §. muß von der Voraussetzung ausgegangen werden daß das rückzuzahlende Kapital bereits fällig ist (§. 1413). Welches Kapital dem Schuldner schuldig zu bleiben am meisten beschwerlich fällt, muß hier aus äußeren Merkmalen entnommen werden; ob es z. B. verzinslich oder unverzinslich mit oder ohne ein Unterpfand kontrahirt wurde, von welchen je ersteres als lästiger anzusehen ist.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 15). — C b e n s o C e b e n d a, J. 1857 Nr. 57).

§. 1417.

Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist; so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist (§. 904).

„Die Einmahnung“; sie sei gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Dem Verpflichteten kommt der ganze Tag zu statten (§. 903); daher beginnt die Fögerung erst nach dem Tage der Einmahnung (§. 1334). Auch dem Schuldner bleibt es im Falle dieses §. unbenommen beliebig zu bezahlen.

§. 1418.

In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf Einen Monath voraus bezahlt. Stirbt der Verpflichtete während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Voranschuldung zurück zu geben.

Die Zahlungsfrist ist entweder durch Vertrag (§. 902), letzten Willen, durch richterlichen Anspruch (§. 904) oder durch das Gesetz (§§. 239, 685, 687, 1052, 1062, 1100, 1132, 1156, 1172, 1225, 1242, 1285 u.) bestimmt. „Durch die Natur der Sache“; z. B. W a l l k l e i d e r u. Bei dem Unterhalte ist es gleichgiltig, ob er aus dem Gesetze (§§. 91, 141—143, 154, 166), aus einem letzten Willen (§. 672) oder Vertrage ausgesprochen wird. Die Erben des Alimentars haben, wenn dieser den Anfallstag erlebte (§. 903), selbst auf den noch nicht bezahlten Betrag rechtlichen Anspruch.

§. 1419.

Hat der Gläubiger geögert, die Zahlung anzunehmen; so fallen die widrigen Folgen auf ihn.

Solche widrige Folgen normiren die §§. 1050, 1064 u. 1425. Zuweilen berechtigt die Fögerung (auf einer Seite) den anderen Theil mit der Leistung zurückzuhalten (§§. 1052 und 1062) oder vom Vertrage ganz abzugehen (§§. 1118, 1154 u. 1166).

§. 1420.

Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind; so müssen die oben (§. 905) aufgestellten Vorschriften angewendet werden. Zahlungen, die außer dem Falle eines Vertrages zu leisten sind, ist der Schuldner nur am Orte seines Wohnsitzes abzuführen schuldig.

„Außer dem Falle eines Vertrages“; d. i. im Grunde des Gesetzes oder eines letzten Willens. „Abzuführen“; daher muß der Schuldner dem Gläubiger die Zahlung zu bringen.

§. 1421.

Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen; so ist ihr Vormund oder Curator berechtigt, das Bezahlte zurück zu fordern.

von wem;

Vergl. S. 1434. Von den zur Verwaltung ihres Vermögens unfähigen Personen müssen aber, so weit es sich um die Anwendung dieses S. handelt, des Vernunftgebrauches Beraubte und Kinder unter sieben Jahren (§. 310) ausgeschlossen werden; weil diese Personen überhaupt noch keinen rechtskräftigen Willen haben.

§. 1422.

Kann und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständnis nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen; so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten; doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.

Ohne Einverständnis des Schuldners kann dem Gläubiger von einem Dritten die Zahlung nicht aufgedrungen werden (1423). „Sein Recht“; sammt Beweis- und Sicherstellungsmitteln (§. 1394).

§. 1423.

Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel (§. 462) nicht aufgedrungen werden. Nimmt er sie aber an; so ist der Zahler berechtigt, selbst noch nach der geleisteten Zahlung, die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen.

Der im §. 462 erwähnte Ausnahmefall läßt keine Generalisirung zu. Nimmt der Gläubiger die Zahlung an, so entsteht eine ordentliche Rechtsabtretung und er hat dem Zaler (Zessionar) für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften (§. 1397).

§. 1424.

an wen.

Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger oder dessen zum Empfange geeigneten Nachhaber, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat. Was jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er in so weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.

Ein zum Empfange der Zahlung geeigneter Nachhaber ist aber nicht schon Jener, der sich etwa mit der über den zu behebenden Betrag angefertigten Quittung zur Zahlung meldet (§§. 1008 und 1033). „Das Gericht“; z. B. im Grunde einer geschenehen exekutiven Einantwortung. Ob das Bezahlte zum Nutzen des Empfängers verwendet wurde, ist aus der Natur der Sache und nach den §§. 1037 und 1038 zu beurtheilen. — Das Recht, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Kapitalien aufzukündigen und die Zahlung gültig anzunehmen, steht nur dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden Militärbehörde oder Abteilung, welche mit der Verwaltung oder Verrechnung des Kapitals beauftragt ist, zu; insofern nicht hierzu nach der Widmung des Kapitals, wie z. B. bei Heiratskautionen, die Bewilligung des Armees-Oberkommandos selbst erforderlich ist. — Schuldner von Kirchen- und anderen unter der Verwaltung

des Staates stehenden Kapitalien sind durch entsprechende Verfügungen in die Kenntniß zu setzen, Wem das Recht solche Kapitalien aufzukündigen und in Empfang zu nehmen zustehe. Zahlungen, die an nicht ermächtigte Unterbeamte geleistet werden, sind als nicht geschehen zu betrachten (Hofkanzleid. v. 17. Mai 1822, Pol. G. S. 50. B. u. J. G. S. Nr. 1870, hofkr. Btg. v. 7. Juni 1822 N. 1744, M. G. S. Nr. 82).
Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Btg. J. 1856 Nr. 126).

§. 1425.

Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebotenen unzufrieden ist, oder aus anderen wichtigen Gründen nicht bezahlt werden; so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bey dem Gerichte zu hinterlegen; oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzufuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befrehet den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger.

Gerichtliche
Hinterlegung
der
Schuld.

„Aus anderen wichtigen Gründen“; §§. 234, 455, 817, 890, 1428 u. oder wenn die Sache mit einem gerichtlichen Verbote belegt ist. Auch zur Sicherstellung einer (an sich nicht kompensationsfähigen) übrigens gefährdeten Gegenforderung des Schuldners an den Gläubiger scheint die gerichtliche Hinterlegung des Gegenstandes der Zahlung zulässig zu sein (§§. 471 u. 1425); doch wirkte der von dem Schuldner erwirkte Verbot (gleich wie jeder andere Verbot) nur ein persönliches Recht. Der Erlag der Schuld wäre bei dem Gerichtsstande des Schuldners zu machen. Denn bei diesem Gerichtsstande müßte auch der allfällige Rechtsstreit auf Zahlung der Schuld ausgetragen werden. „Jede dieser Handlungen u.“; ist jedoch die Schuld aus dem Grunde zu Gericht hinterlegt worden, weil der Gläubiger mit der angebotenen Zahlung unzufrieden war, so scheint nicht behauptet werden zu können daß der Schuldner schon von seiner Verbindlichkeit befreit werde; was erst dann gesagt werden kann, wenn die Weigerung des Gläubigers als ungegründet, daher der Erlag als rechtmäßig geschehen erkannt wird. Die gerichtliche Hinterlegung muß endlich auch dem Gläubiger bekannt gemacht werden. Wird die Schuld, weil der Gläubiger abwesend oder unbekannt ist, gerichtlich hinterlegt, so ist für ihn gleichzeitig ein curator ad actum zu ernennen und das erforderliche Edikt zu erlassen (§§. 391 der a. und 510 der galiz., 72 und 81 der ung.-sieb. G. D.).

P. S p a n n : G. S. 471. — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Btg. J. 1854 Nr. 88 S. 363 3. 40).

§. 1426.

Der Zahler ist in allen Fällen berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung, nämlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit, zu verlangen. In der Quittung muß der Name des Schuldners und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld angedrückt, und sie muß von dem Gläubiger oder dessen Nachthaber unterschrieben werden.

Quittungen.

Wird die Quittung über ein zurückbezaltes Darlehen ausgestellt, so scheinen alle hier angeführten Erfordernisse wesentlich zu sein (§. 1001); außer es würde sich in der Quittung auf den Schuldschein selbst bezogen. In anderen Fällen ist es genügend, wenn sie nur nach der G. D. (§§. 114 der a., 182 der galiz. u. 117 der ung.-sieb.) beweismachend ist. Bei einem gerichtlichen Erlage genügt einstweilen der Depostenschein. Bei Hypothekarforderungen wäre dem Schuldner zugleich die Löschungseinwilligung (§§. 435, 445 und 469) zu geben. Wird die Zahlung an einen Nachhaber geleistet, so hat sich der Schuldner auch die Vollmacht desselben einhändigen zu lassen. Eine auszufertigte Quittung soll, wenn hierauf nicht sogleich (§. 1052) die Zahlung geleistet wird, nicht ohne Gegensein aus der Hand gegeben werden.

§. 1427.

Eine Quittung über das bezahlte Capital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seyn.

Ein Folgesatz aus §. 1416. Die Entkräftung dieser Vermuthung obliegt dem Gläubiger.

E. Sturm: Ueber die Beweiskraft von Quittungen (Ger. Ztg. J. 1855 Nr. 66).

§. 1428.

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein; so ist er nebst Ausfertigung einer Quittung verbunden, denselben zurück zu geben, oder die allenfalls geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldscheine selbst abschreiben zu lassen. Der zurückerhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung; er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus. Ist der Schuldschein, welcher zurück gegeben werden soll, in Verlust gerathen, so ist der Zahlende berechtigt, Sicherstellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheines der Gerichtsordnung gemäß bewirke.

Die Abschreibung einer geleisteten Theilzahlung sollte eigentlich, um beweismachend zu sein, durch den Gläubiger geschehen (§§. 113 und 114 der a. 117 der ung.-sieb., 181 und 182 der galiz. G. D.). Wird sie durch einen Dritten oder den Schuldner bewerkstelliget, so soll sie der Gläubiger durch seine Unterschrift bestätigen. Nur der zurückerhaltene Schuldschein begründet die Vermuthung der geleisteten Zahlung, nicht also auch dessen Vertilgung u. — „Der Gerichtsordnung gemäß“; da nun die allg. G. D. über Amortisirung von Privaturkunden keine Bestimmungen enthält, so sind durch diese Verurtheilung die von der Amortisirung der Privaturkunden handelnden §§. 201—203 der galiz. G. D. auch für die Provinzen, wo die allg. G. D. gilt, verbindend. Diese §§. verordnen: Hat Jemand eine Urkunde verloren, so ist er berechtigt mit genauer Beschreibung derselben vor Gericht zu verlangen daß dem Inhaber dieser Urkunde aufgetragen werde, solche so gewiß anzuzeigen, als sonst diese Urkunde für ungiltig erklärt werden würde (§. 201). Ueber dieses Gesuch hat der Richter Denjenigen, der für die Verbindlichkeit der Urkunde zu haften hat, zu vernehmen, und wenn er dawider keine begründeten Bedenken anzugeben vermag, so hat der Richter Diejenigen, welche diese Urkunde in Händen haben dürften, auf eine Frist von Einem Jahre (in den Provinzen wo die a. G. D.

gilt, nach einer alten Gewohnheit von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, bei Wechseln von 45 Tagen, bei Sparkassabüchern aber von sechs Monaten; §. 17. des Sparkassengesetzes, s. dasselbe bei §. 1287) vorzuladen und ihnen aufzutragen, daß sie solche binnen dieser Frist so gewiß vorbringen sollen, als sie sonst für nichtig gehalten und der Aussteller darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden sein solle (§. 202). Diese Vorladung ist wie jede andere öffentliche Vorladung kund zu machen und nach fruchtlos verstrichener Frist ist die Urkunde für nichtig zu erklären (§. 203). Ähnliches verordnet die ung. - sieh. G. D. mit dem Beifügen (§. 608) daß in Rücksicht der Amortisirung von Aktien und anderen Industriepapieren die Statuten der betreffenden Vereine zu beobachten seien (§§. 603—609). — Das Gesuch um Amortisirung einer Privaturkunde (für Wechsel ist das Handelsgericht des Zahlungsortes kompetent [Art. 73 der W. D. vom 3. 1850]) kann von dem Bewerber entweder bei dem Bezirksgerichte (Prätor) seines eigenen ordentlichen Wohnsitzes, oder bei jenem des Wohnsitzes Dessen, gegen den diese Urkunde zum Beweise dienen soll, eingebracht werden (§. 32 sämtlicher Z. N. N.). Besondere Bestimmungen bestehen in Betreff der Amortisirung der öffentlichen Kreditseffekten: 1. Ueber alle inländischen Staatspapiere, welche nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellt sind, sondern nur auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten (worunter vorzüglich, die Lose der Bergwerksproduktenverschleiß-Direktionslotterie und ein großer Theil der Obligazionen der Wiener-Stadt-Banklotterie nebst den diesfälligen Interessenkoupons, dann die auf der Saline Gmunden versicherten Parzial-Hypothekaranweisungen gehören), sollen bei den öffentlichen Kassen keine die Zahlung zur Verfallszeit hemmenden Amortisazionen oder gerichtliche Verbote Wirkung haben; weil es die Eigenschaft dieser Papiere mit sich bringt daß jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde. 2. Damit jedoch in Fällen; wo ein solches Papier bei der Verfallszeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel bleibe zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen, so sollen über solche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortisazionsedikte, jedoch nur dergestalt ausgefertigt werden, daß die gesetzliche Amortisazion erst nach Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem wirklichem Zahlungstage der Obligazion des Losses oder des Kupons an, oder wenn diese Ediktsausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angefüht worden wäre, von dem Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung habe. Wo hingegen 3. nach dem unter 1. ausgesprochenen Grundsätze des ausgefertigten Amortisazionsediktes ungeachtet solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgange der in 2. bestimmten Frist beigebracht werden sollten, bei den Kassen an den Ueberbringer unaufgehalten werden ausbezahlt werden (Pat. vom 28. März 1803, Z. G. S. Nr. 599). In Betreff jener auf den Ueberbringer lautenden Staatsobligazionen, welche entweder keine Termine der Kapitalrückzahlung haben oder deren Zahlungstermine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind, ward festgesetzt: §. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisazionsedikte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drei Jahren von dem Tage ein, an welchem der letzte der auf die Obligazion hinausgegebenen Interessentkoupens zur Zahlung fällig wird und somit die Hinausgabe neuer Koupens statt zu finden hat oder, wenn die Ediktsausfertigung erst nach diesem Verfallstage angefüht und die Obligazion zur Erhebung neuer Koupens noch nicht zur Kasse gebracht worden wäre, nach drei Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an. §. 2. Erst nach Verlaufe dieser Frist und hiernach erfolgtem Amortisationserkenntnisse hat die Ausfertigung einer neuen Obligazion sammt den Interessentkoupens, welche sich

an die zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen. Vor Ausgang des im §. 1 bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligazion als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln. §. 4. In Betreff der über Einlagen zu Staatsanleihen ausgefertigten auf den Ueberbringer lautenden Interimsscheine ward gleichfalls die Ausfertigung der Amortisationsbedikte und zwar in der Art gestattet daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interimsscheine gegen Obligationen anfängt oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Ediktes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Doch hat des ausgefertigten Amortisationsbediktes ungeachtet, wenn der für verloren geachtete Interimsschein vor Ausgang der Amortisationsfrist beigebracht werden sollte, bei den Kassen die Verabfolgung der Obligazion an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interimsscheines unaufgehalten zu geschehen (Pat. v 15. Aug. 1817, J. G. S. Nr. 1361). Zur Amortisirung der Staatsobligationen und der denselben gleich geachteten Kreditpapiere ist jener Gerichtshof erster Instanz (Provincial-Tribunale) kompetent, an dessen Amtsstelle die bezüglichen Kreditbücher geführt werden (§. 32 sämmtlicher J. N. N.). Die Kreditbücher und Vormerkungen für die Aerial- und Domestikal-Obligationen, insoferne letztere noch bestehen, der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich-ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain werden in den Hauptstädten der genannten Kronländer; für die Obligationen der alten Salzburger Landesschuld in Salzburg; für die Görzer ständischen Aerial- und Domestikal-Obligationen in Görz; für die Obligationen der Tiroler- und Vorarlberger Landesschulden in Innsbruck; für alle übrigen Staatsobligationen aber, sowie für die Aerial- und Domestikal-Obligationen der n.-ö. Stände, für die Stadt-Wiener-Oberkammeramts-, Aerial- und Domestikal-Obligationen und für die Aktien-, Briefe und andere Bankurkunden der Nationalbank, bei deren Amortisirung zufolge des §. 53 der Statuten derselben nach den für die Amortisirung öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften zu verfahren ist, in Wien geführt (Erl. des Finanzmin. v. 6. Juli 1850, N. G. B. Nr. 268). Die Kreditbücher und Vormerkungen für die von den l. f. Versämißtern ausgestellten Obligationen werden bei diesen Anstalten geführt und sind zur Amortisirung dieser Obligationen jene Landesgerichte berufen, an deren Amtsstelle sich die besagten Versämißter befinden (Erl. d. Min. des Innern v. 29. Juli 1850, Nr. 308 des N. G. B. vom J. 1850). Werden auf Ueberbringer lautende Obligationen mit einem Haftungsbande für eine bestimmte physische oder moralische Person oder zu einem gewissen Zwecke versehen, so gehen sie rücksichtlich des Amortisationsverfahrens in die Kategorie der auf einen bestimmten Namen lautenden Kreditstücken über und haben den für letztere bestimmten Amortisationsfristen zu folgen (Hofkammer-Entscheidung vom 10. Febr. 1838 B. 4808); daher sie auch eine gleiche Amortisationsfrist von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen haben. — In Ansehung der Amortisationen der *Sincentalons* (Anweisungen auf neuanzustellende Zinsenkoupons) wurde festgesetzt daß für den Fall, als der Amortisationswerber die Originalobligationen selbst besitzt und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisation des Talon gehörig nachweist, die Amortisationsfrist auf Ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, außer diesem Falle aber auf drei Jahre bestimmt werde; beides vom Verfallstage des letzten mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Koupons gerechnet. Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Koupons angesucht werden und der Talon zur Erlangung neuer Koupons noch nicht zur Kasse gebracht worden sein, so läuft die Amortisationsfrist

nach den eben erwähnten Unterscheidungen von dem Tage der Creditsausfertigung (Hofkammerdef. vom 7. Jänner 1824, Pol. G. S. 52. B. und J. G. S. Nr. 1984). — In Betreff der in Verlust gerathenen, zur Zurückzahlung aufgekündigten mit Talons versehenen Obligazionen ist die Amortisationsfrist für den Talon ohne Rücksicht auf den Termin des letzten zugleich ausgegebenen Koupons, so wie für die Obligazion selbst auf Ein Jahr sechs Wochen und drei Tage vom Verfallstage des Kapitals oder, wenn dieser Tag bereits verstrichen wäre, von der Ausfertigung des Credits an gerechnet festgesetzt worden (Hofkammerdef. v. 12. Febr. 1841, Pol. G. S. 69. B.). Für die Renturkunden des lomb.-venez. Monte ist die Amortisationsfrist durch den §. 192 der für das lomb.-venez. Königreich bekannt gemachten G. D. auf Ein Jahr festgesetzt. — Diese Renturkunden sind vom Staate emittirte Schuldverschreibungen, die durch die Uebernahme der Schulden des ehemaligen Königreiches Italien entstanden sind. Die Amortisation derselben, so wie der neuen 4 pCt. Schuldverschreibungen des Monte sammt zu letzteren gehörigen Koupons und Talons steht aber zufolge einer besonderen Bestimmung dem Ziviltribunale erster Instanz in Mailand ausschließlich zu (Hofdef. v. 24. Sept. 1831, J. G. S. Nr. 2530 und §. 23 [V. Tit.] des Pat. v. 24. Mai 1822, Pol. G. S. 50. B.). Eben so gehören die Cartelle des ehemaligen Monte di S. Teresa, für welche Hofkammerobligazionen ausgestellt wurden, in Betreff ihrer Amortisirung vor das Zivil-Justiztribunal in Mailand (Hofkammerentscheidungen J. 24,468 vom J. 1835 und J. 4973 vom J. 1841). Hinsichtlich der Obligazionen des lomb.-venez. Anlehens vom J. 1850, welche auf keinen bestimmten Namen lauten, ist die Amortisationsfrist auf Ein Jahr sechs Wochen und drei Tage vom wirklichen Zahlungstage der Obligazion oder des Koupons an, oder wenn die Creditsausfertigung erst nach solchen Zahlungstagen angefangen worden wäre, von dem Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, festgesetzt worden (Bdg. der Min. der Justiz u. Fin. v. 28. Septbr. 1854, R. G. B. Nr. 246). Bei den auf bestimmte Namen lautenden derlei Obligazionen sind die §§. 191 — 193 der ital. G. D. zu beobachten. Ueber die Amortisirung der zur Realisirung des Nationalanlehens ausgefertigten Zertifikate, Obligazionen, Koupons und Talons s. die Bdg. v. 26. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 22). Die Ausfertigung neuer Obligazionen oder die Auszahlung verlorster und aufgekündigter Kapitalien in Amortisationsfällen findet nur statt gegen Beibringung a) des gerichtlichen Dekretes über die bewilligte Amortisirung; b) des gerichtlichen Originalamortisationserkenntnisses; c) einer abgeforderten Empfangsbestätigung, welche an die Stelle der bisher üblichen Reverse zu treten hat und im Falle der Ausfertigung eines neuen Krediteffektes unstempelt sein kann, im Falle der Auszahlung aber rücksichtlich des Stempels den für die Auszahlung überhaupt bestehenden Vorschriften zu folgen hat. Diese drei Dokumente müssen nebst dem von der vorgesetzten Behörde zu erlassenden Auftrage dem Journale beigezschlossen werden (Hofkanzleidef. v. 11. Nov. 1836, Pol. G. S. 64. B.). Da die Register über die Komo-Rentenscheine bei der k. k. Central- und Credits-Hofbuchhaltung in Wien geführt werden, so ist nur das hiesige Landesgericht zu deren Amortisirung kompetent (Erlaß des Fin. Min. v. 13. Mai 1852, R. G. B. Nr. 123). — Die oben berufenen das Amortisationsverfahren bestimmenden §§. der galiz. G. D. können nur, wie aus ihrem Inhalte hervorgeht, auf Privaturlunden, die auf bestimmte Namen lauten, bezogen werden. In Betreff der Amortisirung von auf den Ueberbringer lautenden Privatpapieren (z. B. den Esterhazy'schen Losen) bestehen keine besonderen Vorschriften. Nach den hier behandelten Amortisationsgesetzen erscheint also 1. zu dem Amortisationsverfahren mit solchen Papieren die Personalinstanz des Amortisationswerbers (Hofdef. vom 20. Novbr. 1818, J. G. S. Nr. 1518) kompetent; 2. wird nach der Analogie des §. 2 des Pat. v. 28. März 1803

(J. G. S. Nr. 599) die Amortisationsfrist für solche in Verlust gerathene Papiere: auf Ein Jahr sechs Wochen und drei Tage vom Verfalls- (Zahlungs) Tage des Loses (Gewinnstes) anzubereamen sein; so zwar daß, wenn während dieser Zeit ein Anspruch auf ein solches Papier bei der betreffenden Klasse erhoben werden sollte, dieser ungeachtet der eingeleiteten Amortisation unweigerlich realisiert werden muß (S. 3 dieses Patentes). Diese Ansicht wird bestätigt durch einen Erlass des n. österr. Appellationsgerichtes v. 1. Sept. 1815 B. 5754 (in Folge Hofdek. v. 23. August 1815 B. 5060) des Inhaltes: daß die in Verlust gerathenen Lose der Privatlotterien jedoch mit den, im Pat. vom 28. März 1803 §§. 2 und 3 für die k. k. Staatspapiere vorgeschriebenen Modalitäten amortisiert werden können. — Nachdem Güterlotterie-Lose, wenn sie binnen sechs Monaten und Realitäten-Gewinnste binnen Einem Jahre vom Tage der Ziehung nicht realisiert werden, in Gemäßheit der a. h. E. v. 30. März u. 30. Juni 1815 dem von Sr. Maj. zu bestimmenden wohlthätigen Zwecke verfallen, so stellt sich bei diesen das Amortisations-Verfahren unter Anberaumung obiger Frist als gänzlich wirkungslos dar. — Die Amortisirung der galiz. Pfandbriefe und Koupons geschieht nach denselben Grundätzen, welche für die Amortisirung der Staatspapiere vorgeschrieben sind (S. 73 des Pat. v. 3. Novbr. 1844, Kr. op. = Pichl 67. B., J. G. S. Nr. 569). Eine erlegte Militär-Ararial-Kauzion wird dem Kontrahenten nur erfolgt, wenn er den Depositenchein beibringt. Ist ihm der letztere in Verlust gerathen, so hat er die Amortisirung desselben zu veranlassen, die Kauzion selbst aber ist von der Militärbehörde dem Landes-Militärgerichte zur gerichtlichen Deposittirung zu übergeben (hofkr. Refkr. v. 1. Okt. 1843 A. 4426, M. G. S. Nr. 60).

U. v. H e ß: Von der Amortisirung im Allgemeinen und von der Amortisirung der Privaturkunden insbesondere (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 I. B. S. 102). — J. J. S c h o p f: Ueber die Nothwendigkeit einer Amortisirung der grundbücherlich eingetragenen Verträge oder der Zertifizierungsurkunden (Archiv J. 1838 I. B. S. 93). — F. M. W i n i w a r t e r: Die Amortisation der öffentlichen Kreditseffekten. Wien 1841 (Inauguraldissertation). — E. A. D i e r l: Ein Beitrag zur Lehre von der Amortisirung (Jurist 4. B. S. 275). — D* : Gegenbemerkungen über den Beitrag des Hrn. Dr. D i e r l zur Lehre von der Amortisirung (Jurist 7. B. S. 129). — E. A. D i e r l: Einige Worte über die Gegenbemerkungen des Hrn. Dr. D* (Jurist 9. B. S. 156). — M e i n e Abhandlung: Von der Amortisirung der auf den Ueberbringer lautenden Privaturkunden (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1843 I. B. S. 226). — J. L i n d e n: Ueber Kameral- und fiskalämthliche Gegenstände. Wien 1834 S. 27 und 1844 S. 18. — E. H e r b s t: Praktische Bemerkungen über Amortisirung von Güterlotterielosen (Jurist 18. B. S. 316). — Wechselamortisirung (Ger. Btg. J. 1856 Nr. 98). — M e r: Bivilrechtsfall über die Amortisirung von Privilegiumsurkunden (Gerichtshalle 1. Bdg. Nr. 30). — J. U n g e r: S. S. 1393.

S. 1429.

Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweiset zwar nicht, daß auch andere ältere Posten abgetragen worden seyn; wenn es aber gewisse Gefälle, Renten; oder solche Zahlungen betrifft, welche, wie Geld-, Grund-, Haus- oder Capitals-Zinsen, aus eben demselben Titel und zu einer gewissen Zeit geleistet werden sollen; so wird vermuthet, daß derjenige, welcher sich mit der Quittung des lezt verfallenen Termines ausweist, auch die früher verfallenen berichtigt habe.

Unter „Geldzinsen“ sind zum Unterschiede von „Kapitalzinsen“ Verzugszinsen (z. B. aus rückständigen Kaufschillingen, Pachtschillingen, Mieth- und Lohngeldern ic.) zu verstehen.

Th. Dollner: Sind die im §. 1429 des a. b. G. B. besonders genannten Geldzinsen und Kapitalzinsen von einander verschieden oder nicht? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1836 2. B. S. 20).

§. 1430.

Eben so wird von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern (Kunden) zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, verumthet, daß ihnen, wenn sie über die Rechnung aus einer späteren Frist quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt seyn.

Diese Vermuthung hat allerdings auch noch den Grund für sich daß die Bücher solcher Regozianten ohnehin eine kürzere Dauer ihrer Beweiskraft (Ein Jahr und sechs Wochen; §. 120 der a. G. D. u. Pat. v. 3. Febr. 1786 für Sieb., Ein Jahr und sechs Monate; §. 189 der galiz. G. D. und §. 19 des 2. Kap. 16. Gesezart. vom J. 1840 für Ungarn u. s. w.) haben; daher es in ihrem Interesse liegen muß, über diese Zeit hinaus Forderungen nicht ausstehen zu lassen.

§. 1431.

Wenn jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrtum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurück gefordert, im zweyten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.

Zahlung
einer
Nicht-
schuld.

„Gegen den Leistenden“; daher findet auch die Zurückforderung einer wirklich bestehenden Schuld von dem Empfänger dann statt, wenn der Zahler aus Irrthum daß er für einen Andern zu zahlen verpflichtet sei, die Zahlung leistete. Ist die geleistete Sache schon im Besitze eines Dritten, so findet die Zurückforderung derselben nur insofern statt, als die Bindikationsklage nicht ausgeschlossen ist (§§. 367, 371). Ist diese ausgeschlossen, so gilt der §. 1437. Handlungen werden stets mit einem dem verschafften Nutzen angemessenen Lohne vergütet (§. 1431). Wos der Nichtbestand des Forderungsrechtes muß in der *condictio indebiti* erwiesen werden. Hieraus läßt sich schon schon folgern daß die Zahlung aus Irrthum geleistet wurde; weil Schenkungen nicht vermuthet werden (§. 915).

§. 1432.

Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesez bloß das Klagerrecht versagt, eben so wenig zurück gefordert werden, als wenn jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.

„Aus Mangel der Förmlichkeiten“; als die Entrichtung der in einem unförmlichen letzten Willen angeordneten Legate. Das „Klagerrecht“ versagt das Gesez nach Umständen beim Spiele und der Wette, dann in den Fällen der §§. 967, 982, 1079, 1111 u. Was wesentlich als eine Nichtschuld bezahlt wurde, kann schon aus dem Grunde des §. 1431 nicht zurückgefordert werden.

D***: Ist eine indebite geleistete Zahlung durch das Handelsbuch erweislich? (Jurist 2. B. S. 59). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. J. 1852 Nr. 149).

§. 1433.

Diese Vorschrift (§. 1432) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefohlener, oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frey über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden.

Doch bezieht sich diese Ausnahme nicht auf Zahlungen aus jenem Vermögen worüber sie frei zu verfügen berechtigt sind (§§. 151, 246 und 247).

§. 1434.

Die Zurückstellung des Bezahlten kann auch dann begehret werden, wenn die Schuldforderung auf was immer für eine Art noch ungewiß ist; oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beygesetzten Bedingung abhängt. Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann aber deswegen nicht zurück gefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist.

S. auch §. 1421.

§. 1435.

Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurück fordern, wenn der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört hat.

Wie in den Fällen der §§. 469, 980, 1265, 1266, 1428 u.

§. 1436.

War jemand verbunden, aus zwey Sachen nur Eine nach seiner Willführ zu geben, und hat er aus Irrthum beyde gegeben; so hängt es von ihm ab, die eine oder die andere zurück zu fordern.

Stand die Wahl dem Empfänger zu, so wird es von diesem und nicht dem Geber abhängen, welche von beiden Sachen zurückgestellt werden soll.

§. 1437.

Der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld wird als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt hat, oder aus den Umständen vermuthen mußte, oder nicht.

Ist aus Irrthum eine Handlung geleistet worden, so kann ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn begehret werden (§. 1431). Ist dagegen eine Sache (im engeren Sinne, mit Ausschluß der Handlungen) geleistet worden, so ist nach §. 1437 vorzugehen und es scheinen (obwol unbillig) lediglich die durch diesen §. berufenen §§. aus dem Hauptstücke vom Besitze zur Anwendung zu kommen (§§. 329—334, 335 und 336). Woraus folgt daß die Lage des aus Irrthum leistenden im ersten Falle günstiger ist als in diesem.

§. 1438.

Wenn Forderungen gegenseitig zusammen treffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläu-

biger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann; so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt.

„Richtig“ sind die Forderungen, wenn ihr Rechtsbestand dargethan werden kann. Mit der Richtigkeit ist die *Liquidität* der Forderung nicht zu verwechseln, welche erst dann vorhanden ist, wenn die Richtigkeit der Forderung bereits formalisirt ist (durch ein Urtheil oder einen Vergleich). Forderungen, zu deren Eintreibung das Gesetz das Klagerrecht versagt (§. 1432), eignen sich nicht zur Kompensation. Denn solche Forderungen können zur Zahlung nicht eingetrieben werden und die Kompensation soll ja eine Zahlung bewirken. „Gleichartig und so beschaffen ic.“; daher kann in der Regel Geld gegen Geld, Getreide gegen Getreide, Wein gegen Wein kompensirt werden. Doch ginge es nicht an, eine in Krenniger Dukaten bedungene Zahlung mit Zwanzig Kreuzerflücken, Getreide und Wein von ungleicher Beschaffenheit zu kompensiren. Denn die gegenseitigen Forderungen müssen ja auch so beschaffen sein daß, was einem als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner geleistet werden muß. Wenn nun solche Forderungen zusammentreffen, so bewirken sie schon für sich (*ipso facto*) die gegenseitige Zahlung. Würde nun Einer der Schuldner (rückfichtlich Gläubiger) von dem andern dennoch um die Zahlung angegangen, so kann er sich rechtswirksam auf seine aus der Kompensation fließende Befreiung berufen. Belangend die prozessualische Durchführung dieser Verchtigung so verordnet das Hofdek. vom 15. Jänner 1787 (J. G. S. Nr. 620) daß Kompensationsrechte in der Gestalt einer ordentlichen *Widerklage* angebracht werden müssen. Von dieser das Wesen der Kompensation eigentlich vernichtenden Anordnung erhielt es aber durch das a. b. O. sein *Abkommen*. Denn aus dem §§. 1409 und 1443 ist zu entnehmen daß von der Kompensation als einer *Einwendung* (in der Einrede oder Duplik) Gebrauch gemacht werden könne. Der Belangte wird sich also von der Zahlung durch die *Einwendung* der Kompensation befreien (§. 13 der ung.-sieb. G. D.). Das Faktische der Einwendung muß erwiesen werden (§§. 104 der a. und ung.-sieb., dann 170 der galiz. G. D.); daher wird es ihm obliegen sein gegenseitiges Forderungsrecht in der Einrede oder Duplik gerichtsbildungsmäßig zu erproben. Ist dieses geschehen, so wird zu Recht erkannt: das klägerische Begehren habe nicht statt. Hätte der Belangte aus Anlaß der Erweisung seines Kompensationsrechtes ein die gegentheilige Forderung übersteigendes Forderungsrecht dargethan, so kann der Richter doch nur auf die angegebene Art und nicht über das Recht auf den *Uberschuß* erkennen. Schon das *Zusammentreffen* solcher Forderungen wirkt die gegenseitige Zahlung (§. 1438); daher könnte der Einwendung der Kompensation die Einwendung der Verjährung (der zu kompensirenden Forderung) nur insofern entgegengesetzt werden, als die zu kompensirende Forderung schon im Momente jenes *Zusammentreffens* durch Verjährung erloschen war.

S. Ritzka: Daß eine gemeine gegen eine Wechselforderung kompensirt werden (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 60). — **J.:** Zivilrechtsfall über die Unzulässigkeit der Kompensation, wenn die entgegengesetzte Forderung erst mittelst einer weitläufigen Beweisführung durch Zeugen oder Sachverständige dargethan werden müßte (ebenda, J. 1854 Nr. 21). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, J. 1857 Nr. 118). — **K. Habietinek:** Beiträge zur Theorie der Kompensation nach österr. Rechte mit Rücksicht auf das gemeine Recht (Mag. f. R. u. St. 16. B. S. 185).

§. 1439.

Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung findet die Compensation nicht Statt. In wie fern gegen eine Concurs-Masse die Compensation Statt finde, wird in der Gerichtsordnung bestimmt.

„Nicht richtig“ wird die Gegenforderung sein, wenn ihre Liquidität nicht dargethan werden kann. Eine „nicht fällige“ Forderung eignet sich darum nicht zur Compensation, weil nur fällige eingeklagt werden können. Im Konkurse muß nach §. 29 der a. und §. 84 der gal. R. O. die Gegenforderung jedenfalls angemeldet werden; sonst wird darauf keine Rücksicht genommen. Sodann kann die Masse oder der belangte Gläubiger von der Einwendung der Compensation Gebrauch machen. Hierbei ist es ferner gleichgiltig, ob die zu kompensirende Gegenforderung an die Masse wegen ihres ungünstigen Klassenrechtes auch nur theilweise aus derselben zur Befriedigung gelangen würde; es genügt wenn sie nur vor Ausbruch des Konkurses schon existirte; denn schon das Zusammentreffen solcher Forderungen wirkte die gegenseitige Zahlung (§. 1438; vergl. das unten Folgende). — Doch ist die Verpflichtung zur Anmeldung von jenen Gläubigern nicht zu verstehen, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Korrespondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführt haben; weil solche Gläubiger nur dann, wenn sie an die Konkursmasse ihres haftenden Schuldrestes wegen einer Forderung zu stellen gedenken und zwar bei Verlust derselben, sie anzumelden haben, wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher und der hieraus formirte Konto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweist, sie zur Anmeldung nicht verhalten, wol aber dem Vertreter der Konkursmasse, wenn er sie ob der Wichtigkeit der Bilanz, des Konto oder der bei ihrerseits haftenden Schuld anzugehen gedenket, diesfalls Rede und Antwort zu geben schuldig sein sollen (Patent vom 5. April 1782, 1. Absatz, 3. G. S. Nr. 40 und §. 117 der galiz. G. O.). Um Benachtheiligungen der Konkursmasse hintanzuhalten, darf der Massvertreter in dem Falle, als ein Konkurschuldner nach ausgebrochenem Konkurse eine Forderung an die Masse an sich gebracht hätte und diese schon anmeldet, die Einwendung der Compensation nicht zulassen. Denn es kann diese angemeldete Forderung nur theilweise befriedigt werden, während dem seine Schuld ganz in die Masse hineinzuzalen und zur verhältnismäßigen Befriedigung aller Konkursgläubiger zu verwenden ist. Auch würde sich auf solche Art der zehrende Gläubiger ordnungswidrig außer dem Wege des Konkurses (selbst) befriedigen. — Die unglückl. R. O. verfügt dagegen: Forderungen, die vermöge einer vor Eröffnung des Konkurses eingetretenen Compensation gesetzlich als erleschen anzusehen sind, unterliegen keiner Liquidirung. Daher sind auch Handelsleute, insofern ihre Handlungsbücher eine nach den Handelsgesetzen zulässige Ausgleichung zwischen Schuld und Forderung darstellen, zu einer Anmeldung nicht verbunden, sie haben nur den Ueberschuß ihrer Forderung anzumelden. Die Compensation kann gegen die Masse geltend gemacht werden, wenn auch die Zahlungsfrist von einer oder von der andern Seite vor Eröffnung des Konkurses noch nicht eingetreten wäre (§. 111).

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. T. 1856 Nr. 74). — §. 10 b l i g : Ist das privilegierte Compensationrecht ein Recht der Wechselgläubiger oder der Handelsleute? (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 381). — Entscheidungen. S. §. 1105.

§. 1440.

Eben so lassen sich Forderungen, welche ungleichartige, oder bestimmte und unbestimmte Sachen zum Gegenstande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.

„Eigenmächtig entzogene u.“; d. h. man kann solche Sachen nicht aus dem Grunde einer an ihren Eigenthümer zu stellen habenden Forderung compensando sich zueignen. Dasselbe gilt auch von in Bestand genommenen Sachen (§. 1409).

§. 1441.

Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat. Selbst eine Summe, die jemand an eine Staats-Casse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staats-Casse leisten muß, nicht abgerechnet werden.

Der Bürge kann aber dem Gläubiger nicht nur seine eigene, sondern auch des Hauptschuldners Gegenforderung in Aufrechnung bringen (§. 1353). Ebenso kann der Erbe die Forderung des Erblassers (da er mit ihm Eine Person ist) seinem Schuldner entgegensetzen. Was das Gesetz (§. 1441) verbietet, kann aber durch Uebereinkommen mit dem Dritten erzwungen werden. So kann man sich die Forderung des Dritten an unseren Gläubiger an Zahlungsstatt abtreten lassen und sohin als Cessionar sie diesem entgegensetzen. Aus dem Schlusse des §. 1441 folgt nur daß Private nicht berechtigt sind das, was sie an eine Staatscasse schulden, mit dem Guthaben bei einer andern Staatscasse zu kompensiren. Die a. h. Entschl. v. 23. März 1838 (Hofkammerzahl 22,081 — 1838) erläutert jedoch den §. 1441 des a. h. G. B. dahin daß nicht nur zu Gunsten der Staatsverwaltung, sondern auch zu Gunsten der Privaten die Kompensation der Forderung an eine Staatscasse mit der Schuld an eine andere Staatscasse nicht statt finde.

§. 1442.

Wenn eine Forderung allmählich auf Mehrere übertragen wird; so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen; nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.

Wenn die Kompensation schon in dem Momente des Zusammentreffens der Forderung und Gegenforderung die Zahlung bewirkt, so sollte der Schuldner auch berechtigt sein, seine Gegenforderung an was immer für einen Zwischeninhaber dem letzten Inhaber entgegenzusetzen.

§. 1443.

Gegen eine den öffentlichen Büchern einverleibte Forderung kann die Einwendung der Compensation einem Cessionar nur dann entgegen gesetzt werden, wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bey der Forderung selbst

eingetragen, oder dem Cessionar bey Uebernehmung der letzteren bekannt gemacht worden ist.

In welcher Form diese Eintragung bewirkt werden soll, ist aus §. 439 zu entnehmen. Es ist hier von der Einwendung der Kompensazion aus jener Gegenforderung die Rede, welche dem Schuldner gegen den ersten Inhaber der Forderung zustand; denn die gegen den letzten Inhaber der Hypothekarforderung ist ja rein persönlich und kann ohne alle Beschränkung auf ihre bürgerliche Auszeichnung geltend gemacht werden. Wäre nach Art dieses §. eine Gegenforderung an einen der Zwischengedebenten (§. 1442) im öffentlichen Buche ersichtlich gemacht worden, so müßte sich der letzte Inhaber die hieraus abgeleitete Einwendung der Kompensazion allerdings auch gefallen lassen. Aus dem §. 1443 folgt a contrario daß andere Einwendungen (z. B. die der Zahlung, der Entfugung von Seite des Bedenten) dem Cessionar einer Hypothekarforderung von dem Besitz giltig entgegengesetzt werden können; weil das Gesetz nur rückfichtlich der Einwendung der Kompensazion (da sie auf einem ganz singulären Verhältnisse beruht [f. §. 469]), dann der Vereinigung (§. 1446) und Verjährung (§. 1500) Ausnahmen statuirt.

R. v. Pratobevera: Zur Erläuterung der Einwendung des Kompensazionsrechtes in dem ordentlichen und in dem Konkursprozeße (*Mater.* 7. B. S. 373). — *V. A. Wagner*: Ueber die Kompensazion im österr. Zivilprozeße. Wien 1817. — *J. v. R.*: Zivilrechtsfall (*Zeitschr. f. R. u. St. J.* 1826 2. B. S. 242). — *M. Schuster*: Wie ist das Kompensazionsrecht geltend zu machen? Wien 1830. — *L. Staubinger*: Ueber die Geltendmachung der Kompensazion im Exekuzionswege (*Zeitschr. f. R. u. St. J.* 1835 1. B. S. 279). — *C. Stählin*: Ueber die Kompensazion im Konkurs (ebenda, 3. 1840 1. B. S. 106). — *J. B. Zugschwerdt*: Ueber das Kompensazionsrecht im Konkursprozeße (*Jurist* 10. B. S. 435). — *J. A. Menzel*: Rechtsfall (*Jurist* 16. B. S. 484). — *Ungeannt*: Zivilrechtsfall (*Ger. Stg. J.* 1852 Nr. 51). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda, 3. 1857 Nr. 44).

§. 1444.

3) Ent-
lagung.

In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

Verschieden von der Entfugung ist der einseitige Akt der Verzichtleistung. Die Entfugung kann entgeltlich oder unentgeltlich zu Stande kommen. In diesem Falle ist sie eine Schenkung (§§. 938 und 939).

Ungeannt: Zivilrechtsfall (*Ger. Stg. J.* 1855 Nr. 7). — *F. K. Prockner*: S. XVIII. Hauptstück.

§. 1445.

4) Ver-
zicht-
ung.

So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in Einer Person vereinigt wird, erlöschen beyde; außer, wenn es dem Gläubiger noch frey steht, eine Absonderung seiner Rechte zu verlangen (§§. 802 und 812), oder wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten. Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers, in den Rechten der Erbschaftsgläubiger; der Miterben oder Legatäre, und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in den Rechten des Gläubigers nichts geändert.

Ungeachtet der Schuldner seinen Gläubiger beerbt, kann er doch verhalten werden zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, Legatäre und Miterben seine Schuld in die Masse hineinzuzalen. Beerbt der Schuldner den Bürgen, oder umgekehrt dieser jenen, so wird in den Rechten des Gläubigers Nichts geändert. Beerbt aber der Gläubiger den Hauptschuldner, so wird der Bürge befreit (§. 1358).

J. E. Mikolajsch: Ueber den §. 1445 (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1842 2. B. S. 257). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1853 Nr. 66).

§. 1446.

Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch die Vereinigung in Einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist (§§. 469 u. 526).

S. das zu den §§. 469 und 526 Gesagte.

§. 1447.

Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Werth derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchem die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen anderen Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er, um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurück stellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Anderen keinen Gewinn zieht.

5) Untergang der Sache.

„Einer bestimmten Sache“; nam genera et quantitates non pereunt. Ist der Untergang nur theilweise, so muß die Verbindlichkeit wenigstens zum Theile erfüllt werden. „Durch einen anderen Zufall“; z. B. bei Dienstleistungen aus einer dem Dienstverpflichteten zugestossenen schweren Krankheit. „Jedoch auf solche Art u.“; wäre also die als Entgelt erhaltene Sache in Verlust gerathen oder hätte sie der Empfänger verschenkt, so hat er nichts zurückzustellen. Vergl. §§. 1050 u. 1064.

§. 1448.

Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen.

6) Tod.

Vergl. §§. 918, 1022, 1162, 1206, 1209.

§. 1449.

Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen auch durch den Verlauf der Zeit, worauf sie durch einen letzten Willen, Vertrag, richterlichen Ausspruch, oder durch das Gesetz beschränkt sind. Auf welche Art sie durch die von dem Gesetze bestimmte Verjährung aufgehoben werden, wird in dem folgenden Hauptstücke festgesetzt.

7) Verlauf der Zeit.

Nach bei der Verjährung erlischt das Recht durch den Ablauf der bestimmten Zeit; jedoch aus dem Grunde der Nichtausübung desselben. Die Erlösungsart dieses §. tritt aber ungeachtet der Rechtsausübung ein.

§. 1450.

Von der
Ein-
setzung
in den
vorigen
Stand.

Die bürgerlichen Gesetze, nach welchen widerrechtliche Handlungen und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten werden können, gestatten keine Einsetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand sind in der Gerichtsordnung bestimmt.

R. v. Prato bevera: Versuch einer Erläuterung des §. 1450 des a. b. G. B. über Restituzionen im Allgemeinen und die prozessualischen insbesondere (Mater. 6. B. S. 117).

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersizung.

Johann Moriz Mrazek: Lehre über die Verjährung. Nebst einem Anhang von den Fristen. Prag 1801. — Franz Faber Groll: Verzeichniß der Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf ihre Erlösung durch Nichtgebrauch und Verjährung. Wien 1818. — Georg Edler v. Scheidlein: Miscellen; 5. Heft: Ueber Verjährung und Ersizung. Wien 1822. — Franz Faber Träger Edler v. König in berg: Alphabetisches Verzeichniß der Falls-, Verjährungs- und Ersizungsfristen etc. Prag 1825. — Joseph Winwartner: Die Verjährung nach dem österr. bürgl. Rechte (Mater. 8. B. S. 1). — Theodor Pachmann: Die Verjährung nach dem a. b. G. B. Wien 1833. — Johann Heinrich Pertkale: Zur Theorie der Verjährung (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1842 2. B. S. 29).

§. 1451.

Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.

Dieser §. spricht von der f. g. erlöschenden (aufhebenden) Verjährung.

§. 1452.

Wird das verjährte Recht, vermöge des gesetzlichen Besitzes zugleich auf jemand Anderen übertragen; so heißt es ein ersessenes Recht, und die Erwerbungsart, Ersizung.

Er-
sizung.

Dies geschieht durch die f. g. ersizende (erwerbende) Verjährung; wenn z. B. das Eigenthum einer fremden Sache auf solche Art erworben wird. Doch nicht immer wird durch die Ersizung gerade dasselbe (verjährte) Recht auf den Erwerbenden übertragen (wie wenn z. B. in dem freien Grunde des Nachbarn eine Servitut ersessen wird; diese bestand bei dem Verjährenden nicht) und in dieser Beziehung erscheint die Begriffsbestimmung dieses §. zu enge. Richtiger untertheilten die Römer die eigentliche Ersizung a) in eine usucapio translative, wo das ersessene Recht ganz so, wie es bei dem Verjährenden bestand, auf den Erwerbenden überging (wie dies z. B. bei der Ersizung des Eigenthumes der Fall ist) und b) in

die usucapio constitutiva, wo durch die Erfindung ein bei dem Verjährten nicht bestandenes Recht für den Erwerbenden entsteht (wie wenn in dem freien Grunde des Nachbarn eine Servitut erfassen würde).

M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1830 2. B. S. 51).

§. 1453.

Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann auch ein Eigenthum oder andere Rechte durch Erfindung erwerben.

Wer ver-
jähren
und
erfassen
kann.

Er sei also eine physische oder moralische Person (§. 26), ein österreichischer Unterthan oder ein Fremder (§. 33). Selbst die mit keinem zur Besitzergreifung fähigen Willen versehenen Personen des §. 310 können durch Erfindung Eigenthum und andere Rechte erwerben; weil von ihnen nicht behauptet werden kann daß sie zu erwerben unfähig sind. Doch muß bei Beurtheilung der Redlichkeit ihres Besitzes auf das Gewissen ihrer Vertreter gesehen werden. Auch zum schweren Kerker oder zur Todesstrafe Verurtheilte können, da sie durch ihre Vertreter immerhin Rechte erwerben können, erfassen. — Immer muß aber vorausgesetzt werden daß Derjenige, der erfassen will, auch die subjektive Besitzfähigkeit rücksichtlich der zu erfassenden Sache haben müsse. Daher kann der türkische Unterthan nicht unbewegliche Güter (§. 356 in seinen Zusätzen) durch Erfindung erwerben.

§. 1454.

Die Verjährung und Erfindung kann gegen alle Privat-Personen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, Statt finden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen Kirchen, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens, und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unten (§§. 1494, 1472 u. 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

Gegen
wen.

Die Verjährungsfähigkeit (nämlich in der Person Desjenigen, welcher durch Verjährung von einer Verbindlichkeit befreit wird) erstreckt sich noch weiter als die Erfindungsfähigkeit.

§. 1455.

Was sich erwerben läßt, kann auch erfassen werden. Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer wesentlichen Beschaffenheit, oder vermöge der Gesetze nicht besitzen kann; ferner Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, sind kein Gegenstand der Erfindung.

Welche
Gegen-
stände.

„Wesentlichen Beschaffenheit“; wie Licht und Luft. „Vermöge der Gesetze“; f. §. 356. Zu den „schlechterdings unveräußerlichen“ sind die im §. 1453 aufgeführten Rechte zu zählen. Nach der Regel des §. 1453 kann, Was sich erwerben läßt, auch erfassen werden. Dessen ungeachtet wird mitunter von der Theorie und Praxis die rechtliche Möglichkeit der Erfindung 1. persönlicher Sachenrechte, 2. der Privilegien, 3. des Pfandrechtes und 4. des Erbrechtes in Zweifel gezogen und zum Theile ganz in Abrede gestellt; so zwar daß dem Rechtsinstitute der Erfindung lediglich das Eigenthum, die Dienstbarkeiten und gewisse diesen ähnliche auf fremdem Boden ausgeübte

Rechte (§. 1469) vorbehalten sein sollen. Zu 1. Inwiefern bei persönlichen Sachen die anhaltende Ausübung derselben durch die zur Erfindung erforderliche Zeit nachweisbar ist, scheinen sie allerdings auch ein Gegenstand der Erfindung zu sein. Zu solchen persönlichen Sachenrechten wären jene zu zählen, deren der erste Satz des §. 313 erwähnt; z. B. der Bezug von Unterhaltsgeldern, Pensionen, Renten u. Die Erfindungszeit wird, je nachdem ein Titel (§§. 316, 1461) vorhanden ist oder nicht, in der Regel in drei (§. 1466) oder dreißig Jahren (§. 1477) vollendet. Andere persönliche Sachenrechte; z. B. aus einem Kaufe, Tausche, Mandate (§. 1020 u.) u. scheinen kein Gegenstand der Erfindung zu sein. Zu 2. Bei Privilegien ist zwischen den s. g. politischen und Industrieprivilegien zu unterscheiden (§. 13). Die ersteren (lediglich als Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt) sind landesfürstliche Reservatrechte und können daher mit Ausschließung jedes Privattitels nur durch Verleihung Sr. Majestät gültig erworben werden: letztere sind ein Gegenstand des Privatverkehrs (§. 35 VI. Abschn. des Priv. Pat. v. 15. Aug. 1852) und daher auch Gegenstand der Erfindung. Die Erfindungszeit wird nach der in 1. angeführten Unterscheidung in drei oder dreißig Jahren (§§. 1466 und 1477) vollendet. Zu 3. Wenn schon nach dem Gesetze (§. 456), ohne den Verlauf einer bestimmten Zeit abzuwarten, in einer dem Verpfänder nicht eigenthümlichen, somit fremden Sache ohne den Willen ihres Eigenthümers von einem Dritten ein Pfandrecht erworben werden kann; so muß wol mit Grund gefolgert werden daß dieses auch durch Erfindung möglich sei. Die Erfindungszeit wird bei vorhandenem Titel rücksichtlich beweglicher Sachen dann unbeweglicher im Falle eines ausgeübten Tabularbesitzes in drei, ohne Titel überhaupt und rücksichtlich unbeweglicher Sachen bei vorhandenem Titel aber ohne ausgeübten Tabularbesitz in dreißig Jahren vollendet (§§. 1466, 1469, 1470, 1477). Zu 4. Da eine Besitzergreifung der Erbmasse rechtlich möglich ist, so läßt sich füglich auch von einer Erfindung des Erbrechtes (im Grunde der Verjährung der Erbschaftsklage) sprechen und sie wird ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Titels dann die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers innerhalb jener Zeit vollendet, innerhalb welcher die Erbschaftsklage verjährt (§§. 823, 1479, 1487).

A. Gredler: Ueber Erfindung und Verjährung der Privilegien. Wien 1830.

§. 1456.

Aus diesem Grunde können weder die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszusprechen, und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Erfindung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden.

F. X. Schneider: Ueber die Erwerbung der Bergwerksobjekte durch Erfindung (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1846 2. B. S. 522). — Ungenannter: Zivilrechtsf. II (Ger. Ztg. J. 1855 Nr. 147—149).

§. 1457.

Andere dem Staatsoberhaupte zukommende, doch nicht ausschließend vorbehaltene Rechte, z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereyen u. dgl., können zwar überhaupt von anderen Staatsbürgern, doch nur binnen einem längeren als dem gewöhnlichen Zeitraume (§. 1472) ersehen werden.

Unter den dem Staatsoberhaupte allein zukommenden Rechten sind die im §. 1456 gemeinten zu verstehen; dagegen sind die im §. 1457 aufgezählten Rechte (die s. g. Finanzregalien, s auch §. 760) dem Staatsoberhaupte nicht ausschließend vorbehalten. Dem Verkehre (und daher auch der Erziehung) unterliegen ferner das Privateigenthum des Landesfürsten, so wie das Staatseigenthum (noch außer den genannten Regalien; §. 20).

§. 1458.

Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Personenechte sind kein Gegenstand der Erziehung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.

S. auch §. 1481.

§. 1459.

Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum, z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, seine Wiesen oder sein Wasser zu benutzen, unterliegen, außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen einem Zeitraume unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpft, keiner Verjährung. Hat aber eine Person der anderen die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt, oder sie daran verhindert; so fängt der Besitz des Untersagungsrechtes von Seite der Einen gegen die Freiheit der Anderen von dem Augenblicke an, als sich diese dem Verbothe oder der Verhinderung gefügt hat, und es wird dadurch, wenn alle übrige Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder die Erziehung bewirkt (§§. 313 und 351).

„Außer dem Falle u.“; wie in den §§. 384, 392, 442. Hier verlieren wir das Recht auf unsere Sache im Grunde des Gesetzes, auch ohne daß ein entgegenstehender Besitz noch Platz gegriffen hat. Soll das Recht auf Handlungen unserer natürlichen Freiheit (actus merae facultatis) für uns verloren gehen, so muß ein entgegenstehender Besitz derselben rechtlich möglich sein (§§. 285, 878). So kann die Berechtigung des Eigenthümers sein Haus höher zu bauen, durch Erziehung des Untersagungsrechtes von Seite des Nachbarn erlöschen. Niemals werden wir aber durch ein solches Untersagungsrecht in Handlungen unserer natürlichen Freiheit, die z. B. bürgerlich gleichgiltig oder die ein Ausfluß des öffentlichen Rechtes sind, beschränkt werden können; weil hier ein entgegenstehender Besitz rechtlich unmöglich ist.

M. S c h u s t e r: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 196). — M e i n e Abhandlung: Ist bei Realgewerben die Verjährung eine absolute Erlösungsart des Gewerbrechtes? (Jurist 7. B. S. 155).

§. 1460.

Zur Erziehung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erfordert: daß jemand die Sache oder das Recht, die auf diese Art erworben werden sollen, wirklich besitze; daß sein Besitz rechtmäßig, redlich

Erfor-
dernisse
zur Er-
ziehung:
Besitz;

und echt sey, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde (§§. 309, 316, 326 und 345).

Wird der Beweis über den Zeitpunkt der Erwerbung des Besitzes hergestellt und beweiset man auch daß man den Gegenstand noch besitze, so obliegt dem Gegentheile der Beweis der Unterbrechung des Besitzes. S. auch §. 427.

U. F. aniczek: S. §. 501. — Entscheidungen: S. §. 502.

§. 1461.

und zwar
a) ein
rechtmä-
ßiger;

Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig und zur Ersetzung hinreichend. Dergleichen sind: z. B. das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf und Verkauf, der Tausch, die Zahlung u. s. w.

„Des Eigenthumes“; oder überhaupt jenes Rechtes, welches durch Ersetzung erworben werden soll (§. 316). Kein Titel wäre vorhanden in den Fällen des §. 879 (s. die Zusätze) oder bei mit Vernunftlosen oder Kindern unter sieben Jahren abgeschlossenen Geschäften (§. 865); weil in allen diesen Fällen kein Vertrag und daher auch kein Titel zu Stande kam. Zu den im §. 1461 angeführten Titeln lassen sich noch zählen die aus den §§. 1183, 1193, 1215, 1227, 1271 hergeleiteten etc.

§. 1462.

Verpfändete, geliehene, in Verwahrung oder zur Fruchtnießung gegebene Sachen können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern oder Fruchtnießern, aus Mangel eines rechtmäßigen Titels, niemals eressen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titel als dieselben. Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer kann die Ersetzungszeit zu Statten kommen.

„Niemals eressen werden“; also auch dann nicht, wenn die Ersetzung auf einen Zeitraum von 30 oder 40 Jahren gestützt wird. In diesem Falle kann nämlich auch ohne rechtmäßigen Titel eressen werden [§§. 1477 und 1493] (Ausnahme von der Regel des §. 1460). Nur sind die Fälle des §. 1462 hiervon ausgenommen (wodurch der §. 1462 zur Regel des §. 1460 zurückkehrt). Hieraus folgt auch daß ihre Aufzählung paratib ist. „Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer etc.“; ja dieser bedarf nach Umständen auch nicht einmal der Ersetzung (§. 367).

M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. 3. 1828 2. B. S. 199). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Btg. 3. 1857 Nr. 142).

§. 1463.

b) red-
licher;

Der Besitz muß redlich seyn. Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert aber einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht, die Ersetzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen (§. 1493).

Wird der anfangs redliche Besitz unredlich, so wird die Ersetzung unterbrochen (§§. 1460 und 1497). Der unredliche Besitzer kann niemals eressen (§. 1477). Die

Unrechtmäßigkeit des Besitzes des Erblassers geht auf den Erben über (§. 1462); nicht auch die auf ganz subjektiven Gründen beruhende Unredlichkeit.

§. 1464.

Der Besitz muß auch echt seyn. Wenn jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtigt, oder in den Besitz heimlich einschleicht, oder eine Sache nur bittweise besißt; so kann weder er selbst, noch können seine Erben dieselbe verjähren. e) echter

Die Unrechtheit wirkt auf den Erben (nicht auch auf den Partikularnachfolger) und die Erbeserben. Die Echtheit muß übrigens erwiesen werden (§. 372).

§. 1465.

Zur Erßigung und Verjähmung ist auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem durch die Gesetze für einige besondere Fälle festgesetzten Zeitraume wird hier das in allen übrigen Fällen zur Erßigung oder Verjähmung nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt. Es kommt dabey sowohl auf die Verschiedenheit der Rechte und der Sachen, als der Person an. 2) Verlaufszeit

Die Zeit wird nach der Weisung des §. 902 berechnet (computatio naturalis). Der erste Tag wird von Mitternacht an gerechnet; gleichviel ob der Besitz in der ersten oder in einer späteren Stunde dieses Tages erworben wurde. Doch muß behufs der Vollendung der Erßigung der letzte Tag ganz abgelaufen sein und es hat daher der §. 903 hier keine Anwendung. „Für einige besondere Fälle“; §§ 156, 158, 159, 201, 384, 392, 412, 599, 933, 967, 982, 1075, 1082, 1084, 1111, 1367 u. Doch sind auf diese nicht die Vorschriften über „Verjähmung und Erßigung“ anzuwenden; eben so wenig wie auf Fristen, die durch die G. D. oder andere Gesetze (z. B. die politischen) anberaunt sind.

§. 1466.

Das Eigenthumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreyjährigen rechtlichen Besitz erßessen. Erßigungszeit: Dreymonatliche.

Zu den beweglichen Sachen gehören auch Rechte (§. 298); jedoch hier mit Ausschluß jener, die wie Dienstbarkeiten auf fremdem Grunde ausgeübt werden (§§. 1469 und 1470). Neben sachen als Zugehör unbeweglicher Sachen werden wohl im rechtlichen Sinne als unbewegliche Sachen angesehen (§. 293). Inwiefern sie aber durch Erßigung erworben werden sollen, scheint von dieser Fikzion kein Gebrauch zu machen zu sein. Sie wären daher in dieser Beziehung als selbstständige Sachen zu betrachten.

§. 1467.

Von unbeweglichen Sachen erßißt derjenige, auf dessen Nahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch ebenfalls durch Verlauf von drey Jahren. Die Gränzen der Erßigung werden nach dem Maße des eingetragenen Besitzes beurtheilt.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche, Dalmazien und Tirol (Hofdec. v. 24. Okt. 1816, J. G. S. Nr. 1291) hat dieser §. keine Anwendung (§. 431).

Was von der Einverleibung gilt, muß auch von der gerechtfertigten Pränotirung gelten (§. 438). Eine nicht gerechtfertigte Pränotirung kann wann immer (also auch noch nach 30 Jahren) gelöscht werden. Doch könnte vielleicht der Besitzer auf Grund seines physischen Besizes die Ersetzung behaupten (§. 1468). Ist die Ersetzung nach §. 1467 vollendet, so bedarf der Besitzer nicht etwa einer zweiten Einverleibung aus dem Titel der Ersetzung. Die Ersetzung wird nach Maßgabe des §. 1467 innerhalb dieser drei Jahre vollendet, ungeachtet vielleicht der Besitzer den physischen Besitz der Sache nicht ergriffen hätte. Unterließ er aber die physische Besitznahme selbst durch einen Zeitraum von 30 Jahren und hätte innerhalb dieser 30 Jahre ein Anderer den physischen Besitz der Sache ausgeübt, so wäre sein Eigenthumsrecht erloschen (§. 1468). — Die Verjährung (Ersetzung) bei landtäflich oder grundbüchlich einverleibten Rechten ist dem Hofdekrete v. 29. Aug. 1818 (J. G. S. Nr. 1488; s. daselbe bei §. 439) und den §§. 441 und 1467 des b. G. B. gemäß von dem Tage, an welchem die Urkunde in die öffentlichen Bücher eingetragen worden ist, zu berechnen und ist unter den öffentlichen Büchern das Hauptbuch zu verstehen. Daher ist die Veranstaltung zu treffen daß in der Landtafel zu Lemberg, so wie es in Böhmen und Mähren der Instruktion vom 22. April 1794, §. 27 (J. G. S. Nr. 171) gemäß geschieht, bei jeder Tabularpost in dem Hauptbuche (libro domini vel hereditatum) der Tag, an welchem sie in dieses Buch eingetragen wird, nicht aber jener, an welchem man mit der Eintragung der Urkunden in die Instrumentenbücher fertig geworden ist, angemerkt werde (Hofdek. vom 4. Juni 1819, J. G. S. Nr. 1567).

U. Leiksch: Rechtsfälle aus der Zivilpraxis (Jurist 11. B. S. 12). — **E. S.:** Zivilrechtsfall (Jurist 18. B. S. 226). — **Ungenannter:** Zivilrechtsfall (Ger. Stg. J. 1852 Nr. 126 u. J. 1853 Nr. 110). — **Entscheidungen des obersten Gerichtshofes:** Löschung einer indebiten haftenden Sapost (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 89). — **J. Kitka:** S. §. 451

§. 1468.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichts-Acten und anderen Urkunden zu erweisen ist, oder wenn die Sache auf den Namen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübet, nicht eingetragen ist, wird die Ersetzung erst nach dreißig Jahren vollendet.

„Oder wenn die Sache ic.“; dieser Fall kann eintreten bei unbeweglichen Sachen, für welche erst ein eigenes Besitzfolium zu eröffnen wäre (§. 419 ic.), dann aber auch bei Sachen, die bereits auf Jemandens Namen in dem öffentlichen Buche eingetragen sind. Es gibt daher nach unserem Gesetze eine auf Grund des physischen Besizes hergeleitete Ersetzung gegen einen Tabularbesitz. Darum läuft der Tabularbesitzer im Falle der Ausübung des physischen Besizes seiner Sache durch einen Anderen Gefahr sein Eigenthum zu verlieren (§. 1498). Der Besitz, von dem hier die Rede ist, wird nach der Weisung der §§. 312 und 315 erworben.

D. Edler v. Drdači: Ein seltener Exekutionsfall zur Beantwortung der Frage: Gibt es wirklich in Oesterreich eine Ersetzung gegen den Besitzer? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1833 2. B. S. 232). — **Th. Pachmann:** Etwas, beinahe wie eine Ehrenrettung des allg. b. Gesetzbuches (Mag. f. R. u. St. 8. B. S. 52). — **J. Kabalka:** Ueber die Zulässigkeit der Ersetzung gegen den Tabularbesitzer (ebenda, 9. B. S. 302).

§. 1469.

Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte werden, wie das Eigenthumsrecht, von demjenigen, auf dessen Nahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, binnen drey Jahren erloschen.

§. 1470.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht denselben nicht einverleibt ist, kann es der redliche Inhaber erst nach dreyßig Jahren erloschen.

Hier ist nur von Dienstbarkeiten und anderen auf fremdem Boden ausgeübten Rechten (z. B. dem Pfand- und Jagd-Rechte u.) die Rede. — Dienstbarkeiten und Pfandrechte können auch in beweglichen Sachen ausgeübt werden; z. B. der Gebrauch oder die Fruchtnießung einer Herde, das Recht des Faustpfandes. Persönliche Forderungsrechte werden ebenfalls nicht auf fremdem Boden ausgeübt. Rechte der einen wie der andern Art werden daher nach der Analogie des §. 1466 in drei Jahren erloschen werden können.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Stg. J. 1856 Nr. 68). — Ebenso: (Ebenda J. 1857 Nr. 113).

§. 1471.

Bei Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bey dem Rechte, eine Pfunde zu vergeben, oder jemanden bey Herstellung einer Brücke zum Beytrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Erloschung behauptet, nebst einem Verlaufe von dreyßig Jahren, zugleich erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens drey Mal sich ergeben, und er jedes Mal dieses Recht ausgeübt habe.

Es ist hier gleichfalls von dinglichen entweder mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verknüpften Berechtigungen (z. B. dem Patronatsrechte) oder zugleich mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verknüpften Verbindlichkeiten (z. B. den Beitrag zu einem Brückenbaue zu leisten) die Rede. Auch Dienstbarkeiten, insofern sie selten ausgeübt werden (z. B. die des Holzschlages, des Teichfischens) sind hier gemeint. Sind die Rechte dieses §. auf den Namen des sie Ausübenden im öffentlichen Buche ausgezeichnet, so ist die Erloschungszeit lediglich nach §. 1469 zu bemessen. „Wenigstens drei Mal“; hätte sich der Fall ihrer Ausübung mehr als dreimal ergeben, so müßte von jedem derselben Gebrauch gemacht worden sein (§. 1497). Wären 30 Jahre verstrichen, ohne daß die Berechtigungen dieses §. dreimal ausgeübt werden konnten, so kann die Erloschung nicht als vollendet betrachtet werden. Eben so muß, wenn vor Verlaufe von 30 Jahren die Berechtigungen dieses §. schon dreimal ausgeübt worden wären, noch der volle Ablauf der 30 Jahre abgewartet werden. Die Ausübung der Rechte dieses §. wird auch gemacht, wenn (über vorläufige Anforderung des Besitzers) dem Verpflichteten die Erfüllung seiner Verbindlichkeit zwar nachgesehen wurde; dieser aber dabei die Berechtigung des ersteren anerkannt hat (§. 1497).

§. 1472.

Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, in so weit die Verjährung Platz greift, (§§. 287,

829, 1456 und 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Erfißungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, so wie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrige Rechte lassen sich gegen den Fiscus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.

Von der außerordentlichen Erfißungszeit sprechen die §§. 1472, 1474 und 1476. Sie beträgt 6 oder 40 Jahre. „Gegen den Fiscus“; denn das Privateigenthum des Landesfürsten unterliegt der ordentlichen Erfißungszeit (§. 20). „Erlaubte Körper“; worunter erlaubte Vereine und selbst Erwerbsgesellschaften zu verstehen sind. Unter „anderen Rechten“ sind die zu den §§. 1469 und 1470 aufgezählten zu verstehen. „Alle übrige Rechte“; wie z. B. jene, deren im §. 1471 Erwähnung gemacht wird. Rechte, die auf bewegliche Sachen ausgeübt werden (z. B. das Recht auf ein Faustpfand) und persönliche Forderungsrechte (§. 298) werden wie das Eigenthum beweglicher Sachen binnen 6 Jahren eressen und fallen daher unter den ersten Absatz dieses §. Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Ztg. S. 1853 Nr. 147). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda S. 1856 Nr. 22).

§. 1473.

Wer mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die nähnliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungsfrist haben auch gegen andere, darin ebenfalls begünstigte Personen ihre Wirkung.

Die Erfißung einer Dienstbarkeit auf einem im gemeinschaftlichen Besitze einer Gemeinde und eines Privaten befindlichen Grundstücke wird also auch gegen letzteren erst in 6 oder 40 Jahren vollendet werden können. Und eine Gemeinde wird gegen eine Gemeinde das Eigenthum einer beweglichen Sache erst in 6 Jahren erßigen. Wird vor vollendeter Erfißung die Sache, welche oder in welcher eressen werden soll, von einer begünstigten (gegen die nämlich die Erfißung statt finden sollte) auf eine nicht begünstigte oder umgekehrt von einer nicht begünstigten auf eine begünstigte Person übertragen und kann nicht behauptet werden daß die Erfißung aus dem Grunde des §. 1500 als unterbrochen anzusehen ist, so läßt der §. 1473 die Frage unentschieden, was rücksichtlich der Berechnung der noch fehlenden Erfißungszeit Rechtens sei? Z. B.: Es wäre gegen eine Gemeinde ein Faustpfand bereits durch 4 Jahre besessen worden und das Eigenthum des Pfandstückes würde nun an eine nicht begünstigte Person übertragen worden sein oder umgekehrt, es würde gegen eine nicht begünstigte Person das Faustpfand bereits durch 2 Jahre besessen und das Eigenthum des Pfandstückes ginge nun an eine begünstigte Person über. In einem solchen Falle ist nun der Vormann wie der Nachfolger im Eigenthume der beweglichen Sache nach dem ihm eigenen Rechte zu behandeln. Da nun im ersten Falle erst zwei Drittel der (außerordentlichen) Erfißungszeit abgelaufen sind, so ist zur

Vollendung der Erfizung noch ein Drittel; also 1 Jahr erforderlich und da im zweiten Falle gleichfalls erst zwei Drittel der (ordentlichen) Erfizungszeit abgelaufen sind, so sind zur Vollendung der Erfizung noch ein Drittel der (außerordentlichen) Erfizungszeit; also 2 Jahre erforderlich.

S. Helm: Ob die gegen eine begünstigte Person angefangene Erfizung bei erfolgter Veräußerung der Sache an eine nicht begünstigte in der ordentlichen oder außerordentlichen Erfizungszeit vollendet werde? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 I. B. S. 256).

§. 1474.

Die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses, eines Erbpacht- und Erbzinsgutes geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besiß von vierzig Jahren verloren.

Es mag nun ein solches unvollständiges Eigenthum durch den unvollständigen Eigenthümer selbst oder durch einen Dritten als freieigenthümlich eressen werden wollen. Uebrigens ist hier nur von einem Naturalbesitze, wie auch nur von unbeweglichen Sachen die Rede. Bewegliche Sachen der Art fallen rücksichtlich der Erfizungszeit unter die Regel des §. 1466 und im Falle eines ausgeübten Tabularbesitzes wird die Erfizungszeit nach §. 1467 zu bestimmen sein. Auch findet die außerordentliche Erfizungszeit des §. 1474 nicht statt, wenn die hierin benannten Güter nur in ihrer Eigenschaft (nämlich als unvollständiges Eigenthum) eressen werden sollen.

§. 1475.

Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Erfizung und Verjährung in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkürlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich Ein Jahr nur für sechs Monathe gerechnet wird. Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreißig Jahre zusammen ausgedehnt werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.

Unter „Provinz“ ist das Statthaltereigebiet (das ganze Kronland) zu verstehen (Art. XIV des Pat. vom 29. Nov. 1852). Nach §. 2 der Grenzgrundgesetze bilden die Militärgrenze mit dem gleichnamigen Provinziale zusammen ein Landesgebiet, obschon sie ihre abgesonderte Verwaltung haben. — Der §. 1475 hat nur auf die ordentliche Erfizungszeit (und zwar von drei Jahren; s. unten) Anwendung. Den Gegensatz zur „willkürlichen“ Abwesenheit bildet eigentlich die notwendige des §. 1496, welsch' letztere die Verjährung sogar hemmt. Hieraus folgt daß eine unwillkürliche (aber schuldlose) Abwesenheit (z. B. durch Entführung u.) von der Begünstigung des §. 1475 nicht ausschließt. Was auch der Natur der Sache entspricht; indem sie mindestens eines gleich kräftigen Schutzes wie die willkürliche bedarf. Auf den Umstand, ob der Abwesende im Orte seines Domizils einen Sachwalter zurückgelassen habe oder nicht, kommt es nicht an. Von der „Verjährung“ ist in diesem §. nur insofern die Rede, als sie durch Erfizung herbeigeführt wird; indem die Begünstigung dieses §. weder auf die

eigentliche Verjährung von 30 Jahren, da eine so lange Abwesenheit selbst bei der Erfindung nicht in Schutz genommen wird, noch auf kürzere (somit außerordentliche) Verjährungsfristen Anwendung finden kann (§. 1475). „Und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreißig Jahre zusammen ausgedehnt werden“; besteht daher Jemand gegen einen Abwesenden eine Sache durch 30 Jahre, so wird auf den Umstand daß der Eigenthümer allenfalls den ganzen Zeitraum hindurch abwesend war, keine Rücksicht genommen. Geben also die Jahre der Anwesenheit und Abwesenheit (diese ohne Reduktion) schon einen Zeitraum von 30 Jahren, so ist die Erfindung vollendet. Freilich wird nur in den seltensten Fällen die Nothwendigkeit eintreten durch 30 Jahre den Besitz einer Sache fortzusetzen, um sich auf die Erfindung zu berufen; da diese in der Regel schon in 6 Jahren vollendet wird. Allein es ist ja möglich daß aus den Gründen des §. 1496 auch eine Hemmung der Erfindung eintrat und daher der Ablauf eines so langen Zeitraumes abgewartet werden mußte.

Th. Dollner: Prüfung der bisherigen drei Auslegungen eines streitigen Satzes im §. 1475 über den Einfluß der Abwesenheit auf die ordentliche Erfindung von 30 Jahren (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1838 2. B. S. 297). — **Der selbe:** Versuch einer vierten Auslegung des streitigen Satzes im §. 1475 über den Einfluß der Abwesenheit auf die ordentliche Erfindung von 30 Jahren (ebenda, J. 1838 2. B. S. 321). — **Der selbe:** Bemerkungen über einige bereits von andern angeregte den §. 1475 betreffende Fragen (ebenda, J. 1839 1. B. S. 257). — **Der selbe:** Betrachtungen über einige bisher noch nicht angeregte Fragen betreffend den Inhalt des §. 1475 (ebenda, J. 1839 1. B. S. 305). — **F. X. Nippel:** Ueber die Verjährung und Erfindung gegen Abwesende (Jurist 5 B. S. 191).

§. 1476.

Auch derjenige, welcher eine bewegliche Sache unmittelbar von einem unredlichen, oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann anzugeben nicht vermag, muß den Verlauf der sonst ordentlichen Erfindungszeit doppelt abwarten.

Der seinen Vormann anzugeben nicht vermag, ist darum noch kein unredlicher Besitzer (§. 326). Uebrigens versteht es sich von selbst daß Jener, der auf Grund der sechsjährigen Erfindungszeit das Eigenthum der beweglichen Sache erwerben will, redlicher, rechtmäßiger und echter Besitzer sein müsse.

§. 1477.

Wer die Erfindung auf einen Zeitraum von dreißig oder vierzig Jahren stützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Erfindung aus.

„Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit u.“; also nicht auch die gegen ihn erwiesene Unrechtmäßigkeit. Denn der lange Besitz dient zum Rechtsgrunde der Erfindung (§. 1493). Nur in den vier Fällen des §. 1462 könnte selbst in diesem langen Zeitraume die Erfindung nicht vor sich gehen.

S. Wildner: Ueber die Unrechtmäßigkeit des Besitzes im Falle der Erfindung von 30 oder 40 Jahren (Jurist 1. B. S. 79).

§. 1478.

In so fern jede Erfindung eine Verjährung in sich begreift, werden beyde mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in Einem Zeitraume vollendet.

Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreißig Jahre hinlänglich.

„Das an sich schon hätte ausgeübt werden können“; worunter nur die rechtliche Möglichkeit der Ausübung eines Rechtes verstanden werden muß. Die physische Unmöglichkeit sein Recht auszuüben, hemmt den Lauf der Verjährung in der Regel nicht. Inwiefern sie a u s n a h m e s w e i s e diese Wirkung hat, ist aus den §§. 1488, 1494—1496 zu entnehmen. Diese Ausnahmen sind es auch, die für den Bestand der erwähnten Regel sprechen. Auch durch Urtheil zuerkannte Rechte verjähren in der Frist dieses §. (Hofdek. v. 25. Okt. 1811, J. G. S. Nr. 960; welches bestimmt daß die Vollstreckung eines auf eidlische Angabe (den Entdeckungseid) ergangenen Spruches so lange angefochten werden könne, so lange das aus einem solchen Urtheile erlangte Recht durch Verjährung nicht erloschen ist) und selbst dann, wenn das durch Urtheil formalisirte materielle Recht in einer kürzeren Zeit (§§. 1480, 1487 u.) durch Verjährung erlösche; indem das gerichtliche Urtheil einen neuen selbstständigen Titel bildet, daher das alte Forderungsrecht novirt (§. 1377). So wird also ein dem Gläubiger zugesprochener Zinsen rückstand (der als solcher nur die verfallenen Zinsen begreift) erst in 30 Jahren verjähren. Werden bloß die laufenden Zinsen zugesprochen, so ist im Grund keine Novation vor sich gegangen und sie behalten daher die Verjährungsfrist des §. 1480.

F. Ritter v. Minasiwicz, J. Weisel und F. Ritter v. Minasiwicz: S. 2. Hauptst. III. Th. — F. Floßky: Zivilrechtsfall mit Bemerkungen über die Verjährung durch Urtheil zuerkannter Rechte (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1841 1. B. S. 144). — W. Wessely: Auch einige Bemerkungen über die Verjährung durch Urtheil zuerkannter Rechte (ebenda, J. 1841 2. B. S. 317). — G. Beck: Ueber die Verjährung der durch Urtheil zuerkannten Zinsen (ebenda, J. 1842 1. B. S. 57). — J. Winigarter: Von der Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles in Beziehung auf das materielle Recht (ebenda, J. 1842 1. B. S. 309). — G. Beck: Noch ein Wort über die Frage: was ein rechtskräftiges Urtheil in Bezug auf das materielle Recht für eine Wirkung habe? (ebenda, J. 1842 2. B. S. 215). — W. Fenzler: Ueber die Verjährung der Rechte bei Unterlassung der Exekution (Jurist 9. B. S. 236). — F. K. Prockner: Rechtsfall (Jurist 13. B. S. 1). — H. Ritter v. Buzzi: Inwiefern findet die Exekution zur Eintreibung von Zinsen statt, wenn die Frage der Verjährung eintritt? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1842 2. B. S. 209). — F. Luffez: Gegenbemerkungen zu diesem Aufsatze (ebenda, J. 1845 1. B. S. 323). — H. Ritter v. Buzzi: Erwiderung auf diese Gegenbemerkungen (ebenda, J. 1845 2. B. S. 251). — J. Turnes: Ueber die Exekution gerichtlich zuerkannter Zinsen (ebenda, J. 1848 2. B. S. 39). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Verjährung der durch Urtheil zuerkannten Zinsen (Ver. Abg. J. 1856 Nr. 44 u. 51). — Eben so: Verjährung von Behendforderungen (ebenda, J. 1857 Nr. 72). — G. March: Zur Lehre vom Beginne der Verjährung eines klagbaren Anspruchs (ebenda, Nr. 81).

§. 1479.

Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt seyn oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch den dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

Tritt dieser Fall ein, so ist das Recht verjährt und kann, wenn es Gegenstand eines öffentlichen Buches ist, hieraus gelöscht werden. Zu diesem Ende müßte aber vorläufig eine Klage aus dem Titel der Verjährung wider den Tabularbesitzer des fraglichen

Rechtes (allenfalls auch bei der Realinstanz) angebracht, ein aufrechtes Urtheil erwirkt und sohin könnte erst die Löschung vorgekehrt werden. Doch gibt es auch noch einen anderen Weg die Löschung alter Schuldbosten (oder auch anderer bürgerlichen Belastungen) zu erwirken; nämlich den Weg der Ediktalzitazion. — Wenn es nämlich auf die Löschung einer solchen alten grundbücherlichen Vormerkung ankommt, die über 50 Jahre, ohne daß sich Jemand des Kapitals oder der Interessen halber gemeldet hätte, haftet und die zugleich weder auf den Namen eines corporis, das nicht absterbt, noch auf den Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers oder eines Gläubigers dessen Erben bekannt sind, haftet, dann kann auf Anlangen Desjenigen, der die Löschung derlei Post angefordert, die Ediktalzitazion sub clausula perpetui silentii et praeclusi statt finden; jedoch mit folgenden Rücksichten daß a) die Namen Derjenigen, auf welche die Vormerkung oder die hierauf Bezug nehmenden Sessionen lauten, genau ausgedrückt; b) die Frist, bis an welchen Tag die Anmeldung über die Zitazion zu geschehen habe, deutlich bestimmt und diese auf Ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, d. i. auf die gewöhnliche Amortisationsfrist, ausgesetzt, endlich c) das diesfalls expedirte Edikt ordentlich (s. unten) kundgemacht werde (Hofdek. v. 15. März 1784, J. G. S. Nr. 262). Dieses über Amortisirung alter Satzposten am 15. März 1784 zwar nur an das böhmische Appellationsgericht erlassene Hofdek. ist dadurch daß es in der Folge in die J. G. S. eingeschaltet wurde, vermöge Hofdek. vom 29. Dez. 1785 (J. G. S. Nr. 509) allerdings auch für andere Provinzen als Norm aufgestellt und durch den §. 1479 des b. G. B. nicht aufgehoben worden, welcher, wenn auf Löschung eines verbücherten durch 30 Jahre aber nicht ausgeübten Rechtes eingegangen werden soll, ein ordentliches Prozeßverfahren voraussetzt, dagegen das erwähnte Hofdekret unter den angeführten Beschränkungen den Weg einer Ediktalzitazion des Gläubigers mit Ersparung des ordentlichen Rechtsweges für zulässig erklärt (Hofdek. vom 20. Nov. 1818, J. G. S. Nr. 1519). Von der in diesem Hofdekrete vom 15. März 1784 enthaltenen Anordnung daß die fraglichen Edikte in allen Kreisen durch die politische Landesstelle kund zu machen seien, erhielt es mit dem Erlasse des Justizminist. vom 18. Mai 1850 sein Abkommen und wurde diesfalls verfügt daß die Kundmachung solcher Edikte nur mittelst Anschlages am Gerichtsorte und durch Einschaltung in die hierzu bestimmten öffentlichen Zeitungsblätter zu veranlassen sei (Nr. 209 des N. G. B. vom J. 1850 und Nr. 37 des N. B. B. vom J. 1851). — Gerichtliche Edikte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitung kund zu machen sind, sollen in dieselbe drei Mal eingeschaltet werden. Diese dreimalige Einschaltung ist bei allen Edikten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen zu bestimmen, ob das Edikt in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt oder nach angemessenen Zwischenräumen neuerdings darin abgedruckt werden solle. Alle älteren für einzelne Provinzen erlassenen oder allgemein verbindlichen Gesetze über die Kundmachung der Edikte durch die Zeitungen wurden, insofern sie gegenwärtiger Verordnung widersprechen, aufgehoben (a. h. G. vom 1. Dez.; Hofdek. vom 7. Dez. 1835, J. G. S. Nr. 101). — Es wird von einigen Schriftstellern auch ein Unterschied zwischen der Verjährung der Klagen und jener der Einreden gemacht und behauptet daß die letzteren, so lange die Klage, wider welche sie geltend gemacht werden sollen, nicht angebracht wurde, unverjährbar seien. Solche Einreden (eigentlich Einwendungen) enthält z. B. der §. 1487. Allein auf die Form der Geltendmachung eines Rechtes scheint es nicht anzukommen; das Recht selbst (die Rechtsmaterie) ist es, die Gegenstand der Verjährung ist. Wem daher z. B. eine Einwendung des §. 1487 zu statten kommt, der wird vorsichtig handeln, wenn er dieselbe

in der Form einer Klage geltend macht und nicht erst abwartet, bis er in die Lage kommt, sie in der Einnahme anzubringen. Nur insofern ließe sich von einer Unverjährbarkeit der Einnahmen im obigen Sinne sprechen, als in einem bestimmten Falle eine rechtliche Unmöglichkeit die fragliche Einnahme vor angestellter Klage geltend zu machen dargethan werden könnte (§. 1478).

§. 1480.

Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in dreij Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt.

Dieser §. behandelt, insofern er von der dreijährigen Verjährung spricht, eigentlich eine außerordentliche Verjährungsfrist. 1) „Abgaben“; die nämlich aus einem Erbpacht-, Erbzins- oder Bodenzins-Verträge an einem Privaten entrichtet werden. Zu den Abgaben können auch jährlich zu leistende Beiträge zu gemeinnützigen Zwecken gezählt werden; wie Gemeindegebühren, Kirchen- und Schulbeiträge. Jährliche Abgaben und Beiträge an den Staat sind aber unverjährbar (§. 1456). 2) „Zinsen“; daher werden Forderungen von rückständigen Kapitalkzinsen binnen drei Jahren verjähren (Hofdek. vom 21. Nov. 1812, J. G. S. Nr. 1016, Anh. f. Ung. Nr. 81 f. Sieb. Nr. 78); und nur zu Gunsten der Staatsgläubiger wurde die in Hinsicht der einzelnen verfallenen Interessenraten im §. 1480 des h. G. B. festgesetzte dreijährige Verjährungsfrist auf den Zeitraum von dreißig Jahren seit der Wirksamkeit des neuen G. B. gerechnet erweitert (Hofkanzleidek. vom 30. April 1815, J. G. S. Nr. 1149, Anh. f. Ung. Nr. 82, f. Sieb. Nr. 79). Ebenso verjähren auch bei der gal. ständ. Kreditsanstalt die einzelnen Zinsraten erst nach 30 Jahren (§. 11 der Statuten v. J. 1844, J. G. S. Nr. 569). Die Zinsen von den Pfandbriefen der mit der Nationalbank vereinigten Hypothekbank verjähren, wenn sie binnen 3 Jahren nicht erhoben werden, das Pfandbriefskapital verjährt binnen 30 Jahren nach der Verfallszeit (§. 55 der Statuten v. 20. März 1856, R. G. B. Nr. 36). Uebrigens verjähren bei Staatsobligationen nur die einzelnen verfallenen Interessenraten in dreißig Jahren, woraus dann folgt daß das Recht neue Zinsen zu verlangen immer offen bleibe (Hofdek. v. 20. Aug. 1817, J. G. S. Nr. 1364, Hofkr. Vdg. v. 10. Aug. 1817 W. 641). S. auch §. 18 des Sparkassengesetzes vom Jahre 1844 bei §. 1287 S. 587 u. §. 1487. — Mit a. h. G. vom 9. August 1836 wurde erklärt daß die im §. 1480 des h. G. B. festgesetzte Verjährungsfrist auch für Pacht- (Mieth-) Zinse oder Pachtzinslinge und für Verzugszinsen gültig sei (Hofdek. vom 22. Aug. 1836, J. G. S. Nr. 151, Anh. f. Ung. Nr. 84, f. Sieb. Nr. 81, Hofkr. Vdg. v. 20. Nov. 1836 F. 1339, R. G. S. Nr. 89). 3) Unter „Renten“ können Grund- und Kapitalrenten verstanden werden (§. 530). Die Verjährungsfrist des §. 1480 findet auch auf einen legitimen täglichen Alimentationsbetrag und eben so auf Messenstiftungen Anwendung. 4) Unter Forderungen aus rückständigen jährlichen „Dienstleistungen“ können auch solche verstanden werden, die aus dem Begriffe eines getheilten Eigenthumes (wie oben unter 1) hervorgehen. Ingleichen kann man darunter die aus dem Lohnvertrage entspringenden jährlichen Forderungen verstehen. Nur auf den Lohn des Dienstgesindes (was unter diesem zu verstehen sei, geht aus §. 1172 hervor) hat die im §. 1480 festgesetzte dreijährige Verjährungsfrist keine Anwendung; jedoch hat vom Tage der Kundmachung dieser a. h. G. die gesetzliche Vermuthung der erfolgten Zahlung zu gelten, wenn nach der Verfallszeit des dem Dienstgesinde schuldigen Lohnes ein Zeitraum von drei Jahren verlossen ist und der Gläubiger im gehörigen Wege zu beweisen nicht vermag daß die

Zahlung nicht erfolgt sei. Diese Verschrift gilt auch für den früher verfallenen Lohn, wenn ein Zeitraum von drei Jahren nach der Kundmachung verlossen ist (a. h. E. vom 22. Jänner; Hofkanzleidef. vom 10. April 1839, J. G. S. Nr. 355, Anh. f. Ung. Nr. 85, f. Sieb. Nr. 82). Bei allen im §. 1480 genannten Forderungen muß vorausgesetzt werden daß sie in nicht längeren Zeitfristen als der höchsten eines Jahres fällig werden und ihrer Natur nach wiederkehren können; daher auch Zinsen von nur auf Ein Jahr kontrahirten Kapitalien in drei Jahren verjähren. Aus dieser Voraussetzung folgt auch daß Bestandzins die nur für ein einziges Mal (z. B. für die Zeit der Messe an einem Orte oder mit einem Reisenden in einem Gasthose) kontrahirt wurden, in der gewöhnlichen Frist verjähren. — Um die aus der Kürze der gesetzmäßigen Verjährungsfrist für das höchste Merar zu besorgenden Nachtheile insbesondere bei jährlichen Zinsen zu beseitigen haben die Länderstellen die unterstehenden Aemter zu verpflichten die dahin abzuführenden Beträge in gehöriger Evidenz zu halten und nach fruchtloser Verstreichung der zu ihrer Abtragung anberaumten Frist innerhalb eines kurzen Termins die Anzeige der betreffenden Umstände an die Landesstelle zu erstatten, damit durch das Fiscalamt die weitere Amtshandlung wider den faumseligen Schuldner eingeleitet und entweder eine ordentliche Klage wider denselben gestellt oder die ausdrückliche Anerkennung seiner Schuld im außergerichtlichen Wege zur Unterbrechung der Verjährung bewirkt werde. Für den Fall einer anders gearteten Beschädigung des Merars ist dafür Sorge zu tragen daß durch die möglichste Beschleunigung der Verhandlung die im §. 1480 des b. G. B. bestimmte dreijährige Frist nicht verabsäumt werde (Hofkammerdef. v. 21 Sept. 1826, Pol. G. S. 54. B.). Diese Verordnung wurde auch auf die politischen Fonde und die städtische Verwaltung mit dem Beisatze ausgedehnt daß jeder einzelne Fall, wo wegen Eintritt der Verjährung den politischen Fonden oder den städtischen Renten ein Nachtheil erwachsen sollte, zur Kenntniß der Hofkanzlei mit dem Gutachten zu bringen sei, ob einem und welchem Beamten die Ursache eines solchen Nachtheiles zugerechnet und der Schadenersatz von demselben hereingebracht werden könne (Hofkanzleidef. v. 28. Okt. 1826, Krop.-Goutta 52. B.).

M. Schuster: Verjähren Mieth- und Pachtzins in drei Jahren und welches ist überhaupt der Sinn des §. 1480? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1832 2. B. S. 228). — **J. Taufsch:** Ueber die Verjährung vermöge §. 1480 (Rechtsfälle 1. B. S. 59). — **Der selbe:** Ueber die Verjährung der Forderungen von rückständigen jährlichen Dienstleistungen nach §. 1480 (ebenda, 1. B. S. 518). — **Der selbe:** Ueber die Verjährung der Forderungen von rückständigen jährlichen Mieth- und Pachtzinsen nach §. 1480 des b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1834 1. B. S. 1). — **J. Hoborski:** Versuch einer Widerlegung der Behauptung: daß rückständige Mieth- und Pachtzins nicht binnen drei, sondern erst in dreißig Jahren verjähren (ebenda, J. 1835 2. B. S. 307). — In diesen Abhandlungen wurde die Schuster'sche Ansicht bekämpft und die in denselben vertheidigte erhielt ihre Bestätigung durch die a. h. E. vom 9. Aug. 1836 (s. dieselbe in den Zufügen bei §. 1480). — **A. Fischer:** Rechtsfall im Auszuge mit Bemerkungen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1840 2. B. S. 381). — **Ungenannter:** Zivilrechtsfall (Ger. Abg. J. 1852 Nr. 129). — **Ungenannter:** Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1853 Nr. 63). — **Ebenso:** Zivilrechtsfall über die Frage: ob ein gegen Wochenlohn angenommener Geschäftsführer eines Viktualienverkaufsgeschäftes zum Dienstesinde zu rechnen sei? (ebenda, Nr. 117). — **Zivilgerichtliche Entscheidung** (ebenda, J. 1854 Nr. 16 S. 62 Z. 5). — **Ebenso:** (ebenda, J. 1856 Nr. 132 Z. 107 u. 108). — **Ebenso:** (ebenda, Nr. 142 Z. 136). — **J. Kittä:** Rechtsfälle zur Erläuterung des §. 1480 (ebenda, J. 1857 Nr. 87 u. 88). — **K:** Zur Erläuterung des §. 1480 (ebenda, Nr. 112). — **S:** auch die Literatur beim §. 1478 u. §. 1481. — **Kittä:** S. §. 451.

§. 1481.

Die in dem Familien- und überhaupt in dem Personen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, so wie diejenigen, welche dem oben (§. 1459) angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frey zu schalten, zusagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden.

Ueb-
nahmen.

§. 1458. Die erwähnten (Personen-, Familien-) Rechte unterliegen auch darum keiner (extinktiven) Verjährung; weil ein Erlöschen derselben mit der Würde dieses Verhältnisses streitet. Daher kann von einer Verjährung der Rechte des Ehegatten, Vaters, der Kinder keine Rede sein. Bei den aus den Personenrechten fließenden Sache-rechten muß zwischen jenen, die noch während des Bestandes des prinzipalen Verhältnisses (des höchst persönlichen und Familienbandes) wirksam sind und jenen, die nach rechtlicher Auflösung dieses Verhältnisses zu wirken beginnen, unterschieden werden. Die ersteren sind gleichfalls unverjährbar; weil sie nach dem Gesetze als von ihrem Grundrechte unzertrennbar angesehen werden. Dahin gehört z. B. das Recht der Gattin und Kinder auf den gesetzlichen Lebensunterhalt (den nothwendigen [unentbehrlichen, dessen hier nur beispielsweise erwähnt wird] oder anständigen); hinsichtlich einzelner verfallener Unterhaltsraten findet aber allerdings eine Verjährung statt. Die nach Auflösung des prinzipalen Verhältnisses (durch Tod, Ungiltigkeitserklärung, Trennung oder Scheidung der Ehe) wirksam werdenden Sachenrechte gehen in das Gebiet gemeiner Sachenrechte über; daher sind die Rechte aus den Eheakten, aus der gesetzlichen Erbfolge, aus der Vormundschaftsverwaltung, das Recht auf den Pforttheil verjährbar. Extinktiv unverjährbar ist nach §. 1481 auch das Recht mit seinem Eigenthume frei (beliebig) zu schalten. Denn unser Eigenthum (mit Ausschluß bloßer Berechtigungen; sie seien dinglich [wie z. B. Servituten u.] oder bloß persönlich) kann durch den bloßen Verlauf der zur Verjährung unserer Rechte bestimmten längeren oder kürzeren Zeit (§. 1478 u.) nicht erlöschen. Denn auch durch die Nichtausübung desselben machen wir davon Gebrauch (§. 362). Nur durch die erwerbende Verjährung kann es für uns verloren gehen oder doch beschränkt werden.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Das Recht eines unehelichen Kindes von seinem Vater die Verpflegung zu verlangen, kann bezüglich einzelner Unterhaltsraten allerdings verjähren (Ger. Stg. S. 1853 Nr. 125). — L. Schuster: Ueber die Verjährung der von unehelichen Vätern ihren Kindern rückständigen Alimentationsbeträge (Mag. f. R. u. St. 9. B. S. 342). — J. Turner: Ueber die Verjährung der von unehelichen Vätern ihren Kindern schuldigen Alimentationskosten (Ger. Stg. S. 1854 Nr. 140). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (ebenda, Nr. 156).

§. 1482.

Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte; in seinem Rechte nicht eingeschränkt; sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Erfindung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden

(§. 351). Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.

Der Schlusssatz dieses §. muß dahin verstanden werden daß das zwischen den Mitgliedern bestehende Rechtsverhältniß als ungetheilt (solidarisch) zu betrachten ist.

§. 1483.

So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. In so fern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

„In Händen hat“; was nur auf ein Faustpfand (nicht auch auf Hypotheken) bezogen werden kann. Auch deuten diese Worte nur auf die Erwerbungsart des Pfandrechtes durch körperliche Uebergabe (mit Ausschluß der symbolischen und jener durch Erklärung). Das dem Pfande zu Grunde liegende persönliche Forderungsrecht verjährt in der Gänze; also selbst bis zu jenem Betrage, der durch den Werth des Pfandes gedeckt ist. Dieselbe Berechtigung dieses §. scheint auch dem Ackerpfandnehmer oder Zessionar (insofern beide das Pfand in die Hände überkommen) zuzustehen. Wurde das Pfand für die jährlichen Leistungen des §. 1480 bestellt, so können auf diesem Wege auch über drei Jahre ausständige Forderungen hereingebracht werden; insoweit nämlich zu ihrer Tilgung der Werth des Pfandes hinreicht. Das dem Vermietter (Verpächter) schon aus dem Gesetze zustehende Pfandrecht hat aber noch nicht die Wirkung dieses §.; weil die auf solche Art verpfändeten Sachen sich (an und für sich) nicht schon „in Händen“ der Pfandbestitzer befinden.

J. B. Zugschwerdt: Ueber die richtige Auslegung des §. 1483 des b. G. B. (Jurist 10. B. S. 226).

§. 1484.

Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreißig Jahren von drey Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sey (§. 1471).

Haben sich aber mehr als drei Gelegenheiten das Recht auszuüben ereignet, so darf, soll die Verjährung eintreten, auch von diesen kein Gebrauch gemacht worden sein (§. 1497).

§. 1485.

In Rücksicht der in dem §. 1472 begünstigten Personen werden, wie zur Erlösung, also auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.

Nebst der außerordentlichen kürzeren Verjährungsfrist von drei Jahren (§§. 1480, 1487, 1488, 1489 und 1490) und von Einem Jahre (§. 1490) gibt es auch noch eine außerordentliche längere Verjährungsfrist; nämlich die dieses §. von 40 Jahren. Die Berufung des §. 1485 auf den §. 1472 zeigt daß so wie zu einer gegen diese

begünstigten Personen laufenden Erskigung von 30 Jahren 40 Jahre gefordert werden, auch zu einer gegen sie laufenden extinktiven Verjährung nicht 30 sondern 40 Jahre erforderlich sind. Die Eingangs erwähnte außerordentliche kürzere Verjährungsfrist (von drei und Einem Jahre) erleidet aber selbst gegen die begünstigten Personen dieses S. keine Abänderung. S. auch das Hofkammerdek. v. 21. Sept. und das Hofkanzleidek. v. 28. Okt. 1826 bei §. 1480. — Bezüglich der 40jährigen Verjährungsfrist von Sparkasse-Einlagen s. §. 18 des Sparkassa-Gesetzes bei §. 1287.

§. 1486.

Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlauf von dreißig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat (§. 1465).

Außer-
ordent-
liche für-
zere
Verjährungs-
zeit.

Diese Fälle werden im §. 1480 und den §§. 1487—1490 behandelt.

§. 1487.

Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzustossen; den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern; eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen; einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten; und die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen Furcht, oder eines Irrthumes, wobey sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drey Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

Unter Erklärungen eines „letzten Willens“ sind Testamente, Kodizille, Erbverträge und selbst Schenkungen auf den Todesfall zu verstehen. „Umstossen“ heißt die Ungiltigkeit solcher letztwilligen Anordnungen wegen des Abganges innerer oder äußerer Erfordernisse behaupten. Es ist übrigens gleichgiltig ob die letztwillige Anordnung theilweise oder in der Gänze umgestoßen werden soll. In diesem Falle gebietet es die Vorsicht die Klage wider alle in einem solchen letzten Willen bedachte Personen (daher auch die Legatare) zu rubriziren. Die dreijährige Frist dieses §. wird vom Tage der gerichtlichen Publikazion des letzten Willens laufen. Es ist aber kein Umstossen eines letzten Willens, wenn die Ungiltigkeit einer letztwilligen Anordnung auf Grund des erblasserischen Widerrufs (§. 713 cc.) oder weil sie ein Falsifikat ist, behauptet wird. Auch sind hierher nicht die aus den Gründen der §§. 777 und 778 erhobenen Ansprüche wider eine letztwillige Erklärung zu beziehen. Diese Rechte können binnen der gewöhnlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren geltend gemacht werden. Das Recht den Pflichttheil oder die Ergänzung desselben zu begehren verjährt gleichfalls in drei Jahren und zwar vom Tode des Erblassers; es mag gegen eine letztwillige Anordnung oder gegen eine pflichtwidrige Schenkung (§. 951) geltend gemacht werden wollen. Das Recht eine letzte Willenserklärung oder einen Erbvertrag zu bestreiten steht nur dem gesetzlichen oder dem in einem anderen Testamente oder Erbvertrage berufenen Erben zu (§. 126 des Pat. vom 9. August 1854). Bei dem Widerrufe einer Schenkung wegen Undankes

wird die dreijährige Verjährungsfrist dieses §. vom Tage des verübten Undankes und in den übrigen Fällen dieses §. vom Tage des abgeschlossenen Geschäftes zu laufen beginnen (§. 1478).

L. Edler v. Sonnleithner: Beitrag zur Erläuterung der Hofdekrete vom 6. Oktober 1783, lit. f., 15. Oktober 1792 und 12. August 1812 in Verbindung mit dem §. 1487 des b. G. B. in Beziehung zweier Fragen (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1826 2. B. S. 79). — Mein Rechtsfall: Zur Beleuchtung der Frage: ob es, wenn die Ungiltigkeit des letzten Willens wider den eingesetzten Erben aus dem Grunde des Abganges innerer oder äußerer Förmlichkeiten behauptet werden will, auch einer ausdrücklichen Bestreitung der in demselben letzten Willen angeordneten Legate bedarf? (Jurist 15. B. S. 270). — J. A. Menzel: Rechtsfall (Jurist 17. B. S. 56). — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Btg. J. 1853 Nr. 43).

§. 1488.

Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch dreijährig auf einander folgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat.

In der Regel verjähren Dienstbarkeiten durch dreißigjährige Nichtausübung (§. 1478). Bei den ununterbrochenen Servituten beginnt die Nichtausübung, wenn der zur Geltendmachung der Servitut erforderliche Zustand (Bau) zerstört wird und der Berechtigte es dabei abwendet läßt (z. B. die Wand, die den fremden Balken zu tragen hat, abgebrochen wird); bei den unterbrochenen Servituten (z. B. der des Feldweges) mit dem Tage, der auf die letzte Ausübung der Servitut folgt, vorausgesetzt daß die Ausübung nach der Natur der Servitut auch möglich war (so wird bei der Servitut des Leichsüßens die Verjährung nicht schon mit dem auf die letzte Ausübung derselben folgenden Tage, sondern erst dem Eintritte des dritten darauf folgenden Jahres, wenn da die Servitut nicht ausgeübt wird, zu laufen beginnen). Bei Servituten gibt es aber auch eine außerordentliche Verjährungszeit von drei Jahren (§. 1488); nämlich durch die f. g. *usucapio libertatis*, bei welcher es übrigens ganz gleichgiltig ist, ob der Verpflichtete dabei redlich oder unredlich zu Werke ging. Denn sie soll nur zur (Extinktiv-) Verjährung führen, die auch ohne Redlichkeit vor sich geht. Hierzu ist weiter erforderlich daß der Berechtigte durch dreijährig auf einander folgende Jahre sein Recht nicht ausübe. Auch hier muß die Beschränkung beigelegt werden daß die Ausübung der Servitut in jedem dieser drei Jahre möglich war. Es werden also Servituten (wie z. B. die des Leichsüßens u.) auf die Art des §. 1488 nicht verjähren können; weil es un möglich ist sie in jedem dieser drei Jahre auszuüben.

M. Schuster: S. VII. Hauptst. — — —: Zivilrechtsfall über Verjährung der Servituten (Ger. Btg. J. 1854 Nr. 24).

§. 1489.

Jede Entschädigungsklage erlischt nach dreijährig von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden; so verjährt sich das Klagerecht nur nach dreißig Jahren.

Der Schade mag in oder außer einem Vertragsverhältnisse zugefügt worden sein. Obwol also die Klage aus dem Mandate (z. B. auf Rechnungslegung) erst in dreißig

Jahren verjährt, muß doch die Schadloshaltung aus diesem Rechtsverhältnisse binnen drei Jahren begehrt werden. Doch werden in diesem Falle die drei Jahre erst von der Zeit der gelegten Rechnung zu laufen beginnen; weil erst hierdurch dem Beschädigten der Schade bekannt wird. Nach 30 Jahren kann eine Entschädigungsklage nicht mehr erhoben werden. Wäre also die Beschädigung dem Beschädigten erst im 29sten Jahre bekannt geworden; so bliebe ihm nur noch Ein Jahr zur Anhängigmachung der Klage über.

F. S.: Zivilrechtsfall (Jurist 18. B. S. 212). — Zivilgerichtliche Entscheidung (Ger. Stg. J. 1854 Nr. 66 S. 272 B. 30). — St.: Zivilrechtsfall (ebenda; Nr. 107). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (ebenda; J. 1857 Nr. 1). — L. U. Diehl: S. S. 1291. — E. Krenn: S. S. 371. — L. Schjell: S. S. 1291. — Zivilgerichtliche Entscheidung: S. S. 970 u. 1358 u. Literatur beim §. 1481.

§. 1490.

Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte Schriften oder Geberden bestehen, können nach Verlauf eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten, so dauert das Klagerrecht auf Genugthuung durch drey Jahre.

„Auf Genugthuung“; denn insoweit es sich um Anwendung der gesetzlichen Strafe handelt, bedarf es gar keiner Zivilklage. Bei verbrecherischen Verbal- oder Realinjurien dauert das Klagerrecht auf Entschädigung 30 Jahre (§. 1489).

§. 1491.

Einige Rechte sind von den Gesezen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.

Enthält eine Anwendung des bereits im §. 1465 ausgesprochenen Grundsazes.

F. Ritter v. Minasiwicz: Welche von den in dem letzten Hauptstücke des a. b. G. B. festgesetzten Erzkungs- und Verjährungsfristen in die Klasse der ordentlichen und welche in jene der außerordentlichen Erzkungs- und Verjährungsfristen gehören? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1840 I. B. S. 28).

§. 1492.

Wie lange das Wechselrecht einem Wechselbrieife zu Statten komme, ist in der Wechselordnung bestimmt.

Der wechselfmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet (Art. 77 der W. O. vom 25. Jänner 1850). Die Regressansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1. in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern; zahlbar war; 2. in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; 3. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes (Art. 78 ebenda). Die Regressansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1. in 3 Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa;

mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt; 2. in 6 Monaten, wenn der Regressnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; 3. in 18 Monaten, wenn der Regressnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt. Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung (Art. 79 ebenda). Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden (Art. 19 ebenda).

§. 1493.

Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers.

Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtigt, die Erfindungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen (§. 1463). Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit. Bey einer Erfindung von dreßzig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel, und bey der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben oder schuldlose Unwissenheit Statt.

Unter einem „Nachfolger“ ist hier eigentlich ein Partikularnachfolger gemeint. Inwiefern der Erbe berechtigt ist sich auf die Erfindungszeit seines Erblassers zu berufen, bestimmen schon die §§. 1462 und 1463. „Ohne einen rechtmäßigen Titel“; d. i. auf Seite des Vorfahrers: weil zur dreißig- oder vierzigjährigen Erfindung das Vorhandensein eines rechtmäßigen Titels gar nicht erforderlich ist (§. 1477). Vergl. §. 1462.

M. Schuster: Beiträge zur Hermeneutik des österr. Privatrechtes (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1828 2. B. S. 204). — J. Wildner Edler v. Matthelein: Ueber die Erwerbung des Eigenthumes einer Gülte mittelst Erfindung (Jurist 7. B. S. 134). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Ger. Ztg. J. 1857 Nr. 7).

§. 1494.

Einrechnung der Verjährung.

Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige, kann die Erfindungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die ein Mahl angefangene Erfindungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie früher als binnen zwey Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden.

Eheliche Kinder stehen so lange ihr Vater lebt unter der Gewalt desselben, haben daher einen gesetzlichen Vertreter und sind daher unter „Pupillen“ nicht zu verstehen. Zu den Personen, die ihre Rechte zu verwalten nicht im Stande sind, gehören auch gerichtlich erklärte Verschwender. Denn stirbt der Kurator, so sind sie bis zur Zeit der Bestellung eines neuen Vertreters gleich wie die anderen unfähigen Personen dieses §. in einem hilflosen Zustande. Dagegen sind moralische Personen nicht hierher zu beziehen, da ihnen schon eine andere Begünstigung zu statten kommt (§. 1472). „Nach den gehobenen Hindernissen“; also binnen zwey Jahren von der Zeit als ihnen Vertreter

bestellt worden sind. Wer mit einer durch den §. 1494 begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt dieselbe Begünstigung zu statten (§. 1473). Dem fähigen Nachfolger einer auf die Art des §. 1494 begünstigten unfähigen Person scheinen aber die zwei Jahre dieses §. (oder der fehlende Theil derselben) nicht zu Gute zu kommen (§. 1473).

§. 1493 a: Bemerkungen über den §. 1494 des a. b. G. B. (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1837 1. B. S. 37).

§. 1495.

Auch zwischen Ehegatten, dann zwischen Kindern oder Pflegebefohlenen und ihren Aeltern oder Vormündern kann, so lange erstere in ehelicher Verbindung, letztere unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersetzung oder Verjährung weder angefangen, noch fortgesetzt werden.

Scheinehegatten, deren Ehe die Begünstigung des §. 160 zu statten kommt, können hier gleichfalls verstanden werden, geschiedene aber nicht; weil durch die Scheidung wenigstens die Gemeinschaft aufgehoben wird (§. 93). Unter Pflegebefohlenen sind auch Kuranden gemeint (§. 209). Die Ersetzung und Verjährung findet zwischen den Personen dieses §. wechselseitig nicht statt.

§. 1496.

Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersetzung oder Verjährung gehemmet.

„Abwesenheit“ muß hier in demselben Sinne genommen werden, wie im §. 1475. Erlangt der Abwesende von der gegen ihn laufenden Verjährung Kenntniß, so entfällt der Hemmungsgrund. Unter Zivildiensten sind überhaupt öffentliche Dienste zu verstehen. Es ist zur Hemmung der Ersetzung oder Verjährung hinreichend, wenn nur jenes Gericht, bei welchem die Klage zur Unterbrechung beider anhängig gemacht werden mußte, nicht thätig ist.

§. 1497.

Die Ersetzung sowohl als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Anderen anerkannt hat; oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt; so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Unterbrechung der Ersetzung oder Verjährung unterscheidet sich von der Hemmung (§§. 1494—1496) beider dadurch daß die letztere nicht verhindert, die allenfalls vor Eintritt derselben gelaufene Ersetzungs- oder Verjährungszeit jener nach Erlöschung des Hemmungsgrundes weiter laufenden Ersetzungs- oder Verjährungszeit hinzuzuslagen; dagegen die erstere die bereits gelaufene Ersetzungs- oder Verjährungszeit gänzlich vernichtet, so daß vom Tage der Unterbrechung beide von Neuem zu laufen beginnen.

Der §. 1497 enthält zwei Unterbrechungsarten der Ersetzung und Verjährung und aus der Natur der Sache ergibt sich noch eine dritte und vierte. 1. Das Anerkenntniß der Schuld muß dem Berechtigten gemacht worden sein; daher ein außergerichtlich einem Dritten gemachtes Geständniß der Schuld, wenn es auch mit den Erfordernissen der G. D. (§§. 110 der a., 176 der galiz., und 109 der ung.-sieb.) versehen wäre, die Verjährung (Ersetzung) nicht unterbräche. „Stillschweigend“ geschähe z. B. die Anerkennung durch die Bitte um Verlängerung der Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit; durch Zahlung der Zinsen; durch Gestattung der Vermauerung des Fensters, durch welches man bisher die Aussicht auf einen fremden Grund ausübte. Nach der Natur der Sache muß das Anerkenntniß von dem Verpflichteten ausgehen. Daher können Edikte, deren Ausfertigung von dem Gläubigern zu dem Ende vorgekehrt wird, um die Schuldner zur Abführung ihrer Verbindlichkeit zu mahnen, ohne daß von diesen ein Anerkenntniß derselben erfolgt, die Verjährung nicht unterbrechen. Ein Anerkenntniß des Rechtes unseres Gegners nach Verlauf der Verjährungsfrist kann wol keine Unterbrechung der Verjährung mehr herbeiführen, weil das Recht selbst schon verjährt ist. Allein es scheint hierin eine Verzichtleistung auf die Einwendung der Verjährung zu liegen (§§. 1501 und 1502), die, weil sie gültig ist (§. 937), eine neue Verbindlichkeit begründet. Eine Bestätigung dafür liegt auch im §. 1432, welcher auf eine stillschweigende Anerkennung des verjäherten Rechtes bis zum Betrage des Geleisteten bezogen werden muß. 2. Nur durch die wirklich angebrachte Klage wird die Verjährung unterbrochen. — Daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welches nur den Willen zur Klage andeutet, diese Wirkung niemals haben kann; semit auch keine Fristerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen ist (Hofdec. v. 30. Jän. 1819, J. G. S. Nr. 1540, Anh. f. Ung. Nr. 86, f. Sieb. Nr. 83). Eben so unterbricht die Anmeldung einer Darlehensforderung bei der Verlassenschaftsabhandlung nach dem verstorbenen Schuldner nicht die Verjährung, wenn nicht der Gläubiger eine förmliche Klage überreicht. — Nach §. 1497 muß die Klage gehörig fortgesetzt werden. Die Verjährung oder Ersetzung wäre daher nicht als unterbrochen anzusehen, wenn die alte Klage zurückgenommen wird. Wird dagegen die Klage, blos wegen Verbesserung eines Formalitätsgebrechens (z. B. der Angabe des Domizils des Klägers) zurückgegeben, so ist denningachtet die Verjährung als unterbrochen anzusehen. — Auch hat ja in einem solchen Falle der Richter nach dem Hofdec. v. 13. Febr. 1795 (J. G. S. Nr. 217) unter Einem die Frist zu bestimmen, binnen welcher die verbesserte Klage wieder zu überreichen ist, — welcher Tag sohin auf den Tag der ersten Ueberreichung zurückbezogen wird. Die Klage muß ferner bis zum Urtheile fortgesetzt werden, keineswegs ist zur Unterbrechung der Verjährung auch die Exekution des eingeklagten und zuerkannten Rechtes erforderlich. Vielmehr wird vom Tage des rechtskräftig gewordenen Urtheiles, wenn die Exekution unterlassen wird, eine neue Verjährung zu laufen beginnen (§. 1478). Eine gleiche Wirkung mit der anzustrengenden Klage scheint auch die vor Eintritt der Verjährung eingeleitete politische Verhandlung in jenen Fällen zu haben, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Denn der §. 7 des Verfahrens in Streitsachen wider ital. Gemeinden (mail. Gubern. Zirk. vom 15. März 1828, Raccolta etc. Vol. I.) und derselbe §. des Verfahrens in Streitsachen wider dalmatinische Gemeinden (dalmat. Gubern. Zirk. v. 16. Febr. 1830, Raccolta etc. 1830) enthalten die Anordnung daß die Anmeldung des gegen die Gemeinde gerichteten Anspruches bei der Delegazion (dem Kapitanate) in gesetzlicher Beziehung zwischen den Parteien dieselbe Wirkung wie eine gerichtliche Klage habe. — Da der §. 1460 vorschreibt daß zur Ersetzung (nebst der Fähigkeit der Person

und des Gegenstandes) auch noch erfordert werde daß Jemand die Sache oder das Recht, welches eressen werden soll, wirklich besitze; daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sei und durch die ganze vom Gesetze festgesetzte Zeit fortgesetzt werde, so kann 3. als eine weitere Unterbrechungsart auch der Verlust des Besitzes während der zur Erfüllung vorgeschriebenen Zeit und 4. als solche auch das Eintreten der mala fides angesehen werden. Doch haben diese beiden Unterbrechungsarten nur bei der Erfüllung (nicht auch Verjährung) Anwendung. Uebrigens muß bei der unter 3. erwähnten Unterbrechungsart vorausgesetzt werden daß die Sache nicht unter den Umständen des §. 1493 auf einen Besitznachfolger übertragen wurde; weil sonst dieser berechtigt ist die Erfüllungszeit seines Vorfahrers in die seinige einzurechnen. Eine Unterbrechung der Erfüllung durch den Verlust des Besitzes träte also z. B. ein, wenn die Sache dem Besitzer gestohlen würde und es ist gleichgiltig, ob er sie nach der Hand wieder zurückerhalten hat oder nicht (§. 349). Ist ihm die Sache verloren gegangen, so kann er sich durch den bloßen Willen so lange im Besitze derselben (Mentalbesitz; §. 352) erhalten, bis sie in fremden Besitz kommt. Dieser Verlust des Besitzes unterbricht also unter der letzterwähnten Beschränkung nicht die Erfüllung. S. auch §. 1500.

J. L. v. G. (Zauer v. Gallenstein): Der §. 1480 des b. G. B. oder: Was wirken Schritte zur Unterbrechung der Verjährung? Graz 1816. — **J. Weibel:** Welche Wirkung hat die nach dem Verlaufe der Verjährungszeit von Seite desjenigen, der sich auf letztere berufen will, erfolgte Anerkennung des Rechtes seines Gegners? (Zeitschr. f. R. u. St. J. 1838 1. B. S. 129) — **A. Fischer:** Ob eine vom Kläger mit Vorbehalt einer neuen Klage zurückgenommene Klage die Verjährung unterbreche? (ebenda, J. 1840 2. B. S. 321). — **Ungenannt:** Zivilrechtsfall (Ger. Bzg. J. 1853 Nr. 6). — **Entscheidungen des obersten Gerichtshofes:** Unterbrechung der Verjährung durch eine vor dem Ablaufe der Verjährungszeit eingebrachte und gehörig fortgesetzte Klage (ebenda, J. 1856 Nr. 65).

§. 1498.

Wer eine Sache oder ein Recht eressen hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer bey dem Gerichte die Zuerkennung des Eigenthumes ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben lassen.

Hat Jemand das Eigenthum einer beweglichen oder einer unbeweglichen Sache (auf Grund des Tabularbesitzes) oder eines Rechtes, welches auf den Namen des Besitzers in dem öffentlichen Buche bereits eingetragen ist, eressen, so bedarf er keiner Klage mehr auf Zuerkennung des Eigenthumes oder des Rechtes. Er hat das Eigenthum und das fragliche Recht schon ipso facto erlangt und kann sich mittelst einer Einrede in demselben schügen. Doch bleibt es ihm nach §. 1498 unbekannt, noch die richterliche Anerkennung seines Eigenthumes oder Rechtes zu erwirken. Wer aber auf Grund eines bloß physischen Besitzes das Eigenthum einer unbeweglichen Sache (dort wo öffentliche Bücher bestehen) oder eines ein Objekt derselben bildenden Rechtes eressen hat, der muß, um in den Tabularbesitz des einen Gegenstand des öffentlichen Buches bildenden Eigenthumes oder Rechtes zu gelangen, die gerichtliche Zuerkennung erwirken; weil erst auf Grund dieser seine Umschreibung um das fragliche Eigenthum oder Recht möglich ist.

§. 1499.

Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit,

Wirkung der Erfüllung oder Verjährung.

oder die Nichtigkeitsklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes und der darüber angestellten Urkunden erwirken.

In der Regel wird man sich auch in der durch die Verjährung des gegenseitigen Rechtes erlangten Befreiung bloß durch die Einwendung der Verjährung schützen können. In den Fällen dieses §. ist aber eine Klage erforderlich.

§. 1500.

Das aus der Erfindung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

Hätte der neue Erwerber des Landtafel- oder Grundbuchsobjektes von dem aus der Erfindung oder Verjährung für einen Dritten bezüglich dieses Objektes erworbenen Rechte Kenntniß, so scheint dessen ungeachtet ihm die Einwendung des §. 1500 zu statten zu kommen; weil hier lediglich der Stand des öffentlichen Buches entscheidet (s. auch §. 469); außer es wäre von dem Dritten bereits die Klage auf Einverleibung (des erlassenen) oder Löschung des (verjährten) Rechtes wider den Vorfahrer im Besitze des Hauptgutes überreicht und die Anmerkung dieser Streitigkeiten nach Weisung des Hofdel. vom 29. Aug. 1818 (J. G. S. Nr. 1488; s. §. 439 S. 210) im öffentlichen Buche verfügt worden. Eine Maßregel, ohne welche sonst jede Sicherheit des Verkehrs bei Landtafel- oder Grundbuchsobjekten untergraben würde. Unter dem neuen Erwerber der Sache muß hier ein Partikularnachfolger verstanden werden. Eine wenn gleich schon erlassene Servitut kann wider den Partikularnachfolger in dem Eigenthume des Gutes, in welchem sie bis jetzt ausgeübt wurde, nicht geltend gemacht werden, wenn die bürgerliche Auszeichnung derselben nicht schon vor der Besitzanschreibung des Nachfolgers angeführt wurde. Und umgekehrt kann eine durch Verjährung erloschene Servitut, wenn die Löschung derselben auf dem dienenden (und herrschenden) Gute nicht vor der Besitzanschreibung des Nachfolgers um das herrschende Gut angeführt wurde, noch immer ausgeübt werden. Die Vorschrift dieses §. hat auch auf eine noch im Laufe befindliche Erfindung oder Verjährung Anwendung und in dieser Beziehung behandelt der §. 1500 eine fünfte Art der Unterbrechung der Erfindung und Verjährung (s. §. 1497). — Ueber die Anfrage, ob der §. 1500 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch auf die Verjährung in die öffentlichen Bücher eingetragener Forderungen oder anderer Rechte anzuwenden sei? wurde mit a. h. E. vom 14. März 1846 die Erläuterung ertheilt daß auch die Erlöschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes durch Verjährung Demjenigen, welcher dasselbe noch vor dessen Löschung im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher an sich gebracht oder andere dasselbe beschränkende Rechte darauf erworben hat, zu keinem Nachtheile gereichen könne. Zugleich wurde angeordnet daß künftig in allen Fällen anhängiger Klagen auf die Löschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes dem Grundbuche oder der Landtafel, wenn der Kläger bei Ueberreichung der Klage oder später schriftlich darum ansucht, die Bemerkung daß die eingetragene Post streitig sei sogleich eingeschaltet, nach geendigtem Prozesse aber diese Anmerkung oder das für erloschen erklärte Recht mit allen auf dasselbe später etwa erwirkten Einverleibungen und Vormerkungen auf Verlangen der Theilnehmenden gelöscht werden solle (Hofkanzleidt.).

v. 8. April 1846, J. O. S. Nr. 951, Hofr. Bg. vom 20. Mai 1846 F. 680, M. O. S. Nr. 23). S. auch §. 1443.

C. Hüffel: S. §. 495. — Ungenannter: Zivilrechtsfall (Ger. Btg. J. 1853 Nr. 70 und J. 1854 Nr. 4. und 5). — Ebenso: Zivilrechtsfall (ebenda, J. 1855 Nr. 142). — Entscheidungen des obersten Gerichtshofes über die Erfindung einer in den öffentlichen Büchern nicht eingetragenen Dienstbarkeit (ebenda, J. 1856 Nr. 28, 54 und 68). — Ebenso: (ebenda, J. 1856 Nr. 136). — S.: Zivilrechtsfall (Gerichtshalle 1. Bg. Nr. 31).

§. 1501.

Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteyen, von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen.

Diese Einwendung kann jedoch als eine exceptio juris selbst beim schriftlichen Verfahren noch in der letzten Schrift angebracht werden.

§. 1502.

Der Verjährung kann weder im voraus entzagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werden.

Allerdings kann aber auf die bereits abgelaufene Verjährungsfrist gültig verzichtet werden und eben so ist auch die Verabredung auf eine kürzere Verjährungsfrist nicht ungiltig. Auf diese kürzere Verjährungsfrist müssen dann analog die Vorschriften dieses Hauptstückes angewendet werden.

Ent-
sagung
oder
Verlän-
gerung
der Ver-
jährung.

Anhang

enthaltend:

- I. das kaiserl. Patent vom 29. Nov. 1852 über die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 in den Königreichen Ungarn, Kroazien, Slavonien, der Wojwodschafft Serbien und dem Temeser Banate;
 - II. das kaiserl. Patent vom 29. Nov. 1852 wirksam für dieselben Kronländer, wodurch die in denselben bestehenden gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung des Eigenthumsrechtes auf liegende Güter, deren Belastung und Verpfändung so wie in Bezug auf die Nothizität abgeändert werden;
 - III. das kaiserl. Patent vom 29. Mai 1853, wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen über die Einführung des a. b. G. B. in diesem Kronlande;
 - IV. das kaiserl. Patent vom 29. Mai 1853, wie jenes unter II, in Bezug auf Siebenbürgen;
 - V. das kaiserl. Patent v. 8. Okt. 1856, womit über die Eheangelegenheiten der Katholiken ein neues Gesetz erlassen wird.
-

I.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, &c. &c.

haben bereits in den durch Unser Patent vom 31. Dezember 1851 bekannt gemachten Grundsätzen über die künftigen organischen Einrichtungen in den Kronländern Unseres Kaiserreiches die Absicht ausgesprochen, das a. b. G. B. als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des Oesterreichischen Staates, auch in denjenigen Kronländern, in welchen dasselbe bisher keine Geltung hatte, mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben einzuführen. In Vollzug dieser Absicht und um auf diese Weise zur Beförderung des allgemeinen Wohles auch in diesen Kronländern durch die Erlassung umfassender, bestimmter und zeitgemäßer Vorschriften über das Privatrecht einen geordneten Rechtszustand zu begründen, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen wie folgt:

Art. I. Vom 1. Mai 1853 angefangen hat in den Königreichen Ungarn, Kroazien und Slavonien, in der Wojwodschafft Serbien und in dem Temescher Banate das mit dem Patente vom 1. Juni 1811 in anderen Theilen Unserer Monarchie kundgemachte a. b. G. B. sammt den darauf sich beziehenden in dem beigefügten Anhange enthaltenen nachträglichen Verordnungen in Wirksamkeit zu treten, wodurch zugleich alle in diesen Kronländern bisher bestandenen, auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden.

Art. II. Hierbei haben jedoch, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Kronländer, die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen zu gelten.

Art. III. Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, in so fern sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande (Artikel X) angehörigen Untertanen der Römisch-katholischen, dann der Griechisch-unirten und nicht unirten Religion in obenbezeichneten Kronländern keine Anwendung. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher diese Religionsgenossen auch noch ferner den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie bisher bestandenen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften und geistlichen Gerichten. In so ferne nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen die landesfürstlichen Gerichte

und Behörden einzutreten haben, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als maßgebend anzusehen.

Art. IV. Auf alle nicht katholischen christlichen Religionsgenossen in den bezeichneten Kronländern, mit Ausnahme der nicht unirten Griechen (Art. III), finden die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des Gesetzbuches über das Eherecht im Allgemeinen zwar volle Anwendung. Doch hat es hinsichtlich der Eingehung der gemischten Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Personen der christlichen Religion bei den bisher bestehenden Gesetzen, insbesondere bei der gesetzlichen Bestimmung zu bleiben, nach welcher im Falle in den obgenannten Kronländern eine katholische und eine nichtkatholische Person der christlichen Religion sich verhebelichen wollen, die Einwilligung hierzu, abweichend von der Vorschrift des §. 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, auch vor dem ordentlichen Seelsorger des nichtkatholischen Theiles abgegeben und von diesem auch die Trauung vorgenommen werden kann. Die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. finden ferner ihre volle Anwendung auf die jüdischen Glaubensgenossen.

Art. V. Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen der Eingangs bezeichneten Kronländer zur Eingehung einer Ehe ist nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, welchen dieselben nach der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses (Art. III. und IV.) unterworfen sind, die Ehe möge an was immer für einem Orte abgeschlossen werden. Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen derjenigen Kronländer, in welchen die Vorschriften des a. b. G. B. in Ehesachen in voller Wirksamkeit sind, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen. Der Ort, wo sie die Ehe schließen, hat auf die Beurtheilung dieser persönlichen Fähigkeit keinen Einfluß.

Art. VI. Die in den obgenannten Kronländern bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, in Ansehung welcher an einzelnen Stellen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Landesverfassung oder auf die politischen, Kameral- oder Finanzgegenstände insbesondere hingewiesen wird, so wie die über politische, Kameral- und Finanzgegenstände daselbst erlassenen, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Vorschriften überhaupt bleiben in so weit in ihrer Kraft, als sie mit den seither erlassenen organischen Gesetzen und mit Unserem Patente vom 21. Dezember 1851 vereinbar sind.

Art. VII. In dieser Beziehung haben Wir, was die Vorschriften über politische Gegenstände betrifft, insbesondere Folgendes festzusetzen befunden: 1. Die auf das früher bestandene, nunmehr aber aufgehobene und für die Zukunft unzulässige bäuerliche Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verhältniß sich beziehenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches finden keine

Anwendung. 2. Die Bestimmungen des a. b. G. B. über gesetzliche Erbfolge sind bei Todesfällen, welche sich nach der Einführung desselben ergeben, auch wenn es sich um Bauerngüter handelt, anzuwenden, wobei Wir Uns allenfalls erforderliche besondere Anordnungen vorbehalten. Jedenfalls sind bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglichen Güter überhaupt die über die Beschränkung solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten.

3. Was die in den Bestimmungen des a. b. G. B. von dem Erbrechte bezogenen politischen Vorschriften in Hinsicht auf die Geistlichkeit betrifft, so ist:

a) die Erbfähigkeit der geistlichen Gemeinde und deren Glieder (§. 539) nach den in jedem Kronlande darüber bestehenden besonderen Verordnungen zu beurtheilen; b) in Ansehung der Unfähigkeit der Ordenspersonen, eine letztwillige Anordnung zu errichten, haben für dieselben, die Prälaten ausgenommen, die im §. 573 des a. b. G. B. enthaltenen Regeln zu gelten. Die Testirungsfähigkeit der Prälaten aber unterliegt in Beziehung auf das erworbene Vermögen, bis auf weitere Verfügung, den in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen gegründeten Beschränkungen. Hinsichtlich des den geistlichen Personen nach den früher bestandenen Gesetzen über die Aviticität zugefallenen Vermögens kommt denselben die gleiche Testirungsfähigkeit wie allen übrigen Staatsbürgern zu. c) Die Vorschriften, welche in den eingangs bezeichneten Kronländern früher zu beobachten waren, wenn in Beziehung auf die Verlassenschaften geistlicher Personen die gesetzliche Erbfolge eintrat (§. 761), bleiben bis auf weitere Verfügung unverändert. In Betreff jenes Theiles des erworbenen Vermögens des Erblassers jedoch, wozu nach diesen Gesetzen dessen Verwandte berufen waren, und in Beziehung auf die, dem Erblasser zu Folge der bestandenen Aviticität zugefallenen Güter, treten die Bestimmungen des a. b. G. B. über die gesetzliche Erbfolge ein; d) rücksichtlich des Testirungsbefugnisses der nicht unirten griechischen Geistlichkeit und der gesetzlichen Erbfolge in die Verlassenschaften derselben sind die Bestimmungen des *Declaratorium illyricum* vom 16. September 1779 auch künftig zu beobachten. Doch sind die in den Absätzen b) und c) angeführten Grundsätze über die Behandlung der den Verwandten zukommenden Erbtheile und der vormalig avitischen Güter auch bei Verlassenschaften dieser Art anzuwenden.

4. Das im §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnte Recht zur Einziehung erbloser Güter kommt, in so ferne in Unserem Patente vom heutigen Tage über die Aviticität nichts Anderes bestimmt ist, künftig nur dem Staate zu.

5. In Berücksichtigung der in dem §. 1171 des a. b. G. B. vorkommenden Beziehung auf die politischen Vorschriften über den Nachdruck und um die Bestimmungen der §§. 1164 und 1171 über den Verlagsvertrag überhaupt zu ergänzen und zu berichtigen, haben Wir dem am 19. Oktober 1846 für andere Theile der Monarchie zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes erlassenen Patente auch für die oben bezeichneten Kronländer

Wirksamkeit zu ertheilen und dessen Aufnahme in den beigefügten Anhang anzuordnen befunden. Hierauf wollen Wir daher noch insbesondere mit der beigefügten Bestimmung hinweisen, daß jeder verübte Nachdruck auf Verlangen des Verletzten, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gemäß, von den dazu bestimmten Behörden zu untersuchen und zu bestrafen sei.

Art. VIII. Zufolge der Beschränkungen, welche die Privatrechte durch die Finanz- und Kameralgesetze erleiden, sind insbesondere die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten noch ferner nach den am 1. August 1812 und am 1. Juni 1816 erlassenen Patenten, so wie auch jenen im Anhange unter Nr. 66 befindlichen, vom 2. Juni 1848, dann den übrigen in Ansehung dieses Gegenstands ergangenen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. IX. An Absicht auf die Verpflichtungen zu Geldzahlungen soll es ferner bei der durch Unsere Entschließung vom 3. November 1849 über die provisorische Gerichtsverfassung aufrecht erhaltenen Verfügung, daß denjenigen Grundbesitzern, mit deren Besitzthum eine nunmehr aufgehobene Urbarialität verbunden war, die ihnen vor dem Monate April 1848 dargeliehenen Kapitalien, mit Ausnahme der aus Handelsverbindungen herrührenden Wechsel nicht aufgekündigt und bloß die nicht bezahlten gesetzlichen Zinsen im Wege des gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden dürfen, bis auf weitere Anordnung zu bleiben haben.

Art. X. An den Vorschriften über die Ehen der der Militär-Jurisdiction unterworfenen Personen, und über die Gerichtsbarkeit in den Ehestreitigkeiten derselben wird durch die Artikel III und IV dieses Patentgesetzes gegenwärtig nichts geändert. Eben so bleiben alle übrigen für den Militärstand und für die zum Militärkörper gehörigen Personen bestehenden besonderen, auf das Privatrecht sich beziehenden Vorschriften in Kraft und sind bei den von oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften zu beobachten, obgleich in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Art. XI. Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den bestehenden besonderen Handels- und Wechselgesetzen beurtheilt, in so ferne diese von den Vorschriften des a. b. G. B. abweichen. Ueber den Konkurs und das Konkursverfahren werden besondere Anordnungen folgen.

Art. XII. Dem Grundsätze gemäß (§. 5 a. b. G. B.), daß Gesetze nicht zurückwirken sollen, soll auch dieses Gesetzbuch auf die Handlungen, die dem Tage von welchem dessen verbindliche Kraft beginnt, vorhergegangen sind, und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben. Hierbei finden Wir jedoch Nachstehendes anzuordnen: 1. Streitigkeiten über die Gültigkeit der Ehe, über welche die bürgerlichen Gerichte zu erkennen haben (Artikel IV), sind von denselben stets nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Streitigkeiten über die Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett, welche bei

Beginn der Wirksamkeit des a. b. G. B. bereits anhängig sind, unterliegen der Beurtheilung nach den früher bestandenen Gesetzen, alle später entstehenden Streitigkeiten dieser Art aber sind, in so ferne die weltlichen Gerichte einzuschreiten haben, nach den in diesem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, die Ehe möge zu was immer für einer Zeit geschlossen worden sein. 2. Die früheren Gesetze, welche die Befugnisse, Procuratoren zu wählen, Rechtsvertreter zu bestellen, sich zu verpflichten und über sein Vermögen zu verfügen, mit Rücksicht auf Altersstufe und Geschlecht verschiedenartig bestimmen, werden von dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des a. b. G. B. außer Kraft gesetzt. Frauen und Witwen, welche vor dem oberrwähnten Zeitpunkte sich verehelicht und durch die Verehelichung ohne Rücksicht auf ihr Alter die Rechte der Volljährigkeit erlangt haben, sind jedoch in deren Genusse auch fernerhin unverändert zu belassen. Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. nach den Bestimmungen der früheren Gesetze vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Handlungen sind nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. Dies gilt insbesondere von der persönlichen Fähigkeit über sein Vermögen durch letztwillige Anordnungen zu verfügen, in so fern dieselbe von dem Alter und Geschlechte des Erblassers abhängt. 3. Die Eltern, welche den Bezug der Einkünfte des Vermögens ihrer Kinder ohne Verbindlichkeit zur Rechnungslegung darüber nach den früheren gesetzlichen Vorschriften bereits erlangt haben, bleiben, in so weit es sich um das zur Zeit des Bestandes jener Gesetze den Kindern schon zugefallene Vermögen handelt, auch für die Zukunft von der Rechnungslegung frei. Sie haben jedoch dagegen auch künftig die ihnen nach den älteren Gesetzen mit Rücksicht auf den Bezug dieser Einkünfte obliegenden Verbindlichkeiten gegen ihre Kinder zu erfüllen. Auch sind sie verpflichtet, den Hauptstamm des Vermögens der Kinder nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes dem Gerichte auszuweisen, welches zu beurtheilen hat, ob dasselbe gehörig sichergestellt oder auf welche Weise für die Sicherstellung desselben zu sorgen sei. 4. Die nach den früheren Rechtsvorschriften bereits bestellten Vormünder und Kuratoren haben ihr Amt vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des a. b. G. B. mit allen durch das neue Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen und unter den darin ausgedrückten Beschränkungen der Befugnisse unter der Obforge des Gerichtes auszuüben. 5. Die Bestimmungen über die noch übrigen Rechtsfolgen aus der aufgehobenen Witticität, über die Wirkung der noch vor der Einführung des a. b. G. B. errichteten letztwilligen Anordnungen und geschlossenen Erbverträge, dann über die zu beobachtende gesetzliche Erbfolge in Fällen, wo der Erblasser noch vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. ohne Errichtung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, sind in dem Gesetze über die Regelung der Witticitätsverhältnisse enthalten. Eben so ist die Frage, in wieferne die durch Ehen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches geschlossen worden sind, zwischen den Ehegatten

begründeten Rechtsverhältnisse in Beziehung auf ihr Vermögen auch künftig fortzudauern haben, nach den dort enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen. 6. Eine schon vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. angefangene Erstzung oder Verjährung ist nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen. Wollte sich Jemand auf die Erstzung oder Verjährung in Fällen berufen, in welchen eine solche nach den früher bestandenen Gesetzen gar nicht statt hatte, oder doch auf eine längere Zeit als in dem a. b. G. B. bestimmt war, so kann er im ersten Falle die Verjährung oder Erstzung überhaupt, und im zweiten Falle die in dem Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist derselben erst von dem Zeitpunkte an berechnen, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt. Hierdurch wird jedoch an den über die Regelung der bestandenen Notheilichs- und Pfandbesitz-Verhältnisse erlassenen besonderen Vorschriften nichts geändert.

Art. XIII. Mit auswärtigen Staaten bestehende Verträge, welche auf das bürgerliche Recht Beziehung haben, finden, in so ferne deren Wirksamkeit nicht ausdrücklich auf bestimmte Kronländer beschränkt ist, von dem Zeitpunkte, an welchem das a. b. G. B. in Kraft tritt, auch in den Eingang erwähnten Kronländern Anwendung.

Art. XIV. Wo in diesem Gesetze der Ausdruck Provinz gebraucht ist, wird darunter der Umfang des ganzen Kronlandes verstanden. Zu den durch das Gesetzbuch der Landesstelle zugewiesenen Geschäften sind die obersten politischen Landesbehörden, zu den Geschäften der Kreisämter die mit dem gleichartigen Wirkungskreise versehenen politischen Behörden, ohne Unterschied, welchen Namen sie nach der Einrichtung der verschiedenen Länder führen mögen, berufen. Der in dem Gesetzbuche den Landrechten übertragene Wirkungskreis kommt denjenigen Gerichten erster Instanz zu, welchen derselbe nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsfachen zugewiesen ist.

Art. XV. Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt. Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am neun und zwanzigsten November im Eintausend achthundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

II.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich &c.

In angelegener Sorgfalt für die Wohlfahrt und das Gedeihen Unserer Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, der Serbischen Woivodtschaft und des Temescher Banates, haben Wir die Nachtheile erkannt, welche für diese Länder aus den bisherigen gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung des Eigenthumsrechtes auf liegende Güter, dann deren Belastung und Verpfändung, vorzüglich aber aus

den Rechtsbeziehungen der dem Grundsatz nach bereits aufgehobenen Nozitivität entspringen. Wir haben insbesondere erkannt, daß die das Eigenthumsrecht vielfachen Anfechtungen aussetzenden, die Veranlassung zu Rechtsverwicklungen und langwierigen Prozessen bietenden erwähnten Bestimmungen das hauptsächlichste Hinderniß des Realkredits für einen höchst wichtigen Theil des Grundbesitzes bilden und daß die Hebung dieses Realkredits eine Bedingung des fortschreitenden Wohlstandes der genannten Länder ist. In Erwägung dieser Betrachtungen und im Zusammenhange mit der Einführung des a. b. G. B. in den bezeichneten Theilen Unseres Kaiserstaates, durch welches das Eigenthum und die Ausübung der übrigen dinglichen Rechte unter den Schutz einfacher, umfassender und den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechender Bestimmungen gestellt wird, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes anzuordnen, was folgt:

Erstes Hauptstück.

Von den aus dem Donationsysteme entstandenen Besitzverhältnissen.

§. 1. Das nach dem früheren Ungarischen Staatsrechte bestandene System der königlichen und Palatinalschenkungen hat außer Kraft zu treten und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht wegen Mangel der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (*successio fisci regii ex defectu vel ex nota*) wird aufgehoben.

§. 2. Das auf das bestandene Verhältniß der Grundherren zu den Unterthanen gegründete Heimfallsrecht ist aufgehoben; über das dem Erzbischofe von Gran, dem Bischofe von Ugram als Abten von Thobuska, dem Bischofe von Raab, dem Erzabten von S. Martin und dem Raaber Kapitel zustehende Heimfallsrecht werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

§. 3. Das Besitzrecht des königlichen oder grundherrschaftlichen Fiskus kann in Bezug auf solche heimgefallene Güter oder Gerechtsame, in deren wirklichem Besitze derselbe sich befindet, durch neu einzuleitende Prozesse, mit einziger Ausnahme jener Ansprüche, welche Private unter sich laut gegenwärtigen Patentes noch geltend machen dürfen, von Seite der Privaten nicht mehr angefochten werden. Dagegen sind aber auch die gedachten Fisci nicht berechtigt, Heimfallsansprüche obiger Art gegen Private geltend zu machen, und diese Regel leidet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Güter oder Gerechtsame, an deren Besitz = Ergreifung die Berechtigten durch ein in Wirkksamkeit getretenes Witwen = oder Mädchenrecht (*jas viduale, jus capillare*) gehindert wurden (§. 11).

§. 4. Private dürfen unter sich den Besitz von Gütern oder Gerechtsamen aus dem Grunde königl. Donationen wie auch sonstiger königl. Pri-

vilegien und richterlicher Urtheile durch keinerlei neu einzuleitende Prozesse als: *ex puritate stationis, ob clandestinam et fraudulentam stationem, ad revindicationem honorum contra contradictionem stationi oppositam occupatorum, ad dandam vel recipiendam contradictionis rationem, ad evertendam palatinalem donationem; ex radicalitate juris, proportionalis ex jure, ad sublationem educilli, macelli, telonii vel nauli non privilegiati* und sämtliche *ex statutione* oder *ex jure* entspringende Prozesse anfechten.

Zweites Hauptstück.

Von der Anwendung der bisher bestandenen Gesetze in Bezug auf die Erbfolge und auf die Eheverträge.

§. 5. Von dem Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. hat der Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem, zwischen dem aus Donationen herrührendem und anderem Vermögen, und zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte weder auf das Verfügungsrecht unter Lebenden, oder auf den Todesfall, noch auf die gesetzliche Erbfolge einen Einfluß. Die Anordnungen des a. b. G. B. über die Erbfolge erstrecken ihre Wirksamkeit auf jede Art von Vermögen und Personen. — Den gegenwärtigen Besitzern ererbter adelicher adeliger Güter, in welchen bisher nur die männlichen Nachkommen derselben zur Erbfolge berufen waren, ist jedoch gestattet, längstens binnen drei Jahren von der Wirksamkeit des a. b. G. B. an gerechnet, über diese Güter durch letztwillige Anordnung zu Gunsten ihrer männlichen Nachkommen mit der Rechtsfolge zu verfügen, daß diese letztwillige Verfügung von den weiblichen Nachkommen aus dem Titel des durch das a. b. G. B. festgesetzten Pflichttheiles oder von der Witwe nicht angefochten werden kann, wenn diese Nachkommen und die Witwe nur wenigstens dasjenige erhalten, was ihnen aus den erwähnten Gütern zufolge der bisherigen Gesetze rechtlich gebührte. Damit eine letztwillige Verfügung, durch welche von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, eine Rechtswirkung hervorbringe, muß dieselbe mit den gesetzlichen Erfordernissen schriftlich abgefaßt, und die Urkunde längstens binnen sechs Monaten nach der Errichtung, in keinem Falle aber später als mit Ablauf von drei Jahren nach der Wirksamkeit des a. b. G. B. bei dem Civil-Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist, in Urschrift niedergelegt werden.

§. 6. Die Gültigkeit der vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. errichteten letztwilligen Anordnungen oder Erbverträge ist sowohl in Bezug auf die Erbfähigkeit der eingesetzten Erben, als auf das Verfügungsrecht des Erblassers nach den zur Zeit der Errichtung des Testaments geltenden Gesetzen zu beurtheilen. Diese Bestimmung findet jedoch nur auf diejenigen älteren letztwilligen Anordnungen oder Erbverträge Anwendung, welche vor der Wirk-

samkeit des a. b. G. B. oder längstens binnen sechs Monaten nach derselben bei dem Gerichte, dem die Abhandlung der Verlassenschaft im Falle des Ablebens des Erblassers zustehen würde, niedergelegt, oder welche von einem vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. mit Tode abgegangenen Erblasser errichtet wurden. Die Gültigkeit der Verfügungen von Todeswegen, rücksichtlich welcher diese Bedingungen nicht eintreten, ist nach den Bestimmungen des a. b. G. B. zu beurtheilen. Enthält eine letztwillige Verfügung, die von einem nicht vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. mit Tode abgegangenen Erblasser herrührt, Bestimmungen zu Gunsten von Personen, die zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch nicht lebten, so kann sich die Wirkung solcher Bestimmungen, selbst wenn die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde zur gehörigen Zeit erfolgte, nicht weiter erstrecken, als dieses das a. b. G. B. gestattet.

§. 7. In Bezug auf äußere Formlichkeiten ist die Gültigkeit der vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. errichteten letztwilligen Anordnungen, wenn der Erblasser nach Kundmachung der neuen Erbfolge-Gesetze gestorben ist, entweder nach den bisher bestandenen oder nach den neuen Erbfolge-Gesetzen zu beurtheilen, je nachdem die einen oder die anderen der Aufrechthaltung der letztwilligen Anordnung günstiger sind.

§. 8. Die bisher bestandenen Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge (*successio ab intestato*) finden bei allen vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. eingetretenen Todesfällen ihre Anwendung sowohl in Bezug auf Privat-Personen als in Bezug auf den k. Fiskus und jeden anderen zur Nachfolge in erblosen Verlassenschaften berufenen Berechtigten, jedoch mit den in den §§. 9 und 10 enthaltenen Beschränkungen.

§. 9. Erbsprüche, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. entstanden sind, können nur dann durch einen Erbfolgeprozeß, insbesondere durch Prozesse wegen Erfüllung, Nichtigerklärung oder Umstoßung einer letztwilligen Anordnung, wegen Theilungsberichtigung und Einziehung erblosen Vermögens (*processus successionalis ad implementum, sepositionem, invalidationem Testamenti, ad rectificationem divisionis ex caducitate*) geltend gemacht werden, wenn seit der Zeit des Entstehens solcher Ansprüche bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. noch nicht 32 Jahre verlossen sind. Ueber die bisher noch nicht erhobenen Ansprüche dieser Art muß jedoch bei sonstigem Erlöschen derselben binnen Einem Jahre, vom Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. an, der Prozeß eingeleitet werden.

§. 10. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des entstandenen Erbspruches wird, vom Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. an, die Einleitung eines Erbrechtsstreites aus alter Herstammung, in wie ferne er bei der königlichen oder Banaltafel eingeleitet werden mußte (*processus antiquae successionis*), zur Ausschließung der weiblichen Linie (*ad exclusionem sexus feminei*), zur Geltendmachung des gleichen Rechtes (*ad aequalitatem*

juris), zur Erlangung des vierten Theiles (ad excisionem quartaliti), zur Erneuerung der Theilung (novae divisionis) und zur Ergänzung der erbten Güter (ad redintegrationem aviticorum) nicht mehr zugelassen.

§. 11. Ein vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. angefallenes Witwen- oder Mädchenrecht hat nach den bisher bestandenen Gesetzen Geltung zu finden. Nach dem Erlöschen dieser Rechte treten aber die in den bisherigen Gesetzen gegründeten Erbansprüche der zur Nachfolge in die mit dem Witwen- oder Mädchenrechte belasteten Güter berufenen Privatpersonen, des königlichen Fiskus oder anderer zur Ausübung des Heimfallrechtes berechtigten Personen oder Körperschaften in Wirksamkeit. Diese Ansprüche sind jedoch bei sonstigem Verluste binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des a. b. G. B. gerechnet, bei der zuständigen Realinstanz anzumelden, und hievon zugleich die Besitzer der Güter zu verständigen. Kommen nach der ersten Anmeldung solcher Ansprüche noch spätere Anmeldungen anderer Personen vor, so hat das Gericht hievon nicht nur die Besitzer der Güter, sondern auch die Anmelder des früheren Anspruches und zugleich die späteren Prätendenten von den bereits erhobenen Ansprüchen zu verständigen. Bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres nach dem ersten sind die angemeldeten Ansprüche bei sonstigem Verluste gegen sämtliche Interessenten im Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 12. Die vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossenen Eheverträge und Erbverträge zwischen Ehegatten (§. 6) bleiben in Kraft, und sind, so wie das zwischen Eheleuten bestandene gesetzliche Recht des Mit-Eigenthums, auf das während der Ehe Erworbene (jus coacquisitionis) nach den zur Zeit der Schließung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten auf Grund des Gesetzes richtet sich jedoch, wenn der Tod desselben nach eingetretener Wirksamkeit des a. b. G. B. erfolgt ist, nach dem letzteren.*)

§. 13. Bestehende Familien-Fideikomnisse, als: Majorate oder Seniorate bleiben, in so ferne sie den früheren Gesetzen entsprechen, unberührt. Ueber die Errichtung neuer Fideikomnisse werden außer den im a. b. G. B. enthaltenen Vorschriften noch weitere erleichternde Bestimmungen abgefordert erfolgen.

Drittes Hauptstück.

Von Eigenthums- Uebertragungen.

§. 14. Von der Erwerbung von Liegenschaften jeder Art kann in den Ländern, für die das gegenwärtige Patent erlassen wird, der Mangel des Indigenates oder Inkolates künftig nicht ausschließen.

§. 15. In Absicht auf die zur Giltigkeit der Verträge über die Uebertragung des Eigenthumes erforderlichen Förmlichkeiten hat zwischen den adeligen

*) S. R. Hanaufer: Juristische Aphorismen (Zeitschr. f. G. u. R. 1. Jhrg., Nr. 40).

Gütern und Gerechtsamen, dann anderen Liegenschaften kein Unterschied stattzufinden, und sind dabei die über die Theilbarkeit des Grundbesitzes bestehenden besonderen Verordnungen zu beobachten.

§. 16. Die vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossenen Eigenthums- Uebertragungen von Liegenschaften (*cessio perennalis, cambium, transactio, inscriptio ob fidelia servitia*) können weder aus Ansprüchen, welche nach den bisherigen Gesetzen aus der Eigenschaft der Güter flossen, durch neu einzuleitende Prozesse, als: „*ad invalidationem ex neglecta praemonitione, ad invalidationem ex praejudicio,*“ noch wegen Mangel eines öffentlichen Siegels bestritten werden. Bis jetzt unter Privatiegeln geschehene Perennal- Uebertragungen haben dieselbe Kraft wie die unter öffentlichen Siegeln errichteten. Hinsichtlich der Perennal- Uebertragungen wegen treu geleisteter Dienste (*inscriptio perennalis ob fidelia servitia*) kann das Rückfallsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

§. 17. Aus dem Grunde des früheren Besitzes und Genusses einer Liegenschaft sowohl im Ganzen wie in Bezug auf die Grenzen kann der gegenwärtige Besitzstand, wenn seit dem Aufhören des früheren Besitzes bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. 32 Jahre verstrichen, und ohne daß in diesem Zeitraume gegen den Besitzer der förmliche Prozeß eingeleitet worden wäre, durch neueinzuleitende Prozesse, als: „*formalis repositionalis ex usu, mentalis ex usu,*“ nicht mehr angefochten werden. Ist jedoch beim Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. ein Zeitraum von 32 Jahren noch nicht verfloßen, so sind Prozesse der erwähnten Art binnen einem Jahre, bei sonstigem Verluste des Klagerrechtes, einzuleiten.

§. 18. Das früher bestandene gesetzliche Einstandsrecht der Verwandten und Nachbarn, so wie jedes andere gesetzliche Vorkaufsrecht hört für die Zukunft auf, und es können selbst in Bezug auf frühere Eigenthums- Uebertragungen aus diesem Rechtstitel keine Prozesse mehr eingeleitet werden.

Viertes Hauptstück.

Von den vertragmäßigen und gerichtlichen Pfändern.

§. 19. Die bisher üblichen Pfandverträge, Verkäufe der Liegenschaften auf Zeit (*contractus pignoratitii, emtio, venditio temporanea*) mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte des Rücklösnngsrechtes oder mit der Bedingung, daß dem Gläubiger statt der Zinsen die Nutznießung des verpfändeten Gutes überlassen werde, sind, wenn sie nach der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossen wurden, rechtungiltig.

§. 20. Wer nach der Wirksamkeit des a. b. G. B. adelige Liegenschaften oder Gerechtsame im Wege exekutiver Feilbietung ersteht, erwirbt das volle Eigenthum des erstandenen Gutes oder Rechtes in der Art, daß das bisher

üblich gewesene Wiedereinlösungsrecht des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger nicht mehr ausgeübt werden kann.

§. 21. Gegen Pfandverträge, welche vor Veröffentlichung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen worden sind, dürfen kraft jener Ansprüche, welche nach den bisherigen Gesetzen und aus der Natur der ererbten Güter fließen, neue Prozesse zur Umstoßung oder Uebertragung der Pfandbedingungen (ad invalidationem conditionum pignoratitiarum, ad transvestitionem conditionum pignoratitiarum) nicht mehr erhoben werden.

§. 22. Das Recht der Wiedereinlösung der früher vertragsmäßig verpfändeten Liegenschaften und Gerechtsamen, wie auch zeitlicher Insriptionen, kann in folgenden Fällen ausgeübt werden: 1. Ist die ursprünglich bestimmte, oder bei einer späteren Aufzahlung oder aus anderem Anlasse verlängerte Pfand- oder Insriptionszeit noch nicht verstrichen, so darf die Wiedereinlösung binnen Einem Jahre nach Ablauf der bestimmten Einlösungszeit angebracht werden. *) 2. Wenn bei Pfand- oder Insriptions-Verträgen keine Einlösungszeit festgesetzt wurde und von Abschließung oder Verlängerung derselben gerechnet, die Frist von 32 Jahren bis zum Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. noch nicht verstrichen ist, so kann die Wiedereinlösungsklage binnen Einem Jahre nach Ablauf der Frist von 32 Jahren überreicht werden. 3. Wenn endlich die bestimmte Einlösungszeit oder in Ermanglung einer bestimmten Einlösungszeit die Frist von 32 Jahren vor dem Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. abgelaufen ist, so kann das Wiedereinlösungsrecht nur dann und zwar nur binnen Einem Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Wege Rechtsens eingeklagt werden, wenn seit dem Ablaufe der bestimmten Einlösungszeit und beziehungsweise der erwähnten Frist von 32 Jahren bis zum Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Wird das Einlösungsrecht binnen den oben angegebenen Fristen nicht ausgeübt, so ist dasselbe erloschen.

§. 23. Sind aber hinsichtlich der früher vertragsmäßig verpfändeten Liegenschaften und Gerechtsame, wie auch zeitlicher Insriptionen über die vertrags- oder insriptionsmäßig sowohl ursprünglich festgesetzte, als später verlängerte Pfand- oder Insriptionszeit, oder falls keine Einlösungszeit bestimmt wurde, seit Ablauf der Frist von 32 Jahren von der Abschließung des Pfand- oder Insriptionsvertrages gerechnet bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. zehn Jahre verfloßen, ohne daß in dem einen oder dem anderen Falle innerhalb dieser Frist der förmliche Prozeß zur Einlösung des Pfandes eingeleitet worden wäre, so kann von Seite des Verpfänders oder Insribenten und seiner Rechts-

*) S. die Justiz-Min.-Vdg. v. 1. Febr. 1857, R. G. B. Nr. 21 über die Dauer des Exekutionsrechtes aus Urtheilen, wodurch dem Kläger das Befugniß zur Wiedereinlösung nach ehemaligem ungar. oder siebenb. Rechte verpfändeter Liegenschaften und Gerechtsame oder zeitlicher Insriptionen zuerkannt wird.

nachfolger das Recht der Wiedereinlösung nicht mehr ausgeübt werden und der Besitzer der verpfändeten oder inskribirten Güter ist als voller Eigenthümer derselben anzusehen.

§. 24. Hinsichtlich des dermal bestehenden gerichtlichen Pfandes auf adelige Liegenschaften oder Gerechtsame kann das Recht der Wiedereinlösung, wenn seit der exekutiven Teilbietung oder wenn eine solche nicht stattfand, seit der exekutiven Pfändung bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. 32 Jahre noch nicht verstrichen sind, binnen Einem Jahre vom Beginne dieser Wirksamkeit im Wege Rechts geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist, so wie in dem Falle, wenn von den oberrwähnten Zeitpunkten bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. 32 Jahre schon verlossen sind, ohne daß der Einlösungsprozeß innerhalb dieser Frist eingeleitet worden wäre, ist das Recht der Wiedereinlösung erloschen.

§. 25. Super-Inskriptionsprozesse und Prozesse ex superfluitate fundi dürfen von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des a. b. G. B. an nicht mehr eingeleitet werden.

Fünftes Hauptstück.

Von der Zulässigkeit der Fortführung der in den vorhergehenden Hauptstücken erwähnten Prozesse.

§. 26. Die bereits eingeleiteten, noch im Laufe befindlichen Prozesse, welche unter die in den §§. 3, 4, 10, 16, 18, 21 und 25 erwähnten Arten gehören, können nicht mehr fortgesetzt werden und die bisher gepflogene Verhandlung wird aufgehoben. Die durch das vorgehende Gericht bereits mit einem definitiven Endurtheile entschiedenen Prozesse der obbezeichneten Art sind im vorgeschriebenen Instanzenzuge dem höheren Berufungsgerichte auf Anlangen der berufenden Partei binnen einer Jahresfrist von der Wirksamkeit des gegenwärtigen Patentes zu unterbreiten und durch dieses nach den bisher bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Repulsionalprozesse, in welchen die Repulsion bereits gerichtlich verworfen, oder auf eine Opposition reduziert ist, oder welche erst eingeleitet wurden, ohne daß darin noch irgend ein richterliches Erkenntniß gefällt wäre, wie auch bloß angemeldete Repulsionen, über welche der Repulsionalprozeß noch nicht anhängig gemacht worden ist, sind wie die Opposition und die Oppositionsprozesse (§. 31) zu behandeln. Die übrigen noch schwebenden Repulsionalprozesse sind auf Anlangen des Klägers binnen Einem Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Patentes wieder aufzunehmen, den Vorschriften desselben gemäß zu verhandeln und nach den bisher bestandenen Gesetzen zu entscheiden.

§. 27. Neue Erbschaftsprozesse (§. 9), die Prozesse ex usu (§. 17), die Prozesse zur Einlösung vertragsmäßiger (§. 22) und gerichtlicher Pfänder

(S. 24), wie auch zeitlicher Insriptionen, in welchen seit der Entstehung des Erbspruches, seit dem Aufhören des früheren Besitzes, seit dem Ablaufe der ursprünglich festgesetzten oder später verlängerten Einlösungsfrist, oder wo keine solche Frist festgesetzt wurde, seit Ablauf der Frist von 32 Jahren, vom Tage der Abschließung des Vertrages gerechnet, oder vom Tage der exekutiven Teilbietung oder Pfändung zehn und rückichtlich 32 Jahre bereits vor Anstrengung der Klage verfloßen waren, können nicht mehr fortgesetzt werden.

§. 28. War jedoch in den bereits anhängigen Prozessen, welche unter die im §. 27 erwähnten Kategorien gehören, bei Anstrengung der Klage ein Zeitraum von zehn und rückichtlich 32 Jahren noch nicht verstrichen, so ist deren Fortführung zulässig. In den Prozessen dieser Art muß aber der Kläger, wenn die Akten nicht schon zum Spruche in der Hauptsache überreicht worden sind, binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des a. b. G. B. bei dem betreffenden Gerichte um die Wiederaufnahme der Verhandlung anlangen, widrigenß das Recht zur Fortführung derselben erlischt. *)

§. 29. Wenn in einem der in den §§. 26 und 27 erwähnten Prozesse bereits ein exekutionsfähiges Urtheil gefällt ist, so muß die Exekution des Urtheiles binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des a. b. G. B. ange sucht werden, widrigenfalls das Recht hiezu erlischt.

§. 30. Exekutionsfähig sind die End-Urtheile, sie mögen nun a) in Tabularprozessen, in Fundamental- oder Neuerungsprozessen (*novi simplicis — novi cum gratia*) ergangen sein, wenn über das ergriffene Rechtsmittel der Replikation, insoferne dasselbe zulässig ist, bereits durch das Septemvirat endgiltig entschieden, oder die Berufung an dasselbe nicht rechtzeitig ergriffen wurde, oder wenn in dem Falle der gesetzlichen Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels eines der aufschiebenden Rechtsmittel der Berufung oder der Prohibita entweder nicht rechtzeitig ergriffen, oder im Wege der Berufung bereits durch das Septemvirat endgiltig entschieden wurde; b) in Nicht-Tabularprozessen, wenn entweder das Rechtsmittel der Berufung (*appellata intra vel extra dominium*) nicht rechtzeitig ergriffen oder im Wege der ersten oder weiteren Berufung durch das zuständige höhere Gericht bereits endgiltig entschieden wurde; c) in Prozessen, in welchen bei rechtzeitig ergriffener und *extra dominium* gestatteter Appellation das Urtheil bereits vollzogen wurde, bleibt die Fortsetzung der eingelegten Appellation gestattet. Ist das Urtheil nicht in einer der erwähnten Arten exekutionsfähig, so kann das anhängige Verfahren über die Rechtsmittel nicht fortgesetzt werden.

§. 31. Ist in einem der in den §§. 26 und 27 erwähnten Prozesse die Vollstreckung des Urtheiles zwar versucht, aber das Rechtsmittel der Opposition dagegen angewendet worden, so werden hiermit die in Folge der Oppo-

*) S. Anm. beim §. 22.

sition eingeleiteten Schritte und der etwa bereits im Laufe befindliche Oppositionsprozess, wenn er nicht durch ein im Sinne des §. 30 ergangenes exekutionsfähiges Urtheil bereits endgiltig erlediget wurde, für aufgehoben erklärt und das Endurtheil im Fundamentalprozesse ist, wenn es im Sinne des §. 30 lit. b exekutionsfähig ist, zu vollstrecken. Dem Opponenten steht jedoch frei, wenn das Urtheil nach den bestehenden Gesetzen wegen offenerer Nichtigkeit angefochten werden kann, binnen drei Monaten von der Wirksamkeit des gegenwärtigen Patentes den Kassationsrekurs im Wege des betreffenden Gerichtes an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Ueber diesen Rekurs hat das betreffende Gericht das summarische Verfahren einzuleiten und die Akten durch das Oberlandesgericht dem obersten Gerichtshofe zu unterbreiten, welcher darüber zu entscheiden hat, was Rechts ist. Findet der oberste Gerichtshof noch weitere Aufklärung nothwendig, um über den Rekurs entscheiden zu können, so sind sie vom betreffenden Gerichte im Wege des betreffenden Oberlandesgerichtes abzuverlangen. Fände der oberste Gerichtshof aber dem Kassations-Rekurse Platz zu geben und die Urtheile des Fundamentalprozesses aufzuheben, so steht dem Kläger frei, binnen Einem Jahre den Prozeß bei dem zuständigen Gerichte zu erneuern, falls ein solcher Prozeß den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes gemäß seiner Beschaffenheit nach noch zulässig ist. Wird der Grund der eingelegten Opposition aus einem bei der versuchten Exekution etwa unterlaufenen Fehler hergeleitet, so steht der hierdurch sich verletzt fühlenden Partei frei, ihre Beschwerden bei dem betreffenden Gerichte einzubringen, über welche dasselbe unter Vernehmung der Gegenpartei im summarischen Wege zu entscheiden hat, von wo die Berufung an das Oberlandesgericht und von diesem nach Umständen an den obersten Gerichtshof stattfinden kann.

§. 32. Die in den §§. 27 und 28 bezeichneten, noch anhängigen und nach den vorausgelassenen Bestimmungen zur Fortsetzung geeigneten Prozesse, in welchen noch von keinem Gerichte ein Urtheil erster oder zweiter Instanz gefällt worden ist, sind dem nach der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichte zur Entscheidung zuzuweisen, die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes zu erfolgen hat. Ist aber in einem der erwähnten Prozesse ein Urtheil bereits erfolgt und die Berufung ergriffen worden, so ist, im Falle das Urtheil von einer ersten oder zweiten Instanz gefällt wurde, der Prozeß an diejenige Gerichtsbehörde zweiter und dritter Instanz abzugeben, welche nach der Beschaffenheit der Streitsache und den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm dazu als kompetent erscheint. Diejenigen der erwähnten Prozesse endlich, über welche bereits ein Erkenntniß dritter Instanz von Seiten was immer für einer vormals dazu kompetenten Behörde geschöpft war, gegen welches jedoch eine nach den damaligen Gesetzen zulässige Berufung zu einer vierten und noch höheren Instanz vorliegt, sind zu einer nochmaligen Entscheidung in letzter Instanz an den obersten Gerichtshof zu leiten.

§. 33. Wäre einer der Prozesse, deren Fortsetzung gestattet ist, schon zur Urtheilsfällung in der Hauptsache eingereicht worden, so hat das kompetente Gericht das Erkenntniß in der Hauptsache zu fällen. Sollte jedoch durch den Beklagten die Zulässigkeit der Fortsetzung des Prozesses bestritten werden, so hat das Gericht vor Allem hierüber nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentgesetzes zu entscheiden.

§. 34. Jene Civilprozesse, welche zum Spruche in der Hauptsache noch nicht überreicht sind, deren Fortführung jedoch nach den Bestimmungen dieses Patentgesetzes zulässig ist, sind als erloschen zu betrachten, wenn die Wiederaufnahme derselben binnen einer Jahresfrist nach der Wirksamkeit dieses Patentgesetzes nicht angesucht wird. Das Gesuch um die Wiederaufnahme muß den Gegenstand der Klage mit Beziehung auf die frühere Verhandlung, wie auch das Recht, worüber das Urtheil zu erfließen hat, genau bezeichnen. Die nach den früheren Gesetzen gepflogenen Prozeßakten sind der neuen Verhandlung beizulegen und die in diesen Prozeßakten abgelegten Geständnisse, so wie die früher beigebrachten Beweise behalten jene Rechtskraft, welche denselben nach den früheren Gesetzen zukam.

§. 35. Jene Prozesse, deren Einleitung laut gegenwärtigen Patentgesetzes gestattet ist, sind bei den nach der Beschaffenheit des Streitgegenstandes zur Verhandlung berufenen Gerichten zu verhandeln.

§. 36. In allen Prozessen, deren Einleitung, Fortsetzung oder Wiederaufnahme durch das gegenwärtige Patent gestattet ist, sollen rücksichtlich des Verfahrens von den Parteien und den Gerichten die Bestimmungen der Prozeßordnung vom 16. September 1852 beobachtet werden.

§. 37. Hat ein Gericht in einem nach Gestattung des gegenwärtigen Patentgesetzes anhängig gemachten oder fortgesetzten Rechtsstreite seine Unzuständigkeit erkannt, und unter Einstellung des Verfahrens den Kläger an das zuständige Gericht gewiesen, so soll der hierdurch entstandene Aufschub dem Kläger eine Verjährung der zur Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Einleitung des Prozesses in diesem Patente einberaumten Frist nicht verursachen, wenn er sich binnen zwei Monaten nach Zustellung des Verweisungs-Erkenntnisses mit seiner Klage an das zuständige Gericht wendet.

§. 38. Die Anordnungen des gegenwärtigen Patentgesetzes treten mit 1. Mai 1853 in Wirksamkeit.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neun und zwanzigsten November im achtzehnhundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

III.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

haben bereits in den durch Unser Patent vom 31. December 1851 bekannt gemachten Grundsätzen über die künftigen organischen Einrichtungen in den Kronländern Unseres Kaiserreiches die Absicht ausgesprochen, das a. b. G. B. als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österröichischen Staates, auch in denjenigen Kronländern, in welchen dasselbe bisher keine Geltung hatte, mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben einzuführen. In Vollzug dieser Absicht und auf diese Weise zur Beförderung des allgemeinen Wohles auch in Unserem Großfürstenthume Siebenbürgen durch die Erlassung umfassender, bestimmter und zeitgemäßer Vorschriften über das Privatrecht einen geordneten Rechtszustand zu begründen, haben Wir nach Bernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschloffen, wie folgt:

Art. I. Vom 1. September 1853 angefangen hat in Unserem Großfürstenthume Siebenbürgen in seiner dormaligen Abgränzung das mit dem Patente vom 1. Juni 1811 in anderen Theilen Unserer Monarchie kundgemachte a. b. G. B., sammt den darauf sich beziehenden, in dem beigefügten Anhange enthaltenen nachträglichen Verordnungen in Wirksamkeit zu treten, wödurch zugleich alle in diesem Kronlande bisher bestandenen, auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Geseze, Statuten und Gewohnheiten aufgehoben, und außer Kraft gesetzt werden.

Art. II. Hiebei haben jedoch, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Kronlandes, die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen zu gelten.

Art. III. Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesezbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, in soferne sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande (Artikel X) angehörigen Unterthanen der christlichen Religion ohne Unterschied der Consessionen in diesem Kronlande keine Anwendung. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher dieselben auch noch ferner ihren geistlichen Gerichten und den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie giltigen kirchlichen Vorschriften, vorbehaltlich der in Bezug auf die protestantischen und unitarischen geistlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse vorzunehmenden entsprechenden Regelung derselben. In den übrigen oben nicht erwähnten Punkten, in soferne sie sich auf das eheliche Verhältniß beziehen, und in dem Hauptstücke

von dem Eherechte vorkommen, sind die Vorschriften des a. b. G. B. als maßgebend anzusehen.

Art. IV. Auf die jüdischen Glaubensgenossen finden die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. über das Eherecht ihre volle Anwendung.

Art. V. Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen dieses Kronlandes zur Eingehung einer Ehe ist nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, welchen dieselben nach der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses (Artikel III und IV) unterworfen sind, die Ehe möge an was immer für einem Orte abgeschlossen werden. Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen derjenigen Kronländer, in welchen die Vorschriften des a. b. G. B. in Ehesachen in voller Wirksamkeit sind, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen. Der Ort, wo sie die Ehe schließen, hat auf die Beurtheilung dieser persönlichen Fähigkeit keinen Einfluß.

Art. VI. Die in Siebenbürgen bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, in Ansehung welcher an einzelnen Stellen des a. b. G. B. auf die Landesverfassung oder auf die politischen, Cameral- oder Finanzgesetze insbesondere hingewiesen wird, so wie die über politische Cameral- und Finanzgegenstände daselbst erlassenen, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Vorschriften überhaupt bleiben in soweit in ihrer Kraft, als sie mit den seither erlassenen organischen Gesetzen und mit Unserem Patente vom 31. December 1851 vereinbar sind.

Art. VII. In dieser Beziehung haben Wir, was die Vorschriften über politische Gegenstände betrifft, insbesondere Folgendes festzusetzen befunden: 1. Die auf das früher bestandene, nunmehr aber aufgehobene und für die Zukunft unzulässige bäuerliche Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverhältniß sich beziehenden Bestimmungen des a. b. G. B. finden keine Anwendung; 2. die Bestimmungen des a. b. G. B. über die gesetzliche Erbfolge sind bei Todesfällen, welche sich nach der Einführung desselben ergeben, auch wenn es sich um Bauerngüter handelt, anzuwenden, wobei wir Uns allenfalls erforderliche besondere Anordnungen vorbehalten. Jedenfalls sind bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglicher Güter überhaupt, die über die Beschränkung solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten; 3. was die in den Bestimmungen des a. b. G. B. von dem Erbrechte bezogenen politischen Vorschriften in Hinsicht auf die Geistlichkeit betrifft, so ist: a) die Erbfähigkeit der geistlichen Gemeinden und deren Glieder (§. 539) nach den im Kronlande darüber bestehenden besonderen Verordnungen zu beurtheilen; b) in Ansehung der Unfähigkeit der Ordenspersonen, eine leghwillige Anordnung zu errichten, haben für dieselben die im §. 573 des a. b. G. B. enthaltenen Regeln zu gelten; c) Die Vorschriften, welche in Siebenbürgen bisher zu beobachten waren, wenn in Beziehung auf die Verlassenschaften geistlicher Personen die

gesetzliche Erbfolge eintrat (§. 761), bleiben bis auf weitere Verfügung unverändert. In Betreff jenes Theiles des erworbenen Vermögens des Erblassers jedoch, wozu nach diesen Gesetzen dessen Verwandte berufen waren, und in Beziehung auf die, dem Erblasser zu Folge der bestandenen Witticität zugefallenen Güter, treten die Bestimmungen des a. b. G. B. über die gesetzliche Erbfolge ein; 4. das im §. 760 des a. b. G. B. erwähnte Recht zur Einziehung erbloser Güter kommt künftig nur dem Staate zu; 5. in Berücksichtigung der in dem §. 1171 des a. b. G. B. vorkommenden Beziehung auf die politischen Vorschriften über den Nachdruck und um die Bestimmungen der §§. 1164 und 1171 über den Verlagsvertrag überhaupt zu ergänzen und zu berichtigen, haben Wir dem am 19. Oktober 1846 für andere Theile der Monarchie zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes erlassenen Patente auch für Siebenbürgen Wirksamkeit zu erteilen, und dessen Ausnahme in den beigefügten Anhang anzuordnen befunden. Hierauf wollen Wir daher noch insbesondere mit der beigefügten Bestimmung hinweisen, daß jeder verübte Nachdruck auf Verlangen des Verletzten den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gemäß von den dazu bestimmten Behörden zu untersuchen und zu bestrafen sei.

Art. VIII. In Folge der Beschränkungen, welche die Privatrechte durch die Finanz- und Kameralgesetze erleiden, sind insbesondere die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten noch ferner nach den am 1. August 1812 und am 1. Juni 1816 erlassenen Patenten, so wie auch jenen im Anhange Nr. 63 befindlichen, vom 2. Juni 1848, dann den übrigen in Ansehung dieses Gegenstandes ergangenen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. IX. In Absicht auf die Verpflichtungen zu Geldzahlungen soll es ferner bei der Verfügung, daß denjenigen Grundbesitzern, mit deren Besitzthum eine nunmehr aufgehobene Urbarialität verbunden war, die ihnen vor dem Monate Juni 1848. dargeliehenen Kapitalien, mit Ausnahme der aus Handelsverbindungen herrührenden Wechsel, nicht aufgekündigt, und bloß die nicht bezahlten gesetzlichen Zinsen im Wege des gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden dürfen, bis auf weitere Anordnung zu bleiben haben.

Art. X. An den Vorschriften über die Ehen der, der Militär-Jurisdiktion unterworfenen Personen, und über die Gerichtsbarkeit in den Ehestreitigkeiten derselben wird durch die Artikel III und IV dieses Patentbes gegenwärtig nichts geändert. Ebenso bleiben alle übrigen für den Militärstand und für die zum Militärförpser gehörigen Personen bestehenden besonderen, auf das Privatrecht sich beziehenden Vorschriften in Kraft, und sind bei den, von oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften zu beobachten, obgleich in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Art. XI. Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den bestehenden besonderen Handels- und Wechselgesetzen beurtheilt, in soferne diese von den

Vorschriften des a. b. G. B. abweichen. Ueber den Konkurs und das Konkursverfahren werden besondere Anordnungen folgen.

Art. XII. Dem Grundsatz gemäß (§. 5 a. b. G. B.), daß Gesetze nicht zurückwirken sollen, soll auch dieses Gesetzbuch auf die Handlungen, die dem Tage, von welchem dessen verbindliche Kraft beginnt, vorhergegangen sind, und auf die, nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben. Hierbei finden Wir jedoch Nachstehendes anzuordnen: 1. Streitigkeiten über die Gültigkeit der Ehen jüdischer Glaubensgenossen sind von den bürgerlichen Gerichten, welche darüber zu erkennen haben (Art. IV), stets nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Streitigkeiten über die Trennung der Ehe jüdischer Glaubensgenossen und über die Scheidung von Tisch und Bett, welche bei Beginn der Wirksamkeit des a. b. G. B. bereits anhängig sind, unterliegen der Beurtheilung nach den früher bestandenen Gesetzen, alle später entstehenden Streitigkeiten dieser Art aber sind nach den in diesem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, die Ehe möge zu was immer für einer Zeit geschlossen worden sein. 2. Die früheren Gesetze, welche die Befugnisse, Procuratoren zu wählen, Rechtsvertreter zu bestellen, sich zu verpflichten, und über sein Vermögen zu verfügen, mit Rücksicht auf Altersstufe und Geschlecht verschiedenartig bestimmten, werden von dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des a. b. G. B. außer Kraft gesetzt. Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. nach den Bestimmungen der früheren Gesetze vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Handlungen sind nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. Dieß gilt insbesondere von der persönlichen Fähigkeit, über sein Vermögen durch letztwillige Anordnungen zu verfügen, insfern dieselbe von dem Alter und Geschlechte des Erblassers abhängig war. Personen beiderlei Geschlechtes, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. nach den früheren Gesetzen die Rechte der Volljährigkeit bereits erlangt haben, sind in deren Genuße auch fernerhin unverändert zu belassen. 3. Die Eltern, welche den Bezug der Einkünfte des Vermögens ihrer Kinder ohne Verbindlichkeit zur Rechnungslegung darüber nach den früheren gesetzlichen Vorschriften bereits erlangt haben, bleiben, in soweit es sich um das zur Zeit des Bestandes jener Gesetze den Kindern schon zugefallene Vermögen handelt, auch für die Zukunft von der Rechnungslegung frei, sie haben jedoch dagegen auch künftig die ihnen nach den älteren Gesetzen, mit Rücksicht auf den Bezug dieser Einkünfte obliegenden Verbindlichkeiten gegen ihre Kinder zu erfüllen; auch sind sie verpflichtet, den Hauptstamm des Vermögens der Kinder nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes dem Gerichte auszuweisen, welches zu beurtheilen hat, ob dasselbe gehörig sichergestellt, oder auf welche Weise für die Sicherheit desselben zu sorgen sei. 4. Die nach den früheren Rechtsvorschriften bereits bestellten Vormünder und Kuratoren haben ihr Amt vom Tage des Beginnens der Wirksamkeit des a. b. G. B. mit allen durch das neue Gesetz

ihnen auferlegten Verpflichtungen und unter den darin ausgedrückten Beschränkungen der Befugnisse unter der Obforge des Gerichtes auszuüben. 5. Die Bestimmungen über die noch übrigen Rechtsfolgen aus der aufgehobenen Auitizität, über die Wirkung der noch vor der Einführung des a. b. G. B. errichteten letztwilligen Anordnungen und geschlossenen Erbverträge, dann über die zu beobachtende gesetzliche Erbfolge in Fällen, wo der Erblasser noch vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. ohne Errichtung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, sind in dem Gesetze über die Regelung der Verhältnisse aus den früher bestandenen Erbfolgegesetzen und der Auitizität insbesondere enthalten. Ebenso ist die Frage, in wieferne die durch Ehen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches geschlossen worden sind, zwischen den Ehegatten begründeten Rechtsverhältnisse in Beziehung auf ihr Vermögen auch künftig fortzubauern haben, nach den dort enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen. 6. Eine schon vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. angefangene Erztzung oder Verjährung ist nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen. Wollte sich Jemand auf die Erztzung oder Verjährung in Fällen berufen, in welchen eine solche nach den früher bestandenen Gesetzen gar nicht statt halte, oder doch auf eine längere Zeit als in dem a. b. G. B. bestimmt war, so kann er im ersten Falle der Verjährung oder Erztzung überhaupt, und im zweiten Falle die in dem Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist derselben erst von dem Zeitpunkte an berechnen, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt. Hierdurch wird jedoch an den über die Regelung der bestandenen Auitizitäts- und Pfandbesitz-Verhältnisse erlassenen besonderen Vorschriften nichts geändert.

Art. XIII. Mit auswärtigen Staaten bestehende Verträge, welche auf das bürgerliche Recht Beziehung haben, finden, in soferne deren Wirksamkeit nicht ausdrücklich auf bestimmte Kronländer beschränkt ist, von dem Zeitpunkte, an welchem das a. b. G. B. in Kraft tritt, auch in dem Eingangs erwähnten Kronlande Anwendung.

Art. XIV. Wo in dem Gesetze der Ausdruck „Provinz“ gebraucht ist, wird darunter der Umfang des ganzen Kronlandes verstanden. Zu den durch das Gesetzbuch der Landesstelle zugewiesenen Geschäften sind die oberste politische Landesbehörde, zu den Geschäften der Kreisämter die mit dem gleichartigen Wirkungskreise versehenen politischen Behörden, ohne Unterschied, welchen Namen sie nach der Einrichtung des Landes führen mögen, berufen. Der in dem Gesetzbuche den Landrechten übertragene Wirkungskreis kommt denjenigen Gerichten erster Instanz zu, welchen derselbe nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsfachen zugewiesen ist.

Art. XV. Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt. Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am neun und zwanzigsten Mai im Eintausend achthundert drei und fünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

IV.

In angelegener Sorgfalt für die Wohlfahrt und das Gedeihen Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen haben Wir die Nachtheile erkannt, welche für dieses Kronland aus den bisherigen gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung des Eigenthumsrechtes auf liegende Güter, dann deren Belastung und Verpfändung, vorzüglich aber aus den Rechtsbeziehungen der bisherigen Erbfolge, und der in einigen Theilen des Landes bestandenen Witticität, entspringen. Wir haben insbesondere erkannt, daß die das Eigenthumsrecht vielfachen Anfechtungen aussetzenden, die Veranlassung zu Rechtsverwicklungen und langwierigen Prozessen bietenden erwähnten Bestimmungen das hauptsächlichste Hinderniß des Realkredites für einen höchst wichtigen Theil des Grundbesitzes bilden, und daß die Hebung des Realkredites eine Bedingung des fortschreitenden Wohlstandes des genannten Landes ist. In Erwägung dieser Betrachtungen und im Zusammenhange mit der Einführung des a. b. G. B. in diesem Kronlande, wodurch das Eigenthum und die Ausübung der übrigen dinglichen Rechte unter den Schutz einfacher, umfassender und den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechender Bestimmungen gestellt wird, finden Wir, nach Bernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes anzuordnen was folgt:

Erstes Hauptstück.

Von den aus dem Donations-Systeme entstandenen Besitzverhältnissen.

§. 1. Das nach dem früheren siebenbürgischen Staatsrechte in mehreren Theilen des Großfürstenthumes Siebenbürgen bestandene System der königlichen Schenkungen hat außer Kraft zu treten, und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht der Krone wegen Mangel der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (*successio ascii regii ex defectu vel ex nota*) wird aufgegeben.

§. 2. Das auf das bestandene Verhältniß der Grundherren zu den Unterthanen gegründete Heimfallsrecht ist aufgehoben.

§. 3. Das Besitzrecht des königlichen oder grundherrschastlichen Fiskus kann in Bezug auf solche heimgefallene Güter oder Gerechtigame, in deren wirklichem Besitze der eine oder andere sich befindet, durch neu einzuleitende Prozesse, mit einziger Ausnahme jener Fälle, in welchen Private unter sich laut gegenwärtigen Patentes Ansprüche noch geltend machen dürfen, von Seite der Privaten nicht mehr angefochten werden. Dagegen sind aber auch die gedachten Fiski nicht berechtigt, Heimfalls-Ansprüche obiger Art gegen Private geltend zu machen, und diese Regel leidet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Güter oder Gerechtigame, an deren Besitzergreifung die Berechtigten durch ein in

Wirksamkeit getretenes Witwen- oder Mädchenrecht (*jus viduale, jus capillare*) gehindert wurden.

§. 4. Private dürfen unter sich den Besitz von Gütern oder Erbschaften aus dem Grunde königlicher Donationen, wie auch sonstiger königlicher Privilegien durch keinerlei neu einzuleitende Prozesse aufheben.

Zweites Hauptstück.

Von der Anwendung der bisher bestandenen Gesetze in Bezug auf die Erbfolge und auf die Eheverträge.

§. 5. Von dem Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. hat der Unterschied zwischen ererbten und erworbenen, zwischen dem aus Donationen herührenden und anderem Vermögen, und zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte weder auf das Verfügungsrecht unter Lebenden, oder auf den Todesfall, noch auf die gesetzliche Erbfolge einen Einfluß. Die Anordnungen des a. b. G. B. über die Erbfolge erstrecken ihre Wirksamkeit in allen Theilen des Landes auf jede Art von Vermögen und Personen. In denjenigen Landestheilen, in welchen nach stebenburgischen Gesetzen avitische Rechtsverhältnisse bestanden haben, ist jedoch den gegenwärtigen Besitzern ererbter avitischer adeliger Güter, in welchen bisher nur die männlichen Nachkommen derselben zur Erbfolge berufen waren, gestattet, längstens binnen drei Jahren von der Wirksamkeit des a. b. G. B. an gerechnet über diese Güter durch letztwillige Anordnung zu Gunsten ihrer männlichen Nachkommen mit der Rechtsfolge zu verfügen daß diese letztwillige Verfügung von den weiblichen Nachkommen aus dem Titel des durch das a. b. G. B. festgesetzten Pflichttheiles oder von der Witwe nicht angefochten werden kann, wenn diese Nachkommen und die Witwe nur wenigstens dasjenige erhalten, was ihnen aus den erwähnten Gütern zufolge der bisherigen Gesetze rechtlich gebührte. Damit eine letztwillige Verfügung, durch welche von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, eine Rechtswirkung hervorbringe, muß dieselbe mit den gesetzlichen Erfordernissen schriftlich abgefaßt, und die Urkunde längstens binnen sechs Monaten nach der Errichtung, in keinem Falle aber früher, als mit Ablauf von drei Jahren nach der Wirksamkeit des a. b. G. B. bei dem Zivil-Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist, in Urschrift niedergelegt werden.

§. 6. Die Gültigkeit der vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. errichteten letztwilligen Anordnungen oder Erbverträge ist sowohl in Bezug auf die Erbfähigkeit der eingesetzten Erben, als auf das Verfügungsrecht des Erblassers nach den in den verschiedenen Landestheilen zur Zeit der Errichtung des Testaments geltenden Gesetzen zu beurtheilen. Diese Bestimmung findet jedoch in denjenigen Landestheilen, in welchen die Rechte der stebenburgischen Ungarn und Szekler Geltung hatten, nur auf diejenigen älteren letztwilligen Anordnungen

und Erbverträge Anwendung, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B., oder längstens binnen sechs Monaten nach derselben bei dem Gerichte, dem die Abhandlung der Verlassenschaft im Falle des Ablebens des Erblassers zustehen würde, niedergelegt, oder welche von einem vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. mit Tode abgegangenen Erblasser errichtet wurden. Die Gültigkeit der Verfügungen von Todeswegen, rücksichtlich welcher diese Bedingungen nicht eintreten, ist nach den Bestimmungen des a. b. G. B. zu beurtheilen. Enthält eine letztwillige Verfügung, die von einem nicht vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. mit Tode abgegangenen Erblasser herrührt, Bestimmungen zu Gunsten von Personen, die zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch nicht lebten, so kann sich die Wirkung solcher Bestimmungen, selbst wenn die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde zur gehörigen Zeit erfolgte, nicht weiter erstrecken, als dieses das a. b. G. B. gestattet.

§. 7. In Bezug auf äußerliche Förmlichkeiten ist die Gültigkeit der vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. in was immer für einem Theile des Landes errichteten letztwilligen Anordnungen, wenn der Erblasser nach Kundmachung der neuen Erbfolgegesetze gestorben ist, entweder nach den bisher bestandenen oder nach den neuen Erbfolgegesetzen zu beurtheilen, je nachdem die einen oder die anderen der Aufrechterhaltung der letztwilligen Anordnung günstiger sind.

§. 8. Die bisher bestandenen Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge (*successio ab intestato*) finden bei allen vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. eingetretenen Todesfällen ihre Anwendung sowohl in Bezug auf Privatpersonen, als in Bezug auf den königlichen Fiskus und jeden andern zur Nachfolge in erblosen Verlassenschaften berufenen Berechtigten, jedoch mit den rücksichtlich derjenigen Landestheile, in welchen die Rechte der siebenbürgischen Ungarn oder Szekler bestanden haben, in den §§. 9 und 10 enthaltenen Beschränkungen.

§. 9. Erbansprüche, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. entstanden sind, können nur dann durch einen Erbfolge-Prozeß, insbesondere durch Prozesse wegen Erfüllung, Nichtig-Erklärung oder Umstößung einer letztwilligen Anordnung, wegen Theilungsberichtigung und Einziehung erblosen Vermögens (*processus successionalis ad complementum, recissionem Testamenti, ad rectificationem divisionis ex caducitate*) geltend gemacht werden, wenn seit der Zeit des Entstehens solcher Ansprüche bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. noch nicht 32 Jahre verflossen sind. Ueber die bisher noch nicht erhobenen Ansprüche dieser Art muß jedoch bei sonstigem Erlöschen derselben binnen Einem Jahre, vom Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. an, der Prozeß eingeleitet werden.

§. 10. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des entstandenen Erbanspruches wird, vom Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. an, die Einleitung eines Erbrechtsstreites aus alter Herstammung (*processus successionalis longae litis*), zur Ausschließung der weiblichen Linie (*ad exclusionem sexus feminei*),

zur Geltendmachung des gleichen Rechtes (ad aequalitatem juris), zur Erlangung des vierten Theiles (ad excisionem quartaliti), zur Erneuerung der Theilung (novae divisionis), und zur Ergänzung der ererbten Güter (ad redintegrationem aviticorum) nicht mehr zugelassen.

§. 11. Ein vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. anzefallenes Witwen- oder Mädchenrecht hat nach den bisher bestandenen Gesetzen Geltung zu finden. Nach dem Erlöschen dieser Rechte treten aber die in den bisherigen Gesetzen gegründeten Erbansprüche der zur Nachfolge in die mit dem Witwen- oder Mädchenrechte belasteten Güter berufenen Privatpersonen, des königlichen Fiskus, oder anderer zur Ausübung des Heimfallsrechtes berechtigten Personen oder Körperschaften in Wirksamkeit. Diese Ansprüche sind jedoch bei sonstigem Verluste binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des a. b. G. B. gerechnet, bei dem zuständigen Gerichtshof erster Instanz anzumelden, und hiervon zugleich die Besitzer der Güter zu verständigen. Kommen nach der ersten Anmeldung solcher Ansprüche noch spätere Anmeldungen anderer Personen vor, so hat das Gericht hiervon nicht nur die Besitzer der Güter, sondern auch die Anmelder des früheren Anspruches und zugleich die späteren Prätendenten von den bereits erhobenen Ansprüchen zu verständigen. Bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres nach dem ersten sind die angemeldeten Ansprüche bei sonstigem Verluste gegen sämtliche Interessenten im Wege Rechtsens geltend zu machen.

§. 12. Die vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossenen Eheverträge und Erbverträge zwischen Ehegatten (§. 6) bleiben in Kraft, und sind, sowie das zwischen Eheleuten nach Verschiedenheit der Landestheile bestandene gesetzliche Recht der Gütergemeinschaft (communio bonorum) oder des Miteigenthumes auf das während der Ehe Erworbene (Jus coacquisitionis) nach den zur Zeit der Schließung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten auf Grund des Gesetzes richtet sich jedoch, wenn der Tod desselben nach eingetretener Wirksamkeit des a. b. G. B. erfolgt ist, nach dem letzteren. *)

§. 13. Ueber die Errichtung von Fideicommissen werden außer den im a. b. G. B. enthaltenen Vorschriften noch weitere erleichternde Bestimmungen abgeseondert erfolgen.

Drittes Hauptstück.

Von den Eigenthums-Übertragungen.

§. 14. Von der Erwerbung von Liegenschaften jeder Art kann in Siebenbürgen der Mangel des Indigenates oder Incolates künftig nicht ausschließen.

*) S. die Abhandlung in der a. ö. Gerichtszeitung J. 1856, Nr. 21 vom Herrn Landesgerichtsrathe B e r n.

§. 15. In Absicht auf die zur Gültigkeit der Verträge über die Uebertragung des Eigenthumes erforderlichen Förmlichkeiten hat zwischen den adeligen Gütern und Gerechtsamen, dann anderen Liegenschaften kein Unterschied stattzufinden; die Theilbarkeit des Grundbesitzes wird durch besondere Verordnungen geregelt.

§. 16. Die vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossenen Eigenthums-Uebertragungen von Liegenschaften (*assio perennalis, cambium, transactio, inscriptio ob fidelia servitia*) können weder aus Ansprüchen, welche nach den bisherigen Gesetzen aus der Eigenschaft der Güter fließen, durch neu einzuleitende Prozesse, als: „*ad invalidationem ex neglecta praemonitione, ad recissionem assionis praecjudiciosae*“, noch wegen Mangel eines öffentlichen Siegels bestritten werden. Bis jetzt unter Privatstegeln geschehene Perennal-Uebertragungen haben dieselbe Kraft, wie die unter öffentlichen Siegeln errichteten. Hinsichtlich der Perennal-Uebertragungen wegen treu geleisteter Dienste (*inscriptio perennalis ob fidelia servitia*) kann das Rückfallsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

§. 17. Auf dem Grunde des früheren Besitzes und Gemusses einer Liegenschaft sowohl im Ganzen, wie in Bezug auf die Gränzen kann in denjenigen Landestheilen, in welchen die Rechte der siebenbürger Ungarn und Szekler Wirksamkeit hatten, der gegenwärtige Besitzstand, wenn seit dem Aufhören des früheren Besitzes bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. 32 Jahre verstrichen, ohne daß in diesem Zeitraume gegen den Besitzer der förmliche Prozeß eingeleitet worden wäre, durch neu einzuleitende Prozesse, als: „*formalis repositionalis ex usu, metalis ex usu*“, nicht mehr angefochten werden. Ist jedoch beim Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. ein Zeitraum von 32 Jahren noch nicht verfloßen, so sind Prozesse der erwähnten Art binnen Einem Jahre bei sonstigem Verlusste des Klagerrechtes einzuleiten.

§. 18. Das früher nach Verschiedenheit der Landestheile bestandene gesetzliche Einstands-, Einlösungs-, Näher-Recht der Verwandten und Nachbarn, sowie jedes andere gesetzliche Vorkaufsrecht, hört für die Zukunft auf, und es können selbst in Bezug auf frühere Eigenthums-Uebertragungen aus diesem Rechtsstitel keine Prozesse mehr eingeleitet werden.

Viertes Hauptstück.

Von den vertragmäßigen und gerichtlichen Pfändern.

§. 19. Die in einigen Theilen des Landes bisher üblichen Pfandverträge, Verkäufe der Liegenschaften auf Zeit (*contractus pignoratitici, emtio, venditio temporanea*) mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte des Rückeinslösungs-Rechtes, oder mit der Bedingung, daß dem Gläubiger statt

der Zinsen die Nutznießung des verpfändeten Gutes überlassen werde, sind, wenn sie nach der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossen wurden, rechtsungültig.

§. 20. Wer nach der Wirksamkeit des a. b. G. B. adelige Liegenschaften oder Gerechtsame im Wege exekutiver Teilbietung ersteht, erwirbt das volle Eigenthum des erstandenen Gutes oder Rechtes in der Art, daß das bisher üblich gewesene Wiedereinlösungs-Recht des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger nicht mehr ausgeübt werden kann.

§. 21. Das Recht der Wiedereinlösung der früher vertragsmäßig verpfändeten Liegenschaften und Gerechtsame, wie auch zeitlicher Inscripzionen kann in folgenden Fällen ausgeübt werden: 1. Ist die ursprünglich bestimmte, oder bei einer späteren Aufzahlung oder aus anderem Anlasse verlängerte Pfand- oder Inscripziionszeit noch nicht verstrichen, so darf die Wiedereinlösungs-Klage binnen Einem Jahre nach Ablauf der bestimmten Einlösungszeit angebracht werden. 2. Wenn bei Pfand- oder Inscripziions-Verträgen keine Einlösungszeit festgesetzt wurde, und von Abschließung oder von Verlängerung derselben gerechnet die Frist von 32 Jahren bis zum Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. noch nicht verstrichen ist, so kann die Wiedereinlösungs-Klage binnen Einem Jahre nach Ablauf der Frist von 32 Jahren überreicht werden. 3. Wenn endlich die bestimmte Einlösungszeit oder in Ermanglung einer bestimmten Einlösungszeit die Frist von 32 Jahren vor dem Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. abgelaufen ist, so kann das Wiedereinlösungs-Recht nur dann, und zwar nur binnen Einem Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. im Wege Rechts eingeklagt werden, wenn seit dem Ablaufe der bestimmten Einlösungszeit und beziehungsweise der erwähnten Frist von 32 Jahren bis zum Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Wird das Einlösungsrecht binnen den oben angegebenen Fristen nicht ausgeübt, so ist dasselbe erloschen.*).

§. 22. Sind aber hinsichtlich der früher vertragsmäßig verpfändeten Liegenschaften und Gerechtsame, wie auch zeitlicher Inscripzionen, über die vertrags- oder inscripziionsmäßig sowohl ursprünglich festgesetzte, als später verlängerte Pfand- oder Inscripziions-Zeit, oder falls keine Einlösungszeit bestimmt wurde, seit Ablauf der Frist von 32 Jahren von der Abschließung des Pfand- oder Inscripziions-Vertrages gerechnet bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. zehn Jahre verlossen, ohne daß in dem einen oder dem anderen Falle innerhalb dieser Frist der förmliche Prozeß zur Einlösung des Pfandes eingeleitet worden wäre, so kann von Seite des Verpfänders oder Inscribenten und seiner Rechtsnachfolger das Recht der Wiedereinlösung nicht mehr ausgeübt werden, und der Besizer der verpfändeten oder inscribirten Güter ist als voller Eigenthümer derselben anzusehen.

*) S. Perin: Ueber die Berechnung der in den §§. 21 u. 25 festgesetzten Fristen (Ger. Stg. S. 1856. Nr. 30), u. Anm. beim §. 22. Anhang II.

§. 23. Hinsichtlich des dermal bestehenden gerichtlichen Pfandes auf adelige Liegenschaften oder Gerechtsame kann das Recht der Wiedereinlösung in denjenigen Landestheilen, wo dasselbe bisher bestanden hat, wenn seit der vollzogenen Exekuzion und geschenehen Assignazion, wodurch das Gut in die Hände des Gläubigers gekommen ist, bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. 32 Jahre noch nicht verstrichen sind, binnen Einem Jahre vom Beginne dieser Wirksamkeit im Wege Rechts geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist, sowie in dem Falle, wenn von dem oberwähnten Zeitpunkte bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. 32 Jahre schon verlossen sind, ohne daß der Einlösungs-Prozeß innerhalb dieser Frist eingeleitet worden wäre, ist das Recht der Wiedereinlösung erloschen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Verhältnissen aus Perennal-Veräußerungen und zeitlichen InSCRIPTIONEN der reinen Fiskalgüter.

§. 24. Die Rechte des Fiskus in Beziehung auf die reinen Fiskalgüter und Rechte, in deren Besitze er sich gegenwärtig befindet, bleiben demselben unverändert und unanfechtbar. Dagegen wird das Recht des Fiskus, den Besitz von Gütern und Rechten, in welchem sich Private derzeit befinden, durch neu einzuleitende Revidifikazions-Prozesse wegen behaupteter unbefugter Perennal-Veräußerung oder Verleihung reiner Fiskalitäten (Produktional-Prozesse) anzusechten aufgegeben.

§. 25. Das Recht des Fiskus zur Wiedereinlösung zeitlich inskribirter reiner Fiskalitäten kann von demselben ausgeübt werden: a) im Falle eine bestimmte Inskriptionszeit für eine gewisse Zahl von Jahren oder von Generationen festgesetzt wurde nur dann, wenn entweder diese Inskriptionszeit bei Beginn der Wirksamkeit des a. b. G. B. noch nicht abgelaufen oder doch nach Ablauf derselben bis zum Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. noch nicht 32 Jahre verstrichen sind. Im ersten Falle muß die Wiedereinlösungs-Klage binnen Einem Jahre nach Ablauf der Inskriptionszeit, im zweiten Falle binnen Einem Jahre nach dem Beginne der Wirksamkeit des a. b. G. B. angebracht werden; b) im Falle durch die Inskriptions-Urkunde keine Einlösungszeit festgesetzt worden wäre, nur dann, wenn von der Errichtung der Inskriptions-Urkunde bis zum Beginne der Wirksamkeit des a. b. G. B. die Frist von 32 Jahren noch nicht abgelaufen ist, oder doch nach Ablauf derselben noch nicht zehn Jahre verstrichen sind. Im ersten Falle muß die Klage binnen Einem Jahre nach Ablauf der Frist von 32 Jahren, im zweiten Falle binnen Einem Jahre nach eingetretener Wirksamkeit des a. b. G. B. angebracht werden. Wird das Einlösungsrecht binnen den oben angegebenen Fristen nicht ausgeübt, so ist dasselbe erloschen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Zulässigkeit der Fortführung der in den vorhergehenden Hauptstücken erwähnten Prozesse.

§. 26. Die bereits eingeleiteten noch im Lauf befindlichen Prozesse, welche unter die in den §§. 2, 4, 10, 16, 18 und 24 erwähnten Arten gehören, können nicht mehr fortgesetzt werden und die bisher gepflogene Verhandlung wird aufgehoben. Die durch das vorgehende Gericht bereits mit einem meritorischen Urtheile entschiedenen Prozesse der obbezeichneten Art sind, wenn die Partei, welche die Berufung gehörig ergriffen hat, binnen Einem Jahre nach eingetretener Wirksamkeit des a. b. G. B. darum ansucht, im vorgeschriebenen Instanzenzuge dem höheren Berufungsgerichte zur Entscheidung nach den bisher bestandenen Gesetzen vorzulegen. Wird die Verhandlung in Folge des §. 330 oder 333 der Prozeß-Ordnung ganz oder theilweise aufgehoben, so hat der Richter im ersten Falle zur Ueberreichung einer neuen Klage, im letzteren Falle zur Fortsetzung des Verfahrens eine angemessene Fallfrist zu bestimmen. Jene Produktions-Prozesse (§. 24) aber, bei welchen seit dem Spruche des darin gefällten meritorischen Endurtheiles bereits 40 Jahre verfloßen sind, ohne daß es in Vollzug gesetzt worden wäre, sind als aufgehoben zu betrachten.

§. 27. Jene Erbschafts-Prozesse (§. 9), die Prozesse aus dem Grunde früheren Besitzes (§. 17), die Prozesse zur Einlösung vertragmäßiger (§. 21) und gerichtlicher Pfänder (§. 23), wie auch zeitlicher Inskriptionen, in welchen seit der Entstehung des Erbanspruches, seit dem Aufhören des früheren Besitzes, seit dem Ablaufe der ursprünglich festgesetzten oder später verlängerten Einlösungsfrist, oder wo keine solche Frist festgesetzt wurde, seit Ablauf der Frist von 32 Jahren, vom Tage der Abschließung des Vertrages gerechnet, oder vom Tage der vollzogenen Exekution oder Pfändung zehn und rücksichtlich 32 Jahre bereits vor Anstrengung der Klage verfloßen waren, können nicht mehr fortgesetzt werden. Dieses gilt auch von den Prozessen des Fiskus zur Wiedereinlösung zeitlich inskribirter reiner Fiskalitäten (§. 25), in welchen seit Ablauf der ursprünglich festgesetzten oder verlängerten Inskriptionszeit 32 Jahre, oder, wo keine solche Frist festgesetzt war, seit dem Ablaufe von 32 Jahren, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, bereits 10 Jahre vor Anstrengung der Klage verstrichen waren.

§. 28. War jedoch in den bereits anhängigen Prozessen, welche unter die im §. 27 erwähnten Kategorien gehören, bei Anstrengung der Klage ein Zeitraum von zehn und rücksichtlich 32 Jahren noch nicht verstrichen, so ist deren Fortführung zulässig. In den Prozessen dieser Art muß aber der Kläger, wenn die Akten nicht schon zum Spruche in der Hauptsache überreicht worden sind, binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des a. b. G. B. bei dem

betreffenden Gerichte um die Wiederaufnahme der Verhandlung anlangen, widrigens das Recht zur Fortführung derselben erlischt. *)

§. 29. Wenn in einem der in den §§. 26 und 27 erwähnten Prozesse bereits ein erekutionsfähiges, d. i. solches Urtheil (sententia finalis) gefällt ist, gegen welches keine weiteren Rechtsmittel zulässig, oder die zulässigen nicht rechtzeitig ergriffen worden sind, so muß die Erekuzion des Urtheils binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des a. b. G. B. angefordert werden, widrigensfalls das Recht hierzu erlischt.

§. 30. Ist in einem der in den §§. 26 und 27 erwähnten Prozesse die Vollstreckung des Urtheils zwar versucht, dieselbe aber thatsächlich verhindert, und dagegen mit der Behauptung daß bei der Ausführung der Erekuzion eine Nichtigkeit begangen worden, oder anderen Fehlern unterworfen seien, eine Beschwerde angebracht worden, so hat das betreffende Gericht hierüber nach mündlicher Vernehmung der Parteien die Entscheidung zu fällen, gegen welche denselben die Berufung an das Oberlandesgericht, und nach Umständen an den obersten Gerichtshof freisteht. An der Rechtskraft des meritorischen Urtheiles kann jedoch hierdurch nichts geändert werden, und dem Kläger steht wenn dasselbe nach den Bestimmungen des §. 29 erekutionsfähig erscheint, frei, binnen der daselbst festgesetzten Frist um den gesetzmäßigen Vollzug der Erekuzion anzusuchen.

§. 31. Die in den §§. 27 und 28 bezeichneten, noch anhängigen, und nach den vorausgelassenen Bestimmungen zur Fortsetzung geeigneten Prozesse, in welchen noch von keinem Gerichte ein Urtheil erster oder zweiter Instanz gefällt worden ist, sind dem nach der Jurisdiktions-Norm zuständigen Gerichte zur Entscheidung zugewiesen, die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes zu erfolgen hat. Ist aber in einem der erwähnten Prozesse ein Urtheil bereits erfolgt, und die Berufung ergriffen worden, so ist der Prozeß an diejenige Gerichtsbehörde zweiter oder dritter Instanz abzugeben, welche nach den Bestimmungen des Artikel VIII der Justizministerial-Verordnung vom 3. Mai 1852 über die Einführung der Zivilprozeß-Ordnung zur Entscheidung als kompetent erscheint.

§. 32. Wäre einer der Prozesse, deren Fortsetzung gestattet ist, schon zur Urtheilsfällung in der Hauptsache eingereicht worden, so hat das kompetente Gericht auf Ansuchen der einen oder der andern Partei das Erkenntniß in der Hauptsache zu fällen. Sollte jedoch durch den Beklagten die Zulässigkeit der Fortsetzung des Prozesses bestritten werden, so hat das Gericht vor Allem hierüber nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes zu entscheiden.

§. 33. Jene Zivilprozesse, welche zum Spruche in der Hauptsache noch nicht überreicht sind, deren Fortführung jedoch nach den Bestimmungen dieses

*) S. Anm. beim §. 21.

Patentes zulässig ist, sind als erloschen zu betrachten, wenn die Wiederaufnahme derselben binnen einer Jahresfrist nach der Wirksamkeit dieses Patentes nicht angesucht wird. Das Gesuch um die Wiederaufnahme muß den Gegenstand der Klage mit Beziehung auf die frühere Verhandlung, wie auch das Recht, worüber das Urtheil zu erließen hat, genau bezeichnen. Die nach den früheren Gesetzen gepflogenen Prozeß-Akten sind der neuen Verhandlung beizulegen, und die in diesen Prozeß-Akten abgelegten Geständnisse, sowie die früher beigebrachten Beweise behalten jene Rechtskraft, welche denselben nach den früheren Gesetzen zukam.

§. 34. Jene Prozesse, deren Einleitung laut gegenwärtigen Patentes gestattet ist, sind bei den nach der Beschaffenheit des Streitgegenstandes zur Verhandlung berufenen Gerichtshöfen erster Instanz zu verhandeln.

§. 35. In allen Prozessen, deren Einleitung, Fortsetzung oder Wiederaufnahme durch das gegenwärtige Patent gestattet ist, sollen rücksichtlich des Verfahrens von den Parteien und den Gerichten die Bestimmungen der Prozeß-Ordnung vom 3. Mai 1852 beobachtet werden.

§. 36. Hat ein Gericht in einem nach Gestattung des gegenwärtigen Patentes anhängig gemachten oder fortgesetzten Rechtsstreite seine Unzuständigkeit erkannt, und unter Einstellung des Verfahrens den Kläger an das zuständige Gericht gewiesen, so soll der hierdurch entstandene Aufschub dem Kläger eine Verjährung der zur Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Einleitung des Prozesses in diesem Patente einberaumten Frist nicht verursachen, wenn er sich binnen zwei Monaten nach Zustellung des Verweisungs-Erkenntnisses mit seiner Klage an das zuständige Gericht wendet.

§. 37. Die Anordnungen des gegenwärtigen Patentes treten, in soferne über einzelne Punkte darin nichts Anderes bestimmt ist, mit dem 1. September 1853 in Wirksamkeit. Doch können Klagen, deren Einleitung und Fortsetzung für unzulässig erklärt ist, auch in der Zwischenzeit weder eingeleitet, noch fortgesetzt werden.

Gegeben in Unserer kais. Haupt- und Residenzstadt Wien am neunundzwanzigsten Mai im Eintausend achthundert drei und fünfzigsten, Unserer Reihe im fünften Jahre.

G. Wenzel: Die Awtizität des ungar. Rechtes (Ger. Ztg. S. 1852 Nr. 96—102). — St.: Die Einführung des a. b. G. B. in Ungarn u. s. w. (ebenda, S. 1853 Nr. 1—5). — Ungenannter: Studien aus dem ungar. Rechte. Ein Beitrag zum Verständniß der Patente vom 29. November 1852 und 29. Mai 1853 (ebenda, Nr. 76—79). — Ungenannter: Erläuterung des Patentes vom 29. November 1852 über das Awtizitätsverhältniß. Wien 1853. — L. v. Tóth (übersetzt von St. Görgei): Die Awtizität und sonstige Besitzverhältnisse. Pesth 1854. — Ebenso: (Zeitschr. f. G. u. R. 1. Jhrg. Nr. 14). — R. Heinrich: Eine Ansicht über die Frage, ob die im Patente vom 29. November 1852 festgesetzten Fristen wahre Verjährungsfristen seien (ebenda, Nr. 29). — D. v. Szontagh: Es können sich

nach dem ung. Rechte Fälle ergeben, wo das Entstehen der Erbsprüche älterer Art, somit der Beginn der Verjährung v. 32 Jahren nach §. 9 des Wit.-Patents nicht vom Todestage einer beerbbar gedachten Person, sondern erst von der Zeit des Freiwerdens der Besitzergreifung des hinterlassenen Vermögens zu berechnen wäre und welche Rechtsfolgen dies nach sich ziehe? (ebenda, Nr. 32). — *N. Graf N y a r y*: Auch eine Ansicht über die Frage, von welchem Zeitpunkte die Erbsprüche der Anwärter auf abtische, kraft der Witwen- oder Kapillarrechte im Besitze von Weibern befindliche männliche Güter als entstanden anzusehen sind (ebenda, Nr. 38). — *S e n z*: Rechtsfall zur Erläuterung der §§ 1 u. 3 ter Pat. v. 29. Novbr. 1852 u. 29. Mai 1853 (ebenda, 2. Jhrg. Nr. 13. u. 14). — Entscheidungen des ob. Gerichtshofes (Ger. Stg. I. 1856, Nr. 115 u. 116). — *T o m c s á n i y*: Zur Frage: Hat das Gericht die Bestimmungen des Wit.-Pat. von Amtswegen wahrzunehmen? (Zeitschr. f. G. u. R. 2. Jhrg. Nr. 21). — *U. D s t e n*: Das kais. Wit.-Pat. v. 29. Novbr. 1852 und die hierüber vorkommenden Ansichten. Pesth 1856. — *U n g e n a n n t e r*: Das kais. Wittizitäts-Patent vom 29. Novbr. 1852 und die hierüber vernommenen Ansichten. Vom Standpunkte des positiven Gesetzes besprochen. Wien 1857.

V.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ic.

Um die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Ehen der Katholiken mit den Anordnungen der katholischen Kirche in Einklang zu setzen, haben Wir, in Folge Unseres Patentes vom 5. November 1855 (Nr. 195 R. G. B.) und in Ausführung des Artikels X Unserer, mit dem heiligen Stuhle getroffenen Vereinbarung, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, beschlossen, über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen, in soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, das nachstehende Gesetz (Anhang I) für den ganzen Umfang Unseres Reiches zu erlassen, und verordnen zur allgemeinen Darnachachtung, wie folgt:

Art. I. Mit dem 1. Jänner 1857, an welchem Tage die geistlichen Ehegerichte da, wo sie bis jetzt nicht bestanden, ihre Wirksamkeit beginnen werden, tritt auch dieses Gesetz, seinem vollen Inhalte nach, in Wirksamkeit. Die in einigen Theilen Unseres Reiches durch Unsere Patente vom 16. Februar und 3. Juli 1853, Nr. 30 und 129 des R. G. B., ausrecht erhaltenen nichtkatholischen kirchlichen Ehegerichte sind jedoch, bis weitere Bestimmungen erfolgen werden, durch die §§. 56 und 57 dieses Gesetzes nicht gehindert nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorzugehen.

Art. II. Die weltlichen (Civil- und Militär-) Gerichte haben vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an die Vorschriften desselben bei den ihnen dadurch zugewiesenen Verhandlungen zur Richtschnur zu nehmen. Es sind aber hierbei die in diesem Patente rücksichtlich der vor dem 1. Jänner 1857 geschlossenen Ehen der Katholiken enthaltenen näheren Bestimmungen zu beobachten.

Art. III. Die Strafen und Rechtsnachteile, durch welche die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote geahndet wird, haben auf Ehen, welche vor dem 1. Jänner 1857 geschlossen worden sind, keine Anwendung, sondern es ist wegen der Uebertretungen, welche bei der Eheschließung etwa begangen wurden, nach den bisherigen Gesetzen vorzugehen. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen des §. 34, welcher auch für die unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossenen Ehen Geltung hat.

Art. IV. Ueber die Gültigkeit jener Ehen, welche unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossen, aber bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch den Tod getrennt worden sind, ist auch fernerhin von den weltlichen Gerichten und nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden, und die Rechtswirkung solcher Urtheile ist nach denselben Gesetzen zu bestimmen.

Art. V. Hinsichtlich der Ehen, welche von dem weltlichen Gerichte ungiltig erklärt worden sind, dauern zwar die Rechtsfolgen fort, welche nach dem bisherigen Gesetze aus einem solchen Urtheile hervorgehen; wenn aber das Hinderniß, auf dessen Grunde die Ungültigkeit ausgesprochen wurde, dem Kirchengesetze fremd ist, so darf vor Ableben des anderen Theiles, unter der im §. 35 ausgedrückten Strafe, ein Katholik gar nicht, und ein nichtkatholischer Christ nur mit einer nichtkatholischen Person eine neue Ehe schließen.

Art. VI. Ehegatten, deren vor der Kirche gültige Ehe von dem weltlichen Gerichte für ungiltig erklärt worden ist, bedürfen zu ihrer gesetzmäßigen Wiedervereinigung keiner neuen Eheschließung. Durch die Wiedervereinigung werden die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wieder hergestellt, jedoch leben die Ehepakte nicht wieder auf. Damit aber die Wiedervereinigung als eine gesetzmäßige gelte, ist erforderlich: daß a) das kirchliche Gericht die Ehe als bestehend erkläre; b) daß beide Ehegatten vor dem ordentlichen Richter ihren Entschluß, sich wieder zu vereinigen, zu Protokoll erklären; c) daß der Grund, aus welchem auf die bürgerliche Ungültigkeit erkannt wurde, behoben sei. Die Akten sind dem obersten Gerichtshofe von Amtswegen vorzulegen, welcher, in soferne kein Bedenken entgegensteht, das frühere Urtheil aufzuheben hat. Erst durch diese Entscheidung wird die Wiedervereinigung als gesetzmäßig betrachtet. Die Wirkungen derselben treten jedoch vom Tage des bei Gericht erklärten Entschlusses ein. Der etwa in der Zwischenzeit erfolgte Tod der Gatten hindert das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes und dessen Wirkungen nicht.

Art. VII. Auf jene Verbindungen, welche nach den in einigen Theilen des Kaiserthumes über die sogenannte Civilehe früher bestanden Gesetzen in einer Form eingegangen wurden, welche den Bedingungen der kirchlichen Gültigkeit nicht entspricht, findet das nachstehende Gesetz keine Anwendung. Dieß hat auch für jene Ehen zu gelten, welche von Unseren katholischen Untertanen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Auslande unter solchen Formen geschlossen wurden,

welche zwar den Gesetzen des Landes, wo die Ehe zu Stande kam, nicht aber den Vorschriften der Kirche gemäß sind. Diese Ehen bleiben noch ferner unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte. Ein Urtheil des geistlichen Gerichtes, welches solche Ehen für ungiltig erklärt, ist für die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht maßgebend.

Art. VIII. Wenn eine in der bezeichneten Weise (Art. VII) verhehlte Person bei dem kirchlichen Ehegerichte die Erklärung erwirkt daß die Verbindung, in welcher sie lebt, nach dem Kirchengesetze keine Ehe sei, und sie ihrerseits nicht daran Schuld trägt daß die Heiligung dieser Verbindung nicht zu Stande kommt, so soll auf ihr Ansuchen vom weltlichen Gerichte die Trennung der bürgerlichen Ehe ausgesprochen werden. Die Vermögensverhältnisse sind in diesem Falle, in soferne kein Vergleich stattfindet, nach dem §. 48 dieses Gesetzes zu regeln.

Art. IX. Sollte einer Ehe, welche in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des bürgerlichen, zur Zeit der Eheschließung geltenden Gesetzes eingegangen worden ist, ein nicht zu behebendes Hinderniß des Kirchengesetzes im Wege stehen und dieselbe deshalb vom geistlichen Gerichte für ungiltig erklärt werden, so hat dieses Urtheil eine Wirkung auf die bloß bürgerlichen Rechtsansprüche erst dann zu äußern, wenn die Vollstreckung desselben von Einem der Ehegatten bei dem zuständigen weltlichen Gerichte nachgesucht wird. Ob die betreffende Ehe in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des a. b. G. B. geschlossen worden sei, hat das bürgerliche Gericht zu entscheiden. In einem solchen Falle sind die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Gatten und ihrer allfälligen Kinder ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 48 zu ordnen.

Art. X. Ist die Ehe zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossen worden, so steht dem nichtkatholischen Eheheile frei, wegen der von der katholischen Kirche nicht anerkannten Hindernisse des bürgerlichen Gesetzes unter den Bedingungen, an welche dieses Gesetz sein Bestreitungsrecht knüpfte, von dem weltlichen Gerichte die Trennung der Ehe zu verlangen. Wird die Trennung ausgesprochen, so ist der Kläger nicht gehindert, sich mit einer nichtkatholischen Person zu verhehlichen, mit einer katholischen darf er aber, so lange der katholische Theil am Leben ist, unter der im §. 35 bestimmten Strafe keine Ehe eingehen. Die Vermögensfragen zwischen den Ehegatten sind nach den Grundsätzen zu regeln, welche im §. 102 und 1265 des a. b. G. B. für den Fall der Ungiltigkeitserklärung aufgestellt sind. Die in der Ehe erzeugten Kinder sind jedoch als ehelich anzusehen.

Art. XI. Die weltlichen Gerichte haben sich bis zum Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, bei den sich ergebenden Verhandlungen an die Bestimmungen Unseres Patentes vom 5. November 1855, Nr. 195 des

R. G. B., zu halten. Alle jene Verhandlungen aber, welche sich auf die Gültigkeit der Ehe beziehen, und worüber bis zum 1. Jänner 1857 kein rechtskräftiges Urtheil erflossen ist, sind dem zuständigen geistlichen Ehegerichte zur Entscheidung abzutreten.

Art. XII. Wenn dasselbe eine von einem nichtkatholischen Eheheile angebrachte Nichtigkeitklage deshalb abweist, weil das geltend gemachte Hinderniß dem Kirchengesetze fremd ist, so kommt die Vorschrift des Artikel X in Anwendung. Verhandlungen, bei welchen es sich um die Scheidung von Tisch und Bett handelt, wurden von den weltlichen Gerichten, bei welchen dieselben vor dem bezeichneten Tage anhängig gemacht worden, nach den bisherigen Gesetzen erlediget.

Art. XIII. Mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die Anordnungen, welche das a. b. G. B. in Beziehung auf die Ehen der Katholiken enthält, und die mit Unseren Jurisdiktionsnormen vom 22. Dezember 1851, 30. November 1852, 16. Februar 1853 und 3. Juli 1853 über die Kompetenz der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten erlassenen Vorschriften, in soweit dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt.

Art. XIV. Unser Justizminister ist beauftragt, diese Bestimmungen im Einvernehmen mit Unserem Minister für Cultus und Unterricht und Unserem Armees-Ober-Commando durchzuführen. Gegeben in Wihl, am achten Monats-tage October, im Eintausend achthundert sechsundfünfzigsten, Unserer Reiche im achten Jahre.

G e s e t z

über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich.

An-
hang I.

§. 1. Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes durch die gesetzmäßige Erklärung ihres Willens, sich ehelich zu verbinden, eingegangen.

§. 2. Ueber das Vorhandensein der Eheverlöbniße und deren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheidet das geistliche Gericht. Ob und in wiefern aus dem Eheverlöbniße eine Rechtsverbindlichkeit zum Schadenersatz entspringe, entscheidet der ordentliche Richter nach §§. 45 und 46 des a. b. G. B. und mit Rücksicht auf die Verbote des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 3. Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Gültigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes bestimmten und diesem Gesetze (im Anhange II) beigefügten Anweisung zu entnehmen.

§. 4. Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, und daher nach dem bürgerlichen Rechte noch unmündig sind, dürfen zur Eingehung einer Ehe nicht zugelassen werden.

§. 5. Minderjährige oder auch Volljährige, welche für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können, dürfen ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters keine Ehe schließen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird für sie die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert.

§. 6. Uneheliche Minderjährige bedürfen zur Schließung der Ehe der Erklärung ihres Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 7. Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe, muß nach den Gesetzen des Landes, welchem derselbe angehört, beurtheilt werden.

§. 8. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten die Eheverber sich dadurch beschwert, so haben sie das Recht die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 9. Erwiesene oder offenkundige schlechte Sitten oder Grundsätze, wie auch ansteckende Krankheiten, oder den Zweck der Ehe hindernde Leibesgebrechen Desjenigen, mit welchem der Minderjährige die Ehe eingehen will, dann Mangel am nöthigen Einkommen, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Eheschließung zu versagen.

§. 10. Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militärbehörden unterstehende Personen ohne die vorschriftmäßige Erlaubniß keine Ehe schließen dürfen, bestimmen die Militärgesetze.

§. 11. In wiefern der Eheverber einer Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit oder seiner Amtsvorsteher bedarf, ist aus den politischen Verordnungen und den Amtsvorschriften zu entnehmen.

§. 12. Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpunkte des angekündigten Urtheiles bis zu seiner Begnadigung, oder beziehungsweise so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet.

§. 13. Zwei Personen, deren mit einander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, dürfen mit einander keine Ehe schließen.

§. 14. Keine Ehe darf ohne vorangegangenes Aufgebot geschlossen werden.

§. 15. Die Verkündigung der beabsichtigten Ehe muß an drei Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottesdienstes geschehen, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Pfarrbezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken vorgenommen werden. Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nichtkatholischen Theiles, sondern, insoweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften

bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nicht-katholische Eheberber wohnt, verkündigt werden.

Ueber die Anfrage, ob die Anordnung des §. 71 a. b. G. B., welche sich auf das in katholischen Pfarrkirchen vorzunehmende Aufgebot solcher Ehen bezieht, welche nichtkatholische christliche Religionsgenossen unter sich oder mit katholischen Religionsgenossen schließen, und ob der §. 77 b. G. B. auch für die nicht-unirten griechischen Religionsgenossen in der Bukowina zu gelten habe, haben Sr. Majestät mit a. h. E. v. 18. Oktober 1843 zu bestimmen befunden das jene Anordnung des §. 71, welche auf die nicht-unirten Griechen, so lange die Bukowina lediglich in griechisch-nicht-unirte Pfarrbezirke eingetheilt war, nicht angewendet werden konnte, auch ferner in diesem Lande auf die erwähnten Glaubensgenossen nicht anzuwenden ist, weil die Wohnsitze derselben dadurch daß später auch katholische Pfarren errichtet wurden, nicht als in diese letzteren übertragen angesehen werden können daß daher auch die Ehen dieser Glaubensgenossen unter sich in der katholischen Pfarrkirche gar nicht, und daß deren Ehen mit katholischen Glaubensgenossen in der griechischen Pfarrkirche des zu dieser Konfession gehörigen Theiles und nebstbei nur in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirk der katholische Theil wohnt, zu verkünden seien. Dagegen hat §. 77 b. G. B. auf die nicht unirten Griechen in der Bukowina volle Anwendung (Hofd. v. 26. Okt. 1843, I. G. S. Nr. 758. hoftr. Vdg. v. 23. Febr. 1844 u. 208. M. G. S. Nr. 11).

Piuchner: Ueber das Aufgebot bei Mischehen (Zeitschr. f. G. u. R. 2. Jhg. Nr. 25).

§. 16. Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

§. 17. Wird die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme des Aufgebotes geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

§. 18. Die Erklärung der Einwilligung muß vor dem Pfarrer Eines der Brautleute, dem Stellvertreter desselben, oder einem von einem Bischofe ermächtigten Priester und in Gegenwart von zwei Zeugen abgegeben werden.

§. 19. Bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen muß die Erklärung vor dem katholischen Seelsorger gegeben werden. Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kaisertumes Statt, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat; im Bereiche derselben hat eine Einwilligung, welche von den Eheberbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmäßig zu gelten.

§. 20. Die Erklärung der Einwilligung kann durch einen Bevollmächtigten gegeben werden; doch soll hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und eine besondere Vollmacht ausgestellt werden, in welcher die Person, mit der die Verehelichung beabsichtigt wird, hinreichend bestimmt ist. Wird die Vollmacht der Schließung der Ehe widerrufen, so ist sie dadurch zwar außer Kraft gesetzt, aber der Machtgeber bleibt für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§. 21. Wenn Verlobte den Tauffchein und das schriftliche Zeugniß der ordnungsmäßig vollzogenen Verkündigung oder die laut §§. 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 20 zu ihrer Verehelichung nöthige Erlaubniß nicht vorweisen können, wie auch, wenn was immer für ein Hinderniß erlaubter und gültiger Eheschließung rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen bis die Verlobten sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, und alle Anstände gehoben sind, doch kann die Beibringung des Tauffcheines von der Landesstelle oder der Kreisbehörde einverständlich mit der geistlichen Behörde aus wichtigen Gründen und unter den gehörigen Vorständen nachgesehen werden.

§. 22. Wer verehelicht war, darf, bevor die erfolgte Auflösung des Ehebandes bewiesen ist, zu keiner neuen Ehe zugelassen werden. Der Beweis daß die Ehe durch den Tod aufgelöst sei, kann durch die Todeserklärung ersetzt werden.

§. 23. Wenn ein Gatte während der durch §. 24 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Zeit abwesend, und seine Abwesenheit von Umständen begleitet ist, welche keinen Grund übrig lassen, an dem Tode desselben zu zweifeln, so kann der zurückgelassene Theil bei dem Gerichtshofe, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, zum Zwecke der Wiederverehelichung die Erklärung nachsuchen, daß der Abwesende für todt zu halten sei.

§. 24. Nach diesem Gesuche wird ein Kurator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und letzterer durch ein Edikt mit dem Befehle vorgeladen daß das Gericht, wenn er während der angeordneten Zeit nicht erscheine, oder dasselbe auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setze, zur Todeserklärung schreiten werde. Das Edikt ist auf ein ganzes Jahr zu stellen, und in die öffentlichen Blätter des Inlandes, nach Umständen auch des Auslandes, wenigstens dreimal einzurücken.

§. 25. Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so hat auf wiederholtes Ansuchen des zurückgelassenen Ehegatten das Gericht nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sei oder nicht. Das Erkenntniß ist dem Obergerichte vorzulegen, welches die Akten dem Bischöfe der Diözese, wo der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, mittheilen wird. Wenn sowohl die erste Instanz, als das Obergericht wider die Todeserklärung entscheidet, und der Bischof sich damit einverstanden erklärt, so ist das Gesuch abzuweisen. Gegen eine solche Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 26. In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz sammt den Akten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

§. 27. Hat der Bischof sich für die Todeserklärung ausgesprochen, so hat der oberste Gerichtshof eine endgiltige Entscheidung zu fällen. Ist der Ausspruch des Bischofes im Widerspruche mit den Erkenntnissen der unteren Instanzen gegen die Todeserklärung ausgefallen, so hat der oberste Gerichts-

hof, wenn er der Erklärung des Bischofes beitrith, auf die Abweisung des Gesuches zu erkennen; falls dieser Gerichtshof aber dem Bischofe nicht bestimmen könnte, hat er die Verhandlung dem Metropolitangerichte mitzutheilen. Ist dieses Gericht mit der Meinung des Bischofes einverstanden, so soll das Gesuch um Todeserklärung vom obersten Gerichtshofe abgewiesen werden. Im entgegengesetzten Falle ist der Gegenstand vom Metropolitangerichte der dritten kirchlichen Instanz in Ehesachen vorzulegen, deren Ausspruch dann für die Entscheidung des obersten Gerichtshofes maßgebend zu sein hat.

§. 28. Zu einem dauerhaften Beweise der geschlossenen Ehe sind die Pfarrvorsteher verbunden, die Schließung derselben in das Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Tauf- und Familienname, das Religionsbekenntniß, das Alter, die Wohnung, wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verhehlicht waren oder nicht, der Tauf- und Familienname, das Religionsbekenntniß und der Stand ihrer Eltern und der Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung erklärt worden ist, deutlich angeführt werden. Auch sind die Urkunden anzudeuten, durch welche die vorgekommenen Anstände gehoben worden sind. Sollte die Erklärung der Einwilligung vor dem Bischofe selbst oder vor einem von demselben unmittelbar ermächtigten Priester stattfinden, so wird der Pfarrer davon in Kenntniß gesetzt werden, damit er die Schließung der Ehe in der vorgeschriebenen Weise in das Trauungsbuch eintragen könne.

§. 29. Ermächtigt der ordentliche Seelsorger einen Priester, die Trauung an einem Orte, wo keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, vorzunehmen, so hat er dieß ohne Aufschub in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anzumerken, und dabei sowohl den Priester, welchen er zum Stellvertreter bestellt hat, als auch den Ort, wo die Ehe geschlossen werden soll, namhaft zu machen.

§. 30. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die Verhehlichtung in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisage eintragen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung erteilt worden ist, und hat diesem Pfarrer die Schließung der Ehe binnen acht Tagen anzuzeigen.

§. 31. Die aus der Ehe entspringenden bürgerlichen Rechtswirkungen sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen, in soweit nicht hierüber in diesem Gesetze besondere Bestimmungen enthalten sind.

§. 32. Schließt ein Minderjähriger eine Ehe, ohne die erforderliche Einwilligung des Vaters oder jene des Gerichtes (§§. 5, 8) erhalten zu haben, so sind beide Eltern der Verbindlichkeit enthoben, ein Heirathsgut oder eine Ausstattung zu geben, und der Vater hat das Recht, denselben zu enterben. Das Enterbungsrecht, jedoch nur bis zur Hälfte des Pflichttheiles, steht auch,

der Mutter und den Großeltern zu, unter deren Vormundschaft der Minderjährige zur Zeit stand, als er ohne gerichtliche Zustimmung eine Ehe schloß, wozu sie ihre Einwilligung nicht erteilt haben. Eine spätere Einwilligung hebt sowohl das Enterbungsrecht, als auch die geschehene Enterbung dann auf, wenn dieselbe schriftlich oder mit Beobachtung der zur Gültigkeit letztwilliger Anordnungen vorgeschriebenen Form erklärt worden ist (§§. 719 und 772 des a. b. G. B.). Eine bloße Versöhnung kann noch nicht als eine Genehmigung der Ehe oder als ein Widerruf der Enterbung angesehen werden.

§. 33. Ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, soll von dem anderen Theile bis zu erreichter Mündigkeit abgesondert werden.

§. 34. Wenn eine Verbindung, welche mit Uebertretung der im §. 13 enthaltenen Vorschrift geschlossen wird, nach dem Kirchengesetze als eine gültige Ehe angesehen werden müßte, so sind die Ehepakte ungültig, und die Ehegatten können die, §§. 757—759 des a. b. G. B. festgesetzten Erbrechte nicht geltend machen, Gattin und Kinder haben keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes; die in einer solchen Ehe erzeugten, oder durch dieselbe legitimirten Kinder sind von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Nachkommenschaft besonders vorbehalten ist, und haben kein Recht der Intestat-Erbfolge in dem Vermögen der Verwandten ihrer Eltern, welchen Verwandten jedoch auch ihrerseits kein Recht der gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen solcher Kinder zusteht.

§. 35. Die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote, mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten, rückfichtlich welcher sich nach den hiezu über bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen sein wird, ist sowohl an dem Hauptschuldigen, als an allen, welche hiezu in schuldbarer Weise mitgewirkt haben, mit denselben Strafen zu ahnden, mit welchen die Strafgesetze (§. 507 des allg. Strafgesetzbuches und der §§. 780 und 781 des Militär-St. G.) die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe bedrohen, in sofern nicht eine, schwererer Strafe unterliegende Handlung verübt wurde. Ist die Uebertretung im Auslande begangen worden, so beginnt für den derselben schuldigen Unterthan die zur Verjährung der Uebertretung und Strafe erforderliche Zeit erst mit dem Tage seiner Rückkehr in die österreichischen Staaten zu laufen.

§. 36. Die Nachsicht von Ehehindernissen, welche durch das Kirchengesetz festgesetzt werden, ist bei der Kirchengewalt anzufuchen. Ob eine Konvalidation der Ehe nothwendig sei, beurtheilen die kirchlichen Behörden. Eine konvalidirte Ehe ist in Betreff der bürgerlichen Rechtswirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§. 37. Von den in den §§. 4, 12 und 13 enthaltenen Verboten Nachsicht zu erteilen, ist dem Landesfürsten vorbehalten. Auch können einer Ehe, welche mit Uebertretung des §. 13 eingegangen worden ist, die ihr durch das

Gesetz versagten bürgerlichen Rechtswirkungen ganz oder theilweise nur durch die Gnade des Landesfürsten nachträglich zuerkannt werden.

§. 38. Eheverbern, welche sich darüber ausweisen, daß die kirchliche Behörde ihnen das zweite und dritte Aufgebot nachgesehen habe, kann die Kreisbehörde, und in Orten, wo sich keine Kreisbehörde befindet, auch das Bezirksamt, die zweite und dritte der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verkündigungen erlassen.

§. 39. Aus sehr wichtigen Gründen kann von der Landesstelle, in besonders dringenden Fällen auch von der Kreisbehörde, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem Bezirksamte, oder von der dessen Stelle vertretenden Kommunalbehörde das Aufgebot, in soweit dasselbe von diesem Gesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden. Doch müssen die Verlobten vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten eidlich bezeugen, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. 40. Die Rücksicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird daß sie bereits mit einander verhehlicht seien.

§. 41. Den Ehegatten ist es nicht gestattet, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

§. 42. Ueber die Giltigkeit der Ehe von Katholiken entscheidet jenes geistliche Gericht, welches nach den Gesetzen der katholischen Kirche das zuständige ist.

§. 43. Ueber die Giltigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange Ein Eheheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden.

§. 44. Wenn von zwei Gatten, welche sich als nichtkatholische Christen geehlicht haben, der Eine in die katholische Kirche eintritt, so ist der nichtkatholische Theil dadurch nicht gehindert, sein Bestreitungsbrecht nach dem Ehegesetze und vor dem Ehegerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht, geltend zu machen, auch kann die Giltigkeit nach demselben Gesetze und durch dasselbe Gericht von Amtswegen untersucht werden. Das über die Giltigkeit der Ehe gefällte Erkenntniß ist für die Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse entscheidend. Doch soll es, wenn es auf Ungiltigkeit lautet, durch Vermittlung der Landesstelle dem kirchlichen Gerichte des katholischen Ehegatten mitgetheilt werden, damit dasselbe entscheide, in wiefern der ergangene Spruch für das Gewissen dieses Ehegatten bindend sein könne.

§. 45. Dem katholisch gewordenen Theile steht es frei, das Bestreitungsrecht, welches ihm das Kirchengesetz zusichert, vor seinem kirchlichen Gerichte geltend zu machen. Auch bleibt es diesem letzteren unbenommen, die Gültigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen. Lautet das Endurtheil auf Ungültigkeit, so ist dasselbe durch Vermittlung der Landesstelle dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten zu entsprechender Verhandlung mitzuheilen.

§. 46. Wenn das Gericht des nichtkatholischen Theiles auf Gültigkeit erkennt, so steht es diesem Theile frei, die Trennung des Ehebandes zu verlangen. Das von dem katholischen Ehegerichte gefällte Urtheil der Ungültigkeit ist als ein gesetzlicher Grund der Trennung anzusehen, und die Verhandlung ohne Aufstellung eines Vertheidigers der Ehe zu führen. Wenn das Ansuchen um Trennung nicht gestellt wird, so kann der katholische Theil bei dem ordentlichen Richter um das Erkenntniß ansuchen daß die bürgerlichen, auf seine Verehelichung gegründeten Rechtsverhältnisse so zu regeln seien, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Bevor die Trennung ausgesprochen oder das letzterwähnte Erkenntniß erfolgt ist, darf keiner von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen.

§. 47. Vom Tage des Spruches (§. 46) angefangen ist die Ehe rücksichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen als getrennt anzusehen. Dem ordentlichen Richter liegt ob, bei sich ergebenden Streitigkeiten nach den Vorschriften der §§. 117 und 142 des a. b. G. B. vorzugehen. Kommt zwischen den Ehegatten in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse kein Vergleich zu Stande, so wird das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wie bei erfolgtem Tode getheilt, und die Ehepakte werden der Regel nach als erloschen angesehen. Eine Ausnahme von dieser Regel hat jedoch zu Gunsten des nichtkatholischen Theiles statt, wenn demselben keine Handlung zur Last fällt, welche den katholischen Gatten, wofern er bei seinem früheren nichtkatholischen Religionsbekenntnisse verblieben wäre, zu einer Klage auf Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett berechtigt hätte, und zwar in soweit, daß diesem nichtkatholischen Eheheile die auf den Fall des Ueberlebens in den Ehepакten oder in dem Erbvertrage zugesicherten Rechte, so lange er während der Lebenszeit des anderen Theiles sich nicht verehelicht, vorbehalten bleiben. Ueberdieß soll der ordentliche Richter, wenn das dem nichtkatholischen Theile nach der Trennung verbleibende Vermögen zum anständigen Unterhalte nicht ausreicht, einen von dem anderen Theile zu entrichtenden Betrag, mit Rücksicht auf das Vermögen des Letzteren, ausmessen. Diese Verpflichtung hört aber mit dem Entfallen des Bedürfnisses oder mit der Wiederverehelichung des nichtkatholischen Theiles auf.

§. 48. Wenn zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen gehehlicht haben, in die katholische Kirche eintreten, so entscheidet, in sofern sich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe eine Frage ergibt, das katholische Ehegericht. Wofern aber das angeregte Hinderniß dem Gesetze, unter

welchem die Ehe geschlossen wurde, unbekannt ist, so soll ein auf Ungiltigkeit lautender Spruch in Betreff seiner Rückwirkungen auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Kinder so behandelt werden, als hätte eine Trennung der Ehe stattgefunden, und dem Theile, welchem der anständige Unterhalt mangelt, hat der andere, wenn seine Vermögensverhältnisse es gestatten, einen jährlichen Betrag zu entrichten, welcher durch einen Vergleich, oder wofern ein solcher nicht zu Stande kommt, durch den ordentlichen Richter zu bestimmen ist. Die Verbindlichkeit zu dieser Leistung hört auf, wenn der Eheheil, welchem sie gebührt, derselben zu seinem anständigen Unterhalte nicht mehr bedarf oder sich wieder verehelicht.

§. 49. Jedes Urtheil über die Giltigkeit einer Ehe wird von dem Bischöfe, durch dessen Ehegericht es gefällt worden ist, dem politischen Landeschef mitgetheilt werden. Diesem liegt es ob, nach Umständen die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 50. Die aus einer ungiltigen, nach Kundmachung dieses Gesetzes geschlossenen, oder zwar früher geschlossenen, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzten Ehe erzeugten Kinder sind, auf was immer für Gründen die Ungiltigkeit der Ehe beruhen möge, als eheliche anzusehen, wofern wenigstens Einem der Eltern die schuldlöse Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt. In wie weit solche Kinder von der Erlangung jenes Vermögens ausgeschlossen seien, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist, muß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 51. Das von dem zuständigen kirchlichen Gerichte über die Giltigkeit der Ehe gefällte Endurtheil ist hinsichtlich derselben für die bürgerlichen Rechtswirkungen maßgebend. Ist aber die Ehe wegen eines jener Hindernisse für ungiltig erklärt worden, die der §. 80 der Anweisung für die geistlichen Gerichte aufzählt, so sind die Rechtsverhältnisse der Kinder so zu regeln, als hätte eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Auch ist der schuldlöse Theil berechtigt, von dem schuldragenden Theile eine Entschädigung zu verlangen.

§. 52. Ueber die Entschädigung, welche der schuldragende Theil dem schuldlösen zu leisten hat, die Versorgung der Kinder und überhaupt alle aus der Ungiltigkeitserklärung entstehenden Vermögensfragen, sowie über die Thatsache der schuldlösen Unwissenheit, in soweit von derselben bürgerliche Rechte abhängen, entscheidet das weltliche Gericht.

§. 53. Die Ungiltigkeitserklärung der Ehe ist im Trauungsbuche anzumerken und zwar, wenn die Ehe an einem dritten Orte, wo keiner von beiden Eheverberern eingepfarrt war, geschlossen wurde, nicht nur im Trauungsbuche der Pfarre, wo die Eheschließung stattfand, sondern auch in dem des Pfarrers, welcher die Ermächtigung zur Trauung erteilt hat.

§. 54. Wenn Jemand, sei es auch zur Begründung von bloß bürgerlichen Rechtsansprüchen, die Nichtigkeit eines Urtheiles behauptet, welches bei Lebzeiten beider Gatten, oder doch in Folge einer Untersuchung, die bei Lebzeiten beider Gatten anhängig wurde, über die Gültigkeit der Ehe von dem katholischen Ehegerichte gefällt worden ist, so hat er sich deshalb an das geistliche Gericht zu wenden.

§. 55. Wird eine Ehe erst nachdem sie bereits durch den Tod getrennt ist, vor dem kirchlichen Gerichte bestritten und von demselben für ungiltig erklärt, so äußert dieß Urtheil auf die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe keinen Einfluß. Wenn demnach Jemand zur Begründung von bürgerlichen Rechtsansprüchen die Ungiltigkeit einer Ehe behauptet, welche vor ihrer durch den Tod erfolgten Auflösung entweder gar nicht, oder ohne Erfolg in Frage gestellt wurde, so hat das Gericht, welchem die Entscheidung über die streitigen Rechte zusteht, zu diesem Zwecke auch die Gültigkeit der Ehe zu beurtheilen, und die Entscheidung desselben ist für die bloß bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebend. Bei dieser Verhandlung ist, wenn die Ehe nach der Kundmachung dieses Gesetzes geschlossen, oder zwar früher geschlossen, aber über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt worden ist, die Gültigkeit derselben nach dem Kirchengesetze zu beurtheilen, jedoch können jene Hindernisse, welche der §. 80 der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte aufzählt, ferner jene, welche bei Lebzeiten der Ehegatten entweder thatsächlich oder durch die erhaltene Nachsicht behoben wurden, endlich jene, welche nur von den Ehegatten, oder von einem derselben angeregt werden dürfen, nicht geltend gemacht werden.

§. 56. Wenn beide Gatten einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugethan sind, so entscheidet über die Gültigkeit ihrer Ehe das Gericht, welches für die Ehefachen ihrer Glaubensverwandten das zuständige ist. Hat aber bei Schließung der Ehe wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört, oder sind beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse, welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungiltigkeit nicht angeführt werden.

§. 57. Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind. Ingleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch daß in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben.

§. 58. Wird eine Ehe dadurch getrennt daß der Eine Gatte vor Vollziehung derselben die feierlichen Gelübde ablegt, so verbleibt dem anderen bis zu seiner allfälligen Wiederverehelichung das Recht auf den anständigen Unter-

halt. Die Ehepacte sind, in soweit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloschen.

§. 59. Bei allen Ehen zwischen Katholiken, dann bei Ehen zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Person, wosern zur Zeit der Verehelichung wenigstens Eine von beiden katholisch war, muß der Gatte, welcher rechtmäßige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage bei dem katholischen Ehegerichte anbringen.

§. 60. Auf Einschreiten des Ehegerichtes hat die Personal-Instanz des geklagten Gatten der Gattin und den Kindern bis zur Entscheidung der Sache den anständigen Unterhalt anzuweisen. Uebrigens kann, wenn und wie immer ein Gatte durch das Zusammenleben mit dem anderen dringend gefährdet ist, der ordentliche Richter, und nach Gestalt des Falles auch die Sicherheitsbehörde demselben auf sein Ansuchen einen abgesonderten Wohnort gestatten; doch ist das Ehegericht von der getroffenen Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 61. Das zuständige Ehegericht hat in jedem auf Scheidung lautenden Erkenntniße auszudrücken, ob und in wie weit beide Ehegatten oder Einer derselben Schuld tragen.

§. 62. Die ausgesprochene Scheidung ist von dem geistlichen Gerichte der Personal-Instanz der Gatten mitzutheilen, und bringt alle Rechtswirkungen hervor, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die gerichtliche Scheidung begründet werden.

§. 63. Nachdem auf Scheidung erkannt worden ist, soll der Richter den Versuch machen, die Streitigkeiten, welche über die Absonderung des Vermögens, die Versorgung der Kinder, oder andere Forderungen entstehen, durch Vergleich beizulegen. Sind die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie zu dem ordentlichen Verfahren anzuweisen, inzwischen aber der Gattin und den Kindern den anständigen Unterhalt auszumessen, oder auch die schon getroffene Bestimmung bis zur Beendigung des Rechtsstreites zu erstrecken.

§. 64. Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche und aller das Vermögen betreffenden Streitigkeiten, welche durch die Ungiltigerklärung einer Ehe oder durch die Scheidung von Tisch und Bett veranlaßt werden, steht es den Parteien frei, das Ehegericht zum Schiedsgerichte zu wählen. Ueber einen solchen Vergleich muß stets eine Urkunde aufgesetzt werden, und wenn dieß beobachtet worden ist, so kann kein Theil ohne Bewilligung des anderen zurücktreten. Doch bedürfen Minderjährige zu dem Vergleiche der Genehmhaltung ihres Vaters oder Vormundes und der Vormundschaftsbehörde. Von dem schiedsrichterlichen Ausspruche findet keine Berufung Statt; es kann aber eine Klage auf Nichtigkeit vor dem ordentlichen Richter angestellt werden.

§. 65. Wenn die geschiedenen Ehegatten sich wieder vereinigen, so wird das geistliche Gerichte die Personal-Instanz derselben hievon in Kenntniß setzen.

§. 66. Wenn von zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, die Eine in die katholische Kirche eintritt, so hat jeder Theil seine allfällige Scheidungsklage bei dem Ehegerichte anzubringen, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht. Auch kann der nichtkatholische Theil nach den Vorschriften des Ehegesetzes, dem er unterworfen ist, die Trennung des Ehebandes bei seinem Ehegerichte verlangen. Beschwerden wegen verweigerten oder eigenmächtig aufgehobenen Zusammenlebens gehören vor das Ehegericht des Oeklagten.

§. 67. Das rechtskräftige, auf Scheidung oder Trennung lautende Urtheil des Ehegerichtes eines Gatten ist für beide Theile entscheidend. Die von dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten ausgesprochene Trennung der Ehe dem Bande nach hat jedoch für den katholischen Theil in Betreff der ehelichen Lebensgemeinschaft nur die Wirkung der lebenslänglichen Scheidung von Tisch und Bett.

§. 68. Wenn das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkennt, so kann der nichtkatholische Theil auf Grund dieses Urtheiles bei seinem Ehegerichte um Trennung des Ehebandes nachsuchen. Er kann jedoch zu keiner neuen Ehe schreiten, bevor die Trennung von seinem Ehegerichte ausgesprochen worden ist.

§. 69. Ist in dem Urtheile des katholischen Ehegerichtes der nichtkatholische Gatte als schuldtragend an der Scheidung bezeichnet worden, so hat auf dessen Ansuchen über die Thatsache der Schuld, in soweit darauf Vermögensansprüche gegründet werden, der ordentliche Richter zu erkennen. Dies gilt auch in dem Falle, wenn über die Klage des nichtkatholischen Theiles das geistliche Ehegericht desselben den katholischen Theil als schuldtragend an der Scheidung oder Trennung der Ehe erklärt hat.

§. 70. Kommt zwischen den Ehegatten in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse kein Vergleich zu Stande, so finden die Bestimmungen der §§. 1264 oder 1266 des a. b. G. B. Statt, je nachdem beide Ehegatten nur als von Tisch und Bett geschieden zu betrachten sind, oder die Ehe rücksichtlich des nichtkatholischen Gatten getrennt ist. In letzterem Falle kann auch der katholische Theil, obgleich er für schuldlos erkannt wurde, auf die gesetzliche Erbfolge (§. 757 — 759 des a. b. G. B.) keinen Anspruch machen.

§. 71. Hat das geistliche Gericht auf Einschreiten des katholischen Theiles die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt, und ist nach Ablauf von mehr als drei Jahren noch keine Aussicht vorhanden, daß der katholische Gatte in die Wiedervereinigung einwilligen werde, so kann der nichtkatholische Theil bei seinem Ehegerichte die Trennung nachsuchen. Hat aber derselbe zu der Scheidung durch eine Handlung Anlaß gegeben, welche den schuldlosen katholischen Theil, wofern er nicht in die katholische Kirche eingetreten wäre, zur Klage auf Trennung oder auf Scheidung von Tisch und Bett berechtigt hätte, so sind nach erfolgter Trennung die Vermögensverhältnisse so zu ordnen, als trüge der

nichtkatholische Gatte an der Trennung Schuld. Sonst sind die Vermögensfragen nach dem ersten Abjate von §. 1266 des a. b. G. B. zu behandeln; wofern aber Umstände obwalten, welche die Weigerung, sich wieder zu vereinigen, rechtfertigen, und der katholische Theil kein zu seinem anständigen Unterhalte ausreichendes Vermögen besitzt, so hat der nichtkatholische demselben nach Maßgabe seines Vermögens einen jährlichen Betrag zu entrichten, welchen der ordentliche Richter nach billigem Ermessen festsetzen wird.

§. 72. Wünschen die Ehegatten, nachdem das Ehegericht des nichtkatholischen Theiles die Trennung ausgesprochen hat, sich wieder zu vereinigen, so haben sie ihren Entschluß bei dem Ehegerichte des katholischen Theiles anzuzeigen und von dem Ehegerichte, welches die Trennung ausgesprochen hat, die Aufhebung seines Erkenntnisses zu erwirken. Sobald dieß geschehen ist, treten alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe von neuem in Kraft; nur leben die früheren Ehepakte nicht wieder auf. Von der Wiedervereinigung ist der ordentliche Richter in Kenntniß zu setzen.

§. 73. Wenn ein Ehemann, welcher außer dem Falle des §. 121 des a. b. G. B. seine Gattin bereits von einem Anderen geschwängert findet, sogleich nach Entdeckung des Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, und binnen Einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen im Falle, daß die Scheidung nicht ausgesprochen würde, auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die bloß bürgerlichen, durch seine Verhehlung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden. Die gleiche Bestimmung findet zu Gunsten des schuldlosen Gatten im Falle des §. 12 Statt.

§. 74. Ein katholischer Oesterreicher kann bei einer Verhehlung im Auslande jene Form der Eheschließung, welche die Landesgesetze vorschreiben, oder gestatten, in soweit zur Richtschnur nehmen, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. In Allem, was nicht bloß die Form der Eheschließung betrifft, bleibt er an die Vorschriften des Gesetzes gebunden. Auch hat er, wenn er noch nicht ein volles Jahr im Auslande wohnhaft ist, dafür zu sorgen, daß seine bevorstehende Ehe an jenem Orte des Inlandes, wo er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, dreimal verkündet werde.

§. 75. Wenn ein österreichischer Staatsbürger, welcher sich im Auslande verhehlicht hat, in das Kaiserthum zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz nimmt, zu erwirken.

§. 76. Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor

ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten. Ist jedoch nach den Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen ein Vorhandensein der Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann nach drei Monaten Nachsicht erteilt werden, und zwar im Falle der Ungiltigerklärung von der Landesstelle, und in Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von der Kreisbehörde, im Falle aber daß der Tod des Mannes die Ehe aufgelöst hat, nur von der Landesstelle und nur aus höchst dringenden Gründen.

§. 77. Wird diese Vorschrift übertreten, so verliert die Frau ihren Anspruch auf die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepakte, Erbvertrag oder letzten Willen zugewendeten Vortheile, und beide Theile sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen; der Mann aber verliert das ihm im §. 73 vorbehaltene Recht. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Anweisung

Anhang II. für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe.

Eigen-
thüm-
lich-
keit
und
höhere
Welche
der ehe-
lichen
Gesell-
schaft.

§. 1. Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche nach Gottes Willen zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und wechselseitiger Unterstützung geordnet ist. Schon bei ihrem ersten Beginne ward sie als unauflöslich eingesezt und empfing zu ihrer Richtschnur die Mahnung daß die Gatten Zwei in Einem Fleische seien; Christus der Herr aber hat sie zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt und zu einem Sacramente des neuen Bundes erhoben.

Ehever-
löbniße

§. 2. Das Eheverlöbniß ist eine Uebereinkunft zwischen Mann und Weib, in welcher sie einander zu ehelichen versprechen.

Bedin-
gungen
der Gil-
tigkeit.

§. 3. Ein Eheverlöbniß kann nur von Personen, welche mit einander eine giltige und erlaubte Ehe zu schließen vermögen, und kraft einer mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäußerung giltig eingegangen werden. Verlöbniße, welche im Namen von Unmündigen geschlossen werden, begründen für den Unmündigen nur dann eine Verbindlichkeit zu Eingehung der Ehe, wenn sie von demselben nach erreichter Mündigkeit gutgeheißen werden.

Einver-
ständ-
liche
Aufhe-
bung.

§. 4. Das Verlöbniß kann, auch wenn es durch einen Eid wäre bekräftigt worden, mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden.

§. 5. Die Eheverlöbniſſe Derer, die unter der väterlichen Gewalt ſtehen, ſind aufzulöſen, wenn die Eltern gerechten Widerſpruch entgegenſetzen.

§. 6. Wenn ein Theil die dem Verlobten ſchuldige Treue gebrochen hat, ſo iſt der andere ſeines Verſprechens entbunden. Wofern nach Schließung des Eheverlöbniſſes eine ſolche Veränderung eintritt daß man vorausſetzen darf, es wäre bei dieſem Stande der Dinge zum Verlöbniſſe nicht gekommen, ſo verliert daſſelbe für jenen Theil, bei welchem eine ſolche Veränderung nicht eingetreten iſt, ſeine bindende Kraft. Im Falle daß ſolche Umſtände ſchon zur Zeit der Verlobung obwalteten, iſt jener Theil, welchem ſie damals unbekannt waren, zum Rücktritte berechtigt.

§. 7. Die Verlobten ſind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, ſich dem Ordensleben oder dem geiſtlichen Stande zu widmen. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde oder den Empfang der höheren Weißen wird das Eheverlöbniß aufgelöſt.

§. 8. Dadurch daß der Eine Theil ſich mit einer dritten Perſon verhehlicht, wird zwar das Verlöbniß aufgehoben; doch verbleiben dem anderen Theile ſeine allfälligen Ansprüche auf Entſchädigung.

§. 9. Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbniſſe zurücktritt oder einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritte entweder verheimlicht oder durch ſein Verſchulden herbeigeführt hat, iſt verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denſelben aus dem Rücktritte entſteht, nach Maßgabe der Perſonen und Verhältniſſe zu vergüten.

§. 10. Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbniſſe gegebenen Verſprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umſtände mit Recht vorauszuſetzen iſt daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich ſeyn würde. Wofern aber die Umſtände, auf welche die Vorausſetzung ſich gründet, durch das Verſchulden des einen Theiles eingetreten ſind, ſo iſt dieſer verpflichtet, dem anderen jenen Schaden, welcher für denſelben aus der Täuſchung ſeiner gerechten Erwartungen entſpringt, nach Kräften zu vergüten.

§. 11. Das Vorhandenſeyn der Ehe wird durch die beiderſeitige Einwilligung bewirkt, in ſofern dieſelbe von Perſonen, welche zur Eingehung der Ehe befähigt ſind, und zwar (beziehungſweiſe) in der vorgeschriebenen Form gegeben wird.

§. 12. Zu Schließung einer Verbindung, welche wahrhaft eine Ehe iſt, ſind Alle und nur Jene unfähig, welche das Geſetz Gottes und der Kirche hiezu unfähig erklärt.

§. 13. Wahnsinnige, Rasende, Kinder und überhaupt Alle, welche zu Leiſtung einer Einwilligung, wie ſie durch die Natur des Verhältniſſes gefordert wird, unfähig ſind, vermögen keine Ehe zu ſchließen.

Aufhebung ohne ſelbſtthätige Einwilligung.

Pflicht des Schaden-erſatzes.

Erforderniſſe zur gültigen Eingehung der Ehe.

Hinderniſſe der Gültigkeit: 1. Mangel der Fähigkeit zur Einwilligung.

2. Irrthum in der Person.

§. 14. Bei dem Obwalten eines Irrthumes, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung des Person der künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.

3. Irrthum in Betreff des Sklavenstandes.

§. 15. Sollte eine freie Person mit einem Sklaven oder einer Sklavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungiltig.

4. Unvermögen zu Leistung der ehelichen Pflicht.

§. 16. Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht hindert die Gültigkeit der Ehe, wenn es bei Eingehung derselben bereits vorhanden war.

5. Unmündigkeit.

§. 17. Da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, daß sie unfähig seien, sich zu verehelichen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß Solche, welche dieß Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besäßen, so könnten sie demungeachtet, wosfern sie hierüber nicht von dem Bischofe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen.

6. Widerrechtlicher Zwang.

§. 18. Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von Wem immer durch die widerrechtliche Zusügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.

7. Entführung.

§. 19. Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine gültige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

8. Bestehens des Ehebandes.

§. 20. Das bestehende Eheband macht Diejenigen, welche durch dasselbe vereinigt sind, zu Schließung einer anderen Ehe unfähig.

§. 21. Das Band einer gültig geschlossenen aber noch nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn Einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt, oder eine päpstliche Nachsichtgewährung eintritt. Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöst werden.

§. 22. Wenn nichtkatholische Christen dafür halten daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthume keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetz-

gebung verstaten. Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat.

§. 23. Da durch das Sacrament der Taufe nicht die Ehen aufgelöset, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur Ein Theil sich bekehrt und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthumes zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmäßige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöset.

§. 24. Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen, und Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind unfähig, eine Ehe zu schließen. In wiefern einfache, in einer Ordensgemeinde abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungiltigkeit der Ehe bewirken, muß nach den vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Ordensstatuten beurtheilt werden.

§. 25. Zwischen Getauften und Solchen, welche das Sacrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen.

§. 26. Blutsverwandte in der geraden Linie oder aber im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine giltige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied.

§. 27. Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Auspender des Sacramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben, dann zwischen den Paten und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben.

§. 28. Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdies kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden.

§. 29. Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner den gedachten Gränzen die Giltigkeit der Ehe, wosfern das Wahlkind

9. Höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde.
10. Religiösverschiedenheit zwischen Getauften und Untertaufen.
11. Blutsverwandtschaft.

12. Geistliche Verwandtschaft.

13. Bürgerliche Verwandtschaft.

Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes.

der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich

14. Schwä-
gerschaft
aus er-
laubtem
Um-
gange.

15. Schwä-
gerschaft
aus un-
erlaub-
tem Um-
gange.
Hinzut-
retende
Schwä-
gerschaft.

16. For-
derung
der
öffent-
lichen
Sittlich-
keit aus
einer gil-
tigen,
doch nicht
vollzo-
genen
Ehe.

aus einer
ungiltig
geschlos-
senen
und nicht
vollzoge-
nen Ehe,
aus
einem
Ehever-
löbniß.

17. Ehe-
bruch.

18. Gat-
tenmorb.

19. Sitt-
lichkeit.

§. 30. Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem Einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge derer eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist.

§. 31. Eine außereheliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Einen Theile und des anderen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade.

§. 32. Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des anderen im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.

§. 33. Eine giltige, doch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des anderen Blutsverwandten bis einschlußweise zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden.

§. 34. Eine ungiltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade.

§. 35. Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem Einen Verlobten und des anderen Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.

§. 36. Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen, oder wofern auch nur Ein Theil, um sich mit dem anderen verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.

§. 37. Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechen's zusammengewirkt hat, wofern auch nur Ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem anderen möglich zu machen.

§. 38. Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich daß die Ehevererber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder Eines von Beiden, oder Einem Priester,

welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischöfe der Diözese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthumes, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Gültigkeit zu bewirken.

§. 39. Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben.

§. 40. Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 41. Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstverhältnissen steht, der Minderjährige sich als Studirender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hierbei nach den österreichischen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 42. Staatsbeamte oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstespflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem anderen Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 43. Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, daß sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniß, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden.

§. 44. Im Falle, daß Jemand außer dem Orte seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarrbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten, eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nur an jenem dieser Orte einen uneigentlichen

Eigen-
licher und
uneigent-
licher
Wohnsitz

Wohnsitz, wo er sich jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.

§. 45. Für Jene, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige.

Zuständig-
keit
der Will-
kürper-
sonen.

§. 46. Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldkaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Maßgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabili beizugehört werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden.

Still-
schwei-
gende
und bloß
vermuthete
Erlaubniß.

§. 47. Daß die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten (§. 38) stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit des Ehebundes nicht. Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hierzu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischöfe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine bloß vermuthete Erlaubniß ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheißung ausspräche.

Recht zu
subdelegiren.

§. 48. Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesamtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden.

Entschei-
dung
über die
Zustän-
digkeit
des
Pfar-
rers.

§. 49. Erscheint es aus was immer für einem Grunde zweifelhaft, welcher Seelsorger zur Vornahme der Trauung berechtigt sei, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen und die Entscheidung oder Anordnung desselben abzuwarten.

Einge-
hung der
Ehe
durch
einen
Bevoll-
mäch-
tigten.

§. 50. Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist gültig, wenn ihm hiezu eine besondere, die Person des künftigen Gatten hinreichend bestimmende Vollmacht ausgestellt worden und dieselbe zur Zeit, als die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, nicht etwa schon widerrufen ist. Doch hat der Pfarrer in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte abzuschließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von Seite des Bischofes erfolgt ist.

20. Be-
dingung.

§. 51. Ob eine bedingte Einwilligung das Vorhandensein der Ehe bewirke, hängt von der Erfüllung der Bedingung ab.

§. 52. Wenn das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt wird, so bleibt die Ehe aufgeschoben, bis die Bedingung erfüllt ist. Wird dieselbe nicht erfüllt, so hört die Wirkung der gegebenen Ein-

willigung auf. Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als an ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe gültig oder ungültig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist oder nicht.

§. 53. Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widersprechende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig. Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unsitliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widersprechendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigefügt zu betrachten.

§. 54. Wer vor Erfüllung der beigefügten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht.

§. 55. Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofes zugelassen werden. Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigefügt zu betrachten.

§. 56. Während die Kirche für die Würde und Reinheit der Ehe in jeder Beziehung sorgen wollte, hielt sie es nicht gerathen, die Zahl der trennenden Hindernisse zu sehr zu mehren. Daher hat sie über die Ehe Anordnungen erlassen, für welche sie Gehorsam fordert, deren Uebertretung aber die Ungültigkeit der Ehe nicht nach sich zieht.

Hinder-
nisse
einer er-
laubten
Ehe-
schlie-
ßung:

§. 57. In so weit und so lange die Eheverlöbniße eine Verbindlichkeit zu Eingehung der Ehe hervorrufen, machen sie jede Ehe unerlaubt, welche von Einem der Verlobten mit einer dritten Person eingegangen wird.

1. Ehe-
verlob-
niß.

§. 58. Jene einfachen Gelübde, des Gehorsames, der Armut und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schließen, verstaten nicht daß, Diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen.

2. Ein-
fache Ge-
lübde.

§. 59. Es ist verboten, in der Zeit vom ersten Adventsontage bis einschließlic zum Feste der Erscheinung des Herrn, dann vom Aschermittwoche bis einschließlic zum ersten Sonntag nach Ostern eine Ehe einzugehen.

3. Ge-
heiligte
Zeit.

§. 60. Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut an drei Sonnen- oder Festtagen während der Feier des heiligen Messopfers öffentlich zu verkündigen und Jeder, welchem etwa irgend ein Hinderniß bekannt ist, zu Entdeckung desselben aufzufordern. Die Person beider Brautleute ist durch Angabe ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes genau zu bestimmen.

4. Auf-
gebot.

§. 61. Hat der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verkündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen, als auch von dem ihres uneigentlichen

Wohnsitzes vorzunehmen. Sollte es sich aber fügen, daß eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitz mehr als Einen uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und von Einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitzes gehörig vorgenommen wird.

§. 62. Wosern der Bräutigam oder die Braut in keiner der Pfarren, wo nach den vorstehenden Bestimmungen das Aufgebot stattfinden soll, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist, so muß die Verkündigung überdies auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war. Sollten besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschrift erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten.

§. 63. Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens Ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Eheverber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimathsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes.

§. 64. Die Verkündigungen müssen wiederholt werden, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme derselben geschlossen wird, oder der Bischof auch nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Erneuerung des Aufgebotes vorschreibt.

§. 65. Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubterweise nicht eingegangen werden.

§. 66. Die Kirche verabscheuet die Ehen zwischen Christen und Solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind. Auch mißbilligt sie die Heirathen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen und mahnt ihre Kinder von Schließung derselben ab.

§. 67. Wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß den Eheverbern ein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn die Besorgniß obwaltet, daß ihre Verehelichung zu großen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheile Anlaß geben werde, so steht dem Bischofe das Recht zu und liegt beziehungsweise die Pflicht ob, die Eingehung der Ehe zu verbieten. So lange er das Verbot nicht aufgehoben hat, bleibt die Eingehung der Ehe unerlaubt.

§. 68. Auch bei Knüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehe deinen Vater und deine Mutter! Zudem läßt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreißen, und

5. Reli-
gions-
verschie-
denheit
zwischen
Christen
und Ab-
tränni-
gen, kann
zwischen
katholi-
schen und
nicht-
katholi-
schen
Christen.
6. Ver-
bot der
Kirche.

Zustim-
mung der
Eltern.

übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Saame des Unheiles. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.

§. 69. Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweist. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen eine gültige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.

Verbote
des öster-
reich-
schen
Gesetz.

§. 70. Zur Trauung dürfen die Ehevererber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, in so weit es sich in Erfahrung bringen läßt, kein Hinderniß im Wege steht und sie Alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, sich über die gehörige Vornahme des Aufgebotes auszuweisen, das Zeugniß ledigen Standes vorzulegen, und wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehevererber gänzlich außer Stande sein, sich das Taufzeugniß zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deshalb an den Bischof wenden. Was die obenerwähnten Vorschriften des österreichischen Gesetzes betrifft, so ist mit großem Eifer dahin zu wirken, daß sie von den Eheverberern genau beobachtet werden. Begibt es sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn aus irgend einer anderen Ursache Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen.

Zulas-
sung zur
Trauung.
Erfor-
derliche
Belege.

§. 71. Es ist darüber zu wachen, daß Ausländer nicht anders als mit Beobachtung alles Dessen, was zu rechtmäßiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. In wiefern der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Kurie zur Beurtheilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.

Ehen von
Auslän-
dern.

§. 72. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schließen, und die körperliche Reise einzutreten pflegt.

Vorzel-
tliche
Ehen.

§. 73. Die Trauung von Vagabunden und überhaupt von Personen, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst hiezu die Erlaubniß ertheilt hat.

Trauung
von Ehe-
verberern
ohne
Wohnsitz.

Reli-
giöns-
unter-
richt.

§. 74. Da die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und Denen, welche durch ihr Band sich vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auflegt, so dürfen Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthumes unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja, bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vor.

Em-
pfang der
heiligen
Sacra-
mente.

§. 75. Es gebührt sich, daß die Brautleute, bevor sie im Angesichte der Kirche den lebenslänglichen Bund schließen, ihr Gewissen durch das heilige Sacrament der Buße läutern und den Leib des Herrn andächtig empfangen. Bevor sie den priesterlichen Segen im Gotteshause erhalten haben, sollen sie im selben Hause nicht beisammen wohnen. Hierüber und über Alles, was sonst noch beitragen kann, damit die Ehe in Gottesfurcht und mit christlichem Anstande eingegangen werde, sind die Anordnungen und üblichen Gewohnheiten jedes Kirchensprengels getreu zu beobachten.

Büßung
des
Trau-
ungs-
buchs.

§. 76. Der zur Trauung berechtigte Pfarrer ist verpflichtet, die erfolgte Schließung der Ehe mit allen Umständen, welche zu Herstellung eines Beweises nothwendig oder nützlich sind, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen. Es muß also deutlich ausgedrückt werden: Der Tauf- und Familienname, das Alter, das Religionsbekenntniß, die Wohnung und der Stand der Neuvermählten; auch ob dieselben schon früher verhehlicht waren oder nicht; ferner Name, Religionsbekenntniß und Stand ihrer Eltern und der Zeugen, der Tag, an welchem, so wie der Priester, durch welchen die Trauung vollzogen wurde. Haben sich Anstände ergeben, so soll die Art und Weise, wie dieselben beseitiget wurden, angeführt werden.

§. 77. Ermächtigt der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dies in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschene Vornahme der Trauung, von welcher er binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken.

§. 78. Wenn ein österreichischer Staatsbürger das Ansuchen stellt, daß seine im Auslande geschlossene Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre, wo er nunmehr seinen Wohnsitz genommen hat, eingetragen werde, so hat der Pfarrer das Gesuch sammt den beigebrachten Beweisen der rechtmäßigen Eheschließung dem Bischöfe vorzulegen und den Auftrag desselben abzuwarten.

Nachricht
in Ehe-
hindern-
nissen.

§. 79. Jene Ehehindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchen-
gesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung

und die Erfüllung der etwa beigefetzten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt. Dem heiligen Stuhle allein steht es zu, in Hindernissen der Giltigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren, und demselben ist es auch vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit wie auch in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen.

§. 80. Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willkürlich bedienen: 1. im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange; 2. in der geistlichen Verwandtschaft; 3. in der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen stünde, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehevererber mit einander in gerader Linie verwandt seien; 4. im dritten und vierten Grade der aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit; 5. in jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbniße hervorgeht.

§. 81. Was die übrigen Hindernisse der Giltigkeit betrifft, so ist einmüthig dahin zu wirken daß die volle Wirksamkeit derselben behauptet oder erneuert werde. Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufiger vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen.

§. 82. Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen, die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung nur aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen ertheilt werden.

§. 83. Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen.

§. 84. Wenn zwei Personen, welche sich fälschlich für Eheleute ausgeben und an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, allgemein dafür gehalten werden, sich mit einander zu verehelichen wünschen, so soll denselben ohne höchst wichtige Ursache die Nachsicht von allen drei Verkündigungen nicht versagt werden. Doch ist genau zu erheben, ob die Behauptung, daß sie allgemein für Eheleute gehalten werden, vollkommen gegründet sei.

§. 85. Jene Ehevererber, welchen das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, haben stets vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. 86. In den Gesuchen um Nachsichtgewährung ist das Hinderniß mit allen Umständen, von welchen die Beschaffenheit desselben abhängt deutlich anzugeben;

Hindernisse, in welchen die Nachsicht willkürlich zu ertheilen ist.

Grundlage der Nachsicht bei den übrigen Hindernissen.

Nachsicht des Aufgebotes.

Gefuche um Nachsicht.

nach- auch sollen die Gründe, auf welche man sich beruft, mit den nöthigen Nach-
sicht- gewäh- rung. weisen belegt werden. Der Bischof wird über die Thatumstände, auf welche
seine Entscheidung oder sein dem heiligen Stuhle vorzulegendes Gutachten sich
stützen muß, die erforderlichen Erhebungen pflegen.

Nach- §. 87. Wenn das Hinderniß geheim ist und eine Veröffentlichung des-
sicht- selben nicht zu besorgen steht, so kann, um das Gewissen sicherzustellen, die
gewäh- rung für Nachsichtgewährung ohne Angabe des Namens der Gatten und auch durch
den Ver- wissens- befehl. den Beichtvater oder eine andere hierzu taugliche Person nachgesucht und erhalten
werden. Doch ist eine solche Nachsichtgewährung für den Rechtsbereich von
keinem Nutzen: wenn also das Hinderniß wider Vermuthen bekannt würde, so
müßte, damit die Ehe nicht vor dem menschlichen Gerichte Gefahr laufe, um
eine für den Rechtsbereich gültige Nachsichtgewährung auf dem gehörigen Wege
angesucht werden.

Konva- §. 88. Wenn eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines
lidation- ter Ehe obwaltenden Hindernisses ungiltig war, so hat nach erlangter Nachsichtgewährung
die Konvalidation der Ehe zu erfolgen.

für den §. 89. Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich erteilt worden,
Gewissens- bereich; so genügt es zu Begründung einer gültigen Ehe, wenn beide Theile ihre Ein-
willigung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern.

für den §. 90. Bei einer Nachsichtgewährung, welche für den Rechtsbereich
Rechts- bereich; Geltung hat, muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer,
in dessen Pfarreibezirke sie ihren Wohnsitz haben, und zwei Zeugen erneuert
werden. Der Pfarrer hat jedenfalls die statgehabte Konvalidation in sein
Trauungsbuch einzutragen; wenn aber die ungiltige Verbindung in einer
anderen Pfarre geschlossen wurde, so soll er überdies den Pfarrer, in dessen
Bezirk sie eingegangen wurde, davon in Kenntniß setzen, damit derselbe die
Vollziehung der Konvalidation an der Stelle, wo die ungiltige Ehe ein-
geschrieben ist, sorgfältig beifüge.

§. 91. Das Aufgebot ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen. Die
Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden.
Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die
Konvalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist.

nach §. 92. Wenn ein Hinderniß ohne Nachsichtgewährung durch eine that-
sächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden,
die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu er-
neuern, außer wenn etwa der Umstand, daß zu Zeit der Eheschließung ein
Hinderniß obwaltete, gänzlich verborgen, und daß darüber ein Verbot her-
gestellt würde, nicht zu befürchten wäre: denn dann kann denselben gestattet
werden, die Einwilligung unter sich zu erneuern.

Im Ein- §. 93. Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist,
der Ehe muß als konvalidirt erachtet werden, wenn Der, welcher Verstellung übte, in
gültig

Wahrheit eingewilliget hat. Dasselbe findet bei einer Ehe Statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthume oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilligt hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesen Fällen gerathen, daß die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man suche dieß zu erwirken; es sei denn, daß eine begründete Besorgniß von Aergerniß oder Gefährdung der Ehe obwalte.

§. 94. Nach erfolgter Konvalidation ist die Ehe in Betreff der bürgerlichen Wirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden. Eben dies gilt von den kirchlichen Wirkungen, wenn auch nur ein Theil zur Zeit der Eheschließung in Unwissenheit der Thatfache oder des Rechtes besangen war. Sonst muß man zur Nachsichtgewährung die Zusucht nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Ehesachen.

§. 95. Die Ehesachen gehören vor den kirchlichen Richter, welchem allein es zusteht, über die Gültigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten das Urtheil zu fällen. Ueber die bloß bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt. *)

§. 96. Die Gatten unterstehen in Ehesachen dem Bischofe, in dessen Kirchensprengel der Ehemann seinen Wohnsiß hat. Ausnahmen finden Statt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft entweder durch Scheidung von Tisch und Bett oder durch böswillige Verlassung von Seite des Ehemannes aufgehoben ist. Im ersteren Falle hat jeder Theil das ihm wider den anderen zustehende Klagerecht vor dem Bischofe der Diözese, wo dieser seinen Wohnsiß hat, geltend zu machen. Im zweiten Falle kann die Gattin ihre Klage vor dem Bischofe anbringen, inner dessen Kirchensprengel ihr Wohnsiß gelegen ist. Sobald die gerichtliche Vorladung zugestellt ist, kann durch eine Veränderung im Wohnsiße der Gatten eine Veränderung in Betreff der Zuständigkeit nicht bewirkt werden.

§. 97. Der Bischof bedient bei Verhandlung der Ehesachen sich eines Gerichtes, welches aus einem Präses und wenigstens vier Rätthen zu bestehen hat. Doch soll die Zahl der Rätthe nicht leicht mehr als sechs betragen. Es werde denselben ein Schriftführer beigegeben und ein tauglicher Mann bestimmt, um, wenn ein Rath des Ehegerichtes seines Amtes zu walten verhindert ist, die Stelle desselben zu vertreten. Es wird zweckmäßig sein, den-

*) Die Taxen, welche die Civil-geistlichen Ehegerichte einzuhoben berechtigt sind, bestimmt der Erlass des Minist. d. Unt. u. Kultus v. 31. Okt. 1857, R. G. B. Nr. 216.

selben an den Sitzungen, bei welchen es keiner Ergänzung bedarf, als Beisitzer ohne Stimmrecht theilnehmen zu lassen. Wenn es wegen der Ausdehnung des Kirchensprengels nicht wohl möglich ist, daß der Präses die laut dieser Anweisung ihm obliegenden Geschäfte allein versehen, so ist ihm ein Stellvertreter beizugeben.

§. 98. Der Bischof ernennt die Mitglieder des Ehegerichtes und wenn der Zweck es ihm zu erfordern scheint, stellt er ihnen die Ausübung des übertragenen Amtes ein oder enthebt sie desselben. Doch wird seine Wahl nur auf Männer fallen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und wider welche von keiner Seite her eine Einwendung kann erhoben werden.

§. 99. Die vorzutragenden Gegenstände werden, wenn der Bischof hierüber nicht besondere Anordnungen trifft, von dem Präses unter die Rätthe vertheilt. Die Entscheidung wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Der Präses spricht sich zuletzt aus, und wenn mit Einrechnung seiner Stimme sich Stimmgleichheit herausstellt, so gibt er den Ausschlag, außer wenn es sich um ein Urtheil über die Gültigkeit der Ehe handelt: denn in diesem Falle ist bei Stimmgleichheit stets auf Gültigkeit der Ehe zu erkennen. Findet der Bischof es zweckmäßig, dem Präses einen Stellvertreter beizugeben, so wird er über die demselben zuzutheilenden Geschäfte das Nöthige verfügen.

§. 100. Ein Rath des Ehegerichtes, welcher zu den Partheien in solchen Verhältnissen steht daß er als Zeuge bedenklich oder sogar verwerflich wäre, wird sich für diese Rechtsfrage seiner Amtsübung enthalten.

Instanzzug.

§. 101. Die Berufung geht von dem Bischöfe der Diözese an den Metropolit der Kirchenprovinz, von dem Metropolit an den heiligen Stuhl. Dasselbe findet Statt, wenn die Angelegenheit nach Maßgabe der Kirchengesetze vor eine vierte Instanz gebracht werden kann oder muß. Die Rechtsfälle, über welche der Metropolit oder ein emeriter Bischof in erster Instanz gesprochen hat, werden auch in zweiter Instanz von dem apostolischen Stuhle entschieden.

Frist für Anmel-
dung und Ein-
legung der Be-
rufung.

§. 102. Die Berufung ist bei dem Gerichte, wider dessen Ausspruch sie ergeht, binnen zehn Tagen nach Zustellung des Urtheiles anzumelden; das Gericht aber soll binnen dreißig Tagen, welche gleichfalls von der geschenehen Zustellung an zu zählen sind, die Verhandlungen an die höhere Instanz einschicken. Die appellirende Partei wird hievon verständiget und ihr erinnert werden daß sie binnen dreißig Tagen nach Zustellung dieser Weisung ihre Beschwerde bei dem Richter, an welchen der geschmäßige Zug der Berufung geht, anzubringen habe. Ein Gesuch um Verlängerung der Frist muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, eingereicht und darf nur aus sehr wichtigen Gründen bewilliget werden. Wenn es nach Umständen erforderlich ist, den heiligen Stuhl um Ernennung eines Bevollmächtigten zu bitten, so wird das Gericht, sobald es von der geschenehen Ernennung amtlich in

Kenntniß gesetzt ist, ohne allen Verzug zu Uebersendung der Verhandlungen schreiten.

§. 103. Wenn Gatten oder Eheverber, welche in Ehesachen vorgeladen werden, die Zuständigkeit des Gerichtes anstreiten zu können glauben, so haben sie bei demselben binnen zehn Tagen nach zugestellter Vorladung ihre Einwendungen vorzubringen. Wird die erhobene Einsprache für unbegründet erklärt, so steht es ihnen frei, bei der zunächst höheren Instanz Berufung einzulegen.

I. Einsprache in Betreff der Zuständigkeit.

§. 104. Bestätiget das höhere Gericht die angestrittene Zuständigkeit, so haben die Parteien ihre Sache vor dem Richter, welcher die Vorladung erlassen hat, zu führen.

§. 105. Die Eheverber, welchen der Pfarrer die Trauung ausschreibt oder verweigert, können sich deshalb an die bischöfliche Curie wenden, welche nach Umständen entweder sich bemühen, die Hemmnisse hinwegzuschaffen, oder die Angelegenheit dem Ehegerichte zur Erwägung und Entscheidung übermitteln wird.

II. Beschwerden und Ehesachen hinsichtlich der Trauung.

§. 106. Wenn der Anstand in einem rege gemachten Hindernisse der Giltigkeit liegt, so muß das Ehegericht mit Erwägung aller Einzelheiten beurtheilen, ob hinreichender Grund zur Verweigerung der Trauung vorhanden sei. Doch wird es von dem Grundsatz ausgehen, daß es besser sei, die Eingehung einer giltigen Ehe zu verzögern, als eine ungiltige Ehe mit allen Uebeln, welche dieselbe zu begleiten pflegen, hervorzurufen. Die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen, so wie ein solches Gerücht, welches auch auf erfahrene, gewissenhafte Männer Eindruck macht, reicht jedenfalls hin, um die Eheverber bis zu weiterer Aufklärung der Sache abzuweisen.

Verweigerung der Trauung, mit Bezug auf Hindernisse der Giltigkeit.

§. 107. Bei einer Einsprache auf dem Grunde eines Eheverlöbnißes hat der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniß ungiltig ist, die Theilseitigen darüber zu belehren; wenn er es aber für giltig hält, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Wird die Einsprache unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben und liegt nicht etwa die Ungiltigkeit am Tage, so soll vor Allem der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken.

Einsprache mit Berufung auf ein Eheverlöbniß.

§. 108. Die Vermuthung steht für die Freiheit des Eheverbers hinsichtlich der Wahl des Gatten: daher ist gegen das Eheverlöbniß zu entscheiden, so oft die Giltigkeit desselben nicht vollständig erwiesen ist.

§. 109. Auf jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbniße gegebenes Wort zu erfüllen, ist nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung zu wirken. Jede Verabredung über einen Vergütungsbetrag, welcher im Falle des Rücktrittes zu entrichten sei, ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig.

§. 110. Wenn das Ehegericht das Verlöbniß für ungiltig erkennt, so

ist das Nöthige zu verfügen, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erfahre.

§. 111. Ist das Verlöbniß für gültig erklärt worden, so hat das Ehegericht durch einen Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zu gültlicher Ausgleichung zu bewegen. Was den Schadenersatz betrifft, so werde darauf hingewirkt, daß sie unter billigen Bedingungen ein Uebereinkommen schließen. Auf das Ansuchen von wenigstens Einem Theile kann auch ein Entschädigungsbetrag ausgesprochen werden. Stellt der Kläger sich damit nicht zufrieden, so bleibt es ihm zwar unbenommen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen, doch seine wider die Trauung erhobene Einsprache soll nicht weiter berücksichtigt werden.

§. 112. Riefe ein Einverständnis über die Aufhebung des Verlöbnißes oder die Leistung einer billigen Entschädigung sich nicht erzielen, so müßte die Gestattung der beabsichtigten Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden.

Erhebungen zum Zwecke der Trauung von vergeblichen Eheleuten.

§. 113. Wenn Personen, welche sich fälschlich für verheirathet ausgegeben, den ordentlichen Weg zur Schließung der Ehe nicht einzuschlagen vermögen, ohne sich oder ihren Kindern große Nachteile zu bereiten, so können sie die Angelegenheit entweder selbst oder durch einen Seelsorger vor den Präses des Ehegerichtes bringen, und dieser hat die Erhebungen, welche zu Ausschließung jedes Mißbrauches nöthig sind, zu pflegen oder anzuordnen. In der Regel wird er hiezu zwei Rätthe beiziehen; wenn aber besondere Umstände die strengste Geheimhaltung fordern, so kann der Bischof demselben gestatten, die Sache allein zu verhandeln.

III. Ungiltigerklärung

§. 114. Die Kirche wacht als Hüterin des Glaubens und der reinen Sitte über der Heiligkeit der Ehe und der Unauflöslichkeit ihres Bandes. Wenn ein Katholik in einer Verbindung lebt, welche, da ihr ein Hinderniß der Gültigkeit im Wege steht, den Namen der Ehe mit Unrecht in Anspruch nimmt, so soll dieselbe zur Würde einer wahrhaften Ehe erhoben oder, wofern dieß nicht möglich ist, für ungiltig erklärt und getrennt werden. Dagegen muß das unauflöbliche Band der Ehe wider jeden Versuch, unter dem Vorwande der Ungiltigkeit die Trennung desselben zu erschleichen, mit Kraft aufrecht gehalten werden.

Allgemeines Bestreitungsrecht.

§. 115. In wie fern das Bestreitungsrecht nicht ausdrücklich auf die Gatten beschränkt ist, gebührt es allen Mitgliedern der katholischen Kirche mit Ausnahme Jener, welche eigennütziger Absichten verdächtig sind oder, obgleich ihnen die bevorstehende Ehe bekannt war und das Aufgebot ordnungsmäßig vorgenommen wurde, das Hinderniß ohne rechtmäßigen Grund verschwiegen haben.

Ausschließliches Bestreitungsrecht der Gatten:

§. 116. Wegen Irrthum und widerrechtlichem Zwange kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher sich im Irrthume befand oder dem widerrechtlichen Zwange unterlag, bestritten werden. Sein Bestreitungsrecht erlischt, wenn er, nachdem er seines Irrthumes inne geworden ist, oder nachdem eine

Furcht, wie sie zu Entkräftung der Einwilligung hinreicht, aufgehört hat, die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder auch ohne daß dieser Umstand kann bewiesen werden, daß eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt.

§. 117. Sollte eine bedingte Eingehung der Ehe ausnahmsweise gestattet werden, so kann die Ehe wegen Nichterfüllung der beigefügten Bedingung nur von jenem Gatten bestritten werden, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedingenen fälschlich vorgegeben oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat. Durch die Verzichtleistung auf die Bedingung entsagt er seinem Bestreitungsrechte.

§. 118. Wegen des Unvermögens zu Vollziehung der Ehe können, wenn dasselbe kein offenkundiges ist, nur die Gatten um Ungiltigerklärung einschreiten.

§. 119. Die Giltigkeit einer Ehe, welcher das Hinderniß der Unmündigkeit im Wege steht, soll nach eingetretener Mündigkeit nur auf Einschreiten des Gatten, welcher bei Schließung der Ehe unmündig war, in Untersuchung gezogen werden.

§. 120. Wegen des Hindernisses der Entführung kann der Entführer gegen die Ehe keine Einsprache erheben. Eine Entführte, welche in die Entführung eingewilliget, hat sich ihres Rechtes, die Ehe zu bestreiten, sogleich nach Wiedererlangung der vollen Freiheit zu bedienen, sonst soll sie nicht mehr gehört werden.

§. 121. Nachdem das Hinderniß des bestehenden Ehebandes durch thatsächliche Veränderung erloschen ist, hat im Falle, daß Einem Theile bei Schließung der ungiltigen Ehe das Vorhandensein des Hindernisses ohne seine Schuld unbekannt war, der andere, welcher um das Hinderniß gewußt hat, kein Recht, die Ehe zu bestreiten.

§. 122. In allen Fällen und wegen aller Hindernisse, hinsichtlich welcher das Bestreitungsrecht nicht den Gatten oder Einem derselben ausschließlich zusteht, hat das Ehegericht die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, sobald hierzu durch Offenkundigkeit des Falles, durch Anzeigen oder in anderer Weise ein hinlänglicher Grund geboten ist.

§. 123. Die Ehe möge von einem dazu Berechtigten bestritten oder die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet werden, so ist das Ehegericht stets verpflichtet, Alles was zur vollständigen Erforschung der Wahrheit dienen kann, von Amtswegen anzuordnen und durchzuführen.

§. 124. Jeder Bischof hat einen durch Frömmigkeit und Rechtskunde ausgezeichneten Mann und zwar, wenn es möglich ist, einen Geistlichen zum Vertheidiger der Ehe zu bestellen, und wosern derselbe seines Amtes zu walten verhindert ist, einen befähigten Stellvertreter zu ernennen.

1. Wegen
Zer-
stüm
und
wiber-
recht-
lichem
Zwange.

2. Wegen
Nicht-
erfül-
lung der
Bedin-
gung,

3. Wegen
Unver-
mögen.

4. Wegen
Unmün-
digkeit.

Be-
schrän-
kung des
Bestrei-
tungs-
rechtes
der
Gatten:
1. Bei
dem
Hinder-
nisse der
Entföh-
rung.

2. Bei
dem
Hinder-
nisse des
Ehe-
bandes.

Ein-
schreiten
von
Amts-
wegen.

Bestel-
lung
eines
Verthei-
digers
der Ehe
und
Päch-
ten des
selben.

§. 125. Der Vertheidiger der Ehe hat beim Antritte seines Amtes und so oft er die Giltigkeit einer Ehe zu vertreten übernimmt, eidlich zu versprechen, daß er Alles, was zur Aufrechthaltung des Ehebandes dienen könne, fleißig erforschen und zum Schutze desselben eifrig geltend machen wolle. Er muß den dießfälligen Sitzungen des Ehegerichtes beiwohnen. Er ist zur Einvernehmung der Parteien, zum Zeugenverhöre und überhaupt zu allen gerichtlichen Verhandlungen beizuziehen. Jede gerichtliche Verhandlung, bei welcher nicht er selbst oder sein vom Bischöfe ernannter Stellvertreter gegenwärtig ist, soll als ungiltig und kraftlos betrachtet werden.

Anhän-
gig-
machung
des Ge-
suches
um Un-
giltig-
erklä-
rung.

§. 126. Derjenige, welcher die Giltigkeit der Ehe bestreitet kann seine Anklage, beziehungsweise sein Gesuch um Ungiltigerklärung entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Die Thatfachen, auf welche die Behauptung der Ungiltigkeit gestützt wird, sind deutlich und vollständig anzugeben und die Beweismittel, welche man zu haben glaubt, namhaft zu machen.

§. 127. Wer die Ehe schriftlich bestreitet, hat sich vor dem Ehegerichte oder dessen Bevollmächtigten persönlich zu stellen und die nöthigen Auskünfte zu geben, sonst ist die von demselben erhobene Anklage als eine bloße Anzeige zu betrachten und zu behandeln.

Behand-
lung der
Anzei-
gen über
Ehehin-
dernisse.

§. 128. Mündlich gemachte Anzeigen müssen zu Protokoll genommen werden; wenn sie schriftlich erfolgen, so soll eine mündliche Einvernehmung des Verfassers veranstaltet werden. Dabei sind an ihn alle Fragen zu stellen, welche zu einer genauen Erhebung des Thatbestandes führen können.

§. 129. Schriftliche Anzeigen, deren Verfasser mündlich nicht können vernommen werden, genügen nur unter besonderen Verhältnissen, um die Einleitung des Rechtsverfahrens zu begründen. Doch sind die in denselben enthaltenen Angaben nach Gestalt der Umstände zu benutzen, um weitere Erhebungen zu pflegen.

§. 130. Schriftliche Anzeigen, deren Verfasser seinen Namen verbirgt, können für sich allein niemals hinreichen, um eine Untersuchung über die Giltigkeit der Ehe zu begründen.

§. 131. Wenn über das Vorhandensein eines Ehehindernisses sich ein Ruf verbreitet, welcher nach Erwägung aller Umstände Beachtung verdient, so hat das Ehegericht über den Grund der dießfälligen Erzählungen oder Behauptungen nachzuforschen und zu beurtheilen, ob das Ergebnüß die Einleitung der Untersuchung fordere.

§. 132. Auf Anzeigen über Hindernisse, wegen welcher den Gatten allein das Bestreitungsrecht zusteht, ist in der Regel keine Rücksicht zu nehmen; wenn aber aus den gemachten Angaben deutlich hervorgeht, daß die Ehe wegen eines solchen Hindernisses ungiltig sei, so ist von Amtswegen einzuwirken, damit

entweder die Konvalidation vollzogen werde oder der Gatte, welchem das Bestreitungsrecht zusteht, wider die Ehe einschreite.

§. 133. Ist das angeregte Hinderniß so beschaffen, daß jedenfalls die Einwilligung des Klage führenden Gatten zur Hebung desselben hinreicht, so soll der ordentliche Seelsorger der Eheleute oder nach Umständen ein anderer Priester beauftragt werden, durch zweckmäßige Ermahnungen den die Ehe bestreitenden Theil zu bestimmen, daß er seine Einwilligung erneuere, oder auch nach Gestalt der Dinge zu erwirken, daß die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen wiederholt werde.

Der Such-
der Auf-
glet-
chung
durch
Ermah-
nungen
des
Seel-
sorgers.

§. 134. Der Beauftragte hat über das Ergebnis seiner Bemühungen an den Präses des Ehegerichtes zu berichten, und wosern der die Ehe bestreitende Gatte auf seinem Entschlusse beharrt, Alles beizufügen, was er über die Thatsachen, von welchen die Gültigkeit der bestrittenen Ehe abhängt, in Erfahrung zu bringen vermochte.

§. 135. In wie fern bei Hindernissen, welche durch die Einwilligung der Ehegatten nicht können gehoben werden, vorläufig eine Mitwirkung des Seelsorgers in Anspruch zu nehmen sei, wird von der Beschaffenheit des Falles und dem Ermessen des Ehegerichtes abhängen.

§. 136. Wenn Einer der Gatten die Ehe bestreitet, so ist vor allem zu untersuchen, ob vielleicht solche Umstände obwalten daß, wenn der Kläger jemals das Bestreitungsrecht besaß, er doch gewiß jetzt desselben verlustig ist, und wosern dieß außer Zweifel gestellt wird, so ist die Anklage nicht anzunehmen.

§. 137. Wird die Bestreitung der Ehe auf eine Thatsache gegründet, welche, auch wosern sie vollkommen richtig wäre, entweder schlechthin oder doch unter den vom Kläger selbst angegebenen Umständen kein Hinderniß der Gültigkeit zu bewirken vermöchte, so ist die Anklage ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen.

§. 138. Es kann geschehen daß die Thatsache, auf welche die Bestreitung gegründet ist, zwar unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit die Ehe ungültig machen würde, aber die Unwahrheit der Behauptung am Tage liegt. In solchen Fällen soll der Kläger darüber belehrt und von der Anklage abzustehen aufgefordert werden. Wosern er sich dessen weigert und das Vorgebrachte nicht etwa offenbar läppisch oder widersinnig ist, so muß die Abweisung durch einen förmlichen Beschluß des Ehegerichtes verfügt werden.

§. 139. Wenn Eines der im §. 80 aufgezählten Hindernisse angeregt wird, so hat das Ehegericht eine förmliche Untersuchung so viel als möglich zu vermeiden. In den meisten Fällen wird die Thatsache sich durch Vermittlung der Pfarrgeistlichkeit sicher stellen lassen. Wosern durch die Pfarrbücher oder glaubwürdige Aussagen das Obwalten des Hindernisses nachgewiesen ist, wird der Bischof die erforderliche Nachsicht gewähren und die Konvalidation mit

Ver-
fahren
bei An-
regung
der im
§. 80 er-
wähnten
Hinder-
nisse.

forgältiger Vermeidung alles Aufsehens vollziehen lassen. Sollte ernstlich zu besorgen sein, daß die Gatten oder eines von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müßte bei dem heiligen Stuhle um Heilung der Ehe in der Wurzel nachgesucht werden.

Ernen-
nung des
Unterfu-
chungs-
Kom-
missärs.
Vorun-
ter-
suchung.

§. 140. Wenn die Gültigkeit einer Ehe untersucht werden muß, so hat das Ehegericht einen Kommissär zur Erhebung des Thatbestandes zu ernennen.

§. 141. Bevor der Untersuchungskommissär das Beweisverfahren einleitet, hat er nichts zu unterlassen, um sich von allen Umständen, welche dazu beitragen können, um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe außer Zweifel zu stellen, genau zu unterrichten. Zu diesem Ende soll er nach Beschaffenheit des Falles und der Personen die nöthigen Erkundigungen einziehen; dann aber wird er die Gatten, Jene, welche die Ehe bestreiten oder über das Hinderniß Anzeigen gemacht haben, und soviel als möglich auch die Zeugen, welche für oder gegen die Ehe aufgeführt werden, im Beisein des Vertheidigers der Ehe vorläufig vernehmen.

§. 142. Das Ergebnis der Voruntersuchung ist dem Ehegerichte vorzulegen, welches Dasjenige, was es allenfalls noch nothwendig erachtet, anordnen wird. Hierauf ist das Beweisverfahren mit möglichster Beschleunigung einzuleiten.

Persön-
liches
Erschei-
nen der
Gatten.

§. 143. Sowohl bei der Voruntersuchung als zum Behufe des Beweisverfahrens haben die Gatten persönlich zu erscheinen. Zwar bleibt es ihnen unbenommen, sich von Sachwaltern begleiten zu lassen und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben einzuholen; es dürfen aber nur jene Erklärungen, welche sie selbst abgeben, als die übrigen zu Protokoll genommen werden. Sollte der Sachwalter in eigenem Namen sich über etwas den Ehefall betreffendes erklären, so ist dieß so aufzunehmen und zu behandeln, wie es aufgenommen und behandelt werden müßte, wenn derselbe nicht als Sachwalter erschienen wäre. Wosern ein Sachwalter störend einwirken sollte, liegt dem Untersuchungskommissäre ob, die Entfernung desselben zu veranlassen.

Maß-
nahmen
im Falle
des
Nichters-
schei-
nens.

§. 144. Wenn vorgeladene Gatten die Unzuständigkeit des Gerichtes behaupten so ist nach §§. 103 und 104 vorzugehen.

§. 145. Führen Eheleute, welche auf die ergangene Vorladung nicht erscheinen, hiefür einen anderen Grund an, als den der Unzuständigkeit, so wird das Ehegericht über dessen Zulassung oder Verwerfung urtheilen. Aus entsprechenden Ursachen kann eine Verlängerung der Frist zugestanden werden. Erscheinen die angeführten Gründe als unstatthaft, oder versäumt Jemand sich zu stellen, ohne einen Versuch zu seiner Rechtfertigung zu machen, so ist den Ausbleibenden eine nach der Entfernung ihres Wohnsitzes bemessene Frist anzusetzen und nach Ablauf derselben das weltliche Gericht zu ersuchen, die Vorgeladenen zu verhalten, sich zu stellen. Sollte dieß Ersuchen aus was immer

für einer Ursache ohne Erfolg bleiben, so muß das Verfahren auch ohne Anwesenheit der Vorgeladenen begonnen werden.

§. 146. Es ist mit Entschiedenheit dahin zu wirken, daß die Gatten zum Zwecke der Erhebung des Thatbestandes persönlich vor dem Untersuchungskommissäre erscheinen. Haben sie dieß gethan und wohnen sie in bedeutender Entfernung vom Siege des Ehegerichtes, so kann auf die Bitte derselben zum Behufe späterer Einvernehmungen an dem Orte, wo sie wohnhaft sind, oder in der Nähe desselben ein Bevollmächtigter ernannt werden. Der Vertheidiger der Ehe hat zwar das Recht, solchen Einvernehmungen immer und überall beizuwohnen; doch kann er darum ansuchen, daß ihm für dieselben ein Stellvertreter gegeben werde. Dieser muß eidlich versprechen, bei der Einvernehmung die Sache des Ehebandes nach bestem Wissen und Vermögen zu vertreten, und es sind ihm von dem Vertheidiger der Ehe die allenfalls nöthigen Anweisungen und Aufschlüsse zu ertheilen. Dem Bevollmächtigten selbst sind nicht nur die an die Gatten zu stellenden Fragen zu übersenden, sondern er werde auch über alle Umstände unterrichtet, deren Kenntniß zu zweckmäßiger Leitung der anzustellenden Erhebungen erforderlich ist. Halten sich die Gatten in einer anderen Diözese auf, so wird für spätere Einvernehmungen das dortige Ehegericht um seine Mitwirkung zu ersuchen sein.

§. 147. Die Vermuthung steht für die Giltigkeit der Ehe; das Hinderniß muß vollständig bewiesen werden.

§. 148. Ein Geständniß, welches die Gatten bei der Untersuchung machen oder auch früher, doch nach Schließung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, ist, in soweit es gegen die Giltigkeit der Ehe lautet, ohne alle Beweiskraft. Ein Geständniß, welches die Gatten vor Schließung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, ist als Beweismittel wider die Giltigkeit nicht auszuschließen.

§. 149. Ein Geständniß der Gatten, welches für die Giltigkeit der Ehe lautet, hat in jenen Fällen Beweiskraft, in welchen das Bestreitungsrecht den Gatten ausschließlich vorbehalten ist; sonst begründet es bloß eine Vermuthung.

§. 150. Das Nichterscheinen eines oder beider Gatten kann wider die Giltigkeit der Ehe nichts beweisen, und soll eben deßhalb dem Bestreiter des Ehebandes die Last der Beweisführung nicht erleichtern.

§. 151. Ueber die Zulassung oder Zurückweisung der Zeugen, den ihnen zu schenkenden Glauben und die denselben entgegengesetzten Einwendungen, entscheidet das Ehegericht von Fall zu Fall nach den allgemeinen Vorschriften des Kirchengesetzes und den besonderen Rücksichten, welche die Natur der Verhandlung erheischt.

§. 152. Wenn der die Ehe bestreitende Gatte wider einen Zeugen, welcher als bedenklich oder sogar als beziehungsweise verwerflich muß angesehen werden, keine Einsprache thut, so darf derselbe zum Zeugnisse für die Ehe zugelassen werden. Dagegen kann der Umstand daß die Gatten wider einen Zeugen nichts

Einvernehmung der Ehegatten durch einen Bevollmächtigten.

Erforderliche Beweisführung Geständniß der Gatten.

Zeugen.

Besondere Vorschriften über die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

einwenden, niemals einen Grund darbieten, dessen wider die Ehe gerichtete Aussage als glaubwürdig anzunehmen.

§. 153. Verhältnisse, welche die Vermuthung der Parteilichkeit für oder gegen Einen von beiden Gatten begründen, machen den Zeugen nur hinsichtlich jener Aussagen verdächtig, welche zu Gunsten oder zum Nachtheile des betreffenden Gatten lauten.

§. 154. Wenn der Zeuge zu beiden Gatten in Verhältnissen steht, welche die Vermuthung der Parteilichkeit ungefähr im gleichen Grade hervorrufen, so reichen diese Verhältnisse für sich genommen nicht hin, um eine Aussage, welche derselbe zu Gunsten des Einen, aber zum Nachtheile des anderen Gatten macht, als verdächtig erscheinen zu lassen.

§. 155. Die Blutsverwandten der Gatten sind von dem Zeugnisse für oder gegen die Ehe nur dann auszuschließen, wenn aus der Eigenthümlichkeit des Falles besondere Gründe, dieselben für parteiisch zu halten, hervorgehen.

§. 156. Bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit von Verwandten und allen Personen, deren Verhältniß zu den Gatten einen Verdacht der Parteilichkeit mit sich bringt, ist vorzüglich in Anschlag zu bringen, ob die Gatten die Ungiltigerklärung der Ehe wünschen oder nicht.

§. 157. Alle Diejenigen, von welchen vorauszusetzen ist, daß sie über Umstände, welche auf die Frage der Gültigkeit Einfluß üben, wohl unterrichtet seien, müssen auch dann vernommen werden, wenn sie von der Zeugenschaft auszuschließen sind, weil ihre Aussagen Vermuthungen begründen und den Weg zu weiteren Aufschlüssen eröffnen können.

§. 158. Sowohl die Parteien als der Verteidiger der Ehe haben das Recht, wider die für oder gegen die Ehe nahmhast gemachten Zeugen Einwendungen zu erheben.

§. 159. Das Zeugniß muß in Person gegeben werden; schriftliche Zeugnisse Abwesender bilden keinen Beweis, sondern begründen bloß eine Vermuthung.

§. 160. Wenn die Entfernung, in welcher die Zeugen wohnen, es unthunlich macht, dieselben am Orte des Ehegerichtes zu vernehmen, so ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche §. 146 für die späteren Einvernehmungen der Ehegatten aufstellt.

§. 161. Die an die Zeugen zu richtenden Fragen entwirft der Untersuchungskommissär mit Rücksicht auf das ganze Ergebniß des bisherigen Verfahrens, sowie auf die Fragefälle, welche von den Gatten oder von dem Vertreter des Ehebandes vielleicht eingereicht wurden, und im Einverständnisse mit dem Verteidiger der Ehe. Der Letztere hat das Recht, Dasjenige, was ihm zweckdienlich scheint, beizufügen oder auch zu verlangen, daß die Fragen dem Ehegerichte zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 162. Nur die Aussage eines beeidigten Zeugen hat die Geltung eines rechtskräftigen Beweises. Die Zeugen, wider deren Zulässigkeit kein Anstand

Einwen-
dungen
gegen
die
Zeugen.
Persön-
liche
Abgabe
des
Zeug-
nisses.
Ein-
verneh-
mung
der
Zeugen
durch
einen
Bevoll-
mächtig-
ten.
Entwer-
fung der
Frage-
fälle.

Beeidi-
gung der
Zeugen.

obwaltet, haben, bevor sie vernommen werden, auf Gottes heiliges Evangelium zu beschwören, daß sie über den Gegenstand der an sie zu richtenden Fragen die Wahrheit, wie sie derselben sich vor Gott und ihrem Gewissen bewußt sind, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen oder abzuändern, aussagen wollen. Eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides soll vorausgeschickt werden.

§. 163. Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Gatten, und wosfern die Ehe von einem Dritten bestritten wird, auch dieser vorgeladen werden. Doch kann ihr Ausbleiben die Eidesabnahme nicht hindern.

§. 164. Das Verhör der Zeugen ist ohne Beisein der Parteien und einzeln vorzunehmen. Bevor es gänzlich beendigt ist, dürfen die Zeugenaussagen nicht kundgemacht werden.

§. 165. Dasjenige, was von zwei beeidigten Zeugen, wider welche keine im Gesetz begründete Einwendung kann gemacht werden, deutlich und übereinstimmend ausgesagt wird, muß, in soweit nicht andere glaubwürdige Zeugnisse oder Umstände, welche eine starke Vermuthung begründen, entgegenstehen, in der Regel als vollständig bewiesen angesehen werden. Handelt es sich aber um einen Umstand, von welchem die Giltigkeit der Ehe abhängt, so kann es nicht hinreichen, daß kein Verhältniß oder keine Thatsache nachgewiesen ist, durch welche die Wahrhaftigkeit der Aussagen in Zweifel gestellt wird, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß die Zeugen Personen von erprobter Gewissenhaftigkeit seien, und der Annahme, als könnten sie einen Meineid auf ihre Seele laden, kein Raum dürfe gegeben werden.

§. 166. Wenn es zur Herstellung des Beweises nothwendig ist, Sachverständige beizuziehen, so wird das Ehegericht deren wenigstens zwei und zwar solche wählen, welche sich durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit auszeichnen und von aller Parteilichkeit entfernt sind, und diese haben nach einer von dem Untersuchungskommissäre zu entwerfenden, und von dem Vertheidiger der Ehe gutzuheißenden Anweisung, die erforderliche Untersuchung vorzunehmen und ihr Gutachten schriftlich darzulegen. In Betreff der Parteilichkeit gelten wider die Sachverständigen dieselben Einwendungen, welche ihnen, wenn sie als Zeugen auftreten sollten, entgegengesetzt werden könnten.

§. 167. Die Sachverständigen müssen beeidigt sein. Handelt es sich um eine Thatsache, von welcher die Giltigkeit der Ehe abhängt, so ist der Eid ihnen auch dann aufzutragen, wenn sie sich bereits durch einen Amtseid zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

§. 168. Die Echtheit von Urkunden, welche wider die Giltigkeit der Ehe streiten, kann durch die Aussagen der Eheleute oder solcher Personen, deren wider die Ehe gegebenes Zeugniß verwerflich oder verdächtig wäre, nicht bewiesen werden.

§. 169. Ein von den Gatten abgelegter Eid kann eben so wenig als ihr Geständniß einen Beweis für das Bestehen des Hindernisses herstellen oder ergänzen.

Vornahme
des Zeu-
genver-
höres.

Beweis-
kraft der
Zeug-
nisse.

Unter-
suchung
durch
Sach-
verständige.

Beweis
für die
Echtheit
der Ur-
kunden.

Eid der
Gatten.

§. 170. In wie fern zum Beweise eines Umstandes, von welchem das Bestreitungsrecht abhängt, ein Eid des die Ehe bestreitenden Gatten zulässig sei, hat das Ehegericht von Fall zu Fall in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden.

§. 171. Wenn die Beschaffenheit des Hindernisses das ämtliche Einschreiten ausschließt, so kann ein Eid des die Gültigkeit behauptenden Gatten als Beweis für die Ehe zugelassen werden.

Besondere
Vorschriften
über die
Bestrei-
tung der
Ehe
wegen
wider-
recht-
lichem
Zwange.

§. 172. Wenn ein Gatte die Ehe wegen widerrechtlichem Zwange bestreitet, so müssen die Personen, welche seiner Behauptung nach den widerrechtlichen Zwang verübt haben, vorgeladen und vernommen werden. Ist die Anklage wider den anderen Eheheil gerichtet, so kann durch dessen Bekenntniß kein Beweis hergestellt werden. Wosern die Eltern Thatsachen eingestehen, aus welchen sich ein widerrechtlicher und die Ehe entkräftender Zwang ergeben würde, so ist nach Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob nicht etwa mit dem nach Auflösung der Ehe verlangenden Kinde ein Einverständnis obwalte? Uebrigens ist, in soweit die Anklage nicht den anderen Gatten betrifft, nach den allgemeinen Vorschriften des für Vergehen geltenden Beweisverfahrens vorzugeben.

für den
Fall der
Entfüh-
rung.

§. 173. Von einer Entführten, welche mit dem Entführer, während sie sich in dessen Gewalt befand, eine Ehe geschlossen hat, ist vorauszusetzen, daß sie zum Zwecke der Verehelichung entführt worden sei. Wenn das Gegentheil vollständig bewiesen ist, so waltet demungeachtet die Voraussetzung ob, daß sie durch ungerechten Zwang zur Einwilligung vermocht worden sei. Die nämliche Voraussetzung streitet wider jede Ehe, welche von was immer für einer, aus was immer für einem Grunde entführten Person, bevor sie die volle Freiheit wieder erlangt hat, geschlossen wird.

über das
Verfah-
ren bei
dem
Hinter-
nisse des
Unver-
mögens.

§. 174. Auch wenn die Ehe wegen des Hindernisses des Unvermögens untersucht wird, sind die über das Geständniß und den Eid der Gatten gegebenen Bestimmungen als Regel festzuhalten. Wenn zwei Sachverständige, in deren Kenntniß und Unparteilichkeit das Ehegericht volles Vertrauen setzt, einstimmig erklären, daß ein unheilbares und schlechthiniges Unvermögen obwalte und schon vor Eingehung der Ehe stattgefunden habe, so kann demungeachtet der Theil, dessen Unvermögen behauptet wird, die Untersuchung durch einen dritten Sachverständigen verlangen. Wird das Unvermögen für ein bloß beziehungsweise erklärt, so ist das übereinstimmende Gutachten von wenigstens drei Sachverständigen zu Herstellung eines vollen Beweises unerlässlich. Bleibt es zweifelhaft, ob das Unvermögen ein unheilbares und der Ehe vorangegangenes sei, so ist das Gesuch um Ungiltigerklärung abzuweisen.

§. 175. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn entweder der Beweis vorliegt, daß die Ehe noch nicht vollzogen sei oder die Klage auf Nichtigkeit binnen drei Jahren nach der Verehelichung angebracht wird, und wenn zugleich das Vorhandensein des Unvermögens nicht nur von beiden Gatten behauptet,

sondern auch von wenigstens zwei zuverlässigen Sachverständigen als sehr wahrscheinlich bezeichnet wird. In diesem Falle haben die Vermählten die eheliche Gemeinschaft durch eine von dem Ehegerichte zu bestimmende Zeit, doch immer so lange fortzusetzen, bis sie in derselben drei Jahre lang gelebt haben. Wenn sie nach Ablauf dieser Zeit das Gesuch um Ungiltigerklärung erneuern, so soll das Ehegericht sich vorerst die Gewißheit verschaffen, daß in dem Thatbestande, aus welchem die Wahrscheinlichkeit des Unvermögens und beziehungsweise die Nichtvollziehung der Ehe sich ergab, keine Veränderung vorgegangen sei. Hierauf kann den Eheleuten gestattet werden, das Vorhandensein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern, und es hat derselbe die Geltung eines vollständigen Beweises.

§. 176. Nach Abschluß der Erhebungen sind beide Gatten und wer immer die Ehe bestreitet, wie auch der Vertheidiger der Ehe an ihr Recht zu erinnern, über die bisherigen Verhandlungen sich zu äußern. Haben sie Einwendungen zu machen, so sind dieselben binnen acht Tagen vorzubringen. Mit Rücksicht auf den Wohnsitz der Beteiligten kann man diese Frist verlängern, doch ohne dabei die Gränze des strengen Bedürfnisses zu überschreiten.

§. 177. Sowohl das Ehegericht als auch der Vertheidiger der Ehe können von Amtswegen alle Erhebungen anordnen, welche denselben zu Vollständigung des Beweisverfahrens nothwendig scheinen.

§. 178. Bevor das Ehegericht zu Fällung des Urtheiles schreitet, wird es die Entscheidung, über welche es sich geeinigt hat, dem Bischofe mit Beifügung der Gründe vorlegen. Findet der Bischof den beabsichtigten Auspruch nicht hinreichend begründet, so wird er dem Ehegerichte auftragen, die von ihm anzudeutenden Umstände noch einmal in reife Ueberlegung zu ziehen und über das Ergebniß seiner Berathungen ihm Bericht zu erstatten.

§. 179. Die Berufung ist zulässig, bis die Gültigkeit der Ehe durch zwei, oder die Ungültigkeit derselben durch drei gleichlautende Urtheile ausgesprochen ist. Wenn zwei Urtheile für und zwei gegen die Ehe erfolgt sind, so ist die Ehe als gültig anzusehen.

§. 180. Wenn die erste Instanz für die Gültigkeit der Ehe spricht, so kann der Bestreiter des Ehebandes an die zweite Instanz Berufung einlegen. Wird die Gültigkeit in zweiter Instanz bestätigt, so ist jede weitere Berufung ausgeschlossen. Wird die Ehe in zweiter Instanz für ungiltig erklärt, so hat der Vertheidiger der Ehe sich von Amtswegen an die dritte Instanz zu wenden. Spricht die dritte Instanz für die Gültigkeit der Ehe, so findet keine weitere Berufung Statt. Entschidet sie aber wider die Gültigkeit, so soll der Vertheidiger des Ehebandes um die Aufstellung einer vierten Instanz nachsuchen und je nachdem diese das Urtheil fällt, ist die Ehe als gültig oder ungiltig zu betrachten.

Maßnahmen nach Abschluß der Erhebungen.

Vorlage des beabsichtigten Ausspruches an den Bischof.

Bestimmungen über die Berufung an die höhere Instanz.

§. 181. Wenn die erste Instanz die Ehe für ungiltig erklärt, so hat der Verteidiger der Ehe von Amtswegen Berufung einzulegen. Dauert das Urtheil der zweiten Instanz gleichfalls auf Ungiltigkeit, so soll derselbe, wosfern die vorliegenden Beweise der Ungiltigkeit nicht jeden Zweifel ausschließen, die Sache vor die dritte Instanz bringen. Nachdem auch die dritte Instanz wider die Giltigkeit entschieden hat, ist keine weitere Berufung zulässig. Spricht dieselbe für die Giltigkeit, so steht es dem Kläger frei, um Aufstellung einer vierten Instanz nachzusehen, und ihr Urtheil ist als endgiltiges zu betrachten.

§. 182. Wenn in der ersten und dritten Instanz wider, in der zweiten aber für die Ehe gesprochen wird, so hat der Verteidiger der Ehe um eine vierte Instanz anzufuchen.

§. 183. Die Berufung, welche der Verteidiger der Ehe einlegt, kommt ihrer Natur nach zugleich dem Theile, welcher die Giltigkeit der Ehe behauptet. Demungeachtet steht es diesem frei, unabhängig von dem Verteidiger der Ehe Berufung einzulegen; doch ist es gerathen, daß er sich mit demselben über die Sache ins Einvernehmen setzt.

§. 184. Für die Berufungen, welche einzulegen der Verteidiger der Ehe durch sein Amt verpflichtet ist, gibt es keine Verfallszeit. Wenn dieser nicht binnen der vorgeschriebenen Frist die Anmeldung macht, so hat das Gericht, von welchem er sich berufen sollte, denselben zu Erfüllung seiner Pflicht anzuweisen oder nach Beschaffenheit des Falles auch an den Bischof zu berichten und darauf anzutragen, daß die Verteidigung der Ehe einem anderen vollkommen befähigten Manne übertragen werde.

§. 185. Der Richter, welcher in höherer Instanz entscheidet, hat nicht nur die Verhandlungen der unteren Instanzen genau zu prüfen, sondern auch Alles vorzunehmen, was er für nothwendig erachtet, um das Mangelhafte zu ergänzen, das Zweifelhafte festzustellen und das Irrige zu berichtigen. Er kann zu diesem Ende die Gatten vernehmen, über die als Beweis gebrauchten Urkunden Erhebungen anstellen und alle Zeugen verhören, von welchen er neue Aufschlüsse hofft. Doch ist die Untersuchung durch Sachverständige nur dann zu wiederholen, wenn Anzeichen, welche eine starke Vermuthung begründen, es wahrscheinlich machen, daß Mißgriffe und Parteilichkeiten vorgekommen seien.

§. 186. Sowohl die Parteien als auch der Verteidiger der Ehe haben das Recht, in der höheren Instanz neue Beweise vorzubringen.

§. 187. Das Urtheil ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt, oder wenn ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung entweder gänzlich ausgelassen oder ohne Beiziehung des Verteidigers der Ehe vorgenommen wurde. Doch kann die Giltigkeit des von dem höheren Richter gefällten Urtheiles deshalb, weil derselbe keine weitere Untersuchung für nothwendig gehalten, sondern nach den Vorlagen entschieden hat, nicht angestritten werden.

Verfahren
in der
höheren
Instanz.

Nichtigkeit
des
Urtheiles.

§. 188. Die Klage auf Nichtigkeit muß binnen der für Berufungen festgesetzten Zeit vor dem zunächst höheren Richter angestellt werden.

Verfahren wegen Nichtigkeit.

§. 189. Da die Gatten die allfällige Einwendung der Unzuständigkeit binnen zehn Tagen nach zugestellter Vorladung anzubringen haben (§. 103), so sind sie nicht berechtigt, der Gültigkeit des ergangenen Urtheiles die Behauptung der Unzuständigkeit entgegenzusetzen; doch kann der höhere Richter das Urtheil wegen Mangel der Zuständigkeit von Amtswegen für ungiltig erklären.

§. 190. Das über die Nichtigkeitsklage gefällte Urtheil läßt keine Berufung zu.

§. 191. Die für nichtig erklärte Verhandlung muß vor demselben Richter oder, wenn sie durch den Mangel der Zuständigkeit entkräftet wird, vor dem als zuständig erkannten Richter in der gehörigen Form wiederholt werden.

§. 192. Wenn die Ungültigkeit der Ehe durch drei gleichförmige Urtheile entschieden, aber das Hinderniß so beschaffen ist, daß es durch Einwilligung von Seite des Einen Gatten oder durch Nachsichtgewährung gehoben werden kann, so soll der Bischof, wosern nicht wichtige Gründe abrathen, dahin wirken, daß die Konvalidazion der Ehe herbeiführt werde.

Verfuch der Konvalidazion.

§. 193. Läßt die Natur des Hindernisses keine Nachsichtgewährung zu oder bleibt der Versuch, eine Konvalidazion herbeizuführen, ohne Erfolg, so ist die Ungiltigerklärung den Parteien anzukündigen und ihnen zu unterfagen, fernerhin bei einander zu wohnen.

Kundmachung des Endurtheiles.

§. 194. Jedem Urtheile sind die Gründe, auf die es sich stützt, kurz, doch ohne etwas Wesentliches zu übergehen, beizufügen. Lautet das Endurtheil auf Ungiltigkeit, so ist ausdrücklich zu erinnern daß die frühere Verheirathung für die Schließung einer neuen Ehe weiter kein Hinderniß darbiete. Jedes Urtheil muß von den Richtern und dem Schriftführer unterzeichnet und mit dem Siegel der bischöflichen Kurie versehen werden.

Inhalt und Form des Urtheiles.

§. 195. Das Urtheil wird den Parteien durch den Rathsdienner zugestellt und in Abschrift eingehändigt, worüber eine schriftliche Beglaubigung zu geben ist. Von jedem Urtheile über die Gültigkeit einer Ehe setzt der Bischof den Statthalter oder Landespräsidenten in Kenntniß.

Zustellung des Urtheiles. Mittheilungen an den Statthalter.

§. 196. Ein über die Gültigkeit der Ehe gefälltes Urtheil gelangt niemals zu voller Rechtskraft. Wird später bewiesen, daß es sich auf eine irrige Voraussetzung stützte, so muß die Verhandlung wieder eingeleitet und in der vorgeschriebenen Form geführt werden. Begibt es sich, daß ein auf Ungiltigkeit lautendes Urtheil widerrufen wird, so sind dadurch die Ehen, welche die Gatten etwa in der Zwischenzeit geschlossen haben, für nichtig erklärt.

Rechtskraft des Endurtheiles.

§. 197. Mit Ausnahme des im §. 196 behandelten Falles kann die Untersuchung über die Gültigkeit nur dann, wenn das Urtheil der ersten Instanz für nichtig erklärt wurde, als von Neuem wieder angefangen werden.

§. 198. Derjenige, auf dessen für schlechtthinig und unheilbar erklärtes

Wirken des

Urtheil- Unvermögen das Urtheil der Richtigkeit gegründet ist, darf zu keiner Verehe-
 les im Falle des Unver- lichung zugelassen werden. Wofern sich später wie immer ergibt, daß er zu
 mögens. Vollziehung der Ehe fähig sei, tritt seine frühere Ehe wieder in Kraft.

§. 199. Es versteht sich von selbst, daß die Gatten, bevor das End-
 urtheil der Ungiltigkeit erfolgt ist, zu Schließung einer neuen Ehe durchaus
 nicht dürfen zugelassen werden. Wiewohl aber eine vor dem Endurtheile ge-
 schlossene Verbindung immer höchst unerlaubt ist, ja denselben Kirchenstrafen wie
 die Poligamie unterliegt, so muß sie doch, wenn die obschwebende Verhandlung
 zur Richtigterklärung führt und den voreilig Getrauten nicht irgend ein anderes
 Hinderniß im Wege steht, als eine wahrhafte Ehe angesehen werden.

Bergleich
 und
 schieds-
 richter-
 licher
 Aus-
 spruch.

§. 200. Die Ehesachen können weder durch Vergleich noch durch schieds-
 richterlichen Ausspruch entschieden werden. Die Bedingungen, unter welchen
 das Ehegericht ermächtigt ist, über die Vermögensstreitigkeiten der Parteien
 durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu entscheiden, sind in dem Staatsgesetze
 ausgedrückt.

IV.
 Tren-
 nung der
 Ehe
 durch
 Able-
 gung der
 Ehelöbde.

§. 201. Wenn ein Gatte die Beschwerde vorbringt, daß der andere
 Theil sich die Ehe zu vollziehen weigere, dieser aber erklärt, daß er der Welt
 zu entsagen entschlossen sei, so muß vor Allem erwogen werden, ob die Nicht-
 vollziehung der Ehe außer Zweifel gestellt sei. Wofern hierüber ein hinreichender
 Beweis vorliegt, ist dem in der Weigerung Begriffenen aufzutragen, binnen
 zwei Monaten entweder die Ehe zu vollziehen oder in einen vom heiligen Stuhle
 gutgeheißenen Orden zu treten. Doch kann aus wichtigen Gründen auch eine
 kürzere oder längere Frist angesetzt werden.

§. 202. Wenn von zwei Gatten, welche die Ehe nicht vollzogen zu haben
 behaupten, der Eine sich in ein Kloster begibt, ohne daß der andere Einsprache
 erhebt, so muß, damit einem möglichsten Einverständnisse begegnet werde, die
 Wahrhaftigkeit der Behauptung, daß die Ehe noch nicht vollzogen sei, um so
 strenger geprüft werden.

§. 203. Sobald der Gatte, welcher die Welt zu verlassen begehrt,
 die feierlichen Gelübde abgelegt hat, soll dem anderen Theile urkundlich bezeugt
 werden, daß seine zwar gültig geschlossene, doch nicht vollzogene Ehe auf-
 gelöst sei und ihn nicht hindere, zu einer anderen Verbindung zu schreiten.

§. 204. Sowohl die Ungiltigerklärung der Ehe als die Auflösung ihres
 Bandes durch die feierlichen Gelübde ist im Trauungsbuche anzumerken. Wenn
 die Ehe an einem Orte, wo Keines von beiden Brautleuten seinen Wohnsitz
 hatte, geschlossen wurde, geschehe die Vormerkung nicht nur in dem Trauungs-
 buche der Pfarre, wo die Eheschließung stattfand, sondern auch in dem des
 Pfarrers, welcher die Ermächtigung zur Trauung erteilt hat.

V.
 Ehelö-
 bde von

§. 205. Die eheliche Lebensgemeinschaft ist die Vorbedingung zu Erfüllung
 der durch die Ehe übernommenen Pflichten: sie darf daher nur in den von dem

Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden.

§. 206. Die Gatten dürfen mit beiderseitiger Einwilligung die Lebensgemeinschaft zu dem Zwecke aufheben, damit Beide oder Einer von ihnen in einen von dem heiligen Stuhle gutgeheißenen Orden treten oder der Mann die heiligen Weihen empfangt. Ob und unter welchen Bedingungen der Eine Theil im weltlichen Stande verbleiben könne, ist nach den Kirchengesetzen zu bestimmen.

§. 207. Wenn der Eine Gatte sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, so steht dem anderen das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, daß er den Ehebruch gebilligt, gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt oder daß er sich selbst eines Ehebruchs schuldig gemacht hätte. Er verliert das Recht, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht.

§. 208. Die Gatten sind zur Gemeinschaft des Lebens nur in soweit verbunden, als sie dieselbe ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben oder ihre Gesundheit fortsetzen können. Wenn ein Ehegatte vom Christenthume abtrünnig wird, wenn er den anderen zum Abfalle vom katholischen Glauben, zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, wenn er durch Mißhandlungen oder Nachstellungen dessen Gesundheit und Leben gefährdet, wenn er empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortsetzt, nach Umständen auch, wenn er an einem ansteckenden und langwierigen körperlichen Uebel leidet, so ist dem anderen Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann.

§. 209. Der Gatte, welcher von dem anderen böswillig ist verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für so lange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat.

§. 210. Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des anderen Gatten große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.

§. 211. Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden. Dieser wird beide Theile vorrufen und alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu halten. Gelingt die Vermittelung nicht, so ist nach einem jedesmaligen Zwischenraume von wenigstens acht Tagen ein zweiter und dritter Versuch zu machen. Doch kann der dritte Versuch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder an

Tisch
und
Bett.Einer-
ständ-
liche
Schei-
dung
zum
Zwecke
des Ein-
tritts
in einen
Orden
oder in
dengeistli-
chen
Stand.Lebens-
läng-
liche
Schei-
dung
wegen
Ehe-
bruch.Gründe
der zeit-
weisen
Schei-
dung.Stage
auf
Schei-
dung
von
Tisch
und
Bett.
Versuch
der Aus-
söhnung.

Tage liegt, daß der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen.

§. 212. Wenn der Beklagte sich zu erscheinen weigert, so ist der Pfarrer berechtigt, denselben durch Dazwischenkunft der weltlichen Behörde zur Folgsamkeit zu nöthigen. Ob ein erzwungenes Erscheinen den Zweck zu fördern vermöge, muß nach den Umständen beurtheilt werden.

§. 213. Bleiben die Bemühungen des Pfarrers vergeblich, so hat er hierüber an den Präses des Ehegerichtes Bericht zu erstatten, und wofern er die Gatten nur zweimal vorgeladen, den Grund, aus welchem der dritte Versuch unterlassen wurde, genau anzugeben. Auch hat er beizufügen, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm gegründet scheinen.

Aufftel-
lung von
Un-
tersü-
chungs-
Kom-
missä-
ren.

§. 214. Der Bischof wird in den entfernteren Theilen seiner Diözese Kommissäre ernennen, welche ermächtigt sind, bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett die Untersuchung vorzunehmen, und denselben einen Schriftführer zur Aufnahme der Protokolle begeben.

Anbrin-
gung der
Schei-
dungs-
klagen.

§. 215. Der Kläger kann sein Gesuch bei dem Ehegerichte selbst oder bei dem Kommissäre, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Der Grund, durch welchen er sich zur Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens berechtigt hält, ist genau anzugeben und die Beweismittel sind namhaft zu machen. Auch soll die bisherige Dauer der Ehe, und wenn aus derselben Kinder hervorgegangen sind, die Zahl und das Alter derselben angeführt werden. In wie weit die Gatten, welche eine Scheidung von Tisch und Bett beabsichtigten, sich an die bischöfliche Kurie wenden können oder müssen, wird von der Anordnung des Bischofes abhängen.

Anor-
dnung
über die
Vor-
nahme
der Un-
tersü-
chung.

§. 216. Das Gesuch um Scheidung ist dem Ehegerichte vorzulegen, welches, wenn die Gründe nicht offenbar unzulänglich sind, zur Untersuchung der Sache schreiten wird. Findet die Verhandlung am Sitze des Ehegerichtes Statt, so soll einer der Rätthe zum Untersuchungskommissäre bestimmt werden.

Persön-
liches
Erschei-
nen der
Gatten.

§. 217. Zum Behufe der Untersuchung haben beide Gatten persönlich zu erscheinen. Hinsichtlich der Sachwalter und der von denselben vorgebrachten Erklärungen oder Behauptungen ist nach Richtschnur des §. 143 vorzugehen.

Vor-
unter-
suchung.

§. 218. Zuerst ist der Versuch zu machen, die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen. Die Gatten sollen einzeln vernommen und dann einander gegenüber gestellt werden. Jedem Theile sind die Behauptungen des anderen Eine nach der anderen in der durch die Zeitfolge oder den Zusammenhang von Ursache und Wirkung begründeten Ordnung vorzuhaltten, und es ist auf eine bestimmte Antwort zu dringen. Wenn ein Theil sich auf Privaturkunden beruft, so ist der andere zu fragen, ob er die Echtheit derselben anerkenne? Die Zeugen, welche die Parteien namhaft machen, sind, in so weit sie beizuziehen möglich ist, in Gegenwart beider Theile einzuver-

nehmen, und wenn es nöthig ist, einander, wie auch den Gatten gegenüber zu stellen.

§. 219. Bei dieser vorläufigen Untersuchung sind als Zeugen auch solche Personen zuzulassen, deren Aussagen keinen gerichtlichen Beweis begründen würden, bei welchen aber eine genaue Kenntniß der in Frage stehenden Thatfachen vorausgesetzt werden darf.

§. 220. Der Untersuchungskommissär ist befugt, Personen, von welchen er eine Aufklärung des Thatbestandes hofft, auch dann einzuvernehmen, wenn kein Theil dieselben als Zeugen genannt hat. Ob sie den Eheleuten gegenüber gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen desselben überlassen.

§. 221. Das über die Voruntersuchung aufgenommene Protokoll ist dem Ehegerichte vorzulegen, und wenn die Thatfachen, auf welche der Kläger sich beruft, durch das Geständniß des Beklagten oder durch Urkunden, welche jede Einwendung ausschließen, bereits außer Zweifel gestellt sind, so soll zum Spruche geschritten werden. Im entgegengesetzten Falle ist das Beweisverfahren anzuordnen.

Verfügungen
in Folge
der Vor-
unter-
suchung.

§. 222. Dem Beklagten ist auf sein Verlangen das schriftlich vorgelegte Gesuch des Klägers oder das Protokoll, welches man über die mündlich angebrachte Klage aufnahm, in Abschrift mitzutheilen und eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er die Antwort entweder schriftlich einreiche oder mündlich zu Protokoll gebe. Sonst muß ihm das Gesuch um Scheidung vorgelesen, und Dasjenige, was er zur Vertheidigung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorbringt, zu Protokoll genommen werden.

§. 223. Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, sind auch dann zuzulassen, wenn sie sonst als bedenklich oder verwerflich müßten zurückgewiesen werden.

Beweis-
ver-
fahren:
Zeugen.

§. 224. Wenn die Zeugen in beträchtlicher Entfernung vom Orte der Untersuchung wohnen, so ist an einem Orte, wohin dieselben zu Vornahme des Verhöres sich leichter begeben können, ein Bevollmächtigter aufzustellen, welcher wo möglich ein Geistlicher sein soll. Wenn sie ihren Wohnort außer den Gränzen des Kirchensprengels haben, so muß der Bischof, welchem sie unterstehen, ersucht werden, zu Aufnahme ihrer Aussagen das Erforderliche anzuordnen. Zeugen, welche sich nahe am Siege des Ehegerichtes aufhalten, sind immer bei dem Ehegerichte zu verhören.

§. 225. Die Fragen entwirft der Untersuchungskommissär mit Rücksicht auf die Frageseite, welche die Parteien etwa eingereicht haben. Ueber die Beeidigung der Zeugen sind die durch §. 162 erteilten Vorschriften zu beobachten.

§. 226. Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Parteien vorgeladen werden; doch hindert ihr Ausbleiben die Vornahme der Beeidigung nicht. Die Parteien dürfen dem Zeugenverhöre nicht beiwohnen und die Aussagen vor Beendigung des Verhöres nicht kundgemacht werden.

§. 227. Die Sachverständigen, deren Gutachten etwa nothwendig ist, hat

Unter-
suchung

durch
Sach-
verständ-
lige.

der Untersuchungs-Kommissär auszuwählen; über die wider dieselben erhobenen Einwendungen entscheidet das Ehegericht. Die Sachverständigen sind dann zu beeidigen, wenn sie nicht bereits durch einen Amtseid sich zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

Her-
stellung
eines
vollständigen
Beweises
durch
Zeugen
oder
Sach-
verständige.

§. 228. Durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter und vollkommen glaubwürdiger Zeugen, so wie durch das übereinstimmende Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen und beziehungsweise beeidigten Sachverständigen wird die Thatsache, welche den Gegenstand der Aussage oder des Gutachtens bildet, vollständig bewiesen.

Beweis-
führung
im Gatte-
recht
Ehe-
bruches.

§. 229. Um den Ehebruch zum Zwecke der Scheidung von Tisch und Bett zu beweisen, genügen Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben. Für die Thatsachen, auf welche solche Voraussetzungen sich stützen, muß der Beweis nach den Vorschriften des für Vergehen geltenden Verfahrens hergestellt werden.

Mit-
theilung
an die
Par-
teien.

§. 230. Das Protokoll des Zeugenvorhörs ist den Parteien entweder vorzulesen oder in Abschrift mitzutheilen; auch sind sie, wenn ein Gutachten von Sachverständigen gegeben wurde, von dem Inhalte desselben zu unterrichten.

Schließ-
liche
Einver-
nehmung
der
Gatten.

§. 231. Hierauf müssen beide Gatten aufgefordert werden, über die Aussagen der Zeugen oder das Gutachten der Sachverständigen sich zu äußern. Wenn sie neue Urkunden oder für Urkunden, welche bei der Voruntersuchung zweifelhaft blieben, neue Beweise vorbringen, so ist der Gegentheil darüber zu vernehmen.

Ge-
ständniß
des Be-
klagten.
Zuläf-
sigkeit
eines
Eides
der
Gatten.

§. 232. Das Geständniß des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, bildet einen vollständigen Beweis.

§. 233. Ob ein Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben, ob der Haupteid einem derselben aufzutragen oder zu verstatten sei, muß von dem Ehegerichte entschieden werden. Es wird sich dabei gegenwärtig halten, daß man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben solle, wenn kein anderes Mittel, die Wahrheit außer Frage zu stellen, mehr übrig sei, und daß die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke.

Maß-
nahmen
für den
Fall des
Nicht-
erschel-
nens.

§. 234. Wenn der beklagte Ehegatte auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, so ist nach den im §. 145 aufgestellten Bestimmungen vorzugehen.

§. 235. Bei einer Klage, welche auf dem Grunde böswilliger Verlassung angestellt wird, ist dem Abwesenden sogleich bei der ersten Vorladung eine Frist anzusetzen und dieselbe mit billiger Rücksicht auf Entfernung und Verkehrsmittel auszumessen. Wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, so muß er durch die öffentlichen Blätter vorgeladen und die anzusetzende Frist von dem Ehegerichte nach Erwägung aller Umstände bestimmt werden.

Vor-
sorge für
den Un-
terhalt

§. 236. Wenn der klagende Theil behauptet, daß er die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein Seelenheil oder Leben und Gesundheit

einer großen Gefahr auszusetzen, und der Beklagte die Pflicht hat, im Falle einer rechtmäßig ausgesprochenen Scheidung für den anständigen Unterhalt des anderen Gatten zu sorgen, so muß das Ehegericht erwägen, ob hinreichende Gründe zu einer vorläufigen Verfügung vorhanden seien. Wird hierüber bejahend entschieden, so ist das weltliche Gericht zu ersuchen, dem Klageführenden auf Kosten des Beklagten einen abgesonderten Wohnort und den anständigen Unterhalt vorläufig anzuweisen.

§. 237. Der Bischof wird, wenn er es nach Maßgabe des Falles für nothwendig erachtet, anordnen, daß das Ehegericht ihm vor Fällung der Urtheiles die beabsichtigte Entscheidung vorlege (§. 178).

§. 238. In jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse ist auszudrücken, ob die Ursache der Scheidung, in soweit sie auf einem Verschulden beruht, nur Einem oder beiden Theilen zur Last falle. Wofern aus den Verhandlungen sich ergibt, daß Vater oder Mutter wegen sittlichen Gebrechens unfähig seien, das denselben zuständige Erziehungsrecht zum Heile der Kinder zu üben, so ist dieser Umstand gleichfalls in das Urtheil aufzunehmen.

§. 239. Von der Entscheidung des Ehegerichtes kann der Gatte, welcher sich dadurch beschwert glaubt, an die zweite Instanz Berufung einlegen. Von zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung Statt.

§. 240. Ein Urtheil über die Scheidung von Tisch und Bett ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt oder ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung ausgelassen wurde. Die Frage der Nichtigkeit ist nach den in §§. 187, 188 aufgestellten Vorschriften zu behandeln.

§. 241. Daß die Gatten zu Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sich einverstanden haben, bietet keinen gesetzlichen Grund, die Scheidung auszusprechen, dar. Doch sind alle nicht schlechthin nothwendigen Förmlichkeiten um so mehr zu vermeiden, da die gerichtlichen Verhandlungen gewöhnlich zur Folge haben, daß die Erbitterung gesteigert und die Ausöhnung erschwert wird. Doch ist auf die Ehre der Betheiligten und ihre Familien jede mit dem Zwecke vereinbare Rücksicht zu nehmen.

§. 242. Wenn der eine Theil sich auf Thatfachen beruft, welche einen gesetzlichen Grund der Scheidung darbieten, und der andere das Vorhandensein derselben nicht in Abrede stellt, so muß der Pfarrer dreimal die Ausöhnung versuchen. Führen seine Bemühungen nicht zum Ziele, so ist bei dem Untersuchungskommissäre über die Anklage und das Geständniß ein Protokoll aufzunehmen und die Sache dem Ehegerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 243. Wenn der Thatbestand von dem Beklagten nicht geläugnet wird, und es um die Ehre der Betheiligten zu schonen oder sonst aus wichtigen Gründen nothwendig erscheint, daß die Verhandlung so geheim als möglich geführt werde, so können die Parteien sich unmittelbar an den Präses des Ehegerichtes wenden. Nachdem sich dieser überzeugt hat, daß ein rechtmäßiger Grund zur Scheidung

des Klageführenden.

Vorlage der beabsichtigten Entscheidung an den Bischof.

Inhalt des Urtheiles.

Berufung in Scheidungssachen.

Zu beachtende Rücksichten.

Behandlung der Scheidungssache bei schon vorliegendem Bescheidnisse.

Außerordentliches Verfahren.

vorhanden sei, soll er entweder den Pfarrer oder nach Gestalt der Umstände auch einen anderen Priester mit den nothwendigen Ermahnungen beauftragen, und wenn diese ohne Erfolg bleiben, mit Beiziehung zweier Rätthe des Ehegerichtes die Scheidung aussprechen. In solchen Fällen kann auf Ansuchen beider Theile die Angabe des Grundes in dem Urtheile unterlassen werden. Dieß ihr Ansuchen ist jedoch in dem Verhandlungsprotokolle anzumerken.

Behandlung der Vermögensfragen.

§. 244. Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche aus einem in Ehesachen gefällten Spruche entstehen, sind die Parteien an das weltliche Gericht zu verweisen. Wenn beide Theile einstimmig verlangen, daß hierüber von dem Ehegerichte durch scheidrichterlichen Ausspruch entschieden werde, so sind sie anzuweisen, über den Vergleich, durch welchen sie sich zu diesem Ansuchen geeinigt haben, eine Urkunde vorzulegen. Einem Minderjährigen ist in Erinnerung zu bringen, daß er zu Gültigkeit dieses Vergleiches der Zustimmung seines Vaters oder Vormundes bedürfe. Uebrigens sind bei Fällung des Ausspruches die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen.

§. 245. Verlangt eine auf Ungültigkeit oder Scheidung klagende Gattin, daß dem Ehemanne die Verwaltung ihres Vermögens abgenommen, oder derselbe zur Sicherstellung für ihr in seinen Händen befindliches Vermögen verhalten werde, so ist sie deßhalb an das weltliche Gericht zu verweisen.

VI. Wiederverehelichung in Folge der Todeserklärung.

§. 246. Da das Band der Ehe heilig und unauflöslich ist, so darf zur Wiederverehelichung Niemand zugelassen werden, wenn er nicht über den Tod des Gatten Beweise beibringt, welche jeden vernünftigen Zweifel gänzlich ausschließen. Belege, welche auf die Begründung moralischer Gewißheit abzielen, sind mit größter Vorsicht zu behandeln, doch nicht schlechtthin zu verwerfen. Es kann geschehen, daß aus vollkommen bewiesenen Umständen die moralische Gewißheit entsteht, der Gatte sei nicht mehr am Leben, wiewohl es an Urkunden oder Zeugenaussagen gebricht, welche den schon erfolgten Tod bestätigen. Wenn der Gatte eines Abwesenden Angaben macht, aus welchen das Vorhandensein eines solchen Falles sehr wahrscheinlich wird, so ist er zu ermahnen, daß er vorläufig bei der Staatsbehörde einschreite, welcher größere Mittel zu Erforschung der Thatsache zu Gebote stehen, und der es zukommt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen.

§. 247. Sobald das Oberlandesgericht die stattgefundenen Verhandlungen mitgetheilt hat, wird das Ehegericht auf dem Grunde derselben und in Beisein des Verteidigers der Ehe die Frage erwägen: ob man den Verschollenen mit der Wirkung, daß dem anderen Theile die Wiederverehelichung gestattet sei, für todt halten könne? Die beabsichtigte Entscheidung ist in jedem Falle der Beurtheilung des Bischofes zu unterziehen.

§. 248. Erachtet das Ehegericht die Grundlage der moralischen Gewißheit, auf welche man sich beruft, nicht für so fest, daß man ohne Anstand voraus-

setzen könne, das Eheband sei durch den Tod aufgelöst, so wird es der Todeserklärung seine Zustimmung verweigern und die es bestimmenden Gründe dem bürgerlichen Gerichte mittheilen. Wenn die zweite und dritte kirchliche Instanz dem entgegengesetzten Ermessen beipflichten und der oberste Gerichtshof mit Bestimmung derselben die Todeserklärung aussprechen sollte, so ist der Wiederverhehlung kein Hinderniß in den Weg zu legen.

§. 249. Erachtet das Ehegericht, daß gegen die Wiederverhehlung kein Anstand obwalte, so wird es sich hierüber gegen das Oberlandesgericht äußern, doch an den Gatten nichts verfügen, bevor die Todeserklärung hinsichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen in Rechtskraft getreten ist.

§. 250. Im Falle der Wiederverhehlung hat der Pfarrer sowohl die von den Staatsbehörden ausgesprochene Todeserklärung, als auch die Entscheidung des Ehegerichtes, beziehungsweise die Bestimmung, welche die höhere kirchliche Instanz erteilt hat, im Trauungsbuche anzumerken:

§. 251. Ergibt sich ein Fall, welcher in dieser Anweisung nicht vorgesehen ist, so muß derselbe nach Vorschrift des gemeinen Rechtes behandelt und entschieden werden.

J. F. Schulte: Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich vom 8. Okt. 1856 u. des kais. Pat. dazu. Zweite Auflage. Prag 1856 — **Ungenannter:** Das Eherecht der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich nach den Bestimmungen des k. Pat. vom 8. Okt. 1856 u. den beiden Anhängen zu demselben übersichtlich dargestellt. Wien 1856. — Das Gesetz über die Ehen der Katholiken in Oesterreich (Ger. Stg. S. 1856 Nr. 145, 146, 151 u. 152). — *Lex civilis matrimonialis Catholicorum in imperio aust.* 1856. — **Maro:** Der Wirkungskreis der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten der Katholiken nach dem 31. Dezbr. 1856 (Mag. f. R. u. St. 15. B. S. 19). — **J. Hammer:** Das Eherecht der Katholiken (polnisch) Krakau 1856. — **W. Schöller:** Praktisches Handbuch über das in Ehesachen der Katholiken zu beobachtende Verfahren. Wien 1857. — **A. Eoberschiner:** Praktische Anleitung zum gesetzmäßigen Verfahren in Eheangelegenheiten. Wien 1857. — **M. J. Binder:** Praktisches Handbuch des katholischen Eherechts. St. Pölten 1857. — **J. Kutschker:** Das Eherecht nach seiner Theorie und Praxis mit besonderer Rücksicht der in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze. 5 Bände. Wien 1857. — **J. U. Einzel:** Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes (erst 5 Lieferungen erschienen). Wien 1857. — **L. J. v. Pera:** Die gesammten gesetzlichen Bestimmungen in Ehesachen nicht nur der Katholiken sondern auch anderer Religionsverwandten. Pest, 1857. — **J. F. Schulte:** Darstellung des Prozesses vor den kath. Ehegerichten Oesterreichs. Gießen 1858.

A. Cirkular-Verordnung

des Armees-Ober-Kommando vom 5. Mai 1857, Praesidial Nr. 862,

N. G. B. Nr. 102,

bezüglich der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee.

Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät haben bezüglich der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee mit Allerhöchster Entschlieſung vom 24. April 1857. Folgendes zu befehlen geruht: 1. Für die gesammte Armee hat als Regel zu gelten, daß, gleichviel ob nur ein oder ob beide Theile der Brautleute der militia vaga angehören, im Falle ein Theil akatholisch wäre, die Einwilligungserklärung der Brautleute immer — nach §. 38 des Anhanges II des Ehegesetzes — vor dem katholischen Seelsorger abgegeben werden muß, widrigens die Ehe ungiltig ist, und es hat diese Bestimmung für die Armee auch in jenen Kirchenprovinzen zu gelten, in welchen in Gemäßheit der päpstlichen Anweisung vom 30. April 1841 die Einwilligungserklärung der Brautleute auch nur vor dem Seelsorger des akatholischen Theiles giltig abgegeben werden kann. 2. Die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, nach vorausgegangener kirchlicher Nachsicht, steht zu: a) allen Regiments- und selbstständigen Bataillonskommandanten für die unter ihrem Kommando stehenden Personen und die ehelichen Kinder derselben, wenn sich diese bei ihren Eltern aufhalten; b) den Kommandanten aller Truppenabtheilungen und Branchen, die mit einem eigenen Seelsorger versehen sind, für die dahin gehörigen Personen und deren mit ihnen gemeinschaftlich lebende Kinder; c) den Landes-General-Kommanden, sowie den im Felde oder Auslande befindlichen Armees- und Armeekorpskommanden, für alle zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Personen, welche nicht schon in den Abschnitten a) und b) begriffen sind; d) dem Marine-Oberkommando für alle zur Kriegs-Marine gehörigen Personen, und außer dem Sitze des Marine-Oberkommando, den Hafen-Admiralaten, den Kommandanten einer Escadre, Schiffsdivision, oder selbst eines detachirten Kriegsschiffes, wenn dessen Kommandant den Rang eines Stabs-Offiziers hat. 3. Aus sehr wichtigen Gründen kann von dem Marine-Oberkommando oder Landes-General-, beziehungsweise Armees- oder Armeekorpskommando, in besonders dringenden Fällen von den unter 2. übrigen erwähnten Militärbehörden, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem nächsten Militärkommando das Aufgebot, so weit dasselbe von dem Ehegesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten vor dem Militärseelsorger, und in Ermanglung eines solchen, wenn Gefahr im Verzuge ist, vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines Auditor, oder in dringenden Fällen eines Offiziers, und in dessen Ermanglung eines Staatsbeamten, eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei. 4. In Betreff der Zuständigkeit des Pfarrers der Braut-

leute hat der Grundsatz zu gelten, daß der eigene Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen entweder der Militärkaplan oder der Feldsuperior sei, je nachdem sie zu einem Truppenkörper gehören, der einen eigenen Seelsorger hat oder nicht. 2. Was die kirchliche Dispens anbelangt, so sind nebst den Feldsuperioren auch noch mehrere Militärkapläne in einer dem Bedürfnisse voraussetzlich entsprechenden Zahl von dem apostolischen Feldvikariate mit dem Rechte zur Ertheilung dieser Dispens zu betrauen, und behufs der allgemeinen Verlautbarung vom Feldvikariate dem Armee-Oberkommando nachmahst zu machen. 6. Der von dem apostolischen Feldvikariate ausgesprochenen Bitte, bei den Ehegerichten den geistlichen Räten auch einen Auditor als stimmführenden Rath beizugeben, ist dadurch zu entsprechen, daß der Feldvikar die Bestimmung eines Auditors in der Stabs- oder Oberstabsauditors-Charge für die Berathungen des Ehegerichtes bei dem Landes-Generalkommando in Wien anzufuchen hat, welcher Letzterem dießfalls vom Armee-Oberkommando die entsprechende Weisung zu geben ist. 7. Wenn ein Militär aus Anlaß einer gerichtlichen Verhandlung, sei es im Laufe der Voruntersuchung oder des Beweisverfahrens, oder endlich vor dem Ehegerichte selbst, sich vor diesem oder vor einer von demselben hiezu delegirten Behörde zu stellen hat, so ist darauf zu halten daß in einem solchen Falle immer, wie dieß auch bei Vorladungen von Militärs vor Landesgerichte, Kriminalgerichte oder Berggerichte zu beobachten kommt, ein Offizier, und wenn der Vorgesetzte ein Offizier oder eine Militärpartei wäre, ein im Range höherer Offizier intervenire. Dieser intervenirende Offizier hat jedoch den Parteien in keiner Beziehung zum Sachwalter zu dienen, oder sich in was immer für einer Weise an den Verhandlungen zu betheiligen, oder in dieselben als solche einzumengen, noch den Berathungen des Ehegerichtes beizuwohnen, sondern bloß durch sein Erscheinen das militärische Decorum zu wahren. 8. In Betreff des Instanzenzuges ist der Feldbischof aufzufordern, dahin zu wirken, daß zum Spruche in zweiter und dritter Instanz immer ein inländischer Bischof delegirt werde, damit die Armee nicht größeren Weitwendigkeiten ausgesetzt werde, als die übrige Bevölkerung des Reiches *). 9. Was die angeregte Frage betrifft: „ob das Kabinettschreiben vom 24. August 1841, wornach in Gemäßheit einer für die Erzbischöfe der zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Kronländer erlassenen päpstlichen Anweisung bei Eingehung gemischter Ehen, wenn nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert wird, der katholische Seelsorger nur die passive Assistentz zu leisten hat, noch wirksam oder

*) Nach dem Sirk. des U. D. K. vom 31. Okt. 1857 Nr. Praes. 2288 ist der Rechtszug gegen die Erkenntnisse des geistlichen Ehegerichtes der Armee an das Metropolitan-Ehegericht in Wien zu nehmen. Die dritte Instanz wird vom apostolischen Stuhle von Zeit zu Zeit delegirt. — Nach den Sirk. vom 8. Febr. 1858, Nr. Praes. 193 U. D. B. Nr. 7, R. G. B. Nr. 20 ist der Erzbischof von Salzburg zu den Entscheidungen in 3. Instanz auf 7 Jahre delegirt.

durch das neue Ehegesetz als aufgehoben anzusehen sei?" — so hat sich das apostolische Feldvikariat über diese Angelegenheit vom heiligen Stuhle eine Weisung zu erbitten, bis dahin aber wollen Seine kais. kön. Apostolische Majestät den faktischen Zustand aufrecht erhalten wissen *). 10. Die sonstigen, bei Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die Armee in Berücksichtigung zu ziehenden unbedeutenderen Fragepunkte sind in der vom Armee-Oberkommando in dessen an die Militär-Zentralkanzlei unterm 11. Jänner 1857, Sektion I. Abthlg. 2, Nr. 3201, gerichteten Eingabe angedeuteten Weise ihrer Lösung zuzuführen, und dabei der Grundsatz der Gleichförmigkeit der diesfälligen Bestimmungen für die ganze Armee immer im Auge zu behalten. Indem man das Landes-Generalkommando von dieser Allerhöchsten Entschliessung zur weiteren Verlautbarung, mit Ausnahme der Feldgeistlichkeit, welche vom apostolischen Feldvikariate hievon in Kenntniß gesetzt wird, verständiget, findet das Armee-Oberkommando, in Gemäßheit der im Punkte 10 enthaltenen Ermächtigung, noch Nachstehendes zu verordnen: a) Jener Wirkungskreis, welcher in den §§. 20, 21 und 45 des Anhanges I des Ehegesetzes den Civil-Landesstellen eingeräumt ist, kommt hinsichtlich der Militärpersonen, welche in Eheangelegenheiten der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, dem Marine-Oberkommando und den Landes-Generalkommanden zu. b) Der Gerichtshof, bei welchem nach §. 23 zum Zwecke der Wiederverehelichung die Todeserklärung angeführt werden muß, ist in jenen Fällen, wo die Todeserklärung zur Kompetenz der Militärgerichte gehört, jenes Landes-Militärgericht, in dessen Bezirke der zurückgelassene Theil seinen Wohnsitz hat. c) Nach geschlossenem Prozesse über die Gültigkeit der Ehe (Anhang I. §. 49) oder der Scheidung (Anhang II. §. 195) ist bei dienenden Militärpersonen das Urtheil dem Armee-Oberkommando zur weiteren entsprechenden Verfügung mitzutheilen. Dahin ist auch bei der Wiedervereinigung (Anhang I. §. 72); oder wenn während der Verhandlung über die Scheidungsklage die im §. 236, Anhang II erwähnten Verfügungen erforderlich sind, die Anzeige zu machen. d) Wenn der mit der Voruntersuchung in Ehestreitigkeiten beauftragte geistliche Untersuchungskommissär die Beiziehung eines Auditors wünscht (§§. 140, 146 und 214, Anhang II), so hat er sich an das vorgesezte Landes-Generalkommando (bei der Marine an das Marine-Oberkommando, im Auslande an das nächste k. k. Kommando, dem ein Auditor zugewiesen ist) zu wenden, welcher diesen Verhandlungen als Beisitzer und zu allenfalls erforderlichen Infirmierungen beizuwohnen hat.

*) S. hierüber das Zirk. des Feldvikariats v. 30. März 1857 Nr. 86, dann 25. Jänner 1858 Nr. 38.

B. Cirkular-Verordnung

des Armeo-Ober-Commando vom 28. Februar 1857, Section I,
Abthlg. 2, Nr. 413, R. G. B. Nr. 107,

betreffend die Kundmachung über die Constituirung des militär-geistlichen Ehegerichtes und über die Organe der Militärgeistlichkeit, welchen von dem apostolischen Feldvikariate die Ermächtigung zur kirchlichen Dispensirung von dem Eheaufgebote ertheilt worden ist.

Mit Bezug auf das kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856 (R. G. B., XLVI. Stück, Nr. 185), mit welchem, in Ausführung des Artikels X des Konfordsates, über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, in soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues Ehegesetz und eine Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, erlassen worden ist, und mit Bezug auf diese beiden allgemein verbindlichen Gesetze selbst, wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, daß zu Folge Anzeige des apostolischen Feldvikariates von demselben das geistliche Ehegericht für die der militär-geistlichen Jurisdiktion angehörigen Personen, für welche diese neuen Ehegesetze verbindlich sind, mit dem Sitze in Wien, und zwar bei dem apostolischen Feldvikariate selbst, konstituiert, und zur Ertheilung kirchlicher Dispensen von dem Eheaufgebote der Feldklerus in nachfolgender Art ermächtigt worden ist: 1. Alle Feldsuperioren — mit Ausnahme des Wiener Feldsuperiorates — in allen Fällen, wo in ihrem Feldsuperiorats-Bezirke solche Dispensen nachgesucht werden; doch haben die Feldsuperioren diese Dispensertheilung in ihre, vierteljährig an das apostolische Feldvikariat zur Revision einzusendenden Gestionsprotokolle, als ordentliche Geschäftsstücke einzutragen und daselbst genau ersichtlich zu machen. Das Wiener Feldsuperiorat bedarf dieser besonderen Ermächtigung nicht, da das apostolische Feldvikariat in Wien seinen Sitz hat, und daher durch die unmittelbare Entscheidung solcher Dispensgesuche bei dem letzteren die Parteien keinen Zeitverlust erleiden. 2. Wo eine Todesgefahr vorhanden und die Trauung auf dem Krankenbette vorzunehmen ist, wird jeder zur Trauung befugte Feldkaplan zur kirchlichen Dispensertheilung von allen drei Aufgeboten ermächtigt; nur hat derselbe jeden dieser Dispensfälle nachträglich mittelst Berichtes dem apostolischen Feldvikariate anzuzeigen. In solchen Fällen, wo die Dispens von allen drei Aufgeboten ertheilt wird, ist auch stets der Manifestationseid nach Vorschrift des §. 39, Anhang I, und §. 85, Anhang II des Allerhöchsten Ehegesetzes, von den beiden Brautleuten abzunehmen und die von denselben dem Seelsorger und der anwesenden Militärperson (§. 39) gefertigte Eidesformel den Trauungsaften beizulegen.

C. Cirkular-Verordnung

des Armee-Ober-Commando vom 30. Mai 1857, Praesidial Nr. 1094, betreffend die Kundmachung des Verzeichnisses jener Militärseelsorger, welchen nebst den Feldsuperioren die Ermächtigung zur kirchlichen Dispensazion von dem Eheaufgebote ertheilt wird.

Mit Bezug auf den Absatz 5 der mit dem Reskripte vom 5. Mai 1857, Praesidial Nr. 862, kundgemachten Allerhöchsten Entschliesung v. 24. April 1857 wird allgemein bekannt gemacht, daß von dem k. k. apostolischen Feldvikariate die in dem beifolgenden Verzeichnisse (enthält die Stationen) aufgeführten Militärgeistlichen, nebst den laut der Cirkular-Verordnung vom 28. Februar 1857, Sekzion I, Abthlg. 2, Nr. 413, dazu bereits delegirten Feldsuperioren, und unter Aufrechthaltung der im Absätze 2 dieser letzteren Verordnung für den Fall einer Todesgefahr getroffenen Vorsorge zu der kirchlichen Dispensazion von dem zweiten und dritten Eheaufgebote unter den nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt worden sind: a) daß, was auch von den Feldsuperioren und den nach Absatz 2 der Verordnung vom 28. Februar 1857, Sekzion I, Abthlg. 2, Nr. 413, dispensirenden Geistlichen zu beobachten ist, in der Dispensformel stets auf die Ermächtigung des apostolischen Feldvikariates v. 19. Mai 1857, Nr. $\frac{140}{E. G.}$, sich zu beziehen sei; b) daß diese Feldgeistlichen nach Ablauf jedes Quartales in einem abgesonderten Berichte die Zahl der ertheilten Dispensen, unter Anführung der Namen und des Charakters der Dispensirten, zur Kenntniß des apostolischen Feldvikariates zu bringen haben, und c) daß die Dispens von den Militärpersonen ohne Unterschied ihrer sonstigen Zuständigkeit in der Regel bei demjenigen dieser dazu ermächtigten Seelsorger anzufuchen sei, welcher in dem Generalate, wo der Dispenswerber wohnt, angestellt, und dem Wohnorte des Letzteren der nächste ist; während der Wirkungskreis der Feldsuperioren auf die Hauptstädte, wo sie ihren Sitz haben, und auf die Entscheidungen über abweisliche Erledigungen der Dispensgesuche von Seite der außer dem Sitze des Feldsuperiorates dispensirenden Militärgeistlichen beschränkt wird; daher etwaige Rekurse über derlei abweisliche Erledigungen bei den Feldsuperioraten, mit Ausnahme jenes von Wien, wo sich das apostolische Feldvikariat das Dispensazionsrecht vorbehalten hat, einzubringen sind.

D. Verzeichniß

jener Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militär-Personen, welche der civilgeistlichen Jurisdikzion unterstehen. (Kundgemacht vom Kultus-Min. am 18. Febr. 1857, B. 2062, v. N. D. K. am 7. März 1857, Abth. 6 Nr. 138).

Post-Zahl	Benennung der Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militär-Personen	Anmerkung
1	Die pensionirten Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind.	
2	Alle pensionirten, quieszirenden oder mit Beibehaltung des Offiziers-Karakters quittirt habenden Stabs- und Ober-Offiziere, Militär-Beamten und Parteien.	
3	Das Hernalser Offiziers-töchter-Bildungs-Institut.	
4	Das Szathmarer und Wiener (Vorstadt Erdberg) Mannschafstöchter-Erziehungs-Institut.	
5	Die Patentals- und die Vorbehalts- (Reservazions) Invaliden.	
6	Die Traiteurs und alle sonstigen, mit Bewilligung der Militär-Behörden zur Ausübung eines Gewerbes oder einer Beschäftigung in den Kasernen oder anderen Militärgebäuden sich aufhaltenden Civilpersonen.	
7	Die Wittwen und Waisen der Militär-Personen.	
8	Die Frauen, Kinder und Dienstboten der in diesem Verzeichniße erwähnten Militär-Personen.	
9	Die k. k. Militär-Grenze und sämtliche Grenz-Regimenter, wenn letztere sich nicht mobil außer der Grenze befinden.	

Anmerkung. Wenn jedoch die obbezeichneten Militär-Personen zu einer aktiven, wenn auch nur zeitweiligen oder aushilfsweisen Dienstleistung bei solchen Truppenkörpern, Branchen, Anstalten oder Militärbehörden kommandirt, oder in solche Militär-Heilanstalten zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, welche der militärgeistlichen Jurisdikzion zugewiesen sind, so haben dieselben für diese Zeit gleichfalls der militärgeistlichen Jurisdikzion zu unterstehen.

Der letzteren sind ferner auch alle auf Kriegsbauer angestellten Beamten, Aerzte und sonstigen Militär-Parteien, sowie auch diejenigen Personen des Zivilstandes untergeordnet, welche sich für die Dauer des Krieges bei der Armee aufhalten.

E r k l ä r u n g

der in diesem Handbuche vorkommenden Abkürzungen.

J. G. G.	bedeutet	Justiz-Gesetzsammlung.
Pol. G. G.	"	authent. politische Gesetzsammlung (s. S. 9 der Vorkenntnisse).
Krop.	"	Kropatsche's Gesetzsammlung (s. S. 11 der Vorkenntnisse).
Krop.=Goutta	"	Goutta's Fortsetzung der Kropatsche'schen Gesetzsammlung. Die Bände werden fortlaufend gezählt.
Krop.=Pichl	"	Pichl's Fortsetzung der Kropatsche'schen Gesetzsammlung; auch hier werden die Bände fortlaufend gezählt.
Theres. G. G.	"	Theresianische Gesetzsammlung (Gesetzbuch) für die Jahre 1740—1780.
Piller'sche Pat. G.	"	Piller'sche Patente-Sammlung.
Prov. G. G.	"	Provincial-Gesetzsammlungen (s. S. 10 der Vorkenntnisse).
Slg. d. Ges. u. Bdg. i. Just.	"	Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Justizfache.
M. G. G.	"	Sammlung der im Fache der Militärverwaltung ergangenen Gesetze und Normalverordnungen.
M. (M.) B. B.	"	Militär- (Armee)-Verordnungs-Blatt.
G. D.	"	Gerichts-Ordnung.
ung.-sieb. G. D.	"	ungarische u. s. w. dann siebenbürgische Gerichts-Ordnung.
K. D.	"	Konkurs-Ordnung.
Ger. Just. (G. J.)	"	Gerichts-Instrukzion.
St. G. B.	"	Straf-Gesetzbuch.
St. Proj. Ordng.	"	Straf-Prozeß-Ordnung.
G. St. G. B.	"	Gefälls-Straf-Gesetzbuch.
Z. u. St. M. D.	"	Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.
K. P.	"	Kundmachungs-Patent des a. b. G. B.
G. G. G.	"	Grenz-Grund-Gesetze.
N. G. B.	"	Reichsgesetz-Blatt.
u. ö. L. G. B.	"	niederöster. Landes-Gesetzblatt.
Zeitschr. f. R. u. St.	"	Zeitschrift für Rechts- u. Staats-Wissenschaft (früher für öst. Rechtsgelehrsamkeit u. s. w.).
Mag. f. R. u. St.	"	Magazin für Rechts- u. Staatswissenschaft.
Zeitschr. f. G. u. R.	"	Zeitschrift für Gesetzkunde u. Rechtspflege.
Ger. Zig.	"	Gerichtszeitung.
Z. N.	"	Jurisdictionsnorm.
Z. N. N.	"	Jurisdictionsnormen.

Sachregister

über die in diesem Handbuche vorkommenden einschlägigen Gesetze und
Verordnungen. *)

A.

Abhandlungsbehörden §. 797.
Abschriften (vidimirte) §. 453.
Adelige §. 645.
Adelsverleihung §. 165, §. 182.
Adoption §. 180, §. 181, §. 755, §. 763.
Advokaten §. 280, §. 1005, §. 1021,
§. 1028.
Advokatur §. 252.
Aerarialkontrakte §. 20, §. 290, §. 452,
§. 908, §. 1008, §. 1174.
Aerarialeigenthum §. 287, §. 290.
Aerarialforderungen (aus dem Dienstverhält-
nisse) §. 450, (überhaupt) §. 818, §. 1341,
§. 1480.
Aerarialstrafe §. 340.
Aerzte §. 1163.
Astermiete (in Wien) §. 1116.
Asterpachtungen §. 1098.
Aktzienscheine (der Nationalbank) §. 990,
§. 1374.
Almosen §. 651.
Alpenrecht §. 502.
Amortisationsgesetze §. 539.
Amortisirung (von Privaturlunden und
Kreditbesserten) §. 1428.
Ankswegen §. 3, §. 601.
Anmerkung (bei Darlehen) §. 451.
Ansfähigkeit §. 29.
Antiken §. 399.
Arme §. 651.
Armenfond (Steir.) §. 694.
Armeninstitute §. 651.
Armenperzent §. 367.
Auffignationen (unter Handelsleuten) §. 1410.
Auffizenten (bei Lehrämtern) §. 31.
Aufgebote (bei afaiholischen Ehen) §. 71.
Aufkündigung (Zustellung derselben) §. 1116.
Ausgedinge §. 1286.
Ausländer §. 29, §. 97.
Auswanderer (unbefugte) §. 32, §. 536,
§. 544.
Auswanderer (befugte) §. 544.
Ausziehpatente §. 1116.
Authentisch polit. G. S. Vorkenntnisse §. 9.

B.

Baden's Unterthanen §. 29, §. 31, §. 51.
Baiern's Unterthanen §. 29, §. 31, §. 51.
Bankdirektoren und Bankausfchüsse §. 31.
Bank (National-) §. 457, §. 461, §. 983,
§. 990, §. 994, §. 1413.
Bauerngüter §. 31, §. 356, §. 843, (Erb-
folge in dieselben) §. 761, (Gemeinfälligkeit
derselben) §. 1149.
Bauführer §. 340, (bei öffentlichen Bauten)
§. 1157.
Bauordnungen §. 340.
Beamte §. 78, §. 194, §. 450, §. 461,
§. 818, §. 1341.
Beerdigungskosten (eines Sträflings) §. 450.
Benefiziarerben §. 819.
Bergbau §. 382, §. 385.
Bergöhl §. 382.
Bergpach §. 382.
Bergwerkseigenthum §. 239.
Besizklagen §. 346.
Besizstand §. 344.
Besizstörungen §. 339, §. 346.
Bestandverträge (für Minderjährige in Ita-
lien) §. 233, (Eintragung in die Hypotheken-
bücher) §. 1095, (Klausel bei Ver-
trägen) §. 1095.
Beute §. 402.
Beweis des Todes §. 24.
Bienenkultur §. 383.
Börfengeschäfte §. 367, §. 461, §. 865,
§. 1008, §. 1053, §. 1066.
Börfe-Sensalen und Agenten §. 31.
Brandschädenvergütungen §. 467.
Bürgschaft (Erlöfchen derselben durch den
Tod) §. 1367.

C.

Charge §. 246.
Christenthum §. 165.

D.

Demolirungsreberse §. 230, §. 443.
Depositen §. 229, §. 760.
Deserteure §. 536, §. 544.
Deutsche Bundesstaaten-Einwohner §. 31,
§. 356.

*) Ueber das b. G. B. selbst und die zu diesem im vorliegenden Handbuche aufgenommenen
Erläuterungen so wie zu dem Anhang I—V ist dieses Sachregister nicht abgefaßt.

Deutsch-Katholiken §. 39.
 Deutscher Orden §. 198, §. 230, §. 290,
 §. 573, §. 761, §. 867, §. 944, §. 983,
 §. 1349.
 Dienstbotenordnungen §. 1172.
 Dienstbotenstreitigkeiten §. 1162.
 Dienstleistung (provisorische) §. 29.
 Dienstlohn §. 1480.
 Dienstschriften §. 879.
 Doktoren §. 31.

C.

Edikte (in Verlassenschaften) §. 813, §. 815,
 (Einschaltung der) §. 1479.
 Ehen §. 5.
 Ehebruchsgesetz §. 67, §. 543.
 Ehekonsens §. 49, §. 78.
 Ehedispensgesuche §. 83, §. 84, §. 87.
 Ehelichkeit (der Kinder einer geschiedenen
 Gattin) §. 138.
 Ehelizenz §. 78.
 Eheliche Pflicht §. 60.
 Ehepactenprotokolle §. 1252.
 Ehestreitigkeiten §. 90, §. 93, §. 94, §. 97.
 Eheberlobniß §. 45.
 Eidesabnahme §. 87.
 Eidesdelation §. 233.
 Eigenthum (lit. art. Werke) §. 1171.
 Einantwortungsurkunde §. 436.
 Einfriedungsmauer §. 340.
 Einfriedungsstreitigkeiten §. 858.
 Einstandsrecht §. 1073.
 Einsegnung (eemischer Ehen) §. 77, (bei
 zum Christenthum übergetretenen Juden)
 §. 136.
 Einverleibungen §. 431, §. 439.
 Einwilligung §. 49.
 Eisenbahnen §. 365, §. 1002, §. 1317.
 England §. 797.
 Elementarbeschädigungen §. 1106, §. 1311.
 Entdeckungseid §. 1478.
 Entlassung (aus dem fremden Staatsver-
 bande) §. 30.
 Entlassung (aus der väterlichen Gewalt)
 §. 174.
 Entlastung (des Besitzes) §. 1150.
 Entlastungskapitalien §. 298, §. 450.
 Erbländer (Erbkaiser) R. P. §. 19.
 Erblose Verlassenschaften §. 760.
 Erben (Klagen wider dieselben) §. 547.
 Erbenkonvokation §. 815.
 Erbrecht (Erefuzion auf dasselbe) §. 822.
 Erbrechtsstreitigkeiten §. 799.
 Erbvertrag §. 1249.
 Ermahnungen (vor der Scheidung bei Juden)
 §. 132, §. 133.
 Ernte (Verträge über die künftige) §. 1276.

Ersätze (aus dem Dienstverhältnisse) §. 450,
 §. 461, §. 1341.
 Erzieher §. 31.
 Exceptio non numeratae pecuniae
 §. 1001.
 Erefuzionsrichter §. 461.
 Expropriationsgesetze §. 365.
 Exreligiosen §. 538, §. 573, §. 761.
 Extabulation §. 439.
 Exterritorialität §. 38.

F.

Fähigkeit (persönliche) §. 51.
 Fallit.-Ordnung §. 1203, §. 1204, §. 1214,
 §. 1217, §. 1247.
 Familiennamen §. 163.
 Familienverträge (reichsunmittelbarer Fam-
 lien) §. 627.
 Farberden §. 382.
 Fassungartikel (militärische) §. 879.
 Feilbietungen §. 1089.
 Feilbietungserinnerungen §. 462.
 Fensterbeschädigungen (in Aerialgebäuden)
 §. 1311.
 Feuerassuranzstatuten §. 467.
 Feuergewehre §. 356.
 Feuerlöschkosten §. 450.
 Feuerordnungen §. 364.
 Feuerrequisiten §. 694.
 Fideikommißabhandlung §. 643.
 Fideikommißanwärter §. 632, (ihr Refurs-
 recht) §. 638.
 Fideikommißbehörde §. 627.
 Fideikommißkapitalien §. 635.
 Fideikommißdepurirungen §. 638.
 Fideikommißonerirungen §. 635, §. 636.
 Fideikommißstiftungen §. 627.
 Finanzpatent §. 986.
 Findelkind §. 186, §. 189.
 Fiskus §. 290, §. 453, §. 760, §. 1149,
 §. 1341.
 Fischfang §. 383.
 Fonds (öffentliche) §. 230.
 Forstgesetz §. 499, §. 1321.
 Frauenpersonen §. 591.
 Freie Beschäftigungen §. 29, §. 174, §. 246.
 Freihafen §. 29.
 Fromme Vermächtnisse §. 651.
 Fund (öffentlicher Obligationen) §. 391,
 (archäologischer Gegenstände) §. 399.
 Fundus instructus §. 294.

G.

Galizisches b. G. B. R. P. §. 18.
 Gebäude (verwahrloste) §. 387, (geistlicher
 Pfündner) §. 818.
 Gebühren (Verwahrungs-) §. 263, §. 450.

- (Einverleibungs-) §. 454, (Verlassenschafts-) §. 450.
 Gehalte §. 450.
 Geistliche §. 30, §. 581.
 Geistliche Verlassenschaften (Erbfolge in dieselben) §. 761.
 Geldspiele (des Dienstgefindes) §. 1272.
 Geldstrafen §. 248, §. 548.
 Gemeinden §. 27, §. 867, §. 983, §. 1110, §. 1424, §. 1480, (geistliche) §. 539, §. 867.
 Gerichtsbehörde §. 49, §. 569, §. 970, §. 1116, §. 1321.
 Gerichtskosten (Vebingung des Pfandrechtes für dieselben) §. 983.
 Gesandte, (Gesandtschaftsperonale) §. 38.
 Gesellschaften (gelehrte) §. 26.
 Gesefsammlungen Vorkenntnisse §. 8.
 Geseliche Pfandrechte §. 450.
 Gesindeordnungen §. 1172, §. 1314.
 Gewähransfchreibung §. 432.
 Gewerbe §. 29, §. 32, §. 174.
 Graubündtner §. 51.
 Grenzprovinzen (Militär-) R. P. §. 21, §. 356, §. 761, §. 843, §. 883, §. 1321.
 Grenzpuvillen §. 151, §. 230, §. 232.
 Grenzwache §. 29, §. 148, §. 263.
 Griechen (nicht unrite) §. 71, §. 115, §. 761
 Großjährigkeit §. 174, §. 262, §. 263.
 Grundbuchbehörde §. 321, §. 435, §. 436.
 Grundbuchpatente §. 321.
 Grunddienst §. 1480.
 Grunddienstbarkeiten §. 448, §. 481.
 Grundbuchgebühren §. 454.
 Grundzerstückungskonfens §. 843.
 Güterlotterien §. 306.
 Güternamhaftmachung §. 465.
 Güterverzeichnisse §. 1178.
- S.**
- Haftung (der Postanstalt) §. 1317, (der Vormundschaftsbehörde) §. 265.
 Handelsgeschäfte §. 994.
 Handlung §. 233.
 Hauptarmenfond (keirischer) §. 694.
 Hauptbuch §. 431, §. 441, §. 1467.
 Hausarme §. 631.
 Haushaltung §. 174.
 Hausirbefugnisse §. 31.
 Häuser (untheilbar) §. 843.
 Hazardspiele §. 1272.
 Heiligenbilder §. 356.
 Heiratsfähigkeit (der Bauerngüter) §. 1149.
 Heiratsgut §. 1228.
 Hemmung (des Zinsenlaufes) §. 1335.
 Hessen §. 31.
 Hilfsmittel zum F. G. B. Vorkenntnisse §. 12.
- Hypothekenbank §. 450, §. 457, §. 983, §. 990, §. 994, §. 1001, §. 1374.
 Hofdienste §. 29.
 Holzungsrecht §. 524.
 Hundswuth (Entschädigung für das vertilgte Ruzvieh und die vertilgten Effekten) §. 1320.
- J.**
- Jagdordnung §. 383.
 Illata et Invecta §. 1101.
 Industrialien §. 382.
 Inseln §. 407.
 Inskription §. 1063.
 Intabulation §. 290, §. 432, §. 439.
 Invalidenfond §. 651, §. 694.
 Invalidenfondsbeitrag §. 694.
 Inzichten (strafb. Handlungen) §. 1338.
 Johanniter-Ordens-Ritter §. 573.
 Ionische Inseln §. 797.
 Irnsinnige §. 273.
 Juden §. 32, §. 356, (getaufte) §. 136, §. 812.
 Jüdische Schrift und Sprache §. 35, §. 128, §. 579, §. 886.
 Jüdischer Vater §. 49.
 Jünglinge §. 591.
 Justizgefesammling (Vorkenntnisse) §. 8.
- R.**
- Raduzitätsrecht §. 760, §. 1149.
 Ralkheutgefäll §. 382.
 Rämmererwürde §. 29.
 Kapitalien (kleine) §. 230.
 Kartelle §. 31.
 Kauffchillingsgelder §. 450.
 Kauzonen f. Obligationen. Kauzonen (ihre Realisierung) §. 461, §. 908, §. 1378.
 Kellergewahren §. 1147.
 Kirche (Erb- oder Erwerbfsähigkeit) §. 539, §. 867.
 Kirchenkapitalien §. 1424.
 Kirchengegenstände §. 356.
 Kognizionsrichter §. 461.
 Kompensation §. 1438, (gegen die Konkursmasse) §. 1439.
 Kompetenz (der Behörden) §. 19.
 Kompromiß §. 233.
 Konfordat §. 539, §. 867.
 Konkurrenzbeiträge §. 450.
 Konkurs §. 431, §. 819.
 Konkursmasserverwalter §. 805.
 Konfult §. 38.
 Kontumaz §. 598.
 Konv.-Münze R. P. §. 22, §. 393, §. 694, §. 986, §. 987.
 Konvertiten §. 83, 140.
 Konvokationsedikte §. 815, §. 818.

Kosten (des Strafverfahrens) §. 891.
 Krankenhaus (allgem.) §. 694, §. 760,
 (zu Brünn und Olmütz) §. 694, (zu
 Lemberg) §. 760.
 Kreditanstalt §. 450, §. 461.
 Kreisamtsgebäude §. 431.
 Kreuzpartikeln §. 356.
 Kriegsschäden §. 1044.
 Kronländer R. P. §. 19.
 Kundmachung der Gesetze §. 2.
 Kupfermünze §. 985.
 Kuratelbehörde §. 149.
 Kurator §. 199, §. 239, §. 270, §. 276,
 §. 815.
 Kurkosten (bei der Hundsmuth) §. 1320.
 Künze §. 293, §. 450, §. 1277.

L.

Länderstellen §. 30.
 Lagerzins §. 450.
 Landesfabriksbefugnisse §. 1179.
 Landespräsidium §. 84, §. 87.
 Landtafelpatente §. 321.
 Landtäfelliche Realitäten §. 356.
 Legalisirung §. 49, §. 435.
 Legatäre (Bestimmte) §. 817.
 Legitimazion §. 161, §. 162.
 Lehenrecht R. P. §. 19.
 Lehenkonsens §. 843.
 Lehranstalten (Öherr.) §. 31.
 Leibgedingsverträge §. 843.
 Lieferungen (öffentliche) §. 290, §. 862.
 Literatur d. a. b. U. V. Vorkenntnisse §. 14.
 Lixitazionen §. 290, §. 367, §. 1089.
 Lokalkranken-Anstaltsfond (zu Brünn und
 Olmütz) §. 694.
 Löschung §. 439, (alter Schuldbosten)
 §. 1479.
 Lotterielose (auswärtige) §. 356.
 Lottospiel §. 1273, §. 1274.

M.

Mannschaft (die) der k. k. Armee §. 29,
 §. 263, §. 983.
 Marlagés de conscience §. 75.
 Markthütten §. 293.
 Meldbriefe §. 451.
 Messen §. 651.
 Miethordnungen §. 1116.
 Miethverträge §. 867.
 Militärabfahrtsgehd §. 694, §. 818.
 Militärdienstleistung (freiwilliger Eintritt
 in dieselbe) §. 148.
 Militärerziehungshaus §. 29.
 Militärgefehksammlung Vorkenntnisse §. 11.
 Militärheiratsnormale §. 54.

Militärpersonen R. P. (VII.), §. 4, §. 47,
 §. 54, §. 74, §. 83, §. 94, §. 97, §. 128,
 §. 140, §. 263, §. 278, §. 393, §. 450,
 (als Erben nach Zivilpersonen) §. 547,
 §. 879, §. 1424.

Militärpflichtigkeit (der Adeptivfinder)
 §. 183.

Militärschäden §. 1044, §. 1338.

Militärstand R. P. §. 21, §. 148.

Militärtestamente §. 600, §. 1249.

Militärverlassenschaften §. 818.

Minderjährige §. 30, §. 31, §. 47, §. 148,
 §. 171.

Mineralische Erzeugnisse §. 382.

Moldauische Unterthanen §. 538.

Montenegriner §. 538.

Monturstände §. 356.

Morgengabe §. 1232.

Muthung §. 385.

N.

Nachdruck §. 1171.

Naturalbesitz §. 321.

Nichtverehelichung (Verbindung der) §. 700.

Nonnen (sekularisirte) §. 763.

Notare §. 31, §. 273, §. 577, §. 589,
 §. 593, §. 719, §. 723.

Normalienbuch Vorkenntnisse §. 10.

Normalschulfond §. 631, §. 694.

Nationen §. 1302.

Nulität §. 243.

Nunismatische Gegenstände §. 399.

Rukniehung §. 5, §. 150.

O.

Obligazionen (öffentliche) §. 229, §. 230,
 §. 452, §. 630, §. 694, §. 985, §. 990,
 §. 1335, §. 1374, §. 1393, §. 1428.

Oede Gründe §. 387.

Oeffentliche Rückfichten §. 365.

Offerte §. 1089.

Offiziere §. 29, §. 983.

Offizierscharakter §. 29.

Orden §. 29.

Ordengeistliche §. 539, §. 581, §. 591.

Ordenprojek §. 536.

Ordinariat §. 30, §. 189.

Originalien §. 453.

P.

Pachtschillinge §. 1480.

Pachtverträge §. 867, (in der Militärgrenze)
 §. 1092, §. 1106. S. auch Besitzföhrung.

Papiere §. 879.

Papiergeld §. 985.

Pastoren §. 31.

Pensionen §. 450.

Pensions- und Provisionsfähigkeit (geschiedener Witwen) §. 1264.
 Pfandbriefe (galizisch-länd.) §. 230, §. 1428, (der Nationalbank) §. 230, §. 990, §. 1480.
 Pfandrecht (gesetzliches) §. 450.
 Pfllichttheilsbemessung (nach dem Schätzungswerthe) §. 784, (und nach dem Zuwachse) §. 786.
 Postordnung (für Reisende) §. 1316, (für Versendungen) §. 1317.
 Pränotationen §. 431, §. 436, §. 439, §. 453.
 Pränotirungswerber §. 453.
 Praterhütten §. 293.
 Preußen §. 32.
 Privatgesammlungen Vorkenntnisse §. 11.
 Privatvereine §. 1175.
 Privilegien §. 13, §. 246, §. 1179.
 Prodigalitätsklärung §. 273.
 Procura §. 1028, §. 1201.
 Promessengeschäfte §. 1274.
 Protestanten §. 115.
 Protokollirung (der Firmen und Sozietätskontrakte) §. 1179.
 Provinz §. 1374.
 Provinzen (neuerworbene und reacquiritte) R. B. §. 18.
 Provinzial-Gesammlungen Vorkenntnisse §. 10.
 Pupillarischerheit §. 230, §. 1121, §. 1374.
 Pupillarvermögen (Fruchtstiftung) §. 230.
 Pupillartabellen §. 208.

D.

Quart (falzibische) §. 5.
 Quaternen §. 437.

R.

Rajas §. 31.
 Rathswürde (die geheime) §. 29.
 Realgewerbe §. 29, §. 298.
 Realinstanz §. 346, §. 431.
 Rechnungsberledigung §. 262.
 Rechnungslegung §. 238, §. 239, §. 240.
 Rechnungsmängel §. 262.
 Rechnungsprozeß §. 1341.
 Rechte (als unbewegliche Sachen) §. 298.
 Rechtfertigungsflage §. 453.
 Rechtsweg (in Betreff des Schadenersatzes in Straffällen) §. 1340.
 Reichsgesetz und Regierungsblatt Vorkenntnisse §. 11, §. 2.
 Refurs (in Vormundschaftsachen) §. 268.
 Regimentskapläne §. 573, §. 761.
 Religion §. 39, §. 140.
 Religionszeugniß §. 70, §. 85.

Remonten §. 925, §. 1300.
 Remontenschäden (Vergütung) §. 1320.
 Remunerazion §. 266.
 Repräsentanten §. 115.
 Retentionsrecht §. 471.
 Reugeld §. 910.
 Reverse §. 140, §. 230.
 Reziprozität §. 33, §. 538.
 Richteramt §. 252.
 Richtigkeitszeugnisse §. 818.

C.

Saaten §. 501.
 Sanitätsbeamte §. 280.
 Sanitätsfordone §. 365.
 Sardinisches G. V. f. Vorkenntnisse §. 13.
 Schadenshaltung (solidarische) §. 1302.
 Schatz (Vertheilung desselben) §. 399.
 Schätzleute §. 304.
 Schätzung §. 304, §. 306.
 Scheidebrief §. 134, §. 135.
 Schiffsmannschaft §. 450.
 Schiffmühlen §. 293, §. 413.
 Schiffsrheder (Schiffskapitäne und Schiffspatrone) §. 31.
 Schlussrechnung §. 262.
 Schweinvieh §. 499.
 Sekularisirte Priester §. 538, §. 573, §. 591, §. 763.
 Seminarienfond §. 694.
 Sequestration §. 457, §. 536, §. 968, §. 1097, §. 1121.
 Serialverlosung §. 230, §. 635.
 Sindikatsbeschwerde §. 1341.
 Skala §. 986.
 Sklaven §. 16.
 Soldaten (Vermögen) §. 263, (Darleihen) §. 983.
 Soldatenkinderfond §. 651.
 Sparkasse §. 189, §. 230, §. 461, §. 1287.
 Staatsbürgerschaft §. 28, §. 29, §. 30, §. 32.
 Staats- und Fondsgüter §. 290.
 Stempel-Patent (Gebühr für Simultanhypotheken) §. 454, (Verlassenschaftsgelühren) §. 818, (Versicherung von Leibrenten) §. 1284.
 Statuten (Landes-) §. 11.
 Steinbrüche §. 382.
 Steindruckerei §. 29.
 Steinkohlen §. 382.
 Sterberegister §. 208.
 Steuern §. 450.
 Stiftungen §. 646.
 Stiftungsfond (polit. in Böhmen) §. 694.
 Strafen (in Gefalls-Übertretungen) §. 450.
 Strafprozeß-Ordnung §. 61, §. 536, §. 760, §. 891, §§. 1338—1340.

Strandrecht §. 388.
 Sujets mixtes §. 28.
 Summarentrakt §. 240.
 Supereinverleibung §. 461.

T.

Tabularbesitz §. 1467.
 Tabularinstrumente §. 435.
 Taufscheine §. 78.
 Taggefälle §. 298.
 Terminsverlust §. 230.
 Theilung (der Bauerngüter) §. 843.
 Thierarzneiinstituts-Mitglieder §. 926.
 Todeserklärung (zum Zwecke der Wieder-
 verehelichung) §. 114, (der Militärper-
 sonen) §. 278.
 Todesfälle (Anzeige) §. 189.
 Todtscheine §. 24, §. 62.
 Trauungsbuch §. 80.
 Türkische Unterthanen §. 31, §. 356, §. 538,
 §. 797.

U.

Ueberlassung (eines verpfändeten Gutes an
 einen Dritten) §. 466.
 Uugeborne §. 612.
 Ungültigkeitserklärung (einer Judenehe)
 §. 129.
 Unterbrechung (der Verjährung) §. 1497.
 Unterhalt (der geschiedenen Ehegattin)
 §. 1264.
 Unterhändler §. 31.
 Unterredung §. 279.
 Unterthanseid §. 29, §. 30.
 Urklauber (bis zur Einberufung) §. 263.
 Urtext des k. G. B., R. P. G. 22.

V.

Verabredungen (unerlaubte, bei öffentlichen
 Vigitationen) §. 1174.
 Veränderung. (des Familiennamens) §. 165.
 Verbrauchsabgabe (bei Monopollen) §. 450.
 Verbücherung §. 290.
 Verehelichung §. 28, §. 32.
 Verehelichungsbewilligung (für Wien)
 §. 78, (für Tirol) §. 78, (bei Beamten)
 §. 78.
 Vereine §. 1175.
 Verschiedenprotokolle §. 229.
 Vergleiche §. 436.
 Verheimlichung (eines Schazes) §. 400.
 Verlagsrechte §. 1169.
 Verlassenschaftsbehörde (ihre Kompetenz in
 Erbstreitigkeiten) §. 799.
 Vermögensverwalter §. 31.

Verrechnung (gegen das Staatsärar) §. 818.
 Verständigung (der Hypothekargläubiger)
 §. 462.

Versteigerungen s. Vigitationen.

Verträge (über das Vermögen der Pflege-
 befohlenen) §. 233, (Merarial) §. 20,
 §. 290, §. 862, §. 891, §. 902, §. 908,
 §. 918, §. 1095, §. 1393, (verbotene)
 §. 879, (gerichtliche) §. 883.

Verzugszinsen (bei Merarialersätzen) u.
 §. 1334, (überhaupt) ebenda.

Vieh (verlorenes in der Grenze) §. 384.

Viehtrieb §. 499, §. 1321.

Vinführung §. 452, §. 630, §. 1374.

Vollziehung (genaue des erblasserischen Wil-
 lens) §. 699.

Vorbescheide §. 439.

Vorkaufsrecht §. 1073.

Vormerkprotokolle §. 321.

Vormerkungsgesuche §. 432, §. 439, §. 440,
 §. 453.

Vormund §. 166, §. 187, §. 199, §. 217,
 §. 239.

Vormundschaftsbehörde §. 96, §. 189,
 §. 190, §. 194, §. 270, (bei Militär-
 personen) §. 190, (Haftung derselben)
 §. 265.

Vormundschaftsrechnung §. 239, §. 241.

Vorschüsse (an Brot und Samenfrüchten)
 §. 450, §. 1097.

W.

Waarensensale §. 31.

Waffen (heimliche) §. 356.

Waffengesetz §. 356.

Waisenanstalt §. 189.

Waisenzustand §. 208.

Waisengelder §. 230.

Waldkultur §. 1321.

Waldordnung (Forstgesetz) §. 364, §. 499,
 §. 1321.

Wasserbauten §. 413.

Wasserleitungen §. 480.

Wechsel (VII) des R. P., §. 450, §. 891,
 §. 1410, §. 1492.

Wechselbürgschaft §. 1353.

Wechselfähigkeit §. 252.

Weiderecht §. 501, §. 504, §. 1321.

Weltpriester §. 573, §. 581.

Widmungsurkunde §. 452.

Wiener-Währung §. 986.

Wiesen §. 499, §. 501.

Willenserklärungen (letzte) §. 5.

Wirtschaftsbetrieb §. 174.

Witwe §. 32, §. 1264.

Witwengehalt §. 1242, §. 1260.

Wohltätigkeitsanstalten §. 651.

Wohlthätigkeitsfond S. 694.
 Bohnsik S. 29.
 Bucher S. 991, S. 993, S. 994, S. 996,
 S. 997, S. 998, S. 1000, S. 1371.

3.

Zahlung S. 1421.
 Zession S. 1000, S. 1393, S. 1399.

Zeugen S. 23.
 Zinsen S. 450. (Maß derselben in Triest und
 Fiume) S. 994, S. 983, (bei zu leistender
 Entschädigung) S. 1333, S. 1336, S. 1480.
 Zinsfaffionen (in wiefern sie zur Werth-
 ermittlung dienen) S. 230, S. 1374.
 Zinsverheimlichung S. 548.
 Zollgebühren S. 450.
 Zugehör S. 294, S. 298.
 Zwangsarbeitshaus S. 217.

Berichtigungen.

Seite 45 (S. 41 Zusätze) 2. Zeile statt S. 193 zu lesen S. 183.
 Seite 138 (S. 270 Zusätze) 4. Zeile ist nach sie b. einzuschalten R. D. und 6. Zeile
 statt S. 27 zu lesen: 21. Hauptstück.
 Seite 603 (S. 1321 Zusätze) letzte Zeile statt Nußmesser: Nußnießer.

